This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

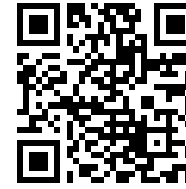

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
B 4 321 905

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

OCT 22 1913
7313

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

ÖSTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

IX. ERGÄNZUNGSBAND, 1. HEFT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1913.

Zusendungen an die Redaktion wolle man gefälligst adressieren: Wien I. Universität, Institut für österr. Geschichtsforschung.

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

~~ÖSTERREICHISCHE~~

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, M. DVORAK UND E. v. OTTENTHAL

REDIGIERT VON

OSWALD REDLICH.

IX. ERGÄNZUNGSBAND.

MIT 11 ABBILDUNGEN.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1915.

Digitized by Google

Druck der Wagner'schen k. k. Univ.-Buchdruckerei.

Digitized by Google

DB1
05
suppl.
V, 9

Inhalt.

	Seite
Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol. Von Karl v. Ettmayer	1
Die Melker Schreiber Hermann und Otto. Von Karl Uhlirz	34
Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz. Von Richard Heuberger	50, 265
Das Verhältnis der Hofkammer zur ungarischen Kammer bis zur Regierung Maria Theresias. Von Theodor Mayer	178
Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter. Von Franz Eckhart	395
Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106—1246. Vorbemerkungen zum Salzburger Urkundenbuch. Von Franz Martin	559
Das Reitergefecht bei Sissek vom 22. Juni 1593. Eine aktenkritische Untersuchung. Von Alfred H. Loebl	767

316716

Digitized by Google

Digitized by Google

Die geschichtlichen Grundlagen der Sprachenverteilung in Tirol.

Von

Karl v. Ettmayer.

Die Beziehungen Roms zu den Alpen reichen weit in die republikanische Zeit zurück. Der politische Kristallisationspunkt lag aber im Altertum (nach allem was wir wissen) nicht in Tirol, sondern im norischen Gebiete, dem heutigen Kärnten, mit dem Rom schon vor Hannibals Alpenübergang politische Beziehungen angeknüpft hatte. Wann die Römer zuerst Fuß gefaßt haben, wissen wir nicht. Daß dies im sogenannten stonischen Kriege geschehen wäre, ist eine recht willkürliche Annahme [1]). Sicher ist die römische Herrschaft erst seit 24 v. Chr., also in der augustaeischen Zeit, nachgewiesen, in welcher sodann im bekannten und blutigen raetischen Kriege das ganze Alpengebiet durch Drusus und Tiberius unterjocht wurde [2]). Aber auch nach dieser Unterwerfung scheinen sich die hohen Herren am Tiber durch lange, lange Zeit um den uralten Handelsweg über den Brenner herzlich wenig gekümmert zu haben, der strategisch wie handelspolitisch

[1]) Im *stonischen Kriege* wurde ein uns sonst nicht näher bekanntes Volk, die *Stoni*, die *sub radice Alpium* wohnten, im Jahre 113 v. Chr. von den Römern unterjocht und zersprengt. Daß das heutige *Stenico* mittelalterl. *Stinicum* (vgl. Codex Wang.) mit diesem Volke der *Stoni* irgendwas zu tun hatte, ist durch nichts erwiesen. Zum mindesten liegt *Stenico* nicht *sub radice Alpium*. Ob die Lokalisierung dieses Krieges in der Gegend von Lugano mehr Wahrscheinlichkeit beanspruchen darf, vermag ich nicht zu beurteilen. Zur Literatur vgl. zuletzt Inama Storia d. Val di Non p. 40 n. 1.

[2]) Vgl. die Quellenangaben bei Inama l. c. p. 51 n. 1.

Digitized by Google

von den für die Römer weit wichtigeren Graubündner Pässen und von den kärntnerisch-steirischen Übergängen weitaus überflügelt wurde. Darum spielte auch Tridentum als römische Munizip eine recht geringfügige Rolle [1]) und konnte sich mit den beiden großen „Pforten" der Alpen: Comum und Aquileia nicht entfernt messen. Nur vorübergehend scheint sich die Regierung des Kaisers Claudius für das Land interessiert zu haben. Der Stamm der Anauni (Nonsberger) wurde unter Verleihung des längst beanspruchten röm. Bürgerrechtes von Trient politisch selbständig gestellt [2]) und gleichzeitig von der Piavemündung über Trient, Bozen, Meran die seltsamste aller Römerstraßen, die Via Claudia Augusta gebaut, welche im Vintschgau wahrscheinlich blind endete, was den Gelehrten bereits viel Kopfzerbrechen verursacht hat [3]). Welche Ziele Kaiser Claudius in Tirol verfolgt hat, bleibt uns unbekannt. Erst viel später, als die Römer im großen Markomannenkriege (Marc Aurel) ihre Donaugrenze zum erstenmale ernstlich bedroht sahen, entwickelten sie eine fieberhafte Tätigkeit, um sich ihre Rochadelinie Wien—Augsburg—Basel zu sichern. Damals wurde erst unter Septimius Severus eine Kunststraße von *Pons Drusi* über *Sublavio* (Klausen), *Veldidena* (Wilten) nach *Partena* (Partenkirchen) *und Augusta Vindelicorum* (Augsburg) angelegt und zur Sicherung der raetischen Provinz die legio III italica, die sog. „raetische Legion" aufgestellt. Wenn auch nunmehr der Brenner zweifellos von militärischer Wichtigkeit war, so blieb doch das Hauptinteresse der Römer nach wie vor auf die Bündner Pässe konzentriert, welche nicht umsonst ihre Kaisernamen (Julier, Septimer) getragen haben werden, und von Mailand sowohl nach Zürich, Basel, als nach Bregenz, Augsburg ungleich kürzere und bequemere Verbindungen ermöglichten. Diese Tatsache erhellt aus dem Umstande, daß nicht etwa Wilten, sondern Chur der dauernde Sitz der raetischen Legion wurde. Auch kommerziell kann der Brenner in keinen ernstlichen Mitbewerb mit seinen westlichen Nachbarn getreten sein, da wir zwar aus den zahlreichen Inschriften in Chur, Bregenz, Kempten ersehen, daß längs dieser Straße sich ein reiches, römisches, resp. lateinisches Kulturleben entfaltete, daß aber an den Stationen der Brennerstraße von einem solchen nicht die Rede sein konnte, da die äußerst spärlichen römischen Inschriften durchwegs einen offiziellen, vielfach militärärarischen Charakter tragen [4]). Seit

[1]) Vgl. Nissen, Italische Landeskunde II¹ p. 210.

[2]) Den Bericht hierüber überliefert uns die berühmte Tabula Clesiana (Corp. Inscr. V 5050), vgl. Mommsen in Hermes IV 99.

[3]) Vgl. hierüber Wanka, Die Brennerstraße im Altertum und Mittelalter.

[4]) Vgl. Budinsky, Die Ausbreitung der latein. Sprache p. 165. Dieser

Digitized by Google

langem pflegen die Altertumsforscher gerade aus der Zahl und Art der röm. Inschriften auf die Verbreitung des Lateins in den Provinzen Rückschlüsse zu ziehen. So hat Mommsen in der Westschweiz nachgewiesen, daß die Aar schon in Römerzeiten eine Kultur- und wahrscheinlich auch eine Sprachgrenze zwischen dem romanischen Süden und dem barbarischen Norden gebildet haben müsse, da nördlich auf spärlichen Inschriftsteinen meist Barbarennamen überliefert werden, während in der Waadt und um den Genfersee die Inskriptionen ein typisches römisches Kulturbild enthüllen [1]). In ähnlicher Weise tut Jireczek dar, daß das Hinterland von Dalmatien nie der Romanisierung verfallen war [2]), und Budinsky wies auf den Gegensatz zwischen Kärnten und seinen über 1000 zählenden röm. Inschriften — und der äußerst spärlichen Zahl in Tirol hin [3]). Für Kärnten hegten eben die

---

verkehrsgeschichtliche Gegensatz zwischen Tirol und der Ostschweiz ist für das Alter des Lateins in diesen Ländern von großer Wichtigkeit. In Graubünden ist das Latein beträchtlich früher verbreitet gewesen als in Tirol, u. zw. dort wohl seit dem Beginne unserer Zeitrechnung, hier seit Severus, also seit der Wende zum 3. Jahrhunderte. Nun glaube ich im Lomb. Lad. nachgewiesen zu haben, daß die sog. „Umlautserscheinung", welche wir im bündnerischen Vokalismus als Charakteristikum dieser Mundarten vorfinden, wesentlich älter ist als die nach den Regeln des Positionsgesetzes (Dauer und Klang) sich vollziehende Diphthongierung der geschlossenen Vokale. Auch in Frankreich hat Meyer-Lübke in seiner franz. Grammatik den Umlaut als eine der ältesten Lauterscheinungen nachgewiesen. Wenn nun aus Battisti La Vocale *a* tonica neuerdings zur Evidenz hervorging, daß bei den Tiroler Ladinern der Umlaut nicht mehr, das Gesetz von Dauer und Klang noch nicht zur Durchführung gelangte (vgl. auch Zeitschr. f. rom. Phil. XXXII p. 631 letzter Absatz), so ist der Gedanke gewiß verlockend, die Grundlagen des tirolischen Vokalismus eben mit der späteren Latinisierung dieser Gebiete in Verbindung zu bringen. Eine genauere Darstellung meiner Annahme, daß im gesprochenen Latein dem erst seit dem IV. Jahrh. voll durchgeführten Gesetze von „Dauer und Klang" ein älteres Gesetz vom „rom. Umlaut" vorausgegangen war, welches nachträglich durch analoge Ausgleichungen wieder verwischt wurde, behalte ich mir für später vor. Schon jetzt muß ich aber feststellen, daß ich auch aus diesem rein linguistischen Argumente den Schluß ziehe, daß in Tirol das Latein erst kurz vor dem IV. Jahrh., (d. h. im Verlaufe des III. Jahrh.) Eingang fand. Daß die eigentliche Durchführung der Latinisierung in Tirol gar erst dem V. Jahrh. angehörte (soweit sie überhaupt durchgeführt wurde), werde ich weiter unten entwickeln.

[1]) Vgl. hiezu Budinsky, Die Ausbreitung der lat. Sprache p. 141.

[2]) Vgl. auch Bartoli, Das Dalmatische I § 122.

[3]) Vgl. Budinsky, Die Ausbr. d. lat. Sprache p. 165. Es ist allerdings zu beherzigen, daß in Tirol wohl sehr früh das ital. Steinhaus Eingang gefunden hatte, daß man in Südtirol alle wichtigern Bergwege seit alters gepflastert, in den Weinkulturen vielfach Mauern errichtet hat etc., wodurch der eine oder andere Römerstein hier verloren gegangen sein kann, während z. B. in Kärnten

Digitized by Google

Römer ein sehr großes Interesse, für Tirol nicht, — Kärnten scheinen sie recht früh in aller Stille, wie man heute sagen würde, „tunisiert" zu haben, für Tirol entdeckten sie ihr Herz erst recht spät. Auch aus den Namen der Inschriften geht hervor, daß nur ganz im Süden, etwa am Nordende des Benacus wirklich lateinisches Leben bestand, während schon um Trient herum (in Piè di Castello, an der Carega del Diavolo und anderwärts) die Barbarennamen eine starke Vertretung fanden.

Ich möchte mich nun mit einer derartigen, etwas summarischen Abschätzung der Verbreitung des Lateins im römischen Tirol noch nicht zufrieden geben, sondern nach weiteren, vielleicht bezeichnenderen Argumenten suchen. Die archäologischen Kulturkennzeichen, als Münzfunde, Funde von römischem Geräte, Schmuck etc. geben mehr über den alten römischen Handel als direkt über die Verbreitung der röm. Sprache Aufschluß. Hingegen sind uns in den tirolischen Ortsnamen vielfach Namen von Personen oder Familien des Altertums erhalten, welche die Inschriftsfunde ganz wesentlich ergänzen. Unter diesen will ich die von Haus aus barbarischen Ortsnamen auf *-asco, -osco, -eno,* die wenigstens zum Teil aus Personennamen abgeleitet sein dürften, beiseite lassen, da sie, wie schon die Suffixe zeigen, hauptsächlich der vorrömischen Periode angehören dürften [1]). Sie lassen für meinen Gedankengang keine Schlüsse zu. Wohl aber sind die Ortsnamen auf *-ano* und *-ago* resp. lat. *-anum* und *-acum* zu berücksichtigen, welche, wie eine sorgsame Untersuchung unserer Alpengebiete ergibt, gerade in Tirol durchwegs erst in römischer Zeit entstanden sind. Die Entstehung der Dörfer, welche auf eines dieser Suffixe ausgehen, ist so zu denken, daß irgend ein Großgrundbesitzer sein Latifundium in der Regel mit seinem eigenen Namen oder dem seiner Familie, seltener mit irgend einem sachbezeichnenden Ausdruck benannte: also *Appianum* der Grundbesitz des *Appius, Cornelianum* das Cornelische Gut, allenfalls *Montanum* das Berggut etc. Speziell haftete dieser Name an der *Villa* des Grundbesitzers, welche außer dem herrschaftlichen

diese zerstörenden Faktoren entfielen. Derartige Argumente können aber wohl nur für das südl. Etschtal ins Treffen geführt werden. In den Seitentälern und besonders in Nordtirol wurde ein etwa vorhandenes altes Steinmaterial in späterer Zeit gewiß nicht mehr zerstört, als dies in Kärnten der Fall sein mochte.

[1]) Die etymologische Grundlage der *-asco*-Namen ist gerade in den Alpen eine höchst unsichere (vgl. Germ. Rom. Monatschrift II p. 359). Daß das Suffix *-eno (Molveno, Beseno, Vipitenum, Veldidena)* mindest in Tirol z. T. Besitznamen charakterisieren dürfte, mag aus südtir. *Massimeno* und *Romeno* erschlossen werden. Auch das bei Paulus Diac. vorkommende *Volaenes* für heutiges *Volano* spricht für ursprüngliche Gleichwertigkeit von *-eno* mit *-ano*.

Digitized by Google

Wohnhaus auch die Unterkünfte der zur Bewirtschaftung nötigen Sklaven umfaßte, also vielfach einen tüchtigen Weiler bilden mochte. Hiebei ist zu bemerken, daß die richtige lateinische Bildung derartiger Ortsnamen eigentlich nur mit dem Suffix *-anum* vorgenommen werden konnte, während das Suffix *-acum* zunächst der keltischen Sprache angehört hatte, aber nach der Unterwerfung Galliens durch J. Caesar auch bei den Römern allmählig Eingang fand, daher z. B. bei Cembra *Pompeaga, Licignago* römische und nicht keltische Besitzernamen tragen. In Tirol sind, wie erwähnt, alle derartigen Dorfnamen als Gründungen der römischen Zeit anzusehen, nur im östlichen Pustertal, das ja nicht mehr zu Raetien, sondern zu Noricum gehörte, müssen *Toblach, Dölsach* etc. wohl als vorrömische, speziell keltische Namen gelten. Es ist nun eine weitere Eigentümlichkeit dieser *-anum*-Namen, daß sie nicht gleichmäßig über das ganze Land verteilt erscheinen, sondern in einzelne Gruppen massiert sind, während anderwärts weite Länderstrecken keinen einzigen *-anum*-Namen aufweisen. In Italien sind besonders die Apulische Halbinsel, Campanien, die Umgebung von Cosenza, das alte Picenum, der ganze Toscanische und Emilianische Appenin, bestimmte, wie mit dem Zirkel abgegrenzte Teile des westlombardischen Tieflandes und das Monferrinische Hügelland an solchen *-anum*-Namen reich, hingegen sind sie sehr spärlich vertreten in Sizilien und Sardinien, im süditalienischen Appenin, in der Emilianischen Ebene, in den Lombardischen Bergen. Besonders in Südfrankreich fällt es auf, daß die *-anum*-Namen gerade dort in großer Zahl sich finden, wo nachweislich die caesarianisch-augustæischen Militärveteranen angesiedelt worden waren, während sie sehr spärlich und mit unrömischen Personennamen gebildet in den übrigen Landschaften auftreten [1]). Es wäre nun verfrüht, alle Ortnamen auf *-anum* ohneweiters mit römischen Kolonisten in Verbindung zu bringen, da vorläufig manche Verteilung der *-anum*-Namen sicher auch andere Bezeichnungen wie *Paternio, Paterniacum* etc. mit der kolonisatorischen Tätigkeit der Römer zusammengehangen haben dürften [2]). Gerade in Südtirol wissen wir nichts, daß hier römische Kolonisten gelebt hätten und wird die Be-

[1]) Vgl. hiezu Skok, Die auf *-anum, -acum* und *-ascum, -uscum* gebildeten Ortsnamen in Südfrankreich.

[2]) Nach Desjardins Géographie de la Gaule aux temps des Romains wurden die auf J. Caesar zurückreichenden Kolonien mit dem Ehrentitel *paterna* ausgezeichnet. Auch sind verschiedene Ortsnamen *Caesarianum* zu beachten die entweder Besitzungen der großen Dynastie darstellen oder aber zu Ehren dieser Familie den Namen erhielten, — also auf alle Fälle mit der kolonisatorischen Tätigkeit der Römer zusammenhängen dürften.

Digitized by Google

zeichnung von *Tridentum* als *Colonia* von den meisten Historikern für einen bloßen Ehrentitel gehalten [1]). Trotzdem haben wir gerade in Südtirol vier charakteristische *-anum-acum*-Enklaven, welche allem Anscheine nach zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Und wenn nun selbst deren Latifundienbesitzer, diese Reichsten des Landes, nur zum Teil römische, vielfach aber barbarische Namen trugen, so können wir abermals daraus schließen, daß es mit der Verbreitung der lateinischen Sprache hier nicht weit her gewesen seine könne.

Die südlichste dieser vier Gruppen umfaßt im Lagertal etwa zwanzig Dörfer, von denen *Calliano, Volano, Lizzana* die bekanntesten sein dürften. Die Personennamen zeigen durchwegs altrömisches Gepräge (*Attilius, Callidius, Marius, Petreius, Sabinius, Varus*); Sachbezeichnungen liegen vor in *Foppiano* (*fŏvea*), *Castellano, Manzano.* Letzteres ist das einzige, das sich als „barbarisch" verrät und es liegt auch unmittelbar neben dem echt keltischen *Cargnago,* dem einzigen *-acum*-Namen des Lagertales. Wie dieser Keltensplitter in der rein lateinischen Umgebung zu deuten sein mag, soll unsere Phantasie nicht weiter anstrengen. *Marcojano,* ein altes *Mercurianum,* deutet darauf hin, daß die *-anum*-Enklave des Lagertals in der Blüte des Heidentums entstanden sein muß. Viel bedeutender ist die trientinische Gruppe, welche die Stadt in weitem Bogen von *Villazano* über *Romagnano, Vezzano, Zambana, Pressano* umgibt und zwischen Fersina und Avisio über den Berg von Civezzano und Pineit bis Cembra und darüber hinaus sich

[1]) Die nicht seltenen Tiroler Ortsnamen, die auf ein altes *Colonia* zurückführen (vgl. Schneller Beitr. I 37, Unterforcher Progr. 1891 p. 34), hängen gewiß nicht mit der römischen Kolonisierung zusammen, vielmehr waren diese *coloniae* mittelalterliche Pachtgüter, daher sie im XII. und XIII. Jahrh. vielfach die Besitzernamen beigefügt erhielten *Colonia Egenonis, Colonia Petrini* etc. Zweifel könnte man höchstens bezüglich *Glen* bei Neumarkt hegen. Wo der Hauptort des alten *Endidiae* lag, läßt sich heute wohl nicht mehr sagen, — vielleicht beim *castrum vetus (Kastel Feder),* vielleicht im heutigen *Vill (villa),* wohl kaum dort, wo der heutige „Neue Markt" liegt. Am ehesten ist wohl anzunehmen, daß ein Gegensatz zwischen der herrschaftlichen *villa* und der bäurischen *colonia* existierte. Ob dieser Gegensatz aber schon in Römerzeiten bestand oder erst im Mittelalter herausgebildet wurde, läßt sieh wohl nicht ohne weiteres feststellen. Auffallend ist es, daß fast die gleichen Verhältnisse beim *Castell Romano* in der Val Bona (Judicarien) wiederkehren, wo seit alters der Gerichtsherr des Tales saß. Zu seinen Füßen liegen zwei Ortschaften: *Condino* das „gräfliche Gut *(comitinum)* und *Cologna.* Da dieser *comes* sicher ein germanischer Graf und kein römischer *comes* war, muß dieses *cologna* wohl ebenfalls ein mittelalterliches Pachtgut dargestellt haben. Wenn ein Rückschluß auf *Glen* bei Neumarkt zulässig ist, würde auch dieses sich als mittelalterlichen Ursprunges entpuppen. Nebenbei spricht die Lautform in *Condino* dafür, daß dieser deutsche Grafensitz auf Castell Romano in eine sehr frühe Zeit, etwa ins VIII. bis IX. Jahrh. zurückreichen muß.

Digitized by Google

ausdehnt. Im ganzen sind etwa 40 Dorfnamen so verteilt, daß um Trient selbst echt lateinische Namen (*Aemilius, Martinus, Vettius, Priscius* etc.) in lateinischer Weise mit dem Suffix *-anum* verbunden werden, während gegen die Peripherie hin vielfach Barbarennamen (*Cimana, Garzano, Mosana, Zambana*) und das barbarische *-ago* (*Ciago, Terlago, Cantilago, Mosinaga, Viarago* etc.) vertreten sind. Namentlich die Namen, die nordöstlich von Trient liegen, sind zum Teil sehr spät entstanden, da *Segonzano (Secundius), Civezzano* (zu *civitas* „Stadtgut"), *Seregnano* (Serenius) in den Mundarten wie spät übernommene Buchwörter behandelt werden. Auf alle Fälle scheint die Trientiner Gruppe viel jünger zu sein als jene des Lagertales [1]). Die dritte zieht den ganzen Sulzberg entlang, von *Bozzana, Bordiana* bis *Ossana* und *Pizzano,* wieder gegen 20 Dörfer, darunter viele auf *-ago* und ebensoviele andere aus Barbarennamen abgeleitet. Das Alter dieser Gruppe zu bestimmen, fällt einigermaßen schwer [2]). Die vierte sehr starke Gruppe beginnt mit *Eppan* und zieht bis Meran; ihr schließen sich vereinzelte Dörfer im Vintschgau bis in die Gegend von Mals und ebenso im Eisacktal bis gegen Brixen an. Im Süden dieser insgesamt gegen 60 Orte zählenden Gruppe lauter klangvolle römische Namen: *Appianum* (Eppan), *Cornelianum* (Girlan), *Messianum* (Missian), *Baudianum* (Bozen) [3]), *Priscianum* (Prissian) etc. Die nächsten Dörfer gegen Meran hin scheinen schon recht spät entstanden zu sein, da die Namen, welche hier vorzuliegen scheinen, sonst in der christlichen Zeit häufig sind: *Andrian* zu *Andreas, Vilpian* zu *Philippus,* nur *Terlan* zu *taurilianum,* von da ab wiegt das barbarische Element entschieden vor (*Völlan, Vöran, Riffian* etc.). Neben diesen vier großen Gruppen kommen nur wenige kleine Ansiedlungen in Betracht: um Riva 5 Orte auf *ano,* im Fleimstal ebensoviele, um Stenico 4 auf *ano,* in der Rendena 2 auf *ago,* im Nonsberg das echt barbarische *Smarano,* in der Val Sugana *Ivano* und *Carzano.* Im ganzen übrigen Gebiete: im Ledrotal, in der V. Bona, im Fassatal und nördlich von Mals resp. Franzensfeste findet sich über-

[1]) Um das Alter dieser Gruppe zu bestimmen, wäre die Feststellung von Wert, ob *Brusago* zu ital. *bruciare* gehört haben mag und „Brandstätte" bedeutete.

[2]) Vielleicht gelingt es einmal festzustellen, ob die über Italien und Frankreich so weit verbreiteten *Dalmatianum, Dalmatiacum* einer näher bestimmbaren Epoche der röm. Kaiserzeit eigentümlich waren. Auch in Sulzberg liegt ein *Dalmazzago.*

[3]) Es wäre indessen nicht ausgeschlossen, daß das zuerst bei Paulus Diaconus (Hist. long. III 9) belegte *Bauzanum* für * *Balzanum* stünde, und eine Sachbezeichnung *balteum,* das hier etwa „Hürde" oder „Fels" bezeichnen möchte, vorläge.

Digitized by Google

haupt kein derartiger Name mehr [1]). Die Ergebnisse, die wir aus den Ortsnamen gewinnen, sind sehr ähnlich den erwähnten aus den röm. Inschriften: eine wirkliche Romanisierung scheint zunächst nur im äußersten Süden annehmbar zu sein, — kleine Enklaven, in denen das lateinische Element stärker hervortrat, bildeten wohl noch die Umgebung von Trient und Eppan, aber der Rest unseres Alpengebietes war vorwiegend barbarisch und von einer wirklichen Romanisierung zunächst weit entfernt. Natürlich heißt das nicht, daß man nicht in ganz Tirol das Latein gebraucht und verstanden hatte, daß lateinisch redende Familien sich allenthalben niederließen, war doch im Süden im Tiefland des Po die Romanisierung wohl schon im II. oder III. Jahrh. n. Chr. völlig durchgeführt, waren doch im Osten Kärnten, im Norden Teile von Oberösterreich, Niederbayern (um Regensburg und Augsburg herum), im Westen die Gegend am östl. Bodensee allmählig zu mehr weniger latinisierten Ländern geworden. Gerade in Tirol scheint aber das Latein damals keine andere Rolle gespielt zu haben, als heute das Deutsche in Westkrain, im Küstenland oder in Galizien, oder als das Englische in Malta. Und was war das für ein Latein, das in unsern Alpenländern damals gesprochen wurde!

* * *

Wenn wir aus der Art, wie die verschiedenen europäischen Sprachen in den überseeischen Kolonien von den dortigen Autochthonen übernommen werden, auf die nämlichen Vorgänge in den römischen Provinzen des Altertums Schlüsse ziehen dürfen, so scheint sich dieses provinziale Latein von jenem Italiens zunächst im Wortschatz und in der Syntax unterschieden zu haben, während Unterschiede in der Aussprache erst allmählich sich geltend machten. Wie es nun mit der lat. Syntax in jenen frühen Zeiten in unseren Gegenden bestellt war, wissen wir nicht und werden es wohl auch nie erfahren. Wohl aber sind wir in der Lage, uns ungefähr vorzustellen, wie der Wortschatz im ältesten Alpenlatein ausgesehen haben mag.

Wir wissen durch Strabo (IV 207), daß die Alpen im Altertum eine nicht zu unterschätzende volkswirtschaftliche Bedeutung hatten, denn sie exportierten Pech, Kienfackeln, Honig, Holz, Kristalle, lauter Produkte, deren Wert wir in der Aera des Steinkohlenteers, der Stearin-

[1]) *Sillian* im östl. Pustertal gehört bereits dem norischen Kulturkreis an, und das einzige *Absam* bei Hall, ein altes *Abbatianum*, auf das man in Nordtirol hinweisen könnte, ist selbstredend eine Gründung des Mittelalters. Das mehrfach in Nordtirol nachweisbare *salvanus* (scil. *locus, mons* etc.) ist eine Sachbezeichnung (es bedeutete „Wildnis") und hat mit den sonstigen Ortsnamen auf *-anum* nichts gemein.

Digitized by Google

kerzen, des Zuckers, der hochentwickelten Glasindustrie leicht unterschätzen. Daneben scheint die Viehzucht nicht so entwickelt gewesen zu sein, wie man zunächst meinen könnte, und der geringfügige Ackerbau spielte wohl keine große Rolle. Genau in diesen Erwerbszweigen finden wir nur bei den Romanenresten, die in den Dolomiten als Zentralladiner die alten Traditionen getreuer bewahrten als ihre südlicheren Nachbarn, teilweise aber auch bei diesen, ganz eigenartige Worte, die von hohem Alter Zeugnis geben. Der typische „Pechbaum" der Römer die *picea* (zu *pix*) unsere Fichte, hieß in Südtirol nicht so, sondern *picaria,* teilweise sogar * *pacaria,* worin Anklänge an ein vorrömisches von Livius irrtümlich als keltisch bezeichnetes Wort *padus,* Fichte verborgen sein könnten [1]). Die Fichtenzweige hießen in ganz Tirol und darüber hinaus (bis in den franz. Jura hin) in unlateinischer Weise *dasia* [2]), auch hier ein spezifisches und vorrömisches Alpenwort. Die Ausdrücke für Pech und Harz bieten sonst nichts besonderes [3]), wohl aber scheint das *laricatus* das Lärchenharz ein spezifisch alpiner Ausdruck gewesen zu sein. Für die Fackel scheinen die Etrusker schon vor den Römern das griech. δᾳδα [4]) in unseren Gegenden verbreitet zu haben, denn das trient. *tia* verlangt nicht das lat. Wort *taeda* als Basis, sondern geht auf eine Basis **tea* zurück. Daß wir auch in diesem Ausdruck am besten vorrömisches Alpensprachgut erkennen werden, mag der Umstand bezeugen, daß im benachbarten Engadin die Kiefer als „Kien"baum geradezu als *taedum* bezeichnet wurde, was die Römer selbst nie getan hatten [5]).

Für den zweiten Kienbaum der Alpen, für die Legföhre, sind uns gar zwei vorrömische Ausdrücke überliefert. Dort, wo seinerzeit nachweislich das alte Kulturvolk der Rätier oder Nordetrusker gehaust hatte, d. i. in den ital. Provinzen Bergamo, Brescia und dem westl. Südtirol, muß für die Pflanze ein Ausdruck gebräuchlich gewesen sein, den die Römer etwa als *mūgus* (mit langem *u*) nachgesprochen hätten [6]). In

[1]) Vgl. Schneller, Rom. Volksmd. p. 159, Rom. Forschungen XIII p. 380 n. 2.

[2]) Vgl. Meyer-Lübke, Etymol. Wtb. Nr. 2481. Teilweise scheint das anlaut. *d* sogar spirantisch gesprochen worden zu sein, wie gerade auch in Südtirol die Nebenform *zasa* erweisen dürfte.

[3]) Zu erwähnen wäre höchstens die volkstümliche Umdeutung des griech. ῥητίνη in ein lat. *rasa* oder *rasia,* als wenn das Harz das „Abgeschabte" wäre.

[4]) Vgl. Walde Etym. Wörterbuch *taeda.* Der *d*-Schwund muß hier älter sein als der Wandel von Hiatus-*e* zu *i.* Da nun *feda* nirgends zu **fia,* wohl aber *taeda* zu *tia* wurde, glaube ich die Grundform **taea* in die lat. Periode verlegen zu können.

[5]) Vgl. Walberg, Il dialetto di Celerina p. 24.

[6]) Wie das in den großen tosc. Wörterbüchern (Fanfani, Tommaseo) gebuchte ital. *mugo* aufzufassen ist, müßte erst bestimmt werden.

Digitized by Google

den Zentralalpen sowohl Graubündens als Tirols war dieses Wort unbekannt, — dafür muß man ungefähr *sūndra* (mit kurzem *u*) oder so ähnliches gesagt haben. Es sind dies unsere *Zunteren*. Nun existiert am Hinterrhein heute noch ein rom. Verb *sundar* „wegschneiden", so daß die Legföhre ganz gut als das „Wegzuschneidende" bezeichnet worden sein mag. Auch dieses Verb halte ich mit Jud, Bull. d. dial. rom. III 65 n 3 (entgegen Ascoli A. Gl. VII 591 n)für vor römisches Sprachgut. Der dritte tirolische Ausdruck, die *Latschen,* ist allerdings lateinisch und wohl später entstanden. Daß man die Legföhre als *laquei* bezeichnete, mag seinen Anlaß in ihrer Verwendung zur Herstellung von Zäunen und ähnlichem gefunden haben. Im Zusammenhang damit wollen wir die *Zirme* nicht vergessen, für welche ein lat. *cembra*, das seit Linné uns geläufig ist, im Altertum nirgends nachgewiesen ist. Tatsächlich dürfte dieses vorrömische Wort eher **gimbra* oder **zimru* (Jud, Bul. d. dial. rom. III 65 n 1) gelautet haben und ursprünglich wieder nicht den Baum an sich, sondern irgend ein Buschwerk bedeutet haben, denn heute noch ist *zembol* in den lomb. Alpen nach Monti für „Gebüsch, Schößling" nachgewiesen. Ein spezifisch raetisches Wort wie *mugus* ist weiter in südtir. *nas* Eibe erhalten, auf das kürzlich Battisti wieder hingewiesen hat [1]), während ein anderer Alpenbaum, die Alpenerle: *dralsum* wieder den Zentralalpen von den cottischen Alpen bis gegen Tirol hin eigentümlich war, aber den eigentlichen Raetiern nicht zugekommen zu sein scheint [2]).

In der Bienenzucht sind die alpinen Ausdrücke für den Bienenstock von Interesse, für den noch die Bündner ein typisch keltisches Wort, das etwa **besena* gelautet haben mag, gebrauchten [3]). Charakteristischer Weise fehlt in Tirol dieser Ausdruck, vielmehr sagten die Zentralladiner *picarium,* also „Baumstamm" schlechthin, ihre südlichen Nachbarn *pegma, pagina* etc. Für die Biene selbst existieren in Tirol noch zwei vorrömische Ausdrücke. Um den Idrosee heißt sie heute *anvida,* was einem alten **anvisia* oder **ambisia* entsprochen haben mag. Ob dieses zu dtsch. *„Imbe"* zu stellen sein wird, mag die Zukunft lehren. Die Ampezzaner gebrauchen dafür *èsava* [4]), das ebenfalls der Phantasie der Etymologen empfohlen sein mag. Mit der alten Bienenzucht in den Alpen hängt es gewiß zusammen, daß hier für „gelb" lat. *mellinus* (eigentlich honigfarbig) lebendig blieb, das sonst in Italien völlig außer Gebrauch kam und erst in Sardinien wiederkehrt.

[1]) Vgl. Battisti, Die Sulzbergische Mundart.
[2]) Vgl. Meyer-Lübke, Etym. Wtb. 2764.
[3]) Vgl. zuletzt Meyer-Lübke, Etym. Wtb. 1058.
[4]) Vgl. Alton, Lad. Idiome p. 208 unter *èa*.

Digitized by Google

Dem alten Kristallhandel mag das bei Alton gebuchte *corrët*, „Kristall, Mineral", das allen Deutungsversuchen zu trotzen scheint, zuzuschreiben sein.

Lehrreich sind dann wieder die Ausdrücke, die mit dem Holzhandel zusammenhängen. In Oberitalien ist heute der Ausdruck *bora* weit verbreitet, der das „Rundholz", den entästeten, geschälten Baumstamm bedeutet. Er ist, wie z. B. das Bergamaskische zeigt, in Oberitalien selbst nicht seit jeher zu Hause gewesen. Nun besitzen die Buchensteiner ein Wort *borèsc* = Wald [1]), das formell einem alten *bor-iscus* entsprochen haben dürfte, das unter Anlehnung an lat. *foresta* die Abteyer in *borest* entstellten. Somit scheint *bora* zunächst in Tirol gebraucht gewesen zu sein und, wenn es mit lat. *forus* urverwandt war (wie ich vermute), etwa das „runde" Holz bedeutet zu haben. Die Bretterindustrie scheint sich in den Alpen erst in der Völkerwanderung eingestellt zu haben (worüber später). Doch besitzen wir für „Balken" mehrere entschieden vorrömische Worte, wie gredn. *pekói*, das bündnerische *parpan* (das auch in Ortsnamen fortlebt). Auch sonst fehlte es in der Holzbranche im Alpenlatein nicht an Eigenheiten. So legten sich die Tiroler Älpler für die Holzröhre ein lat. *fistinum* (zu lat. *fistula*) zurecht, das sonst nirgends existierte, das aufgeschichtete Brennholz nannten sie *pila*, was ein Römer kaum ohne weiteres verstanden haben dürfte u. s. w. Auch in Heim und Feld gebrauchte man in den Alpen frühzeitig ganz andere Ausdrücke als in Italien, sei es, daß so manches vorrömisches Wort sich dort zu behaupten wußte, sei es daß altertümliche Idiotismen in den Bergen in Kurs blieben, welche in der Poebene durch modernere Bezeichnungen verdrängt wurden. So wurde in Oberitalien in der späteren Latinität *nonnus* für „Großvater" üblich, die Älpler blieben dem *avus* treu. Wenigstens bei den Schweizer Nachbarn blieb *ifans* für „Kind" gebräuchlich. Die Ausdrücke für Haus, Futterhaus etc. als *casa, mansio* und das wohl erst in der Völkerwanderung aufkommende *tabulatum* bieten zwar nichts charakteristisches [2]). Wohl aber existiert für die Stallung oder Hürde der Rinder ein Ausdruck, der wieder in die vorrömische Periode zurückreicht und der seinerzeit ungefähr **malega* oder **marga* oder gar **malgra, margra* gelautet haben muß. In der Bozner Gegend kennt man daneben heute die *Malgrei* oder *Mulgrei*, welche einem romanischen **malgria* entlehnt wurde. Es ist nun interessant, daß beide Formen in italienischen Ortsnamen nördlich des Po sehr verbreitet sind, als: *Malgra, Margari*,

[1]) Vgl. Alton l. c. p. 154, *boriscus* ist als Adjectiv zu *bora* zu verstehen.

[2]) Für ein längeres Fortleben von *domus*, für das es in den Ortsnamen der Alpen an Anzeichen nicht mangelt, finde ich in Tirol keinen Hinweis.

Digitized by Google

Malgrate und daß heute noch die Piemontesen das Dialektwort *margheria* kennen, während ich südlich des Po (von einem zweifelhaften Ortsnamen *Malgrate* in der Lunigiana abgesehen) die Existenz dieses Wortes nicht mehr nachzuweisen vermag. Eine eigenartige Geschichte scheint der in Tiroler Ortsnamen mitunter fortlebende Ausdruck *Ladritsch* gehabt zu haben, der heute bei den Engadinern soviel wie Heuboden oder Heustock bedeutet. Ich stelle mir dieselbe in folgender Art vor: Zum Erbauen eines Herdes gebrauchte man in den Alpen frühzeitig Ziegel: lat. *lateres*. Heute noch nennen die Ampezzaner die Steine, welche einer Feuerstelle dienen, *lares*. In Italien wurden für Ziegel später andere Ausdrücke wie **matto, tegula* etc. eingeführt, das alte *later* blieb nur in Sardinien und in den Alpen im Volke lebendig. Um den Herd herum waren die Schlaflager angeordnet (wie heute noch in den Sennhütten), welche offenbar mit dem Adjektiv als *latericei* bezeichnet wurden. Als Schlaflager dient aber in den Hochalpen jeder Heustock oder Heuboden, so daß *Ladritsch* von „Heulager" die Bedeutung „Heustadel" angenommen hätte.

Für Feld scheint auch in Tirol neben *campus* das altrömische *arvum* resp. vulgäre **arum* üblich gewesen zu sein [1]). Wenigstens dürfte der mittelalterliche Ausdruck für das Etschtal zwischen Bozen und Meran *Artlung* (vgl. Schneller, Beitr. zur Ortsnamenkunde III, pag. 19) aus einem lateinischen *arvum longum* hervorgegangen sein [2]). Für „Wiese" scheint in den Zentralalpen *pala,* für die steilen Bergmähder *palanca* aus den vorrömischen Idiomen herübergenommen worden zu sein [3]). Der Weg war ein *trogium* [4]). Auch in die Viehwirtschaft jener frühen Zeiten können wir mit Hilfe der Philologie einen kleinen Einblick gewinnen. Mit dem Warten und Hüten des Viehs scheint man sich zunächst wenig befaßt zu haben. Das typische ladinische Wort war identisch mit dem lateinischen *vigilare,* ist aber erst sehr spät, wahrscheinlich wieder in der Völkerwanderungszeit, in den Alpen vom Volke in diesem Sinne gebraucht worden. Ein eigentliches Futter, ein *pabulum*, gab man wohl nur den Schweinen (vgl. lad. *paorom*). Allerdings hatte man in Graubünden offenbar schon vor der Römerherrschaft

[1]) Vgl. Meyer-Lübke, Etym. Wtb. 692.

[2]) Die Ableitung von *arctus*, welche Schneller l. c. vorschlägt, ist nicht aufrecht zu erhalten. Das *t* in *Artlung* ist ein sogenannt „euphonisches", vielleicht ein rein orthographisches gewesen, da sowohl *Arlund* bei Brixen, das Schneller zitiert, als das ihm unbekannte *Arlungo* bei Saluzzo in Piemont kein *t* aufweisen. Auch *Arluno* bei Gallarate scheint nur ein anderes orthographisches Bild für denselben Namen darzustellen. Schneller (Beitr. II 40) denkt an *area*.

[3]) Vgl. Germ. roman. Monatschrift II p. 364.

[4]) Vielleicht doch zu kühn, Jud in Bull. d. dial. rom. III p. 6.

Digitized by Google

die noch heute herrschende Gewohnheit, für das täglich benötigte Grünfutter einen Kreis in der Wiese auszuschneiden. Die Galloromanen nannten dies etwa ein **cambolum*, denn der heutige Engadiner Ausdruck für diese Art zu mähen: *chianvol* stammt direkt aus dem Keltischen. Die Gredner kennen dasselbe Wort, doch haben sie es erst durch die Römer als Vermittler kennen gelernt, denn sie latinisierten das ihnen fremde keltische Wort in ein **camvellum* (gredn. *tχanvel*). Die alte Viehwartung der Tiroler scheint in nichts anderem gelegen zu haben, als daß man die Herde auf einen sicheren Ort auftrieb, wo vornehmlich die Felsen ein Entlaufen zu hindern hatten, im übrigen diese so ziemlich sich selbst überließ. Daher die vielen roman. Ausdrücke für Felsen regelmäßig so viel bedeuteten wie „Hürde": *cingulum, cinctum, circinus, corroteus* [1]).

Das sind sehr primitive Verhältnisse, die sich uns enthüllen. Ein primitiver Sprachgeist spricht daraus, wenn alles, was zum Tragen dienen konnte, als *ferclum* (gredn. *fiártla*), alles was gekocht wurde, als *coctula* (abt. *cütla*) bezeichnet wurde (bei den Graubündnern wird sogar die Holzkohle als „gekochtes" Holz aufgefaßt). Man aß nicht beim *discus* oder der *tabula*, sondern nach alter Sitte bei der *mensa* [2]). Man trank schon in Römerzeiten, wenn man einer alten Nonesada trauen darf, neben dem gesitteten Wein das barbarische „Bier" [3]). Für sehen und hören sagte man *oculare* und *auriculare* oder gebrauchte gar Legionärausdrücke wie *calare* für sehen, eigentlich „zielen" resp. „die Waffe senken um zu zielen" oder das allerdings in Tirol nicht mehr nachgewiesene *titulare* der Bündner für hören, eigentlich „die Ohren spitzen" von *titulus* [4]). Die Sonne hieß *soliclum*, nicht *sol*, für weiß blieb *albus* auch in Tirol lange lebendig [5]). Die Wildnis war ein *locus salvaris* oder *mons salvanus*. Der Gesang eine „*cántica*". Und so könnte ich noch länger fortfahren. Jedenfalls zeigen diese Proben, daß gerade die ältesten Bestandteile des alpenromanischen Wortschatzes

[1]) Vgl. Battisti, Nonsb. Mundart p. 50.

[2]) Genauer hatte sich der Vorgang wohl nicht so zugetragen, daß ein Geräte, nämlich der *discus*, ein anderes die *mensa* allmählig verdrängte. Vielmehr sind *discus* und *mensa* (resp. *magida*) Teile des nämlichen Möbels geworden, ehe der moderne „Tisch" (die *tabula*) beide Ausdrücke verdrängte, vgl. Rom. Forsch. XIII p. 373 n. 1.

[3]) In Rom. Stud. 10. Heft p. 28 Strophe 70 belegt Böhmer das altnonsberg. Wort *orzuei*, das wohl nur „Bier" bedeuten kann und lautlich einem alten Erbworte *hordi-oleum* schön entsprechen würde.

[4]) Vgl. Zeitschr. f. rom. Phil. XXIII p. 530.

[5]) Noch bei Sinnacher I 506 wird der heutig *Rim bianco* (weiße Rienz) als *Rinalbus* belegt.

Digitized by Google

auch in Tirol ganz eigenartig und von jenem der Italiener so stark verschieden waren, daß wohl seit jeher eine Verständigung zwischen beiden romanisch redenden Bevölkerungen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war. Dies muß wesentlich dazu beigetragen haben, daß ziemlich bald, wie ich meine, schon seit den IV. Jahrh., auch in der Lautgebung resp. Aussprache das Italienische sich vom verhältnismäßig archaischen Alpenlatein leise zu differenzieren begann [1]).

Viel schwieriger ist es für uns, eine richtige Vorstellung von jenen Sprachen oder Idiomen zu gewinnen, welche neben und vor dem Lateinischen in Tirol gesprochen wurden. Das Beste hat in dieser Hinsicht wohl Fr. Stolz in seiner Urbevölkerung von Tirol gesagt. Gerade der Romanist vermag die Tatsache zu erhärten, daß das Keltentum in unseren Bergen nur einen ganz geringen Teil der Bevölkerung gebildet haben kann. Während wir annehmen müssen, daß in Graubünden die erobernden Gallier dem ganzen Lande ihren Stempel aufdrückten, so daß die Ostschweiz zunächst keltisiert wurde, ehe sie romanisiert werden konnte, scheint in den Tiroler Zentralalpen das vorkeltische Bevölkerungselement sprachlich überwogen zu haben, so daß hier umgekehrt die gallischen Eroberer wahrscheinlich unter den Illyriern (die wir hier vermuten) aufgingen. Jedenfalls ist es sehr auffällig, daß gerade die typischesten keltischen Lehnwerte, welche die Bündner Romanen uns überliefern, wie *besena* (Bienenstock), *carmo* (Wiesel) etc. gerade bei den Tiroler Ladinern fehlen und daß andere, welche ebenfalls den Kelten zugeschrieben werden, in Tirol in einer Weise entstellt erscheinen, daß deutlich zu ersehen ist, daß dieselben hier nicht unmittelbar aus dem Keltischen ins Romanische gedrungen sein können: wie südtir. *broccon* (Heidekraut), lad. *chiamürts* (Gemse [2]) etc. Es ist nun von Haus aus nicht unwahrscheinlich, daß in den Alpentälern, namentlich im verkehrsarmen Tirol, die vorrömischen Sprachen sich lange Zeit behauptet haben müssen. Ja, wir besitzen sogar einen historischen Beweis, daß wenigstens in Graubünden das Keltische bis zum Beginne des V. Jahrh. allgemein üblich gewesen sein dürfte. Um diese Zeit erwähnt nämlich Bischof Zosimus, der Raetien persönlich bereist hatte, daß die raetische Legion eine keltische sei, was im Hinblick darauf, daß Chur der Sitz dieser Legion war, durchaus nicht so unwahrscheinlich klingt, wie z. B. Budinsky (l. c.) zu glauben scheint.

[1]) Es ist dies eine Auffassung, welche den herrschenden Meinungen seit Ascoli allerdings stark widerspricht, — doch vgl. pag. 2, Anm. 4.

[2]) Wenn Meyer-Lübke Etym. Wtb. *camox* hier an Einfluß von *ursus* denkt, so ist eine solche Annahme lautlich wie begrifflich entschieden abzulehnen. Andrerseits ist die Übereinstimmung des Portugiesischen wohl eine zufällige.

Digitized by Google

Unterstützt würde dieses Zeugnis werden, wenn ich richtig sehe, daß gerade in den Alpen die keltischen Lehnworte im Romanischen noch die spätgallische Erscheinung der sogenannten keltischen Lenition durchgemacht haben, wie eng. *carbaint* (zu *carpentum*), der Wechsel von *b* und *m* in *meseina, margum, moreina, mədərnal* neben *beseina, bargun, boreina, bədərnal* bezeugen [1]) Auch aus wortgeschichtlichen Gründen war ich Germ. Rom. Monatsschr. II. pag. 5 bei Besprechung der Ortsnamen *Silvaplana* zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Daß in Tirol vielleicht selbst nach der Völkerwanderung die vorrömischen Sprachen noch nicht erloschen waren, werde ich weiter unten darlegen. Vorläufig sei darauf hingewiesen, daß in den Formen *Anagnis* zu *Anauni* bei Paulus Diaconus (Hist. long. III 9) und den urkundlichen *Pregnarii* (aus dem J. 827), das auch ich zu *Breones* stellen möchte [2]), ein vorromanischer Lautwandel zu Tage liegen mag, wie ihn die Engadiner (*kokr* aus **kour*, lat. *cor*) und die frz. Walliser (*pogzo* aus **pouzo*, lat. *pollice*) kennen.

Noch in einer anderen Hinsicht möchte ich das Zeugnis des Zosimus verwerten: wir sehen daraus, daß der vielbesprochene romanisierende Einfluß des röm. Soldatendienstes gerade bei den Raetiern nicht allzuhoch anzuschlagen ist. Da die Raetier seit Severus einen geschlossenen Heereskörper bildeten, ist dies wohl begreiflich. Da auch der römische Staatsdienst, der römische Handelsgeist, die römische Sklavenwirtschaft, wie wir sahen, gerade im vernachlässigten Tirol

[1]) Man vgl. weiter im Westen die piem. Formen für *brenta* (Meyer-Lübke Etym. Wtb. 1285) im Osten das heutige *Tagliamento* für altes *Tilaventus*. Dieser auf vorromanischer Grundlage ruhende Lautwandel ist wohl zu unterscheiden von jenen Fällen, in denen im Romanischen auf dissimilatorischem Wege *m* und *v* resp. *b* in Wechselbeziehungen stehen, für welche zuletzt Salvioni Arch. Glott XVI p. 480 eine reichhaltige Zusammenstellung geboten hat, der ich allerdings bezüglich *Tilaventus* und hinsichtlich der aus den Dialekten Unteritaliens angeführten Beispiele meine Zustimmung versagen muß. Bezüglich der keltischen Lenition möge man die einschlägigen Kapitel der „Vergleichenden Grammatik der kelt. Sprachen" von H. Pedersen einsehen. Über die Lenition in franz. Ortsnamen äußere ich mich Archiv f. n. Sprachen CXXVIII 3/4. p. 141.

[2]) Wenn Steinberger (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XXXII p. 624 meint, *Pregnarii* „müsse" mit mouilliertem *n* gesprochen werden, so ist dies durch nichts bewiesen. Es ist durch das heutige *Nano* resp. *Val di Non* wenigstens für *Anagnis* eine solche mouillierte Aussprache geradezu ausgeschlossen. Auch die Behauptung St.'s, daß die Familie der „*Prenner*" und der daran knüpfende Paßname mit dem alten Volksname *Breones* nichts gemein habe, hängt etwas in der Luft. Es kann hier eine ähnliche Verdeutschung eines vordeutschen Namens vorliegen (was bei der Wichtigkeit des Passes nahe läge), wie bei Zürich das alte *Lindimagos* (woraus u. a. der Flußname *Limmath* hervorging), von den Alemannen in einen *Lindenhof* umgedeutet wurde.

Digitized by Google

wenig zur Ausrottung der vorrömischen Sprachen beigetragen haben können, bleibt nur die Möglichkeit, daß entweder die Christianisierung oder die Völkerwanderung mit ihren großen Bevölkerungsverschiebungen zu einer endlichen Romanisierung des Landes geführt haben kann. Was die erste betrifft, so ist es gewiß kein Zufall, daß Vigils Bekehrungswerk gerade dort zu blutigen Zwischenfällen führte, wohin verfassungsgemäß die polilitische Macht des Trientiner Munizipiums nicht reichte. Mit der Unterdrückung der von den Römern bis dahin geduldeten altheimischen Priesterschaften mag so mancher Hort vorrömischen Geistes und vorrömischer Sprache hingesunken sein. Ob dem in der Tat so war, wissen wir freilich nicht, da uns gar keine diesbezüglichen Belege zugekommen sind. Immerhin will ich grundsätzlich zugeben (auch unter Hinblick auf den z. B. durch die Vita Severini bezeugten engen Zusammenhang zwischen Christentum und Romanentum in den Ostalpen), daß gegen Ende des IV. Jahrh. das Latein auch in Tirol gleichzeitig mit der christlichen Religion einige Fortschritte gemacht haben mag. Wir sind hiemit aber bereits in einer Epoche des röm. Reiches angelangt, in der Vandalen und Alanen, Alemannen, Thuringer, Heruler und Rugier ungestraft Raubzüge in die römischen Donauprovinzen unternehmen konnten und bald darauf Westgothen, Hunnen, Ostgothen, Byzantiner, Langobarden in raschem Wechsel die Nachbarschaft Tirols überfluteten. Und in dieser Zeit vom IV. bis zur Mitte des VI. Jahrh. sollten die Römer nichts besseres zu tun gehabt haben, als ein paar entlegene Alpenländer zu romanisieren? So unglaublich es klingt, es könnte doch so gewesen sein. Aus den Ortsnamen sehen wir, daß Tirol vor der Germanenherrschaft bis in die höchsten Alpentäler zahlreiche Romanen beherbergt haben muß. Wie ist dieser Widerspruch zu allem, was wir bisher hörten, zu lösen? Ich glaube die Lösung ist sehr einfach: die Germanen selbst waren die sehr unfreiwillige Ursache der plötzlichen, intensiven Romanisierung des Landes, mitten in den Stürmen der Völkerwanderung. Egger hat uns in seinem eingehenden Aufsatze: Die Barbareneinfälle in Tirol[1]) gezeigt, daß unsere Tiroler Älpler schon damals vom selben Schlage waren wie heute noch; — in dem Augenblicke, da das Römerreich in allen Fugen krachte, da die römischen Legionen nach früheren bedenklichen Ohnmachtsanfällen plötzlich ganz versagten, da war es in ganz Mitteleuropa die raetische Legion allein, die durch Dezennien, durch ein Jahrhundert und darüber hinaus den eigenen Herd zu verteidigen wußte. Wäre es da ein Wunder, daß alle die latinisierten Provinzialen

[1]) Arch. f. österr. Gesch. XC p. 77, p. 321 ff.

Digitized by Google

von Brigantium und Augusta, von Niederbayern, aus dem Donautal, aus Kärnten, aus Oberitalien in die raetischen Berge flüchteten, um sich hinter den tapferen raetischen Legionären zu decken? Budinsky macht uns mit einem Briefe des Narses bekannt, der sich beklagt, daß bis aus Rom die Familie der Titionen 120 Köpfe stark nach Raetien flüchtete, um vor den Goten sicher zu sein. Das ist die Lösung des Rätsels: erst die romanischen Flüchtlinge haben Tirol ernstlich romanisiert und zwar unmittelbar vor der Germanenherrschaft.

* * *

Und auch diese kam heran! Wie sich dieselbe in Tirol ausgebreitet hat, darüber lassen uns wieder die direkten geschichtlichen Quellen arg im Stich. Wir wissen, daß Theodorich seinen Goten das castrum Verruca bei Trient als Schlüssel der Provinz anempfahl, von dem er eine außerordentlich plastische Schilderung entwarf. Wir erfahren, daß die Alemannenwoge auch gegen Osten brandete, indes bleibt es zweifelhaft, ob sie Tirol jemals erreicht hat. Wir wissen weiter, daß Theodorich seine schützende Hand über beide Raetien hielt, als das gewaltige Frankenreich nach der Schlacht bei Zülpich ganz Süddeutschland zu verschlingen drohte. Nur in dunkeln Umrissen dämmert später eine fränkische Herrschaft in der ersten Hälfte des VI. Jahrh. durch, die sich bis Lienz erstreckt haben soll. Unter fränkischer Ägide mögen sich die vom ripuarischen Noricum sich ausbreitenden Baiern des Brenners bemächtigt haben. Wir sehen dann die Langobarden im Lagertal eine Grafschaft, in Trient ein mächtiges Herzogtum errichten. In Bozen taucht plötzlich ein baierischer Graf auf. Gegen Ende des VII. Jahrh. machen die Franken einen letzten kraftvollen Versuch, Tirol zu behaupten und stoßen mit einem Heerhaufen, unter ängstlicher Vermeidung des bairischen Gebietes über Graubünden und den Tonalpaß nach Trient vor. Unter Vermittlung der Bischöfe von Brixen und Trient kommt es anscheinend zu einer Art freiwilligen Verzichtes der Franken auf dieses Gebiet. Am Anfang des VII. Jahrh. finden wir die Baiern im Pustertal in heftigem Kampf gegen die Slaven. Das Vintschgau wird von den Bischöfen von Chur beansprucht. Über die rechtliche Stellung der Vallis Drusiana, wie nach Schneller[1]) die Landschaft von Landeck nach Feldkirch geheißen haben dürfte, und der Vallis Valeria (Oberinntal) erfahren wir gar nichts. Die Historiker haben es an Versuchen nicht fehlen lassen, das Ungenügende und Unsichere der direkten geschichtlichen Überlieferung durch indirekte Ge-

[1]) Vgl. Schneller, Beitr. z. Ortsnamenkunde I p. 66. Drusenfluh, Drusenalp etc. gehören allerdings wohl zu *dralsum* (vgl. pag. 10, Anm. 2).

Digitized by Google

schichtsquellen zu ergänzen. Möge es mir als Philologen erlaubt sein, dasjenige zusammenzustellen, was die Sprachforschung zur Aufhellung dieser ganz dunkeln Periode beizubringen vermag. Der um die tirolische Ortsnamenforschung so hochverdiente Christian Schneller hat darauf hingewiesen, daß im Unterinntale die Baiern sich noch vor der althochdeutschen Lautverschiebung, ein sprachgeschichtliches Ereignis, das wir spätestens in das VI. Jahrh. zu verlegen pflegen, festgesetzt haben müssen. Vor allem ist gegen Kufstein hin *Langkampfen,* das Schneller zu *campus* stellt[1]), zu nennen, das aber vielleicht eher *campania* darstellt, wozu man lothr. *Kanfen* (Dict. topographique de la Moselle p. Bouteiller p. 134) vergleichen möge; gegen die Ebene hinaus *Pfunzen* aus *Pontena*[2]). Die bairische Hochebene muß ebenfalls schon vor der ahd. Lautverschiebung von den Deutschen besetzt worden sein, denn die Alpe *Kühzagel* bei Schliersee ist wohl gleich dem tirolischen „Kühtei" ein vorgerm. Ortsname *attegia* gewesen; in der Nähe gehört die *Ankelalpe* wohl zu lat. *angulus,* im Allgäu ist *Pforzen* aus lat. *porta* abgeleitet, welche Namen die Verbindung herstellen zu *Eschenz* bei Stein a. R.[3]) und *Zürich* an der Limmath. Unmittelbar bei *Matzen* scheint auch eine alte Sprachgrenze verlaufen zu sein[4]), welche deutscherseits durch die Orte *Jenbach, Brugg, Imming, Hart,* romanischerseits durch *Stanz, Gallzein, Schlitters, Uderns* bestimmt wird. Bis hierher scheinen also die Baiern gleich beim ersten Ansturm gedrungen zu sein, doch haben sie zunächst nur die Sohle des Inntales besetzt, während rechts und links davon in den Bergwinkeln sich die *Walen* oder *Walchen* noch längere Zeit behaupteten. Namentlich die Alpen müssen durch längere Zeit von den Walchen bis über das Kaisergebirge hinaus befahren worden sein. Eine ganze Linie bekannter Walchennamen läßt sich verfolgen vom *Walchensee* und dem *Walchental* nördlich des Kaisers über den *Madronberg* (südl. von Degendorf) zur *Walchalpe* (am Farrenpoint), dann südwestl. des Wendelsteins die *Wallenbergalpe* nebst *Valepp*[5]), *Suttenalpen* („Unter"alpe?) zum *Wallberg* (südl. des Tegernsees) über den *Pletscherer*graben zum *Kampen* (nicht verschoben!) und *Gufel.* Jenseits der Isar zur Benediktenwand mit der *Walchenalpe* und von dort zum *Walchensee,* hierauf zu *Wallgauer Egg* und dem Dorf *Wallgau* am *Finzbach* (lat. *fines*). Im Loisachtal und Ammergebirge kann

[1]) Vgl. Schneller, Beitr. III p. 10.

[2]) Vgl. Schneller, Beitr. II p. 48.

[3]) Das inschriftlich belegte *Tasgetium* wurde durch Lautverschiebung zu *Zeschenz*; das anl. *z* ist durch falsche Worttrennung *(ze Eschenz)* abgefallen.

[4]) Vgl. Schneller, Tir. Landsch.

[5]) *Epp* scheint eine undeutsche Sachbezeichnung zu sein, vgl. vielleicht *Eppzirl,* das gewiß kein *Eben-Zirl* sein kann.

Digitized by Google

ich eine solche Linie nicht weiter verfolgen. Sicher ist nur, daß Partenkirchen, ebenso wie der erwähnte *Kampen* zur Zeit der Lautverschiebung noch nicht in deutschen Händen war. Im oberen Lechtal scheinen die Deutschen wieder sehr frühzeitig Fuß gefaßt zu haben. *Pflach, Stanzach* zeigen die vollzogene Lautverschiebung an, — ob auch der *Archbach* und flußaufwärts der *Archwald,* die verschiedenen *Melch* und *Melch*alpen beweisend sind, müßte erst untersucht werden. Im Illertal finde ich erst jenseits von Oberstorf eine *Walserbrücke* und *Walserschanze.* Ob diese mit dem alten Walchentum oder mit der mittelalterlichen Walserbewegung zusammenhängt, vermag ich nicht zu sagen [1]). Schon vor der Lautverschiebung müssen die Baiern ihre politische Herrschaft über *Jenbach* hinaus ausgedehnt haben. Im Inntale ist der Name *Wilten* sicher älter als die Lautverschiebung, bei *Matrei* vermögen wir keine Entscheidung zu treffen, *Patsch* ist etymologisch zu unklar [2]). Dann bezeugen ein, vielleicht zwei Alpennamen ober *Nößlach* bei *Gries* am Brenner, daß an ihnen die Lautverschiebung noch vorgenommen wurde: eine *Zagelalpe,* zu der man das *Kühzagel* bei Schliersee vergleichen möge [3]) und der *Wallmeritzberg,* wo nach der Spezialkarte rom. *v* ebenso wie in *Wilten* nicht mit dtsch. *f* sondern mit *w* wiedergegeben wird [4]). Dieses *Gries* am Brenner ist überhaupt für die deutsche Siedlungsgeschichte in Tirol ein interessanter Ort, der eine genaue Durchforschung verdienen würde. Mitten zwischen lauter durch lange Zeit von Romanen bewohnten Tälern eine allem Anscheine nach alte deutsche Ansiedelung. Noch jenseits des Brenners sieht der *Baiernnock* ober *Gossensaß* wie ein bairischer Grenzberg an. Und wenn *Gossensaß* wirklich ein alter *Gothensitz*

[1]) Ein *Welschwald* im Horntal wäre auch zu erwähnen.

[2]) Das von Schneller, Beitr. III p. 12, vorgeschlagene *Campaceus* ist nicht haltbar. Es ist nicht wahrscheinlicher als das berüchtigte *Igls* aus *monticulus.*

[3]) Das bei Schöpf Tir. Idiot. gebuchte tirol. *zakgel* kann mit diesen Alpennamen wohl nicht in Verbindung stehen, daher *attegia* wahrscheinlicher ist.

[4]) Eine persönliche Nachfrage am Orte ergab mir, daß der Berg auf der Grieser Seite *Nösslicher Alpe,* in der Nachbarschaft auch *Fälmeritz-Alpe* genannt werde (mit schwebender Betonung wie hier auch in *Tribelaùn*). Die Hofnamen, die ich bei dieser Gelegenheit in Erfahrung brachte, sind fast ausnahmslos deutsch: *Aussernösslach: Schrofeler, Bödnagele, Hummler, Holeralm, Euler, Kranewetter, Wölfler, Kaltschmid,* — romanisch vielleicht *Marschtner* und *Marschteler; Innernösslach: Techterler, Hageten, Rishof, Koaser, Bacheler, Schneiderhaus,* zu beachten *Glasenhof* (helles *a* zu *clausum?*), *Heldnerhöfe: Rueper, Steffeler, Hausler, Pichlhof;* einige sicher romanische Namen ausserhalb Nösslach *Pfruntsch, Zschiggen, Fenâders* (dumpfes *â*), *Prämpeler, Fräder, Gre'eler, Gscheipl* neben *Ebner, Kitzweid, Simeler, Gewank, Flören* (Florian), *Grabner, Jackeler, Fürst, Fürstenhausen, Bachhausen, Moar, Schmölzer, Widler, Eggen, Gasébner, Stafflach, Klarer* (zu *Clara*), *Halenstein, Hiesen, Sprenger, Plattl, Katzhutt, Rainisch* etc.

Digitized by Google

sein sollte [1]), so hätte auch dieses Wort die Lautverschiebung mitgemacht. Auch der Name *Pfitsch* ist der Lautverschiebung höchst verdächtig, da die seinerzeit von Schneller aufgestellte Etymologie aus *fictus* heute nicht mehr aufrechtzuhalten ist [2]). Gleich beim ersten Ansturm sind mithin die Baiern über die Zillertaler Grenze hinaus mindestens bis zum Brenner, vielleicht noch darüber hinaus gedrungen, wenn sie auch in größeren Mengen sich zunächst nur im Unterinntal ansiedelten.

Noch einen Punkt müssen wir ins Auge fassen, der sicher zu den ältesten deutschen Siedlungen gehört und von dem ich seinerzeit Rom. Forsch. XIII 528 n. 2 gemeint hatte, er könnte vor der ahd. Lautverschiebung von den Deutschen besetzt worden sein. Ich bin von dieser Meinung abgekommen, — bleibe indessen dabei, daß der Talkessel von Bruneck (um diesen handelt es sich) mindestens sehr bald nach der Lautverschiebung [3]) von Deutschen, und zwar von Baiern [4]) besetzt worden sein muß. Aus den Ortsnamen um Bruneck ist ersichtlich, daß innerhalb eines Halbkreises, der etwa bei *Ehrenburg* und *Michelsburg* (mit dem „*Wacht*"*lehen*) über *Deutsch-Ellen* zum *Wällischboden* (über der Gader) zum *Weliserhof* (bei Stefansdorf) nach *Walchhorn* und zur *Lambrechtsburg* verläuft (lauter „Grenznamen", die zum Teil heute noch der Sprachgrenze gegen die Enneberger Ladiner recht nahe sind), durchwegs deutsche Ortsnamen liegen, als deren Mittelpunkt allerdings vielleicht zunächst (wenigstens geographisch genommen) eher das Dorf *Pfalzen* als *Bruneck* selbst anzusehen wäre. Innerhalb

---

[1]) Die moderne Form und das urkundl. belegte *Gocensaz* vom Beginn des XIII. Jh. widersprechen sich in ihrer Lautform. Sollte *Gotzensass* die ursprünglichere Aussprache darstellen, so wäre allerdings die bekannte Ableitung aus einem Eigennamen *Gozzo* vorzuziehen. Wer die heutige Md. für beweiskräftiger halten will, als eine mittelalterliche Orthographie, wird eher von **Gotones* ausgehen. Unklar scheint mir nur das *a* der nachtonigen Silbe!

[2]) Vgl. Schneller, Beitr. 1 p. 67.

[3]) *Pfalzen*, das wohl eher eine „Pfalz" der einwandernden Deutschen bildete, als daß ihm ein romanischer Ortsname *palatium* zugrunde läge, kann überhaupt nicht als Zeuge angerufen werden. Ebensowenig *Pfraunbaum*, ein Hofname in dem (außerhalb des geschilderten Kreises liegenden) *Getzenberg*. Es ist natürlich ein gut deutscher *Pflaumenbaum*. Der *Pfoibach* im oberen Gsiesertal liegt zu weit ab und gehört mithin nicht zu *podium* (das übrigens einen seltsamen Bachnamen abgeben würde). Endlich gehört der *Wielenbach*, auf den ich mich seinerzeit berufen hatte, nicht zu rom. *vela*, sondern zum Dorfnamen *Wielenberg*, d. i. *Wielandsberg*. *Pfinn* ist lat. *finis*. *Campfe* bei Gufidaun (Schneller, Beitr. III p. 10) gehört offenbar nicht zu *campus*.

[4]) Auch unter den Ortsnamen weist *Tesselsberg* (ein „Tassilosberg") deutlich auf diesen Volksstamm.

Digitized by Google

dieses Gebietes ist nur *Pflaurenz* aus lat. *Florentius* abgeleitet — ob als Heiligen- oder Besitzername müßte erst festgestellt werden. Nach Osten müssen wir wohl *Luns* gegenüber der Lambrechtsburg als ältestes romanisches Grenzdorf ansehen.

Diese „Brunecker Sprachinsel" ist nun wieder von großer Bedeutung. Ihre nationale Verbindung scheint sie mit dem bairischen Stammlande in erster Linie nicht über den Brenner sondern über die Birnlücke und die Zillertaler Ferner gehabt zu haben. Aus den Ortsnamen geht nämlich hervor, daß nach der ahd. Lautverschiebung (vgl. z. B. *Taufers, Pietersteinhof* im Taufererertal) doch vor den bairisch-slavischen Kämpfen im Pustertal am Beginne des VII. Jahrh. eine volklich sehr starke deutsche Einwanderung stattgefunden haben muß, welche, wohl von Nordosten kommend, mit einem Male das ganze Salzburgische und Osttirolische Gebiet besetzte. Die Jenbacher Sprachgrenze scheint damals nicht überschritten worden zu sein. Wohl aber wurde das ganze Kitzbichler Bergland, das ganze Zillertal, der Pinzgau, das Tauferer- und Mühlbachertal bis Bruneck hinab besetzt. Als Grenznamen gegen die westlichen Romanen des alten Noritals fallen vor allem viele *Mark-* resp. *March-*Namen auf: ein *Markbach* am Golfersberg (Zillertal), der *Marchkopf*, die *Lamark*-Alpe. Im hinteren Zillertal waren offenbar das *Hintertux* und *Zams* damals den romanischen Nachbarn überlassen geblieben. Gegen die Rienz hin fällt es auf, daß im oberen Mühlwaldtal die Bergnamen meist deutsch, die Alpennamen romanisch sind, Weiter abwärts scheinen der *Kamplonerberg* (auf der „deutschen" Seite *Steinspitz* genannt) und der *Terentenbach* ungefähr als Grenze anzunehmen zu sein. Diese deutsche Einwanderung scheint ein friedliche gewesen zu sein. Allenthalben blieben in dem großenteils mit rein deutschen Ortsnamen gekennzeichneten Gebiete kleine romanische Enklaven erhalten: so *Formkeil, Morraith* im Inneralpach, *Praa* in der obersten Wildschönau, *Frommalpe, Manzenkar, Lodron* im oberen Hopfgartental, mehrere *Jufenalpen, Pletzer, Latschalpe, Walegg* zwischen Kitzbühel und Hochfilzen, *Straßwalch, Stripsenjoch* (?), *Brentenjoch, Walleralpe* im Kaisergebirge. Namentlich im oberen Pinzgau finden sich versprengte romanische Hofnamen oft in den besten Lagen, so um *Walchern, Mittersill, Bramberg,* was auch zu dem, was uns geschichtlich über die Salzburger Romanen überliefert wird, wohl stimmt. Woher kommen diese vielen Deutschen, die binnen so kurzer Zeit (es kann nur die eigentliche Wende des VI. und VII. Jahrhunderts in Frage kommen), ein so weites Gebiet besiedelte? Ich habe oben gesagt, sie müssen aus dem Nordosten gekommen sein, denn ich stelle mir vor, daß es ein Teil jener Baiern war, welche

Digitized by Google

sich zunächst im norischen Donautal (dem heutigen Ober- und Niederösterreich) niedergelassen hatten und gerade um die kritische Zeit vor der heranbrausenden Avaren-Slaven-Welle westwärts zurückweichen mochten. Unterstützung findet vielleicht meine Annahme in den Salzburger Gothenresten, auf welche Kluge hingewiesen hatte [1]) und die sich zwanglos als die Nachkommen der Heruler und Rugier des Donautales deuten lassen dürften. Von Bruneck wandten sich die Deutschen dann ostwärts und erfüllten (zu verschiedenen Zeiten?) das Pustertal bis etwa *Welsberg* und das *Antholzertal*. Am linken Ufer des Gsieserbaches und namentlich in *Vilgratten* (ohne das Winkeltal) sind die rom. Ortsnamen zahlreich. Dann treten Romanen wieder östlich des *Anraser* Baches, der nachweislich eine Zeitlang die bairische Grenze gegen die Slaven gebildet hatte [2]) in der Klause gegen Lienz hin in größerer Zahl auf. Als Grenznamen sei wieder auf einen *Markbach* und die Alpe *Kofinal* hingewiesen. Die deutsche Besiedlung des Defreggentales mit Lienz gehört einer noch späteren Periode an. Romanenreste, die sich zwischen den slavischen Barbarenhorden vorher erhalten hatten, sind besonders zahlreich im *Kalsertal* nachgewiesen [3]). Daneben ist aber auch die Talenge von Hopfgarten (*Ratzell, Plonerwald*) und das oberste Deffreggen (*Patsch, Blindis, Fratten*) zu beachten.

Wie im Pustertal Bruneck, so scheint *Imst* und der Eingang ins Ötztal im Oberinntale ein sehr altes Zentrum des Deutschtums gewesen zu sein, da hier nicht bloß im Hauptorte selbst, sondern auch in den umliegenden Dörfern und Bergnamen rom. Herkunft der germanische Akzent durchgeführt ist [4]). Ich werde bald darauf zu sprechen kommen,

---

[1]) Vgl. Kluge, Gothische Lehnworte im Ahd. in Paul. Braune's Beiträge Bd. XXXV p. 155 ff.

[2]) Vgl. Sinnacher Beiträge I. 504. O. Redlich hat in seinem Aufsatze „Ein alter Bischofsitz im Gebirge" (Zeitschr. d. D. u. Ö. Alpenver. XXI. [1890] pag. 42) darauf verwiesen, daß das Gsiesertal unter Einfluß von Innichen, das Antholzertal unter jenem von Brixen stand. Die heutigen O. N. lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß der Gsieserbach selbst eine Zeitlang eine Sprachgrenze gebildet hatte. Ist diese Sprachenverteilung eine Folge der frühmittelalterlichen kirchlichen Verhältnisse oder wurde Gsies noch dem Kloster Innichen zugesprochen, weil es außerhalb des vermutlich älteren deutschen Siedlungsgebietes im Westen lag?

[3]) Vgl. Unterforcher, Romanische Namenreste 1885, Raetoromanisches aus Tirol 1890, 1892, 1893.

[4]) *Imst* alt *Umista*. Der ON., den Walde in seinem Vortrage für illyrisch erklärt, könnte wohl auch keltischen Ursprungs sein, da das Suffix *iste* auch in Gallien sich nachweisen läßt. *Arzl* (Arcella), *Tarrenz, Tschirgant*. Unter den deutschen Namen scheint mir *Piburg* auffällig. Über das scheinbar abweichende *Karrösten* siehe unten und auch Chr. Schneller in Ferd. Zeitschr. III. F. 50. Heft.

Digitized by Google

wieso dieser Umstand ein hohes Alter der deutschen Besiedlung erschließen läßt. Eine weitere Eigentümlichkeit der „Imster Sprachinsel" ist der Ortsname *Oesten* (Ötztal), *Oestermuhr, Oester-Reiten, Karrösten* (zu Karres) das ich nur zu tirol. *Asten* („Schafstall") stellen kann, da ich sonst nach keiner Richtung hin eine vernünftige Verbindung herzustellen weiß. Die Lösung dieser Frage kann ich als Romanist nicht mehr in Angriff nehmen und muß es dem Germanisten überlassen, meiner aus dem roman. Material gewonnenen Vermutunng näher auf den Grund zu gehen. Bemerkenswert ist weiters im Inntale eine Reihe von deutschen Dörfern, die durchweg auf *ing* endigen, wie *Hötting, Inzing, Hatting, Flaurling,* der ganze *Mieminger* Berg, *Haiming.* Charakteristisch für diese Oberinntaler *-ing*-Dörfer, die man vielfach ohne zureichenden Grund gerne den Alemannen zuschreiben möchte, ist, daß sie durchwegs in den besten Lagen, meist sonnseitig, anzeigen, daß sie einem „herrschenden" Volke angehörten und wohl kaum in friedlichem Wege durch allmählige Infiltration germ. Einwohner in einem sonst romanischen Lande ihren Ursprung verdanken dürften. Ich würde es für das wahrscheinlichste halten, daß diese Deutschen etwa gleichzeitig mit der Ziller- und Pustertaler Invasion ins Land gekommen wären, indem an der Jenbacher Sprachgrenze eine Teilung stattgefunden hätte. Ein Zweig der Baiern wäre in Osttirol in jene Kreiselbewegung geraten, nach welcher sie im Pustertale wieder nach Osten gedrängt wurden, ein anderer wäre längs der Alpen westwärts gezogen und hätte den bairischen Walgau mit dem Achental, Scharnitz, Partenkirchen und dem Außerfern besetzt und hätte sich an einzelnen Punkten auch im Inntal niedergelassen. Es ist nun sehr merkwürdig, daß zwar nördlich des Inns auch jetzt noch eine nicht geringe romanische Bevölkerung zurückgeblieben war, wie die Ortsnamen in den Alpen zwischen Lech und Inn, resp. Gurglbach bezeugen dürften, daß sich aber andererseits südlich von Imst im Ötztal und seinen Nachbartälern weite Strecken mit rein deutschen Namengebungen finden. Noch viel merkwürdiger ist aber hier die Verteilung der Romanen.

Die Taleingänge des Ötz-, Pitz- und Kaunsertales waren ziemlich stark von Romanen besetzt: *Sautens, Ötz, Tumpen,* vielleicht *Platzl,* dann *Arzl, Leins, Wenns, Blons, Pitzenhof, Jerzens,* endlich *Kauns, Falpaus, Falpetan, Nufels, Platz, Vergötschen* legen Zeugnis ab. Im Ötztal beginnt dann die Zone der deutschen Ortsnamen etwa in *Oesten,* im Pitztal mit *Kienberg,* im Kaunsertal mit *Feuchten,* — Zonen, die so rein deutsch sind, daß ich für das Otztal selbst mit Hilfe des k. k Steuerkatasters nur wenige romanische Hof- und Flurnamen feststellen konnte: so um Sölden herum *Plör, Falderlos, Fiegl, Pitzen,* den

Digitized by Google

*Maurinen*wald bei *Ehspan*, den *Manslewald* am Taufererberg, *Köfels* und *Fundusalpe*. Erst in der obersten Talstufe in *Gurgl* und *Vent* sind plötzlich die rom. Alpennamen in der Überzahl: *Timmels*, *Verwall* (= *vallis bella*), *Freundstabl*, *Gumpls*, *Firmison* (*vallis mediana*), *Stablein* etc. Ähnlich im obersten Pitztal: *Planggeros*, *Gufl*, *Madatsch*, *Verpeil*; im Kaunsertal: *Fißlad*, *Nasserein*, *Gepatsch*, *Faggenbach* etc. Die deutsche Enklave umfaßte also in diesen drei Tälern just den mittleren Teil; — auch hier sind zwar einzelne undeutsche Namen auffällig: es sind meistens Bachnamen, die ich aber ebensowenig als romanisch zu erkennen vermag: *Kriseilenbach*, *Larstigenbach*, *Leckbach*; im Pitztal den *Lußbach*, hier außerdem *Piößnas*, *Mandarfen* (das allerdings ein **mont alf* sein könnte!), *Gabinten*; im Kaunsertal *Urfelbach*, *Reneck*bach. Ich frage mich, ob diese Verhältnisse nicht einfach so zu erklären sind, daß die Hochflut der romanischen Flüchtlinge des V. Jahrh. das Innere dieser drei Hochtäler überhaupt nicht berührt hatte, so daß hier — wie immer die Ursache gewesen sein mögen — zur Zeit der deutschen Einwanderung noch jene Verhältnisse herrschten, wie vor dem V. Jahrh., d. h. die Romanisierung nie durchgedrungen war. Wenn es mir auch nicht möglich ist, diese westtirolische Einwanderung zeitlich so genau zu bestimmen, wie dies im Osten möglich war, so vermute ich doch, daß sie ebenfalls, von späteren Rodungen abgesehen (vgl. Redlich, Z. d. d. ö. A. XXI. pag. 44), sich in ihren Anfängen frühzeitig vollzogen haben dürfte und wohl kaum jünger als der Beginn des VII. Jahrh. sein mag. Es gibt übrigens noch ein philologisches Argument, auf das ich bereits hingewiesen habe, aus dem sich mit Sicherheit ergibt, daß so ziemlich das ganze heutige Tirol von Kufstein bis Ala schon in althochdeutscher Zeit vom Deutschtum durchsetzt gewesen sein muß, wenn sich auch daneben allenthalben Romanenreste noch ziemlich lange zu behaupten wußten, es ist dies die Behandlung des romanischen Akzentes in deutschem Munde, auf die ich bereits gelegentlich Imst hingewiesen habe.

Die Deutschen haben, was auch für die romanische Philologie von großer Wichtigkeit ist, die romanischen Ortsnamen in zweierlei Weise übernommen. Entweder wurde der romanische Akzent auch von den Deutschen auf derselben Silbe bewahrt, auf welche er von den Romanen gesetzt wurde: *Merán*, *Tiról* etc., oder er wurde nach deutscher Art auf die Stammsilbe zurückgezogen, mochte er ursprünglich im Romanischen auch auf einer späteren Silbe geruht haben: *Veldidéna* aber *Wilten*, *Tridéntum* aber *Trient*, *Isárcus* aber *Eisack*. Ich habe bereits in der Zeitschr. f. rom. Phil. XXXII 629 die z. T. äußerst komplizierten Verhältnisse zu enträtseln gesucht und spezifisch romanische

Digitized by Google

Lauterscheinungen für manche Akzentzurückziehung selbst in späterer Zeit verantwortlich machen wollen. Ich muß gestehen, daß ich meine damaligen Deutungen bei tieferem Eindringen in die Frage nicht mehr in vollem Umfange aufrecht erhalten kann [1]). Vielmehr meine ich, daß die einfachste Lösung die wahrscheinlichste sein dürfte: daß nämlich (wie meines Wissens auch von germanistischer Seite angenommen wird) in Tirol die in ahd. Zeit übernommenen rom. Ortnamen den Akzent auf die erste Silbe verlegten, die Orte aber, die in mhd. Zeit ins Deutsche übergingen, den rom. Akzent auf zweiter und dritter Stelle bewahrten. Es würde meine Kompetenz überschreiten, wollte ich die nähere Begründung dieses Satzes am Sprachbau des Alt- resp. Mittelhochdeutschen darlegen [2]). Statt dessen möchte ich auf ein geschichtliches Moment hinweisen. Es wird allgemein angenommen, daß drüben in der Schweiz im sog. Wallgau des Rheintales (d. i. das heute deutsche Gebiet von Chur nordwärts bis etwa Walenstadt und Feldkirch) erst im Verlaufe des Mittelalters etwa im XI. bis XII. Jahrh. das Romanische ausgestorben ist. Tatsächlich werden hier die Ortsnamen nach romanischer Art betont: *Ragátz, Sargáns* etc. Nur ein einziger Ort weist die ahd. Akzentierung auf der ersten Silbe auf: es ist dies das im VIII. Jahrh. von deutscher Seite gegründete Kloster *Pfäffers,* heute noch von den Bündner Romanen *Favéres* (Bohnenfeld) genannt.

Von diesem Grundsatze ausgehend, konnte ich oben auf das hohe Alter des Deutschtums in Imst hinweisen. Aber nicht bloß hier, im ganzen Inntale können wir Akzentzurückziehungen in den Dorfnamen feststellen: *Grinzens* (alt *Grintzeins*), *Reites* (alt *Raitteins*), *Aldrans* (alt *Alarein*), wahrscheinlich *Pradl,* natürlich auch *Wilten,* während einzelne Gehöfte, Fluren, Berge, Alpen mitunter den rom. Akzent be-

[1]) Schon damals hatte ich l. c. für das Suffix *-eno* eine schwankende Betonung im Deutschen feststellen müssen, die mit meiner damals versuchten lauthistorischen Erklärung in Widerspruch stand *(Rítten, Gréden,* daneben *Sárntein* und *Aldéin).* Es zeigte sich aber auch, daß nicht bloß *vallis mediána* regelmäßig den Akzent nicht zurückzog, sondern auch *salvanus* (vgl. pag. 8 Anm. 1) in *Salfáun* (Wipptal) endungsbetont blieb, woraus ich nunmehr erschließe, daß keine lautlichen, sondern rein historische Verhältnisse die Akzentzurückziehung in den *-anum*-Dörfern Südtirols bedingten.

[2]) Sie läßt sich kurz etwa so definieren: solange die Deutschen ihre unbetonten Längen quantitativ deutlich artikulierten, gaben sie die rom. Tonica durch unbetonte Quantitätslänge wieder. Sobald diese ahd. Rytmusprinzipien den mhd. Kürzungen wichen, konnte die rom. Tonica nur mehr durch den dynamischen Akzent und nicht mehr durch die bloße Quantität gekennzeichnet werden. Teilweise muß die rom. Tonica sogar als überlanger Vokal von den Deutschen übernommen worden sein, daher der heutige Gegensatz von *Eppan, Sárntein,* zu *Bózen, Wilten.*

Digitized by Google

wahrten: so gleich bei Innsbruck der *Planötzenhof* (zu *planities*), *Meláns* bei Hall, die Alpen *Tulfein, Lizúm, Largátz* etc. Ebenso haben wir im Silltal und Stubaital: *Mátrei, Médraz,* wohl auch *Trénsens, Schöffens.* Wenn wir aber höher in die Berge hinaufsteigen: *Ranált, Sedúk* und einige sonnseitige Höfe von Neustift bis Fulpmes im Stubai, *Gschnitz, Schmirn, Padáun, Tribuláun etc.* im Tal der Sill, *Pontigl, Zirág, Maréit, Ridnáun* jenseits der Wasserscheide. So ersehen wir auch aus dieser Argumentierung, daß schon in ahd. Zeit in ganz Nordtirol das deutsche Element numerisch sehr stark gewesen sein muß. Mit diesem Prinzipe der Akzentzurückziehung erlangen wir aber auch ein Kriterium für das Alter des Deutschtums in Südtirol, das uns um so wertvoller sein wird, als uns hier das Kennzeichen der ahd. Lautverschiebung wie wir hörten, im Stiche läßt. Auch im Gebiete der Etsch steht das Deutschtum (soweit ich als Romanist ein Urteil darüber abzugeben vermag), an geschichtlicher Bedeutung hinter jenem Nordtirols keineswegs zurück. Auch hier haben wir weite Gebiete mit rein deutschen Ortsbezeichnungen, so rein deutsch wie nur irgend ein anderes Tal Süddeutschlands sein mag. Und was das Alter dieses Deutschtums betrifft, so will es mir scheinen, als wenn es in einzelnen Gegenden ungefähr das älteste wäre, das wir südlich der Donau nachweisen können. Zunächst seien jene Gegenden angeführt, in denen sich gar keine oder verschwindend wenige romanische Ortsnamen finden. In erster Linie steht hier zweifellos das Sarntal. Nur in der obersten Talstufe (*Pens*) deuten einige Ortsnamen auf eine stärkere romanische Vergangenheit (*Kern, Mudatsch, Traminbach*), Sodann ist unmittelbar bei *Sárntein* eine kleine Gruppe solcher Ortsnamen nachweisbar (*Rungg, Faultaler, Sálvenberg,* vielleicht auch *Putzen, Irscher*[1]), ober Astfeld liegt *Glern,* endlich könnte *Bundschen* in Betracht kommen, wenn es nicht einfach ein Wirtshaus zum „Bundschuh" sein sollte. Abgesehen davon ist im langen Tal kein Hof und kein Dorf, kein Wald, keine Alpe anders als deutsch benannt. Diese deutsche Besiedlung muß in eine frühe Zeit fallen, da die rom. Ortsnamen durchaus den Akzent zurückgezogen haben. Die Verhältnisse liegen hier also zum mindesten ähnlich wie in Imst. Andererseits wage ich mich nicht dem Urteile jener Historiker anzuschließen, die Gothen oder Heruler erblicken wollen, und werde weiter unten dies näher begründen. Möglich, daß von germanistischer Seite einmal aus gewissen merkwürdigen Ausdrücken der Bodenbenennungen (z. B. *Drot* für Rückfallkuppe) und dem sonstigen Wortschatze der Mundart etwas Bestimmteres über die Herkunft dieser Deutschen erschlossen werden kann.

[1]) Bei Pedratsches im Abtay ein *Irschárahof.*

Digitized by Google

Weit enger begrenzt ist das deutsche Siedlungsgebiet am Ritten (Klobenstein, Lengmoos etc.). Ob die deutsche Besiedlung dieses Gebietes mit jenem des Sarntales in geschichtlichem Zusammenhange stand, vermag ich nicht zu beurteilen [1]). Eine weitere Gruppe deutscher Hofnamen findet sich bei Meran um *Hafling* herum (einem der überaus seltenen *-ing*-Namen auf Südtiroler Boden!) und scheint sich bis zum *Burgstall* hinzuziehen. Die Akzentzurückziehung in *Vöran* und *Mölten* spricht wieder für hohes Alter, doch muß bereits die Umgebung *Möltens* in mhd. Zeit stark romanisch gewesen sein (vgl. *Verséin, Schlanéid, Margrítsch, Kompátsch* etc.). Eigenartig liegen die Verhältnisse im Passeier und müssen noch näher untersucht werden. Die Bezeichnungen: *Imst, Pfelders, Zagl, Magdfeld* geben jedenfalls zu denken und scheinen für ein hohes Alter der deutschen Bevölkerung auch in diesem Tale zu sprechen. Vorwiegend deutsch sind auch die Ortsnamen des Ultentales, indeß zieht gerade hier eine Reihe sonnseitig gelegener romanischer Hofnamen das Tal entlang (*Marsoner, Kampei, Kapaurer, Falkomai, Martschein, Tschahaun*). Im Eisacktale haben die wichtigeren Ortsnamen wie *Eisack, Brixen, Säben, Greden,* den Akzent zurückgezogen. Um Klausen herum ist weiter *Látzfons,* um Brixen ist *Milland* und vielleicht *Elvas* zu nennen. Aus geschichtlichen Gründen dürfen wir annehmen, daß *Brixen* in karolingischer Zeit von den Deutschen besiedelt worden sein dürfte. Eine genaue Darstellung über die Infiltration der deutschen Hofnamen in den Seitentälern von *Afers, Lüsen* und *Villnöß,* welche die Beachtung der Lokalforschung bereits gefunden hat (vgl. Mader, Die Besiedlung des Aferer Tales in Ferdin. Ztschr. 3. Folge, 50. Heft, S. 157), würde über den Rahmen dieses Aufsatzes hinausgreifen. Bezüglich des ebenfalls vorwaltend mit rein deutschen Hofnamen bedeckten Eggenberges scheint mir aus der mittelhochdeutschen Betonungsweise in *Kaplón, Marált, Aldéin* hervorzugehen, daß hier das geschlossene deutsche Sprachgebiet wesentlich jüngeren Datums sein müßte, als z. B. im Sarntal. Am interessantesten und lehrreichsten sind aber die Akzentverhältnisse im breiten Haupttale der Etsch selbst. Auch hier muß schon in ahd. Zeit eine starke deutsche Bevölkerung gelebt haben, da ziemlich viel Dorfnamen die deutsche Akzentzurückziehung aufweisen. Diese dürfen wir daher als jene Ortschaften betrachten, welche zuerst deutsche Bewohner bei sich aufnahmen. Bei näherem Zusehen zeigt es sich nun, daß hier teils wichtige Straßenstationen (*Kaltern, Trient, Bern*), teils aber die *-anum*-Dörfer des alten Artlung zwischen Bozen und Meran, und nur diese

[1]) Allerdings liegen die Verhältnisse hier insoferne ähnlich wie im Sarntal als *Ritten, Bárbian, Siffian, Gasters (costarias)*, die ahd. Akzentuierung bezeugen.

Digitized by Google

in Betracht kommen. So haben wir zwar *Éppan, Missian, Girlan, Andrian, Térlan* etc., aber *Pigenò, Madernéid* (zwischen Éppan und Girlan), *Naráun* (zwischen *Prissian* und *Völlan*), *Gargazón* neben *Vilpian,* endlich *Merán, Tiról* neben *Riffian.* Ich habe bereits in pag. 25 Anm. 1 dargetan, daß ich mir lange Zeit den Kopf zerbrochen, wie das zu erklären wäre, und daß ich zur Überzeugung kam, daß keine lautgeschichtlichen Faktoren maßgebend sein können. Und doch ist die Lösung so einfach. Wir hörten ja, daß die *-anum*-Dörfer alte Latifundien oder Großgrundbesitze darstellen. Was suchten die germanischen Söldner in romanischen Ländern anderes als solche Landgüter? Was war der Effekt der sogenannten Völkerwanderung, als daß die röm. Großgrundbesitzer ganz oder teilweise expropriiert wurden und die freien Germanen mit ihrem Gesinde die Bewirtschaftung ihrer Liegenschaften übernahmen? Ich behaupte also, daß die Südtiroler *-anum*-Dörfer schon während der Völkerwanderung von den Deutschen besetzt worden sind, mithin mindestens ebensolange, wenn nicht länger, deutsch sind wie das Unterinntal bei Kufstein und die bairische Hochebene. Um so erstaunlicher ist es, daß in Südtirol die Lautverschiebung nicht nachweisbar ist. Da sie chronologisch hätte eintreten müssen, kann es nur an den german. Dialekten, die zuerst im Etschtal gesprochen wurden, gelegen haben, wenn sie sich in jenen frühen Zeiten nicht Geltung zu verschaffen wußte. Die *-anum*-Dörfer müssen von Germanen besetzt worden sein, welche nicht zum althochdeutschen Sprachstamme gehörten. Waren es Gothen oder Heruler? Waren es Franken? Hatten, wie Kluge meint, die Langobarden sicher schon vor ihrem Italieneinfall die ahd. Lautverschiebung durchgemacht? Das sind lauter Fragen, die mir zu beantworten nicht ansteht. Indessen kann auch der Romanist ein nicht unwichtiges Argument klarlegen, aus dem der Germanist seinen Nutzen schöpfen mag. Die Tiroler Ladiner in den Dolomitentälern haben nämlich so manches germanische Wort übernommen, das die althochdeutsche Lautverschiebung nicht durchgemacht hat und es verlohnt die Mühe, zu überlegen, welcher germanischen Mundart diese Lehnworte angehören mögen. Das nonsberg. *plueu* „Pflug", wird allgemein als langobardischer Import angesehen [1]). In ganz Südtirol bis zu den Zentralladinern ist aber auch *bega* (mit offenem *e*) für „Streit" verbreitet, ein Wort, das auch in Oberitalien allenthalben wohl bekannt ist, und den Romanisten schon manches Nachdenken verursacht hat. Es ist weder von den Baiern noch von den Langobarden hierher verpflanzt worden, weil beide Stämme lange vor der Besetzung Tirols bereits *baga* sprachen, es ist aber auch nicht ostgermanisch, wie wir in letzter Zeit

[1]) Vgl. etwa Bruckner: Charakt. der germ. Elemente p. 17.

Digitized by Google

vielfach gemeint hatten, da die Gothen (und wohl auch ihre Stammverwandten) nicht offenes sondern geschlossenes *e* gesprochen hätten. Nun hörten wir, daß auch die Nordfranken bis zum VI. Jahr. in Tirol eine Rolle spielten, und gerade diese haben das alte westgermanische *ae* lange Zeit, nach Wilmanns bis ins VI. Jahrh., bewahrt [1]). So steht der Annahme nichts entgegen, daß die Tiroler von den Franken ein *baega* übernommen hätten, von denen aus das Wort später zu den Oberitalienern drang. Dasselbe gilt vom gredn. *redè* „hinreichen, genügen", das mit dem offenen *è* in ital. *arrèdo, corrèdo* zusammenhängt und aus einem altfränk. *raedon* übernommen sein dürfte. Auch den Ausdruck für „Brett" haben die Tiroler Ladiner wohl am ehesten von den Franken kennen gelernt [2]). Viel schwieriger scheint es mir, echte Gothenworte, die für das Romanische Tirols spezifisch wären, und auf Anwesenheit von Gothen deuten würden, zu erschließen. Vielleicht könnte hier der zentrallad. Ausdruck für „Ente" gredn. *aunes* abt. *adna* in Frage kommen, das zu einem goth. **anups* ganz gut stimmen würde [3]). Vor der Lautverschiebung wurde auch gredn. *strika* (Streich) übernommen, — ob von Gothen, muß dahingestellt bleiben. Was sonst über Gothenworte der Zentralladiner behauptet wird, gehört wohl in das Gebiet der Fabel [4]). Eine genaue Sammlung des zentrallad. Wortschatzes könnte uns aber andrerseits noch so mancher Ausdruck kennen lehren, der hier in Frage kommen müßte. Daraus ergibt sich, daß in Südtirol schon vor den Baiern und Langobarden Deutsche gelebt haben mögen, welche nicht althochdeutsch sprachen und wahrscheinlich nordfränkischer, vielleicht auch ostgerm. Herkunft waren.

Das ist alles, was ich über die vielfach behaupteten Tiroler Gothenreste zu sagen wüßte. Wenn sie einmal für die Wissenschaft nachweisbar werden sollten (und daß sie etwa nicht bestanden, kann eben-

[1]) Vgl. Frank, Fränkische Gr. p. 36, Wilmanns Deutsche Gr. I p. 244.

[2]) Gredn. *brea*, ahd. *breïa* (vgl. nun was p. 11 über die Bretterindustrie gesagt worden war). Das hochnonsb. *bregja* (Battisti, Nonsb. Md. p. 39) ist wohl erst aus dem Zentralladinischen (natürlich nicht dem von heute) übernommen worden.

[3]) Vgl. Kluge, Etymol. Wtb. „Ente". Die goth. Grundform scheint gredn. *aunes* vorauszusetzen, da aus lat. *anatem* das *u* kaum erklärlich wäre. Daß es in Gröden keine Enten gebe, wie Gartner angibt, entspricht vielleicht einem Zufall, da in viel höher gelegenen Orten Tirols als St. Ulrich oder Wolkenstein es sind, gerade Enten keine Seltenheit bilden. Wie kämen auch die Gredner zu ihrem eigenartigen Ausdruck?

[4]) Auch Schnellers Ableit. des zentrallad. *tambra* von goth. *timrjan* (Rom. Md. p. 255) kann nicht aus dem Gothischen selbst stammen; wenn es aus dem Germ. abzuleiten ist (was wohl möglich ist), so könnte wieder eher das Altniederfränkische in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

falls nicht wahrscheinlich gemacht werden), so wäre es m. E. nicht richtig, in irgend einem entlegenen Tiroler Seitental jeden Bauernjungen, der uns entgegenkommt, für einen leibhaftigen Urenkel Odoakars oder Theodorichs zu halten [1]). Die Gothen, Heruler, Franken, Langobarden etc., wie ich sie mir vorstelle, waren große Herren, welche in den lachenden Gefilden des Etschtales selbst ihre Wohnsitze aufschlugen. Droben in den Bergen hatten sie vielleicht ihre Besitzungen, ihre Hintersassen und Knechte, welche die Wälder ihrer Herren ausnützten, welche ihre Herden hüteten, die gewiß auch nach germanischem Recht zu leben gewohnt waren, aber wohl nur zum geringen Teil desselben Stammes waren wie ihre eigentlichen Herren. Als mit dem Beginne des VII. Jahrh. Baiern infolge der slavischen Überflutung des Donautales seine überstarke Bevölkerung an die Nachbarländer abzugeben bestrebt war, mag auch Südtirol einen starken bairischen Zuzug erhalten haben, der, wie wir wissen, im ganzen Mittelalter anhielt und zu immer neuen, deutschen Nachschüben über den Brenner Anlaß bot. So mag es gekommen sein, daß die bairische Mundart dann dort allmählig überwog und daß in den Südtiroler Bergen nicht bloß Hörige, wie angedeutet, sondern auch freie Bauern angesiedelt wurden. Aber spespeziell die Gegend um Bozen und Meran war wohl lange vor den Baiern, vielleicht im VI., vielleicht am Ende des V. Jahrh. von den ersten deutschen Familien besetzt worden. Und damit komme ich zu einer weiteren wichtigen Tatsache, welche mit dieser Germanenbesiedlung auf das innigste Zusammenhängen muß.

Wenn es richtig ist, daß die Germanen zunächst die vier Enklaven von *-anum*-Dörfern besetzten, so kann es gewiß kein Zufall sein, daß gerade jene deutsche Sprachinseln in Südtirol, über deren Entstehungszeit wir nicht orientiert sind, und die allem Anscheine nach die mittelalterlichen Holzhauer- und Bergwerksarbeiter-Kolonien des XII. und XIII. Jahrh. an Alter wesentlich übertreffen dürften, in unmittelbarer Nachbarschaft der größeren *-anum*-Enklaven liegen und an dieselben angelehnt erscheinen. In erster Linie wären hier die sogenannten *Mocheni* [2]) des oberen Fersentales zu nennen. In der bekannten Vertrags-

[1]) Eine andere Auffassung vertritt A. Schiber Das Deutschtum im Süden der Alpen in Zeitschr. d. d. ö. Alpenver. XXXIII pag. 68. Das was allerdings „natürlicher" scheint, ist in der vielverschlungenen Geschichte eines Landes wie Tirol wohl nicht immer das historisch Richtigere.

[2]) Die verbreitete Ansicht, daß *Mócheni* zu deutsch „machen" gehört, ist irrig. In Lusern werden sie nach Bacher (Die d. Sprachinsel Lusern p. 321) *Möken* genannt, das wohl zu tirolisch *mocken* „verdrießlich sein" (Schöpf, Tir. Idiot.) gehört.

Digitized by Google

urkunde mit den Vincentinern aus dem Jahre 1166 [1]) berufen sie sich darauf, daß sie seit sehr „langer Zeit“ (die Angabe 600 Jahre dürfte als Großzahl zu nehmen sein) nach langobardischem und salischem Gesetze gelebt hätten und nach diesen sich beurteilt wissen wollten. Die Vertragschließenden haben diesen Umstand nicht etwa nur beiläufig erwähnt, sondern sie legten, wie mich dünkt, großen Wert darauf. Bezüglich der Laimtaler Deutschen, welche, wie Schneller nachweist [2]), teilweise sicher vor dem Jahre 1234 hier ansässig waren, scheint mir der Umstand bemerkenswert, daß sie politisch und kirchlich zu Lizzana gehörten und daß andrerseits die Herren von Lizzana in der ältesten Geschichte des Lagertales eine große Rolle gespielt zu haben scheinen. Ob auch die 13 Gemeinden hierher gehören, welche in ihren lessinischen Bergen ebenfalls von einem dichten Kranze von *-anum*-Dörfern längs den veronesischen Vorbergen umgeben sind, müßte untersucht werden. Ebenso verdient die Sprachinsel von Proveis und Laurein Beachtung, doch möchte ich lieber nicht entscheiden, ob der alte Bergbau in Laurein oder die Nachbarschaft zur Sulzberger *-anum*-Enklave bei der Entstehung dieser sprachlichen Halbinsel stärker mitwirkte. Die erste Anlage dieser Sprachinseln würde sich mithin geschichtlich so erklären lassen, daß längs der alten *-anum*-Enklaven in ganz Südtirol allenthalben von den germ. Eroberern deutsche Ansiedler herangezogen wurden, in was immer für einem Verhältnisse diese zu den glücklichen Rechtsnachfolgern der röm. Latifundienbesitzer gestanden haben mögen. Damit läßt sich in einfachster Weise erklären, warum diese deutschen Sprachinseln just das Etschtal entlang ziehen, während sie im westlichen Südtirol, im Ogliotal, im Veltlin fehlen, wie ja in diesem Gebiete auch die *anum*-Namen äußerst spärlich vertreten sind und nirgends eigentliche Gruppen bildeten. Diese deutschen Ansiedler werden wohl nirgends geschlossene deutsche Sprachgebiete im modernen Sinne gebildet haben. (Soweit sie als Hörige und Knechte im Lande lebten, bildeten sie überhaupt wohl ein ziemlich fluktuierendes Bevölkerungselement). Ähnlich wie dies Lessiak für die Kärntner Deutschen nachwies [3]), müssen wir auch in Tirol ein sich Durchdringen der beiden Nationen, ein Durcheinanderwohnen von Deutschen und Romanen im Gebiete der *-anum*-Enklaven und darüber hinaus annehmen. Es dürfte mit den mittelalterlichen, dezentralisierten Besitzverhältnissen und der Vorliebe einzelner großer Besitzer für deutsche oder italienische Bodenwirtschaft zusammengehangen haben,

[1]) Vgl. Bonelli, II p. 435.
[2]) Vgl. Schneller, Tir. Namensforsch. p. 199.
[3]) Vgl. Germ. Rom. Monatschrift II p. 275 ff.

Digitized by Google

daß diese mit der Völkerwanderung einsetzende Sprach- resp. Völkervermischung namentlich im Etschtal zunächst einen dauernden Charakter annahm. Diese frühmittelalterlich gemischtsprachige Zone umfaßte aber nicht das ganze heutige Tirol. Seit Beginn des VII. Jahrh. sind das Unterinntal, das Zillertal, Teile des Pustertals als ziemlich rein deutsche Gebiete zu betrachten. Wahrscheinlich um dieselbe Zeit wurden auch alle wichtigen Täler der Nordtiroler Kalkalpen, der Talkessel von Imst, der Mieminger Berg, das innere Ötztal, Pitztal und Kaunsertal rein deutsch. Rein deutsch wurden endlich noch in ahd. Zeit in Südtirol das Sarntal, der Ritten mit Bozen, wohl auch das Ultental, das Passeiertal, Brixen, Klausen und einige andere Punkte. Die gemischtsprachige Zone umfaßte mithin eigentlich nur Teile des Inntals, das bairische Norital von Wilten bis Bozen mit seinen kürzeren Nebentälern, und das eigentliche Etschtal von Meran bis Ala nebst der oberen Val Sugana und — mindestens in ältester Zeit — wahrscheinlich auch den Sulzberg. Hiebei haben wir gesehen, daß das Deutschtum dieses gemischtsprachigen Gebietes gerade im Süden wesentlich älter sein dürfte als jenes der rein deutschen Täler. Seit der großen Baiernauswanderung am Beginne des VII. Jahrh. scheint dann ein ununterbrochener Strom bairischer Zuzügler den Bergen südlich des Brenners zugestrebt zu haben, welche namentlich in den alten *-anum*-Enklaven und deren Nachbarschaft Land fanden. Die nördlichste derselben, der mittelalterliche Artlung, scheint schon in frühmittelhochdeutscher Zeit rein hochdeutsch gewesen zu sein, da hier alle romanischen Ortsnamen, seien sie in vor- oder nachalthochdeutscher Zeit von den Deutschen übernommen worden, die bairische Diphtongierung des langen *î*, *û* in *ai*, *au* noch mitmachten [1]). Je weiter die übrigen *-anum*-Enklaven vom bairischen Stammlande entfernt lagen, desto weniger vermochten sich die deutschen Ansiedler gegen die umwohnenden Romanen zu behaupten. Zu allen Zeiten bildeten sie nationale Minoritäten, die, wie die Vinzentiner Vertragsurkunde bezeugt, in ihren Rechten und Gewohnheiten geschont wurden; denn jene Brutalisierungen, welche wir heute als „nationale Kämpfe" bezeichnen, lagen den mittelalterlichen Anschauungen fern. Die sogenannten Südtiroler Sprachinseln sind nichts anderes, als die letzten Reste dieser „gemischtsprachigen Zone", welche einst die wichtigsten Gebiete Tirols umfaßt hatte, ohne daß das Zusammengehörigkeitsgefühl und der Landesfriede dadurch gestört worden wäre. Sie sind zu verschiedenen Zeiten entstanden, teilweise erst im XII. und XIII. Jahrh., doch reichen andrerseits manche von ihnen in ihrer Grundanlage bis in die Zeiten der Völkerwanderung zurück.

[1]) Vgl. Schatz, Altbayr. Gramm. p. 20.

Digitized by Google

Es gibt natürlich noch viele Fragen, die mit der Nationalitätengeschichte Tirols zusammenhängen und welche ein Eingehen erfordern würden. Wir können ziemlich genau verfolgen, wie sich die genannte „gemischtsprachige“ Zone des frühmittelalterlichen Tirols allmählig ausdehnte, — u. zw. recht weit über das heutige deutsche Sprachgebiet hinaus! Wie das Oberinntal, das ganze Engadin, der Vintschgau, der obere Nonsberg, das Fleimstal mit Primör allmählig in dieselbe einbezogen wurden, wie und wann andrerseits in diesem oder jenem Tal das Romanische oder Deutsche außer Gebrauch kam, so daß das alte gemischtsprachige Land allmählig im wesentlichen wieder zu einem reinsprachigen wurde. Die meisten dieser Einzelnheiten am großen sprachlichen Prozesse unseres Landes lassen sich mit Hilfe linguistischer und geschichtlicher Argumente weiterverfolgen. Vorläufig soll sich aber diese kleine Zusammenstellung damit bescheiden, wenigstens in die Grundlagen dieser großen sprachgeschichtlichen Entwicklung ein wenig Licht zu bringen, um den angesammelten reichen Wissensschatz verwandter, wissenschaftlicher Disziplinen anzuregen, so daß von anderer Seite eventuelle Irrtümer, welche mir bei meinem Versuche zu einer Synthese unterlaufen sein können, berichtigt werden mögen.

Digitized by Google

Die Melker Schreiber Hermann und Otto.

Von

Karl Uhlirz.

Die Bibliothek des Benediktinerstiftes Melk verwahrt vier Handschriften aus dem zweiten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, für uns von besonderem Wert, weil sie zu jenen gehören, die bei dem großen Brand, der das Kloster am 14. August 1297 verheerte und dem auch viele Bücher zum Opfer fielen, gerettet wurden [1]) und weil in ihnen die Schreiber genannt sind, in zweien das Widmungsbild erhalten ist:

Hds. Nr. 497 (früher J. 13). *Homiliae Origenis super Genesim, Exodum et Leviticum.* 148 Blatt Pergament (324 × 215 mm) in mit ungefärbtem Leder überzogene Holzdeckel gebunden. In das Leder ist ein zweiliniger rechteckiger Rahmen mit gekreuzten zweilinigen Diagonalen eingepreßt, in der Mitte und an den vier Ecken ist je ein Buckelnagel mit kleinem Kopf eingeschlagen. Die Bogen sind auf neunzehn Lagen verteilt, achtzehn Quaternionen und einen Ternio, dessen vorletztes Blatt weggeschnitten, dessen letztes an den Hinterdeckel angeklebt ist. Die achtzehn Quaternionen sind von dem Schreiber auf der letzten Seite unten in der Mitte mit römischen Zahlzeichen gezählt. Auf dem an den Hinterdeckel angeklebten Blatt ist in großer gotischer Minuskel geschrieben: *liber monasterii mellicensis antiquus.* Der Text ist in zwei Spalten geschrieben, die Linien sind mit Tinte gezogen, in der Mitte je drei, an den Seiten je zwei senkrechte Abschnittlinien,

[1]) Vgl. Martinus Kropff, Bibliotheca Mellicensis (Vindobonae 1747), p. 15 ff. — Für die gütige Übersendung der Handschriften an die k. k. Universitätsbibliothek in Graz bin ich dem hochw. Herrn Stiftsbibliothekar Professor Friedrich Feigl zu wärmstem Dank verpflichtet.

Digitized by Google

von den wagrechten, durch die Spalten laufenden reichen die beiden obersten und untersten bis an den Seitenrand, die andern nur bis an die äußern Abschnittlinien. Auf Bl. 148 steht in roter Schrift und gelb unterstrichen: *Fratribus hunc librum scribunt Hermannus et Otto* und darunter von gleicher Hand in gewöhnlicher Tinte, aber gelb überstrichen: MEDILICENSIS. ECCLESIE[1]).

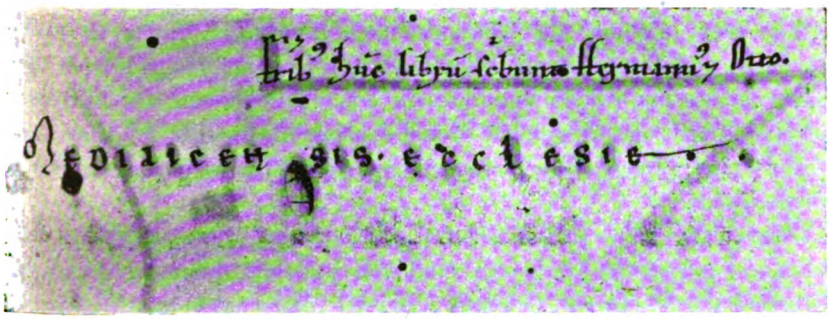

Abb. 1. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 497, f. 148 unten. (Verkleinert, Länge der ersten Zeile in der Hds. 88 mm).

Hds. Nr. 500 (früher J. 16)[2]). *Commentarius s. Hieronymi in Jesaiam prophetam.* 208 Blatt Pergament (337 × 223 mm) in neuem

Abb. 2. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 500, unterer Rand des Titelbildes. (Schreiber I.)

[1]) Vgl. Kropff, a. a. O. p. 121.

[2]) Kropff a. a. O. p. 120 beschreibt die vorliegende Hds., führt aber als von ihr verschieden J. 16 an, was wohl nur auf einem Versehen beruht.

Digitized by Google

Lederband. Die Bogen verteilen sich auf 26 Quaternionen, deren letztem ein Blatt hinzugefügt ist. Die ersten 25 Lagen sind auf der letzten Seite unten in der Mitte von den Schreibern des Texts mit römischen Zahlzeichen gezählt. Der Text ist in zwei sehr nahe aneinander gerückten Spalten geschrieben. Die Linien sind eingedrückt oder mit Tinte gezogen, je zwei senkrechte Abschnittlinien in der Mitte und am Rande. Die wagrechten Linien gehen durch die Spalten und reichen sehr oft über die Abschnittlinien hinaus. Auf der Rückseite des nicht gezählten ersten Blattes (f. 0′) ist am untern Rande des später zu beschreibenden Vollbildes in einem Rundbogen das Bild eines die Handschrift darbringenden Mönches angebracht, das folgende Umschrift trägt: *Hermannus prespiter comparavit Monasterio Medlicensi librum istum.*

Hds. Nr. 513 (früher J. 30). *Commentarius s. Hieronymi in Jeremiam prophetam* (f. 1—85) und von anderem Schreiber *Gisilberti, Autissiodorensis ecclesie diaconi, Expositio lamentationum Jeremiae* (f. 85′—140)[1]. 140 Blatt Pergament (332 × 230 mm) in neuem Lederband. Das erste Werk füllt zehn Quaternionen und die ersten sechs Blätter des elften. Die ersten Lagen sind von den Schreibern des Textes auf der letzten Seite unten in der Mitte mit römischen Zahlzeichen gezählt, die elfte, in der der Übergang zum zweiten Werk stattfindet, entbehrt der Bezeichnung, die erst wieder mit der ersten vollständigen Lage dieses zweiten Teils beginnt. Der Text ist in zwei Spalten geschrieben. Im ersten Teil sind die Linien mit Tinte, am Rande je eine, in der Mitte drei senkrechte Abschnittlinien, im zweiten Teil mit Blei, am Rande je eine, in der Mitte zwei senkrechte Abschnittlinien gezogen. Die wagrechten Linien gehen wie in Hds. Nr. 500 durch die Spalten und überschreiten gleichfalls sehr oft die Abschnittlinien.

Der nach Schluß der Expositio Gisilberti freibleibende Teil der zweiten Spalte von f. 140 wurde für eine freistehende, von byzantinischen Vorbildern beeinflußte, farbige Zeichnung des Propheten Jeremias benützt. Am Schluß des ersten Teiles ist in der ersten Spalte von Bl. 85 ein Mönch halbknieend dargestellt, der das Buch dem in der Nebenspalte abgebildeten Propheten darbringt. Das Bild trägt die Aufschrift: *Hermannus Sacerdos.*

Hds. Nr. 626 (früher L. 51). *In expositione beati Job Moralia Gregorii, pars ultima* (28.—35. Buch)[2]. 135 Blatt Pergament (300 × 200 mm), gebunden in einen mit ungefärbtem Leder über-

[1] Vgl. Kropff, a. a. O. p. 30 n° 34 und p. 121.

[2] Vgl. Kropff, a. a. O. p. 29 n°. 32.

Digitized by Google

Abb. 3. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 513, f. 85, 1. Spalte unten.
(*Explicit* — *Amen* rot geschrieben.) (Schreiber II, I.)

Digitized by Google

zogenen, mit Schließen und gleich dem von Hds. Nr. 497 mit Buckelnägeln versehenen Holzdeckelband. Die innere Fläche des Rechteckes auf dem Deckel ist durch sich kreuzende Doppellinien in Rauten geteilt. Auf dem Vorderdeckel ist ein Pergamentschildchen mit Aufschrift des fünfzehnten Jahrhunderts aufgeklebt: *Sexta et ultima pars Moralium beati Gregorii a libro XXVIII° usque ad finem libri VIII°. B. 48.* Als Schutzblätter am Anfang und Ende dienen zwei Bogen aus einer hebräischen Pergamenthandschrift. Das erste Blatt des vorderen Bogens war an den Deckel angeklebt, das des rückwärtigen ist weggeschnitten, in diesen wurde eine Duerne eingelegt, die zwei größere, von einem Schreiber des vierzehnten Jahrhunderts, der auch den Text der Moralia ergänzt und überarbeitet, sowie die Kapitelzahlen beigesetzt hat, geschriebene Nachträge enthält: f. 131—133 zu f. 92′ (lib. XXXIII, c. 3, 4; Migne, Patrologia latina 76, Sp. 673—675. *Sequitur sub umbra dormit in secreto calami — ne a ueritatis lumine irradietur obscurat. Sequitur ut supra)* und f. 133—134′ zu f. 122 (lib. XXXV, c. 6; Migne, Sp. 754—757. *Quid ergo quid ex divina sententia — et videbis posteriora mea. Quia enim etc. ut supra).* Die Hds. besteht aus siebzehn Quaternionen, deren Bezeichnung mit römischen Zahlzeichen, die zumeist beim Beschneiden weggefallen ist, von dem zweiten Schreiber gewöhnlich auf der ersten Seite unten in der Mitte, bisweilen aber auch auf der letzten Seite angebracht worden war. Die Schrift läuft über die Seite, die Linien sind mit Tinte gezogen. Der innere Rand wird durch zwei senkrechte Linien abgeschnitten, von den wagrechten gehen die beiden ersten und beiden letzten, oft aber auch alle an den Seitenrand. Am Schlusse der Moralia findet sich folgende Eintragung:

Deus eque meri ta pensans lance pa ri, Huic totis uiri bus da te uenera ri,
Cui queque condi debent famula Ac ex nullis nisi tibi refraga
Deus qui humili um vota numquam sper nis, Ut per tuam grati am hic promerea tur,
A longe sublimi fastum quoque cer Quatenus letici iugem sortia
Hermanni prespite ri opus contempla re, Ubi tua glori a iustis adpare bit
Et quá gaudent supe cures hunc loca Per quam plena gaudi quisque posside

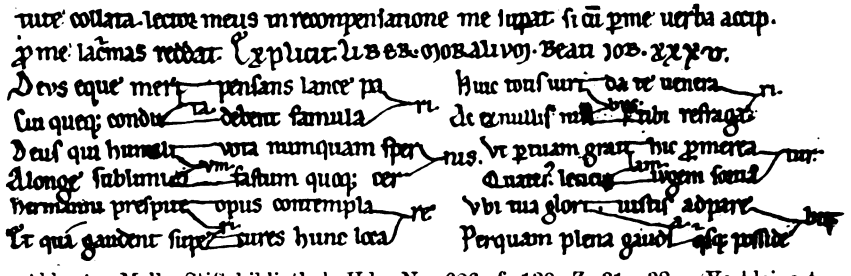

Abb. 4. Melk, Stiftsbibliothek Hds. Nr. 626, f. 130, Z. 31—38. (Verkleinert, Länge der ersten Schriftzeile in der Hds. 140 mm). (Schreiber I.)

Digitized by Google

Die in den Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca monasterii Mellicensis O. S. B. servantur, 1 (1889), 67 n° 30 übergegangene Vermutung Kropffs (a. a. o. p. 29 n° 31), daß Hds. Nr. 30 (früher A. 36) von Prior Otto geschrieben worden sei, ist hinfällig, da die Hds. erheblich älter als die angeführten ist, keinerlei Berührung in der Schrift mit ihnen aufweist. Dagegen ist noch heranzuziehen:

Hds. Nr. 526 (früher J. 44). *Hildimari Tractatus in regulam sancti Benedicti.* 273 Blatt Pergament (325 × 229 mm) in einem mit Kalbleder überzogenen, mit Schließen und Buckelscheiben ausgestatteten Holzdeckelband. Der Text ist in zwei Spalten geschrieben, die Linien sind mit Tinte, am innern Rand eine, am äußern Rand und in der Mitte zwei senkrechte Abschnittlinien gezogen. Die wagrechten Linien überschreiten sehr oft die senkrechten, ohne jedoch bis an den Seitenrand zu reichen. Vgl. die Beschreibung der Hds. und das Faksimile von Bl. 2 in den Monumenta palaeographica II. Serie, Lief. XIII, Tafel 9. Am Schlusse der Vorrede sind in einem Doppelrundbogen der das Buch überreichende Prior Otto und Abt Walther dargestellt. Allerdings hat R. Mittermüller [1]) sich dahin geäußert, daß unter letzterem der Abt Walther des Zisterzienserstiftes Fürstenzell zu verstehen sei (1274—1285), zu dessen Zeit dort ein Mönch Otto, der im Jahre 1315 als Abt starb, vorkommt. Dagegen spricht aber schon die Schrift, und wenn Mittermüller darauf hingewiesen hat, daß die Gewänder des Priors, des Abts und des h. Benedikt weiß sind, so zwingt dies durchaus nicht dazu, auf Zisterzienser zu schließen, da die Behandlung der Gewänder den Federzeichnungen jener Zeit, wie sie auch in Benediktinerhandschriften, wie z. B. denen Admonts üblich waren, ganz entspricht. Wir werden also daran festhalten dürfen, daß der Abt Walther, unter dem Hds. Nr. 526 angefertigt wurde, der von Melk sei (1224—1247) [2]).

Überblickt man die aufgezählten Schluß- und Widmungsschriften, so scheinen die Dinge ganz einfach, ja ungewöhnlich günstig zu liegen, da uns sonst in Handschriften österreichischer Klöster aus dieser Zeit nur selten Nennungen von Schreibern begegnen. Sofort aber ändert sich das Bild, wenn man die Handschriften auf die Schrift hin untersucht. Nimmt man zunächst die allein mit dem Namen Hermanns bezeichneten Handschriften Nr. 500, 513, 626 vor, so zeigt sich, daß sie keineswegs von einem Mann geschrieben sind. In Hds. Nr. 500

[1]) Expositio regulae ab Hildemaro tradita et nunc primum typis mandata (Ratisbonae 1880), p. XIII.

[2]) Vgl. über ihn J. Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, 2. Aufl. 1, 314—337.

Digitized by Google

stimmt die Schrift der ersten Seite mit der Umschrift auf dem Bild Hermanns überein (vgl. Abb. 2 und 5, Schreiber I),

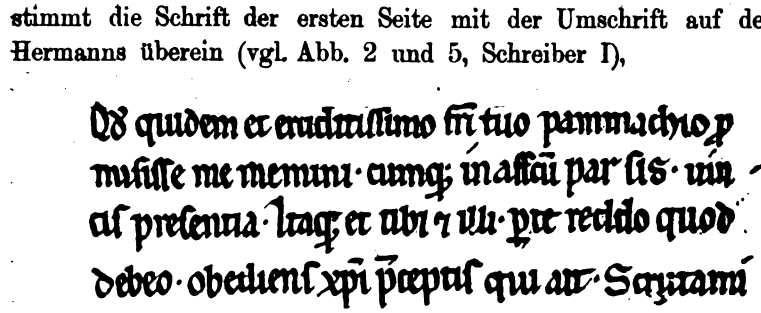

Abb. 5. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 500, f. 1, 2. Sp., Z. 31—34. (Schreiber I.)

schon auf der nächsten Seite (f. 1′) setzt aber ein zweiter Schreiber (II) ein, der bis zum Schluß schreibt, dabei aber wiederholt von dem ersten, so auf f. 115 (2. Sp., Z. 36) — f. 115′ (1. Sp., Z. 23), f. 116 (2. Sp. von Z. 8 an), f. 117 (1. Sp., Z. 25 — 2. Sp., Z. 5), f. 128 (2. Sp., Z. 24) — f. 128′ (Schluß), f. 129 — f. 131 (1. Sp. Z. 27), f. 134′ (1. Sp., Z. 26) — f. 135 (1. Sp. Z. 7), f. 136 (1. Sp.), f. 151 (Beginn des Quaternio XX) — f. 161′ (2. Sp., Z. 10), f. 169 — f. 174′ (Ende des Quaternio XXII) abgelöst wird. Schreiber I hat dann noch das Kapitelverzeichnis (f. 206, 207) eingetragen und die Handschrift rubriziert. Wo er längere Abschnitte schreibt, wird wiederum er einmal (f. 156′, 1. Sp., Z. 21—40) von dem zweiten und öfters von einem dritten Schreiber (III) unterbrochen, der aber stets nur wenige Zeilen einträgt [1]). Dieselben Schreiber kehren in Hds. Nr. 513 wieder. Hier schrieb I, hie und da von III abgelöst [2]), bis zum Schluß des dritten Quaternio (f. 24′),

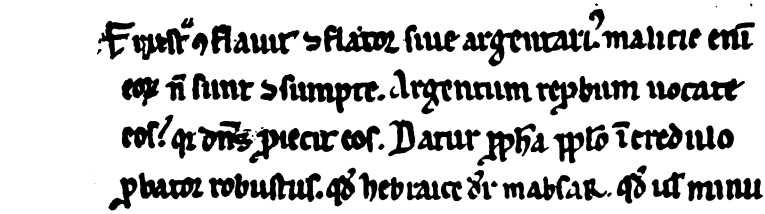

Abb. 6. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 513, f. 14, 2. Sp, Z. 26—29. (Schreiber I.)

[1]) f. 152, 1. Sp., Z. 34 — 2. Sp., Z. 5 und 2. Sp., Z. 36—39; f. 152′, 1. Sp., Z. 14 — 2. Sp., Z. 1; f. 153′, 1. Sp.. Z. 2—9; f. 154′, 1. Sp., Z. 11—17; f. 155, 1. Sp., Z. 4—10 und Z. 26 — 2. Sp., Z. 12; f. 155′, 1. Sp., Z. 30—40; f. 156′, 1. Sp., Z. 1 — 6; f. 157′, 1. Sp., Z. 33 — 2. Sp., Z. 6; f. 158′, 1. Sp., Z. 3—18.

[2]) f. 2, 2. Sp., Z. 32—36; f. 9, 1. Sp., Z. 2—13; f. 12, 1. Sp., Z. 11—15.

Digitized by Google

mit dem vierten (f. 25) beginnt Schreiber II, dessen Arbeit sich bis ans Ende erstreckt. Die Rubrizierung ist wiederum das Werk des Schreibers I.

In Hds. Nr. 626 schreibt zunächst ein Schreiber bis Bl. 29', Z. 15 *exire permisit,* mit *Dominus enim* setzt der zweite ein, der bis zu Ende schreibt; von ihm rührt die Schlußschrift her (vgl. Abb. 4, 9) und ihm ist auch die Rubrizierung zuzuweisen.

Da sich später ergeben wird, daß auch die Schreiber dieser Hds. den uns schon bekannten entsprechen, sind an den drei Handschriften, die Hermanns Namen tragen, drei Schreiber beteiligt, von denen zwei die Hauptarbeit leisten, wogegen der dritte nur ausnahmsweise einspringt, von uns weiterhin außeracht gelassen werden kann. Ganz sicher sind die beiden ersten Schreiber von einander zu sondern. Schreiber I (vgl. Abb. 2, 3, 5, 6, 8) schreibt steil, öfters mit Neigung nach links; Oberlängen und einstufige Schäfte, selbst die mehrstufigen der großen Buchstaben, wie etwa von D, E, P (Abb. 6, Z. 3) sind gespalten. Die Schäfte des vergrößerten Minuskel e und des P stehen auf einer kurzen geschweiften Linie (Abb. 8, Z. 4), die andern und die Unterlängen biegt der Schreiber gerne mit abschließendem Druck der Feder etwas nach rechts; dem runden s gibt er eine sehr gefällige Form (Abb. 8, Z. 2), das große S wird aus zwei und mehr ineinander greifenden geschweiften Linien zusammengesetzt, öfters auch mit t verbunden. Eigenartig bildet er das z, indem er die gewöhnliche und die h-Form miteinander verbindet, an den mehrstufigen Schaft oben links einen gebrochenen Balken, unten rechts einen Bogen ansetzt, oder es wird der Schaft auf eine kurze geschweifte Linie gestellt oder unten nach rechts aufgebogen. Zur Bildung der unteren Schleife des g setzt er unmittelbar an die obere Rundung an; neben dem gewöhnlichen Zeichen für con verwendet er ein anderes, bei dem der Anfang des Bogens aufgebogen wird (Abb. 6, Z. 1), das Zeichen für ur bildet er in der Form einer 2 und in der eines a mit nach rechts aufgebogenem Schenkel. Besonders bezeichnend sind für den Schreiber I auch die vergrößerten Minuskel-Formen des h und n, bei denen der Schaft auf einer kurzen Wellenlinie aufsteht, an ihn mittelst eines schrägen Haarstrichs der Seitenteil angesetzt wird, der unten der Wellenlinie ausweicht und in einem Bogen schließt. Neben diesen Formen wird auch die Majuskelform mit zwei und drei Verbindungsstrichen, die bei dem H auch über die Schäfte hinausragen, gebraucht. Namentlich in Hds. Nr. 513 liebt er es, Schenkel und Schäfte in der ersten Zeile, Unterlängen, sowie das ſ und ſ in der letzten Zeile einer Spalte zu verlängern und zu verzieren.

Digitized by Google

Während Schrift I den geschulten Schönschreiber verrät, ist die des Schreibers II flüchtiger; sie zeigt das Bestreben, die Buchstabenformen der Eilschrift anzupassen, läßt aber die persönliche Eigenart noch deutlicher erkennen (vgl. Abb. 3, 7, 8, 9). Der Schreiber liebt es, den Schaft des J, die Endschäfte von M, N, U (Abb. 3, Z. 1; Abb. 7, Z. 2) unten zu brechen; der Schaft des runden d wird oben aufgebogen, der Abkürzungsstrich mit einem Anstrich begonnen, mit einem feinen Abstrich beendet; das tironische Zeichen für et unterliegt ebenfalls dem Einfluß schneller Schrift, es wird entweder mit gebrochenem Balken und fein gezogenem Schaft gebildet, oder es wird der Balken mit einem Häkchen begonnen (Abb. 3, Z. 1; Abb. 7, Z. 2). In ähnlicher Weise wird das z behandelt, um es möglichst in einem Zug herauszubringen; bei der vergrößerten Minuskelform des a wird die an die Spitze des senkrechten Schaftes gezogene Schleife oben nach links aufgebogen; an die geschweifte Linie des S wird oben ein nach aufwärts gerichteter Bogen angesetzt. Die untere Schleife des g wird aus dem rechten Seitenteil der oberen Rundung gezogen, sie ist anfangs rund oder eckig, wird später schmäler, so daß sich endlich eine Form ergibt, die der jetzt gebräuchlichen sehr nahe steht (Abb. 7, Z. 3). Mit Vorliebe legt der Schreiber den Abkürzungsstrich in der Kürzung für orum nicht durch die Zunge des r, sondern hinter dieselbe (Abb. 7, Z. 6).

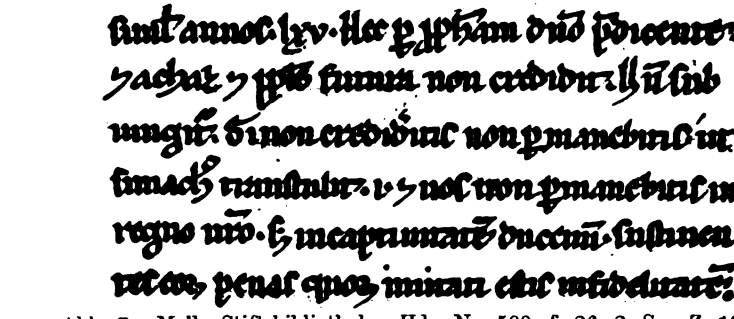

Abb. 7. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 500, f. 26, 2. Sp., Z. 16—20. (Schreiber II.)

Versuchen wir, auf Grund der Feststellungen, die uns die Handschriften Nr. 500 und 513 ermöglichten, die drei noch in Betracht zu ziehenden Handschriften einzuordnen, so ergibt sich zunächst, daß der Text der Hds. Nr. 526 jedenfalls dem Schreiber II zuzuweisen ist. Die Schrift von Hds. Nr. 526 ist allerdings sorgfältiger, größer und spitzer als die der Hdss. Nr. 500, 513, doch finden wir in ihr alle Besonderheiten des Schreibers II, so die flaschenförmigen geknickten D (vgl.

Digitized by Google

ihre Grundform in New Palaeograph. Society pl. 213 von ungefähr 1200), die vorbeschriebenen A, die Brechung der Schäfte, das Zeichen für ur, die z, das unciale d, die S, die Abschneidung der Kürzung für orum durch den Kürzungsstrich, die g, an denen sich der Übergang zur schmalen Schleife deutlich verfolgen läßt, das tironische Zeichen für et. Derselbe Schreiber hat das Kapitelverzeichnis auf Bl. 1 und 1′ rubriziert, von der nächsten Rubrik auf Bl. 34 an hat Schreiber I die Rubrizierung durchgeführt; in den Rubriken finden wir jene Eigentümlichkeiten, die früher als für die Art dieses Schreibers bezeichnend zusammengestellt worden sind.

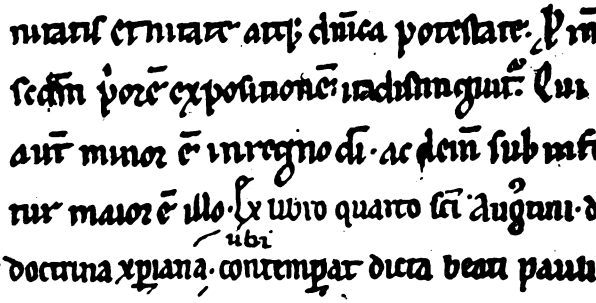

Abb. 8. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 526, f. 177, 2. Sp., Z. 13—17. (Von *Ex libro — pauli* rot geschrieben.) (Schreiber II, I.)

Als ein Werk desselben Schreibers II hat auch der Anfang des Hds. Nr. 626 zu gelten.

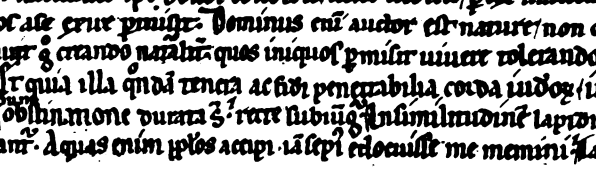

Abb. 9. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 626, f. 35′, Z. 13—19. (Verkleinert, Länge der fünften Schriftzeile in der Hds. 135 mm). (Schreiber II, I.)

Ebenso wie in Hds. Nr. 526 ist auch hier die Schrift eckiger und regelmäßiger als in Hds. Nr. 500, 513, doch läßt sie deutlich die Besonderheiten des Schreibers II erkennen, die vergrößerten a, die Brechung am untern Ende mehrstufiger Schäfte, die Form des runden d, der Schleife des g, des tironischen Zeichens für et, der Verbindung o + r. Die Schrift des Restes sticht allerdings von der des Schreibers I erheblich ab, sie ist weniger regelmäßig, zeigt stärkere Brechung und

Digitized by Google

mancherlei Besonderheiten, denen man in den Hdss. Nr. 500, 513 nicht begegnet. Läßt sich die anscheinende Verschiedenheit des Gesamteindrucks durch die Verwendung einer gerade und fein zugespitzten Feder erklären, so finden wir bei näherer Betrachtung Übereinstimmung in den Hauptsachen. Auch in Hds. Nr. 626 kehren die hervorgehobenen Eigentümlichkeiten des Schreibers I wieder: die Zeichen für ur, das tironische Zeichen für et, die Verbindungen a + r und o + r; die großen Buchstaben werden in Formen gebildet, die den in den Hdss. 500, 513, 526 gebrauchten entsprechen; infolge des unmittelbaren Anschlusses der unteren Schleife an die obere Rundung ist das g allmählich zu einer von der Linie durchschnittenen 8 geworden. Wir dürfen also annehmen, daß die zweite größere Hälfte der Hds. Nr. 626 vom Schreiber I geschrieben worden ist, und er hat auch die Rubrizierung der ganzen Handschrift besorgt. Es ist dabei zu beachten, daß das Incipit auf Bl. 3′ die gleiche Annäherung an die Urkundenschrift zeigt wie die Aufschrift des Bildes in Hds. Nr. 513, f. 85 (Abb. 3), hier wie dort die gleichen Formen von a, e, m, n, o, t Verwendung finden, der zweite Schaft des H der Aufschrift im Zug ganz dem l in Hds. Nr. 626 entspricht.

Konnten wir Schreiber I als Rubrikator der Hdss. Nr. 500, 513, 526, 626 nachweisen, so liegt die Frage nahe, ob er nicht auch der Illuminator war.

Am reichsten ausgestattet ist Hds. Nr. 500. Auf der Rückseite des ersten nicht gezählten Blattes sind der h. Hieronymus und der Prophet Isaias dargestellt. Die Zeichnung ist von einem roten Rahmen eingeschlossen, Bogen und Zwickel sind grün gerandet, der leere Raum ist mit violetter Farbe ausgefüllt, die Säulenkapitäle und die daraufruhenden Bogen sind weiß gelassen. In zwei mit einander verbundenen Bogen stehen rechts (heraldisch) der Prophet Isaias, links der h. Hieronymus, in dem darüber gestellten Bogen ist der Erlöser mit dem Kreuznimbus dargestellt, mit der rechten Hand segnend, in der linken ein Buch haltend; in dem Zwickel zu jeder Seite ist das Bild eines Engels angebracht. Zwischen den Füßen der großen Figuren ist in den Rahmen das Brustbild des die Handschrift darbringenden Priesters Hermann eingesetzt (vgl. Abb. 2). Gesicht, Haare, Hände und Kleider sind durch schwarze Umrißzeichnung, Gewandfalten, Buchränder und die Ränder des innern Bogens durch rote Linien hervorgehoben. In den gezeichneten Initialen der Buchanfänge sind die gleichen Farben wie in dem Titelbild gebraucht. Der Körper der Buchstaben ist weiß gelassen, die Hauptteile sind rot gespalten und rot gerändert, die Verzierung besteht aus einer rot geränderten Ranken-

Digitized by Google

zeichnung mit Schließen, die farbige Füllung des freien Raumes wird der Form des Buchstabens entsprechend eckig abgestuft, in weiterem Verlauf zu einem Grund für den ganzen Buchstaben ausgedehnt. Eingezeichnet sind: C: f. 158; D: f. 114′, 147′, 190; E: f. 1, 167; F: f. 11; J: f. 33′; M: f. 136′; N: f. 1, 125′; P: f. 40′; Q: f. 58, 178; S: f. 22, 69 (Drache); U: f. 2 (Kopf des Propheten Isaias), 93. Außerdem sind in der Hds. noch die Absätze durch große rote Buchstaben hervorgehoben, die der Form nach mit jenen in Hds. Nr. 626 übereinstimmen.

In Hds. Nr. 513 sind Widmungs- und Vollbild an den Schluß gestellt. Am Ende der ersten Spalte von Bl. 85 ist der Priester Hermann in ganzer Figur abgebildet, wie er in halbkniender Stellung ein Buch darbietet (vgl. Abb. 3). Die Haltung ist ungezwungener als in Hds. Nr. 500, die Gesichtszüge, die Zeichnung der Haare und der Gewandfalten stimmen aber in beiden Handschriften vollständig überein. Die zweite Spalte wird durch die in einem romanischen Turmbogen stehende Gestalt des Propheten Jeremias ausgefüllt. In der Zeichnung sind die gleichen Farben verwendet wie in Hds. 500, und da der Kopf des Propheten in der Zeichnung sich mit dem des Propheten Isaias in der Initiale U auf Bl. 2 von Hds. 500 deckt, wird man das Titelbild in Hds. 500, die Initialen dieser und das Schlußbild von Hds. 513, f. 85, einem Manne zuweisen dürfen und zwar Hermann, der sich auf beiden Bildern nennt und sich in Hds. Nr. 500 als denjenigen bezeichnet, der für das Kloster Melk die Hds. vollendet und ausgestattet hat. Denn in diesem Sinn, nicht in dem sonst geläufigen des Erwerbes durch Ankauf ist nach dem bisher Ermittelten das Wort *comparavit* der Umschrift aufzufassen.

Die gezeichneten Initialen der Hds. Nr. 513 sind zwar zum Teil in der Anlage gleich den entsprechenden in Hds. Nr. 500, es werden auch für einzelne, wie das E auf Bl. 80, gleiche Farben verwendet, aber die Mehrzahl hebt sich dadurch ab, daß die Füllung mit Farben unterlassen, an ihre Stelle die etwas reichere Zeichnung von Ranken und Blättern getreten ist. Mit Vorliebe sind gebogene und gefaltete Akanthusblätter verwendet, wie denn auch in der Zeichnung einzelner Buchstaben (z. B. Q auf Bl. 43) eine Anlehnung an antike Muster nicht zu verkennen ist. Doch haben wir nicht einen andern Zeichner anzunehmen, sondern dürfen auch die Illuminierung dieser Hds. dem Mönch Hermann zusprechen. Eingezeichnet sind folgende Initialen: E: f. 80; H: f. 65 (vgl. N in Hds. 500, f. 126); L: f. 22; P: f. 1′, 54 (vgl. Hds. 500, f. 40′), 73′; Q: f. 43; S: f. 31′ (vgl. Hds. 500, f. 69); V: f. 1′.

Digitized by Google

Daß die Illuminierung von Hds. Nr. 526 demselben Mann wie die von Hds. Nr. 500 zuzuweisen ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Zeichnung der Initialen, die Füllfarben sind in beiden Handschriften gleich, nur kommt in Hds. 526 noch gelb hinzu; der Turmbogen des Widmungsbilds, die Stellung und die Gesichtszüge des das Buch darbringenden Priors Otto entsprechen ganz genau dem Bild in Hds. 513, f. 85, nur trägt der Prior eine Kapuze und schwarze Schuhe. Außer diesem Widmungsbild sind noch eingezeichnet die Initialen: A (f. 2), M (f. 34) und T (f. 1′).

Farbe und Zeichnung der Initialen in Hds. Nr. 626 weisen ebenfalls auf die Hdss. Nr. 500 und Nr. 513, namentlich der letztern entspricht die Verwendung zusammengedrehter und eingebogener Blätter; die Ausstattung ist insofern einfacher, als bisweilen an Stelle der gezeichneten Initialen große Buchstaben treten, und ein neu aufgekommener Gebrauch äußert sich darin, daß das große Q auf Bl. 120′ mit einer Linienzeichnung eingerahmt, der innere Raum des Kreises mit einer solchen ausgefüllt wird. Da die Form dieser großen Buchstaben mit der in Hds. 500 gebrauchten übereinstimmt, hier wie dort Hermann als Rubrikator anzunehmen ist, dürfen wir in ihm auch den Illuminator von Hds. 626 erblicken. Eingezeichnet sind die Initialen: A: f. 91′; B: f. 35; D: f. 16′; I: f. 53′; P: f. 3′; Q: f. 109 und die großen roten Buchstaben: Q: f. 120′; S: f. 77.

Der Zusammenhang zwischen Textschrift, Rubrizierung und Illuminierung ergibt mit voller Sicherheit, daß wir in Schreiber I den Priester Hermann zu erblicken haben. Da uns in Hds. Nr. 497 als sein Arbeitsgenosse Otto genannt wird, dieser für eine Person mit dem in der Urkunde vom 28. März 1229 [1]) als Zeugen angeführten *capellanus* und dem uns aus Hds. Nr. 526 bekannten Prior Otto zu halten, der Text dieser von Schreiber II geschrieben ist, so dürfen wir wohl mit gleichem Recht annehmen, daß Schreiber II diesem Otto gleichzusetzen ist, der auch als Prior seine Schreibertätigkeit nicht aufgegeben hat und gegen Ende des Jahres 1247 zum Abt gewählt wurde [2]). Wann er das Amt eines Priors angetreten hat, läßt sich nicht feststellen.

Die Beiden haben sich in die Arbeit an den bisher besprochenen Handschriften dermaßen geteilt, daß in den Hdss. Nr. 500, 513 Hermann die Abschrift begann, Otto sie fortsetzte, in Hds. Nr. 500 mit Beihilfe Hermanns und eines dritten Schreibers, in Hds. Nr. 513 allein zu Ende führte, in Hds. Nr. 526 den ganzen Text, in Hds. Nr. 626 nur den Anfang schrieb, worauf Hermann einsetzte und den Band vollendete.

[1]) Keiblinger, a. a. O. 1, 320.

[2]) Keiblinger, a. a. O. 1, 337—341.

Digitized by Google

Verdankt die Hauptmasse des Textes der vier Handschriften dem Mönch Otto ihre Entstehung, so wandte Hermann sein besonderes Augenmerk der Ausschmückung, der Rubrizierung und Illuminierung zu, wobei er sich als geschmackvoller, in der Initialenzeichnung erfindungsreicher Künstler erwies. Er verstand es nicht allein, die altherkömmlichen Muster mit selbständiger Kunstfertigkeit zu verwerten, sondern war auch dem Einfluß antiker Vorbilder, auf die ihn vielleicht die Mode [1]), vielleicht aber auch die zu seiner Zeit lebendigen Beziehungen seines Stifts zur päpstlichen Kurie [2]) gebracht hatten, sowie neuaufkommenden Richtungen zugänglich [3]).

Ist es also gelungen, die Handschriften Nr. 500, 513, 526, 626 auf die einzelnen Schreiber aufzuteilen, so bleibt noch Hds. Nr. 497 übrig, die der Schlußschrift nach ein Werk Hermanns und Ottos sein soll. Der Schriftbefund entspricht dem nicht zum besten. Das Buch ist mit Ausnahme des größeren Teils der ersten Spalte von Bl. 62 (Z. 4—38) von einem Mann geschrieben, der auch die Rubrizierung

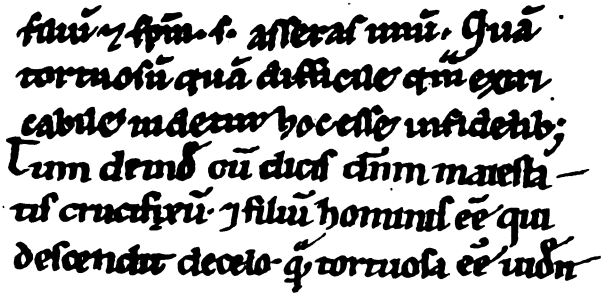

Abb. 10. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 497, f. 62, 1. Sp., Z. 1—6.

---

[1]) Es ist vielleicht kein Zufall, daß in der von P. Buberl (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich IV, 1) übergangenen, der Schrift nach ebenfalls um 1240 anzusetzenden Admonter Hds. Nr. 275 sich auf Bl. 43 eine Initiale O findet, die nach Zeichnung und Farbe den Initialen der Hds. Nr. 513 nahesteht.

[2]) Keiblinger, a. a. O. 1, 315 ff.

[3]) Inwieweit Hermann und Otto an der Fortführung der Annalen oder der Anfertigung von Urkunden beteiligt waren, vermochte ich vorläufig nicht festzustellen. Dafür, daß mindestens Hermann sich mit der Bezeichnung der Handschriften des Klosters beschäftigt hat, ließe sich anführen, daß auf dem ersten Blatt der Hds. Nr. 30 (früher A. 36) in großer Urkundenschrift, die im Zug mit der Aufschrift 513, f. 85 übereinstimmt, eingetragen ist: *Iste liber pertinet ad sanctum Cholomannum in Medlico* und daß auf derselben Seite der Entwurf einer Initiale P gezeichnet ist, die nach der Anlage und der Zeichnung der Knollenblätter dem P in Hds. Nr. 500, f. 110′ und Hds. Nr. 626, f. 3′ entspricht.

Digitized by Google

besorgt hat [1]). Er ist leicht an allerlei Besonderheiten zu erkennen, vor allem an einer eigenartigen Form des Zeichens für er, die einem kleinen z gleicht (Abb. 11, Z. 2; vgl. New Palaeogr. Society pl. 239 für Bischof Hugh Pudsey von Durham, 1153—1195), neben der er auch das gewöhnliche Häkchen gebraucht, einer Form des tironischen Zeichens für et, einem etwas verlängerten, oben nach links, unten nach rechts gebogenen Schaft, durch den in der Mitte ein kurzer, wagrechter Strich gelegt ist, so daß das Zeichen dem zweiten Schaft des H (Abb. 11, Z. 1) sehr ähnlich ist. Eigentümlich ist ihm auch die flüchtige Behandlung des Ab-

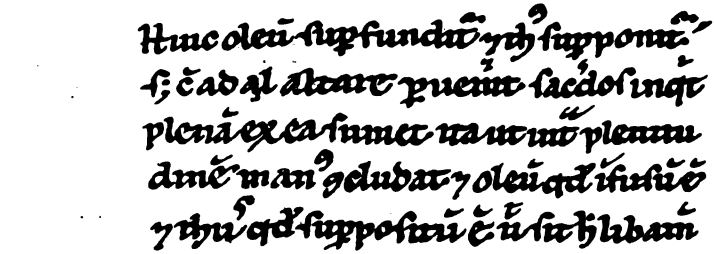

Abb. 11. Melk, Stiftsbibliothek. Hds. Nr. 497, f. 103′, 1 Sp., Z. 1—5.

kürzungsstrichs; die Oberlängen beginnt er anfangs mit einem Anstrich, später werden sie stark gespalten (vgl. Abb. 1), die Schäfte des ſ und ſ weisen deutlichen Federansatz auf, der Unterschied zwischen Haar- und Grundstrichen wird stark betont, wie der Schreiber überhaupt mit kräftigem Federdruck arbeitet. Der Schenkel des a wird oben gekrümmt, die Schleife spitz gezogen. Das Zeichen für ur bildet der Schreiber in der a-Form mit einem Abschlußhäkchen, so daß es einem flüchtigen m ähnlich wird, bei der Verwendung als Fragezeichen wird es schräg gestellt und der zweite Haarstrich etwas verlängert; rundes d kommt nur vereinzelt vor. Die Zunge des runden r wird geschweift, durch sie der Abkürzungsstrich als gebogener Schrägstrich gelegt. Der flotte Zug des Schreibers äußert sich auch in den großen Buchstaben. Die obere Rundung des S wird unverhältnismäßig stark entwickelt oder es wird ihr oberer Teil geschweift. Sehr beliebt ist das auf die Zeile gestellte vergrößerte minuskle q (Abb. 10, Z. 1). Der zweite Schaft von N und U wird entweder wie der letzte des M unten scharf nach rechts gebogen und mit einem nach links gerichteten, spitz angesetzten Schrägstrich beendet, oder er wird mit einer Biegung nach unten verlängert. In den letzten Lagen sind ebenso wie in Hds. Nr. 626 die großen Buchstaben mit gelbem Lack überstrichen.

[1]) Die Hds. entbehrt gezeichneter Initialen, die Anfänge der Abschnitte sind durch kalligraphisch verzierte große Buchstaben in roter Tinte und durch Rubriken hervorgehoben.

Digitized by Google

Die angeführten Besonderheiten könnten sehr wohl die Annahme begründen, daß der Hauptschreiber in Hds. Nr. 497 eine von Hermann und Otto verschiedene Persönlichkeit sei. Doch hindert uns daran der Wortlaut der Schlußschrift, in der eben dieser Schreiber die Beteiligung beider an der Arbeit behauptet; wir sind daher genötigt, uns in dieser Sache zu entscheiden. Ohne Frage steht die Schrift in Hds. Nr. 497 der Ottos näher als der Hermanns. Ergeben sich auch mannigfache Unterschiede, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Gesamtzug der Hand Ottos entspricht, daß die Besonderheiten der Schrift sich ganz gut mit denen Ottos vertragen, daß das tironische Zeichen für et sich in beiden Schriften nahesteht, in Hds. Nr. 497 auch die bei Otto beliebte Brechung der langen Schäfte vorkommt; entscheidend aber scheint mir zu sein, daß wir in einer kurzen Randbemerkung Ottos auf Bl. 177 der Hds. Nr. 526 dieselbe Spaltung der Oberlängen, dieselben e und r wie in Hds. Nr. 497 finden. Darf man also auch Hds. Nr. 497 dem Arbeitsanteil Ottos zusprechen, so bleiben wir über den Anteil, den Hermann an der Anfertigung der Hds. Nr. 497 genommen hat, vorläufig im Unklaren. Die Schrift auf Bl. 62 (1. Sp., Z. 4—38) kann man nicht für ihn in Anspruch nehmen; sie berührt sich mit seiner Art in keiner Weise, erinnert in manchem, wie etwa dem tironischen Zeichen für *et* oder der Kürzung für *orum* an den Gebrauch des Schreibers III. Man müßte also annehmen, daß Hermann in der Schlußschrift nur genannt wurde, um ihn des ewigen Lohnes teilhaftig zu machen, den man von so verdienstlicher Bemühung erhoffte [1]), oder daß sein Anteil in der literarischen Vorarbeit oder in der Beschaffung und Zurichtung des Pergaments zu suchen wäre.

Wenn es auch mißlich ist, eine Entwicklungsreihe für die Schrift eines Schreibers auf Grund zeitlich nicht genau zu bestimmender Erzeugnisse seiner Feder aufzustellen, so scheint mir doch in den besprochenen Handschriften sowohl für Hermann wie für Otto ein gewisser Fortschritt, die Weiterbildung einzelner Formen, wie namentlich des g, des Abkürzungsstrichs, der Zeichen für et, con, ur nicht zu verkennen. Man könnte demgemäß die Handschriften Nr. 497, 500, 513 in einer Gruppe vereinigen, eine zweite würden die Hdss. Nr. 526 und 626 bilden. Dürften die ersteren der Zeit vor dem Priorat Ottos, etwa den Jahren 1225—1240 zuzuteilen sein, so gehört Hds. Nr. 526 jedenfalls in das Priorat und ihr steht wiederum Hds. Nr. 626 so nahe, daß wir auch sie in dieses verlegen dürfen. Beide sind also etwa 1240—1247 entstanden. Daß der Prior Otto eine Abschrift der Auslegung Hildimars

[1]) Vgl. W. Wattenbach, Das Schriftwesen des Mittelalters, 3. Aufl., S. 432 ff.

Digitized by Google

zur Regel des h. Benedikt anfertigte, ist bei der ordnenden Tätigkeit des Abtes Walther leicht begreiflich und ebenso läßt es sich denken, daß er nach dieser immerhin noch aus seinem Amt fließenden Arbeit nicht mehr Zeit fand, sich wie früher dem Schreibgeschäft zu widmen, daher die Beteiligung an Hds. Nr. 626 bald aufgab.

Die Untersuchung der angeführten Handschriften hat nicht allein ihre Anfertigung im Kloster Melk gesichert und uns Einblick in die Arbeit, die man zur Zeit des Abtes Walther für die Vermehrung des Bücherbestandes geleistet hat, gewährt, sondern auch einen nicht unwichtigen Beitrag zur methodischen Wertung von Schreiberunterschriften und Widmungsbildern geliefert. Es hat sich herausgestellt, daß diese keineswegs von vorneherein als unbedingt giltig und eindeutig zu betrachten sind, daß einerseits der bestimmt nachweisbare Anteil eines Schreibers in ihnen verschwiegen, anderseits der Name einer Person genannt werden kann, ohne daß man ihren Anteil an der Herstellung der betreffenden Handschrift zu erkennen vermöchte.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß bei der Anfertigung der Druckstöcke für die Abbildungen in Abb. 6, Z. 4 der hervorhebende wagrechte Strich über dem hebräischen Wort *mabsar,* in Abb. 7, Z. 2, 4, 5 die feinen schrägen Bindestriche am Zeilenende, in Abb. 8, Z. 1 der Abkürzungsstrich über *etnitate,* in Abb. 9, Z. 1 die Schrägstriche über i und die gelbe Füllung in den großen Buchstaben weggefallen sind.

Digitized by Google

Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz.

Von

Richard Heuberger.

Einleitung. Grundgedanke und Anlage der Arbeit.

Eine der wichtigsten Quellen für die mittelalterliche Geschichte Tirols bilden jene Kanzleibücher, die seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts am tirolischen Hofe geführt wurden [1]). Und unter diesen Erzeugnissen der Kanzlei erregten von jeher die sogenannten Register das Hauptinteresse, da in ihnen ein Schatz von Urkunden zusammengetragen war, der erst recht erkennen ließ, wie viel von jenen Dokumenten für uns verloren gegangen ist. Mögen auch die Raitbücher eine ganz einzig dastehende Quelle sein, mögen sie wie das großangelegte Urbar Meinhards II. einen seltenen Einblick in die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gewähren, — aus verschiedenen Gründen ist es leicht erklärlich, daß die Register jene andern Bücher in den Schatten stellten.

Den Jahrhunderten, die der Zeit der Görzer folgten, waren jene Aufzeichnungen noch immer amtliches Material. So wenig Interesse nun jener Zeit urbarielle Übersichten, die durch jüngere Neuaufzeichnungen bereits längst veraltet waren, oder Rechnungsbücher einer verschollenen Zeit boten, so wertvoll waren eben die Register in einem Zeitalter, das jeden Anspruch mit dem Rüstzeug alter Urkunden ver-

[1]) Vgl. Beilage I.

Digitized by Google

focht, wenn diese auch zu den veränderten Rechtsverhältnissen im seltsamsten Gegensatze standen [1]).

Als dann das aufkeimende Interesse den Blick auf die Zeiten der Vergangenheit als einer von der Gegenwart verschiedenen Epoche lenkte, blieb die Lage die gleiche. Einerseits der Umstand, daß man nicht imstande war, jene andern Quellen zu verstehen und zu würdigen, anderntheils die ganze Richtung der Geschichtsschreibung, deren höchstes Ziel eine „storia documentata“ war und sein mußte, erhielten den Registern ihren Vorsprung. Diese allerdings wurden in immer steigendem Maße ausgenützt; schon Brandis [2]) hat aus ihnen geschöpft und alle Forscher auf dem Gebiete der Landesgeschichte von Hormayr bis auf Egger und auf unsere Tage sind ihm darin gefolgt.

In ein neues Licht traten die Kanzleibücher, als mit dem Aufschwung der hilfswissenschaftlichen Disziplinen die Diplomatik der Kaiser- und Papsturkunde in das Stadium der Detailforschung gelangte und ein Teil des Interesses sich dem Gebiete der Privaturkunde zuwandte. Indem man in dieses Neuland eindrang, ergab sich bald als eine der folgenreichsten Entwickelungen die der Fürstenurkunde des 13. Jahrhunderts, das Aufkommen der Siegelurkunde, die Ausbildung von Kanzleien [3]). Nunmehr gewannen auch jene Erzeugnisse dieser letzteren Wert, die nicht Urkunden im engeren Sinne waren, und so war es begreiflich, daß gerade jene Kanzleibücher das Augenmerk auf sich zogen, welche die ältesten auf dem Boden des Deutschen Reiches waren [4]). Da dieses neue Interesse von der Seite der Urkundenlehre herkam, waren es wiederum die Register, welche den übrigen Kanzleibüchern den Rang abliefen.

Trotzdem fehlt aber noch eine diplomatische Untersuchung der Register selbst sowie der übrigen Kanzleibücher. Und die Verfolgung der Frage nach dem Ursprung der tirolischen Register hat den Anstoß

---

[1]) Für den Standpunkt der tirolischen Regierung zu Beginn des 17. Jahrhunderts betreffs Verwertung von Urkunden ist das über M. Burgklehners ‚Tiroler Adler‘ abgegebene Kommissionsurteil (1609 Mai 5.) charakteristisch, vgl. Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs (im folgenden F M G. Tir. u. Vorarlb. zitiert) III, 213 bis 217.

[2]) J. A. Brandis, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, entnimmt einem Kanzleibuch eine Liste von Adeligen; a. a. O. 30—31.

[3]) Vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters, in Below-Meineckes Handbuch 104 ff., 153 ff., Breßlau, Urkundenlehre I², 594 ff. Steinacker, Die nichtköniglichen (Privat)urkunden, in Meisters Grundriß I, 254 ff.

[4]) Lippert, Die deutschen Lehnbücher, 6—7 und 175, Bier, Urkundenwesen und Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg 1323—1370, 1. Teil, 17. Redlich, a. a. O. 159, 165—166.

Digitized by Google

zu der vorliegenden Arbeit gegeben. Für die Urbare und die Raitbücher wird die geplante Edition [1]) die Verhältnisse ihrer Entstehung klarlegen. Dort werden es auch wirtschaftsgeschichtliche Momente sein, die neben den diplomatischen im Vordergrunde stehen werden. Um so mehr schien es von Wert, sich der dritten Gruppe zuzuwenden. Bei näherem Zusehen aber wuchs die Aufgabe weit über die ursprünglich angenommenen Grenzen hinaus. Es stellte sich heraus, daß — wie ja auch schon frühere Forscher auf ähnlichen Gebieten erfahren hatten [2]) — alle diplomatischen Fragen zu ihrer Beantwortung der Aufhellung anderer Punkte aus der Geschichte der Kanzlei und der Verwaltung bedurften und daß im besonderen das Registerwesen sich nicht losgelöst von den übrigen Erscheinungen des Urkundenwesens behandeln ließ. Aus Mangel an Vorarbeiten mußte zunächst der Stand des landesfürstlichen Urkundenwesens in großen Zügen fixiert und dann auf die Entwicklung der gräflich-herzoglichen Schreibstube eingegangen werden. Erst dann konnte in einem dritten Abschnitte auf die Frage zurückgekommen werden, von der ausgegangen wurde, und versucht werden, dem Ursprung der Register nachzugehen.

Aus diesen Untersuchungen wuchs die vorliegende Arbeit heraus. Aus dieser Entstehungsgeschichte derselben erklärt sich aber zugleich eine gewisse Unvollständigkeit in der Behandlung der einschlägigen Fragen. Einer erschöpfenden Darstellung des Urkunden- und Kanzleiwesens des gewählten Zeitraums wäre die Pflicht erwachsen, viel tiefer auf Einzelheiten einzugehen, was bei der Menge des erhaltenen Materials durchführbar gewesen wäre. Es hätte dies freilich, besonders, wie unten bemerkt, bezüglich des Urkundenwesens jahrelange Forschungen über das Urkundenwesen Tirols im allgemeinen erfordert, Forschungen, welche bei der Herausgabe des tirolischen Urkundenbuchs zu leisten sein werden, derzeit aber trotz aller Arbeit nur unsichere Ergebnisse zu tage fördern würden. Für meine Zwecke genügte eine Aufhellung der wichtigsten Entwicklungsvorgänge; wenn ich den an der Spitze stehenden Titel wählte, so tat ich das, weil er den Umfang des behandelten Stoffes charakterisiert, eine Einschränkung durch ein zugesetztes „Beiträge zu . .“ die Auswahl der behandelten Erscheinungen aber auch nicht genauer hätte erkennen lassen. Wenn es mir gelungen sein sollte, ein Bild zu entwerfen, welches zwar im Einzelnen gebessert

[1]) Vgl. bezügl. der Raitbücher MIÖG. 31, 673; die Urbare werden von Zingerle, der bereits das große Meinhardurbar in den Fontes rerum Austriacarum (im folgenden als FRA. zitiert) II, 45 gedruckt hat, in den Urbarpublikationen der Wiener Akademie der Wissenschaften herausgegeben werden.

[2]) Steinacker a. a. O. Bier a. a. O.

Digitized by Google

und ergänzt werden kann, in den Hauptzügen aber der Wahrheit entspricht, ist der Zweck dieser Arbeit erreicht.

1. Abschnitt: Das Urkundenwesen.

A. Äußere Entwicklung.

§ 1. Vorbemerkungen und Grundlagen. An zwei Bedingungen ist die Möglichkeit des Aufkommens von Kanzleibüchern wesentlich geknüpft. Die erste unmittelbare Voraussetzung ist die einer geordneten Kanzlei; die zweite, welche die erste bedingt, ist die, daß die Schriftlichkeit der Verwaltung bereits so weit vorgeschritten ist, daß die Bildung einer festen Kanzlei zur Notwendigkeit wird. Dies drängt dazu, einen Blick auf das Urkundenwesen der tirolischen Landesfürsten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu werfen [1]).

[1]) Darüber existieren derzeit nur gelegentliche Notizen, so betreffs der Formen der mit dem Zollwesen zusammenhängenden Urkunden an vielen Stellen der Arbeit von Stolz über das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis 1363 in Archiv für österreichische Geschichte (= A f ö G.) 97, 541—806, betreffs der Geleits- und Rechtshilfeverträge Meinhards II. und seiner Söhne in dem Aufsatz desselben Verfassers über die tirolischen Geleits- und Rechtshilfeverträge bis 1363 (hier allerdings nahezu nur der rechts- und verkehrsgeschichtlichen Seite nach) in Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg (= Zt. d. Ferd.) III. 53, 62—91, betreffs des von Meinhard II. geführten Titels ‚dominus Carniole' Redlich, Rudolf von Habsburg. 712, Dopsch, Die Kärntner-Krainer Frage in A f ö G. 87, 75, A. 1., betreffs des Titels Meinhards II. in den Jahren 1282—1284 Schönach, Zur Kärntner Belehnungsfrage, F M G. Tir. u. Vorarlb. VIII, 320—321. Über die ältesten Kanzleivermerke auf den Urkunden der Tiroler Landesfürsten handelt mein Aufsatz in M I Ö G. 33, 432—467. — Nur über die kurze Epoche der Regierung König Heinrichs in Böhmen existiert eine Untersuchung, die sich aber nicht mit einer zusammenfassenden Darstellung des gesamten Urkundenwesens vor und zu Heinrichs Zeit daselbst befaßt, sondern nur einige Aktenstücke erörtert: Jan Gebaur ‚Über einige Akten aus der Kanzlei Heinrichs von Kärnten' S. B. der böhmischen Ges. der Wissenschaften, histor.-philol. Klasse, Jahrgang 1908, 1—12 mit einem Faksimile (tschechisch). Einiges auch bei Čelakovský ‚Über einheimische und fremde Register', Abhandlungen der böhmischen Ges. der Wissenschaften 1890, 7. Folge, 3. Band (tschechisch). Vgl. auch Neudegger, Geschichte der bayrischen Archive, 3. Teil, 2. Abt. (III b). — Mit den Siegeln Meinhards II. und seines Sohnes Otto beschäftigt sich Anthony von Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark, in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III, 52 ff., vgl. dazu die Bemerkungen von Dopsch in A f ö G. 9, 75, A. 3. Über die Siegel der Görzer vor 1269 vgl. die Bemerkungen Jaksch' in Mon. duc. Car. III u. IV bei den betr. Stücken. Über den einzigen Rest eines Reitersiegels König Heinrichs schreibt L. Schönach in F M G. Tir. u. Vorarlb. I, 304—309, ebenda Abbildung dieses Fragments, Rekonstruktionsversuch desselben und Abbildung des Reitersiegels Herzog Ottos von 1299 Aug. 22. — Siegel der Tiroler Landesfürsten sind außerdem publiziert: F R A. II, 1, Siegelabb. 2 (S. Alberts [IV]

Digitized by Google

Eine genauere Behandlung desselben ist derzeit noch untunlich, da alle Vorbedingungen dafür fehlen. Zunächst ist nur ein sehr geringer Teil der landesfürstlichen Urkunden gedruckt und auch dieser da und dort zerstreut, das archivalische Material aber — größtenteils freilich in den Archiven von München [1]), Wien [2]) und Innsbruck — ebenfalls nicht an einem Orte konzentriert. Dies hat für die vorliegende Untersuchung zur Folge, daß das zugrunde liegende Material ein sehr lückenhaftes ist [3]), da außer dem gedruckten Material, abgesehen von einzelnen Stücken aus dem bayerischen Reichsarchiv in München, nur die in den Innsbrucker Archiven (k. k. Staatsarchiv [4]), Museum Ferdinandeum [5]), Stadtarchiv) befindlichen Urkunden herangezogen werden konnten. Wenn ich nun trotzdem versuche, darauf aufzubauen, so gehe ich von dem Gedanken aus, daß auch bei größerer Vollständigkeit — und diese ließe sich nur mit großer Mühe erzielen, da vieles auch in kleineren Archiven verstreut ist [6]) — das Ergebnis nicht viel sicherer sein kann, solange nicht durch Schrift- und Diktatvergleich Aussteller- oder Empfängerherstellung für jedes einzelne Stück festgestellt ist. Diese Arbeit zu leisten würde aber derzeit noch die Kräfte eines Einzelnen übersteigen. Ein gewisser Ersatz für diese

v. Görz-Tirol 1271 März 4.), Mon. Boica X, Tafel IV, Nr. 3 (S. Meinhards II. 1273), Hormayr, Goldene Chronik von Hohenschwangau, Tafel VI, 2, 7 (S. Ottos und S. Heinrichs 1300 Febr. 12.). Eine Notiz aus einem Raitbuch über Herkunft eines Siegelstempels Herzog Ottos gedruckt Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz, IV., 326. Beschreibung des vor diesem Siegel gebrauchten Siegels Herzog Ottos (von 1296 April 4.) mit dem Bilde einer Madonna in einem Notariatsinstrument gedruckt bei Hormayr, Geschichte von Tirol, 1, II, 590, Nr. 244. — Eine Urkunde König Heinrichs von 1314 Sept. 26, St. Veit, ist faksimiliert in Monumenta graphica IX, 17.

[1]) Kgl. allgemeines bayrisches Reichsarchiv, im folgenden als MRA. zitiert; die Codices Tirolenses dieses Archivs (Abteilung Tirol, fürstliche Grafschaft) als MC.

[2]) K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (im folgenden als WStA. zitiert, die Codices desselben als WC.).

[3]) Nach meiner Schätzung verhält sich die Zahl der mir zugänglichen Privilegien (um diese handelt es sich hier s. u.) zu den überhaupt bekannten wie 1 : 3; wenigstens herrscht ein Verhältnis von 12 : 84 = 1 : 7 zwischen den Zahlen der mir bekannten und der in der derzeit wohl vollständigsten Sammlung, derjenigen Prof. Schönachs, befindlichen Stücke aus der Zeit 1282 Dez. 17 — 1286 Febr. 1. Vgl. FMG. Tir. u. Vorarlb. VIII, 320—321. Schönach rechnet hier aber die Mandate und im Namen Meinhards ausgestellten Notariatsinstrumente mit, die einen großen Teil der erhaltenen Urkunden darstellen. Daher dürfte obiger Ansatz (1:3) der Wahrheit nahekommen.

[4]) Im folgenden als IStA. zitiert; die Codices als IC.

[5]) Im folgenden als Ferd. zitiert.

[6]) Besonders in den kleinen Archiven Tirols, wie die Archivberichte aus Tirol (= Arch. Ber.) Ottenthals und Redlichs ausweisen.

Digitized by Google

Unvollständigkeit kann — da es sich hier hauptsächlich um die von den Schreibern der Landesfürsten ausgefertigten Stücke handelt — dadurch gewonnen werden, daß bei Untersuchung der einzelnen Veränderungen vorwiegend auf Tirol, Zenoburg und anderen Hauptsitzen der Fürsten ausgestellte Urkunden herangezogen werden, bei denen Ausstellerherstellung zu vermuten ist; die gleiche Annahme lassen Stücke zu, in deren Zeugenreihen Schreiber der Grafen bzw. Herzoge auftreten; diese Urkunden eignen sich daher ebenso in besonderem Maße.

Es handelt sich ja auch nur um rohe Fixierung der wichtigsten Prozesse. Diese deuten sich aber nicht so sehr in dem statistisch feststellbaren Zahlenverhältnis zwischen der Häufigkeit der einzelnen Formen, als im Aufkommen neuer Formen an. Der Hauptfehler, der hier zu besorgen war, ist also lediglich der, daß das erste Aufkommen einer Formel zu spät, ihr Verschwinden zu früh angesetzt wird; der Gang der Entwicklung, deren Anfangs- und Endpunkt bekannt sind, — denn die älteren Urkunden sind in der Mehrzahl gedruckt, diejenigen seit 1308 aber großenteils in den Kanzleibüchern gesammelt, — prägt sich auch in dem unvollständigen Material aus.

Mißlicher ist es, daß die Verhältnisse, unter denen sich das Urkundenwesen der Grafen von Tirol entwickelte, noch nicht genügend untersucht worden sind. Über das Notariatsinstrument und die rätoromanische Urkunde liegen allerdings die Forschungen v. Voltelinis vor [1]); ebenso diejenigen Redlichs über die Brixner Traditionsbücher [2]). Dagegen steht noch eine Behandlung der Churer und der Brixner Bischofsurkunden aus, auch das Trientner Urkunden- und Kanzleiwesen ist von Voltelini, dem Plan seiner Arbeit entsprechend, nur nebenher besprochen worden [3]). Vor allem aber fehlt eine Behandlung des gesammten Urkundenwesens mit Abschätzung der einzelnen Komponenten. — Denn es ist ein Gemisch verschiedener, einander kreuzender Einflüsse, die den Boden für die werdende Fürstenurkunde abgaben: Nordtirol zählte zum Gebiet der bayrischen Privaturkunde, in Brixen hielten sich die für diesen Rechtskreis so charakteristischen Traditionsbücher noch bedeutend länger als im altbayrischen Stammland [4]), die Traditionsnotiz griff, durch deutsche Einflüsse dahingetragen, auch in das ganz anders geartete Urkundengebiet von Südtirol hinüber [5]). Hier

[1]) Einleitung zu Acta Tir. II und MIÖG. 6. Erg. Bd. 158—171.
[2]) Einleitung zu Acta Tir. I.
[3]) S. dafür die im folgenden zitierte Literatur.
[4]) Redlich. Acta Tirolensia I, Einleitung XI—LVI, ders. Privaturkunden, 88.
[5]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 72—73.

Digitized by Google

herrschte wieder das Notariatsinstrument unbeschränkt [1]) und drang von da einerseits bis in das Gebiet bayrischen Rechtes (Gegend um Bozen) und bis gegen Brixen vor [2]), während es andrerseits im Vinschgau, dem Stammland des ursprünglichen Grafenhauses [3]), die rätoromanische Urkunde [4]) zurückdrängte. Daneben standen die Fürstenurkunden, welche die der nunmehrigen Landesherren wesentlich beeinflussen mußten: die Urkunden der Brixner [5]) und Trientner [6]) Bischöfe, als deren Lehensträger sich das neue Herrengeschlecht emporgearbeitet hatte, und — richtunggebend für die deutsche Fürstenurkunde des 13. Jahrhunderts überhaupt — die Urkunden der deutschen Könige. All diese Momente müßten vorher in ihrer Stärke gegen einander untersucht und abgeschätzt werden, um einen Maßstab für die Beurteilung der neuen landesfürstlichen Urkunde zu gewinnen. Daß die meisten dieser Erscheinungen ihre Wirkung auf die letztere genommen haben, läßt sich schon aus äußeren Anzeichen schließen: Die Stellung, welche Brixner Kanoniker in der fürstlichen Kanzlei einnahmen [7]), konnte nicht ohne Folgen bleiben; ebenso lassen sich aber auch Trientner Domherren am Hofe nachweisen, die auch zu Kanzleiarbeiten herangezogen wurden [8]). Der Einfluß der Reichskanzlei ist unverkennbar [9]);

---

[1]) Voltelini, Acta Tirol. II. Einleitung, Redlich, Privaturkunden 209 ff.

[2]) Voltelini a. a. O. XXXIII. Wie sehr zu Ende des 13. Jh. ein Bedürfnis nach Notaren im Brixner Gebiet bestand, zeigt das Bischof Heinrich vom Papste gegebene Privileg, zwei Notare ernennen zu dürfen, und die Begründung dieser Vergünstigung mit dem Bedürfnis, das in der Brixner Diözese danach herrsche. Vgl. Haid, Die Besetzung des Bistums Brixen 1250—1376 (Publik. d. österr. hist. Inst. in Rom II.) 18, und die dort A. 6 verzeichnete Literatur.

[3]) Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 43, 217 ff.

[4]) Voltelini, MIÖG. 6 Erg. Bd. 158—171, Redlich, Privaturkunden 41—43.

[5]) Darüber ist eine Arbeit von K. Chr. Moeser in Aussicht. Bisher ist außer Redlichs Forschungen über die Traditionen und gelegentlichen Notizen (so bei Breßlau, Urkundenlehre I² 704 über das älteste Brixner Siegel) nichts erschienen.

[6]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 134—141.

[7]) S. u. 121 ff. Über das Verhältnis der landesfürstlichen Urkunde zum Instrument s. u. 60—65 § 2, über Verwendung von öffentlichen Notaren s. u. 166—167, 176, über Einfluß des Notariats und seiner Einrichtungen s. u. an verschiedenen Stellen.

[8]) Vgl. über den Domherrn Magister Rudolf von Meißen unten 124 A. 2. — Meinhards II. Kaplan war ferner der Trientner Domherr Eberhard (vgl. Urkunde Meinhards II. 1275 März 12. bei Hormayr, Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (im folgenden als Hormayr, Tirol zitiert) 1, 2, 486—489, Nr. 218. Nachdem später die Kaplanswürde gern an Hofschreiber verliehen wurde (so an Protonotar Rudolf von Isny, vgl. u. 145—146, und an [Kanzler] Friedrich von Brixen, vgl. u. 155), war vielleicht auch Eberhard als Schreiber tätig.

[9]) Vgl. unten 65—70 § 3 betreffs Ausbildung der Urkundenformen und im 2. Teil betreffs Kanzleiorganisation.

Digitized by Google

daß er sich so stark durchsetzte, lag einmal im Zuge der Zeit, andrerseits in den lebhaften Beziehungen zwischen den Grafen von Tirol und der Reichsgewalt. Der Richtung der Politik nach waren sowohl die Tiroler als auch ihre Nachfolger, die Görzer, entschiedene Ghibellinen, und besonders Meinhard II. war mit dem ersten Habsburger auf dem deutschen Thron persönlich und politisch befreundet und weilte häufig an seinem Hofe. Dazu kam die doppelte Verschwägerung mit den deutschen Herrschern. War ja Meinhard II. der Schwiegervater des späteren Königs Albrecht und zugleich der Stiefvater des jungen Konrad; auch die staufische Verwandschaft wurde noch von den Söhnen Meinhards II. empfunden [1]). Es war auch von Bedeutung, daß Meinhards II. Gattin ihre Urkunden — wenn auch selten [2]) — unter dem Titel einer römischen Königin ausstellte. All dies wirkte fördernd auf die genannte Entwicklung und es darf somit nicht befremden, wenn sich auch direkte Kanzleibeziehungen erkennen lassen [3]).

Auch mittelbar durch die Brixner und Trientner Beziehungen wurde in ähnlichem Sinne gewirkt; denn auch diese Fürstentümer waren durch ihre Politik mit der Reichsgewalt verknüpft und besondere Fäden verbanden sie mit der königlichen Kanzlei: so war Bischof Gebhard von Trient 1117—1118 Erzkanzler für Italien [4]), so wurde Berthold von Neifen, Vizedom Bischofs Friedrichs von Trient (1208—1215), Protonotar Kaiser Friedrichs II. und dann Bischof von Brixen [5]), und jener Bischof von Trient (Heinrich III.), auf dessen Kosten Meinhard II. einen großen Teil seiner Macht begründete, war Protonotar König Rudolfs gewesen und hatte seine Kanzleiwürde auf dem Stuhle von Trient beibehalten [6]). Später (1310) bestieg neuer-

[1]) 1308 Jan. 4. Tirol, verrechnet Cristan, Richter zu Imst: ‚Item dedit ad expensas filii regis Manfridi lb. 13, gross. 2.‘ MC. 4, f. 28. Dieser Sohn Manfreds war jedenfalls Friedrich, vgl. Loserth, Geschichte des späteren MA. in Below-Meineckes Handbuch, 144.

[2]) Hormayr, sämtliche Werke II, 157, an dieser Stelle auch ein Beispiel für Führung des Titels gegeben. Ein anderes Beispiel Mon. Boica 10, 55, Nr. XX.

[3]) Ein Notar der deutschen Reichskanzlei war mindestens seit den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts mit einem Gut in Tirol beliehen. Die Rechnung des Richters Ulrich von Hertenberg 1310 Februar 16. Tirol (MC. 6, f. 75') notiert: Item deficiunt de plebe in Flowerlingen (vorher Vlow getilgt) libr. 40 de quatuor annis nuper preteritis remisse domino Hatmaro notario regis Romanorum et amplius non deficient.

[4]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 22, Erben, Königsurkunden 60.

[5]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 123, für dies und das Folgende vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre I², 352 ff.

[6]) Egger, Geschichte Tirols I. (im folgenden einfach als Egger zitiert) 306, Wilhelm in MIÖG. 23, 439—40, Redlich, Rudolf v. Habsb. 755. Übrigens saß seit

Digitized by Google

dings ein ehemaliger Kanzleibeamter des deutschen Königs, Abt Heinrich von Villars, früher Hofkanzler Heinrichs VII., den Stuhl des heiligen Vigilius [1]) und wurde in der Folge Rat des tirolischen Landesfürsten [2]). Wenn sich auch das Urkundenwesen der Trientner Bischöfe, den Verhältnissen ihrer Diözese gemäß, meist in den Bahnen des Notariatsinstrumentes bewegen mußte [3]), so spielte doch auch hier bereits das Siegel, welches ja auch durch die Papsturkunde — mag diese auch keinen merklichen Einfluß geübt haben, — bekannt war, [4]) eine Rolle [5]) und die angedeuteten Beziehungen mochten dazu beitragen, den Einfluß der Königsurkunde auf das Urkundenwesen Tirols und seiner Fürsten zu verstärken. Dagegen scheint der Einfluß der Papsturkunde sehr gering gewesen zu sein; wenn sich Anklänge an das Formular derselben finden, so beschränken sie sich auf einzelne Formeln (so „gratiam suam et omne bonum" als Gruß bei Litere [6]), „in perpetuum" bei Litere und Privilegien [7]), „eapropter" bei Privilegien als Überleitung von der Arenga zur Dispositio [8])), wie sie schon lange in die deutsche Königsurkunde aus dem juristisch vollkommeneren Formular der kurialen Urkunde eingedrungen waren [9]).

1295 auch auf dem Brixner Bischofsitz ein ehemaliger Vertrauter des deutschen Königs: Landulf von Mailand. Dieser stand dem König als Arzt besonders nahe und kannte als Kaplan vermutlich auch den Kanzleibetrieb. Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 730 A. 3.

[1]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 34; Registrum Clementis pape V. Nr. 5511.

[2]) Not. Instr. 1314 Juni 8. W St A. Rep. 7; unvollst. Regest Dominez, Regesto cronologico, Nr. 728. Vgl. MIÖG. 33, 449 A. 2.

[3]) Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 135 ff.

[4]) So bezweifelte Bischof Konrad von Trient 1199 Nov. 10. (Voltelini, Af ö G. 94, 437—438, Nr. 5) die Echtheit einer Papsturkunde „quia non video sigillum apostoli silicet bullam".

[5]) 1272 Jan. 8. verruft Bischof Egno sein (verlorenes) Siegel, Hippoliti, Repertorium über das Trientner lateinische Archiv, I St A., fol. 192, Capsa 40, Nr. 15. Vgl. Voltelini a. a. O. und Mayr-Adlwang, Regesten zur tir. Kunstgeschichte in Zt. d. Ferd. III, 42, 128, Nr. 51. Als 1293 Mai 23. Trient drei Notare eine Bulle Innozenz IV. 1245 März 11. Lyon vidimieren, hängen der Dekan von Trient und der Propst von St. Michael ihre Siegel zur Beglaubigung daran. Regest: Pettenegg, Die Urkunden des Deutschorden-Zentralarchivs in Wien, I, 184, Nr. 712 (a. 610). — Betreffs von Trientner Bischöfen gesiegelter Notariatsinstrumente s. u. 63—64

[6]) Wie in Litera Meinhards II. von 1287 Aug. 9. Petersberg (I C. 41, I, 119b').

[7]) So in der Stiftungsurkunde für Stams (Privileg) 1274 März 12 (Hormayr, Tirol 1, 2, 486—489, Nr. 218): ebenda (neben der der Königsurkunde entlehnten Invocatio) auch andere kuriale Wendungen („decernimus insuper et statuimus").

[8]) So in Urk. Meinhards II. 1281 Dez. 7. Tirol, Mon. Boica 6, 539—540, Nr. LV.

[9]) Zu dem geringen Einfluß der Papsturkunde auf das Urkundenwesen Tirols gehört es auch, daß unter den zahlreichen öffentlichen Notaren Südtirols im 13.

Digitized by Google

Ist es derzeit unmöglich, all diese Einschläge zu verfolgen [1]), so läßt sich doch die Entwicklung der landesfürstlichen Urkunde auch unter diesen Umständen im groben übersehen [2]).

§ 2. Emporsteigen der landesfürstlichen Urkunde, Verhältnis zum Notariatsinstrument. Das Emporsteigen der landesfürstlichen Urkunde von privaturkundlichen Anfängen — die ältesten Stücke stehen noch der Aktform nahe [3]) — zum Range einer vollwertigen öffentlichen Urkunde [4]) trug nun in Tirol einen etwas

---

und dem Beginn des 14. Jahrhunderts kaum ein oder der andere päpstlichen Ernennung begegnet.

[1]) Von sonstigen Kanzleien kann, abgesehen von der der Bischöfe von Chur, wohl nur die der Herzoge von Kärnten (Jaksch, Mon. duc. Car. IV, 2, XI—XXI) Einfluß geübt haben, wenn dies auch in Anbetracht der Auflösung der Kärntner Verhältnisse vor Meinhards II. Regiment nicht wahrscheinlich ist. Auch eine Untersuchung der Urkunden der Görzer vor 1253 wäre ein Erfordernis. Über Schreiber der Grafen von Andechs (bzw. Herzoge von Meranien) vgl. v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, 84.

[2]) Dabei muß bemerkt werden, daß es aus Gründen des Raummangels unmöglich ist, für jede der im folgenden angeführten Formeln mehr als ein oder das andere Beispiel zu zitieren. Ebenso können, um Raum zu sparen, die Urkunden nur abgekürzt zitiert werden. Ich zitiere also im folgenden Urkunden Graf Alberts III. von Tirol (vgl. betreffs Zählung K. Klaars Stammbaum der Tiroler Grafen in FMG. Tir. u. Vorarlb. X, 113) mit UA. III., Urkunden Graf Meinhards I., der Herzoge Meinhard II., Otto, Ludwig und Heinrich (König Heinrich) mit UM. I. (bezw. UM. II., UO., UL., UH.). Für genauere Verfolgung der geschilderten Prozesse sei auf jene Publikationen verwiesen, die größere Mengen von tirolischen Fürstenurkunden enthalten, vor allem auf Hormayrs Tirol, Beyträge und sämtliche Werke, [Pockstaller] Chronik von Georgenberg (im folgenden Pockstaller zitiert), Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher I, II (im folgenden Chmel zitiert), FRA. II. besonders 1, 11, 31 und 34 und die Monumenta Boica. Auch konnte bei den einzelnen Stücken nur je ein Druck notiert werden, wobei, wenn nicht besondere Ursachen vorliegen, der neueste genommen wurde (wegen seiner Unverläßlichkeit ist FRA. II, 34 nicht zitiert, wenn andere Drucke vorlagen).

[3]) Eine vollständige Traditionsnotiz ist die Aufzeichnung über Schenkung Graf Perchtolts von Tirol an die Brixner Kirche (1165—1166), Acta Tir. I, 172—173, Nr. 492, Mon. duc. Car. 3, Nr. 1085. Vgl. auch Acta Tirol. I, 192, 193, Nr. 539, 540, s. u. 73, A. 1. Anklänge an die Aktform weisen die UU A. III. 1217 Juli 25. Tirol (Pockstaller, 242, Nr. 19) und 1228 Neustift (Hormayr, Tirol, 1, 2, 276, Nr. 118a) auf.

[4]) Es soll hier nicht auf die Frage über diesen letzteren Begriff eingegangen werden. Es ist hier nur jener Prozeß gemeint, vermöge welches sich die spätere Urkunde der Tiroler Grafen durch die staatsrechtliche Stellung der Aussteller und die Ausstattung von den übrigen Privaturkunden abhob, wie es die übrigen landesfürstlichen Urkunden des späteren MA. taten. Vgl. R. Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde (Forschungen zur Verf. u. Verw. Gesch. der Steiermark VIII, 1) 7 ff., so wenig auch Mells Schema befriedigt.

Digitized by Google

anderen Charakter als in den übrigen deutschösterreichischen Alpenländern. In diesen war es ein bereits fest im Sattel sitzendes Landesfürstentum, das seiner Landeshoheit nun auch im Urkundenwesen gebührenden Ausdruck verlieh. In Tirol hingegen setzte sich zur gleichen Zeit das neue Geschlecht erst im Gegensatz zu den bisherigen legitimen Gewalten durch. So fiel hier das Durchdringen der landesfürstlichen Urkunde mit der Bildung des Territoriums und der Organisation der Verwaltung desselben zusammen.

Das Geschlecht der neuen Herren, der Grafen von Tirol, und das der Erben ihrer Macht und ihrer Ziele, der Grafen von Görz [1]), war aber deutsch, deutsch auch das Kernland der neuen Grafschaft. Daneben war es aber die geschichtliche Aufgabe der Herren des Landes im Gebirge, die kulturellen Errungenschaften des Nordens und des Südens zu verschmelzen und fortzubilden. Daraus ergab sich der Charakter des werdenden landesfürstlichen Urkundenwesens: die neue Fürstenurkunde war eine Siegelurkunde, daneben aber wurden auch Notariatsinstrumente von der gräflichen Verwaltung verwendet.

Gerade an dem Verhältnis zum Instrument mißt sich das Aufsteigen der Fürstenurkunde; denn diese und die Siegelurkunde überhaupt hatte sich in Tirol nicht nur gegenüber unvollkommenen Aktaufzeichnungen durchzusetzen, sondern hatte den Kampf mit dieser hochentwickelten Urkundenart aufzunehmen, die fast alle [2]) diejenigen Vorteile schon in sich vereinigte, die anderwärts der Siegelurkunde zum Siege verhalfen.

Trotzdem erhielt die landesfürstliche Urkunde rasch das Übergewicht — für sie fiel ja die Macht der Zentralregierung in die Wagschale — und dies tritt in einzelnen Erscheinungen klar zutage.

Noch in Meinhards II. erster Zeit finden sich landesfürstliche Urkunden, die — nicht von öffentlichen Notaren geschrieben — sich in ihrer Fassung ganz an die der Instrumente anlehnen [3]), ein deutliches

---

[1]) Wenn hier die alte und die neue Dynastie zwecks Darstellung des Urkundenwesens zu einer Einheit zusammengefaßt werden, so ist das insofern berechtigt, als, soviel die gedruckten Urkunden erkennen lassen, das Urkundenwesen der Görzer sich 1253 im gleichen Stadium der Entwicklung befand, wie das der Tiroler, außerdem aber durch Eintritt von Schreibern Alberts III. von Tirol in den Dienst Meinhards I. ein direkter Zusammenhang hergestellt war, s. u. 116.

[2]) Betreffs der geringen Eignung des Instruments zur dispositiven Funktion s. u. 74 A. 5.

[3]) So die U. über Bündnis zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Brixen 1265 Sept. 25. Sterzing, Hormayr, Tirol, 1, II, 393—395, Nr. 179), die UU. über den Teilungsvertrag von 1271 März 4. (FRA. II, 1 (2), 117—123, Nr.

Digitized by Google

Zeichen, daß man für manche Fälle (die angezogenen Stücke sind meist wichtige Staatsakte und enthalten zweiseitig bindende Verträge) das Formular des Instruments als überlegen anerkannte. Noch deutlichere Konzessionen lagen darin, daß man für viele Verträge mit südtirolischen oder italienischen Gegnern [1]), Kundmachungen, die Südtirol betrafen [2]), u. dgl. Instrumente verwendete, was allerdings seine Analogie darin fand, daß auch zahlreiche Regierungshandlungen der Kaiser auf italienischem Boden in Form von Instrumenten verbrieft wurden [3]). Ebenso wurde das Testament Meinhards II. trotz der Anwesenheit von landesfürstlichen Schreibern in dieser Form publiziert [4]), wobei ohne Zweifel abgesehen davon, daß Testamente gern in dieser Form fixiert wurden [5]), maßgebend war, daß die wichtigsten Bestimmungen desselben südtirolische Verhältnisse betrafen. Man hat freilich in der Folge auch weiterhin zu einer Zeit, da die Fürstenurkunde sich bereits auf der ganzen Linie durchgesetzt hatte, an der Verwendung von Instrumenten für südtirolische und italienische Angelegenheiten festgehalten [6]) — zweifellos aus praktischen Gründen — und aus den gleichen Motiven finden sich auch noch später Vertragsakten mit italienischen Herren, die zwar nicht Instrumente sind, aber die Form von solchen nachahmen, wobei allerdings die Herstellung durch Kanzleischreiber stark in Frage zu stellen ist [7]); der Einfluß auf die eigentliche landesfürstliche Urkunde be-

---

54, 55) vgl. über die Schreiber derselben unten 122—123. Weniger stark zeigt sich dieser Einfluß in UM. II. 1266 Okt. 16. Tirol (Stuttgart, Geh. H. u. St. Arch. Weingarten, tirol. Güter) und in der U. über die Abmachungen von 1277 Mai 5. (Hormayr, Beitr. 1, II, 384—387, Nr. CLXI).

[1]) So die Verträge mit Trient 1269 Nov. 27. (Dominez Regesto Nr. 474), 1279 Aug. 3. (Bonelli, Notizie 2, 610—613, Nr. C), 1314 Juni 8. (Dominez, Regesto Nr. 728—729).

[2]) So Hormayr, Beitr. 1, II, 368—371, Nr. CLIV.

[3]) Beispiele bei Ficker, Forsch. IV so 320—321, Nr. 286.

[4]) Vgl. diese U. Hormayr, Tirol, 1, 2, 586, Nr. 243. Unter den Zeugen herzogliche Notare.

[5]) So ist das Testament des herzoglichen Protonotars 1306 April 7. Tirol, vgl. Beilage VI., und das des herzoglichen Rates und Marschalls Heinrich v. Labers 1313 Mai 20., Labers (Arch. Ber. IV, 383, Nr. 31, 32, FMG. Tir. u. Vorarl. I, 11—12) in dieser Form gehalten.

[6]) Wie die Beispiele oben A. 1, 2 zeigen.

[7]) So die U. über den Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten König Heinrichs und seines Mündels Johann Heinrich von Görz, dem Herrn Galuan v. Maniago, mit den Brüdern R. und G. v. Camino von 13[30] März 14. (IC. 106, Nr. 46). Ort und Zeugenreihe steht, mit ‚Acta' eingeleitet, am Schluß und ebenso folgt dem Kontext eine Corroboratio, die der Besiegelung gedenkt, was aber beides auch bei regelrechten Notariatsinstrumenten vorkam. Unterschriftszeile des Notars fehlt natürlich.

Digitized by Google

schränkte sich darauf, daß einzelne Formeln aus dem Sprachgebrauch des Instrumentes in den der Fürstenurkunde eindrangen und sich darin erhielten [1]). Solche Nachbildungen von Instrumenten aber wie es etwa die beiden Ausfertigungen des Vertrages von 1271 sind, begegnen später, wie erwähnt, nur in Ausnahmsfällen, ebenso, wie es später nicht mehr vorkommt, daß ein öffentlicher Notar Urkunden des Landesfürsten im engern Sinn schreibt, wie das früher, wenngleich nur selten, vorgekommen war [2]). Wichtiger noch war die Seite der Entwickelung, daß. während früher in Südtirol das Instrument als das bessere Beurkundungsmittel galt [3]), nunmehr auch hier die landesfürstliche Autorität ihre Obmacht bewährte; der Herzog erließ Bestimmungen über Giltigkeit von Instrumenten [4]), er hängte sein Siegel an Instrumente [5]), was allerdings auch die Trientner Bischöfe in einzelnen Fällen bereits

---

[1]) So die Formel für Währschaftsleistung: ‚promittentes prefatum N. et ejus heredes in bono huiusmodi . . . . . manutenere, defendere et warentare secundum quod ius et mos consimilis locacionis postulat et requirit‘ (U O. 1308 Nov. 30. Zenoburg, W C. 384 Nr. 4) vgl. die entsprechende Formel bei Voltelini, Acta Tir. II, LXXVIII, A. 1 oder die für Bestätigung von Urkunden: ‚sicut vidimus non rasum non cancellatum nec in aliqua sui parte vitiatum‘ (U M. II. 1279 Juli 7. Hormayr, Tirol 1, 2, 327—329, Nr. 148e), die Bezeichnung der Urkunde als ‚instrumentum‘ (U M. II. 1282 Sept. 1. Mon. Boica 1, 228 Nr. XVIII.), die Bezeichnung der rechten Lehen (zum Unterschied vom Zinslehen) als ‚rectum et legale feudum‘ (regelmäßig, so in U O. 1302 Mai 17. Gries, [I St A., Schatzarchiv 4163] vgl. Voltelini, Acta Tir. II, 576—577, Index unter ‚feudum‘) u. s. w. Bezüglich der Übernahme der im Instrument üblichen Formel für Bevollmächtigung vgl. M I Ö G. 33, 444—446, ebenda bezüglich der Terminologie für Bezeichnung des Einweisers bei Eigentumsübertragungen.

[2]) U. Alberts v. Görz-Tirol 1267 Aug. 25. Görz (F R A. II, 1, 87—90, Nr. LXXIX) ist vom öffentlichen Notar Hermannus de Pertica geschrieben. Einen sehr späten derartigen Fall scheint die U M. II. 1282 Jan. 16. Tirol (I St A. Lehenurkunden A 86) darzustellen, deren Schreiber ständig in die Formen des Instruments verfällt; so wird der Aussteller in den späteren Teilen in 3. Person aufgeführt, die Zeugen erscheinen an der Spitze des Textes nach der Publicatio, die Formeln der Einweisung, der Renunciatio exceptioni u. s. w. sind die des Instrumentes. Auch in den äußeren Merkmalen unterscheidet sich das Stück durch schöne Ausstattung von den andern Meinhardurkunden.

[3]) S. o. 61—62.

[4]) Beilage VIII; eine entsprechende Verfügung für deutsche Privaturkunden in Nordtirol liegt in U H. von 1315 Mai 31. Innsbruck (Zeitschrift für Tirol [= Beiträge u. s. w.] III, 128—129, Nr. XVIII) vor.

[5]) Gesiegelt von König Heinrich und den beiden Landesbischöfen sind die vier Instrumente von 1314 Juni 8. (Dominez Nr. 728, 729), ein Siegel trägt U H. 1322 Febr. 13. (Arch. ber. II. Nr. 2245), vgl. im allgemeinen Redlich, Privaturkunden 231.

Digitized by Google

am Ende des 12. Jahrhunderts getan hatten [1]). Wie man aber später in der landesfürstlichen Kanzlei über die Instrumente dachte, zeigt deutlicher als alles andere, daß man sie gelegentlich als „Carte testate" bezeichnete [2]). Der Ausdruck stammte zwar aus dem Formelschatz des Instruments selber [3]): es war aber ein Unterschied, ob ihn ein Notar oder ein deutscher Herzogsschreiber gebrauchte. Schwebten ersterem römischrechtliche Ideen vor, so war letzterem die Zeugenreihe das Äquivalent des Siegels, während in Wahrheit die publica fides des Notars diesem entsprach und die Zeugen etwas unwesentliches, wenn auch rechtlich gefordertes [4]), waren. All diese Anzeichen deuten darauf hin, daß sich nun die neue landesfürstliche Macht als Echtheitsbürgin ebenbürtig und sogar überragend neben die alte publica fides des Notars gestellt hatte.

Dieselbe Entwicklung spricht sich auch in der Behandlung der Zeugen aus [5]). Noch unter Meinhards I. Vorgängern ein fast unentbehrliches Erfordernis jeder Urkunde, werden sie in Meinhards II. späteren Jahren seltener. Noch öfter fehlen sie unter dessen Söhnen und, wenn sie gesetzt werden, so hat dies nunmehr eine andere Bedeutung, die schon aus der Auswahl der Zeugen hervorgeht. Nunmehr sind es durchwegs vornehme Männer und ihre Nennung hat nicht mehr die Bedeutung eines Zeugnisses für das rechtmäßige Zustandekommen der Urkunde, sondern die einer Garantie für die eingegangenen Verpflichtungen [6]) wie ja gerade aus der Regierungszeit, König Heinrichs zahlreiche Briefe erhalten sind, in denen sich Landherren für — auch politische — Verpflichtungen des Landesfürsten verbürgen [7]).

---

[1]) Ein Beispiel Arch. ber. a. Tir. I, 122, Nr. 464, unvollständig gedruckt bei Bonelli, Notizie 3, 180 f.

[2]) So in Raitung des Malvasius de Cymbria 1302 April 13. (MC. 3, f. 130') „Item domino Vtoni de Metzo . . . marcas 25 per cartam testatam". Noch deutlicher, wenn direkt in Gegensatz zur Siegelurkunde gestellt, wie in Raitung des Randold, Gastalden in Sporo, 1303 Mai 29. (MC. 3, f. 155) „Item assignavit domino Vlrico de Cordo sub duabus literis sigillatis suo sigillo et tribus cartis testatis marc. 6, gross. 3."

[3]) Voltelini, Acta Tir. II. 73, Nr. 148.

[4]) Voltelini, Acta Tir. II. XXIV—XXV, XXXI.

[5]) S. u. 72.

[6]) In gleicher Weise erscheinen auch Mitsiegler; vgl. MIÖG. 33, 448, A. 7, 449, A. 1. Diese Entwickelung war schon dadurch nahegelegt, daß bereits in südtiroler Instrumenten die Zeugen öfter zugleich im Text als solche auftreten, mit deren Rat also auch Verantwortlichkeit das betreffende Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde. So erfolgt der Siegelverruf Bischof Egnos 1272 (s. o. 59 A. 5) „dictorum testium conscilio".

[7]) So eine Anzahl von Briefen, die anläßlich des Bündnisses König Heinrichs

Digitized by Google

Auch diese Wandlung zeigt, daß nunmehr das landesfürstliche Siegel allgemein anerkannte Beweiskraft errungen hatte. Eine Urvon 1299 bezeichnet es bereits als authentisch [1]).

Nur zum internen Gebrauch der Verwaltung wurden auch ungesiegelte Stücke ausgegeben [2]), eine Gepflogenheit, die wohl durch die Gewöhnung an die ungesiegelten Instrumente vermittelt wurde.

§ 3. Ausbildung der äußeren Merkmale zu festen Formen. Privileg und Litera. Dieser Prozeß und die damit gleichzeitigen Vorgänge, wie Rückgang der Empfängerherstellung der Urkunden, Aus-

---

mit Kaiser Ludwig gegen die della Scala (1330 Jan. 11. Trient; I C. 106, Nr. 1), von einer Reihe von Landherrn ausgestellt wurden, wodurch sie sich verpflichteten, das Bündnis zu fördern (I C. 106, Nr. 2). Noch klarer spricht die Urkunde von Kärntner und Tiroler Landherren von 1321 Sept. 6. Judenburg (Regest, Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg III, Nr. 577). — Betreffs analoger Fälle von Verbürgung vgl. MIÖG. 33, 448, A. 7.

[1]) U. der drei Söhne Meinhards von 1299 Aug. 11. Petersberg (FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 308—309): Ut autem ista donatio firma maneat in perpetuum, presentem . . . litteram contulimus sigillo nostro unico roboratam, cum nos Ludowicus et Hainricus hac vice sigillis autenticis non utamur. M. W. ist diese interessante Stelle, bei deren Auslegung viel darauf ankommt, wie man ‚hac vice' übersetzt, für die Auffassung des Verhältnisses Herzog Ottos zu seinen Brüdern noch nicht ausgenützt, trotzdem der Umstand, daß der älteste Bruder allein ein authentisches Siegel führte, bezeichnend ist. — Ähnliche Fälle, in denen nur der Älteste eines Geschlechtes ein Siegel führt, erwähnt Redlich, Privaturkunden 114; ebenda 119, A. 1, Bemerkungen über Auftreten des Ausdrucks ‚Sigillum authenticum'.

[2]) Solche öfters in den Raitbüchern eingeheftet erhalten. Die Beglaubigung, die sonst das Siegel gewährte, wurde dadurch ersetzt, daß — es handelt sich durchgängig um Belege für gezahlte Beträge — am Schluß in bestimmter Form (Beispiel MIÖG. 33, 451—452) derjenige Beamte bzw. landesfürstliche Delegierte genannt wurde, welche die Rechnung bzw. Quittung überprüft hatte und dessen Zeugnis, wie der gelegentliche Ersatz der gewöhnlichen Formel durch andere diesen Zeugnischarakter mehr betonende beweist (Beispiel eine Aufzeichnung über Zinse [1314] in MC. 12 zw. f. 58′ und 59 eingelegt), die Richtigkeit gewährleistete. Vgl. MC. 3, f. 127 (Rechnung des Richters Ber[told] von Mühlbach von 1302 Aug. 11): Item dedit . . . sub quadam litera non sigillata, sed constante (— mit Constat begann die erwähnte Formel —) Laurencio notario armenta viva 16 . . . . — Während hier ein bestimmter Brauch herrschte, war es ein Notausweg, wenn landesfürstliche Beamte im Fall von Siegelkarenz sich damit halfen, daß sie dies notierten, vgl. den eingelegten Beleg in I C. 279 zwischen f. 34′ u. 35 (Quittung Reinbotos, Clavigers von Innsbruck, für Hilprand Perchtinger von 1296 ca. Okt. 16.); das Stück, ein ungesiegelter Pergamentzettel, schließt mit den Worten: ‚Sigillo proprio carui' — Bei den übrigen Stücken war natürlich das Siegel das Wichtigste, wie sich daran zeigt, daß erbrochene Litere clause, um ihre Giltigkeit zu behalten, neu gesiegelt werden mußten. S. u. 113, A. 10.

Digitized by Google

bildung der Kanzlei, Zunahme der Schriftlichkeit, Organisation der Verwaltung, die ja alle einander beeinflussen und bedingen, mußten in der Entwicklung der inneren und äußeren Merkmale der Urkunden und in der ihrer rechtlichen Bedeutung ihren Niederschlag finden. Das Formular festigte sich, die äußere Ausstattung wurde eine regelmäßigere und schönere. War zu Beginn der Regierung Meinhards II. die landesfürstliche Urkunde noch großenteils schwankend in der Fassung, wechselnd in der Ausstattung, meist aber auf kleinen Pergamentstücken in kleiner Schrift geschrieben, das Siegel oft statt an Pergamentpressel an einem von der Urkunde selbst abgeschnittenen Streifen hängend, dann wieder bei ganz unwichtigen Stücken an Seidenschnüren befestigt, so finden wir dieselben Dokumente am Ende seiner Herrschaft und noch mehr unter seinen Söhnen fest im Formular und schöner ausgestattet. Auch stehen Inhalt und Form (trotz zahlreicher Ausnahmen) in einem regelmäßigen Verhältnis. Ein Vergleich mit älteren Stücken zeigt ebenso deutlich den Fortschritt der neuen Kanzlei, wie der Vergleich mit gleichzeitigen Urkunden der Görzer im engern Sinn einen Einblick in die Ursachen dieser Wandlung gewährt: die Urkunden der ungefähr in den alten Verhältnissen verharrenden Linie behalten die primitiveren Formen bis ins 14. Jahrhundert bei, während die Stücke, welche die Kanzlei der zu größerer Macht gelangten und zu Reichsfürsten aufgerückten Vettern ausfertigte, sich in der Form den Königsurkunden nähern: eine Folge der neuen Verhältnisse.

Entsprechend dieser Angleichung [1]) zerfallen nunmehr — etwa seit den Achtzigerjahren des 13. Jahrhunderts — die landesfürstlichen Urkunden in Privilegien und Litere [2]), welch letztere wieder geschlossen (clause) oder offen (patentes) sein können [3]). Scharf scheidet sich das Privileg mit der, allerdings gerade gegen das Ende des Jahrhunderts

---

[1]) Über die Königsurkunden dieser Zeit vgl. Erben, Kaiser- und Königsurkunden 235—243.

[2]) In der Corroboratio nennen sich auch die Privilegien meist Litere (neben andern Bezeichnungen). Sonst aber steht die Terminologie fest, wie die Indizes der Kanzleiregister beweisen (einzelne Inkonsequenzen abgerechnet); im allgemeinen enthalten die Register nur Privilegien (vgl. Abschnitt 3). Die gleiche Bezeichnungsweise gilt auch in den andern Kanzleibüchern, vgl. Stolz, Zollwesen 705—706 A. 2. S. auch die folgende A.

[3]) Auch diese Unterscheidung ist quellenmäßig; so verrechnen die Salzmaier von Hall, Purchard Wadler und Got(schalk) Schuler (Scolaris), 1320 Aug. 9.: ‚Item dederunt . . . Fridlino de Curein, magistro Ottoni pellifici et Nicolao dicto Rechtzer de Praga . . . . . super quibus habent quatuor privilegia et tres literas patentes . . . salis carradas mille 145‘ (M C. 11, f. 152).

Digitized by Google

hin verschwindenden Invocatio [1]), der Arenga [2]), dem mit Nos (wir) beginnenden vollen Titel [3]), der Publicatio [4]), der Corroboratio [5]), der Zeugenreihe [6]) und der vollen Datierung [7]) von der Litera, der meist — abgesehen von der Invocatio — das einleitende Fürwort und die Corroboratio fehlt [8]) und in der die Publicatio durch die Adresse mit — dem Formular der Königs- beziehungsweise Papsturkunde entsprechender — Gruß- oder Perpetuierungsformel ersetzt, Titel und häufig auch Name des Ausstellers gekürzt, als einleitendes Wort der Datierung nur „Datum" ge-

[1]) Nur ganz vereinzelt in Fällen, wo Benützung einer Vorurkunde oder Formel anzunehmen ist, auch später, so in dem Wechsel- und Münzprivileg K. Heinrichs 1312 Juli 12. Zenoburg (Chmel II, 354—356, Nr. III.); gerade für derartige Verleihungen bestanden Formulare, zum mindesten Einträge in Kanzleibüchern, die als solche benützt wurden; vgl. Beitr. zur Rechtsgeschichte Tirols (Voltelini) 62—69, Beilagen Nr. II—IV.

[2]) S. über diese unten 77—78.

[3]) Der Titel wurde oft, besonders gegen Ende der Regierung König Heinrichs, auch in Privilegien durch Weglassung einiger Bestandteile gekürzt, wobei besonders häufig der Vogttitel wegfiel, was schon in Urkunden Meinhards II. und seines Bruders Alberts IV. vorgekommen war (vgl. U M. II. 1260 Juni 15. Tirol, Zt. d. Ferd. III, 43, 199, Nr. II. und U A. IV. 1262 Mai 23. Montani a. a. O. 200 Nr. III.) Im ersten Jahr der Regierung König Heinrichs erscheint oft zwischen dem Herzogs- und Grafentitel die Bezeichnung „marchio Moravie" (vgl. U U H. 1311 Juni 17. Gries, Chmel II, 350—353, Nr. I, 1311 Sept. 28. Zenoburg, Zt. d. Ferd. III, 43, 201—202, Nr. VI), was dem Gebrauch der böhmischen Kanzlei entsprach (vgl. die Titel der Urkunden Heinrichs aus der Zeit seiner Regierung in Böhmen; einige Stücke aus dieser Zeit gedruckt von L. Schönach in Mitteil. des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XLIII (1904) 186—192). In den Instrumenten erhielt sich der Titel auch weiterhin, er erscheint noch in Instrument 1330 Jan. 5, Bonconsil (Hippoliti, Repertorium [I St A.] f. 18, Capsa 3, Nr. 68). Literatur betreffs Titel s. o. 54, A. 1.

[4]) Die Narratio folgt, wenn vorhanden, auf die Publicatio, und geht der Dispositio voran, so in U M. II. u. A. IV. 1269 März 17. Lienz (Mon. duc. Car. 4, 702—703, Nr. 2993).

[5]) Über diese s. u. 78—82.

[6]) Vgl. o. 64, u. 72.

[7]) Actum et datum, Ort, Jahr, Tag (in älterer Zeit gewöhnlich nach Consuetudo Bononiensis, später besonders in deutschen Stücken vorwiegend in Festdatierung gegeben, in den Raitbüchern dringt die Festdatierung in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts durch), Indiktion; doch bleibt besonders bei deutschen Stücken später häufig die Indiktion fort. Bei einigen Stücken aus der ersten Zeit König Heinrichs finden sich auch die Königsjahre gezählt, so in U H. 1311 Febr. 14. Innsbruck (I St A., Schatzarchiv 4166) und 1311 März 8. Gries (Abschrift I C. 41, I, f. 92'), was ebenfalls auf den Gebrauch der böhmischen Kanzlei zurückgeht (vgl. die U U H. 1310 Okt. 18. u. Okt. 23. Prag, gedr. von Schönach am oben (A. 3) zit. Orte).

[8]) Sie wird gewöhnlich durch die Worte „hac litera teste" oder gleichbedeutende ersetzt, Beispiel 69, A. 2.

Digitized by Google

braucht ist und verschiedene Elemente der Datierung weggelassen sind [1]). In der äußeren Form unterscheiden sich — abgesehen davon, daß in der Litera meist Initialen und Zierbuchstaben fehlen — beide Urkundenarten durch die Art der Siegelung: hängt das Siegel des Privilegs an Pressel oder Seidenschnur, so ist das der Litera patens rückwärts aufgedrückt, die Litera clausa damit verschlossen. Der Schreibstoff ist beim Privileg Pergament, bei der Litera Pergament oder häufiger Papier, welch letzteres namentlich bei der Litera clausa fast Regel ist. Die Verwendung verschiedener Siegelstempel ergibt keinen Einteilungsgrund, denn in Meinhards II. Zeit findet hierin kein grundsätzlicher Unterschied zwischen Privileg und Litera statt, zur Zeit Herzog Ottos und seiner Brüder wird das große Reitersiegel auch beim Privileg nur selten verwendet, König Heinrich endlich verwendet mit verschwindenden Ausnahmen das kleine Porträtsiegel für alle Ausfertigungen. Näheres über die Siegel der Meinhardiner wird eine Arbeit von Professor Schönach bringen. — Damit sind erst die grundsätzlichen theoretischen Unterschiede aufgezählt. In der Praxis gehen aber — da die Urkunden keinem System, sondern dem lebendigen Bedürfnis dienten — die Formen in einander über [2]) und werden im Einzelfall mannigfaltig abgewandelt, außerdem ist gerade das Formular der Litera so dehnbar, daß es sich allen möglichen Veränderungen anpaßt. Überhaupt dürfen wir nicht aus dem Auge lassen, daß das, was wir landesfürstliche Urkunde schlechtweg nennen, d. h. Privileg und Litera, nur ein kleiner Teil des Auslaufs der herzoglichen Kanzlei war. Daneben wurden die verschiedenartigsten Aufzeichnungen hergestellt, welche sich von der Federprobe und der formlosen Notiz, die sich ein Schreiber auf einen Zettel kritzelte [3]), bis zum feierlichen Privileg erstrecken. Auch die

---

[1]) Vgl. auch Stolz a. a. O. 765, A. 1. Ein Beispiel einer sehr einfachen Litera ist die Ottos und Heinrichs von 1302 Apr. 10. Gries (FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 287), einer größeren Litera patens die Ottos, Ludwigs und Heinrichs von 1304 Dez. 17. Zenoberg (Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols, 61—62, Beil. Nr. 1). Die Jahresdatierung häufig, bes. zur Zeit Herzog Ottos und Heinrichs nur durch Indiktion gegeben (so in der erwähnten Litera von 1302). Die in der Form sehr freien Litere gehen nach unten hin in die weiter unten besprochenen anderweitigen Erzeugnisse der Kanzlei über. Die Litere — natürlich meist ohne Konzept direkt entworfen — wurden häufig trotz Korrekturen ausgegeben, so die Litera K. Heinrichs von [1317] Juni 8. Tirol (MC. 12, zwischen f. 88′ u. 89 eingeklebt). Auf der Außenseite steht meist bei offenen, regelmäßig bei geschlossenen Litere Adressat und Inhalt in Schlagworten vermerkt; ein Beispiel für solchen Adreßvermerk die zitierte Litera von 1302, für Inhaltsvermerk s. u. 69, A. 2.

[2]) Beispiele s. u. 95 A. 2.

[3]) Beispiel einer sehr einfachen Notiz s. u. 69 A. 2.

Digitized by Google

Verwendung des Siegels gibt keinen Trennungsgrund. Für viele Aufzeichnungen, die nicht Urkunden im engeren Sinne waren, war Beglaubigung durch das herzogliche Siegel Regel [1]), oft erscheinen ganz formlose Notizen gesiegelt, während recht gut stilisierten Stücken ein Siegel mangelt [2]). Es bildeten sich sogar ganz ständige Formeln für gewisse kanzleimäßige Ausfertigungen, die keine Urkunden im engeren Sinne waren, heraus, so besonders für die Aufzeichnungen über Rechnungslegungen [3]); auch hier war Beglaubigung durch das Siegel Regel. Damit ist aber noch lange kein erschöpfendes Verzeichnis gegeben. Da waren noch die mannigfachen Aufzeichnungen der Kammer für den täglichen Gebrauch [4]) und vor allem die zahlreichen Quittungen [5]), wobei viele derselben gar nicht zur Aushändigung an den Empfänger bestimmt waren, sondern, die Zahlungen verschiedener betreffend, an der Zentrale liegen blieben [6]). Kurz, man sieht leicht, daß die Bedürfnisse der Verwaltung mannigfaltige Formen hervorriefen, daß alles noch im Fluß war; und wenn die praktischen Anforderungen für Entstehung

---

[1]) So für die Aufzeichnungen über Raitungen s. u. A. 3 und für Quittungen s. A. 2 und A. 6

[2]) So ist die von der Kammer ausgestellte, von dem Schreiber, der M C. 9 schrieb, geschriebene in M C. 9 zwischen f. 11′ und 13 als f. 12 eingeklebte Quittung ‚Anno domini M°CCC° primo XI° exeunte januario presentavit V̊l[ricus] prepositus de Eurs Chûntzlino camerario de Vridberch Veron. lb. XXX, litera ista teste', mit dem aufgedrückten Siegel Herzog Ottos verschlossen. Es ist eigentlich nur ein kleiner Papierstreifen: auf der Außenseite von gleicher Hand ‚Litera de Veron. lb. XXX.' Dagegen ist z. B. die Aufzeichnung über Raitung bei Chmel II, 171 nicht gesiegelt; sie ist sicher nicht als Konzept aufzufassen.

[3]) Vgl. Stolz a. a. O. 707; eine unbesiegelte bei Chmel II, 171, besiegelte häufig in den Kanzleibüchern eingelegt. Diese Aufzeichnungen, als Litere bezeichnet (vgl. die angeführte), sind in stets gleicher Form gehalten. Wenn in derselben sich die aktmäßige Fassung mit dem Datum an der Spitze konservierte und kanzleimäßig ausgestaltete, so trug sicher die gleiche Form des Notariatsinstrumentes bzw. der Imbreviatur Schuld daran. Zwischen diesen Aufzeichnungen und den eigentlichen Litere gab es auch Verbindungsglieder, so z. B. U H. [1331 Nov. Hall] bei Chmel II, 396, Nr. XXXVII.

[4]) S. u. 113—114.

[5]) S. o. A. 2.

[6]) So die folgende: Anno domini M°CCXCVIIII usque in diem sancti Mathei apostoli et ewangeliste dedit Rudgerus Pfitscher de Chemnath pro dominis meis ducibus sil. strichmaz duo, ordei strichmaz quindecim, avene strichmaz quinquaginta septem. Item Aycherius dedit sil. strichmaz duo, ordei strichmaz quatuordecim, avene strichmaz decem et septem. Item V̊lricus Gatterer dedit sil. strichmaz duo, que omnia sunt eis in censu huius anni defalcanda littera ista teste. — Or. Pap. S. Hg. Ottos rückw. aufgedr., eingeklebt in M C. 10. zw. f. 81′, 82.

Digitized by Google

neuer Formen ausschlaggebend waren, so sorgte ihr Fortbestehen für Erhaltung der brauchbaren Formulare[1]).

B. Innere Entwicklung (von der Beweis- zur Geschäftsurkunde).

§ 1. Vorbemerkungen. War es die eine Seite der Entwicklung, daß sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Urkundentypen festsetzten, so war die andere Seite derselben noch wichtiger: es war die — wenigstens zum Teil erfolgte — Umwandlung der ursprünglichen Beweisurkunde in eine dispositive, jene Umwandlung, die in dem gesamten Urkundenwesen des 13. Jahrhunderts zu erkennen ist[2]) und die nun auch kurz für die landesfürstliche Urkunde Tirols verfolgt werden muß, um das Bild vom Wesen derselben an der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts zu einem halbwegs vollständigen zu machen.

Zuerst müssen einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden. Natürlich war es nur ein kleiner Teil der Fürstenurkunden, der diese Entwicklung durchmachte. Der Satz: „Die Fürstenurkunde gegen Ende des 13. Jahrhunderts wird dispositiv" würde zu viel sagen. Wenn wir auch all die anderen kanzleimäßigen Produkte ausschalten und nur Litera und Privileg ins Auge fassen, so müssen wir noch Unterschiede machen. Die Litere scheiden für unsere Erörterungen aus. Diese sind ihrem Wesen nach dispositiv, insofern als sie nicht Beweismittel für eine vollzogene Rechtshandlung sind, sondern ihr Zweck (Befehl, Mitteilung, Auftrag) durch ihre Ausstellung selbst erreicht wird, weshalb denn auch die dispositiven Worte im Präsens gehalten sind[3]); nicht dispositiv im strengen Sinn und überhaupt nicht für die Frage „Beweis- oder Geschäftsurkunde?" in Betracht kommend, weil

[1]) Einzelheiten können hier nicht behandelt werden. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Doppel- und mehrfache Ausfertigungen von Urkunden vorkommen, wofür die Stiftungsurkunde für Allerengelberg (vgl. Rief, Programm des Obergymnasiums in Bozen 1903, 31—34, Reg. Nr. 1—4) ein Beispiel bietet. Daß die Kanzlei auch Blankette (Membranen) verwendete, scheint eine mit dem Reitersiegel versehene Urkunde Herzog Meinhards (also aus den Jahren 1284—1295) für Kloster Stams zu beweisen, welche mit den Worten: ‚In cuius rei evidens argumentum presentem ipsis literam contulimus sigilli nostri munimine roboratam. Testes sunt' abbricht. Sie stammt aus dem Empfängerarchiv (MRA., Brixen, Bischofsarchiv), wurde somit wirklich — und zwar unvollendet, aber besiegelt — ausgegeben. Möglicherweise liegt freilich eine andere Unregelmäßigkeit (unvollendete Empfängerausfertigung oder anderes) vor. Betr. deutsch-lat. Ausfertigungen s. u. 128.

[2]) Redlich, Privaturkunden 121 f. Steinacker a. a. O. 252—253.

[3]) Ein Beispiel etwa UM. II. 1257 — (Hormayr, Tirol, 1, II, 494—495 Nr. 219 b).

Digitized by Google

sie in der Regel kein Recht schaffen [1]). Ferner entfallen alle jene Privilegien, die nur irgend eine Tatsache bezeugen und keine Verfügung treffen; diese Urkunden waren schon früh, wenn nicht von Anfang an dispositiv d. h. das Zeugnis wurde durch die Ausstellung der Urkunde rechtswirksam [2]). Ebenso waren ja nicht alle Königsurkunden dispositiv, da viele derselben ebenfalls keine neue Rechtslage schufen; ebenso wie jene Königsurkunden, bei denen sich neben der Beurkundung noch eine Handlung nachweisen läßt, im strengen Sinne nicht dispositiv sind, auch wenn man nachträglich den rechtsbildenden Akt in der Beurkundung sah [3]). Es bleiben somit nur jene Privilegien, denen eine rechtsbildende Handlung zugrunde liegt. Will man den Prozeß in Bezug auf die gesamte Fürstenurkunde formulieren, so muß man es mit dem Satze tun: die Fürstenurkunde empfängt die Kraft, gegebenenfalls dispositiv wirken zu können und sie übt nunmehr diese Wirkung — in der Regel, nicht immer — in allen jenen Fällen, in welchen früher eine der Beurkundung vorangehende eigene „Handlung" der rechtschaffende Akt gewesen war.

§ 2. Anzeichen der Änderung der rechtlichen Bedeutung in den einzelnen Formeln der Privilegien. Halten wir uns zunächst an den Tatbestand und suchen wir annähernd den Zeitpunkt des Aufkommens des Dispositivcharakters festzustellen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Fixierung innerhalb von etwa 100 Jahren, nachdem Anfang- und Endpunkt der Entwicklung ziemlich genau gegeben sind. Denn daß die Urkunden der Tiroler Grafen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts noch reine Beweisurkunden sind, spricht sich schon in der der Traditionsnotiz nahestehenden Form derselben aus [4]) und daß — mit den oben gemachten Einschränkungen — zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Dispositivcharakter bereits zum Durchbruch gekommen ist, zeigt nicht allein das Formular der Urkunden selbst [5]), sondern noch deutlicher andere Anzeichen [6]). Redlich [7]) gibt als Merkmale an: 1. Verschwinden der Zeugen, 2. „Nos"form (subjektive Form) des Urkundentextes, 3. Anwendung des Präsens statt

---

[1]) Daß natürlich auch Ausnahmen vorkommen, ist klar. Diese gehören aber dann rechtlich zur Klasse der Privilegien, hier entscheidet der Inhalt, nicht die — sonst ja in der Regel demselben entsprechende — Form.

[2]) Ein Beispiel s. u. 73 A. 4.

[3]) Vgl. den analogen Fall bei gewissen Instrumenten unten 74.

[4]) Beispiele s. im folgenden.

[5]) Ebenso.

[6]) S. u. 76—82.

[7]) Privaturkunden 121—123.

Digitized by Google

des Perfekts in den dispositiven Worten, 4. Einfügung der Worte „per presentes“ oder gleichwertiger in die Dispositio. Gehen wir nach diesen Gesichtspunkten bezüglich der tirolischen Fürstenurkunde vor, so ergibt sich folgendes: Im allgemeinen finden sich die ersten Fälle von Fehlen der Zeugen [1]) in jener Urkundengruppe von Ende 1252, auf die bereits Redlich hingewiesen hat [2]). Das waren aber nur Ausnahmsfälle, im allgemeinen blieb Anführung der Zeugen Regel [3]). Als Meinhard I. seinem Schwiegervater in der Regierung Tirols folgte, wurden die zeugenlosen Stücke bereits häufiger [4]). Unter Meinhard II., besonders in den späteren Jahren, aber spielte sich der oben angedeutete Prozeß ab und unter seinen Söhnen, besonders unter König Heinrich, hatte die Nennung von Zeugen bereits einen Sinn, der mit Beglaubigung gar nichts mehr zu tun hatte [5]). — Auf dieselbe Zeit führt auch die Beobachtung der anderen Merkmale. Zwar die „Nos-, beziehungsweise Ego-Form ist bereits seit Beginn des 13. Jahrh. die gewöhnliche [6]),

---

[1]) In der zeugenlosen U A. III. (gemeinsam mit Ekbert v. Bamberg und Otto Herzog v. Meranien ausgestellt) von 1234 (Mon. Boica 7, 118—119, Nr. XXX) fehlt das ganze Eschatokoll; U M. I. von 1252 Mai 31. (Mon. duc. Car. IV, 405, Nr. 2486; Meinhard war damals nur Graf v. Görz) ist nur nach Abschrift gedruckt, so daß das Fehlen von Zeugen vielleicht auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist. Ähnlich steht es mit U A. III. (gemeinsam mit Graf Gebhard v. Hirschberg und der Gattin des letzteren, Elisabeth, ausgestellt) von 1250 (Pockstaller, 245—246, Nr. 26).

[2]) Privaturkunden a. a. O.; zeugenlose Urkunden Graf Alberts III. in dieser Gruppe: Mon. duc. Car. IV, Nr. 2524, 2525, 2527; gemeinsam mit andern ausgestellte Stücke ohne Zeugen a. a. O. Nr. 2514, 2529.

[3]) Zeugen hat wieder U A. III. 1253 Chmel I, 571, Nr. 5.

[4]) Auch Meinhard hatte auf dem Friedenskongreß von Ende 1252 Urkunden ohne Zeugen herstellen lassen (Mon. duc. Car. IV, Nr. 2529 gemeinsam mit anderen Fürsten: 2530); keine Zeugen hat seine Urkunde von 1254 Sept. 26. (Mon. duc. Car. IV, Nr. 2576); keine Zeugen hat auch die Urkunde der Gräfin Alhaid 1256 Sept. 30. (Mon. Boica 2, 401—402, Nr. XIX.).

[5]) S. oben 64 und unten 78—81.

[6]) S. oben 65—70; die Nos-Form war auch in einzelnen Fällen von den südtirolischen Notaren angewendet worden bei Bischofsurkunden (vgl. Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 135—140) und solchen des gleichstehenden Podestà Sodeger de Tito (ein Beispiel von 1252 Dez. 19. Trient bei Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens IV, 400, Nr. 383). Dieses letztere Stück ist eines der Beispiele, wie sich italienische Notare mit der ihnen ungewohnten subjektiven Form abfanden, indem sie die eigentliche Urkunde als die Formalworte auffassten und das Actum auf die feierliche Aussprechung dieser Worte bezogen. Besonders klare Beispiele (von 1181 Apr. 19. Pergine und 1241 Aug. 3. Trient) bei Bonelli, Notizie 2, 466, Nr. XLV, 581—583, Nr. LXXXVI. Dabei ist allerdings nicht zu übersehen, daß diese Methode an ältere Muster anschließt (ein Beispiel solcher bei Ficker a. a. O. Nr. 126); in diesen älteren Fällen war jedoch tatsächliche Wiedergabe der Formalworte

Digitized by Google

wenn auch Ausnahmen vorkommen [1]), Präsensdispositio und Einfügung der Worte „per presentes“ [2]) sind auch in der Zeit, als die landesfürstliche Urkunde bereits offenkundig dispositive Kraft erlangt hatte, nicht zur Regel geworden. Gerade weil aber die andern Formeln sich so zäh behaupteten und den Kanzleischimmel darstellten [3]), ist dem Auftreten dieser neuen Formen umsomehr Wert beizumessen, wenn auch immer Beeinflussung durch fremde Urkunden in Anschlag gebracht werden muß. Daß man aber gerade diese Wendungen herübernahm, ist — unter Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses von auswärtigen Vorbildern — nicht weniger bezeichnend für den damaligen Stand des Urkundenwesens, als wenn diese Worte aus eigener Erfindung stammten. Am frühesten finden sich diese bei Bestätigungen von Schenkungen und Privilegien [4]), die wohl von jeher durch Ausfertigung

---

beabsichtigt. Die Nos-Form zeigt z. B. bereits U A. III. 1215 April 27. (Goswin, Chron. v. Marienberg, ed. Schwitzer 44—45; Datum fraglich; die Form im Druck Hormayrs, Tirol 1, 2, 230—231 Nr. 95a, wäre mit 1210 April 27 aufzulösen), Ego-Form hat U A. III. 1217 Juli 25. (Pockstaller, 242, Nr. 19); die Ego-Form hält sich gleichberechtigt neben der Nos-Form etwa bis zum Tode Alberts III. (z. B. noch in U A. III. von 1252 Nov. 10., Mon. duc. Car. IV, Nr. 2507). Später kommt sie nur mehr in Ausnahmsfällen vor; die betreffenden Stücke sind wohl von fremden Schreibern gefertigt, so U M. II. von 1281 Mai 19. Wien (Hormayr, sämtl. Werke II. 2, 101, Nr. 43) und die wohl in Krain ausgestellte (vgl. die Datierung von F R A. II, 31, Nr. 374) U M. II. von 1283 Juni 15. (F R A. II, 31, Nr. 375); wenn auch in diesem letzteren Falle wohl Meinhards II. Schreiber Wilhelm anwesend war (vgl. a. a. O. Nr. 376), so stammt die Urkunde doch sicher nicht von ihm. Denn andere Urkunden, in deren Zeugenreihe dieser Schreiber erscheint, die er also vermutlich schrieb, haben ganz das sonst übliche Formular (z. B. U M. II. 1288 Nov. 13. I St A. Lehenurk. A. 566).

[1]) Die später auch bei Privilegien vorkommenden Fälle, in denen das Pronomen ausbleibt, gehören natürlich nicht dazu; ebensowenig die der Aktform nahestehenden Typen, da diese einer bedeutend älteren Zeit angehören, so die Aufzeichnungen über Schenkungen Graf Alberts III. an Brixen c. 1211 und 1214 (Redlich Acta Tir. I, 192—193, Nr. 539, 540) in den Brixner Traditionsbüchern; es sind Abschriften wirklich ausgestellter Urkunden (vgl. Redlich a. a. O. XXIII.) In späterer Zeit treten objektive Fassungen in Anlehnung an die Fassung der Instrumente auf s. o. 61—63.

[2]) Präsensdispositio findet sich schon früh in Trientner (Bonelli, Notizie II, 562—563, Nr. LXXX, Insert von 1229 Sept. 8. Trient) und Brixner (Sinnacher, Beyträge IV, 389—391, Nr. 25, von 1241 Nov. 23. Brixen) Bischofsurkunden.

[3]) So hielt das konservative Formular die Betonung der Wichtigkeit von Zeugen besonders in den Arengen fest, vgl. z. B. U M. II. 1260 Juni 15. (Zt. d. Ferd. III, 43, 199 Nr. II.), 1281 Dez. 7. (Mon. Boica 6, 539—540, Nr. LV), 1282 Aug. 14. (Hormayr, Tirol. 1, II, 245—246 Nr. 100g).

[4]) In U A. III. für Marienberg von 1215 April 27 (vgl. o. 72, A 6) lautet die Dispositio „nos .... donationem a praedecessoribus nostris prius factam literis prae-

Digitized by Google

der Bestätigungsurkunde rechtskräftig wurden [1]). Die übrigen Privilegien zeigen zwar in der Zeit Meinhards I. schon stetig zunehmend Präsensdispositio [2]), doch zeigt das Fehlen der charakteristischen Worte „per presentes" oder gleichwertiger, daß hier nur eine neue Form, wenn man will ein leichtes Hinneigen zu den künftigen Verhältnissen, noch nicht aber eine grundstürzende Änderung im Wesen vorliegt. Der Übergang zur richtigen Dispositurkunde erfolgte vielmehr in einer Art, die zu einer kurzen Abschweifung nötigt.

Es war nämlich nicht das erstemal, daß im Urkundenwesen des heutigen Tirol der Übergang zur Geschäftsurkunde versucht wurde. Gerade die Beweisurkunde κατ' ἐξοχήν, das Notariatsinstrument, hatte diesen Schritt, wenn auch ohne viel Erfolg, gewagt. Bei Kaufverträgen nämlich konnte das Instrument nicht nur beweisend, sondern auch perfizierend wirken. Wenn nämlich die Errichtung des Instrumentes von vornherein beabsichtigt war, dann entstand das Geschäft, den Bestimmungen des römischen Rechtes zufolge, mit der Fertigung des Instruments „die Wirkung des Geschäftes mußte auf das Datum des Aktes rückbezogen werden" [3]), hier fand eine eigentliche formelle Rechtshandlung statt, das Geschäft war schon vollzogen und wurde doch erst „vielleicht nach Wochen" [4]) durch Fertigung des Instruments perfekt [5]). Diese Sachlage sprach sich in manchen Fällen auch im

sentibus innovando confirmamus"; im weitern Kontext wechseln Präsens und Perfekt. In U A. III. 1249 Dez. 19. Innsbruck (Mon. Boica 7, 123—124, Nr. XXXVII) lautet die Dispositio: „nos . . ratum habemus et firmum et scripto nostro ad meliorem certitudinem et cautelam confirmamus". Besonders der zweite Fall ist deutlich: nicht nach erfolgter Bestätigung wird zur größeren Sicherheit eine Urkunde ausgestellt, sondern die Bestätigung selbst (die zur größeren Sicherheit erteilt wird) erfolgt durch Ausstellung der Urkunde. Gegen diese Auslegung fällt die ganz formelhafte Corrobatio nicht ins Gewicht.

[1]) S. o. 71.

[2]) Schon in der oben erwähnten Urkundengruppe von Ende 1252 erscheinen Präsensdispositionen, vgl. Redlich, Privaturkunden 122—123.

[3]) Voltelini, Acta Tir. II, Einleitung II, § 13, LXIX—LXX.

[4]) Daß bis zur Ausstellung des Instrumentes in einzelnen Fällen Jahre vergehen konnten, zeigt Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre I, 76, § 50. Daß Actum und Datum (bzw. Factum) bei den Instrumenten nicht zusammenfallen, bemerkte schon Kink (FRA. II, 5, 25, A. 6.; deren zweiter, auf die Jahresrechnung bezüglicher, Teil natürlich irrig ist) und noch vor ihm Bonelli, Notizie II, 411, Anm. i (mit Berufung auf Hansiz, Ludewig und de Rubeis).

[5]) Voltelini a. a. O. Dadurch „zeigte sich offen die geringe Eignung der Instrumente für die Funktionen der dispositiven Urkunde". Eine Verteilung des rechtsbildenden Aktes auf zwei Stadien, wie es hier auf „Handlung" und „Beurkundung" geschieht, war nichts unerhörtes. So fanden ja regelmäßig bei Eigentumsübertragungen zwei Akte statt, die eigentliche formelle Rechtshandlung (Verpachtung, Belehnung,

Digitized by Google

Formular der Urkunden aus und manche südtirolische Instrumente lassen schon in der Fassung den halbdispositiven Charakter erkennen [1]).

In genau ebenderselben Weise sehen wir die tirolische Fürstenurkunde den Übergang zu dispositiver Funktion beginnen. Es war — man braucht dabei gar nicht an direkte Beeinflussung zu denken — die logische Zwischenstufe zwischen Beweis- und Geschäftsurkunde, wenn man nunmehr die rechtschaffende Kraft auf die eigentliche formelle Rechtshandlung und die nunmehr zu gleicher Bedeutung gediehene Beurkundung [2]) aufteilte. Und so tauchen bezeichnenderweise gerade in den späteren Jahren Meinhards II. Dispositionen in den Privilegien auf, die diesen halbdispositiven Charakter deutlich zum Ausdruck bringen [3]). War man aber bereits so weit, so war es zur vollen

Verkauf u. dgl.) und die Einweisung (Eigentumsübertragung im engern Sinn) vgl. Voltelini a. a. O. Einleitung II, § 7 ff., betr. Eigentumsübertragung im engern Sinn § 6, XLIV. Ähnlich war es, praktisch genommen, wenn ein Rechtsgeschäft durch Bevollmächtigte geschlossen und dann von den Auftraggebern ratifiziert wurde (Beispiele FRA. II, 5, 147—153, Nr. 68, 247—249, Nr. 108). In solchen Fällen wurden beide Daten ins Instrument aufgenommen.

[1]) Ein Beispiel ist etwa das Instrument des Notars Petrus von 1226 Nov. 9. Cembra (I St A. Parteibriefe 1137), dessen Kontext beginnt: Constat me Gregorium de Cimbria . . . . vendidisse vobis domino Gabolfo . . . . in perpetuum petiam unam terre aratorie . . . . . In presenti vendo et trado vobis, suprascripto emptori . . . . in perpetuum . . . .; wobei immer dasselbe Kaufsobjekt gemeint ist. Vollkommen gleich gebaut sind auch andere von dem gleichen Notar herrührende Stücke von 1227 April 14. Cembra (I St A. Parteibriefe 688) und von 1229 Aug. 7. Lisgnago (I St A. Parteibriefe 1447). — Ein Beispiel derartiger Fassung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist das Instrument von 1160 Sept. 21. Treviso bei Bonelli, Notizie II, 410—413, Nr. XXIX.

[2]) Auch in Brixen war gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Akt der Eintragung der Traditionsnotiz als wichtiges Stadium neben den der formellen Rechtshandlung getreten, wie das Vorkommen von Beurkundungszeugen zeigt; R. Mell, Beitr. zur Geschichte der steir. Privaturkunde 26, A. 2.

[3]) So im Lehenbrief Meinhards II. für Chunrad Gandner 1278 Nov. 10. Neuhaus (I St A. Schatzarch. 3616): „ . . . in rectum et legale feodum investivimus et presentibus investimus" in Lehenbrief Meinhards II. für Maerklin von Gufidaun 1281 Juli 17. St. Martin (I St A. Lehenurkunde A. 34.) „investivimus et auctoritate presencium investimus", ähnlich z. B. U O. 1298 Aug. 14. (Mon. Boica 7, 155—156, Nr. LXXVII). Gerade für Urkunden über Belehnungen — wo der Formalakt sich besonders lange hielt — wurde in der Folge diese Form der Dispositio bevorzugt und zwar ist mit „investire" nicht der Einzelakt der Einweisung, sondern die Belehnung im ganzen gemeint, wie Parallelstellen zeigen, z. B. in Lehenbrief Meinhards II. für Chunrad Gandener 1284 Febr. 17. Neuhaus (I St A. Lehenurkk. A 155) „contulimus et auctoritate presencium condonamus". Wenn sie in der Folge zu einer leeren Form ohne Inhalt erstarrte, beweist das nichts gegen ihre ursprüngliche Bedeutung. Über Anzeichen halbdispositiver Kraft in andern Teilen der Urkunden s. u. 78 ff. — Ein Mittelglied zwischen „testimonium" und „per presentes",

Digitized by Google

Dispositivurkunde nur mehr ein kleiner Schritt und solche Stücke treten ungefähr gleichzeitig auf [1]). Freilich mochte manchmal Form und Inhalt einander nicht vollkommen entsprechen und auch in der Zeit König Heinrichs überwiegen die Perfektdispositionen. Die Urkunden sind gewöhnlich folgerichtig vom Standpunkt des Lesers stilisiert: daher erscheint in Form der Gegenwart nur die Urkunde selbst, die Aussage derselben (presentibus profitemur) und ein eventueller Schlußbefehl (mandamus igitur . .). Das Zeitwort, welches sich auf die Rechtshandlung bezieht, muß daher ins Perfekt treten. Daß darin aber nur mehr das Fortleben einer nicht mehr den Tatsachen entsprechenden, kanzleimäßig erstarrten Form zu sehen ist, zeigen einesteils jene Aktnotizen, in denen der Schreiber nicht durch ein überliefertes Formular beeinflußt war, und in denen die regelmäßige Form ist: „Item rex (dux) dedit (tradidit, ordinavit) per suum preceptum (literam, privilegium) . . .“ [2]), eine Wendung, die dem Disposivcharakter entsprechend bereits früh von der Königsurkunde gebraucht worden war [3]), andererseits bezeugt dasselbe die Art, in der von früheren Verleihungen gesprochen wird [4]), und die eine Auffassung als reine Dispositivurkunde voraussetzt. Somit ist unter Herzog Meinhards II. Söhnen, soweit es sich nach den Formen der Dispositio ermessen läßt, die in Rede stehende Wandlung bereits zur Gänze durchgemacht.

Noch deutlicher tritt aber der neue Charakter des fürstlichen Privilegs in Arenga, Corroboratio und Eschatokoll zutage, wenngleich auch hier stets berücksichtigt werden muß, wie konservativ das Formel-

---

Beweis- und Dispositivurkunde, zeigen Stücke wie UM. II. von 1266 Febr. 7 (FRA. II, 31, 274—275, Nr. 254) mit den dispositiven Worten: ‚sub testimonio presentium nos compromittimus‘, wo aber schon der Dispositivcharakter vorwiegt.

[1]) Z. B. UM. II. 1276 — (ISt A. Pestarchiv-Urk. I, 586): ‚volumus et presentibus confirmamus, ut prefata domus ab omnibus stiûris . . . . libera sit . . . . et exempta.‘ Dabei handelt es sich hier nicht um Bestätigung, bei welchen (s. o.) bereits früher dispositive Formen herrschten, sondern um Neuverleihung von Steuerfreiheit. — Ferner UM. II. 1283 Febr. 13. Hall (IC. 41, I, f, 119b—119b′): ‚obligavimus . . . et obligatos nos recognoscimus per presentes . .‘ oder UM. II. 1291 Okt. 5., Tirol (IC. 41, I, f. 119b′—120): ‚damus et presentibus ordinamus . . .‘ Ein Beispiel aus späterer Zeit s. MIÖG. 33, 445.

[2]) Solche Notizen häufig, so etwa IC. 116 f. 4 (Regesten derselben MIÖG. 33, 458, Nr. 7 und 8.)

[3]) Ein Beispiel, etwa Böhmer-Mühlbacher, Regg. imp. I, Nr. 1384 (tradere per preceptum).

[4]) So sagt eine UH. von 1312 März 12. Gries (IC. 41, I, f. 92′—93) mit Hinblick auf Urkunden Herzog Meinhards II. und Herzog Ottos: nos . . . pensantes gratias et concessiones . . . per eorum (d. h. der genannten Herzoge) privilegia eis datas . . .

Digitized by Google

wesen ist, wie schwer sich eine veränderte Rechtslage im festen Formular Ausdruck verschaffen kann und daß daher im allgemeinen die Änderung des letzteren der tatsächlichen Entwicklung nachhinkt.

Die Arengen der Privilegien der Vorgänger Meinhards II. und dieses Fürsten selbst entsprachen nun dem allgemeinen Arengentypus der Zeit und betonten durchwegs den Beweischarakter der Urkunde [1]); und zwar dies noch zu einer Zeit, als die dispositive Funktion schon auf der ganzen Linie durchzubrechen begann [2]). Es zeichnet aber den Gang der Dinge, daß trotz allem Festhalten an alten Formen gegen Ende des 13. Jahrhunderts diese Arengen verschwanden; nur in ganz vereinzelten Fällen erscheinen sie noch zu Beginn des neuen Jahrhunderts und zwar nur in solchen, bei denen Benutzung von Vorurkunden oder Formeln anzunehmen ist. Diesem Aussterben jener älteren Arengenform lag allerdings einmal der Zug der Entwickelung zugrunde, der dazu drängte, die häufiger werdenden Urkunden einfacher zu gestalten — jener Richtung, der, wie eben erwähnt, auch die Invocatio zum Opfer gefallen war —; eine andere Ursache dafür bestand aber in der neuen Stellung der einerseits gewöhnlich und häufig, andrerseits dispositiv gewordenen Urkunde. Paßte die Betonung des Beweischarakters [3]) der Urkunde nicht mehr auf letztere Eigenschaft des neuen Privilegs, so machte die erstere die ganze Arenga der älteren Zeit überflüssig. Denn diese hatte — die Urkunde beginnend — den Inhalt gehabt: „Um das geschehene Rechtsgeschäft nicht der Vergessenheit anheimfallen zu lassen, ist es nützlich, eine Urkunde darüber auszustellen; deshalb bezeugen wir ...", die Arenga der späteren Urkunden — sie kommt nur selten vor, was sich aus ihrem Inhalt und der oben erwähnten Vereinfachungstendenz erklärt — hatte einen andern Platz (vor der Dis-

---

[1]) So die besonders beliebten Arengen ‚Gesta hominum' z. B. in UM. II. von 1269 März 17. Lienz (Mon. duc. Car. IV, 703—704, Nr. 2994) und ‚Felix est litterarum commoditas' z. B. in UM. II. von 1269 April 21. (Hormayr, Beytr. 1, 2, 252—253, Nr. CVI). Vgl. etwa Mitis, Studien zum ältern österr. Urkundenwesen 24 A. 1 und das Verzeichnis der Urkundenanfänge in Mon. duc. Car. IV, 1057 ff.

[2]) Derartige Arengen verbunden mit Präsensdispositio in UM. II. von 1281 Juni 5. (Hormayr, Tir. 1, 2, 497—498 Nr. 219e); noch deutlicher (verbunden mit Dispositio ‚presenti edicto irrefragiliter confirmamus' in Urkunde seines Bruders (damals freilich nicht mehr Landesfürsten von Tirol) 1282 Aug. 4. (FRA. II, 34, 164, Nr. 344).

[3]) Nicht des Zeugniswertes überhaupt — den behielt auch die Dispositivurkunde —; aber in diesen Arengen wird die Ausstellung der Urkunde zum Zweck des Beweises eines schon vollzogenen Rechtsgeschäftes vorausgesetzt.

Digitized by Google

positio bezw. Narratio) und einen andern Sinn [1]); hatte ihre Vorgängerin die Ausstellung der Urkunde über ein vorliegendes Rechtsgeschäft begründet, so motivierte sie die Vornahme des letzteren selbst. War die ältere Arenga der Ausdruck einer Zeit gewesen, der es als etwas besonderes erschien, wenn ein Rechtsgeschäft obendrein schriftlich fixiert wurde, so stellte die jüngere den einer Zeit dar, der einmal die Ausstellung einer Urkunde bei jeder Rechtshandlung etwas selbstverständliches war und die in der Folge den rechtsbildenden Akt in die Ausfertigung des Privilegs selbst verlegte.

Genauer läßt sich die Überschiebung des rechtsbildenden Momentes von der „Handlung" auf die Beurkundung, besonders aber das halbdispositive Zwischenstadium in der wechselnden Form der Corroboratio und des Eschatokolls verfolgen.

Die Datierungen der Urkunden unter den Vorgängern Meinhards II. waren mit wenigen Ausnahmen [2]) mit dem Worte „Acta (actum)" eingeleitet [3]), es kommt auch vor, daß einfach das Datum ohne nähere Bezeichnung gegeben wurde [4]). Da in den älteren Stücken die Corroboratio und damit jeder Hinweis auf Ausfertigung und Besiegelung meist fehlte, kann die Datierung nur auf das Actum, dieses Wort aber — gleichwie in den Notariatsinstrumenten [5]) — nur auf die formelle Rechtshandlung bezogen werden; die Zeugen sind Zeugen dieses Aktes [6]). Daneben aber stehen Stücke mit gleicher Form der Datierung und einer auf die Herstellung der Urkunde bezüglichen Corroboratio [7]) und zwar erscheinen von den Stadien der Urkundenausfertigung besonders Niederschrift und Besiegelung hervorgehoben. Nun können sich das „Actum" der Datierung und die Zeugen sowohl auf die eigentliche

---

[1]) Ein Beispiel der neuen Arenga bietet die U. der Söhne Meinhards II. von 1299 Aug. 11. Petersberg (FMG. Tir. u. Vorarlb. II, 308—309).

[2]) Mit „Datum" ist UA. III. (gemeinsam mit Gebhard v. Hirschberg und dessen Frau Elisabeth) von 1250 (Pockstaller 245—246, Nr. 26), ebenso einige Stücke der Urkundengruppe von Ende 1252 datiert. Auch unter den Urkunden des damaligen Grafen Meinhard von Görz finden sich ähnliche Fälle, so in U. von 1246 Juli 1. (IStA., Schatzarch. 5), 1253 Jan. 5. (Mon. duc. Car. IV. Nr. 2530).

[3]) So die beiden UUA. III. von 1211 (ca.) Tirol und 1214 Brixen Acta Tir. I, 192—193, Nr. 539, 540, vgl. dazu oben 73 A. 1.

[4]) So UA. III. von 1225 Neustift (Hormayr, Tirol, 1, 2, 276, Nr. 118a).

[5]) S. o. 74, A. 4.

[6]) So in UA. III. von 1225 Neustift (Hormayr, Tirol, 1, 2, 276, Nr. 118a) von [1225 oder 1227] iuxta pontem pendentem (Hormayr, Tirol, 1, 2, 276—277, Nr. 118b), 1233 Nov. 28. Tirol (Mon. Boica 6, 520, Nr. 32).

[7]) So UA. III. 1210 Apr. 27. oder 1215 Apr. 27. Mais (Hormayr, Tirol, 1, 2, 230—231, Nr. 95a). S. o. 72 A. 6.

Digitized by Google

Rechtshandlung [1]), als auf den gesamten Komplex von Handlung und Beurkundung [2]) und auf die genannten beiden Stufen der Beurkundung [3]) beziehen und in diesem Schwanken und dem immer stärkeren Hervortreten der Beurkundung deutet sich die steigende Wichtigkeit dieses letzteren Aktes und die beginnende Teilung der rechtsbildenden Kraft an: die Beurkundung tritt als gleichwertig neben die formelle Rechtshandlung.

In steigendem Maße erscheint aber unter der Regierung Meinhards II. in die alte Form der Corroboratio und des Eschatokolls Bresche gelegt. Wenn nunmehr die neuaufkommende, dem Bedürfnis des Tages angepaßte Litera, der die ausführliche Corroboratio in der Regel fehlte [4]), nicht mit „Actum", sondern mit „Datum" datiert wurde [5]), wenn im Privileg neben die alte Corroboratio, die nur Niederschrift und Siegelung erwähnte, Datierungen traten, in denen das Wort Datum gebraucht wurde [6]), wenn dieses Wort („dare") auch in die Corroboratio

---

[1]) So bezieht sich in UA. III. 1240 April 29. (Hormayr, Tirol 1, 2, 277—278, Nr. 118c) das Acta zwar auf den ganzen Komplex von Handlung und Beurkundung, die Zeugen aber nur auf die Handlung. Actum und Zeugen beziehen sich auf die Handlung in den Urkunden ohne Corroboratio, wie oben erwähnt, vgl. auch die Zuteilung bei Doppeldatierungen unten 80, A. 2. Dahin gehört es auch, wenn die Zeugen als Mitbeschwörer des Vertrages erscheinen, wie in dem Vertrag von 1241 Febr. 14. Brixen (Hormayr, Tirol 1, 2, 327—333, Nr. CXLI), was seine Analogie in manchen Notariatsinstrumenten hatte. S. o. 64 A. 6.

[2]) Dies hielt sich manchen Fällen noch lange; noch UM. II. 1281 Dez. 7. Tirol (Mon. Boica 6, 539—540 Nr. LV. Das Stück hat auch eine altertümliche Arenga s. o. 73 A. 3) ist dies der Fall.

[3]) Dies ist wenigstens der Form nach meist bei Stücken mit Corroboratio der Fall, wenn auch meist nur die Stellung der Zeugen unmittelbar nach der Corroboratio darauf hinweist. Auf das ‚Factum' der Besiegelung beziehen sich die Zeugen in UA. III. 1235 bei Innsbruck (Hormayr, Tirol 1, 2, 318—319, Nr. 144), wenn hier auch ein Bezug auf den vorhergegangenen Akt der Verbürgung nicht ausgeschlossen ist. Deutlicher deutet die Beziehung auf Niederschrift und Besiegelung die Belehnungsurkunde Meinhards II. von 1288 Nov. 13 Tirol (IStA., Lehenurkunden A 566) an: ‚presens instrumentum confici iussimus et nostri sigilli karactere consignari. Coram his testibus . .' Bei Bestätigungen wie UA. III. 1249 Dez. 19. Innsbruck (Mon. Boica 7, 123—124, Nr. XXXVII) war diese Beziehung selbstverständlich. S. o. 71.

[4]) S. o. 67.

[5]) S. o. 67—68; eine der ältesten Litere Meinhards II. von 1264 Juli 26. München (MA. Polling, tirol. Güter, Fasz. 3.) ist schon so datiert.

[6]) Zunächst bei Stücken, welche die eigentliche formelle Rechtshandlung in der Beurkundung haben (wie UM. II. 1266 Febr. 7. Tirol) [FRA. II, 31, 274—275, Nr. 254] Versprechen und Bestätigung; in der Parallelurkunde a. a. O. 270—273, Nr. 253 bezieht sich das Acta ebenfalls auf die Beurkundung). — Daneben aber auch schon bei anderen Stücken. Besonders schön zeigt dieses Stadium UM. II. 1266

Digitized by Google

eindrang und diese zu der später allgemein üblichen Form umgestaltete [1]), so ist bei all dem natürlich nicht der Einfluß der Reichskanzlei zu vergessen, ebensowenig wie die Bedeutung des Rückganges der Empfängerausfertigungen und der Ausbildung der Kanzlei auf die Festigung des Formulars. In dem Fehlen des „Actum" in der Datierung der Litera spricht sich aber aus, daß man Actum und Datum noch auseinanderhielt. Noch klarer aber zeigt sich dies in der Art und Weise, wie zunächst Actum und Datum gemeinsam auftreten. Zunächst finden wir nämlich in solchen Fällen eine Reihe von Doppeldatierungen [2]), in denen formelle Rechtshandlung und Beurkundung scharf auseinandergehalten werden. Indem hier beide Akte allmählich als gleichwertig behandelt aber unterschieden werden, entspricht diese Lage dem oben erwähnten, halbdispositiven Stadium. Wenn aber in der Folge die Termini für die beiden Akte zu einem Ausdruck verschmolzen werden (Actum et datum . .)[3]) und derselbe einfach als feierlichere dem Privi-

---

Dez. 29. bei Meran (Stuttgart, geh. H. u. St.-Arch. Weingarten, tirol. Güter), die — verschiedene Rechtshandlungen beurkundend — immer die Handlungszeugen anführt, die Datierung mit „Datum" aber auf die Ausfertigung (Siegelung) bezieht; sie schließt: Huius facti testes sunt suprascripti. In cuius rei memoriam et ad securitatem perpetuam presentem paginam munimine sigilli nostri fecimus roborari. Dat. anno domini M°CCLXVI in predicta [d]ie . . . . .

[1]) Vgl. ein Beispiel 82 A. 2.

[2]) In UM. II. 1269 Febr. 19. (StA. Lehenurkunde A 587, Druck Hormayr, Tirol, 1, 2, 431—433, Nr. 196, mit falschem Datum Hormayr Beyträge 1, 2, 252—253, Nr. CVI.) lautet die Datierung, nachdem die Zeugen — wohl der Niederschrift und Besiegelung — angegeben sind: „Act[um] in Phaffenhofen sub castro Hertenberch. Dat[um] in Tirol anno domini millesimo ducentesimo LXVIIII., XI. kal. marc." In UM. II. 1271 Nov. 20. Innsbruck (MRA., Chiemsee Frauenkloster, Fasc. 2.): „Datum" vor genannten Zeugen „Actum aput Inspruka anno domini M°CCLXX primo XI. exeunte novembre indicione XIIII." In UM. II. 1273 Sept. 24.—Dez. 12. (MRA., Polling, Tirol. Güter, Fasc. 3., Druck: Mon. Boica 10, 58—59, Nr. XXVI): „In cuius rei testimonium presens scriptum nostri sigilli munimine fecimus roborari. Facta fuit hec permutatio VIII. exeunte octobre anno domini MCCLXXIII, presentibus Berhtoldo et Schridone nostris purchgraviis et Wilhalmo notario nostro et aliis. Datum in castro Tyrol anno domini memorato, die XII. intrante mense decembri." In UM. II. 1291 März 11. (MRA., Brixen Bischofsarchiv): „Actum in castro Tyrol in presentia testium predictorum et datum anno domini millesimo CCLXXXX primo, die dominico XI. intrante marcio, indictione quarta". Dieses letzte Stück ist eine Belehnungsurkunde; hier behauptete sich die Formalhandlung besonders lang.

[3]) Wenn die Datierung des Schreibens der Gräfin Elisabeth von 1272 Jan. 15.—26. Tirol (mit falscher Auflösung des Datums gedruckt bei Hormayr, Tirol 1, 2, 474—475, Nr. 208) tatsächlich „Datum in Thirol 15. jan. In cuius rei testimonium sigilla nostra huic registro duximus appendenda. Datum et actum anno domini 1272 in crastino conversionis s. Pauli" lautet, was bei Hormayr — beson-

Digitized by Google

leg zukommende Form verwendet wird, so zeigt das, daß man sich der Bedeutung des Actum nicht mehr bewußt war [1]). Der alte wesentliche Unterschied, der in der Datierung zwischen Privileg und Litera bestand, — lag ja der letzteren normalerweise keine Rechtshandlung zugrunde — war zu einem rein formellen geworden. Es gab wieder, wie einst, nur mehr e i n e „Handlung", das „Actum"; der rechtsbildende Akt war nun in die Beurkundung verlegt, die Urkunde zu einer Geschäftsurkunde geworden; und zwar versetzt auch die Beobachtung dieses Merkmales den entscheidenden Umschwung in die späteren Jahre Meinhards II., wenn auch noch später ausnahmsweise nach der Handlung datiert wurde [2]).

Auf eine weitere Wandlung in der Stilisierung der Corroboratio muß noch hingewiesen werden, da sich auch hierin der Übergang zur Geschäftsurkunde kundgibt. In den älteren Corroborationen war, wenn

---

ders da er hier nach (wenn auch anscheinend gleichzeitigem) Transsumpt druckt — ja nicht von vornherein als sicher zu betrachten ist, dann ist dieses Stück ein Beleg für die beginnende Auffassung der Urkunde als einer dispositiven; denn dasselbe ist eine Litera, der kein Actum im strengen Sinn zugrunde liegt. Der Schreiber notierte nun aber — vielleicht weil die Besiegelung und damit auch die Expedition sich lange verzögerte — den Tag der Niederschrift (ob sich dieses Datum auf Anfertigung des Konzeptes oder der Reinschrift bezieht, läßt sich leider, da eine Schriftuntersuchung nicht möglich ist, nicht ermitteln) und der Besiegelung und verwendete die den Privilegien zukommende Formel Datum et actum für das letztere Stadium. Dies ist aber erst in einer Zeit möglich, die bereits davor steht, auch beim Privileg das Actum in die Besiegelung d. h. in die Beurkundung überhaupt zu verlegen. Der Ausdruck ‚factum' auch früher schon auf die Besiegelung bezogen. S. o. 79, A. 3.

[1]) Das zeigt sich in der Erscheinung, daß Actum und Datum ihre Plätze tauschen, was zwar in dem oben 80, A. 3 zitierten Falle berechtigt, sonst aber sinnwidrig war. In einzelnen Fällen tritt diese Erscheinung schon früh auf, vgl. U M. II. 1279 Juni 7. bei Mühlbach (Hormayr, Tirol, 1, 2, 327—329, Nr. 148e; dieses Stück ist freilich eine Bestätigungsurkunde), ferner im willkürlichen Fehlen des einen oder andern Wortes; so fehlt ‚actum' in U M. II. 1282 Juni 7. Stams (Abschrift in I C. 106, Nr. 82, verkehrt eingetragen; mit unvollst. Datierung gedruckt Hormayr, Beytr. 1, 2, 183—184, Nr. LXXXIV), U M. II. 1284 Febr. 17. Neuhaus (I St A. Lehenurk. A. 155). Hier wäre zwar nach der Dispositio (contulimus et auctoritate presencium condonamus) an vorhergehende Handlung zu denken, dennoch fehlt ‚Actum'. In den späteren Registern (seit 1308) wird ‚Actum et datum' als reine Formel behandelt und beliebig gekürzt. Doch scheint in einzelnen Fällen noch das Bewußtsein der ursprünglichen Bedeutung der Worte vorhanden gewesen zu sein. So schließt U H. 1317 Nov. 29, Tirol (WC. 389, Nr. 57): Actum in presencia . . . . Datum Tyrolis anno . . . .

[2]) So U H. 1303 Jan. 22. St. Radegund (W St A. Rep. VIII.): und (ist, nachgetragen) daz geschehen und geteidingt datz sand Radegunde bi Friesach an sand Vincencen tag . . . .

Digitized by Google

von einer Bekräftigung die Rede war, diese auf die Urkunde bezogen worden [1]), in der Folge war aber, und besonders in der später meistgebrauchten Fassung [2]), auch von einem „robur" die Rede, welcher dadurch dem durch die Urkunde vollzogenen Rechtsgeschäft (bezw. Verfügung) verliehen werde. Parallele Formen zeigen zwar zur Genüge, daß unter diesem „robur" nur eine Sicherstellung für die Zukunft gemeint war [3]), es begreift sich aber, welche Bedeutung es für die Entwickelung des Dispositivcharakters gewinnen mußte, wenn auch von dieser Seite der Beurkundung die Fähigkeit zugeschrieben wurde, dem Rechtsgeschäft Kraft zu verleihen. In der Praxis mußten die Auffassungen ineinander fließen. — Wenn auch in der Folgezeit der Testimonium-Charakter der Urkunde in der Corroboratio betont wurde, so entsprach dies auch im Zeitalter der Dispositivurkunde dem Wesen des Privilegs; auch die Geschäftsurkunde hatte ja zwei Zwecke zu erfüllen: das Rechtsgeschäft zu perfizieren und das perfizierte zu beweisen.

Wenn allerdings diese Corroboratio bei vollständig dispositiven Urkunden den Zeugniswert in der Form hervorhob [4]), die die auch später geläufige war und die Ausstellung der Urkunde nach Vollziehung des Rechtsgeschäftes setzte, so war dies natürlich sinnwidrig, aber aus dem traditionellen Festhalten an den überlieferten kanzleimäßigen Formen wohl erklärlich.

§ 3. Bedeutung des „Datum". Nur das kann als fraglich erscheinen, welches Stadium der Beurkundung unter dem „Datum" zu verstehen ist. Sieht man die Formel der Corroboratio an, wie sie sich später ständig findet [5]) und nimmt man die Zeitenfolge in ihrem streng logischen Sinn, so hat es den Anschein, als ob der Zeitpunkt des „dare" nach die Besiegelung, folglich nach der Fertigstellung der Urkunde, zu setzen, d. h. daß unter dem fraglichen Ausdruck die Übergabe an die Partei zu verstehen wäre. Dafür scheint auch die meist

[1]) Vgl. etwa die Corroborationen der UU A. III. 1235 bei Innsbruck (Hormayr, Tirol, 1, 2, 318—319. Nr. 144), 1236 Meran (a. a. O. 323—324, Nr. 148), der UM. als Grafen v. Görz, 1237 Sept. 29. Patriasdorf (Hormayr, Beytr. 1, 2, 227—228, Nr. XCIX). Ein Übergangsstadium zeigt UA. III. 1252 Dez. 26. Gmünd (Mon. duc. Car. IV, 424, Nr. 2525).

[2]) Ein Beispiel etwa UM. II. 1284 Juni 5. Tirol (Hormayr, sämtl. Werke 2, 2, 104, Nr. 36): In huius itaque confirmacionis et renovacionis testimonium atque robur presentes ei dari jussimus nostri sigilli munimine roboratas.

[3]) Vgl. z. B. UM. II. und A. IV. 1266 März 1. Lienz (Mon. duc. Car. IV 634, Nr. 2894), UM. II. 1269 Febr. 19. (Hormayr, Tirol, 1, 2, 431—433, Nr. 196), UM. II. 1274 Dez. 30. Kufstein (Mon. Boica 1, 404, Nr. L.).

[4]) Vgl. Beispiel oben A. 2.

[5]) Ein Beispiel s. o. A. 2.

Digitized by Google

mit dem Verbum „dare“ verbundene Nennung des Empfängers im Dativ zu sprechen [1]); da außerdem die rechtsbildende Kraft sich ursprünglich an einen Formalakt (formelle Rechtshandlung), dann an die sinnfälligen Stadien der Beurkundung, speziell die Siegelung, knüpfte, läge es nahe, den feierlichen Akt der Übergabe als drittes Stadium anzunehmen. In manchen Fällen scheint von dem Schreiber das „dare“ auch in dieser Weise verstanden worden zu sein und dazu mochte der gerade in Südtirol häufige Gebrauch verleiten, die „Carta“ (das unbeschriebene Instrument) als Investiturssymbol, zu verwenden [2]); eine derartige Auffassung findet sich auch außerhalb des Geltungsbereiches des Instrumentes bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts in einer Sonnenburger Urkunde [3]) und auch der Corroboratio einer Urkunde Graf Alberts von Görz liegt die gleiche Auffassung zugrunde [4]). Im übrigen aber sprechen verschiedene Gründe für die Annahme, daß sich das „dare“ in der Regel auf ein Stadium der Beurkundung bezog. Denn nicht nur in der Königsurkunde dieser Zeit, dem Muster, bezieht sich der Ausdruck auf die Ausstellung der Urkunde, sondern in Tirol mußte gerade durch das Notariatsinstrument wieder der Vorgang der Niederschrift in den Vordergrund gerückt werden; besonders in den Fällen, in denen das Instrument perfizierend wirkte, war der dispositive Akt derjenige der Niederschrift des Instruments [5]). In einzelnen Urkunden zeigt sich nun, daß sich das Datum direkt auf die Besiegelung bezieht [6]); vor allem ergibt sich aber, daß in den Corroborationen das „dare“ mit „scribere facere“ oder ähnlichen Ausdrücken gleichbedeutend gebraucht wird [7]),

---

[1]) Vgl. das in der vorigen Anm. zitierte Beispiel. Betreffs Ausnahmen s. u. 84.

[2]) In südtirolischen Instrumenten häufig: z. B. in FRA. II, 5, 503.

[3]) 1209: Hormayr, Beytr. II, 168 und Tirol 1, II, 190): Et presentem paginam, ut, quod gestum est, inconvulsum servetur, sigilli domini Tridentini episcopi et ecclesie Sûneburgensis sigillo roboratam tradidit.

[4]) UA. IV. (damals allerdings nicht mehr Landesfürst) von 1278 Welsberg (FRA. II, 34, 151, Nr. 324), wo dare durch exhibere ersetzt ist.

[5]) S. o. 74.

[6]) Auf die Besiegelung ist wohl das ‚Actum‘ in UM. II. 1282 Straßberg (FRA. II, 34, 163—164, Nr. 343) zu beziehen, ebenso das ‚Datum‘ in UM. II. 1266 Okt. 16. Tirol (Stuttgart, Geh. H. u. St.-Arch., Weingarten, tirol. Güter).

[7]) Vgl. z. B. die Corroboratio von UM. II. von 1276 Jan. 3. Tirol: ‚In huius rei testimonium et perpetuam firmitatem presens instrumentum ipsis dari jussimus et sigilli nostri munimine roborari‘ (FRA. II, 1, 178—179, Nr. 9) mit der von UM. II. von 1274 Dez. 30. Kufstein: ‚in memoriam prescriptorum cartam presentem conscribi iussimus et sigilli nostri munimine roborari.‘ Daß die Zeitenfolge der später meistbenützten Form nichts dagegen beweist, zeigt die Corroboratio von UM. II. von 1282 Aug. 14. Friedberg (Hormayr, Tirol 1, 2, 245—246, Nr. 100g): ‚In huius siquidem rei testimonium atque robur . . . praesentes scribi fecimus

Digitized by Google

daß es dementsprechend auch ohne Dativ gesetzt wird [1]). Für die gleiche Annahme spricht endlich die Verwendung des „Datum" in der Litera. Eine an der Zentrale geschriebene Litera, die an einen weder selbst noch durch einen Vertreter anwesenden Empfänger gerichtet war — das war z. B. der Fall bei den zahllosen an Pfleger und Amtleute gerichteten Mandaten — mußte notwendig nach dem Zeitpunkt der Ausfertigung datiert werden. Und da dafür der Ausdruck „datum" gebraucht wurde und nicht „scriptum" [2]), ist man berechtigt, ihn auch im Privileg gleich zu deuten, mochte sich nun der jeweilige Schreiber darunter die Ausfertigung im allgemeinen [3]) oder die Niederschrift vorstellen.

§ 4. Ursachen der Wandlung der Rechtskraft. Wenden wir uns zu den Ursachen, welche diese Umwandlung in der rechtlichen Funktion der Urkunde hervorriefen. Nach der von Schultze begründeten Lehre [4]), wird dieser Prozeß auf die Wirkung einer dem Siegel zugeschriebenen „dispositiven Kraft" zurückgeführt. Nun hat aber schon Redlich [5]) darauf hingewiesen, und Breßlau sich ihm darin an-

---

nostri sigilli munimine roboratas.‹ Auch der Empfängername im Dativ findet sich mit dieser Form, ganz wie sonst in der Verbindung mit dare; vgl. die Corroboratio von UL. 1305 Sept. 13. Kematen (FRA. II, 34, 202, Nr. 406): ›In cuius rei testimonium et perhenne robur presentes eis conscribi fecimus nostri pendentis sigilli munimine roboratas.‹

[1]) So in UM. II. von 1282 Juni 7. Stams. Überlieferung s. o. 81, A. 1.

[2]) Für die Identität beider Ausdrücke spricht es auch, daß Angehörige der Kanzlei in Briefen, für die nicht das offizielle Formular galt, in gleicher Weise ›scriptum‹ verwendeten. So ist ein eigenhändiges ganz in der Form der Litera clausa gehaltenes Schreiben Dompropst Friedrichs von Brixen (s. über diesen 151 ff.) an seinen Oheim F[riedrich], Claviger in Sterzing, (IC. 285, eingeheftet zwischen f. 2′ und 3) datiert: ›Scriptum Tyrolis anno domini M°CCCXII. die XX. novembris indictione X.‹ — Für dieselbe Annahme spricht die Datierung von UM. II. von 1283 Juni 15. (FRA. II, 31, 398—399, Nr. 375 s. dazu oben 72, A. 6).

[3]) So etwa in UM. II. von 1283 Juni 28. Klagenfurt (FRA. II, 1, 213—215, Nr. XLIV): des habe wir . . . dise handveste under unserm hangendem insigl . . . gegeben. Daz ist geschehen . . .

[4]) v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden 177 ff., Schultze, Zur Lehre vom Urkundenbeweis in der Zt. f. d. private und öffentliche Recht 22, 103 ff., Steinacker a. a. O. 252 f., Redlich, Privaturkunden 120—121.

[5]) MIÖG. 5, 65 und über die Art der Wirkung des Siegels MIÖG. 6. Erg.-Bd., 15 und Privaturkunden 120—121. Hier allerdings treten diese Einwände derart zurück, daß man fast von einer vollkommenen Annahme der Lehre von der dem Siegel angebornen Dispositivkraft sprechen kann. — Neuerdings vertritt R. Mell in seinen Beiträgen zur Geschichte der steirischen Privaturkunde 102—111 den Standpunkt, die dispositive Kraft des Siegels sei dadurch entstanden, daß das an Stelle des Treugelöbnisses tretende Siegel verbürgende Kraft besaß. Dagegen ist zu bemerken: gewiß in einzelnen ist das richtig, daß dem Siegel ›verbürgende‹ Kraft

Digitized by Google

geschlossen[1]), daß die Annahme einer dem Siegel von vornherein eigentümlichen Dispositivkraft nicht zutrifft, daß dem Siegel an sich nur Beweiskraft zukomme und daß die Wirkung desselben auf den Verlauf des in Rede stehenden Prozesses nur eine mittelbare war, indem es denselben erleichterte und förderte, nachdem er einmal im Gang war, daß die Entwickelung zur Geschäftsurkunde nicht durch das

---

zukam (vgl. MIÖG. 33, 448, A. 7). Aber das ist nur ein sekundärer Gebrauch. Im allgemeinen sind Mells Ausführungen m. E. nicht überzeugend, da er einen direkten Beweis für die hier dem Siegel zugeschriebene Kraft nicht bringt. Wenn er (S. 63) von Mitsieglern schlechtweg sagt: „jene stehen gewissermaßen für die von ihnen bekräftigte Handlung ein und sind willens, jede Übertretung derselben zu bestrafen", worin eben der Gedanke der Bürgschaft, des Einstehens, läge, so trifft das für die spätere Zeit häufig zu — so wenn Landherren ein Privileg ihres Herrn besiegeln — aber gerade für die ältere Zeit, als das Mitsiegeln aufkam, mag das zwar in einzelnen Fällen auch richtig sein — obgleich M. kein Beispiel bringt — in der Regel bedeutet aber die Mitsiegelung Zustimmung oder Zeugenschaft, eventuell sachliche Verpflichtung (vgl. ein Beispiel für letzteres diese Arbeit 90—91, im allgemeinen vgl. Redlich, Privaturkunden 121—122). Hier legt M. mit Unrecht seinen Gedanken aprioristisch in eine Tatsache hinein. — Wenn (S. 67) auf die Drohung mit Geldstrafe und Ungnade Gewicht gelegt wird, so ist dazu zu bemerken, daß hier die Fürstenurkunde lediglich das Königsdiplom nachahmte. — Die entscheidenden Ausführungen M.'s (S. 102 ff.) bringen ebenfalls kein durchschlagendes Argument. Die S. 103—105 angezogenen Fälle sprechen nur von beabsichtigter Bekräftigung, nie von Verbürgung und Treugelöbnis, die S. 105—108 betonte Ähnlichkeit ist eine rein äußerliche. — Wenn in dem (S. 108—109) angeführten Fall von 1316 ein Gelöbnis (nicht Treugelöbnis) an Stelle der Siegelung gebraucht ist, so ist dies einfach ein Parallelfall zu dem hier S. 90—91 erwähnten Vorgang und beweist für M. nichts. Denn das in Rede stehende Gelöbnis sollte einfach den Ausfall der damals absolut nötigen Beglaubigung durch das Siegel ersetzen. Und das hier die Siegelung ersetzende Gelöbnis besagte eben nicht mehr als die Erklärung des Ausstellers, daß der Inhalt der Urkunde seiner Willensmeinung entspreche. Daß hier eine Erinnerung daran vorliegt, daß einst — vor etwa 200 Jahren — die Siegelung an Stelle des Treugelöbnisses getreten war, ist nicht zu glauben. — Neben dem Mangel an ausreichenden Gründen für M.'s Theorie, die ja an sich ein interessanter und anregender Gedanke ist, scheint mir der Umstand diese Hypothese geradezu zu widerlegen, daß in der späteren Zeit bei Besiegelung einer Urkunde durch einen Dritten regelmäßig die Klausel erscheint „doch im und sînen erben ân geverd". Es ließe sich dies ja anscheinend direkt zugunsten der M.'schen Annahme deuten, daß nämlich die Kraft des sich Verbürgens dem Siegel an sich zugekommen sein müsse, da sie ihm hier ausdrücklich abgesprochen werde. Im Allgemeinen zeigt aber die Ausbildung des Formelwesens bei Urkunden, daß die breiteren Fassungen der späteren Zeiten in der Regel nur früher als selbstverständlich aufgefaßte Seiten ausführen (ein klassisches Beispiel gibt die Entwicklung der Formeln beim Notariatsinstrument, wo mit der Zeit immer gegen neue Einreden Vorkehrungen getroffen werden). Somit glaube ich auch hier dasselbe annehmen zu dürfen. — Aus diesen Gründen kann ich mich M.'s Theorie nicht anschließen.

[1]) Urkundenlehre I², 693, A. 2.

Digitized by Google

Siegel, sondern durch die Forderungen der Zeit hervorgerufen war. Dieser Einwand scheint mir berechtigt zu sein.

Wenn freilich die Theorie Schultzes auch auf einer aprioristischen Annahme beruht, so kann sie natürlich ebenso die Wahrheit enthalten, wie die gegenteilige Aufstellung. Eine Prüfung beider entgegengesetzter Hypothesen kann nun mit zwei verschiedenen Mitteln durchgeführt werden. Einmal ist die Feststellung zu versuchen, welche von beiden in dem Quellenmaterial Unterstützung findet. Dieses Kriterium wird in seiner praktischen Ausnützung immer etwas subjektives an sich tragen, da die Abschätzung, welche von den einander kreuzenden Fassungen der Formeln nur Phrase, welche Rest älterer Zustände ist, und welche wirklich die gleichzeitige Anschauung getreu wiedergibt, der Willkür stets einen gewissen Spielraum läßt. Ebenso steht es mit dem Ausmaß, in welchem man die Formeln interpretieren will. Der eine wird mehr, der andere weniger aus ein und derselben Formel herauslesen. — Das zweite Mittel einer Entscheidung ist, zu untersuchen, welche der beiden Theorien mehr von den nachweislich vorhandenen Faktoren berücksichtigt. Denn ein Kausalzusammenhang läßt sich nur durch Beobachtung aller mit dem fraglichen Vorgang gleichzeitig stattfindenden Prozesse vermutungsweise erschließen. Dabei ist freilich ebenfalls bei der Beurteilung, welchem dieser parallelen Prozessen mehr, welchem weniger Einfluß beizumessen ist, ein subjektives Moment nicht auszuschalten. Immerhin aber wird man sagen können, daß diejenige Theorie mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, welche mehr Faktoren in Rechnung zieht.

Ich möchte nun im folgenden zunächst ein wenn auch nur skizzenhaftes Bild der Entwickelungen entwerfen, die das Schriftwesen in unseren Gegenden zur Zeit der Wandlung im Charakter der landesfürstlichen Urkunde durchmachte, da sich nur dadurch ein Überblick ergibt, der gestattet, die einzelnen Komponenten in ihrem gegenseitigen Gewichtsverhältnis einzuschätzen — die Grundlagen (das Urkundenwesen Tirols bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts) sind ja im Vorhergehenden angedeutet worden —; dann meine Bedenken gegen die Schultze'sche Theorie vorbringen und endlich in kurzen Worten eine mir wahrscheinlichere Erklärung versuchen.

Bei den Formen der Urkunde selbst ist sicher das Durchdringen der Siegelurkunde eine bedeutsame Erscheinung. Gerade bei diesem Vorgang vergißt aber die Schultze'sche Lehre, daß das Neue nicht nur das Aufkommen des Siegels, sondern auch das der subjektiven Fassung ist, ein Umstand, der gerade für unsere Entwicklung von hervorragender

Digitized by Google

Bedeutung war [1]). Daneben aber traten im Werdegang des Schriftwesens überhaupt noch viel weiter greifende Prozesse ein. Redlich weist mit Recht auf die Einflüsse hin, die der gesteigerte Handel und Verkehr und das Aufkommen des Wertpapiers übte [2]). Dieser Faktor war sicher gerade in Tirol von Bedeutung; die Stellung, welche hier die florentinischen Geschäftsleute einnahmen [3]), gibt zu denken. Parallel damit ging aber eine allgemeine rapide Zunahme der Schriftlichkeit im allgemeinen. In Südtirol war man ja bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts gewohnt, die unbedeutendsten Rechtsgeschäfte schriftlich abzuschließen — ein gutes Bild dieser Verhältnisse im italienischen und deutschen Teil Südtirols geben die Imbreviaturen der Notare Obert und Jakob Haas [4]) — in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts schwillt aber auch in Nordtirol die Menge der Privaturkunden unverhältnismäßig an: ein Ergebnis der höher entwickelten Formen und Bedürfnisse des Handels- und Rechtsverkehrs. Diese Popularisierung der Urkunden, die Hand in Hand mit einer weiteren Verbreitung der Kenntnis des Lesens und Schreibens [5]) ging, hatte für die Urkunden selbst verschiedene Folgen. Einmal ist sicher das Vordringen der deutschen Sprache als Urkundensprache [6]), abgesehen von den allgemeinen kulturellen Wandlungen, welche die Volkssprache begünstigten, auch darauf zurückzuführen, daß sich die betreffenden Schriftstücke an einen größeren Kreis wendeten als früher. Auch Einzelerscheinungen, wie gerade bei den Datierungen der landesfürstlichen Urkunde der Übergang von der Consuetudo Bononiensis (bzw. dem röm. Kalender) zur volkstümlichen Festdatierung [7]), hängen sicher mit diesem Umschwung zu-

---

[1]) S. u. 94. — Sehr energisch betont dies mit Recht Redlich in MIÖG. 5, 65.

[2]) Am oben 84, A. 5 angeführten Ort.

[3]) Vgl. Voltelini in Beitr. zur Rechtsgeschichte Tirols 1—69, Stolz in AföG. 97, 736—739, Schönach, Florentiner in Tirol (Handelsregesten) in Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 323—357.

[4]) Voltelini, Acta, Tir. II.

[5]) Was sich im Urkundenformular dadurch äußert, daß im Eingang der Urkunden nicht mehr so regelmäßig diejenigen angesprochen werden ‚qui hanc literam . . . audiunt' sondern die Urkunden sich gewöhnlich nur an die Leser (omnibus hanc paginam inspecturis graciam . . .) wenden. Vgl. Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 47 A. 1.

[6]) Dieser Prozeß setzte für die Fürstenurkunde — vereinzelte frühere Fälle abgerechnet — in Meinhards II. späteren Jahren ein und in der zweiten Hälfte der Regierung König Heinrichs ist bereits die große Mehrzahl der Stücke in deutscher Sprache abgefaßt; vgl. die Angaben über Sprache der in den Registern eingetragenen Urkunden in Beil. II. u. III. — Vgl. im allgemeinen Redlich, Privaturkunden 205 und die daselbst A. 1 zitierte Literatur.

[7]) Dieser tritt etwa gleichzeitig mit dem erwähnten Wechsel in der Urkunden-

Digitized by Google

sammen. Aber viel wichtiger war, daß diese Entwicklung zu einer bedeutenden Hebung der Stellung der Urkunde im Beweisverfahren führen mußte[1]) — ungerechnet, daß sich nunmehr unwillkürlich die Vorstellung bilden mußte, daß zu jeder Rechtshandlung eine Beurkundung notwendig gehöre (s. u.).

Es kennzeichnet die Zeitströmung, daß gerade in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten des 14. Jahrhunderts das Prozeßverfahren im Geltungsbereiche der Statuten von Trient (Diözese Trient) aus einem mündlichen zu einem schriftlichen wurde[2]), daß bereits in Meinhards II. späterer Zeit die Landesverwaltung wesentlich in schriftlichen Formen geführt wurde[3]). Neben der Praxis kam aber auch die Theorie in Frage und es war von wesentlichem Belang, welche Stellung die Urkunde gegenüber dem Zeugenverhör im Beweisverfahren einnahm. Im Gebiet des Notariatsinstrumentes machte nun selbstverständlich dieses vollen Beweis[4]), in Brixen hatte gerade gegen Ende des 13. Jahrhunderts das Traditionsbuch volle Beweiskraft erlangt[5]) und eben in der Zeit Meinhards II. und seiner Söhne setzten die Lombarden in Tirol die Anerkennung der vollen Beweiskraft ihrer Aussage und der Bücher ihrer Banken durch[6]); und die mündlichen Aussagen basierten doch wieder auf dem schriftlichen Material, so daß der Beweis unter Ausschaltung des Zeugenverhörs lediglich durch schriftliche Dokumente erbracht wurde. Daß auch sonst im Geldverkehr die dispositive

---

sprache ein. Betreffend Volkstümlichkeit der Festdatierung vgl. die auch für diese spätere Zeit giltigen Bemerkungen über das mnemotechnische Moment als Voraussetzung für das Aufkommen der Festdatierung bei Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen 1, 21 und Aicher, Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnungen im M.-A. in Quellenstudien aus dem hist. Seminar der Universität Innsbruck IV, 73—83.

[1]) Vgl. dazu Redlich in MIÖG. 5. 78 ff.

[2]) Nach dem Liber Oberti (1235/36) ist es noch mündlich, nach den neuen Trientner Statuten (erlassen von Bischof Nicolaus [1337—1347]) schriftlich; Voltelini in AföG. 92, 172.

[3]) S. u. 112—114.

[4]) Vgl. Voltelini, Acta Tir. II. XXII—XXVI, Redlich, Privaturkunden 212. Die landesfürstliche Regierung erkannte dies natürlich — wenn sie auch gelegentlich Einschränkungen verfügte, s. o. 63 — voll an, da sie sich ja der Instrumente für ihre Zwecke bediente, s. o. 62. Um nur ein Beispiel aus späterer Zeit zu nennen: 1334 Juni 23. Tirol bestätigt König Heinrich dem Kloster Au (Gries) seine Gerichtsfreiheit, nachdem diese durch Propst Berchtold auf Grund eines mit Willen des Königs nach der Imbreviatur des Notars Otto von Bozen gefertigten Instruments des Notars Werndl von Bozen bewiesen worden war (Abschrift IC. 41, I, f. 77′).

[5]) Redlich in MIÖG. 5, 62—63, Privaturkunden 88.

[6]) Voltelini in Beitr. z. Rechtsgeschichte Tirols 59—60.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Schuldurkunde mit voller Beweiskraft bereits allgemein in Gebrauch stand — auch in Nordtirol —, zeigt ein Mandat Meinhards II. an seine Richter, Pröpste und Amtleute [1]), in dem er ihnen aufträgt, die zahlreichen Schuldner des Klosters Stams „qui ipsis (dem Kloster) legittimis mediantibus contractibus in aliqua summa tenentur" und sich weigern, zu den abgemachten Terminen „sicut in eisdem promiserunt contractibus" zu zahlen, zur Zahlung zu verhalten, beziehungsweise zur Anerkennung ihrer Verpflichtungen zu nötigen. All dies führte natürlich zu einer Zurückdrängung des Zeugenbeweises und dazu, daß nach Möglichkeit jedes Rechtsgeschäft schriftlich festgelegt wurde. Die landesfürstliche Urkunde machte selbstredend vollen Beweis [2]). Wichtiger war noch, inwieweit Beurkundung obligat war. Hier dürfen wir keine scharf ausgebildete einhellige Regel erwarten, da ja alles noch in Entwickelung begriffen war und auf tausend persönliche und örtliche Verhältnisse Rücksicht genommen werden mußte. Dennoch läßt sich die grundsätzliche Anschauung gut erkennen. Der Zeugenbeweis war in der Praxis noch im 14. Jahrhundert vielfach zulässig [3]). Was man jedoch anstrebte und wie man theoretisch dachte, zeigt am klarsten die einschlägige Bestimmung der Einsetzungsurkunde für die 10 Landpfleger (1312 April 13. Gries) [4]). Es wurde damals eine gründliche Überprüfung aller landesherrlichen Geldverpflichtungen in Aussicht genommen und da heißt es: „Si (die Landpfleger) sulent auch gewalt haben, jedes mannes gulte ze rechtvertigen und wie diu gult dar si chomen, und des sulent die gelter gût gewizne habn und prieve und urchûnde." „Gewizne" kann hier nur mit „Nachweis" übersetzt [5]) und nur als allgemeine Bezeichnung des in den nächsten Worten genauer spezifizierten Begriffe (prieve und urchûnde) aufgefaßt werden [6]). Also

[1]) 1287 Aug. 9. Petersberg, Abschrift in IC. 41, I, f. 119b'.

[2]) Das zeigt schon das Fehlen von Zeugen; s. oben 64, 72.

[3]) So läßt eine UH. von 1315 Sept. 17. Gries (MC. 12, f. 103') zum Nachweis landesfürstlicher Schulden neben dem Urkunden- auch den Zeugenbeweis (testimonium creditivum) zu. Ebenso wurde (was freilich hier in den konkreten Verhältnissen begründet war) der Nachweis der Eigentumszugehörigkeit bei Transporten an den Zollstätten noch viel später entweder durch Urkunde oder durch Zeugnis des Transportführers erbracht (Stolz, Zollwesen 766, A. 1). Vgl. dazu Böhmer-Ficker, Regg. imp. V, 2, Nr. 4000.

[4]) Vgl. darüber Heuberger in Zt. d. Ferd. III, 56, 265—282; ebenda 282—285 die Urkunde abgedruckt.

[5]) Lexer, Mhd. Handwörterbuch I, 995—996 (unter gewizzen) übersetzt ‚Wissen, Kenntnis, Kunde, Wissenschaft'.

[6]) Zeugenbeweis darunter zu verstehen verbietet schon das Bindewort ‚und'. Auch wenn mündliche Aussage darunter verstanden würde, so wäre neben dieser immer noch die Vorlage der Urkunde erforderlich. ‚Urchunde' heißt im 14. Jh. nicht mehr ‚Zeuge' vgl. Lexer, a. a. O. II, 2006.

Digitized by Google

zum Beweis landesfürstlicher Pfandschaften war Vorlage des Pfandbriefs nötig d. h. jedes derartige Rechtsgeschäft wurde urkundlich fixiert, und nur die Urkunde galt als vollwertiger Beweis für den Abschluß des Rechtsgeschäftes.

Der eine Hauptmangel der Anschauung Schultzes und seiner Anhänger scheint mir nun zu sein, daß sie diese ganzen gleichzeitigen Prozesse ignoriert. Wenn sie ihnen jede Einwirkung abspricht, so hätte sie dies ausdrücklich tun und begründen müssen. So aber greift sie willkürlich den einen Vorgang — das Aufkommen des Siegels — aus dem ganzen Komplex von Erscheinungen heraus und knüpft an ihn allein ihre ganze Erklärung. — Dann aber übersieht sie, daß die Wendung zur dispositiven Urkunde nicht parallel mit dem Aufkommen der Besiegelung eintritt, sondern um fast ein Jahrhundert später, erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß aber diese Wendung eben deshalb zeitlich genau mit den oben erwähnten Vorgängen allgemeinerer Art zusammenfällt. Wollte man diese Erscheinung dadurch erklären, daß man annimmt, die veränderte Sachlage habe sich erst viel später im Formular durchsetzen können, so ist dieses Argument nicht glatt von der Hand zu weisen, wenngleich ein Nachhinken um etwa 100 Jahre doch etwas auffallendes hat, besonders wenn man sich vor Augen hält, daß das Formular in einer Zeit, die noch keine Kanzleien hatte, viel weniger durch starre Tradition gebunden war; wie ja tatsächlich selbst in der landesfürstlichen Urkunde um die Mitte des Jahrhunderts im Wortlaut der einzelnen Formeln noch immer ein — manchmal ziemlich großer — Spielraum bestand.

Gerade aber die Betrachtung der Entwickelung des Formulars deckt m. E. einen Widerspruch der Tatsachen gegen die Annahme einer dem Wesen des Siegels an sich eigentümlichen Dispositivkraft auf. Diese Theorie ist darauf aufgebaut, daß sich erkennen lasse, daß in den Corroborationen dem Siegel eine Kraft (robur, roborare) zugeschrieben wird. Dies sei eben jene perfizierende Kraft. — Sehen wir aber genauer zu, so sehen wir, daß diese Formeln auch Auskunft über das Wesen dieser Kraft geben und zwar in einer Weise, welche der Theorie von der Dispositivkraft gerade zuwiderläuft. Gewiß, in den späteren Urkunden finden sich Formeln, die erkennen lassen, daß man das Siegel als perfizierend ansah. Das sind etwa Formen wie: „Ut igitur suprascripta per nos et heredes nostros permaneant inconvulsa et officiati nostri sibi . . . indebita non usurpent, presens instrumentum sigilli nostri munimine fecimus communiri“ [1]). Oder wenn jemand am Schlusse einer Urkunde

[1]) UM. II. 1282 — Straßberg (FRA. II, 34, 163—164, Nr. 343).

Digitized by Google

eines Dritten, die auch für ihn bindende Verpflichtungen verbriefte, infolge Siegelkarenz erklärte: „omnia, prout premissa sunt, esse vera et nobis consentientibus fore facta sub sigillo nobilis domini nostri comitis Tirolensis (des Ausstellers), quod proprium non habemus, cognoscimus per presentes et ad eorundem observantiam nos firmiter obligamus [1])".

Gerade diese Beispiele zeigen aber zugleich, daß auch zur Zeit der Herrschaft der Geschäftsurkunde dem Siegel neben der perfizierenden auch Zeugnis-, Beweiskraft innewohnte, wie ja auch der Ersatz der Zeugen durch Mitsiegler [2]) genugsam bezeugt. Das widerstreitet nun natürlich nicht dem Wesen der dispositiven Urkunde, denn auch diese hat neben dem Zweck, das Rechtsverhältnis zu begründen, auch den, es nachträglich zu bezeugen. Wohl aber regt es zur Frage an, welche der beiden Kräfte die ursprüngliche, welche die später erworbene ist. Und darauf geben die Schwankungen in der Fassung der Corroborationen erwünschte Antwort: Gerade in den ältesten — und infolge des konservativen Zuges im Formelwesen hielten sich solche Fassungen noch in viel späterer Zeit — ist lediglich von einer Beweiskraft des Siegels die Rede [3]). Erst später, in einer Zeit, als sich bereits in den Urkunden der Übergang zu der neuen Funktion im „halbdispositiven" Stadium zum Worte meldete [4]), finden wir in gleicher Weise auch bei den auf die Siegelung bezüglichen Formeln Wendungen, die — genau dem halbdispositiven Stadium entsprechend — dem Siegel die Fähigkeit zuschreiben, das Rechtsgeschäft „noch mehr" zu sichern, d. h. die

---

[1]) UM. II. von 1283 Febr. 13. Hall (IC. 41, I, f. 119b—119b'), worin er gewisse auch Adelheid, Witwe Ritter Heinrichs von Thaur, und deren Töchter betreffende Verpflichtungen beurkundet und die Schenkungen derselben an Stams bestätigt.

[2]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 121—122. — Beispiele aus Tirol MIÖG. 33, 448, A. 7.

[3]) Späte Fälle solcher Korroborationen sind etwa die in UM. II. (gemeinsam mit seinem Bruder Albrecht, Bischof Bruno von Brixen und Ulrich von Taufers ausgestellt) 1271 Juli, Neustift (Hormayr, Tirol, 1. II, 326—327, Nr. 148d und ebenda 445—446, Nr. 205): Ad hanc igitur concessionem . . . perpetualiter conservandam paginam presentem sigillorum . . . munimine roboramus. Oder in UM. II. 1275 März 12 (a. a. O. 1, II, 486—489, Nr. 218): In omnium ergo supradictorum vivax testimonium instrumentum presens exinde confectum sigilli nostri munimine iussimus roborari. — Den Übergang zum halbdispositiven Stadium (s. die folgende Anm.) bilden Formen wie die folgende in UM. II. u. A. IV. von 1269 März 17. Lienz (Mon. duc. Car. IV, 702—703, Nr. 2993): Pro maiore vero cautela et testimonio predictorum sigilla nostra appendi fecimus huic carte.

[4]) S. o. 75 ff.

Digitized by Google

Kraft der Urkunde zu vermehren [1]); und erst in der letzten Entwicklungsperiode tauchen jene später allgemein üblichen Fassungen auf, welche die Kraft des Siegels in Beziehung zur Rechtshandlung setzen, d. h. dem Siegel Dispositivkraft zuschreiben [2]). Und dazu ist zum Überfluß noch zu bemerken, daß diese Fassungen selten sind. Diejenige Form der Corroboratio, die später bei weitem das Übergewicht erlangte und die für landesfürstliche Privilegien kanzleimäßig wurde, bezieht, wie oben erwähnt [3]), die Kraft des Siegels lediglich auf die Urkunde (presentes . . . nostri sigilli munimine roboratas) und schreibt erst der Herstellung (dare) dieser als Einheit gefaßten Siegelurkunde Zeugnis- (testimonium) und dispositive (robur) Kraft in Bezug auf das Rechtsgeschäft zu, läßt somit das Siegel und seine perfizierende Kraft vollständig zurücktreten.

Das ist aber erst eine sekundäre Erscheinung. Das Entscheidende ist folgendes:

Wenn — soweit es die Formeln erkennen lassen, auf die wir ja stets angewiesen sind — die Kraft des Siegels selbst die Wandlung von Beweiskraftstadium zum halbdispositiven und zum dispositiven durchgemacht hat, so folgt daraus, daß nicht in ihr das treibende Element zu suchen ist, sondern daß die Siegelurkunde als Ganzes diese Entwickelung absolviert hat.

Wenn aber nicht die dem Siegel innewohnende Dispositivkraft die treibende Kraft war, worin lag sie sonst?

Die Erklärungsweise Schultzes übersieht nun nicht allein die verschiedenen Vorgänge im Schriftwesen dieser Zeit, sondern auch, daß bereits unabhängig von der Siegelurkunde Versuche gemacht worden waren, eine Geschäftsurkunde zu schaffen, daß somit an sich ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden war. Und in diesem Bedürfnis darf man umsomehr die treibende Kraft suchen [4]), als sich dasselbe einesteils gerade in der Mitte des 13. Jahrhunderts sehr steigern mußte, andrerseits aber eben

---

[1]) So etwa in Corroborationen wie die in UM. II. 1266 Febr. 7. Tirol (FRA. II, 31, 270—273, Nr. 253): Ad hec etiam ad maiorem roboris firmitatem . . . sigilla appenderunt. — Noch klarer sprechen Formen wie die in UM. II. von 1272 Okt. 3. Tirol (Mon. Boica 6, 535, Nr. XLIX): Ut autem huius scripti robur augeatur, presens scriptum nostri munimine sigilli fecimus premuniri.

[2]) Natürlich ist die Aufeinanderfolge dieser drei Etappen nicht eine streng chronologische und verschiedene Formen gehen stark durcheinander. So aber entspricht die Folge den logischen und im groben auch den zeitlichen Verhältnissen.

[3]) S. o. 82.

[4]) Vgl. Redlich bes. in MIÖG. 5, 15—16, dessen Ausführungen im allgemeinen bereits dasselbe sagen, was hier auf den besonderen Fall angewendet ist.

Digitized by Google

in der subjektiven Siegelurkunde ein Mittel zur Verwirklichung seiner Absichten auftauchte, wie es früher nie vorhanden gewesen war.

Den Grund dieses Bedürfnisses enthüllen die Antworten auf die Fragen: Warum versuchte das Notariatsinstrument, dispositive Funktion zu erlangen? Warum waren gerade Königs- und Papsturkunde dispositiv? [1]) Warum entstanden gerade in jener Zeit in Flandern und in Italien dispositive Kreditpapiere?

Das Bedürfnis nach einer Geschäftsurkunde in Südtirol war so groß, daß auf Grund desselben sogar die dispositive Siegelurkunde dem so vollkommenen Notariatsinstrument Boden abgewann [2]). In Südtirol aber waren ähnlich vorgeschrittene Verkehrsverhältnisse wirksam wie in Italien; andrerseits war eben hier die Schriftlichkeit des Verkehrslebens eine sehr hohe, wie oben erwähnt. Diese beiden Faktoren gegemeinsam, die in Flandern den dispositiven Schuldbrief (lettre obligatoire), in Italien den dispositiven Wechsel schufen [3]), führten auch hier zu ähnlichen Ergebnissen und hier liegt die eine Quelle jener treibenden Kraft klar am Tage: das alte System mit förmlicher Rechtshandlung einer-, Beurkundung andrerseits paßte mit seiner Umständlichkeit nicht mehr in die fortgeschritteneren Verhältnisse. Den Weg zur Vereinfachung wies aber die Wandlung in den Vorstellungen betreffs Notwendigkeit der Beurkundung. Eine Zeit, welche die Beurkundung als etwas Besonderes auffaßt, wird den entscheidenden Akt stets in der förmlichen Rechtshandlung sehen. Eine Zeit dagegen, welcher die Beurkundung etwas selbstverständliches ist, etwas, das schon deshalb mit Notwendigkeit zu jedem Rechtsgeschäft gehört, weil nur die Urkunde den Vollzug beweisen kann, ist bereits nahe daran, den Akt der Ausfertigung der Urkunde als den entscheidenden, das Rechtsgeschäft begründenden anzusehen, die eigentliche förmliche Rechtshandlung ihm gegenüber zu vernachlässigen, mit einem Worte, die Urkunde als eine dispositive zu fassen. Denn die große Masse, die ja für Ausbildung neuer Rechtsanschauungen maßgebender ist als die gerade in jener Zeit besonders am römischen Recht hängenden Juristen, macht keine scharfen juristischen Abstraktionen.

Die gleichen Motive konnten dann auch in Nordtirol wirksam werden, als hier das Verkehrsleben und das Schriftwesen sich ähnlich entwickelten

---

[1]) D. h. mit der oben gemachten Einschränkung.

[2]) Gerade seiner Unfähigkeit zur Erfüllung der ‚übrigen rechtlichen Funktionen, welche die Carta bereits zu erfüllen begonnen hatte', d. h. der dispositiven Funktion schreibt es v. Voltelini (Acta Tir. II, XXVI, § 1) zu, daß die gewöhnliche Privaturkunde gegenüber dem Instrument wieder zu Bedeutung kam.

[3]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 185—186.

Digitized by Google

wie früher in den weiter vorgeschrittenen Gebieten des Südens und in der Siegelurkunde ein geeignetes Material vorlag. Hier hat sicher das Siegel seinen Anteil an der Entwickelung der Geschäftsurkunde. Aber nur mittelbar, indem es ein Beglaubigungsmittel schuf, ebenbürtig der Schrift des Notars im Süden, und dadurch eine Verbreitung der Schriftlichkeit des Verkehrs ermöglichte, die früher nie denkbar gewesen wäre. Auf Grund dieser allgemeinen selbstverständlichen Beurkundung jenes Rechtsgeschäftes ergab sich auch hier die obenerwähnte Vorstellungsreihe, die zur Dispositivurkunde führen mußte.

Zeigen die Ansätze des Notariatsinstrumentes in dieser Richtung[1]), daß die Wendung zur Geschäftsurkunde auch ohne Siegel in den Forderungen der Zeit lag, so zeigen sie zugleich gerade, warum die Siegelurkunde diese Wandlung soviel vollkommener durchmachen konnte, als das Instrument selber, d. h. worin die wahre Überlegenheit der Siegelurkunde bestand: in der subjektiven Form[2]).

In dieser Fassung, welche die das Rechtsgeschäft begründenden Formalworte gleichsam unmittelbar fixierte[3]), lag bereits, auch wenn die disponierenden Verba noch im Perfekt gegeben waren, der Keim zu dispositiver Funktion, während das objektiv erzählende Instrument von dem seinem innersten Wesen anhaftenden Zeugnischarakter einmal nicht loskommen konnte[4]).

Der Grund aber, weshalb in erster Linie für die landesfürstliche Urkunde besonders starke Motive in der Richtung auf die Dispositivfunktion drängten, läßt, abgesehen von der Begründung, die darin lag, daß der Mittelpunkt der landesfürstlichen Verwaltung in Südtirol war[5]), die Beantwortung der zweiten oben gestellten Frage erkennen.

---

[1]) S. o. 74—75.

[2]) Vgl. die Beispiele 75 A. 1. Daß nicht das Siegel hier den Ausschlag gab, zeigt der Umstand, daß die gesiegelten Instrumente dem dispositiven Stadium nicht näher standen als die andern.

[3]) Vgl. 72, A. 6.

[4]) Daß in seltenen Fällen auch eine objektiv und im Perfekt erzählende Urkunde dispositiv gedacht sein konnte, betont — allerdings als Ausnahmsfall — Redlich, Privaturkunden 122, A. 5.

[5]) Auf Zusammenhänge mit Wert- und Inhaberpapieren weist es, wenn gerade in einem der ältesten Fälle dispositiver Funktion (UM. II. u. A. IV. von 1262 Tirol, Mon. duc. Car. IV, 578—579, Nr. 2768) nach Protokollierung der beurkundeten Erklärung die Bürgen der Vertragsgegner als ihrer Verpflichtungen ledig erklärt werden ‚adjecta . . . condicione, quod et fideiussores nostri per assignacionem presencium litterarum liberi esse debeant et soluti', ebenso wenn es bei einem Zahlungsversprechen (in UM. II. von 1283 Febr. 13. Hall, Abschrift IC. 41, I, f. 119b—119b') heißt ‚ad quam solucionem faciendam . . nos nostrosque heredes obligavimus et obligatos nos recognoscimus per presentes'

Digitized by Google

Der sachliche Unterschied, der einst die Königs- und Papsturkunde von der älteren Privaturkunde getrennt hatte und in dem sich zugleich auch der eigentliche Grund für den Unterschied der Funktion darstellt, ist der, daß die ersteren als Werkzeuge großer Verwaltungsorganisationen dienten, deren Leitung infolge der Größe des Gebietes, das sie umspannten, großenteils nur in schriftlichen Formen erfolgen konnte. Für solche genügt auf die Dauer nur die Geschäftsurkunde und daß tatsächlich die Bedürfnisse hier die Form erzeugt haben, zeigt die Beobachtung, daß mit der Zunahme der Schriftlichkeit auch auf dem Gebiet der Königsurkunde ein Vorrücken der Geschäftsurkunde zu verzeichnen ist. Es genügt, an eines der bekanntesten Beispiele zu erinnern, daran, daß erst im 13. Jahrhundert dispositive Lehenbriefe ausgestellt wurden [1]). — Sowie aber nun mit der Bildung der Landeshoheit auch die Fürstenurkunden in die gleichen Aufgaben hineinwuchsen, welche die Königsurkunden erfüllt hatten, mußten sie den gleichen Weg einschlagen. Durch das Aufkommen der Litera war zudem auf diesen hingewiesen [2]), denn es lag bald nahe, wie Befehle und Aufträge, so auch Verfügungen und Verleihungen nicht durch die schwerfällige Rechtshandlung — wenn diese auch bei entfernten Vertragsgegnern (bzw. Empfängern) eventuell durch landesfürstliche Beamte oder Boten vollzogen werden konnte [3]) — sondern einfach durch Erlassung der Urkunde selbst [4]) zu erledigen, d. h. letztere mit dispositiver Kraft zu gebrauchen. Im gleichen Sinne wirkte die Analogie der Be-

---

[1]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 123, A. 1 und die hier zitierten Stellen. Graf Albert III. und dessen Enkel (Meinhard II.) wurden selbst (1253 Juli im Lager von Neapel) von König Konrad IV. auf schriftlichem Wege belehnt, vgl. Böhmer-Ficker, Regg. imp. V, 1 Nr. 4599 und dazu Ladurner in Zt. d. Ferd. III, 14, 128.

[2]) Besonders da Form und Inhalt auch zur Zeit der vollen Ausbildung der Kanzlei nicht immer ganz folgerichtig verbunden sind; es finden sich Litere mit Formen des Privilegs, wie UH. [1316] Mai 1. Gries (MC. 11, f. 147). Vor allem aber beförderte der Umstand diesen Prozeß, daß sehr viele Privilegien, so besonders die Zollprivilegien (vgl. Stolz, Zollwesen 764—765) mit einem im Präsens gehaltenen Befehl an die kompetenten Beamten (Mandamus igitur . . .) schlossen, der in Form und und Wirksamkeit vollkommen einem in Form einer Litera gehaltenen Mandat gleichsteht, wodurch diese Stücke die Eigenschaften beider Urkundenarten in sich vereinigten.

[3]) Wie dies ja auch häufig geschah; ein Beispiel etwa folgendes Not.-Instr. (I St A., Lehenurk. A 560): Konrad, Claviger von Neuhaus, belehnt als Gewaltträger des Grafen Meinhard II. den Ebelinus von Bozen und dessen Brüder mit einem Weinberge zu Niederwinkel 1272 März 24. Gries.

[4]) Der Dispositivcharakter der Litera (s. o. 70) findet sich auch oft durch ein ‚autoritate presencium' ausdrücklich betont, so in der in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 61—62, als Beil. Nr. I. gedruckten Litera.

Digitized by Google

stätigungsurkunde [1]). Wohl sind die Übergänge nicht von einem Tag zum andern erfolgt und der unter Meinhard begonnene Prozeß hat zu seiner Vollendung noch mehrerer Jahrzehnte bedurft; aber der entscheidende Schritt war doch unter seiner Regierung getan worden, die eben für die Organisation der Landesverwaltung grundlegend war.

Mag man nun aber den einen oder den andern Versuch einer Erklärung für die Wandlung der landesfürstlichen Urkunde aus einer Beweis- zu einer Geschäftsurkunde vorziehen, die Tatsache jedenfalls ist sicher, daß seit Meinhards II. späteren Jahren eine kanzleimäßige tirolische Fürstenurkunde bestand, die dem Wesen nach mit der Fähigkeit, dispositiv wirken zu können, ausgestattet, der Form nach (Privileg und Litera) gefestigt war und sich durch beides der deutschen Königsurkunde näherte.

---

2. Abschnitt: Die Kanzlei der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz und ihre Beziehungen zur Verwaltung.

A. Die Kammer.

§ 1. Vorbemerkungen. Kammer und Kanzlei. Die zweite der oben genannten Vorbedingungen für die Ausbildung von Kanzleibüchern ist das Bestehen einer festorganisierten Kanzlei. Auch hier zwingt der Mangel an Vorarbeiten zur Skizzierung der wichtigsten Tatsachen. Eine einigermaßen abschließende Geschichte der Kanzlei wird sich freilich erst schreiben lassen, wenn die Edition der Urkunden dieser Zeit vorliegen und die ganze Masse der Kanzleibücher einer eingehenden Durchforschung unterzogen sein wird.

Einiger Umstände sei noch gedacht, die sich diesem Versuch entgegenstellen, abgesehen von der Schwierigkeit und Unverläßlichkeit des Schriftvergleichs — die Schriften der verschiedenen Notare gleichen einander manchmal sehr stark, andrerseits ändern sich die einzelnen Schriften stark je nach dem Gebrauch verschiedener Federn und nach der Art des Schriftstücks (Kanzleibuch, Urkunde u. s. w.). Es ist einmal das, fast zu einer Regel erhobene, Fehlen der Titel bei Erwähnung von Kanzleibeamten höheren Ranges. Ähnliches kommt freilich auch bei solchen niedrigerer Stellung vor; so ist der in einer Pfand-

[1]) S. oben 71.

Digitized by Google

liste einfach als Schettertevr angeführte Mann [1]) der Küchenschreiber [2]) und auch andere Notare werden gelegentlich nur mit dem Namen genannt. Bei höheren Beamten aber, die nebenher kirchliche Würden bekleiden, ist die Anführung unter dem geistlichen Titel allein das Normale. So verhält es sich in den meisten Fällen, in denen Heinrich, Propst von Völkermarkt, der langjährige Pronotar, genannt wird [3]); und — um nur auf eines der andern Beispiele hinzuweisen — für den um die Landesverwaltung hochverdienten und in der Kanzlei eine bedeutende Stellung einnehmenden Dompropst Friedrich von Brixen ist an keiner mir bekannten Stelle ein Titel außer dem einfachen „notarius" überliefert [4]). Derselbe Brauch wird auch bei Nennung von Kammerbeamten eingehalten; so z. B. raitet der Kämmerer Konrad von Friedberg 1297 Sept. 17. Tirol, ohne daß im Raitbuch sein Kämmerertitel genannt wird [5]). — In gleicher Weise erschwert die Gewohnheit der Ämterkumulation, von der noch später die Rede sein muß [6]), die Erkenntnis.

Endlich ist ein Haupthindernis das häufige Vorkommen sehr gebräuchlicher Namen und die Existenz von Namensvettern in gleicher Stellung. So gab es am Hof gleichzeitig drei Notare namens Rudolf [7]), so war neben dem Schreiber (Herzog Ottos), Dompropst Friedrich von Brixen, ein gleichnamiger Notar (Herzog Ludwigs) in der Kanzlei beschäftigt [8]). Häufig ermöglicht nur das zufällige Nebeneinander zweier Namensvettern in Zeugenreihen u. dgl. eine Scheidung; so würden wir ohne die Urkunde vom 7. April 1306, Tirol [9]) nicht wissen, daß der Notar der Herzogin (Euphemia), Hermann [10]), nicht identisch mit dem gleichnamigen Notar Herzog Ludwigs war. In vielen Fällen wird daher eine Identifizierung gleichnamiger, an verschiedenen Stellen genannter Beamter nur mit Vorbehalt zu versuchen sein [11]) und ich möchte im Vor-

---

[1]) Druck: Mayr-Adlwang, in Zt. d. Ferd. III, 42, 178, Nr. 409.

[2]) Vgl. 139, A. 9.

[3]) S. u. 147—149.

[4]) S. u. 162 ff.

[5]) IC. 280 f. 72.

[6]) S. u. 174—175.

[7]) S. u. 124 A. 1, 2; 143—146.

[8]) Vgl. MC. 4, f. 39a (von der Zählung übersprungen) in Raitung der Zöllner an der Töll und im Lueg 1308 März 26. Tirol: „Item Friderico notario ducis L[udwici] . . . . Item dedit domino F[ridrico] preposito Brixinensi lib. 13".

[9]) Beil. VI.

[10]) Vgl. 165 A. 2, 3.

[11]) Ganz unsicher ist z. B. ob der Notar Ludwig von Sanntal (vgl. 130 A. 4) mit dem anderweitig genannten Hofschreiber, der u. a. in Not.-Instr. 1290 Apr. 16.

Digitized by Google

aus darauf aufmerksam machen, daß bei den folgenden Angaben immer diese Fehlerquelle in Anschlag gebracht werden muß.

Wenn eben von den Kammerbeamten die Rede war, so hat die Heranziehung auch dieser Kategorie ihre Berechtigung. Denn alle bisherige Forschung auf entsprechendem Gebiet hat gezeigt, daß sich die werdenden Kanzleien im engsten Anschluß an die Verwaltungszentralen ausbildeten [1]). Das war natürlich. Denn die fürstlichen Schreibstuben waren das Erzeugnis der Bedürfnisse der Zentrale. Daß diese Zentrale — die natürliche Folge der Konsolidierung der landesherrlichen Gewalt — zunächst wesentlich finanzielle Aufgaben hatte, lag in ihrem Wesen begründet; daneben gingen jedoch von hier auch die fürstlichen Urkunden aus und bei den ursprünglich ziemlich primitiven Verhältnissen war es selbstverständlich, daß die zur Verfügung stehenden Schreibkräfte für alle Zwecke der Zentrale herangezogen wurden; und diese enge Verbindung zwischen Kammer und Kanzlei blieb noch lange erhalten, was für manche der diplomatischen Fragen nicht aus dem Auge zu lassen ist. Aber nicht nur auf diesen „mechanischen" Zusammenhang beschränkten sich die Beziehungen zwischen Kammer und Kanzlei; es soll in den folgenden Zeilen versucht werden, der Entwicklung wenigsten im groben nachzugehen.

Auch hier macht sich der Mangel an Vorarbeiten fühlbar. Egger [2]) und Jäger [3]) haben sich mit der Organisation der Kammer in dieser Zeit nicht befaßt und die Arbeiten von Kogler [4]) und Stolz [5]) gehen gemäß ihrem Plane trotz mancher trefflicher Bemerkungen auf die Ein-

---

Tirol (Zt. d. Ferd. III, 56, 236) in der Mitte, in UO. 1304 April 23. Tirol (I St A. Schatzarch. 3761) an der Spitze der Zeugenreihe erscheint und in IC. 286 f. 5 als Ludovicus notarius curie erwähnt wird, oder dem Kammernotar (vgl. 112 A. 1) gleichen Namens ein und dieselbe Person war; ebenso liegen die Dinge bei Erwähnung des Kanzleischreibers Ulrich (vgl. 127 A. 5), des Küchenschreibers Ulrich (vgl. 139 A. 9) und des Notars Ulrich aus Meran (vgl. 131 A. 9).

[1]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 154—155, Steinacker a. a. O. 261 f., dagegen Breßlau, Urkundenlehre I[2] 606 A. 3. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im M A. 121 und Wopfner in M I Ö G. 32, 563 (bezüglich Österreichs) fassen den Vorgang umgekehrt, die Organisation der Finanzzentrale als Ableitung derjenigen der Kanzlei, was mir aber in dieser allgemeinen Form unwahrscheinlich scheint. Viele Analogien zur Organisation der Finanzzentrale und Kanzlei bietet Rosenthal, Gesch. der Gerichtsverfassung und Verwaltungsorganisation Bayerns I.

[2]) Geschichte Tirols I.

[3]) Geschichte der landständischen Verfassung usw. I. u. II.

[4]) Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des M. A. 1. Teil, die ordentlichen landesfürstlichen Steuern A f ö G. 90, 419—712.

[5]) Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzoge von Österreich (1363) A f ö G. 97, 541—806.

Digitized by Google

richtung und Beamtenschaft der Zentralverwaltung nicht näher ein. Somit erwächst die Aufgabe, zunächst kurz über die Organisation der landesfürstlichen Kammer unter Meinhard II. zu sprechen.

§ 2. Personal der Kammer unter Meinhard II. Bereits eine Urkunde von 1266 nennt eine Kammer des tirolischen Landesfürsten [1]) und auch die älteren Tiroler Grafen hatten selbstredend ihre entsprechende Finanzstelle gehabt. Eine feste Organisation hat die tirolische Kammer Meinhards II. —, wie alle Quellen und in der Folge die Raitbücher zeigen, war die Verwaltung Tirols von der Kärntens vollständig getrennt [2]) — zum mindesten in der zweiten Hälfte seiner Regierungszeit erhalten, denn die seit Ende der Achtzigerjahre einsetzende Reihe der Raitbücher läßt schon eine genau geregelte Finanzverwaltung erkennen, die in der herzoglichen Kammer ihren Mittelpunkt fand [3]). An diese gingen unter Meinhard die Zahlungen der lokalen Ämter (Gerichte, Propsteien, Zollstätten u. dgl.)[4]) und zwar teils in Geld, größtenteils aber in Naturalien [5]). Die Überschüsse an Geld wurden in die in sorgfältig gehüteten Kisten zu St. Petersberg verwahrte Kasse eingelegt, der im Notfall wieder Barmetall entnommen wurde [6]). Es zeugt von der exakten Gebarung, daß anscheinend zwischen den Zahlungen an die Kammer und an den Kämmerer [7]), zwischen denen an die Kammer und den Aufwendungen für den Unterhalt des Herrschers [8]) unterschieden wurde, ja es scheint bereits ein Anlauf zur

[1]) FRA. II, 31, 270—73, Nr. 253.

[2]) Vgl. dazu auch das von mir in Zt. d. Ferd. III, 56, 272 über den territorialen Wirkungskreis der 10 Landpfleger (1312—1315) Gesagte.

[3]) Kogler a. a. O. 528—529, Stolz a. a. O. 703—704.

[4]) Stolz a. a. O.

[5]) Vgl. das bei Kogler a. a. O. 691—702 als Beil. Nr. III gedruckte Einkünfteverzeichnis von etwa 1300.

[6]) Vgl. Stolz a. a. O. 704, A. 2. und die daselbst zitierten Stellen in den Raitbüchern. Erst für die spätere Zeit — nachdem unter Meinhards II. Söhnen der Übergang vom Barverkehr zum Anweisungssystem erfolgt war — trifft v. Voltelinis Anschauung (Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 37) zu, daß eine Zentralkasse nicht bestanden habe (und die Kammer somit eine bloße Rechenkammer gewesen sei).

[7]) MC. 9, f. 24′: Ex his dedit Ch[unrado] de Vrideberch marc. 15 ante racionem ipsius Chunradi [et marc. 15 post ipsius racionem über der Zeile]. Item ad cameram cere libr. 46 pro libr. 24 sol. 10. (Rechnung Eber[hards] von Friedberg 1298 Okt. 1. Tirol); vgl. auch folgende Stelle: Item assignavit domino Jacobo Volrerio camerario ad cameram Veron. libr. 45 (MC. 11, f. 149, Rechnung des Volkmar von Tirol, Hauptmanns in Spaur, 1320 Juli 27. Meran).

[8]) MC. 9, f. 3 (Rechnung des Propstes H[einrich] von Innsbruck 1298 Mai Mai 16. Tirol): Ex hiis dedit Ch[unrado] de Vrideberch marc. 96 post racionem ipsius Ch[unradi] . . Item ad expensas dominorum marc. 93.

Digitized by Google

Trennung einer Privatschatulle des Herrschers von der (Staats-) Kasse gemacht, wenn neben den Abgaben an die Kammer des Herzogs solche „ad bursam" erscheinen [1]); freilich machten die unter diesem Titel erscheinenden Beträge nur einen so verschwindend kleinen Teil der Ausgaben für den landesfürstlichen Hof aus, daß sie nur eine Art Taschengeld darstellten. — Jeder Kämmerer legte hinwieder, wie andere Finanzbeamte, vor einer fallweise bestimmten Kommission Rechnung, womit eine allgemeine Kontrolle gegeben war. Durch dieses System gewann Meinhard II. die Mittel für seine weitaussehende Politik.

Die Gliederung des Personals in der Kammer zur Zeit Meinhards II. und seiner Söhne — während der Regierungszeit der letzteren traten keine nennenswerten Änderungen ein — läßt sich im großen gut übersehen. Schon Kink [2]) bemerkte, daß bereits in Meinhards Zeit mehrere Kämmerer nebeneinander nachweisbar sind [3]), wie dies auch anderwärts, so in der Kammer des Bruders Meinhards II., der Fall ist [4]). Unter diesen bestand aber wohl eine Rangverschiedenheit. Daß einer der Kämmerer den anderen übergeordnet und mit der obersten Leitung der Finanzverwaltung betraut war, bezeugen das auffallende Hervortreten jeweils eines der Kämmerer, wie etwa Konrads von Friedberg in der Kammer Herzog Ottos, und die zahlreichen Stellen, an denen von „dem Kämmerer" schlechthin die Rede ist [5]). Bereits unter König Heinrich führte dann dieser oberste Kämmerer den später üblichen Titel

---

[1]) 1308 März 26. Tirol, Raitung der Zöllner in der Töll und im Lueg (MC. 4, ungezähltes Blatt zw. f. 39′ u. 40: Item ..... domino d[uci] O[ttoni] lib. 10 ad bursam. — [1318 Febr. 18. Gereut] Raitung des Richters Christanus von Gereut (MC. 11 f. 21). Item domino H[einrico] regi ad bursam suam Veron. lib. 10. Der im Text gebrauchte Ausdruck ‚Taschengeld' stammt von Dr. Stolz, dem ich hier und mehrfach für Ratschläge und Mitteilungen während der Korrektur sowie für Durchsicht der Korrekturbögen zu großem Dank verpflichtet bin.

[2]) Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols 408.

[3]) Ein Karulus camerarius 1294 Aug. 3., IC. 278 f. 56′, Arnoldus camerarius . . domini mei ducis 1292 Okt. 31. Tirol (vgl. Zt. d. Ferd. III, 56, 237). Seit den Neunzigerjahren ist Konrad von Friedberg Kämmerer (erw. 1292 Nov. 14. IC. 278, f. 2), seit Beginn der Achtzigerjahre Ortolf von Reifenstein (Zeuge in UM. II. 1282 Jan. 16. Tirol, ISt A. Lehenurkunden A 86). Walter von Tegernsee, später nach einem Gute ‚von Galsaun' genannt, diente 1290—1298/9 als Kämmerer (vgl. E. H. v. Ried in Zt. d. Ferd. III, 56, 236—241).

[4]) Hainzmannus et March(wartus) camerarii erscheinen in U. Graf Albrechts von Görz von 1292 Dez. 28. (ISt A. Schatzarchiv 9478) als Zeugen.

[5]) MC. 10 Zettel zw. f. 119′ u. 120: Anno domini M°CCXCIX. in nundinis s. Martini emit camerarius . . MC. 10 f. 60 (Rechnung des Burggrafen Bertold 1303 Juni 20.): Item Wicelino de Anraz libr. 50, nuncii Laurencius et camerarius.

Digitized by Google

Kammermeister [1]), wenn auch diese Bezeichnung noch mit der eines Kämmerers schlechthin wechselte [2]).

Diese Zentralkämmerer sind von den gleichnamigen lokalen Beamten wohl zu unterscheiden [3]). Das Amt der letzteren bestand schon seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts [4]) und es ist nur durch Untersuchung von Fall zu Fall zu ermitteln, ob es sich dabei um landesfürstliche oder um Beamte einer privaten Grundherrschaft handelt; sie standen etwa auf gleicher Stufe mit den Pröpsten [5]). Sie finden sich übrigens nur an wenigen bestimmten Orten; so erscheinen besonders ständig die beiden Kämmerer von Thaur [6]). Die Zentral-

---

[1]) Item quondam magistro camere domini lib. 10 verrechnet Fridricus de Gerût, Zöllner in Lueg und in der Töll 1322 Mai 31. Tirol (MC. 14, f. 5). — Kammermeister Jakob Volrer erscheint unter den Bürgen im Testament K. Heinrichs 1330 Juni 1. (Seel, Gesch. Tir. II, 138—142, Sammler 5, 248—51) und in der Folgezeit hält sich diese Bezeichnung. So erscheint 1339 (Mai 9.) ein Nicolaus magister camere (IC. 62, f. 129). Die Fortdauer dieses Amtes in der späteren Zeit ist bekannt.

[2]) Der in der vorhergehenden Anm. genannte Kammermeister (Jakob) Volrer heißt daneben einfach Kämmerer. Beispiele s. u. 102, A. 6. Einen Parallelfall s. u. bei Protonotar, der oft einfach Notarius betitelt wurde, s. u. 149, A. 2 u. 5.

[3]) Später wohl auch von den Kämmerern (= Kammerdienern), die aber im Gegensatz zu der Kämmerer-Beamten als camerarii domini bezeichnet wurden. Wenigstens möchte ich die in den folgenden Fällen auftretenden camerarii domini so auffassen. Item domino H[einrico] regi ad balneum libr. 5 r[acionavit] Lutzoni camerario domini, verrechnet Egno de Angestrein, Richter zu Kastelbell, 1318 Febr. 23. Tirol (MC. 11, f. 22); in gleicher Art notiert die Rechnung Vlrichs de Cordo, Burggrafen von Tirol, von 1322 Mai 5. Tirol (MC. 11, f. 233): Et camerariis et famulis domini libr. 48, totum in una litera. — Allerdings werden auch die Zentralkämmerer camerarii domini genannt, so MC. 13, f. 107′ (1324) Tschauito et Jeclinus (= Jakob Volrer), camerarii domini.

[4]) Vgl. Hechfellner, Geschichte des Schlosses Thaur, 52. Programm des k. k. Staatsgymnasiums in Innsbruck 1900/01, 6—9, 2. Kapitel: Die ‚Kämmerer von Thaur'.

[5]) Das zeigt der Inhalt der von ihnen gelegten Rechnungen, die sich aufs bestimmteste von denen der Zentralkämmerer abheben. So umfaßt die Rechnung der Brüder Heinrich und Konrad, Kämmerer in Thaur, die sie 1320 Sept. 1. in Innsbruck über die letzten fünf Jahre legen, nur wenige Posten (es scheint allerdings nur eine Teilrechnung zu sein) und die hier genannten Einkünfte stammen lediglich aus der nächsten Umgebung (Rum). MC. 11, f. 153′.

[6]) S. o. A. 4; sie erscheinen in den Raitbüchern während der ganzen Zeit der Görzer. Trotz ihres gemeinsamen Auftretens haben die Thaurer Kämmerer getrennten Amtssitz, vgl. MC. 11, f. 47′ (Rechnung des Salzmairs Engelinus von 1318 Aug. 28. Hall): Item camerariis duobus residentibus in duabus domibus in Tawr Veron. marc. 9 lib. 7 de gracia speciali. — Daß die Kämmerer von Thaur, wenn auch gelegentlich Brüder dieses Doppelamt bekleideten und sonst verwandtschaftliche Beziehungen herrschten und das Amt möglicherweise auch erblich war,

Digitized by Google

kämmerer hingegen (camerarii schlechtweg oder camerarii de Tyrol genannt)[1]) waren die eigentlichen Beamten der obersten Finanzstelle. Ihnen war ein Kammerschreiber zugeteilt. Für dieses Amt ist bezeichnend, daß, immer nur ein Mann in demselben erscheint, obwohl, wie wir sehen werden, die Kanzleischreiber ohne Unterschied für die Schreibarbeiten der Finanzverwaltung herangezogen wurden und trotzdem sich die amtliche Tätigkeit des Kammerschreibers, da sie wohl im Schreiben von Raitbüchern und finanziellen Aufzeichnungen bestand[2]), sich für uns nicht von der seiner Kollegen, der Hofnotare, unterscheidet[3]). Er stand, wie auch die gewöhnliche Stellung in den Zeugenreihen zeigt[4]), den Kämmerern im Range nach und war ihnen untergeordnet, weshalb er gelegentlich auch als Schreiber derselben bezeichnet wurde[5]).

Das untergeordnete Personal stellten die Famuli camere dar[6]), die zu verschiedenen Diensten wie Übersendung von Geldern[7]) verwendet wurden, ebenso wie sie auch bei Transporten der Kammer selbst tätig

---

dennoch noch zur Zeit König Heinrichs Finanzbeamte waren und die Bezeichnung Kämmerer nicht einfach zum Familiennamen geworden war, wie Hechtfellner a. a. O. meint, zeigen die Rechnungen derselben (vgl. die vorige Anm.). Ein Kämmerer befand sich auch in Umhausen (MC. 11, f. 72. Rechnung des Heinrich Potzner, Richters von Petersberg: Item de camerario de Vmhausen . . .): der ‚Kämmerer von Hötting' war nicht landesfürstlich, sondern chiemseeisch: Item Wernlino, camerario de Hetningen, . . . Veron. marc. 120 (MC. 14, f. 61′, Rechnung des Got[schalk], Salzmaiers von Hall, 1327 Mai 30. Tirol). Ein Camerarius de Loche (1303) bei Chmel a. a. O. II, 140.

[1]) MC. 3, f. 71 (1300 März 4, Tirol): Ex hiis dedit Ch[unrado] de Fridberch, camerario de Tyrol, . . . Vgl. Zt. d. Ferd. III, 42, 136 Nr. 112, 141 Nr. 153.

[2]) S. u. 111 A. 5.

[3]) Beispiele für Nennung von Kammerschreibern s. u. 112, A. 1. Neben dem Titel notarius camere und dem eines notarius camerarii (s. u. A. 5) kommt auch der eines scriba camere vor, so in Raitung des Burggrafen auf Tirol Ch[unrad Gandner] 1299 Juli 16. Kematen (MC. 9, f. 38′): Item Ludewico scribe camere pro spadone libr. 36 iussu ducis H[einrici]. — Über die Kammerschreiber der Reichskanzlei, die aber eine wesentlich andere Stellung einnahmen, vgl. Breßlau, Urkundenlehre I², 543—546.

[4]) So in Testament des Herrn Vl[lin], eingelegter Zettel von ca. 1295 in IC. 279, f. 4: Testes sunt . . . Ch[unradus] camerarius . . . Ludwicus notarius . . . In UO. 1306 Febr. 24. Zenoburg (WStA.): In presencia . . . Chünradi de Fridberch, camerarii nostri, Ludwici, notarii camere nostre.

[5]) Vgl. MC. 10, f. 94, Rechnung des H. caniparius de Brixina [1302[Juni 20.: . . salvis libr. 17, sol. 5 expensis per Lud[wicum], camerarii notarium.

[6]) Item domino Jacobo Volrerio camerario et famulis camere pro phantlosis in Gerût Veron. libr. 6 (MC. 11, f. 140, Rechnung des Richters Christan von Neuhaus 1320 Juni 25. Meran).

[7]) Item miserunt duci Ottoni per Epplinum famulum camere marc. 20 (MC. 6, f. 21′, Rechnung der Hauptleute von Trient 1306 Jan. 3. Gries).

Digitized by Google

waren [1]). Bei diesen Transporten der Kammer selbst — ein Beweis dafür, daß auch außer dem Petersberger Schatz Barbestände vorhanden waren — traten auch die öfters erwähnten Vectores camere in Aktion [2]), worunter natürlich nicht bestimmte Beamte, sondern fallweise aufgenommene Fuhrleute zu verstehen sind.

Neben dieser Kammer hatten auch die Fürstinnen des Herrscherhauses ihre ebenso eingerichteten Kammern [3]) mit mehreren Kämmerern [4]) und einem Kammermeister an der Spitze [5]); außerdem hießen auch die Kassen, welche die höheren Beamten zur Bestreitung der laufenden Ausgaben führten, Kammern [6]), wie sich denn auch die betreffenden Untergebenen dieser Beamten ebenfalls Kämmerer nannten [7]).

§ 3. Beamtensystem und Beamtenmaterial unter Meinhard II. und seinen Söhnen. Wenn es ein Zeichen von beamtenmäßiger Organisation ist, daß den Ämtern Lebenslänglichkeit und Erblichkeit fehlt, so erfüllt die Art, wie unter Meinhard und seinen Söhnen die Ämter besetzt wurden, diese Forderung vollkommen. Mit Ausnahme

---

[1]) Item dedit famulis et supervenientibus et ducentibus cameram libr. 64, gross. 1, ordei mod. 1 (MC. 4, f. 42′, Rechnung des Richters Stamphard von Gufidaun 1308 März 30. Tirol).

[2]) Item dedit vectoribus camere domine de Griez in Chlusam libr. 12. (MC. 14, f. 5. Rechnung des Friedrich von Gerût, Zöllners im Lueg und an der Töll, 1322 Mai 31. Tirol).

[3]) Erwähnung einer solchen der Königin Adelheid z. B. in der vorhergehenden Anmerkung. In vielen Raitungen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist ein eigener Absatz: Item dedit ex ordinacione domine Offmie ducisse. So in Raitung des Richters Ber[told] von Passeier 1307 — 21. Zenoburg (MC. 4, f. 13′). In In dieser Abteilung auch ein Posten: Item ad cameram eius libr. 25½.

[4]) Kämmerer Herzogin Euphemias z. B. Zt. d. Ferd. III, 42, 163, Nr. 315; Arch. f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols I, 119—120 und in dem Testament der Herzogin 1347 März 26. Ried, ebenda 134—137. Kämmerer der jeweiligen Königin z. B. IC. 286, f. 53 (Raitung des Richters Wernlin von Imst von 1314 Aug. 28. Meran: Wenzezlaus camerarius ipsius [= regine]) oder MC. 4, f. 32 (Ül[linus] camerarius).

[5]) Item exsolvit equum magistri camere quondam domine regine in Merano pro libr. 60 minus gross. 8. (MC. f. 166′, Rechnung des Burggrafen auf Tirol, Ulrich von Coreth, 1321 März 20. Tirol).

[6]) Item . . . ad cameras magistri curie et decani libr. 3, gross. 5. (MC. 9, f. 37, Rechnung des ehemaligen Claviger von Zenoburg, Grüber, von 1299 Juli 9. Tirol).

[7]) Item Rudlino camerario magistri H[einrici] libr. 8 (MC. 14, f. 44′, Rechnung des Salzmaiers Got[schalk] von Hall 1325 Juni 12. Hall). Der hier genannte Magister ist wohl der Pronotar Heinrich von Völkermarkt und Rudlin mit dem MC. 14, f. 61 genannten Rudlinus, famulus domini prepositi de Volchenmarcht, identisch.

Digitized by Google

des Hofmeisteramtes [1]) — und wohl der Hofämter überhaupt — finden wir durchaus die Amtsdauer zeitlich begrenzt [2]). Die Besetzung wurde auch ganz willkürlich vorgenommen, von einem bestimmten Avancement ist nicht die Rede. So erscheint in einer Rechnung von 1313 März 22. (IC. 286 f. 3') ein „Eberlinus, famulus camere, quondam camerarius de Wellenburch"; hier wurde also ein ehemaliger und zwar nicht-tirolischer (bayrischer) Lokalkämmerer als Famulus camere verwendet. Die Verhältnisse bei den Finanzbeamten im engern Sinn lagen also gleich wie bei den übrigen Verwaltungsbeamten, die ja auch der Finanzverwaltung dienten, wo ebenfalls kein reguläres Avancement statt hatte. So war Werner von Hötting 1320 und wieder 1321 Propst von Innsbruck [3]), dann Salzmaier [4]) und chiemseeischer Kämmerer von Hötting [5]). Nach kurzer Ablösung im Salzmaieramt durch Gotschalk von Hall wurde er wieder Salzmaier [6]) und 1332 finden wir ihn neuerdings als Propst von Innsbruck [7]). Ein gewisser Heinrich Payr (dictus Bawarus) amtierte von ca. 1288 Juli 8 mindestens bis 1292 Aug. 10 als Richter von Laudeck [8]), diente dann dem Herzog Heinrich als Kämmerer [9]) und kehrte 1305/06 wieder auf seinen alten Posten zurück [10]).

---

[1]) Egger a. a. O. I. 637; bereits in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts erscheint der Titel „Hofmeister" wie ein Name gebraucht; vgl. die bei Kogler a. a. O. 593 abgedruckte Stelle, die vom „magister curie iunior" spricht.

[2]) Vgl. die bei Kogler a. a. O. angeführten Auszüge aus den Raitbüchern, die ein Bild von dem raschen Hintereinander wo nicht Nebeneinander der verschiedenen Männer auf dem gleichen Posten geben. Auch das Amt des Burggrafen war nicht lebenslänglich; Cv̊nradus dictus Gandnaer antiquus burch[gr]avius in Tyrol erhält 1304 März 8. Tirol u. 1304 Mai 7. Tirol (Orr. I St A. Lehenurk. A. 18 u. Schatzarch. 3497); in dem ersteren erscheint unter den Zeugen Gr̊baerius burchgravius noster. Das ist Bertold Gruber, Burggraf auf Tirol, vgl. z. B. Mayr-Adlwang, Regesten zur tir. Kunstgesch. in Zt. d. Ferd. III, 42, 161, Nr. 303. Noch spät (wohl 1326) erhält der damalige Burggraf, Heinrich v. Annenberg, das Burggrafenamt auf bestimmte Frist (ein Jahr) WC. 391, Nr. 42.

[3]) Kogler a. a. O. 607, Anm.

[4]) MC. 14, f. 71 in Rechnung des Salzmaiers Gottschalk von Hall 1328 Febr. 26. erscheint Wernlinus de Hetningen olim provisor saline.

[5]) Vgl. WC. 391 Nr. 102, u. oben 101 A. 6.

[6]) Sein Ernennungsdekret datiert bereits vom 25. Juni 1327 (WC. 391, Nr. 122), er raitet 1328 Febr. 29. Wilten, dann März 13. Hall (MC. 14, f. 72—75, 75—77').

[7]) Kogler a. a. O. 607, Anm.

[8]) Vgl. Kogler a. a. O. 470 A. 1.

[9]) Vgl. unten 106, 110. Auf seinem Posten in Laudeck waren ihm in der Zwischenzeit Ch. dictus Brůgel, Gotschalch und Heinrich von Laudeck gefolgt, vgl. Kogler a. a. O.

[10]) Vgl. Kogler a. a. O. 471 A. — Möglicherweise ist indes dieser Fall auch

Digitized by Google

Die Beamten der Lokalverwaltung wurden schriftlich auf bestimmte Zeit ernannt, wie zahlreiche erhaltene Urkunden beweisen [1]). So dürfen wir uns auch die Ernennung der Zentralbeamten als eine auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erstreckte locatio et dimissio denken [2]). Fähige Beamte, wie die Notare Rudolf von Isny, Dompropst Friedrich von Brixen, Propst Heinrich von Völkermarkt, die Kämmerer Konrad von Friedberg, Ortolf von Reifenstein, Jakob aus Volders (Volrer) u. a., finden wir daher lebenslänglich im Dienst, während andere Männer nur vorübergehend nachweisbar sind [3]). Der Charakter des neuen Beamtentums im Gegensatz zu dem älteren Lehensystem spricht sich am deutlichsten darin aus, daß das Verhältnis des Beamten zum Fürsten nicht mehr ein lehenrechtliches war, sondern eben als (jederzeit kündbare) locatio et dimissio aufgefaßt wurde.

Dabei fand der Bruch mit der Vergangenheit doch nur in Bezug auf die Rechtsstellung der Beamten, nicht so sehr in Bezug auf das Beamtenmaterial statt. Mit Ausnahme der Kanzleiangestellten —, bei denen naturgemäß die Geistlichkeit in erster Reihe in Betracht kam und auch später noch andere Gesichtspunkte in Frage kamen, als bei den Verwaltungsposten — stellte immer noch der Ministerialen- bezw. der Ritterstand das Hauptkontingent für die Besetzung der bedeutenderen Stellen. Wohl tauchen auch hier anscheinend nichtadelige Namen auf — ich erinnere an die Burggrafen Konrad Gandner und Bertold Gruber [4]), anderweitige Belege geben die Listen bei Kogler — doch im überwiegenden Maße wurden die wichtigeren Posten der Lokalverwaltung (Richter oder Pfleger) mit Adeligen besetzt [5]). Ebenso stand es an der Zentrale. Daß die eigentlichen Hofämter in den Händen von Landherren waren, war in Anbetracht des Alters dieser Würden [6]) und ihres großenteils repräsentativen Charakter begreiflich. Jedoch auch bei den

durch Ämterkumulation (s. u. 174—175) zu erklären, indem Heinricus Pawarus neben dem Richter- auch das Kämmereramt behielt.

[1]) Vgl. z. B. die vorige Anm. u. 104 A. 6 und im allgemeinen Stolz in A f ö G. 102, 223 ff.

[2]) Vgl. Zt. d. Ferd. III, 56, 270 A. 1. Eine Analogie der Anstellung auf unbestimmte Zeit — lebenslänglich mit Vorbehalt der Treue und Tauglichkeit — ist Beil. VII. Vgl. zu dem parallelen Vorgang bei Verleihung der Zölle Stolz a. a. O. 693.

[3]) Nicht lebenslänglich war z. B. Kämmerer Walter von Tegernsee (Salsaun) im Amt, s. o. 100 A. 3.

[4]) S. o. 104 A. 2. Auch der Vorgänger der beiden, Eberhart ouz Passeir, der unser burchgrave was, (vgl. U M. II. 1289 März 4. Tirol, Zt. d. Ferd. 43, 204, VIII a), war wohl kein Adeliger.

[5]) Vgl. die Listen bei Kogler a. a. O. 468 ff.

[6]) Vgl. im allgemeinen Ficker, Reichsfürstenstand II, 264 ff.

Digitized by Google

Stellen der Finanzzentrale war es nicht anders. Von manchen Beamten ist der Stand unsicher, da die Urkunden und Kanzleibücher häufig nur den Vornamen nennen [1]) und die Zeugenreihen — wie weiter unten ausgeführt — häufig in ihrer Ordnung zu wünschen lassen. Deutlich aber zeigt sich das berührte Verhältnis im Hervortreten von Kämmerern wie Konrad von Friedberg und Ortolf von Reifenstein. Beide bereits unter Herzog Meinhard im Amt [2]) blieben in gleicher Stellung in Herzog Ottos Kammer [3]) und mindestens letzterer ging endlich in König Heinrichs Dienst über [4]). Daneben scheint aber doch in diesem Zweige der Verwaltung, der ja besondere Fähigkeiten und Kenntnisse forderte, die eher in Bürger- als in Adelskreisen zu finden waren, das bürgerliche Element vorgedrungen zu sein; wenigstens tauchen manche Namen auf, die eher auf unadelige Abkunft schließen lassen, wie Walter von Tegernsee (Galsaun) [5]), Friedrich aus Passeier, Heinrich Steublin, Heinrich Payr (Pawarus) [6]) und ähnliche. Ebenso scheinen diesem Kreise Bertold von Döllach (Dôlaher) [7]) und Jakob aus Volders (Volrer), der spätere Kammermeister König Heinrichs, angehört zu haben [8]).

Dieses ganze hauptsächlich unter Meinhard II. ausgebildete Be-

[1]) Zahlreiche Beispiele in den folgenden Anmerkungen, so etwa betreffs Konrads von Friedberg und Ortolfs von Reifenstein 108 A. 6.

[2]) S. o. 100 A. 3.

[3]) S. u. 109, A. 6.

[4]) S. u. 111. Daß es sich in beiden Fällen nicht um Lokalkämmerer der genannten Schlösser, sondern um Zentralkämmerer, die den betreffenden Geschlechtern angehörten, handelt, zeigt die Form der Erwähnung. (Vgl. z. B. 109 A. 6 bezügl. Konrads v. Friedberg; der andere erscheint einfach als Ortolfus de Reiffenstein in Raitung des Richters Chr. auf dem Ritten 1303 Juni 4. Tirol M C. 10, f. 57). Konrad von Friedberg — über diesen handelt Ladurner im Arch. f. Gesch. u. Altert.-Kde. Tir. V. 254 f. — heißt übrigens gelegentlich ausdrücklich Kämmerer von Tirol (vgl. 102 A. 1), Ortolf aber besitzt sichtlich Reifenstein (vgl. dazu Staffler 5 [II, 2] 62), denn laut Raitung des Ber[told] Propstes und Richters im Wipptal 1297 Sept. 1. Petersberg (M C. 3, f. 16′) werden ‚Item Or[tolfo] camerario libr. 50 pro edificio in Rifenstain' ausgezahlt. Wäre er daselbst Kämmerer gewesen, so würde der Posten in seiner eigenen Rechnung erscheinen. Auf Ansässigkeit seiner Familie in der Sterzinger Gegend deutet auch seine Altarstiftung in der Hl. Geist-Kapelle des Deutschordens zu Sterzing vgl. Fischnaler, Urkundenregesten a. d. Stadtarchiv in Sterzing Nr. 1 u. 3; in beiden Fällen als ‚der Kämmerer (bzw. Chamerer) von (Schloß) Reifenstein' aufgeführt, eine Form, die auch, wenn so in den Orr. stehend, nichts gegen die Auffassung Ortolfs als Zentralkämmerer beweist, da ähnlich ungenaue Fassungen auch bei andern Zentralkämmerern, so auch bei Konrad v. Friedberg vorkommen (eine solche gedruckt Zt. d. Ferd. III, 42, 148, Nr. 192).

[5]) S. o. 100 A. 3.

[6]) S. u. 110.

[7]) S. u. 110.

[8]) S. o. 101 A. 1.

Digitized by Google

amtensystem erinnert daran, daß die Grafschaft Tirol der südlichste Posten des noch in lehenrechtlichen Zuständen verharrenden Deutschland war und im Süden bereits Gebiete der neuen städtisch-demokratischen Kultur umfaßte; waren ja die Grafen von Tirol Vögte des Hochstifts und zeitweilig Podestàs der Stadt Trient. Es läßt vielleicht daran denken, daß der ältere Meinhard das straffe Beamtenregiment Kaiser Friedrichs II. aus eigener Anschauung kannte und selber unter diesem Kaiser Reichsbeamter gewesen war (Reichshauptmann in der Steiermark) [1]; es weist wohl auch auf die Einflüsse der als Finanzmänner im Lande wirkenden Florentiner [2] hin. Und endlich und vor allem: es war das Werk eines Realpolitikers und großen Organisators.

§ 4. Die Kammer unter Meinhards II. Söhnen. Dieses Beamtensystem erhielt sich trotz der Rückschläge im feudalen Sinn [3] und trotz des unheilvollen Systemwechsels in der Finanzverwaltung [4] auch unter Meinhards Söhnen. Allerdings erfolgte unter diesen, welche die Regierung gemeinsam führten, eine Teilung der Landeseinkünfte und folglich der Kammern. Es gab nunmehr Kämmerer, bzw. getrennte Kammern Ottos, Ludwigs und Heinrichs [5], ebenso kam es zur Anlage von gesonderten Raitbüchern [6]. Doch war dabei immer eine gewisse Einheit gewahrt. Die Einkünfte wurden nicht territorial verteilt, sondern die einzelnen Gerichte (bzw. Zollstätten u. s. w.) führten an jede der drei Kammern Beträge ab, ebenso wurden bei den Aufzeichnungen über Rechnungsabschlüsse die Ausgabenverzeichnisse nach den Namen der Herzoge, welche die Auszahlung empfohlen oder empfangen hatten, gegliedert [7]. Die Rechnungslegung selbst erfolgte einheitlich, da sie nicht der

[1]) Böhmer-Ficker, Regg. imp. V, 1, Nr. 3792.

[2]) Vgl. v. Voltelini in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte Tirols 1—70.

[3]) Vgl. Egger I, 336—337.

[4]) Vgl. Kogler a. a. O. 529—530, Stolz a. a. O. 704 ff.

[5]) Vgl. MC. 4, f. 33 (Rechnung des Vl. de Cordo 1308 März 2. Gries): Item ad cameram ducis O[ttonis] marc. 30, quarum Janslinus Dôlaharius recepit libr. 60. — Betr. Kämmerer der drei herzoglichen Brüder s. u. 109—111. — MC. 3, f. 54, (Rechnung des Richters Nikolaus von Petersberg von 1299 Sept. 14. Innsbruck): Item assignavit ad cameram domini Ludwici ducis libr. 56. — MC. 3, f. 111′ (Rechnung des Richters Gotschlin von Enna von 1302 Jan. 30. Tirol): Item Eblino de Camiano ad cameram ducis H[einrici] marc. 10.

[6]) Ein derartiges Sonderraitbuch (Otlins, des Kämmerers Herzog Ludwigs) ist IC. 284. Vgl. Beil. I.

[7]) Beispiele solcher Raitungen bei Chmel a. a. O. II 167—170. Die Ausgaben werden gruppenweise angeordnet in solche per literas ducis Ottonis, Ludwici und Heinrici, manchmal kommt auch ein Absatz „ex ordinacione domine Offmie ducisse“ dazu so MC. 4, f. 13′ in Rechnung des Richters Ber[told] v. Passeier 1307 (—) 21. Zenoburg.

Digitized by Google

Kammer, sondern den Fürsten bezw. deren Kommissären gelegt wurde [1]). Ferner standen die Kammern unter einander in Verkehr. Beamte der einen Kammer erhielten Zahlungen auf Befehl eines der andern Herzoge [2]). Damit war es jedoch noch nicht genug. Es entsprach dem Regierungssystem — die herzoglichen Brüder waren ja zu gesamter Hand belehnt — daß neben den Kassen der einzelnen Herzoge noch eine gemeinsame Kammer bestand [3]). Fraglich kann es nur sein, ob wir uns diese letztere als eigene Abteilung denken sollen oder nicht; ich möchte vorderhand in Anbetracht des Umstandes, daß — wie der älteste Bruder überhaupt hervortrat [4]) — Herzog Ottos Kammer vorzugsweise als Kammer schlechtweg bezeichnet wurde [5]), ebenso seine Kämmerer gelegentlich einfach als Kämmerer [6]), auch als Kämmerer

---

[1]) Kogler a. a. O. 528—29, Stolz a. a. O. 703—04.

[2]) So erhielt der Kämmerer Heinrichs, Christan eine Summe auf Befehl Herzog Ludwigs (IC. 280, f. 72), der Kammernotar Herzog Ottos, Ludwig, eine solche auf Befehl Herzog Heinrichs: Item per literas ducis H[einrici] Ludwico notario camere lib. 20. (MC. 3, f. 128, 1302 Aug. 22. Saltaus, Rechnung der Witwe des verstorbenen Canipars Eberh[ard] v. Saltaus).

[3]) 1302 Jan. 30. Tirol, Raitung des Gotschlin, Richter von Enna, (MC. 3, f. 112): Item dedit ad cameram dominorum omnium scilicet O[ttonis], L[udwici] et H[einrici] cere centenar[ia] 40, talenta 70 . .‹ — Eine Notiz von 1305 (MC. 6 f. 13) sagt: Item Gumpenner dat omni anno lib. 50 ad cameram dominorum.

[4]) Er führt z. B. noch 1299 allein ein sigillum authenticum; s. o. 65 A. 1.

[5]) Anno domini M°CCC°II° VIII. intrante januario in Tyrol conputavit Siboto institor de Inspruck dedisse ad cameram pannos constantes . . . marc. 22 libr. 8 per literas ducis O[ttonis] scriptas sub anno CCC° (die nachgetragen) XIII° intrante septembre. Item ad cameram ducis Lud[wici] expedivit libr. 60 per literas ipsius ducis Ludwici, scriptas anno CCC primo die martis post nativitatem sancte Marie. MC. 3, f. 106′. Der Gegensatz der Bezeichnungen beider Kammern spricht sich deutlich aus.

[6]) Häufig; wenn eine Verwechslung ausgeschlossen ist, werden allerdings auch die Kämmerer der beiden jüngeren Brüder ohne nähere Bezeichnung aufgeführt (so in IC. 284 der Kämmerer Herzog Ludwigs Otlinus) und manchmal auch trotz der Möglichkeit eines Irrtums, so in MC. 3, f. 30 (Raitung des N., Richters und Beschließers auf Petersberg, 1298 Mai 27. Tirol). Ad expensas . . . Or[tolfi] et Ch[unradi] camerariorum, Christani camerarii; die beiden ersten waren Kämmerer Herzog Ottos; die Ausdrucksweise läßt freilich den Unterschied fühlen. — Dabei ist zu bedenken, daß die Kanzleibücher keine diplomatischen Aktenstücke sind. Trotzdem ist es sehr charakteristisch, daß z. B. in Raitung des V̊l. Badeka Hauptmanns von Tenno von 1300 Mai 31. Tirol (MC. 3, f. 30) der Kämmerer Ottos keinen, der seines Bruders aber einen Herzogsnamen beigefügt hat: Ex his dedit Ch[unrado] de Vrideberch . . . marc. 50 . . . Item Eberlino camerario domini ducis Lud[wici] marc. 13.

Digitized by Google

der Herzoge [1]) oder Kämmerer von Tirol [2]), zusammengehalten mit dem Umstand, daß von eigenen gemeinsamen Finanzbeamten nichts bekannt ist, annehmen, daß Herzog Ottos Kammer auch die gemeinsamen Finanzsachen erledigte.

Als Herzog Ludwig 1306 starb, war dadurch ein Schritt zur Vereinheitlichung getan; Herzog Heinrich behielt jedoch seine Kammer in Tirol auch noch nach seinem Abzug nach Böhmen bei [3]), wobei dadurch, daß ihn tirolische Kammerbeamte nach Böhmen begleiteten, andrerseits aber auch Geldgeschäfte in Tirol für ihren Herrn führten [4]), eine enge Verbindung zwischen Heinrichs tirolischer und böhmischer Finanzzentrale zustandekam; auch während dieser Zeit liefen die geteilten Raitungen weiter [5]). Erst Herzog Ottos Tod (1310) stellte die volle Einheit der Finanzverwaltung wieder her und König Heinrich übernahm die nunmehr einige Kammer.

Die Kammern der Söhne Meinhards waren nun gleich organisiert wie die ihres Vaters und wir finden darüber hinaus noch eine große Stetigkeit im Personal, lange Dienstzeiten der Beamten, was sich ja zur Genüge aus der Beschaffenheit des Dienstes erklärt, der große Kenntnis und Vertrautheit mit den Verhältnissen forderte; und infolgedessen auch Übergang von Beamten aus der Kammer des einen Herzogs in die seines Nachfolgers. So finden wir die Kämmerer Herzog Meinhards II. Konrad von Friedberg, Ortolf von Reifenstein und wohl auch Walter von Tegernsee-Galsaun in Herzog Ottos Dienst vielbeschäftigt [6]),

---

[1]) So Ortolf von Reifenstein 1305 Okt. 27. Arch. Ber. a. Tir., IV, 446, Nr. 358.

[2]) S. o. 102 A. 1.

[3]) 1308 März 26. Tirol verrechnen die Zöllner in der Töll und im Lueg (M C. 4, unbezeichnetes Blatt zw. f. 39′ u. 40.): Item dedit de exordinacione regis H[einrici] per literas eius . . . Item ad cameram ipsius domini regis H[einrici] marc. 10 pro honorancia . . . Item ad cameram Jacobo Volraerio lib. 20.

[4]) [1307—1309] pfinztag nach s. Andreastag, Prag (I St A., Schatzarch. 4191) ersucht K. Heinrich s. Bruder, Jakob Volrer eine von diesem in Böhmen geliehene Summe zu zahlen oder ihm den Hof zu Morter zu versetzen. Regest und Druck L. Schönach in Mitteil. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XLIII (1904), 186, Nr. I.

[5]) Eine solche des Heinrich Potzner von 1310 Febr. 3. Petersberg in M C. 6, f. 68′—69.

[6]) Ersterer erscheint schon kurz nach Meinhards Tod im Dienst von dessen ältesten Sohn als Zeuge in Not. Inst. des Notars Michahel 1295 Dez. 27. Meran (I St A., Schatzarch. II, 314) »Chunradus de Frideberch, camerarius domini Ottonis ducis Karinthie nec non comitis Tyrolensis«; zahlreiche Rechnungen und Erwähnungen bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts in den bezüglichen Raitbüchern. So erwähnt ihn noch die Raitung des Heinrich prestator zu Meran 1307 März 11. (M. C. 4, f. 10). — Der zweite, wie die ständige Zusammenstellung mit dem ob-

Digitized by Google

ebenso den Kammerschreiber Meinhards, Ludwig [1]) — es ist übrigens für die Auffassung der Stellung dieses Herzogs bezeichnend, daß gerade in seiner Kammer die langjährigen Finanzbeamten seines Vaters tätig waren. Neben diesen Männern waren aber auch noch andere Kämmerer beschäftigt, so Friedrich von Passeier [2]), Bertold Dôlaher [3]) und Heinrich Steublin [4]). Unter den Kämmerern Herzog Ludwigs tritt Otlinus [5]) besonders hervor und seine Raitungen sind zahlreich; von ihm hat sich ein, jedoch nicht eigenhändig geschriebenes Raitbuch (IC. 284) über die Jahre 1300—1305 erhalten. Daneben erscheinen ebenfalls mehrere Kollegen, wie Eberlinus [6]) und Jakob oder Jaclin (Jaeclinus) Volrer [7]). Ebenso wies die Kammer des jüngsten Bruders mehrere Kämmerer auf, wie Christan [8]), Willehalm [9]), Rouhere [10]) und H[einrich] Payr (Pawarus) [11]); indem die andern Kammern infolge des Todes ihrer Herren eingingen, traten die Beamten derselben in die nunmehr einzige Finanzzentrale über. So nach Herzog Ludwigs Tod Jakob

---

genannten beweist (so IC. 278, f. 57, MC. 3, f. 14', IC. 281, f. 35'), ebenfalls Kämmerer Herzog Ottos, starb vor 1314 April 25., an welchem Tag er (IC. 286, f. 35) als ‚quondam' bezeichnet wird. — Da der Kämmerer Walter von Tegernsee-Galsaum in den Jahren 1295—1298/9, während welcher er noch im Dienst war (s. o. 100 A. 3) nie als Kämmerer eines andern Herzogs bezeichnet wird und ihn auch die Notiz über Belehnung durch Herzog Otto nicht genauer bezeichnet, so war er wohl sicher Kämmerer Herzog Ottos.

[1]) Vgl. unten 112 A. 1.

[2]) Seine Zugehörigkeit zu Hg. Ottos Kammer nur wahrscheinlich, da er einfach als Kämmerer raitet, so IC. 280, f. 2 (1296 Dez. 17.) IC. 281, f. 13. (1297 März 13.), IC. 281, f. 14 (1298 März 11.). Erwähnt auch in der MIÖG. 17, 231. aber mit falscher Auflösung (Fer. statt Fridericus) gedruckten Raitung.

[3]) IC. 18 f. 41 (1305 Jan. 30., Gries).

[4]) IC. 280, f. 74 ([1297] Nov. 13), MC. 3, f. 23. (1298 März 4.), IC. 18, f. 41 (1305 Jan. 30.).

[5]) IC. 284, f. 40 (1300 Juni 21.), IC. 285, f. 21 (1303 Juni 11.), letztere Stelle gedr. Chmel a. a. O. II, 169. Zeuge in UL. 1304 Aug. 30. (Hormayr Gesch. Tir. I, 2, 247—48). Vgl. 107 A. 6. Zahlreiche Posten seiner Raitungen erscheinen in den Regesten zur tir. Kunstgesch. (Mayr-Adlwang) in Zt. d. Ferd. III, 42; so Nr. 200, 206, 209, 212, 213, 223—230 u. s. w.

[6]) IC. 280, f. 74 (1297 Okt. 20.), MC. 3, f. 26' (1298 Mai 17.), vgl. 108 A. 6.

[7]) IC. 280, f. 50' (1297 Aug. 3.).

[8]) IC. 280, f. 72, 1297 Sept. 17.), IC. 280, f. 74 ([1297] Nov. 13.).

[9]) MC. 4, f. 34 (1308 März 8.).

[10]) In UH. von 1308 Sept. 18. Bozen (Abschrift IC. 41, I, f. 95).

[11]) IC. 280, f. 74 [(1297] Nov. 13.).

Digitized by Google

Volrer [1]) und Otlinus [2]), später nach Herzog Ottos Ableben Ortolf von Reifenstein [3]). In dieser Kammer war später Jakob Volrer nach dem Tod seines Vorgängers Kammermeister [4]). Diese im wesentlichen auf Herzog Meinhard II. zurückgehende Organisation der Kammer mit einem Kammermeister an der Spitze hielt sich auch in den folgenden Jahrhunderten bis in die Zeiten Maximilians und weiter.

Ebenso wurden in der Zeit Meinhards und seiner Söhne die ersten Schritte in der Richtung getan, daß man von dem mittelalterlichen Brauch der wandernden Zentrale dazu überging, daß man derselben einen festen Standort anwies. Mannigfache Zeichen deuten darauf hin. So wurde der überwiegende Teil der Raitungen in Schloß Tirol abgelegt, der Hauptteil der Beamtenschaft dem deutschen Etschland entnommen; und die zur Entlohnung der Beamten verliehenen Güter lagen größtenteils im Burggrafenamt. Und wenn gerade in König Heinrichs späteren Jahren sein Itinerar eine auffallende Stetigkeit aufweist, so wird vielleicht nicht Heinrichs vielberufene Faulheit den Grund abzugeben haben, sondern es zeigte sich darin wohl im Gegenteil ein Fortschritt: die Zentrale hatte nunmehr einen festen Standort und es war natürlich, daß der Herrscher sich daselbst aufhielt, seitdem die vorgeschritteneren Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse es gestatteten, den landesfürstlichen Hof an einer bestimmten Residenz zu erhalten.

Fragt man sich, wer die schriftliche Arbeit besorgte, die mit dem Funktionieren des Verwaltungsapparats verbunden war, so denkt man zunächst an den Kammerschreiber. Tatsächlich oblag diesem die Aufgabe, die einschlägigen Aufzeichnungen anzulegen [5]). Der Kammer-

---

[1]) Bereits 1306 Jan. 3. (MC. 6, f. 22) in K. Heinrichs Dienst, begleitet er ihn nach Böhmen (s. o. S. 109 A. 4), erhält 1311 Sept. 15. Zenoburg (WC. 384, Nr. 59) von diesem die Morgengabe für seine Frau Diemudis. Auch in der Folge öfter erwähnt, so IC. 286, f. 16′, (1313 Juni 18.) f. 47 (1314 Juli 8.).

[2]) IC. 286 f. 13′ (1313 Juni 11.), f. 36′ (1314 Apr. 19.).

[3]) Er wird 1314 „quondam camerarius“ genannt, s. o. 109 A. 6, war also wohl bis zu seinem Tod im Dienst, da ausgetretene Beamte meist als „antiqui“ bezeichnet werden, wie oben 104 A. 2 der Altburggraf als „antiquus burgravius“, und er damals bereits in höherem Alter gestanden haben muß, nachdem er 1305 schon eine heiratsfähige Tochter besaß. Vgl. Arch. ber. a. Tir. IV, 446 Nr. 358.

[4]) S. o. S. 101 A. 1. Daneben wird er aber auch wieder einfach Kämmerer genannt; so ist wohl er mit dem Kämmerer des Königs, Jacobus, gemeint, der in UH. (undatiert, steht aber in IC. 106, Nr. 104, zwischen Urkk. von Jan. u. Febr. 1331) nebst seiner (dann wohl zweiten) Frau Katharina erscheint.

[5]) Vgl. MC. 3, f. 133′ (Rechnung des Nykolaus, Sohn Hupalds von Laas, 1302 Sept. 28. Tirol): Item dedit pro phantlosa in Merano, quam scripsit Lud[wicus] notarius camere, marc. 40, libr. 6. Vgl. ferner MC. 9, f. 39′ (Rechnung

Digitized by Google

notar war aber nur ein einzelner Mann; wenigstens ist mir ein Nebeneinander von mehreren Kammerschreibern nicht bekannt [1]) und der Umstand, daß gelegentlich einfach von „dem Kammerschreiber“ gesprochen wurde [2]), erlaubt den gleichen Schluß. Allerdings kommt ein ähnlicher Sprachgebrauch auch bei den Kämmerern vor [3]), doch während dort ein vor andern Kollegen hervortretender Mann gemeint ist, ist hier m. W. stets überhaupt nur ein Name überliefert.

Für einen Einzelnen war aber die schriftliche Arbeit, welche die Kammer zu leisten hatte, groß; man muß sich nur die Schriftlichkeit vorstellen, welche die damalige Verwaltung erreicht hatte. Es ist bezeichnend, daß bereits um 1240 in den deutschen und italienischen Teilen des Etschlandes schriftliche Buchung an den Zollstätten üblich war [4]). Die als Geldleute tätigen Florentiner brachten Einflüsse des auf Schriftlichkeit aufgebauten italienischen Geldwesens mit [5]) und im Vordringen der Ausstellung von Urkunden zeigte sich der Zug der Zeit. Auch an den Lokalstellen der Landesverwaltung waren allenthalben Schreiber systemisiert, so abgesehen von den Zollstätten an der Haller Saline [6]), bei den einzelnen Gerichten [7]); ebenso wie bereits Privatper-

---

des Got[schalk] Richter von Enna 1299 Juli 17. Kematen): Item Ludwico notario camere, quando scripsit stiuram libr. 5.

[1]) Als Kammerschreiber erscheinen: Ludwig unter Herzog Meinhard II. (als Zeuge 1294 Aug. 3. IC. 278, f. 56'), später im Dienst Herzog Ottos (häufig, so als Zeuge in UO. 1306 Febr. 24. Zenoburg [W St A.], hier ausdrücklich als notarius camere nostre bezeichnet), und endlich im Dienst König Heinrichs (vgl. UH. [1316 ca.] MC. 12, zw. f. 56' u. 57 für ihn und seine Frau). Sein Nachfolger war Ulrich, vgl. MC. 11, f. 23' (Rechnung gen. Florentiner 1318 März 3. Meran): Item Vl[rico] notario camere pro vestibus libr. 24; ferner MC. 11, f. 179 (1321 Juni 4. Tirol). 1322 erscheint Got[schalcus] notarius camere (MC. 13, f. 7'). In König Heinrichs letzter Zeit ist dann Otlin oder Otto Kammernotar, vgl. MC. 13, f. 214 (1327 Juni 25.) und IC. 62, f. 82' (1335 Jan. 18.). Zur Zeit der getrennten Kammern hatte natürlich jede ihren Kammerschreiber; so hieß der Kammernotar in der Kammer Herzog Ludwigs Hermann, vgl. IC. 284, f. 20. (1300 Juni 21.) und oft in diesem Kodex.

[2]) So IC. 284, f. 20: nuncius notarius camere.

[3]) S. o. 100 A. 5.

[4]) Stolz a. a. O. 728—29.

[5]) S. o. 88.

[6]) Der Notar Jakob erscheint eine lange Reihe von Jahren in den Rechnungen der Salzmaier. Eine Stelle s. u. 113 A. 2.

[7]) So hatte der Propst von Innsbruck einen Schreiber (vgl. MC. 13, f. 12 [1322 Nov. Gries]: Item Berhtoldo notario Wernlini prepositi de Inspruka vini carradas 4), ferner der Richter von Rattenberg (MC. 13, f. 117 [1325 April 9. Tirol]: Item Vlrico notario domini Seyfridi marc. 7.), der Richter von Gufidaun (vgl. MC. 13, f. 65 [1324 Febr. 13. Gufidaun]: Item notario ipsius judicis libr. 5),

Digitized by Google

sonen über ihre Schreiber verfügten [1]). Auch an diesen lokalen Stellen war schriftliche Buchung üblich [2]). An der Zentrale mußten sich diese Strömungen konzentrieren. Hier waren die Notizen über den täglichen Verbrauch des Hofes zu schreiben [3]), alle darin vorkommenden Posten zu beurkunden [4]). Entsprechend waren die — großenteils schriftlichen — Zahlungsbefehle nötig [5]). Im internen Betrieb der Kammer wurden die Raitbücher [6]) geführt, die jedoch nur einen kleinen Bruchteil der Protokolle darstellten. Denn die Kämmerer führten, wenn auch nicht eigenhändig, wieder eigene Ausgabenbücher [7]). Außerdem erforderte jede in den Raitbüchern gebuchte Rechnung eine Reihe von Ausfertigungen. Die Rechnung wurde in der Regel vor zwei oder mehreren vom Landesfürsten delegierten Männern abgelegt [8]). Da wurde nun zunächst bei der Rechnungslegung zweierlei geschrieben: einmal die vollständige Rechnung [9]) —, wenn diese nicht vom rechnungslegenden Beamten selber beigebracht wurde —, dann aber in Form einer besiegelten Ausfertigung eine kurze Zusammenfassung des Schlußergebnisses (litera racionis finalis) [10]). Außerdem wurde die Bestellung von Kommissären

---

der Burggraf von Tirol (vgl. MC. 11, f. 63 [1318 März 1. Zenoburg]: Item Vlricus notarius purchgravii confessus est, quod idem purchgravius recipit . . .). Vgl. dazu Stolz in AföG. 102, 227.

[1]) Vgl. z. B. MC. 13, f. 66; hier raitet — 1327 Juni 8. Tirol — Chvnradus, notarius domine Eutinne de Matray, gener Pomerlinne.

[2]) Vgl. MC. 12 (eingelegter Zettel, gezählt als) f. 2 (verso): Summa Chvnr[adi] Engelini, provisoris in Hallis, sicut habetur in libro Jacobi notarii, Veron. marc. 245 libr. 9 [sol. 8] 9. Ferner vgl. 112 A. 7.

[3]) Häufig in den Raitbüchern; auch eingelegte Zettel, so IC. 280, zwischen f. 17′ u. 18. (1296 ca.).

[4]) Solche Quittungen häufig in den Raitbüchern eingelegt; ein Beispiel einer solchen in der tirolischen Kanzlei auf den Namen Hugos von Werdenberg ausgefertigten Quittung (von 1302 April 11. Meran) in FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 287.

[5]) Vgl. MIÖG. 33, 440—442.

[6]) Vgl. Beilage I.

[7]) Vgl. 107 A. 6.

[8]) Vgl. Kogler a. a. O. 528—529.

[9]) Entweder im Raitbuch direkt, wie starke Nachträge, Wechsel der Hand u. dgl. in manchen Fällen zeigen; oder in anderen Fällen auf Zetteln, die dann gesammelt wurden und die Vorlagen für die Einträge im Raitbuch bildeten.

[10]) Solche sehr zahlreich in den Raitbüchern eingelegt; ein Beispiel gedruckt Chmel a. a. O. II, 171. Es waren in der Regel Litere clause und sie blieben bis zur nächsten Rechnungslegung, bei der sie als Belege dienten, und wie alle ungiltigen Urkunden zurückgestellt werden mußten, versiegelt, wie z. B. folgende Stelle lehrt: Etiam notandum, quod literam finalis racionis, quam habet, [aperui getilgt] ego F[ridricus] prepositus Brixinensis aperui et debet denuo sigillari (MC. 11, f. 200′, Raitung des Wernher de Tablato, Richters zu Gries, 1321 Okt. 30. Gries).

Digitized by Google

z. B. für Untersuchung von Elementarschäden schriftlich vollzogen [1]). Dazu verlangte der tägliche Geschäftsgang die Ausstellung von schriftlichen Zahlungsbefehlen an die verschiedenen lokalen Finanzstellen [2]), von Quittungen über empfangene Zahlungen [3]), Ausfertigung jener zahlreichen Litere und Mitteilungen über Steuer- und Zinsnachlässe [4]), über Verpfändungen [5]) u. dgl., dazu kamen die Notizen über den täglichen Bedarf [6]), Anlage von Verzeichnissen von Rückständen — dazu gehören die häufigen „Defectus ex potencia nobilium“ [7]) — der Listen von Präbendaren [8]), von den Inventaren [9]) u. dgl. gar nicht zu reden. Neben all diesen Arbeiten war aber auch die Anfertigung der großen Urbare [10]) Sache der Finanzzentrale und zahlreiche Stellen der Raitbücher zeigen, daß die urbarialen Aufzeichnungen zur Kontrolle der Einkünfte der Kammer verwendet wurden [11]).

---

[1]) Vgl. Kogler a. a. O. 577 A. 2 (1319 Aug. 29. Innsbruck). — Ein solcher schriftlicher Bericht, wie er hier erwähnt ist, ist z. B. als f. 156 in MC. 11 eingelegt.

[2]) Vgl. 113 A. 5.

[3]) Vgl. 113 A. 4.

[4]) Z. B. [1311] Aug. 28. Brixen. K. Heinrich teilt Herhardus Zôtreiberius in Sterzing mit, daß er auf Grund eines Berichtes desselben und anderer den Zinsleuten des Amtes, das früher der Welfsperger hatte, wegen (Elementar)schäden jährlich 50 Pf. B. an ihren Zinsleistungen nachläßt, bis sie wieder imstande sind, den vollen Zins zu zahlen. Or. Pap. offene Litera S. rückwärts aufgedr., eingelegt IC. 286, zw. f. 72′ u. 73. Über Steuernachlässe bei Elementarschäden vgl. Kogler a. a. O. 575—579.

[5]) [1311] Juli 28. Innsbruck. K. Heinrich teilt dem Richter Laurenz zu Sterzing mit, daß er dem Heinricus Lupus einen Hof in Tens für 50 M. B. gegen jährlichen Abschlag des Ertrags desselben versetzt hat, und befiehlt ihm, dem Genannten sofort nach Empfang des Briefes dieses Pfandobjekt einzuantworten. Or. Pap. mit S. K. Heinrichs geschlossene Litera, eingelegt in IC. 286, zw. f. 72′ u. 73.

[6]) So liegt eine längere Aufzeichnung über Ausgaben des Amtmanns von Glurns und anderer anläßlich des Aufenthalts Herzog Ottos im Vinschgau (1305) in MC. 10 zwischen f. 39′ und 40.

[7]) Vgl. Kogler a. a. O. 580—582.

[8]) Z. B. Beilage V und die Liste über das ius feodale in Hall IC. 286, f. 96.

[9]) Ein solches gedruckt: Zt. d. Ferd. III, 42, 166—168, Nr. 339.

[10]) S. u. Beil. I. Auch bei den einzelnen Ämtern hatte man übrigens urbariale Aufzeichnungen; z. B. wird am Schluß der Raitung Göt[schalks] de Znoyma, Richters in Gufidaun, von 1310 Mai 14. Tirol (MC. 6, f. 91) notiert: Nota, quod ipse judex dicit se non invenire ad plenum [summa getilgt] summas denariorum et grani et aliorum in suo [libr getilgt] libro reddituum, prout eedem summe in presenti libro super eum sunt computate, quod inquirendum est secundum iussum domini ducis O[ttonis].

[11]) Auf einem als f. 2 in MC. 12 liegenden Zettel, der mit verschiedenen Summierungen u. a. beschrieben ist, steht z. B.: Liber reddituum habet muttas [to-

Digitized by Google

All das erforderte denn mehr Schreibarbeit, als der eine Kammerschreiber leisten konnte [1]), und bereits eine flüchtige Durchsicht der Raitbücher lehrt, daß hier mehr als ein Schreiber beschäftigt war.

Diese Beobachtung leitet auf das eigentliche Thema dieses Kapitels, hin, auf die Erörterung der Entwickelung der landesfürstlichen Kanzlei.

B. Die Kanzlei.

a) Äußere Entwicklung.

§ 1. Schreiber der Vorgänger Meinhards II. in Tirol. Schreiber haben naturgemäß schon die Vorgänger der Görzer in Tirol beschäftigt [2]) und zwar scheint es sich dabei nicht nur um Gelegenheitsschreiber zu handeln, wie das mehrmalige Auftreten von Schreibern gleichen Namens — also vermutlich derselben Männer — andeutet; so erscheint ein Fridericus scriba viermal [3]), ein Chunradus (Conradus) dreimal [4]). Ob jedoch bereits eine regelmäßige Kanzlei bestand, müßte erst eine nähere Untersuchung der Urkunden aufklären; wenn ja, dann war es wohl eine recht primitive Schreibstube, ähnlich

---

cius grani von gleicher Hand über der Zeile] mille 522 [aus 541], sed liber racionum habet muttas mille 501 . . . Es folgt eine Reihe ähnlicher Vergleichszahlen.

[1]) Die Kämmerer schrieben nur ausnahmsweise einzelne Notizen, so der Kämmerer Otlin in IC. 284, auf f. 32 u. 39.

[2]) Marchwardus plebanus in Marubio presentis pagine scriptor in Acta Tir. I Nr. 540 ist, trotzdem auch später Leutpriester im Dienst der Landesfürsten standen (s. u.), kaum als Grafenschreiber anzusprechen. Dagegen erscheint in UA. III. 1217 Tirol (Mon. duc. Car. IV, 87—88, Nr. 1741) als letzter in der Reihe der Geistlichen, nach dem gräflichen Kaplan Berthold, Vlricus notarius noster, und unter den Zeugen des Not. Instr. von 1234 März 26. Neuhaus über einen Investiturakt Graf Alberts III. ‚dominus Henricus scribanus domini comitis infrascripti‘ (Hormayr, Tirol, I, 2, 309, Nr. 139). Die landesfürstlichen Schreiber Ludwig und Friedrich sind wohl mit den in U. Reinprechts von Völs für Graf Albert III. von 1247 Juni 20. Bozen (Hormayr, Tirol, I, 2, 483 Nr. 214) auftretenden dominus Lodowicus scriba und dominus Fridericus scriba gemeint.

[3]) In U. von 1247 Juni 20. Bozen (vgl. die vorige Anm.), in UA. III. 1252 Sept. 30. Friesach (Mon. duc. Car. IV, 412 Nr. 2502), in UA. III. 1253 — bei Neuhaus (FRA. II. 34, 121, Nr. 277, besser Chmel a. a. O. I, 571, Nr. 5 [Emmert]) und in Not. Instr. von 1253 Juli 15. Tirol (Hormayr, Gesch. Tir. 2, I, 345 in Nr. 160). Vgl. auch 116 A. 4.

[4]) In UA. III. 1225 Neustift (Hormayr, Tirol I, 2, 276, Nr. 118(a), FRA. II. 34, 85 Nr. CXCIX) als Zeuge: Chunradus notarius domini comitis; in Tauschvertrag 1233 Juli 30. beim Neuhaus unter Helfenstein (Pockstaller 245, Nr. 25), als Zeuge: Chunradus scriptor comitis Tyrolensis. In UA. III. 1236 Meran (Hormayr) oder Matrei (FRA.) (Hormayr a. a. O. I, 2, 324, Nr. 148; FRA. II, 34, 101—102, Nr. CCXXXIV) als Zeuge: Conradus scriptor.

Digitized by Google

der von Bier für Brandenburg vor der Zeit der Wittelsbacher angegenommenen [1]). Die Schreiber selbst scheinen Geistliche gewesen zu sein, wie das ja der Zeit entsprach; wenigstens führten die einen den Titel dominus [2]), wenn ihre Namen in den Zeugenreihen auch mitten zwischen Laien genannt wurden. Wenn in manchen Fällen die Schreiber als letzte in der Zeugenreihe rangieren — so Konrad in den Urkunden von 1233 und 1236, Friedrich in derjenigen von 1253 — so findet sich ähnliche Rückstellung der Schreibernamen auch noch später; und diese Tatsache scheint keinen Schluß auf den Stand des Schreibers zu gestatten, vielmehr — vorausgesetzt, daß der genannte Notar die Urkunde selbst schrieb, — auf Bescheidenheit des Schreibers oder das Beispiel der Unterschrift der öffentlichen Notare am Schlusse der Instrumente zurückzugehen. Wenigstens folgt in der Urkunde von 1225 der Name des Notars Konrad auf den zweier Geistlicher, was auch für Konrad selbst geistlichen Stand vermuten läßt. Selbstverständlich hatten auch die Görzer Grafen schon, bevor sie Tirol erbten, Schreiber beschäftigt [3]). Als sie die Herrschaft in dem neuen Erbe antraten, übernahmen sie auch Schreiber ihrer Vorgänger [4]), was einerseits einen Zusammenhang der „Kanzlei"traditionen bezeugt, andrerseits aber einen weitern Beweis dafür darstellt, daß man bereits in vorgörzischer Zeit über das Stadium des Gelegenheitsschreibertums hinausgekommen war. Der feste Zusammenschluß zu einer wirklichen Kanzlei darf aber wohl unter Meinhards II. Regierung gesetzt werden; und er vollzog sich wie auch anderwärts im Anschluß an die Entwicklung der Kammer; denn sobald eine Kanzlei als eigene Behörde wahrnehmbar ist, steht sie im engsten Zusammenhang mit ersterer und sie bleibt auch in der Folgezeit in diesem Verhältnis, als sie bereits eine wichtige Behörde geworden war [5]).

---

[1]) Bier a. a. O. 7.

[2]) Vgl. 115 A. 2.

[3]) Ein Antonius scriba domini comitis de Goricia als Zeuge in FRA. II, 1, 14 Nr. XIII (1249 Apr. 1., in campana Menzani). Vgl. auch Mon. duc. Car. IV, 884.

[4]) Dem Schreiber Friedrich des Grafen Albert III. war durch diesen der Bozner Zoll als Lehen verliehen worden (Mayr, Regesten zur tir. Kunstgeschichte in Zt. d. Ferd. III, 42, 127, Nr. 44, Stolz a. a. O. 690—691); indem Meinhard I. ihm das Lehen bestätigte, behielt er sich vor, die Dienste des Schreibers in Anspruch zu nehmen. (Wofern Stolz' Auslegung [a. a. O. 691, A. 2] der Worte: ‚servicia . . ., que . . . . et nobis poterit exhibere' richtig ist, was ich glaube, und dieser Satz nicht lediglich als Formel aufzufassen ist). Vielleicht ist er identisch mit dem 1269 März 17, Lienz (Mon. duc. Car. IV, 702—704 Nr. 2993—2994) neben zwei andern Notaren auftretenden Notar Friedrich Tampech(er).

[5]) Vgl. u. 167 ff.

Digitized by Google

§ 2. Entwicklung einer Kanzlei unter Meinhard II. An einzelnen Anzeichen läßt sich — auch ohne Untersuchung der Urkunden im einzelnen — der Bildungsprozeß der Kanzlei verfolgen. Der Terminus ante quem ist das Jahr 1288, in welchem die Amtsbücher einsetzen, deren Anfertigung bereits, wie oben erwähnt, ein größeres Schreiberpersonal voraussetzt; so unterscheidet Zingerle in dem von ihm herausgegebenen Urbar von 1288 (FRA. II, 45, 10—15) acht verschiedene Hände. Kurz darauf taucht übrigens der Titel Protonotar auf [1]), der früher nicht gebraucht wurde, somit in unserm Falle im Gegensatz zu dem rein phrasenhaften Gebrauch dieses Titels in anderen Territorien [2]) bereits im eigentlichen Sinne einen höheren Rang bezeichnen sollte. Auch anderweitige Umstände weisen auf die Achtzigerjahre als die entscheidende Zeit für die Entwicklung der Kanzlei. In diese Jahre fällt das stärkste Vordringen der Schriftlichkeit in der Verwaltung, der bedeutendste Aufschwung im Urkundenwesen; und in den Urkunden selbst deutet die zunehmende Festigung der Formen auf Rückgang der Empfängerausfertigung [3]); die Verdrängung des alten Titels „scriba“ oder „scriptor“ durch den später nahezu ausnahmslos herrschenden „notarius“ [4]) entsprach allerdings einer allgemeinen Mode der Zeit und spielte sich ebenso in Trient [5]) und Brixen [6]) ab; trotz-

---

[1]) S. u. 142 f.

[2]) Vgl. darüber Bier a. a. O.

[3]) Vgl. o. 65 ff.

[4]) Dieser Vorgang fällt in der Hauptsache in die Siebziger- und Achtzigerjahre des 13. Jahrhunderts. So erscheint noch in UM. II. 1275 Mai 25. Innsbruck ein ‚scriba‘ (Pockstaller 259, Nr. 43); in den Achtzigerjahren hat der Notarstitel bereits das Übergewicht. In einzelnen Fällen wird wohl auch später noch ‚scriba‘ gleichwertig mit ‚notarius‘ gebraucht (vgl. etwa 102 A. 3). In der Regel aber bezeichnet der selten vorkommende Ausdruck scriptor einen untergeordneten Schreiber, s. u. S. 138 und Kogler a. a. O. 525—526. — Wenn Johann v. Viktring sich als Secretarius König Heinrichs bezeichnete (MG. SS., Schulausg. des Liber certarum historiarum II, 156), so ist darauf nicht viel Gewicht zu legen, nachdem er den Sekretärtitel auch für die Notare der deutschen Reichskanzlei gebrauchte (a. a. O. 250, 4; 289, 22), ohne daß er diesen damals nach Kanzleibrauch zukam. Eine Ausnahme s. Regg. imp. V, 1, Nr. 96.

[5]) Trotzdem hier der Titel Notarius üblich war, oder vielleicht eben weil er hier schon für einen bestimmten Begriff festgelegt war, nannten sich die Bischofsschreiber zunächst ‚scribe‘; erst unter Bischof Heinrich II. — der selbst Protonotar der deutschen Reichskanzlei gewesen war —, findet sich der Titel [Proto]notarius, doch kommt die Bezeichnung ‚Scriba‘ noch im 14. Jahrhundert vor, vgl. Voltelini in Zt. d. Ferd. III, 33, 140.

[6]) In den Brixner Traditionen nannten sich die Bischofsschreiber erst am Ende des 13. Jahrhunderts Notarii, ebenso die des Propstes, vgl. Redlich, Acta Tir. I, 348, 351 (Index unter ‚notarius‘ und ‚scriba‘).

Digitized by Google

dem läßt dieser Wechsel und die ausnahmslose Festsetzung des Titels Notarius erkennen, daß mit der Konsolidierung der Kanzlei sich bereits auch die Titulaturen feststellten. All dies ließe auf das Vorhandensein einer Anzahl von ständigen Schreibern am Hofe schließen, auch wenn uns dies die zahlreichen Erwähnungen solcher in Urkunden und Raitbüchern nicht bezeugten [1]).

§ 3. Die Kanzlei unter Meinhards II. Söhnen. Blieb nach Meinhards II. Tod trotz der Teilung der Einkünfte unter seine Söhne und trotz der Einrichtung mehrerer Kammern eine gewisse Gemeinsamkeit in der Finanzverwaltung erhalten, so war dies noch mehr bei der Kanzlei der Fall. Wohl tauchen da und dort Schreiber einzelner Herzoge auf; dies spricht jedoch nicht dagegen. Denn manche dieser Stellen beziehen sich auf Kammernotare, welche gelegentlich schlechtweg als Notarii bezeichnet wurden [2]) und ja tatsächlich nicht zu den gemeinsamen Beamten zählten. Die übrigen Stellen, an denen wirkliche Schreiber der einzelnen Herzoge auftreten, fallen ebensowenig ins Gewicht. Denn ein jeder der drei Landesfürsten konnte den bestehenden Verhältnissen gemäß einen jeden der — gemeinsamen — Schreiber als „notarius noster" bezeichnen. Daß überdies einzelne Schreiber vorwiegend von einem oder vom anderen Herzog verwendet wurden, soll nicht geleugnet werden; es bleibt eine Reihe von Fällen, welche unzweideutig von Schreibern einzelner Herzoge sprechen [3]). Der Umstand, daß die herzoglichen Brüder oft getrennt waren, machte es nötig, daß jeder von ihnen zum mindesten einen Schreiber in seinem Gefolge hatte; daß es sich dabei aber nur um spezielle Verwendung der einzelnen Notare, nicht um getrennte Kanzleien handelte, zeigt die Beobachtung, daß gelegentlich Schreiber des einen Herzogs auch von einem andern als „seine Schreiber" bezeichnet wurden. So wurde der

[1]) Beispiele s. u. in den Anmerkungen.

[2]) Hier erschwert das Vorkommen häufiger Namen die Erkenntnis. So gab es ungefähr zur selben Zeit neben dem Kammerschreiber Herzog Ottos, Ludwig, noch einen gleichnamigen Schreiber im Dienste Herzog Heinrichs vgl. MC. 3, f. 45', Rechnung des Burggrafen von Tirol 1299 Juli 16. Kematen: Item domino Thome capellano et Lud(wico) notario ducis H(einrici) lib. 30 iussu ducis H., und einen dritten Notar gleichen Namens im Dienste Herzog Ludwigs vgl. MC. 9, f. 3. Rechnung des H., Propstes von Innsbruck, 1298 Mai 16. Tirol: Item Lud(wico) notario domini ducis Lud(wici) pro pallio de Ypra lib. 27. — Der Kammerschreiber ist wohl gemeint, wenn in einer Raitung des Kämmerers Herzog Ludwigs, Otlin, von 1300 Juni 21. (IC. 284, f. 40) ein Hermanus notarius und 1306 April 11. im Testament des Protonotars (Beil. VI) als Zeuge ein Hermannus, notarius quondam ducis Ludewici, erscheint.

[3]) Ein Beispiel in der Zeugenreihe von Beil. VI.

Digitized by Google

Schreiber König Heinrichs, Nikolaus, noch kurz vor seiner Abreise nach Böhmen von Herzog Otto „sein Schreiber" genannt [1]). Ebenso heißt Laurenz in UH. von 1306 Febr. 1. Hall [2]) „unser Schreiber", während Herzog Otto ihn wenige Wochen später ebenso als „notarius noster" anführt [3]). Für die Einheit der Kanzlei spricht aber, abgesehen von den Schlüssen, die sich aus der einheitlichen Führung der Kanzleibücher ergeben, und abgesehen von dem Auftreten gemeinsamer Schreiber [4]), der Umstand, daß m. W. in der ganzen Zeit der gemeinsamen Regierung der Söhne Meinhards II. nur ein einziger Protonotar nachweisbar ist und dieser ein gemeinsamer Beamter der Landesfürsten war [5]). Dieser Zustand dauerte bis zur Zeit, da sich Herzog Heinrich in das böhmische Abenteuer verwickelte und Tirol verließ. Dieser war nunmehr genötigt, sich unter Anknüpfung an die Kanzlei seiner přemyslidischen Vorgänger in seinem neuen Herrschaftsgebiet eine eigene Kanzlei zu schaffen Es bezeichnet nun — beiläufig gesagt — die relative Überlegenheit der tirolischen Kanzlei über andere zeitgenössische, daß von ihr wesentliche Beeinflussungen der neuen böhmischen Kanzlei erfolgten. Nicht dahin zu rechnen ist es, wenn unter dem aus der Přemyslidenschreibstube übernommenen Kanzler Petrus Angeli de Ponte Curvo, welcher bereits 1306 vom Protonotariat in diese Würde aufgerückt war [6]), ein Tiroler Protonotar wurde [7]) und auch sonstiges Personal aus der tirolischen Kanzlei übernommen wurde, wie der Notar Nikolaus [8]). Denn jeder landfremde neue Herrscher pflegt Beamte aus

---

[1]) Vgl. u. A. 8.

[2]) Sammler II (1908) 7. u. 8. Heft, 156—157, Nr. I.

[3]) UO. 1306 Febr. 24. Zenoburg. Bibl. dip. (Ferdin.) 613, 23—25.

[4]) In der von den drei Herzogen gemeinsam ausgestellten Urkunde (FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 308—309) von 1299 Aug. 11. Petersberg heißt der unter den Zeugen erscheinende Fridericus „notarius noster". Ein gemeinsamer Notar erscheint auch in Not. Instr. von 1297 Okt. 9 s. u. 126 A. 4.

[5]) Vgl. Beil. VI. Daß hier die Bezeichnung nicht nur eine ungenaue ist, sondern der tatsächlichen Stellung des Protonotars entsprach, zeigt der Gegensatz zu dem Schreiber weil. Herzog Ludwigs (also eines einzelnen Herzogs) in der Zeugenreihe. Vgl. auch unten 145.

[6]) Vgl. dafür und für das folgende Jan Gebaur in den Sitzungsberichten der kgl. böhm. Ges. der Wissenschaften 1908, phil.-hist. Klasse. Für auszugsweise Übersetzung dieses Aufsatzes und Mitteilungen über die Arbeit Čelakovský's „Über einheimische und fremde Register" in den Abhandlungen der kgl. böhm. Ges. der Wiss. 1890 7. Folge 3. Bd. bin ich meinem Institutskollegen H. Svatek zu großem Dank verpflichtet.

[7]) S. u. 148.

[8]) Gebaur (a. a. O.) identifiziert den von ihm Petrus B genannten Schreiber, der 1309 Rechnungen der königlichen Kammer für Heinrich v. Leipa schrieb —

Digitized by Google

seiner Heimat mitzubringen und zu bevorzugen. Wohl aber ist es ein Zeugnis in dieser Richtung und für die Zukunft wichtig geworden, daß nunmehr durch diese neuen Kanzleiangehörigen das in den tirolischen Raitbüchern ausgebildete Formular in Böhmen eingeführt wurde [1]). Der Vollständigkeit halber ist auch einer zweiten ähnlichen Neuerung zu gedenken, die zwar im wesentlichen finanztechnischer Natur war, in ihrer praktischen Konsequenz aber auch die Ausbildung einer neuen Urkundenform zur Folge hatte; Heinrichs Finanzbeamte — die Verwendung tirolischer Verwaltungsleute für böhmische Angelegenheiten wurde ja oben erwähnt [2]) — brachten nämlich das in Tirol übliche Anweisungssystem nach Böhmen mit [3]). So üble Früchte dieses auch bei unvorsichtiger Handhabung den görzischen Brüdern in Tirol trug [4]), es war doch noch immerhin ein Fortschritt gegenüber dem in Böhmen bis dahin herrschenden primitiven Gebrauch, nach dem der Herrscher Schulden durch einfache Schenkung von Gütern getilgt hatte. Erst seit der Zeit Heinrichs treten also die Pfandbriefe in Böhmen auf.

Als dann Herzog Otto starb und sein Bruder, aus seinem König-

---

aber nur mit Wahrscheinlichkeit — mit einem tiroler Schreiber Nikolaus, der einen, jetzt im geh. Staatsarchiv zu Stuttgart befindlichen, Kameralakt für den Grafen von Württemberg schrieb. Dieser Notar Nikolaus — oft mit der genaueren Bezeichnung ‚von Sterzingen' angeführt (so WC. 389 Nr. 10, 1316 Aug. 7. Innsbruck) — stammte aus Sterzing und war vielleicht ein Verwandter des Dompropstes Friedrich von Brixen (vgl. 151 A. 3). Er arbeitete als Küchenschreiber (MC. 3, eingelegter Zettel zw. f. 109′ und 110, Rechn. des Notars Friedrich 1300 Jan. 26. Tirol: ‚Item Nikolao notario coquine libr. 36' und öfter in den folgenden Jahren). Nach dem Abzug König Heinrichs, der seine Dienste schon früher in Anspruch genommen hatte (MC. 6, f. 15′ Rechnung des Richters Stamphard v. Gufidaun 1305 Mai 5. Tirol: ‚Item Nyk(olao) notario ducis H(einrici) marc. 7.'), blieb er zunächst noch in Tirol, wo er meist als Schreiber König Heinrichs bezeichnet wurde (MC. 6, f. 44. Rechn. des Ch(unrad) Kellners zu Salurn 1309 Juli 15. Tirol in der Abteilung der ‚per literas ducis O(ttonis' gezahlten Beträge: Item Nik(olao) de Sterzinga notario domini H(einrici) regis Bohemie vini carradas 18 urnas 3 pro Veron. marc. 22 in debitis dicti domini regis.), daneben aber auch 1308 Jan. 9. Zenoburg (WC. 389, f. 7′—8) von Herzog Otto als ‚sein Schreiber' eine Urkunde erhielt. 1309 Jan. 1. empfing er — wohl als Entlohnung für seine Dienste vor seinem Abzug nach Prag — ein Gut zu Pacht (WC. 383 f. 41); im folgenden Jahre ist er schon als Küchenschreiber in Prag nachweisbar (UH. 1310 Apr. 28. Prag. WC. 389, f. 8); wenn er in tiroler Raitungen dieses und des vorhergehenden Jahres noch erscheint, so ist zu bedenken, daß diese Rechnungen ja stets mehrere Jahre zurückgreifen. — Mit König Heinrich kam er dann wieder nach Tirol zurück, s. u. 127.

[1]) Gebaur a. a. O.

[2]) S. o. 109.

[3]) Freundliche Mitteilung H. Svateks.

[4]) Vgl. Zt. d. Ferd. III, 56, 275 A. 1 und die oben 107 A. 4 zitierten Stellen.

Digitized by Google

reich vertrieben, die Regierung Tirols und Kärntens übernahm, brachte er zwar in die Kanzlei einen oder alle diejenigen mit, die ihn nach Böhmen begleitet hatten, wie den oben erwähnten Nikolaus oder seinen böhmischen Protonotar [1]) und auch Böhmen selber [2]), änderte aber nichts oder nicht viel [3]) an dem bisherigen Betrieb.

b) Innere Organisation der Kanzlei.

§ 1. Persönlichkeiten der Notare. Geistliche und juristisch Gebildete als Notare. — Was wissen wir nun über das Personal und die Einrichtungen dieser Kanzlei?

Meinhard II. hat, wie seine tirolischen Vorgänger und die meisten andern Fürsten seiner Zeit, in seiner Kanzlei zunächst vorwiegend Geistliche beschäftigt [4]), was durch den Mangel entsprechend geschulter weltlicher Kräfte von vornherein bedingt war. Aus zweierlei Kreisen rekrutierte sich hauptsächlich das geistliche Element in der Kanzlei. Wir finden einesteils besonders in den älteren Zeiten Pfarrer — wie auch die Fürstinnen des görzischen Hauses noch im 14. Jahrhundert solche als Schreiber verwendeten [5]) — andrerseits Brixner Kanoniker. Die Mehrzahl der Pfarrer aus der Zeit Meinhards II. waren Pfarrer aus dem Burggrafenamt und dem Vinschgau — ein charakteristisches Zeichen für die Lage des Schwerpunktes der Verwaltung.

Wenn in U M. I. von 1256 Okt. 20. Lienz [6]) am Schluß der Zeugen Heinricus scriba, plebanus de Eberstein, genannt wird, so war dies wohl ein gräflicher Schreiber, nicht, wie man vermuten könnte, da es sich um Güter in Kärnten handelte, ein Gelegenheitsschreiber. Denn in U M. II. von 1261 Jan. 4. Pisino [7]) schließen Werenhardus et Fridericus de Eberstein, notarii nostri, die Reihe der Zeugen und in U M. II. u. A. IV. von 1266 März 1. Lienz [8]) nennt sich als letzter in der Zeugen-

---

[1]) Vgl. 147 ff. Betreffs Beibehaltung von Formen der böhmischen Kanzlei vgl. 67 A. 3 und A. 7.

[2]) S. u. 129—130.

[3]) S. u. 163 f. betr. des Kanzleramtes.

[4]) Auch der von ihm übernommene Schreiber Alberts III., Friedrich (s. o. 116), war dem Titel dominus nach (vgl. 115 A. 2) ein Geistlicher.

[5]) Vgl. das Testament Herzogin Euphemias (Arch. f. Gesch. u. Altert. Kunde Tir. I, 134—137).

[6]) Mon. duc. Car. IV, 498—99 Nr. 2638. Dieser oder der im folgenden genannte Pfarrer von Dölsach ist wohl identisch mit dem Henricus scriba, der unter den Zeugen von U M. (I.) von 1243 Sept. 9. (Arch. ber. a. Tir. III, 502, Nr. 2512) erscheint.

[7]) Schumi UB. v. Krain II, 2, 215, Nr. 276, Mon. duc. Car. IV, 558, Nr. 2739.

[8]) Mon. duc. Car. IV, 634, Nr. 2894.

Digitized by Google

reihe Chunradus notarius de Eberstaeine, presencium annotator. Friedrich von Eberstein und Konrad treten noch 1269 März 17. Lienz [1]) auf; in diesen drei Ebersteinern darf man wohl Verwandte des erstgenannten Pfarrers sehen. Auch später spielten ja Verwandtschaftsbeziehungen bei der Besetzung der Besetzung der Kanzleiposten ihre Rolle; ich erinnere nur an den mit dem späteren Dompropst Friedrich von Brixen verwandten Notar Nikolaus [2]), an die Brüder und Notare Vchslin [3]) und Jakob [4]) und später an das Brüderpaar in gleicher Stellung Albert und Friedrich [5]). — Dann schließt der Name Hainricus, plebanus de Dolsach, eine geordnete Zeugenreihe [6]); dies war wohl ebenfalls der Schreiber der Urkunde.

Dann erscheinen in den Teilungsurkunden von 1271 März 4. [7]) — also in einer Zeit, da die Kanzlei kaum noch voll ausgebildet war — unter den Zengen Albero scriba, plebanus de Maerninga, und Chunradus scriba, plebanus de Aeznik. Da nun Marling in dem Gebiete Meinhards, Assling [8]) in dem Alberts lag, da zweitens in diesen Stücken die Zeugenreihen so geordnet sind, daß zuerst tirolische Edle und Ministerialen, dann görzisch-pustertalische aufgezählt werden und Albero die erste, Chunrad die zweite Reihe schließt, da drittens außer den Genannten keine Geistlichen als Zeugen vorkommen und die Nennung der Pfarrer zweier so kleiner bei der Teilung nicht in Frage kommender Dörfer gar nicht erklärlich wäre, so sind in den beiden wohl sicher die Schreiber der beiden Kontrahenten zu erblicken, worauf eben die Stellung der Namen am Schluß der jeweiligen Zeugenreihe hinweist [9]); als solche hat sie schon Röggel aufgefaßt [10]). Daß die beiden Stücke so ganz die Form der Notariatsinstrumente nachahmten, braucht nicht

---

[1]) Mon. duc. Car. IV, 702—704 Nr. 2993—2994.

[2]) S. o. 119.

[3]) S. u. 126 A. 4.

[4]) Vgl. UM. II. von 1291 Okt. 5. Tirol: Huius rei testes sunt: Dominus Rudolfus, Vchslinus et Jacobus, frater suus, notarii nostrii . . (lC. 41, 1, f. 119b'—120).

[5]) S. u. 127.

[6]) UM. II. u. A. IV. 1263 Jan. 19. (nach dem Wochentag) Matrei, Mon. Boica VII, 136—137, Nr. LIII.

[7]) FRA. II, 1, 117—123, Nr. 104 u. 105.

[8]) Im Gerichtsbezirk Lienz. Bezüglich Namensformen vgl. Mon. duc. Car. IV, 750 (Index unter Assling) und Archivberichte IV, Nr. 17, 20.

[9]) S. o. 116.

[10]) Sammler IV. 43, A. 20 (in Bezug auf Pfarrer Albero; bei dem zweiten Schreiber fehlt eine entsprechende Bemerkung, da sich Röggel in seinen Noten auf die Erläuterung der tirolischen Zeugennamen beschränkt).

Digitized by Google

darauf gedeutet werden, daß die Schreiber der Stücke — diese letzteren wurden wohl von einem oder beiden anwesenden Schreibern hergestellt — nur Gelegenheitsschreiber waren, sondern diese Eigenheit beruht auf der Bevorzuguug des Notariatsinstrumentes oder an dasselbe anschließender Fassungen bei Beurkundung zweiseitig bindender Rechtsgeschäfte [1]). Pfarrer Albero scheint in der Folge längere Zeit hindurch vom Landesfürsten beschäftigt worden zu sein. Denn der Albero, scriba noster, welcher — der Stellung in der Zeugenreihe nach ein Geistlicher — in UM. II. von 1275 Mai 25 Innsbruck [2]) auftritt, dürfte wohl mit unserm Pfarrer identisch sein. Interessant ist, daß Albero aus den Diensten Bischof Egnos von Trient in die Meinhards II. übergetreten war; 1267 war er noch bischöflicher Notar [3]). Zu bedeutend höherer Würde als Albero aber gelangte Pfarrer Rudolf von St. Martin in Mals, der es vom einfachen Notar bis zum Protonotar, Vicedominus curie und Kaplan von Tirol brachte [4]); ein anderer Schreiber vereinigte die Leitung der Pfarre von Laas mit dem Sitz in Trientner Domkapitel und der Würde eines Propstes von U. L. Fr. zu Brixen [5]). Die Heranziehung von Brixner Kanonikern zu Schreiberdiensten lag nahe. Denn zwischen dem Brixner Kapitel und dem Fürstenhause bestanden auch andere als rein rechtliche Verbindungen. In Neustift wie in Brixen versorgte Meinhard II. uneheliche Söhne als Kanoniker [6]). Außerdem aber beruhte der Eintritt von Brixner Domherren in die Kanzlei auf dem ursprünglich dem deutschen König zustehenden, dann von den

[1]) Vgl. darüber oben 61 f.

[2]) Pockstaller, 259, Nr. 43 u. mit falschem Datum Hormayr, Tirol, 1, 2, 243—244.

[3]) In Urkunde Egnos 1267 Jan. 11. Riva (Bonelli, Notizie II, 597, Nr. XCIII) erscheint unter den Zeugen: Albero, plebanus de Marninga, scriptor noster. Deshalb und wegen Verschiedenheit des Namens (vgl. im Gegensatz zu Ughelli, Italia sacra II, 297 u. Bonelli, Notizie I, 5 die Indices zu Acta Tir. I u. II) können der 1256 auftretende Albertus scriba (Meinhards I.; Mayr-Adlwang, Regesten zur Tir. Kunstgeschichte, Zt. d. Ferd. III, 42, 127, Nr. 44) und der 1268 erscheinende dominus Adelpretus, scriba domini comitis, (Hormayr, Tirol I, 2, 404—406, Nr. 185) nicht mit Albero identifiziert werden.

[4]) S. u. 143—146.

[5]) S. u. 124 A. 2.

[6]) MC. 11. f. 91′ Rechnung des Fridericus de Vineys, Richters in Passeier 1319 Okt. 30. Tirol: ‚Item domino H[einrico] fratri domini regis canonico Brixinensi Veron. marc. 10‹. Dieser Bruder Heinrichs verließ übrigens später den geistlichen Stand und verehelichte sich (1330/31) vgl. Zeitschrift für Tirol (Beiträge) 193 A. 24. In derselben Rechnung erscheint ein Bruder des Genannten als Neustifter Kanoniker: ‚Item domino Berhtoldo fratre (!) domini canonico Novecellensi pro emendis vestibus Veron. libr. 40.‹ Vgl. dazu auch das über Dompropst Friedrich Gesagte (151 ff.).

Digitized by Google

Landesfürsten usurpierten Recht des Herzogs, aus jedem Kapitel einen Kanoniker als Schreiber zu beanspruchen. So finden wir denn unter Meinhard II. einen Rudolfus canonicus Brixinensis als landesfürstlichen Notar [1]). Vor allem aber gehörten diesem Kreise die beiden Kanzleileiter unter König Heinrich an: die Dompröpste Friedrich von Brixen und Heinrich von Völkermarkt. Auch Trientner Domherren waren als Schreiber am tirolischen Hofe tätig [2]). Außer diesen Kanonikern aber auch noch andere Geistliche, wie Abt Johann von Viktring [3]) und der Kleriker Gebhard [4]).

Die Zukunft und zugleich die Nachbarschaft Italiens kündigt sich in der Zusammensetzung des Kanzleipersonals dadurch an, daß bereits Männer mit juristischer Bildung begegnen: der Kanoniker Rudolf führt an beiden oben angezogenen Stellen den Titel Magister; und der gleiche Grad kam dem Schreiber der Herzogin Euphemia, Purchard von

---

[1]) 1292 Nov. 25. (Not. Instr. des Not. Ottolin) ISt A., Schatzarch. 1855 vgl. 145 A. 5. 1295 Okt. 29. Greifenburg, Hormayr, Gesch. I, 2, 586. Er ist, wie die erstere Stelle ausweist, nicht mit dem Protonotar identisch.

[2]) Neben dem Brixner Domherrn Rudolf (s. o. A. 1) und dem Protonotar Rudolf von Isny (s. u. 143 ff.) findet sich noch ein dritter Schreiber gleichen Namens erwähnt. Das ist der herzogliche Notar Magister Rudolfus de Mixina (Mychsna), vgl. MIÖG. 17, 219, A. 1. Da nun gleichzeitig häufig ein Canonicus von Trient, magister Rodulfus de Mixina erscheint, so wird eine Identifikation wohl berechtigt sein, nachdem kaum zwei Magister aus Meißen gleichen Namens in Tirol weilten. Dieser Domherr ist als solcher nach Bonelli (IV, 274—275) 1280 und 1295 nachzuweisen; er wurde später Dekan und starb vor dem 5. April 1303. Er war zugleich Pfarrer der Peterskirche in Laas, auf welche — obgleich sie in der Churer Diözese lag — der Bischof von Trient das Präsentationsrecht hatte (vgl. bei Bonelli a. a. O. den Auszug aus der Urkunde von 1303 April 5. Laas [= Hippoliti, Repertorium in ISt A., f. 202, C. 43, Nr. 36]). Vermutlich war derselbe Mann auch mit dem an der Spitze des Kollegiatstiftes U. L. Fr. zu Brixen stehenden Propst (vgl. Urk. von 1300 März 17., Brixen, gedr. Zt. d. Ferd. III, 36, 326—327) identisch, so daß also ein Fall starker Pfründenhäufung vorliegt. Daß man gerade diesen Domherrn in die Kanzlei berief, ging vielleicht auf persönliche Beziehungen desselben zum Protonotar zurück, die bei der Nähe der gegenseitigen Pfarren (Mals und Laas) wohl anzunehmen sind. Andrerseits mag die Erhebung zum Dekan nicht ohne Mitwirkung der Herzoge geschehen sein (vgl. u. den analogen Fall bei Dompropst Friedrich von Brixen). — Vielleicht war auch Notar Nikolaus von Meißen Dignitär des Trientner Domkapitels. Wenigstens erscheint unter den bei der Diözesansynode von 1336 persönlich anwesenden Prälaten ein dominus Nicolaus de Michsina scholasticus (Bonelli, Notizie II, 695), der die Scholastie seit 1318 innehatte (Voltelini in Zt. d. Ferd. III, 33, 47) u. zeitweise Trientner Generalvikar war (a. a. O. 130 A. 5).

[3]) S. 130 A. 2.

[4]) S. u. 131, 159 A. 7. Gewöhnlich einfach „Studens“ genannt. So wird WC. 392, auf der ersten Seite als Liber studentis bezeichnet.

Digitized by Google

Brixen [1]), dem Protonotar Heinrich von Völkermarkt [2]) und den Notaren Nikolaus und Rudolf (von Meißen) [3]) zu.

§ 2. Eindringen der Laien in die Kanzlei. Gründe für den frühen Eintritt dieser Erscheinung, Herkunft der Notare nach Heimat und Geburtsstand, Einfluß persönlicher Beziehungen. — Wichtiger aber noch als das bisher Gesagte ist die Beobachtung, daß bereits um die Wende des Jahrhunderts das Laienelement in die Kanzlei eindrang, wenn die leitenden Stellen auch noch fast ausschließlich höheren Geistlichen vorbehalten waren [4]).

Allerdings ist eine Bestimmung, ob irgend ein Schreiber dem Laien- oder dem geistlichen Stande zuzuzählen ist, nicht immer mit Sicherheit zu treffen und es bleibt daher eine Reihe von Schreibern übrig, deren Stand im Dunkeln bleibt [5]). Wenn nicht der Titel dominus oder eine andere nähere Bezeichnung zum Namen hinzutritt, bleibt nur die Untersuchung der Stellung in den Zeugenreihen übrig. Dabei hat man es aber oft mit Fällen zu tun, die eine doppelte Auslegung zulassen. So ist die Nennung eines Notars am Schluß einer Zeugenreihe als Kriterium nicht verwertbar [6]). Neben solchen mehrdeutigen Fällen begegnen aber auch einander widersprechende. Wollen wir z. B. den Stand des Notars Laurenz feststellen [7]), so stoßen wir auf zwei Urkunden vom gleichen Monat (UH. 1306 Febr. 1 Hall [8]) und UO. Febr. 24 Zenoburg [9])), in deren einer Laurenz nebst seinem Kollegen Lienhard nach den Laien stehend die mit dem Dompropst Friedrich beginnende Zeugenreihe schließt, während er in der anderen zugleich mit dem Dompropst Friedrich vor Kämmerer und Kammerschreiber an der

---

[1]) S. u. 127.

[2]) S. u. 148 A. 4 und die folgenden Anmerkungen.

[3]) Vgl. 124 A. 2 und 129 A. 4.

[4]) S. u. 142 ff.

[5]) Dahin gehört Meinhards Notar Wilhelm; vgl. 143 A. 4 und die U. Bischof Emchos von Freising von 1283 Juni 21. Tazen [FRA. II, 31, 400, Nr. 376], in deren Zeugenreihe er an letzter Stelle rangiert; noch 1299 im Dienst, vgl. MC. 9, f. 34 (1299 Juli 1. Saltaus): Item Willehelmo notario . . . (vgl. auch unter Dieterich im folgenden). Ferner: Artemannus (in Instrument von 1281 Dez. 1 in villa Zimbria, IStA., Schatzarchiv II, 185), dominus Johannes scriba domini Maynardi comitis (in Instrument von 1271 Okt. 20. St. Michael, Regest, Hippoliti, Repertorium des Trientner lat. Archivs [IStA.] f. 291, Capsa 61, Nr. 27) und Dieterich (neben W[ilhelm] als Zeuge 1282 Apr. 12. Innsbruck, Arch. ber. a. Tir. III, Nr. 110.)

[6]) S. o. 116.

[7]) S. u. 146—147. Er war wohl Laie.

[8]) Sammler II. (1908) 7. u. 8. Heft, 156—157, Nr. I.

[9]) Ferd., Bibl. Dipl. 613, 23—25.

Digitized by Google

Spitze der Zeugen rangiert; in dieser letzteren Urkunde erscheint er überdies auch im Kontext und daselbst steht er in einer Aufzählung nach den Laien und nach dem gleichen Kämmerer, dem er weiter unten vorangeht. Bei derartigen Unregelmäßigkeiten oder vielmehr nicht sorgfältig geordneten Zeugenreihen müssen wir uns nach andern Haltpunkten umsehen; und diese ergeben sich aus Andeutungen über die persönlichen Verhältnisse der Notare. Hat einer derselben Weib und Kind, so darf man vermuten, daß der Betreffende dem Laienstande angehört. Allerdings ließe sich dabei auch an einen niedrigen Kleriker denken[1]); da jedoch auch Notare, welche Geistliche geringeren Ranges waren, meist als solche bezeichnet wurden — so figuriert der Schreiber Gebhard in den Kanzleibüchern stets als (Gebhardus) studens[2]) —, so hat die Anschauung, daß die verheirateten Hofnotare, die ohne den Titel dominus[3]) und ohne geistliche Würdenbezeichnung auftreten, Laien waren, viel für sich.

Geht man nach diesem Kriterium vor, so lassen sich schon unter Meinhard II. Laienschreiber nachweisen. So hinterließ der in den Achtzigerjahren tätige Notar Ulschalk (auch Uschelinus, Ülslinus u. a. geschrieben) Weib und Kinder[4]), ein Notar Friedrich einen Sohn[5]), der

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht I, 156. Wenn auch Ausnahmen begegnen, wie etwa der Schwiegersohn des Bischofs von Cefalù (Böhmer-Ficker, Regg. imp. V, 1, Nr. 2629) oder in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein sacerdos Otto cum filio suo im Nonsberg (Bonelli 2, 352). In beiden Fällen ist jedoch nicht gesagt, daß es sich um eheliche Kinder handelte. Was die Klerikerehen betrifft, so zeigt der Umstand, daß Friedrich II. den Söhnen von Klerikern in Sizilien reichsgesetzlich (1235) ein beschränktes Erbrecht zusprach (Regg. imp. V, 1 Nr. 2088), wie häufig zum mindesten in diesem Lande solche Verbindungen waren.

[2]) Beispiele 131 A. 8, 136 A. 5.

[3]) In den Notariatsinstrumenten wurde die Bezeichnung dominus allerdings freigebiger verteilt als sonst.

[4]) Er erscheint in Not. Instr. 1286 Apr. 21. Tirol (I St A. Schatzarch. 3502), in UM. II. 1288 Nov. 23. Gries (F R A. II, 1, 238 Nr. LXIII), in U. Bischof Wolfhards von Augsburg (Hormayrs Werke II, 2, CXIV Nr. LIII). Gestorben an einem 25. März (vgl. M G., Necrol. III. 51) vor 1297 Okt. 9. Ein Notariatsinstrument des Notars Michael von diesem Tage (I St A. Schatzarch. II, 199) führt als die eine Partei an den ‚dominus Jacobus in Halle, tutor et curator puerorum quondam Vschilini notarii dominorum Karinthie comitum Tyrolensium'. Seine Witwe Diemut aus Sarntein in Arch. f. Gesch. u. Altert. Kde. Tir. II, 381, Nr. 279.

[5]) Eine Rechnung des Richters Christan von Sarntein von 1303 Mai 17. Tirol (M C. 10, f. 112) notiert: Item de bonis, que fuerunt Eberlini filii F[ridrici] notarii in Hurlach, libr. 5 deficiunt propter alluviones. Welcher Notar Friedrich hier gemeint ist, ob der 97 A. 8 erwähnte, oder Friedrich von Eberstein (vgl. 121) oder endlich der ehemalige Schreiber Graf Alberts III. (vgl. 115) ist nicht auszumachen. Der Gegend nach, in der Eberlin ansässig ist, läge die Be-

Digitized by Google

oben erwähnte Schreiber Nikolaus, der seinen Herrn nach Böhmen begleitete und dann mit ihm zurückkehrte [1]), hinterließ eine Witwe und Kinder [2]), sein Nachfolger im Küchenschreiberamt Chunrad Schetterteur eine Witwe [3]), Hausnotar Liebhard einen Sohn [4]), Frauen hatten später der Notar Ullinus [5]), der Kammerschreiber Ludwig [6]) und die beiden Notare Albert [7]) und Friedrich [8]), deren Vater, Magister Purhardus de Brixina, selbst ein Schreiber der Herzogin Euphemia gewesen war [9]).

---

ziehung auf den letztgenannten, welcher lange den Bozner Zoll innehatte, nahe. Allerdings war dieser Schreiber vermutlich Geistlicher, s. o. a. a. O. — Ausgeschlossen ist der Gedanke an den späteren Dompropst von Brixen, der damals noch keinen so alten Sohn haben konnte.

[1]) Bereits 1311 Mai 29. erhält er in Zenoburg die curia genannt Erzeler bei Rodeneck (WC. 384, Nr. 44). Die Identität des Schreibers der tirolischen Kanzlei (bis 1308), der böhmischen 1310 und der tirolischen nach König Heinrichs Rückkehr gewährleisten die für Nikolaus ausgestellten Urkunden von 1308, 1310 und 1316 (WC. 389, Nr. 10—12), in deren jüngster die beiden anderen Stücke als für die gleiche Person ausgestellt erwähnt sind. 1315 erhielt er die Curia Witmari in Villa (IC. 105 f. 17′) und neuerdings (als Pfand) die Curia in Ertzler (ebenda f. 18), die er später zu Pachtrecht erhielt (Zusatz ebenda).

[2]) 1328 Juni 21. Tirol stellt König Heinrich eine Urkunde für Jute, die Witwe weilent N. unsers chuchenschreibers, aus WC. 503, Nr. 23; danach Inhaltsangabe Chmel a. a. O. II, 177, Nr. 24. Daß es sich um unsern Notar handelt, bezeugt der Umstand, daß der Index von WC. 503 den Namen Nicolaus ausschreibt und daß des Schreibers Witwe im Besitz der Wiese ze Prostad und der curia ze Ertzler erscheint. Seine hinterlassenen Kinder erwähnt in einer Rechnung von 1326 (160 A. 5).

[3]) Erwähnt unten 150 A. 7.

[4]) Vgl. 139 A. 2. Diese Tatsache bezeugt allerdings noch keine Ehe.

[5]) IC. 287, f. 1′ (1325—1331) Vllinus notarius gener dicti Z(k. Wohl identisch mit dem Notar Ulrich (IC. 286, f. 92′, 1317 Mai 7.) und dem Küchenschreiber gleichen Namens, der 1331 März 25. Tirol raitet (IC. 106, f. 59), vgl. 139 A. 9. Der genannte Schwiegervater war ein Bürger von Bozen, vgl. Progr. der Oberrealschule in Innsbruck 1902/03, 11, Nr. 18.

[6]) Eine Urkunde König Heinrichs für ihn (ca. 1316, Papierkonzept eingelegt in MC. 12 zw. f. 56′ und 57) ist für ihn und seine Frau ausgestellt.

[7]) Vgl. UH. 1333 Dez. 15. Tirol, FMG. Tir. u. Vor. VI, 66.

[8]) Der Bruder des vorigen, wie die Belehnungsurkunde für beide von 1330 März 19. Tirol (Regest FMG. Tirol u. Vorarlb. VI. 65) und die Urkunde von 1330 April 10. Tirol (Regest: Zt. d. Ferd. III, 42, 186, Nr. 458) beweisen. In IC. 18, f. 60 ff. eine Reihe von Urkunden für ihn und seinen Bruder. Er war, wie erstere Urkunde von 1330 beweist, zugleich Schreiber der Herzogin Euphemia. Seine Frau Perlinna war die Tochter des damals (1335) verstorbenen Burggrafen von Mais, vgl. IC. 18, f. 64 (Notiz von seiner Hand über Belehnung mit Teilen eines Hauses in Mais und einem Zehent). Vgl. dazu Friedrichs „Hausbuch“ (Schönach in FMG. Tir. u. Vorarlb. VI, 61 ff.).

[9]) FMG. Tirol u. Vorarlb. IV, 131 A. 2.

Digitized by Google

Auch sonst sind verehelichte Notare bezeugt [1]). Alle diese wird man wohl als Laien ansprechen dürfen.

Wenn sich also der Prozeß des Eintrittes des Laien in den Kanzleidienst in Tirol früher als in der Reichskanzlei [2]) und früher als in andern Territorien [3]) abspielte — übrigens scheinen auch die Görzer Vettern im 14. Jahrhundert Laienschreiber gehabt zu haben [4]) —, so darf man wohl, wie in dem ganzen Beamtensystem, darin die Wirkung der nachbarlichen italienischen Verhältnisse sehen, und insbesondere mag das Muster des südtirolischen Laiennotariats wirksam gewesen sein. Dazu kam noch etwas. Die Vorherrschaft der Geistlichkeit in den fürstlichen Kanzleien gründete sich im wesentlichen darauf, daß infolge der geringen Verbreitung der Schreibkunst und der Kenntnis des Lateinischen keine für den Schreiberdienst geeigneten Personen unter den Laien vorhanden waren. Auch hier lagen die Verhältnisse in Tirol günstiger als im übrigen Deutschland. Es war zwar nicht der Übergang zur deutschen Urkundensprache — der fand anderswo auch um diese Zeit statt —, der zunächst den Laien den Eintritt in die landesfürstliche Schreibstube eröffnete. Denn die Kenntnis des Lateinischen war auch in den ersten vier Dezennien des 14. Jahrhunderts noch unerläßlich; denn einmal wurde die Sprache der eigentlichen Urkunden erst je nach dem Empfänger von Fall zu Fall wohl vom Kanzleileiter bestimmt, — es finden sich manchmal in den Kanzleibüchern Fälle, in welchen die Konzipierung eines Stückes zuerst in der einen Sprache begonnen, dann aber in der andern fortgesetzt und beendet wurde [5]), ebenso solche, in denen Doppelausfertigungen in beiden Sprachen erfolgten [6]) —, dann aber wurden alle Notizen, Vermerke u. dgl. lateinisch geschrieben

[1]) Eine Rechnung Seifrieds von Rottenburg (MC. 11, f. 245) erwähnt einen Posten „Item relicte quondam Michahelis notarii in debitis domini Veron. marc. 10‹. Ob der Verstorbene landesfürstlicher Notar war, ist freilich nicht gewiß, doch sprechen die „debita domini‹ eher für diese Annahme.

[2]) Vgl. bes. Herzberg-Fränkel in MIÖG. Erg.-Bd. 1, 288.

[3]) Vgl. Steinacker a. a. O. 261.

[4]) So erscheinen in U. Albrechts von Görz 1322 April 29. Virg[en] (IStA., Schatzarch. 9482) Jacob und Vlreich, unser hofschreiber, in U. desselben von 1328 Juni 22. (IStA., Schatzarch. 9485) Chünrat und Friderich, unser hofschreiber, als letzte in der Zeugenreihe, nach Weltlichen, in U. desselben von 1324 Nov. 8. Lienz (IStA. Schatzarch. 9484) Fridreich, unsers suns schreiber, mitten unter weltlichen Zeugen. Allerdings ist der Schluß aus der Stellung in Zeugenreihen auf den Stand hier ebensowenig zwingend, wie bei den tirolischen Urkunden.

[5]) Ein Beispiel MIÖG. 33, 466, Nr. 29; vgl. auch unten Abschnitt 3.

[6]) So das Testament K. Heinrichs von 1330 Juni 1. Tirol (?). Die lateinische Ausfertigung, Sammler 5, 248—250, die deutsche, nicht identische (unvollständig) Huber, Vereinigung 135—136, Nr. 26.

Digitized by Google

ebenso wie die Formulare für die Raitungen diese Sprache festhielten. So viel ersichtlich, bestand in der Anwendung der Sprachen kein Gegensatz zwischen den dem Laien- und den dem geistlichen Stande angehörigen Schreibern, so daß man also auch nicht das Laienelement für das Vordringen des Deutschen verantwortlich machen darf. Denn auch die Geistlichen bedienten sich für inoffizielle Korrespondenz ebenso ihrer Muttersprache, wie zahlreiche Schreiben des Dompropsts Friedrich von Brixen bezeugen [1]).

Wohl aber war, wie oben dargelegt, das Geschäftsleben Tirols in großem Maße mit Schriftlichkeit durchtränkt und dadurch die Schriftkunde mehr im Volk verbreitet, als sonst in Deutschland. Und die Kenntnis des Lateinischen war vermutlich aus demselben Grunde in Tirol unter der Laienschaft häufiger zu treffen als anderswo, denn die Notariatsinstrumente waren durchgängig lateinisch abgefaßt. Aber auch für solche, die dieser Sprache nicht mächtig waren, war ihre Erlernung ein leichteres Ding, als für andere Deutsche. Denn in Tirol war in jener Zeit die romanische Sprache noch bedeutend weiter verbreitet als heute — so war ja damals noch der ganze Vinschgau romanisch [2]). Romanen aber fanden sich rasch in das verwandte Idiom, wie ja auch noch die Handelsfahrten der Grödner im 18. Jahrhundert dadurch so gefördert wurden, daß sie in den Ländern lateinischer Zunge überall von ihrem Ladin in die dortige Volkssprache umlernten [3]). Und auch wenn — was die Regel darstellte — die Schreiber deutscher Abkunft waren, so hatten sie doch bei dem Verkehr mit den Romanen Gelegenheit, auch das Ladinische zu gebrauchen, wie etwa die Pfarrer im Vinschgau im Umgang mit ihren Pfarrkindern. Ähnliche Verhältnisse waren im Süden an der italienischen Sprachgrenze maßgebend. Dieses Argument fällt um so mehr ins Gewicht, als die überwiegende Mehrzahl der Hofnotare den Landeskindern entnommen war, wenn auch einzelne Ausländer in der Kanzlei nachweisbar sind, wie der Sachse Nikolaus von Meißen [4]), der Bayer Lienhard von Freising [5]), der Böhme Chunrad Schetter-

[1]) Ein Beispiel eines deutschen Briefes desselben s. u. 152 A. 5.

[2]) Vgl. Bidermann, Die Italiäner, 1—2.

[3]) Vgl. Steub, Drei Sommer in Tirol, 439—442.

[4]) Magister Nyk[olaus] de Mychsna, notarius noster, Zeuge in undatierter UO. (eingelegtes Konzept zwischen f. 3′ und 4 von IC. 277). Betreffs eines andern Meißners, des Domherrn Rudolf von Trient, vgl. 124 A. 2. Für die damaligen Beziehungen der Tiroler Landesfürsten zu Meißen vgl. Woldemar Lippert, Markgraf Friedrich der Freidige von Meißen und die Meinhardiner von Tirol 1296—1298 (MIÖG. 17, 209—233).

[5]) Eine Originalraitung des Götschlinus, castaldio in Enna, von 1307 März 6. (Or. Pap., war mit S. Hg. Ottos rückwärts verschlossen, eingeklebt in MC. 4, zw.

Digitized by Google

teur [1]) und kurze Zeit der Lothringer Johannes, Abt von Viktring, der bekannte Geschichtsschreiber [2]). Daß Kärntner, wie die oben erwähnten Schreiber von Eberstein, wie Odoric von Völkermarkt [3]) und Ludwig aus dem Sanntal [4]) als Hofschreiber auftraten, darf nicht Wunder nehmen. Schon mehr den Landeskindern zuzuzählen ist der Schwabe Rudolf von Isny infolge seiner Tätigkeit als Pfarrer [5]) im Lande. Durch gleiches Wirken auf einer Vinschgauer Pfarre war der aus Meißen stammende Trientner Domherr gleichen Namens, und vielleicht ebenfalls durch Zugehörigkeit zum Trientner Kapitel der oben genannte Nikolaus von Meißen im Lande heimisch geworden [6]), ebenso gehörte der Pfarrer

---

f. 5′ u. 6) schließt: Constat hec racio dominis Lienhardo de Frisinga, Hainrico de Vfhoven et Laurencio notariis curie.

[1]) Vgl. MC. 11, f. 6 (Rechnung des Gotschalch, Richter von Enna, 1317 Nov. 7. Gries): Item Chvnr[ado] Schettertevr de Praga, notario coquine, . . . vini carr. 28 minus urn. 1 . . . — Wie der König überhaupt Böhmen nach Tirol mitbrachte. So erscheint in MC. 11, f. 82, Rechnung des Seifried von Rottenburg 1319 Aug. 29. Innsbruck): „Item dedit dominabus de Bohemya pro expensis apud Alh. in dem loch . . . . Item Volchlino de Praga“. — Zu den meistgenannten Emigranten zählte Gottschalk von Znaim, Richter in Gufidaun, vgl. 114 A. 10.

[2]) Er bezeichnet sich selbst (MG. SS. rer. Germ. Liber certarum historiarum II, 156) als einen „qui patri eorum (Johann Heinrichs von Kärnten und Margaretas) familiaris et secretarius fuerat“. Seine Zugehörigkeit zur Kanzlei ist nur durch diese Stelle belegt und kann nur sehr kurz gedauert haben. Denn erst 1330 lassen sich mit Sicherheit Beziehungen des Kärntner Abtes zu seinem Landesherrn nachweisen (Fedor Schneider, Studien zu Johannes von Victring I, NA. 28, 154, 183, Regg. 33 ff.), erst in Urkunde König Heinrichs von 1334 März 31. Tirol erscheint er als Kaplan dieses Herrschers (a. a. O. 154, 185, Reg. 42); ein Jahr später ist er vermutlich Augenzeuge des Todes König Heinrichs gewesen (a. a. O. 154, 186, Reg. 48). Als Beauftragter Heinrichs erscheint er 1330 (s. o.) als Gesandter Johann Heinrichs und Margaretas bei den Herzogen von Österreich und K. Ludwig 1335 im Mai (a. a. O. 186, Regg. 49, 50). Betreff seines Sekretärtitels s. o. 117 A. 4. Der Familiarentitel kam ihm jedoch als Notar zu, vgl. 134—135.

[3]) In presencia . . . . Odorici de Folchemarch, Lodoici scribarum . . . Zeugenreihe von Not. Instr. 1290 April 16. (IStA., Schatzarchiv 4511).

[4]) Dilectus familiaris noster Lûd[wicus] notarius de valle Savnie erhält Steuerfreiheit für sein Haus mit Turm zu Laibach, das früher Notar Leonhard besessen hatte, 1309 Aug. 10. Tirol (WC. 384, Nr. 23). Die Bezeichnung familiaris spricht für die Auffassung als Hof-, gegen die als Lokalschreiber. Das Sanntal liegt zwar nicht mehr in Kärnten selbst, aber doch knapp an der Grenze. — Der hier noch genannte Notar Leonhard ist vielleicht mit dem auch sonst genannten Leonhardus notarius noster de Laybaco, (vgl. WC. 391, Nr. 217, 219) identisch. An der zweitgenannten Stelle heißt dieser filius Alberti de sancto Petro. Er war wohl landesfürstlicher (Lokal)-Schreiber in Laibach und erhielt 1330 Sept. 29. das Landschreiberamt von Krain (a. a. O. Nr. 219).

[5]) S. u. 143—146.

[6]) Vgl. 124 A. 2.

Digitized by Google

Heinrich von Dölsach [1]) dem Landesklerus an. Gebürtige Tiroler aber waren Nikolaus aus Sterzing [2]), Dompropst Friedrich ebendaher [3]), Heinrich aus Klausen [4]), Heinrich aus Aufhofen [5]), der Schreiber Herzogin Euphemias, Purchard von Brixen [6]), sowie dessen Söhne, die in Aichach bezw. Mais ansässigen Brüder Albert und Friedrich [7]), und vermutlich auch der „Student" Gebhard [8]). Aus der unmittelbaren Umgebung des Schlosses Tirol stammte Notar Ulrich aus Meran [9]), ein Schreiber Dompropst Friedrichs von Brixen, Konrad von Schenna [10]), und ein Notar Liebhard, dessen Zugehörigkeit zur Kanzlei allerdings nicht sicher steht [11]), da er auch ein Lokalschreiber gewesen sein kann, wie es die meisten der übrigen, durch Ortsnamen näher bezeichneten Notare waren [12]).

Die Gesellschaftsschichten, aus welchen die Hofschreiber stammten, — soweit sie nicht in ihrer Eigenschaft als Kleriker in den Kanzleiverband berufen wurden — waren, soviel die Quellen erkennen

---

[1]) Vgl. 122. Tirol im heutigen Sinn genommen.

[2]) S. o. 119 A. 8.

[3]) S. u. 151—165.

[4]) Hainricus de Clusa, notarius domini ducis, als Kommissär ad rationem audiendam im Schlosse Bon-(Mal-)consil 1289 Febr. 19. (MC. 8, f. 3), März 23. (ebd. f. 5), Nov. 22.—24. (ebd. f. 5, 6, 8). Titel und Verwendung zeigen, daß es sich um einen Hof- nicht um einen Klausner Lokalschreiber handelt.

[5]) S. o. 129 A. 5.

[6]) S. o. 127.

[7]) Als Albertus notarius domus nostre Tirolis, filius quondam Purchardi de Brixina, habitator in Tirol, nennt den ersteren noch UH. von 1328 Juli 26. Tirol (IC. 18, f. 63—63' Nr. 174). Vgl. über diese beiden Brüder 127 A. 8, 139 A. 6.

[8]) Da auch seine Verwandten in Tirol sind. MC. 14, f. 22: Item Ottoni fratre (!) studentis Veron. lib. 32, ebenda f. 81 (Rechn. des Arthes von Florenz über den halben Zoll im Lueg und an der Töll 1328 Mai 28. Tirol): Item studenti pro subsidio desponsacionis matertere sue libr. 48.

[9]) Ůlreich, unser schreiber von Myran, in UH. 1330 Aug. 29. Tirol (IC. 106, Nr. 72). Wohl identisch mit dem im gleichen Codex erscheinenden (f. 59) Ulricus nostre coquine notarius. — Daß der Ortsname die Herkunft bezeichnen soll und nicht etwa ein Lokalschreiber gemeint ist, zeigt die Form „von" statt „an" Meran.

[10]) S. u. 159 A. 7. Seine Mutter blieb in der Gegend ansässig, vgl. Rechnung des Heinrich gen. Chugelbeger und des Hermann von Schenna, Pröpste zu Mais, von 1313 Juni 2. Tirol (IC. 286, f. 15'): Item deficiunt apud matrem Chunradi notarii de Schennano . . . Nachdem die übrigen Schreiber des Dompropstes zugleich für die Kanzlei arbeiteten (S. u. 159 A. 7), so wird es dieser auch getan haben.

[11]) Quondam Liebhardus notarius de Algunda (IC. 286, f. 13' in Rechnung der Pröpste von Algund und Riffian von 1313 Juni 11. Tirol).

[12]) Vgl. 112 A. 7.

Digitized by Google

lassen, vorwiegend der Bürger- und der Bauernstand im weiteren Sinne. So war der Küchenschreiber Nikolaus der Sohn eines Otto von Sterzing [1]). Mag dieser mit dem Großvater Dompropst Friedrichs identisch sein oder nicht, jedenfalls war der oder die Betreffenden Brixner Bürger oder Insassen. Aus denselben Kreisen waren wohl die oben erwähnten Purchard von Brixen, Heinrich von Klausen und Ulrich von Meran [2]). Dem Stande der kleinen Grundbesitzer oder demjenigen der Bauleute gehörten ihrem Ursprung nach wahrscheinlich die oben erwähnten aus Dörfern gebürtigen Schreiber an [3]). Mit Höfen und Liegenschaften wurden demgemäß auch die Notare ausgestattet [4]) und nur selten hören wir, daß sie diese Güter durch Pächter bewirtschaften ließen, wie etwa Dompropst Friedrich von Brixen [5]).

Daß verwandtschaftliche und anderweitige Beziehungen bei der Besetzung der Kanzlei- wie überhaupt der Hofstellen bedeutend mitspielten, ist selbstverständlich. Auf die ersteren wurde schon oben hingewiesen [6]); die Liste ließe sich noch vermehren. Ein Beispiel für Einfluß persönlicher Beziehungen bietet etwa die Ernennung Alberts zum Hausschreiber. Diesen hatte wohl sein Vater, Magister Purchard von Brixen, Schreiber der Herzogin Euphemia, dem (Kanzler) Dompropst Friedrich von Brixen empfohlen und dieser hatte ihn zu seinem Schreiber aufgenommen. Schließlich erfolgte dann die Bestallung seitens des Landesfürsten.

Eine weitere Folgeerscheinung war, daß die Beamten — in unserm Falle die Notare — nicht allein für ihre Verwandten Spenden aus den landesfürstlichen Kassen [7]) und Ämterverleihungen [8]) herausschlugen, sondern auch, sofern sie Ausländer waren, Verwandte und Landsleute ins Land zogen [9]).

---

[1]) Vgl. 119 A. 8, 151 A. 3.

[2]) Letzterer (oder ein Namensvetter) war der Schwiegersohn eines Bozner Bürgers; vgl. o. 127 A. 5.

[3]) So erscheint die Mutter eines derselben, Chunrads von Schenna, in Schenna als zins- oder steuerpflichtig, s. o. 131 A. 10.

[4]) S. u. 136.

[5]) Vgl. 158 A. 5.

[6]) S. o. 122.

[7]) Beispiele 131 A. 8.

[8]) Vgl. 151 betreffs des Oheims Dompropst Friedrichs von Brixen und die folgende Anm. betr. Ottos von Isny.

[9]) So tauchen am tirolischen Hof verschiedene Leute aus Isny auf, die wohl der Protonotar herbeizog; so ein Otto von Isny, der wohl ein Verwandter desselben war, da er im Testament desselben (Beil. VI) erscheint, anscheinend ein Weltlicher war und in Trientner Rechnungen erscheint (so MC. 8, f. 34', 1292

Digitized by Google

Endlich kam es sogar dazu, daß Söhne von Hofschreibern wieder als Hofnotare in die Kanzlei eintraten [1]). Darin braucht man jedoch noch keine Korruption zu sehen, sondern in einzelnen Fällen mußte die — besonders im mittelalterlichen Menschen wirksame — Neigung zum Einschlagen der Laufbahn des Vaters im Verein mit dem Beispiele des öffentlichen Notariats, bei dem die Folge des Sohnes auf den Vater im Amte nichts seltenes war, auf diese Entwicklung hindrängen.

§ 3. Amtliche Stellung der Notare. Familiarenverband, Entlohnung, Kanzleiräume, Anfänge eines Archivs. — Die amtliche und soziale Stellung, welche die Notare in dieser ihrer Eigenschaft einnahmen, war ungefähr die gleiche, welche den Schreibern der deutschen Reichskanzlei am Königshofe zukam. Dabei mag man an die lebhaften Beziehungen zwischen dem tirolischen Hof und dem des deutschen Königs und speziell an die zur Reichskanzlei denken [2]); andrerseits ist aber nicht zu übersehen, daß die gleiche Entwicklung auch unabhängig von einem Vorbild zu ähnlichen Ergebnissen führen mußte. — Das landesfürstliche Notariat war ein Amt, das vom Regenten mit gewissen Beschränkungen (Vorbehalt der Treue und Tüchtigkeit) auf Lebenszeit verliehen wurde [3]). Den Vorschlag machte vermutlich der Kanzleivorstand. In dem Beil. VII zugrunde liegenden Falle war es wohl sicher Dompropst Friedrich, der seinen Privatschreiber in der landesfürstlichen Kanzlei unterbrachte. Wenn der so Protegierte in der Folge neben seiner dienstlichen Stelle auch noch weiterhin als Schreiber des Dompropstes fungierte, so war dies im konkreten Fall leicht erklärlich, nachdem dieser letztere Vorstand der Kanzlei [4]) und seine Korrespondenz doch zum größten Teil eine amtliche war. Aber auch sonst kamen derartige Doppelstellungen vor [5]). Wenn der Hausschreiber auf Tirol, der Kammerschreiber und der Küchenschreiber häufig einfach als Notare bezeichnet wurden, so war das wohl kaum nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Es scheint, daß die genannten Titel einfach Kanzleinotare bezeichneten, denen ein besonderer Dienst zugewiesen war, ohne daß sie deshalb ihre normale Verwendung in der

---

Mai 28.) und mit der Wache am St. Franziskustor (in Trient) betraut war (1290; vgl. MC. 8, f. 43').

[1]) Der Vater der Notare Albert (von Aichach) und Friedrich (von Mais) war Schreiber der Herzogin Euphemia gewesen, s. o. 127.

[2]) S. o. 57—59.

[3]) Vgl. Beil. VII.

[4]) S. u. 159 ff.

[5]) S. auch oben 127 A. 8.

Digitized by Google

Kanzlei und ebensowenig ihre Zugehörigkeit zur Kanzlei aufgaben [1]). So finden wir denn auch den Haus- und Kanzleinotar Albert von Aichach und den Kanzleinotar Gebhard studens als Schreiber Dompropst Friedrichs [2]) und andere als Schreiber der Fürstinnen des regierenden Hauses [3]). — Die Zurücklegung des Amtes erfolgte, entsprechend der Ernennung durch den Herrscher, „ad manus ducis“ [4]).

Die Ähnlichkeit der Stellung der tirolischen Hofnotare mit derjenigen der Notare der Reichskanzlei tritt aber vor allem in ihrem persönlichen Verhältnis zum Landesfürsten hervor.

Entsprechend dem Familiaritätsverbande, durch den die spätmittelalterlichen deutschen Könige ihre Vasallen und Vertrauten an sich zu ketten suchten [5]), bildete sich auch am tirolischen Hofe die Einrichtung der „Familia ducis“ aus einem mehr tatsächlichen und persönlichen Verhältnis der Umgebung des Fürsten zu einer festen Institution aus, welche für die Betreffenden eine gewisse Summe von Pflichten und Rechten mit sich brachte [6]). Dies markierte sich dadurch, daß die Bezeichnung Familiaris bereits als Titel verwendet wurde [7]). Diese Familia deckte sich aber nicht mit dem herzoglichen Rat, der vielmehr eine engere Gruppe ausmachte, wenn er auch zahlreiche Mitglieder zählte [8]) und in seinen Anfängen eben aus der Gesamtheit der Umgebung des Landesfürsten hervorgegangen war. Politisch handelnd traten aber nur Consiliarii hervor, nie die Familia. Diese „Familia ducis“ deckte sich

[1]) S. u. 139—140.

[2]) MC. 14, f. 3′, dagegen ebenda f. 20′ und öfter im selben Cod. einfach als Notarius oder Notarius domini.

[3]) S. unten 166.

[4]) Vgl. Beil. VI.

[5]) Betreffs der Familia, Räte und Kanzleinotare am Hofe K. Rudolfs vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg 753—55, über die Organisation der Reichskanzlei 1246—1308 Herzberg-Fränkel MIÖG. Erg.-Bd. 1, 254 ff.

[6]) Zur Zeit der gemeinsamen Regierung der Söhne Meinhards II. hatte natürlich jeder der Herzoge seine Familia: diese erscheinen häufig in den Raitbüchern. So MC. 10, f. 60 (Rechnung des Burggrafen Ber[told] von 1303 Juni 20.): Ex his dedit domino d[uci] H[einrico] pro pfantlosa familie sue in mense septembre marc. 22; oder MC. 10, f. 86 (Rechnung des Remb[ot], Claviger zu Innsbruck, 1303 Aug. 17. Innsbruck): Item ad expensas d[ucis] L[udwici] et familie sue . . . Wenn die Herzoge beisammen waren, konnte allerdings auch von einer gemeinsamen Familia die Rede sein, wie MC. 10, f. 124′—125 in Rechnung des Richters Stamphard von Gufidaun (1303 Okt. 29. Gries): Item pro solucione expensarum familie dominorum in Clusa marc. 11, libr. 3½.

[7]) Beispiele s. o. 130, A. 2, 4.

[8]) Vgl. zur Entwicklung des tirolischen Rates Jäger landständ. Verf, II. 15—17, 25—31 und ihm folgend Huber, Gesch. Österr. II, 152, ferner meine Bemerkungen in Zt. d. Ferd. III, 56, 265—87 u. MIÖG. 33, 447—55.

Digitized by Google

wohl teilweise mit der „Familia domus in Tirol“, was bei dem häufigen Aufenthalt der Fürsten auf dem Stammschlosse und bei der obenerwähnten Tendenz zur Stabilisierung der Zentrale auf Tirol erklärlich ist. Von dieser Familia domus hat sich ein Verzeichnis erhalten [1]). Aus demselben ist ersichtlich, daß dieser Hausgenossenschaft auch Hofnotare angehörten, und dasselbe ist auch von der herzoglichen Familia bezeugt. So werden die Notare im allgemeinen gelegentlich als Präbendare bezeichnet [2]) und auch im besonderen finden sich Notare als Familiaren betitelt [3]). Die höheren Kanzleibeamten treffen wir natürlich in derselben Klasse und darüber hinaus in besonderer Vertrauensstellung [4]). Aus diesem engen persönlichen Verhältnis zum Herzog ergaben sich auch die gleichen Konsequenzen wie aus den analogen Umständen an der Reichszentrale: einerseits die Verwendung der Kanzleipersonen zu diplomatischen Sendungen [5]), andrerseits das Bestreben der Landesfürsten, ihren Vertrauten aus der Kanzlei zu einflußreichen Stellen in der Kirche zu verhelfen [6]). Für ersteres bietet der Lebensgang der Pröpste Friedrich von Brixen und Heinrich von Völkermarkt und der des Domherrn und späteren Dekans zu Trient, Rudolf von Meißen [7]), Belege, für letzteres das Avancement des erstgenannten.

Aber auch die Stellung der gewöhnlichen Notare aus dem Laienstande war eine sehr angesehene. Die Aufzeichnungen des Hofnotars Friedrich, der in König Heinrichs späteren Jahren sowie unter dessen Nachfolgern tätig war, bieten ein klares Bild von dem intimen Verkehr der Kanzleinotare mit den besten Gesellschaftskreisen des landesfürstlichen Hofes [8]).

In der Art der Entlohnung der landesfürstlichen Schreiber zeigte sich der Übergang von mittelalterlichen zu neuzeitlichen Zuständen.

---

[1]) Beil. V. Die Mitglieder dieser Familia domus gehörten, wie diese Liste ausweist, zu den Präbendaren; dieser letztere Ausdruck war jedoch ein weiterer und umfaßte die ganze, ziemlich bedeutende Anzahl der am Herzogshof mit Pfründen bedachten Personen. Auch anderweitige Verzeichnisse ähnlicher Art sind noch vorhanden, wie etwa das von zum Bezug von Salzgilten Berechtigten in IC. 286 auf f. 96 (mit der Überschrift: Nota sal feodale in Hallis).

[2]) Eine Raitung des Konrad Jäger (Venator), Salzmairs in Hall, von 1314 April 1. Hall (IC. 286, f. 33′) notiert etwa: Item ipsi Ch[unrado] et not[ariis] et ceteris prebendariis libr. 27 gross. 10.

[3]) Beispiele vgl. 130 A. 2, 4.

[4]) S. u. 142—165.

[5]) Vgl. darüber auch unten 173.

[6]) Redlich a. a. O.

[7]) Vgl. 124 A. 2.

[8]) Vgl. Schönach in FMG. Tir. u. Vor. VI, 61 ff. Betreffs Notar Friedrichs s. o. 127 A. 8.

Digitized by Google

Dem ältesten Systeme entsprach die Ausstattung der Notare mit Liegenschaften [1]) und Einkünften, wie Erträgnissen von Zöllen [2]); dabei war wieder die Vergebung zu Lehenrecht die ältere, die gewöhnlich übliche zu Erbpacht die neuere Methode [3]). Das modernste den Beamtencharakter am besten ausprägende stellt die Festsetzung eines bestimmten Gehaltes „pro officio notarie“ dar [4]). Die normale Übung aber lag in der Mitte zwischen diesen Extremen und bestand — abgesehen von außerordentlichen Geldhilfen bei Krankheit und bei speziellen Anlässen oder ohne nähere Begründung [5]) — in der fallweisen Auszahlung von Geldsummen für Speis und Trank und für Kanzleibedürfnisse [6]) oder noch häufiger in Lieferung von Naturalien [7]), vorzüglich natürlich aus den dem gewöhnlichen Sitze der Zentrale benachbarten Gerichten und Propsteien des Vinschgaus und des Burggrafen-

---

[1]) Beispiele s. o. 119 A. 8, u. 127 A. 1, und unten 147—148, 151 A. 3, 158 A. 5. Betreffs Übertragung von Burghut vgl. 146 A. 6.

[2]) Vgl. Stolz a. a. O. 690—691 betreffs Verleihung des Bozner Zolls an einen Schreiber. Auch Stolz faßt es als Amtsausstattung auf.

[3]) Vgl. Stolz a. a. O. 690—689 (das betr. Trients und der Zollverleihung Gesagte gilt allgemein).

[4]) So wird notiert: Item domino Alberto pro officio notar[ie] (libr. 5 getilgt) et pro vestibus libr. 5. Diesem Modus kam es nahe, wenn einem Notar regelmäßige Bezüge angewiesen wurden, wie im folgenden Fall, in welchem freilich nicht mit Sicherheit das Notarsamt als Rechtsgrund der Verleihung erschlossen werden kann: Nota judex de Enna conputabit deinceps (von 1316 Febr. 29. an) omni anno redditus marc. 8 in Aura, qui fuerunt collati magistro Heinrico, prepósito in Volkenmarcht, quos dominus redemit ab eo pro marc. 110 (MC. 12, f. 36′).

[5]) Got[schalk] von Hall, Richter in Hertenberg, verrechnet 1323 Jan. 28. Tirol (MC. 13, f. 19′): Item dedit ad expensas studentis notarii (= Gebhardus studens) in infirmitate sua in Cholsaz et in Hallis pro feno et pabulo Veron. libr. 17, gross. 4 incluso vino bono et aliis. Notar Gebhard erhält Beisteuern zum Kaufe eines Hauses; in den beiden Raitungen Ulrich Potzners, Richters zu Prutz, von 1327 Aug. 26. Imst (MC. 13, f. 220′) erscheint je ein Posten: Item Gebhardo studenti pro subsidio empcionis domus libr. 30. Drei Jahre später wird ihm ein gleicher Zuschuß erteilt (MC. 14, f. 26). — Auch zur Hochzeit einer Tante erhält er eine Spende, vgl. oben 131 A. 8. Der gleiche Notar erhält Gnadengaben, vgl. MC. 14, f. 80 (Rechnung des Arthes von Florenz über den halben Zoll im Lueg und in der Töll von 1328 Mai 28. Tirol): Item studenti notario domini Veron. lib. 40 de gracia.

[6]) 1297 Okt. 23. Tirol (IC. 280, f. 74′) raitet Gotschlin von Bozen: Item pro pergameno notariis grossos 21 (korr. aus 16), vgl. auch unten 164 A. 3. 1313 Mai 28. Tirol (IC. 286, f. 11′) raitet Chunrad, Kellner von Salurn: Postmodum dedit ad expensas notariorum sol. 30. Betr. der ‚Expensae notariorum‘ vgl. 170 A. 2.

[7]) 1313 Nov. 21. (IC. 286, f. 25′) raitet Egno, Richter zu Kastelbell: Item ad expensas notariorum . . . muttas 2, silig. muttas 16, ordei muttas 8.

Digitized by Google

amtes [1]); in den Raitungen sind wohl viele von den verrechneten Zahlungen und Naturalleistungen an die Familia domus von Tirol auch den Notaren, die ihr ja angehörten, zugute gekommen [2]), in der Regel aber finden wir die Abgaben an die Kanzlei eigens verrechnet [3]). Wenn auch unter den Ausgaben anderweitiger Gerichtspfleger solche für die Hofnotare auftreten [4]), so erklärt sich das daraus, daß einerseits der Landesfürst trotz des vorwiegenden Aufenthaltes im Etschland doch immer noch häufig genug in anderen Gegenden weilte, andrerseits aber die Notare zum Verwaltungsdienst herangezogen und mit Aufträgen in andere Landesteile gesendet wurden [5]). Diese häufigen Reisen der Hofschreiber machen es auch verständlich, warum unter den Ausgaben für diese so zahlreiche Posten für Rosse auftreten [6]), dagegen erklärt es sich aus dem ziemlich stabilen Aufenthalt der Zentrale als solcher, wenn dem Kanzleipersonale auf Schloß Tirol und anderwärts bestimmte Räume zugewiesen waren [7]), wo die Notare auch gegebenenfalls ihre Gäste bewirten konnten [8]) und wo sich wohl auch rasch eine Art Archiv bildete. Denn an der Zentrale wurden ja, abgesehen von den Kanzlei- und Raitbüchern, sowie den Urbaren, all jene Belege für die Verwaltung (s. o. 112 ff.) und all die kassierten Urkunden [9]), sowie die bei

---

[1]) S. u. 150 betr. Einkünfte des Protonotars.

[2]) Darauf, daß Leistungen an die Kanzlei öfters mit denen an den Herrscher oder dessen Familia zusammengefaßt wurden, deuten Stellen wie die folgenden in Rechnung des Maurers und Müllers Jakob in Meran von 1313 Juni 27. Tirol (IC. 286, f. 21): „Item ad exspensas domini regis inclusis exspensis notariorum silig. mutt. 1 avene mutt. 30 bern. percin. 2‹, in Rechnung des Salzmairs Chunrad Jäger (Venator) zu Hall von [1314] Apr. 1. Hall (IC. 286, f. 33): Item ipsi Chunrado [sc. Jäger] et notariis et ceteris prebendariis libr. 27 gross. 10.

[3]) S. o. 136 A. 5, 6 einige Beispiele und auch sonst in den Anm.

[4]) Beispiele an den in Anm. 3 zitierten Stellen.

[5]) S. u. 169 ff.

[6]) So in Rechnung Richter Gotschalks von Enna 1322 Febr. 27. Gries, MC. 11. f. 227′: Item infra hanc racionem dedit equis domini et notariorum pabuli muttas 23; oder MC. 13, f. 24′ (1323): Item equus magistri H[einrici] infirmus expendit in Inspruka per tres ebdomadas libr. 5, pabuli mudas 2, gall. 6. Vgl. dazu oben, 136 A. 5.

[7]) Solche sind wohl vorauszusetzen, wenn es etwa heißt (WC. 383, f. 11, Rechnung Dompropst Friedrichs von Brixen 1311): Item pro una tabula mensali notariorum. Betr. des Notarhauses in Bozen s. u. 161. Betr. der Wohnung des Hausschreibers s. u. 139.

[8]) Öfters solche erwähnt, so in Rechnung des Richters von Hertenberg 1317 Sept. 19. Hertenberg, MC. 11, f. 4′: Item hospiti notar[iorum] dicto Chvndiger ordei mod. 1 [libr. 9 durchgestr.] gross. 9.

[9]) Alle ungiltig gewordenen Stücke mußten zurückgestellt werden, wie nicht allein die zahlreichen Versprechungen beim Zusammenfassen mehrerer Urkunden in

Digitized by Google

den Rechnungslegungen eingelieferten Belege gesammelt, die man teilweise an den betreffenden Stellen in die Raitbücher einklebte [1]). Bei der Menge der an der Zentrale zusammenlaufenden Stücke war es begreiflich, daß mancher Beleg sich erst nachträglich fand [2]).

Das Amt eines Hofnotars muß, die Nebeneinkünfte eingerechnet, ein recht einträgliches gewesen sein. Daß die Protonotare sich ein anständiges Vermögen anhäuften, zeigen ihre Legate [3]). Aber auch die einfachen Schreiber scheinen sich in guten Verhältnissen befunden zu haben [4]).

§ 4. Scriptores, Hausschreiber auf Tirol, Küchenschreiber. Zur Kanzlei zählten noch die anscheinend untergeordneten Scriptores [5]), die vielleicht mit den Privatschreibern der Hofnotare [6])

---

eine neue, die alten Stücke zurückzugeben, sondern auch die überaus häufigen Notizen über Rückgabe von Urkunden in stereotyper Form beweisen, z. B. MC. 11, f. 126 (Rechnung des Richters Gottschalk von Enna 1320 Mai 5. Bozen und Gries): Item redemit a domino (Ger. getilgt) Heinr. de Schennano judicium in Maleto pro Veron. marc. 475, super quo habuit privilegium domini, quod restituit.

[1]) MC. 11, f. 110 Rechnung der gen. Münzer in Meran 1320 Febr. 6. Zenoberg: Et nota, quod habent privilegium pro tribus annis et Purchardus Wadlerius tenetur computare de anno primo videlicet CCCºXVIII, sicut testatur litera sua infixa huic libro.

[2]) Die häufigen derartigen Vorkommnisse fielen wohl auch oft der Zentrale zur Last. Manchmal liegt freilich ganz klar Verschulden des rechnungslegenden Beamten vor, wie im folgenden Fall (MC. 11, f. 179') in Rechnung des Wernlin von Hötting, Propstes von Innsbruck, von 1321 Juni 4. Tirol: Item dedit filio Alberti de Camiano Veron. libr. 40, super quibus dicit se habuisse literam domini, quam perdidit. Oft aber ist einfach von der nachträglichen Auffindung eines Belegs die Rede und das dürfte sich wohl auf den Zeitpunkt der Überprüfung der Rechnung an der Zentrale beziehen, die unter Zuhilfenahme der Aufzeichnungen urbarieller Natur (s. o. 114) erfolgte und wobei sich eventuell auch andere Schulden ergaben (so MC. 6, f. 43, Rechnung des Richters Stamphard von Gufidaun, 1309 Juli 3. Meran: Et postmodum inventum est eum recepisse a domino H. de Pray Veron. marc. 10.). Dann dürfte die Schuld bei den Notaren gelegen haben, besonders wenn es so unklar heißt (wie z. B. MC. 6, f. 30, Rechnung des Ch. Müller im Feld von Meran 1309 Mai 31. Zenoburg): Postmodum inventa est una litera ducis O[ttonis], in qua dederat ad expensas ipsius tritici mutt. 6. Dabei ist daran zu erinnern, daß zahlreiche Litere (Quittungen) gar nicht in die Hand der zahlenden Beamten kamen, sondern an der Zentrale in Verwahrung blieben. S. o. 69.

[3]) Vgl. 146 und 149 A. 6. Vgl. auch betr. (Kanzler) Dompropst Friedrichs 158.

[4]) Vgl. z. B. die Hauskäufe des Notars Gebhard studens 136 A. 5, sowie die Alberts und Friedrichs vgl. FMG. Tir. u. Vorarlb. IV, 131.

[5]) Vgl. Kogler a. a. O. 525—526. Ein Seitenstück dazu waren in der görzischen Kanzlei die Unterschreiber, vgl. U. Albrechts von Görz von 1324 Juni 7. Lienz (IStA. Schatzarch. 9483), deren Zeugenreihe schließt: Friedreich von Groppenstein, unser hofschreiber, Rúpel der Schuz, unser underschreiber.

[6]) Vgl. die 140 A. 5 zitierten Stellen.

Digitized by Google

identisch waren; der Hausschreiber auf Tirol und die Küchenschreiber scheinen, wie erwähnt, Mitglieder der Kanzlei mit spezieller Verwendung gewesen zu sein, denn der erstere (notarius domus Tirolis [1]) oder — aber sehr selten — scriba in Tirol [2]) genannt), der auf Schloß Tirol eine Dienstwohnung besaß [3]) und in der Liste der Familia domus in Tirol mit drei Genossen, wohl untergeordneten Gehilfen oder Dienern, erscheint [4]), wurde wie andere Notare zum Schreiben der Kanzleibücher [5]) sowie für den Verwaltungsdienst [6]) verwendet; für die gleiche Annahme spricht auch das gemeinsame Auftreten mit anderen Hofschreibern [7]) und die Beibehaltung der Doppelstellung als Hausschreiber und Notar des damaligen Kanzleileiters durch Notar Albert von Aichach [8]). Daß die Küchenschreiber [9]) gleichfalls dem Kanzleiverband angehörten,

---

[1]) Notarius domus Lieb[h]ard erscheint bereits in der Zeugenreihe einer Belehnungsnotiz von 1298,9 Nov. 13. Tirol (Zt. d. Ferd. III. 56, 239—40) und ist unter den 1311 von der Steuer Befreiten (MC. 7, f. 16). Eine huba Liebhardi notarii erwähnt MC. 3, f. 165 (1303). — Ein Notarius domus erscheint bereits unter Meinhard II. (vgl. Beil. V). — Nicht mit Recht setzt Kogler (a. a. O. 525) den Notarius Tyrolis den Hofnotaren gleich.

[2]) MC. 10, f. 69, Rechnung des Nich., Offizials in Laas, 1302 Sept. 28. Tirol: Item Liebardo scribe in Tirol libr. 20 per literas ducis H[einrici]. Notar Liebhard starb kurz vor 1321 Mai 2[2]., denn eine Rechnung des Richters von Ulten, Eblin de porta Merani, von diesem Tage (MC. 11, f. 178) erwähnt: Et filio quondam Liebhardi notarii sol. 50; sein Tod fällt aber kurz vor diesen Zeitpunkt, denn im gen. Kodex erscheint er noch häufig ohne ‚quondam'.

[3]) Das ‚habitaculum notarii domus' auf Schloß Tirol erwähnt das von Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 42 gedruckte Inventar von 1310 (a. a. O. 167). Als ‚habitator in Tirol' wird Hausnotar Albert bezeichnet, vgl. 131 A. 7.

[4]) S. Beil. V.

[5]) So schreibt Notar Liebhard an IC. 283 (vgl. f. 14') und die Hand des Notars Albert (s. u. A. 6) begegnet häufig in den Kanzleibüchern, so in IC. 287 (vgl. f. 69).

[6]) Der kurz nach Liebhards Tod ernannte Nachfolger desselben Albert (vgl. das Ernennungsdekret von 1321 Juli 15. Zenoberg, Beil. VII), der nach einem ihm von König Heinrich verliehenen Hof (vgl. Regest FMG. Tir. u. Vorarlb. VI, 65) sich v. Aichach nennt, ist oft Mitglied von Kommissionen bei Abrechnungen s. u. A. 7. Er bleibt auch unter den Nachfolgern König Heinrichs im Dienst, wo er häufig in Urkunden und Kanzleibüchern begegnet (vgl. A. 7) und stirbt 1353 Febr. 27., vgl. FMG. Tir. u. Vor. VI, 65.

[7]) So oft mit seinem Bruder, dem Notar Friedrich von Mais, wie IC. 62, f. 157 (1342 Mai 15. als Mitglied einer Kommission bei Rechnungslegung Heinrich Auztrunchs, Kellners in Zenoburg).

[8]) S. u. 159 A. 7.

[9]) Neben Küchenschreiber Nikolaus (s. o. 119 A. 8, 127 A. 1) erscheint Chunrad Schetterteur aus Prag (vgl. 130 A. 1) als solcher (IC. 286, f. 7 [1313 April 19. Tirol] und häufig in den folgenden Jahren). Später erscheinen Fritzel unser chuchenschreiber (WC. 503 f. 69) und Ulrich (wohl aus Meran, s. o. 131

Digitized by Google

zeigen die nahen Beziehungen zum Kanzleivorstand [1]), sowie die zeitweise Verwendung von solchen Küchenschreibern im gewöhnlichen Kanzleidienst bei Änderung der Verhältnisse [2]). Daß diese Notare auch mit dem Küchenmeister [3]) und der Kammerverwaltung [4]) in Verbindung standen, war bei ihrer Stellung selbstverständlich.

Von den Schreibern der oberen Kanzleibeamten war schon oben die Rede [5]). Der Vollständigkeit halber sei hier noch hinzugefügt, daß auch einfache Schreiber sich Hilfsschreiber leisteten [6]).

§ 5. Zahl der Notare, Arbeitsleistung und territoriale Kompetenz der Kanzlei, Deckung der Kanzleibedürfnisse. Eine Schätzung der Zahl der Notare ist schwierig, da auch ein Schriftvergleich — der etwa bei dem einen Urbar Meinhards II. acht Schreiber ergibt [7]) — nicht erkennen läßt, wieviel Hofnotare, wieviel Hilfsschreiber, Kammerschreiber und Skriptoren zugleich der Kanzlei angehörten. Volle Sicherheit würde erst eine genaue Sammlung aller Erwähnungen von Schreibern in den Kanzleibüchern ergeben, was aber eine undankbare Arbeit wäre [8]). Immerhin dürfte die Zahl Acht dem Durchschnitt der Zeit Meinhards nahekommen, denn dazu stimmt die Zahl der dem Protonotar zugeteilten Personen in der annähernd gleichzeitigen Liste (Beil. V). Diese sind aber wohl nur die Notare im engern Sinn, ungerechnet den eigens aufgeführten Hausschreiber und die Kammernotare, Küchenschreiber u. dgl. Auch in der Folgezeit dürfte

---

A. 9) vgl. IC. 106, f. 59. (UH. 1331 nach März 25.). — Küchenschreiber treten schon in Meinhards Zeit auf, so 1291 (MC. 8, f. 42) H[einricus] notarius coquine.

[1]) Dompropst Friedrich (s. u. 151 ff.) übernimmt für den Küchenschreiber Anweisungen, so MC. 13, f. 57′ (1323): Item dominus ordinavit Nikolao notario coquine . . . Veron. marc. 20 . . . ., super quibus dominus F[ridericus] prepositus Brixinensis habet literam domini, vgl. auch 160 A. 5.

[2]) So fungierte der Küchenschreiber der Königin Anna, Sighard, als mit deren Tod ihr Hofstaat einging, einfach als Notar König Heinrichs, vgl. u. 166 A. 7, der Notar Nikolaus erscheint einmal als einfacher, dann als Küchenschreiber.

[3]) Darauf weisen Stellen wie die folgende aus einer Rechnung der Münzer von Meran von 1321 Juli 17. Meran (MC. 11, f. 196′): Item dederunt . . . . ad expensas domini Veron. marc. 10 libr. 6, quas assignaverunt Swikero magistro coquine et Nikolao notario coquine.

[4]) Vgl. MC. 12, f. 11 (1315 Juli 5. Tirol): Item Sighardo notario [= dem Küchenschreiber der Königin] in debitis domini Veron. marc. 13 per literas predictorum provisorum.

[5]) S. o. 138 und dazu u. 146, 147 A. 2, 149 A. 7, 159 A. 7.

[6]) So der Hausschreiber Albert, erwähnt IC. 62, f. 112.

[7]) FRA. II, 45, 10—15.

[8]) Wenn sie auch zu genaueren Ergebnissen führen dürfte, als der analoge Versuch bei der Reichskanzlei. Vgl. Breßlau a. a. O. 538—539.

Digitized by Google

die Zahl der Notare zehn nicht überstiegen haben, wie ein Überschlag der durchschnittlich gleichzeitig in den Kanzleibüchern tätigen Hände vermuten läßt.

Welche Arbeit von den Kanzleischreibern geleistet werden mußte, wurde schon mehrfach betont: es fiel ihnen zunächst die Herstellung des ganzen Komplexes der der Finanzverwaltung dienenden Aufzeichnungen [1]) zu. Dazu kamen noch die ihnen eigentlich zukommende Tätigkeit der Konzipierung und Mundierung der Urkunden — und dabei handelte es sich nicht nur um die landesfürstlichen Privilegien und Mandate, sondern auch um die Bestreitung der Korrespondenz der Zentralbeamten [2]) — sowie die Führung der Register; letztere Arbeit fiel allerdings, wie im letzten Abschnitt dargelegt ist, großenteils mit der Konzipierung der Urkunden zusammen. Daher gibt es noch keine Registratoren. Ebensowenig aber findet eine Scheidung zwischen den Ingrossatoren der Urkunden und den Schreibern der Raitbücher statt [3]) und auch die Siegelung der Urkunden scheint zu den Aufgaben der Notare gehört zu haben [4]) — kurz, in Bezug auf Gliederung des Personals stand die tirolische Kanzlei auch noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts den primitiven Zuständen noch recht nahe.

Was die territoriale Kompetenz der Kanzlei anlangt, so arbeitete letztere sowohl für tirolische als nichttirolische Empfänger, d. h. sie erledigte den gesamten Auslauf. Die in Beilage II gegebenen Inhaltstabellen der Kanzleiregister geben einen guten Einblick in den Kreis

[1]) S. o. 112—114.

[2]) Vielfach erscheinen in den in die Raitbücher eingelegten Briefen der Zentralbeamten dieselben Hände, wie in den Büchern selbst. Allerdings dürften die betreffenden Notare diese Arbeit in ihrer Eigenschaft als Privatschreiber des betreffenden Beamten geleistet haben, nachdem solche Doppelstellungen wohl häufiger vorkamen als sich nachweisen läßt, da die Schreiber oft sehr beliebte Namen trugen (vgl. 118 A. 2), weshalb nicht entschieden werden kann — wenn nicht besondere Umstände es erleichtern, wie bei Notar Albert oder Gebhard (vgl. 159 A. 7), — ob der Privat- und Hofnotar ein und derselbe Mann war. Die Arbeit blieb jedoch die gleiche, ob sie dieselbe nun in dieser oder jener Eigenschaft leisteten.

[3]) Vgl. im folgenden die Nachweise bei Friedrich von Brixen 151 ff.

[4]) Unter den da und dort in den Quellen auftauchenden Sigellatoren sind wohl Siegelschneider zu verstehen; vgl. Ducange unter Sigillator und Schönach (in FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 304—305, A. 2), der hier einen Fall aus einem Raitbuch abdruckt. Zum mindesten ist mir, auch wenn unter dem Titel Sigellator ein mit der Siegelung betrauter Beamter zu verstehen ist (in dieser Bedeutung findet sich ja dieses Wort häufig), keine Stelle bekannt, an welcher diese Sigellatoren als herzogliche bezeichnet werden. — Daß die Notare selbst siegelten, legt eine Stelle in MC. 13, f. 57 (1323) nahe, an der es heißt: Postmodum dedit domino pro mensalibus libr. 3 et notariis pro cera libr. 3 in purificatione post literam finali (!), racionis. Was möglicherweise auf Siegelwachs zu beziehen ist.

Digitized by Google

derselben. Das Überwiegen tirolischer Stücke erklärt sich leicht aus dem Aufenthalt der Kanzlei in Tirol und der Zentralisierung nur der Verwaltung Tirols im Lande.

Die Kanzleibedürfnisse wurden teils im Lande selbst, teils durch Einfuhr aus Italien gedeckt. So bezog man Siegelstempel aus dem letzteren Land [1]), trotzdem im Lande selbst Siegelschneider vorhanden waren [2]), und der Papierbedarf wurde anscheinend durchgehends mit italienischen Produkten bestritten. Wenigstens weiß F. Keinz, der in seiner Arbeit über die Wasserzeichen des 14. Jahrhunderts [3]) unter Nr. 1—19 eine Reihe von Wasserzeichen aus den in München befindlichen tirolischen Kanzleibüchern abbildet, die vielfach auch dem Papier der Innsbrucker und Wiener Bestände eigentümlich sind, mehrere gleiche Formen solcher Zeichen auf italienischem Papier nachzuweisen. Anders stand es mit dem Pergament. Wohl ist auch hier von „lateinischem Pergament" die Rede [4]) und viele Stücke der Zeit Meinhards sind auf dickem, nur einseitig bearbeiteten Pergament geschrieben, wie es für Notariatsinstrumente auch in Tirol verwendes wurde. In der Zeit der Söhne Meinhards gleicht jedoch das Pergament durchgängig dem in andern deutschen Kanzleien üblichen. Tatsächlich wurde im Lande selbst Pergament hergestellt. So ist der Name eines Confector cartarum aus Brixen (1272) überliefert [5]) und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung Puchfeller in der Gegend von Klausen bereits in einer Weise gebraucht, daß man sie als Familiennamen auffassen kann [6]). Somit hatte in diesem Punkte die Kanzlei keine Ursache, sich vom Ausland abhängig zu machen.

§ 6. Die Protonotare: Rudolf von Isny, (Laurenz) und Propst Heinrich von Völkermarkt. Amtliche Stellung des Protonotars. Wenden wir uns nunmehr zu der Gliederung der Kanzlei nach oben hin, so deuten manche Stellen auf eine Rangsabstufung unter den Notaren [7]). Bereits zur Zeit Herzog Meinhards II.

---

[1]) Vgl. Davidsohn, Forschungen zur Gesch. v. Florenz IV, 326.

[2]) Vgl. FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 304—305, A. 2. Wegen der in der vorigen A. angeführten Stelle möchte ich Schönachs Vermutung, ein inländischer Stempelschneider habe die Herzogssiegel geschnitten, nicht teilen.

[3]) Abhandlungen der bayr. Akademie d. W. philos. philol. Klasse Bd. 20, München 1897.

[4]) Vgl. IC. 286 f. 68 (Raitung Richter Gotschlins von Enna 1315 Febr. 25): Item pro pergameno latino notariis libr. 4½.

[5]) Vgl. Voltelini in Zt. d. Ferd. III, 33, 140.

[6]) Vgl. Arch. ber. a. Tir. IV, 389, Nr. 73.

[7]) So wenn der Notar Friedrich bei der Eintragung einer Rechnung des Eber[hard], Richters in Bozen, von 1303 Mai 31. Tirol in einem Raitbuch (MC. 3,

Digitized by Google

erscheint ein Protonotar [1]); der Titel war in Tirol insofern eingebürgert, als bereits unter Bischof Heinrich II. von Trient — selbst Protonotar König Rudolfs — einer seiner Schreiber sich diesen Titel beigelegt hatte, trotzdem damals eine geordnete bischöfliche Kanzlei noch nicht bestand [2]); unter König Heinrich ist der Titel eines Kanzlers daneben bezeugt [3]). Um die Bedeutung, die den Inhabern dieser Würden zukam, zu erkennen, ist es notwendig, auf die einzelnen Persönlichkeiten näher einzugehen, die als Träger derselben erscheinen.

Wenn wir auf die Bezeichnung des Notars Wilhelm als Notarius Tyrolensis [4]) kein Gewicht legen — mit diesem Ausdruck wurde zwar später manchmal der Protonotar bezeichnet [5]), in so früher Zeit und in der Urkunde eines fremden Ausstellers will der Titel aber nicht viel besagen [6]), — so begegnet als ältester Protonotar Rudolf von Isny.

Ein gebürtiger Schwabe aus Isny — auf dem Totenbette vermachte er Leuten in der fernen Heimat Legate [7]) — war er vielleicht ursprünglich Mönch in dem alten Benediktinerkloster seines Heimatsortes. Darauf könnte es zurückgehen, wenn in seinem Testamente auch des Klosters zu Isny gedacht ist [8]) und wenn er in gewisser Verbindung mit dem Cisterzienserkloster Stams erscheint, dessen erste In-

---

f. 155′) notiert: Item assignavit mihi F[ridrico] notario marc. 20, de quibus feci racionem dominis R[udolfo] et L[aurencio] notariis. Ersterer war damals Protonotar und Vizedom, letzterer einer der bedeutendsten Notare und Nachfolger des ersteren im Vizedominat. Diesen beiden wurde oft seitens der andern Schreiber Rechnung gelegt.

[1]) S. im Folgenden.

[2]) Vgl. Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 140—141.

[3]) S. u. 162 f.

[4]) Als solcher erscheint er in der Zeugenreihe der Urkunde Bischof Brunos von Brixen 1271 Nov. 27. Gries (Hormayr, Tirol 1, II, 446—447 Nr. 206).

[5]) So MC. 6, f. 26 (Rechn. der Liukardis, Witwe des Swiker von Marling, 1309 März 3. Tirol): Ex hiis assignaverunt quondam domino Rûd[olfo] de Ysnina, notario Tyrol[ensi], per 12 litteras sigillatas ipsius domini Rûdolfi Veron. marc. 593 libr. 3 sol. 10. MC. 4, f. 50: Item quondam domino Rûdolfo notario in Tyrol libr. 5½ in anno CCCºIIII.

[6]) Zudem fehlt ein ‚dominus‘ und der Name steht als letzter in der Reihe, was freilich beides auch wieder nicht eindeutig auf die niedrige Stellung oder auf Zugehörigkeit zum Laienstand gedeutet werden kann, s. o. 125 f, besonders, wenn etwa die Urkunde von Wilhelm selbst geschrieben sein sollte, was ja erst untersucht werden müßte.

[7]) S. Beil. VI.

[8]) S. Beil. VI. Die betreffende Stelle bezieht sich wohl eher auf das bekannte Benediktiner- als auf ein ebenfalls bestehendes Mendikantenkloster (vgl. Gallia christiana V, 1045 f.).

Digitized by Google

sassen aus dem schwäbischen Kloster Kaisersheim stammten [1]). Als Graf Meinhard II. Ende März 1276 diesem Kloster das bisher ihm zustehende Patronatsrecht über die Pfarre St. Martin in Mals überließ, versah der Notar des Grafen, Rudolph de Joniell, diese Kirche [2]). Bei der schlechten Überlieferung der Urkunde Meinhards — befand sich doch zur Zeit Rapps nur eine Abschrift im Malser Pfarrarchiv, in den Archivberichten ist diese nicht mehr verzeichnet [3]) — darf wohl der Name in Rudolph de Isny gebessert werden [4]), denn nur auf diesen paßt die Bezeichnung „dilectus notarius" Graf Meinhards und die Bemerkung Rapps (wenn sie nicht etwa nur auf Namensgleichheit aufgebaut gebaut ist), daß nämlich der damalige Notar später Kaplan auf Tirol geworden sei. Die angeführte Vermutung wird dadurch bestätigt, daß in einer fünf Jahre jüngeren Urkunde Meinhards II. [5]) an der Spitze der Zeugenreihe „dominus Rudolfus notarius curie nostre, plebanus sancti Martini in Malsse," erscheint, in dem wohl sicher der spätere Protonotar zu erblicken ist. Denn eine Identität mit dem Domherrn von Brixen namens Rudolf [6]) anzunehmen, verbietet die Verschiedenheit der Diözese; Mals war ja churisch und das Patronat hatte nicht Brixen, sondern der Landesfürst; im Parallelfall, in welchem ein Trientner Kanoniker Pfarrer in Laas war, lagen die Dinge anders, indem Trient hier das Präsentationsrecht hatte [7]). Und eine Identifizierung mit dem Meißner Notar und Trientner Kanoniker gleichen Namens ist aus paläographischen Gründen kaum denkbar [8]). Überdies führten diese letzteren beiden Namensvettern den Magistertitel, der hier fehlt. — Ob nun Rudolfs Stellung als Pfarrer zu Mals oder die als gräflicher Schreiber der Ausgangspunkt seiner Karriere war, wird sich kaum mehr ausmachen lassen. Die größere Wahrscheinlichkeit scheint für die erste Möglichkeit zu sprechen.

[1]) Vgl. Lindner, Monasticon 132 und die daselbst zitierte Literatur.

[2]) Tinkhauser-Rapp, Beschreibung der Diözese Brixen IV, 645—46.

[3]) Arch. ber. II, 92 ff.

[4]) Die Verlesung von s in o und y in ll ist gar nicht so unmöglich. — Wohl erscheint neben Rudolf von Isny und dem Kanoniker Rudolf (s. o. 124) noch ein dritter Notar gleichen Namens (Rudolf von Meißen, vgl. 124 A. 2). Der spätere Protonotar ist aber der einzige Schreiber dieses Namens, der — und zwar regelmäßig — ein mit „de" angeschlossenes Beiwort führt, welches etwa in Joniell verlesen werden könnte. — Nach Hormayr erhielt Rudolf von Isny, der „Kanzler" Meinhards (s. Werke 2, 19) von Bischof Egno von Brixen auch die Georgenkirche in Lana.

[5]) Von 1281 Juli 17. St. Martin in Passeier, I St A. Tir. Lehenauszug f. 101', Lehenurk. A. 34.

[6]) S. o. 124.

[7]) Vgl. 124 A. 2.

[8]) Dieser war außerdem Pfarrer in Laas (s. o. 124 A. 2).

Digitized by Google

wenn man sich erinnert, daß Meinhard II. gerade in den Siebzigerjahren mit Vorliebe Pfarrer als Schreiber anstellte [1]). Allerdings müßte auch in diesem Falle der Tiroler Graf, welcher Patron der Malser Kirche war [2]), ihm die Kirche angewiesen haben und das würde wieder zugunsten der zweiten Eventualität ins Gewicht fallen. Mag nun das eine oder das andere richtig sein, jedenfalls darf das Auftreten eines Schwaben als Günstling Meinhards nicht allzusehr Wunder nehmen. Denn am Hofe des mit Meinhard eng befreundeten deutschen Königs — selbst eines gebürtigen Schwaben — spielten Alemannen eine große Rolle [3]); so war einer der bedeutendsten Staatsmänner König Rudolfs Heinrich von Isny, der spätere Erzbischof von Mainz [4]). Möglich, daß dieser — ebenfalls ursprünglich Mönch in seiner Heimat — seinen engern Landsmann bei Graf Meinhard empfahl. Wie dem auch sei, die Würde eines Protonotars hatte Rudolf jedenfalls schon unter Meinhard II.[5]) inne — diese Würde soll jedenfalls auch der ihm von Hormayr [6]) zugeschriebene Titel Kanzler bezeichnen — und behielt sie auch während der Regierung der Söhne dieses Fürsten als Chef der gemeinsamen Kanzlei [7]). Außerdem war er Hauskaplan auf

[1]) S. o. 121 ff.

[2]) S. die oben angeführte Urkunde.

[3]) Redlich, Rudolf v. Habsburg 205. Meinhard war häufig am Königshof anwesend. Belege dafür a. a. O. an verschiedenen Stellen, s. d. Index unter Tirol.

[4]) A. a. O. an verschiedenen Stellen, vgl. Index unter Isny.

[5]) In Not. Instr. von 1292 Nov. 25. supra castro Tyrolis (Or. 1St A. Schatzarch. 1855) beginnt die Zeugenreihe: Presentibus viris honorabilibus domino Rodulfo de Ismınga prottonotario (!) et vicedomino curie illustris domini Meinhardi ducis Carinthie prenotati, domini Henrici de Clusis, magistro Rudolfo canonico ecclesie Brixinensis, notariis curie domini ducis prelibati. Dafür, daß der Titel kanzleimäßig ist, bürgt die Persönlichkeit des Notars Ottolin, vgl. 167; das in Rede stehende Instrument ist in Angelegenheit Meinhards — es handelt sich um Kauf von Gütern des Grafen von Eschenlohe und derer von Seefeld durch denselben — ausgefertigt.

[6]) Sämtl. Werke 2, 19, vgl. dazu unten 162 und bezüglich der politischen Tätigkeit, die ihm Hormayr hier zuschreibt 173 A. 7.

[7]) In den Raitbüchern begegnet sein Name oft, meist einfach mit dem Titel Notarius (Beisp. s. o. 122 A. 4), ihm und daneben Laurenz legen die andern Notare Rechnung (s. o. 142 A. 7), über seine eigenen Rechnungen s. u. 172 A. 5. Als protonotarius dominorum ducum bezeichnet ihn sein Testament (Beil. VI) und der Eintrag im Stamser Totenbuch, vgl. 146 A. 4. Seine feine Schrift begegnet häufig in den Kanzleibüchern; so stammt der ganze MC. 9 von ihm (er nennt sich in erster Person auf f. 42'), MC. 10 ist mit Ausnahme weniger Blätter von ihm geschrieben (in 1. Person erscheint er auf f. 38), ebenso rühren Teile von MC. 5 (in 1. Person wird er auf f. 40 und auf zwischen f. 45' und 46 eingelegtem Zettel genannt) von seiner Hand her. Für diese und die im folgenden gegebenen Daten über Vorkommen von Schriften einzelner Notare sei bemerkt

Digitized by Google

Tirol [1]). Einen Privatschreiber namens Chûnrad, sowie mehrere Diener nennt sein Testament [2]), das überdies einen Einblick in die recht günstigen Vermögensverhältnisse gewährt, zu denen es Rudolf gebracht hatte. Erst auf dem Totenbette, am 7. April 1306, legte er das Protonotariat nieder und zugleich das Amt eines Hofvizedoms, das er damit vereinigt hatte [3]). Wenige Tage darauf starb er [4]).

Sein Nachfolger im Hofvizedominat war der Notar Laurenz [5]), vermutlich ein Laie [6]), der schon bei seinen Lebzeiten neben ihm hervorge-

---

daß die betreffenden Angaben nur Beispiele geben sollen. Eine Verfolgung der Schreiberhände durch alles erhaltene Material dieser Zeit lag nicht in meiner Absicht. Betreffs Zuweisung des Schriften an die einzelnen Notare ist zu bemerken, daß im allgemeinen die Schreiber sich nur dann in der 1. Person nennen, wenn die betreffende Stelle Autogramm ist, wie sich aus der regelmäßigen Übereinstimmung der betreffenden Schriftzüge ergibt. Wenn einzelne Ausnahmen vorkommen — so erscheint Protonotar Rudolf in erster Person auf f. 116 von MC. 10 (es ist eine der wenigen Seiten dieses Kodex, die nicht von ihm geschrieben sind), Notar Friedrich (Dompropst von Brixen) auf f. 200′ und 208 von MC. 11, die auch kaum von ihm geschrieben sind, — so erklären sich diese durch die Annahme, daß die betreffenden Schreiber die von den in 1. Person Genannten geschriebenen Vorlagen wörtlich kopierten. — Dagegen kommt es oft vor, daß Notare von sich selbst bald in erster, bald in dritter Person reden, trotzdem sie selber schreiben. Vgl. 165.

[1]) Als ‚Rudolfus de Isenia, capellanus Tirolensis', erscheint er in der Zeugenreihe der Urkunde der drei Herzoge für Stams von 1299 Aug. 11. Petersberg (FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 308—309).

[2]) Beil. VI. ‚Cyfuli' aus Rudolfs Nachlaß nennt ein Inventar (1310) vgl. Zt. d. Ferd. III, 42, 166—168 Nr. 330. Vgl. dazu im folgenden die Bemerkungen über die Schreiber und Diener der späteren Kanzleivorstände.

[3]) Beil. VI.

[4]) Zum 10. April ist im Stamser Nekrolog (MG., Necrol. III, 51) eingetragen: Dominus Bertholdus de Ysnina, prothonotarius dominorum ducum. Dieser Eintrag bezieht sich wohl sicher auf unsern Rudolf und der Vorname dürfte fehlerhaft sein (vielleicht Vertauschung seines Vornamens mit dem des zum 11. Apr. notierten Rudolfus civis de Ysnina). Denn um diese Zeit muß Rudolf gestorben sein, da er bald darauf bereits als verstorben erwähnt wird, so 1307 März 11. (MC. 4, f. 10) als ‚bone memorie'. Die Eintragung ins Stamser Nekrolog ist aber sehr wahrscheinlich wegen der Pfarrerschaft Rudolfs auf einer Stamser Pfarre, überdies paßt der Titel nur auf ihn. Das Nekrolog ist überdies nur in späten Abschriften erhalten (vgl. Baumanns Einleitung a. a. O. 47). — Seinen Tod setzt auch das Hausbuch Notar Friedrichs ins Jahr 1306 (Vgl. FMG. Tir. u. Vorarlb. VI, 64).

[5]) Er notiert die Verleihung des Vizedominats an sich (1307 Mai) in IC. 277 f. 1′ und MC. 4, Vorderdeckel.

[6]) Abgesehen von der wechselnden Stellung seines Namens in Zeugenreihen (s. o. 125), die keinen sichern Schluß zulassen, scheinen andere Argumente für die Laienschaft Laurenz' zu sprechen, so die Verwendung Laurenz' als Caniparius (s. u. 175 A. 4), eine Stelle, wozu man sonst Geistliche nicht verwendet zu haben

Digitized by Google

treten und auch im diplomatischen Dienst tätig gewesen war[1]). Vermutlich trat Laurenz auch sein Erbe als Protonotar an; denn daß er eine leitende Stellung einnahm, ist sicher[2]) und einmal wird ihm auch der Titel eines Notarius Tirolensis gegeben, der sonst nur für den Protonotar angewendet wurde[3]). Eine Bestätigung dieser Annahme bietet folgender Umstand: Notar Friedrich schrieb in sein Hausbuch[4]) nebst den Todesdaten der Angehörigen des Herrscherhauses auch diejenigen von vier Notaren. Der erste ist Pronotar Rudolf, der dritte Pronotar Heinrich von Völkermarkt, beide einfach als „notarii" angeführt. Es läßt sich daher annehmen, daß auch Nr. 2 und Nr. 4, Laurenz und Dompropst Friedrich, Kanzleivorstände waren, zumal beide nachweisbar eine leitende Stellung in der Kanzlei eingenommen haben. — Erst lange nach Laurenz' Tode[5]) taucht — es ist schon unter der Regierung König Heinrichs — ein neuer Protonotar auf. In der Zwischenzeit hat wohl Dompropst Friedrich die Kanzlei geleitet, da er nächst den Verstorbenen — Rudolf und Laurenz — unzweifelhaft der angesehenste Kanzleiangehörige war[6]).

Am 13. Juni 1314 schenkt König Heinrich zu Bozen dem „honorabilis et discretus vir Heinricus prepositus de Volchenmarcht, prothonotarius noster", mehrere Höfe in Albeins und Theis (in der Gegend

---

scheint. Ebensowenig paßt zu geistlichem Stand die Übertragung einer Burghut, vgl. MC. 4, wo Laurenz auf der Innenseite des Vorderdeckels notiert: Anno domini M°CCC°VII° die veneris VIII. marcio collatum est mihi castrum Vorst.

[1]) Protonotar Rudolf verrechnet (1304) in MC. 5, f. 41: Item recepit idem Ber[toldus] de Bonerina marc. 30 et sic pagatus est de marc. 48 . . . . et de libr. 48, quas comodaverunt et dederunt domino H. Speiserio et Laurencio notario euntibus ad dominum regem.

[2]) Stolz schreibt ihm (AföG. 97, 709, A. 1) maßgebenden Einfluß auf die Änderung in der Methode der Eintragung von Rechnungen in die Raitbücher zu. Laurenz ist überdies einer der eifrigsten Schreiber. Seine Schrift begegnet z. B. in IC. 277 (in erster Person genannt auf f. 1') und IC. 289 (in erster Person genannt auf f. 35'). Noch kurz vor seinem Tode (vgl. A. 5) schreibt er (bis 1308), an einem Raitbuch MC. 4 (bis f. 55'; in erster Person genannt auf f. 1', 9, 11', 37', 39a [unfoliiert], 50', 53'). Einen Privatschreiber erwähnt (MC. 6, f. 26') die Rechnung Richter Gôt[schalks] von Enna von 1309 März 7. Tirol: Item Ch[unrado] notario quondam Laurencii libr. 15 pro colligenda stiura pecudiali . .

[3]) Item Laur[encio] quondam notario Tirol[ensi] remisit propter alluviones de anno CCCVI silig. et ordei mutt. 88 casei schôt 40 libr. 11 de curia hincinde MC. 6, f. 50.

[4]) Vgl. FMG. Tir. u. Vor. VI, 61 ff.

[5]) Er starb 1308 Nov. 11. Vgl. die Notiz im Hausbuche Notar Friedrichs (FMG. Tir. u. Vorarlb. VI. 64).

[6]) S. im folgenden. Auch in den an den Rand geschriebenen Siglen (vgl. 171) erscheint vermutlich sein Name neben dem Rudolfs und Laurenz'.

Digitized by Google

von Klausen)[1]). Die Erwähnung von treuen Diensten, die der so Beschenkte seinem Herrn nicht nur in Tirol, sondern auch in Böhmen geleistet habe[2]), sowie der Gedanke, daß die Kanzleileitung wohl keinem in derartigen Geschäften Unerprobten übertragen worden sein kann, erlaubt mit großer Wahrscheinlichkeit den Schluß, daß der in Rede stehende Mann mit dem gleichnamigen Protonotar Heinrichs in Böhmen ein und dieselbe Person ist. Für diese Annahme spricht auch die Angabe Gebaurs[3]), daß dieser böhmische Protonotar ein Tiroler war. Leider läßt sich diese Notiz nicht kontrollieren, da Gebaur keine Belege für seine Ansicht anführt. Sie dürfte aber den Tatsachen entsprechen, denn, angenommen, daß der böhmische Protonotar vor 1310 und der tirolische nach diesem Jahr ein und dieselbe Person war, ist es kaum wahrscheinlich, daß ihm — einem Böhmen ohne jede Verbindung mit Tirol — König Heinrich bereits in den ersten Monaten nach seiner Rückkehr aus der Fremde schon den Sitz im Kapitel von Brixen verschaffen konnte[4]). Demnach gehörte Heinrich wohl zu den Schreibern, die ihren Herrn nach Böhmen begleiteten und war vielleicht mit dem „Magister Hainricus scriptor regis“ identisch, der laut Neustifter Anniversar 10 Mark an Neustift spendete[5]). Die Verleihung der Brixner Dompfründe müßte demnach dem Eintritte in die Kanzlei gefolgt sein, nachdem von einer Domherrenwürde des Schreibers nichts verlautet und diese in dem Neustifter Buche sicher nicht mit Stillschweigen übergangen worden wäre. Seit wann er Propst von Völkermarkt war — es gab dort ein Kollegiatkapitel[6]) — wird ohne vollständige Samm-

---

[1]) FMG. Tir. u. Vorarlb. IV, 154—155.

[2]) „Grata fidelitatis et prompte devocionis obsequia, que . . . . iam (Kogler richtiger tam) in regno Bohemia quam in nativis terris nostris hactenus semper nobis exhibuit et exhibere non desinit incessanter . . .“ a. a. O. Es ist wohl irrig, wenn Kogler (a. a. O. 544) die Worte „in — nostris“ zum Titel zieht.

[3]) A. a. O.

[4]) 1311 Febr. 17. in der Burg zu Brixen als Zeugen: maister Fridreich, meiner vrowen der chuniginnen von Behaeim chanzler, maister Hainrich, meins herren, des chuniges von Behaim schreiber, die chorherren sint ze Brichsen (Sinnacher a. a. O. V, 88 nach Resch).

[5]) MG. Necrol. III, 46. Bereits Baumann bezieht diese Stelle auf einen Schreiber König Heinrichs. Wenn die Spende nicht in die Zeit nach der Rückkehr K. Heinrichs und vor den 13. Februar 1311 (wo der Schreiber Heinrich als Brixner Domherr bezeugt ist, vgl. die vorige A.) fiel, so muß sie in der Zeit vor dem Abgang nach Böhmen stattgefunden haben.

[6]) Erwähnt Carinthia 1887, 2. — Das Augustinereremitenkloster daselbst kann nicht gemeint sein, da dieses (vgl. Beda Schroll, das Kloster der Augustiner-Eremiten zu Völkermarkt in Carinthia 1887, 1 ff., 17 ff. und 55 ff.) unter Prioren, nicht unter Pröpsten stand.

Digitized by Google

lung aller auf ihn bezüglichen Quellenaussagen schwer zu entscheiden sein, da er wie auch andere oft nur mit Namen angeführt wurde [1]), somit das Fehlen des Titels noch nichts für den Terminus a quo besagt. Er dankte wohl seine Würde den Bemühungen seines Herrn, der bereits an seinem Vorgänger in der Völkermarkter Propstei einen Vertrauensmann gehabt hatte [2]). Auch als Propst blieb er im Dienste König Heinrichs als dessen Familiar [3]) und behielt — auch anderweitig durch das Vertrauen des Königs ausgezeichnet und vielfach mit Gesandtschaften betraut [4]) — das Protonotariat [5]) bis zu seinem Tod, der in die letzten Jahre König Heinrichs fiel [6]).

Schwieriger ist die Frage nach der genauen amtlichen Kompetenz des Protonotars. Der Umfang derselben hing wohl auch stark von der Persönlichkeit des jeweiligen Inhabers des Amtes ab. Daß Propst Heinrich Diener und Privatschreiber hatte [7]), hob ihn allerdings noch

---

[1]) So etwa in UH. 1311 Juli 25, München, Reichsarchiv, auswärt. Staaten, Tirol fürstl. Grafschaft, Fasz. 4: des sint zewg maister Heinrich unser schreiber . . .

[2]) Hormayr, Gesch. von Tir. 1, II, 590—597, Nr. 244 u. 245, Egger I, 325. Haid, Besetzung Brixens 21 f. Bereits Herzog Meinhards Vertretung hatte 1288 im Streit mit Trient der damalige Propst von Völkermarkt übernommen, vgl. Kink a. a. O. 333.

[3]) 157 A. 1. Dieser Titel kam ihm schon als Notar zu. Vgl. 135.

[4]) S. u. 173 A. 6.

[5]) In den Raitbuchern erscheint sein Name sehr häufig, Beispiele s. u. 161 A. 6, 173 A. 6. Meist ist er einfach als Propst von Völkermarkt angeführt, häufig mit dem Zusatz Notarius; ebenso in Urkunden. So enthält eine undatierte, aber der Stellung im Kanzleibuch nach zu 1319 gehörige Urkunde K. Heinrichs (WC. 389, Nr. 145) den Passus: dartzů hat im maister H[ainrich] propst zu Volchenmarcht [unser schreiber von gleicher Hand eingefügt] von unsern wegen geantwurt . . . . tausent mark perner. Ein Not. Instr. von 1320 Jan. 26. Tirol (Or. WStA. Perg. S. Aldrigets von Castelbarco hängt) führt die Zeugenreihe an: in presencia domini Friderici summi prepositi ecclesie Brixinensis, magistri Henrici prepositi ecclesie in Volchenmarcht notariorum curie subscripti regis. Ein analoger Fall von 1311 Juni 10. Meran gedruckt Schwitzer, Goswin v. Marienberg 126 ff.

[6]) Seinen Todestag giebt das Nekrolog von Wilten (MG. Necrol. III, 67) durch den Eintrag zum 31. August: Henrici prepositi in Wolchenmarch 1329, womit die Angabe im Hausbuche Notar Friedrichs stimmt (FM. G. Tir. u. Vorarlb. VI, 65). Betr. seines Testamentes und der Bestätigungsurkunden König Heinrichs vgl. FMG. Tir. u. Vorarlb. IV, 131 (Straganz).

[7]) Vgl. MC. 13, f. 127: Item famulis magistri Heinrici vini urn. 2 emptas pro libr. 3. Vgl. auch 103 A. 7. Ferner IC. 286, f. 16′ (Rechnung des Fridricus de Vineis, Richters von Passeier, 1313 Juni 18. bei St. Martin): Item V̊lrico notario domini prepositi de Volkenmarcht in debitis domini regis marc. 19; ferner MC. 11, f. 150 (Rechnung der Salzmaier zu Hall 1320 Aug. 9. Sterzing): Item Ruplino notario domini H[einrici] prepositi salis carr. 10 ad racionem [sc. getilgt] libr. 2½; ferner MC. 13, f. 153′ (Rechnung des Richters Gotschalk von Hertenberg 1325

Digitized by Google

nicht aus der Reihe der übrigen Notare heraus; auch solche beschäftigten wieder eigene Schreiber [1]) wie die übrigen Hofleute [2]). Sein oder seine Vorgänger im Protonotariat hatten freilich auch ihre Privatschreiber gehabt [3]). Daß aber die Kanzleileute dem Protonotar untergeordnet waren, sagt schon der Titel [4]). Das Eingreifen in die Kanzleitätigkeit war jedoch verschieden und die Entwicklung zeigt sich deutlich darin, daß Protonotar Rudolf einer der eifrigsten Schreiber war, ebenso sein vermutlicher Nachfolger Laurenz, daß dagegen Propst Heinrich nicht mehr selber schrieb — wenn er nicht die Gewohnheit hatte, von sich auch an autographen Stellen in dritter Person zu sprechen. Daß auch er ein „Buch" führte, ist bezeugt [5]). Damit ist jedoch noch nicht gesagt, daß er dieses selber schrieb, denn er hatte ja seine Privatschreiber, und auch die Bücher der Kämmerer wurden nicht eigenhändig geführt [6]). — Überhaupt ist mir, abgesehen vom Titel Protonotar, kein Anzeichen für Wirksamkeit des Propstes in der Kanzlei bekannt [7]).

Die Einkünfte des Protonotars flossen — wenn man von den persönlichen Schenkungen des Landesfürsten absieht — hauptsächlich wie die der anderen Schreiber aus den Gerichten des Burggrafenamtes und des Vinschgaus; wenigstens vermachte der Protonotar Rudolf in seinem Testament gewisse Summen zur Verteilung an die Armen und

---

Sept. 21. Innsbruck): Item Chunrado notario domini H[einrici] prepositi in Volchenmarcht Veron. marc. 7.

[1]) So hatte Notar Albert — früher Hausschreiber auf Tirol und Notar des Dompropstes Friedrich) vgl. 131 A. 7, 159 A. 7) — 1338 einen Schreiber. (IC. 62, f. 112′).

[2]) So hatte der Burggraf einen Schreiber (s. o. 112 A. 7), ebenso der Hofmeister, vgl. MC. 3, f. 9′ (Rechnung des Eber[lin] von Friedberg von 1297 Juli 27. Hall): dominus Ch[unradus] notarius magistri curie.

[3]) S. o. 146 und 147 A. 2.

[4]) S. auch oben 142—143. Die „Personas VI", die neben dem dominus Rudolfus notarius (wohl eben dem Protonotar) in Beil. V erscheinen, sind wohl die Kanzleischreiber. Wenn daneben der Hausnotar eine isolierte Stelle einnimmt, so mag das in seiner persönlichen Stellung seinen Grund haben; er war trotzdem Mitglied der Kanzlei. S. o. 139.

[5]) MC. 14, f. 21′ (Rechnung des Arthes von Florenz, Zöllners zu Bozen, 1324 Nov. 29. im Bozner Leihhaus): Item postmodum dedit ad expensas domini in Griez . . . ., sicut habet liber magistri H[einrici] prepositi in Volchenmarcht, Veron. marc. 100, libr. 20 . . . .

[6]) Vgl. 113, 115 A. 1.

[7]) Wenn er als Vertreter und Vormund der Witwe des (Küchenschreibers) Chunrad Schetterteur über dessen Propstei Eyrs Rechnung legte (1320, 1321, 1323, vgl. Kogler a. a. O. 496, A.), so hatte das kaum etwas mit den Kanzleibeziehungen zu tun.

Digitized by Google

zu frommen Zwecken im Burggrafenamte und in den Ämtern Kastelbell, Laas, Eyrs und Nauders mit der Begründung, er habe dort von Reich und Arm Nutzungen genossen [1]).

§ 7. Dompropst Friedrich von Brixen. Das Kanzleramt. Wenn aber, soviel wir sehen, der Protonotar König Heinrichs mit der Kanzlei nicht viel zu tun hatte, so läßt sich um so mehr erkennen, daß die Kanzleileitung einem andern Manne zugefallen ist. Das ist der Dompropst Friedrich von Brixen.

Eine kurze Zusammenstellung dessen, was sich über das Leben und die Laufbahn dieses Mannes ermitteln läßt, empfiehlt sich um so mehr, als sie zugleich einen Einblick in den engen Zusammenhang zwischen der Finanzverwaltung und der Kanzlei gewährt.

Friedrich war der uneheliche Sohn Herzog Meinhards II.[2]) und der Tochter eines Otto von Sterzing [3]), wo später — wohl nicht ohne Zutun seines am Hofe zu Einfluß gelangten Neffen — ein Oheim Friedrichs gleichen Namens, wohl identisch mit dem späteren Richter von Passeier, Claviger wurde [4]). Die Familie der Mutter war anscheinend nichtadeligen Ursprungs. Ein Geschlechtsname kommt nie vor; während andere natürliche Söhne Meinhards II., wie Albert von Camian-Forst

---

[1]) Vgl. Beil. VI.

[2]) Vgl. Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 347—348 Nr. 164.

[3]) Der mütterliche Stammbaum Friedrichs ist nicht uninteressant, da er zeigt, wie in dieser Familie einerseits landesfürstliches Beamtentum und andrerseits öffentliches Notariat vertreten war. Er ergibt sich aus UH. 1316 Juni 15 Passeier (WC. 389, Nr. 21), laut deren König Heinrich auf Bitte des Dompropstes Friedrich von Brixen dessen Oheim Ortolf, Sohn weiland Ottos von Sterzing, seinen Diener (servitor), und dessen Gattin Matza von Passeier mit einem von Friedrich aufgesendeten, diesem einst vom König geschenkten Hause in Tirol belehnte. In UH. 1333 Nov. 25 Tirol (IC. 108, f. 5—6) erscheint ‚Ortolfus filius quondam Ottonis de Sterzinga et Maza sua uxor nec non Fridricus de Geræut, iudex noster vallis Passire, pater iam dicte Maze per Agnetim, filiam quondam Michahelis publici notarii de Merano, et Margareta, eius mater, filia quondam Heinrici, nostri prepositi in Insprukka'. — Wenn der hier vorkommende Otto von Sterzing mit dem WC. 384, f. 16 genannten gleichnamigen Vater des Notars Nikolaus (s. o. 119 A. 8, 127, A. 1) identisch war, dann war Friedrich ein Neffe dieses letzteren. Dafür spricht auch, daß Friedrich den Nachlaß des genannten Nikolaus ordnete, s. u. 160. Propst Friedrich und andere Verwandte erscheinen in UH. 1312 Mai 5. Gries (WC. 384, Nr. 83).

[4]) Vgl. den eigenhändigen Brief des Dompropstes an F[ridricus], Claviger von Sterzing, Or. Perg., Reste des aufgedrückten Siegels; eingeheftet in IC. 285, zwischen f. 2′ und 3. — Einen andern Oheim erwähnt eine Raitung von 1332 Mai 22. Tirol (MC. 14, f. 29): Item Heinrico avunculo domini F[ridrici] prepositi Brixinensis pro Arthesio libr. 40. Derselbe auch in WC. 384, Nr. 83.

Digitized by Google

oder Heinrich von Eschenlohe, Adelsnamen trugen, hieß Friedrich selbst einfach „von Sterzing“ [1]) und für keinen seiner Verwandten wurde je das Beiwort „nobilis“ verwendet. Das Siegel des Dompropstes, das er neben dem auf seine geistliche Würde hinweisenden [2]) führte, zeigt nur die zwei ligierten Anfangsbuchstaben seines Namens als Bild [3]); dieselbe Figur verwendete übrigens er und ihm folgend auch andere Schreiber als Verweisungszeichen in den Rait- und Registerbüchern [4]). Friedrichs Pate oder Pflegevater, zum mindesten aber sein väterlicher Freund, muß der spätere Burggraf von Tirol, Ulrich von Coreth, gewesen sein; noch in den Jahren, da Friedrich auf dem Höhepunkt seines Einflusses stand und als Landpfleger ein Kollege Ulrichs geworden war, redete er diesen in Briefen in ehrfurchtsvoller Weise als „seinen Vater“ an [5]). Friedrich widmete sich dem geistlichen Stande, arbeitete bereits in den Neunzigerjahren in der herzoglichen Kanzlei [6])

---

[1]) Vgl. u. A. 6.

[2]) Dieses ist spitzoval, ca. 63 mm hoch, 41 mm breit, mit Umschrift zwischen Perlenschnüren und der Gestalt eines Heiligen im Mittelfeld. Ein teilweise erhaltenes Exemplar — der verlorene Rest durch den Abdruck auf der noch vorhandenen Papierhülle ersetzbar — als Verschluß eines Schreibens des Propstes an den König von ca. 1325—28 (als f. 187 in MC. 13 eingeklebt) erhalten.

[3]) Ein ziemlich gut erhaltenes Exemplar auf der Rückseite einer Bestätigung Friedrichs von 1325 aufgedrückt (MC. 13, als f. 164 eingelegt, Or. Pap.); es ist kreisrund, Durchmesser 20 mm, Umschrift zwischen zwei Perlenschnüren (+ . . . .) konnte ich nicht entziffern. Im Mittelfeld die ligierten Buchstaben FR.

[4]) So MC. 13, f. 56, 57′, WC. 384, f. 47′, 50′, etwas anders geformt MC. 4, f. 69, 71′, 80. Außerdem kommen noch andere Formen vor, so die verbundenen Buchstaben GF (MC. 3, f. 51, 51′) oder zwei entgegengesetzt stehende F (MC. 3, f. 75 u. 77), aber nahezu alle auf F aufgebaut.

[5]) In folgendem, an ihn als seinen ‚besundern freund‘ gerichteten Brief von ca. 1315 (nach der Lage in IC. 286, wo das Stück zwischen f. 88′ und 89 eingeheftet ist). Lieber vater, her Vlrich von Corde! Ich F[ridrich] tumbrost ze Brixen enbeit eu getriulich meinen dienst. Ich pit eu fleizichleich, daz ir frawen Elspeten von Brunnenberch furdert mit dem füder weins, daz ir mein herr hincz eu geschaffen hat, durch meinen willen. Or. Pap., war mit Siegel geschlossen; jetzt Teile des Stückes weggeschnitten. — Ein solches Verhältnis der beiden Männer konnte ganz wohl statthaben, nachdem Ulrich von Coreth — trotzdem er als Burggraf von Tirol noch in der zweiten Hälfte der Regierung König Heinrichs nachzuweisen ist — wohl älter als Dompropst Friedrich war. Denn bereits 1296 war er Hauptmann von Trient, was er lange Jahre blieb (vgl. Kogler a. a. O. 682 ff. A. 2).

[6]) In Raitung von 1298 Juli 19. (MC. 3, f. 35) erscheint Notar Friedrich, ebenso als Zeuge in Urkunde der drei Herzoge von 1299 Aug. 11, Petersberg (FMG. Tir. u. Vorarlb. I, 309). Betreffs Identität mit dem späteren Propst vgl. abgesehen vom Schriftvergleich 153 A. 3 und folgendes Urkundenregest (IStA., Schatzarchivrepertorium, III, 559): 1299. Ain investitur vom vicarj zu Brichsen

Digitized by Google

und zum mindesten seit 1300 in der Finanzverwaltung. So führte er Lokalaugenscheine durch [1]), vollzog Assignationen [2]), legte Rechnung [3]), war „Bote“ [4]) und überhaupt in Finanzsachen tätig [5]). Als Notar stand er im speziellen Dienst Herzog Ottos [6]) und blieb infolgedessen, als

---

für Fridrichen von Sterzingen, der herzogen von Khärndten notari, umb die pfarr Ymbst, tyrolischer lehenschafft. Pfarre Imst hatte später der Dompropst in Besitz, vgl. 154 A. 7. Friedrichs Schrift erscheint schon in den Neunzigerjahren, vgl. 159, A. 1.

[1]) IC. 282, f. 57 (Nachtrag zur Raitung des Eber[hard] Jäger [Venator] von 1298 Juni 10. Tirol): Sed postmodum anno domini M°CCC° secundum inquisitorem F[ridericum] notarium defalcata sunt et omnia preter Veron. libr. 13 armenta 4 . . . . . Ebensolche Inquisitionen MC. 3, Zettel zw. f. 67′ u. 68 (1300) MC. 3, Zettel (42 b) zw. 41′ u. 42 (1303) u. s. w. — Vgl. betr. dieser Einrichtung Kogler a. a. O. 577—79.

[2]) In IC. 284 notierte er eigenhändig verschiedene durch ihn vollzogene Assignationen auf dem Umschlag. Sie fallen in die Zeit von Aug. 24., Okt. 8., 9. und 13. Der erste Posten steht am untern Rand verkehrt geschrieben: Item nota, quod ego Fr[idricus] notarius dedi et assignavi H[einrico] canipario de sancto Zenone libr. 50 Veron. de prebenda plebani in Bozano in die sancti Bartholomei. Die übrigen jedoch gewöhnlich geschrieben und durchgestrichen. Das Jahr dürfte 1301 sein. Oberhalb dieser Zeilen steht nämlich eine Notiz über eine Assignation durch den Kämmerer (Otlin), die in dieses Jahr fällt, außerdem war in diesem der 8. Oktober ein Sonntag, so daß die eine Bestimmung des Datums ‚in die solis ante Dyonisii (= 9. Okt.)‘ gut paßt, während 1300, in welchem Jahr das Raitbuch begonnen wurde, dadurch unwahrscheinlicher ist, daß damals der 9. Oktober selbst ein Sonntag war.

[3]) So 1301 März 13. (IC. 278, f. 23) und 1304 Mai 25. Tirol (IC. 278, f. 46). Die zweite Stelle gewährleistet abgesehen vom Schriftvergleich die Identität des Notars Friedrich mit dem Dompropst. Denn in der erwähnten Rechnung des Notars erscheint ein Posten: inclusis . . . libr. 38 datis H[einrico] Staeublino post rationem eius . . . computandis per eum. 1305 Nov. 29. Tirol rechnet nun dieser letztere über die Rückstände ab, darunter auch: Item de libr. 40 minus 2 libr. de domino Fr[iderico] preposito, IC. 278, f. 46.

[4]) ‚Item Ch[unrado] Bawaro libr. 9. iussu ducis Ottonis per F[ridricum] notarium nuncium‘ verrechnet Burggraf Ch[unrad] auf Tirol 1299 Juli 26. Kematen (MC. 9, f. 38.). — Betr. dieser ‚Boten‘ vgl. MIÖG. 33, 440—442.

[5]) Häufig; so MC. 3, f. 156′ (Rechnung des H(einrich) v. Pray, Richters in Kastelrut, 1303 Juni 3. Tirol): Ex hiis dedit Ch[unrado] camerario Veron. marc. 38, quas ego F[ridricus] sibi assignavi ante racionem eius, et marc. 18.

[6]) Vgl. 154 A. 1. In presencia honorabilis viri domini Friderici prepositi ecclesie Brixinensis, Laurentii notariorum nostrorum UO. 1306 Febr. 24. Zenoberg (Ferd., Bibl. Dip. 613, 23—25). Ein gleichnamiger Notar Herzog Ludwigs wurde immer von ihm unterschieden, so noch 1308 (März 26. Tirol, Rechnung der Zöllner an der Töll und im Lueg MC. 4, Blatt zw. f. 39′ u. 40): Item Friderico notario d[ucis] L[udwici] marc. $20^1/_2$ . . . Item dedit domino F[riderico] preposito Brixinensi libr. 13.

Digitized by Google

dessen jüngster Bruder nach Böhmen zog, in Tirol [1]). Nächst dem Protonotar Rudolf und Laurenz war er unzweifelhaft die bedeutendste Persönlichkeit in der Kanzlei [2]). Seine Stellung bei Hof beleuchtet der Umstand, daß er 1305 zum Propst des Brixner Domkapitels gewählt wurde [3]). Diese Würde war zwar damals bereits im allgemeinen ein Titularamt geworden und ihre praktischen Funktionen waren an den Dekan übergegangen [4]); aber immerhin war sie die erste Dignität des Kapitels und konnte unter einer geeigneten Persönlichkeit doch noch eine gewisse Wichtigkeit erlangen; wie denn 1298/99 der damalige Dompropst als Vertrauensmann des Kapitels die gesamte weltliche Verwaltung des Bistums geführt hatte [5]). Außerdem verlieh sie ihrem Inhaber eine bedeutende gesellschaftliche Stellung. Es war sicher nicht nur seine Verwandtschaft mit dem herzoglichen Hause, sondern seine Fähigkeit, welche seine Halbbrüder bewog, ihm zu dieser Würde zu verhelfen — andere ledige Söhne Meinhards II. fand man ja mit einfachen Domherrenstühlen ab. Denn daß die Bemühungen des Landesfürsten, die ihm wohl auch bereits sechs Jahre früher die Pfarre Imst verschafft hatten [6]), die treibende Kraft waren, ist offenkundig. Gerade bei dem oben geschilderten Vorleben des neuen Propstes ist nicht zu vermuten, daß Verdienste um die Brixner Kirche der Grund seiner Erhebung waren; er hat sich auch später blutwenig um dieses Gotteshaus gekümmert [7]). Überdies gewährt eine Urkunde, die sich noch in Re-

[1]) Her Fridrich der tumbrost von Brichsen, Laurentz unser schriber Zeugen in Urkunde Herzog Ottos 1308 — Zenoberg; Ferd., Bibl. Dip. 613, 31; als Zeuge in Urkunde der Herzogin Euphemia von 1309 März 2. Tirol für die Klarissen zu Meran, Or. Perg. Urkundensamml. d. Mus. Ferd. Nr. 43.

[2]) In den Randbuchstaben von MC. 6 erscheint neben den Namen dieser beiden nur sein Name, vgl. 171.

[3]) Ende 1305 war er bereits Propst, s. o. 153 A. 3.

[4]) Freundliche Mitteilung meines Institutskollegen Dr. E. Hefel.

[5]) Egger I, 330.

[6]) S. o. 152 A. 6.

[7]) Nur ein- oder zweimal ist er mit Bezug auf geistliche Funktionen genannt, so etwa MC. 11, f. 150′ (Rechnung des Purchard Wadler u. Got[schalk] Scolaris, Salzmaier zu Hall, 1320 Aug. 9. Sterzing): Item domino F[ridrico] preposito in [Inspruck getilgt] Brixina ad ecclesiam suam in Vmst salis carr. 2 de gracia pro tempore vite sue. Vgl. 152 A. 6; oder IC. 286, f. 20′ (Rechnung des Eblin von Plaetsch, Richters in Mühlbach, von 1313 Juli 5. [Meran]): curiam . . . . que est restituta domino Fridrico preposito et capitulo ecclesie Brixinensis, quam quondam dominus Fridricus Rodencherius ipsi capitulo acceperat violenter . . . Eine Urkunde von 1323 (Schatzarchivrepertorium III, 612) erwähnt die Besitzergreifung der St. Georgskapelle zu Lana durch den Dompropst zu Brixen. Wenn Friedrich öfter pro subsidio sacerdocii et pro emendis vestibus vom König Gelder erhält — ein solcher Posten erscheint z. B. in IC. 286, f. 43 in Rechnung

Digitized by Google

gestenform erhalten hat [1]), Einblick in den Wahlvorgang. Die Wahl erfolgte in der damals häufig gebräuchlichen Form eines Kompromisses. Dekan und Domkapitel verzichteten — doch ohne Präjudiz — zugunsten ihres Bischofs und des Propstes des Klosters in der Au bei Bozen auf ihr Wahlrecht. Da Bischof Johann mit den Herzogen im besten Einvernehmen stand und obendrein noch persönliche Verpflichtungen hatte [2]), so konnten diese Fürsten um so leichter ihren Kandidaten durchsetzen.

In seiner neuen Würde blieb Friedrich weiter am Hofe, wo er in der Folge das Capellanat erhielt [3]). In ihm dürfen wir einen der ersten Verwaltungsbeamten König Heinrichs sehen. Fast auf jeder Seite der Raitbücher begegnet sein Name und ich muß mich begnügen, mit we-

---

des Richters Gotschlin von Enna —, so mag das mehr ein Titel für eine Gnadengabe gewesen sein.

[1]) Nach dem Schatzarchivrepertorium gedruckt, Arch. f. Gesch. u. Altert. Kde. Tir. II, 386 Nr. 320.

[2]) Egger I, 332. — 1302 Nov. 3. zu Schloß Zenoberg versprach B. Johann mit Zustimmung des Dekans Friedrich und des Domkapitels unter Verpfändung all seiner Güter den drei herzoglichen Brüdern, ihnen mit den Schlössern Säben, Bruneck und Veldes treu zu dienen, wenn ihm diese von den Herzogen übergeben würden. Regest Schumi, Archiv f. Heimatkunde II, 261—262. Eggers (a. a. O.) Wiedergabe dieser Urkunde übergeht die Dienstverpflichtung.

[3]) 1327 April 21. Tirol. König Heinrich schenkt und übergibt dem Dompropst Friedrich von Brixen, seinem Kaplan, in der Kapelle des hl. Pancracius auf Schloß Tirol und dessen Nachfolgern sowie der gen. Kapelle in Form eines Tausches seine Curia gen. Lůrtzershof in Algund als Gegenleistung für eine von Friedrich aufgesagte Curia gen. Pedershof im Orte „uf Placz", die Friedrichs und der Kapelle Eigen gewesen war. WC. 391 Nr. 119. — Allerdings gab es damals bereits mehrere Kapläne des Königs nebeneinander (vgl. MC. 14, f. 9 [Rechnung des Purchard Wadler, Salzmaiers zu Hall, 1322 Juni 2. Tirol]: Item dedit . . dominis H[einrico] et Chunr[ado] capellanis domini libr. 40.) und zum mindesten wenige Jahre nach König Heinrichs Tod bildeten sie ein Kolleg und die Aufnahme in dasselbe bedeutete eine leere Titelverleihung. Laut UH. von 1326 Jan. 26. Tirol (Rief, Allerengelberg in Progr. des Gymn. zu Bozen 1902/03, 32—33, Reg. Nr. 3) war auch der jeweilige Prior von Allerengelberg Kaplan des Landesfürsten und 1339 Juli 3. Innsbruck ernannte Herzog Johann von Kärnten—Tirol den Abt von Füssen zu seinem Kaplan (in nostrum specialem capellanum recepimus ac recipimus literas per presenses eumque capellanorum nostrorum fidelium numero et consorcio . . aggregatum) und nahm ihn in seinen besonderen Schutz (Abschrift der Urkunde IC. 41, II, 540). — Von dem Dompropst Friedrich sind zwei andere Kapläne gleichen Namens zu unterscheiden. Der eine derselben war Kaplan der Königin (vgl. MC. 4, f. 48, Rechnung des Naglarius de Inspruck, scriba quondam domini Autonis, 1308 Mai 11. Brixen: Item domino F[ridrico] capellano regine et duobus Bohemis marc. 16 pro expensis versus Pragam), der andere war bereits als Kaplan Herzog Ottos am Hofe gewesen und, wie die Zeugenreihe einer Urkunde dieses Herzogs ausweist (undatiertes Konzept, eingelegt in IC. 277 zwischen f. 3′ und 4), nicht identisch mit dem Dompropst, der hier neben ihm genannt wird.

Digitized by Google

nigen Worten die Hauptrichtungen seines Wirkens zu kennzeichnen und nur einzelne Belegstellen anzuführen. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit lag im Gebiet der Finanzverwaltung. Wie einst als einfacher Notar, so raitete er auch weiterhin häufig [1]) und beglaubigte Zahlungen anderer [2]), er war bis in die letzten Zeiten König Heinrichs Mitglied von Kommissionen zur Untersuchung von Elementarschäden [3]), zur Regelung von Besitzverhältnissen [4]), von solchen zur Entgegennahme von Abrechnungen [5]) und zur Überprüfung dieser letzteren [6]) und besorgte Neuumlegungen von Steuern; letzteres wohl in seiner Eigenschaft als Notar [7]). Auch als Diplomat war er tätig, So war er bereits zu Herzog Ottos Zeit Mitglied einer Gesandtschaft an den Patriarchen von Aquileja, unter der Zahl der von jenem zu Unterhandlungen mit Bischof Bartholomäus von Trient zur Beilegung aller Streitpunkte Bevollmächtigten [8]), später Gesandter an dem deutschen Königshof [9]). Daß

[1]) Vgl. z. B. die eigenhändig eingetragenen Rechnungen Friedrichs 1306 ff. WC. 383 f. 9 ff.

[2]) Vgl. MC. 11, f. 9′ (Rechnung des Chunrad, Canipars in Salurn; von Friedrich selbst geschrieben): Item Ludwico notario camere in debitis domini marc. 20. Hoc constat mihi F. preposito Brixinensi.

[3]) Ein Beispiel gedruckt Kogler a. a. O. 578, A. 1 (von 1319 Nov. 7. Tirol).

[4]) Vgl. UH. 1325 Juli 22. Innsbruck (Rief, Allerengelberg in Gymn. Progr. Bozen 1902/03, 31, Reg. Nr. 2) als Beispiel.

[5]) Ein Beispiel gedruckt bei Kogler a. a. O. 529, A. 1 (von 1327 März 16. Zenoburg).

[6]) Eine derartige Kommission ist wohl immer gemeint, wenn die Originalaufzeichnungen über Abrechnungen schließen: ‚Constat hec racio N. N.‘ vgl. MIÖG. 33, 451—452. Daß die Kommission, der die Rechnung ‚constat‘, von der Deputation, die letztere entgegennahm, zu unterscheiden ist und somit wohl eine Überprüfungskommission war, zeigt der Umstand, daß oft andere Personen, als bei der Rechnungslegung gegenwärtig waren, in der Constat-Formel genannt werden. — An solcher Stelle erscheint Friedrichs Name oft. So in einer Raitung 1314 April 24. [Meran vgl. IC. 286, f. 40′] eingeheftet zw. f. 40′ u. 41 in IC. 286, 1315 Febr. 25. Gries ebenso in IC. 286, zw. f. 66′ u. 67. Zeuge der Rechnungslegung und Überprüfungskommissär ist Friedrich u. a. 1321 Nov. 6. Gries (IC. 286, f. 4′, keine Originalaufzeichnung).

[7]) Kogler a. a. O. 524—525. Der Gegensatz, den Kogler hier zwischen der Tätigkeit der Notare und der des Dompropsts annimmt, besteht nicht, da Friedrich selbst Notar war, somit wohl eben als solcher die Steuerumlegung durchführte.

[8]) Seine Kollegen waren durchwegs bedeutende Leute: Abt Konrad v. Stams, Ulrich v. Ragen (Regonia), Hauptmann v. Metz, Heinrich Hirzperch und Heinrich Speiser. UO. 1306 Aug. 1. St. Petersberg, Or. Perg. Reiters. hängt WStA. Bei der ersterwähnten Gesandtschaft hatte er ebensolche Gefährten. Vgl. MC. 6, f. 21 (Rechnung des Vlr[icus] H. et Vlr[icus] de Cordo, cap. Tridenti, 1306 Jan. 3. Gries): Item mihi F[ridrico] et domino Vlr[ico] de Ragonia et H[einrico] marschalko pro expensis ad dominum patriarcham marc. 51, libr. 3.

[9]) S. u. 171 A. 2.

Digitized by Google

er Familiar des Landesfürsten war [1]), verstand sich, wie oben erwähnt, bei seiner Zugehörigkeit zur Kanzlei von selber. Überdies gehörte er jedoch auch dem landesfürstlichen Rat an [2]). Für seine hervorragende Stellung, die er in der Finanzverwaltung bereits vor Antritt der Regierung durch König Heinrich errungen hatte, ist es bezeichnend, daß er bei Übernahme von Kleinodien aus dem Turme von Tirol durch Herzog Ottos Witwe als Zeuge zugezogen wurde [3]) und daß er zu einer Notiz über eine durch die Herzogin vorgenommene Verpfändung die Bemerkung machte, dies sei ohne sein Wissen geschehen [4]). Notierte er hier seine Zeugenschaft bezw. sein Nichtwissen in einer Weise, die an die Gegenzeichnung eines konstitutionellen Finanzministers erinnert, so war es selbstverständlich, daß er bei Einsetzung der Landpflegerschaft [5]) dieser Körperschaft angehörte. Wenn etwas daran auffällt, ist es, daß er erst nachträglich in dieses Kolleg eintrat. Waren die übrigen Mitglieder desselben in der lokalen Finanzverwaltung bewandert [6]), so war der Dompropst auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit an der Zentrale wie kein anderer zur Mitarbeiterschaft an der Besserung der Landesfinanzen berufen. Immerhin mußte diese jahrelange Teilnahme an der Regentschaft seinen Einfluß heben; der Ton, in dem Briefe landesfürstlicher Beamter an ihn abgefaßt sind, läßt seine Stellung erkennen [7]) und von dem Ansehen, welches er auch außerhalb des königl-

---

[1]) Im Kontext von UH. 1316 Juni 15. Passeier (WC. 389 Nr. 21) führt Dompropst Friedrich, in der Zeugenreihe Propst Heinrich von Völkermarkt diesen Titel.

[2]) Das ergibt sich aus seiner Stellung als einer der zehn Landpfleger, vgl. Zt. d. Ferd. III, 56, 271—72, 281. Bereits die Pfandurkunde König Heinrichs von 1311 Sept. 24. Zenoburg für seine Schwägerin Ofmei (Arch. f. Gesch. u. Altertumskde. Tir. I, 116—118) ist u. a. auch von Dompropst Friedrich mitbesiegelt.

[3]) 1310 Juli 15. (WC. 383 f. 52'), gedruckt bei Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 42, 166—168. Von Friedrich selbst geschrieben.

[4]) „Me F[ridrico] preposito nesciente" ebenda f. 52', gedruckt a. a. O. 168. — Auch nahm er Raitungen von Amtleuten allein entgegen, so — laut Bericht an den König (ca. 1325—1328; als f. 187 in MC. 13. eingelegt) — eine Abrechnung des Propstes von Innsbruck (daz ich geraitet han mit Wernlin von Hetningen auf ain ganzez ende von der praustai ze Inspruck und von dem ampt von Halle . . .).

[5]) Vgl. darüber Zt. d. Ferd. III, 56, 265—287. Über Friedrichs Eintritt ebenda 271.

[6]) Vgl. a. a. O. 271.

[7]) So beginnt bereits ein an „minen lieben heren den tûmbraust" gerichtetes Schreiben Ulrichs, Richters von Hertenberg, (von 1305—1310; eingeklebt in MC. 6 als f. 77): Minem lieben heren, heren Friderich dem tûmbrausten, enbiude ich . . . . minen getriwen dienst. Ein Brief Heinrichs von Hirschberg, der selber Rat und Hofmann war, (ca. 1328; in MC. 13. als f. 92 eingeklebt) fängt an: Meinem gnædigen hern, her (A) Friderichen dem twmprawbest ze Brixen, entbewt ich . . . .

Digitized by Google

lichen Hofes genoß, legt der Umstand Zeugnis ab, daß man ihn bei Privatgeschäften um Bekräftigung von Notariatsinstrumenten durch Beifügung seines Siegels ersuchte [1]), das sich allerdings schon vermöge der kirchlichen Würde seines Inhabers zur Verwendung in fremder Sache eignete [2]).

Aus der gesamten Überlieferung tritt die Gestalt des Dompropstes als die eines treuen und fähigen Verwaltungsmannes hervor. Daß er auch sonst wenig nach dem Sinn der Kirche war, steht zu vermuten, und insofern würden die Worte Johanns von Viktring, der ihn jedenfalls persönlich gekannt hat, wohl auf ihn passen. Der gelehrte Abt läßt den Geist des tirolischen Kanzlers dem Sohne desselben erscheinen und ihn vor dem Pfade der Weltfreude warnen, den er selbst gewandelt sei [3]).

Bis in die letzten Jahre König Heinrichs läßt sich Friedrichs Wirken verfolgen. Er starb am 13. März 1333 [4]) — als wohlhabender [5]), vermutlich als reicher Mann — mit Hinterlassung eines Sohnes [6]), der sich gleichfalls dem geistlichen Stande weihte, ohne indes viel mehr Beruf dazu zu besitzen, als sein Vater [7]). —

---

vleizzichleichen mein dienst mit ganzen triwen. — Es sind dieselben Wendungen, in denen Friedrich selber an den König schreibt. So beginnt ein Schreiben von ca. 1325—28 (MC. 13, als f. 187 eingeklebt): Meinem lieben und genedigen hern, dem edlen chunik Hainrichen ze Behaim, . . . enbeut ich F., tumbrost ze Brixen, getriulich meinen untertenigen dienst.

[1]) 1324 Okt. 24. Meran, im Hause des Notars David von Meran. Ein gen. Bevollmächtigter des Abtes Konrad von Weingarten überträgt einen diesem Kloster gehörigen Hof bei St. Martin in Lana der Gertrud, Witwe des Hainrich ob dem Weg von Marling. Or. Perg., angekündigtes S. des Dompropsts Friedrich von Brixen fehlt, Stuttgart, geh. Haus- und Staatsarchiv, Kloster Weingartisches Archiv, tirolische Stücke.

[2]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 118.

[3]) S. u. 162.

[4]) In den März 1333 versetzt das Hausbuch Notar Friedrichs seinen Tod (FMG. Tir. u. Vor. VI, 65), der 13. März ist sein Gedächtnistag im Kloster Neustift (MG. Necrol. III, 41).

[5]) Er besaß außer dem 1316 (s. o. 151 A. 3) aufgesendeten noch ein Haus unmittelbar bei Schloß Tirol und eines bei Gries (s. u. 161); vgl. die Grenzbeschreibung in UH. 1317 Mai 15. Tirol (ISt A. Lehenurk. A. 190). In einer Rechnung der Pröpste von Riffian von 1314 April 19. (IC. 286, f. 36') erscheint auch ein Colonus F[ridrici] prepositi Brixinensis in Algunda, der also ein daselbst befindliches, dem Propst gehöriges Grundstück bewirtschaftete. Betreffs Geldanweisungen zwecks Kleiderkauf s. o. 154 A. 7.

[6]) Unter der Annahme, daß unter dem Kanzler bei Johann v. Viktring (s. u. 162) Dompropst Friedrich zu verstehen ist.

[7]) Liber certarum historiarum VI, MG. SS. rer. Germ. II, 200 Z. 5 ff.

Digitized by Google

Hier beschäftigt uns aber hauptsächlich sein Verhältnis zur Kanzlei. Da sehen wir ihn nun in ganz hervorragendem Maße als Schreiber tätig. Seine schönen Schriftzüge begegnen bereits vor 1301, in welchem Jahre er einen Eintrag in ein Raitbuch machte [1]); fast Jahr für Jahr sind sie in der Folgezeit in Registern [2]), Raitbüchern [3]) und Urkunden [4]) zu sehen. Außerdem leitete er die Anfertigung von Kanzleibüchern [5]). Dementsprechend wurde er auch noch später als Notar bezeichnet [6]). Daß er selber wieder Privatschreiber [7])

[1]) S. o. 153 A. 2. Die Gleichheit der Schrift dieser Stelle mit der des Dompropstes ist neben anderen Gründen (s. o. 153, A. 3) der Hauptbeweis für die Identität des Dompropstes und des Notars; noch früher (1297) erscheint seine Hand in MC. 3, der ganz von ihm geschrieben ist (in 1. Person nennt er sich auf f. 105′, 155′ 156′, auf Zettel zwischen f. 41′ u. 42 und zwischen f. 109′ u. 110).

[2]) So in WC. 384; vgl. Kapitel 3.

[3]) So in WC. 383 (in 1. Person auf f. 9 ff. öfters), in MC. 6 (in 1. Person f. 21′, 33, 59′, 60′).

[4]) So ist z. B. von ihm geschrieben das Mandat K. Heinrichs von [1315] Mai 3. Zenoburg, eingeheftet in IC. 286 zwischen f. 40′ und 41. — Auch Notizen über einzelne Einkünfte — ein Beispiel eine wohl auch von ihm gesiegelte von 1314 (eingeklebt in MC. 12, zw. f. 58′ u. 59) — und häufige Originalaufzeichnungen über Raitungen von seiner Hand sind vorhanden, so die über die Raitung des Gotschlin Richters von Enna 1315 Febr. 25. Gries, eingeheftet in IC. 286, zwischen f. 66′ und 67 und die über Raitung desselben von 1316 Febr. 29. Meran, ebenda zwischen f. 71′ und 72.

[5]) Auf f. 2′ von WC. 391 steht: Liber notularum domini F[ridrici] prepositi Brixinensis inceptum anno domini M°CCC°XXV, vgl. Kapitel 3; bezüglich Anlegung von Raitbüchern s. u. 168. Ein großenteils von ihm geschriebenes Kanzleibuch ist WC. 383, s. o. A. 3.; dieses ist wohl gemeint, wenn es im Schatzarchivrepertorium II, 3 (IStA.) heißt: Ain langgellets raitbuch liegt in den lädlen raitregister, darauf stet geschriben brobst Fridrich von Brichsen, darynn sein under annderm registriert des kunigs und seins bruders herczog Otten schulden und phanntschafften ab anno 1308 usque 1315. — Demnach scheint dieser Kodex ursprünglich auch durch Inschrift auf dem ursprünglichen Deckel als vom Dompropst geführt bezeichnet gewesen zu sein. Daneben führte Friedrich eigene Ausgabenbücher, vgl. MC. 12, f. 92′ (Rechnung des Propstes Chunrad Zûko von Innsbruck 1317 Aug. 27. Hertenberg): Item dedit per octo literas domini H[einrici] regis et per duas literas domine regine inclusis expensis scriptis in libro expensarum domini F[ridrici] prepositi Brixinensis Veron. marc. 138, libr. 3 (die ersten beiden Striche dieser [röm.] Zahl in einem Klex, der vielleicht Tilgung bedeutet) gross. 3.

[6]) Ein Beispiel s. o. 149 A. 5.

[7]) Vgl. IC. 286, f. 16′ (Rechnung des Fridricus de Vineis, Richters in Passeier, 1313 Juni 18. bei St. Martin): Item Chunrado de Schennano, notario domini prepositi Brixinensis, marc. 10. Dieser Notar Konrad auch WC. 384 f. 31 (1312 März 3. Gries) als Ch[unradus] notarius domini prepositi Brixinensis. Vgl. auch 131 A. 10. — Später ist Notar Albert (vgl. 139 A. 6) Schreiber des Dompropstes (vgl. Beil. VII.) und bleibt es auch nach seiner Ernennung zum Hausschreiber (vgl. die UH. für ihn und seinen Bruder von 1330 März 14. Tirol [Regest FMG

Digitized by Google

und Diener[1]) hatte, entsprach — wie oben erwähnt — dem Brauch.

Beweisen die hier angeführten Tatsachen Friedrichs Zugehörigkeit zur Kanzlei, so fehlt es nicht an Anzeichen dafür, daß er in derselben eine leitende Stelle einnahm. Schon das, was wir über seine sonstige Stellung wissen, macht es unwahrscheinlich, in ihm einen einfachen Schreiber zu sehen. Auch spricht es für seine maßgebende Bedeutung für die Kanzlei, daß ihn die Kanzleischreiber — trotzdem ja auch der Protonotar ein Propst war — oft einfach nur als „den Propst" (dominus prepositus) anführten. Dazu aber kommen direkte Belege. Friedrich verrechnete Summen, die er für die Notare erhalten hatte[2]), erhielt Gelder für Kanzleibedürfnisse[3]), er nahm unter Umständen für Notare ausgestellte Urkunden in Verwahrung[4]), er ordnete auch den Nachlaß verstorbener Kanzleischreiber[5]); allerdings war im vorliegenden Fall der verstorbene vielleicht sein Verwandter[6]),

---

Tirol u. Vorarlb. VI, 65] und MC. 12, f. 31′ [1323]: Item Alberto notario domini F[ridrici] prepositi Brixinensis . . .). Ferner ist der Kanzleinotar Gebhard studens zugleich sein Privatschreiber (vgl. MC. 14, f. 3′). Vgl. dazu die Zeugenreihe des Instruments Notar Davids von Meran von 1324 Okt. 20. Meran (Stuttgart, Geh. Haus- u. Staatsarchiv): in presencia reverendi viri domini Friderici summi prepositi ecclesie Brixinensis, Gebhardi studentis et Alberti, notariorum eiusdem domini prepositi.

[1]) Vgl. MC. 12, f. 65 (Rechnung des Heinricus de Turri, Offizials von Glurns, 1317 Jan. 26. Meran): Item Merklino famulo domini F[ridrici] prepositi Brixinensis marc. 5 in solucione vini dati domine regine in Inspruka. — Auch ein „Schüler" des Dompropstes erscheint; vgl. M. C. 13, f. 64 (Rechnung des Georius v. Villanders, Richters in Gufidaun, 1324 Febr. 13. Gufidaun): Item Alberto scolari domini F[ridrici] prepositi . . . . libr. 20.

[2]) „Item ego Fridricus prepositus recepi ab ipso judice ad expensas notariorum in sancto Zenone armenta viva 2, oves vivas 2, scapulas 10, caseos 30, avene muttas 17 et pro minutis coquine libr. 13." notiert er in von ihm selbst geschriebener Raitung des Richters Eblin v. Platsch zu Mühlbach (IC. 286, f. 18′), vgl. auch 140 A. 1.

[3]) Vgl. MC. 11, f. 8. (Rechnung des Gotschalch, Richter von Enna, [1317 Nov. 7. Gries]): Item domino F[ridrico] preposito Brixinensi pro veste Veron. marc. 10 et pro pergameno libr. 2.

[4]) S. o. 140 A. 1.

[5]) Item assignavit domino F[ridrico] preposito Brixinensi in debitis quondam Nikolai notarii coquine post obitum ipsius Nikolay Veron. marc. 26 et ipsi Nikolao adhuc vivente libr. 20. MC. 12, f. 33′ (1325 Apr. 30. Zenoburg, Rechnung des Heinrich, Propsts von Eyrs). Item assignavit domino F[ridrico] preposito Brixinensi in debitis puerorum quondam Nikolai notarii coquine vini carr. (12 getilgt) 10 pro marc. 13 et Veron. marc. 8 et in racione libr. 20. MC. 13, f. 202′, 1326 Juni 26. Zenoburg, Rechnung des Albert, Propsts von Eyrs).

[6]) S. o. 151 A. 3.

Digitized by Google

wenn ihn Friedrich auch nicht beerbte [1]). Daß er auch gegebenenfalls Litere clause öffnete und dies offen, mit dem Befehl, sie aufs neue zu siegeln, anmerkte [2]) und zurückgestellte, ungiltig gewordene Urkunden für die Kanzlei entgegennahm [3]), weist nach derselben Richtung; ebenso, daß sein Haus in Gries als Kanzleilokal (domus et hospitium dominorum scribarum seu notariorum) bezeichnet wurde [4]), sowie die Erwähnung im Hausbuch Notar Friedrichs [5]). Diese Argumente werden noch verstärkt durch die eigenartige Verbindung, in welcher Friedrichs Name in den Zeugenreihen kanzleimäßiger Ausfertigungen mit dem des Protonotars steht. Fast regelmäßig treten die beiden gemeinsam als Zeugen auf und dann steht jedesmal der Name Friedrichs voran [6]). In gleicher Weise werden die beiden in anderweitigen Aktenstücken genannt [7]). Das beide Verbindende könnte ja die gemeinsame Zugehörigkeit zum Brixner Kapitel sein und der Name des Dompropstes könnte

---

[1]) Et notandum, quod ille Veron. marc. 7 libr. 9 gross. 1 . . . debent cedere domino F[ridrico] preposito Brixinensi racione debitoram heredum quondam Nikolai notarii coquine et sic heredes predicti Nykolayi sunt expediti in Veron. marc. 36. (MC. 12, f. 34) Rechnung des Propsts von Eyrs wie oben 160 A. 5.

[2]) S. o. 113 A. 10.

[3]) MC. 11, f. 224 (undatiert, anscheinend Eingabe Seifrieds v. Rottenburg): Herre, daz ist der gult, den ir mir iezu schuldich beleibet . . . Herre des sült ir mich richten, des ich ewern prief han, nach meiner herren und friunde rat hern Fridrichs des tumprobstes und maister Hainrichs [= des Protonotars] und meins vettern des hofmaisters . . Dar nach pitte ich ewer genade, daz ir mich des übergen richtet auf den gelt datz Ratenberch, daz ich die weile ze ezzen habe, in der weise als vert und auch vorfert, als deu hantvest sprichet, deu ich dem tûmprobst iezu wider geantwurt han . . Die Stelle ist um so bezeichnender, als in dem Stück auch der Protonotar erscheint.

[4]) Ad Griez in domo et hospitio dominorum scribarum seu notariorum illustris ac magnifici principis domini Hainrici regis . . ., que quidem domus est domini Friderici prepositi Brixinensis, ist eine Urkunde von 1315 Febr. 23. ausgestellt (WC. 378 f. 1').

[5]) S. o. 147.

[6]) So in den Raitbüchern: Anno domini M°CCC°XXV. die mercurii XXIII. januarii in Tyrol, in presencia domini Fridrici prepositi Brixinensis et magistri H[einrici] prepositi in Volchenmarcht, Arthesius de Florencia fecit racionem . . . (MC. 11, f. 220) und in den Urkunden, so in UH. 1315 Sept. 17. Gries (MC. 12, f. 103'): in presencia honorabilium virorum domini F[ridrici] prepositi Brixinensis, domini H[einrici] prepositi de Volkenmarcht (alles wieder von gleicher Hand durchstrichen). Ein Parallelfall in U. Elsbeths von Schönenberg für König Heinrich von 1316 Mai 12. Tirol (Chmel II, 366—368). Ein Beispiel für die peinliche Beobachtung der Stellung der Namen der beiden Pröpste s. o. A. 3. Selbst in die Notariatsinstrumente drang diese Rangfolge ein. Ein Beispiel s. o. 149 A. 5.

[7]) So werden beide als Schiedsmänner erwähnt in einer Eingabe (anscheinend Seifrieds von Rottenburg). S. o. A. 3.

Digitized by Google

der Dignität desselben den ständigen Vorrang vor dem seines Genossen verdanken. Es ist aber unwahrscheinlich, daß die Hofnotare, die sonst die Zeugenreihen oft recht nachlässig bauten, hier einen so verhältnismäßig fernliegenden Rangunterschied derart genau beobachtet hätten. Wahrscheinlicher erscheint es, diese Tatsache auf ein der Kanzlei sehr geläufiges Verhältnis zurückzuführen.

Nun ergibt sich naturgemäß auch die Frage, ob der Stellung Friedrichs auch ein Titel entsprochen habe. Überliefert ist keiner außer dem einfachen eines „Notarius". Das schließt jedoch nicht aus, daß Friedrich tatsächlich einen höheren Titel geführt habe. Erscheint ja auch Protonotar Heinrich oft genug mit der einfachen Bezeichnung Notar. Wir müssen uns umsehen, ob nicht anderweitig außer dem eines Protonotars ein Titel in der tirolischen Kanzlei bezeugt ist.

Da liegen nun einige Belege für die Existenz eines Kanzlertitels vor, die jedoch leider nicht vollständig klar sprechen. Zwar wenn Hormayr [1]) Rudolf von Isny als Kanzler Meinhards II. bezeichnet, so wird das wohl nur eine freie Wiedergabe des kanzleimäßigen Titels Protonotar sein. Aber für die Zeit König Heinrichs sind einige quellenmäßige Zeugnisse da. Einmal erwähnt eine Raitung von 1313 einen Kanzler, ohne jedoch seinen Namen zu nennen [2]). Diese Stelle dürfte sich jedoch auf den Kanzler des Herzogs von Österreich beziehen, welch letzterer gleich darauf in der Raitung erscheint. Ein ausdrückliches Zeugnis für den Bestand eines Kanzleramtes in Tirol scheint dagegen Johann von Viktring zu bieten [3]), ein Zeugnis, dessen Wert anscheinend um so schwerer wiegt, als der Geschichtsschreiber selber der tirolischen Kanzlei angehörte [4]). Bei genauerer Betrachtung aber schwindet dieser Beleg zu nichts zusammen, denn es zeigt sich, daß der Abt von Viktring gerade die Titel nicht exakt bietet. So bezeichnet er die Notare der Reichskanzlei als Sekretäre [5]) und gibt dem Hofkanzler Kaiser Heinrichs VII. den unmöglichen Titel „secretarius et canceliarius" [6]); ja sich

[1]) Sämtl. Werke II, 19.

[2]) IC. 286, f. 17: Rechnung des Grövzlinus, Sohnes des Gerboto in Mühlbach, 1313 Juli 5. Meran: Item domino chanzellario propria talenta 4.

[3]) Liber certarum historiarum VI, MG. SS. rer. Germ., hg. v. Schneider, II, 200, Zeile 5 ff.: Hoc anno (1336) sacerdos quidam Heinricus nomine, seculi actibus nimio intentus, sub castro Tyrolis . . . . gravissime infirmatus vidit apertis oculis . . . . terribiles visiones . . . . respicit patremque suum, olim Heinrici ducis Karinthie cancellarium, se dolenter respicientem et dicentem sibi hanc viam secularis leticie, per quam et ipse ambulaverat, declinandam . . . .

[4]) Vgl. oben 130 A. 2.

[5]) Vgl. oben 117 A. 4.

[6]) Liber cert. hist. a. a. O., II, 26.

Digitized by Google

selbst nennt er ebenfalls Sekretär, trotzdem in in der tirolischen Kanzlei lediglich der Titel Notar gebräuchlich war [1]). Somit kann die angeführte Stelle möglicherweise auch auf den Protonotar Heinrich von Völkermarkt gehen, der ja 1336 ebenfalls tot war. Wenn endlich in der Kanzlei der Nachfolger König Heinrichs Kanzler auftraten [2]), so ist damit für die vorangehende Zeit nichts bewiesen. Am meisten Wert möchte ich noch einer Urkunde von 1311 beimessen, die einen Kanzler der Königin nennt [3]), was bei der Gleichheit der Organisation der Beamtenschaft des Landesfürsten und der Fürstinnen auch einen gleichen Beamten des Landesherrn annehmen läßt.

Wenn dieser Titel existierte — eine Bestätigung oder Widerlegung dieser Annahme dürfte wohl eine genaue Durchsicht aller Kanzleibücher ergeben — so war es wohl zweifellos Dompropst Friedrich, der ihn trug.

Nicht nur, daß er der einzige Mann war, der in Frage kommt: daß ein höherer Geistlicher die Stelle bekleidete, ist nach der Analogie der späteren Kanzler [4]) und der gleichzeitigen Protonotare wahrscheinlich. Der Kanzlertitel bezeichnete genau die einflußreiche Stellung Friedrichs in der Kanzlei und am Hof. Außerdem würde sich das stetige Voranstehen des Brixner Propstes, von dem oben die Rede war, besser erklären. wenn dem tatsächlichen Verhältnis auch ein Titel zugrunde lag. Die Richtigkeit der Annahme vorausgesetzt, der Kanzlertitel habe unter König Heinrich, aber nicht früher bestanden, ließe sich auch Zeitpunkt, Muster und Grund der Errichtung dieser Würde vermuten. König Heinrich kam 1310 in Begleitung seines Protonotars Propst Heinrichs von Völkermarkt nach Tirol heim [5]) und fand daselbst seines Bruders Kanzlei vor, in der nach dem Tode Protonotar Rudolfs und Laurenz' der Brixner Dompropst, König Heinrichs Halbbruder, an erster Stelle stand. Da war nun das beste Mittel, Friedrich die Beibehaltung der Kanzleileitung zu ermöglichen, ohne daß Propst Heinrich auf seinen Titel Verzicht leisten mußte, wenn ersterer zum Kanzler ernannt wurde, was in der böhmischen [6]) sowohl als in der Reichskanzlei [7]) der Titel

[1]) S. o. 117 A. 4.

[2]) S. u. A. 4.

[3]) S. o. 148 A. 4.

[4]) So erscheint in Rechnung des Tägen v. Villanders über Amt und Gericht Sterzing von 1338 März 16. als Kanzler Pfarrer Heinrich von Lana, IC. 287, f. 99', 1355 Sept. 18. (IC. 62 f. 216) Johann, Erwählter von Chur, als Kanzler des Markgrafen.

[5]) S. o. 121, 148.

[6]) Vgl. Gebaur a. a. O., Čelakovsky a. a. O.

[7]) Vgl. Herzberg-Fränkel in MIÖG. Ergbd. 1, bes. 266 ff., 280 ff.

Digitized by Google

des obersten Beamten war. Wenn in der Folge im Gegensatz zu der Entwicklung in den genannten Kanzleien die tatsächliche Leitung an den Kanzler statt an den Protonotar fiel, so lag das in den persönlichen Verhältnissen, die dem Propst von Völkermarkt vorwiegend politische Missionen zuwandten, während der von Brixen ständig an der Verwaltungszentrale blieb. Gegen die Annahme, daß Friedrich den Kanzlertitel geführt habe, spricht weder das Fehlen desselben — das entspricht einem fast regelmäßigen Brauch — noch der Bericht Johanns von Viktring. Denn der hier erscheinende Sohn muß durchaus kein eheliches Kind gewesen sein. Mag aber Friedrich den Kanzlertitel getragen haben oder nicht, seine Stellung in der Kanzlei entsprach auf jeden Fall der eines leitenden Beamten.

Kurz muß noch auf eine von dem hier ausgeführten abweichende Ansicht Jägers eingegangen werden. Dieser identifiziert nämlich, wohl mit Hinblick auf die oben zitierte Stelle [1]), den unter den Landpflegern auftretenden Friedrich mit dem Kanzler der Königin, während, wie er sagt, „ein zweiter Domherr von Brixen des Königs Schreiber war" [2]). Die Unrichtigkeit dieser Behauptung liegt auf der Hand, denn daß der fragliche Landpfleger kein einfacher Kanoniker, sondern mit dem Dompropst und somit dem Notar König Heinrichs ein und dieselbe Person war, beweist die durchgängige Bezeichnung desselben als Dompropst von Brixen, die auch Jäger bekannt war [3]); eine Stelle, die Friedrich als einfachen Domherrn nennt, ist mir nicht bekannt und Jägers diesbezügliche Bemerkung dürfte samt der daran geknüpften Folgerung nur durch ungeschickte Kombinierung der Nachrichten über die Pfleger mit der oben genannten von Sinnacher gebrachten Urkunde entstanden sein.

Im Anschlusse daran ließe sich nur die Frage aufwerfen, ob nicht der Kanzler der Königin mit dem Dompropst identisch und somit wenigstens die Hälfte der These Jägers richtig ist. Dagegen läßt sich zweierlei einwenden. Einmal wird dem Kanzler der Königin der Titel Magister (maister) gegeben, dann aber wird er einfach als Chorherr bezeichnet. Beides kommt in dem mir bekannten Material nie für den Dompropst vor. Wohl aber ist bezeugt, daß es in Brixen damals tatsächlich einen Kanoniker namens Friedrich gab, dem der Titel Magister zukam [4]). Endlich geht aus einer von Dompropst Friedrich selbst ge-

[1]) 148 A. 4.

[2]) Landständ. Verf. II./1., 22.

[3]) Vgl. a. a. O. 23 A. 2.

[4]) Redlich, Acta Tir. I, 258 Nr. 713a (1312 Okt. 21). Daß der hier genannte einfacher Domherr war, zeigt die Stellung in der Zeugenreihe im Vergleich

Digitized by Google

schriebenen Stelle in einem Raitbuch hervor, daß der Kanzler der Königin nicht mit ihm zusammengeworfen werden darf. In IC. 286, f. 3, erwähnt er den „dominus F[ridricus] cancellarius domine regine“ in dritter Person. Obwohl nun der Dompropst die Gewohnheit hatte, von sich einmal in erster, ein andermal in dritter Person [1]) zu sprechen, ist mir doch kein einziger Fall bekannt, in dem er sich anders denn als Propst bezeichnet. —

Überblicken wir zum Schlusse noch einmal die Gesamtorganisation der Kanzlei, so tritt auch hierin — wie in der Stellung der Notare und in der noch zu besprechenden Verwendung dieser Schreiber und besonders der oberen Beamten zu Diensten außerhalb der Kanzlei — die Ähnlichkeit mit den Einrichtungen der Reichskanzlei hervor. Hier wie dort sehen wir eine Mehrzahl von Notaren unter einem Protonotar und einem Kanzler vereinigt, hier wie dort noch eine Anzahl von einfachen Schreibern unter den Notaren stehend. Wie in der Gestaltung der Urkunden so prägt sich auch hier der Einfluß des Musters aus, dem die tirolische Schreibstube zustrebte, wie ja das deutsche Königtum den Richtpunkt für alle Bestrebungen des aufsteigenden Landesfürstentums abgab.

§ 8. Kanzleien der Fürstinnen. Verwendung von öffentlichen Notaren. Neben den Schreibern des Landesherrn begegnen auch solche der jeweiligen Landesfürstin [2]) und überhaupt der Frauen des regierenden Hauses [3]). Sie schlossen sich wohl in gleicher Weise, wie die des Herzogs (Königs) zu je einer Kanzlei zusammen, — ein Kanzler der Königin, ein Brixner Domherr, ist, wie eben bemerkt, bezeugt —, wie überhaupt der Hofstaat der Fürstinnen dem landes-

---

mit der Hervorhebung des Dekans. Derselbe Domher und Magister Friedrich war auch bei der Zusammenkunft der Brixner Geistlichkeit und Ministerialen 1316 Apr. 3. im Baumgarten der Brixner Burg beteiligt vgl. Sinnacher V, 102.

[1]) So IC. 286, f. 18′ in erster, f. 19 in dritter Person; beide Stellen von Friedrich selbst geschrieben.

[2]) 1303 Juni 20. Rechnung des Burggrafen Ber[told] MC. 10, f. 60: Item Her[manno] notario domine mee .... libr. 10. — (1312) IC. 105, f. 44′ Sighardus notarius domine regine. — 1317 Mai 7. Gries, Rechnung Purchard Wadlers, IC. 286, f. 92′, nennt ‚quondam Sighardus notarius coquine domine regine‘.

[3]) 1311 Mai 17. Zenoburg, in U. Herzogin Ofmeis (Arch. f. Gesch. u. Altert.-Kunde Tir. I, 116) ihr (vgl. vorige Anm.) Notar Hermann, derselbe 1318 Okt. 23. Sarntein in U. Ulrich Ambergers, Richters in Sarntein, (a. a. O. I, 120—121). In Ofmeis Testament mehrere Schreiber (a. a. O. I, 134—137). Nachdem Friedrich von Mais Notar der Herzogin war (vgl. 127 A. 8), ist bei Ladurner wohl Slyers in Mays zu bessern.

Digitized by Google

fürstlichen nachgebildet war; jede dieser Damen hatte ihre Familia [1]), ihren Kaplan [2]), ihre Kammer [3]), Hofmeisterin [4]), Küchenschreiber [5]) u. s. w. Trotzdem scheint ein enger Zusammenhang mit der Hofkanzlei bestanden zu haben, denn einzelne Notare der Fürstinnen waren zugleich Mitglieder der landesfürstlichen Kanzlei [6]); wenn eine dieser Damen starb und ihr Hofstaat aufgelöst wurde, traten ihre Notare in den Dienst des Landesfürsten, um gegebenenfalls später aufs neue eine Stelle in der Schreibstube einer Fürstin anzunehmen [7]). Außerdem liegen Fälle vor, in denen Urkunden dieser fürstlichen Frauen in der landesfürstlichen Kanzlei entworfen wurden [8]).

Endlich muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß für südtirolische und italienische Angelegenheiten neben den kanzleimäßigen Ausfertigungen auch Notariatsinstrumente verwendet wurden, wie außer zahlreichen noch erhaltenen Stücken [9]) die regelmäßig in den Rechnungen auftretenden Zahlungen an öffentliche Notare [10]) beweisen, von

---

[1]) MC. 4, f. 32 (Rechnung des Vlricus und Naglaerius, famuli quondam domini Autonis [de Matray?], von 1308 März 1. Gries): Item ad expensas domine regine Bohemie . . . Veron. marc. 141 sol. 30 et ad expensas familie, que remansit post dominam reginam, libr. 36.

[2]) H[einricus] capellanus domine regine (ca. 1314) IC. 105, f. 53'.

[3]) S. o. 103.

[4]) Item servavit magistram curie domine regine .... (Raitung des Propstes Chunrad Zuko von [1317] Nov. 31. Tirol MC. 12, f. 94.)

[5]) Vgl. o. 165 A. 2.

[6]) Vgl. 127 A. 8.

[7]) Der oben genannte (165 A. 2) Notar Sighard war nach dem Tode der Königin Anna als Notar des Königs tätig (IC. 286, f. 47 [1314 Juli 8. Tirol]), um dann als Küchenschreiber der neuen Königin einzutreten (s. o. a. a. O.). Ebenso war der 1315 Jan. 5. Tirol (IC. 286, f. 27') als Notarius regine betitelte Gerhardus früher in der königlichen Kanzlei gewesen. 1314 [März 15. Meran] (IC. 286, f. 33') als Gerhardus notarius erwähnt. Nach dem Tode der Königin Adelheid war er wieder Hofnotar: Item dedit magistro H[einrico] preposito in Volchenmarcht et Gerhardo nota[rio] pro expensis in Merano libr. 41 . . (MC. 11, f. 233', Rechnung des Ulrich von Coreth, Burggrafen auf Tirol, 1322 Mai 5. Tirol).

[8]) In den Kanzleibüchern erscheinen solche Urkunden konzipiert oder nach dem Konzept registriert wie WC. 389, Nr. 1 (Urkunde der Herzogin Ofmei [undatiert]).

[9]) Beispiele s. o. 62 A. 1 u. 2.

[10]) So verrechnet z. B. Gotschalk, Richter zu Enna, 1314, unter den für den König gedeckten Schulden (IC. 105, f. 49'): Item Ottoni notario de Boza[no] pro instrumentis domini marc. 10. 1315 Febr. 25. verrechnet derselbe (IC. 286, f. 67'): Item Ottoni notario de Bozano pro instrumentis multis scriptis pro domino a tempore ducis Mainhardis (!) . . Veron. marc. 10. 1331 verrechnet derselbe (Arch. f. Gesch. u. Altert.-Kunde Tir. I, 127—128; die Rechnung läuft über die Zeit seit

Digitized by Google

welch letzteren manche, wie der genannte Otto oder Ottolin von Bozen [1]) oder David von Meran [2]), nahezu ständig nebenbei auch für den Landesfürsten oder seine Beamten arbeiteten [3]). Doch wurden diese Notare nie Notarii domini oder curie genannt, wie etwa die für die Reichskanzlei oder für die Bischöfe von Trient tätigen als Schreiber des Königs[4]) bezw. des Bischofs [5]) bezeichnet worden waren; und die Scheidung, die sich darin ausdrückt, scheint auch insofern berechtigt gewesen zu sein, als die öffentlichen Schreiber in der Regel nicht zur Herstellung von Fürstenurkunden verwendet wurden [6]).

C. Beziehungen der Kanzlei zur Verwaltung.

§ 1. Besorgung der Schreibarbeit für die Kammer durch die Kanzleinotare. Bereits an mehreren Stellen des bisher Gesagten und besonders bei Betrachtung des Lebens Dompropst Friedrichs von Brixen trat die enge Verbindung zutage, in welcher Kammer

---

1329 Juni 5.): Item dedi pro duabus cartis publicis (scilicet) pro testamento Mainhardi et pro refutatione, quam d[omina] Anna fecit super juribus suis, libr. 60.

[1]) Vgl. die vorhergehende Anm. und MC. 3, f. 36 (Rechnung des Jakob, Kellner von Straßberg, 1298 Sept. 11. Tirol): Item pro expensis Her[manni] notarii ducis Lud[wici] et Ottlini notarii de Bozano libr. 3 avene gl. 5.

[2]) Von ihm stammt u. a. auch Beil. VI.

[3]) Daß es sich dabei um ein dauerndes Dienstverhältnis handelte, lassen Stellen erschließen wie die folgende (MC. 11, f. 117', Rechnung des F[ridricus] de Vineis, Richters in Passeier, 1320 März 16. Tirol): Item dominus ordinavit Dauid notario [pro getilgt] de Merano pro laboribus suis et literis scriptis et scribendis libr. 50. — Vgl. den analogen Fall betr. der Schreiber der Trientner Bischöfe, Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 134—135.

[4]) Vgl. Breßlau, Urkundenlehre I², 544—546.

[5]) Vgl. Voltelini, Zt. d. Ferd. III, 33, 140—142. Ein solcher öffentlicher Schreiber, der zugleich für den Bischof arbeitete, war z. B. der a. a. O. angeführte Bonusjohannes.

[6]) Das zeigen, abgesehen von andern Gründen, auch die zahlreichen Notizen der Raitbücher, die stets von Zahlungen für Ausfertigung von Carte publice, testate, instrumenta u. dgl. berichten. Allerdings erscheinen in einzelnen derartigen Fällen auch litere, so in Rechnung des F[ridrich] von Triwenstain, Richters zu Gries, 1313 März 23. (22.) Gries (IC. 286, f. 3'): Item eidem Ottlino ordinavit dominus Wer[nherus] de Tablato pro precio litterarum et publicorum instrumentorum multorum super negociis et juribus dominorum ducum et tractatium Tridentinarum (v getigt) Veron. libr. 34. Da man aber unter Litera auch alle andern Ausfertigungen und Notizen verstand, nicht nur landesfürstliche Urkunden, die öffentlichen Notare andrerseits in Geschäften der Landesfürsten verwendet wurden (s. u. 176), so können diese Litere auch andere Aufzeichnungen oder Briefe bedeuten, die der betreffende Notar im Dienste der Herzoge geschrieben hatte.

Digitized by Google

und Kanzlei standen [1]). Und andere Beobachtungen bestätigen das hier Gefundene. Um vom Nächstliegenden auszugehen, so zeigt sich, daß die den Zwecken der Kammer dienenden Raitbücher und ebenso die andern im Dienst der Finanzverwaltung notwendigen Ausfertigungen von den Hofnotaren hergestellt wurden. Darauf weist, wie oben erwähnt, bei Raitbüchern und Urbaren der starke Wechsel der Hände. Aber auch positive Anzeichen führen zum gleichen Schluß. Einmal wird Dompropst Friedrich direkt als derjenige bezeichnet, dem die Leitung der Abfassung der Raitbücher oblag [2]); dann aber weisen gewisse Eigentümlichkeiten der Register wie der Raitbücher darauf hin, daß beide von den gleichen Notaren geschrieben wurden. Dahin gehört es, wenn in Rechnungsbüchern Titulaturen [3]), Formeln für Abfassung bestimmter Urkunden [4]) u. dgl. angemerkt wurden. Daß manchmal hier auch vollurkundliche Einträge gemacht wurden [5]), ließe sich mit dem speziellen Interesse der Kammer im einzelnen Falle erklären, es können auch anderweitige Motive mitgespielt haben, so daß dieser Brauch etwa als ein Analogon zu dem des Aufbewahrens von Belegen aufzufassen wäre [6]).

---

[1]) Vgl. für das Folgende als Analogie die Verwendung der Notare der Reichskanzlei zu politischen und diplomatischen Geschäften, Herzberg-Fränkel, MIÖG. Ergbd. 1, 270—271.

[2]) In einer undatierten UH., in welcher der König Genannten die Haller Saline auf 4 Jahre überträgt, (IC. 286, f. 96′—97): si sullent auch alleu jar geben purchûte, lehensaltz, wahtern, almûsen, gewonlich mûssaltz und Jacoben dem schreiber und dem Vegler ir gesatzte pfrûnd, als ez der selbe Jacob, unser schreiber von Halle, geschribenz geben hat dem tumbrost in unser raitpûch. — Ein landesfürstliches von ihm angelegtes Raitbuch meint Friedrich wohl, wenn er in einer von ihm ausgestellten Urkunde von 1329 März 17. Zenoburg von ‚seinem Raitbuch' spricht.

[3]) So in IC. 105, f. 63′ die Namen von Kardinälen, in IC. 116 auf der Innenseite des Vorderdeckels die Namen einiger zeitgenössischer Fürsten und die Titel des Dogen von Venedig.

[4]) Ein Beispiel aus IC. 392 bei Voltelini in Beitr. z. R.-G. Tirols 62—64.

[5]) Solche Eintragungen finden sich häufig. Beispiele solcher in Raitbüchern eingetragener Stücke gedruckt: Beitr. zur R.-G. Tir. 64—66 (= IC. 277, f. 9′—9 verkehrt eingetragen), Zt. d. Ferd. III, 56, 282—285 (= IC. 105, f. 58—59′). Solche Eintragungen auch erwähnt. So in Rechnung des Arthesius v. Florenz, Zöllners zu Bozen, für sich und seine Brüder, von 1324 Nov. 29. Bozen (MC. 14, f. 21′): Item dedit ad expensas domini per 18 literas multis vicibus in predictis quinque annis Veron. marc. 276 libr. 9 gross 9. . . . . inclusis duabus literis in libris expensarum scriptis. Auch zurückgestellte bezw. der Zentrale vorgewiesene Urkunden wurden häufig registriert, so in MC. 11 die Urkunden von 1318 Aug. 10. (f. 250), 1320 Okt. 19. (f. 245′), 1321 Juli 15. (f. 245′); ein Beispiel einer derartigen Registrierung gedruckt MIÖG. 33, 448, A. 7.

[6]) Vgl. darüber oben 137 f.

Digitized by Google

Immerhin zeigt aber die häufige Bezugnahme auf vom König ausgestellte, in Raitbüchern vollinhaltlich eingetragene Urkunden [1]), daß auch Auslauf häufig in Raitbüchern kopiert wurde. Noch klarer aber liegen die Dinge, wenn ein Schreiber sich notierte, wieviel Urkunden auf einer Seite eines Raitbuches erwähnt wurden [2]), oder wann ein neues Siegel in Gebrauch genommen wurde [3]). All dies hatte lediglich für Kanzleischreiber ein Interesse. Von der Gegenseite näherten sich wieder die Register, indem in ihnen da und dort Notizen eingetragen wurden, die wieder nur für Beamte der Finanzverwaltung einen gewissen Wert besaßen [4]).

Der Schriftvergleich bestätigt die so gewonnenen Ergebnisse. Nicht nur, daß gleichzeitige Register und Raitbücher im allgemeinen die gleichen Hände erkennen lassen — genauer soll dies später ausgeführt werden —, sondern es lassen sich auch verschiedene Kanzleinotare mit Namen nennen, die an der Herstellung von Raitbüchern beteiligt waren. Dahin gehören außer Dompropst Friedrich von Brixen [5]) Protonotar Rudolf [6]), (Proto)notar Laurenz [7]), der Hausschreiber Liebhard [8]), sowie sein Nachfolger Albert von Aichach [9]) und dessen Bruder Notar Friedrich von Mais [10]). Außerdem sind Quellenstellen vorhanden, welche bezeugen, daß die Rechnungsbücher nicht von den Kammerbeamten, sondern von den Hofnotaren verwahrt wurden [11]).

§ 2. Verwendung der Notare im Verwaltungs- und im diplomatischen Dienst. Ämterkumulation. Gleiche Verwendung der übrigen Schreiber und der öffentlichen Notare. Aber der Zusammenhang zwischen Kanzlei und Finanzverwaltung ging noch viel weiter. Daß die auch anderweitig mit der

---

[1]) So in UH. 1319 Juni 25. (WC. 389, f. 57′): daz wir schuldik worden sein . . Eberlin dem Amphrawner, unserm puriger ze Inspruck, der disen prief zaiget, als an unserm raitpûch von wôrte zu wôrte geschriben stet.

[2]) So MC. 11, f. 204′ am untern Rand: Summa litterarum domini 15.

[3]) Vgl. Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 326.

[4]) So WC. 391, Nr. 152: Notizen über Abrechnung über Nachlaß an Hausrat des Ch. Burggrafen von Gereut u. a.

[5]) S. o. 159.

[6]) S. o. 145 A. 7.

[7]) S. o. 147 A. 2.

[8]) Vgl. 139 A. 5.

[9]) Vgl. 139 A. 5.

[10]) Schreibt an IC. 62 (vgl. f. 211); daneben am Register IC. 18 (vgl. f. 64).

[11]) So in UH. 1314 Jan. 10. (W. C. 384 Nr. 98): . . et in libris computacionum suarum, quos habent notarii curie nostre, poterit inveniri.

Digitized by Google

Finanzverwaltung verflochtenen Kammernotare und Küchenschreiber selbst zu praktischem Verwaltungsdienst herangezogen wurden [1]). ist begreiflich. Das gleiche gilt aber auch von den Hofschreibern.

Wir haben bei Skizzierung des Lebens Dompropst Friedrichs von Brixen seine weitgehende Betätigung in Finanzsachen feststellen können. Andere Beobachtungen zeigen nun, daß wir es hier nicht mit einem alleinstehenden Falle zu tun haben. Kogler hat bereits darauf hingewiesen, welche Rolle den Notaren bei der Umlegung der Steuer zukam [2]). Aber auch sonst wurden die Kanzleischreiber als Organe der Finanzverwaltung verwendet. So wurden sie häufig als Mitglieder der Kommissionen verwendet, vor denen Richter (Amtleute) Rechnung legten: so neben Friedrich von Brixen Heinrich von Völkermarkt [3]), Laurenz [4]) und später besonders der Hausschreiber Albert [5]). Ebenso finden wir sie oft als Rechnungsprüfer [6]) und manche Aufzeichnungen nennen neben andern Hofbeamten oder Räten die Kanzleinotare als diejenigen, denen im allgemeinen die Überprüfung von Raitungen oblag [7]). Auf die

[1]) So raitet der Kammerschreiber Ludwig, vgl. MC. 10, f. 61 (Rechnung des Tenga von Meran 1303 März 19. Zenoburg): Item Lud[wico] notario camere post racionem suam Veron. [marc. über der Zeile] 300 libr. 152 per 4 litteras ducis Ottonis computandas per eum. — Der Küchenschreiber Ulrich rechnet 1331 März 25. zu Tirol zugleich mit H. Gralant und Griso von Reutenberch mit Thomas Zendlin von Stain ab, vgl. UH. (undatiert) in IC. 106, f. 59.

[2]) A. a. O. 524—526. Doch ist der Schluß Koglers. daß die Bezüge der Notare aus den Steuern der Propsteien Eyrs, Riffian, Mais und Schenna auf Tätigkeit bei Steuerumlage zurückzuführen seien, nicht zwingend. Denn so sehr es auch vorauszusetzen ist, daß die steuerumlegenden Schreiber für ihre Bemühungen eigens entschädigt wurden, im allgemeinen erklären sich die Zahlungen an die Notare aus den genannten Bezirken anders. Es sind die ordentlichen Bezüge der Notare aus den dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Zentrale nächst gelegenen Gerichten s. o. 136 f. Die Propsteien Riffian, Mais und Schenna bilden das Burggrafenamt und dieses, sowie die Propstei Eyrs, erscheint im Testament des Protonotars, vgl. darüber 150 f. Wohl aber sind in Koglers Sinn aufzufassen die ‚expensae in racione' oder die von der Steuer den Notaren gezahlten Beträge, s. u. 171 A. 4.

[3]) Vor diesen beiden legt z. B. 1317 Mai 7. Gries Purchard Wadler, Salzmaier von Hall, Rechnung (IC. 286, f. 92).

[4]) 1298 Apr. 17. Innsbruck (IC. 281, f. 35').

[5]) 1334 Jan. 31. Tirol (IC. 287, f. 46), 1335 März 23. Tirol (IC. 287, f. 52) auch unter K. Heinrichs Nachfolgern: 1339 Febr. 17. (IC. 62, f. 125), 1344 Mai 26. (IC. 62, f. 148), zugleich mit seinem Bruder Friedrich (v. Mais) 1342 Mai 15 (IC. 62, f. 157). Friedrich allein 1338 Jan. 15. (IC. 62, f. 106).

[6]) So schließt etwa die Originalaufzeichnung über die Raitung des Richters und Kellners zu Petersberg, Nicolaus, von 1302 Juni 4. Petersberg (eingelegt in in MC. 10, zwischen f. 75' u. 76.): Constat hec racio Rûd[olfo] et Laur[encio] notariis curie et Ottoni Chaerlingerio.

[7]) ‚Constat hec racio dominis Petro Trautsun, Hilprando Perchtingerio con-

Digitized by Google

Namen von Rechnungsprüfern sind vielleicht auch die im ersten Teil von MC. 6 bei den Rechnungen an den Rand geschriebenen Buchstaben zu beziehen; es sind meist R, einmal R et L, einmal R et F, einmal R Laur. Nachdem Laur. nur mit Laurentius aufgelöst werden kann, Notar Friedrich, von dessen Hand diese Partien des Raitbuchs geschrieben sind [1]), sich anderweitig durch ein an den Rand geschriebenes F bezeichnet [2]), so sind die Siglen wohl mit Rudolfus, Laurentius und Fridricus aufzulösen und auf die betreffenden Notare zu beziehen. Das waren damals (1304—1306) die hervorragendsten Notare. — Ebenso führten die Hofschreiber auch die Einhebung von Steuern durch, wofür sie dann ihre Auslagen in Rechnung stellten [3]). Entschädigungen für alle Dienstleistungen bei der Steuereinhebung und bei der Rechnunglegung der Amtleute finden sich häufig als „expensae in ratione" verzeichnet [4]). Daß damit nicht nur Schreiberdienste sondern auch die übrigen Seiten ihrer Tätigkeit gemeint sind, zeigen andere Stellen, aus denen hervorgeht, daß den Mitgliedern der die Rechnung entgegennehmenden Kommissionen für die Tätigkeit Taxen zuflossen [5]). Außer-

---

siliariis et notariis curie‹ schließt die Raitung Eblins v. Pletsch, Richters in Mühlbach, 1315 Juli 5. Tirol (MC. 12, zwischen f. 12′ u. 13 eingelegt). ‚Constat hec ratio notariis et officiatis curie‹ schließt eine Schuldurkunde K. Heinrichs für seine Gemahlin von 1331 (vor Nov. 11.) Hall, Chmel, Gesch.-Forscher, II, 396. Ein Parallelfall noch aus der Zeit Meinhards II. ist folgende Stelle aus MC. 8, f. 37: Anno domini millesimo CCLXXXXI. indicione tertia die XII. intrante ianuario in presencia notariorum curie fecit Chvnzlinus de Frideberch [Kämmerer] rationem in castro Tyrol.

[1]) S. o. 159 A. 3.

[2]) Öfters in WC. 383; so f. 10: Item mihi ipsi eunti ad regem Rom[anorum] cum Rubeynerio et aliis militibus marc. 10; dabei am Rand: F.

[3]) MC. 4, f. 16, Rechnung des F[riedrich] Vischpeche 1307 Mai 25. Zenoburg: Item ad expensas dominorum Wernheri de Tablat, Jacobi de Rotenburch, Ch[unradi] purchgravii, Nyclini notarii exigencium stiuram ungulariam in proximo mense aprilis pabuli mutt. 21, vini urn. $2^1/_2$ Veron. libr. 35.

[4]) So in Raitung des Chunrad Rvmetzer, Kellners in Zenoburg, 1313 Nov. 17. (IC. 286, f. 24): Item ad expensas notariorum in racione et extra silig. mutt. 3 libr. 4 gross. [scapulas 14 edos 4 über der Zeile]. — Item notario steure libr. 7. (Rechn. des Nicolaus Mangiavakka, Offizials in Nauders, 1312 Juli 8. (MC. 4, f. 59′). Betreffs an die Scriptores gezahlter Gebüren vgl. Kogler a. a. O. 525 f.

[5]) Vgl. MC. 11, f. 28. Postmodum anno domini M°CCC°XIX° die VII. februarii in Griez in presencia dominorum F[ridrici] prepositi Brixinensis, Vlrici de Cordo et Got[schalci] judicis in Enna predictus dominus Jacobus de Florencia, Arthesius et Phylippus fratres sui fecerunt racionem de Veron. marc. 300 de medietate theloney in Bozano de anno uno ..... und ebenda f. 29 (in der gleichen Rechnung): Item ad expensas in racione presentibus dominis F[ridrico] prepositi Brixinensi, Ulrico de Cordo, Wernhero de Tablato et Got[schalco] judici in Enna Veron. libr. 52 in Bozano. Ein ähnlicher Fall MC. 11, f. 31.

Digitized by Google

dem aber finden wir Notare mit allen andern denkbaren Missionen betraut, mit Teilung von Leuten [1]), mit Schätzung von Elementarschäden [2]) und Prüfung von Rückständen, Einkauf von Lebensmitteln und Waren [3]), — wobei der Küchenschreiber besonders gern verwendet wurde —, mit Transporten [4]) u. s. w. Ebensowenig fehlen daher von Notaren erstattete Rechnungen [5]) oder Nachrichten über Zahlungen, welche Schreiber geleistet hatten [6]). Ja die Hofnotare nahmen sogar Gelder im Namen

[1]) Vgl. MC. 3, f. 31 (Rechnung des Offizials Ch[unrad von Glurns] 1298 Juni 11. Tirol): Item ad expensas domini R[udolfi] de Ysnina, domini Grifonis, domini H. de Laubers, Ch. purchgravii, quando dividebant homines cum advocato [= de Matsch], libr. 50.

[2]) Item inquisitione facta per Laurencium notarium de carr. vini 92 urn. 2 de retenciis. (MC. 10, f. 23′ zu Rechnung des Richters Christan am Ritten 1301 Juli 1. Tirol). — Item ad expensas dominorum Syfridi de Rotenberch, Heinrici Ewsterii, Wilhalmi Stamphardi et Nicolay notarii inquisitorum Veron. libr. 39 ordei gal. 15 per literas predicti domini Seyfridi (MC. 12 f. 11 Rechnung des Eblin von Pletsch, Richters zu Mühlbach, von 1315 Juli 15. Tirol). — Betreffs Friedrichs von Brixen s. o. 153.

[3]) Item dedit ad expensas domini H. Hirzperch, Potznerii, judicum in valle Venusta, caniparii Tyrolensis et Nikolai notarii coquine ementibus oves domino in nundinis in Glurns Veron. libr. 40 (MC. 13, f. 207′, Rechnung des Rudolf von Prutz, Richters in Glurns, 1326 Juli 3. Zenoburg). Item Vlrico notario (dem Küchenschreiber, als solcher MC. 14, f. 57) pro expensis in Hallis, quando emit domino pabulum . . . . (MC. 14, f. 53, Rechnung des Salzmaiers Got[schalk] von Hall 1326 Apr. 6. Hall). Item Gebhardo studenti et Chunr[ado] notar[iis] eundo in Paduam pro spadone emendo marc. 8. (MC. 14, f. 43, Rechnung desselben 1325 Juni 12. Hall).

[4]) Item assignaverunt domino V̊lrico de Cordo . . . . pro pannis domine regine pro primo puerperio Veron. marc. 20, quos pannos eduxit dominus Gerhardus notarius (MC. 11, f. 23′ Rechnung des Jacobus miles de Rubeus aus Florenz für sich und seine Brüder 1318 März 3. Meran).

[5]) So raitet Protonotar Rudolf 1299 Dez. 30. über Beträge, die er vom Propst von Innsbruck, vom Offizial in Glurns, vom Richter in Passeier, vom ehemaligen Propst in Ulten und von einem gen. amtlosen Manne empfangen (IC. 281 f. 19) und 1304 (MC. 5, f. 40—42, von ihm selbst geschrieben; fast alle Posten beziehen sich auf das Burggrafenamt. Ein Posten gedruckt Zt. d. Ferd. III, 42, 160 Nr. 294. Ein — ebenso eigenhändig geschriebener — Zettel über eingenommene Summen ist in MC. 5 zwischen f. 45′ und 46 eingeklebt). [Notar] Magister Růd[olfus] de Brixina raitet [1295] Okt. 18. Gries (IC. 278, f. 61). [Proto-]Notar Laurenz raitet in der Zeit von 1297—1307 häufig (vgl. IC. 287, f. 15, IC. 278, f. 17, 18, 20′, 23, IC. 277, f. 1′ ff.). Rechnungen des Notars Laurenz (vgl. auch 173 A. 1) und Ludwig erwähnt etwa IC. 286 f. 5 und 5′; hier ist eine Rechnung des Nikolaus de Chray, ehemals Richters in Mühlbach, von 1313 April 3. Tirol über die Rückstände ‚de racione facta per Laur[encium] et Lud[wicum] notarios curie anno CCCVIII. die IIII. exeunte mayo in Tyrol‘ eingetragen. — Betr. Dompropst Friedrichs von Brixen vgl. 153 A. 3 u. 156 A. 1.

[6]) Vgl. bezüglich Propst Heinrichs von Völkermarkt oben 149 A. 5.

Digitized by Google

der Kämmerer entgegen [1]) und übernahmen Bürgschaften für den Fürsten [2]). Dahin gehört auch die Verwendung von Notaren zu Burghut [3]) und im diplomatischen Dienst. Nicht nur Dompropst Friedrich von Brixen [4]), Laurenz [5]) und Propst Heinrich von Völkermarkt [6]), sondern auch andere Notare sehen wir häufig als Mitglieder von Gesandtschaften [7]). All das kennzeichnet eine Verwaltungstechnik, die zwar

---

[1]) Chunrad, Offizial in Glurns, verrechnet 1298 Juni 11. Tirol (MC. 3, f. 31): Ex hiis dedit Laurencio notario vice camerarii ante eius racionem Veron. marc. 8.

[2]) 1303 Mai 6. Gries verrechnen genannte Prestatores in Gries: Stoublino marc. 30. pro quibus obligatus fuit cingulus aureus sub fideiussione domini R[udolfi] et F[ridrici] notariis (A) et Stoublini. Vgl. Mayr-Adlwang, Regesten zur tir. Kunstgeschichte in Zt. d. Ferd. III, 42, 156, Nr. 260.

[3]) Vgl. 146 A. 6.

[4]) Vgl. 156.

[5]) Vgl. 147 A. 1.

[6]) Vgl. IC. 286, f. 12 (Rechnung des Jakob von Florenz, Zöllners zu Bozen, 1313 Juni 8. Tirol): . . . et magistro Hainrico preposito in Volkenmarcht missis ad regem Romanorum pro exspensis marc. 20; IC. 286, f. 91 (Rechnung des Purchard Wadler, Salzmaiers zu Hall, 1316 März 23. Zenoburg): item pro expensis domini H[einrici] prepositi de Völchenmarcht missi ad ducem Bawarie pro expensis et precio navis Veron. libr. 14; MC. 11, f. 226 (Rechnung des Got[schalk], Richter von Enna, 1322 Febr. 27. Gries): Item dedit magistro curie et magistro H. preposito in Volchenmarcht missis per dominum ad dominum F[ridricum] regem Romanorum ad Renum pro expensis marc. 40 . . . MC. 13, f. 33′ (Rechnung des Fridricus de Vineis, Richters von Passeier 1323 Mai 24. Zenoburg): Item dedit ad expensas magistri curie et magistri Heinrici euntium in Sterzingam ad ducem Leupoldum per noctem incluso feno et pabulo Veron. libr. 26. MC. 13, f. 140 (Rechnung des Heinrich Potzner, Richters in St. Petersberg, 1325 Juli 31. Stams): Item magistro H. preposito in Volchenmarcht pro duobus spadonibus, quos perdidit, quando missus fuit ad duces Austrie in Sueuiam; MC. 13, f. 227′ (Rechnung des Eblin von Pletsch, Richters zu Mühlbach, 1328 Juni 3. Tirol): Item domino H. preposito de Volchenmarcht pro expedicione versus Sabaudiam marc. 10. — Eine Vollmacht für eine Gesandtschaft nach Luxemburg erhält er zugleich mit Volkmar von Burgstall 1327 Dez. 4. Tirol, Regest: Huber, Geschichte der Vereinigung 134, Reg. Nr. 18. Noch 1328 war er zugleich mit Volkmar von Burgstall als Bevollmächtigter König Heinrichs in Znaim (Cod. dipl. Mor. VI, 285, Ladurner in Arch. f. Gesch. u. Altert.-Kunde Tirols II, 143).

[7]) Welche Nachrichten Hormayr (s. W. II, 19) im Auge hat, wenn er die Behauptung wagt, Kanzler (richtig Protonotar) Rudolf sei ‚eines der vorzüglichsten Werkzeuge von (Bischof) Egnos Erlittenheiten und fruchtlosen Aussöhnungsversuchen' gewesen, ist mir unbekannt. — Hierher gehören schon die Gesandtschaften der genannten höheren Beamten vor ihrem Avancement (s. o.). Laurenz nahm an einer Gesandtschaft an den König teil, vgl. oben 147 A. 1. Als Gesandter an der Kurie war 1296 Notar Rudolf von Meissen tätig, vgl. MIÖG. 17, 219, A. 1. Notar Sighard (s. o. 165 A. 2) ging zur Braut des Königs nach Nürnberg, vgl. MC. 12, f. 40′ (Rechnung des Chunrad Prichsner, Canipars in Innsbruck, 1316 Juni 2. Innsbruck): Item Sighardo notario misso in Nurenberch pro sponsa do-

Digitized by Google

schon infolge des Beamtensystems den Keim zu scharfer Trennung der Wirkungskreise in sich trug, in dem aber doch noch die fallweise Verwendung der einzelnen Beamten ohne Beachtung dieser Abgrenzungen ziemlich willkürlich erfolgte. Es ist eines der Charakteristika der Übergangsform vom persönlichen Fürstenregiment zum bürokratisch-ständischen [1]).

Noch einer Eigenart der Zeit ist hier zu gedenken, da sie den Kreis der Beziehungen zwischen der Kammer und dem übrigen Verwaltungsorganismus schließt: der Ämterkumulation. Dieser Brauch, der eigentlich nur einen besonders prägnanten Einzelfall der oben geschilderten Verwendung der Beamten ohne Rücksicht auf ihren ordnungsmäßigen Wirkungskreis darstellte und der für das ganze Verwaltungswesen des Mittelalters von hervorragender Bedeutung war [2]), hatte auch den Verwaltungseinrichtungen der beiden Fürstbistümer seinen Stempel aufgedrückt. So spielte er in Trient eine große Rolle [3]). Es war nicht Nachahmung, sondern die selbstverständliche Folge ähnlich einfacher Verhältnisse, wenn auch die Verwaltung der späteren Grafschaft Tirol solche Wege ging. Hier tritt dieses Moment des Ämterhäufung im gesamten Gebiet der landesfürstlichen Verwaltung zutage.

Abgesehen davon, daß häufig mehrere Gerichte in der Hand eines Mannes vereinigt waren [4]) oder ein und dieselbe Person verschiedene Ämter am gleichen Orte bekleidete [5]) finden wir Richter und Kämmerer

---

mini de Braunsweich Veron. marc. 8. — Notar Hermann war Gesandter an Kardinal P. Colonna vgl. MC. 11, f. 23′ (Rechnung gen. Florentiner von 1318 März 3. Meran): Item domino Her[manno] notario misso ad dominum P. de Columpna cardinalem pro expensis marc. 24.

[1]) Vgl. dazu MIÖG. 33, 447—455. Auf die Eigenheit des persönlichen Regiments, Beamte willkürlich zu verwenden, weist namentlich Wretschko, Das österr. Marschallamt, hin.

[2]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt, Voltelini in AföG. 94, 350 A. 2, und betreffs analoger Verhältnisse in der Reichskanzlei Herzberg-Fränkel in MIÖG. Erg.-Bd. 1, 290 f.

[3]) Voltelini a. a. O. — So erscheint in Not. Instr. von 1307 Apr. 24. Trient, Bischofspalast (Regest bei Hippoliti, Repertorium über das Trientner lat. Archiv [ISt A.] f. 71′, Capsa 10, Nr. 30) ein Bonominus de ordine fratrum minorum tanquam camerarius et vicedominus tunc venerabilis patris domini fratris Philippi episcopi Tridentini.

[4]) Beispiele bei Kogler a. a. O. so 471 A. 1; und in Zt. d. Ferd. III, 42, 148, Nr. 191.

[5]) Beispiele bei Kogler. So 469 A. 1.

Digitized by Google

als Weinlesepröpste [1]), letztere auch als Caniparii [2]) und vielleicht als Richter [3]), aber auch, was uns hier noch näher angeht, Hofnotare in anderweitigen Stellungen, so als Kellner [4]) oder Pröpste [5]). Die wichtigste Tatsache aber ist die der jeweiligen Verknüpfung des Hof-Vizedominats mit dem Protonotariat unter dem Protonotar Rudolf und auch unter dessen Nachfolger, wenn die Annahme, daß Laurenz nach Rudolfs Tode ihm in der Kanzleileitung folgte, richtig ist [6]).

Es ist nicht zu verkennen, wie sehr sich hierin die engen Beziehungen zwischen Verwaltung und Kanzlei ausdrücken. Andernteils legt es für die Bedeutung, welche die Kanzlei sich errungen hatte, Zeugnis ab, wenn zeitweilig eines der ersten Hofämter dem Protonotar übertragen wurde.

Daß auch die Schreiber der Fürstinnen [7]) sowie die der lokalen

---

[1]) So war Richter Gotschalk von Enna Weinlesepropst; vgl. MC. 13, f. 136 (Rechnung des Genannten von 1325 Mai 20. Bozen): Item ipsi judici pro prepositura sua in vindemio de predictis duobus annis vini carr. 8. Ebenso war Kämmerer Konrad (von Friedberg) Propst in Salurn, Ortolf (von Reifenstein) in Tramin (vgl. Rechnungen des F., caniparius in Gries, von 1303 Mai 9. Gries in MC. 3, f. 143 und des F., claviger in Gries, von 1307 Juni 3. Gries in MC. 4, f. 18.), ersterer auch in Montiggl (Muntigel, vgl. Rechnung des H. de Turri, caniparius zu Neuhaus, 1303 Mai 20. Tirol in MC. 3, f. 149′). Als Weinlesepröpste treten ferner auf: Kämmerer Jakob Volrer in Cantschner (MC. 4, f. 18′ [1307 Juni 3. Gries], MC. 13, f. 11 [1322 Nov. 26. Gries], MC. 13, f. 211 [1326 Aug. 22. Zenoburg]), Kämmerer (Heinrich) Steublin in Gries (MC. 4, f. 18 [1307 Juni 3. Gries], MC. 13, f. 103′—106 [1324 Nov. 26. Gries]), Kämmerer Tschavitto ebenfalls in Gries (MC. 13, f. 211 [1326 Aug. 22. Zenoburg]) u. s. w.

[2]) Vgl. MC. 13, f. 70′ (1324 März 16. Rechnung des Fridricus de Vineis, Richters zu Passeir): Item assignavit Tschauittoni, nunc canipario montis sancti Zenonis . . . . Als Caniparius von Zenoburg rechnet Tschavitto 1325 April 19. Tirol (MC. 13, f. 118′—120′) und 1326 Aug. 18. Zenoburg (MC. 13, f. 209—210).

[3]) S. o. 104 A. 10.

[4]) MC. 3, f. 112 (Rechnung Richter Gotschlins von Enna 1302 Jan. 30. Tirol): Item Laurencio notario ad canipam in Griez tempore, quo ipse profuit canipe ibidem, vini car. 14 minus urn. 1 Bozanensis mensure. Auf dieselbe Tatsache geht es wohl, wenn es MC. 10, f. 70 in Rechnung des F[ridricus], claviger zu Laas, von 1301 Nov. 15. Gries heißt: Item Laur[encio] notario, quando prefuit canipe. . .

[5]) Der Küchenschreiber Chunrad Schetterteur rechnet mit einem andern gemeinsam als Propst von Eyrs 1316, 1317 u. 1318 ab; in den folgenden Jahren (bis 1323) raitet der Vertreter seiner Witwe ebenso (Kogler a. a. O. 495—96, A. 2).

[6]) S. o. 146 f. Über dieses Amt werde ich an anderm Orte sprechen.

[7]) Vgl. z. B. MC. 12, f. 86 (Rechnung des Burggrafen Ulrich v. Coreth 1317 Juli 13. Ortenstein): Item assignavit domino Gerhardo notario domine regine pro traducendis pannis de Merano in Brixinam . . et pro involuturis Veron. libr. 6 gross. 2 incluso precio.

Digitized by Google

Stellen [1]) zu verschiedenen Diensten herangezogen wurden, verstand sich von selbst; als weitere Analogie zu der mannigfachen Verwendung der Notare im Verwaltungsdienst mag jedoch noch erwähnt werden, daß auch die zum Schreiben von Instrumenten für den Landesfürsten und seine Verwaltung herangezogenen öffentlichen Notare zu anderweitigen Diensten verwendet wurden [2]), was ebenfalls sein Vorbild in Trientner Verhältnissen hatte [3]). —

So stellt sich, im ganzen angesehen, die landesfürstliche Kanzlei als ein Rad in dem großen Mechanismus der Landesverwaltung dar, eine Einheit bildend und dennoch in engster Verbindung mit der Gesamtheit und den einzelnen Teilen derselben stehend. Ein Beispiel, daß auch eine sehr entwickelte Kanzlei nicht den ursprünglichen Zusammenhang mit der Kammer aufzugeben braucht; ein Verhältnis, wofür außer anderen fürstlichen Schreibstuben [4]) auch eine der bestorganisierten Kanzleien des 13. Jahrhunderts, die sizilische Friedrichs II., einen Beleg liefert [5]). Daß die tirolische Kanzlei aber an Organisation und Leistungsfähigkeit den meisten, wenn nicht allen gleichzeitigen

---

[1]) Vgl. z. B. MC. 3, f. 57 (Rechnung des Gotsch[alk], Richters von Enna, 1323 Okt. 28. Gries): Item domino Sifrido de Rotenburch in debitis suis Veron. marc. centum bone monete, quas recepit nomine sui H[einricus] notarius suus de Hallis. — Häufig rechnet der Haller Salinennotar Jakob ab. Ein Beispiel siehe Mayr-Adlwang, Regesten zur tir. Kunstgeschichte in Zt. d. Ferd. III, 42, 137, Nr. 12.

[2]) So zu Botschaften oder Gesandtschaften vgl. MC. 3, f. 178 (Rechnung des Ulrich von Coreth und des H[einrich], Sohns des Hofmeisters, 1304 Febr. 21. Tirol): Item Ottlino (vgl. über diesen oben 167) notario de Bozano pro expensis tribus vicibus ad Veronam libr. 60 veteris [korr. aus?] monete; zu Steuereintreibung vgl. MC. 6, f. 54' (Rechnung des Jacob, Prestator de Florencia, 1309 Aug. 7. Tirol): Item Christano et V̊l[rico] tabellionibus iuvantibus Jacobo de Rôtenburch colligere stiuram ungulariam libr. 30; sie vertreten Amtleute (vgl. MC. 9, f. 31'): Anno predicto (1299) XII. exeunte marcio fecit Symon notarius de Gardulis racionem pro domino Johanne de Cavedeno, vicario Tridentino; sie erscheinen als Gastalden (vgl. MC. 10, f. 96 [= MC. 3, f. 117], Rechnung des Julianus notarius [fehlt in MC. 3] gastaldio pro se et consorte Zymbrie, 1302 Juni 28., vgl. Kogler a. a. O. 498 A.); ihnen wird die landesfürstliche Münze verpachtet, so erscheint unter den Monetarii de Merano lange Zeit Albero, Notarius de Tridento, vgl. Mayr-Adlwang a. a. O. 141, Nr. 149; 144, Nr. 167, 168, 170; 155, Nr. 251; 156, Nr. 256 u. s. w.

[3]) Ein Beispiel bei Stolz a. a. O. 728—729.

[4]) So die der Grafen von Flandern, vgl. Pirenne, La chancellerie et les notaires des comtes de Flandre. Mélanges Julien Havet.

[5]) In dieser Kanzlei waren die Notare ebenfalls als Finanzbeamte tätig, vgl. Böhmer-Ficker, Regg. imp. V, 1, Nr. 3694; während andrerseits die Kammer Urkunden zur Aufbewahrung erhielt, vgl. a. a. O. Nr. 3741. Daß die Notare K. Rudolfs von Habsburg auch zum diplomatischen Dienst verwendet wurden, wurde schon oben (135) berührt.

Digitized by Google

Fürstenkanzleien Deutschlands überlegen war [1]), zeigt der reiche Schatz an erhaltenen Archivalien, bei dem nur zu bedauern ist, daß er sich derzeit auf drei verschiedene Archive verteilt [2]).

(Abschnitt 3 und Beilagen folgen im nächsten Heft.)

---

[1]) Vgl. auch 111 f.

[2]) Ein Anfang zur Besserung ist es, daß die einschlägigen Bestände des kgl. bayrischen Reichsarchivs in München nach Innsbruck ausgeliefert werden sollen, so daß nur mehr die des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien von dem Orte der Provenienz entfernt sind.

Digitized by Google

Das Verhältnis der Hofkammer zur ungarischen Kammer bis zur Regierung Maria Theresias [1]).

Von

Theodor Mayer.

Die Ereignisse des Jahres 1526 hatten die Vereinigung der österreichischen, böhmischen und ungarischen Ländergruppe unter dem habsburgischen Szepter zur Folge. Noch fehlte viel dazu, bis die österreichischen und böhmischen Länder zu einer kompakten Masse verwuchsen, besonders schwierig gestaltete sich aber der Prozeß bei Ungarn. In Jahrhunderte langem, fast ununterbrochenem Ringen strebte einerseits die fremdländische königliche Gewalt eine weitgehende Verschmelzung des neuen Besitzes mit den alten Erblanden an, während anderseits der eingesessene Ständeadel möglichst große politische und administrative Selbständigkeit zu erhalten trachtete. Mit Notwendigkeit

[1]) Der Grund für diese zeitliche Begrenzung der folgenden Ausführungen liegt in dem Umstande, daß nach dem Jahre 1741 (bis 1848) eine Neuregelung des Verhältnisses im Wege eines vom Kaiser sanktionierten Landtagsbeschlusses nicht stattfand. Wenn beim Kameralwesen etwas geändert wurde, geschah es durch kaiserliche Verordnungen, ohne daß diese Reformen jedoch von längerer Dauer gewesen wären. Übrigens werden alle diese Fragen für die Zeit von ca. 1750—1848 im zweiten Teile des von H. Kretschmayr herausgegebenen Werkes ‚Die österreichische Zentralverwaltung' einer gründlichen Untersuchung unterzogen.

Für die Arbeit wurde das k. u. k. gemeinsame Finanzarchiv (Hofkammerarchiv), das kgl. ungar. Landesarchiv (Magy. kir. országos leveltár), das ungar. Nationalmuseum, das allgem. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern und die Statthaltereiarchive in Graz, Innsbruck und Prag benützt. Allen Herren Beamten, die mich in freundlichster Weise in meiner Arbeit unterstützten und förderten, danke ich hiemit herzlichst.

Digitized by Google

entstand auf der einen Seite das Bestreben nach Schaffung von Zentralstellen, die eine einheitliche Leitung gewisser Agenden, besonders des Kriegs- und Finanzressorts, für alle habsburgischen Länder garantieren und von denen die Verwaltungsbehörden in den einzelnen Ländern mehr oder weniger abhängig sein sollten. Anderseits erkannten auch die ungarischen Stände frühzeitig die Bedeutung von rein königlichen Ämtern, die in einem behördenhierarchischen Verhältnisse zu den Zentralstellen standen, für die Macht des Herrschers und waren daher mit eiserner Konsequenz darauf bedacht, dieselben möglichst unabhängig von den Zentralstellen am kaiserlichen Hofe zu machen, und selbst sowohl auf die Verwaltung, als auch auf ihren Organismus einen Einfluß zu bekommen. Sie ließen keine Schwäche des Königtums ungenützt, um ihr Ziel zu erreichen oder wenigstens formelle Zugeständnisse zu erlangen. Jede bedeutendere Machtverschiebung übte auch auf den Behördenorganismus ihre Rückwirkung aus, sie zeigte sich entweder in Zugeständnissen in Form von landtäglichen Beschlüssen oder im umgekehrten Falle in königlichen Resolutionen, so daß vielfach ein Gegensatz zwischen Gesetz und Verordnung entstand, den man höchstens durch den Schein verdeckte. Das Machtverhältnis zwischen Zentralismus und Autonomie, soweit es sich aus den Verwaltungsbehörden erkennen läßt, ist demnach schwer eindeutig zu formulieren, und es kann nicht wundernehmen, wenn die wissenschaftliche und politische Literatur — die beiden Gruppen können hier oft nicht auseinander gehalten werden — noch kaum zu einer festen Ansicht in der Beurteilung dieser Frage, besonders in Bezug auf die Kameralverwaltung gekommen ist.

Schon W. Lustkandl ist in seinem Buche „Das ungarisch-österreichische Staatsrecht“ [1]) auf die Finanzverwaltung zu sprechen gekommen und hat sich eifrig bestrebt, gemeinsame Finanzbehörden nachzuweisen. Mit Recht legte er dem Gesetzes-Artikel 38 von 1569 größte Bedeutung bei, aber zu Folgerungen, wie die, daß man in Hinkunft nur mehr von einer „ungarischen Kammerabteilung“ [2]) sprechen könne und daß mit dem genannten G.-A. ein „oberstes Recht der Hofkammer in Finanzsachen“ [3]) festgelegt worden sei, berechtigt der Wortlaut des Gesetzes doch nicht. Lustkandl kann aber auch die Bedeutung des G.-A. 5 von 1608 a. c., welcher die Unabhängigkeit der ungarischen Kammer von der Hofkammer ausspricht, nicht in Abrede stellen, er meint aber, die Unabhängigkeit „bezog sich bloß auf die Verwaltung im Namen und Auftrag des Königs, nicht auf das allgemeine Ge-

[1]) Wien 1863 p. 102—117.
[2]) A. a. O. p. 110.
[3]) A. a. O. p. 116.

Digitized by Google

bahrungsrecht selbst, welches nur dem gemeinsamen Regenten zustand"[1]. Man sieht, Lustkandl wollte wenigstens etwas für die königliche Prärogative retten. So kommt er zu diesem wenig präzisen Schlusse und suchte dort einen Gegensatz, wo eigentlich keiner bestand, denn auch das Gebahrungsrecht wurde von den Behörden im Namen und Auftrag des Königs ausgeübt. Er wollte die Organisation der Finanzverwaltung auf Grund einiger Gesetzesartikel verstehen; dieser Versuch ist aber mißlungen. Aus seinen Ausführungen wird eben klar, daß die Gesetzesartikel allein eine ungenügende Basis für die wissenschaftliche Erforschung dieser Frage bilden. Lustkandl kam in seiner gegen Deák geschriebenen Arbeit[2] noch einmal auf diesen Gegenstand zu sprechen, ohne aber irgendwelche wesentliche, neue Beweisgründe für seine Ansichten ins Feld zu führen. Eine besser gelungene Übersicht gibt er dann in einem späteren Aufsatze[3]. Ohne in eine politische Polemik zu verfallen, skizziert er hier die Entwicklung der Zentralstellen auf Grund der späteren Arbeiten von S. Adler, E. Rosenthal, Th. Fellner und H. J. Bidermann großenteils in einwandfreier Form.

War schon Lustkandl in seinen ersten Arbeiten mit einer vorgefaßten Meinung an die Quellen herangetreten, so tat dies gleichfalls, nur in entgegengesetzter Absicht, sein berühmter Gegner Franz Deák[4]. Freilich hat sich Deák den Beweis recht leicht gemacht, indem er alles Gewicht auf jene Gesetzesstellen legte, welche von der Unabhängigkeit der ungarischen Kammer sprechen; damit glaubte er die Existenz etwaiger für Österreich und Ungarn gemeinsamen Finanzstellen genügend widerlegt zu haben[5]. In den inneren Zusammenhang und in das Wesen der Finanzverwaltung drang auch Deák keineswegs ein. So konnten sich Deák und Lustkandl, die beide das corpus juris Hungarici in einseitiger Weise und im Sinne eines politischen Programmes benützt hatten, leicht gegenseitig Irrtümer nachweisen, ohne daß durch diesen Streit die allgemeine Kenntnis wesentlich bereichert und vertieft worden wäre.

In viel gründlicherer Weise befaßte sich H. J. Bidermann in seiner „Geschichte der Gesammtstaatsidee" mit derselben Frage[6]. Das

[1] A. a. O. p. 112.

[2] Abhandlungen aus dem österr. Staatsrechte. Wien 1866.

[3] Art. „Centralstellen in Österreich-Ungarn" in der 1. Aufl. des Staatswörterbuches von E. Mischler und J. Ulbrich. Wien 1894. In der 2. Auflage fehlt dieser Artikel.

[4] Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht. Pest 1865. Vgl. über diese Polemik das Urteil F. Tezners: Ausgleichsrecht und Ausgleichspolitik. Wien 1907. p. 19 f.

[5] A. a. O. p. 137.

[6] Innsbruck 1867, 1885.

Digitized by Google

Werk bietet ein ungeheures Material, das freilich ungenügend geordnet und noch weniger verarbeitet ist. Immerhin ist Bidermanns Buch auch heute noch eine wichtige Fundgrube, wenngleich, wie selbstverständlich, in den zwei Bänden bei weitem nicht alles Material zu dem großen Komplex von Fragen über die Gesammtstaatsidee zusammengetragen werden konnte. Die Resultate dieser Arbeit sind noch einmal in übersichtlicher Form, wenn auch nicht ganz einwandfrei, in dem Aufsatze „Die staatsrechtlichen Wirkungen der österreichischen Gesammtstaatsidee" zusammengefaßt [1]). Danach war die ungarische Kammer bei ihrer Errichtung der Hofkammer unterstellt [2]). Durch den G.-A. 38 von 1569 wurde dann die Hofkammer als für Ungarn zu Recht bestehende Behörde anerkannt. Von 1609 ab verlangten die Ungarn die Unabhängigkeit der ungarischen Kammer, bezw. die Errichtung eines Thesaurariates, doch blieb dieses Verlangen „lange" unerfüllt, weil die Kaiser an der Mitwirkung der Hofkammer bei ungarischen Kameralangelegenheiten festhielten [3]). Worin diese Mitwirkung eigentlich bestand, das wird nicht klar gesagt. Wenn dann B. aus der Bemerkung der Kaiserin Maria Theresia, sie habe bei der Verleihung des Titels „Hofkammer" an die ungarische Kammer im Jahre 1748 das Beispiel der inner- und oberösterreichischen Kammer vor Augen, folgert, daß damit ein Abhängigkeitsverhältnis von der Wiener Hofkammer festgelegt worden sei [4]), so ist er im Irrtum, denn die Kaiserin wollte damit nur ausdrücken, daß die Verleihung des Titels an der Stellung sonst nichts geändert habe. B. hatte im allgemeinen die richtigen Vorstellungen, aber zur vollen Erkenntnis ist er, auch wegen ungenügenden Materiales, noch nicht gelangt.

Ungleich tiefer ist Friedrich Tezner, zwar meist nur auf Bidermanns Material fußend, in die Erkenntnis der Finanzorganisation eingedrungen. Tezner hat diese Frage wiederholt und am ausführlichsten in seiner Arbeit „Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik" [5]) behandelt. Nach Tezner war es die

---

[1]) Nach Bidermanns Tode herausgeg. von S. Adler in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht. Bd. XXI. Wien 1894.

[2]) A. a. O. p. 407. Als Beleg dient ein Hinweis auf die Gesch. d. Ges. Staatsidee I. p. 16; dort ist aber von keiner Unterordnung, sondern nur von Überwachung und Aufsicht die Rede.

[3]) A. a. O. p. 408. Tatsächlich wurde ein Thesaurariat, d. h. ein nur vom König, nicht auch von der Hofkammer abhängiges, rein bureaukratisches und für die ganze Finanzverwaltung zuständiges Amt nie mehr errichtet.

[4]) A. a. O. p. 414.

[5]) Wien 1899. P. 60—77. Vgl. auch Tezners Arbeit: Die landesfürstl. Ver-

Digitized by Google

Hauptaufgabe der Hofkammer, dem Herrscher einen Überblick über die Finanzverhältnisse aller seiner Länder zu bieten. Zu diesem Zwecke waren der Hofkammer alle Länderkammern (seit Josef I.) dienstlich unterstellt, während die ungarische „zur Auskunfterteilung und Berichterstattung verpflichtet“ war [1]). Die vom Hofe an die ungarische Kammer ausgehenden Befehle wurden in der Hofkammer durchberaten. Bei dieser liefen alle Einkünfte des Kaisers zusammen, dort bildete sich das kaiserliche Aerarium [2]). Dort war das kaiserliche Schuldenwesen konzentriert [3]). Die Hofkammer hatte ihre verfassungsmäßige Zuständigkeit für Ungarn durch den G.-A. 38 von 1569 erhalten [4]), nach welchem die Hofkammer ein „auch für Ungarn bestehender Finanzhofrath“ war [5]). Die ungarische Kammer stand allerdings zur Hofkammer im Verhältnis der Korrespondenz, sie war keine „untergeordnete Dienstbehörde, sondern ... Schuldnerin der kaiserlichen Hofkammer“ [6]), das Verhältnis war das der „Abfuhrkassa zur Empfangskassa“ [7]), sie hatte mit der Hofkammer zu verrechnen [8]). Außerdem war die Hofkammer Kabinettssekretariat für ungarische Kameralangelegenheiten [9]). „Kraft der Stellung der kaiserlichen Hofkammer als Finanzhofraths auch für Ungarn, kraft ihrer Anerkennung als Empfangskasse für die ungarischen Cameralia gipfelt deshalb auch von Reichstagswegen die ungarische Finanzverwaltung in der kaiserlichen Hofkammer“ [10]). Tezner hat in seiner Darstellung das Verhältnis der Hofkammer zur ungarischen Kameralverwaltung trotz mangelhaften Quellenmateriales und infolgedessen nicht immer ausreichender Begründung seiner Ansichten glücklich charakterisiert, es kann danach nur noch die Möglichkeit für eine breitere Ausführung, Ergänzung und Begründung der Ansichten Tezners und vielleicht da und dort eine Revision der auf ungenügendem Material aufgebauten Deduktionen übrig bleiben.

In jüngster Zeit wurde diese Frage neuerdings ungarischerseits von dem Grafen Albert Apponyi berührt [11]). Graf Apponyi will die ver-

waltungsrechtspflege in Österreich vom Ausgange des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrh. Wien 1898—1902. I. p. 164 ff.

[1]) A. a. O. p. 63.
[2]) A. a. O. p. 65.
[3]) A. a. O. p. 67—69.
[4]) A. a. O. p. 70—71.
[5]) A. a. O. p. 73.
[6]) A. a. O. p. 73.
[7]) A. a. O. p. 75.
[8]) A. a. O. p. 75.
[9]) A. a. O. p. 75 Anm. 1.
[10]) A. a. O. p. 75.
[11]) Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Österreich und Ungarn.

Digitized by Google

fassungsmäßige Zuständigkeit der Hofkammer als Behörde für Ungarn bestreiten und meint, daß die Hofkammer nur als Kabinettssekretariat von den Ständen „toleriert" worden, im übrigen aber „Organ des persönlichen Regiments S. M.", daher nicht eine „Reichs"behörde [1]) gewesen sei. Diesen Gedanken finden wir weiter in den Ausführungen über die patrimoniale nnd öffentlichrechtliche Auffassung des Finanzwesens verfolgt. Apponyi will eben überall dort, wo von gemeinsamen oder „Reichs"behörden zu sprechen wäre, den Ausfluß der patrimonialen Gewalt sehen. Mit dieser Auffassung geht er aber zu weit, die Stände selbst sahen die Kameralverwaltung, die Verwaltung der „proventus coronae", als öffentlichrechtlich an, sonst hätten sie sich nicht in dieselbe hineinmischen können. Außerdem ist es m. E. vom historischen Standpunkte aus unzulässig, in einer Zeit, in der zwischen Herrscher und Staat noch keine klare Scheidung getroffen war, aus dem Gegensatz zwischen „patrimonial" und „staatlich" ähnliche staatsrechtliche Folgerungen zu ziehen. Auf eine tiefer eindringende Erörterung des Verhältnisses der Hofkammer zu Ungarn läßt sich Apponyi nicht ein, er sucht vielmehr einzelne Sätze und Behauptungen Tezners zu widerlegen, benützt dafür aber kein neues Material, sondern beschränkt sich auf eine entgegengesetzte Auslegung der längst bekannten und oft verwerteten Gesetzesartikel. So interessant sonst Apponyi's Ausführungen sind, in diesem Punkte ist ihnen eine wirkliche Förderung der Erforschung des Problemes kaum zu verdanken.

Einen ähnlichen Standpunkt, jedoch viel schärfer polemisch ausgeprägt, vertritt Prof. Dr. Schwicker [3]), indem er sagt: „Die Einmengung dieser Controllbehörden (gemeint sind Hofkammer, Hofkanzlei und Staatsrat) in ungarische Angelegenheiten war jedoch unstreitig verfassungswidrig und der ungarische Reichstag erhob dagegen zu wiederholtenmalen Einsprache, so daß aus der tatsächlichen Wirksamkeit dieser Zentralstellen in Ungarn für dessen staatsrechtliche Stellung keinerlei Folgerung gezogen werden darf." Ein näheres Eingehen auf diese mehr von politischer Tendenz als von historischer Sachkenntnis getragene Auslassung erscheint vorderhand überflüssig, denn die späteren Ausführungen betreffen ohnehin eben diesen Gegenstand.

Unter die einschlägige Literatur ist noch das grundlegende Werk

---

Österr. Rundschau 1912, Bd. XXVIII. Heft 3—7. (In etwas erweiterter Form als Sep.-Abdr. erschienen.)

[1]) p. 173.

[2]) p. 256—257.

[3]) Nochmals ‚Der öster. Kaisertitel', Grünhuts Zeitschrift f. d. Privat- u. öff. Recht, Bd. XXVI. 1899, p. 474.

Digitized by Google

von Fellner-Kretschmayr[1]) „Die österreichische Zentralverwaltung“ zu zählen; dort sind die großen Züge vom Standpunkte der Zentralverwaltung kurz und übersichtlich dargestellt.

Für unsere Frage ist dann noch das Buch von F. Rachfahl über die Organisation der Gesammtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege[2]) von großer Bedeutung. Rachfahl hat zwar die ungarische Kameralverwaltung nicht zum Gegenstand seiner Studien gemacht. Aus seinen klaren Darlegungen über die schlesische Kammer erkennen wir aber die Aufgaben und Ziele, die Organisation und den Amtsgang einer Landeskammer. Vielfache Analogien machen genauere Ausführungen überflüssig, anderseits ermöglicht aber ein Vergleich der ungarischen Verhältnisse mit den schlesischen ein tieferes Verständnis.

Für die Verwaltungseinrichtungen unter Ferdinand I. ist die Arbeit von E. Rosenthal[3]) von grundlegender Wichtigkeit, auch sie behandelt die Länderkammern und bespricht in ausführlicher Weise ihre Organisation, ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben. Wenn auch Rosenthal die ungarischen Verhältnisse nicht so sehr in seine Erörterungen einbezieht, so haben doch seine Ausführungen auch hiefür einen großen Wert, sie dienen uns für die erste Zeit als erwünschte Grundlage und ersparen uns oft weitläufige Auseinandersetzungen, die doch zum guten Teile nur Wiederholungen wären.

Schließlich kommt noch das Werk von Acsády über das ungarische Finanzwesen unter Ferdinand I. in Betracht, da auch dort die erste Zeit der ungarischen Kammer behandelt ist[4]).

Überblicken wir die bisherige Literatur über das Verhältnis der Hofkammer zum ungarischen Finanzwesen, so sehen wir, daß sie fast nur die Theorie des Verwaltungsrechtes und nicht die Verwaltungspraxis behandelte; am wenigsten aber wurde darauf geachtet, ob Theorie und Praxis einander ergänzten oder im Widerspruche zu einander

---

[1]) Wien 1907, Abt. I, Bd. 1—3. Die ältere Literatur über die Zentralverwaltung braucht jetzt nicht mehr aufgezählt zu werden. Vgl. nur noch den Aufsatz von Th. Fellner in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch., 8. Bd., über diesen Gegenstand.

[2]) Leipzig 1894 (Staats- u. sozialwiss. Forschungen, herausgeg. von G. Schmoller, Bd. XIII, 1).

[3]) Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinand I. Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 69.

[4]) Magyarország penzügyei I. Ferdinánd uralkodása alatt. Budapest 1888. Natürlich wurde die uns interessierende Frage noch in manchen anderen Werken über österreichische und ungarische Geschichte und das Staatsrecht dieser Länder gestreift, ohne daß nähere quellenmäßige Darstellungen gegeben werden. Von der Aufzählung dieser Werke wird daher abgesehen.

Digitized by Google

standen. Dabei bildeten sich zwei scharf entgegengesetzte Gruppen, der einen gehören die österreichischen, der anderen die ungarischen Forscher an. Beide stützen sich für ihre Argumentationen auf ungarische Gesetzesartikel, also auf eine scheinbar unbedingt zuverlässige Quelle. Der Umstand aber, daß die Resultate so weit auseinandergehen, legt den Gedanken nahe, daß die Gesetzesartikel allein zur Klärung der Frage nicht ausreichen können. Schon oft wurde die Schwierigkeit der richtigen Interpretation der ungarischen Gesetze betont. Wirklich ist eine solche auch vielfach ganz ausgeschlossen, wenn nicht die Geschichte der einzelnen Bestimmungen mit herangezogen wird. Die meisten Gesetze kamen auf dem Kompromißwege zustande [1]), aus diesen Verhandlungen aber erkennen wir den Anlaß zu ihrer Abfassung, ihren Zweck und ihr Ziel, aber auch das, was sie nicht besagen sollten. Darauf wurde aber von fast allen Forschern viel zu wenig Wert gelegt und dafür in den Wortlaut des Gesetzes hineininterpretiert, was einer nicht selten vorgefaßten Meinung oder einem politischen Programme am besten entsprach. Dadurch würden sich scheinbare Widersprüche zwischen den einzelnen Gesetzen ergeben, ohne daß solche in späteren Bestimmungen erwähnt oder gar die Ungiltigkeit früherer G. A. ausgesprochen wurde. Auf die Kameralverwaltung angewandt würde sich ein planloses Hin- und Herschwanken ergeben, das eine gedeihliche Abwicklung der Geschäfte unmöglich gemacht hätte. Es muß aber doch eine allgemeine Grundlinie vorhanden gewesen sein, nach der sich die Entwicklung vollzog.

Um diese zu erkennen, ist ein tieferes Eindringen in den Gegenstand, die Erforschung der Organisation und der Verwaltungspraxis der Behörden notwendig, was bisher fast gänzlich versäumt wurde. Dies läßt sich aber nicht durch Interpretation der Gesetze allein, sondern nur durch das Studium der Akten und besonders der Instruktionen, sowohl der ungarischen Kammer als der Hofkammer erzielen. Aber auch dann ist die Möglichkeit schiefer Auffassung noch nicht geschwunden, so lange nicht die Verhältnisse in den andern habsburgischen Ländern zum Vergleiche herangezogen werden.

---

[1]) Tezners Ansichten über die Entstehung der Gesetze, besonders die Anteilnahme des Königs, welche nur in der Annahme und Auswahl der Landtagsbeschlüsse bestehen soll (vgl. besonders das interessante Buch über ‚Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts', Leipzig 1901), sind nicht zu halten; sie beruhen auf einer modern-formalrechtlichen Betrachtungsweise und können einer unvoreingenommenen und auf einer breiteren, quellenmäßigen Grundlage aufgebauten Forschung nicht standhalten. (Vgl. F. Rachfahl in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. XXVI., p. 1063 ff.).

Digitized by Google

Erst so werden die Wege und Ziele der Finanzverwaltung klar werden. Einer Bearbeitung des Verhältnisses der ungarischen Kammer zur Hofkammer auf dieser erweiterten quellenmäßigen Grundlage sollen nun die folgenden Ausführungen gewidmet sein.

Bevor wir in die Behandlung des Gegenstandes eintreten, haben wir die Fragen zu fixieren, deren Lösung angestrebt wird. Vor allem ist festzustellen, wer in Ungarn über die Organisation der Kameralverwaltung und das Finanzwesen selbst bestimmen konnte, ob dazu ein Reichstagsbeschluß notwendig war, oder ob der König aus eigener Machtvollkommenheit entsprechende Anordnungen treffen konnte. In zweiter Linie kommt in Betracht, ob und in welcher Hinsicht die Hofkammer als auch für Ungarn verfassungsmäßig und praktisch zuständige Finanzbehörde aufzufassen ist[1]). Ferner, ob und in welchem Grade die ungarische Kammer jeweils von der Hofkammer abhängig war[2])? Schließlich, ob sich die Entwicklung des ungarischen Kameralwesens gleichartig mit jener in anderen habsburgischen Ländern, wie Böhmen oder Schlesien[3]) vollzog, oder ob sich in Ungarn etwa infolge von staatsrechtlichen Bedenken ein eigenes Kameralsystem ausbildete. Die Beantwortung der oben gestellten Fragen kann nun allerdings nicht nach dem obigen Schema erfolgen, die Darstellung muß chronologisch sein, doch werden die Ausführungen über die einzelnen Zeitabschnitte jene Elemente bieten, die eben die Lösung der Fragen ermöglichen.

---

[1]) Von der Tätigkeit der Hofkammer bez. des Münz- und Bergwesens, zeitweise der Dreißigsten soll nicht die Rede sein, denn diese Verwaltungszweige waren von der gewöhnlichen Kameralverwaltung abgetrennt und der Hofkammer direkt zugeteilt worden. Der Einfluß der Hofkammer auf diese Dinge hatte daher auch ganz anderen rechtlichen Charakter, die Hereinziehung dieser Frage in unsere Ausführungen könnte nur verwirrend, nicht klärend wirken.

[2]) Als charakteristische Momente für die Überordnung einer Behörde über die andere gibt J. Ulbrich (Das österr. Staatsrecht, Tübingen 1909, Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. X, p. 254) an: a) Die Überwachungstätigkeit der Behörden höherer Ordnung gegenüber der untergeordneten Behörde. b) Die Leitung der Tätigkeit der letzteren durch Dienstbefehle und Dienstermächtigungen. c) Die ausgedehntere Wirksamkeit der höheren Organe (in territorialer Hinsicht). d) Die Verstärkung des Willens der Behörde höherer Ordnung, welche ihren Willen an Stelle des unzweckmäßigen oder rechtswidrigen der Unterbehörde zu setzen beauftragt ist. e) Ausscheidung von Geschäften wichtiger Art aus dem Wirkungskreise der unteren Behörde und Vorbehaltung derselben durch die höhere Behörde.

[3]) Vom tirol. und innerösterr. Kammerwesen ist für den Vergleich im allgemeinen abzusehen, weil diese Länder lange Zeit eigene Landesfürsten hatten und deshalb jedwede Verwaltungszentralisation in Wien für sie belanglos war.

Digitized by Google

Als Ferdinand I. im Jahre 1526 das ungarische Erbe antrat, fand er an der Spitze der Kameralverwaltung einen Schatzmeister. Im selben Jahre waren noch unter König Ludwig einige Reichstagsbeschlüsse über die Stellung des Schatzmeisters und über die Kameralverwaltung überhaupt zustandegekommen. Im G.-A. 1 von 1526 wurde bestimmt, „ut majestas sua dignaretur authoritate et potestate sua, quam habet, uti, omniaque ad gubernationem regni pertinentia maturo consilio agere et administrare, tam illa, quae ad proventus suae majestatis bene requirendos et ampliandos ac recte dispensandos, quam omnia alia, quae ad defensionem ac libertatem et alias necessitates regni spectant". Im G.-A. 2 von 1526 wird die freie Auswahl der Beamten mit Ausnahme des Palatins als königliches Recht anerkannt, und der G.-A. 3 von 1526 bestimmt, daß der König einen Schatzmeister wählen möge, der die in Unordnung geratenen Finanzen „ad commodum suae majestatis" zu verwalten habe [1]).

Schon Lustkandl hat aus dieser Stelle auf eine dem Könige zustehende Exekutivgewalt geschlossen [2]). Den Umfang dieser Gewalt kann man wohl auf Grund dieser Stellen allein noch nicht genau umschreiben, sicher ist, daß dem König in der Finanzverwaltung weitgehende Rechte zukamen, im besonderen, daß die freie Verfügung über die Einkünfte und die Verwaltung ein verfassungsmäßiges Recht des Königs waren, wofür ihm allerdings gewisse Pflichten im Interesse des Reiches oblagen. Schließlich war noch die freie Wahl der Kameralbeamten ein Recht des Königs. Eine andere Frage wäre die, ob der König durch diesen Gesetzesartikel an die Ernennung eines Thesaurars gebunden war, so daß die Ersetzung des Thesaurars durch eine kollegiale Kammer dazu einen Gegensatz bedeuten würde. Das ist nun nicht leicht mit Sicherheit zu sagen, ich muß mich vielmehr beschränken festzustellen, daß

---

[1]) Siehe Lustkandl a. a. O. p. 103—104. Die beiden Gesetzesartikel lauten:

2. Cum ultra electionem palatini (quae per majestatem regiam et dominos praelatos ac barones, nec non universos regnicolas juxta formam decreti communiter fieri debet) electio omnium aliorum officialium suorum, quocunque nomine vocantur, ad majestatem suam pertineat, poterit majestas sua vel retinere officiales modernos vel alios pro arbitrio suo, dum voluerit, constituere.

3. Quia vitio et incuria officialium suae majestatis non parvae dissipationes evenire solent, quae ut deinceps evitentur et cessent, statutum est, ut statim eligatur per regiam majestatem unus probus et industrius justusque et constans thesaurarius, qui omnia montana (exceptis fodinis Bistriciensibus, cuius arenda per annum durabit), cameras salium et tricesimas, vigesimas, quinquagesimas, caementum, cussiones monetarum, generaliter vero omnes proventus regios teneat, gubernet et dirigat, ad commodum suae majestatis.

[2]) Ung. österr. Staatsrecht, p. 103.

Digitized by Google

dieser Gesetzesartikel, soviel mir bekannt ist, nie in diesem Sinne ausgelegt und benützt worden ist.

Bald, nachdem Ferdinand I. [1]) die deutsch-erbländischen, böhmischen und ungarischen Länder in seiner Hand vereinigt hatte, ging er daran, die Finanzverwaltung überall neu einzurichten. Im Jahre 1527 erhielt die niederösterreichische Kammer eine neue Instruktion [2]), die jedoch leider nicht mehr erhalten ist. Ungefähr zur selben Zeit (25. März 1527) erhielt auch die böhmische Kammer eine Ordnung [3]). Rosenthal vermutet mit Recht, daß diese beiden Instruktionen ziemlich gleichlautend gewesen seien [4]); Ferdinand I. dachte wohl nicht daran, etwa aus staatsrechtlichen Rücksichten für die böhmische Kameralverwaltung besondere Verhältnisse zu schaffen, er dürfte vielmehr bestrebt gewesen sein, von Anfang an in beiden Ländergruppen die gleiche Finanzverwaltung einzurichten.

Die Instruktion für die böhmische Kammer vom 25. März 1527 gibt nur in allgemeinen Zügen die Aufgaben der Kammer und die Grundprinzipien ihrer Organisation an. Die feinere Ausarbeitung blieb einer Zeit vorbehalten, in der man über mehr Muße und reichere Erfahrung verfügte. Vorderhand konnte auch diese Instruktion als Arbeitsprogramm genügen [5]). Die Hauptaufgabe der Kammer war die Feststellung der königlichen Einkünfte und allenfalls die Vermehrung derselben und die Schaffung entsprechender Ordnung in der Verwaltung. Über das Verhältnis zur Hofkammer unterrichtet der vorletzte Absatz [6]).

[1]) Im Folgenden wird Ferdinand I., einer häufigen Übung folgend, auch zu jener Zeit Kaiser genannt, in der er bloß König war, wie auch sonst für die Habsburger meist der Titel Kaiser verwendet wird.

[2]) Siehe Rosenthal a. a. O. p. 176. Diese Instruktion ist in jener von 1539 erwähnt.

[3]) Gedruckt bei Rosenthal a. a. O. p. 281—291.

[4]) Rosenthal a. a. O. p. 177.

[5]) Vgl. den Wortlaut der Instruktion bei Rosenthal a. a. O. p. 281 ff.

[6]) A. a. O. p. 291. „Und beslieslich, dieweil wir an unserm hof ain ordenliche hofcamer aufgericht haben, ist unser ernstliche mainung und bevelch, das die gedachten unser Behamischen camerrete auf die berurt unser hofcamer ir aufsehen haben, sich nach derselben richten, vergleichen und zu jeder Zeit der notturft nach corespondirn und nemblich was uber das, so obbegriffen uns oder unserm schazmaister general und hofcamerreten zu wissen oder beschaid von uns ze haben von nöten erkennen wurden, uns desselben zu jeder zeit und nach gelegenheit der sachen sambt irem rat und gutbedunken bei der post berichten und die brief zu unsers schazmeisters general handen uberschreiben und zueschicken, hinwiderumben so wellen wir auch verfuegen, das auf die brief und sachen, so unser camerret im kunigreich Behaim uns an hof schicken, durch uns oder unserm schazmaister general und hofcamerrat zu jeder zeit widerumben sleiniger beschaid und antburt zuegeschriben werden soll."

Digitized by Google

Die böhmische Kammer soll sich nach der Hofkammer „richten, vergleichen und zu jeder zeit der notturft nach correspondirn". Bei Angelegenheiten, die dem Kaiser oder der Hofkammer zu wissen vonnöten sind, oder in denen die Kammer höheren Bescheid haben will, soll sie dem Kaiser berichten, den Bericht aber zu Handen der Hofkammer einschicken, ebenso wie ihr der Kaiser seinen Bescheid der Kammer wieder im Wege der Hofkammer zukommen lassen will. Die Bestimmung läßt aber auch die Möglichkeit offen, daß die Hofkammer allein die Antwort abfasse. Von einer direkten Unterordnung der böhmischen Kammer unter die Hofkammer ist aber nicht die Rede. Die Ausdrücke „aufsehen haben" und „sich nach der Hofkammer richten" könnten allerdings eine solche Vermutung nahelegen, aber der folgende „korrespondieren" entspricht dem Verhältnis der Unterordnung durchaus nicht. Wäre eine dienstliche Unterordnung beabsichtigt gewesen, so hätte die böhmische Kammer nur an die Hofkammer berichten müssen. So aber heißt es, daß sie dem Kaiser zu berichten hat, nur nebenbei wird die Hofkammer erwähnt, ebenso wie sie ihre Befehle in der Regel vom Kaiser empfing, wobei der Hofkammer nur die Mundierung oblag. Die Hofkammer war daher Kabinetssekretariat in Finanzsachen; sie war aber doch schon als Zentralorgan der Finanzverwaltung gedacht, denn es wird ausdrücklich gesagt, daß auch sie von den wichtigeren Vorfällen unterrichtet werden sollte.

Für die Organisation der ungarischen Kammer war die Instruktion vom 8. Jänner 1528 [6]) maßgebend, welche genau nach dem Muster der böhmischen Kammerordnung ausgearbeitet worden war. Rosenthal bezeichnet sie als eine fast wörtliche Übersetzung der böhmischen [7]); das trifft zwar für den allergrößten Teil zu, aber gerade in dem Punkte, der das Verhältnis zur Hofkammer regeln soll, ist eine nicht unwichtige Abweichung festzustellen. Die Bestimmung lautet in der ungarischen Kammenordnung folgendermaßen: „Demum,

---

[6]) Von dieser erliegt ein deutsches und ein lateinisches Exemplar im Hofkammerarchiv, Hung. 1528. In dieser Instruktion kommt schon ständig der Name Kammer vor, ebenso wird er im G. A. 29 von 1536 und 26 von 1537 gebraucht, die Bemerkung von A. Huber in seinen Studien über die Finanz-Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forsch. Erg. Bd. IV. p. 200 Anm.), wonach der Titel ‚Kammer' erst seit 1542 gebraucht wurde, wäre daher richtig zu stellen.

[7]) A. a. O. p. 177. Lustkandl (im Art. Centralstellen in Österreich-Ungarn in der I. Aufl. des Staatswörterbuches von Mischler-Ulbrich pag. 11 des Sep.-Abdr.) sagt auch, daß diese Bestimmung in der ungar. Kammerordnung „wesentlich gleich" wie in der böhmischen laute. Auch Fellner in Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch. Forsch. Bd. VIII. p. 276—277 scheint kein Unterschied aufgefallen zu sein.

Digitized by Google

cum in curia nostra cameram ordinariam habeamus, nostra seriosa voluntas est pariter et decretum, ut prefati consiliarii camerae nostrae Hungaricae respectum ad nos habeant et iuxta mandata nostra se exhibeant, conforment et singulis temporibus, ut necessitas exigit, correspondeant et maxime, ut ea, que ultra suprascripta nos scire oporteat, aut super quibus resolutio et decretum nostrum vel eorundem requiratur, nobis omni tempore et secundum causae qualitatem una cum eorum consilio et bona opinione per postam significent et dirigant, nosque vicissim fieri demandabimus, quod super literis et causis, quas ad nos suo quoque tempore matura et tempestiva resolutio et responsio rescribatur" [1]).

Auch für diese Bestimmung hat die böhmische Kammerordnung [2]), wie sich besonders aus der deutschen Übersetzung ergibt, zum Muster gedient, man wollte aber doch die Ingerenz der Hofkammer nicht so deutlich zum Ausdruck bringen und dafür den König selbst als denjenigen hervorheben, an den die ungarische Kammer in allem gewiesen war. Die zentrale Stellung der Hofkammer scheint aber doch so sehr als Selbstverständlichkeit gegolten zu haben, daß man ihrer unwillkürlich gedachte. So erklärt sich dieser offensichtlich infolge flüchtiger Arbeit entstandene Wortlaut des Paragraphes, der für sich allein betrachtet und ohne Heranziehung der entsprechenden Stelle in der böhmischen Kammerordnung unverständlich, ja sinnlos wirkt. Denn daß die Kammer sich nach den Mandaten des Königs „richten" und „auf ihn ihren Respekt" haben sollte, war doch selbstverständlich und brauchte daher nicht eigens erwähnt zu werden, daß sie sich aber mit dem Könige „vergleichen" und mit ihm „korrespondieren" sollte, war für ein königliches Amt ein Unding, denn das entsprach dem Verkehr zweier Behörden, die zu einander im Notenverhältnisse standen, daß aber für dieses Verhältnis die Existenz der Hofkammer der Grund gewesen sein sollte, ist einfach sinnwidrig. Die Stelle ist vielmehr nur als verstümmelte Wiedergabe der entsprechenden Anordnung in der böhmischen Kammerordnung verständlich. Es ist nun freilich schwer zu sagen, wie sich nach diesen Bestimmungen der Verkehr der ungarischen Kammer mit dem König und der Hofkammer gestalten sollte. Am naheliegendsten wäre, daß für die Praxis doch die gleichen Prinzipien wie bei der böhmischen Kammer zur Anwendung gelangten, in den nor-

[1]) Die deutsche Ausfertigung der Instruktion entspricht der lateinischen Fassung vollständig, so daß also eine Verballhornung oder falsche Übersetzung ausgeschlossen ist.

[2]) Vgl. oben p. 188, Anm. 6

Digitized by Google

mativen Bestimmungen hierüber aber eine besondere Rücksichtnahme auf Ungarn angezeigt schien.

Noch in einem anderen wichtigen Punkte zeigt die Instruktion für die ungarische Kammer eine Abweichung von der böhmischen, nämlich im Ausgabenwesen. Während dem böhmischen Generaleinnehmer nur befohlen wird, die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, so wie sie der König oder die Kammerräte befehlen, so wird hier bereits ausdrücklich auf den der ungarischen Kammer übermittelten Voranschlag hingewiesen. Der Generaleinnehmer darf nur jene Ausgaben vornehmen, die dem erwähnten „status" entsprechen. Die Instruktion für die böhmische Kammer spricht zwar auch von „ordinari und extraordinari empfang und ausgaben" [1]), woraus auf einen Voranschlag geschlossen werden kann, aber die strikte Bindung an diesen fehlt noch. Man könnte daraus leicht eine größere Unselbstständigkeit der ungarischen Kammer in Geldangelegenheiten folgern, doch wäre dieser Schluß meines Erachtens unberechtigt. Die ungarische Kammerordnung ist jünger als die böhmische und zeigt in diesem Punkte bereits ein Element der Fortentwicklung im Sinne einer strengen geregelten Geldgebahrung. In der Instruktion, welche die böhmische Kammer im Jahre 1530 erhielt [2]), wird daher diese Lücke bereits ausgefüllt und ein „stat", nach dem die Ausgaben auszuführen sind, ausdrücklich erwähnt.

Über diesen Voranschlag erhalten wir aus der Instruktion, die Stephan von Pempflingen bei seiner Ernennung zum Präsidenten der ungarischen Kammer erhielt, nicht unwesentliche nähere Auskünfte. Diese Instruktion [3]) bildet allerdings nur einen Zusatz zu jener von 1528, auf die sie auch ausdrücklich verweist. Es wird nunmehr bestimmt: „Praeterea statum et dispositionem erogationum per vos de praefatis proventibus nostris in hujusmodi administracione vostra faciendarum, prout nunc informati sumus, ordinatam vobis transmittimus, secundum quem statum usque ad meliorem vestram nobis faciendam informationem nostramque ulteriorem desuper dispositionem tenoremque instructionis erogationes et expensas fieri curare noveritis". Es war danach das Ausgabenwesen der ungarischen Kammer genau vorgeschrieben, die Kammer besaß kein selbständiges Verfügungsrecht, sondern hatte bloß die Ausführung eines vorgeschriebenen Voranschlages [4]) zu besorgen; daran

---

[1]) Rosenthal a. a. O. p. 286.

[2]) Hofkammerarchiv Böhmen, 1530 April 24.

[3]) Kopie im ung. Landesarchive. Instructiones fasz. 4. Nr. 146. 1531 Juli 26.

[4]) Über die Beschaffenheit eines solchen Voranschlages, über die Einteilung

Digitized by Google

wäre nichts Auffälliges gewesen. Von größerer Wichtigkeit ist aber, daß die Kammer auch nicht an der eigentlichen Aufstellung des Voranschlages beteiligt war, sondern nur „Informationen" vorzulegen hatte, d. h. sie mußte über den Stand der Kassen, der Anforderungen etc. Bericht erstatten, und auf Grund dieser Behelfe wurde dann der Ausgabenplan hergestellt und der Kammer zur Ausführung übergeben.

Wie erwähnt, erhielt die böhmische Kammer schon im Jahre 1530 eine neue Instruktion [1]); diese trug nicht mehr bloß den Charakter eines Programmes, sondern regelte schon in eingehender Weise den Amtsgang und legte die Agenden der einzelnen Beamten genauer fest, ohne daß gleichzeitig an der Stellung der Kammer, besonders zur Hofkammer, eine wesentliche Anderung hervorgerufen worden wäre. Die meisten Bestimmungen wiederholen sich in den späteren Instruktionen wieder und sollen dort eingehender besprochen werden. Diese Instruktion hatte aber insoferne eine große Bedeutung, als viele hier zum erstenmale enthaltene Detailbestimmungen durch Jahrhunderte in den Instruktionen für die Länderkammern wiederholt werden.

Dasselbe Bild von der Organisation der Finanzverwaltung gibt die Hofkammerinstruktion vom Jahre 1537 [2]). Der Hofkammer wird die Überwachung der Länderkammern aufgetragen, ohne daß dabei von einer Überordnung über jene die Rede wäre; es heißt vielmehr, „daß dieselbige unser vier camern [3]) mit unserer hofcamer und dieselb unser hofcamer hinwider mit den vier camern gueten verstand und correspondenz halten sollen, also was bei jeder camer notwendigs befunden wirdet, an uns zu bringen, das si solchs uns zu handen gedachter unser hofcamer berichten sollen" [4]). Wenn nun diese Berichte an den Kaiser bei der Hofkammer einliefen, wurden sie dort bearbeitet, ja sie konnten auch von der Hofkammer allein erledigt werden, denn nur, wenn die Räte „spaltig werden und sich zu felligem beschluß miteinander nit vergleichen mogen", sollte die betreffende Angelegenheit dem Kaiser vorgetragen

in „Ordinari- und Extraordinarieinnahmen und -Ausgaben" vgl. F. Rachfahl a. a. O. p. 310—312.

[1]) Hofkammerarchiv Böhmen, 1530 April.

[2]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. II. Bd. p. 246—271. Vgl. besonders §§ 13, 17, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 52.

[3]) Die Kammern für die nieder- und die oberösterreichischen Länder, für Böhmen und für Ungarn.

[4]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. p. 253 § 13. Es ist zu beachten, daß in der Hofkammerinstruktion nicht wie in der böhmischen von jenen Sachen, die der Hofkammer zu wissen von nöten sind, sondern nur von denen, die der Kaiser kennen soll, gesprochen wird, dadurch erfährt jene Bemerkung in der böhmischen Ordnung eine nicht unwichtige Abschwächung. Vgl. auch p. 264 § 45.

Digitized by Google

werden [1]). Aber auch das bedeutete noch lange keine Überordnung der Hofkammer, denn es besagt nur, daß der Kaiser die Hofkammer in gewissen Fällen, wohl zur eigenen Entlastung, zur Entscheidung delegierte. Die Hauptaufgabe der Hofkammer war aber, daß sie die Leistungsfähigkeit der Länderkammern kannte [2]), damit so eine zweckmäßige Disposition in Geldangelegenheiten sichergestellt werde. Es sollten daher zur Erleichterung der Übersicht bei den Länderkammern Bücher über alle Einkünfte und Besitzungen samt den darauf haftenden Schulden angelegt und Abschriften hievon für den Kaiser angefertigt werden [3]). Bei der Hofkammer aber sollte ferner das Kassen-, Anweisungs- und Zahlungswesen zentralisiert sein [4]). Damit war aber die zentrale Stellung der Hofkammer keineswegs erschöpft, denn es sollte dort auch die oberste Buchhaltung für alle Länder konzentriert sein [5]) und von ihr die gesamte oberste Rechnungs- und Verwaltungskontrolle ausgeübt werden [6]). Die Länderkammern hatten daher alljährlich Auszüge über alle Einnahmen und Ausgaben einzusenden [7]), die Hofkammer sollte aber auch bei den Länderkammern „darob sein", daß diese alljährlich mit den Amtleuten verrechneten [8]). Aus all dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß die Hofkammer die Stelle war, welche die an die Länderkammern zu übergebenden ‚status', die Voranschläge, ausarbeitete, denn nur sie hatte den hiefür notwendigen Überblick.

Halten wir alle Resultate, die wir aus den Instruktionen für die Hofkammer und die Länderkammern gewonnen haben, zusammen, so tritt die zentrale und überragende Stellung der Hofkammer klar zu Tage, obwohl wir bemerken mußten, daß sie nicht die vorgesetzte Dienstbehörde der Länderkammern war. Allerdings machte es in der Praxis wenig aus, daß sie im eigenen Namen keine Befehle ergehen lassen konnte, in Wirklichkeit stand ihr die Möglichkeit offen, solche zu erlassen, ohne die kaiserliche Genehmigung einzuholen. Dieser Fall ist in der böhmischen Instruktion sogar vorgesehen. Da aber das Mundum im Namen des Kaisers hinausging, war diese Art der Er-

---

[1]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. p. 255, § 17.
[2]) A. a. O. p. 264, § 46.
[3]) A. a. O. p. 265, § 47.
[4]) A. a. O. p. 265—266, §§ 49, 50.
[5]) A. a. O. p. 265, § 49.
[6]) A. a. O. p. 264, § 44.
[7]) Wegen der Einsendung der Rechnungsabschlüsse vgl. schon die böhm. Kammerinstruktion von 1527 bei Rosenthal a. a. O. 289.
[8]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. p. 267, § 52.

Digitized by Google

ledigung rechtlich, weil ja die formale Korrektheit unter allen Umständen gewahrt blieb, belanglos, und nur praktisch von allerdings großer Bedeutung. Für unsere Frage ist es nun von großer Wichtigkeit, daß Ungarn in dieses Finanzverwaltungssystem aufgenommen war wie die Erbländer. Die Instruktion unterscheidet sich zwar von der böhmischen, wir haben jedoch gesehen, daß dieser Abweichung praktisch kaum eine Bedeutung zukam.

Von den Anordnungen einer Instruktion bis zu deren praktischer Durchführung war jedoch ein weiter Schritt. Schon aus einer Randbemerkung zu dem Paragraphen in der Hofkammerinstruktion [1]), der die Rechnungskontrolle betrifft, ist ersichtlich, daß man diese Bestimmungen doch erst genauer überlegen wollte [2]). Zu einer Einlieferung von größeren Geldsummen von Seiten der Länderkammern an die Hofkammer dürfte es schwerlich jemals gekommen sein, denn meistens fehlte es dort schon an den nötigen Summen, so daß die auf sie verwiesenen Zahlungen kaum geleistet werden konnten. Ein genaues Verzeichnis der Einkünfte aller Länder mit den darauf haftenden Schulden dürfte wohl überhaupt nicht angefertigt worden sein. Die an die Länderkammern gesandten Ausgabenpläne hatten nur geringe praktische Bedeutung, weil sie den Anforderungen nicht entsprachen, für außerordentliche Ausgaben zu wenig vorsorgten und weil man sich schließlich in der Zentralstelle doch nicht an sie hielt, sondern dringende Ausgaben eben auf jene Ämter zur Zahlung verwies, bei denen man Geld vermutete, ohne Rücksicht darauf, daß dadurch die Ausführung des ursprünglichen Planes zur Unmöglichkeit wurde. Das war eben das tragische Moment bei jeder Reform der Finanzverwaltung, sie wurde hervorgerufen durch die aus der Unordnung entsprungene Finanznot, sie wurde aber durch die gleichen Umstände wieder paralysiert, denn es fehlte schließlich doch wieder an dem festen Willen und oft auch an der Möglichkeit, mit der alten zügellosen Geldwirtschaft, die ja der letzte Grund des Übels war, zu brechen [3]). Der Umstand, daß in der Praxis die Finanzverwaltung kaum besonders gut war, führte gewiß

[1]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. p. 264. Anm. a.

[2]) Zu dieser Bemerkung mochte der Widerstand, den die tirolische Kammer gegen derartige Bestimmungen leistete, Anlaß gegeben haben. Die tirolische Kammer war die einzige, welche sofort gegen die neue Instruktion Verwahrung einlegte und deren Durchführung für unmöglich erklärte, obwohl gerade ihre Stellung zur Hofkammer freier war, als die der andern Kammern. Die tirol. Instruktion ist gedruckt bei Rosenthal, a. a. O. p. 215—315. Vgl. dazu die im Innsbrucker Statth.-Archiv erliegende Instruktion, der die oben erwähnten Eingaben der Kammer beigeschlossen sind.

[3]) Vgl. darüber auch Rachfahl a. a. O. 310—314.

Digitized by Google

auch zu einer weitergehenden Dezentralisation. Im Prinzip aber wurde an der Zentralisation des Finanzwesens in der Hofkammer unbedingt festgehalten. Das ist für uns das Maßgebende, dem gegenüber andere Erscheinungen doch als Mißbräuche zu bezeichnen sind.

Die ungarischen Stände kümmerten sich zunächst wenig um die Organisation der Finanzverwaltung. Immerhin erwähnen die G.-A. 29 von 1536 und 11 und 26 von 1537 die Kammer und sprechen von ihr wie von einer legalen Einrichtung; daraus ließe sich wohl auf eine stillschweigende Anerkennung ihrer Existenz schließen [1]). Jedenfalls aber scheinen die Stände damals die Errichtung der Kammer als vereinbar mit dem G.-A. von 1526 gehalten zu haben. Erst im Landtage von Tyrnau im Jahre 1545 kamen sie ausführlicher auf das Kameralwesen zu sprechen und verlangten die Ersetzung der Kammer durch einen Thesaurar [2]). Ferdinand I. ging auf dieses Verlangen keineswegs ein, er erklärte vielmehr „publico decreto non conveniens neque opus esse publico decreto praeficiendum thesaurarium“ und weiter, daß „ut alius quispiam ita ambae majestates merum jus et potestatem suorum redituum et officialium super illis constituendorum habere velint et debeant“ [3]). Mit dieser Antwort war die Angelegenheit erledigt, weil sich die Stände mit ihr begnügten; ihr Inhalt war nunmehr als verfassungsmäßig zu Recht bestehend zu betrachten. Nach ihm stand also das freie Verfügungsrecht über alle Einkünfte [4]) und auch die innere Organisierung des zu ihrer Verwaltung notwendigen Behördenapparates dem Könige zu, ohne daß die Stände sich in diese Angelegenheiten einmischen durften [5]). Damit hatte aber auch die von Ferdinand I. eingerichtete Organisation der Finanzverwaltung die Billigung des Landtages erhalten. Die Kammer, ihre Organisation und ihr Wirkungskreis war somit verfassungsmäßig anerkannt, dem König selbst aber das Recht der Organisation zugestanden. Wenn dann im Jahre 1547 [6]) von den Ständen zwei Schatzmeister gewählt

[1]) In diesem Sinne interpretierte im Jahre 1605 die ungarische Kammer selbst diese Gesetzesartikel. Mon. comit. regni Hung. Bd. XI. p. 419.

[2]) Im Art. 42. Die Forderung der Stände stützt sich nicht auf den G. A. 3 von 1526.

[3]) § 14 der königlichen Antwort, die als endgiltige Festlegung des Textes der G. A. in das corpus juris aufgenommen worden ist.

[4]) Vgl. hiezu auch den § 16 der kgl. Antwort betr. die Bergwerke: culturam et augmentum statumque florentem montanarum in primis sibi curae esse ipsisque et non alterius officio incumbere.

[5]) Vgl. G. A. 18 von 1715. Dort wird ausdrücklich gesagt, daß die Instruktion vom König „ex autoritate sua regia“ zu erlassen sei.

[6]) G. A. 16 — 1547.

Digitized by Google

wurden, denen der König noch einen dritten beigab, welche die Einhebung einer eben bewilligten Kontribution zu überwachen hatten, so war dies nur eine für diesen besonderen Fall getroffene Maßregel, die für die Organisation der Kammer oder ihre Beeinflußung durch die Stände insoferne keine Bedeutung hatte, als die Einhebung von Kontributionen ja nicht in den normalen Wirkungskreis der Kammer fiel. Ähnliche Maßregeln, ja völlige Ausschaltung des königlichen Verwaltungsapparates bei Kontributionsangelegenheiten waren übrigens in den habsburgischen Ländern ganz gewöhnlich [1]), Apponyi ist daher im Irrtum, wenn er in diesem Vorgange einen Widerspruch zu dem Verhalten des Königs im Jahre 1545 sieht [2]). Die Stände waren sich in Ungarn des Unterschiedes zwischen der Verwaltung der normalen Einkünfte des Königs aus Regalien, Domänen etc. und des Ertrages der Kontributionen ebenso bewußt wie anderswo, es bestand kein Gegensatz zwischen den Gedankenkreisen, in denen sich der König und die Stände bewegten, ein solcher wäre höchstens zwischen der Auffassung Apponyi's einerseits und der des Königtums sowohl, wie der Stände Ungarns im 16. Jahrhundert anderseits festzustellen. Zum Unterschied von anderen Ländern war es aber dem Könige in Ungarn gelungen, auch auf die Kontributionen Einfluß zu gewinnen und durch seine eigenen Beamten eine Kontrolle auszuüben [3]). So stellt sich also dieses von Apponyi als Errungenschaft der Stände bezeichnete Übereinkommen, das im G.-A. 16 von 1547 niedergelegt ist, vielmehr als ein Erfolg des Königs dar.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Instruktionen für die böhmische und ungarische Kammer von 1527 und 1528 noch in so ungenügender Weise ausgearbeitet waren, daß sie besser als Arbeitsprogramm denn als Instruktion zu bezeichnen sind. Die Folge davon waren bereits die neue Instruktion für die böhmische Kammer von 1530 und die Zusatzbestimmungen, die Pempflingen 1531 erhielt. Aber auch sie konnten nach der Hofkammerinstruktion von 1537 mit ihren detaillierten Bestimmungen und ihren eingehenden Ausführungen über den Amtsgang auf die Dauer nicht mehr genügen. Die tirolische Kammer erhielt im Jahre 1536 [4]) eine neue ausführliche Instruktion

[1]) Vgl. Rahlfahl a. a. O. p. 322.

[2]) Apponyi a. a. O. p. 257.

[3]) Vgl. die Antwort des Erzh. Mathias vom 27. April 1606 an die Stände, denn in ihr zeigt sich die Steigerung der ständischen Macht: sicut etiam ad contributiones publicas regnicolae admodum antea consuetum perceptores seu dicatores, quos volunt habere et eligere poterint. Mon. com. reg. Hung. Bd. XI. p. 756.

[4]) Rosenthal a. a. O. p. 291—315.

Digitized by Google

und im Jahre 1539 wurde auch die Instruktion für die niederösterreichische Kammer einer gründlichen Reform und Erweiterung unterzogen [1]) und so die Kongruenz zur Hofkammerinstruktion von 1537 hergestellt. Im Jahre 1548 wurde dieser Schritt endlich auch für die böhmische Kammer und Ende dieses Jahres für die ungarische Kammer nachgeholt. Für die Reform dieser Kammer waren die Ergebnisse des Landtages von 1545 von Bedeutung, denn sie sprachen das unbedingte Recht des Königs zur Organisation und Verwaltung des Kammerwesens deutlich aus und wurden auch durch die Beschlüsse von 1547 keineswegs derogiert.

Die beiden Instruktionen für die böhmische und ungarische Kammer stehen zwar nicht im Verhältnis von Übersetzungen zu einander, doch bezwecken beide die gleiche Amtsorganisation und die meritorischen Abweichungen sind, soweit sie nicht durch die in beiden Ländern geänderten Verhältnisse bedingt waren, unbedeutend. Als Vorlage hat die Instruktion für die niederösterreichische Kammer vom Jahre 1539 und auch die Hofkammerinstruktion von 1537 gedient, ein Umstand, der auch dafür spricht, daß die Instruktionen von 1548 den Zweck hatten, die böhmische und ungarische Kammerverwaltung auf den gleichen Fuß mit der Hofkammer und niederösterreichischen Kammer zu bringen.

An der Spitze der Kammer stand ein Präsident [2]), dem als solchem jene Agenden oblagen, die das kollegiale System dem Vorsitzenden vorbehält, Zuteilung der Akten an die Referenten, Einberufung des Rates und Vorsitz in demselben, Überwachung der Amtsgebahrung, der Expeditionen, der dem Rate zugewiesenen Hilfsorgane [3]) etc. Bei der Erledigung der Agenden war der Präsident an die Beschlüsse des Ratskollegiums gebunden, die Entscheidungen gingen gewöhnlich nicht in seinem Namen, sondern in dem des Kollegiums hinaus, wie auch die Zuschriften nicht an ihn, sondern ebenfalls an das Kollegium gerichtet waren [4]). Beschlüsse konnten nur von der Majorität der Räte gefaßt werden, bei Stimmengleichheit hatte aber der Präsident nicht das

---

[1]) Hofkammerarchiv, Gedenkbuch Nr. 20.

[2]) Vgl. für das Folgende F. Rachfahl a. a. O. p. 323—352. Rachfahl bespricht die schlesische Kammer, welche nach dem Muster der böhmischen organisiert war, seine Darstellung ist daher mit wenigen Ausnahmen auch für die ungarischen und niederösterreichischen Verhältnisse giltig. Vgl. auch Rosenthal a. a. O. Über kollegiale Behörden im allgemeinen vgl. Ulbrich, Lehrbuch des österr. Verwaltungsrechtes. Wien 1904, p. 61—62. Mit Rücksicht auf Rachfahls und Rosenthals Ausführungen können die folgenden Erörterungen ganz kurz gefaßt werden.

[3]) Siehe §§ 1, 2, 4, 8, 9: die einzelnen Paragraphen sind nach der Zählung in Instruktion von 1569, die als Beilage abgedruckt ist, zitiert.

[4]) §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18 etc.

Digitized by Google

Recht, für die eine Meinung den Ausschlag zu geben, die ganze Angelegenheit mußte in einem solchen Falle dem Kaiser zur eigenen Schlußfassung vorgetragen werden [1]). Hierin lag die große politische Bedeutung der kollegialen Verfassung. Die Räte wurden ja vom Kaiser frei ernannt, es blieb daher die Möglichkeit, selbst bei Berücksichtigung eingewurzelter Ansprüche durch Ernennung unbedingter Anhänger den Willen des Herrschers durchzusetzen, bezw. die Durchführung gegnerischer Tendenzen zu verhindern. Es war daher ein begreifliches Streben der ungarischen Stände, das kollegiale System durch das bureaukratische mit einem aus ihrer Mitte genommenen Thesausar an der Spitze zu ersetzen, ebenso natürlich ist es, daß die Herrscher in diesem Punkte nie zu einem wirklichen Nachgeben veranlaßt werden konnten.

Die Kompetenz des Ratskollegiums zur Erledigung der einzelnen Fälle war im allgemeinen ungenau bestimmt, es heißt, daß wichtigere Entscheidungen an den Hof zu leiten waren [2]). Eine derartige Formulierung ließ der augenblicklichen Auffassung der Kammerräte großen Spielraum. Einige Rechte, wie die Ernennung der Beamten, waren aber dem Kaiser direkt vorbehalten, die Kammer war nur zur provisorischen Besetzung befugt und hatte dann entsprechende Vorschläge zu erstatten [3]). Ziemlich klar ist auch die Kompetenz der Kammer für Kreditoperationen und Schuldenangelegenheiten abgegrenzt. Die Kammer hatte die Rechtstitel der Gläubiger zu prüfen, zu selbständigen Operationen aber war sie nicht berechtigt [4]); ihre Kompetenz ging in diesem Punkte kaum über die eines Exekutivorganes hinaus.

Ein für die Abwicklung der Amtsgeschäfte höchst wichtiger Posten [5]) bei der Kammer war der des Sekretärs. Er war Schriftführer im Rate, hatte die Beschlüsse zu konzipieren und war außerdem Hilfsorgan des Präsidenten in der Ausübung seiner präsidiellen Überwachungsfunktionen, kurz dem Sekretär oblag mit Ausnahme der Teilnahme an der Schlußfassung fast die ganze konzeptive Tätigkeit der Kammer. Es ist begreiflich, daß an Stelle eines Sekretärs bald deren mehrere erscheinen, bis dann jedem Rate mindestens einer zugewiesen war.

Außerhalb des Rates standen der Generaleinnehmer oder Rent-

[1]) §§ 2 und 5.

[2]) §§ 41, 72, u. a.

[3]) § 55.

[4]) Vgl. § 29 und § 33. Vgl. Rachfahl a. a. O. p. 334. Die schlesische Kammer hatte das Recht „zur selbständigen Vornahme selbständiger Kreditoperationen". In der böhm. Instruktion fehlt der bezügliche Hinweis, der auch in der ungarischen nicht wiederkehrt.

[5]) §§ 8, 39, 40, 42.

Digitized by Google

meister mit seinem Gegenschreiber, der Buchhalter und das Kanzleipersonale, letzteres zur Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte[1]). Der Generaleinnehmer hatte alle Eingänge bei der Kammer in Empfang zu nehmen und alle Zahlungen zu leisten. Die Ausgaben erfolgten nur auf schriftliche Anweisung des Präsidenten, insoferne sie den der Kammer übergebenen Voranschlag zur Grundlage hatten. Für anderweitige Zahlungen war die Genehmigung des Kaisers einzuholen[2]), nur in dringenden Fällen konnte eine Zahlung über Kammerbeschluß auf eine von zwei Räten unterschriebene Anordnung hin erfolgen.

Zwischen der Instruktion für die böhmische und für die ungarische Kammer bestand allerdings hier ein Unterschied, insoferne als die böhmischen Kammerräte gewisse, nicht dem Voranschlage entsprechende Ausgaben ohne ausdrückliche Limitierung der Höhe machen durften, ohne daß, wie bei der ungarischen Kammer, ausdrücklich die Notwendigkeit der sofortigen Bezahlung, die es unmöglich machte, eine kaiserliche Entschließung einzuholen, betont wurde. Ein Grund für diesen Unterschied mochte die geringere räumliche Entfernung Pressburgs von Wien gegenüber jener Prags gewesen sein. Übrigens wurde aber dieser Unterschied schon am 15. März 1549[3]) behoben, so daß auch ein Versehen die Ursache der Verschiedenheit gewesen sein konnte.

Der ungarischen Kammer stand dann seit 1569 ein Betrag von 300 Talern für Almosen zur freien Verfügung[4]). Dem Buchhalter oblag schließlich die Verbuchung aller Eingänge und Ausgaben.

Die Prüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse des Generaleinnehmers und aller anderen Beamten[5]) der Kammerverwaltung, welche eine Geldgebahrung hatten, oblag den Kammerräten im Vereine mit dem Buchhalter. In allen Fällen, in welchen Unregelmäßigkeiten vorfielen, mußte an den Hof berichtet werden, die Absolutorien (literae expeditoriae) wurden dem Kaiser zur Unterschrift vorgelegt. Die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Beamten wurden aber nicht bloß von den Landkammern geprüft, sondern es fand auch eine Kontrolle durch die Hofkammer, an welche ein Exemplar einzusenden war, statt. Die Kontrolle der Hofkammer mochte wohl in erster Linie die Verwaltung selbst betroffen und die Einsendung der Rechnungsduplikate den Zweck der Informierung der Hofkammer über die Leistungen des Kammer-

---

[1]) §§ 34—37, 9, 43—45.

[2]) Der Statthalter in Ungarn hatte, wie besonders erwähnt wird (§ 37), kein Anweisungsrecht.

[3]) Hofkammerarchiv, Hoffinanzprotokolle.

[4]) § 38.

[5]) § 46, 47, 48, 51, 52, 53, seit 1569 auch § 23.

Digitized by Google

wesens gehabt haben, aber eine gewisse Rechnungskontrolle war damit unwillkürlich verbunden, besonders da die Absolutionsbriefe vom Kaiser unterfertigt wurden, und dieser seine Unterschrift kaum anders als nach einverständlichem Vortrag der Hofkammer gab. Dadurch war die Selbständigkeit der Kammer in der Rechnungskontrolle stark herabgemindert.

Der Absatz, der von dem Verhältnis zur Hofkammer handelt, ist in der böhmischen Instruktion von 1548 vollständig gleichlautend mit dem entsprechenden Paragraphen von 1527, wogegen die Bestimmung in der ungarischen Ordnung von 1548[1]) bedeutend von jener von 1528 abweicht. Er wurde nämlich im Sinne der bezüglichen böhmischen Anordnung geändert und deckt sich im Wesen mit dieser. Doch besteht auch weiterhin ein allerdings kaum sehr wichtiger Unterschied. Während die böhmische Instruktion bestimmt, daß über jene Angelegenheiten, welche dem Kaiser oder der Hofkammer zu wissen vonnöten sind, berichtet werden solle, fehlt in der ungarischen die Erwähnung der Hofkammer an dieser Stelle. Diese Abweichung hat aber kaum eine Bedeutung, denn in der ungarischen Instruktion wird gleich anfangs gesagt, daß an die Hofkammer „omnia et singula, quae in aliis cameris nostris geruntur, referri solent", so daß also der in die böhmische Instruktion aufgenommene Gedanke tatsächlich auch in der ungarischen wiederkehrt. Dagegen fehlt in der ungarischen Instruktion der Zusatz über die Beantwortung der Berichte vollständig. Doch möchte ich diesen Unterschied nicht auf eine andere Stellung der ungarischen Kammer, sondern vielmehr auf eine Auslassung zurückführen.

Man kann in der Aufnahme dieser Bestimmungen nach dem Muster der böhmischen Ordnung wohl auch eine Folge der Beschlüsse des Landtages von 1545 sehen. Jedenfalls ist der Umstand unverkennbar, daß im Sinne der königlichen Antwort an die Stände aus diesem Jahre gerade in der Verwaltung der Einkünfte, im Gebahrungs- und Schuldenwesen, sowie in der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle am deutlichsten die Unselbständigkeit der Länderkammern, auch der ungarischen, hervortritt und daß hier die Zentralisation bei der Hofkammer, welche allein die planmäßige Durchführung des dort ausgesprochenen Grundsatzes garantierte, am weitesten gediehen war. Sonst war die Abgrenzung der Kompetenz der Länderkammer recht unbestimmt; die Technik der Verwaltung war noch viel zu wenig ausgebildet und besaß hiefür noch keine bestimmt ausgesprochenen Prinzipien. Waren die Räte einig, so konnten sie wichtige Angelegenheiten selbst erledigen,

[1]) § 72.

Digitized by Google

da nicht genau gesagt wird, was alles an den Hof zu gehen hatte, waren sie uneinig, so mußte auch über Kleinigkeiten eine kaiserliche Entschließung eingeholt werden.

Die Stellung der Hofkammer in der Verwaltungspraxis war allerdings ziemlich klar. Sie stellte die Grundsätze, nach denen die Verwaltung des Finanzwesens und der Einkünfte vor sich gehen sollte, auf und kontrollierte deren Durchführung. Als Hilfsorgan des Kaisers war sie Finanzhofrat und Kabinettssekretariat, wobei sie allerdings unter gewissen Voraussetzungen an Stelle und im Namen des Kaisers selbst Entscheidungen fällen konnte. In Bezug auf die Kontrolltätigkeit gleicht die Stellung der Hofkammer in weitgehendem Maße der des heutigen obersten Rechnungshofes gegenüber den Zentral- und Landesstellen, nur daß sie nicht so sehr die Rechnungskontrolle, sondern ganz besonders auch die Verwaltungskontrolle ausübte [1]).

Es muß aber nochmals betont werden, daß die Hofkammer nicht die vorgesetzte Dienstbehörde der Länderkammern war; sie konnte im eigenen Namen keine Dienstbefehle erlassen, sondern nur „korrespondieren", wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß sich die Länder nach diesen Weisungen in Notenform zu „richten" hatten. Sie konnte ferner nicht im eigenen Namen Entscheidungen fällen und an die Stelle solcher der Länderkammern setzen, dieses Recht war vielmehr dem Kaiser vorbehalten, an den der Instanzenzug von den Länderkammern unmittelbar ging. Es ist allerdings anzunehmen, daß für die kaiserliche Entschließung immer der Vortrag der Hofkammer maßgebend war. Infolge dieser Umstände und, weil ferner die sonstigen Merkmale der Überordnung, nämlich die Überwachungstätigkeit, der ausgedehntere Wirkungskreis in territorialer Hinsicht, die Ausscheidung mancher Geschäfte wichtiger Art aus dem Wirkungskreis der Länderkammern (Voranschlag, größere finanzielle Transaktionen etc.), die dann tatsächlich von der Hofkammer bearbeitet wurden, vorhanden waren, kam allerdings das Verhältnis der Hofkammer zu den Länderkammern dem der Überordnung praktisch fast gleich, ohne sich aber rechtlich damit zu decken.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir noch kurz auf die sonst trefflichen Ausführungen Rachfahls zurückkommen, da wir auf Grund eines

---

[1]) Über den obersten Rechnungshof vgl. R. v. Herrnritt, Handbuch des österr. Verwaltungsrechtes. Tübingen 1909, p. 133, und Ulbrich a. a. O. p. 111—112. Vgl. auch die kaiserl. Verordnungen vom 21. Nov. 1866 über die Errichtung und Geschäftsordnung des obersten Rechnungshofes, Reichsgesetzbl. 1866, Nr. 139 und 140 (bes. §§ 10—14). Ein Vergleich dieser Verordnungen mit den Instruktionen für die Hofkammer und die Länderkammern macht die Ähnlichkeit noch auffälliger.

Digitized by Google

größeren Materiales in einigen Punkten zu andern Schlüssen kommen. So meint Rachfahl [1]), daß die Hofkammer für die schlesische Kammer die höhere Instanz war. Das stimmt im 16. Jahrhundert aber nicht, den der Instanzenzug führte von der schlesischen Kammer unmittelbar zum Kaiser, wenn auch die Vermittlung von der Hofkammer besorgt wurde. Die Hofkammer hatte aber nicht im eigenen Namen zu entscheiden und Dienstbefehle zu erlassen [2]), sondern nur im Namen des Kaisers. Es kam gewiß oft vor, ja auch die Hofkammerinstruktion erwähnt die Möglichkeit, daß die Hofkammer eine kaiserliche Entschließung nicht einholte, doch änderte das nichts an der Rechtslage.

Nach Rachfahl [3]) war die schlesische Kammer oberster Rechnungshof für Schlesien. Wirklich erwähnt die Instruktion für die schlesische Kammer von 1572 nichts von der Einsendung der Rechnungen an den Hof oder die Hofkammer. Da dies aber bei allen übrigen Kammern der Fall war, und überdies die Hofkammerinstruktion die Einforderung der Rechnung von allen Länderkammern erwähnt, ist auch für die schlesische Kammer anzunehmen, daß die letzte Kontrolle bei der Hofkammer lag, umsomehr als die schlesische Kammerinstruktion überhaupt die Rechnungskontrolle kürzer behandelt, als dies sonst in den Instruktionen üblich ist und in diesem Punkte noch auf eine besondere Buchhaltereiordnung verweist. Diese Stelle ist aber aus der böhmischen Kammerinstruktion übernommen, wo sie auch unvollständig behandelt wird. Die Instruktion von 1548 erwähnt auch die Kontrolle durch die Hofkammer; nun zeigen die Instruktionen für die ungarische Kammer von 1569 und für die Hofkammer von 1568 noch eine Verschärfung der Bestimmungen über die Rechnungskontrolle [4]), so daß nicht anzunehmen ist, daß man etwa bei Schlesien oder Böhmen eine Ausnahme machen wollte, sondern vielmehr diese Bestimmungen einer besondern Buchhaltereiinstruktion vorbehielt.

Diese Bemerkungen gelten auch gegenüber Rosenthal [5]), der gleichfalls die Bedeutung der Kontrolle durch die Hofkammer nach meinem Dafürhalten unterschätzt und ihr nur einen mehr formalen Charakter zubilligt. Unter solchen Umständen hätte aber die Einsendung eines Duplikates der Rechnungsabschlüsse von Seiten der Beamten direkt an die Hofkammer wenig Sinn gehabt. Natürlich war die Rechnungskontrolle der Hofkammer nicht eine Überprüfung quoad calculum,

[1]) p. 330.
[2]) p. 337.
[3]) p. 349.
[4]) Vgl. den 1569 neuen § 23.
[5]) A. a. O. p. 197 ff.

Digitized by Google

sie erstreckte sich nicht auf eine Revision der Kassen, der Bücher in Bezug auf die Richtigkeit der Eintragungen, dazu fehlten ihr die Belege, aber die allgemeine Gebahrung und Verwaltung wurde bei der Hofkammer einer besonderen Kontrolle unterzogen und dafür war sie die letzte und oberste Stelle und nicht die einzelnen Länderkammern.

Kurze Zeit nach der Abfassung der Instruktion von 1548, nämlich im Jahre 1549, erhielt die ungarische Kammer ein bedeutsames Vorrecht. Der Kaiser erlaubte ihr nämlich, Vorträge, die nur für ihn bestimmt waren, unmittelbar an seine Person zu senden und sie zu diesem Behufe mit der Aufschrift: „ad manus proprias majestatis suae" zu versehen, alle andern Stücke sollten den Weg durch die Hofkammer nehmen. Als Grund für diese Bestimmung gibt der Kaiser an, die ungarischen Kammerräte brauchten nicht mehr zu fürchten, daß ihnen aus dem, was sie dem Kaiser berichteten, Nachteile erwachsen würden. Früher wurden immer zwei Reinschriften angefertigt, deren eine dem Kaiser, die andere der Hofkammer übersandt wurde [1]). Die Bedeutung dieser kaiserlichen Verordnung war außerordentlich groß, die zentrale Stellung der Hofkammer war durch sie unbedingt in Frage gestellt. Es fragt sich nun, ob diese Verordnung wirklich zur Durchführung gelangte, was mir zweifelhaft scheint. Die Instruktionen für die ungarische Kammer von 1561 und 69 erwähnen diese Verordnung nicht und die Hofkammerinstruktion von 1568 [2]) spricht davon, daß alle Berichte an den Kaiser zu Handen der Hofkammer gesandt werden mußten und macht in dieser Hinsicht für die ungarische Kammer keine Ausnahme. Schließlich wissen wir aber, daß in späterer Zeit um dieses Recht der ungarischen Kammer hart gekämpft wurde, ohne daß jemals auf diese Verordnung zurückgegriffen worden wäre. Mithin dürfte diese Bestimmung, wenn sie überhaupt angewendet wurde, jedenfalls bald in Vergessenheit geraten sein, d. h. es blieb die zentrale Stellung der Hofkammer auch gegenüber der ungarischen Kammer im vollen Ausmaße in Kraft.

Die Instruktionen von 1548 gaben die Grundlage, auf der die Finanzverwaltung in Ungarn und Böhmen aufgebaut war; diese Grundlage blieb bei der ungarischen Kammer für mehr als ein Jahrhundert fast unverändert bestehen. Im Jahre 1561 wurde zwar die ungarische Kammerinstruktion neu redigiert und vermehrt, desgleichen im Anschlusse an die Hofkammerinstruktion von 1568 wieder im Jahre 1569, doch waren die

[1]) Ung. Landesarch. Benignae Resolut. II. fol. 35. Instructiones fasz. 6, Nr. 165 (Kopie).

[2]) Fellner-Kretschmayr, Ö. Z. V. II. 338, § 39.

Digitized by Google

meisten vorgenommenen Veränderungen und Zusätze von keiner prinzipiellen Wichtigkeit [1]). Nur der § 36 zeigt eine kleine, aber bedeutsame Änderung. Während 1548 der Generaleinnehmer den Räten der ungarischen Kammer Rechnung zu legen hat, fällt 1569 der besondere Hinweis auf die Kammerräte weg [2]), d. h. es zeigt sich das Bestreben, die Rechnungsprüfung noch mehr bei der Hofkammer zu konzentrieren. Im gleichen Sinne ist auch der neu aufgenommene § 23 gehalten. Von 1569 ab blieb die Instruktion in unveränderter Geltung bis zum Jahre 1672. Die böhmische Kammerordnung wurde in den Jahren 1562 und 1570 [3]) neu bearbeitet. Weiters wurde sie im 16. Jahrhundert noch ein- oder zweimal neu bearbeitet, dann wurde auch sie bis zum Jahre 1682 nicht mehr geändert. Die Grundlagen der Kameralverwaltung in Ungarn und Böhmen waren, wie erwähnt, die gleichen und die Fortentwicklung bis zum Ende des 17. Jahrhunderts bewegte sich ebenfalls in den gleichen Bahnen.

Es fragt sich nun, wie sich die ungarischen Stände zu der durch die Instruktion von 1548 gegebenen Organisation der ungarischen Kameralverwaltung, die ihnen jedenfalls in den Hauptlinien bekannt sein mußte, stellten. Sie kamen im Landtage des Jahres 1569 in einem Gravamen darauf zu sprechen [4]) und beklagten sich im allgemeinen, daß viele ungarische Angelegenheiten vom Kaiser ohne Zuziehung ungarischer Berater erledigt würden; bei der Hofkammer aber hatten sie auszusetzen, daß die Erledigungen allzusehr verzögert würden. Nicht der Umstand, daß die Hofkammer überhaupt ungarische Angelegenheiten behandelte, war Gegenstand der Klage, sondern, daß die Erledigungen zu lange dauerten. Die Klage wurde in der Hofkammer durchberaten, die ungarische Kammer nur zur Berichterstattung aufgefordert [5]). Diese fand es selbstverständlich [6]), daß die

[1]) In den Instruktionen von 1561 und 1569 sind gegenüber jenen von 1548 neu die §§ 7, 9, 14, 22, 23, 24, 28, 31, 35, 38, 40, 44, 45, 47 Schluß, 56, 57, 65 nach der Zählung der Instruktion von 1569. Von kleinen Veränderungen ist abgesehen.

[2]) Vgl. Anm. 4 zu § 36 der Beilagen, vgl. auch § 51.

[3]) Statthalt.-Arch. in Prag. Die Instruktion von 1562 konnte ich nicht finden, sie wird aber in jener von 1571 erwähnt. Die Instruktion für die schlesische Kammer von 1572, welche bei Rachfahl a. a. O. p. 447—477 gedruckt ist, stimmt mit wenigen meist unwichtigen Änderungen wortwörtlich mit der Instruktion für die böhmische Kammer von 1571 überein, so daß hier auf jene verwiesen werden kann, um diese kennen zu lernen.

[4]) Mon. Hung. hist. Acta comitialia V. p. 226, 229, 236, 244.

[5]) A. a. O. p. 229.

[6]) A. a. O. p. 236. Die ungarische Kammer hatte in diesem wie in den späteren Landtagen nicht die Verhandlungen mit den Ständen zu führen, diese

Digitized by Google

Angelegenheiten dort beraten würden, wohin sie ressortierten. Sie meinte weiter, es wäre doch nur im Interesse der gründlicheren Erledigung, wenn vorher die nötigen Informationen eingeholt würden. So wäre es unter Ferdinand I. gewesen und so sollte es auch in Hinkunft bleiben. Die Antwort des Königs an die Stände ist nicht bekannt, weil die weiteren Verhandlungen mündlich vom Sekretär Fiernig geführt wurden [1]). Das Resultat der Verhandlungen bildet aber der oft zitierte G. A. 38 von 1569 [2]), der die Zuständigkeit der Wiener Hofkammer für die ungarische Kameralverwaltung in ganz allgemeiner Weise klar ausspricht. Daß zur Beschleunigung der Erledigungen ungarische Dolmetsche bei der Hofkammer angestellt werden sollten, ist ein Beweis mehr für die sachliche Kompetenz der Hofkammer.

Als Resultat der Verhandlungen im Landtage von 1569 wäre demnach festzuhalten, daß durch sie die Kompetenz der Hofkammer für Ungarn offen ausgesprochen wurde. In der königlichen Antwort von 1545 hatte sich der König die freie Verfügung über die Kameraleinkünfte und das Recht der Organisation der Verwaltung gesichert. Man könnte daraus das Recht ableiten, daß gewisse Agenden an die Hofkammer abgegeben werden durften. Doch ist das nicht ausdrücklich gesagt. Sicher bestand aber dieses Recht nach dem G. A. 38 von 1569. Ganz allgemein wird, wie besonders aus den Verhandlungen ersichtlich ist, durch ihn anerkannt, daß die Hofkammer für ungarische Kameralangelegenheiten kompetent sei. Worin diese Angelegenheiten aber bestanden, zeigen uns die Instruktionen der Hofkammer und der un-

---

Funktion übte die Hofkammer oder besondere Kommissäre aus, die ungarische Kammer mußte nur fallweise berichten.

[1]) A. a. O. p. 244.

[2]) G. A. 38 von 1569. — Institerunt quoque status et ordines, ut, quia regnicolis valde onerosum est, negotia et supplicationes eorum ex Ungarico ad bellicum consilium et inde quandoque ad cameras remitti, majestas caesarea et regia dignaretur in rebus fidelium suorum Ungarorum, Ungarico uti consilio.

§ 1. Qua in parte, majestas sua benigne declaravit: quae justitiam, jura, libertatesque regni concernunt, in Ungarico, quae cameralia in camera, quae vero bellica negotia sunt, in bellico consilio (more hactenus observato) tractari.

§ 3. Cum quibus etiam de regni bellicis rebus, ubi necessitas postulabit, se collaturam, ac insuper, ut in praefatis camerae et bellico consiliis partes eo citius breviusque expediri et sumptu illo, quem hactenus in interpretes facere coactas fuisse, regni status conquesti sunt, sublevari queant, curaturam clementer obtulit, ut imposterum bini interpretes tam apud camerae suae aulicae, quam bellicum consilium (qui a majestate sua salarium accipiant ac partibus operam suam interprelanda grrtias praestent) interteneri et dictis consiliis vel eorundem praesidibus alterni continue adesse debeant.

Digitized by Google

garischen Kammer [1]). Danach bearbeitete und entschied die Hofkammer ungarische Angelegenheiten, sie war das Kontrollorgan für die Tätigkeit der ungarischen Kammer, sowohl in Rechnungs-, wie in Verwaltungssachen, sie stellte die leitenden Verwaltungsprinzipien auf und arbeitete den Finanzplan aus; diese Tätigkeit hatte zweifellos die Genehmigung durch einen vom König sanktionierten Landtagsbeschluß erhalten, freilich nur insoferne, als daraus nicht eine dienstliche Unterordnung der ungarischen Kammer erwuchs. Eine solche war durch die obigen Gesetzesartikel nicht begründet, und es wurden daher auch in der späteren Praxis diese Gesetzesartikel nie in diesem Sinne ausgelegt.

Es ist klar, daß besonders nach den Beschlüssen des Reichstages von 1569 die Stellung der Hofkammer gegenüber der ungarischen so dominierend werden mußte, daß die letztere ein der Wiener Zentralstelle untergeordnetes Amt zu sein schien. Dagegen nun richteten sich die Beschwerden der Stände auf dem Landtage von 1587—88 [2]). Zuerst erhielten die Stände die Antwort, daß die bestehende Organisation ohnehin dem G.-A. 38 von 1569 entspreche. Auf eine weitere dringliche Forderung der Stände meinte Erzherzog Ernst, der für den Kaiser verhandelte, die bestehende Organisation stamme aus der Zeit Kaiser Ferdinands I., und sei von diesem mit Zustimmung der Stände eingeführt worden. Damit erledigt er auch die Bitte um Einsetzung eines Schatzmeisters. Die weiteren Verhandlungen hatten für die Stände nur den Erfolg, daß die Einsetzung einer Kommission zur Beratung dieser Angelegenheit beschlossen wurde [3]); die Erledigung der Klage selbst war aber damit auf die lange Bank geschoben. Auf diese Weise war auch auf diesem Landtage ein Beschluß verhindert worden, der der bisherigen Entwicklung der Kammerverwaltung zum Schaden gereicht hätte.

Überblicken wir nochmals die Landtagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts über die Kammer, so bemerken wir, daß die Kammer mit ihrem Kollegialsystem als solche zweifellos den Ständen als zu Recht bestehende Einrichtung erschien und als solche stillschweigend anerkannt wurde, daß ferner die materielle Finanzverwaltung öfters den Gegenstand der Verhandlung bildete, daß aber Beschlüsse über das Verhältnis der ungarischen Kammer zur Hofkammer niemals gefaßt

[1]) Diese Instruktionen geben den einzigen Anhaltspunkt für die Auslegung dieses unbestimmten Gesetzesartikels, der ja eine der jeweiligen Übung entsprechende Interpretation immer zuließ.

[2]) Mon. Hung. hist. Acta diact. VII., p. 246, 251, 276, 280, 284, 308, 313, 332, 368.

[3]) G. A. 4 von 1588.

Digitized by Google

worden sind. Daraus auf eine Abhängigkeit schließen zu wollen, wäre naheliegend, doch nicht gerechtfertigt.

Einen großen Vorstoß machte der Landtag während der folgenden Periode höchster ständischer Macht in den Jahren 1605—06 [1]), indem die Stände mit großer Heftigkeit gegen das Bestehen der Kammer auftraten und die Ersetzung derselben durch einen Schatzmeister [2]), den sie selbst wählen sollten [3]), und der frei über alle Einkünfte verfügen konnte, verlangten. Der Kampf wurde mit großer Leidenschaft geführt, immer wieder kamen die Stände auf ihren Wunsch zurück. Die ungarische Kammer selbst verteidigte sich, indem sie anführte, daß vor der Errichtung der Kammer das Finanzwesen in gänzlicher Unordnung gewesen war und mehr zum Vorteile einzelner, des Schatzmeisters und seiner Verwandten, statt für das öffentliche Wohl verwaltet wurde. Erzherzog Matthias antwortete den Ständen: „Thesaurarius sive hic perceptor proventuum regiorum sive praefectus aut quovis tandem alio nomine appelletur, cum aliis sibi adjunctis in nullam partem gubernationis sese inmisceant, sed regios et coronae proventus solum curent" und hatte damit eine große Gefahr beschworen, denn diese Antwort wurde in den G.-A. 5 von 1606 (Wiener Friede) aufgenommen. Er sprach von einem Thesaurar, was damals aber im allgemeinen mehr als einen Namen bedeutete, denn der Thesaurar verkörperte das bureaukratische System, das die Ungarn mit einem der Ihren an der Spitze wünschten. Durch die Hinzufügung „sive hic perceptor proventuum etc." wurde aber diese Bedeutung des Ausdruckes verschwommen, er sank zu einem ganz allgemeinen für den Vorstand der Kameralverwaltung passenden Titel herunter; daß aber die Abschaffung der Kammer, d. h. des kollegialen Systems überhaupt nicht erwähnt wurde, war zweifellos ein bewußt oder unbewußt errungener positiver Erfolg. Allerdings verstand man anfangs in den Kreisen der Hofkammer [4]) die Bezeichnung „thesaurarius" als bureaukratisches System und dachte daher an die Ausführung des Gesetzes in diesem Sinne, d. h. an eine Reformierung des ungarischen Kammerwesens; aber sofort machten sich Stimmen geltend, die gegen die Einführung des bureaukratischen Systemes waren. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, nach Verlauf von einigen Jahren wurde die Sache immer wieder neu betrieben, ohne schließlich zu irgend

[1]) Mon. com. Hung. XI., p. 174, 419, 448, 454, 483—484, 756, 770, 814, 853.

[2]) „Camera sentina malorum aboleatur et thesaurarius constituatur. A. a. O. p. 756.

[3]) A. a. O. p. 770.

[4]) Vgl. Hofkammerarch. Hung. 1606 März 30, 1606 Juni 6, 1606 Juni 15, 1606 Dez. 19, 1612 Juli 6, 1613 Apr. 29, 1613 Mai 15, 1615 März 23, 1623 März 9, und die Beilagen zu 1682 Mai 21 vom 27. Juli 1607 und 31. Okt. 1608.

Digitized by Google

einem Resultat zu führen. Das Kammerwesen wurde nicht reformiert, nur das erreichten die Stände, daß von nun an das Verhältnis zwischen der Hofkammer und der ungarischen Kammer gesetzlich als das der Korrespondenz festgesetzt wurde [1]). Diesem Wunsche konnte der Kaiser umsomehr nachgeben, als ja die Abhängigkeit auch früher nicht ausgesprochen worden war, sondern sich aus dem größeren Wirkungskreis der Hofkammer und ihrer Anwesenheit am Hofe herausgebildet hatte und eben daran gar nichts geändert worden war. Der G.-A. 38 von 1569, welcher eine Basis für die Betätigung der Hofkammer für das ungarische Kammerwesen bilden konnte, wurde nicht außer Kraft gesetzt und auch jene Absätze in den Instruktionen, welche eine tatsächliche Abhängigkeit hervorrufen konnten, blieben bestehen, der Amtsbrauch blieb der gleiche nach wie vor. Das beweist schon einmal die oftmalige Wiederholung der gleichen Bestimmung in den ungarischen Gesetzen, dafür spricht aber auch die allgemeine Ansicht, wie sie z. B. aus dem sogenannten Status particularis regiminis S. C. M. Ferdinandi II. von 1637 [2]) ersichtlich ist; dort wird sogar von einer direkten Abhängigkeit der Länderkammern von der Hofkammer gesprochen [3]). Wichtiger noch als die Erklärung der Unabhängigkeit der ungarischen Kammer war die durch deren oftmalige Erwähnung in den Gesetzesartikeln gegebene Zustimmung zu ihrem Weiterbestande in der überkommenen Verfassung. Das Kollegialsystem beruhte daher nicht bloß auf einseitiger Einführung durch den König, zu der dieser als einer die inneramtliche Organisation betreffenden Angelegenheit zweifellos das Recht gehabt hätte, sondern war auch reichsgesetzlich anerkannt. So war das Resultat dieses Kampfes, der dem bestehenden Systeme der Finanzverwaltung den Todesstoß zu geben drohte, im Sinne einer Zentralisierung der obersten Kameraladministration nicht gerade ungünstig. Die Hofkammer hat auch weiter über Parteiensachen entschieden, wie sich aus der im erwähnten Status regiminis vorkommenden Bemerkung ergibt [4]),

[1]) G. A. 5 von 1608 a. c., 21 von 1609, 15 von 1618, 18 von 1622, 146 von 1647, 11 von 1655, 13 von 1681, 1 von 1715, 161 von 1723, 14 von 1741.

[2]) Öst. Zentr. Verw. II. 216 ff.

[3]) A. a. O. p. 219.

[4]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. II. p. 219. ‚Resolutiones huius consilii (Hofkammer) admodum lentae et tardae sunt, unde etiam in conventibus regni hungarici hoc inter alia maximum saepe gravamen fuit, quod ordines et subditi istius coronae ad expeditionem pervenire non possent, verum multis magnisque impensis, rebus et negotiis suis domi neglectis et quidem frustra apud hanc cameram aulicam expectare et differre cogerentur.‘ Diese Stelle gibt ganz den Sinn der Beschwerde auf dem Landtage von 1569 wieder, würde aber doch in dem 68 Jahre jüngeren ‚Status‘ kaum enthalten sein, wenn sich hierin in der Zwischenzeit viel geändert hätte.

Digitized by Google

ohne daß irgend ein späterer Gesetzesartikel dagegen aufgetreten wäre, denn damals wußte man eben noch die Bedeutung des G.-A. 38 von 1569 von der des G.-A. 5 von 1606 richtig auseinander zu halten.

So sehr zwar der Hofkammer eine scheinbar übergeordnete Stellung zugewiesen war, so war sie doch nicht im Stande, der ungarischen Kammer gegenüber jene Funktionen, die eine Überordnung bedeuten konnten, wirklich jederzeit ganz auszuüben. Die Rechnungsabschlüsse liefen durchaus nicht regelmäßig ein und auch die in der Hofkammerinstruktion [1]) vorgesehene Visitierung war bei der ungarischen Kammer nicht leicht durchzuführen. Das zeigen die Vorgänge nach dem am 26. November 1652 erfolgten Tode des ungarischen Kammerpräsidenten Kaspar Lippay. Die „hinterlassene" Hofkammer [2]) schlug nämlich am 27. Februar 1653 [3]) vor, die Präsidentenstelle vorderhand nicht zu besetzen, dafür beantragt sie, daß „entzwischen die hiebevor vermainte visitation bey der Hungarischen camer (welche sich nach widerersetzten presidentenambts schwehrlich anstellen ließe) vorgenommen und ein oder anders in eine bessere ordnung redigiert werden möchte". Es wird also hier eingestanden, daß die Hofkammer für gewöhnlich gar nicht die Macht hatte, eine Visitierung der ungarischen Kammer vorzunehmen. Zu einer solchen kam es aber auch jetzt nicht, es wurde nur der ungarische Kammerrat Lukas Vattay zu einer Unterredung mit dem Hofkammerrate Clemens von Radolt nach Wien berufen. Dabei stellte sich unter anderm heraus, daß der Buchhalter der Pressburger Kammer keine Instruktion in die Hand bekommen hatte, damit er sich nicht etwa dem Kammerpräsidenten gegenüber auf sie berufen konnte. Trotz solcher schwerwiegender Mißstände blieb es bei der Abfassung einer Teilinstruktion für die ungarische Kammer, welche nur die von früher her bestehenden Vorschriften genauer einschärfte [4]). Es ist nur natürlich, wenn unter solchen Umständen manche Rechte der Hofkammer gegenüber der ungarischen wenigstens zeitweise nur auf dem Papiere standen, obwohl dem äußeren Anscheine nach die Hofkammer

---

[1]) Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II. 339, § 40.

[2]) So hieß jener Teil der Hofkammer, der in Wien blieb, während der den Kaiser bei seiner Abwesenheit von Wien begleitende „die anwesende" Hofkammer hieß. In Wirklichkeit war die anwesende Hofkammer nicht viel mehr als ein Kabinettsekretariat in Finanzsachen, denn zu einer selbständigen Bearbeitung der Finanzsachen fehlte ihr das Material, die Erledigungen selbst aber nahmen normalerweise den Weg wieder durch die hinterlassene Hofkammer.

[3]) Hofkammerarchiv Hung. 1653 März 10.

[4]) Alle Akten im Hofkammerarchiv: Hung. 1653 März 10.

Digitized by Google

der ungarischen infolge ihres bedeutend größeren Wirkungskreises und der Anwesenheit am Hofe immer übergeordnet schien.

Die politischen Ereignisse der 60er Jahre des 17. Jahrhunderts brachten einen Wandel in der Politik des Kaiserhofes gegenüber Ungarn. Die Errichtung des Guberniums zeigte klar, daß man in Hinkunft strenger absolutistisch und zentralistisch zu regieren gesonnen war und die allzugroße Selbständigkeit der ungarischen Behörden eindämmen wollte. Auch die Kammer bekam diese Tendenz zu spüren. Mit Leopold Graf Kolonitsch war ein unbedingter Anhänger der kaiserlichen Politik an die Spitze der Kammer gesetzt worden. Die Gelegenheit, welche der Wechsel in der Person des Kammerpräsidenten bot, wurde zu einer Neubearbeitung der Kammerinstruktion benützt, welche gegenüber der noch immer in Kraft stehenden Instruktion von 1569 wesentliche Abänderungen im Sinne einer stärkeren Betonung der Zentralgewalt zeigte. Die Neuerungen bezogen sich, wie in einem Vortrage der Hofkammer an den Kaiser ausgeführt wurde [1]), in erster Linie auf die nunmehr erfolgende dienstliche Unterordnung der ungarischen Kammer unter die Hofkammer. Übrigens, wird bemerkt, sei dieses Verhältnis schon unter dem abgetretenen Präsidenten Zichy eingeführt gewesen. Als Muster für die neue Ordnung galt das Verhältnis der böhmischen und schlesischen Kammer zur Hofkammer, da diese beiden sich schon in Abhängigkeit befanden. Der Vortrag führt dann die wichtigsten Punkte an, in denen eine Veränderung gegen früher vorzunehmen wäre und zwar erstens „wan einige wichtige und importierliche sache obhanden und der praesident ex discrepantia votorum kein schluß machen konte, er sodan ein solche sache mit allen vorkombenen motivis an die hofcamer zur weiteren deliberation und vortrag remittiren solle". Zweitens sollten die Bestimmungen über die Verwaltung der Bergstädte weggelassen werden, denn diese sei „wegen übl geführten wirtschafft" an die Hofkammer gezogen worden. Drittens wurde der Kammer das Dreißigstenwesen besonders ans Herz gelegt. In einem weiteren Punkte wird beantragt, der Kammer zu befehlen, allmonatlich die Rechnungsauszüge vom Generaleinnehmeramt einzusenden und im fünften Absatze wird die Anordnung vorgeschlagen, daß womöglich nur Katholiken angestellt werden mögen. Schließlich sollte der Kammer die getreue Verwaltung der Rebellengüter aufgetragen werden. Am 21. Februar 1672 genehmigte der Kaiser diese Änderungen.

Beim Vergleiche der Instruktion von 1672 mit jener von 1569 fällt die wörtliche Übernahme der meisten Bestimmungen der älteren

[1]) Hofkammerarchiv, Hung. 1672 Febr. 7.

Digitized by Google

Ordnung in die jüngere auf. Es wurde aber überall dort, wo früher ein Bericht an den Kaiser gefordert wurde, ein solcher an die Hofkammer angeordnet. In den betreffenden Bestimmungen wurde daher statt „nos" „camera nostra aulica" gesetzt und so die formelle Unterordnung unter die Hofkammer dokumentiert. Dabei ging man oft flüchtig vor, so wurde z. B. im § 52 von 1569 erst das „nos" durch „cameram nostram aulicam" ersetzt; trotzdem nun die weitere Satzkonstruktion aber einem Subjekte „nos" entsprach, wurde sie nicht geändert.

Die weiteren Änderungen entsprachen dem oben erwähnten Vortrage [1]). Bemerkenswert ist der Umstand, daß man speziell den Paragraphen, der das Verhältnis zur Hofkammer regelt (72—1569), nicht änderte, man scheint also geglaubt zu haben, daß auch mit der alten Bestimmung das Auslangen zu finden sei und daß zwischen ihr und den neuen Verhältnissen kein Widerspruch bestehe. Die Organisation der ungarischen Kammer blieb aber im allgemeinen so, wie sie im 16. Jahrhundert eingeführt worden war. Der Hofkammer aber kamen jetzt infolge des kaiserlichen Dekretes gegenüber der ungarischen Kammer alle Eigenschaften zu, welche eine vorgesetzte Behörde gegenüber der untergebenen besitzt. Weil aber die gleichen Veränderungen auch bei der böhmischen und schlesischen Kammer eingetreten waren [2]), so hatte die Stellung der Hofkammer gegenüber der im 16. Jahrhundert eine gewaltige Veränderung erfahren. Sie war in ihren Funktionen Finanzzentralbehörde für alle kaiserlichen Länder geworden, sie war nicht mehr das rechtlich koordinierte Kontrollorgan, das bloß durch die Anwesenheit am Hofe und die sich daraus ergebende Stellung als Finanzhofrat und Kabinettssekretariat eine überragende Position erlangt hatte, sie war vielmehr die vorgesetzte Dienstbehörde für alle Länderkammern. Von diesem Zeitpunkte an erst besitzt die Hofkammer den untergeordneten Stellen gegenüber in jeder Hinsicht die Eigenschaften, welche den Charakter einer Behörde ausmachen, die ihr ja früher eigentlich zum Teile noch gefehlt hatten [3]). So-

---

[1]) § 23, Auslassung von § 25 — 1569, dann §§ 36—37 von 1569 betr. das Geldanweisungsrecht, das noch mehr beschränkt wurde. § 5 — 1569 betr. Vorgehen bei nicht einigem Votum wurde kaum wesentlich geändert. § 55 — 1569 betr. Anstellung von Katholiken. § 15, Verwaltung der Rebellengüter, § 16, Fehlen des 2. Teiles von § 18 und des § 19. § 20, 21 Dreißigsten, Bergwerksverwaltung.

[2]) Vortrag vom 9. II. 1672. Die Instruktionen f. die böhm. Kammer von 1682 (Statthalt.-Archiv Prag) und von 1692 (Hofkammerarchiv) drücken das neue Verhältnis deutlich aus.

[3]) Von den Funktionen der Hofkammer in Bezug auf das Finanzwesen des deutschen Reiches sehe ich hier völlig ab.

Digitized by Google

lange das Abhängigkeitsverhältnis der ungarischen Kammer aufrecht erhalten blieb, war nicht mehr der Kaiser allein die Stelle, welche disponierend und entscheidend in die Kameralverwaltung eingreifen durfte, wobei ihm die Hofkammer als Hilfsorgan zur Seite stand, jetzt konnte auch diese im Sinne der ungarischen Instruktion im eigenen Namen Verfügungen treffen, die für die Länderkammern bindende Kraft hatten.

Diese durch kaiserliches Dekret im Jahre 1672 eingeführte Überordnung entsprach aber nicht den zahlreichen, durch kaiserliche Sanktion bestätigten Beschlüssen der Stände über das Verhältnis der Hofkammer zur ungarischen Kammer. Im Vollgefühle politischer Macht hatte sich der Wiener Hof über die verschiedenen Gesetzesartikel hinweggesetzt und es ist klar, daß somit auch die Aufrechterhaltung des Subordinationsverhältnisses eine politische Machtfrage wurde. Der Umschwung ließ nicht lange auf sich warten, die Beschlüsse des Ödenburger Landtages von 1681 gaben den legislatorischen Niederschlag hiefür.

Im Kammerwesen mußte der Kaiser das alte Verhältnis der Korrespondenz wieder herstellen und so eigentlich die Ungesetzmäßigkeit seiner Verordnung von 1672 eingestehen [1]). Dieses Zugeständnis machte der Kaiser ohne Widerstreben, nur dann, als die Stände auch die sofortige Amotion des geistlichen Kammerpräsidenten (Kollonitsch) und verschiedener, namentlich angeführter Beamten (es sind lauter deutsche Namen) verlangten, bestand er auf dem Rechte der freien Ernennung seiner Beamten. Die Stände meinten dagegen, daß die Entfernung des Bischofs Kollonitsch für den Kaiser nicht präjudizierlich sei, weil ihre Forderung ohnehin dem gesetzlichen Zustande entspräche, wonach der Kammerpräsident nicht dem geistlichen Stande angehören durfte (G. A. 5 von 1606). Der Kaiser bestand jedoch darauf, dem Wunsche der Stände nach einem weltlichen Kammerpräsidenten erst dann zu willfahren, wenn sich von selbst eine Apertur ergebe. Auf die Forderung nach Entfernung der andern Beamten antwortete der Kaiser nur, es fromme nicht, alle Stellen zugleich neu zu besetzen [2]). Dabei blieb es, denn auch Kollonitsch wurde erst im Jahre 1684 durch einen anderen Präsidenten ersetzt.

Dem sanktionierten Beschlusse der Stände betreffend die Korrespondenz der beiden Kammern folgte schon am 20. Mai 1682 [3]) der kaiserliche Ausführungsbefehl an die ungarische Kammer, die die Abhängig-

[1]) G. A. 13 von 1681.

[2]) Vgl. über die Landtagsverhandl. von 1681. Ungar. Nationalmuseum, Handschriftenabteilung, 534 fol. lat. fol. 168 b, 194, 238, 258, 278 b—279, 289 b, 297, 302 b.

[3]) Hofkammerarchiv Hung. 1682. Mai 20.

Digitized by Google

keit aufhob und den Zustand vor 1672 wieder einführte. Die genaue Rechnungslegung wurde aber streng eingeschärft und außerdem die obligatorische Vermittlung der Hofkammer zwischen dem Kaiser und der ungarischen Kammer ausdrücklich betont, im übrigen aber auf die Instruktion von 1672 verwiesen.

Bisher war die Entwicklung bei der böhmischen und ungarischen Kammer parallel verlaufen, nunmehr trat aber eine Verschiedenheit ein. Die böhmische Kammer erhielt im Jahre 1682 [1]) eine der Hofkammerinstruktion von 1681 [2]) entsprechende und nach ihr ausgearbeitete Instruktion, welche die Abhängigkeit neuerdings festsetzte. Wie im Jahre 1568 hatte die Neuredigierung der Hofkammerinstruktion im Jahre 1681 eine Umarbeitung der böhmischen Kammerinstruktion zu Folge. Damit zeigt sich deutlich, daß sich die Entwicklung des Kameralwesens überall einheitlich und zwar nach den bei der Hofkammer zur Anwendung gekommenen Prinzipien vollzog.

War in Ungarn in Folge von politischen Machtverschiebungen im Jahre 1681 ein Systemwechsel eingetreten, so ist es naheliegend, daß ein neuer Wandel in den Machtverhältnissen auch weiterhin nicht ohne Rückwirkung auf die Organisation der ungarischen Finanzverwaltung bleiben konnte. Die siegreichen Feldzüge gegen die Türken, die dem Entsatze im Jahre 1683 folgten, riefen eine Umwälzung hervor, die einen Wiederstand der ungarischen Stände zunächst unmöglich machten. Den unmittelbaren Anlaß zu einer Neuordnung fand man aber im Jahre 1696 in der Unordnung, die bei der ungarischen Kammer allgemein eingerissen war. Der Pressburger Münzmeister Johann Georg Nieß war infolgedessen über Befehl der Hofkammer verhaftet worden [3]). Die ungarische Kammer protestierte gegen diesen Eingriff in ihre Rechte [4]). Außerdem beschwerte sich der Kammerpräsident Christof Anton Graf Erdödy, der Nachfolger des Kardinals Kollonitsch, über die zu großen der Kammer aufgetragenen Ausgaben und stellte den Antrag, da die ungarische Kammer von der Hofkammer unabhängig wäre, eine Kommission zur Untersuchung der Leistungsfähigkeit der Kammer und zur Herstellung der Unabhängigkeit von der Hofkammer zu bilden, die aus dem Primas, Kardinal Kollonitsch, dem Palatin und dem Hofkanzler bestehen sollte. Diese Eingabe hatte nun freilich gerade den entgegengesetzten Erfolg, sie brachte den Stein ins Rollen und gab so den An-

[1]) Statthalt.-Arch. Prag.

[2]) Fellner-Kretschmayr, a. a. O. II. p. 592—664.

[3]) Vgl. hiezu die matte Haltung der Hofkammer im Jahre 1653. Siehe oben pag. 209.

[4]) Hofkammerarchiv Hung. 1696. Aug. 16.

Digitized by Google

laß zu einer weittragenden Aktion. Die Hofkammer nahm nämlich in einem Vortrage an den Kaiser heftig gegen den Grafen Erdödy Stellung. Die ungarische Kammer habe ohnehin zur Deckung der großen Auslagen nur wenig beigetragen. Der Vorschlag des Präsidenten sei aber ein „hart verantwortliches begünnen", da er „in praejudicium camerae aulicae imo manifestam labefactionem jurium majestatis regiae" darauf abziele, den Ständen die „secreta camerae zu reveliren", daher der vom Präsidenten beschworenen Verschwiegenheitspflicht widerspreche. Außerdem könnten so die Stände Einfluß auf die Kameralverwaltung, erlangen, sie würden gleichsam „condomini aerarii regii". Der Kammerpräsident zeige hiemit den Ständen den Weg, sich in die Majestätsrechte einzumengen, so daß dann der Kaiser bald nicht mehr frei verfügen könne. Weiter spricht die Hofkammer von den groben Mißständen im ungarischen Kammerwesen, die zur Folge gehabt hätten, daß dem Kammerpräsidenten ein Direktor in der Person des Baron Gans beigegeben worden sei, ohne daß aber diese Maßregel den gewünschten Erfolg gezeitigt hätte, wie besonders die für Gans gravierenden Mißstände in der Pressburger Münze bewiesen, denn er habe aus Mangel an gutem Willen, nicht aber an Intelligenz und Wissen den gehegten Erwartungen nicht entsprochen.

Ferner kündigte die Hofkammer eine größere Schrift über das „punctum dependentiae camerae Hungaricae ab aulica camera" an. Für den Augenblick aber beantragte sie eine Visitierungs-Kommission „ex gremio aulico". Der Kaiser nahm den Vorschlag zur Kenntnis, ließ aber noch das Gutachten des Geheimen Rates einholen. Der Geheime Rat trat in seinem am 25. August 1696 erstatteten Vortrage den Ansichten der Hofkammer bei, er verurteilte das Vorgehen Erdödys ebenso wie die Hofkammer und schlug vor, die ungarische Kammer der Hofkammer zu unterstellen und eine Generalkassa zu errichten. Wegen der staatsrechtlichen Bedenken wurde auf die Erblichkeit der ungarischen Krone im Mannesstamme des Hauses Habsburg hingewiesen, wodurch die Sachlage wesentlich geändert wurde, und weiters wurde hervorgehoben, daß aus dem Umstande, daß sich die Stände im Landtage 1687—88 nicht ausdrücklich für die Unabhängigkeit der ungarischen Kammer ausgesprochen hätten, zu folgern wäre, daß sie nicht gegen ihre Abhängigkeit gewesen wären. Motiviert wird diese Stellungnahme noch durch den Umstand, daß der ungarische Kammerpräsident jüngst den Ständen Mitteilungen über Kammerangelegenheiten gemacht und zugleich versucht habe, durch sie die Erklärung der Unabhängigkeit der ungarischen Kammer zu erreichen. Diese Ausführungen hatten zur Folge, daß sich auch der Kaiser für die neuerliche Unter-

Digitized by Google

stellung der ungarischen Kammer unter die Hofkammer entschied und ein bezüglicher Befehl bereits am 27. August 1696 an die erstere hinausgegeben und am 30. August eine Kommission, bestehend aus den Hofkammerräten Johann Volkard Graf von Conzin, Otto Christof Graf von Volkhra, Heinrich Christof von Löwenstock und Johann Franz von Olberen, denen der Hofkammersekretär Georg Anton Ferschner beigegeben war, nach Pressburg gesandt wurde, um die ungarische Kammer zu revidieren und Studien wegen einer allfälligen Neubearbeitung der Kammerinstruktion von 1672, welche noch in Kraft stand, anzustellen. Die Kommission ging auch wirklich nach Pressburg und es kam zur Ausarbeitung einer Teilinstruktion[1]), welche aber an den bestehenden Verhältnissen nichts Wesentliches änderte, sondern nur wieder die alten Vorschriften besonders ins Gedächtnis rief. Es ist bemerkenswert, wie unverändert die Instruktion von 1672 trotz zweimaligen Systemwechsels geblieben war, wie sie, die zwar nie den Ausdruck „dependentia" gebraucht, jederzeit den Verhältnissen entsprach. Das war nur möglich, wenn sich neben und unabhängig von allen Gesetzesartikeln eine feste Übung herausgebildet hatte, die nicht mit den jeweiligen staatsrechtlichen Zuständen stand und fiel, sondern unter allen Verhältnissen die Abwicklung der Amtsgeschäfte in der notwendigen Form garantierte. Daß sich eine solche feste Übung ausgebildet hatte, ist leicht erklärlich, weil ja die darauf abzielende Instruktion, deren Befolgung der Kammerpräsident beschwören mußte, seit etwa 150 Jahren keine wesentliche Änderung erfahren hatte.

Für die Unterordnung der ungarischen Kammer unter die Hofkammer war es von großer Wichtigkeit, daß die maßgebenden Stellen bei der ungarischen Kammer mit Persönlichkeiten besetzt waren, die ihrer Gesinnung nach keine Autonomisten waren. Bei Kollonitsch war dies der Fall gewesen, nicht aber jetzt. Die ungarische Kammer wollte sich nämlich nicht in das Abhängigkeitsverhältnis hineinfinden und mußte neuerlich im Jahre 1698 und 1699 daran erinnert werden[2]). Als ihr nun gar im Jahre 1704 die Geldverwaltung zum Teile abgenommen und dem Banco del giro übertragen wurde[3]), war sie noch mehr beschränkt wie früher und klagte daher schon am 17. Nov. 1704[4]) über ihre doppelte Abhängigkeit von der Hofkammer und dem Bankalkol-

[1]) Ung. Landesarchiv. Diversae Instruct. Fasz. I. Nr. 75. Alle übrigen Akten über diese Aktion finden sich im Hofkammerarchiv, Hung. 16. Aug., 27. Aug., 30. Aug. (2 Stücke) 1696 und im ungar. Landesarchiv, Benignae resol. Nr. 73, fol. 117.

[2]) Ungar. Landesarchiv Benign. resol. fol. 13 b, 33 b.

[3]) Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I. p. 102, III. p. 127.

[4]) Ungar. Landesarch Benig. resol. Orig.

Digitized by Google

legium und fügte hinzu, daß dieser Zustand den Gesetzesartikeln widerspreche. Trotzdem scheint es zunächst bei dieser besonders unselbstständigen Stellung geblieben zu sein. Es ist aber ein bedeutsames Zeichen, daß die Kammer selbst frondierte und den kaiserlichen Entschließungen die landtäglichen Gesetze als eigentlich giltig gegenüber stellte. Freilich war zweifellos für die Haltung der ungarischen Kammer auch eine gewisse Eifersucht gegenüber der Hofkammer bestimmend; es ist ja leicht begreiflich, daß eine Behörde sich nur widerwillig einer anderen unterordnen ließ, der sie bisher, wenigstens theoretisch, gleichgestellt war.

Über die Organisation des Kassendienstes zur Zeit des Banco del giro konnte ich leider keine näheren Details in Erfahrung bringen, jedenfalls scheint an der Instruktion für die Kammer keine Änderung vorgenommen worden zu sein. Diese Neuordnung dürfte überhaupt in dieser Zeit noch nicht vollständig durchgedrungen sein, sie zeigt uns aber die Richtung, in der sich das Kammerwesen fortentwickelte, und das Bestreben, bei Ungarn keine Ausnahme zu machen.

Die Stände beschwerten sich bald (1706) wieder über die Abhängigkeit der ungarischen Kammer, ohne aber unter Josef I. einen positiven Erfolg zu erzielen [1]). Ja sie kamen auch wieder mit der Forderung der Ersetzung der Kammer durch einen, dem Landtag zur Rechnungslegung verpflichteten Thesaurar. Gegen diese Forderung, deren Erfüllung erstens mit dem damals allgemein herrschenden Prinzipe der kollegialen Geschäftsbehandlung gebrochen, ferner dem Kaiser die Macht über die Kammer und die zentrale Übersicht über alle seine Länder durch die Kontrolle der Hofkammer genommen hätte, trat Josef bestimmt auf; er meinte, es wäre gleichgiltig, wer die Kameraleinkünfte verwalte, wenn die Verwaltung nur gut sei; übrigens sei dies Sache des Königs, wie schon 1545 festgestellt worden sei. Nur bei den Kontributionen gestattete Josef die Verrechnung gegenüber dem Landtage [2]).

War nun auch seit 1696 die ungarische Kammer wieder der Hofkammer unterstellt, so konnte dieser Zustand doch nicht auf die Dauer festgehalten werden, denn die Ungarn gingen von ihrem auf den verschiedenen Gesetzesartikeln gegründeten Standpunkt nicht ab; ein Umschwung in den

[1]) Bidermann, Gesammtstaatsidee II. p. 152—153, Anm. 79.

[2]) Vgl. Bidermann, a. a. O. II. p. 152—153. Daraus ist wieder zu ersehen, wie genau man jederzeit Kameraleinkünfte und Kontributionen auseinanderhielt. Vgl. die dagegenstehenden Behauptungen Apponyis in der Österr. Rundschau, a. a. O. p. 257.

Digitized by Google

politischen Machtverhältnissen mußte daher neuerlich eine Änderung in diesem Punkte mit sich bringen. Der Szathmarer Friede (1711) war ein Wendepunkt in der kaiserlichen Politik in Ungarn. In dem schon vorher einberufenen Reichstage stellten die Stände auch wieder die Forderung nach der Einführung des alten Verhältnisses der Korrespondenz zwischen den beiden Kammern. Und wie im Jahre 1681 gab auch diesmal der Kaiserhof ohne weiteren Widerstand nach und erklärte, daß das gesetzmäßige Verhältnis zwischen der Hofkammer und der Kammer in Pressburg das der Korrespondenz sei. Dieses Bewußtsein war wohl auch nie verloren gegangen, nur glaubte man in den Zeiten, da die kaiserliche Macht die ständische vollständig in den Hintergrund drängte, die der Entwicklung zum absoluten und zentralistisch verwalteten Staat hinderlichen Gesetze einfach übersehen zu können. In den Zeiten der ständischen Reaktion aber tröstete man sich damit, daß die Unabhängigkeit der Kammer doch nur formeller Natur sein könne, so lange der Geschäftsgang dem Zentralismus entsprach und eine gleichartige Behandlung des Finanzwesens in allen Ländern verbürgte. In diesem Punkte blieb man aber unter allen Umständen fest. Die ungarischen Stände konnten sich hiebei auf keine älteren Gesetze stützen, so daß sich der Kaiser auf Grund einer langen Gewohnheit mit gutem Rechte gegenüber Vorstößen in dieser Hinsicht ablehnend verhalten konnte, zudem er ja das Recht auf die innere Organisierung des Dienstes auf Grund älterer Gesetze zweifellos für sich in Anspruch nehmen konnte. So auch in dem Landtage, der 1715 beendet wurde. Die Stände verlangten nämlich die Mitteilung und reichstägliche Begutachtung der Instruktion der Kammer [1]). Der Kaiser verweigerte aber sofort seine Zustimmung (am 28. Mai 1709), nur wegen der Abhängigkeit der Kammer wollte er nachgeben [2]). Nun baten aber die Stände auch den direkten Verkehr zwischen dem Kaiser und der Kammer einzuführen, denn sonst sei eine tatsächliche Unabhängigkeit nicht zu erhoffen. Mit der Bitte um Mitteilung der Kammerinstruktion glaubten sie aber nichts Unbilliges verlangt zu haben [3]). Der König verhielt sich wieder ablehnend [4]) und als die Stände erklärten, sie wünschten „comunicationem seu concinnationem . . . ex sola reflexione servitii caesarei regii et boni patriae tollendamque inter praefata dicasteria et

---

[1]) Ungar. Nat. Mus. Handschriftenabteil. 588 fol. lat. Acta diaetalia 1715, fol. 34a.

[2]) A. a. O. fol. 7a.

[3]) A. a. O. fol. 85b.

[4]) A. a. O. fol. 124b. 20 Jänner 1710.

Digitized by Google

ipsos status et ordines diffidentiam ob non habitam illius notitiam" [1]), erklärte er, die Mitteilung der Instruktion „nec positiva lege, nec hactenus aliquando practicato exemplo evinci posse" [2]), er werde aber die Instruktion unter Beiziehung von ungarischen Räten überprüfen lassen. Wegen der früher schon erhobenen Bitte um direkten Verkehr der Kammer mit dem Kaiser, erklärte dieser, daß die Vermittlung des Verkehrs durch die Hofkammer nicht die Abhängigkeit bedeute [3]). Dabei blieb es und auf dieser Grundlage wurde der bezügliche Gesetzesartikel — es ist der Artikel 18 des Diplomes von 1715 — ausgearbeitet [4]). Die Stände kamen aber nichts destoweniger im Jahre 1714 nochmals auf die Angelegenheit zurück und verlangten die Vermittlung des Verkehres zwischen Kaiser und Kammer durch einen eigens hiezu zu bestellenden Sekretär [5]). Dieses Verlangen konnte nach der früheren Praxis, nach der die innere Amtsorganisation dem Kaiser vorbehalten blieb, von vorneherein abgelehnt werden. Diese neuerliche Bitte hatte daher keinen Erfolg, an der Stilisierung des G.-A. 18 von 1715 wurde nichts Wesentliches mehr geändert. Diese Verhandlungen sind deshalb so interessant, weil die ungarischen Stände mit ihrem Verlangen wirklich den Kern der Sache trafen. Sie erkannten — vielleicht von einem Beamten der Kammer inspiriert — die Bedeutungslosigkeit der formalen Unabhängigkeit der ungarischen Kammer einerseits und die Wichtigkeit des eigentlichen Amtsgangs und der ihn regelnden Instruktion anderseits. Schließlich fanden sie auch den einzig möglichen Ausweg, die Bestellung eines eigenen Beamten zur Vermittlung

---

[1]) A. a. O. fol. 138b.

[2]) A. a. O. fol. 167a. 23. Mai 1712.

[3]) A. a. O. fol. 212b. 1712 Juli 11.

[4]) Der Gesetzesartikel lautet in seiner endgiltigen Form:

Ut camera Ungarica cum aulica correspondeat et non dependeat.

Articulus 18.

Ad demissam statuum et ordinum supplicationem et instantiam sua caesareo-regia majestas omnem camerae Ungaricae a camera aulica Viennensi dependentiam tolli, solam autem correspondentiam in repraesentatione actorum et conclusorum, qua illius absentis et alterius continuo ad latus regis existentis, ad impetrandas erga camerae etiam Ungaricae opinionem suae majestati sacratissimae medio caesareo-regiae camerae aulicae repraesentandam clementissimas resolutiones manere debere clementer resolvit.

„: Cuiusmodi quidem camerae Ungaricae prout et cancellariae aulico — Ungaricae instructionem adhibitis suis Ungaricis consiliariis sibi referri curaturam et si quid ei addendum vel modificandum foret, ex autoritate sua regia, prout aequitas et utilitas publica suaserit, ordinaturam: neve legibus regni aut aerario regio contraria sit . . . . .

[5]) A. a. O. fol. 317.

Digitized by Google

des Verkehres zwischen Kaiser und Kammer. Mit diesen Forderungen gefährdeten sie jedoch die Grundlagen der bestehenden Verwaltungsorganisation. Darin gab aber der Hof, der mit einer augenblicklich wenig oder nichts bedeutenden staatsrechtlichen Konzession durchaus nicht kargte, so lange nur an der Sache nichts geändert wurde, unter keinen Umständen nach. Die Beiziehung ungarischer Räte zur Überprüfung der Kammerinstruktion besagte wenig, da ihre Auswahl dem Kaiser zukam und auch darüber nicht klar bestimmt wurde, wie weit sie auf die allfällige Neubearbeitung Einfluß haben sollten. Um so wichtiger aber ist es, daß im G.-A. 18 von 1715 ausdrücklich gesagt wird, daß die Instruktion „ex autoritate sua regia", wenn auch nach Zuziehung der erwähnten Räte erlassen werden sollte; dem König wurde also neuerdings und ausdrücklich das Recht zugestanden, die Instruktion aus eigener Machtvollkommenheit zu erlassen; sie sollte nur mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen, innerhalb dieser Grenze kam aber der königlichen Verordnung unbedingt Gesetzeskraft zu. So war denn der praktische Erfolg, den die Stände bezüglich des Kammerwesens in diesem ungefähr sechs Jahre lang ununterbrochen dauernden Ringen erzielten, ein ziemlich geringer, denn die Hofkammer blieb die Vermittlungsstelle; aber die Wünsche der Stände zeigen uns schon an, in welcher Richtung sich die weitere Entwicklung bewegt haben würde, wenn die politische Lage ein unbedingtes Nachgeben gegenüber den Ständen erheischt hätte.

Wichtig ist aber auch das, was auf diesem, wie auf den früheren Landtagen, mit Ausnahme jenes von 1545 nicht in Diskussion gezogen worden war, nämlich das königlich ungarische Ärarium selbst. Die Verwaltung dieses als eines Teiles des gesamten kaiserlichen Ärariums nach den allgemeinen von der Hofkammer aufgestellten Prinzipien wurde von den Ständen keineswegs releviert. Daß ihnen aber dieser Umstand unbekannt geblieben wäre, obwohl ihre sonstigen Forderungen eine genaue Kenntnis der Finanzverwaltung voraussetzten, ist kaum anzunehmen. Oder dachten sie in diesem Punkte, etwa mit Rücksicht auf jene königliche Antwort von 1545, anders? Eine sichere Antwort auf diese Frage kann natürlich ein testimonium ex silentio nicht geben, wir müssen uns daher zunächst noch mit der bloßen Wahrscheinlichkeit zufrieden geben.

Ob und wann die ungarische Kammer in Ausführung des G.-A. 18 von 1715 durch ein eigenes kaiserliches Dekret als unabhängig von der Hofkammer erklärt wurde, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls aber wurde vorderhand an der Instruktion von 1672 nichts geändert. Wenn dort stand, daß die ungarische Kammer ihre Berichte an die Hof-

Digitized by Google

kammer senden sollte, so ließ sich das mit dem G.-A. 18 von 1715 leicht in Einklang bringen, denn dieser stellt ja die Vermittlung des Verkehres zwischen Kaiser und ungarischer Kammer ausdrücklich fest. Der Paragraph, welcher besonders das Verhältnis zur Hofkammer behandelte, war aber ohnehin aus einer Zeit, in der die Abhängigkeit gar nicht bestanden hatte, und konnte mithin weiter belassen werden.

Es dauerte aber doch nicht mehr lange, bis für die ungarische Kammer eine neue Instruktion ausgearbeitet wurde. Verschiedene Unzukömmlichkeiten führten im Jahre 1718 dazu, den Kammerpräsidenten Graf Alexander Erdödy zum Rücktritt zu veranlassen; an seine Stelle trat als königlicher Kommissär und delegierter Praeses Baron Albert von Thavonat [1]). Dieser erstattete einen Vorschlag über die Reform der Kammer, welcher auch die Billigung des Kaisers fand und zur Grundlage für die neue Instruktion wurde [2]). Freilich hatten nicht die Beschlüsse des 1715 geschlossenen Landtages den ersten Anstoß zur Erlassung der neuen Instruktion gegeben, sondern die großen Reformen im Finanzwesen aller habsburgischen Länder und der schon 1714 ausgesprochene Grundsatz [3]): „es solle aber die unitaet und universalitaet des gesambten finanzwesens unter dero a. g. aug in der activitaet und oberaufsicht dero kais. hofcammer concentriert und dahero die oberverwalt- und amtierung in allen dero finanzen, sie mögen locirt oder qualificirt sein, wo und wie sie wollen (das Hungarische und Sibenbürgische cammerwesen sub quadam modificatione zwar ausgenomen, in re selbsten aber mit disem absehen, sovil als möglich ist, combinirent) unter der absoluten direction und superintendenz dero kais. hofcammer stehen . . .“ Diesen Grundsatz spricht auch die Instruktion für den ungarischen Magister rationum offen aus [4]): „. . . resolvimus cursum negotiorum cameralium expediendorum in camera nostra aulica practicatum hic etiam in camera Ungarica introducendum esse . . .“

Das Wesentliche an der neuen Ordnung, die sich im österreichischen Finanzwesen allmählich durchgesetzt hatte, war, daß nunmehr das Kassenwesen gänzlich von der Verwaltung getrennt wurde [5]). Die Bankalität mit ihren Repräsentanzen hatte alle einlaufenden Gelder zu bekommen

---

[1]) Ung. Landesarchiv. Benig. resolut. Bd. 78, fol. 71. 1718 Okt. 1.

[2]) Erwähnt im Dekret an die ung. Kammer betr. die Ernennung des Barones Johann Ignaz Viechter von Grub. Hofkammerarch. Hung. 1720 Mai 16.

[3]) Fellner-Kretschmayr, a. a. O., I. Abt. III. Bd., Stück 44. p. 70 § 1.

[4]) Hofkammerarch. Hung. 1720 Mai 16.

[5]) Fellner-Kretschmayr, Ö. Z. V. I. 123 ff. Dort ist in übersichtlicher Weise alles Notwendige über diese Neueinrichtung klargelegt, ich verweise daher auf diese Darstellung.

Digitized by Google

und andererseits alle Zahlungen zu leisten. Karl VI. überlegte lange, ob er Ungarn in dieses System einbeziehen sollte [1]), entschied sich schließlich aber doch dafür, so daß im Jahre 1718 in Pressburg eine Bankalrepräsentanz errichtet wurde [2]). Während also bisher das Kassenwesen von einem Beamten der ungarischen Kammer, dem Generaleinnehmer besorgt wurde und mithin zu den Agenden der ungarischen Kammer gehörte [3]), wurde es jetzt einem Amte übertragen, das mit der Kammer in keiner näheren Verbindung stand und nur von der Bankalität in Wien abhing.

Die Instruktion, welche für die ungarische Kammer am 29. Mai 1720 erlassen wurde, schließt sich fast in allen Punkten eng an jene von 1672 an, übertrifft sie aber vielfach an Ausführlichkeit und Präzision [4]).

Die Pflichten des Präsidenten bleiben im allgemeinen dieselben wie früher, er führt den Vorsitz im Rate, hat sich bei den Beschlüssen nach der Mehrheit im Kammerrate zu richten und bei Stimmengleichheit die Angelegenheit an die Hofkammer zu leiten, damit diese eine kaiserliche Entschließung einhole [5]). Ebenso hat sich die ungarische Kammer bei wichtigeren Angelegenheiten, wie Änderungen im Dreißigstenwesen, Verpfändungen, Verschreibungen, Verpachtungen u. s. w. an die Hofkammer behufs Einholung der kaiserlichen Resolution zu wenden [6]). Bei Erledigung in den Beamtenstellen soll die ungarische Kammer das Amt provisorisch besetzen und dann eine Anzahl von Katholiken der Hofkammer vorschlagen, damit diese eine kaiserliche Entschließung erwirke [7]).

Alle einlaufenden Gelder waren an die Bankalrepräsentanz abzuliefern und von der Kammerbuchhalterei zu verrechnen. Die ungarischen Kameralbeamten durften sich in die Geldgebahrung in keiner Weise einmengen, die Disponierung über die Gelder in dem Sinne, ob sie an die Repräsentanz abzuführen waren oder ob die Zahlungen direkt von

---

[1]) A. a. O. III. p. 142.

[2]) A. a. O. III. 163, I. 131, Anm. 1, Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740. Wien 1890, p. 469. Schon 1717 Nov. 22. (Ung. Landesarch. Benig. resol. Bd. 78. fol. 26) war bestimmt worden, daß nunmehr die Universalbankalität alle Einkünfte übernehmen und alle Zahlungen leisten sollte.

[3]) Daß schon 1704 die ungarischen Gefälle an den Banco del giro gewiesen waren, ist schon erwähnt worden, ebenso, daß sich diese Neuordnung kaum durchzusetzen vermochte. Siehe oben p. 215—216.

[4]) Vgl. die Inhaltsübersicht, welche als Beilage mit Beisetzung der korrespondierenden Bestimmungen der früheren Instruktionen abgedruckt ist.

[5]) Vgl. §§ 2 u. 5.

[6]) Vgl. §§ 18 u. 22.

[7]) Vgl. § 42.

Digitized by Google

den Einnehmern geleistet werden sollten, oblag ausschließlich der Universalbankalität [1]). Der ungarischen Kammer stand ein Anweisungsrecht nur in dringenden Fällen zu, in denen sie die Hofkammer nicht mehr fragen konnte, und auch dann nur bis zum Betrage von 100 fl. [2]). Die Anweisungen mußten vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter, von einem Rate und einem Sekretär unterschrieben sein. Darauf kam der Schein in die Buchhalterei zur Buchung und schließlich zur Bankalrepräsentanz behufs Auszahlung des Betrages [3]). Der ungarischen Kammer war damit auch das Anweisungsrecht für die dem Voranschlag entsprechenden Ausgaben abgenommen worden, die Ausführung des Voranschlages besorgte nunmehr die Bankalität [4]). Ebenso oblag die oberste Schuldenverwaltung der Hofkammer, die ungarische Kammer durfte keine Darlehen aufnehmen [5]).

In Bezug auf die Rechnungsprüfung [6]) hatte die ungarische Kammer eine Erweiterung ihrer Kompetenz erreicht. Sie durfte nämlich, wenn die Rechnungen der Beamten in Ordnung waren, selbst die Absolutionsbriefe erteilen. Freilich hatte dieses Recht nunmehr eine gegen früher eingeschränkte Bedeutung, weil ja das Kassawesen selbst und damit eine gewisse Kontrolle der Bankalrepräsentation vorbehalten blieb und die Rechnungen selbst noch der Hofkammer zu übersenden waren. Aber auch der Bankalrepräsentanz selbst gegenüber hatte die ungarische Kammer eine gewisse Kontrolle auszuüben, denn jene mußte wöchentlich, monatlich, vierteljährlich und jährlich Auszüge an die Kammer senden. Es wird aber strenge betont, daß die Hofkammer durch Übersendung von Rechnungsauszügen in Kenntnis von der finanziellen Leistungsfähigkeit des ungarischen Kammerwesens erhalten werden müsste. Damit war auch eine gewisse Kontrolle, besonders über die Gebahrung und Verwaltung, gegeben [7]). In der Praxis scheint daher nunmehr eine Teilung der Kontrollfunktionen eingetreten zu sein; der ungarischen Kammer blieb die Rechnungskontrolle, die wichtigere Verwaltungskontrolle blieb der Hofkammer.

Was das Verhältnis zur Hofkammer [8]) anlangt, so entspricht der betreffende Absatz der neuen, durch den G.-A. 18 von 1715 geschaffenen

[1]) Vgl. § 26.
[2]) Vgl. § 27.
[3]) Vgl. § 28.
[4]) Vgl. außer §§ 26—28 von 1720 auch § 35 von 1569.
[5]) Vgl. § 25, siehe auch §§ 18 u. 22.
[6]) §§ 19, 26, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 46.
[7]) Die Bemerkung bei Fellner-Kretschmayr, a. a. O. 1. Bd. p. 129, daß die oberste Rechnungskontrolle bei der Bankalität war, dürfte unzutreffend sein.
[8]) § 56.

Digitized by Google

Rechtslage. Die Hofkammer wird als Vermittlungsstelle im Verkehre mit dem Kaiser bezeichnet. Es heißt daher nicht mehr, daß die ungarische Kammer „ad nos et eandem cameram curiae nostrae respectum et recursum" habe, sondern „ad nos per eandem cameram curiae nostrae ...." Dann folgt die von früher beibehaltene Erinnerung, welche die zentrale Stellung der Hofkammer betrifft, infolge deren die Hofkammer von allen wichtigen Dingen Kenntnis haben solle. Dorthin soll sich die ungarische Kammer mit allen Dingen wenden, welche „declaratione, informatione, explicatione et cognitione digna" waren. Am schärfsten drückt sich aber die Stellung der Hofkammer in Fragen der materiellen Finanzverwaltung in einem neuen Zusatz zur folgenden Bestimmung [1]) aus, welcher besagt, daß „privilegia quaepiam aut donationes, statutoriae vel inscriptiones", welche ohne Vorwissen der Hofkammer erfolgen, als erschlichen anzusehen seien und ihnen nicht Folge zu geben sei. Hier sehen wir die Hofkammer wieder als Zentralstelle für alle Angelegenheiten, welche nicht so sehr die formale Verwaltung als solche, als vielmehr die finanziellen Rechte des Staates betrafen. Halten wir noch dazu, daß die Hofkammer, weil sie das Recht hatte, Beträge bis zu 1000 fl. ohne kaiserliche Genehmigung anzuweisen [2]), eine Eingabe der ungarischen Kammer, die nur 100 fl. anweisen durfte, ohneweiteres erledigen konnte, so ist damit die überragende Stellung der Hofkammer klar. Das alles konnte aber bestimmt werden, ohne daß es dem G.-A. 18 von 1715 irgendwie zuwiderlief. Das beweist aber wieder, ein wie großes Gebiet der Kameralverwaltung der landtäglichen Gesetzgebung gänzlich entzogen und den Verordnungen „ex autoritate regia" (G.-A. 18 von 1715) vorbehalten war; es kam daher für die Kammerverwaltung doch hauptsächlich, ja fast ausschließlich auf die Instruktionen und auf die durch sie festgesetzte Verwaltungspraxis an, und diese wurden durch Gesetzesartikel kaum beeinflußt.

Gleichwie die Reformen in der zentralen Finanzverwaltung den Anlaß zu solchen im ungarischen Kameralwesen gegeben hatten, mußten sie auch eine Rückwirkung auf das der österreichischen Erblande ausüben. Dies zeigte sich in der Instruktion für die böhmische Kammer vom 20. Juli 1719 [3]). Die Organisation des Kammerwesens in beiden

---

[1]) § 57.

[2]) Fellner-Kretschmayr, a. a. O. I. Abt. III. Bd. p. 183, 192, 195.

[3]) Statth.-Arch. Prag. Diese Instruktion ist zum Teil eine genaue Kopie der Hofkammerinstruktion vom 30. Dez. 1717 (Fellner-Kretschmayr a. a. O. III. Nr. 48); sie übernimmt dabei einige Artikel, die für die böhmische Kammer gar nicht passen, wie der vom Generalanordnungsstaat. Darin wird noch dazu auf den vorher-

Digitized by Google

Ländern war in den Hauptzügen die gleiche, nur war die böhmische Kammer der Hofkammer unterstellt, ein Unterschied, der aber für die Praxis, wie wir gesehen haben, von keiner ausschlaggebender Bedeutung war. Bezüglich des Geldgebahrungswesens und des damit zusammenhängenden Verhältnisses zur Bankalität wird in der böhmischen Kammerinstruktion eine weitere Resolution in Aussicht gestellt, so daß hier ein Vergleich nicht gut möglich ist. Ein nicht unwesentlicher Unterschied ergab sich aber in der Stellung des Präsidenten. Der ungarische Kammerpräsident mußte wie früher die von der Mehrheit der Räte vertretene Meinung zum Beschluß erheben und dem gemäß vorgehen. Der böhmische Kammerpräsident erhielt aber ebenso wie der Hofkammerpräsident [1]) eine größere Freiheit. Er konnte nämlich den Schluß auch gegen die Majorität im Rate fassen, bei dringlichen Angelegenheiten auch durchführen und brauchte erst nachträglich die Genehmigung der Hofkammer einzuholen, so daß seine Stellung der eines bureaukratischen Amtsvorstandes ähnlich wurde. Hätte der ungarische Kammerpräsident dieses Recht erhalten, so wäre seine Stellung kaum noch viel von der eines Thesaurars verschieden gewesen, d. h. es wäre der Wunsch der Stände nach Ersetzung der Kammer durch einen Thesaurar im Wesen erfüllt worden.

Hier lag also ein Unterschied von ziemlich weittragender Bedeutung. Um ihn richtig zu verstehen, müssen wir aber doch seine Entstehung beachten. Daß der Hofkammerpräsident dieses Recht besaß, war bei dem Bestehen der Finanzkonferenz, der die wichtigsten Angelegenheiten vorbehalten waren, und bei der Anwesenheit am Hofe, die eine rasche Einholung einer kaiserlichen Entschließung möglich machte, begreiflich. Zweifellos erhielt der böhmische Kammerpräsident das gleiche Recht deshalb, weil man einfach die Bestimmung der Hofkammerinstruktion in die Instruktion für die böhmische Kammer übernahm, wie man auch andere Bestimmungen übernommen hatte, die zunächst nicht für die böhmische Kammer gedacht waren. Der Vorgang bei der Abfassung der ungarischen Kammerinstruktion war aber ein

gehenden Artikel verwiesen (siehe Fellner-Kretschmayr a. a. O. III. p. 233), obwohl der entsprechende Artikel in der böhmischen Instruktion gar nicht enthalten ist. Die Stellung der tirol. Hofkammer war zu dieser Zeit ähnlich der der ungarischen Kammer. Ihre Instruktion vom 31. Aug. 1721 (Statth.-Arch. Innsbruck) ist vielfach wortwörtlich gleichlautend mit der böhmischen von 1719. Die tirolische Hofkammer war aber nicht der Wiener Hofkammer subordiniert, sondern sie war ‚inkorporiert', sie erhielt ihre Befehle vom Kaiser durch die Hofkammer, nicht von der Hofkammer. Ähnlich war auch die Stellung der innerösterreichischen Hofkammer.

[1]) Fellner-Kretschmayr a. a. O. III. p. 215.

Digitized by Google

anderer. Für diese war nicht die Hofkammerinstruktion das unmittelbare Vorbild, sondern die ältere Instruktion von 1672; der Grund dafür lag zweifellos in dem Umstande, daß die Hofkammerinstruktion (ebenso wie die böhmische) in deutscher, die ungarische Kammerordnung aber immer in lateinischer Sprache abgefaßt war. Während nun die böhmischen Kammerinstruktionen ob ihres engen Anschlusses an die jeweilige Hofkammerinstruktion große Veränderungen im Wortlaute aufweisen, waren die ungarischen Kammerinstruktionen immer viel konservativer in ihren Bestimmungen, die Änderungen beschränkten sich auf das notwendigste Minimum und auf die prinzipiell wichtigen Angelegenheiten. Wir können also nur entnehmen, daß man dem ungarischen Kammerpräsidenten zum mindesten eine selbständigere Stellung wie früher nicht einräumen wollte; weniger sicher ist, ob man bei der Abfassung der böhmischen Instruktion wirklich diese Absicht bezüglich des dortigen Präsidenten hatte oder ob die Fassung dieses Punktes nur auf einer flüchtigen Arbeitsweise beruht. Doch ändert dies nichts an dem Resultate, daß dem letzteren wirklich ein so wichtiges Recht eingeräumt wurde, welches dem ungarischen Präsidenten trotz oder vielleicht wegen des eifrigen Strebens besonders der Stände versagt blieb. So wird der Unterschied zwischen der ungarischen und der böhmischen Instruktion erklärt und wohl auch seine Bedeutung eingeschränkt, aber schließlich nichts an dem Gewichte der vollendeten Tatsache geändert.

Wie erwähnt, ging die neue Instruktion auf die Vorschläge des Leiters der ungarischen Kammer, Baron Thavonat zurück. Er hätte wohl auch deren Einführung zu besorgen gehabt, wenn er nicht vorher gestorben wäre [1]). Nach seinem Tode wurde aber nicht sofort wieder ein Ungar an die Spitze der Kammer berufen, sondern zunächst der Hofkammerrat Johann Ignaz Viechter von Grueb als königlicher Kommissär mit der Leitung betraut und ihm speziell die Durchführung der neuen Instruktion aufgetragen [2]), und erst als er diese Arbeit vollendet hatte, wurde neuerdings ein Ungar, Graf Georg Erdödy, zum Präsidenten der ungarischen Kammer ernannt [3]).

Die neue Instruktion blieb nun, allerdings mit verschiedenen später vorgenommenen Änderungen bis zum Jahre 1772 in Geltung [4]), nach-

[1]) Ung. Landesarch. Benig. resol. Orig. 1719 Juli 14.

[2]) Hofkammerarch. Hung. 1720 Mai 16. Ung. Landesarch. Benig. resol. Bd. 78, fol. 109.

[3]) Ung. Landesarch. Benig. resol. Bd. 78, fol. 113, 1720 Aug. 20.

[4]) Die Instruktion von 1772 Nov. 14. (Ung. Landesarchiv, Instructiones fasz. II. Nr. 107) erwähnt gleich zu Beginn, daß die letzte Gesammtinstruktion jene von 1720 war.

Digitized by Google

dem eine zu Beginn der fünfziger Jahre eingeleitete Aktion zur Reform der Kammer nicht zur Durchführung gelangte [1]).

Die Einführung des neuen Systemes, besonders die Trennung des Kassenwesens von der übrigen Verwaltung, war von großer Tragweite, und man hatte daher mit gutem Grunde zur ersten Einrichtung einen Hofkammerrat als Kommissär nach Pressburg gesandt. Besonders folgenreich mußte in der Praxis die Tätigkeit der Bankalrepräsentation werden. Wie erwähnt, hatte die ungarische Kammer das Recht, in dringenden Fällen einen Betrag bis zu 100 fl. anzuweisen. Dieses Recht trachtete sie so auszulegen, daß sie überhaupt Beträge bis zu 100 fl. selbständig anweisen konnte. Ein dem Kammerpräsidenten unterstellter Generaleinnehmer hätte dagegen wohl kaum remonstrieren können, anders die nur der Universalbankalität untergeordnete Bankalrepräsentanz. Diese verweigerte in einem Falle, da die ungarische Kammer Geld für die Restaurierung von Einrichtungsgegenständen (suppellectilia) in der Rechnungsabteilung, der Kanzlei und der Registratur anwies, die Auszahlung mit dem Bemerken, daß dies keine dringende Auslage sei und mithin die Anweisung von der Hofkammer zu ergehen habe. Daraufhin beschwerte sich die ungarische Kammer mit Bezug auf den Art. 27 ihrer Instruktion, ihre Beschwerde wurde aber mit der gleichen Begründung abgewiesen, welche die Bankalrepräsentanz bei der Nichtausführung der Zahlungsanweisung gegeben hatte [2]).

Solche Vorkommnisse dürften den Ständen wahrscheinlich nicht unbekannt geblieben sein, jedenfalls aber kannten diese das Bestehen der Preßburger Bankalrepräsentanz. Es wäre daher interessant, zu wissen, wie sich die Stände dazu im Landtage von 1722—23 stellten. Auffallenderweise wurde jedoch diese Frage in den Beratungen überhaupt nicht aufgeworfen und von den Ständen gar nichts gegen die Verordnung unternommen [3]). Dieses neue testimonium ex silentio spricht wieder dafür, daß die Stände zwischen der Finanzverwaltungsbehörde und dem Aerarium selbst genau unterschieden.

Die Verhandlungen über die Kammer auf dem Landtage von 1722—23 bieten aber sonst ein sehr wichtiges Material. Im Gravamen

[1]) Hofkammerarch. Hung. 1752 Febr. 20.

[2]) Ung. Land.-Arch. Beneg. resol. 1721 März 11.

[3]) Der in G. A. 99 von 1723 erwähnte ‚perceptor generalis' hatte mit den Kameraleinkünften nichts zu tun. Es sollte vielmehr ein ‚fundus publicus' neu geschaffen werden, dessen Verwaltung dem obigen Generaleinnehmer zu übertragen war. Vgl. die bezüglichen Verhandlungsakten (Gravamina, Observationes Managettas, dann den G. A. selbst) im allgem. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. Fremde Gegenstände ad 2 von 1723.

Digitized by Google

24 [1]) forderten nämlich die Stände in der richtigen Erkenntnis, daß, solange die Hofkammer die Vermittlungsstelle zwischen Kaiser und ungarischer Kammer blieb, ihr Votum für die Entscheidung maßgebend war, eine Erweiterung der Kompetenz der ungarischen Kammer bei der Erledigung der Geschäfte. Sie gaben aber zu, daß die Hofkammer doch wissen müsse, was bei der Pressburger Kammer vorging, und schlugen daher eine nachträgliche Berichterstattung an die Hofkammer vor. Weiters forderten sie wiederum die Mitteilung der Instruktion. Die Stände schnitten also die für die Kammer höchst wichtige Frage der Kompetenz an, und machten dabei einen von ihrem Standpunkte aus ganz richtigen Vorschlag, denn mit jeder Erhöhung und Erweiterung der Kompetenz der ungarischen Kammer sank die Möglichkeit einer Einmischung der Hofkammer. Daß sie aber selbst beantragten, die Hofkammer sollte nachträglich über die Entscheidungen informiert werden, beweist, daß sie in ihr doch die Zentralstelle für die gesamte Finanzverwaltung, von der die ungarische Kammer einen Teil bildete, sahen, die, wenn sie schon nicht entscheiden durfte, doch um alles wissen sollte. Das war aber nicht die Stellung eines bloßen Kabinettssekretariates, das hier den Verkehr zu vermitteln hatte. Die letzte Forderung nach der Mitteilung der Instruktion entsprach jener des Landtages von 1715. Die Beratung dieser Gravamina oblag Mannagetta [2]), Sigray und Szaroz. Diese scheinen anfangs geneigt gewesen zu sein, die Instruktion wirklich den Ständen zu übergeben. Szaroz arbeitete eine Antwort in diesem Sinne aus, die jedoch Mannagetta hernach abänderte. Wegen der Forderung nach bloß nachträglicher Mitteilung der Entscheidungen an die Hofkammer waren sie erst in großer Verlegenheit, bis sie sich des G. A. 38 von 1569 erinnerten, den sie dann auch in entsprechender Weise in den Vordergrund schoben. Auch der Erhöhung der Kompetenz wurde nicht zugestimmt, mit der allgemeinen Begründung, daß die endgiltige Entscheidung Sache des Herrschers sei [3]). So wurden also in der kaiserlichen Antwort, die vom 18. Februar 1723 datiert ist, die Forderungen der Stände, besonders mit Berufung auf die G. A. 38 von 1569 und

[1]) Übergeben am 10. Okt. 1722. Allg. Arch. des k. k. Minist. d. Innern. Fremde Gegenstände. Karton 27.

[2]) Johann Georg, Reichsritter von Mannagetta. Vgl. G. Turba: Die Grundlagen der pragm. Sanktion. I. Ungarn. Leipzig, Wien 1912. (Wr. Staatswiss. Studien, herausgeg. v. E. Bernatzik u. E. v. Philippovich, X. Bd., 2. Heft) p. 168.

[3]) In den ‚osservationes‘ zu den Gravamina schrieb Mannagetta: finaliter determinare negotia est summi principis, per consequens id ipsum camerae Hungaricae attribui nequit, cuius instructio jam habetur elaborata, ulterior vero eiusdem approbatio vel modificatio a suae majestatis sacratissimae, non autem statuum arbitrio et dispositione dependeret.

Digitized by Google

18 von 1715 abgelehnt. Die Stände, welche wohl den G. A. 38 von 1569 am liebsten nicht bezogen gewußt hätten, forderten nun in ihrer neuerlichen Eingabe vom 21. März 1723 nochmals die Ausarbeitung der Instruktion im Vereine mit den Ständen. Mannagetta ging aber wieder nicht darauf ein, und eine Konferenz unter dem Vorsitze des Kaisers, an der u. a. Prinz Eugen, Starhemberg, Trautson, Kinsky und Dietrichstein teilnahmen, pflichtete seiner Meinung bei, lehnte neuerdings die Forderung der Stände ab und genehmigte dann die von Mannagetta vorgeschlagene Form des Gesetzartikels, der dann auch zur Annahme kam. Interpretieren wir aber nunmehr den G. A. 16 von 1723 (Regiae camerae Ungaricae instructionem ad normam articuli 38 anni 1569 et 18 anni 1715 sua majestas sacratissima ordinabit: § 1. Quae ulterius etiam cum camera aulica suam habebit correspondentiam) so, wie er bei seiner Abfassung verstanden war, so war danach die Hofkammer entsprechend dem G. A. 38 von 1569 zur Entscheidung [1]) ungarischer Finanzangelegenheiten berechtigt und außerdem war sie Vermittlungsstelle zwischen der ungarischen Kammer und dem Kaiser, sie war aber nicht die der ungarischen Kammer vorgesetzte Dienstbehörde, denn diese unterstand nur dem Kaiser. Durch die Zitierung des G. A. 38 von 1569 erhält aber die Einflußnahme der Hofkammer auf ungarische Kameralangelegenheiten neuerdings ihre reichsgesetzliche Grundlage. Die Hofkammer war danach unter Zustimmung der ungarischen Stände Finanzzentralstelle für alle habsburgischen Länder, einschließlich Ungarns; sie war aber nicht oberste Finanzbehörde für Ungarn, denn die ungarische Kammer war ihr nicht untergeordnet.

In dieser Stellung blieb nun die Hofkammer in der folgenden Zeit, nur insoweit trat eine Änderung ein, als ihr durch den G. A. 14 von 1741 die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Herrscherin und der Kammer abgenommen wurde, diese durfte „in uberiorem a camera aulica independentiae demonstrationem“ ihre Vorträge unmittelbar an ihre Majestät richten und empfing ebenso unmittelbar wieder die a. h. Entschließungen. Damit wurde zwar in formaler Hinsicht eine weittragende Änderung geschaffen, aber die Stellung der Hofkammer zum materiellen ungarischen Finanzwesen selbst wurde dadurch nicht weiter tangiert. Der G. A. 38 von 1569 wurde nicht aufgehoben, die neue Bestimmung bezweckte ja nur, die ohnehin schon bestehende Unabhängigkeit noch besonders zu demonstrieren.

Den nötigen Befehl zur Ausführung des G. A. 14 von 1741 erließ

[1]) Um dies zu verhindern, forderten ja die Stände die bloß nachträgliche Mitteilung der erledigten Geschäfte an die Hofkammer.

Digitized by Google

Maria Theresia bereits am 10. Oktober 1741[1]); das Dekret ist ganz im Sinne des Gesetzartikels gehalten. An diesen Verhältnissen wurde auch durch die Verleihung des Titels Hofkammer an die ungarische Kammer, die im Jahre 1748 erfolgte, nichts geändert, denn die Hofkammer bearbeitete auch in der Folgezeit noch ungarische Finanzangelegenheiten[2]). Eine gewisse Zweiteilung trat erst ein, als durch die 1749 erfolgte Errichtung des Directoriums in publicis et cameralibus der Hofkammer die erbländischen Kameralagenden abgenommen wurden und sie bloß jene des Reiches und Ungarns behielt[3]).

Unsere Auffassung über die Stellung der Hofkammer zum ungarischen Kammerwesen wäre kaum genügend begründet, wenn wir nicht die Verhandlungen des Reichstages von 1741 heranziehen würden, deren Resultat der eben zitierte G. A. 14 von 1741 bildet. Die Stände beschlossen nämlich in der Sitzung vom 8. Juli 1741[4]) folgende Bitte an Maria Theresia:

Quod demum cameram majestatis vestrae sacratissimae Hungaricam attinet, respectu eius subinsertam, eamque submississimam majestati vestrae exhibemus repraesentationem.

Tametsi enim aerarium regium propriae et privatae dispositioni regiae majestatis subsit ac quatenus in regno hocce per cameram regiam Hungaricam administrari conveniat, statum eiusdem intrinsecum ipsam quippe illius administrationem status et ordines regni tangere et ingredi haudquaquam velint, in quantum nihilominus de statu extrinseco camerae seu authoritate eiusdem diaetaliter semper tractetur ac ut a camera aulica non dependeat, sed cum ea duntaxat correspondeat, compluribus regni constitutionibus sancitum fuisset, tanto magis antelatis statibus et ordinibus regni, quo ad extrinsecum illum, ut praemissum est, camerae Hungaricae statum agere convenit, quanto evidentius est dictam cameram iam omnifere authoritate exutam haberi hincque evenisse, quod in officiis tricesimalibus principalibus rarior, in salinaribus autem et montanisticis vix

[1]) Ungar. Landesarchiv, Benig. resolutiones. Bd. 81, fol. 314.

[2]) Vgl. oben p. 181.

[3]) Von einem näheren Eingehen auf diese Verhältnisse wird hier mit Rücksicht auf die Arbeiten für den zweiten Teil der ‚Österreichischen Zentralverwaltung' von H. Kretschmayr abgesehen. Dieser Umstand war auch die Ursache für die zeitliche Abgrenzung der vorstehenden Ausführungen. Es sei nur noch bemerkt, daß in dem Verhältnis der ungarischen Kammer zur Hofkammer bis zum Jahre 1848 (Aufhebung der ungar. Hofkammer bei Errichtung des ungar. Ministeriums G. A. 3 von 1848 § 6, vgl. auch G. A. 4 von 1848 § 6 betr. Budget und Rechnungslegung) keine wesentliche in Gesetzen begründete Änderung eintrat (von den Reformen Josefs II. ist ganz abgesehen), ja die eben dargestellte Grundlage der Organisation der Kameralverwaltung wurde sogar vom Landtage von 1791 in den Verhandlungen ausdrücklich anerkannt.

[4]) Ungar. Nationalmuseum. Handschriftenabteilung. 612/fol. lat. Acta generalia regni Hungaria diactae fol. 81'—83.

Digitized by Google

ullus Hungarus applicatus, ipsum imo camerale consilium a potiori exteris neque indigenis iurium et consuetudinum regni ignaris facto aut repraesentatione camerae aulicae repletum hocque modo . . . . Folgt eine Bitte, Ungarn anzustellen.

Quae applicatio, ut eo certior reddatur, utque camera haec ab ea, quam contra positivas leges facere debuit dependentia, libera reddatur, quicquid a parte repetita camerae Hungaricae in rebus et negotiis cameralibus regiae majestati repraesentandum occurrerit, id totum per consuetam referadam directe et immediatae regiae majestati repraesentetur.

Zur Vermittlung des Verkehres zwischen Königin und Kammer soll „pro more etiam hactenus consueto" bei der Hofkanzlei ein Kammerrat besteilt werden (fol. 83a). Cum autem e se et exigentia servitii regii foret, ut sciatur omnino quis et quantus in camerali Hungarico fundo proventus habeatur, extetque, ut videlicet habita erga hunc quoque reflexione universalis dispositio fieri possit, idcirco incumberet praelibatae camerae Hungaricae hoc fine solos hebdomadales menstruos aut angaricales, prout nimirum desuper clementer dispositum fuerit, universorum proventuum Hungaricorum extractus camerae aulicae communicare sicque modus correspondentiae, de quo tot legibus sancitum est, cum anteversione enddependentiae cum camera aulica subsistere quiret, salva semper quo ad administrationem redituum seu internum cameralem statum benignissima regiae majestati dispositione.

Die Antwort, welche die Stände im Namen der Königin am 22. Juli 1741 erhielten, lautete folgendermaßen [1]):

Ad tertium. Probe agnoverunt domini status et ordines regni aerarium regium privatae ac propriae dispositioni regiae majestatis subesse, unde antecedaneis quoque temporibus factum fuit, quod summefatae suae regiae majestatis pietissimae memoriae praedecessores cameras suas etiam in (fol. 95b) regno Hungariae habitas pro altissimo suo arbitrio clementissimoque iudicio nec non rerum ac temporum exigentia et instruxerint et requisitis subiectis providerint altememorata sua regia majestas praefatum proprium aerarium suum ejusque administrationem etiam deinceps ita instruet, prouti e re servitii sui convenientissimum judicaverit, peculiariter eidem aerario suo in comissis dando, quatenus idem praerogativis, iuribus et redditibus fiscum et aerarium regium concernentibus solerter quidem attendat et invigilet, nulli tamen regnicolarum vim aut iniuriam quampiam aliam inferat . . .

Caeterum veluti per leges suprafati regni Hungariae praerepetita camera regia Hungarica ab aulica quidem camera independens, cum hac tamen correspondentiam habere debens declararetur, ita eiusmodi legali dispositioni sacra sua regia majestas ultro nec quoque clementissime insistit ac in uberiorem praeattactae independentiae demonstrationem eam suae camerae regiae Hungaricae datura est instructionem, ut illa super negotiis apud eandem pertractatis repraesentationes suas regiae majestati immediate inscribat sicque expeditas regiae majestati transmittat ac desuper regia duntaxat rescripta ex aula recipiat.

[1]) Ebenda fol. 95.

Digitized by Google

Diese Eingabe war nicht etwa durch lange Verhandlungen den Ständen abgerungen worden, sondern von ihnen aus vollkommen freiem Entschlusse auf einem Landtage abgefaßt, auf dem die Königin nicht in Folge großer politischer oder kriegerischer Erfolge befehlend auftreten konnte, sondern eher bittend an die für die königlichen Wünsche schwerhörigen Stände herantreten mußte. Und in ihr wird nun unwiderleglich als selbstverständliche Grundlage für das ungarische Kammerwesen angegeben, daß die Bestimmung über den „status intrinsecus" vollkommen der Königin zustehe und daß die Hofkammer in ganz legaler Weise an der Verwaltung des ungarischen Ärariums teilnahm und als Finanzhofrat fungierte. Das freie Dispositionsrecht der Königin über die Einkünfte wird anerkannt und dabei als selbstverständlich bezeichnet, daß die ungarische Kammer der Hofkammer Rechnungsauszüge übersende, damit diese die nötige Übersicht über den Stand der Finanzverwaltung besitze. Damit ist aber auch gesagt, daß die Hofkammer als königliches Zentralorgan den Voranschlag machen und daß sie auf Grund der eingesandten Auszüge eine gewisse Kontrolle über die Gebahrung und Verwaltung ausüben durfte. Schließlich ist aber damit auch anerkannt, daß das ungarische Ärarium einen Teil des gesamten habsburgischen Ärariums bilde und als solches verwaltet werde.

Wir sehen auch, daß die Stände einen Unterschied zwischen der Kammer und dem Ärarium als solchen machten; dieses verblieb nach ihrer Ansicht dem Herrscher zur freien Disposition, weil dadurch die dienstliche Stellung der ungarischen Kammer nicht tangiert wurde. So verstehen wir es auch, weshalb die Stände das Bestehen und die Funktion der Universalbankalität hingenommen hatten.

Eine weitere Konsequenz der Auffassung der Stände über das allgemeine kaiserliche Ärarium war, daß der Hofkammer als Verwaltungsorgan des Ärariums und nur ihr allein das Recht zukam etwaige Schulden mit Fundierung auf ungarische Einkünfte aufzunehmen. Ein eigenes Bewilligungsrecht besaßen in dieser Hinsicht die Stände nicht, infolgedessen konnte die Hofkammer Darlehen aufnehmen, die für die Kameraleinkünfte bindend waren, auch dann, als die Scheidung zwischen königlichem Privateigentum und Staatsgut durchgeführt wurde [1]). Kurz es

[1]) Dieses Recht stand der Hofkammer jedenfalls bis zum Jahre 1848 zu. Die Bemerkung von E. Bernatzik (Die österr. Verfassungsgesetze. 2. Aufl., Wien 1911, Manz, p. 79, Einleitung zu den ungar. Gesetzesartikeln von 1847—48), daß der König bis dahin über die Staatseinkünfte und -ausgaben keine Rechnung legte, was zur Folge hatte, „daß sich in der Finanz- und Steuerverwaltung ohne formelle Verletzung des ungarischen Staatsrechtes eine sehr weitgehende Zentralisation durch-

Digitized by Google

waren eben durch die Eingabe der Stände die Bestimmungen der bestehenden Instruktion genehmigt, insoweit sie nicht gegen die oberste Bedingung, die rechtliche Unabhängigkeit der ungarischen Kammer, verstießen. Es lag aber in all dem durchaus keine Neuerung, wie ja überhaupt die Erklärung der Stände nur eine breitere Ausführung der zum Gesetz gewordenen Antwort des Königs an die Stände im Jahre 1545 war und nur die bestehende Rechtslage besprechen, nicht aber neues Recht schaffen wollte. Weil man nun in dieser Hinsicht gar nichts Rechtswidriges fand, und die Erklärung der Stände keine Veränderung in der Rechtslage bedeuten wollte und bedeutete, wurde auch über diesen Gegenstand, obwohl die Eingabe der Stände die Zustimmung der Königin erhielt, kein Gesetzesartikel abgefaßt. Halten wir aber diese Erklärung des ungarischen Reichstages, die von der Königin zur Kenntnis genommen wurde, mit dem G. A. 38 von 1569 zusammen, so kann wohl auch kein Zweifel bestehen, daß die Hofkammer ein für die gesamten habsburgischen Länder gemeinsames Zentralorgan war, das in Ungarn als solches reichsgesetzlich anerkannt war, ohne freilich eine vorgesetzte Dienstbehörde der ungarischen Kammer zu sein.

Überblicken wir nochmals die Resultate unserer Ausführungen, so erkennen wir vor allem, daß sich eine klare Entwicklung feststellen läßt, und daß besonders die einzelnen Gesetzesartikel durchaus nicht, wie man nach der bisherigen Literatur annehmen konnte, zu einander im Widerspruche stehen. Diese Bestimmungen beziehen sich bei scheinbarem Widerspruch immer auf ein anderes Gebiet des Kammerwesens, sie können also bei richtiger Interpretierung gar nicht gegeneinander ausgespielt werden; es zerstört aber das wahre Bild, wenn versucht wird, zum Zwecke der Polemik einzelne Gesetzesartikel, wie dies von beiden Seiten geschehenn ist, besonders hervorzuheben und über andere mit mehr oder weniger nichtssagenden Bemerkungen hinwegzugleiten. Die Gesetzesartikel besagen zwar, daß die Hofkammer der ungarischen Kammer nicht übergeordnet sei, aber sie schließen die Hofkammer von der Verwaltung ungarischer Kameralangelegenheiten nicht nur nicht aus, sondern erkennen ihre Kompetenz ausdrücklich an, während sie nirgends besagen, daß die ungarische Kammer allein befugt sei, das ungarische Finanzwesen zu verwalten. Diese Umstände aber wurden bisher kaum beachtet, ebenso wie zu wenig beachtet wurde,

setzen konnte', ist das insoferne ungenau, weil fürs erste die Finanz- und die Steuerverwaltung vermengt wird. Sie beruht aber auf einer falschen Rechtsanschauung, weil die Zentralisation nicht nur ‚ohne Verletzung des ungarischen Staatsrechtes' erfolgte, sondern vielmehr im ungarischen Staatsrecht unmittelbar begründet war.

Digitized by Google

daß es in der Kameralverwaltung ein großes Gebiet gab, das von den landtäglichen Gesetzen gar nicht tangiert wurde, nämlich die innere Organisation des Verwaltungsdienstes und die Verwaltung des Ärariums. Hier besaß der König auf Grund landtäglicher Gesetze ein weitgehendes Verordnungsrecht, und es konnte eine umfassende Zentralisation zur Durchführung gelangen, welche besonders die überragende Stellung der Hofkammer begründete. Dieser Zustand entspricht zwar vollständig den allgemein herrschenden Prinzipien des ständischen Staatsrechtes, die bisherige Polemik beweist aber wie notwendig es war, eine quellenmäßige Darstellung zu geben. Die Hofkammer war bis ins 17. Jahrhundert nicht die den Länderkammern übergeordnete Finanzzentralbehörde, sie konnte nicht im eigenen Namen Diensterlässe an die Kammern hinausgeben, deren Entscheidungen aufheben und durch eigene ersetzen. Sie war wohl das Zentralorgan vermöge ihrer Anwesenheit am Hofe, ihrer Kontrollfunktionen und ihres höheren und umfassenderen Wirkungskreises, Zentralbehörde, allerdings nur im Hinblick auf ihre Funktionen und Stellung den Provinzstellen gegenüber, wurde sie erst im 17. Jahrhundert und für Ungarn auch nur für kurze Zeit und ohne landtägliche Zustimmung, sondern nur infolge einer kaiserlichen Verfügung. Bis dahin war die Entwicklung des Kammerwesens in den österreichischen Ländern (Böhmen, Schlesien) und in Ungarn gleichmäßig verlaufen, nun trat in formalrechtlicher Hinsicht ein Unterschied gegenüber der ungarischen Kammer [1]) ein, während in verwaltungstechnischer Hinsicht und in Bezug auf die materielle Finanzverwaltung die Entwicklung auch weiterhin überall die gleiche Bahn ging. Es wäre aber vielleicht nicht ganz richtig, wollte man die fortschreitende Zentralisation, den Anschluß an die Instruktionen der Hofkammer als letzten Zweck ansehen; sie waren vielmehr Mittel zum Zweck, dieser selbst war die Herstellung einer geordneten Finanzverwaltung. Diese war wiederum nur durch Zentralisation des ganzen Geldgebahrungswesens, des Budgets, der Schuldenverwaltung, der obersten Rechnungs- und Verwaltungskontrolle und durch Aufstellung allgemein zu übender Verwaltungsgrundsätze zu erreichen, denn nur so war die Vorbedingung hiefür, eine entsprechende Übersicht, möglich. Eine Entwicklung, die zielbewußt auf eine größere Ordnung im Finanzwesen lossteuerte, mußte daher auf ihrem Weg alle die genannten Etappen passieren. Sollten aber diese Errungenschaften dauernd festgehalten und die Durchführungen dieser Grundsätze wirksam überwacht werden, so war dafür die dienstliche Überordnung der Hofkammer über die Länderkammern eine wichtige, wenn auch nicht

[1]) Von dem Unterschiede gegenüber der Stellung der tirolischen und innerösterreichischen Hofkammer sehe ich hier ab.

Digitized by Google

entscheidende Bedingung. Daß dieses letztere Ziel erst im 17. Jahrhundert erreicht wurde, hatte in den staatsrechtlichen Verhältnissen und in der allmählichen Entwicklung der Zentralstellen überhaupt aus Hilfsorganen des Herrschers zu Behörden, wenigstens soweit ihr Verhältnis zu den Landesstellen in Frage kam, seinen Grund. Dieses Ziel ist allerdings, besonders bei Ungarn wegen des konsequenten Widerstandes der Stände nicht vollständig erreicht worden.

Wenn nun auch die Entwicklung hier nicht zum formalrechtlichen Abschlusse gelangte, so waren doch in der bestehenden Organisation jene Garantien gegeben, welche für die zweckmäßige Verwaltung des Finanzwesens notwendig und bei dem damaligen Stande der Verwaltung überhaupt möglich waren. Die schwankende Abgrenzung der Kompetenz der Länderkammern, die scharfe Scheidung zwischen formal- und materiellrechtlichen Verwaltungsgrundsätzen, das Auseinanderhalten von Verwaltungsbehörden und deren Stellung einerseits und dem Ärarium anderseits war für die Praxis das geeignetste Mittel, um bei den auf die Sonderstellung der einzelnen Länder und der für sie geschaffenen Ämter eifersüchtigen Ständen keinen Anstoß zu erregen und trotzdem eine einheitliche Verwaltung des Finanzwesens zu ermöglichen. Sind nun auch in dieser Entwicklung besonders äußerlich manche Rückschläge zu verzeichnen, in materieller Hinsicht war die Politik des kaiserlichen Hofes konsequent und erfolgreich.

Beilagen.

Instruktion für die ungarische Kammer von 1569 Mai 1.

Diese Instruktion, wie die folgenden, ist in einer größeren Anzahl von Handschriften enthalten. Ich erwähne hier für die Instruktion von 1569: Ungar. Landesarchiv, libri instructionum Bd. III. fol. 330 ff., ungar. Nationalmuseum cod. 964, fol. lat., für die Instruktion von 1548, Dez. 12., ungar. Landesarchiv, libri instructionum Bd. XIII. fol. 3 ff., für die Instruktion von 1561, Aug. 16, ungar. Landesarchiv, libri instructionum Bd. XIII, fol. 6, und für die Instruktion von 1672, Febr. 9, Hofkammerarchiv, Hungarica 1672, Febr. 9. — Die Abweichungen der Instruktionen von 1548, 1561 und 1672 gegenüber der vollständig abgedruckten Instruktion von 1569 werden in den Fußnoten angegeben; wo eine Abweichung nicht erwähnt ist, stimmt der Text der Instruktionen von 1548, 1561 bezw. 1672 mit dem der Instruktion von 1569 überein. Ganz kleine und unwesentliche Ver-

Digitized by Google

schiedenheiten, wie Gebrauch eines synonymen Ausdruckes werden nicht immer angegeben, um die Übersicht nicht zu erschweren. Ebenso wurde der verschiedene, inhaltlich belanglose Eingang und die Datierung der anderen Instruktionen nicht angegeben. Die Einteilung in Paragraphe, und daher auch die Zählung, stimmt in den einzelnen Instruktionen mit der von 1569 nicht überein, die Verschiedenheit wurde aber als unwesentlich nicht angegeben; er wurden daher im Texte der obigen Ausführungen immer die Paragraphen nach der Zählung von 1569 zitiert.

Maximilianus secundus divina favente clementia electus Romanorum imperator ac Hungariae Bohemiaeque rex etc.

Instructio super his, quae reverendi domini magnifici ac egregii, fideles nobis dilecti N. praefectus et consiliarii camerae Hungaricae praesentes et futuri, quos de fide, integritate ac industria eorundem clementer confisi, ad eam provinciam eligimus et durante beneplacito nostro constituimus, in administratione proventuum eiusdem camerae nostrae caeterisque negociis ad eam spectantibus una cum adjunctis et infrascriptis personis gerere debent.

1. Inprimis conservandi boni ordinis causa inter dictos consiliarios nostros primas partes ceu praefecto camerae nostrae tribuimus et tributas esse volumus praesenti praefecto, qui caeteris consiliariis tempus habendi consilii, quotiescunque opus erit, denunciet, in consilio praesideat ac res deliberandas proponat, singulorumque sententias super re proposita inquirat ac vota eorundem colligat et quae decernanda videbuntur, concludat [1]), camerae autem perpetuo cohabitet et nunquam nisi permissu nostro ab eo recedat.

2. Volumus antem in inquirendis et dicendis sentenciis hunc ordinem servari, ut praefectus ipse quotiescunque aliquid in deliberationem venerit, non sessionis, non aetatis neque personae cuiusque rationem habeat, sed eum primus loco sententiam suam dicere jubeat, qui rem de qua deliberatur, praecipuo cognitam habere videbitur atque ita demum alii ordine suam quisque sententiam dicere jubeantur, quibus auditis praefectus ipse quoque quid sibi videatur exponat, neque tamen secundum sententiam suam tantum, quatenus ea ab aliorum sentenciis dissidebit, sed pro eo quod majori parti videbitur, concludat, quicquid autem conclusum fuerit, id secretarius camerae nostrae scripto complectatur, eique literae et commissiones aliaeque necessariae expeditiones ac responsa conformentur. Neque debet consiliariorum quispiam, dum quilibet eorum rogatus a praefecto sententiam suam dicit, alium sine rationabili causa interpellare, sed alius alium ordine audire et sententiam suam eloqui permittere.

3. Conveniant itaque consiliarii camerae nostrae in consueto consilii loco quotidie hora certa, mane quidem hora sexta, a meridie vero hora prima [1]) maneantque una in consilio tam mane quam a meridie [2]) horis ternis, ex-

---

§ 1. [1]) 1548 nur bis hieher.
1561 und 1672 = 1569.

§ 2. 1548, 1561 und 1672 = 1569.

§ 3. 1548 und 1561 = 1569. 1672 5. Z. statt „praecipuo“: „praecipue“.

1672: [1]) mane quidem — hora prima fehlt. [2]) Nach meridie ist eingeschoben: „si multitudo negotiorum id requirat“.

Digitized by Google

ceptis tamen dominicis aliisque festis diebus, in quibus vacationem habebunt, nisi si qua inciderit causa, propter quam eis esset conveniendum.

4. Nec liberum sit cuiquam consiliariorum in privatis negociis a loco camerae vel officio suo [2]) discedere; liceat autem illorum cuiquam cum consensu et permissione praefecti [1]), per unum mensem uno anno integroabesse. Sic tamen subducta ratione temporis, ut si ad invisendam domum suam aut alio profectus fuerit, per dictum unum mensem totum, continuato semel tempore aut eo in duas partes distributo, videlicet per medium mensem bis in anno domi aut alibi manere possit sive hoc aestate sive hyeme faciat, prout sibi commodum videbitur. Nam dies quos in itinere faciendo sive discedens sive rediens consumit in rationem illius mensis computari non debeat, quatenus dictam concessam non excesserit, computentur autem pro qualibet dieta quinque milliaria. Quod si longius emanserit aut alias uno vel pluribus diebus officium suum obire neglexerit de salario eius annuo pro singulis diebus tantum ei detrahatur, quantum ei subducta ratione salarii sui pro uno die cedit; caveat tantum praefectus ne eodem tempore plures consiliarios a camera discedere aut abesse permittat, sed inmissione concedenda quendam modum et ordinem observet.

5. Quod si contingeret consiliarios camerae nostrae in deliberatione quapiam aequali sententiarum numero inter se dissidere, volumus [3]), ut quicquid erit hujus disceptationis, id re ipsa indecisa ad nos, cum unius, cuiusque partis motivis et rationibus, sive coram sive per literas prout se dabit occasio referatur et super ea deliberatio expectetur [1]). Nam cum nos saepenumero ab hoc regno nostro in sacro Romano imperio seu aliis regnis et provinciis nostris versari et longius abesse contingat, volumus et injungimus praefatis consiliariis nostris ut tunc occurrentes difficultates ad eum referant, quem in nostra absentia illis per mandatum nostrum declarabimus [2]).

1672.

Quod si contingeret consiliarios camerae nostrae in deliberatione quapiam aequali sententiarum numero inter se dissidere, volumus ut tali casu praesertim in negotiis majoris momenti praefectus camerae nostrae rem indecisam cum rationibus et argumentis hinc inde pro latis ad cameram nostram aulicam nobis ex tunc demisse referendam, transmittat, indeque resolutionem exspectet talesque informationes ingravioribus et arduis negociis praefectus et consiliarii manu propria subscribant.

6. Tametsi autem consiliarii dictae camerae nostrae ex juramenti sui debito secreta caelare obligati sunt, tamen hoc expresse in hac instruc-

---

§ 4. 1548. [1]) Statt a loco — praefecti steht: sine consensu et permissione prefecti discedere aut abesse a loco camere vel officio suo diucius quam.

1561 = 1569.

1672. [2]) Eingeschoben: absque licentia praesidis discedere aut etiam absque praescitu camerae nostrae aulicae ad longum tempus abesse.

§ 5. 1548: [1]) Nur bis expectetur.

1561. [2]) Statt „ut — declarabimus“: „ut tunc praefatum Bohemiae regem etc, filium nostrum charissimum in omnibus suis actionibus respiciant, ab eodem dependent eiusque dicto, ut nobis ipsis audientes sint“.

Digitized by Google

tione eis praecipiendum duximus, ut in omnibus consiliis et tractatibus ad nos nostraque negocia spectantibus taciturnitatem servent, dictaque et suffragia singulorum et ea, quae [1]) communibus votis fuerint conclusa, arcana habeant. Nominatim vero caveant, ne ullae penitus officialium nostrorum informationes ad cameram istam datae eliminentur, aut parti adversae detegantur, ne officiales in odia incurrant illorum de quibus in rem nostram consuluerunt, neve alii tali exemplo ab ejusmodi significationibus, quas in commodum nostrum facturi essent, absterreantur.

7. Statuimus etiam expresse, ut in posterum neque magister rationum neque secretarius, neque perceptor vocem in consilio habeant, sed fungatur quisque officio suo recte.

8. Debet autem praefectus camerae nostrae tum apud secretarium, tum apud magistrum rationum eiusdem camerae nostrae diligenter explorare et inquirere, quae sint magis ardua et necessaria camerae nostrae negocia, ut si quae sint, quae sine detrimento camerae nostrae differri nequeant, ea primo loco et ante omnia alia proponantur et tractentur in consilio et prout opus erit expediantur.

9. Item volumus, ut praefectus noster singulis mensibus cancellariam camerae visitet et quo pacto cum scripta, tum alia negotia nostra habeant et tractentur, diligenter inspiciat.

10. Teneat etiam praefectus caeterique consiliarii camerae nostrae eam moderationem, si forte nonnullis ex illorum numero absentibus inciderent negocia graviora, quam quae a paucis praesentibus recte geri et expediri possent, ut ea, donec reliqui quoque conveniant, differantur, in quantum tamen ea sine damno nostro aut aliorum, quorum intersunt, diferri poterint. Et secretarius camerae nostrae in hoc genus arduis negotiis quot et qui consiliarii eiusmodi deliberationi interfuerunt una cum sentenciis eorum in acta referre ac annotare debet.

11. Quae vero praefecto camerae nostrae tum in his curanda et observanda iniungimus, tum in sequentibus iniuncturi sumus, ea ipsa quoque si quando cum ad alia loca ire et a consilio (modo tamen supradicto) abesse contigerit ei committet curanda, qui in ordine consiliariorum post eum primum locum obtinet, ut ipso absente simul et praesente recte omnia gerantur, ne quicquam ullo tempore negligatur in his, quae ad promovenda commoda et arcenda incommoda nostra facere videbuntur.

---

§ **6**. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) Nach quae ist ‚ex‘ eingeschoben.
Sonst = 1569.

§ **7**. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672 = 1569, nur fehlt das letzte Wort ‚recte‘.

§ **8**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **9**. 1548: fehlt.
1561, 1672 = 1569.

§ **10**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **11**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

Digitized by Google

12. Sit autem prima cura consiliariorum camerae nostrae, ut quanta maximam possunt, diligentiam inquirant, qui sint camerae nostrae proventus ordinarii, quae bona, quae commoda, quae jura, item quae civitates oppida, arces aliave loca ad cameram nostram pertineant, similiter et quae sunt extraordinarii et accessorii proventus camerae non modo in regno Hungariae, sed etiam in aliis regnis nostris Croatiae et Sclavoniae, item in partibus Transsylvaniae, si quando ea in manus nostras redierint ac in aliis omnibus et singulis provinciis, regionibus et locis coronae regni nostri Hungariae subjectis et annexis atque haec omnia et singula bene explorata ac vere comperta in scripta redigi et apud cameram nostram conservari curent.

13. Eandem curam adhibeant quoque in conquirendis omnium priorum divorum Hungariae regum decretis ac constitutionibus generalibus, quae similiter una cum decretis ac constitutionibus tempore regiminis nostri factis unum in librum comportari curent, sintque in his omnibus diligenter perlegendis, cognoscendis et excutiendis attenti, ut actiones suas et causas incidentes juribus ac legibus istius regni nostri tanto melius accommodare sciant, observent etiam singulari attencione in eisdem decretis et constitucionibus, si qua in detrimentum camerae nostrae constituta aut temporibus posteriorum regum sine rationabili causa mutata sunt, in his quae priores reges utiliter constituerunt, aut si qua etiam per negligentiam aliquam inoleverunt vel a camera nostra alienata et distracta sunt, deliberentque et consultent inter se diligenter, quibus rationibus ea in bonum statum reduci et revocari possint faciantque nos de his ac opinione sua quovis tempore certiores, quod si quaedam erunt eiusmodi, ut ad ea corrigenda et rectificanda omnium statuum et ordinum regni istius nostri consensu opus esse videatur, de his ipsi nos tempore proxime futurae generalis congregationis diligenter admoneant.

14. Et illud edicendum et diserte cavendum videtur, ne unquam camera ullarum literarum ad fiscum nostrum pertinentium exempla sine scitu nostro [1]) cuiquam communicare ausit.

15. Quantum vero ad praesentes camerae nostrae proventus ordinarios, de quibus certo constat, attinet, ejusmodi sunt potissimum fodinae [1]) minerarum, auri, argenti, cupri, salis et aliorum metallorum, item tricesimae, vigesimae, aliaque nostra vectigalia similiter et lucrum camerae nostrae ac census liberarum aliarumque civitatum nostrarum et si quae sunt similia, de his deque eorum statu administracione, emolumentis ac defectibus sese consiliarii camerae nostrae bene informent, ut tanto melius et efficacius, si qua in his minus recte geruntur, ea semper meliora reddere, quae vero in-

---

§ **12**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **13**. 1548, 1561, 1569 = 1672.

§ **14**. 1548: fehlt.

1561 = 1569.

1672. [1]) Statt ‚nostro‘: ‚camerae nostrae aulicae‘.

§ **15**. 1548, 1561 = 1569.

1672. [1]) Hier folgt ‚salis et bona ex nupera rebellione ad manus fisci nostri regii devoluta aut imposterum devolvenda‘, dafür ist ‚minerarum — metallorum‘ ausgelassen.

Digitized by Google

commoda sunt, tollere et amovere possint. Qua quidem in re nullam moram intercedere patiantur.

16. Cum autem in hoc regno nostro passim omnia fere metallorum genera inveniantur, ex quorum cultura magnae utilitates provenire solent, dent operam consiliarii camerae nostrae, ut quibus in locis potissimum ea cultum, nunc exerceatur et quo fructu ac quibus modis, quove ordine resciscant. Et praecipue quae emolumenta ex ea metallorum cultura ad cameram nostram soleant aut debeant provenire; praeterea quia plerisque in locis ea cultura metallorum neglecta aut prorsus deserta esse dicitur, quibusdam etiam in locis non permittitur exerceri consiliarii camerae nostrae, per quos et quibus de causis haec fiant, sedulo explorent et quantam possunt reformari curent [1]).

1672.

Et cum in hoc regno nostro Hungariae omnis fere generis metalla inveniantur, quae magna ex parte neglecta facere pratereaque supremus camergravius constitutus sit, qui auri argentique fodinarum aliorumque metallorum et mineralium curam gerat, cum immediata a nobis nostraque camera aulica dependentia, rem adhuc iu eo statu permanendam clementer decrevimus, praefecto autem et consiliariis camerae nostrae Hungaricae injungimus, ut cum dicto nostro camergravio amice correspondeant ipsique et officialibus ejus omni possibili modo assistant et si quid in eorum notitiam perveniret, quo cultura eorundum mineralium et fructus exinde provenientes adaugeri queant dicto id camergravio communicent. Praeterea cum et priorum Dominorum Hungariae regum decretis et nostris constitutionibus vetitum sit, ne quod aurum argentumve rude et non signatum e regno hoc nostro exportetur, sed id omne ad cameram nostram redimendam afferatur, consiliarii camerae nostrae quibus modis ea redemptio in his locis a camera nostra Cremniziensi longius absunt cum aliqua nostra utilitate fieri et continuari possit diligenter provideant.

17. Urburas quoque ipsas, quae nobis de metallis in quorumcumque bonis inventis vigore decretorum regni nostri istius debentur, consiliarii ca-

---

§ 16. 1549. [1]) Folgt noch folgende Stelle: „caeterum cum ex serenissimi quondam Mathiae regis ac aliorum priorum divorum Hungariae regum decretis constet, omnes minerras et earum fodinas, in quorumcunque bonis inventas ad cameram regiam certo quodam modo occupari potuisse, tamen cum hoc decretum postea serenissimi quondam Wladislai regis soceri nostri charissimi tempore per promulgationem alterius decreti sit abrogatum, consiliarii camerae nostrae causas istius abrogationis et quantum haec ipsa abrogatio de jure valeat diligentissime indagare nobisque significare studeant.“

1561 = 1569.

Digitized by Google

merae nostrae [1]) ad eandem colligi et percipi curent. Quod si qui se a solutione earum urburarum exemptos esse allegaverint, consiliarii nostri literas earum exemptionum sibi exhiberi postulent ac quales quamquam efficaces sint revideant et discernant aut nos, si quae inierit dubitacio certiores reddant ac super his resolutionem nostram expectent, praeterea cum et priorum divorum Hungariae regum decretis et nostris constitutionibus vetitum sit, ne quod aurum, argentumve rude et non signatum e regno hoc nostro exportetur, sed id omne ad cameram nostram redimendum afferatur, consiliarii camerae nostrae, quibus modis ea redemtio in his locis, quae a camera nostra Cremniciensi longius absunt, cum aliqua nostra utilitate fieri et continuari possit, diligenter provideant [2]).

18. Inquirant etiam accuratius in eos, qui monetas qualescumque extra cameram nostram citra consensum nostrum cudunt ac cudi faciunt, ut secundum decreta regni puniantur. Curent etiam monetas, quae in camera nostra cuduntur saepius probari, ut nunc iustum ac debitum gradum seu valorem habeant, sciri possit [1]). Quoniam vero bonus ordo cum aliis in rebus omnibus, tum in colendis montanis seu fodinis maximum momentum habet. Consiliarii camerae nostrae, qui fuerit et qui nunc sit ordo montanorum in hoc regno et quale ius bene cognitum et exploratum habere studeant et si qui defectus vel abusus insunt, quo pacto eius medendum sit, inter se consultent nosque de eo oppinione sua informent.

19. Quia vero in aliis nostris regnis et provinciis utiliter institutum est et observatur, ut sit unus magister moncium, qui culturae minerarum ubique preest et sub se in locis oportunis judices habet, qui cum suis jurates lites in montanis incidentes, quas possunt, dijudicant, graviores vero causas ad illum referunt aut remittunt, quiquam montanistis superintendunt, ut recte culturam exerceant, similiter et magistrum sylvarum, qui preest sylvis, et ne temere succidantur, providet, consiliarii proinde camerae nostrae an non hic quoque ordo in Hungaria olim fuerit observatus vel nunc institui possit sedulo explorent. et cogitet nosque de his quae compererint, deque opinione sua faciant certiores.

20. Caeterum de trigesimis, vigesimis aliisque vectigalibus nostris et si a vobis certa ratio administrationis proventuum nostrorum tricesimalium sit constituta et facta limitacio exactionis [1]), quae de singulis rebus, quae in hoc regnum nostrum inducuntur aut inde educuntur fieri et observari debeat, tamen consiliarii camerae nostrae si quid his diligenter perspectis et examinatis inesse aut deesse compererint, quod pro majori nostra utilitate

---

§ **17**. 1548. Der Beginn lautet: »Interea vero temporis nihilo minus consilarii camere nostre«. [1]) »Consiliarii camerae nostrae« ausgelassen.
1561 = 1569.
[2]) 1672. Fehlt § 17, im Folgenden = 1569.

§ **18**. 1548, 1561 = 1569.
1672 nur bis [1]) possit (5. Zeile).

§ **19**. 1548, 1561 = 1569.
1672: fehlt.

§ **20**. 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) »et facta limitacio exactionis« fehlt.

Digitized by Google

aliqua reformacione opus habeat, de eo nos [2]) informent neque tamen quicquam mutent, nisi id consensu nostro fuerit comprobatum.

1569.

Diligenter etiam deliberent, qua ratione vectigalium et idem in omnibus tricesimarum locis institui et observari queat, loca quoque tricesimarum, si qua minus oportuna erunt, alio transferre ac nova quoque ubi opus erit, nostro assensu praevio instituere debent.

1672.

Cum etiam nobis relatum sit, nimiam fere multitudinem tricesimatorum in primis in partibus regni superioribus existere, quibus salariandis vix ipsi proventus sufficiunt. Id circo camera nostra Hungarica quam primum inspectionem omnium tricesimarum ordinet et deliberet, quomodo numerus tricesimatorum restringi et filialistae substitui, loco tricesimarum, si quae minus oportuna erunt alio transferri ac nova quoque ubi opus erit assensu nostro praevio institui valeant et si eos legitima ac sufficienti instructione destitutos invenerint, camera nostra Hungarica. (Schluß von § 21.)

21. Cum porro ex inspectione tricesimarum, quam anno sexagesimo proxime praeterito per certos fideles nostros commissarios fecimus, cognovimus dictas tricesimas nostras legittima et sufficienti instructione destitui, dedimus propterea iam camerae nostrae Hungariae instructionem, quod ad generalia et praecipua eius rei capita attinet iuxta quam ea [1]) pro singulis tricesimis instructiones proprias conficiat et adaptet; addet autem camera [2]) particulares alias cautelas et observationes proprias unicuique loco pro eius conditione et respectibus.

22. Incumbet autem cura camerae nostrae etiam contrascribis sicubi erunt, adhibendi aptas et sufficientes instructiones easque saeperatas conficere, eiusmodi porro instructiones ut legitima forma exeant et vigorem habere possint, sigillo [1]) secreto camerae a nobis benigne concesso [2]) et subscriptionibus praefecti consiliariorum ac secretarii camerae muniri volumus, solutionem quoque singulis tricesimatoribus et contrascribis pro locorum, laborum et meritorum ratione competentem camera nostra ordinet idque consensu nostro praecedente faciat.

---

[2]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

§ 21. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) Cum porro — ea (5. Zeile) fehlt, dann als Fortsetzung des vorherigen §.
[2]) „camera“ fehlt.

§ 22. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) Nach „sigillo“ ist „nostro“ eingeschoben.
[2]) camerae — concesso fehlt.

Digitized by Google

1561.

Caeterum, quoniam ex illa tricecimarum inspectione deprehendimus eas fide et diligentia debita non tractatas nosque ex huiusmodi prava administratione complura incommoda manere. His itaque, ut occuratur, constituimus tricesimarum camerae nostrae Hungaricae immediate annexarum superintendentem fidelem nobis dilectum Mathiam Nicolitsch, qui dictas tricesimas omnes et singulas subinde visitare, perlustrare eisque ut recte administrentur et quisque officialium suo officio probe et rite fungatur superintendere ac ne per negociantes fraudes seu imposturae admittantur, animadvertere utque in Moravia, quo maxime boves agi et vendi solent, residere ibique proventus seu pecunias tricesimarum nostrarum de iis scilicet postis, de quibus in tricesimis solutio facta non est, fideliter percipere ac colligere, perceptasque pecunias ad cameram nostram absque dilatione longiore perceptoribus nostris iuxta instructionem sibi datam administrare debet.

23. Volumus denique ut singulis annis rationes ab officialibus exigantur et siquidem earum extractus non saltem annuatim, sed etiam trimestri quoquo tempore [1]) ad cameram nostram aulicam mittantur. Porro consiliarii nostri etiam singulis anni quartalibus aut quotiescunque opus esse ducerent, unum de collegio consilii camerae cum aliquo sibi per nos adiuncto commissario singula tricesimarum loca, ex improviso adire jubeant, qui diligenter explorent, quali ordine tricesimatores et contrascribae sua officia administrent, an iuxta datam sibi instructionem in colligendis proventibus nostris sibi creditis procedant eosque in una arca seu ladula nostra sub duabus distinctis clavibus, quarum unam officialis, alteram contrascriba habeat, conservet, an equos, idoneos, apparatu ac servitoribus bene instructos iuxta praescriptum sibi ordinem teneant, an vias diligenter observent et custodiant, quae omnia ad unguem rescita et explorata idem consiliarius et commissiarius nostri conscripta relatione, adjectaque opinione cameram nostram plenarie informabunt, ut si qui tricesimatorum comperti fuerint, eorum officio non satisfacere, corrigi aut substitutis diligentioribus amoveri queant.

24) Et quia boum armenta non exigui numeri huc quoque Viennam aguntur non soluta tricesima eo praetextu, quod negociatores negent, se bobus utpote nondum divenditis vectigal solvere posse, unde non parva nos accepisse detrimenta cognovimus, eo quod ille redeuntes multiplicibus initis imposturis tricesimae solutionem fugiant. Constituimus quoque ad haec vitanda detrimenta perceptorem, qui hic Viennae continuo moretur, quem camera nostra nobis nominare ac ut is iuxta commissionem nostram ei officio una cum sufficienti instructione mature praeficiatur, curare omnino debebit,

---

§ **23**. 1548: fehlt.

1672: [1]) Nach ‚tempore‘ ist eingeschoben: nec non singulis mensibus extractus omnium acceptorum et expensarum ex perceptoratu nostro regio, ubi iidem per praefectum et consiliarios nostros in consilio revisi fuerint.

§ **24**. 1548: fehlt.

1561 = 1569.

1672: fehlt.

Digitized by Google

qui quoque pecunias negociantibus in tricesimis nostris creditas hic exigat atque percipiat, easqui sine dilatione longiore ad cameram nostram perceptoris manibus assignet ac exhibeat.

25) Hi vero perceptoris ex professo teneantur singulis annis vel si tanta impedimenta accesserint ad summum quolibet biennio reddere rationem, id quod utrique in instructione sua expresse iniungi volumus.

26) Habeant etiam consiliarii camerae nostrae de nostris fodinis salis singularem curam et ut hae recte colantur provideant. Cameras etiam salium, quas iam in regno isto nostro constituturi sumus, curent, ut in commodum nostrum administrentur.

27) Lucrum quoque camerae nostrae, quod nobis quottannis debetur, iidem consiliarii camerae nostrae, etiamsi quae aliae contributionis non fierent, oportuno et debito tempore curent administrari, similiter et census civitatum nostrarum et si quae sunt alia, quae camerae nostrae ordinarie debentur. Contributiones autem dicarum aliarumque taxarum secundum modum, qui generaliter fuerit constitutus, faciant administrari, et quia multa inordinate et damnose in administratione dicarum fiunt non modo per dicatores, sed etiam per alios tam dominos, quam [1]) nobiles ac eorum subditos, qui proventus dicarum vel vi distrahunt vel fraude iminuunt, consiliarii camerae nostrae de aliquo certo modo et ordine cogitent, quo talia damna et impedimenta averti queant deque eo nos [2]) oportuno tempore faciant certiores.

28) Illud semper camera iniungat stricte dicatoribus atque hoc expresse instructioni eorum inserat, ut colonis de perceptis subsidiis schedas dent et eas penes eos relinquant, ut ubi et quandocunque apparebit aliqua causa per inquisitionem collatio fiat, cum regestis ita tamen, ut semper apud colonos schedae relinquantur [1]).

29) Quod si quae camerae nostra bona emolumenta sive sint minerae [1]) sive tricesimae sive alia quocunque nomine vocata vel per assignationem vel per inscriptionem cuipiam obligata sunt, consiliarii camerae nostrae in uno certo et brevi termino literas et iura eorum, a quibus tenentur, sibi praesentari iubeant eaque revideant et quatenus cognoverint eas assignationes vel inscriptiones expletas et solutas aut non satis bono fundamento nixas rationem de superflue aut male levatis dari postulent et bona illa sive proventus curent camerae nostrae reapplicari, sin autem legitime assignationes

---

§ **25.** 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672: fehlt.

§ **26.** 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **27.** 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) ‚tam dominos quam' fehlt.
[2]) Statt ‚nos': ‚cameram nostram aulicam'.

§ **28.** 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) ‚Statt ‚relinquantur': ‚requirantur'.

§ **29.** 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) Nach ‚minerae' ist ‚salis ex bonis confiscatis' eingeschoben.

Digitized by Google

vel inscriptiones nondum expletae fuerint, quae tamen commodis nostris praeiudicent, consiliarii camerae nostrae querant omnes modos, quibus redimi aut recuperari vel meliorem in statum reduci possint. Si quae vero per vim aut aliam quampiam indebitam rationem a camera nostra distracta et contra voluntatem nostram occupata et habita [2]) sunt, ea quoque strictam de perceptis rationem exigendo ad cameram nostram reducant. Non locent tamen iidem consiliarii camerae nostrae cuipiam aliquos proventus nostros neque ullam super iisdem assignationem aut inscriptionem facient, nisi prius nos [3]) de toto negocio informaverint ac nostrum consensum et responsum habuerint.

30) Quod si qui se ab solutione proventuum nostrorum exemptos et immunes esse allegaverint, consiliarii camerae nostrae eas quoque exemptiones et libertates sibi exhiberi jubeant et dijudicent an justis et legitimis de causis concessae et an pro validis aut invalidis habendae sint.

31) Quia intelligimus plerasque civitates istius regni nostri nimis diu abuti hisce suis concessionibus et apud complures eius datae immunitatis causas cessare injungimus camerae nostrae, ut illarum nominatim autem Posoniensis civitatis, quae a longo tempore censum nullum solvit [1]), privilegia poscat et dispiciat, quae sint valida et quae ad tempus concessa, deinde nos [2]) certiores faciant, ut possimus legitimos proventus nostros ex abusu restaurare ac in posterum eiusmodi exemptionis tricesimarum censuum et taxarum petitionibus maturo consilio occurrere.

32) Praeterea si eveniet, ut aliqua debita a [1]) serenissimis quondam regibus Vladislao [2]) et Lodovico praecessoribus nostris aut etiam a nobis contracta repeterentur, consiliarii camerae nostrae inspectis et diligenter excussis literis et obligationibus singulorum iudicent an ad dictorum debitorum solutionem teneamur et an ea debita liquida et bene fundata sint. Quod si in his defectum aliquem inesse cognoverint, admoveant eos, quorum interest de his defectibus et eos a suis postulacionibus dehortentur. Quod si nihil profecerint, nos [3]) de iisdem defectibus cum opinione sua faciant certiores, cum aliis vero, qui certa et liquida debita habuerint, tractent de remissione eorundum vel in toto vel in parte deque prorogatione terminorum et modo solutionis neque tamen cum eis quid finaliter concludant [4]), sed nos [3]) de omni hac re et opinione sua prius informent, caveant etiam ne se in alia quaepiam debita intromittant, quae nos tanquam regem Hun-

---

[2]) Statt ‚habita‘: ‚habitata‘.

[3]) Statt ‚nos‘: cameram nostram aulicam‘.

§ **30**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **31**. 1548: fehlt.

1561 = 1569.

1672. [1]) ‚nominatim — solvit‘ ausgelassen.

[2]) Statt ‚nos‘: ‚cameram nostram aulicam‘.

§ **32**. 1548. 1561 = 1569.

1672. [1]) Nach ‚a‘ ist ‚pro genitoribus ac‘ eingeschoben.

[2]) ‚Vladislao et Lodovico‘ ist ausgelassen.

[3]) Statt ‚nos‘: ‚cameram nostram aulicam‘.

[4]) Nach ‚concludant‘ ist ‚multo minus solvant‘ eingeschoben.

Digitized by Google

gariae non concernunt, sed talia omnia ad cameram curiae nostrae [5]) remittant.

33) Audiant etiam consiliarii camerae nostrae causas partium, quae a camera nostra dependent, in rebus bona camerae nostrae concernentibus et easdem cum bono examine iustoque iudicio discernant.

1548, 1561.

Ad percipiendos autem et levandos omnes et singulos proventus nostros ordinavimus et constituimus dictum Blasium et Waradino Petri (1561: Ladislaum Mossotzy et Christophorum Armpruster) tanquam magistrum camere nostre seu generalem proventuum nostrorum receptorem, qui

34) Geneneralis [4]) proventuum nostrorum perceptor eiusque contrascriba secundum ordinem ipsis datum [1]) super omnibus et singulis proventibus a se perceptis quietantias dare et eas manu sua subscribere ac simul cum ipsis perceptis in ordinem suum redigere neque tamen aliquid a quoquam percipere debent nisi prius eaedem quietantiae manu magistri rationum fuerint subscriptae, qui similiter super his specialem suum librum habeat, quo nobis bona et liquida ratio de omnibus nostris proventibus dari possit. Est autem haec seria voluntas nostra, ut dictae proventuum ac reddituum [2]) quorumcumque perceptiones a nemine alio, quam per solam perceptoris et contrascribae [3]) manum fiant, neque quisquam aliorum consiliariorum aut officialium camerae nostrae in hoc negocium recipiendi vel distribuendi proventus vel pecunias nostras sese immiscere audeat.

35) Vetamus quoque ne praefatus perceptor aut contrascriba [1]) unquam ad simplices et verbales commissiones seu praefecti seu consiliariorum erogationes faciant, sed semper poscant scriptas et [2]) sufficientes commissiones.

36) Idem etiam perceptor [6]) noster generalis et contrascriba [1]) dictos proventus nostros a se perceptos exponant [2]) et dispensent, non aliter tamen quam secundum tenorem status ipsis [4]) a nobis traditi [10]) vel secundum

---

[5]) Statt ‚curiae nostrae‘: ‚nostram aulicam‘.

§ **33**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **34**. 1548 und 1561.

[1]) Statt ‚ipsis datum‘: ‚quem ei (eis) cum his damus‘.

[2]) Nach ‚reddituum‘ ist ‚nostrorum‘ eingeschoben.

[3]) Statt ‚perceptoris et contrascribae‘: dicti camerae nostrae magistri‘. (1561 dictorum perceptorum).

1672. [4]) Statt ‚generalis‘: ‚cameralis‘.

§ **35**. 1548: fehlt.

1561. [1]) Statt ‚praefatus perceptor aut contrascriba‘: ‚quis perceptorum nostrorum‘.

1672. [2]) Nach ‚et‘ ist ‚a praefecto vel eo absente ipsius vicegerente ad minimum uno consiliario et secretario subscriptas‘.

§ **36**. 1548. [1]) Statt ‚perceptor — contrascriba‘: magister camerae nostrae‘.

[2]) exponat, auch sonst entsprechend der Singular.

[3]) Statt ‚iidem‘: ‚idem magister camere‘.

Digitized by Google

commissiones, quas consiliariis camerae nostrae daturi sumus aut quos iidem consiliarii dabunt, quatenus tamen praedicto statui erunt conformes [11]); et accipiant iidem [3]) [7]) super omnibus et singulis, quae sic exposituri sint, quietantias idoneas et sufficientes, curentque, ut libros rationum suarum ita ordinatos et digestos habeant, ut expleto quoque anno aut quando nobis videbitur [4]) [8]), rationem reddere et cum exhibitione [5]) [9]) commissionum, quietantiarum et certificationem expediri possint.

37) In commissionibus autem quae fient extra statum perceptor [1]) [5]) datum [6]), ratione quotidianarum expensarum aut aliorum negociorum apud [2]) cameram nostram incidentium, quae postulante necessitate non possent evitari neque tam diu differri donec a nobis [7]) haberetur informatio, debet hic modus servari, ut [3]) camerae consiliarii de talibus expensis inter se conveniant et commissionum duorum consiliariorum camerae manu subscriptam ordinent pro dictis perceptoribus [4]), qui eandem commissionem cum sufficienti quietantia aut recognitione pro sui expeditione conservent.

1548.

Volumus tamen et decernimus expresse, ut locumtenens noster et regimen nostrum Hungaricum nullam de proventibus nostris disponendi facultatem habeat, neque ullas commissiones per se ratione ullarum expensarum aut aliarum solutionum dare possit, ad cameram nostram, quam nobis solis subjectam esse volumus, aut si quas commissiones contra hanc nostram ordinationem sive locumtenens sive regimen ipsum daret, eas irritas et inefficaces esse debere decernimus.

Item prohibemus, ne liceat camerae vel perceptori pecuniam nostram cuipiam mutuo dare, ac ne quidam salarium alicui solvere ante tempus consuetum.

38) Ad haec neque praefecto neque consiliariis camerae nostrae liceat sua salaria in tricesimis, dicis vel proventibus aliis levare, sed quisque ac-

---

[4]) Eingeschoben ‚consiliariis nostris‘.
[5]) Eingeschoben ‚sufficientium‘.
1561. [6]) perceptores nostri.
[7]) iidem perceptores.
[8]), [9]) = [4]), [5]).
1672. [10]) Statt ‚ipsis a nobis traditi‘: ‚qui ipsis tradetur‘.
[11]) ‚vel secundum — conformes‘ ausgelassen.
§ 37. 1548. [1]) Statt ‚perceptori‘: ‚Magistro camerae‘.
[2]) Eingeschoben: ‚locumtenentem ex regimine nostrum Hungaricum aut‘.
[3]) Eingeschoben: ‚tam locumtenentem et regimen ipsum quatenus dicta negotia ipsius regiminis intersunt et‘.
[4]) Statt ‚dictis perceptoribus: ‚magistro camerae‘.
1561. [5]) perceptoribus.
1672. [6]) extra — datum ausgelassen.
[7]) Statt ‚nobis‘: ‚camerae nostrae aulicae‘.
§ 38. 1548: fehlt.

Digitized by Google

cipiat suo tempore salarium suum per manus perceptorum conscia tota camera [1]) facimus autem praefecto et consiliariis nostris potestatem trecentos [2]) in annum talleros in elemosinam pauperibus erogandi.

39) Praeterea secretarius camerae istius nostrae [1]) omnibus consultationibus, deliberationibus et actionibus in consilio camerae nostrae intersit, actaque et consultata atque decreta consilii scriptis complectatur, ut praemissum est, et secundum ea, quae expediri necessarium est, expediat. Habeat idem quoque exactam curam super regestraturis aliisque scripturis camerae negocia concernentibus exceptis his, quae ad magistrum computorum et rationes eiusdem pertinent, ita videlicet, ut quae deliberata atque conclusa sunt in consilio recte et integre scribantur et quae in codices seu regesta referenda erunt, bene atque ordinate registrentur. Legat etiam et relegat crebrius et attencius regestraturas et alia suae functionis scripta et siquae majore deliberatione opus habere aut commodis nostris praeiudicare compererit, ea in consilio proferat, ut maturius et accuratius tractari et discuti queant, quo vero hisce officii sui negociis commodius perfungi queat, adiunximus ei personas pro adiumento necessarias, quibus item sua sustentatio per nos est ordinata.

40) Et quoniam permagni nostra refert [1]), ut semper omnia scripta et acta distincto ordine fideliter adserventur, injungimus firmiter, ut secretarius noster seu registrator omnium literarum in rebus arduis nostris, undecunque scriptarum exempla, acta item omnia propriis et separatis voluminibus conscribat et accurate custodiat, adservetque.

41) Caeterum instructiones tricesimatorum [1]) sive clausae, sive patentes nomine nostro scribi ac per praefectum et unum ex consiliariis ac secretarium camerae subscribi ac cum secreto sigillo nostro, quod eidem camerae nostrae dedimus, consignari debent; literae vero super majoris momenti negociis cuiusmodi sunt donationes, gratiae, concessiones, assignationes, obligationes, inpignorationes et similia, sive in pergameno sive in papyro expediendae erunt, in praefata camerae nostrae cancellaria confici et per praefectum ac unum ex consiliariis camerae nostrae subscribi et sic in curiam nostram [2]) mitti debent, ut nostra quoque manu subscribantur ac sigillo nostro, quo ut rex Hungariae utimur, per cancellarium nostrum manu quoque eiusdem subscriptae [3]) muniantur, deinde ad eandem came-

---

1561. [1]) Nur bis hieher.

1672. [2]) Statt ‚trecentos‘: ‚quadringentos‘.

§ 39. 1548. [1]) Statt ‚Praeterea — nostrae‘: ‚Ordinavimus et constituimus in consiliarium et secretarium camerae nostrae dictum Sebastianum Syrmiensem, qui.

1561 = 1548, nur statt ‚dictum Sebast. Syrm.‘: ‚Georgium Hozudoti‘.

1672 = 1569.

§ 40. 1548: fehlt.

1561 = 1569.

1672. [1]) Statt ‚refert‘: ‚interest‘.

§ 41. 1548 und 1561. [1]) Statt ‚instructiones tricesimatorum‘: ‚literae ex cancellaria consilii‘.

1672. [2]) Statt ‚in curiam nostram‘: ‚ad camerum nostram aulicam‘.

[3]) ‚quo — subscriptae‘ fehlt.

Digitized by Google

ram nostram remittendae, ut manu quoque secretarii camerae more curiae nostrae signentur.

42) Quod vero ad usum et custodiam secreti sigilli camerae nostrae attinet, id servari debet in una arca, duas discretas et differentes seras et totidem claves habente, quarum quidem clavium alteram praefectus, alteram secretarius camerae nostrae teneat. Cumque eo secreto sigillo utendum erit, eximatur per eosdem praefectum et secretarium, et ut literis in eorum praesentia obsignatis, rursus per eosdem in dictam arcam reponatur. Absente autem praefecto vicibus ipsius tam in subscriptione, quam in literarum sigillatione fungatur ei in ordine consiliariorum proximus, cui etiam discedens clavem relinquat, ne per eius absentiam in expeditione literarum aliquid negligatur [1]). In eadem autem arca et sub eadem custodia etiam sigilla tricesimalia teneri volumus. Et prohibemus ne schedae expediantur vel dentur, nisi praesente tota camera vel coram duobus ad minus consiliariorum schedis manumpropriam adponat. Magister rationum et una praefectus vel duo ex consiliariis, quo si caeteri abessent vel impedirentur, omnino unus consiliariorum manum propriam addat.

43) Ordinavimus etiam et constituimus magistrum rationum camerae nostrae [1]) [3]), qui omnibus computis et rationibus, quae in dicta camera nostra fiunt et fieri debebunt, praesens intersit, debitaque fide et diligentia, quae officii sui sunt, exequatur ac provideat, ut libri rationum in summis singulorum laterum seu paginarum similiter et in summis summarum, sibi recte et precise constent et ex his summarii extractus ordinatae fiant; literas etiam rationum et extractus summarios [4]), quae super his expedientur, pure describi et omnia ordine registrari et quicquid in universum ad bene digerendum computos et rationes utile est, exequi curet. Singulariter vero regesta et rationes aliorum officialium camerae ac quietancias, quas ipsi cum rationibus suis exhibebunt per singulas paginas et latera per semetipsum revideat et si quos defectus in esse comperierit, eos consiliariis camerae nostrae fideliter indicet. Quietancias etiam perceptorum generalium [2]), quas idem videlicet aliis ratione perceptorum daturi sunt, sua manu, ut praemissum est, signet et in peculiarem librum conscribat.

44) Habeat quoque semper ad manus extractum seu catalogum eorum officialium, quorum rationes nondum sunt absolutae, item apud quos debita remanent, etiam omnium restantiarum extractum et de his omnibus subinde cameram admoneat.

45) Hoc quoque notanter magistro rationum nostro committimus, ut in posterum non solum sui temporis rationes curet, sed etiam antecesso-

§ **42**. 1548, [1]) nur bis ‚negligatur'.
1561, 1672 = 1569.

§ **43**. 1548. [1]) Eingeschoben: ‚dictum Franciscum de Kysserien'.
[2]) Statt ‚preceptorium generalium': ‚magistri camerae'.
1561. [3]) Eingeschoben: ‚quem prope diem eidem nominaturi sumus'.
1672. [4]) Eingeschoben: ‚uti etiam extractus illos menstruos de omnibus acceptis et expensis'.

§ **44**. 1548. fehlt.
1561, 1672 = 1569.

§ **45**. 1548: fehlt.

Digitized by Google

rum suorum Francisci Kisserieni, Petri Ewrdewg et Joannis Zermegh [1]) revideat et perlustret easque secundum temporum ordinem ad suas rationes continuet ac perspiciat an aliquae ex eis sint indiscussae, an aliqui defectus sint, an restantiae remaneant apud aliquos, de quibus cameram quoque subinde admoneat.

46) Quoniam autem in hoc regno nostro magnae dissipatiònes [1]) et confusiones bonorum et proventuum camerae nostrae regiae ex eo consecutae sunt, quod minus curatum et observatum fuerit, ut officiales ad legitimas et ordinarias rationes tenerentur, volumus et decrevimus serio, ut omnes et singuli officiales quorumcunque proventuum et reddituum camerae nostrae de omnibus et singulis perceptis et expositis sollicitam curam habeant ac de eisdem bonum ac liquidum computum teneant, quilibet illorum secundum officii sui exigentiam ac instructionem, quam cuivis officiali super modo administrationis officii sui per consiliarios camerae nostrae dari volumus et cum expressa declaratione omnium eorum, quae ei facienda incumbunt, quo certius et securius in negociis sibi commissis procedere et quibus commissionibus, certificationibus et quietanciis ad fundandas rationes suas sibi opus sit scire neque se deinceps ob ignorantiam excusare possit, in officiis tamen majoribus et praestancioribus contrascribae officialibus ipsis adiungi debent.

47) In summendis vero rationibus hunc modum observari volumus, ut percepta et exposita officialium, qui contrascribas habent, cum libro contrascribae conferantur, quae si eidem libro fuerint conformia, tunc officiales hoc idem sufficientibus commissionibus, quietanciis et certificationibus demonstrent, qui vero officiales contrascribas non habuerint, ii commissiones, quietancias et certificationes exhibeant, suis perceptis et expositis correspondentes, neque tamen in his quicquam concludatur, priusquam consiliarii camerae nostrae post factam nobis [2]) de his informationem de voluntate nostra fuerint edocti [1]), expresse quoque caventes, ne magnas officialium rationes unquam expedire praesumant, sed eas prius ordine discussas ad nos [3]) referant, ut ita accedente assensu nostro et subscriptione illae expediantur.

48) Volumus etiam, ut consiliarii camerae nostrae ad sumendam bono ordine de omnibus officialibus rationem, singulis certum diem et terminum, qui cuivis pro modo administrationis suae competens et idoneus erit, nominent, ut videlicet quovis anno per seriem quandam alius post alium ad diem designatum cum suis rationibus compareat, eumque diem citra maje-

---

1561 = 1569.

1672: Francisci — Zermegh‹ fehlt.

§ **46**. 1548, 1561 = 1569.

1672. [1]) Statt ‚dissipationes‹: ‚disputationes‹.

§ **47**. 1548. [1]) Nur bis edocti, das Folgende fehlt.

1561 = 1569.

1672. [2]) Statt ‚nobis‹: ‚ad cameram nostram aulicam.

[3]) Statt ‚nos‹: ‚eandem cameram‹.

§ **48**. 1548, 1561 = 1569.

1672 = 1569.

Digitized by Google

statis nostrae singularem commissionem et rationabiles causas minime negligat. Atque hanc quidem seriem ad summendas a singulis officialibus quovis anno rationes valde utilem volumus immutabiliter observari. Debent autem consiliarii camerae nostrae quotiescunque rationes subducuntur, per se ipsos, si non omnes, tamen quotquot possunt interesse ac tum quoque magistro rationum ad ponendos calculos plures personae idoneae adiungantur [1]).

49) Debent etiam omnes officiales nobis ac camerae nostrae cum personis [2]), rebus ac bonis suis ita esse subjecti, ut siquid contra fidem suam aut datam ipsis instructionem agerent aut debitores remanerent, camera nostra pro qualitate et conditione causae in tales animadvertere et ab eis, quod eidem debetur, citra strepitum iuris non obstante cuiusquam libertate exigere possit. Nec habeat consilium camerae nostrae sine singulari commissione nostra cuiquam officialium restancias ullas remittendi aut salarium cuiusquam augendi facultatem [1]), quam nobis solis reservatam esse volumus.

50) Quod si consiliarii camerae nostrae certo resciverint et comperierint officialem quempiam aliqua percepta, praesertim indebito quodam modo suppressisse neque in ratione sua produxisse, de eo nos [1]) quovis tempore certiores reddere et pro debito fidei suae nullo modo celare debent. Committent etiam serio eisdem officialibus, ut omnia et singula percepta diligenter atque ordine, non minus, quam ipsa exposita in regesta sua ac codices rationarios referant et inscribant neque existiment rationem perceptorum aliunde, quam e regestis potiant demonstrari oporere.

51) Debent quoque perceptor [1]) [3]) generalis caeterique officiales singulis anni quartalibus duos ordinarios extractus omnium perceptorum et expositorum suorum facere et alterum ad cameram curiae nostrae [4]), alterum vero ad cameram istam nostram Hungaricam perferendum curare [5]). Tales vero extractus per consiliarios eiusdem et praesertim per magistrum computorum diligenter revideantur et si qui in his defectus erunt, de his officiales admoneantur et petatur ab ipsis resolutio, serventurque haec omnia

---

[1]) Nach ‚adjungantur' folgt 1672 noch: Decrevimus etiam benigne, ut imposterum omnes literae expeditoriae quae nostro nomine officialibus nostris camerae istius curae commissis de eorum administratione a nobis expedientur, postpositam communem assecurationis formulam, videlicet nos rationes illorum ratas et acceptas habere, haec quoque verba (quantum praesentem excussam concernit accepti et expensi rationem) expresse contineant, in eumque finem volumnus, ut imposterum omnibus literis nostris expeditoriis, quibus officialibus redditis rationibus a nobis cavebitur, praefata clausula quoque inseratur nostroque rationum isthic magistro hoc ipsum nostro nomine observandum demandetur.

§ **49**. 1548: [1]) Nur bis facultatem, das Folgende fehlt.
1561 = 1569.
1672. [2]) Eingeschoben: ‚et eorum haeredibus'.

§ **50**. 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) Statt ‚nos': ‚cameram nostram aulicam'.

§ **51**. 1548. [1]) Statt ‚perceptor generalis': ‚magister camerae'.

Digitized by Google

apud cameram ad futuram eorundem officialium rationem revidendam [2]) atque excutiendam.

52) Ad eundem modum consiliarii camerae nostrae diligenter curent, ut perceptor noster administrationis suae rationes quottannis compositas habeat et quando eae confectae fuerint, nos [1]) certiorem reddant, ut illarum discussionem, quibus videbitur, demandare possimus.

53) Perfectis itaque et conclusis rationibus, quae nostro consiliariorumque camerae nostrae judicio sufficientes et consummatae videbuntur, iidem consiliarii camerae nostrae tunc literas super eiusmodi rationibus expeditorias pro iis officialibus, quos istae rationes concernunt, fieri curent, quae per praefectum et unum ex consiliariis ac secretarium camerae nostrae subscriptae in curiam nostram [1]) manu quoque nostra subscribendae et sigillo nostro secreto muniendae mittantur, quemadmodum et apud alias cameras fieri et observari consuevit. Quod si deferentur ad cameram nostram rationes aliquae implicatae, inordinatae dubiae et in uno p'uribusve locis suspectae ac defectuosae consiliarii eiusdem camerae nostrae nos [2]) de toto statu dictarum rationum ac defectibus earundem explicata etiam opinione sua accurate informent et resolutionem a nobis expectent.

54) Si qui vero sunt dicatores aut alii officiales, qui administrationis suae rationes nondum reddiderunt, aut eas imperfectas reliquerunt, illos consiliarii camerae nostrae ad expediendas et absolvendas dictas rationes suas requirant et urgeant, restancias etiam pecuniarum, si quae erunt tam ab ipsis, quam ab aliis, qui se in perceptionem proventuum camerae nostrae contra voluntatem et ordinationem nostram ingerere ausi sint, exigi omnino curent.

55) Quia vero per incuriam et negligentiam officialium magnis saepe numero damnis affecti sumus, dum videlicet quidam sibi nimium indulgentes plura quam pro modo salarii sui profuderunt, quo factum est, ut

---

[2]) Nur bis hieher. Daran schließt sich: Ad eundem modum consiliarii camerae nostrae a magistro ejusdem camerae quottannis rationem exigant, quam similiter non concludant, priusquam vel per literas vel per extractum nobis qualis ea ratis sit, aut qualis ipsis videatur proposuerint et explicarint ac super eo responsum nostrum acceperint, quemadmodum et in aliorum officialium rationibus, ut premissum est, debet observari.

1561. [3]) Statt „perceptor generalis“: „perceptores generales“.

1672. [4]) Statt curiae nostrae“: „nostram aulicam“.

[5]) Nach „curare“ ist eingeschoben: „nec non extractus illos menstruos supramemoratos porrigere“.

§ 52. 1548, 1561 = 1569.

1672. [1]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

§ 53. 1548; 1561 = 1569.

1672. [1]) Statt „in curiam nostram“: „ad saepefatam cameram nostram aulicam“.

[2]) Statt „nos“: „eandem cameram“.

§ 54. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ 55. 1548, 1561 = 1569.

Digitized by Google

magnis debitis contractis solvendo non fuerint, nos hoc genus incommodis obviandum arbitrati; volumus et expresse a consiliariis camerae nostrae postulamus, ut si quando officium aliquod eidem camerae subjectum aut adnexum vacare contigerit continuo nos [1]) de ea vacantia deque una aut pluribus personis ad idem officium idoneis cum bono suo iudicio atque delectu certiorem faciant et ubi ex eisdem una vel alia quaepiam persona per nos ad successionem deputata et nominata fuerit, eam statim officio vacanti praeficiant, accepta tamen ab eadem sufficienti cautione,

1672

in qua quidem praefectione, cum primis etiam operam dabunt, ut quantum possibilitas admittit, nullus ad officium proponatur aut promoveatur, nisi qui catholicae religioni sit addictus,

quod deinceps quoque in susceptione aliorum officialium pro cuiusquam officii statu et qualitate volumus observari, nec debet cuiquam praestandae eiusmodi cautionis condicio remitti, nisi consiliarii camerae nostrae de consensu nostro fuerint sufficienter edocti, quod si proventus, officiorum tanti ponderis et emolumenti forent, ut difficulter sufficiens cautio haberi possit, tum officiales constituendi teneantur dare fideiussores idoneos vel pro annuo eius officii proventu vel pro eo, quod ipsi post datam rationem debere convincerentur.

56) Ad quod ad tricesimas attinet diserte vetamus, ne camerae nostrae consiliarii officiales ullos constituant, nisi praevia deliberatione nostra, ut et personae nobis [1]) proponantur et consensu nostro ad eiusmodi officia collocentur. Et illud serio cavendum iniungimus, ne in posterum cuiquam de consilio camerae dictae vel de numero officialium, qui apud eandem sunt et adesse debent camerae dicatura, pro ut hactenus factum est, conferatur.

57) Decernimus etiam, ne liceat consiliariis et officialibus nostris in locis et districtibus, ubi nos decimas conducere soliti sumus, sibi ipsis quicquam decimarum coemere.

58) Curent hoc quoque summo studio consiliarii camerae nostrae,

1548

ut bona per defectum seminis aut notam infidelitatis aut per alium aliquem casum ad nos devoluta nomine

ut si quando bona per defectum seminis aut notam infidelitatis aut per alium aliquem casum ad nos devolvi

---

1672: [1]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

§ 56. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) Statt „nobis“: „camerae nostrae aulicae“.

§ 57. 1548: fehlt.
1561, 1672 = 1569.

§ 58. 1561 = 1569, 1548 mit Ausnahme der Änderung in der einen Kolonne = 1569.
1672. [1]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

Digitized by Google

nostro occupentur et usque ad aliam nostram dispositionem teneanur salva tamen illa concessione nostra, qua locumtenenti nostro permisimus, ut bona et jura possessionaria ad nos devoluta, quae triginta duorum colonorum numerum non excedant in nostra ab hoc regno absentia personis dignis et benemeritis conferre possit; in quo tamen ne modus concessionis nostris excedatur, iidem consiliarii camere nostre animadvertent, hoc eciam singulariter providendo, ut ne bona ad arces reliquas pertinentia, per particulares collationes ab eis distrahuntur. Inquirant eciam accurate statum bonorum, quae contingat, ut inquirant accurate statum eiusmodi bonorum, quae ad collationem nostram devolventur, qualia ea sunt, quis colonorum numerus et quae emolumenta habeant ac si quae in his esse videbuntur, quae apud cameram nostram sive in toto sive in parte conservari potius quam aliis conferri debeant aut quae cum aliquo nostro fructu, ut pote pro redemptione aut commutacione aliorum bonorum aut compensatione aliquorum debitorum conferri possint, de his nos [1]) semper bene informent, certificarent nos etiam de servitiis ac meritis et conditione eorum, quos nobis pro talium bonorum collatione supplicare continget.

59) Mulctas etiam seu poenas pecuniarias et alias quascunque res aut merces et bona, quae propter excessus exigi aut confiscari debebunt, ad utilitatem camerae nostrae administrari faciant neque de his quicquam sine consensu nostro disponant aut per proventuum nostrorum administratores seu officiales dempta tamen parte eis debita disponi sinant.

60) Ut autem quolibet tempore, qui sit camerae nostrae status et quae copia aut inopia (certo) intelligere et scire possumus, volumus, ut super omnibus et singulis camerae nostrae aliorumque officiorum eidem camerae annexorum ac praesertim super eiusdem camerae perceptoris [1]) generalis perceptis et expositis summarii extractus ad nos [2]) singulis annis per consiliarios (eiusdem) camerae transmittantur.

61) Quod si quae bona, arces, oppida aut alia quaecunque iura possessionaria ad nos, coronamque istius regni nostri pertinencia apud alienas manus inscriptionis, pignoris aut alio quocunque titulo tenerentur, aut si quibus in bonis jus nostrum regium celaretur, consiliarii camerae nostrae facta de his diligenti inquisitione aut indagatione postulent ab iis, qui dicta bona tenent, ut iura sua demonstrent et si quae super illis habent

---

§ **59**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **60**. 1548 = 1569.

1561. [1]) Statt „perceptoris“: „magistri camerae“.

1672. [2]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

§ **61**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

Digitized by Google

literalia instrumenta producant et exibeant, quibus productis consiliarii camerae nostrae adhibito ad hoc directore causarum nostrarum ea diligenter revideant et excutiant, seque de eorum qualitate bene informent, quibus etiam transumpta eorundem instrumentorum et iurium describi et apud cameram nostram conservari curent. Quod si talium iurium et instrumentorum exhibitio recusaretur, consiliarii dictae camerae nostrae cum eodem causarum nostrarum directore, quid hac in re faciendum sit, deliberent et quod ex usu nostro fore videbitur, decernant et prosequantur.

62) Similia quoque transumpta sive exempla aliorum quoque privilegiorum, libertatum, immunitatum, praerogativarum, inscriptionum, assignationum, obligationum, donationum jurium et quorumvis literalium instrumentorum cameram nostram quoque modo concernentium, quae in eadem camera nostra per quoscunque producerentur aut alias haberi possent, diligenter describi et in unum librum redigi ac regestrari curent, etiamsi aliqua talia in his essent literalia instrumenta, quae cassari deberent, ut ista ab aliis distincta et in singularem librum descripta habeantur et adserventur.

63) Librum quoque peculiarem conscribi curent, in quem omnia bona per defectum seminis ad nos devolvenda inferantur.

64) Item in alterum librum congerant omnia bona, quae pignoris titulo ab aliis tenentur.

65) Illi autem, qui arces, castella aut loca munita habent in hypoteca aut quocunque alio titulo majoris momenti et importanciae aedificia ac structuras nobis in consultis aut camera nostra Hungarica non aggrediantur antequam architecti et illis adiuncti commissarii expediti et necessitatem structurae aut instaurationis et limitacionem sumptuum decernant.

66) In causis incidentibus, quae per directorem causarum nostrarum in judiciis agi aut alias juris ordine tractari debent, consiliarii camerae nostrae eundem directorem nostrum in consilium una adhibeant et cum eodem deliberent atque consultent, quibusnam modis tales causae commodissime tractari et ad bonum finem deduci queant.

67) In impignorationibus quoque et inscriptionibus, vendicionibus aut donationibus bonorum, quae per nos in futurum fierent aut fieri possent consiliarii camerae nostrae diligenter observent, ut si qua in eiusmodi bonis essent commoda aut emolumenta, quae cum maiore fructu per nos retineri et propter hoc de aliorum bonorum numero excipi et sequestrari possent, de his nos singulari cura admoneant.

---

§ **62**. 1548. [1]) Fehlen die letzten zwei Worte „et adserventur.
1561, 1672 = 1569.
§ **63**. 1548, 1561: fehlt.
1672 = 1569.
§ **64**. 1548, 1561: fehlt.
1672 = 1569.
§ **65**. 1548, 1561: fehlt.
1672 = 1569.
§ **66**. 1548, 1561, 1672 = 1569.
§ **67**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

Digitized by Google

68) Quod si quod castrum aut alius locus munitus, unus vel plures cuipiam per nos inscribi pignorisve aut officii aut alio titulo assignari contingeret, consiliarii camerae nostrae curent, ut super omnibus ac singulis bonis ac pertinentiis eiusdem loci et super omnibus rebus in eodem loco inventis et existentibus, cum quibus idem locus resignabitur, duo correspondentia inventaria fiant, quorum alterum per eosdem consiliarios camerae nostrae aut commissarios eorundem, qui ad dicti loci resignationem ablegabuntur, subscriptum et expeditum detur, ad eius manus, cui ea fit resignatio, alterum vero per eundem similiter subscriptum et expeditum [1]) assignetur dictis consiliariis aut deputatis commissariis apud cameram nostram asservandum.

69) Agant etiam consiliarii camerae nostrae instanter cum his, qui talia castra aut loca munita, quocumque titulo tenebunt aut nunc tenent, ut ea in aedificiis, structuris atque munitionibus retineant atque conservent et si qua instauranda sunt, reparent neque propter sumptus mediocres collabi sinant.

70) Curent praeterea consiliarii camerae nostrae, quoad eius fieri poterit diligenter, ut loca et saltus, in quibus ferarum copia est, et earum vivaria, si quae sunt, quae ad nos pertineant, in bona custodia habeantur, ne feris temere per quemquam noceatur neve cuivis praedae sint aut abigantur, idque potissimum capitaneis, praefectis et officialibus arcium et bonorum nostrorum, in quibus talia nemora et vivaria sunt, serio mandent et ab aliis quoque, in quorum bonis libera est venatio, praesertim ubi maior est amenitas id ipsum obtinere studeant.

71) Caeterum quia cognovimus plerosque officiales nostros in regno isto nostro Hungariae immodica salaria habere et facile minore solutione contentos esse posse, propterea quos officia ipsa alioqui quaedam singularia commoda et emolumenta secum habeant, consiliarii nostri singulari adhibita cura statum uniuscuiusquam considerent et singulorum officiorum emolumenta explorent, nosque de omnibus diligenter informent addito etiam bono iudicio suo de modis et condicionibus, quibus talia officia in posterum conferri aut iam collata reformari ac in meliorem ordinem redigi possint, quantum etiam cuiquam pro officii sui qualitate sit solvendum.

72) Praeterea cum in curia nostra speciale camerae [1]) consilium habeamus, ad quam omnia et singula, quae in aliis cameris nostris geruntur, referri solent, consiliarii proinde istius camerae nostrae Hungaricae ad nos et eandem cameram curiae nostrae respectum et recursum suum habere debent, in omnibus et singulis, quae aliqua maiore declaratione, informatione et resolutione indigere aut quae nostra cognitione digna esse et ad incrementa camerae nostrae pertinere videbuntur, addita semper opinione

---

§ **68**. 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) ‚detur, ad ejus — expeditum‘ ist ausgelassen.
§ **69**. 1548, 1561, 1672 = 1569.
§ **70**. 1548, 1561, 1672 = 1569.
§ **71**. 1548, 1561, 1672 = 1569.
§ **72**. 1548, 1561 = 1569.
1672. [1]) Nach ‚camerae‘ ist ‚nostrae aulicae‘ eingeschoben.

Digitized by Google

sua cum bono iudicio de his, quae sic ad nos sive per postam et literas sive etiam per speciales nuncios (cum opus esse videbitur) sunt relaturi.

73) Postremo et hoc consiliariis camerae nostrae committimus, ut si in posterum aliquae literae in negociis fisci nostri ex cancellaria nostra Hungariae fuerint allatae, ab earum executione supersedeant, praefectus et consiliarii nostri tantis per donec nos [1]) informent et ulteriorem nostram resolutionem accipiant.

74) Ut autem consiliariis camerae nostrae ea, quae officii sui sunt, quaeque fidei et curae suae per nos in hac instructione nostra credita atque commissa sunt, semper magis ac magis cognita et perspecta reddantur animisque eorum eo altius infigantur, tenaciusque haereant. Iniungimus eisdem, ut hanc instructionem quo fieri potest, creberrime et adminus singulis anni quartalibus semel in consilio perlegendam curent ac singulos eius articulos ordine perquam diligenter perpendant, seque ubique admoneri existiment, ut omnes suos conatus et meditaciones ad procurandam cum dignitate utilitatem nostram convertant.

75) Finaliter consiliarii camerae nostrae aliique officiales nostri eidem camerae nostrae coniuncti vel subiecti pro se singuli, quanto quisque maximo potest studio, diligentia, fide et labore incumbant, omnesque conatus et concilia sua eo dirigant, ut commoda nostra augeant atque, quoad eius id fieri potest [1]), promoveant, damna vero et incommoda nostra praeveniant atque avertant, quemadmodum sese nobis iure iurando obstrinxerunt et ipsos alioqui pro sua erga nos fidelitate et subjectione facturos benique confidimus, nobisque certo pollicemur [2]). Nostram in praemissis omnibus expressam et omnimodam executuri voluntatem. Datae in civitate nostra Wienna prima Maii anno 69, regnorum nostrorum Romani VII, Hungarici VI, et Bohemici XXI.

Ad mandatum domini electi imperatoris proprium.

W. Gienger.
Christ. Althan.
Hueber.

---

§ **73**. 1548: fehlt.
1561 = 1569.
1672. [1]) Statt „nos“: „cameram nostram aulicam“.

§ **74**. 1548, 1561, 1672 = 1569.

§ **75**. 1548, 1561.
[1]) „Quoad — potest“ fehlt.
[2]) nobisque — pollicemur“ fehlt.
1672 = 1569.

Digitized by Google

Instruktion für die ungarische Kammer von 1720 Mai 16.

Hofkammerarchiv, Hung. 1720 Mai 16. Wenn im folgenden die entsprechenden Paragraphen der Instruktion von 1569 zitiert werden, so geschieht das mit Rücksicht darauf, daß diese oben abgedruckt ist. Selbstverständlich kommt aber für die Übereinstimmung der Instruktion von 1720 mit den früheren Instruktionen immer nur die Fassung von 1672 in Betracht. Die Übereinstimmung ist im allgemeinen inhaltlich sehr weitgehend. Jene Bestimmungen, die speziell die neue Organisation des Kameralwesen wiedergeben, sind vollständig abgedruckt.

§ 1. Anzahl (8) und Vorbildung der Räte, Funktionen des Präsidenten im Rate (§ 1 — 1569).

§ 2. Schlußfassung im Rate. (Stimmt mit einer unwesentlichen Änderung [statt des Sekretärs wird ein Protokollist als Schriftführer genannt] mit dem § 2 von 1672 (1569) überein, ist aber gegenüber diesem durch einen Zusatz erweitert, der besagt, daß wichtige Angelegenheiten nur bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Räten behandelt, sonst vertagt werden sollen.)

§ 3. Festsetzung der Amtsstunden (§ 3 — 1569).

§ 4. Bestimmung der Urlaube des Präsidenten und der Räte (§ 4 — 1569).

§ 5. Schlußfassung im Rate bei Stimmengleichheit. (Stimmt mit dem § 5 von 1672 wörtlich überein.)

§ 6. Bewahrung des Amtsgeheimnisses, Gewährung von Einsicht in die Akten und Erteilung von Abschriften an Private (§ 6 — 1569).

§ 7. Der Buchhalter und die Sekretäre haben nicht Sitz und Stimme im Rate (§ 7 — 1569).

§ 8. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, nach der die Akten zur Erledigung gelangen (§ 8 — 1569).

§ 9. Der Präsident soll allmonatlich die Kanzlei, Registratur und Buchhalterei inspizieren (§ 9 — 1569).

§ 10. Zur Erledigung von wichtigen Angelegenheiten ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Räten notwendig (§ 10 — 1569).

§ 11. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der rangsälteste Rat seine Funktionen (§ 11 — 1569).

§ 12. Die Räte sollen die Kameraleinkünfte feststellen (§ 12 — 1569).

§ 13. Die Räte sollen die Dekrete und Verordnungen der früheren Könige sammeln und wenn daran ohne entsprechenden Grund eine Änderung vorgenommen oder gegen sie gehandelt worden ist, soll dem Kaiser berichtet werden. Besonders dann ist zu berichten, wenn zur Richtigstellung von Unzukömmlichkeiten die Zustimmung der Stände erforderlich ist (§ 13 — 1569).

§ 14. Mit Ausnahme von Privilegien dürfen von der Kammer keine Abschriften erteilt werden (§ 14 — 1569).

§ 15. Die Räte haben auf die heimgefallenen Güter, die Dreißigsten, die Städtesteuern etc. zu achten (§ 15 — 1569).

Digitized by Google

§ 16. Da die Bergwerksverwaltung der Hofkammer unterstellt ist, hat die Kammer mit Kammergrafen zu korrespondieren. Die Räte haben auf die Befolgung des Edelmetallausfuhrverbotes zu achten.

§ 17. Die Räte haben das Münzwesen zu überwachen und alle, welche ohne königliche Zustimmung Münzen schlagen, zu bestrafen (§ 18 — 1569).

§ 18. Die Räte haben das Dreißigstenwesen zu überwachen. Wegen allfälliger Änderungen ist die Hofkammer behufs Einholung der kaiserlichen Entschließung zu informieren. Den Dreißigst- und Zolleinnehmern sind Instruktion zu erteilen (§ 20 — 1569).

§ 19. Statuimus praeterea, ut singulis annis rationes ab officialibus exigantur; quis autem modus et quae regula hoc in passu observari debeat, ex instructione, quam officinae rationariae dedimus, uberius patebit, quam invialobiliter observari volumus, ut eo videlicet ordine officialium rationes excutiantur, prouti ibidem praescriptum habetur, cui sive officiales ad rationes reddendas obligati seu officina rationaria ex parte sua semet accomodare et regulam ac normam ibidem praescriptam observare; quod si negligerent, habeat curam praefectus et consiliarii, ut poenam iuxta debitum limitatam et in eadem instructione denotatam subeant; curent praeterea idem praefectus et consiliarii, ut non tantum officialium rationes bene excutiantur, rerum etiam earum extractus non saltem annuatim, sed etiam trimestri quoque tempore nec non singulis mensibus omnium nempe perceptorum et expensarum ex officina rationaria, ubi per praefectum et consiliarios nostros in consilio revisi fuerint, ad cameram nostram aulicam mittantur. Folgen die Bestimmungen über die Revision der Dreißigstämter (§ 23 — 1569),

§ 20. Die Abgaben der Städte, der Juden, Raizen und Griechen sind auf die vorgeschriebene Art zu verwalten (§ 27 — 1569).

§ 21. Die Arendation von Zehenten ist erst nach genauem Studium vorzunehmen.

§ 22. Die Anweisungen und Verschreibungen von Gütern und Rechten sind genau zu revidieren, ungerechtfertigte Besitzentfremdungen sind gut zu machen. Verpachtungen von Einkünften dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Hofkammer informiert und die kaiserliche Zustimmung erfolgt ist (§ 29 — 1569).

§ 23. Exemptionen von irgendwelchen finanziellen Leistungen sind zu überprüfen (§ 30 — 1569).

§ 24. Derartige Rechte von Städten sind zu revidieren und darüber die Hofkammer zu informieren, damit der Herrscher seine Einkünfte von diesen Mißbräuchen befreien könne (§ 31 — 1569).

§ 25. Praeterea, si eveniat, ut aliqua debita a progenitoribus ac a serenissimis quondam regibus, praecessoribus nostris aut etiam a nobis contracta repetuentur, consiliarii camerae aulicae [1]) inspectis et diligenter

---

[1]) Jedenfalls verschrieben statt „nostrae“, es kann nur die ungarische Kammer gemeint sein.

Digitized by Google

excussis literis et obligationibus singulorum, judicent, an ad dictorum solutionem teneamur et an ea debita liquida et bene fundata sint. Quod si in his defectum aliquem inesse cognoverint, admoneant eos, quorum interesse, de his defectibus et eos a suis postulationibus dehortentur, quod in nihil profecerint saepememoratam cameram nostram aulicam de iisdem defectibus cum opinione sua faciant certiorem; cum aliis vero, qui certa et liquida debita habuerint, tractent de remissione eorundem vel in toto, vel in parte deque prorogatione terminorum et modo solutionis neque tamen cum eis, quidpiam finaliter concludant, multo minus solvant, sed eandem cameram nostram aulicam de omni hac re et opinione sua prius informent. Caveant etiam ne se in alia quaepiam debita, quae nos tanquam regem Hungariae non concernunt, sed talia omnia ad cameram nostram aulicam remittant. Audiant etiam consiliarii camerae nostrae causas partium, quae a camera nostra dependent, in rebus bona camerae nostrae concernentibus et easdem cum bono examine justoque judicio discernant (§ 32 — 1569).

§ 26. Et quoniam loco perceptoratus cameralis officii bancalem repraesentationem constituere majestati nostrae placuisset, eo nempe fine, quo universi proventus pecuniales ad cassam ejus deponantur et exinde juxta benignam dispositionem nostram expendantur; ita tamen, ut more hactenus etiam observato in officina rationaria introitus, quam exitus diligenter connotetur, huic proinde benignae ordinationi nostrae praefectus camerae et consiliarii semet accomodare et rem pecuniariam ita dirigere noverint, ut omnes proventus parati sive ex tricesimis aut teloniis sive aliunde provenientes in memorata officina rationaria liquidentur et ad cassam antelatae bancalis repraesentationis intacte administrentur; et quo omnia rite fluant solitique extractus tam menstruales, quam alii iuxta superius dicta ad cameram nostram aulicam transmitti possint, habebit praefata bancalis repraesentatio in commissis, ut universarum et singularum perceptionum et erogationum tam ordinariarum, quam extra ordinariarum extractus menstruos et angaricales de tempore in tempus memoratae camerae nostrae praesentet, qui postquam per officinam rationariam revisi, calculati et transumpti fuerint, camerae nostrae aulicae modo superius in puncto 19. praescripto, rite transmittantur, cuius occasione hoc etiam serio inhibendum esse statuimus, ne praefectus camerae aut quispiam consiliariorum vel quorumcunque officialium in negotium percipiendi aut distribuendi proventus et pecunias semet immittere praesumant, sub poena amotionis ab officio rerum universi proventus erga dispositionem et ordines universalis bancalitatis nostrae caesareae vel ad cassam bancalis repraesentationis deponantur vel vero erga assignationem ejusdem repraesentationis per proventuum administratores expendantur.

§ 27. Et licet quidem praefata bancalis repraesentatio, quoad erogationes pecuniarum a sua instantia universali nempe bancalitate nostra dependebit, ejusdem ordinibus paritura; quia tamen subinde in rebus servitium nostrum concernentibus minutiores etiam expensarum ero-

Digitized by Google

gationes occurrere solerent, quarum assignationes ab universali bancalitate nostra per viam ordinariam cameram nempe aulicam exposcere nec tempus, nec ratio admitterent, ea propter benigne statuimus, ut ut in ejusmodi minutiorum expensarum occurrenti casu, camera nostra Hungarica utque ad summam centum florinorum toties quoties necessum fuerit, assignare possit, ita tamen, ut ejusmodi assignationes per praefectum aut ejus vicegerentem unum consiliarium et secretarium subscribantur, praevieque in officina rationaria connotentur et sic demum antelatae bancalitatis repraesentationi pro numeratione ejusmodi necessariae pecuniae exhibentur unde

§ 28 ejusmodi assignationes camerales pro sufficientibus erogationum instrumentis non minus ac universalis nostrae caesareae bancalitatis ordines habebuntur, quas tamen prouti et praefatos bancalitatis ordines memorata bancalis repraesentatio quietantiis numeratae pecuniae instruere debebit, ita quidem, ut erogationum menstruos et angaricales extractus statis suis temporibus juxta superius dicta camerae nostrae Hungaricae praesentet eo fine, quo nempe per eandem praevia revisione et connotatione ad cameram nostram aulicam transmittantur; caeterum autem ultra benignam hanc dispositionem nostram statuimus aeque, ut antelata bancalis repraesentatio post singulorum annorum evolutionem de universis tam perceptionibus quam erogationibus anni ejusdem effluxi, propria repraesentantium manus subscriptione firmatas et roboratas rationes camerae nostrae Hungaricae exhibeat, quae taliter exhibitae per officinam rationariam revideri cum rationibus officialium proventus nostros regios administrantium combinari et accurate examinari ac tandem camerae nostrae aulicae transmitti debebunt, eo plane modo, prouti antehac cum rationibus generalis perceptoris et contrascribae ejus fieri ac practicari solebat, ut videlicet ex mutua camerae nostrae Hungaricae et bancalis repraesentationis ad invicem habita observantia ac vigilantia desuperque ad cameram nostram aulicam subsecutura informatione, tam perceptionum quam erogationum status sufficienter constet et quoniam universae erogationes resque pecuniarum a bancali repraesentatione dependebunt. (Den §§ 26—28 von 1720 entsprechen die §§ 34—37 von 1569).

§ 29. Die Beamten dürfen nicht Geld wechseln, die Gehälter sollen nicht vor der Zeit ausgezahlt werden. Die Kammer darf alljährlich für Almosen 400 Thaler aus der Universalbankalität beheben (§ 38 — 1569).

§ 30. Die Agenten der Sekretäre, Erledigungsarten und Kanzleinormen (§ 39 — 1569).

§ 31. Die Akten sollen im Archive gut aufbewahrt werden (§ 40 — 1569).

§ 32. Für die Dreißigsteinnehmer sind Instrukton anzufertigen. (Anfang von § 41 — 1569).

§ 33. Das Siegel wird in einem besonderen, mit zwei verschiedenen Schlüsseln versperrten Raume verwahrt; einen Schlüssel verwahrt der Kammerpräsident, den anderen der Sekretär (§ 42 — 1569).

§ 34. Ordinavimus etiam et constituimus magistrum camerae nostrae, qui omnibus computibus et rationibus, quae in dicta camera nostra fiunt,

Digitized by Google

ac fieri debebunt, intersit debitaque fide et diligentia, quae officii sui sunt, exequatur et provideat, ut libri rationum in summis singulorum laterum seu paginarum similiter et in summis summarum sibi recte et praecise constent et ex his summarii extractus ordinate fiant; literas etiam rationum et extractus summarios, uti etiam extractus illos menstruos de omnibus acceptis et expensis, qui super his expedientur, pure describi et omnia ordine regestrari et quidquid in universum ad bene digerendum computum et rationes utile est, exequi curet, singulariter vero regeste et rationes aliorum officialium camerae ac quietantias, quas ipsi cum rationibus suis exhibebunt, per singulas paginas et latera per semet ipsum revideat et si quos defectus inesse compererit, eos consiliariis camerae nostrae fideliter indicet; quietantias etiam, quas idem officialibus super administratione proventuum daturus est, sua manu, ut praemissum est, signet et in peculiarem librum conscribat, habeat quoque semper ad manus extractum seu cathalogum eorum officialium, quorum rationes nondum sunt absolutae; item apud quos debita remanent, etiam omnium restantiarum extractum et de his omnibus subinde cameram admoneat. Hoc quoque notanter magistro rationum nostro committimus, ut imposterum non solum sui temporis rationes curet, sed etiam antecessorum suorum revideat et perlustret easque secundum temporum ordinem ad suas rationes continuet ac perspiciat, an aliquae ex eis sint indiscussae, an aliqui defectus sint an restantiae remaneant apud aliquos, de quibus cameram quoque subinde admoneat, prout ex instructione officinae rationariae data pluribus intelligat (§ 43 — 1569).

§ 35. Die Kameralbeamten sind streng zur Rechnungslegung zu verhalten (§ 46 — 1569).

§ 36. Alle Rechnungen von Beamten mit Gegenschreibern sollen von beiden unterschrieben werden, von Beamten ohne Gegenschreiber sollen die Quittungen mit den Rechnungen verglichen werden. Der Buchhalter soll darauf achten, daß die Rechnungen ordentlich belegt sind, andernfalls bei den Räten die Anzeigen erstatten (§ 47 von 1569).

§ 37. Bestimmung der Tage der Rechnungslegung der einzelnen Beamten. Abfassung der Absolutionsbriefe (§ 48 — 1569).

§ 38. Beamte, welche die Verwaltung von Einkünften besorgen, haben Kautionen zu erlegen und entsprechende Reverse zu schreiben. Die Räte dürfen keinem Beamten die Rückstände (restantiae, „raitreste“) erlassen oder die Gehälter erhöhen. Bei Unterschlagungen ist die Hofkammer zu unterrichten (§ 49 und 50 — 1569).

§ 39. Et si quidem bancalis repraesentatio singulis anni quartalibus duos ordinarios extractus omnium perceptorum et expositorum suorum facere et alterum camerae huic Hungaricae praesentare tenebitur ultra menstruos et hebdomadarios extractus superius attactos, tales proinde extractus non tantum per rationum magistrum, sed etiam consiliarios diligenter revideri et si qui defectus reperiuntur, de his officiales admoneri et resolutio ab ipsis peti debebit (§ 51 — 1569).

§ 40. Ad eundem modum consiliarii camerae nostrae diligenter curent, ut eadem bancalitatis repraesentatio suas rationes quottannis compositas

Digitized by Google

habeat et quando eae confectae ac praesensatae fuerint, camerae nostrae aulicae transmittantur. Perfectis itaque et conclusis rationibus, quae nostro consilariorumque camerae nostrae judicio sufficientes et consummatae videbuntur, iidem consiliarii camerae nostrae tunc literas super eiusmodi rationibus expeditorias pro iis officialibus, quos istae rationes concernunt, fieri curent, quae per praefectum et unum ex consiliariis et officinae rationariae magistrum camerae nostrae subscribantur. Quod si deferentur ad cameram nostram rationes aliquae implicatae, inordinatae, dubiae et in uno pluribusve locis suspectae aut defectuosae consiliarii ejusdem camerae nostrae eandem cameram de toto statu dictarum rationum de defectibus earundem explicata etiam opinione sue accurate informent et resolutionem a nobis expectent (§ 52 und 53 — 1569).

§ 41. Beamte, welche keine Rechnung gelegt haben, sind dazu zu verhalten; Rückstände (restanciae) sind bei Strafe der Amotion vom Dienste einzutreiben (§ 54 — 1569).

§ 42. Die Kammer soll freigewordene Stellen provisorisch besetzen, katholische Kandidaten vorschlagen und die Hofkammer behufs Einholung der kaiserlichen Entschließung unterrichten (§ 55 — 1569).

§ 43. Von der Leistung der Kaution darf nicht abgesehen werden. Die Dreißigsteinnehmer dürfen nur mit kaiserlicher Zustimmung eingesetzt werden. Den Räten und Kameralbeamten ist es untersagt, dort Zehenten zu kaufen wo der Kaiser welche besitzt (§ 56 — 1569).

§ 44. Heimgefallene oder verfallene Güter sind genau zu inventarisieren, ihr Erträgnis festzustellen und darüber die Hofkammer zu unterrichten (§ 58 — 1569).

§ 45. Strafgelder und konfiszierte Güter sind zum Nutzen der Kammer zu verwalten (§ 59 — 1569).

§ 46. Ut autem quolibet tempore, qui sit camerae nostrae status et quae copie aut inopia certo intelligere et scire possimus, volumus, ut super omnibus et singulis camerae nostrae aliorumque officiorum eidem camerae adnexorum perceptis et expositis summarii extractus ad cameram nostram aulicam singulis annis per consiliarios ejusdem camerae transmittantur (§ 60 — 1569).

§ 47. Von den Inhabern von Gütern, Burgen, Städten und anderen Besitzrechten des Herrschers und der Krone sind die Urkunden über die Besitztitel zu verlangen und zu überprüfen (§ 61 und 62 — 1569).

§ 48. Alle Güter, die mangels von Erben heimfallen sollen, und alle verpfändeten Güter sind in ein Buch einzutragen (§ 63 und 64 — 1569).

§ 49. Pfandinhaber von Schlössern, Burgen und befestigten Plätzen dürfen größere bauliche Änderungen nur mit Zustimmung des Kaisers oder wenigstens der Kammer vornehmen (§ 65 — 1569).

§ 50. Zur Entscheidung der Rechtsfälle soll der Kammerprokurator (causaram regalium director) beigezogen werden. Dieser und sein Stellvertreter dürfen nicht Private vertreten (§ 66 — 1569).

Digitized by Google

§ 51. Bei Schenkungen, Verkäufen oder Verschreibungen von Gütern ist es dem Kaiser zu melden, wenn dabei Rechte oder Einkünfte sind, die vorbehalten werden sollen (§ 67 — 1569).

§ 52. Bei Pfand- oder sonstigen Verschreibungen von Burgen und befestigten Plätzen sind darüber zwei Inventare aufzunehmen (§ 68 — 1569).

§ 53. Mit den Inhabern von Burgen und befestigten Plätzen ist wegen der Instandhaltung zu verhandeln (§ 69 — 1569).

§ 54. Bei Erzbistümern, Bistümern, Abteien, Propsteien und Pfarren, deren Patron der Kaiser ist, ist zu achten, daß nichts entfremdet werde.

§ 55. Bei Ersetzung von städtischen Behörden ist der politische und ökonomische Stand zu revidieren.

§ 56. Praeterea cum in curia nostra speciale camerae nostrae aulicae consilium habeamus, ad quam omnia et singula, quae in aliis cameris nostris geruntur, referri et universae expeditiones, quae propriam manus nostrae subscriptionem requirunt, per eandem fieri solent, consiliarii proinde istius camerae nostrae Hungaricae ad nos per eandem cameram curiae nostrae respectum et recursum suum habere debent, in omnibus et singulis tam illis videlicet, quae benigna nostra resolutione indigent, quam aliis, quae declaratione, informatione, explicatione aut cognitione digna esse et ad juramentum camerae nostrae pertinere videbuntur, ita quidem, ut quidquid similium rerum et negotiorum occurrerit, id ipsum per literas ex consilio camerae Hungaricae scribendas et ad cameram nostram aulicam dirigendas cum voto et opinione sua proponatur eiusmodique literae sigillo praefecti et reliquorum consiliariorum occludantur (§ 72 — 1569).

§ 57. Hoc etiam consiliariis camerae nostrae committimus, ut si in posterum aliquae literae in negotiis fisci nostri ex cancellaria nostra Hungarica fuerint allatae, ab earum executione supersedeant, praefectus et consiliarii nostri tantisper, donec cameram nostram aulicam informent et ulteriorem nostram resolutionem accipiant, quod si vero in rebus et bonis fiscum nostrum regium concernentibus absque praescitu camerae nostrae aulicae per eandem cancellariam nostram regio. Hungaricam aulicam privilegia quaepiam aut donationes, statutoriae vel inscriptiones expeditae fuerint, ejusmodi expeditiones pro sub et obrepticiis habeantur, nec ullus ex parte fisci nostri regii locus iis detur (§ 73 — 1569).

§ 58. Die Instruktion ist öfters zu verlesen (§ 74 — 1569).

§ 59. Weil in einer Instruktion nicht alles vermerkt werden kann, was wichtig werden könnte, soll sich die ungarische Kammer in solchen Fällen im Wege der Hofkammer an den Kaiser wenden und die durch die Hofkammer erteilte Antwort gleich der Instruktion achten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Urkunden- und Kanzleiwesen der Grafen von Tirol, Herzoge von Kärnten, aus dem Hause Görz[1]).

Von

Richard Heuberger.

3. Abschnitt: Das Registerwesen.

A. Vorbemerkungen.

§ 1. Schicksale des Archivs der tirolischen Landesfürsten aus dem Hause Görz. Von den tirolischen Kanzleibüchern hat sich eine bedeutende Menge erhalten. Beilage I gibt Auskunft über die derzeit vorhandenen Bestände und deren Verteilung auf die Archive (kgl. allg. Reichsarchiv München, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, k. k. Staatsarchiv Innsbruck). Mannigfaltige Schicksale haben diese Archivalien an ihre derzeitigen Aufbewahrungsorte verschlagen; diese Schicksale sollen im folgenden kurz angedeutet sein [2]).

Das gesamte Archiv der tirolischen Landesfürsten aus dem Hause Görz — und damit auch unsere Codices — blieb bis ins 18. Jahrhundert wesentlich unberührt in Innsbruck liegen; nur die nicht Tirol betreffenden Archivalien der eigentlichen Görzer Linie kamen 1557 nach Wien. Auch die durch Rosenthal 1751 bewerkstelligten Extraditionen ließen den Bestand an Kanzleibüchern unversehrt. Erst das

[1]) Siehe oben S. 51—177.

[2]) Das folgende nach M. Mayr, das k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck, 15, 30—31 ff.

Digitized by Google

19. Jahrhundert griff diesen an. Im Jahre 1804 kamen laut Auftrag an Hausarchivar Gassler die tirolischen Register von Otto [1]) bis Siegmund nach Wien. Die Umwälzungen des folgenden Jahres brachten neue Verluste. Als nach der Flüchtung der Innsbrucker und Wiener Archivalien im Sommer 1805 von den Innsbrucker Beständen der eine Teil nach Innsbruck zurückgestellt, der andere gemäß den geänderten Territorialverhältnissen an München ausgeliefert werden sollte, geschah dies nicht vollständig, sondern ein Teil der Raitbücher blieb in Wien zurück. Der noch in Innsbruck verbliebene Rest an Raitbüchern wurde im August 1813 über Auftrag der bayrischen Regierung an das Münchner Reichsarchiv abgegeben; als nach der Rückkehr der alten Zustände auch wieder die Rückstellung der Archivalien erfolgen sollte, bedurfte es langer Verhandlungen, bis endlich 1837 ein Teil der nach München gekommenen Bestände an Österreich ausgeliefert wurde. Darunter war auch ein Teil der Raitbücher aus unserer Zeit — nicht alle; diese kamen aber nicht nach Innsbruck, sondern nach Wien, wo nun nahezu alle Kanzleibücher vereinigt waren. Erst 1881 und 1885 kamen die derzeit in Innsbruck befindlichen Kanzleibücher im Tauschwege in ihre alte Heimat zurück [2]); die in Aussicht stehende Auslieferung der Münchner Bestände an Innsbruck, wird einen neuen Schritt zur Vereinigung der alten Archivalien bedeuten. — Meinhards II. Urbar gelangte in Privatbesitz und von da 1830 in die Hofbibliothek in Wien [3]), eine Abschrift von etwa 1400 nach München ins allgemeine bayrische Reichsarchiv [4]).

§ 2. Frage nach Verlusten von Registern, namentlich älteren. Angesichts der bewegten Schicksale dieser Bücher ist die Frage nach der Vollständigkeit, in welcher uns der ursprüngliche Bestand vorliegt, nicht müßig. Über die Erhaltung der einzelnen Codices geben die Beschreibungen [5]) Aufschluß. Hier soll uns nur die Frage nach etwaigen Verlusten ganzer Bücher beschäftigen und zwar unserem Programm entsprechend insbesondere betreffs der Register.

Böhms 1873 (Nachtrag 1874) erschienenes Verzeichnis der Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs enthält gegenüber den jetzigen Innsbrucker und Wiener Beständen kein Mehr, was selbst-

---

[1]) Nicht Meinhard, wie a. a. O. 30 steht.

[2]) A. a. O. 66, 68 u. Handschrifteninventar (I St A.) bei den betreffenden Nummern (Redlich).

[3]) Zingerle in F R A. II, 45, 3.

[4]) Mitteilung Dr. Moesers. Das Urbar hat jetzt die Signatur Cod. Tirol. 21.

[5]) S. u. Beil. I—IV.

Digitized by Google

verständlich ist, da die eigentlichen Wanderungen der Archivalien vor diese Zeit fallen. Einen besseren Anhalt gewähren die Signaturen von Ende des 18. Jahrhunderts [1]) also aus einer Zeit, da die Bestände die tirolische Landeshauptstadt noch nicht verlassen hatten; diese zeigen, daß der damalige Bestand unserm jetzigen gleich war. — Ende des 17. Jahrhunderts signierte ferner Franz Dominik Lachemayr, kaiserlicher Rat und von 1652 bis 1697 oberösterreichischer Regimentssekretär und Schatzregistrator, die Codices mit den Buchstaben A bis G [2]) und bezeichnete W. C. 384 auf dem diesem Kodex vorgebundenen Inhaltsverzeichnis im Gegensatz zu den übrigen Bänden als das „gar alte Registraturbuch" also wohl als das älteste ihm bekannte. Somit war der damalige Bestand unserm derzeitigen gleich, da nach IC. 108 nichts mehr ausgefallen sein dürfte. Ob das Hin- und Herschleppen der Archivalien im 16. Jahrhundert [3]) Verluste zur Folge gehabt hat, läßt sich nicht mehr mit voller Sicherheit ausmachen. Das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunders von Putsch, Resch und Jeremia angelegte Schatzarchivrepertorium [4]) gibt zwar sonst sehr verläßliche Auskunft, läßt aber für unsern Zweck im Stich. Denn einmal erscheinen in demselben, ohne daß darauf hingewiesen würde, manche Codices mehrfach registriert [5]), andrerseits gestattet die Art der Verzeichnung keinen vollkommen sicheren Schluß auf den Charakter der betreffenden Codices, da nicht ersichtlich ist, ob die betreffende Urkundensammlung auch gleichzeitig und in der Kanzlei entstanden ist.

So sehen wir uns denn auf die Kanzleierzeugnisse der Görzerzeit selber angewiesen, um Antwort auf die beiden Fragen zu erhalten, ob

---

[1]) Von Hand γ (s. u. in Beil. II die Beschreibungen). Die Siglen B—I bezeichnen die Bände WC. 384, 389, MC. 26, WC. 392, 503, 391, IC. 106, 108. Mit A ist der nicht hergehörige Kodex WC. 378 (vgl. Böhm a. a. O. 134. Nr. 378) signiert, die folgenden Signaturen K—M (K=WC. 398) bezeichnen Kanzleibücher aus der Zeit Ludwigs d. Brandenburgers. Gegen 1800 wurde unter Benützung dieser Signaturen ein Repertorium über die Register angelegt. (ISt A. s. u. Nachträge.)

[2]) Vgl. Lachemayrsche Registratur (ISt A.) und besonders Nr. 244 derselben. Den Hinweis darauf verdanke ich meinem Kollegen Dr. Kraft. Die Buchstaben AB EF bezeichnen die Codd. WC. 384, 389, 391, IC. 106; somit steht zu vermuten, daß WC. 392 und 503 sowie IC. 108 — diesen Bänden fehlt der Lachemayrsche Index — die restlichen drei Signaturen trugen.

[3]) Mayr, Statthaltereiarchiv 8.

[4]) A. a. O. 6.

[5]) So erscheint z. B. IC. 277 in Band III, 1517 und wieder in Band VI, 359 dieses Repertoriums registriert. Da die verschiedenen Erwähnungen in wechselnder Form geschehen, ist eine Identifizierung nicht immer mit voller Sicherheit möglich, wodurch leicht Irrtümer veranlaßt werden können.

Digitized by Google

erstens überhaupt Verluste an Kanzleibüchern und im besondern an Registern anzunehmen sind, und ob zweitens diese Verluste uns etwa ältere Register entzogen haben.

Im allgemeinen sind nun sicher Verluste anzunehmen. Nicht nur, daß Berufungen auf derzeit nicht mehr vorhandene Codices vorzukommen scheinen [1]), es scheint vielmehr nach der Ausdrucksweise der Quellen, daß jeder Kämmerer, jeder Kanzlei- und jeder Lokalschreiber sein Buch führte. Erwähnt werden nicht nur Bücher der Kämmerer [2]), der höheren Kanzleibeamten wie Dompropst Friedrichs v. Brixen [3]), und des Protonotars Heinrich v. Völkermarkt [4]), sondern Bücher der einzelnen Schreiber [5]), der Küchenschreiber [6]), sowie der Notare an den lokalen Stellen [7]), welch letztere allerdings nicht als Kanzleibücher bezeichnet werden können. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, ob Verluste an Registerbüchern eingetreten sind. Würde man — hier greife ich etwas vor — annehmen, daß jeder in der Kanzlei beschäftigte Schreiber ein Register geführt habe, so wäre man gewiß zu dem Schlusse genötigt, daß weitaus der größte Teil der Register verloren gegangen sei. Die genannte Hypothese hängt nun aber vollständig in der Luft. Im Gegenteil, während die auf Verlust von Registern deutenden Stellen keinen unzweifelhaften Schluß gestatten [8]), läßt sich als gewichtiger

---

[1]) Nur eine vollständige Durcharbeitung aller Kanzleibücher kann in jedem einzelnen solchen Falle entscheiden, ob hier wirklicher Verlust anzunehmen ist oder nicht. Denn auch in Raitbüchern erscheinen Urkunden u. s. w. Vgl. auch unten A. 8.

[2]) Vgl. MC. 3. f. 142′ (Rechnung der Prestatores Bonus und Johannes in Gries 1303 Mai 3, Gries): Racionem dictorum prestatorum quere in libro camerarii iuxta racionem Nykolai et Danti de Griez. Ein solches Raitbuch eines Kämmeres ist IC. 284. Vgl. oben 107 A. 6, 113 und unten 335.

[3]) S. o. 159 A. 5.

[4]) S. o. 150 A. 5.

[5]) Postmodum inventum est ipsum Gwidonem dedisse ad expensas domini H. regis in nupciis domini factis in Insprucka in anno CCCºXXVIII. de prediis prepositure in Insprucka . . . . prout patuit in libris expensarum domini F[ridrici] prepositi Brixinensis et in libris Vlrici notarii coquine et in libro studentis. MC. 13, f. 239′ (Rechnung des Guido v. Florenz, Propstes v. Innsbruck, 1328 Nov. 16, Tirol). Über die Libri notariorum vgl. unten 303 ff.

[6]) Vgl. die vorhergehende Anm.

[7]) So führt der langjährige Salinennotar zu Hall, Jakob, Bücher: Summa Chvnr[adi] Engelini provisoris in Hallis sicut habetur in libro Jacobi notarii Veron. marc. 245 libr. 9 (MC. 12 f. 2′ [loser Zettel]). Über Bücher der Zollschreiber vgl. Stolz in AföG. 97, 728—729.

[8]) Im Index zu WC. 384, f. 4 rechte Kolonne steht: Item privilegium Got-[fridi] judicis in Gufduna super obligacione curiarum sibi obligatarum (korr. aus -tis) quere in libro notularum (korr. aus notalarum) novo. Diese Urkunde müßte

Digitized by Google

Grund gegen die Annahme von Registerverlusten ins Treffen führen, daß der etwa 1336/37 zusammengestellte Kodex I C. 18 für die Zeit vor 1320 nur die Register W C. 384 und 389 benützte [1]), d. h. daß damals wohl nur diese beiden, noch jetzt vorhandenen Codices für die gegebene Zeit in der Kanzlei existierten. Da I C. 18 von langjährigen Kanzleibeamten, wie Notar Friedrich von Mais [2]), hergestellt wurde, ist ein Übersehen ausgeschlossen, ein Verlust vor 1336 darf aber wohl kaum angenommen werden. Auch die ziemlich lückenlose zeitliche Geschlossenheit der Bestände für die Jahre 1308—1335 spricht für die Vollständigkeit der Überlieferung [3]). Wenn nun auch die Möglichkeit von Verlusten besonders für die Zeit nach 1320 nicht schlankweg von der Hand zu weisen ist, so spricht doch die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der Hauptsache die Register, als Einheiten genommen, in geschlossener Reihe erhalten sind.

Für die Beantwortung der Frage, ob nicht durch diese Verluste ältere Register als dasjenige Herzog Ottos von 1308—1310 (W C. 384, f. 6—11) zugrunde gegangen sind, lassen sich nun zwei Reihen von Anhaltspunkten gewinnen: einmal aus der Untersuchung des genannten Registers Herzog Ottos, dann aber aus der Heranziehung anderer Umstände [4]).

---

demnach in dem 1315 begonnenenen Register W C. 389 zu finden sein, was nicht der Fall ist. Auf dieses eine Anzeichen hin ist aber der Verlust eines Registers nicht zu erschließen, da ebenso wie öfter in den Indices Stücke erwähnt sind, deren Eintragung im Register selbst unterblieb (vgl. 272), es auch hier bei der Absicht der Eintragung in das neue Register geblieben sein kann. — Genauer weist der auf f. 76'—77 von I C. 106 stehende Index auf ein verlorenes Kanzleibuch (vgl. unten 282), doch zeigt der sehr gemischte Inhalt dieses Index sowie der sonst nie für Register gebrauchte Ausdruck ‚Litteratorium', daß dieser Kodex kein Register im strengen Sinn gewesen sein kann.

[1]) Vgl. unten 270 und Beil. IV.

[2]) S. o. 127 A. 8. Von seiner Hand sind z. B. Beilage VII und die in I C. 18 benachbarten Urkunden für ihn und seinen Bruder Albert.

[3]) Vgl. unten 303 f. Allerdings macht die undatierte Urkunde K. Heinrichs für Königin Beatrix (I St A. Schatzarchiv 6206), welche auf ein Papierblatt geschrieben ist, den Eindruck, als ob wir in ihr ein Blatt eines verlorenen Registers besäßen, denn das Blatt zeigt am Rande Spuren von Heftung und die Urkunde ist, ohne daß Korrekturen auf Konzeptstadium deuteten, mit den in den Kanzleibüchern üblichen Kürzungen geschrieben. Doch spricht dagegen das für Register aus Heinrichs Zeit ungewöhnlich große Format des Blattes (25·5 × 19·5 cm) und somit wird dieses Stück wohl eher als kanzleimäßige Abschrift auf einem Einzelblatte anzusprechen sein, wenn letzteres nicht aus einem Raitbuche stammt, bei denen größere Formate üblich waren.

[4]) Wegen Raummangel mußten leider die in Aussicht genommenen den Inhalt der Register bietenden Tabellen stark gekürzt werden. Es sei daher be-

Digitized by Google

An dem in Rede stehenden Register fällt nun zunächst die kalligraphische Ausführung der ersten Seite auf; die Überschrift vor dem ersten Eintrag (s. u. 315) beginnt mit einer Initiale, die so schön ausgeführt ist, daß sich in all den übrigen Registern keine ähnliche findet, ebenso haben die ersten vier Einträge verzierte Anfangsbuchstaben; das kann Spielerei des Schreibers sein, ist aber wohl eher darauf zu deuten, daß die noch neue Einrichtung eines solchen Urkundenbuches in besonders sorgfältiger Weise eingeleitet wurde. Ferner aber zeigen, wie weiter unten zu besprechen sein wird, gerade die ersten Partien dieses Registers noch starke Anklänge an das Stadium des Aktregisters, so daß kaum ein älteres Voll- oder Urkundenregister — ich gebrauche diesen Ausdruck im Gegensatz zum Aktregister — anzunehmen ist. Sprechen diese inneren Gründe für unsere Annahme, so lassen sich auch andere Argumente dafür ins Treffen führen. Daß der obenerwähnte 1336 37 zusammengestellte erste Teil von I C. 18 kein älteres Register als W C. 384 benützte, ließe sich ja zunächst damit erklären, daß sich diese Urkundensammlung nur auf die Zeit König Heinrichs beschränken wollte; und dafür spricht es auch, daß die vor 1310 fallenden Partien von W C. 384 nicht benützt sind. Doch kann auch der Grund für diese Übergehung darin liegen, daß in Herzog Ottos Register nur zwei Pfandbriefe (Nr. 9 und 14, f. 7′, 8′ UUO. 1309 Jan. 22 Innsbruck und 1309 März 11 — für Ůllin Schneider v. Innsbruck bzw. [Gottfried] Richter v. Znaim) enthalten sind, von denen der erste durchgestrichen ist und der zweite vielleicht auch schon seine Giltigkeit verloren hatte [1]); auf Pfandbriefe war es aber bei Kompilation des ersten Teiles von I C. 18 abgesehen. Zum mindesten ist aber in dem Umstande, daß keine älteren Register benützt wurden, eher ein Argument gegen als für die Existenz von solchen zu erblicken. Der Hauptgrund gegen die Annahme älterer Register scheint mir aber das Verhalten der Kanzleibeamten König

---

treffs der im folgenden angewendeten Zitierweise der einzelnen Registereinträge bemerkt, daß Folienzahlen und Nummern der Stücke durch jeden Kodex laufend durchgezählt sind, ohne Rücksicht auf die verschiedenen älteren und neueren Tinten- und Bleistiftnumerierungen bzw. Foliierungen, welche häufig Blätter oder Einträge überspringen. Die Folienzahl bei Anführung einer Nummer ist immer diejenige der Seite, auf der das Stück registriert ist (nicht der Notierung im Index, wenn dies nicht ausdrücklich bemerkt ist). Vermittelst dieser Zahl sowie des in wichtigeren Fällen angegebenen Datums und Empfängernamens werden sich die Stücke stets ohne viele Mühe identifizieren lassen. Eingeklammerte Datierungen weisen auf ‚Datum ut supra' = Datierungen. Drucke bzw. Regesten der Einträge sind meist nur dann angeführt, wenn es im betreffenden Falle auf den Inhalt der Urkunden ankommt.

[1]) W C. 384 Nr. 8 galt nur für 2 Jahre.

Digitized by Google

Heinrichs in Böhmen zu sein. Bereits oben wurde erwähnt, wie groß der Einfluß der tirolischen Schreiber auf das Urkundenwesen Böhmens war [1]). Es ist nun bezeichnend, daß von den Kanzleibüchern zwar die Raitbücher mit ihrem charakteristischen Formular, nicht aber die Register dort eingeführt wurden [2]). Diese auffallende Tatsache erklärt sich am einfachsten eben dadurch, daß die Einführung der Vollregister erst nach dem Abzug König Heinrichs nach Böhmen (1306) fällt, d. h. mit andern Worten, daß WC. 384 überhaupt das erste in der Kanzlei angefertigte Register darstellt.

B. System der Registerführung.

§ 1. Die Indices der Register. Wenden wir uns nun zur Darstellung der Einrichtungen der Register und des Systems der Registerführung. Die Einrichtung der einzelnen Codices ist in den folgenden Beschreibungen (Beilage II) angegeben. Sie ist im wesentlichen stets gleich. Bei den bereits in Buchform in Benützung genommenen Quartbänden [3]) wurden meist ein paar Seiten für den Index ausgespart, der parallel mit der fortschreitenden Registerführung weiter geführt wurde. Die gewöhnlich in zwei Spalten geschriebenen Indices sind im allgemeinen ziemlich genau geführt.

In der Regel schrieb der registrierende Notar auch die Indexnotiz, so daß die Hände in Index und Register einander entsprechen [4]). Doch erleidet diese Regel naturgemäß zahlreiche Ausnahmen; nicht nur daß öfter in einen Zug eine Reihe im Index nicht verzeichneter Stücke in demselben notiert wurde [5]), oft bemerkte ein Schreiber, wenn er ein von ihm registriertes Stück im Index notierte, daß ein von seinem Vorgänger eingetragenes Stück nicht in den Index aufgenommen sei und holte dies nach [6]). Ähnlich sind diejenigen Fälle zu erklären, bei denen ein Schreiber ein von seinem Vorgänger begonnenes Stück vollendete

---

[1]) S. o. 119—120.

[2]) Vgl. Gebaur a. a. O. gegen Čelakovský a. a. O.

[3]) Nur ausnahmsweise findet sich Benützung dünner Hefte, wie WC. 503 eines ist. Betreffs der Entstehung der Codices und gegen die Annahme der Entstehung aus Lagen vgl. die Beschreibungen der einzelnen Bände, in Beilage II.

[4]) So machen z. B. im Index von IC. 106 nur die Stücke Nr. 11, 13, 17—19, 21, 23, 24, 29, 30 (zweite Eintragung), 38, 42, 51, 96, 98, 100, 101 Ausnahmen. Vgl. unten 272, 283.

[5]) So im Index von IC. 106 (s. u. 283 Beschreibung) die Notierung von Nr. 1—3, 4—6 u. s. w.

[6]) Beispiele IC. 106 (Index) Nr. 11, 13, 23, 24, 29, 38, 42.

Digitized by Google

und im Index eintrug [1]). Andere Fälle wieder zeigen, daß öfters die Notierung im Index der vollen Registrierung [2]) vorherging. So notierte in IC. 106 der erste Schreiber im Index Nr. 8, kam aber bei der Registrierung (f. 9′) nur bis in die Hälfte und überließ die Vollendung einem anderen Notar. In andern Fällen begnügte sich der Schreiber mit der Einzeichnung im Index und die volle Eintragung fiel ganz einem Kollegen anheim; es sind das Fälle, wie Nr. 11, 17—19, 29. 51 in IC. 106, wo deutlich zu erkennen ist, daß der bisher tätige Notar noch die Eintragungen im Index machte, die Registrierung aber ein anderer übernahm. Naturgemäß konnte es bei einem derartigen Verfahren leicht vorkommen, daß dann die Eintragung in das Register unterblieb, und so dürften sich diejenigen Fälle erklären, in welchen in den Indices Urkunden auftauchen, die im Register fehlen, trotzdem die Zusammensetzung des Kodex einen Verlust an der betreffenden Stelle ausschließt [3]). Daß einzelne Stücke in den Indices fehlen, ist begreiflich. Bei einzelnen derselben mag dies auf besondere Ursachen zurückgehen — so fehlen meist die in nicht mehr geführte Register später eingetragenen Stücke in den Indices derselben [4]) — im allgemeinen begreift sich bei der Art der Evidenzhaltung des Index leicht, daß hier Vergeßlichkeiten und Unterlassungen eintreten konnten.

Wichtiger sind andere Beobachtungen, da sie die unten zu besprechenden Annahmen über Art der Führung der Register bestätigen, nämlich die Beobachtung von Doppeleintragungen in den Indices. So sind, um bei dem als Beispiel gewählten Kodex zu bleiben, in IC. 106, die Stücke Nr. 30 [5]), 100 [6]) und 101 [7]) im Index doppelt eingetragen. Und zwar ist die Art dieser Doppeleintragung bezeichnend. Der Schreiber, welcher auf f. 17—18 Nr. 30 registrierte, notierte dasselbe im Index zwischen den Stücken Nr. 24 (1330 Febr. 8 Meran) und 25

---

[1]) Beispiel IC. 106 Nr. 77.

[2]) Hier und im folgenden ist mit ‚Registrierung‘ oder ‚Eintragung ins Register‘ schlechtweg jede Art der Buchung gemeint, ohne Rücksicht darauf, ob Abschrift oder Originalkonzept vorliegt.

[3]) Beispiele s. u. Beil. II, 6.

[4]) Beispiel IC. 106 Nr. 126, f. 70′ UH. 1332 Jan. 2. für H[einrich] den Wirtlein, Diener des Hofmeisters H[einrich v. Rottenburg].

[5]) F. 17—18 U. K. Ludwigs für K. Heinrich 1330 Febr. 6 Meran. Druck Steyerer, Commentarii 78, Zeitschrift f. Tirol (Beiträge) VII, 212—13 Nr. VIII, Reg. Huber, Vereinigung 135 Nr. 25.

[6]) F. 55′—56 UH. 1331 Jan. 5. Innsbruck für Berchter den Dorn v. Innsbruck.

[7]) F. 56—57 UH. 1331 Jan. 3. Innsbruck für Agnes, Witwe Fridleins v. Cureyn.

Digitized by Google

(1330 Jan. 20 Trient). Letzteres Stück sowie die folgenden Nr. 26—28 sind nun ältere Stücke, erst Nr. 29 (1330 Febr. 23 Gries) ist wieder ein laufendes, welches einen Anhalt gibt. Es wurde demnach Nr. 30 vor Nr. 29 d. h. vor dem 23. Februar eingetragen und von dem Registrator im Index demgemäß eingestellt. Der Notar, welcher den Index fortsetzte und Nr. 29 in die von A gelassene Lücke eintrug, übersah die Indexnotiz seines Vorgängers und fügte eine solche nochmals und zwar diesmal der Stellung von Nr. 30 im Register entsprechend ein (nach Nr. 29). Umgekehrt liegt die Sache bei den Nummern 100 und 101. Diese Stücke wurden zunächst von einem von dem sie (auf f. 55′—57) registrierenden Schreiber verschiedenen Manne nach Nr. 87 [1]) und vor Nr. 96 [2]) im Index verzeichnet, später aber vom registrierenden Schreiber an richtiger Stelle (zwischen Nr. 99 und 102, beide undatiert) nochmals im Index notiert. Beide Fälle zeigen in gleicher Weise, wie Registerführung und Anlegung des Index parallel zeitlich fortschritten.

Wie die Register selber [3]), so suchte man auch die Indices evident zu halten, indem man ungiltig gewordene Stücke entweder gar nicht in dieselben aufnahm [4]) oder — wie im Register selbst — durchstrich [5]). Ebendahin gehört es, wenn man bei nachträglichem Wechsel in der Person eines Lehen- oder Pfandinhabers im Index den Rechtsnachfolger des in der registrierten Urkunde genannten Empfängers bzw. den Besitzer der Urkunde anmerkte [6]). Trat ein solcher Besitzübergang aber bereits in dem manchmal vorkommenden Zeitraum zwischen Registrierung und Notierung des Eintrags im Index ein, so konnte es dazu kommen, daß im Index ein anderer Empfänger genannt wurde als im Register. Nicht in allen Fällen von Verschiedenheit der Empfänger-

---

[1]) F. 49′ U H. 1330 Dez. 14. Innsbruck für Konrad, den Kämmerer v. Thaur.

[2]) F. 54 U H. 1330 Aug. 26. Innsbruck Bestätigung des Testaments weil. Engelle Engelschalchs, Bürgers zu Innsbruck.

[3]) S. u. 312.

[4]) So könnte das Fehlen von Nr. 17 und 18 von W C. 389 (f. 8′, U U H. 1314 [event. 1315] Juli 1. Mühlbach für Konrad Trautson) im Index dieses Kodex darauf zurückgehen, daß die Stücke im Register bereits durchgestrichen waren, als man den Index weiterführte. Trotz des im allgemeinen parallelen Vorschreitens von Index und Register kommt ja, wie oben erwähnt, ein Zurückbleiben der einen oder anderen Partie öfters vor, so daß zwischen Fertigung des Register- und des Indexeintrages eine gewisse Zeit verstreichen konnte.

[5]) Beispiele in allen Indices.

[6]) So wird W C. 384 Nr. 104 (f. 31′ U H. 1314 März — für H. v. Aufenstein) auf f. 3 dieses Kodex so notiert: Item privilegium domini H[einrici] de Vûen stain, quod nunc habet H[einricus] de Schennan sub eisdem pactis et debet restituere illud idem, quia habet novum.

Digitized by Google

namen in Index und Register ist freilich diese Erklärung zulässig, da häufig nicht der Name des formellen Empfängers sondern derjenige des Hauptinteressenten oder eines andern Beteiligten in der Indexnotiz genannt wurde [1]). Immerhin aber bleibt eine Reihe von Fällen, in denen sich die Inkongruenz von Index und Register nur durch Annahme eines inzwischen vorgegangenen Wechsels des Inhabers des in der Urkunde erscheinenden Lehens oder Pfandes erklären läßt [2]). Entsprechend sind auch die Fälle zu deuten, in welchen zu dem Empfängernamen im Index ein „quondam" hinzugefügt ist [3]). Und es bestätigt die geäußerte Meinung, daß derartige Erscheinungen gerade in solchen Partien der Indices auftreten, die nach dem Schriftbestand erst bedeutend später nachgetragen wurden.

§ 2. Inhalt der Register und Form der einzelnen Einträge. Überblickt man, um auf das System der Register selbst zu kommen, an der Hand der folgenden Beschreibungen den Inhalt der einschlägigen Codices, so stempelt dieser — über die Art der Führung wird später zu reden sein — diese Bände zu reinen Registern [4]). Die eingetragenen Stücke sind nahezu ausschließlich Urkunden des Ausstellers (Herzog Ottos, später König Heinrichs) und zwar durchgängig Privilegien; nur sehr selten begegnen Mandate und andere in Form von Litere gehaltene Ausfertigungen. Die chronologische Folge ist — kleine aus der Art der Expedition der Urkunden erklärliche Verschiebungen abgerechnet [5]) — eine recht genaue.

Selbstredend fehlen auch hier Ausnahmen nicht, wenn sie auch recht selten sind. So erscheinen manchmal ältere Stücke, ferner Urkunden

---

[1]) So wird im Index (f. 1) von WC. 389 das im Interesse der Bürger von Sterzing an den dortigen Richter erlassene Mandat Nr. 32 (f. 11′ UH. [1316 Nov. 27. Tirol] an Peter Trautson, Richter zu Sterzing, gerichtetes Mandat) als Litera ipsorum civium [= de Sterzinga] ad Trautsunos bezeichnet; und oft fehlt ein Hinweis auf den wahren Empfänger ganz. Auch Unachtsamkeiten des Schreibers spielen mit. So ist WC. 389 Nr. 7 (f. 5′. UH. [1315] Mai 12 Zenoburg für Ottilia, Gattin Autos v. Schlandersberg) im Index (f. 1) als ‚privilegium relicte de Muntelban' aufgeführt. Diese ‚relicta' ist aber nicht die Empfängerin, sondern die Auflasserin des betreffenden Lehens und ihr Name steht daher ziemlich zu Beginn des Stückes.

[2]) So erscheint z. B. WC. 384 Nr. 19 (f. 9′ UO. 1309 Sept. 7. Innsbruck für H[einrich] gen. Houer, Zöllner in Innsbruck) im Index (f. 2.) verzeichnet: ‚Item privilegium heredum quondam H[einrici] dicti Houer . . . .

[3]) So erscheint WC. 384 Nr. 4 (f. 6′ UO. 1308 Nov. 30. für Albert gen. Winzürl u. s. Frau Irmgard) im Index (f. 2) als ‚privilegium quondam Alberti Winzurli de Tyrol.'

[4]) Nach Terminologie Breßlaus und Redlichs = Auslaufsregistern Neudeggers und Biers.

[5]) S. u. 311 f.

Digitized by Google

fremder Aussteller sowie nichturkundliche Einträge. Das Vorkommen letzterer — es sind meist Aufzeichnungen finanziellen Inhalts [1]) — erklärt sich leicht aus den nahen Beziehungen zwischen Kammer und Kanzlei, sowie aus den Verwaltungszwecken, denen die Kanzleibücher dienten. Doch auch bei Aufnahme von älteren oder von Urkunden fremder Aussteller läßt sich fast stets der Grund dafür angeben. Man registrierte — und dies entsprach den Verwaltungszwecken — bei der Kanzlei eingereichte ältere Urkunden über neu zu bestätigende Besitztitel [2]); die Urkunden fremder Aussteller sind aber nahezu durchwegs für den tirolischen Landesfürsten ausgestellt und zwar meist als Gegenbriefe auf Urkunden der Landesfürsten hin [3]). In vielen Fällen mögen sie auch selbst in der Kanzlei entworfen worden sein, was das Erscheinen im Register an sich erklärt. So ist die Urkunde Heinrichs von Seefeld

---

[1]) Beispiele etwa WC. 384 Nr. 170 f. 49, Druck Kogler in AföG. 90, 651—652 (Steura coquinaria), WC. 389 Nr. 52 f. 17—17′, Druck ebenda 704—705 Nr. VI (Verzeichnis der Oetztaler landesfürstlichen Höfe, denen durch die im Register vorhergehende, bei Kogler a. a. O. abgedruckte UH. 1317 Juli 1. Tirol [WC. 389 f. 17 Nr. 51] wegen Wasserschäden ein Zinsnachlaß bewilligt wurde).

[2]) Besonders klar tritt dieser Zusammenhang etwa in WC. 389 f. 6′—7 Nr. 10—12, (UH. 1316 Aug. 7. Innsbruck, UO. 1309 Jan. 1. Zenoburg, UH. 1310 April 28. Prag) drei Urkunden für Notar Nikolaus hervor, deren zwei letzte anläßlich der Ausfertigung der ersten vorgelegt wurden.

[3]) So ist von den 7 Stücken fremder Aussteller in dem ältesten Register WC. 384 Nr. 29 f. 12′ U. der Gräfin Katharina v. Sternberg u. ihrer Söhne Ulrich u. Walther für K. Heinrich [1311 Febr. 20. —] ein Gegenbrief zu der vorhergehenden UH. von 1311 Febr. 20. — für die Genannten (ebenda f. 12′ Nr. 28); WC. 384 f. 32 Nr. 106 undatierte U. Graf Heinrichs v. Görz ein solcher zu der vorangehenden UH. 1314 Dez. 6. Tirol für den Genannten (f. 31′ Nr. 105). Nr. 25 f. 11′ (U. der Herzogin Euphemia 1310 Juni 29. — für Gottschalk v. Bozen, Richter zu Enn) muß als landesfürstliche Urkunde gelten, da Euphemia damals Regentin war). Nr. 86 f. 26 U. K[onrad] Helblings für die gen. Münzer zu Meran 1312 Juli 17. Meran ist nur ein die vorhergehende Verleihung der Münze und Bank an die Genannten (Nr. 85 f. 25—25′ 1312 Juli 10. Zenoburg) ausführendes Stück. Auch Nr. 166 f. 47 U. Petas, Tochter Walthers v. Naturns, [1302] Juli 24. Kastelbell ist für die Herzoge ausgestellt. Nr. 160 f. 46, ein Schreiben Papst Clemens V. an alle Vasallen des Hochstiftes Trient von 1309 Juni 22. Avignon wendete sich durch diese Adresse auch an die Grafen von Tirol. Nur Nr. 163 f. 47 ein vom 13. August — Brixen datierter Brief Bischof Johanns von Brixen an Abt Johannes von Marienberg, worin er ihm ein Schreiben des päpstlichen Pönitentiars betreffs Ulrichs Vogtes v. Matsch, des Mörders Abt Hermanns v. Marienberg, von 1309 März 19. Avignon mitteilt (Druck nach Goswins Chronik, Schwitzer, Goswin v. Marienberg 185—186 und Druck des Inserts allein ebenda 123—124) ist anscheinend aus reinem Interesse am Inhalt desselben registriert. — Ein ähnlicher Prozentsatz in der Art der eingerückten fremden Urkunden herrscht auch in den übrigen Registerbänden.

Digitized by Google

über den Verkauf eines Viertels der weilheimischen Güter in Telfs und der Leutasch an König Heinrich von 1320 März 23 Tirol [1]) in WC. 389 doppelt registriert, zuerst auf f. 63'—64 als Nr. 167 — dieser Entwurf blieb aber unvollendet — und dann in endgiltiger Form auf f. 65'—66 als Nr. 171. Auch IC. 106 Nr. 2 (auf f. 5'—6), die undatierte Zustimmungsurkunde Graf Alberts von Ortenburg und einer Reihe anderer Landherren zu der im Register vorhergehenden Bündnisurkunde Kaiser Ludwigs und König Heinrichs von 1330 Jan. 11 Trient [2]), ist wohl auch in der landesfürstlichen Kanzlei entworfen worden, wenn der Eintrag auch keine Korrekturen aufweist. In gleicher Weise erklärt sich das Vorkommen von Urkunden der Damen des Herrscherhauses in den Registern [3]). In andern Fällen von Registrierung fremder Urkunden handelt es sich um so wichtige Aktenstücke, daß es sich bei dem Fehlen von Kanzleikopialbüchern (Einlaufsregistern) [4]) ohne weiteres begreift, daß man neben der eigenen Ausfertigung auch das fremde Aktenstück in Abschrift besitzen wollte [5]). Manche Stücke sind freilich ohne ersichtlichen Grund wohl aus Interesse an der zugrundeliegenden Sache oder zwecks Benützung als Formeln eingetragen worden. Für ersteres bietet der oben (275 A. 3) besprochene Brief Bischof Johanns von Brixen ein Beispiel; letzterem Zwecke mag etwa die Eintragung der undatierten Legitimierungsurkunde König Adolfs für Saladin und Opizo, uneheliche Söhne des Grafen Guido de Codonio de Lauania, als Nr. 174 auf f. 69 in WC. 389 gedient haben. Solche sowie die nichturkundlichen Stücke wurden mit Vorliebe am Ende der einzelnen Registerbände eingetragen, wofür die Stellung der eben erwähnten beiden Stücke, welche sich auf den letzten Seiten ihrer Kanzleibücher befinden, Belege bietet — ein Brauch, der in allen Registern zu verfolgen ist [6]).

---

[1]) Regest nach Schatzarchivrepertorium: Ladurner Arch. f. Gesch. u. Altertumsk. v. Tir. II, 403 Nr. 436.

[2]) U H. ebenda f. 5—5' Nr. 1. Druck nach Register K. Ludwigs: Oefele, Rer. Boicar. SS. I, 759.

[3]) S. o. 166 A. 8.

[4]) Betreffs einer Ausnahme s. u. Beil. III.

[5]) So etwa IC. 106 Nr. 30 f. 17—18 vgl. o. 272 A. 5, IC. 106 Nr. 47 f. 24'—26 U. R. u. G. v. Camino für K. Heinrich als Vormund seines Vetters Johann Heinrich 13[30] März 14. Schloß Portusbufoledi, IC. 106 Nr. 48 f. 26 U. Erzbischof Friedrichs v. Salzburg für K. Heinrich 1330 April 13. Salzburg, Nr. 77 f. 42—44 U. K. Johanns v. Böhmen für K. Heinrich 1330 Sept. 16. Innsbruck.

[6]) Als Analogie zu dem betreffs Aufnahme fremder Urkunden und nichturkundlicher Stücke Gesagten vgl. das von Seeliger betreffs der Reichsregister Bemerkte in MIÖG. Erg. B. 3, 339.

Digitized by Google

Die Form, in welcher die Registereinträge gemacht wurden, war meist die wörtlicher Niederschrift, wobei nur ganz formelle Teile, wie Titel und Teile des Eschatokolls mehr oder weniger gekürzt wurden [1]). Neben dieser Vollregistrierung finden sich aber auch gekürzte Formen, jedoch überwiegt die erstere Form weitaus. Neudegger hat die verschiedenen Arten dieser gekürzten Registrierung in einzelne Kategorien geteilt [2]); diese Schematisierung ist aber gekünstelt und wohl kaum begründet. Denn es liegt — was ja Neudegger selbst nicht außer Acht läßt — diesen Verschiedenheiten kein System zugrunde, sondern der Schreiber kürzte, je nach dem Maße seiner Geduld oder Zeit soviel ihm tunlich schien, bzw. — wenn es sich um Originalkonzepte handelt — er beschränkte seinen Entwurf auf das ihm nötig scheinende. So begnügte er sich in manchen Fällen, unter Beibehaltung der subjektiven Fassung den Text auf das allernotwendigste zusammen zu drängen [3]), meist aber gab er unter diesen Umständen den Inhalt in objektiver Form, eine Fassung, die Bier Registratur nennt [4]), die ich aber lieber, da dieser Ausdruck jetzt eine ganz andere Bedeutung angenommen hat, als Aktform oder Form von Aktnotiz ansprechen möchte [5]). Auch diese Aktnotizen konnten naturgemäß in verschiedener Ausführlichkeit gehalten sein; in der Regel aber begnügen sie sich mit der kurzen Angabe des Urkundeninhalts [6]), wozu in manchen Fällen ein Hinweis auf die Form kam, in welcher die Reinschrift gehalten war oder gehalten werden sollte [7]). Daß daneben eine Menge Mischformen und anderweitige Kürzungsarten möglich waren, ist klar. Um nur ein Beispiel hervorzuheben: so finden sich Fälle einer an die in

---

[1]) Ein Beispiel der gewöhnlichen Kürzungsmethode s. u. 314.

[2]) Neudegger, Geschichte der bayrischen Archive III b, 131 f.

[3]) Ein Beispiel ist etwa WC. 384 f. 21 Nr. 65: Nos H[einricus] profitemur per presentes, quod solvere tenemur . . (?) dicto Pürlipe famulo nostro Veron. marc. XXV, pro quibus sibi et . . (?) eius uxori et eorum heredibus obligavimus redditus XL librarum de bonis quondam Peronis de Bozano sitis in der Pivnt tenendos, quousque ab eis redimere valeamus ipsos redditus pro pecunia antedicta et nichil defalcabit in sorte principali. Actum anno d. M°CCCXI in die omnium sanctorum. Ein weiteres WC. 389 Nr. 38, f. 13 UH. — für Hermann v. Passeier, Sohn Zeglerius' v. Mittewald.

[4]) Das Urkundenwesen und die Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg 1323—1373, I, 21—22.

[5]) Vgl. dazu MIÖG. 33, 439 f.

[6]) Die Normalform zeigt etwa die in Zt. d. Ferd. III, 56. 269, A. 4 abgedruckte Notiz. Vgl. u. 319 ff.

[7]) Ein Beispiel WC. 391 Nr. 37, f. 20', Regest MIÖG. 33, 459—460, Nr. 12. Vgl. dazu a. a. O. 440, A. 1.

Digitized by Google

den päpstlichen Registern gebräuchliche „in eundem modum“ Form erinnernden Kürzungsmethode [1]) und anderer ähnlicher Modalitäten.

§ 3. Protokollarische Führung der Register. Wenn oben gesagt wurde, daß der Inhalt der in Rede stehenden Codices dieselben zu (Auslauf)registern stempelte, so ist dabei nicht aus dem Auge gelassen worden, daß für den Registercharakter einer Handschrift noch ein wesentliches inneres Moment erforderlich ist, das nunmehr zu besprechen ist; es gehört zum Wesen eines Registers, daß das betreffende Buch protokollarisch, d. h. mit der Expedition der Reinschriften der Urkunden ungefähr schritthaltend geführt wurde, womit sich aus praktischen Gründen im allgemeinen Registrierung vor Hinausgabe der Reinschriften an die Parteien einstellen mußte [2]).

In unseren Büchern zeigt nun auf den ersten Blick nicht nur die ziemlich genaue chronologische Anordnung der Stücke, die abweichende Behandlung der älteren sowie der Urkunden fremder Aussteller [3]) und besonders der stetige Wechsel der Hände sowie das Auftauchen neuer Hände mit dem Vorrücken der Zeit, daß sie nicht das Ergebnis nachträglicher Zusammenstellung von Urkunden waren, sondern daß ver-

---

[1]) Beispiel WC. 384 Nr. 91, 92 f. 27′: Equale privilegium datum est Preydline sorori domini H[einrici] regis super theloneo in Bozano. Et I duabus domicellabus de Bohemia super theloneis in Antro et Inspruka. Natürlich hindert die „equalitas“ nicht sinngemäße Abweichungen, wie etwa folgendes zeigt: WC. 389 Nr. 70 f. 22′ UH. 1318 Febr. 2. Tirol ist eine Anweisung für Konrad Arberger an Richter Friedrich von Passeier. Die folgenden beiden Nrr. 71 und 72 f. 22′ lauten: Nota dominus Prehtlinus de Cordo habet equale privilegium pro marcis C. . . . und: Nota dominus Rupertus de Passira habet equalem (!) privilegium pro marcis XL . . . Der Vergleich der Regesten der Originale letzterer beiden Stücke (Nr. 71: Regesta Boica V, 375 [nach A], verderbtes Regest nach Schatzarchivrepertorium (I St A.) Ladurner (Archiv f. Gesch. u. Altertumsk. Tir. II, 401 Nr. 421), Nr. 72: Regesta Boica V, 375 [nach A]) mit Nr. 70 zeigt, daß hier sinngemäße Abweichungen gemacht sind. Verwandt sind Fälle, in welchen ein Stück in der Mitte abbricht mit dem Hinweis auf ein anderes, dementsprechend es zu Ende zu führen sei. So brechen die Einträge WC. 384 Nr. 131 f. 38 UH. für Tägen v. Villanders [1315 Sept. 16. Gries], Nr. 132 f. 38 UH. für Reimprecht v. Säben [1315 Sept. 16. Gries], Nr. 135 f. 38′ UH. für Ulrich v. Matrei [1315 Sept. 16. Gries], Nr. 136 f. 38′ UH. für H[einrich] den jungen Perchtinger [1315 Sept. 16. Gries] ab: etc. (omnia) sicut in privilegio (superius scripto) domini Eber[harti] de sancto Petro (= Nr. 129 f. 37′ UH. 1315 Sept. 16. Gries). Ähnliches scheint es zu bedeuten, wenn zu IC. 106 Nr. 2 f. 5′—6 eine Reihe von Namen von Landherren geschrieben ist. Vgl. u. 279.

[2]) Redlichs in MIÖG. 31, 131 ff. nach Erbens Einwendungen modifizierte Definition. Im wesentlichen übereinstimmend Breßlaus Anschauungen, Urkundenlehre I², 103, A. 2.

[3]) S. u. 284 f.

Digitized by Google

schiedene Schreiber einander ablösend die laufenden Ausfertigungen von Fall zu Fall eintrugen. Genauere Untersuchung des Schriftbestandes bestätigt diese Auffassung. Am besten wird diese Entstehungsweise durch die Darstellung des Werdegangs eines der Codices veranschaulicht; die anderen Bände wurden in gleicher Weise hergestellt. Als Beispiel greife ich IC. 106 heraus [1]).

Ein Schreiber (A) begann das Buch unter Leerlassung der ersten Blätter auf f. 5—9 mit dem Eintrag von 5 Urkunden König Heinrichs, die vermutlich alle in der ersten Hälfte des Jänner 1331 zu Trient ausgestellt worden sind, denn die drei datierten dieser Gruppe (Nr. 1, 4, 6) sind vom 11., 9. und 12. dieses Monats. Dazu ist mitten unter diesen als Nr. 2 f. 5'—6 von gleicher Schrift eine undatierte Urkunde Graf Alberts von Ortenburg eingetragen, welche ein Versprechen enthält, das in Nr. 1 beurkundete Bündnis K. Heinrichs mit Kaiser Ludwig zu fördern. Mangel an Schlußformeln und eine lange Reihe von angeschlossenen Namen von Tiroler und Kärntner Landherren zeigen, daß dieser Eintrag einen Entwurf der Kanzlei zu einer Verbriefung enthält, welche diese Adeligen in gleicher Form auszustellen hatten. Eine sehr ähnliche Hand (B) trug auf f. 9 Nr. 7 vom 23. Jänner ein. Das folgende Stück (Nr. 8, f. 9' vom 25. Jänner) ist von A begonnen, von einer dritten Hand C [2]) vollendet. Nr. 9 und 10 (f. 10) vom 26. Jänner sind ganz von A geschrieben, Nr. 11 (f. 10') vom 27. Jänner von C. Nr. 12 (f. 11. Jan. 29.) — später durchgestrichen — und Nr. 13 (f. 11, Jan. 25.) trug B ein.

A nahm seine Arbeit mit Nr. 14 (f. 11—11') vom 17. Jänner wieder auf und setzte sie mit Registrierung von Nr. 15 (f. 11') und 16 (f. 12) vom 21. und 13. Jänner fort. Nr. 17—19 (f. 12'—13) — das erste Stück vom 27. Jänner, die beiden folgenden vom 4. Februar — trug C ein, während Nr. 20 (f. 13' vom 5. Februar) und Nr. 22 (f. 22 vom 7. Februar) von einer neuen Hand D, anscheinend der eines alten Mannes, herrühren. Auf der leeren unteren Hälfte von f. 13' trug

---

[1]) Betr. W C. 392 u. 503 vgl. u. 306 u. Beil. II, betr. der übrigen die Beschreibungen. — Zu bemerken ist, daß ich infolge der Ähnlichkeit einzelner Schriften untereinander einzelne Irrtümer in der Schriftbestimmung nicht für ausgeschlossen halte. Für die Richtigkeit der durch Untersuchung der andern Register bestätigten Ergebnisse sind sie aber ohne Bedeutung. Da in IC. 106 die einzelnen Stücke richtig und der im folgenden benützten Zählung gemäß numeriert sind, begnüge ich mich, bei der Darstellung der Entstehung des Kodex die Stücke mit Nummer allein (ohne Angabe des Empfängernamens) zu zitieren.

[2]) C steht B sehr nahe und es wäre möglich, daß Schrift C einfach ein flüchtigerer Duktus der Schrift B ist.

Digitized by Google

dann im folgenden Jahre B Nr. 21, eine Aktnotiz über eine Urkunde vom 16. März 1331, nach. Nr. 23 und 24 (f. 14'), beide vom 8. Februar, trug C ein. Nr. 25, 26 und 27 vom 20., 21. und 23. Jänner wurden von A auf f. 15—15' nachgetragen, der auch das ältere Stück Nr. 28 von 1329 Sept. 3 auf f. 16 und auf f. 17—18 als Nr. 30 die eben verliehene Urkunde Kaiser Ludwigs [1]) von Februar 6 Meran eintrug. Ende des Monats führte dann C die Arbeit weiter, indem er auf den von A übersprungenen ff. 16 (untere Hälfte) und 16' Nr. 29 vom 23. Februar und auf ff. 18 und 18' Nr. 31 vom 27. Februar und Nr. 32 vom 1. März einschrieb. A schloß daran auf f. 18' (unten) und f. 19 Nr. 33 und 34 vom gleichen Tage, und an ein weiteres undatiertes Stück (Nr. 35 auf f. 19') von der Hand C auf f. 19'—20 die mit „Datum ut supra" datierte Nr. 36. Nachdem C auf f. 20 die am 5. März ausgestellte Urkunde als Nr. 37 entworfen und diesen undatierten Entwurf auf der nächsten Seite (als Nr. 38) durch einen neuen vom 5. März datierten ersetzt hatte [2]), trat wieder A an und registrierte die Nrr. 39—42 auf f. 21—22', die ersten beiden vom 8. März [3]), die dritte eine vom 23. März datierte Aktnotiz, die vierte ein im Namen des Königs zu Trient am 5. Jänner ausgestellltes Notariatsinstrument. Dann trug D auf f. 22'—23 ein Stück vom 1. März nach, worauf ihn wieder A ablöste und nebst einem undatierten Stück (Nr. 44) zwei Urkunden vom 31. und 30. März (Nr. 45 und 46) sowie die nicht von der Kanzlei ausgefertigte Nr. 47 vom 14. März auf f. 23'—26 eintrug. Er schloß daran im folgenden Monat eine Urkunde des Salzburger Erzbischofs für König Heinrich vom 13. (Nr. 48, f. 26) und, mit anderer Feder schreibend, Nr. 49 (f. 26'—27) vom 23. April. Nr. 50 (f. 27) vom 29. April schrieb B, während A wieder Nr. 51 (undatiert, Aktform), Nr. 52 (vom 14. Mai) und die undatierte Nr. 53, die deutsche Fassung der vorhergehenden Nummer, auf f. 28—30' registrierte. Während Nr. 54 (f. 31—32) vom 19. März die Züge B's zeigt, rühren die folgenden Stücke Nr. 55—62 auf f. 32—35 von A her. Mit Ausnahme von Nr. 61 vom 8. Juni und der undatierten Nr. 57 und 60 sind es durchwegs ältere Stücke: Nr. 55 vom 7. März, Nr. 56 vom 18. Jänner, Nr. 58 vom 4. April, Nr. 59 vom 7. Jänner 1329, Nr. 62 vom 11. November [4]) desselben Jahres. Davon sind Nr. 60 und 62 in Aktform gegeben. Nr. 63 auf f. 35' vom 11. Juli rührt wieder von D her, während bei den folgenden Stücken Nr. 64—71 (f. 36—39') mit Aus-

[1]) Betreffs des Zeitpunktes der Eintragung von Nr. 30 s. das folgende.
[2]) S. u. 295.
[3]) Nr. 40 „Datum ut supra".
[4]) Circa festum beati Martini.

Digitized by Google

nahme des von B herrührenden Nr. 68 (f. 37') wieder die Hand von A zu erkennen ist. Es sind, abgesehen von Nr. 69 (vom 27. Dezember 1326) und den undatierten Nr. 64 und 71 durchwegs laufende Ausfertigungen: Nr. 65 und 66 [1]) vom 22., Nr. 67 vom 23., Nr. 68 vom 25. Juli, Nr. 70 vom 9. August. Nr. 72 auf f. 40—40' vom 29. August schrieb wieder D — eine Korrektur in diesem Stück rührt wieder von B her, die übrigen von D — im September trat eine neue schöne Hand in Aktion (E) und schrieb die Nrr. 73—76 (f. 40'—41') — Nr. 73 ein älteres Stück (vom 9. August), Nr. 75 undatiert, die übrigen zwei vom 12. bezw. 10. September — sowie, wohl aus Versehen, auf f. 45' Nr. 81 vom 19. September und auf f. 46 Nr. 82, eine Meinhardurkunde vom 7. Juni 1282, beide verkehrt. B trug indessen auf f. 42—44 eine zu Innsbruck von König Johann von Böhmen ausgestellte Urkunde (Nr. 77) ein, zu welcher E das Datum (Sept. 16) fügte. Während die undatierte Nr. 78 von A in die von E gelassene Lücke geschrieben ist, zeigt Nr. 79 (f. 45) vom 22. August eine neue sehr charakteristische Hand (F), von der auch das folgende Stück auf f. 45—45' herrührt. Dieses letztere Stück (Nr. 80) ist eine Privaturkunde, das Testament (1307) Hartliebs zu den Linden zugunsten der Kapelle des hl. Pankratius [2]). Nr. 83—86 (f. 46'—49) stammen wieder von A. Nr. 83 ist undatiert, Nr. 86 fehlt Monats- und Tagesangabe, Nr. 84 ist eine Urkunde König Johanns von Böhmen und Erzbischof Balduins von Trier vom 24. Mai, Nr. 85 hingegen ist vom 19. November datiert. Die folgende Nr. 87 (f. 49') vom 14. Dezember ist von B geschrieben, der auch auf der folgenden Seite eine Urkunde begann, aber nicht über die Eingangsworte hinauskam. Unter Überspringung mehrerer Blätter begann B das neue Jahr mit dem Eintrag von Nr. 96 vom 26. August 1330 [3]) (f. 54) und registrierte auf f. 55 Nr. 98 vom 15. Februar, worauf D auf dem leergelassenen Raum f. 54—54' ein undatiertes Stück (Nr. 97) und F an Nr. 98 anschließend eine Reihe von Urkunden, Nr. 99—111, auf f. 55—63 eintrug. Da Nr. 98 schon eingetragen war, als Nr. 99 geschrieben wurde, so können all die folgenden Einträge erst im Februar registriert worden sein. Weil sie aber teilweise sichere Konzepte sind — so gerade Nr. 100 —, so können die betreffenden Urkunden nicht nachgetragen sein, sondern

[1]) ‚Datum ut supra'.

[2]) Das Stück kam jedenfalls herein, weil diese Kapelle die Burgkapelle auf Tirol war, vgl. Thaler, der deutsche Anteil des Bistumes Trient I, 270.

[3]) Daß Nr. 96 erst 1331 eingetragen wurde, zeigt der Umstand, daß das Datum ‚Anno domini M°CCC° tricesimo die dominica post Bartholomei' aus ‚Anno . . . . tricesimo primo die dominica post E'. korrigiert ist; hier kam dem Schreiber das laufende Jahr in die Feder.

Digitized by Google

sind laufende Stücke, trotzdem Nr. 100 vom 5. Jänner, Nr. 101 vom 3. Jänner datiert ist. Dazu stimmt es auch, wenn Nr. 108 vom 24. Februar datiert ist und in Nr. 105, welcher die Datumformel fehlt, die beurkundete Handlung auf den 15. März fällt. Der gleiche Schreiber (F) benützte den auf f. 50 von B geschriebenen Urkundenanfang, um daran anschließend eine Urkunde vom 4. April auf f. 50—50′ einzutragen (Nr. 88); auf dem Rest von f. 50′ und auf den folgenden leeren Blättern (f. 50′—53) schrieb er dann ein älteres Stück, Nr. 89, vom 25. [Juli] 1327, und eine Reihe undatierter, teilweise unvollständiger Stücke (Nr. 90—95). Dann setzte er im Juni anschließend an Nr. 111 auf f. 63 seine Tätigkeit fort, indem er Nr. 112 (f. 63—63′) vom 3. dieses Monats und zwei undatierte Nummern, Nr. 113 und 114 [1]) (f. 64—65′), einschrieb. Dann nahm ihm wieder B die Arbeit ab und trug Nr. 115 vom 16. Juni auf f. 66 ein. Das nächste Stück, Nr. 116 (f. 66—66′) vom 24. Juni stammt von D. Dann kam B im August an die Reihe und notierte (f. 66′) Nr. 117 [2]) vom 17. u. (f. 67—67′) Nr. 118 vom 29. August, ebenso die folgenden Nrr. 119 und 120 (f. 68—68′) vom 1. September. Die nächsten Stücke zeigen wieder die Züge von A (Nr. 121, 122, 123, f. 68′—69′), die ersteren beiden undatiert, die letzte Urkunde vom 25. November; dieses letztere Datum aber setzte erst D dazu — und dabei schrieb er kleiner als gewöhnlich, um seine Schrift derjenigen von A anzugleichen —, als er auf der folgenden Seite (f. 70) die undatierte Nr. 125 eintrug. Dann schrieb erst C Nr. 124 vom 2. Dezember zwischen die beiden letztgenannten Einträge auf f. 69′ und 70; dieses Zeitverhältnis der Einträge tritt klar durch die ungewöhnlich starke Ausnützung des verfügbaren Raumes durch den Schreiber von Nr. 124 zutage. Nun blieb der Rest des Kodex leer. Später schrieb dann F auf f. 76′—77 einen Index [3]) und auf den folgenden Blättern schrieb A Nr. 128 vom 18. Februar 1330 (f. 77′—79), B Nr. 129 vom 14. Februar dieses Jahres (f. 79—80′). Das Stück Nr. 130 [4]) steht auf f. 81. Es ist eine nicht vollendete Abschrift einer von Konrad dem Arberger in Sachen König Heinrichs ausgestellten Urkunde und ist von einer sonst nicht in IC. 106 vorkommenden Hand (G) geschrieben. Die auf der letzten, bereits zum hintern Deckel gehörigen Seite (f. 82) stehenden Stücke sind Urkunden vom 21. März und 4. Februar, von F geschrieben; die erste ist in voller Wiedergabe, die zweite in Aktform eingetragen. Im

[1]) Von Mai 24 s. u. Beil. II, 6.

[2]) Durchgestrichen.

[3]) S. o. 268 A. 8.

[4]) Nach diesem Stück auf der unteren Hälfte der Seite (f. 89) stehen die Eingangsworte einer nicht weitergeschriebenen Urkunde.

Digitized by Google

Jahre 1332 wurde dann das leere f. 70′ von B zum Entwurf einer Urkunde (vom 2. Jänner) benützt, der von A korrigiert und vollendet wurde.

Zeigt die Untersuchung der Hände, daß dieses Register ruckweise geführt wurde, so bestätigt, wie oben bemerkt, die Betrachtung des zugehörigen auf f. 1—4′ eingetragenen Inhaltsverzeichnisses dieses Ergebnis. Nachdem oben das Verhältnis der Hände in Index und Register im allgemeinen erwähnt worden ist, möchte ich hier im Zusammenhang mit der Schilderung der Entstehung des Registers kurz darauf zurückkommen. Dieser Index beginnt auf f. 1′, rechte Kolonne. A verzeichnet hier Nr. 1—6, B Nr. 7, A Nr. 8. Auf f. 2, linke Kolonne, notiert A Nr. 9—11, 13—19, D Nr. 20, 22; in der rechten Kolonne A Nr. 23, 24, 30, 25, 26—29, D noch einmal Nr. 30, dann wieder A Nr. 33, 34; auf f. 2′, linke Kolonne A Nr. 38—40, dann D — unter Freilassung zweier Zeilen — Nr. 42, 43, dann A Nr. 45—47. Die rechte Kolonne beginnt mit dem Schluß der von A geschriebenen Notiz über Nr. 47, dann folgt, wieder von A geschrieben, Nr. 48, von B Nr. 51, von A Nr. 52/53, von B Nr. 54, von A Nr. 55—57. Auf f. 3, linke Kolonne, verzeichnet A Nr. 58, 59, 61, 62, D Nr. 63, A Nr. 64, in der rechten Kolonne A Nr. 65/66, B Nr. 68, A Nr. 69—71, D Nr. 72, auf f. 3′ linke Kolonne E Nr. 73—77, 82, 81. Am Schluß dieser und zu Beginn der nächsten Spalte notiert D zwei nicht im Kodex enthaltene Stücke [1]), worauf A Nr. 78, 84, 85 anführte. Am Beginn der nächsten Spalte (f. 4 links) notierte A ein im Kodex nicht vorhandenes Stück [2]) und Nr. 86, B Nr. 87, 100, 101 und neuerdings A Nr. 96, in der folgenden (rechten) Kolonne D Nr. 97 und 98, F unter Freilassung eines Raumes, in welchen er später Nr. 131 einfügte, Nr. 99—104. Auch der Rest des Index in den beiden Kolonnen von f. 4′ — linke Kolonne Nr. 21, 105—109, rechte Nr. 110, 79, 80, 88, 89 — stammt von F. Derselbe Notar schrieb auf f. 1 die Schlagwörter für Nr. 92/93, 90 und 94 und teilte durch einen Strich die Seite in zwei Kolonnen, die aber leer blieben und in die erst eine Hand des 15./16. Jahrhunderts und später Lachemayr Notizen machten. Am Beginn der leeren linken Kolonne von f. 1′ schrieb dann G: C. Nota. duo privilegia invenies in fine huius libri domini H[einrici] regis et domine regine super salina (= Nr. 128, 129).

§ 4. Vorlagen der Registereinträge und Zeitpunkt der Registrierung. Wenn nun aber auch aus dem Gesagten die

[1]) S. u. Beil. II, 6.
[2]) S. u. Beil. II, 6.

Digitized by Google

protokollarische Führung des Kodex IC. 106 und damit die seiner gleichgearteten Genossen und hiedurch der Registercharakter derselben einleuchtet [1]), so verlangt doch die Bedeutung, welche dieses Moment für die Beurteilung der Register als historischer Quelle hat, ein Eingehen auf die Fragen nach den Vorlagen der Eintragungen und dem Wesen dieser selbst.

Dreierlei Deutungen der Einträge in den Codices stehen offen: 1. als Abschriften nach Reinschriften, 2. als solche nach Konzepten, 3. als Originalkonzepte selbst.

Die Entscheidung zwischen diesen verschiedenen Möglichkeiten läßt sich nun nicht so leicht aus der Art der Schreibfehler treffen. Fehler, die unbedingt als Abschreibefehler zu deuten sind, kommen kaum vor, so häufig auch Korrekturen sind. Der größte Teil derselben läßt Deutung als Verbesserung von Abschreibefehlern sowie als stilistische Veränderungen zu [2]). Andrerseits beweist auch die vollständige Fehlerlosigkeit eines Eintrags nichts gegen die Auffassung desselben selbst als Originalkonzept, da die meisten in den Registern erscheinenden Urkunden derartig einfach und nach einem so gleichbleibenden Schimmel gebaut sind, daß zum tadellosen Entwurf des Konzeptes auch der unbegabteste Kanzleischreiber befähigt war; besonders gilt dies von den die Hauptmasse der Einträge ausmachenden Lehen- und Pfandbriefen. Originalkonzepte, die sich außerhalb der Register erhalten haben, beweisen die Richtigkeit dieser Anschauung [3]).

Läßt man zunächst die Frage „Abschrift oder Originalkonzept?“ beiseite und beschränkt sich auf die Untersuchung, ob die Einträge bezw. deren Vorlagen in das Konzept- oder Reinschriftstadium fallen, so gibt erst der Vergleich der Abschriften von Urkunden fremder Aussteller mit den übrigen Einträgen eine Richtschnur an die Hand. Betrachten wir die Einträge dieser Art, die naturgemäß Abschriften von

---

[1]) Auch davon gibt es freilich im einzelnen Ausnahmen. So scheinen die von einem Manne sehr sorgfältig und ohne Korrekturen geschriebenen Nrr. 70—95, f. 22′—30 in WC. 389 in einem Zug nach Vorlagen eingetragen zu sein.

[2]) Beispiele von sicherem Abschreibfehler MIÖG, 33, 457 Nr. 5 (=WC. 389 Nr. 49, f. 16′), 460 Nr. 18 (= WC. 392 Nr. 16, f. 5′). Ebenso in WC. 392 Nr. 69 das Wort ‚Wescinam‘ statt ‚Wiltinam‘. Daß aber selbst solche Fehler nicht unbedingt den Charakter solcher Einträge als Originalkonzepte ausschließen, zeigen andere Beobachtungen s. u. 298 A. 1.

[3]) Soweit das undatierte Originalkonzept zu U O. (Verleihung der Münze zu Meran und der Zölle an der Töll und im Lueg), eingelegt in IC. 277 zwischen f. 3′ und 4, nur geringe Korrekturen auf. Manche der auf derartigen Zetteln notierten Stücke sind ganz fehlerlos geschrieben, so z. B. die oben (269 A. 3) angeführte U H. (undatiert) ISt A. Schatzarchiv 6206.

Digitized by Google

Reinschriften darstellen [1]), so zeigt sich, daß so gut wie keine Korrekturen in denselben erscheinen; das gleiche Resultat ergibt die Durchsicht der „nicht laufenden“ Stücke, d. h. der Abschriften bei der Kanzlei eingereichter oder derselben sonstwie zur Kenntnis gelangter älterer Urkunden [2]), bei deren Registrierung ebenfalls Reinschriftvorlagen anzunehmen sind, sowie des Kanzleikopialbuchs MC. 26 [3]). Hält man dagegen, daß bei den gewöhnlichen Einträgen mehr oder weniger starke Korrekturen die Regel sind, so ergibt sich der Schluß, daß — mit größter Wahrscheinlichkeit — die korrigierten Einträge entweder nach den Reinschriften korrigierte Abschriften der Konzepte oder Originalkonzepte selbst sind. Dies trifft die weitaus größte Zahl der Einträge.

Diese Vermutung wird durch allerlei andere Wahrnehmungen unterstützt. Von den Fällen, in welchen die Vornahme stilistischer Änderungen nachzuweisen ist, wird im folgenden die Rede sein. Dazu kommt das Vorhandensein offen gelassener oder durch Punkte gefüllter Stellen für Namen oder sachliche Angaben [4]). Derlei kommt allerdings

---

[1]) WC. 384 Nr. 160, Nr. 163; WC. 389 Nr. 138, Nr. 174; WC. 391 Nr. 141, Nr. 210; IC. 106 Nr. 30 (= WC. 391 Nr. 210), Nr. 48, Nr. 77, Nr. 80, Nr. 84; IC. 108 Nr. 2, Nr. 37. Die in den Registern erscheinenden Urkunden von Tiroler Landherren sowie Mitgliedern des Herrscherhauses sind hier nicht berücksichtigt, da in diesen Fällen, wie erwähnt, stets mit der Möglichkeit von Konzipierung in der landesfürstlichen Kanzlei gerechnet werden muß.

[2]) Z. B. in WC. 389: Nr. 11 f. 6′—7 UO. für (Notar) Nikolaus v. Sterzing 1309 Jan. 1. Zenoburg, Nr. 12 f. 7 UH. für denselben 1310 April 28. Prag, Nr. 17 und 18 f. 8′ UUH. für Konrad Trautson 1314 (1315) Juli 1. Mühlbach, Nr. 29 f. 10′—11 UH. für die Bürger von Innsbruck (1311 vgl. betr. Datierung Kogler AföG. 90, 596, ebenda teilw. Druck 595 A. 3 und 5), Nr. 109 f. 36—36′ UH. für Eberhard den Amphrauner von Innsbruck 1317 März 27. Innsbruck, Nr. 136 f. 49′—50 UH. für Herzog Friedrich von Österreich und dessen Brüder 1314 Juli 12. Wien, gedruckt Lichnowsky a. a. O. III, DXXXVIII—IX Nr. 5, Regest ebenda CCCXLIX Nr. 253 (zu Juli 13.), Nr. 137 f. 50 UH. für dieselben (1314), Nr. 157 f. 59′ UH. für Niger von Trient 1315 Jan. [4.] Gries, Nr. 158 f. 60 UH. für gen. Witwe und Söhne weil. Ulrichs v. Winkel 1317 Nov. 1, Nr. 160 f. 61 UO. für die Gemeinde Fleims 1310 Jan. 15. Tirol, Nr. 161 f. 61 UO. Mandat an Johann, Sohn weil. Julians v. Fleims [1310] Mai 3. Gries, Nr. 165 f. 62′ U. der Pfleger an der Etsch für Heinrich v. Villanders 1314 Sept. 28. Meran.

[3]) Beilage III.

[4]) So in WC. 384 Nr. 65 f. 21 UH. 1311 Nov. 1. — für . . gen. Pürlipe, seinen Diener. S. o. 277, A. 3. Manchmal sind später solche Lücken ausgefüllt worden, so ist in WC. 384 Nr. 24, f. 11 UO. 1310 Apr. 27. Tirol für Albert Weinzürl von Tirol der ursprüngliche Text einer Stelle „propria sive feodalia . . uxori sue filie“ durch Nachtrag von „Irmigardi“ und „et Gerdrudi“ ergänzt. Vgl. u. 289 f.

Digitized by Google

auch in Ausnahmsfällen bei sicheren Reinschriftkopien[1]) sowie bei Originalurkunden selber[2]) vor, dies sind aber eben nur Ausnahmen. Die da und dort in die Register aufgenommenen Kanzleivermerke deuten ebenfalls auf Konzeptstadium[3]); die Aktnotizen sind zwar wohl nicht stets, aber doch häufig Vorakte, entsprechen also einem primitiven Originalkonzept[4]). Endlich zeigt das Eschatokoll meist eine Gestaltung, welche Ficker als Zeichen von Konzeptvorlage bezeichnet hat[5]), indem nämlich bei deutschen Stücken die gekürzte Corroboratio und die Datierung in lateinischer Sprache gegeben ist[6]). Fickers Meinung scheint ja nun für unsern Fall durch die Beobachtung in Frage gestellt, daß auch ältere Stücke — wo also Reinschriftvorlage zu vermuten ist — oft diese Schlußfassung zeigen[7]), ja daß dies auch bei Kopien fremder Urkunden der Fall ist[8]), wenn auch selten und erst in zwei jüngeren Fällen. Eine kurze Überlegung zeigt aber die Hinfälligkeit dieses Einwurfes. Die Gewohnheit, das Datum in den Registern lateinisch zu schreiben, ist sicher nicht eine Marotte der Kanzleischreiber gewesen, um einen eigenen Registertyp zu schaffen, da ein Streben nach Herstellung eines solchen Formulars sonst nirgends erkennbar ist. Es muß vielmehr auf die noch bis in die Dreißigerjahre des 14. Jahrhunderts anhaltende Übung, alles nicht formelhaft Gebundene lateinisch zu schreiben, zurückgehen. Die Freiheit in der Stilisierung des Datums

---

[1]) So in WC. 389, Nr. 158 f. 60 UH. 1317 Nov. 1 — für Alheid, Witwe, und Hermann, Heinrich, Konrad und Konrad, Söhne weil. Ulrichs v. Winchel.

[2]) Da in solchen Fällen der Ersatz des Namens durch zwei Punkte erfolgt, dürfte das Vorbild der Respektpunkte der Papsturkunden hier von Einfluß gewesen sein. Papsturkunden kannten ja die Notare (vgl. WC. 384, Nr. 160 f. 46 Litera Papst Clemens' V. 1309 Juni 22. Avignon). Ein Beispiel einer landesfürstlichen Urkunde mit solchen Punkten ist z. B. die Urkunde der Königin Adelheid 1320 Apr. 30, Gries (Archivberichte a. Tirol II, 504 Nr. 2760).

[3]) Vgl. MIÖG. 33, 435 ff.

[4]) Vgl. dazu Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 28—29 § 204, MIÖG. 33, 439—440. Hier habe ich freilich zu unbedingt alle Aktnotizen als Vorakte angesprochen.

[5]) Beiträge zur Urkundenlehre II, 38—39, § 207.

[6]) Beispiele in allen Registern. Ein Beispiel von doppelter Abschrift einer Urkunde, von denen die in einem Kanzleibuch (IC. 105) stehende die besprochene Eschatokollform zeigt, gedruckt Zt. d. Ferd. III, 56, 285—286, Nr. II. Ein Konzept eines deutschen Stückes mit lateinischen Eschatokoll (1322 Juni 19, Tirol) eingelegt in MC. 8 zwischen f. 6′ u. 7.

[7]) So WC. 389, Nr. 12, 17, 18, 109, 157, 165.

[8]) IC. 106, Nr. 48 f. 26 U. Erzbischof Friedrichs v. Salzburg für König Heinrich 1330 April 13, Salzburg, Nr. 77 f. 42—44 U. König Johanns v. Böhmen 1330 Sept. 16. Innsbruck für König Heinrich.

Digitized by Google

war aber nur beim Entwurf von Konzepten gegeben, bei denen die Datierung am ehesten eine Veränderung zu erwarten hatte. Folglich muß der Ursprung dieses Brauches in der Gewohnheit beim Konzeptentwurf gesucht werden und man wird wohl in den meisten Fällen bei Stücken mit derartigen Datierungen Konzeptvorlagen annehmen dürfen, wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß bei Einbürgerung dieses Brauches in den Kanzleibüchern die Folge war, daß man — wie die oben erwähnten Fälle zeigen — auch bei Kopien nach Reinschrift derartig vorging.

Während die bisherigen Argumente aber nur Wahrscheinlichkeitsgründe sind, läßt sich für eine große Zahl der Einträge der direkte Beweis für ihren Zusammenhang mit dem Konzeptstadium erbringen. Durch zwei Gründe. Einmal durch die Beobachtung, daß öfters Zeugen und Datierung oder letztere allein fehlen oder nachgetragen sind, dann aber durch den Nachweis von Korrekturen, die unmöglich solche von Abschreibefehlern sein können.

Für das erstgenannte Indizium bieten sich zahlreiche Belege. So brach WC. 384 Nr. 23 (f. 10', UO. 1309 Aug. 10 Tirol für seinen Familiaren, Notar Ludwig von Sanntal) ursprünglich ab: „Actum et datum Tyrolis in presencia ... " Später fügte dann die gleiche Hand aber mit anderm Zug Zeugen und Datum hinzu. In anderen Fällen fügte eine andere Hand die Datierung an [1]). Oft aber mochte der Nachtrag unterbleiben und so dürfte auch der größere Teil der undatierten Stücke dem Konzeptstadium angehören; denn Konzepte wurden nachweislich oft nicht datiert [2]) und wenn eine datierte Urkunde die Vorlage gebildet hätte, wäre es bei der Wichtigkeit, die gerade bei den auf Zeit geschlossenen Verträgen bezw. getroffenen Verfügungen die Datierung besaß, unerklärlich, weshalb man gerade sie weggelassen haben sollte. Wenn einzelne Beispiele vorhanden sind, daß auch bei der Reinschriftvorlage das Datum wegbleiben konnte [3]), so mag das eine unbegründete Ausdehnung des laxen Kanzleibrauchs sein. Manchmal empfand man aber anscheinend den Nachteil eines solchen Vorgehens und suchte ihm wenigstens im groben abzuhelfen, indem man wenigstens die Jahres-

[1]) Beispiele IC. 106 Nr. 77 und 123. S. o. 281, 282.

[2]) So das in IC. 277 auf eingelegtem Zettel zwischen f. 3' und 4 stehende Konzept.

[3]) Ein Beispiel IC. 108 Nr. 37 f. 15'—18. Bei diesem Stück — einer undatierten Münzordnung für Kärnten — stand aber das Interesse am sachlichen Inhalt unverhältnismäßig im Vordergrund und das Datum war nicht von Bedeutung. Übrigens ist ja auch bei diesem Stück Konzeptvorlage nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

zahl [1]) oder ein annähernd genaues Datum [2]) an undatiert gelassene Registereinträge anfügte, wobei freilich Irrtümer unvermeidlich waren [3]). In gleicher Weise zu bewerten sind jene Fälle, in denen das Datum eine nachträgliche Änderung aufweist, wobei die erste Fassung dem Zeitpunkt des Konzeptentwurfes oder der Handlung, die zweite dem der Reinschriftfertigung entspricht [4]). Dahin gehört es auch, daß gelegentlich am Kopf von Stücken in schlagwortartiger Weise ein Datum notiert ist, welches nicht dem der folgenden Urkunde zu entsprechen braucht [5]). — Ebenfalls ein sicheres Zeugnis für Konzeptstadium ist es, wenn im Datum Korrekturen sichtbar sind, die nicht durch Irrtümer bei der

---

[1]) So notierte der Schreiber der undatierten WC. 384 Nr. 46 f. 17 (UH. für Albert v. Gamian) später unterhalb des Stückes die Jahreszahl MCCCXI.

[2]) Vgl. unten 306 A. 1.

[3]) So finden sich nachstehende Zusätze bei einer Anzahl von Urkunden in WC. 384, die, wie der gleiche Inhalt zeigt (Verpfändung von Gütern an Adelige für Teilnahme an geplantem Kriegszug für König Friedrich an den Rhein), alle im August und September 1315 entstanden sind: zu Nr. 115: A. d. MCCCXVI, zu Nr. 116: A. d. M°CCCXIII, zu Nr. 118: A. d. MCCCXIIII, zu Nr. 121: A. d. M°CCCXIIIII (aus XIIII). Ja sogar bei schon datierten Stücken kommen solche Zusätze vor, so bei Nr. 119 ebenda (UH. 1315 August 29. für Hofmeister Heinrich von Rottenburg): Anno domini M°CCCXIIII. Diese Zusätze sind alle gemacht zu einer Zeit, da der geplante Kriegszug aufgegeben war, wie die diesbezüglichen, vielfach ebenso mit unrichtigen Jahreszahlen verbundenen Zusätze (die rayse gieng niht für sich, deu rayse gie nicht zů u. s. w.) zu den Nrr. 114, 117, 131, 134—143 beweisen. Ob dies freilich tatsächlich Irrtümer sind oder diese Zahlen sich nicht etwa auf uns unbekannte verwaltungstechnisch in Frage kommende Daten (etwa Daten der Auslösung der Pfandgüter von ihren früheren Besitzern) beziehen, läßt sich nicht sicher sagen. Über eine derartige irrtümliche (?) Nachdatierung handelt auch Kogler AföG. 90, 595—596. (WC. 389 Nr. 29).

[4]) So ist in WC. 503 Nr. 45 (1330 Nov. 29. Innsbruck) die Datierung ‚Datum in Insprucka die jovis in vigilia Andree (Nov. 29) korrigiert aus ‚ . . . die mercurii post Katherine‘ (Nov. 28), oder in WC. 392 Nr. 82 (1329 Juli 16. Zenoburg) das Datum ‚Die dominico post Margarete‘ noch während des Schreibens aus ‚die XIII. julii‘ gebessert. Über einen analogen Fall s. u. 296, über eine andere Art der Änderung des Datums s. u. 289 A. 1, 2. — Eine Datierung nach dem Zeitpunkt der Handlung, wie sie ja auch damals noch vorkam (ein Beispiel oben 81 A. 2), ist wohl darin zu erblicken, wenn in WC. 384 Nr. 109 die ursprüngliche Datierung ‚Actum anno domini M°CCCXV. in die sancti Viti (= Juni 15) ind. XIII.‘ zugleich mit der Umstilisierung der Urkunde samt andern Teilen der ersten Fassung gestrichen und durch folgende Datierung ersetzt wurde: ‚Actum in Zirl anno domini M°CCCXV. in die sancti Erasmi (= Juni 3).‘

[5]) So ist über WC. 384 Nr. 65 von anderer Feder, als die das Stück (UH. 1311 Nov. 1) schrieb, notiert: CCCXI Galli (= Okt. 16), über WC. 384 Nr. 66 (undatiert) von gleicher Hand und Feder CCCXI Marci (Okt. 7). S. u. 298.

Digitized by Google

Registrierung veranlaßt wurden [1]) oder rein stilistische Änderungen bedeuten [2]); wo also das ursprünglich im Konzept stehende Datum — wenn sich der Zeitpunkt der Ausfertigung der Reinschrift verschob — nach der Datierung dieser letzteren geändert wurde [3]).

Zu den so nachweisbar auf das Konzeptstadium zurückgehenden Registereinträgen kommen aber nun noch jene, deren Korrekturen als sichere sachliche oder stilistische Änderungen aufgefaßt werden müssen. Meist wird ja, wie oben erwähnt, eine doppelte Deutung möglich sein. Wenn z. B. in WC. 384 Nr. 23 f. 10′ (UO. 1309 August 10 Tirol für seinen Familiaren, Notar Ludwig von Sanntal) drei Nachträge zugesetzt sind, nämlich zum Namen des Empfängers „et suis heredibus utriusque sexus", zu dem des verliehenen Hauses „que fuit quondam Leonhardi (korr. aus „Wilhalmi") notarii", zu dem erwähnten „fratre karissimo" „H[einrico] inclito rege Bohemie", so läßt das an sich sowohl die Deutung als ergänzte Auslassungen wie auch diejenige als Neuzufügungen zu. Oft aber liegt die Sache ganz klar. So zeigt gleich die in WC. 384 auf die besprochene folgende Urkunde (Nr. 24) folgende Zusätze;

Text:	Zusätze am Rande [4]):
Nos O[tto] etc. profitemur . . ., quod consideratis . . . . serviciis, que Albertus dictus Weinzûrl de Tyrol . . . . exhibuit et . . . . exhibebit, ... eidem Alberto concedimus et . . . . damus*, quod omnia bona sua . . . sive sint curie, vinea, agri, prata aut alia bona sua . . . . sive illa sint propria sive feodalia . . [5]) uxori	* ex nostre liberalitatis gracia speciali Irmigardi [6]) et Gerdrudi [7])

[1]) So kam dem Notar bei Registrierung von IC. 106 Nr. 96 das laufende Jahr in die Feder, was gebessert wurde, vgl. oben 281 A. 3. Ein analoger Fall (WC. 391 Nr. 87) besprochen MIÖG. 33, 460, Nr. 13.

[2]) Wie etwa in WC. 389 Nr. 50 (UH. 1317 Juni 28. Tirol für Elsbeth, Witwe weil. Heinrichs des Gwecken) die Tagesbezeichnung schon in römischen Ziffern begonnen war (X. .), als dies gestrichen und durch die Festdatierung (in vigilia beatorum apostolorum Petri et Pauli) ersetzt wurde. Ein analoger Fall („in die sancti Mathei evangeliste" korrigiert aus „XXI° septembr.") ist WC. 391 Nr. 162. Diese stilistischen Korrekturen deuten aber wieder (s. u. 292 f.) in ihrer Art auf Konzeptstadium.

[3]) Betreffs Verzögerung der Expedition von Urkunden siehe oben 80 A. 3 und unten 296.

[4]) Verweisungszeichen mit * angedeutet.

[5]) Punkte.

[6]) Über den Punkten.

[7]) Nach „sue" am Rande.

Digitized by Google

sue filie quondam Vlr[ici] filii sui [ali getilgt] aut aliis suis consanguineis . . . . dare . . . . debeat . . . . . sub omni eo iure, quo dictus Albertus ea tenuit *	* atque tenet
In cuius rei testimonium presens etc. Actum et datum Tyrolis in presencia H[einrici] dicti Stôubel *, Engel [1]) dicti [1]) Tûbenchropf [1]), . . [2]) dicti Swarzman, Ch[unradi] de Werda, Eckh[arti] janitoris etc. [anno d. MCCCX. über der Zeile] die lune IIII[o] exeunte aprili ind. VIII[a].	* Jacobi officialis de Castelbel, Jenlini caniparii nostri in Tyrol, Egnonis filii predicti Jacobi Vlrici [3])

Die Korrektur „et Gerdrudi“ beseitigt ja sicher nur einen durch Auslassung dieser Worte entstandenen Unsinn, die Einfügung der Namen Irmigard und Ulrich in leer gelassene Stellen aber und besonders die Umgestaltung der Zeugenreihe zeigt, daß die erste Fassung nicht auf Grund der Reinschrift entstanden ist.

Ein noch klarerer Fall liegt in WC. 392 Nr. 35 vor:

Text:	Zusätze meist zwischen den Zeilen[4]):
Item [5]). Wir H[einrich] etc. verjehen etc., wan unser getriwer R[uprecht] der Cherlinger für uns geben hat CCC und X mark perner Herman von Swangaw, der wir im schuldich warn *, und der Wadlerinne von München hundert mark perner * und von gnaden im und seinem prûder . . . . O[tten] dem Cherlinger LXX mark perner * zû dem haus ze dem Loche bei Fûzzen . . . . . und wan wir im unser haus ze Landek und unser gericht da selben gelazzen und enpholhen haben von sand Georien tach, der naechst vergangen [6]) ist [6]), * ze drein ganzen jarn, haben wir dem vorgenanten R[uprecht] dem Cherlinger von [6]) sundern [6]) gnaden [6])	* von seines swehers wegen Choln von Flassperch * an irr gûlt * ze hilf * chumpt

[1]) Durchgestrichen.

[2]) Punkte.

[3]) Über den Punkten.

[4]) In diesem Stück bedeutet der Stern * neben dem Verweisungszeichen auch den Ort der Einfügung, da oft kein Zeichen vorhanden ist.

[5]) Also ursprünglich als Aktnotiz begonnen.

[6]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

verhaizzen, daz wir in * dem selben haus und von dem geriht niht schaiden sûllen, er [1]) * werden dann vor da von * beriht der vorgenanten CCCC und LXXX mark perner und auch andrer gûlt, der wir im mit rehter raittunge schuldich beliben *. Wir haben auch im die [1]) gnad [1]) getan [1])*, ob er in der weil niht enwer, dez got niht geb, daz wir dann seinem vorgenanten prûder O[tten] dem Cherlinger * der vorgenanten dinge gepunten sûllen sein in aller der weis als seinem prûder R[uprechten] dem Cherlinger, als ez vor geschriben stet. In cuius etc. Datum in Griez a. d. M°CCCXXVIII. die martis ante pentecosten.	* und sein erben von * si * von uns oder von dem, den wir dar saczten, gewert und * von dem selben geriht ze Landek * verhaizzen * und seinen erben

Solche dem Konzeptstadium entsprechende Einträge sind nun aber nicht selten, wenn auch eine zahlenmäßige Gegenüberstellung der verschieden gearteten Registereinträge kaum durchführbar wäre und jedenfalls auch im Falle der Ausführbarkeit ein unsicheres und irreführendes Bild ergäbe. Halten wir uns dies vor Augen und bedenken wir zugleich, daß, wie oben gesagt, die neutralen Fälle meist mit größerer Wahrscheinlichkeit in die gleiche Kategorie eingereiht werden dürfen, so läßt sich sagen, daß die große Mehrzahl der Registereinträge vor Fertigung der Reinschrift der betreffenden Urkunden gemacht ist [2]).

§ 5. Konzeptbuchcharakter der Register. Das bisher Gesagte als richtig vorausgesetzt, bleibt noch immer die Frage offen, ob wir es bei diesen ins Konzeptstadium fallenden Einträgen mit korrigierten Kopien der Konzepte oder etwa mit Originalkonzepten zu tun haben. Hier ist die Entscheidung in den meisten Fällen etwas erschwert; denn auch wenn stilistische oder sachliche Änderungen am Registereintrag erkennbar sind, können diese sowohl nach Vergleich mit der Reinschrift als auch direkt beim Entwurf des Stückes selbst gemacht sein. Eine Erwägung gibt aber ein Mittel in die Hand, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit eine Entscheidung zu treffen: Wenn der ursprüngliche Registereintrag nach der Reinschrift korrigiert wurde, wird doch oft die Korrektur von anderer Hand herrühren oder muß sich

[1]) Durchgestrichen.

[2]) Als Belege vgl. auch die in Regestenform gegebenen und auf ihre Vorlagen hin bewerteten Registereinträge in MIÖG. 33, 455 ff.

Digitized by Google

zum mindesten die Schrift der Korrekturen von der des ursprünglichen Textes, auch wenn vom gleichen Schreiber herrührend, in Zug oder Tinte abheben; ein später zugefügtes Eschatokoll läßt sich ja, auch wenn die Hand gleichbleibt, regelmäßig als nicht ursprünglich erkennen. Ist ein zeitlicher Zwischenraum zwischen Eintrag und Korrektur nicht ersichtlich, wie z. B. in dem zuletzt besprochenen Beispiel, dann darf man — alle Schlüsse aus dem Schriftvergleich machen ja nur Anspruch auf Wahrscheinlichkeit — schließen, daß die Korrekturen gleich bei der ersten Niederschrift des Eintrags, also nicht erst nach Vergleich mit der Reinschrift, gemacht sind und daß mithin der betreffende Eintrag ein Originalkonzept ist.

Prüft man die Korrekturen in den Registern daraufhin durch, so zeigt sich, daß zwar in manchen Fällen die Korrekturen von anderer Hand herrühren, manchmal derjenigen des Fortsetzers der Registerführung oder des leitenden Notars, oder im Wechsel von Tinte und Zug ein Zeitintervall ausprägen, daß sie aber in der Regel gleiche Hand, Zug und Tinte aufweisen.

Wenn ich nun die Einträge mit derartigen stilistischen oder sachlichen Besserungen als Originalkonzepte anspreche, so wäre dies trotz aller Wahrscheinlichkeitsgründe gewiß voreilig, wenn nicht in einer Reihe von Fällen das tatsächliche Vorkommen von Originalkonzepten in den Registern mit Sicherheit nachweisbar wäre.

Es kommen nämlich Einträge vor [1]), bei denen der Schreiber sichtlich in Gestaltung des Textes durch keine Vorlage beeinflußt ward; das sind jene Fälle, in denen der Notar die Urkunde in einer Sprache begann, diesen Anfang durchstrich und durch einen neuen Entwurf in der anderen Kanzleisprache ersetzte. So begann der betreffende Schreiber WC. 392 Nr. 80 ursprünglich deutsch, entschied sich aber dann für lateinische Fassung [2]). Den gleichen Schluß läßt die Beobachtung zu, daß WC. 389 Nr. 62 — eine Litera — ursprünglich in Privilegform begonnen worden war.

Dann aber verraten diejenigen Einträge ihren Charakter als Originalkonzepte, bei welchen sachliche oder stilistische Änderungen sichtlich während der ersten Niederschrift gemacht wurden, sowie jene, welche mehrfache Phasen der Korrigierung erkennen lassen. Wenn nämlich nur einmalige Veränderungen vorliegen, so ist der Eintrag, wie oben

---

[1]) Bei den folgenden Beispielen ist im einzelnen Falle die Schrift- und Tintengleichheit zwischen Text und Korrektur nicht eigens hervorgehoben, ist aber natürlich stillschweigend stets als vorhanden vorauszusetzen.

[2]) Vgl. MIÖG. 33, 466, Nr. 29.

Digitized by Google

erwähnt, auch im Falle vollkommener Schriftgleichheit, nur mit Wahrscheinlichkeit als Originalkonzept anzusprechen, da eine Korrektur nach der Reinschrift nicht absolut als Unmöglichkeit betrachtet werden kann. Wohl aber ist dies der Fall, wenn deutlich sichtbar ist, daß nicht eine einmalige durchgreifende Korrektur stattfand, sondern ein immer erneutes Ummodeln seitens des Schreibers erfolgte; denn die theoretisch zulässige Auslegung, daß zunächst eine Korrektur nach dem korrigierten Konzept, dann wieder nach der Reinschrift gemacht wurde, widerstreitet nicht nur allen übrigen Wahrnehmungen über die Technik der Registerführung, sondern auch als gekünstelt dem Satze, daß bei sonst gleichen Verhältnissen die natürlichste und einfachste Erklärung den Vorzug vor den andern zu beanspruchen hat.

Obgleich ich bereits einen Fall der zweiten Kategorie anderswo besprochen habe [1]), müssen doch, um denselben nicht als Ausnahme erscheinen zu lassen, weitere Beispiele angeführt werden.

Ein Eintrag, bei welchem man die Fertigung der Korrekturen zugleich mit der ersten Niederschrift erkennt, ist der folgende (WC. 392, Nr. 39) [2]):

Text:	Zusätze zwischen den Zeilen:
H[einricus] dei gracia etc. *magnifico viro domino Franchino de Rusconibus capitaneo et generali domino communis et populi Cumani, potestati Cumarum et sapientibus deputatis negociis communis eiusdem et* universis ac singulis baronibus, militibus, nobilibus, ignobilibus ceterisque personis cuiuslibet condicionis et status subiectis et districtualibus *prenominati* domini Franchini capitanei et domini generalis Cumarum * salutem et omnis prosperitatis augmentum. Quia ad protectionem mercatorum et ceterarum personarum . . . . . expedit nobis tamquam principi . . . prebere consilium, presidium et favorem, ideo universis et singulis civibus eminencie condicionis vel status subiectis predicti domini Franchini tuicionem et fidanciam realem et per-	* potestatis Cumarum et sapientum deputatorum negociis communis eiusdem

[1]) MIÖG. 33, 437 f. Es ist der Eintrag WC. 391 Nr. 33 S. u. Nachträge.

[2]) Dieses interessante Geleitsprivileg besprochen und teilweise abgedruckt von Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 76—77. Im folgenden ist das Durchgestrichene kursiv gedruckt. Die Bedeutung des Sterns * dieselbe wie oben.

Digitized by Google

sonalem per civitates et iurisdiciones nostras Tirolenses eundo stando et redeundo plene concedimus per presentes, ita quod . . . . . non possint . . . . impediri. Et etiam quemlibet subiectum dicti domini Franchini tamquam * civem benivole tractare intendimus . . . . Preterea volumus, quod tam nostri quam aliorum nobilium et ministerialium homines ducentes merces predictorum mercatorum volencium ire in Burmium per * Veltlinam possint ducere easdem merces sine omni depositione . . . . . usque ad montem, per quem itur in Burmium, sed si iidem homines duxerint easdem merces per stratam in Nauders, tunc antiqua consuetudo debet, quo ad dictam deposicionem *earum* ipsarum mercium observari *, et hoc, quod dictum est . . . . . In cuius etc. Datum Tirolis a. d. M°CCCXXVIII° die XXVIII° maii ind. XI[a].	* nostrum * vallem * Si autem predicti homines easdem merces per vallem Venustam duxerint descendendo usque ad villam in Lætsch, tunc ab eadem villa nostri homines (tamen über der Zeile) merces ipsorum mercatorum ulterius ducere poterunt et valebunt [1]).

Die Arbeit des während des Schreibens mit der Stilisierung der Urkunde beschäftigten Notars ist besonders im ersten Teil des Stückes deutlich sichtbar, doch auch gegen Schluß — in der Änderung von „earum“ in „ipsarum“ und der Nachtragung der Bestimmung betreffs des Warentransports durch den Vinschgau — nicht zu verkennen.

Gleich das darauf folgende Stück (WC. 392, Nr. 40 f. 13—13′, UH. 1328 Juni 7 Tirol) gibt einen Beleg für eine zweimalige Überarbeitung eines Eintrags:

Text:	Zusätze (am Rande und zwischen den Zeilen) [2]):
Wir H[einrich] etc. veriehen etc. daz wir Arthesin von Florenz und Lippen seinem prûder und iren erben für uns und für unser erben * unser (dann korr. in unsrer) zôlle ze dem Lûg und in der Telle gelassen und	* daz halb tail

[1]) Am Schluß des Stückes mit Verweisungszeichen eingefügt.

[2]) Bedeutung der Zeichen wie oben.

Digitized by Google

enpholhen haben von sand Kathreynen tak, der schierst chumpt, ze drein ganzen jarn mit alle diu un[s] dazu gehort * *und gebent uns da von all iærichlich * den zins den zins* [1], *den der Arthes vor da von geben hat, als unser hantfest spricht, die wir im * dar uber geben haben* * mit sôlhem geding, daz *er* * die driu jar . . . . . .

* [gehor]en in allen den rehten, als unser hantfest sprich[1]), die wir Arthesin vor dar uber geben
* D und XXV mark perner
* *vor*
* doch
* si uns

Hier fügte der Schreiber im ursprünglichen Text die Worte „vor" und „doch", sowie die den Betrag der Leistung enthaltenden Worte ein, strich aber dann diesen ganzen Satz aus und stilisierte ihn neu.

Ein anderes schönes Beispiel von wiederholten Korrekturen ist auch WC. 503 Nr. 44 f. 22 (UH. 1330 Nov. 27 Innsbruck für Peter von Liebenberg), indem hier einmal das Wort „verlihen" in „gelazzen" geändert, dann auch dies wieder getilgt und durch ein neu übergeschriebenes „verlihen" ersetzt ist, und wo weiter unten die Worte „mit allen deu und darzû gehort und" gestrichen und, bezeichnend genug für die freie Konzipierung, durch „quesitis et inquirendis" ersetzt sind, wobei dann aber der Schreiber die Unmöglichkeit der lateinischen Worte in dem deutschen Stück bemerkte und diese wieder ausstrich.

In dieselbe Reihe gehören die Fälle, in welchen ein ganzer Entwurf getilgt und durch eine vollkommen neue Fassung ersetzt wurde. So entwarf ein Schreiber in IC. 106 auf f. 20 eine Urkunde für Eberli von Gufidaun (Nr. 37), allerdings ohne einen Fehler zu begehen, so daß der Eintrag auch eine Abschrift des Konzeptes sein könnte; was aber durch das im folgenden zu Besprechende höchst unwahrscheinlich gemacht wird, da man — hätte man daneben das Originalkonzept besessen —, wohl sicher alle weiteren Umformungen an diesem vollzogen hätte. Mit diesem Konzept also war der Notar nicht zufrieden, sah jedoch, daß ihm nur eine gründliche Umänderung genügen würde; er strich daher das Stück durch, kennzeichnete die Sachlage durch ein übergeschriebenes „Vacat" und fertigte auf der folgenden Seite eine neue ganz umgestaltete Fassung der Urkunde (Nr. 38). Daß dieser Eintrag nicht Abschrift der Reinschrift ist, zeigen die auch hier wieder erneuten Besserungen; eine derselben füllt zwar eine durch Unaufmerksamkeit gelassene Lücke sinngemäß aus[2]), eine zweite, noch während

[1]) A.

[2]) All die weil (und wir von nachgetragen) unserm getriwen . . . . .

Digitized by Google

des Schreibens gemacht, verbessert eine Voreiligkeit [1]), derartige Verstöße begegnen aber beim raschen Schreiben häufig und sind noch kein Beweis für Abschriftcharakter von Nr. 38. Dagegen bedeutet die eine der andern Korrekturen eine stilistische Besserung im Sinne einer genaueren Fassung [2]), die zweite aber zeigt, daß unser Eintrag als Vorlage für eine Reinschrift dienen sollte. Denn in keinem andern Falle hätte es einen Sinn gehabt, das unschuldige „ind. XIII^{a}“, welches der Schreiber anscheinend schließlich als überflüssig befand, auszustreichen.

Ein ähnlicher Fall ist WC. 389 Nr. 119 f. 40 (UH. 1319 Jan. 24 Tirol für Kloster Seligental bei Landshut) bezw. Nr. 132 f. 47'—48 (UH. 1319 März 31 Hall für dasselbe Kloster). Er weicht nur insofern ab, als bereits der erste Entwurf (Nr. 119) korrigiert wurde, als ein anderer Schreiber ein paar Worte und die Datierung hinzusetzte und die zweite Fassung außer der Verbesserung eines Schreibfehlers keine Korrektur mehr zeigt, so daß also möglicherweise Nr. 132 nach der Reinschrift gefertigt sein kann. Insofern ist übrigens diese Doppelüberlieferung einer Urkunde interessant, als sie zeigt, wie sehr sich die Ausfertigung der Reinschrift eines Privilegs verzögern konnte: Nr. 132 trägt eine um zwei Monate jüngere Datierung als Nr. 119. Auch solche für den Landesfürsten bestimmte Urkunden, welche von der Empfängerkanzlei entworfen wurden, finden sich gelegentlich in mehrfacher Fassung registriert, so die Urkunde Heinrichs von Seefeld (WC. 389 Nr. 167 bezw. 171) von 1320 März 23 für König Heinrich.

Haben wir nun erkannt, daß die Registereinträge teilweise Originalkonzepte darstellen, so gewinnt auch eine andere Tatsache eine neue Beleuchtung. In den Registern sind nämlich öfters Zettel mit verschiedenen Notizen eingebunden. Manchmal sehen letztere wie sachliche Auszüge aus registrierten Urkunden aus; an einzelnen Symptomen läßt sich aber erkennen, daß das Verhältnis umgekehrt liegt, daß die Notizen Schlagworte zur Herstellung von Urkunden sind. So ist in WC. 389 zwischen f. 46' und 47 ein schmaler Zettel eingeklebt, der nebst den Worten „Nos Heinricus dei gracia Bohemie“ nachstehendes enthält: Religiosis personis, que in sacre etc. Sane ut monasterium sanctimonialium (an Stelle der durchgestrichenen Worte „sancte Clare“ über der Zeile) in Seldental prope Landshütam ordinis Cisterzyensis nostrum defectum etc. Promisit etiam nobis domina abbatissa et conventus antedicti monasterii, quod ipse et earum successores anniver-

---

[1]) All die weil (und wir) . . . . daz selbe geriht nicht lösen (Swenn getilgt) um C mark perner. Swenn . . . .

[2]) „Da“ geändert in „ze Velturns.“

Digitized by Google

sarium nostrum et progenitorum („nostrorum" getilgt) ac heredum („et s" getilgt) nostrorum omni anno cum devocione sollicita debeant celebrare.

Es ist der vollständige Entwurf für eine Urkunde, der hier erhalten ist. Gerade, daß die eigentliche Dispositio fehlt, zeigt das Wesen der Sache. Dem Schreiber war der Hauptinhalt der zu verfassenden Urkunde natürlich bekannt — sie sollte ein Zollfreiheitsprivileg werden, wie sich ähnliche genug erhalten haben — und das Formular ergab sich daraus von selber [1]). Die Punkte, auf die es für die Konzipierung vor allem ankam, waren nebst dem genauen Wortlaut des von der Gegenseite Versprochenen wesentlich formeller Natur: die Form, in welcher der Empfänger zu nennen war, und eventuell die Art der Arenga. Gerade diese Dinge sind auf dem Zettel hervorgehoben. Daß der Entwurf eines vollen Konzeptes geplant war, zeigt die Leerlassung nahezu einer ganzen Seite (f. 47) an der Stelle, wo der Zettel liegt; anscheinend aber wurde auf Grund dieses primitiven Entwurfes auf dem Zettel gleich direkt die Reinschrift hergestellt, die sich erhalten hat [2]). Der Zettel blieb im Kanzleibuch liegen, etweder in der Absicht, nach ihm einen vollen Eintrag oder ein Aktregest herzustellen, oder als Ersatz des Eintrags. Daß die Schlagworte auf dem Zettel aber nicht einen für Registerzwecke gemachten Auszug der Reinschrift, sondern den ersten Entwurf der Urkunde darstellen, zeigen die leichten Abweichungen des hier skizzierten Textes von dem der Reinschrift. Die Arenga wurde in letzterer erweitert und „sane" durch „quare" ersetzt.

Während aber wohl meist solche Zettel, sobald der volle Entwurf geschehen war, entfernt wurden, ist dies hie und da unterblieben, wodurch sich uns ein Blick in die Entstehungsverhältnisse des betreffenden Eintrags erschließt. So ist WC. 389 Nr. 104 f. 34'—35 (UH. 1318 Okt. 16 Innsbruck für Jakob den Narrenholtzer und seine Frau Margarete) unbedingt auf Grund des eingelegten Zettels zwischen f. 34' und 35 entworfen worden, denn nur so erklärt sich der — nachträglich korrigierte — Abschreibefehler „Nadisse" für „Nauisse" im Registereintrag. Denn auf dem Zettel geht der Abstrich eines über dem „u" stehenden „M" derart unter die Zeile, daß bei sehr flüchtiger Betrachtung der genannte Lesefehler entstehen kann. — Nach den zwischen f. 65' und 66 eingehefteten Zetteln sind auch die Notizen WC. 391

[1]) Diese Zollfreiungen in Verbindung mit Jahrtagsstiftungen waren häufig. Vgl. Stolz in AföG. 97, 208.

[2]) Gedruckt Mon. Boica 15, 459—460, Nr. 12; datiert 1319 April 1, Hall.

Digitized by Google

Nr. 153—155 auf f. 65'—66 gefertigt worden [1]), welche Aufzeichnungen über Freilassung von Eigenleuten Odorics von Coredo, Kauf eines Hauses durch König Heinrich von Bertold von Auer und Ausgaben Burggraf Eberhards, Richter Friedrichs von Passeier u. a. enthalten.

Ähnliche Bedeutung — als Grundlage für ein Konzept zu dienen — haben auch Einträge wie IC. 106 Nr. 99 f. 55—55' (Undatiertes Verzeichnis von Gütern, für welche Konrad, Richter von Bozen, und seine Frau Steuerfreiheit ansprechen), die, trotz des objektiv stilisierten Anfangs „daz sint die gût, die . . .", immer wieder in die subjektive Form fallend, anscheinend direkt auf mündliche oder schriftliche Angabe der Partei hin abgefaßt, den Hauptinhalt der erbetenen Urkunde skizzieren. Sehr schön ist die Benützung eines solchen Eintrags und die Umgestaltung zu einem Vollkonzept bei WC. 391 Nr. 191 f. 78' (UH. 1329 Nov. 17 Innsbruck) festzustellen. Der Notar begann zunächst ganz objektiv: „Das sint deu gût, deu her Chûnrat der Donr von meinem herren ze lehen hat in Chernden: des ersten den turn ze Werdenburch . . . ." und führte das Verzeichnis so zu Ende. Dann aber strich er die ersten 19 Worte durch und begann eine Zeile ober dem Eintrag subjektiv: „Wir H[einrich] etc. veriehen etc.", sah aber, daß hier zu wenig Platz sei, worauf er auch dies strich und all das Getilgte durch die Worte „Wir H[einrich] etc. veriehen etc., daz wir unserm getriwen Ch[ûnrat] dem Doner und seinen erben sûnen und töhtern ze einem rehten (lehen nachgetragen) verlihen haben die gût, die her nach geschriben stent: des ersten" in urkundenmäßiger Form ersetzte. Indem er noch die gekürzte Corroboratio und die lateinische Datierung anfügte, vollendete er die Umgießung in die vollständige kanzleimäßige Urkundenform. Auch die den Nrr. 65 und 66 in WC. 384 vorgesetzten Datierungen gehören hieher [2]); sie sollten wohl den Platz im Kanzleibuch reservieren, auf welchen die in Aussicht genommenen Urkunden zu schreiben waren; die Datierung bezog sich dann vermutlich auf den Zeitpunkt der Handlung. Wenn diese Urkunde dann ein anderes Datum, als oben notiert, bekam, so lag der Grund in der Verzögerung der Expedition, wofür wir ja oben bereits ein Beispiel getroffen haben, oder allein in der Zeitdifferenz zwischen Handlung und Konzipierung.

Auch die Erscheinung, daß man ältere Registereinträge später zu Konzepten für neue Urkunden umgestaltete, zeigt die Verwendung der

---

[1]) Aus den Beobachtungen über dieses öfters angewendete Zettelsystem ergibt sich auch, daß auch direkte Abschreibfehler nicht unbedingt gegen Auffassung der Einträge als Originalkonzepte sprechen.

[2]) S. o. 288 A. 5.

Digitized by Google

Register als Vorlagen für Reinschriften. So wurde WC. 389 Nr. 73 f. 23 ein auf drei Jahre ausgestelltes Zollverleihungsprivileg für Guido von Florenz und Stephlin, Bürger von Meran, sowie deren Frauen von 1317 Dez. 1 eineinhalb Jahre später (1319 Juli 19), durch Streichung und Änderung einiger Worte sowie der Datierung in eine neue für drei Jahre berechnete Verleihungsurkunde für Guido von Florenz und dessen Frau allein umgeändert. So wurde das undatierte Konzept zu dem Geleitsprivileg König Heinrichs für die Regensburger vom 30. April 1312 (WC. 384 f. 46′ Nr. 162) benützt, um durch Anbringung von Änderungen und Zusätzen daraus das ebenfalls undatierte Konzept für das Geleitsprivileg für die Augsburger vom 26. Mai 1320 zu machen[1]).

Es fragt sich nun, wie sich die Zahl der nachweisbaren Originalkonzepte zu derjenigen der übrigen Einträge und derjenigen der nachweislichen Abschriften verhält. Dabei kommt man aber auch hier mit zahlenmäßiger Gegenüberstellung nie zu einem Ergebnis. Es läßt sich nur sagen: Abschriften sind nur sehr selten nachweisbar; dagegen sind öfter Originalkonzepte mit Sicherheit zu erkennen und bei vielen Stücken deuten Anzeichen (Gleichheit der Schrift der Korrekturen u. s. w.) darauf hin, daß sie Originalkonzepte sind. Somit spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Einträge Originalentwürfe darstellt.

Überblickt man all das bisher Gesagte, so läßt sich also der oben ausgesprochene Satz noch schärfer fassen: die große Mehrzahl der Registereinträge ist vor Fertigung der Reinschrift der betreffenden Urkunden gemacht; einen Teil davon, und zwar vermutlich den größten Teil machen Originalkonzepte aus.

Diese Erkenntnis, daß unsere Codices vorwiegend Konzeptbücher seien, ist nichts neues. Bereits Huber[2]) und später Mayr[3]), sowie Schönach[4]) haben Einträge in denselben als Konzepte bezeichnet und Stolz gebraucht geradezu den Ausdruck Konzeptbuch für das älteste der Register, WC. 384[5]).

§ 6. Entwicklungsgang der Register. Nun fragt es sich aber, ob man angesichts dieser Verhältnisse unsere Codices nicht lieber

---

[1]) Dieser Fall besprochen von Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 81 ff.

[2]) Geschichte der Vereinigung Tirols 136; Bemerkung zur Überlieferung von Testament König Heinrichs (IC. 106 Nr. 114), Reg. 26.

[3]) Zt. d. Ferd. III, 42, 182, Reg. Nr. 435 = IC. 108 Nr. 60 und ebenda 188, Nr. 473. = IC. 108 Nr. 37.

[4]) Mitt. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XLIII, Heft II, 507 = IC. 108 Nr. 66.

[5]) Zt. d. Ferd. III, 53, 81.

Digitized by Google

als Konzeptbücher statt als Register bezeichnen soll. Denn in der Theorie sind die Begriffe Konzeptbuch und Register nahezu direkte Gegensätze. Während das Register eine für Kanzlei- und Verwaltungszwecke hergestellte offizielle Arbeit darstellt, ist das reine Konzeptbuch eben nichts als eine Vorarbeit des oder der betreffenden Schreiber ohne jeden Anspruch auf öffentliche Glaubwürdigkeit. In der Praxis freilich können die beiden Kategorien in vielfacher Weise in einander übergehen, indem entweder Konzeptbücher von der Kanzlei in offizieller Weise benützt und zu Registern ausgestaltet werden, andrerseits bei der Führung von Registern manche Stücke direkt im Buche entworfen werden können, wodurch bei größerer Ausdehnung dieser Übung das Register in ein vollkommenes Konzeptbuch übergehen kann. Das Entscheidende bei Beurteilung des Wesens derartiger Mischformen, zu denen auch unsere Codices zählen, muß immer der Zweck sein, zu welchen man die betreffenden Bücher anlegte; dienen dieselben lediglich der Herstellung von Konzepten, ohne daß sie weiter verwendet werden, so sind sie unbedingt als Konzeptbücher zu bezeichnen; ist das Bestreben erkennbar, sie auszugestalten, evident zu halten, sowie ihre offizielle Benützung zu offiziellen Zwecken, kurz die Absicht, sie als Mittel zur Informierung der Kanzlei- bezw. Verwaltungsbehörden über den Auslauf zu verwenden, so müssen sie als Register bezeichnet werden. — Nun ergibt sich nicht nur die im folgenden zu besprechende Geschichte der Entwicklung als der Art der Führung unserer Bücher[1]), daß sie der zweiten Klasse zuzuzählen sind; und somit muß man für sie an der alten Bezeichnung „Register" festhalten.

Wie eben gesagt, ist für die Bewertung der in Rede stehenden Kanzleibücher die Beantwortung der Frage sehr wichtig, in welcher Richtung die Entwicklung verlaufen ist. Ob ursprüngliche Konzeptbücher als Register verwendet wurden oder ursprüngliche Register durch Eintragung von Originalkonzepten den Charakter von Konzeptbüchern annahmen. Die Lösung dieses Problems läßt sich mit zweierlei Mitteln angreifen. Einmal durch Untersuchung des ältesten der vorhandenen Register, zweitens durch Betrachtung der kanzleimäßigen Bezeichnungen für die Register.

---

[1]) S. 279 ff., 306, Beil. II; ferner 284 A. 1 über Nachtrag größerer Partien, 284 A. 2 über Abschriften, 275 über Eintrag fremder Urkunden. Auch die Zusätze ‚et nihil defalcabit' wie z. B. bei WC. 384 Nr. 58 und andern, ‚und sol alle jar abslahen zwayhundert march' bei WC. 389 Nr. 63 und ähnliche Notizen könnte man hie herrechnen. Sie entspringen dem nahen Verhältnis zwischen Kammer und Kanzlei (s. o. 169).

Digitized by Google

Das älteste Register ist das in Herzog Ottos Kanzlei von 1308—1310 geführte, welches die Folien 6—11 von WC. 384 füllt. Es enthält 24 Einträge, davon drei in Aktform, die übrigen in vollem Wortlaut gegeben; es sind sämtlich Privilegien und zwar solche des verschiedensten Inhalts. Drei von diesen sind undatiert, die übrigen fügen sich mit Ausnahme von Nr. 22, einem älteren Stück, in eine annähernd chronologische Folge. Sämtliche Urkunden sind von Herzog Otto ausgestellt und das ganze Register ist von einem Schreiber (Dompropst Friedrich von Brixen) geschrieben. Auf die Hinneigung dieses Kanzleibuches zum Aktregister wird noch im folgenden eingegangen werden[1]). Anzeichen sprechen aber außerdem dafür, daß dieses erste Register ebenfalls als Konzeptbuch bewertet werden muß. Das einzige deutsche Stück desselben (Nr. 14) zeigt die lateinische Datierung, in Nr. 2 ist ein später ausgefüllter Raum für Angabe einer Geldsumme gelassen, in Nr. 24 sind Zeugen und Datierung nachgetragen, zu fünf Stücken (Nr. 1, 2, 4, 5, 15) ist später die Bemerkung gefügt „habet privilegium super eo". Auf die Bedeutung dieser Notiz für Bewertung des Registers komme ich unten zu sprechen[2]). Hier nur soviel, daß dieselbe beweist, daß zwischen Fertigung des Registereintrages und Ausgabe der Reinschrift — auf welche sie sich sichtlich bezieht — ein zeitlicher Zwischenraum lag. Was die Korrekturen betrifft, so besitzt kein einziges der Stücke eine solche, die mit Sicherheit auf Verbesserung eines Abschreibefehlers gedeutet werden könnte[3]), wohl aber zahlreiche, die stilistische und sachliche Veränderungen einführen. Die Gleichheit in Hand, Zug und Tinte, die im allgemeinen zwischen Text und Korrekturen herrscht, legt die Deutung als Originalkonzepte nahe; einige der Stücke sind mit Sicherheit als solche zu erkennen: so Nr. 8 mit wiederholten Umänderungen, Nr. 10 mit einer während des Schreibens gemachten Korrektur und einer stilistisch begründeten Ergänzung, Nr. 14 mit Aussparung und Streichung in der Zeugenreihe sowie sachlichen Ergänzungen, Nr. 23 mit nachgetragenem Eschatokoll, während des Schreibens gemachter stilistischer Korrektur („conservare" statt ursprünglich begonnenem „d[efendere]") sowie zwei Phasen aufweisender Korrektur[4]) und die oben besprochene Nr. 24[5]); auch die

[1]) S. u. 315 ff.

[2]) Zu Nr. 9 ist die Bemerkung „habet privilegium suum" in einem Zug mit dem Kontext geschrieben. — Vgl. dazu unten 315 ff.

[3]) Nur die Korrekturen in den Nr. 5, 19, 22 könnten etwa als solche angesprochen werden; eine Auffassung als Besserungen von Unachtsamkeits- oder Schreibfehlern ist aber ebenso berechtigt.

[4]) Nachgetragen: „que fuit quondam Wilhalmi notarii", dann der Name gestrichen und durch „Leonhardi" ersetzt.

[5]) S. o. 289—290, 285 A. 4.

Digitized by Google

Nrr. 4, 7, 10, 16, 22 haben teils während der Niederschrift, teils mit ganz der des Textes gleicher Schrift gemachte stilistische Änderungen, die allerdings zu gering sind, um mit Sicherheit ein Urteil zu gestatten.

Demnach gilt das oben im allgemeinen gesagte auch für das älteste Register; auch hier begegnet schon der Charakter eines Konzeptbuches. Allerdings zeigt sich auch hier das durch Streichung ungiltig gewordene Stücke sowie Aufnahme älterer Urkunden (Nr. 22) sich betätigende Bestreben nach Evidenzhaltung sowie Vervollständigung des Buches. Bereits dieses dient demnach auch Kanzlei- und Verwaltungszwecken.

Wäre nun der Ausgangspunkt der Entwicklung das Register, nicht das Konzeptbuch, so dürfte man in demjenigen, mit dem die neue Einrichtung zum erstenmal auftrat, bei der Sorgfalt, mit welcher man die erste Seite auszierte [1]) erwarten, daß erst langsam die Originalkonzepte sich zwischen die abschriftlichen Einträge eindrängen konnten. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil lassen sich von Anfang an Korrekturen und auch Originalkonzepte beobachten und an Sorgfalt der Ausführung bewegen sich die Register — allerdings parallel mit den übrigen Kanzleibüchern — in aufsteigender Linie; während in den beiden ältesten Codices, besonders aber in WC. 384 die Schrift klein, die Stücke zusammengedrängt sind, nimmt von Band zu Band der folgenden Bücher Größe der Schrift und der Zwischenräume zu; auch der Prozentsatz der undatierten Einträge ist in den ältesten Partien ein bedeutend höherer, als in den späteren Registern. Demnach — und vorgreifend darf ich auch auf das im folgenden betreffs der Vorstufen der Register Gesagte hinweisen [2]) — ist der Charakter eines Konzeptbuches etwas den Registern von Anfang an eigentümliches; im Zusammenhang damit, daß das älteste Register von einem einzigen Notar herrührt, während später immer mehr die Mitarbeit mehrerer Schreiber hervortritt, darf man folgern, daß die Entwicklung von der Anlegung eines Konzeptbuches ausging.

Auf das gleiche Ergebnis führt der Name, welchen die Register trugen. Der Ausdruck „Registrum", mit welchen man in älterer Zeit gelegentlich Urkunden bezeichnet zu haben scheint [3]), wurde für sie nicht verwendet [4]), vielmehr nannte man sie einfach wie andere Kanzlei-

[1]) S. o. 270.

[2]) S. u. 315 ff.

[3]) Vgl. oben 80 A. 3 den Brief der Gräfin Elisabeth 1272 Jan. 15—26. Tirol.

[4]) Erst in der Zeit Ludwigs des Brandenburgers finden sich die Register mit diesem Terminus bezeichnet, vgl. die bei Stolz in AföG. 97, 764 A. 1 gedruckte Stelle aus Urkunde von 1358 Mai 31. In König Heinrichs Zeit bezeichnet ‚Regi-

Digitized by Google

bücher „libri“ [1]) oder „pûecher“, eventuell unter Beifügung eines Notarsnamens [2]). Die genaue Bezeichnung eines Registers aber war „Liber notularum“ [3]), noch genauer „Liber notularum N.“, wie sich denn WC. 391 „Liber notularum domini F[riderici] prepositi Brixinensis“ nennt [4]). „Notula“ bedeutete nun Konzept [5]); wenn in den Registern mit Vorliebe die Aktnotizen als „Notule“ bezeichnet wurden, wie die Nomenklatur der Registerindices zeigt, so entsprach dies dem Sprachgebrauch, da die Notizen ja großenteils Vorakte, somit Konzepte waren; wenn aber, wie ebenfalls der Sprachgebrauch der Registerindices lehrt, auch sonst Registereinträge und selbst, wenn es vermutlich nur Abschriften von Konzepten waren, als „Notule“ angeführt wurden [6]), so zeigt diese ganze Terminologie, daß den Kanzleiangehörigen die Register vorzüglich als Konzeptbücher erschienen, und sie erklärt sich nur aus der Annahme, daß der Konzeptbuchcharakter das primäre Element bei der Entwicklung der Register war.

§ 7. Parallelregister. Die Benennung der Bücher nach Notaren leitet zu einer weiteren Seite des Systems der Registerführung über, zu der Führung von Parallelregistern. Während unter Herzog Otto und zu Anfang der Regierung König Heinrichs nur ein Register in der Kanzlei geführt wurde, — das Konzeptbuch des Kanzleileiters Dompropst Friedrich (WC. 384) [7]), dem dann WC. 389 folgte, — treten in der Folgezeit mehrere nebeneinander laufende Auslaufbücher auf. Überblickt man die Gesamtreihe der Register, so schließen die ersten und die letzten beiden Codices ungefähr an einander an [8]), die restlichen drei Bände (WC. 391, 392, 503) aber erfüllen, nebeneinander

---

strum“ nur ein Verzeichnis von Einkünften oder ähnliches. Vgl. die Notiz auf einem eingelegten Zettel zwischen f. 113′ und 114 von MC. 3: Registrum judicii in Merninga et in Maleto et verte sex folia invenies racionem de Merninga et verte tria folia invenies racionem de Maleto.

[1]) Beispiele in Beilage II und bei Stolz in AföG. 97, 764 A. 1.

[2]) S. u. 304.

[3]) Ein Beispiel s. o. 268 A. 8.

[4]) S. u. in der Beschreibung dieses Registers.

[5]) Vgl. Redlich, Privaturkunden 168.

[6]) Vgl. Zt. d. Ferd. III, 56, 268—269. Daß IC. 105, auf den sich die angezogene Notiz bezieht, ein Raitbuch ist, ändert nichts an der Bedeutung für die Terminologie.

[7]) S. o. 301 f.

[8]) WC. 384 stand von 1308—1315, WC. 389 von 1315—1320 in Benützung; IC. 108 (angelegt Ende 1333—1335) schließt sich mit einer Lücke von etwa zwei Jahren an IC. 106 (geführt Anfang 1330 — Anfang 1332). Hier und überall ist mit den angegebenen Terminen nur die Zeit der regelmäßigen Führung umgrenzt, umgerechnet spätere Nachträge.

Digitized by Google

hergehend, die Jahre 1325—1330. WC. 391. in den letzten Monaten des Jahres 1325 begonnen, stand bis Ende 1330 in Benützung, im letzten Jahr also noch neben dem bereits zu Beginn von 1330 angefangenen IC. 106. Am Schluß des Jahres 1327 begann man daneben die Führung von WC. 392 und setzte diese bis in den Sommer 1329 fort. Ungefähr zur gleichen Zeit wie dieser Kodex wurde WC. 503 eröffnet und bis Ende 1330 fortgesetzt. Daß die Register zu Anfang und zu Ende ihrer Führung etwas übereinandergriffen (wie WC. 391. 503 einer-, IC. 106 andrerseits), ist natürlich, da man — wenn noch leerer Raum vorhanden — das bisher geführte Buch nicht gleich bei Eröffnung eines neuen vollständig in den Ruhestand versetzen mußte. Als regelrechte Serienbildung ist demnach nur das Nebeneinandergehen der gleichzeitig geführten Bände WC. 391, 392 und 503 zu betrachten.

Eine Durchsicht derselben läßt erkennen, daß keinerlei innere Gesichtspunkte diese Spaltung der Auslaufprotokolle veranlaßt hat. Nicht die Sprache ist in den verschiedenen Büchern eine verschiedene: in allen dreien wechseln lateinische und deutsche Stücke. Nicht die Ausstattung und äußere Form: in allen Codices bilden Privilegien in gewöhnlicher Ausführung den Kern der Einträge. Nicht Inhalt oder Empfänger der Urkunden, noch Art der Eintragung derselben: nirgends ist hier ein trennendes Moment zu erkennen.

Das bestimmende Gesetz zeigt die Benennung zweier der fraglichen Register: WC. 391 nennt sich, wie schon bemerkt, Konzeptbuch Dompropst Friedrichs, WC. 392 Buch (Gebhards) des Studenten (liber studentis); für den dritten Kodex ist ein Name leider nicht überliefert.

Die Bezeichnung von Kanzleibüchern nach dem Namen des sie führenden Notars war nun die allgemein übliche. So hatte man die Raitbücher entweder mit dem Namen des Beamten, dessen Rechnungslegungen in dem betreffenden Buch enthalten waren [1]) oder demjenigen des Notars, welcher dasselbe anlegte, bezeichnet [2]), oder endlich nach dem Aussehen bzw. Farbe des Einbandes benannt [3]). Die Benennung

---

[1]) Beispiele s. o. 150 A. 3, 159 A. 5.

[2]) Beispiele s. o. 113 A. 2, 159 A. 5, 168 A. 2 sowie die folgende Anmerkung.

[3]) Beispiele etwa IC. 286 f. 30′ im Index über die folgenden Raitungen (1314, 1315): Racionem Got[fridi] de Znoyma quere in libro spisso de anno predicto; weiter unten: Racionem Gotschlini judicis de Cufeduna quere in libro spisso. Item racionem relicte quondam domini Autonis de Matray quere in libro lato cum nodulis nigris. Auf derselben Seite: Racionem domini H[einrici] Gralandi de stiura nuptiali quere in libro rubeo quondam Laurencii. Letzteres Buch wird

Digitized by Google

nach dem Namen des betreffenden Schreibers hatte ihre Berechtigung gehabt, solange die einzelnen Bücher stets von je einem einzigen Notar hergestellt worden waren, was bei den älteren Raitbüchern Regel gewesen war[1]); er wurde aber auch beibehalten, als sich mit Ausgestaltung der Kanzlei das Schreibgeschäft — was später das Normale — auch innerhalb der einfachen Codices auf Mehrere verteilte. Nunmehr kann der betreffende Name — in Anbetracht dessen, daß in der ausgebildeten Kanzlei bestimmte Rangsabstufungen herrschen mußten — nur den Notar bezeichnen, der die Oberaufsicht bei Herstellung des betreffenden Buches führte und für diese Arbeit verantwortlich war.

Wenn nun auch die Register in solcher Weise bezeichnet wurden, hatte das noch mehr Berechtigung als bei den Raitbüchern. Denn der Notar, der das Register schrieb, hatte noch bedeutend stärkere Beziehungen zum Inhalt desselben, als der Raitbuchschreiber zu dem seiner Arbeit, da ja der Registrator meist, wie erwähnt, mit dem Konzipienten der eingetragenen Urkunden identisch war, somit die Verantwortung für Inhalt, Form und wohl auch für Expedition der betreffenden Stücke trug. Oft stellte er auch selbst die Reinschrift her[2]). Das älteste Register (WC. 384 erster Teil) ist denn auch in seinen ersten Partien ganz allein von einem Mann geführt worden, dem Dompropst Friedrich; erst später wickelte sich hier der gleiche Prozeß ab, wie bei den Raitbüchern, indem der Mitarbeit anderer immer mehr Raum zugemessen wurde. In den jüngeren Partien von WC. 384 tritt noch vorwiegend die Hand Propst Friedrichs auf, bei den späteren Codices aber läßt sich meist kaum mehr erkennen, welche Schrift diejenige des leitenden Notars war, unter dessen Namen auch jetzt noch das Register ging. Ja schließlich mochte der leitende Kanzleibeamte die Anfertigung der Konzepte ganz seinen Untergebenen überlassen und sich nur mehr auf eine Oberaufsicht beschränken. Wie ich denn in dem mit Dompropst Friedrichs Namen überschriebenen Register WC. 391 nirgends

auch in Rechnung Seifrieds von Rottenburg, Richters zu Hall, 1315 März 13. Tirol (IC. 286 f. 80') als ‚liber ruffus quondam Laurencii notarii' und in Rechnung Konrad Veglers, Sohnes weil. Propst Eberhards von Friedberg, von 1315 Mai 30. Hall (IC. 286 f. 88) als ‚liber rubeus quondam Laurencii notarii' genannt.

[1]) So ist z. B. IC. 277 (der ältere Teil, fol. 11—36, vgl. unten die Beschreibung in Beilage I Nr. 1) fast ganz, MC. 9 vollständig, MC. 10 mit Ausnahme weniger Blätter von Protonotar Rudolf von Isny geschrieben, vgl. o. 145 A. 7.

[2]) So rührt die Reinschrift der Urkunde Herzogs Ottos von 1309 Sept. 7. für Heinrich genannt Houer, Zöllner in Innsbruck, (IStA. Schatzarchiv 4166) von der gleichen Hand her, welche den zugehörigen Registereintrag (WC. 384 Nr. 19) fertigte.

Digitized by Google

mit Sicherheit ein von diesem vielbeschäftigten Manne selbst geschriebenes Stück zu erkennen vermag.

Nur in WC. 392 tritt die Hand des leitenden Notars stark gegenüber den anderen hervor, wie sich in der Entstehungsgeschichte dieses Kodex deutlich zeigt, die kurz folgende ist: Auf f. 1 schrieb A die mit drei Strichen eingerahmte Überschrift „Liber studentis“ und dann auf f. 1—4 die ersten 13 Stücke von Ende November 1327 bis Jänner 1328, worauf B Nr. 14 schrieb, das A korrigierte. Nr. 15—22 schrieb B, zu Nr. 16 notierte A den „Nuncius“. Nr. 23—49 lieferte wieder A, nur Nr. 30 und 38 C, letztere beiden Stücke aber korrigierte und datierte A. D schrieb dann auf f. 16′ Nr. 50 und begann auf derselben Seite zwei Urkunden; die zweite derselben wurde von E vollendet und von A datiert; diese letztere Hand notierte dann auf f. 17 Nr. 52 und 53 und fügte zwei Monate später Nr. 54 auf derselben Seite hinzu. Im November und Dezember wurden die folgenden Blätter beschrieben; ein neuer Schreiber F lieferte auf f. 17′—19 zwei laufende (Nr. 55, 57) und eine ältere Urkunde (Nr. 56), worauf A die Arbeit bis zum Jahresschluß führte (Nr. 58—63). F war im Jänner 1329 tätig (Nr. 64—66); unter Überspringung mehrerer Blätter schrieb er auf f. 25′ Nr. 69, zu der später A das Datum fügte [1]). Im April machte A den Versuch, die Lücke auszufüllen, indem er, anschließend an Nr. 66, Nr. 67 in Aktform buchte, gab dies aber auf und registrierte bis in die zweite Häfte des Mai auf f. 26—27′ (Nr. 70—76); zwei weitere Stücke (Nr. 77, 78) aus letzterer Zeit lieferte B. Als A Anfangs Juni wieder antrat, schrieb er neuerdings ein Stück in die im Jänner von F gelassene Lücke (Nr. 68), setzte aber dann doch, wie früher, an den jüngsten Eintrag (Nr. 78) anschließend fort und schrieb auf f. 28—29 Nr. 79—81; das letzte dieser drei Stücke wurde von E vollendet, worauf B auf derselben Seite in verkürzter und in Aktform zwei im wesentlichen mit Nr. 81 gleichlautende Schreiben, Nr. 82 und 83, anmerkte.

Nicht nur das starke Vorherrschen von Hand A ist es, was mich verlaßt, in ihr diejenige Gebhards zu erkennen, sondern besonders die sie vor den andern Schriften auszeichnende Sorge um Ausfüllung von Lücken, sowie die Beobachtung, daß sie — auch wenn nicht direkt

[1]) Diese Zufügung geschah wohl bedeutend später, da das Datum nur einen beiläufigen Zeitansatz bietet (in mense januarii); es kommen zwar auch in reinschriftlich erhaltenen Urkunden solche Zirkadatierungen vor, hier aber dürfte sie nur durch die nachträgliche Eintragung verschuldet sein, wo dann dem neuen Schreiber — wenn es auch der leitende war — das genaue Datum der Erledigung nicht mehr gegenwärtig war.

Digitized by Google

die Registrierung fortsetzend — Einträge korrigiert, datiert oder mit dem Vermerk versieht. All dies deutet entschieden auf übergeordnete Stellung des Notars A hin [1]).

Wenn nun auch ein eingehenderer Nachweis des Maßes der Verantwortlichkeit und der Einflußnahme auf die Entstehung der einzelnen Urkunden seitens des leitenden Notars nicht mehr möglich ist, so wird man doch kaum fehlgreifen, wenn man demselben die Verantwortlichkeit für die Erledigung der betreffenden Stücke im allgemeinen zuschreibt [2]); die dadurch begründeten Pflichten mag der eine Notar strenger, der andere weitherziger aufgefaßt haben, wie ja auch im einzelnen Falle die Anteilnahme des Leiters eine verschiedene gewesen sein mag.

Diese Auffassung der Serienbildung, die sich ja bezeichnenderweise erst später einstellte und somit ein Stadium bezeichnete, in welchem sich mit den wachsenden Aufgaben der Kanzlei die Verantwortlichkeit auf mehrere zu verteilen begann, sowie der Charakter der Register als Konzeptbücher erklären es auch, warum im Gegensatz zu anderen Kanzleien, in den Parallelserien unserer Register m. W. keine Doppeleintragungen von Urkunden vorkommen [3]). Dagegen bedingte die Trennung der Bücher nach leitenden Notaren nicht eine Verschiedenheit der an den verschiedenen Bänden arbeitenden Notare. Im Gegenteil: der Schriftvergleich zeigt, daß in den Parallelbänden wesentlich dieselben Schreiber sich in die Arbeit teilten. Wenn die Auffassung der Hand A in WC. 392 als der des Gebhard Studens richtig ist, so findet sich auch eine gelegentliche Mitarbeit eines leitenden Notars an der

---

[1]) Auch in WC. 503 wiegt übrigens eine Schrift (A) besonders vor. Vgl. die Beschreibung dieses Registers unter Beilage II.

[2]) Auf dasselbe weist es, wenn gerade der leitende Notar das Bedürfnis, sich durch Nennung desjenigen zu decken, welcher der Kanzlei den Beurkundungsbefehl gegeben hatte, in besonderem Maße empfand. Vgl. MIÖG, 33, 439—440. Analog ist das von Seeliger beobachtete Vorkommen leitender Notare bei einigen Reichsregistern; nur bezieht sich hier entsprechend dem reinen Registercharakter dieser Bücher die Verantwortung dieser Notare lediglich auf die Registrierung, vgl. MIÖG. Erg. Bd. 3, 340.

[3]) Wenn auch in einem oder dem andern von mir etwa übersehenen Falle solche vorkommen sollten, so wäre das kein Widerspruch, da ja auch in unsern Registern (s. o. 284 f., 296) hie und da nach Reinschrift registriert wurde und etwa auch ein und dieselbe Urkunde von zwei verschiedenen Notaren konzipiert werden konnte. Doppeleintragung fremder Urkunden kommt vor. So ist WC. 391 Nr. 210 = IC. 106 Nr. 30. Bezüglich Doppelregistrierungen in den Serien der Reichsregister vgl. Seeliger in MIÖG. Erg. Bd. 3, 356 f.

Digitized by Google

Herstellung von Konzeptbüchern anderer [1]). Dieser auf den ersten Anblick auffällige Umstand erklärt sich aber leicht aus dem persönlichen Dienstverhältnis des Gebhard zu dem Leiter des anderen Kodex, Dompropst Friedrich [2]); im Verhinderungsfall, der bei der anderweitigen amtlichen und politischen Stellung Friedrichs leicht eintreten konnte [3]), mußte eben der ihm persönlich unterstellte „Studens" einspringen. Eine derartige Stellvertretung aber mag auch oft genug bei kollegialem Verhältnis der Leiter zweier Bücher vorgekommen sein [4]).

Natürlich folgt aber aus der hier besprochenen Serienbildung nicht, daß jeder Kanzleinotar Register geführt habe; es lassen sich im Gegenteil dagegen bedeutsame Gründe anführen. Nicht allein die oben erwähnte mit Wahrscheinlichkeit zu machende Feststellung [5]), daß vor 1320 nur die derzeit erhaltenen Register geführt wurden, sondern auch die Beobachtung der Beteiligung einer ziemlich großen Anzahl Schreiber — durchschnittlich 5—8 — an den einzelnen Registern, die ja kaum erklärlich wäre, wenn jeder Notar sein eigenes Buch geführt hätte. — Hier ist auch der Ort, zu erwähnen, daß von den gleichen Notaren, welche die Register führten, in der zweiten Hälfte der Regierungszeit König Heinrichs auch ein Spezialkanzleibuch angelegt wurde, über dessen Entstehung und Inhalt Beilage III Auskunft gibt.

Überblicken wir zum Schlusse die Registerführung im allgemeinen, so läßt sich die Entwicklung so zusammenfassen, daß in den letzten Jahren Herzog Ottos der Kanzleileiter Dompropst Friedrich, sobald ihm die Leitung der Kanzlei zufiel [6]) mit der Anlegung eines Konzeptbuchs begann, es dann unter Ausgestaltung zu Registerzwecken unter Beihilfe mehrer anderer Notare unter der Regierung König Heinrichs weiterführte und (in WC. 389) bis gegen 1320 fortsetzte. Dann trat — sofern nichts verloren gegangen ist — eine mehrjährige Pause in der Führung von Auslaufprotokollen ein; dafür wurde dann diese Arbeit aber unter dem Einflusse Dompropst Friedrichs und seines Notars Gebhard [7]) wieder aufgenommen, indem drei Parallelregister geführt wurden. Den Schluß der Zeit König Heinrichs umspannen dann die, allerdings mit einem

[1]) Die erwähnte Schrift erscheint ziemlich häufig in WC. 391, so schreibt sie die Nrr. 79, 80 ff.

[2]) S. o. 159 A. 7.

[3]) Vgl. dazu das oben (305 f.) über den Anteil Dompropst Friedrichs an der Herstellung von WC. 391 gesagte.

[4]) Auch in WC. 503 kommt Hand A aus WC. 392 vor. Sie schreibt z. B. Nr. 20 und 37. Gerade diese Stücke sind Originalkonzepte.

[5]) S. o. 269.

[6]) Nach dem Tode Protonotar Rudolfs (1306) und Laurenz' (1308) s. o. 147.

[7]) Vgl. die oben besprochenen Titel von WC. 391 und 392.

Digitized by Google

Intervall, aneinander anschließenden Bände IC. 106 und IC. 108. Somit hat sich die Idee des Dompropstes als lebensfähig erwiesen; die Nachfolger des letzten Görzers haben in ihren Kanzleien an diese Vorbilder angeknüpft [1]).

C. Praktischer Zweck, Ursprung und Wirkung der Register nach außen.

§ 1. Die Register im Dienste der Verwaltung, ihre Mängel, Rechtskraft und ihr Quellenwert. Nach allem, was besonders Neudegger [2]) und Bier [3]) über die Verwendung der Register im Kanzleibetrieb und Seeliger [4]) über deren Bedeutung für die Verwaltung geschrieben haben, ist es nicht nötig, im einzelnen diese Seiten der Registerführung, welche im wesentlichen in jeder Kanzlei und an jeder Zentralbehörde die gleichen sein werden, zu behandeln; es genügt, die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit analogen anderwärtigen Einrichtungen anzudeuten.

Als Hilfsmittel der Zentralverwaltung waren die Register in Tirol nicht von derart elementarer Bedeutung, wie anderwärts, da neben ihnen die Raitbücher herliefen und die Urbare eine feste Grundlage der Verwaltung boten. Ihr Hauptzweck, eine Übersicht über den landesfürstlichen Urkundenauslauf zu geben, blieb stets rein erhalten; die Aufnahme fremder Urkunden sowie diejenige nichturkundliche Aufzeichnungen fand stets nur in Ausnahmefällen statt [5]), trotzdem Kanzlei-Kopialbücher (Einlaufregister) mit einer Ausnahme (Beil. III) nicht geführt wurden und manche der nichturkundlichen Einträge auch in den Raitbüchern nur schwer unterzubringen waren [6]).

In gleicher Weise, wie den gleichartigen Erzeugnissen anderer Kanzleien [7]), haftete auch den tirolischen Registern der Mangel an Vollständigkeit an. Man braucht nur einen Blick auf die im Anhang gegebenen Tabellen zu werfen, um die große Lückenhaftigkeit

[1]) IC. 108 wurde in Herzog Johann Heinrichs Tagen weitergeführt (vgl. Beil. II) und IC. 18 angelegt. Betreffs der tirolischen Kanzleiregister 1335—1363 siehe Böhm, Handschriften des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 137—139 Nr. 398—408, Neudegger, Geschichte der bayrischen Archive IIIb, 101 ff., Bier Urkundenwesen und Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg 1323—1373, 17, Redlich Privaturkunden 166.

[2]) A. a. O. 122 ff.

[3]) A. a. O. 8—16.

[4]) MIÖG. Erg. Bd. 3, 338 ff.

[5]) S. o. 274 ff.

[6]) So die Notizen urbarieller Natur u. s. w., wie WC. 384 Nr. 169—171.

[7]) Vgl. z. B. Seeliger a. a. O. 359.

Digitized by Google

der Registerführung zu erkennen; oft sind Wochen und Monate übersprungen [1]). Teilweise mag sich diese Unvollständigkeit aus der Eigenschaft der Register als Konzeptbücher erklären, die immerhin daneben die Fertigung von Konzepten auf losen Zetteln, sowie die direkte Anfertigung der Reinschrift ohne Konzept nicht ausschloß, teils auch aus der Gewohnheit, auch in die Raitbücher, welche von denselben Schreibern geführt wurden, gelegentlich Urkunden einzutragen [2]). Auch ist die Möglichkeit von Verlusten von Registerbänden nicht absolut von der Hand zu weisen [3]), die uns möglicherweise ergänzende Parallelcodices entzogen haben. Eine grundsätzliche Unvollständigkeit aber ist zu bemerken: das ist nicht eine sachliche Begrenzung der Aufnahme in die Register — es erscheinen in diesen Büchern nebeneinander Urkunden des verschiedensten Inhalts — wohl aber die nahezu ausnahmslose Beschränkung auf Registrierung von Privilegien [4]). Es mag dieser Vorgang, der auch anderweitig seine Seitenstücke findet [5]), auf zwei Motive gegründet sein: für unsere Codices in ihrer Eigenschaft als Auslaufsprotokolle war die Hauptsache die Verzeichnung derjenigen Stücke, die dauernde Maßregeln oder Verpflichtungen enthielten, wogegen die Wichtigkeit des Eintrags von Mandaten zurücktrat, welche ja meist nur vorübergehenden Wert hatten; dann aber lag der Ausschluß der Mandate in dem Wesen der Codices als Konzeptbücher, denn die Litere, meist einfach gebaut und auf Papier geschrieben, gestatteten direkte Niederschrift ohne vorheriges Konzept; unterlief aber ein Fehler, so war eben nur ein Stück Papier verloren, wie bei jedem Konzept.

Dieser Unvollständigkeit gegenüber, welche alle übrigen mittelalterlichen landesfürstlichen Register teilten, hat Seeliger mit Recht hervorgehoben, daß sie lediglich der Ausdruck der noch unvollkommenen Verwaltung war, und daß die Register trotzdem im Grunde den damaligen Anforderungen genügten [6]). Vor allem muß man sich aber vor Augen halten, daß vor den Registern eben nichts derartiges vorhanden war und daß bereits das uns unvollkommen Scheinende den Zeitgenossen als gewaltiger Fortschritt vorkommen mußte.

---

[1]) Betreff der fehlenden Jahre s. o. 303 f.

[2]) Beispiele etwa die in Zt. d. Ferd. III, 56, 282—287 nach den Raitbüchern IC. 105 und 286 gedruckten Urkunden.

[3]) S. o. 266 ff.

[4]) S. o. 274.

[5]) So in den Reichsregistern des 14. und 15. Jahrhunderts; vgl. Seeliger a. a. O. 358—359.

[6]) A. a. O. 359 f.

Digitized by Google

Die Störung der chronologischen Folge, welche ebenfalls die Benützung erschwert, findet sich auch in unsern Kanzleibüchern. Die Ursachen dieser Erscheinung lagen in der Art der Führung der Register begründet. Seeligers einschlägige Bemerkungen bezüglich der Reichsregister [1]) gelten mit einigen Änderungen auch für unsere Bücher. Neben Originalkonzepten und Konzeptabschriften standen Stücke nach der Reinschrift eingetragen; die dadurch bedingte Verschiedenheit des Zeitpunkts der Registrierung mußte die Zeitfolge der Einträge gründlich verwirren; bei vielen Konzepten oder Konzeptabschriften wurde die Datierung erst später, also nach dem Zeitpunkt der Reinschriftfertigung bemessen, zugefügt und öfter als einmal mochte es vorkommen, daß einem Registrator das am Tage der Registrierung geltende Datum in die Feder kam, ohne daß er das bemerkte und besserte [2]). Auch das Vorkommen sprungweiser Eintragung, die bei unsern Registern auch dadurch veranlaßt war, daß für den Entwurf von Konzepten ein Raum ausgespart und die wichtigsten Daten auf einem Zettel notiert wurden [3]), wobei dann eventuell die Ausfertigung des Stückes unterbleiben konnte, auch dieser Gebrauch also, sowie die Versuche, die Lücken zu füllen, hatten die gleichen Folgen.

Trotzdem aber ist die Störung der chronologischen Ordnung keine bedeutende gewesen. Als Chmel WC. 503 auszugsweise herausgab, und dabei die chronologische Folge herstellte, hat er bei dieser Arbeit nur geringe Umstellungen vornehmen müssen [4]). Bei dem geringen Umfang der Register, welcher einen leichten Überblick gestattete, war die Benützung derselben dadurch nur in sehr geringem Maße erschwert. Tatsächlich sehen wir, daß die älteren Jahrgänge nicht nur bei Anlegung des Kodex IC. 18 [5]) sondern auch in speziellen Fällen herangezogen wurden [6]). Überdies suchte man sich — wobei man nur an die parallellen Einrichtungen der Raitbücher anzuknüpfen brauchte [7]) — die Benützung durch Anfertigung von Inhaltsverzeichnissen und durch Randschlagworte zu erleichtern; während das erstere System fast durch-

---

[1]) A. a. O. 341 ff.

[2]) Wie dies bei WC. 391 Nr. 87 geschah: vgl. MIÖG. 33, 460, Nr. 13.

[3]) S. o. Beispiele 296 f. und betreffs Ausfüllung größerer Lücken 279 ff. u. 306.

[4]) Vgl. unten (Beil. II) die Konkordanztabelle zwischen dem Register und der Chmelschen Bearbeitung im Österr. Geschichtsforscher II, 172 ff.

[5]) S. o. Beilage IV.

[6]) S. o. 298—299.

[7]) Vgl. u. die Beschreibung der Raitbücher. Ein Raitbuchindex gedruckt bei Chmel a. a. O. II, 130 f.

Digitized by Google

gängig üblich war[1]). blieb es in Bezug auf das letztere bei einem kurzen Anlauf[2]). Wichtiger aber als die Einführung derartiger technischer Hilfsmittel war es für Kanzlei und Verwaltung, die Bücher evident zu halten; um so wichtiger, als gerade in dem Vorwiegen der Originalkonzepte bzw. Konzeptabschriften eine große Gefahr lag, nicht ausgefertigte Stücke in den Registern als giltig zu führen. Im einzelnen mögen hier Nachlässigkeiten genug begangen worden sein[3]), im allgemeinen aber geben die zahlreichen Durchstreichungen und Bemerkungen[4]) deutlich zu erkennen, daß man bemüht war, die Kanzleibücher evident zu halten. Dies war um so leichter möglich, als man, wie regelmäßig betont wurde, bei Erlöschen eines Rechtes oder der Giltigkeit einer Urkunde infolge von Neuverbriefung streng darauf hielt, daß die betreffenden Dokumente an die Zentrale zurückgestellt wurden[5]).

Aus dem über den offizielle Gebrauch der Register Gesagten ergibt bezüglich der Rechtskraft der Einträge in denselben der Schluß, daß sie volle Beweiskraft gleich den Urkunden beanspruchen durften; die Richtigkeit dieses Schlusses wird durch zahlreiche amtliche Berufungen auf in irgendwelchen Kanzleibüchern eingetragene Urkunden bestätigt[6]). Auf das Gleiche weist die Tatsache, daß manchmal sehr wichtige Bestimmungen eines Rechtsgeschäftes lediglich in formloser Weise gebucht wurden. So fehlt z. B. dem Original der Urkunde König Heinrichs für Kloster Steinach von 1327 Juli 22, Tirol (WC.

---

[1]) S. o. 271 ff. und im einzelnen unten bei den Beschreibungen der Codices.

[2]) Bei WC. 503 Nr. 1—6, 8—10 sind die Empfängernamen, mit Strichen eingerahmt, am Rande notiert; als Analogie zu beiden genannten Hilfsmitteln vgl. Seeliger, a. a. O. 345—347.

[3]) So vermutet Steinberger (MIÖG. 33, 694—695), daß das Privileg König Heinrichs für Sterzing von 1316 Nov. 27 (WC. 389, Nr. 31), trotzdem es im Register nicht durchgestrichen ist, nicht zur Ausfertigung gelangte.

[4]) Beispiele: zu WC. 384 Nr. 40: Solutum est privilegium ab eo. Zu WC. 384 Nr. 61: Anno CCCXX. Curie predicte sunt solute. Zu WC. 384 Nr. 114, 117, 131, 134—143 Notizen über Aufgabe des Kriegsplanes s. o. 288 A. 3. Zu WC. 384 Nr. 133: Qui est expeditus. Zu WC. 384 Nr. 153: Expeditus est. Zu WC. 384 Nr. 168: Nota dominus Got[schlinus] iudex in Enna dedit sibi predictam pecuniam totam. Davon sind die Nrr. 40, 61, 133, 140, 153, 168 zugleich durchgestrichen. In anderer Weise bezeugen die Bemühung, die Register evident zu halten, spätere Notizen wie die zu WC. 389 Nr. 74, einem Pfandbrief für Gotschlin, Richter von Enn, und Niger von Trient: Postmodum dominus prolongavit eis ad duos annos futuros post terminum predictum pro marc. CL et ipsi remanent domino in marc. XXX de annis predictis; oder zu WC. 389 Nr. 88: Postmodum dominus remansit ei debitor in Veron. marc. CCX libr. II et habet privilegium super eo.

[5]) Ein Beispiel oben 273 A. 6.

[6]) Ein Beispiel bei Stolz AföG. 97, 764 A. 1.

Digitized by Google

391 Nr. 133) der die Giltigkeit der hier beurkundeten Verleihung grundsätzlich einschränkende Zusatz des Registereintrags [1]).

Eine Prüfung dieser Annahme durch Untersuchung von Prozeßfällen ist nun leider nicht möglich, da mir Fälle, in denen vor Gericht auf landesfürstliche Register Bezug genommen wird, nicht bekannt geworden sind. Es bliebe somit die Möglichkeit bestehen, daß die Registereinträge, wie dies für die analogen Aufzeichnungen in den Lehenbüchern der Fall gewesen zu sein scheint [2]), nur für den Aussteller und den Empfänger, nicht aber für dritte Personen bindend und beweiskräftig gewesen seien. Wenn man aber bedenkt, wie sich gerade in Tirol schon früher die Glaubwürdigkeit von bücherlichen Eintragungen von Privatpersonen — der florentinischen Geldleute — rechtlich durchgesetzt, wie der Eintrag im Traditionsbuch in Brixen die volle Gleichstellung mit der Urkunde erreicht hat [3]), dann wird die Annahme, daß die Kanzleibücher des neuen Landesfürstentums ebenfalls urkundliche Rechtskraft hatten, durch sehr starke innere Gründe gestützt.

Was den Quellenwert der Register anlangt, so kann auch hier auf Seeligers Worte [4]) verwiesen werden, die auch für unsere Codices gelten. Wir können nicht mit Sicherheit sagen, ob ein Eintrag genau der Ausfertigung entspricht, ja ob überhaupt eine solche erfolgte. Diese Bedenken haben um so mehr Gewicht, als eine grundsätzliche Vergleichung der Registereinträge mit den Reinschriften nicht üblich war; letzteres zeigen die Seltenheit von Korrekturen in von denen des Textes abweichenden Zügen, die Häufigkeit undatierter Stücke und der Mangel an Registraturvermerken auf den Originalen. Dagegen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß der die Einträge liefernde Schreiber in viel näheren Beziehungen zum Beurkundungsgang stand, als der Registrator der Reichskanzlei [5]). Vergleiche von Registereinträgen mit zugehörigen Originalen ergeben im allgemeinen ein günstiges Resultat für die Beurteilung der Verläßlichkeit der Register. So stimmt WC. 384 Nr. 19 [6]) fast auf den Buchstaben genau mit der

---

[1]) Vgl. den Druck nach Or. bei Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 43, 207—208 Nr. XIII; im Register folgt auf den Eintrag die Bemerkung: Et notandum, quod ipsum claustrum debebit esse reclusum et in eo manebunt viginti aut sedecim moniales et habebunt frequenter duos sacerdotes de ordine predicatorum et unum sacerdotem secularem et, si secus fieret, predicti reditus ad dominum revertentur.

[2]) Vgl. Lechner MIÖG. 27, 507—508.

[3]) S. o. 88.

[4]) A. a. O. 337—338.

[5]) S. o. 291—299.

[6]) Vgl. betreffs Bewertung dieses Eintrags oben 301 A. 3.

Digitized by Google

tatsächlich ausgestellten Reinschrift [1]) überein. Nur Protokoll und Eschatokoll sind in üblicher Weise gekürzt. Um diese Gepflogenheit der Kanzleinotare an einem Beispiel zu zeigen, gebe ich hier die betreffenden Partien der Urkunde, wobei die im Register fehlenden und hier jedesmal durch „etc.“ ersetzten Teile gesperrt gedruckt sind; der Herzogsname ist im Register durch den Anfangsbuchstaben allein angedeutet.

Nos Otto dei gracia dux Karinthie comes Tirolis et Goricie Aquilegensis Tridentine et Brixinensis ecclesiarum advocatus profitemur . . . . . Promittentes predictos Hainricum et eius heredes in eodem prato manutenere, defendere et warentare, prout mos et jus consimilis feodi postulat et requirit. In cuius rei testimonium presentes eis dedimus nostri pendentis sigilli munimine roboratas. Actum et datum in Insprukka in presencia fidelis nostri Chunradi dicti Helblink, judicis in Insprukka, militis, Hainrici de Matray, Gralandi, magistri cocquine, Hainrici dicti Ruppier de Tirol, Sechklini, Hainrici Ziechenchnüphfel, Gebhardi janitoris, Hertlini Stiuelerii et aliorum testium rogatorum anno domini millesimo trecentesimo nono [2]) die VII^{0} septembris, indicione VII^{a}.

In ebenso genauer Weise decken sich im allgemeinen die Registereinträge mit den Originalurkunden, mit lediglich formalen Abweichungen [3]). Das schließt natürlich nicht aus, daß manchmal auch wichtige Sätze fehlen können, wie in WC. 389 Nr. 98 das im Original [4]) stehende Versprechen „und ich Heinrich Hirzperch sag die zwo hantfest ledich, die Chvnrat der Jæger von mir inne hat.“ Bei dem Konzeptcharakter der Registereinträge ist es aber nicht zu verwundern, wenn manchmal Registereintrag und Reinschrift recht wesentliche Verschiedenheiten aufweisen [5]) oder die Daten beider Überlieferungen von einander abweichen [6]). Im Allgemeinen aber wird man in Anbetracht der auf die Evidenzhaltung der Bücher verwendeten Tätigkeit der regi-

[1]) Or. Perg. S. fehlt, Innsbruck St.-A. Schatzarch 4166. Vgl. oben 305 A. 3.

[2]) Im Register kürzer: anno d. MCCCIX.

[3]) Ein anderes Beispiel etwa WC. 389 Nr. 139; Druck dieser Urk. nach Or. bei Chmel, Geschichtsforscher, II, 371—372 Nr. XIII; ein weiteres in Bezug auf Eintrag in einem Raitbuch s. Zt. d. Ferd. III, 56, 285—286, Nr. II.

[4]) Gedruckt bei Chmel a. a. O. 370—371, Nr. XII. Der Registereintrag hat lateinische Datierung. Einen andern solchen Fall s. WC. 391 Nr. 32.

[5]) So ist in dem Original des Wochenmarktprivilegs für Bertold von Freundsberg 1326 April 23. Hall, das nach Insert in dem Gegenbrief Bertolds bei Chmel, österr. Geschichtsforscher II, 379 Nr. XXI gedruckt ist, Samstag, im Register (WC. 391 Nr. 32) Mittwoch als Markttag in Aussicht genommen.

[6]) WC. 384 Nr. 35 ist z. B. im Register vom 1., im Original vom 8. März datiert. Andere Beispiele s. u. in den Drucknachweisen.

Digitized by Google

sterführenden Beamten — bis zum Beweise des Gegenteils — im gegebenen Falle die Einträge als den tatsächlich ausgefertigten Reinschriften entsprechend ansehen dürfen.

§ 2. Ursprung der Registerführung. Es erübrigt nur noch, auf den mutmaßlichen Ursprung der Registerführung in der tirolischen Kanzlei einzugehen und die Frage zu beantworten, ob diese Einrichtung in Tirol sich autochthon entwickelt hat oder ob dieselbe nur Nachahmung eines fremden Vorbildes gewesen ist. Solcher gab es ja um 1300 eine Menge: wenn wir von den päpstlichen Registern absehen, so wurden damals in der englischen, der französischen und der sizilischen Kanzlei derartige Bücher geführt [1]). — Die Lösung dieser Frage kann nur durch Untersuchung des ältesten tiroler Registers gefunden werden.

Dieses Register aus der Zeit Herzog Ottos ist nun, wie oben gezeigt [2]), ein Konzeptbuch des damaligen Kanzleileiters, des Dompropstes Friedrich von Brixen. Während es diesem seinen Wesen nach den später anschließenden Kanzleibüchern gleicht, zeigt eine genauere Prüfung, daß gerade die ersten Einträge in diesem Kodex gewisse, später nie mehr vorkommende Eigenheiten aufweisen. Daß die erste Textseite dieses Bandes besonders kalligraphisch ausgeführt ist, ist bereits erwähnt worden. Auf die Bedeutung der mit so schöner Initiale begonnenen Überschrift am Anfang der ersten Seite (Anno domini M CCC° VIII°) muß aber jetzt eingegangen werden. Zunächst denkt man daran, daß dieselbe für die ganzen folgenden Stücke gilt und generell das Jahr angeben soll. Dabei fiele ja freilich auf, daß man im Spätherbst erst ein derartiges Buch begonnen habe; da dies aber später auch vorkam [3]) und auch später manchmal der Beginn eines Jahres gekennzeichnet wurde [4]), so ließe sich daraus nichts gegen eine solche Deutung ableiten, wenn nicht andere Momente zeigten, daß dieser Überschrift ein anderer Sinn zukommt.

Sie bezieht sich nämlich nur auf das erste Stück; denn vor Beginn des zweiten findet sich dieselbe Überschrift, an die hier nur der Text direkt angeschlossen ist, und zwar diesmal in einer Form, die auch Monat und Tag angibt (Anno domini millesimo CCC° VIII°, XVIII° intrante decembri), so daß sich deshalb der Registrator am Schlusse

[1]) Vgl. Rudolf v. Heckel, das päpstliche und sizilische Registerwesen u. s. w. im Archiv für Urkundenforschung I, 371—511.

[2]) S. o. 301—302.

[3]) Auch gegen Ende des Jahres begann z. B. WC. 389.

[4]) So stehen am Beginn des ersten Heinrichregisters (WC. 384, f. 12) die gekürzten Worte in Majuskeln: H[einricus oder -ec] A[nn]o D[omin]i M°CCC°XI°.

Digitized by Google

von Nr. 2 das Datum ersparen konnte. Nr. 3 ist eine Aktnotiz und beginnt daher ebenso: Anno predicto in kalendis aprilis (korr. aus januarii) in castro sancti Cenonis .... Erst auf der nächsten Seite sind die Einträge in der später regelmäßigen Form ohne Voranstellung des Datums gegeben.

Diese Erscheinung treffen wir aber weder später im Register Herzog Ottos noch in einem seines Bruders und Nachfolgers. Sie scheint darauf zu deuten, daß dem Schreiber eine Art Eintragung geläufig war, die mit dem Datum begann, und daß er sich erst gewöhnen mußte, auf dieses Eingangsdatum zu verzichten. In Anbetracht dessen, daß der Schreiber dieses Kodex der Kanzleivorstand war, bestätigt aber diese Beobachtung — ebenso wie die folgenden — die oben geäußerte Meinung, daß damals die Registerführung noch etwas neues war. Die Art und Weise jedoch, wie hier ein gewisses Experimentieren kenntlich ist, weist auf eine Vorstufe der Register hin, auf eine Methode der Buchführung, bei der jeder Eintrag mit dem Datum begann: die Führung von Aktregistern.

Nach derselben Richtung leitet eine andere Eigenheit dieses ersten Registers. Zu den ersten wörtlich registrierten Stücken (Nr. 1, 2, 4, 5) sowie zu einem späteren (Nr. 15) ist später — wohl nach Ausfertigung der Reinschrift — die Bemerkung „Habet privilegium super eo“ dazugesetzt worden. Ähnlich schrieb Friedrich in einem Zug mit dem Kontext von Nr. 9: „Habet privilegium suum.“ Nun wäre ein solcher Zusatz bei der Benützung eines Konzeptbuches als Register gar nicht auffallend und tatsächlich hat Propst Friedrich, als er sein Register drei Jahre später unter der Regierung des neuen Herrn weiterführte, noch ein paarmal ähnliche Notizen gemacht, indem er zu den Nrr. 26, 30, 36 und 40 anmerkte „Habet privilegium“ [1]).

Gerade aber der formale Unterschied zwischen den zuerst- und den zuletztgenannten Notizen rückt den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Formen in das rechte Licht. Während die jüngere Fassung besagt: der Empfänger hat die Urkunde d. h. ihm ist die Reinschrift ausgehändigt worden, zeigt die Wendung „super eo“ der älteren Form, daß selbst von dem die Urkunde in vollem Wortlaut registrierenden Schreiber noch der Eintrag in dem Kanzleibuch lediglich als Angabe des Inhalts des betreffenden Rechtsgeschäftes, nicht als Reproduktion der darüber ausgefertigten Urkunde aufgefaßt wurde. In dieser Weise ge-

[1]) Zum letzgenannnten Stück auch anläßlich der Durchstreichung: „Solutum est privilegium ab eo“.

Digitized by Google

brauchte der Dompropst auch sonst diese Worte [1]). Daß gerade zu Beginn der Register die erwähnte Notiz so gefaßt ist, weist ebenfalls auf ein Stadium der Buchführung zurück, bei der die Einträge nur Inhaltsangaben der Rechtsgeschäfte ohne Bezugnahme auf Beurkundung waren: auf das Aktregister [2]).

Diese Andeutungen in der Richtung auf primitivere Vorstufen, Andeutungen, zu denen man auch die Bezeichnung der Register als „Libri notularum" rechnen könnte [3]), sowie die Eigenart der Register als Konzeptbücher der Notare machen Beeinflussungen durch ausländische, anders geartete und höher entwickelte Kanzleibücher unwahrscheinlich und drängen dazu, jene Vorstufen innerhalb der Erzeugnisse der tirolischen landesfürstlichen Kanzlei selbst zu suchen.

Neudegger und Bier haben hervorgehoben, wie sehr alle Bücher einer Kanzlei eine Einheit bilden [4]) und im zweiten Abschnitt dieser Arbeit sind die engen Zusammenhänge zwischen Kammer und Kanzlei an der landesfürstlichen Zentrale in Tirol dargelegt worden [5]); dort sind auch mehrere Beispiele für Arbeit von Kanzleinotaren an den Raitbüchern angeführt. Hier kann das dort Angedeutete nur in grundsätzlicher Weise wiederholt und festgestellt werden, daß Rait- und Registerbücher von den gleichen Schreibern hergestellt wurden, daß somit die Kanzleibücher insgesamt eine Einheit bilden. Der Vergleich beliebiger gleich alter Kanzleibücher der beiden genannten Kategorien offenbart dieses Verhältnis; so kehren, um nur ein Beispiel zu nennen, die Schriften von WC. 384 in IC. 105 wieder und das gleiche gilt von den übrigen parallellaufenden Rait- und Registerbüchern. In den Raitbüchern also, den zwanzig Jahre weiter zurückreichenden Büchern der Kanzlei, müssen die vermuteten Aktregister gesucht werden.

Es ist, wie in der Einleitung erwähnt, nicht meine Absicht, die tirolischen Raitbücher näher zu behandeln. Hier kann nur auf die

---

[1]) So notiert er zu einer Rechnung von 1310 Mai 4, Tirol in MC. 6, f. 90′ (Et sic adhuc remanet dominus dux Ot[to] Veron. marc. 26 libr. 7½ eidem Swartsmanno): Super quo habet literas domini.

[2]) In einzelnen Fällen kommt allerdings diese Redewendung auch noch später vor. So notierte man, als die älteren Stücke WC. 389 Nr. 17 und 18 von 1314 (1315?) Juli 1. Mühlbach im September 1316 registriert wurden: Data sunt privilegia super eo. Hier hat diese Ausdrucksweise aber einen andern Sinn, indem es sich hier eben um Registrierung älterer Stücke handelte.

[3]) S. o. 303; der terminus ‚notula' wird ja (s. ebenda) mit Vorliebe für Aktnotizen angewendet.

[4]) Neudegger a. a. O. 124 ff., Bier a. a. O. 11 ff.

[5]) S. o. 96—99, 167—177. Bezüglich dieses Zusammenhanges vgl. auch MIÖG. 33, 440 ff.

Digitized by Google

Hauptpunkte hingewiesen werden. Die im Anhang gegebene Übersicht über die derzeitigen Bestände und den Hauptinhalt der einzelnen Bände mag eine Vorstellung von den erhaltenen Büchern geben, die daraus gedruckten Stellen eine Anschauung vom Formular der Raitungen bieten [1]). Als man — soviel aus den nunmehr vorliegenden Beständen ersichtlich — Ende der Achtzigerjahre in der landesfürstlichen tirolischen Kanzlei mit der Anlegung von Raitbüchern begann, war man durchaus nicht ohne Vorbilder. In Italien und damit auch in Südtirol war, wie oben dargelegt, die Schriftlichkeit der Verwaltung eine hochgradige, wozu noch der verstärkende Einfluß der an schriftliche Buchführung gewöhnten florentiner Geldleute kam. Mitte des 13. Jahrhunderts war an den landesfürstlichen Zollstätten in Südtirol schriftliche Rechnungsführung üblich [2]). Es war selbstverständlich, daß sich mit Festigung der landesherrlichen Zentralverwaltung, der Kammer und der Kanzlei, diese letztere nicht lange den Vorzügen des neuen Systems verschließen konnte. Tatsächlich zeigt eine noch erhaltene Rechnung von 1280, daß bereits vor 1288 schriftliche Fixierung der Raitungen vorkam [3]). Die Sammlung solcher Einzelrechnungen in Büchern war der mit Anschluß an die erwähnten Muster getane logische zweite Schritt [4]), der Übergang vom Pergament zum Papier eine natürliche Folge des größeren Bedarfes sowie der steigenden Anwendung des letzteren Schreibstoffes in jener Zeit überhaupt [5]). Die Inhaltsübersichten im Anhang zeigen, daß Raitbücher verschiedener Art geführt wurden; solche, in welchen nur Rechnungen der Zentrale (Kämmerer, Notare und Hofbeamte) enthalten waren, sowie solche mit Raitungen der lokalen Stellen (Richter, Canipare, Zöllner, Pröpste, Münzer, Salzmair u. s. w.). In vielen Raitbüchern — auch wenn man von den durch unrichtiges Zusammenbinden und Auseinanderreißen mancher Codices entstandenen Verwirrungen absieht [6]) — sind auch Raitungen der Zentral- und Lokalbeamten durcheinander gemengt. Außer den eigentlichen Raitungen enthalten aber die Raitbücher noch verschiedene

[1]) S. u. Beil. I. Vgl. dazu auch Stolz in A f ö G. 97, 704 ff., bes. 709.

[2]) S. o. 86 ff.

[3]) I St A. Schatzarchiv 12. Rechnung auf Schloß Straßberg. Or. Perg.

[4]) Auch zur Zeit der Führung der Raitbücher kamen aber noch genug Einzelaufzeichnungen vor. So verzeichnet das Schatzarchivrepertorium (I St A.) II, 21: Ain instrumentische aufzaichnung kunig Hainrichen und seines brüders herzog Otten von Kärndtn pfandtschafften in Kärndtn und zu Tirol, gemacht ab anno 1308 bis 1312. Weitere Beispiele auf den in den Raitbüchern eingelegten Zetteln.

[5]) I C. 392 ist noch ein Pergamentheft. S. u. 332.

[6]) Die jetzigen Codices sind manchmal durch ganz sinnloses Zusammenbinden einzelner Lagen entstanden. Vgl. Beilage I.

Digitized by Google

anderweitige Aufzeichnungen, Steuerlisten, Güterverzeichnisse — so daß sich geradezu Übergänge zu Steuerbüchern und Urbaren ergeben — und mannigfache andere Notizen [1]). Daß außerdem die Untersuchung der Schrift zeigt, daß einzelne Codices von vornherein als solche angelegt wurden, andere durch Zusammenfassung einzelner Lagen entstanden, daß manche Partien den Eindruck von Originalaufnahmen, andere den von Kopien nach Vorlagen machen, gehört weiter nicht hieher.

Wohl aber sind für uns jene anderweitigen Notizen von Bedeutung, welche neben den Raitungen und den Aufzeichnungen urbarieller oder verwaltungstechnischer Natur (Steuerlisten u. dgl.) in den Raitbüchern auftauchen. Die Schreiber notierten die verschiedensten Dinge, vorzüglich aber, wie billig, Rechtsgeschäfte, welche — vom Herzog oder von herzoglichen Beamten vollzogen — für die Finanzverwaltung bedeutsam waren; in erster Linie also Verleihungen von Ämtern, Verpachtungen, Belehnungen u. dgl. Die Form, in welcher dies geschah, war die denkbar einfachste; eine Form, welche auch anderwärts, unabhängig von unserem Gebiete, als die nächstliegende angewendet wurde: die der Aktnotiz [2]). Unter Voranstellung des Datums wurde das Gewünschte in einen einfachem Satze angemerkt. In dieser Fassung ließ sich alles notieren von der Geburt eines Thronfolgers [3]) bis zur Rechnungslegung von Beamten — formell ist jede Raitung mit einer Aktnotiz über die Rechnungslegung eingeleitet [4]) — oder zur Regierungshandlung des Landesfürsten. Für die spätere Entwicklung war aber zweierlei von Bedeutung: Einmal, daß begreiflicherweise meist Verwaltungsakte so gebucht wurden, dann aber, daß man begann, diese vereinzelten Aktnotizen zu größeren sachlich einheitlichen Gruppen zusammenzustellen. Teils sind solche Aktserien, wie sie sich in vielen Raitbüchern finden, sichtlich nach Vorlagen in einem Zug zusammengeschrieben, teils aber zeigt der Wechsel in Zug und Tinte, daß sie fallweise weitergeführt wurden. In letzterem Falle ist man berechtigt — sobald die betreffende Aktreihe Handlungen ein und derselben Person zum Inhalt hat — geradezu von Aktregistern zu sprechen.

---

[1]) Beispiele in Beilage I.

[2]) Im wesentlichen ist sie gleich dem Eintrag im Imbreviaturbuch (s. u. 324), der Aktaufzeichnung des früheren Mittelalters und der daraus entwickelten Traditionsnotiz. Auch in den Büchern anderer Kanzleien verwendet, vgl. Bier a. a. O. 21—22, Neudegger a. a. O. 131 f.

[3]) Anno domini M°CCC°VII° die mercurii XVII. maii hora fere tercia natus est primogenitus ducis H[einrici]. IC. 277 f. 1'.

[4]) Anno domini (Datum) N. iudex (officialis, camerarius u. s. w.) fecit racionem de hiis... Oft sind auch Ort und Zeugen (Kommissäre) vermerkt.

Digitized by Google

Betrachtet man die größeren Aktserien der älteren Raitbücher, ihrem Inhalt nach, so kann man neben Reihen anderweitigen Inhalts [1]) auch solche feststellen, welche nur oder vorzugsweise Rechtshandlungen des Landesherrn notieren. So beziehen sich die Aktreihen in IC. 278 f. 64—67 auf Verleihungen von Ämtern durch Herzog Meinhard in der Zeit von 1293 Febr. 18 — 1295 Juni 4 [2]), in IC. 280 f. 88—89' auf Verpachtungen und Ämterverleihungen durch Herzog Otto von 1296 Febr. 6 — 1298 Juli 29, in IC. 282 f. 107—108' (Überschrift „Locaciones officiorum") auf Ämterverleihungen und Finanzgeschäfte Herzog Ottos und der Herzoge gemeinsam von 1296 Jan. 11 — 1298 Juni 21, in IC. 282 f. 102'—103 auf Ämterverleihungen, Verpfändungen u. dgl. seitens Herzog Ottos und der Herzoge gemeinsam in der Zeit von 1298 Juli 3 — [1299] [3]) Juni 13, 1300 März 16 — Dez. 14, 1301 Mai 1—31, in MC. 10 f. 129'—130' auf Steuerauflagen und Nachlässe und (f. 131—131') auf Verleihungen der Herzoge Otto und Heinrich, teils einzeln, teils gemeinsam von 1301 Jan. 7 — Dez. 20, 1302 Febr. 14 (?) — Mai 6 [4]), in IC. 105 f. 61—62 (der Bleistiftfoliierung) auf Verpfändungen Herzog Ottos und König Heinrichs 1306 —1316, in IC. 277 f. 1—1' auf Steuerauflagen und Nachlässe, sowie auf Ämterverleihungen durch Herzog Otto 1306 Febr. — Juni 29 [5]), in IC. 277 f. 8'—7' (verkehrt beschrieben) auf Verpachtungen und Verleihungen von Ämtern durch Herzog Otto nnd die Herzoge gemeinsam. Die Mehrzahl dieser Aktreihen zeigt im Wechsel von Tinte und Zug, daß sie mit der vorschreitenden Zeit weitergeführt wurden, sowie sich das Bestreben nach Evidenzhaltung in Durchstreichungen kund gibt. Auch in späterer Zeit wurde das System der Aktregister nicht verlassen, wie außer WC. 383 [6]) das Vorkommen von derartigen Notizen auch in späterer Zeit erkennen läßt [7]).

[1]) So in IC. 278 f. 56'—57 eine Serie von Aktnotizen über Verwaltung des Schatzes in Petersberg in den Jahren 1293—1296 (vgl. Stolz in AföG. 97, 704 A. 3), in IC. 281 f. 40 eine gleiche Reihe über ‚Panni assignati Walthero super Terrasium' von 1295 Nov. 23. bis Dez. 7 und bis ‚ante carnisprivium'. Verschiedenartigen Inhalt hat auch die Aktreihe in MC. 9 f. 42'—43.

[2]) Daran schließen sich einige anderweitige Notizen.

[3]) Nach Indiktion.

[4]) Ein in MC. 10 zwischen f. 86' und 87 eingeklebter Zettel enthält eine Reihe von Aktnotizen (meist mit Angabe der Zeugen) über Rechtsgeschäfte Herzog Ottos und seiner Brüder aus den Jahren 1296 und 1297.

[5]) Das einzige spätere Datum (1307 Mai 26) ist korrigiert aus 1306 Mai . . Es ist die Verleihung des Viztumamtes von Tirol an den Schreiber dieser Notizen, Laurenz.

[6]) S. u. 322.

[7]) Beispiele späterer Aktnotizen gedruckt in Zt. d. Ferd. 56, 269 A. 4 und in AföG. 90, 596 A. 3: erwähnt MIÖG. 33, 457—458 Nr. 6—8.

Digitized by Google

Diese primitiven Aktregister ermangelten jedoch noch vollständig einer Berücksichtigung der Beurkundung der so notierten Rechtshandlungen. Mit der steigenden Bedeutung der Urkunden und dem wachsenden Umfang, in dem nunmehr solche ausgestellt wurden, fielen einerseits die notierten Rechtshandlungen regelmäßig mit Beurkundungen zusammen. Damit war Anstoß zum Übergang vom Akt- zum Urkundenakt- [1]) und zum vollen Urkundenregister gegeben. Man konnte, nachdem einmal der Gedanke eines Konzeptbuchs und Auslaufsprotokolls aufgetaucht war [2]), sich auf drei Wegen eine Übersicht über den Auslauf an Urkunden schaffen: entweder durch Anlegung von einfachen Urkundenlisten oder durch Ausbau der Aktregister zu Urkundenaktregistern — was leicht durch einfachen Zusatz einiger auf die Beurkundung bezüglicher Worte zu den einzelnen Aktnotizen geschehen konnte — oder endlich durch volle Registrierung der Stücke, sei es in der Weise eines Konzeptbuches, sei es in der einer Abschriftensammlung, d. h. durch Anlegung von Vollregistern.

Gerade in den letzten Jahren vor 1308 — mit welchem die Registerführung anhebt — finden sich nun bezeichnenderweise verschiedene Versuche, ein Urkundenauslaufsprotokoll zu schaffen. So ist in IC. 286 zwischen f. 22′ und 23 ein Zettel eingelegt, welcher die im Jahre 1305 geschehenen Zollverleihungen anführt, so ist in IC. 277 f. 10′ eine Liste eingetragen, welche die Überschrift trägt: Littere thelonei date anno M°CCC°VI. indicione IIII^{a}; so findet sich in WC. 383 auf f. 6′—7 eine Liste mit der Überschrift: Hii sunt nobiles, quibus sunt date litere super bonis eis obligandis.

Diese Methode, die übrigens auch später noch hie und da angewendet wurde [3]), war aber doch wenig befriedigend und wir sehen deshalb daneben auch andere Versuche. Einesteils wurde in vielen Aktnotizen auf die Beurkundung des bezüglichen Rechtsgeschäftes hingewiesen [4]), dann aber erscheinen auch Urkunden voll eingetragen, so in IC. 278 die beiden zu Formeln verarbeiteten Münz- und Wechselprivilegien auf f. 9—9′ [5]). Gerade diese beiden Stücke sind interessant,

---

[1]) D. h. Kanzleibuch, in welchem die auslaufenden Urkunden, aber nicht wortwörtlich, sondern in Aktform gebucht wurden.

[2]) S. u. 324 f.

[3]) Beispiele in den späteren Raitbüchern.

[4]) S. Beispiele bei Kogler in AföG. 90, 596 A. 3.

[5]) Die zweite gedruckt und mit Hilfe der zugehörigen Aktnotiz ergänzt in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols (v. Voltelini) 64—66, Beil. Nr. III. Doch ist unter den Namen der Empfänger statt ‚Battimanis‘ ‚Battimannis‘ und statt ‚Gucio-[he]‘ ‚Gucio condam‘ zu lesen. Auch in anderen Raitbüchern finden sich Ur-

Digitized by Google

da sie zeigen, wie man durch Zufügung von Formeln Aktregister zu vervollständigen strebte, wie man mithin das Bedürfnis nach Vollregistrierung empfand. Denn die beiden Formeln ergänzen zwei Notizen einer Reihe von solchen Aktnotizen auf f. 1′ desselben Kodex, von denen die erste mit den Worten „sub condicionibus notatis in privilegio eorum“ direkt auf die vollregistrierte Urkunde verweist.

Am deutlichsten aber zeigt WC. 383 die Versuche, eine vollkommenere Übersicht über den Auslauf zu schaffen. In diesem mit WC. 384 gleichzeitig geführten Raitbuch, das neben Rechnungen die verschiedensten anderweitigen Aufzeichnungen enthält[1]), darunter eine Reihe von Aktregistern, erscheinen auch einige Urkunden vollinhaltlich wiedergegeben, so gleich auf f. 1′ und 2 solche aus dem Jahre 1308, Die Form, in der das geschehen ist, entspricht nun vollständig jener, in der in WC. 384 f. 6 die ersten Stücke eingetragen sind. Auf f. 1′ stehen drei Stückevom 13. Dezember in Form von Aktnotizen verzeichnet; die dritte davon schließt nun mit der uns bekannten Bemerkung „et habet privilegium super eo“; dieselbe Bemerkung findet sich auch bei Aktnotiz Nr. 116 auf f. 45. Auf f. 2 sind dann zwei Urkunden — wie die vorhergehenden von Herzog Otto ausgestellt — vollinhaltlich eingetragen; die obere trägt das Datum 1308 Juli 12. (Margarete) Tirol, die untere das gekürzte „actum et datum ut supra“, wie z. B. Nr. 13 in WC. 384. Zur ersten schrieb der Notar später am Schluß: „et habet privilegium.“ Dieser Eintrag gleicht somit genau jenen ersten Stücken in WC. 384, wenn auch in WC. 383 die in WC. 384 so bezeichnende Wendung „super eo“ fehlt. Noch mehr aber erinnert unser zweites Stück an den Beginn des ersten Registers; denn hier ist ebenso wie bei Nr. 1 in jenem Kodex oberhalb des Eintrags mit schön verzierter Initiale geschrieben; „Anno predicto“; es ist also hier ebenfalls das Auftreten von Kopfdatierung zu beobachten, wie bei den ersten Einträgen in WC. 384. Dies ist um so charakteristischer, als der größte Teil von WC. 383 und gerade die in Rede stehenden Partien von dem Kanzleileiter, Dompropst Friedrich, geschrieben sind, demselben, der auch jenes erste wirkliche Register anfertigte.

Man sieht also gegen 1308 hin und noch während dieses Jahres, auch als schon WC. 384 begonnen war, den Kanzleileiter mit verschiedenen Experimenten beschäftigt, die sich zwischen Akt- und Vollregister bewegen, ein Schwanken, das noch den ersten Einträgen von

---

kunden wortwörtlich eingetragen; vgl. die Beschreibungen der Codices unten Beil. I.

[1]) Vgl. unten (Beil. I) die Beschreibung dieses Kodex.

Digitized by Google

WC. 384 seinen Stempel aufdrückte. Erst nach längeren tastenden Versuchen entwickelten sich demnach die seit 1308 laufenden Register aus den ursprünglich nur vereinzelt in die Raitbücher eingedrungenen Aktnotizen.

Die hier bezeichnete Entwicklung stellt sich somit als eine folgerichtige und bodenständige dar, wenn sie auch anderwärts ihre Analogien hat und der Übergang vom Akt- zum Vollregister sich in den verschiedensten Gegenden vollzog [1]). Hätte eine der oben genannten Kanzleien mit ihrer Registerführung als Vorbild gedient, so wären jene Versuche nach verschiedenen Richtungen hin nicht nötig gewesen, und keines der auswärtigen Muster hätte den tirolischen Registern den so bezeichnendem Konzeptbuchcharakter aufgedrückt. Vielmehr müssen als treibende Elemente bei dieser Entwicklung die Ausgestaltung der Kanzlei, die wachsenden Bedürfnisse derselben und die steigende Wichtigkeit der Urkunden gegenüber den anderweitigen kanzleimäßigen Aufzeichnungen angesehen werden. Im Grunde lag in der Abspaltung der Register von den Raitbüchern der Keim zur Trennung der Kanzlei von der Kammer, eine Folgewirkung, die allerdings unter den Söhnen Meinhards II. noch nicht eingetreten ist.

Freilich, jeder äußere Einfluß auf die Entstehung der Register kann nicht geleugnet werden. Denn man muß sich doch die Frage vorlegen, weshalb, da ähnliche Bedürfnisse auch anderswo bestanden, gerade in Tirol so besonders früh Register entstanden. Im allgemeinen ist es ja natürlich, daß diese Auslaufsprotokolle hier früher entstanden als anderswo, da ja die tirolische Kanzlei überhaupt aus den oben erörterten Gründen den übrigen deutschen Schreibstuben voran war und sich die Register hier aus den bereits zwanzig Jahre früher eingeführten Raitbüchern entwickeln konnten. Aber im besonderen gab es doch Vorbilder, die den Hofnotaren bekannt sein mußten.

Es war nicht das erstemal, daß innerhalb des heutigen Tirol ähnliche Bücher geführt wurden. Die drei diplomatischen Gruppen, welche sich in der Zeit vor der Ausbildung der tirolischen Kanzlei aus der Reihe der übrigen Urkunden hervorgehoben hatten, Brixen, Trient und das öffentliche Notariat, hatten es, jede in ihrer Art, zu ähnlichen Einrichtungen gebracht.

Über die Beziehungen dieser Faktoren zu der werdenden landesfürstlichen Kanzlei ist bereits im ersten Kapitel dieser Arbeit gesprochen worden, es braucht daher nur im einzelnen daran erinnert zu werden. Am nächsten standen den gräflich-herzoglichen Schreibern die Erzeugnisse

[1]) Vgl. Lechner, MIÖG. 27, 508, Redlich, Privaturkunden 161.

Digitized by Google

der öffentlichen Notare von Südtirol. Diese Notare führten nun in ihren Imbreviaturen Bücher, welche geradezu zur Nachahmung einladen mußten. Die rechtliche Funktion der Imbreviaturen kam hier nicht so sehr in Frage als die übrigen Merkmale derselben, welche den Hofschreibern mehr in die Augen springen mußten. Das Imbreviaturbuch war von ihrem Standpunkt betrachtet im wesentlichen ein Buch, in welchem sich die Notare in Aktform kurz den Hauptinhalt der auszufertigenden Urkunden anmerkten, um auf Grund dieses Voraktes die Reinschrift herzustellen. Die Aktform, in welcher die verschiedensten Dinge aufgezeichnet werden konnten, war, wie oben gesagt, den fürstlichen Schreibern ohnedies geläufig. Hier aber bot die äußere Gleicheit der Aktnotiz mit dem Eintrag im Imbreviaturenbuch des öffentlichen Notars Gelegenheit, um so leichter nach diesem Vorbild durch Aneinanderreihung von Aktnotizen zum Aktregister zu gelangen. Halten wir ein solches Aktregister neben ein Stück aus einer Imbreviatur, so läßt sich die ungemeine Ähnlichkeit nicht verkennen [1]). Viel wichtiger aber ist noch die Wesensverwandtschaft beider Erzeugnisse unserer Kanzleibücher. Wohl sind manche Aktreihen in einem Zuge angelegt, oft aber findet sich eine von Akt zu Akt fortschreitende Anlage [2]) und noch die späteren Aktnotizen des 14. Jahrhunderts haben sich den den Imbreviaturen analogen Charakter als Vorakte meist gewahrt [3]). In Anbetracht des Umstandes, daß die Institution der Imbreviaturen an

---

[1]) Z. B. IC. 278 f. 64: Anno domini M°CC°LXXXXIII. XIII. exeunte februario locavit dominus dux Karinthie Jacobo de la Donna mutam et campam in Tridento a die X. exeunte ipso mense . . . . . ad annum pro marcis CCCL bone monete, quarum marc. C dabit in festo pentecostæs, marc. C ad sanctum Michaelem, marc. C in nativitate domini, marc. L in purificacione.

VIIII. exeunte februario locavit dominus Oluradino Maluasio de Cimbria gastaldiam in Cimbria a dominica preterita Invocavit ad annum pro marc. XV.

V. exeunte februario locavit dominus Vanny quondam Jacobi Andree de Florencia casanas in Merano ab ipso die ad annum pro marc. XL, quas medias dare debet in medio anni et alias ante finem.

IX. intrante marcio locavit dominus meus H. de Vlurlingen prepositurам in Inspruck a festo sancti Gregorii ad annum pro marc. XL.

Item Lefsoni de Sterzinga judicium ibidem pro libr. L^a ad annum. U. s. w.

Dazu vgl. man z. B. die Imbreviaturen in Acta Tir. II, z. B. 138—140 Nr. 297—303 oder 316—320 Nr. 640—651. Noch stärker nähern sich dem Imtreviaturtypus die ausführlicheren Aktnotizen, welche Ort und Zeugen angeben; Beispiele die oben erwähnten in Zt. d. Ferd. III, 56, 269 A. 4, AföG. 90, 596 A. 3. Vgl. auch oben 320 A. 4.

[2]) S. o. 320.

[3]) S. o. 286.

Digitized by Google

der tirolischen Zentrale wohlbekannt war [1]), glaube ich nicht fehlzugreifen, wenn ich in der Bekanntschaft der Hofschreiber mit den Imbreviaturen die Anregung für jene erblicke, Aktregister zu bilden, die sich dann zu Konzeptbüchern und Kanzleiregistern ausgestalteten: ein ursächlicher Zusammenhang, der seine Analogie in dem Einfluß findet, den das Institut der Imbreviaturen auch auf die Kanzlei Heinrichs VII. gewann, als diese in nähere Fühlung mit dem öffentlichen Notariat kam [2]). Ähnliche Verhältnisse mußten ähnliche Folgen haben. Gerade die Annahme dieses Ursprungs der tirolischen Register ist es aber, welche die charakteristische Eigenart dieser Bücher gegenüber den ähnlichen Büchern anderer Kanzleien erklärt, nämlich den Konzeptcharakter der Einträge und die Führung beziehungsweise Leitung derselben durch einzelne Notare. Endlich ist auch die Benennung der Register den Imbreviaturen abgeborgt, denn auch diese wurden als „Bücher des Notars N." bezeichnet [3]).

Wenn aber die tirolische Kanzlei in der Zeit, da der Dompropst von Brixen ihr vorstand und Trientner Domherren ihr angehörten [4]), den Schritt zum Vollregister taten, so darf nicht übersehen werden, daß es auch Trient und Brixen zu offiziellen Urkundensammlungen gebracht hatten. Von den 1307 anhebenden Trientner Lehenbüchern [5]) ist zwar wohl kaum schon im gleichen Jahre Kunde in die landesfürstliche Kanzlei gedrungen. Wohl aber mußte den Trientner Domherren jene großartige als Liber Sancti Vigilii (Codex Wangianus) bekannte Urkundensammlung bekannt sein, welche unter Bischof Friedrich von Wangen begründet und in der Folgezeit immer wieder ergänzt wurde [6]). Aber auch in Brixen besaß man Bücher mit Urkundenkopien. Hier hatten sich die altbayrischen Traditionsbücher länger gehalten als im Stammland und ihre Einträge sich geradezu zu voll beweiskräftigen

---

[1]) So läßt König Heinrich aus der Imbreviatur Notar Ottos von Neumarkt durch Notar Wernher von Neumarkt, wohl dessen Erben, an den auch die Imbreviaturen übergegangen waren (vgl. Voltelini in Acta Tir. II, XXII—XXIII), eine Neuausfertigung eines Teiles des Weistums von 1272 Jan. 7. Bozen anfertigen FRA. II, 1, 131—132 Nr. CXIV. Die ursprüngliche Ausfertigung Ottos ebenda 129—131 Nr. CXIII. Chmel hält irrigerweise (ebenda LXIII) Nr. CXIV für eines Auszug aus dem ursprünglichen Instrument Nr. CXIII. Im allgemeinen vgl. betreffs Beziehungen der öffentlichen Notare zur landesfürstlichen Kanzlei oben 166 f.

[2]) Vgl. darüber Breßlau, Urkundenlehre I², 130 f.

[3]) Vgl. z. B. den ‚Liber Jacobi' bei v. Voltelini, Acta Tir. II, XXXVII.

[4]) S. o. 124 u. 151—165.

[5]) Vgl. Lippert, die deutschen Lehnbücher 175 (nach Redlich). Diese Lehenbücher im St.-A. Innsbruck vgl. u. Nachträge.

[6]) Vgl. Kink, FRA. II, 5, XVIII ff.

Digitized by Google

Urkunden entwickelt [1]). Wenn man dem Dompropst Friedrich auch nicht viele Beziehungen geistlicher Natur zu seinem Hochstift nachweisen kann, so wird er doch als umsichtiger und eifriger Verwaltungsmann nicht achtlos an den Einrichtungen des Bistums vorbeigegangen sein. Das Vorhandensein der Traditionsbücher wird ihm aber um so weniger verborgen geblieben sein, als er ja nicht der einzige Brixner Domherr im landesfürstlichen Dienst war [2]). Wenn man nun zu seiner Zeit in der tirolischen Schreibstube zur Führung von Konzept-Registerbüchern schritt, welche die Urkunden ziemlich vollinhaltlich wiedergaben, so darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß das Vorbild der Brixner und Trienter Urkundenbücher nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Man wird durch den Hinweis auf die Vorbilder den Wert der Leistung der landesfürstlichen Notare nicht schmälern. Das treibende Element waren zwar sicher die wachsenden Bedürfnisse der Kanzlei, der Gedanke von Aktreihen war durch das südtirolische Notariat vermittelt, die Ausgestaltung zum Vollregister — unter Wahrung des Konzeptcharakters der Einträge — vollzog sich im Hinblick auf die Trientner und Brixner Muster; wenn auch sicher dabei die parallele Entwicklung im Spiel war, daß die wachsende Papiereinfuhr die Anfertigung ausführlicher Konzepte erleichterte und die folgerichtige Weiterführung des Gedankens, der von der Einzelrechnung zum Raitbuch und vom Einzelakt zum Aktregister geführt hatte, auch ohne die auswärtigen Muster, mit Notwendigkeit zur Sammlung der Konzepte in Büchern und damit zu derartigen Registern leiten mußte, wie sie uns tatsächlich vorliegen. Es ist aber noch nie etwas ohne Vorbilder und Vorstufen entstanden; und den tirolischen Kanzleibeamten, besonders dem Dompropst Friedrich bleibt das Verdienst, aus den verschiedenartigen Anregungen durch verständnisvolle Erkenntnis des Nützlichen eine ihren Vorbildern überlegene lebensfähige Einrichtung geschaffen zu haben, welche sich andere deutsche Kanzleien erst in bedeutend späterer Zeit errungen haben.

§ 3. Wirkung der Register nach Außen hin. Zum Schlusse muß noch mit einigen Worten auf die Frage eingegangen werden, ob die tirolischen Register im Ausland Schule gemacht haben. Die Zusammenstellungen bei Redlich [3]) und Breßlau [4]) zeigen, wie im

---

[1]) Vgl. Redlich, Acta Tir. I, Einl. LIV ff. und Privaturkunden 88.
[2]) S. o. 123—124.
[3]) Privaturkunden 162 ff.
[4]) Urkundenlehre I², 142 ff.

Digitized by Google

14. Jahrhundert in Deutschland da und dort in verschiedener Form die Führung von Kanzleibüchern aufkam. Man könnte nun den tirolischen Registern das Verdienst zuschreiben, richtunggebend bei diesen Prozessen mitgewirkt zu haben. Diese Vermutung wird man jedoch, soweit die eigentlich görzische Zeit in Anschlag kommt, abweisen müssen [1]). Denn mit keiner der Kanzleien, welche in der Zeit vor 1335 derartiges begannen (Trier, Hennegau, Holland), stand die tirolische Regierung in Beziehungen. Die einzigen Kanzleibücher, für welche ein Zusammenhang mit denen Tirols im Bereiche der Möglichkeit liegt, sind die in der Reichskanzlei unter der Regierung des Wittelsbachers Ludwig entstandenen Register [2]).

Vergleicht man die beiden erhaltenen Fragmente [3]) mit den tirolischen Registern, so lassen sich gewisse Ähnlichkeiten beider nicht verkennen. Zunächst sind auch die Vorlagen der Einträge in den Registern Ludwigs — oft undatierte — Konzepte gewesen [4]), die Kürzung der Formeln, der Gebrauch lateinischer Datierungen bei deutschen Stücken, sowie der Datierung mit „Datum ut supra", das Auftreten von Aktnotizen und das Vorkommen nichturkundlicher Einträge (Listen) [5]), endlich die Methode, von einer Reihe gleichlautenden Stück nur ein Muster wörtlich zu geben [6]) entsprechen ganz den analogen Erscheinungen in den tirolischen Registern, womit auch im Einklang steht, daß das erste Fragment des Ludwigregisters allein, das zweite größtenteils von je einem Notar hergestellt wurde; auch die Kanzlei Ludwigs IV. kennt noch keinen eigenen Registrator [7]). Die Unvollständigkeit durch die sich die königlichen wie die tirolischen Register auszeichnen, teilen sie mit den meisten derartigen Erzeugnissen des Mittelalters. Neben diesen Übereinstimmungen sind jedoch auch gewisse Unterschiede nicht zu verkennen. Daß das Format der Register Ludwigs ein bedeutend größeres ist, als das der tirolischen [8]), mag eine

---

[1]) Für die späteren Register aus der Zeit des Luxemburgers Johann Heinrich und des Wittelsbachers Ludwig dürften sich wohl sicher Beziehungen zu den bayrisch-brandenburgischen sowie den Reichsregistern ergeben.

[2]) Vgl. Breßlau a. a. O. I², 133—136 und die daselbst angeführte Literatur.

[3]) Gedruckt bei A. F. Oefele, Rerum Boicarum scriptores nusquam antehac editi I, 735—777.

[4]) Breßlau a. a. O.; auf die Frage nach dem Vorhandensein von Originalkonzepten geht weder Breßlau noch Seeliger in MIÖG. 3. Erg. Bd., 317 ff. ein.

[5]) Oefele a. a. O. 735—740.

[6]) Oefele a. a. O. 757—758. Vgl. oben 278 A. 1.

[7]) Breßlau a. a. O. I², 539 A. 4.

[8]) Die Registerfragmente sind 23 cm breit 30·5 cm hoch; Seeliger a. a. O. 233.

Digitized by Google

Äußerlichkeit sein. Mehr scheinen mir Verschiedenheiten bei den Aktnotizen ins Gewicht zu fallen. Einmal besteht ein leichter Unterschied in der Fassung dieser Notizen, indem die tirolischen Stücke — wohl unter dem Einfluß der Instrumente und Imbreviaturen — mit dem Datum beginnen, die des Reichsregisters meist damit schließen. Dann aber fällt an dem älteren Ludwigregister das ungemeine Vorwiegen der Aktnotizen gegenüber den wörtlich registriertn Urkunden auf; im Grunde ist dieses Register ein Aktregister mit einzelnen eingestreuten wörtlich aufgenommen Urkunden. Das ältere Ludwigregister befindet sich somit auf einem Standpunkte, den die tirolische Kanzlei damals (1322) längst überwunden hatte [1]).

Wenn das zweite Ludwigregister auch anscheinend mit weniger Sorgfalt angelegt wurde und noch unvollständiger als das erste ist [2]), so ist doch darin ein entschiedener Fortschritt zu verzeichnen, daß die Aktnotizen in viel geringerem Maße angewendet sind und demgemäß die Volleinträge, wenn auch im Formellen oft stark gekürzt [3]), die Regel sind. Dieses Register steht ungefähr auf der gleichen Höhe wie die tirolischen und für dieses wäre eine Beeinflussung durch letztere nicht ausgeschlossen.

Zu den gleichen Ergebnissen führt die Betrachtung der gleichzeitigen politischen Verhältnisse. Vor 1322 ist eine Beeinflussung der Reichskanzlei durch die tirolische kaum denkbar. Denn wenn auch die Parteinahme König Heinrichs für das von ihm gewählte Reichsoberhaupt, Friedrich von Österreich, eine sehr lässige war und Verbindungen zwischen dem tirolischen Hofe und den niederbayrischen Wittelsbachern bestanden, war doch König Heinrich offiziell Anhänger der österreichischen Partei und eine direkte Beziehung zu König Ludwig nicht vorhanden, die erst nach der Schlacht von Mühldorf durch die Bemühungen des tirolischen Landesherrn, König Friedrich aus der Gefangenschaft seines siegreichen Gegners zu befreien, eingeleitet wurde [4]).

Sehr naheliegend aber ist eine Kanzleibeziehung vor dem Frühjahr 1330, in dem das zweite erhaltene Register begonnen wurde. 1327 und 1330 weilte König (Kaiser) Ludwig in Tirol, woselbst er

---

[1]) Seeliger a. a. O. 311.

[2]) Breßlau a. a. O. I², 135—136.

[3]) Breßlau a. a. O. bezeichnet sie deshalb geradezu als subjektive Auszüge. Vgl. über den Grad der Kürzungen Seeliger a. a. O. 311—312.

[4]) Egger, Gesch. Tirols I, 346, 351 ff.

Digitized by Google

sich eng mit König Heinrich verband [1]). Bei diesen Begegnungen beider Höfe ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß die beiderseitigen Kanzleibeamten mit einander in Berührung gekommen seien. War das der Fall, so konnten die kaiserlichen Notare um so eher das tirolische Registerwesen kennen lernen, als gerade damals in Trient (Jan. 1330) ein neues Register (IC. 106) mit den anläßlich des Bündnisvertrages ausgestellten Urkunden (Nr. 1 und 2) angefangen wurde.

Kann somit den tirolischen Hofnotaren das Verdienst, die Reichskanzlei Ludwigs des Bayern auf den Gedanken der Registerführung gebracht zu haben, kaum zugesprochen werden, so ist es andrerseits nicht unmöglich, daß bei der Entwicklung vom Akt- zum Urkundenregister, welche die Bücher der Reichskanzlei zwischen 1322 und 1330 durchmachten [2]), die Bekanntschaft der kaiserlichen Notare mit den tirolischen Registern das ausschlaggebende Moment war.

Beilagen.

I. Übersicht über die tirolischen Kanzleibücher aus der Zeit des Hauses Görz 1253—1335.

In folgenden wird eine kurze Übersicht über die in der Überschrift genannten Bestände gegeben. Jedoch beschränken sich die Angaben nur auf das Allgemeinste, weil ein näheres Eingehen sofort Untersuchungen über die Entstehung der Bücher erfordert hätte. Nur WC. 383 ist ausführlicher behandelt, da er für die Entwicklung der Register von Bedeutung ist [3]). Bei den Angaben über die Raitbücher habe ich mich an die Beschreibungen Redlichs im Handschrifteninventar des Innsbrucker Staatsarchivs gehalten, die ich nur, wo es mir nötig schien, änderte und ergänzte [4]).

---

[1]) A. a. O. 357 ff.; gerade die Bündnisurkunde Heinrichs für den Kaiser von 1330 Jan. 11, Trient ist in den beiderseitigen Registern (IC. 106 Nr. 1 und im Ludwigregister bei Oefele a. a. O. I, 759) eingetragen.

[2]) Daß sich die Bücher der königlichen Kanzlei unter Ludwig dem Bayern erst von Akt- zu Urkundenregistern entwickeln mußten wie diejenigen anderer Schreibstuben (s. o. 323), scheint dafür zu sprechen, daß man damals in der Reichskanzlei keine oder doch nur im Stadium der Aktregister stehende Vorbilder besaß. Vgl. über die Frage nach dem Bestand älterer Reichsregister Breßlau und Seeliger a. a. O.

[3]) S. o. 322.

[4]) Zu großem Danke bin ich den Direktionen des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien und des kgl. allgemeinen Reichsarchivs in München für Übersendung der betreffenden Codices an das Innsbrucker Staatsarchiv verpflichtet.

Digitized by Google

A. Urbare und Verwandtes.

Aufzeichnungen über landesfürstliche Einkünfte finden sich schon früh. So wurden 1266, als sich Meinhard II. tatsächlich des Hochstifts Trient bemächtigt hatte, von seinen Beamten die Einkünfte und Rechte des Bistums schriftlich fixiert, wohl in der in Südtirol auch für solche Aufzeichnungen beliebten Form eines Notariatsinstrumentes [1]). Die in Buchform gehaltenen kanzleimäßigen Urbare setzen aber erst später ein.

Das große Meinhardurbar von 1288 ist nach der Wiener Handschrift [2]) herausgegeben von O. v. Zingerle in FRA. II, 45 erste Hälfte; da die Untersuchung weiterer Urbare von Zingerle in Aussicht genommen ist und in den Rahmen der Arbeiten der k. k. Akademie der Wissenschaften für die Herausgabe der österreichischen Urbare fällt, sind hier die urbariellen Aufzeichnungen des 14. Jahrhunderts, welche sich jetzt größtenteils im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien befinden, nicht auf ihre kanzleimäßige Herkunft untersucht worden. Sie sind verzeichnet bei Böhm, die Handschriften des H.-,H.- u. St.-A. Wien, unter den Nummern 396—397, 523, 538—544. Ebenso werden der Kodex 56 des Innsbrucker Staatsarchivs (Der gelt von Tirol 1285, fortgesetzt 1310—1330; derzeit in der Abteilung Urbare) und die Codices der Abteilung Tirol Grafschaft Nr. 20, 21 1/2—25, 27 des Münchener Reichsarchivs auf ihren Ursprung zu untersuchen sein. Vgl. auch Nachträge.

Einige der Codices ähnlicher Art, so IC. 107 (Böhm 387; Steuerbuch des Wipp- und Inntals 1313) [3]) und IC. 128 (Liber vindemiarum 1322—24, 1340, jetzt in der Abteilung Urbare) sowie MC. 5 (Verzeichnisse von Einkünften, Verleihungen und Steuern nach Ämtern geordnet 1297—99, Nachträge bis 1311) und MC. 7 (Verzeichnisse von Locationen und Steuern 1311—1312, von gleichzeitiger Hand auf dem alten Pergamentumschlag als „Liber locationum per officia dominii“ bezeichnet) sind in der herzoglichen Kanzlei entstanden. Indem auch in derartigen Büchern Raitungen notiert sind (vgl. A. 3), nähern sie sich den Raitbüchern, welche ihrerseits viel Urbarielles und Verwandtes enthalten.

B. Raitbücher.

Zusammengestellt (teilweise irrig) bei Ludwig Schönach, Tirolische Turniere im 13. und 14. Jahrhundert (Programm der k. k. Oberrealschule in Innsbruck 1903) 18, Bier, Urkundenwesen und Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg 17 Anm. 11. Beschreibungen der Wiener Bände bei Böhm a. a. O. unter den zitierten Nummern. Faksimile von Seiten aus Raitbüchern (IC. 278 f. 8 bzw. IC. 277 f. 18) Mon. graph. X Tafel XII und Urkunden und Siegel in Nachbildungen f. d. akad. Unterricht hg. v.

---

[1]) Alberti, Annali 145, Durig. Zt. d. Ferd. III, 9, 73. Auf solchen Ursprung mögen manche der Aufzeichnungen über Trientner Hochstiftsgüter aus jener Zeit zurückgehen; derartige Stücke bei Dominez, Regesto cronologico Nr. 455, 456, 482, 531, 619—621.

[2]) S. o. 266.

[3]) F. 2—4′ enthalten eine Raitung Richter Ulrichs von Hertenberg von 1313 Jan. 18. Hertenberg.

Digitized by Google

Seeliger, Heft 3, bearb. von Redlich und Groß. Wasserzeichen der in München befindlichen Bände abgebildet bei Keinz, Abhandlungen der philos. philolog. Klasse der k. bayr. Akademie Bd. 20, 479—524, Tafel I ff. Gedruckt: Teile von MC. 3 bei M. v. Freiberg, Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie I, Bd. 1 (einziges Heft) München 1837, 161 ff.; nur im Auszug und nicht genau. Vgl. Lippert in MIÖG. 17, 212 Anm. 1 und 229 Anm. 1. — IC. 285, f. 1—22 bei Joseph Chmel, der österr. Geschichtsforscher II, 130—170; genau, ohne Angabe von Kürzungen. — Einzelne Raitungen aus IC. 277, 279, 280, 282 bei W. Lippert in MIÖG. 17, 228—233, Beil. Nr. I—X. — Ferner sind zahlreiche Bruchstücke aus den Raitbüchern da und dort zerstreut in der Literatur (besonders bei Kogler AföG. 90, 421 ff. und in den verschiedenen Arbeiten Schönachs) gedruckt. — Allgemeine Bemerkungen über die Raitbücher u. a. bei Kogler, AföG. 90, Pirchstaller, Zt. d. Ferd. III, 50, 245, Redlich, Privaturkunden 159, Stolz, AföG. 97, 703—709, Moeser, FMG. Tir. u. Vor. IV, 241 f.

1. IC. 277 = Böhm 382. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 5 (Loc. 96). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 37 Bl. Papier 23 × 15·5 cm. Neuer Pappeinband. Besteht aus zwei Teilen. Der Hauptteil ist f. 11—36′ (Rechnungen nord- und südtirolischer Richter und Amtleute[1]) sowie des Kämmerers Konrad von Friedberg 1288—1290); die übrigen Blätter enthalten Rechnungen, Aufzeichnungen über Steuern, Einkünfte, Zoll- und Leihbankverleihungen[2]) u. s. w. aus den Jahren 1305—1308, meist von der Hand des Hofnotars und Hofviztums Laurenz herrührend. Zwischen f. 3′ und 4 und am Schlusse sind überdies noch Einzelblätter mit Rechnungs- u. a. Notizen, sowie einem Urkundenkonzept (undatiert) eingebunden. Betr. Schrift v. f. 11—36′ s. o. 305 A. 1.

2. MC. 8. Ältere Signatur 48 T. 89 Blatt Papier ca. 21×16 cm (Lagen ziemlich unregelmäßig zugeschnitten). Die Bleistiftfoliierung, an die ich mich halte, beginnt auf f. 2, zählt aber einen eingelegten Zettel als f. 11, kommt daher auch auf 89 Blatt. Alter Pergamentumschlag, auf den spätere Hände (16. Jh.) „allerlay raytung von ambtleuten Anno etc. LXXXVIIII. et LXXXX.“ sowie die Jahreszahl 1289 schrieben, mit neuerem Leinenrücken. Zahlreiche eingeklebte Zettel und Blätter. F. 1—2 enthält ein Verzeichnis der „ficta episcopatus Tridentini.“ Den Hauptteil des Kodex (f. 3—89) füllen Rechnungen südtirolischer (bes. aus dem Gebiete des Stiftes Trient) und nordtirolischer Amtleute, des Kämmerers Konrad von Friedberg und anderer (auch Krainer und Görzer Beamte) von 1289—1293. Auf f. 89′ eine Karikatur von gleichzeitiger Hand. — Manche Blätter und Seiten ganz oder teilweise leer, viele Korrekturen.

---

[1]) Im weiteren Sinn genommen, auch Münzer, Zöllner. Salzmaier umfassend.

[2]) Ein zur Formel verarbeitetes Leihbankprivileg daraus gedruckt von v. Voltelini in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 64—66 Nr. III.

Digitized by Google

3. IC. 392. Früher Miscellanea 91 (IStA.) 4 Blätter Pergament 20·5 × 15·5 cm, mit Pergamentstreifen zusammengeheftet. Bruchstück eines Quaternio. F. 2—4 enthalten Rechnungen des Küchenmeisters [Jakob] Hosserius über Lebensmittelverbrauch bei Belagerung von Schloß Weineck 1292. Auf f. 1—1′ wurde später eine Formel für Verleihung einer Leihbank, gedruckt von Voltelini in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 62—64 Nr. II, eingetragen.

4. IC. 278 = Böhm 526, Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 174 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 69 Blatt Papier 20 × 15 cm. Pappeinband mit Lederecken und Lederrücken von 1867. Enthält Rechnungen von 1292—1305, meist solche der Zentralbeamten, der Kämmerer Konrad von Friedberg, Friedrich von Passeier, [Heinrich] Steublin, der Notare Laurenz und Friedrich, des [Küchenmeisters] Jakob Hosserius. Daneben auch solche des Salzmaiers und Salzschreibers sowie kärntnerischer Beamter u. a. und Aufzeichnungen über die Verwendung des Petersberger Schatzes (f. 56′—57) [1] und Verleihungen Herzog Meinhards II. 1293—95 (f. 64—67). Mehrfach eingelegte und eingeklebte Zettel.

5. IC. 279 = Böhm 528. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 176 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 71 Blatt Papier 27 × 20 cm (nicht alle Blätter gleich). Moderner Pappeinband. Besteht aus zwei Teilen. Der ältere ist f. 15—71 und enthält die Rechnungen der nord- und südtirolischen Richter und Amtleute von 1293—1295 (1296). Der andere Teil f. 1—14 enthält auf f. 1—7′ ebensolche Raitungen von 1295 sowie (fol. 7′) die durchgestrichene Kopie eines anläßlich des Todes Herzog Meinhards II. erlassenen Schreibens Bischof Landulfs von Brixen an sein Domkapitel (ediert von Redlich in MIÖG. Ergbd. 4, 164). F. 8 gibt eine Übersicht aller Rechnungen von Dezember 1295 und von 1296, von denen — mit arabischen Ziffern bezeichnet — die Nrr. 1—31 auf f. 8—14 folgen, während die übrigen in IC. 282, f. 2—22 enthalten sind. Mehrfach sind Zettel eingebunden, einigemale Originale von Quittungen u. dgl. mit Siegelresten.

6. IC. 280 = Böhm 530. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 178 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 92 Blatt Papier 21 × 14·5 cm. Moderner Pappeinband. F. 2—87′ enthalten Rechnungen süd- und nordtirolischer Richter, Amtleute u. s. w. 1295—1301, worüber auf f. 1—1′ ein Index angelegt ist. F. 88—89′ enthalten Aufzeichnungen über Verleihungen Herzog Ottos 1296—1298, das eingeklebte f. 90/90′ ist mit Notizen über Verbrauch von Lebensmitteln (durch den herzoglichen Hof) beschrieben. In den Kodex sind zahlreiche Originale von Quittungen u. s. w., vielfach noch mit Siegelresten, auch einige Notariatsinstrumente eingebunden.

7. IC. 281 = Böhm 531. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 179 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St.

[1] Vgl. Stolz in AföG. 97, 704 A. 2.

Digitized by Google

A.) extradiert. 42 Blatt Papier, 31 × 11·5 cm. Pappeinband mit Lederecken und Lederrücken von 1867. Nur zum geringen Teil beschrieben. F. 2—5 (dazu nicht ganz vollständiger Index f. 1) enthält Rechnungen Propst Eberhards von Friedberg, Salzmaier Konrad Jägers von Hall, Otto Kerlingers und Ulrichs von Ragonia von 1295—1301. Auf f. 11—18′, sowie f. 37′—39 stehen Rechnungen der Kämmerer Konrad von Friedberg, Friedrich von Passeier und H[einrich] Steublin von 1296—1301, auf f. 19 eine solche des (Protonotars und Hofvizedoms) R[udolf] von Isny (1299)[1]. F. 35′ enthält eine Abrechnung über den Schatz von St. Petersberg (1298)[2], f. 40 Aufzeichnungen über verpfändete Tücher (1295), f. 34′—35′, sowie f. 40′—42 Rechnungen von Florentiner Leihbankinhabern (Frescobaldi und Genossen) von 1296—1300.

8. IC. 282 = Böhm 533. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 181 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 126 Blatt Papier 27 × 20 cm. Moderner Pappeinband. Öfters Zettel mit finanziellen oder urbariellen Notizen, zwischen f. 18′ und 19 einer mit lateinischen Versen eingeheftet. F. 1—1′ (zugebunden) enthält Rechnungen der Richter von (Stein am Ritten?) und Ulten, sowie der Canipare von Trient (1295), f. 2—22 enthält die Fortsetzung der Rechnungsabschlüsse (Nr. 32—85) süd- und nordtirolischer Richter und Amtleute von 1296 (s. o. IC. 279). Dann folgen, mit Übersicht auf f. 23, die Raitungen nord- und südtirolischer Richter und Amtleute von 1297 auf f. 23′—43; sodann, mit Index auf f. 43′, dieselben Rechnungen von 1298 auf f. 43′—70; auf f. 71—76 — mit teilweiser Übersicht auf f. 70′ — Rechnungen vorwiegend südtirolischer Richter und Amtleute von 1299; auf f. 77′—89 — Übersicht f. 77 — Rechnungen südtirolischer Richter und Amtleute von 1300; auf f. 90′—94 gleiche Raitungen von 1301; auf f. 95—123 Rechnungen südtirolischer Richter und Beamter, sowie eines Wiener Bürgers, Rudolf, von 1305 und auf f. 124—126 solche südtirolischer Beamter und Richter, sowie des Kämmerers Konrad von Friedberg von 1306; auf f. 94′ steht der Index für die ganzen genannten Raitungen von 1305—1306. Dieser Teil ist auf f. 102 durch eine Rechnung des (Küchenmeisters) Jakob Hossarius von 1295, und auf f. 102′—103 durch Aktnotizen über Verleihungen durch den Herzog (Otto) u. a. Rechtsgeschäfte 1298—1301, sowie auf f. 103′ durch eine „Racio civium de Tridento, qui excrediti sunt ....“ von 1301 unterbrochen und ebenso wieder auf f. 107—108′ durch ein Aktregister über „Locaciones officiorum“ von 1296—1298; auf f. 106′ steht ein nach Ordines geordnetes Verzeichnis der Kardinäle „existentium tempore domini Bonifacii IIII.[3] pape anno domini 1296“, sowie eine Anzahl von Titulaturen auswärtiger Fürsten und Gemeinwesen.

9. IC. 283 = Böhm 532. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 180 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St.

[1]) Vgl. o. 172 A. 5.
[2]) Vgl. Stolz a. a. O. 704 A. 3.
[3]) A.

Digitized by Google

A.) extradiert. 88 Blatt Papier 31 × 11·5 cm; ursprünglicher Pergamenteinband mit übergreifender Klappe; auf die Rückseite schrieb eine Hand des 16. Jahrhunderts: Jo. Slüssltrager von 1296 bis 1302. Enthält Rechnungsnotizen über verschiedene Ämter meist des Vinschgaus und Etschlandes aus der Zeit von 1296—1302; den einzelnen Ämtern ist in der Regel je eine Lage gewidmet; viele Blätter sind unbeschrieben. Mehrfach finden sich eingelegte Zettel mit Rechnungsnotizen. Der zwischen f. 76′ und 77 liegende enthält ein Verzeichnis der „Familia domus in Tirol“ (s. u. Beil. V.)

10. MC. 3. 180 Blatt Papier 26 × 17·5 cm, f. 100 und 101 sind zwei kleinere Blätter (22×16 cm), nicht eingeheftet. Alter Pergamenteinband, auf dem eine Krone und die Jahreszahl 1297 geschrieben, mit modernen Leinwandrücken. Zahlreiche eingeklebte Pergament und Papierzettel, teilweise Urkunden. — Enthält durchwegs Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute: Auf f. 3—38 von 1297—1299 (dazu auf f. 2 Index), auf f. 40—90 von 1299—1300 mit Nachträgen bis 1302 (dazu auf f. 38—39, [39′] Index, auf f. 91—109′ von 1301—1302 (dazu auf f. 90′ Index), auf f. 111—138 von 1302—1303 mit Nachträgen bis 1317 (dazu auf f. 110′ Index), auf f. 138′—179 von 1303—1304 (dazu auf f. 110′ Index). Auf f. 110 zwei Aktnotizen von 1303.

11. MC. 9. Ältere Signatur 52 T. Moderner Pappband mit Leinenrücken. Auf f. 1 Rest eines alten Vorsteckblattes aufgeklebt, auf dem von gleichzeitiger Hand ein verziertes A und die Jahreszahl 129[8] geschrieben. 44 Blatt Papier im Format 22 × 15 cm. Die moderne Bleistiftfoliierung, nach der ich zitiere, zählt f. 2 als 1a, kommt daher nur auf 43 Blatt. Zahlreiche eingeklebte Papier- und Pergamentzettel, darunter Originalurkunden. Auf f. 1′ steht: Anno domini M° CC° XC VIII. XIIII. intrante maio incipit liber iste racionum. Ebenda Index über die im Kodex enthaltenen Rechnungen. Auf f. 1á—25 Rechnungen süd- und nordtirolischer Beamter u. a. von 1298, auf f. 25′—40′ ebensolche Rechnungen von 1299. Einzelne Korrekturen und leere Seiten. Auf f. 42 steht ein Verzeichnis der Stiura officialium, auf f. 42′ sind 6 Aktnotizen von 1299 über zwei Locationen des Herzogs (Otto) und verschiedene Angelegenheiten geschrieben, im Mai 1300 wurden zwei weitere hinzugefügt. Auf f. 43 steht der Rest einer Aktnotiz von 1300. Der ganze Kodex stammt von der Hand Protonotar Rudolfs (s. o. 145 A. 7).

12. MC. 10. Ältere Signatur 53 T. Moderner Pappband mit Leinenrücken, auf den das vordere und rückwärtige Blatt des alten Pergamentumschlages aufgeklebt sind. Auf ersterem von Hand des 16. Jahrhunderts: Tirolisch ambtlüt von 1299 bis 1304. 131 Blatt Papier im Format 26·5 × 20·5 cm. Zahlreiche eingeklebte Zettel und Originalurkunden (Papier). F. 1′ enthält den Index für f. 2—61′. F. 2 wurde später zur Eintragung einer Notiz über Numerierung verkaufter „Cippi“ durch den Claviger von Tirol 1304 benützt. Auf f. 2—61 Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute 1299—1306, auf f. 61 der (unvollständige) Index für f. 72—125. F. 72—128′ enthält Rechnungen süd- und nordtirolischer

Digitized by Google

Amtleute 1302—1304, f. 129′ Aktnotiz über Verleihung der Meraner Münze durch Herzog Otto 1303 April 3, f. 130′ Notizen über Steuern und Zinse, f. 131 eine Reihe von Aktnotizen über Locationen Herzog Ottos und Herzog Heinrichs aus der Zeit von 1301 Januar 7 — Dezember 20, sowie über Verschiedenes andere, f. 131′ Aktnotizen über verschiedene Verwaltungssachen 1302—1303, besonders Zinsnachlässe, und über einige Locationen Herzog Ottos. Korrekturen und Durchstreichungen. — Betreffs Schrift des Kodex s. o. 145 A. 7.

13. IC. 284 = Böhm 522. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 170 (Loc. 95). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 75 Blatt Papier 20·5 × 15 cm, wobei aber als f. 1 das ursprüngliche Pergamenteinbandblatt gezählt ist, auf dessen Vorderseite von Hand des 15./16. Jahrhunderts ein Schlüssel gezeichnet und nebst der Jahreszahl 1302 die Worte „Ott camerer“ geschrieben sind. Der Hauptteil des Kodex f. 18—52′ ist von rückwärts nach vorwärts beschrieben. Mit f. 52′ beginnt die Rechnung Otlins des Kämmerers Herzog Ludwigs für das Jahr 1300; auf Schluß von f. 52′ ist durch ein Verweisungszeichen auf den Beginn von f. 52 verwiesen und so geht es nun von Seite zu Seite nach vorne weiter. Es sind wesentlich die Ausgaben des gen. Kämmerers von September (wie es scheint) 1300 bis in die ersten Monate von 1304. Auf f. 38′—42 und 28′—31 ist die regelmäßige Fortführung der Ausgaben durch Einzelnotizen von Ausgaben und Einnahmen (1300—02) unterbrochen. Eben solche Einzelnotizen aus den Jahren 1301—1303 enthalten f. 1′—5′. Die Fortsetzung des regelmäßigen Ausgabenverzeichnisses beginnt mit f. 6, Ostern 1304, und reicht bis f. 14, August 1305.

14. IC. 285 = Böhm 381. Früher Tir. und Vorderösterr. Nr. 4 (Loc. 96). Von Wien (H. H. u. St. A.) im Jahre 1885 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 61 Blatt Papier 22 × 15 cm. Moderner Pappeinband. Das Buch enthält die Rechnungsabschlüsse der Ämter im Inntal und zwar auf f. 2—22 vom Jahre 1303 mit Inhaltsübersicht auf f. 1′; f. 24—57′ von den Jahren 1304 und 1305 mit Übersicht auf f. 23′; die letzte Rechnung des Richters von Hertenberg wird jedoch schon 1306 abgelegt und auf f. 58—59 schließt sich ebenso noch eine Pfannhausrechnung von 16. Jänner 1306 an. Auf f. 61′ verkehrt Notizen über Tuchlieferung 1306 Jan. 22, Gries. Zwischen f. 32′ u. 33 eine Originalurkunde von 1303 Febr. 26 und zwischen f. 43′ und 44 ein Zettel mit finanziellen Notizen eingeklebt.

15. MC. 6. Ältere Signatur 55 T. 80 Blatt Papier 30 × 21·5 cm und Vorsteckblatt. Die Bleistiftfoliierung (an die ich mich halte) zählt die zahlreichen eingelegten Zettel und Urkunden mit, läßt aber die letzten 6 unbeschriebenen Blätter unbezeichnet und kommt so auf 109 Blatt. Alter Pergamenteinband mit Lederrücken und übergreifender Verschlußklappe zum Anknöpfeln, darauf von späterer Hand ein Krebs und die Jahreszahl 1304 gemalt. Enthält Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute; auf f. 1′—11 von 1304 (dazu Index auf f. 1), auf f. 12—20′ von 1305 (dazu Index auf f. 1), auf f. 21—22′ von 1306 (dazu Index auf f. 1), auf f. 23′—63

Digitized by Google

von 1308—1310 (dazu Index auf f. 23'), auf f. 64'—95' von 1310—1311 (dazu Index auf f. 64). Auf f. 96 sind verschiedene Notizen betreffs Rechnungslegung einiger Beamten gemacht, auf f. 99 und 99' drei Rechnungen von 1312, 1313, 1315, auf f. 104'—105 die Jahressteuern aus den Ämtern Glurns, Stadt Glurns und Burggrafenamt von 1313 eingetragen.

16. MC. 4. Ältere Signatur 49 T. 84 Blatt Papier 28·5×19·3 cm. Die Bleistiftfoliierung, an die ich mich halte, zählt f. (19) als f. 18a und f. (41) als f. 40a, kommt daher nur auf 82 Blatt. Moderner Pappband mit Leinenrücken. Zahlreiche eingeklebte Zettel. Das Buch enthält auf f. 1'—4' Rechnungen süd- und nordtirolischer Amtleute von 1306 (dazu Index auf f. 1), auf f. 5—26 Rechnungen Kämmerer Steublins und süd- und nordtirolischer Amtleute von 1307 (dazu Index auf f. 1), auf f. 26'—55 Rechnungen süd- und nordtirolischer Amtleute von 1308 mit Nachträgen, die letzten beiden Rechnungen von 1309 und 1311 (dazu Index auf f. 1), auf f. 56'—60' Rechnungen süd- und nordtirolischer Amtleute von 1312—1313 (dazu Index auf f. 56), auf f. 61'—63 ebensolche Rechnungen über Landpflegersteuern 1313—1315 (dazu Index auf f. 61), auf f. 64'—66' ein Einkünfteverzeichnis (gedruckt von Kogler in AföG. 90, 69—102), auf f. 67'—71' Rechnungen süd- und nordtirolischer Amtleute über Hochzeitsteuer u. a. Steuern 1315—1317 (dazu Index auf f. 67), auf f. 72'—74 Rechnungen süd- und nordtirolischer Amtleute über Steuern zu Lösung Schloß Erenbergs 1317 (dazu Index auf f. 72), auf f. 80—80' Rechnung von 1314, zu den auf f. 26'—55 notierten Rechnungen gehörig, auf f. 82 eine kurze Zusammenfassung der landesfürstlichen Einkünfte Tirols.

17. WC. 383. Früher Tirol und Vorderösterr. 6 A, derzeitige Aufstellungsnummer Nr. 123 blau. 53 Blatt Papier 29 × 11 cm. Die moderne Foliierung springt von f. 12 auf f. 23 und von f. 31 auf f. 38, so daß auf diese Weise die bei Böhm angegebenen 73 Blatt zustandekommen; ich halte mich der Deutlichkeit wegen an die Bleistiftfoliierung. Zu f. 9 ist ein kleiner Zettel eingeheftet, zu f. 67 ein Quartblatt. Derzeit in 11 Lagen angeordnet: Lage 1: f. 1—4; Lage 2: f. 5—7 (scheinen isoliert und an das Vorsteckblatt geklebt zu sein); Lage 3: f. 8—9; Lage 4: f. 10—12, 23—25; Lage 5: f. 26—27; Lage 6: f. 28—30; Lage 7: f. 31—44; Lage 8: f. 45—46; Lage 9: f. 47—54; Lage 10: f. 55—59; Lage 11: f. 60—73. — Lage 1—9 Papier ohne Wasserzeichen, Lage 10 zeigt Wasserzeichen (ähnl. Keinz Nr. 9, 13), Lage 11 besteht aus zwei verschiedenen Papierarten. Von den inneren drei Doppelblättern f. 64—69 zeigt nur f. 68 ein Wasserzeichen (Keinz Nr. 11), die Folien 60—62, 71—73, die übrigens ursprünglich so gebogen waren, daß sie nicht Schmalfolio- sondern Quartblätter ergeben hätten [1]), sind — auf f. 60 und 71 — mit dem Zeichen Keinz Nr. 9 doppelt und — auf f. 62 — mit demjenigen Keinz Nr. 10 einfach gemärkt.

Inhalt: F. 1 leer, nur am obern Rand ein paar Namen. Auf f. 1' stehen drei Aktnotizen über Handlungen Herzog Ottos von 1308 Dez. 13,

[1]) Dem entspricht auch die um 90° gedrehte Lage der Schrift auf f. 60.

Digitized by Google

auf f. 2 zwei Urkunden Herzog Ottos von 1308 Juli 12, Tirol [1]). F. 2′—4 füllt eine Namensliste mit der Überschrift „Isti sunt, qui promiserunt se ituros in armis in Karinthiam", f. 4′ zeigt nur die Worte „Racio stiure ungularie", f. 5—6 Aktnotizen über von oder für Herzog Otto abgeschlossene Rechtsgeschäfte (Käufe, Rechnungen, Verpfändungen, Belehnungen) von 1309 und 1310 teilweise durchgestrichen. Es folgt auf f. 6′ eine Namensliste mit der Überschrift „Hii sunt nobiles, quibus date sunt litere super bonis eis obligandis" sowie auf f. 8 ein kurzes Verzeichnis der „Communitates plebium ecclesie Tridentine". F. 7, 7′ und 8′ sind leer. F. 9—26 enthalten Rechnungen Dompropst Friedrichs von Brixen über die Jahre 1306, 1309—1313. Zu den Rechnungen von 1309 ist (zu f. 9) ein kleiner Zettel mit Aufzählung einiger „homines ecclesie Babenbergensis, quos occupant officiales in valle Venusta". Nur f. 23 enthält unter der Überschrift „M°CCCXI°. C. Anno domini M°CCCXI. facte sunt locaciones officiorum per dominum H[einricum] inclitum regem Bohemie" eine Aktnotiz über eine Locatio König Heinrichs, sowie den Beginn einer zweiten; beides durchgestrichen. Später wurde dann auf f. 23—23′ die in den Jahren 1317 und 1318 den Leuten des Hochstifts Bamberg aufgelegte Steuer aufgezeichnet. F. 28—30 enthält ein Aktregister über Pfandbriefe König Heinrichs aus der Zeit von 1314 Juni — 1315 März, das, durch Verzeichnis mit Kloster Stams getauschter landesfürstlicher Güter (f. 30—31′) sowie eines der Weingüter in Gratsch, Naturns und Mais im Amt Kastelbell unterbrochen, auf f. 39—40′ bis in den Juli 1315 geführt ist. Eine Notiz über eine Verpfändung seitens Herzog Ottos von 1307 April 24 beschließt dasselbe. F. 41—45 enthalten unter der Überschrift „Locaciones officiorum sub anno domini M°CCCVIIII. facte" Aktnotizen über 59 Verpachtungen und Verpfändungen durch Herzog Otto aus dem Jahre 1309 und wohl auch 1310. Noch auf f. 45 folgen zwei Aktnotizen über Verpfändungen Herzogin Euphemias sowie zwei Aktnotizen unter der Überschrift „Sub anno CCCXII". F. 45′ hebt mit der Überschrift „C. Anno domini M°CCCXI. H" an. Dann folgen 25 Aktnotizen von 1311 — nur eine ist von 1309 — größtenteils wieder durchgestrichen und auf f. 47′—48 (Überschrift „CCCXII.") 11 solche von 1312. Das vorletzte Stück ist in urkundlicher Form mit Kürzung der Formeln gegeben. F. 48—51 enthalten Verzeichnisse an Thomas von Freundsberg, H[einrich] Wolflin und den Abt von Scheyern verpfändeter Güter und von Otto von Sistrans zurückgekaufter landesfürstlicher Besitzungen sowie eine Liste der zwischen den Herzogen von Kärnten, dem Bischof von Chur und den Vögten zu Matsch zu teilenden Leute, daneben aber eine Reihe von Aktnotizen über Pfandschaften von 1311—1314, eine davon (von 1313) in urkundlicher Form. F. 51′—52′ enthalten interessante Aufzeichnungen über den Herzogsschatz [2]), f. 53 ein paar Aktnotizen (1310, 1311), f. 53′ einige Aufschreibungen über Einkünfte des Richters von Gries, sowie des Burggrafen von Tirol, f. 55—58 ½ ein Verzeichnis der „officia domini H[einrici] regis". Die übrigen Aufzeichnungen des Kodex befassen sich fast nur mit den

[1]) S. o. 322.

[2]) Gedruckt von Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 42, 166—168.

Digitized by Google

landesfürstlichen Schulden: auf f. 60 vertikal geschrieben [1]) eine Liste der „debitores domini H[einrici] ducis Karinthie pro excessibus", f. 60 eine „Summa debitorum persolutorum", f. 61—62′, 63—64 Listen der „debita, que dominus tenetur solvere subscriptis, qui habent pro eisdem debitis bona sua obligata" sowie der „debita officialium", f. 63 eine Liste der Burghuten, f. 64′—66 Liste der „debita communia domini H[einrici] regis Bohemie scripta per provisores terre" sowie anderer Schulden des Königs. Das zwischen f. 66′ und 67 eingeklebte Quartblatt verzeichnet die „debitores, quorum certa summa debitorum ignoratur". Auf f. 72′ sind Güter und Einkünfte notiert. Die übergegangenen Seiten sind bis auf einzelne Worte oder Federproben leer [2]).

18. IC. 105 — Böhm 385. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 7 (Loc. 96). Von Wien (H. H. u. St. A.) 1881 an Innsbruck (St. A.) extradiert. 96 Blatt Papier 22 × 15 cm; die moderne Bleistiftfoliierung zählt aber nur f. 2—44 als f. 1—43, überspringt die unbeschriebenen f. 45—66, bezeichnet f. 67—79 als f. 44—56, f. 83 als f. 57, f. 85—87 als f. 58—60, f. 91, 92 als f. 61, 62, f. 94 als f. 63, indem sie stets die dazwischenliegenden leeren Folien übergeht. Ich halte mich an die Bleistiftfoliierung. Moderner Papiereinband; auf der Innenseite des Vorderdeckels das ursprüngliche Pergamenttitelblatt aufgeklebt, worauf von einer Hand des 15./16. Jahrhunderts „Dreyjärige phlegnus 1312", von späterer „Acta Henrici r[egis]" geschrieben steht. Der mannigfaltige Inhalt des auf der ersten Seite als „Liber bonorum obligatorum" [3]) bezeichneten Kodex, der sich, wie bereits die auf f. 1 geschriebene Aktnotiz [4]) andeutet, hauptsächlich auf die Finanzverwaltung zur Zeit der zehn Landpfleger (1312—1315) bezieht, besteht aus Notizen über Pfandschaften, Schulden u. ä., meist in Form von Aktnotizen. Dazwischen sind auch manche Urkunden eingetragen [5]). Manche Aufzeichnungen nähern sich wieder dem Typus des Urbars. Das Buch stand bis 1317 in Benützung. Eingelegte Zettel enthalten teilweise Urkundenkonzepte.

19. IC. 286 = Böhm 388. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 10, (Loc. 96). Von Wien (H. H. u. St. A.) an Innsbruck (St. A.) im Jahre 1885 extradiert. 97 Blatt Papier 30 × 24 cm in neuem Pappeinband. F. 3—30 enthält die Rechnungsabschlüsse südtirolischer Amtleute vom Jahre 1313 mit Übersicht auf f. 2; f. 4 ist ein später zugebundenes Blatt mit Rechnungsnotizen von 1321. F. 31—55′ enthält die Rechnungsabschlüsse der süd- und nordtirolischen Richter und Amtleute von 1314, f. 56—91′ jene von 1315 (1316); für beide ist eine Übersicht auf f. 30′. Auf f. 92—94 folgen Raitungen über Saline und Salzzoll in Hall aus dem Jahre 1317. F. 96 enthält eine Aufzeichnung (Nota sal feodale in Hallis), f.

---

[1]) S. o. 336 A. 1.

[2]) Eine Raitung Dompropst Friedrichs, Ulrichs von Ragen, Konrads von Aufenstein und Ulrichs von Koreth (1311 März) in MC. 5 f. 42—43.

[3]) Der Titel vollständig gedruckt bei Böhm a. a. O.

[4]) Gedruckt Zt. d. Ferd. III 56, 269 f. A. 4.

[5]) Zwei davon gedruckt Zt. d. Ferd. III 56, 282—286 Nr. I, II.

Digitized by Google

95′ UH. 1319 Sept. 19, f. 96′—97′ endlich zwei Urkunden König Heinrichs (ohne Datierung). Durch den ganzen Kodex sind zahlreiche Zettel und Originale, vielfach noch mit Siegeln und Siegelresten, eingebunden, durchaus Finanzsachen betreffend.

20. I C. 197. Früher Cameralia IV, 109. Gleichzeitiger auf dem Rücken verstärkter Pergamentband mit übergreifender Klappe. Auf der Rückseite von Hand des 16. Jahrhunderts: 1317. Haupold aus Passeir, Kellner zu Tirol. 42 Blatt Papier im Format 23·5 × 15 cm. An mehreren Stellen ist eine Anzahl von Blättern herausgerissen. Enthält durchwegs Rechnungen Haupolds von Passeier, Kellners auf Tirol, von 1317, nur auf f. 7, 14′ und 24′ von 1318, auf f. 14′—15 von 1319. Auf f. 35 Verzeichnis von Schafzinsen von 1318, auf f. 38—39 Verzeichnis von „Tailwein" von 1317.

21. M C. 12. Ältere Signatur 58 T. Alter Pergamenteinband, auf dem von Händen des 16. Jahrhunderts die Jahreszahl 1317, das Wort „Raitung" und folgende Aufschrift gemalt ist: Von der ambtleut raytung in der grafschafft Tirol annorum XV. und XVI. XVII. In den vorderen Deckel ist ein Lederriemchen eingeknöpft. 98 Blatt Papier im Format 30 × 23·5 cm. Die moderne Zählung, nach der ich zitiere, rechnet fünf der eingeklebten Papier- und Pergamentzettel und Originalurkunden mit und kommt so auf 103 Blatt. F. 4—21 enthält Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute von 1315, f. 21′—27′, 35—62′, 64′ solche von 1316, f. 65—100′ solche von 1317. Index dazu auf f. 3. Auf die ursprünglich leer gelassenen Blätter f. 27′—34′ wurden später Raitungen südtirolischer Amtleute von 1317—1325 notiert, auf f. 62′—64 eine ebensolche von 1317. Auf f. 101′ steht eine Aktnotiz über Locatio der Bozner Leihbank 1317 durch König Heinrich, auf f. 102′ eine Raitung eines Bürgers von Füssen von 1317, auf f. 103 drei Raitungen des Vlric Schalhas prepositus Augustensis von 1315, 1317, 1318, auf f. 103′ zwei U U H. von 1315 September 17, 1315 Januar 8 und eine undatierte.

22. M C. 11. Ältere Signatur —. Moderner grüner Leineneinband; auf der Innenseite des Vorderdeckels ein Rest des alten Pergamentumschlages mit Zeichnung eines „Künstlerwappens" (drei Schilde im leeren Feld) von Hand wohl des 16. Jahrhunderts. 198 Blatt Papier 30 × 23·5 cm. Die moderne Bleistiftfoliierung, der ich folge, zählt unter Einrechnung der eingeklebten Zettel und Urkunden (Papier und Pergament) 262 Blatt. Zwischen f. 209′ und 225 sind nebst anderen Zetteln 11 Oktavblätter mit Aufzeichnung über Verteilung von „Stipendia" von 1324 Juni 3 und Rechnung Arthes' von Florenz von 1325 Januar 23 eingeklebt. F. 3—259′ enthalten Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute 1317—1323, f. 260 eine nordtirolische Raitung von 1330. Zu diesen Raitungen auf f. 1—2 Index. Auf f. 54′ Abschrift von U H. 1318 September 21, Schuldbrief für Purchard Wadler, Salzmaier zu Hall, und dessen genannte Verwandte betreffs des Defizits der auf f. 50′—54 eingetragenen Rechnung über den Salzzoll von 1318 September 4, Hall. F. 261 enthält eine UH. 1320 September 8, Innsbruck (Bestätigung der Verleihung von Gericht

Digitized by Google

Glurns), f. 261′ eine UH. 1317 Dezember 5, Tirol (Verleihung der Saline Hall).

23. MC. 13. Ältere Signatur 62 T. Alter am Rücken verstärkter Pergamenteinband mit übergreifender Klappe und Riemen zum Verschluß. Auf der Titelseite von Hand des 16. Jahrhunderts ein Rad gemalt. Die moderne Bleistiftfoliierung, nach der ich zitiere, zählt mit Einschluß der eingelegten Papierzettel und Urkunden 268 Blatt. Der Kodex allein hat 231 Blatt Papier im Format 30·5 × 23·2 cm. F. 2—18′ enthält Raitungen süd- und nordtirolischer Amtleute von 1322, f. 19—59′ ebensolche von 1323, f. 60—65, 67—110 ebensolche von 1324, f. 112′—161′ ebensolche von 1325, f. 162—212′ von 1326, f. 213—225′ von 1327, f. 226—243 von 1328, f. 244—246 von 1329, f. 247—250′ von 1330, f. 251—258 eine südtirolische Amtmannraitung von 1331, f. 258′—267′ wieder solche nord- und südtirolischer Amtleute von 1332. F. 1—1′ trägt den Index zum ganzen Kodex. Auf f. 27—27′ und f. 193 wurden später Rechnungen von 1324, 1326, 1328 bezw. 1329 eingetragen. F. 66 mit einer Raitung von 1327 scheint eingeheftet zu sein. Öfters leere Seiten.

24. MC. 14. Ältere Signatur —. Pappeinband, auf den vorn und hinten die alten Pergamenteinbanddecken geklebt sind; Leinenrücken. Der alte Pergamenteinband (Titelseite) trägt von Hand des 16. Jahrhunderts die Aufschrift „Zöll, Müntz, saltz, wechsl von 1322 bis 1330“, auf dem rückwärtigen Blatt sind oben vier verwischte Zeilen in Unziale des 14. Jahrhunderts zu erkennen. 95 Blatt Papier im Format 23·3 × 15·3 cm. Die moderne Bleistiftzählung, der ich folge, zählt das 20. Blatt als f. 19a, dafür aber das eingelegte Blatt zwischen f. 54 und f. 56 als f. 55, wodurch sie auch auf 95 Blatt kommt. Mehrfach Papier- und Pergamentzettel und Urkunden eingeklebt. F. 1 trägt den Index zu den auf f. 3—95′ folgenden Raitungen. Diese stammen aus den Jahren 1322—1332 und sind durchaus solche von Zöllnern, Münzern, Salzmaiern und Geldleuten (Leihbankpächtern). Keine Rechnung über ein Gericht oder eine Propstei.

25. IC. 116. 14 Blatt Papier, 23 × 16·5 cm in ursprünglichem bedeutend größerem Pergamentumschlag, mit übergreifender Klappe, auf dessen vorderer Innenseite die Namen mehrerer zeitgenössischer Fürsten und die Titel zweier Dogen von Venedig, auf dessen rückwärtiger Innenseite Verse u. dgl. geschrieben sind. Der Kodex — nur teilweise beschrieben — enthält Notizen über Finanzsachen, königliche Verleihungen, großenteils in Form von Aktnotizen, sowie Aufzeichnungen über Bauholz zu Tirol und Pfänder zu Meran aus den Jahren 1320—1322. Auf f. 12′—13′ steht eine undatierte Urkunde König Heinrichs von (1320).

26. IC. 62. Früher Nr. 159. 230 Blatt Papier 40 × 28 cm in neuerem Pappeinband mit Lederrücken. Enthält die Raitungen südtirolischer Richter und Amtleute 1327—1355, wozu vorn f. 1—3 zwei Indices. Zahlreiche Einlagen.

27. IC. 287 = Böhm 393. Früher Tirol und Vorderösterr. Nr. 15. Von Wien (H. H. u. St. A.) an Innsbruck (St. A.) im Jahre 1885 extra-

Digitized by Google

diert. 148 Blatt Papier 40 × 15 cm in Einband des 16. Jahrhunderts mit der Aufschrift: Tirol vom 1331. bis [1341. Jar. Auf f. 1—2 sind Verzeichnisse von Kleinodien eingetragen, die durch König Heinrich verpfändet wurden, f. 2′ von 1326; f. 2 auch eine Urkunde betreffs Teilung von Vinschgauischen Eigenleuten. Mit f. 4 beginnt das eigentliche Rechnungsbuch mit einer Inhaltsübersicht, von f. 8 an folgen einander die einzelnen Rechnungsabschlüsse chronologisch bis f. 139. F. 141′—142 folgt noch die Urkunde König Heinrichs 1334 Aug. 25 (Huber, Geschichte der Vereinigung 137—139 Nr. 39), f. 143′ Brief an K. Heinrich.

C. Register. S. u. Beilage II.

D. Spezialkanzleibuch. S. u. Beilage III.

II. Die Register aus der Zeit des Hauses Görz 1253—1335.

Bei den im folgenden gegebenen Übersichtstabellen über den Inhalt der tirolischen Kanzleiregister ist in der ersten Spalte die laufende Nummer, in der zweiten das Folium, in der dritten das Datum, in der vierten der Inhalt notiert. Ferner sind durch einen Stern (*) in der ersten Spalte die in lateinischer Sprache gehaltenen Stücke gekennzeichnet. Im Einzelnen ist dazu noch zu bemerken: Bei Angabe der Datierung sind die Tausender- und Hunderterzahlen weggelassen. Hier ist also immer 13 zu ergänzen; andere Ziffern sind in Anmerkung angeführt. Eckig eingeklammert sind alle Datierungsangaben, welche nicht ausdrücklich in dem betreffenden Registereintrag stehen, jedoch mit Sicherheit zu ergänzen sind: so die durch „ut supra“ angedeuteten Elemente oder die Jahreszahlen, die sich nur aus der Indiktion ergänzen lassen. Ebenso aber auch in den (seltenen) Fällen nur durch Versehen des Schreibers ausgebliebene Ziffern (ein Beispiel WC. 384 Nr. 5). Die jeweils in Anmerkung gegebene Begründung mußte aus Raummangel wie die meisten Anmerkungen weggelassen werden. Daher fehlen auch genauere Noten über graphische Eigenheiten. Das „ut supra“ der Registereinträge wurde regelmäßig auf das nächst vorhergehende datierte Stück bezogen, außer es zeigte der Schriftvergleich, daß dieses erst später eingetragen wurde. Irrtümer dürften hier freilich nicht ausgeschlossen sein. Bei der Auflösung der Daten wurde das Weihnachtsjahr zugrundegelegt, da sich dieser Brauch nicht nur aus den Aufeinanderfolgen der Einträge in den Registern, sondern auch aus andern Anzeichen ergibt [1]); ferner läßt sich feststellen, daß die tirolische Kanzlei zur Zeit König Heinrichs Georg auf den 24. April [2]), Margarete auf den 12. Juli [3]) setzte, was dem-

[1]) Die Urkunde König Heinrichs ISt A. Schatzarchiv 489 (Inhaltsangabe: Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirol I, 130, FMG. Tir. u. Vor. IV, 132) ist ausgestellt zu Tirol am 28. Dezember (an der chindlein tach in der weynachten) 1335; was sich nur auf den 28. XII. 1334 beziehen kann. Damit identisch IC. 108 Nr. 52.

[2]) Vgl. WC. 391 Nr. 32 (UH. 1326 April 23 Hall), deren Datierung lautet: Feria quarta in vigilia beati Georii.

[3]) Anno domini M°CCLXXXXVII., XII. intrante julio id est in die sancte Margarete fecit racionem Vlricus prepositus de Vltimis in castro Tyrol. MC. 3, f. 9.

Digitized by Google

gemäß bei der Datumauflösung beachtet wurde. Eine Ergänzung der Datierungen durch diejenigen etwa erhaltener Originalausfertigungen wurde vermieden, da es, wie oben (314) bemerkt vorkommt, daß der Registereintrag und die Reinschrift zeitlich auseinanderfallen. Nachgetragene Datierungen (vgl. dazu oben 287 f.) in runden Klammern. Die Empfängerrubrik mußte aus Raumrücksichten entfallen. Als Aussteller ist regelmäßig König Heinrich anzunehmen. Ausnahmen sind in Anmerkung gegeben. Angaben über die Form der Einträge enthalten die Beschreibungen. Die Aktnotizen sind durchwegs als urkundliche Einträge behandelt, obgleich nicht immer die Ausstellung von Urkunden als sicher angenommen werden kann (z. B. WC. 391 Nr. 154, 206—209). Nichturkundliche Stücke sind durch Strich (—) in der Inhaltsspalte bezeichnet; in dieser Spalte sind folgende Abkürzungen angewendet: A = Anweisung, Bb = Burgbau, Bf = Befehl, Bst = Bestätigung, Db = Dienstbrief, E = Ernennung, F = Freiheit, Privileg (darunter ganz allgemein Privilegien verschiedener Art verstanden wie z. B. WC. 384 Nr. 24 Bewilligung von Verfügungsfreiheit über Leihegüter, WC. 392 Nr. 34 Wiederaufnahme zu Gnaden u. a.), K = Kundmachung, L = Lehen (Belehnung), N = Nachlaß, P = Pfandschaft (Verpfändung; zwischen Pfandschaft und Anweisung ist oft nur ein formeller Unterschied), Q = Quittung, R = Revers, S = Schuldbrief (bei Pfandbriefen und Anweisungen, die regelmäßig mit einem Schuldbekenntnis beginnen, nicht eigens bemerkt), Sb = Schutzbrief, Sch = Schenkung, Schr = Schreiben, Sp = Spruch (Schiedsspruch, Entscheidung), St = Steuer, Stf = Stiftung, T = Testament, V = Vertrag (beliebigen Inhalts), Vl = Verleihung (auch Locatio, Verpachtung), Vm = Vollmacht, Vsp = Versprechen (von Zahlung oder Leistung), Z = Zins, Zl = Zoll. Zusammensetzungen dieser Siglen erklären sich von selbst, wie ZN = Zinsnachlaß, StF = Steuerfreiheit, BbF = Burgbaufreiheit, ZL = Zinslehen u. s. w. Steht jedoch zwischen zwei Siglen ein Beistrich, so bedeuten dieselben zwei getrennte Rechtsgeschäfte; also BstL = Bestätigung einer Belehnung aber Bst, L = Bestätigung und Belehnung. Um mit möglichst wenigen Siglen auszukommen, mußten die Kategorien möglichst weit gespannt werden. So wurden etwa Verträge über Tausch von Eigenleuten (so WC. 392 Nr. 65) mit V, Sicherstellungs- und Schadlosbriefe mit P und Vsp bezeichnet.

Jeder Tabelle geht eine Beschreibung des betreffenden Kodex voraus. Dabei wurde von genauen Angaben über die Ergebnisse des Schriftvergleiches abgesehen; wenn dieser selbstredend auch nahezu für alle Register durchgeführt wurde, so war es doch nicht möglich, ihn in der zur Verfügung stehenden Zeit in vollkommen gleichmäßiger Genauigkeit für alle Bände durchzuführen. Für die Zwecke dieser Arbeit genügten die Beispiele der Register WC. 392, 503 und IC. 106 [1]).

Ebenso kommen die Angaben über Drucke und Regesten der Registereinträge auch nicht auf annähernde Vollständigkeit Anspruch machen. Ich beschränkte mich hier nur auf die Durchsicht eigentlicher Regesten- und Urkundenpublikationen sowie auf die der Beilagen von Aufsätzen, während ich Inhaltsangaben und Erwähnungen von Urkunden innerhalb der Texte von Arbeiten nur gelegentlich berücksichtigte. Erwähnungen in der vor-

[1]) S. o. 279 ff., 306 und u. Nr. 6 dieser Beilage.

Digitized by Google

liegenden Arbeit wurden nur angemerkt, wenn aus der betreffenden Stelle etwas wesentliches für die in Frage kommende Urkunde entnommen werden kann und nicht schon bessere Regesten oder Vollabdrücke vorliegen. Die Angaben über die Drucke und Regesten sollen ja nur ein ungefähres Bild von dem Maße geben, in welchem die Register bereits erschlossen sind. Drucke sind mit D., Regesten und Inhaltsangaben mit R., einfache Erwähnungen mit E. bezeichnet, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese einzelnen Kategorien oft in einander übergehen. Bei Angabe der Vorlagen der Drucke bedeutet n. nach, A. das Original, C. das jeweilige Register, so daß z. B. bei Angabe der Drucke von WC. 384 Nr. 2 die Sigle C. WC. 384 Nr. 2 selbst bedeutet.

1. WC. 384.

Der Kodex WC. 384 das Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien (Beschreibung bei Böhm, die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs Nr. 384) trug früher die Signatur 6 B, Tirol u. Vorderösterreich, (Loc. 96). Um 1800 galt die auf dem Umschlag stehende Sigle B. Lachemayr signierte ihn als Registraturbuch litt. A (s. u.); die derzeitige Aufstellungsnummer ist Nr. 50 rot.

Der Kodex ist derzeit in einen schmutzigbraunen Lederumschlag gebunden, welcher durch Anbinden des übergreifenden Teiles des hinteren Deckels an einen Knopf auf der Rückseite zu schließen war. Von den geknüpften Lederschnüren, welche diesem Zwecke dienten, sind nur mehr Reste vorhanden, auch ein Ersatzbindfaden ist abgerissen. Überhaupt befindet sich der ganze Kodex in sehr schlechtem Zustand, indem die Heftschnüre gerissen sind und infolgedessen die Blätter der Lagen ganz lose liegen. Auf der Vorderseite des Ledereinbands ist ein Rest des alten Pergamenteinbandes aufgeklebt, der von einer Hand des ausgehenden 15. oder des beginnenden 16. Jahrhunderts (da diese und die folgenden Hände auf dem Deckel auch auf den Einbänden der andern Kodizes wiederkehren, bezeichne ich sie mit griechischen Buchstaben, so diese Hand mit α) geschrieben, folgende Aufschrift trägt: Tyrol Kernnden etc. [Pfand]schafften, [freyh]ayten, [hin]lassung ämbter, raittbrief und anders, ausgangen von hertzog Otten in Kernnden, kunig Hainrichen ze Beheim, frawen Offmeyen, babst Clementen, bischofen zu Triendt Anno domini M°CCC°VIII. usque ad XV°. Später malte ein anderer Schreiber (β) dick die arabische Zahl 1315 an eine leere Stelle und in bedeutend jüngerer Zeit (gegen 1800) wurde dann die Signatur B und die Jahreszahl 1308 von Hand γ vermerkt. Aufgeklebt sind ferner ein weißer Zettel mit Ziffer 384, ein roter mit Ziffer 50 — letzterer bedeckt die oben eingeklammerten Silben der Aufschrift — und am Rücken ein kleiner Zettel mit der Signatur 6/96; letzterer ist aber fast ganz verschwunden. Auf der Innenseite des Vorderdeckels klebt ein Papier mit Notizen des 16. Jh., auf f. 1 des alten Bestandes ein moderner Archivzettel, der die alte Signatur „Tyrol, Loc. 96, Nr. 6 B", und eine kurze Inhaltsangabe auf Grund der Deckelaufschrift enthält.

Vor Beginn des eigentlichen alten Bestandes sind vier Papierblätter eingelegt, auf deren erstem unter der Überschrift „Register über das gar alte Registraturbuch litt. A de A° 1308 bis 1315" ein alphabetischer

Digitized by Google

nach Liegenschaften geordneter Index von der Hand Franz Dominik Lachemayrs [1]) angelegt ist.

Der eigentliche Kodex umfaßt 50 Quartblätter im Format 21×15 cm. Das Papier ist ziemlich stark und weist teilweise schwache, etwa 5 cm von einander abstehende Wasserlinien auf. Eine Ausnahme machen nur die beiden den Index bildenden Doppelblätter f. 2/5 und f. 3/4. Beide haben stärkere Wasserlinien und außerdem Wasserzeichen [2]). Zahlreiche über oder neben die Einträge geschriebene Schlagworte zeigen in dem vorliegenden sowie in den späteren Bänden Benützung in der maximilianischen sowie in späteren Zeiten.

Der Kodex setzt sich aus 5 Lagen zusammen. Lage 1 und 2 sind dadurch verbunden, daß das erste Blatt der ersten Lage die zweite umgreift; dieses (f. 1) hängt mit f. 14 oder 15 zusammen. Es umfaßt also die erste Lage f. 1, 6—15; f. 15 oder 14 ist nur zugeklebt. In diese Lage sind die den Index tragenden Blätter der 2. Lage (f. 2—5) eingelegt. Die dritte Lage umfaßt f. 16—27, die vierte f. 28—40, wobei f. 39 oder wahrscheinlicher f. 40 angeklebt ist, die fünfte f. 41—50.

Gebunden wurde der Kodex in den Ledereinband wohl erst spät. Denn der alte Pergamenteinband bestand, wie die Inschrift zeigt (s. o.) noch zu Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts. Zur Verhinderung des Durchreißens der Papierblätter durch die Heftschnüre wurden Stücke einer Pergamenturkunde des 15. Jahrhunderts in die Lagenmitten gelegt und durch diese die Schnüre gezogen.

Als Buch gebunden war der Kodex bereits zur Zeit seiner Entstehung. Das bezeugt der Gebrauch des Wortes „Liber“ in der Überschrift des Index (s. u.) und in einer Notiz auf f. 47′ [3]). Gegen eine lagenweise Entstehung spricht auch das ungestörte chronologische Fortlaufen der Einträge ohne Rücksicht auf die Lagenordnung — nur zwischen Lage 3 und 4 (f. 27′ 28) klafft eine zeitliche Lücke — sowie der Mangel jeglicher Kustoden. Auch läßt sich der Brauch erkennen, eigentlich nicht in den Kodex gehörige Einträge am Schluß desselben zu notieren, was ebenfalls nur bei einem in Buchform vorliegenden Kodex möglich ist [4]).

Eine Tintenfoliierung des ausgehenden 15. Jahrhunderts beginnt auf f. 6 und läuft, natürlich stets um 5 niedriger als die moderne auf f. 1 einsetzende Bleistiftfoliierung, durch den ganzen Kodex. Ich halte mich an die neuen Bleistiftziffern. Von moderner Hand sind auch die einzelnen Einträge mit Nummern versehen worden. Doch überspringt diese Zählung Nr. 3 und zählt die Aufzeichnung auf dem zwischen f. 37′ und 38 eingelegten Zettel mit, sodaß die Nummern 3—128 stets um 1 zu niedrig sind und den Nummern 4—129 meiner Zählung entsprechen.

---

[1]) S. o. 267.

[2]) Ähnlich dem als Minuskel-G gedeuteten Wasserzeichen bei F. Keinz in Abh. der philos.-philol. Klasse der bayr. Akad. d. Wiss. 20, 479—524, Tafel I, Nr. 13 (nach MC. 12 u. 13); sonst auch als Nebenzeichen zu Keinz Nr. 7 in Genua 1310 nachweisbar. Vgl. Keinz a. a. O.

[3]) Zusatz zu Nr. 164.

[4]) Vgl. Nr. 160, 163, 170, 171; vielleicht ist auch die Stellung von Nr. 165—167 so zu deuten.

Digitized by Google

Von den Einträgen in dem Register sind die Nrr. 3, 15, 17, 34, 44, 52—54, 73, 74, 77, 78, 80, 82, 83, 91, 92, 104, 107, 124—128, 130, 133, 150, 154, 159, 165—167 in Aktform bezw. gekürzt gegeben; Nr. 60 (Verzeichnis der in Nr. 61 verpfändeten Güter), Nr. 164 und Nr. 173 (Adressatenverzeichnisse zum Schreiben Nr. 172), Nr. 169 (Notiz über jährliche Abgaben der Amtleute von Glurns, Nauders, Laas und Kastelbell), Nr. 170 (Aufzeichnung über die Küchensteuer) und Nr. 171 (Verzeichnis der „herschaft in Chrayn und auf der March, deu mein herren von Chernden angehört zů Chernden dem lande“) sind nichturkundliche Stücke. Auf f. 50′ stehen dann noch ein paar Schreibernotizen.

Den Empfängern nach verteilen sich die Stücke folgendermaßen: König Heinrich Nr. 29, 106; die Herzoge (Otto, Ludwig und Heinrich), Nr. 166. Graf Heinrich von Görz Nr. 8, 105; Graf Rudolf von Montfort Nr. 153; Gräfin Katharina und ihre Söhne Ulrich und Walter von Sternberg Nr. 28; Gräfin Katharina von Sternberg, Tochter weil. Graf Walters von Sternberg, Frau Heinrichs von Seefeld Nr. 111. Leute zu Imst Nr. 93; Leute zu Plars Nr. 95; Bürger von Innsbruck Nr. 159; alle Vasallen des Hochstiftes Trient Nr. 160; Bürger und Kaufleute von Regensburg (bezw. Augsburg s. o. 299) Nr. 162; Gemeinde Bormio Nr. 172. Katharinenaltar in der neuen Kirche beim Wiltner Kloster Nr. 21; Deutschherren in ganz Tirol Nr. 35; Deutschherren der Ballei Bozen Nr. 22; St. Clarakloster zu Meran Nr. 31, 155; Kloster Steingaden Nr. 79; Kloster Biburg Nr. 161; Abt Johann von Marienberg Nr. 163. Die übrigen Empfänger sind tirolische und kärntner-krainer bezw. in diesen Gebieten lebende Private (Beamte, Adelige, Geistliche u. a. Einzelpersonen). Die einzelnen Einträge sind — ebenso auch in den späteren Codices — durch Zwischenräume, häufig auch durch wagrechte Striche getrennt. In der Regel ist rechts und links von den Einträgen je ein Rand ausgespart.

Der älteste Teil des Kodex, die unter Herzog Otto geführten Partien umfassend, (Nr. 1—25 von 1308—1310) stammt von einer Hand (A), die bald sorgfältiger bald kursiver schrieb; es ist, wie der Vergleich mit Schriften anderer Kanzleibücher [1]) zeigt, die des Dompropstes Friedrich von Brixen. Dieser führte auch unter König Heinrich das Register im Jahre 1311 weiter, nachdem es in der zweiten Hälfte 1310 nicht benützt worden war. Im Juni schrieb dann ein anderer Notar (B) ein paar Stücke ein (Nr. 55—57; auch Nr. 58 ist von ihm begonnen, aber von A fortgesetzt), worauf A wieder mit wenigen Ausnahmen (Nr. 62, 69, 86, 87, von B geschrieben) die Arbeit bis Ende 1312 führte [2]) A und verschiedene andere Schreiber benützten dann, einander ablösend das Buch bis Herbst 1315 [3]). Einzelne Einträge wurden auch noch in den folgenden Jahren gemacht.

---

[1]) Besonders mit den Stellen in WC. 383, an welchen sich Friedrich selbst nennt.

[2]) Nr. 68 und Nr. 93 dürften trotz ihres etwas abweichenden Aussehens doch von A herrühren. Nr. 88 ist später von A auf das leergelassene Blatt geschrieben worden.

[3]) Nr. 165—167 waren wohl bereits eingetragen, als das Buch vorn begonnen wurde; wenn sie nicht Kopien gleichzeitiger Notizen sind.

Digitized by Google

Auch der Index zeigt im Wechsel der Hände das mit der Zeit fortschreitende Werden des Kodex. Er enthält — von A auf f. 2 mit der Bemerkung begonnen „Nota in hoc libro sunt privilegia infrascripta“ — auf f. 2 linke Kolonne Nr. 4 und 6, 7—27, 28/29, 30—34; auf f. 2′ linke Kolonne Nr. 35—37, 39/40, 41—50, rechte Kolonne Nr. 51—59, 62—68; auf f. 3 linke Kolonne Nr. 69, 70/71, 72—77, 79, 80, 82, 81, 83—86, 89, 90, 78, X [1]), 91, 93, rechte Kolonne Nr. 94—96, X [2]), 98—104; f. 3′ linke Kolonne Nr. 105—114, rechte Kolonne Nr. 115—122; f. 4 linke Kolonne Nr. 123—127, 129, 128, rechte Kolonne Nr. 130—139 [3]); auf f. 4′ linke Kolonne Nr. 140—145, rechte Kolonne Nr. 146—149, X [4]), 150—151; auf f. 5 linke Kolonne Nr. 152—154, 156, 157, 159, 161—163, rechte Kolonne Nr. 166, 165, 167, 168, X [5]).

In Zusätzen zum Index sowie in Durchstreichungen ungiltig gewordener Stücke spricht sich das Bestreben nach Evidenzhaltung des Kanzleibuches aus. Betreffs der wenigen im Index verzeichneten, im Register fehlenden Stücke ist zu sagen, daß nur das letzterwähnte (diese Seite, Anm. 5) einst vorhanden gewesen sein kann; vor f. 48 könnte ein Blatt ausgefallen sein, so daß die oben auf f. 48 stehenden Worte das Ende einer unvollständigen Urkunde darstellten. An den übrigen Stellen ist ein Ausfall ausgeschlossen. Daraus geht hervor, daß, soviel zu erkennen ist, nichts oder nahezu nichts vom alten Bestande des Registers verloren gegangen ist.

Drucke und Regesten:

Nr. 2: D. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 335—336 Nr. 95. — **Nr. 4:** D. n. A: Zeitschrift für Tirol (Beiträge zur Gesch. u. s. w.) III, 115—116 R. und teilweise D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 544. — **Nr. 8:** R. u. teilweise D. n. C.: Stolz in AföG. 97, 571 A. 1 (als „Kopie“ bezeichnet). — **Nr. 9:** E. n. C.: s. o. 270. — **Nr. 12:** R. u. teilweise D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 538, 544 und R. n. C.: Jahrbuch Adler 1899, 67. — **Nr. 13:** Teilweise D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 457—458. — **Nr. 14:** E. n. C.: s. o. 270. — **Nr. 19:** Teilw. D. n. C.: s. o. 314; E. n. C.: s. o. 274 A. 2. — **Nr. 23:** R n. C: s. o. 130 A. 4. — **Nr. 24:** Teilw. D. n. C.: s. o. 289—290. — **Nr. 25, 28, 29:** E. n. C.: s. o. 275 A. 3. — **Nr. 31:** R. n. A.: Mayr-Adlwang in Zt. d. Ferd. III, 42, 168 Nr. 340. D.: Brandis, Geschichte

---

[1]) Item privilegium Phylippi de Omeras. Fehlt im Register.

[2]) Item [privilegium getilgt] redditus bonorum in Merano et in Spings in cedula infixa huic libro (= Zettel zw. f. 37′ und 38).

[3]) Nr. 138 ist so verzeichnet: Item privilegium Got[fridi] judicis in Gufduna super obligacione curiarum sibi obligatarum quere in libro notularum [korr. aus notalarum] novo. Dies ist nicht so zu erklären, daß mit f. 39 ursprünglich ein neuer Kodex begann; dies ist dem Lagenzusammenhang nach nicht möglich. Vielleicht wurde das Stück auch in einem andern Register gebucht. Vgl. o. 268 A. 8.

[4]) Item privilegium domini Vlrici de Cordo purgravii super exemptione steure bonorum suorum in Enna. A. d. MCCCIX. Fehlt im Register.

[5]) Item privilegium sororum in Merano super domo Tôlaherii. Fehlt im Register.

Digitized by Google

der Landeshauptleute 29. — **Nr. 33:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 337 Nr. 101; teilweiser D n. C: Stolz AföG. 97, 699 A. 1, 707 A. 2. — **Nr. 34:** D. n. C. (mit Weglassung der Datierungen): Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 337 Nr. 102. — **Nr. 35:** R. n. A. (mit Datum März 8): Pettenegg, Urkunden des Deutschordenszentralarchives I, Nr. 895. — **Nr. 41:** R. n. A. (teilw. falsch; mit Datum März 14): Regesta Boica V, 193. R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner im Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tir. II, 393 Nr. 366. — **Nr. 43:** R. n. A (mit Datum 1311 März 17 Gries): Zt. d. Ferd. III, 15, 59. — **Nr. 44:** R. n. C: s. o. 127 A. 1. — **Nr. 46:** E. n. C: s. o. 288 A. 1. — **Nr. 59:** R. n. C.: 8, s. o. 111 A. 1. — **Nr. 62:** D. n. C.: Wopfner bei Dopsch, Forschungen III, 113 Nr. 1 (in Kopfregest irrig zu Aug. 11). — **Nr. 65:** D. n. C.: s. o. 277 A. 3. — **Nr. 69:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 337 Nr. 103 und Stolz in AföG. 97, 749 A. 1. — **Nr. 70, 71:** R. (ungenau): Brandis a. a. O. 29—30 (nur Jahresdatum); danach Sammler IV (1808) 279, danach Archiv f. Gesch. u. Altertumßkunde Tir. IV, 22; R. n. IC. 18: Zt. d. Ferd. III, 54, 181. — **Nr. 85:** D. n. C.: Chmel, österr. Geschichtsforscher II, 354—356 Nr. III. — **Nr. 86:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 337—338 Nr. 105. — **Nr. 87:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 338 Nr. 106 (mit Datum 1312 vor Nov.). — **Nr. 89:** R. (n. A.): Regesta Boica V, 236; n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 394 Nr. 374 (nur mit Jahresdatum). — **Nr. 91:** D. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 92:** D. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 93:** D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 702—703 Nr. IV. — **Nr. 94:** D. n. C.: Sammler IV, 297—298 Nr. 1, danach R.: Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tir. IV, 25. — **Nr. 95:** D. des Hauptteils n. C.: Kogler a. a. O. 90, 539—540. — **Nr. 98:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 339 Nr. 111 (Baruni in Bonini verlesen). — **Nr. 99:** R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 395 Nr. 377 (nur mit Jahresdatum). — **Nr. 103:** Teilw. D. und R. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 459. — **Nr. 104:** E. n. C.: s. o. 273 A. 6. — **Nr. 105:** E. n. C.: s. o. 275 A. 3. — **Nr. 106:** E. n. C.: s. o. 275 A. 3. — **Nr. 108:** R. (ungenau): Sammler IV (1808), 283 (mit Datum 1315 Juni 13, indem statt „eritag" „fritag" vor St. Veit gelesen ist). Danach Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tir. IV, 26, 38. — **Nr. 119:** E.: Sammler IV (1808) 280 (mit Datum 1315), E. n. C.: s. o. 288 A. 3. — **Nr. 120:** R.: Archiv f. Gesch. u. Altertumskde. Tir. II, 138 (mit Datum 1314). — **Nr. 129:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 130:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 340 Nr. 120 (mit falschem Datum: Sept. 14). — **Nr. 131:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 132:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 135:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 136:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 144:** R. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 667. — **Nr. 149:** D. n. A.: Chmel, österr. Geschichtsforscher II, 366 Nr. VIII (mit Datum 1315 Sept. 30 Stams); ungenaues R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 399 Nr. 406 (nur mit Jahresdatum). — **Nr. 151:** R.: Sammler IV (1808) 283, danach Archiv f. Gesch. und Altertumskde. Tirols IV, 26. — **Nr. 152:** R.: Sammler IV (1808), 283 (mit Datum 1315). — **Nr. 153:** R. n. C.: Schönach in FMG. Tir. u. Vor. I, 290. — **Nr. 159:** D. n. C.: Kogler in AföG. 90,

Digitized by Google

596 A. 3. — **Nr. 160:** E. n. Register Papst Clemens V.: Regestum Clementis papae V. hg. v. d. Benediktinern, 5, 154 n. 5511 (mit Datum 1310 Mai 23 [X. Kal. iun.] statt X. Kal. jul.), E. n. C.: s. o. 275 A. 3 und 286 A. 2. — **Nr. 162:** R. n. A.: Regesta Boica V, 225, ebenso Hormayr, Goldene Chronik v. Hohenschwangau 96, Zirngibl, Histor. Abhandlungen der bayr. Akademie 4, 583, Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 81 ff. (alle mit 1312 April 30 Gries. D. der umstilisierten Fassung (s. o. 299) mit Datum 1320 Mai 26 Tirol: Hormayr a. a. O. II, 17 Nr. 23, Meyer, UB. v. Augsburg 1, 217. — **Nr. 163:** D. mit Datum 1208 April 19: Hormayr, Geschichte Tirols I, 2, 503—505, danach, aber mit richtigem Datum 1309 Aug. 13, Brixen: Mohr, Cod. dipl. II, 209—211. D. n. Goswins Abschrift (n. A.): Schwitzer, Goswin v. Marienberg 185—186 teilw. deutsche Übersetz. Zeitschrift für Tirol (Beiträge) I, 123. Zt. d. Ferd. III, 16, 91—92. D. des inserierten Briefes allein (mit Datum 1308 März 19 statt 1309 März 19): Eichhorn, Episcopatus Cur., Cod. prob. 106, Schwitzer a. a. o. 123—124 u. deutsche Wiedergabe nach Goswin: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) I, 121—22. — **Nr. 164:** s. u. Nr. 172, 173. — **Nr. 166:** E. n. C.: s. o. 275 A. 3. — **Nr. 170:** D. n. IC. 277 f. 10′ und C.: Kogler in A f ö G. 90, 651—652. — **Nr. 172, 173:** D. n. C.: Hormayr, sämtl. Werke II, 2, CXXVII f. Nr. LXV mit unmöglichem Datum (1317).

1*	6	08 IX 30 Zenoburg	Vl [1]	29	12′	[„ II 20] —	R [4]
2*	6	„ XII 18 —	ZN [1][2]	30*	13	[„ II 20 Gries]	Bst Vl
3*	6	„ IV 1 Zenoburg	Vl [1][2]	31*	13	[„] III 1 Gries	Bst, Sb
4*	6′	„ XI 30 —	L [1]	32*	13′	„ III 1 Gries	L, St F
5*	6′-7	0[8] XII 23 Zenoburg	L [1]	33*	14	[„] III 1 Gries	Bst, P
6*	7	„ XII 30 —	Vl [1]	34*	14	„ III 1 Gries	Vl Zl
7*	7	—	ZlF [1]	35*	14′	[„] III 1 Gries	Bst, F
8*	7′	—	P Zl [1]	36*	14′	[„] III 1 Gries	Bst
9*	7′	09 I 22 Innsbruck	P [1][2]	37*	14′	[„ III 1 Gries]	Vl
10*	7′	—	L [1]	38*	15	„ III 1 Gries	Bst [2]
11*	8	—	L [1]	39	15	„ III 8 Gries	P
12*	8	09 III 10 Tirol	St F [1]	40	15′	„ III 8 Gries	P [2]
13*	8	[„ III 10 Tirol]	St F [1]	41	15′	11 III 15 Gries	P
14	8′	„ III 11 —	P [1]	42*	16	„ III 15 Gries	L
15*	9	„ IV 26 Tirol	L [1]	43*	16	— III 17 —	L
16*	9	„ V [26] Tirol	Vl [1]	44*	16	11 III 29 Zenoburg	Vl
17*	9	[„] VI 23 —	Vl [1]	45	16′	(„) —	P
18*	9′	„ VII 1 Tirol	L [1]	46*	17	(„) —	L
19*	9′	„ IX 7 Innsbruck	L [1]	47*	17′	„ V 22 Meran	Bb F
20*	9′	„ IX 8 Innsbruck	ZN [1]	48*	17′	„ IV 28 Meran	Bst L
21*	10	„ IX 8 Innsbruck	Sch [1]	49*	17′	—	Vl
22*	10-10′	03 III 6 Gries	Bst [1]	50	17′-18	—	Q
23*	10′	09 VIII 10 Tirol	St F [1]	51	18	—	P
24*	11	10 IV 27 Tirol	F [1]	52	18	—	P
25	11′	„ VI 29 —	P [3]	53	18′	—	P
26*	12	11 II 19 —	Bst [2]	54	18′	—	P
27*	12	„ II 18 Gries	Sb, St F	55*	18′	[„] VI 19 —	Vl
28	12′	„ II 20 —	L	56*	18′	[„] VI 20 Zenoburg	L

[1]) Aussteller Herzog Otto.
[2]) Durchgestrichen.
[3]) Ausstellerin Herzogin Euphemia
[4]) Aussteller Katharina v. Sternberg und ihre Söhne Ulrich und Walter.

Digitized by Google

57*	19	—	A	108	32-32′	15 VI 10 Hall	P
58*	19	11 VI 20 Zenoburg	P	109	32′-33	„ VI 3 Zirl	P
59*	19	„ IX 15 Zenoburg	Bst	110	33	(„ VII 15 Tirol)	L
60*	19′	—	— [1]	111	33′	„ VII 15 Tirol	Vl, Zl F
61	19′-20	11 VI 20 Zenoburg	P [1]	112	33′-34	„ VIII 5 —	P [4]
62*	20′	„ VIII 12 Schlanders	Bst F	113	34′	—	A [1]
63	20′	„ VIII 24 Meran	P	114	35	15 VIII 10 Tirol	P
64*	21	„ X 10 —	Vl	115	35	—	P [5]
65*	21	„ XI 1 —	P	116	35	—	P
66*	21	—	Bst	117	35′	—	P
67*	21′	—	Bst	118	35′	—	P
68	21′	11 XI 22 —	L	119	35′-36	15 VIII 29 —	P
69*	21′-22	„ XI 1 Gries	S, Zl F	120	36	[„ VIII 29] —	P
70	22-22′	12 I 4 —	Vsp	121	36-36′	—	L
71*	22′	—	Vsp	122	36′	[„ VIII 29] —	P
72*	22′	12 I 13 Tirol	A	123	36′-37	„ IX 3	P
73*	22′	„ I 16 —	F	124*	37	[„ VIII 29] —	P
74*	23	„ I 21 —	Vl	125*	37	[„] IX —	P
75*	23	[„] I 20 —	L, Bst	126*	37	[„] IX —	P
76	23	„ VIII 1 Gries	P [1]	127*	37	[„] —	P
77*	23′	„ I 20 Tirol	L	128*	37′	[„] —	P
78*	23′	[„ I 20] —	Vl	129	37′	„ IX 16 Gries	Vl
79*	23′-24	—	Bst, L	130*	38	„ IX 16 —	P
80*	24	[12] III —	L	131	38	[„ IX 16 Gries]	P
81*	24	—	L	132	38	[„ IX 16 Gries]	P
82*	24	12 VII 10 —	L	133*	38	[„] —	P [1]
83*	24′	[„] V 5 [Gries]	Vl	134	38′	„ —	P
84	24′-25	—	P	135	38′	[„ IX 16 Gries]	P
85*	25-25′	12 VII 10 Zenoburg	Vl	136	38′	[„ IX 16 Gries]	P
86*	26	„ VII 17 Meran	Vl [2]	137	39	„ IX 24 Innsbruck	P
87*	26′	(12) —	Vl Zl Sb	138	39	[„ IX 24 Innsbruck]	P
88	27	13 III 18 Gries	P	139	39	[„ IX 24 Innsbruck]	P
89	27′	(12 X 9 Innsbruck)	V, P	140	39′	„ IX 29 —	P [1]
90	27′	—	Vsp	141	39′	—	P
91*	27′	—	Vsp	142	40	—	P
92*	27′	—	Vsp	143	40	—	P
93	28	12 —	Bf, St F	144	40′	[15 IX 29] —	P
94	28′-29	„ II 27 Gries	A	145	40′	„ —	P
95*	29	—	St F	146	41	„ IX 29 Innsbruck]	P
96*	29-29′	13 VIII 15 Gries	Bst L	147	41	[„ IX 29 Innsbruck]	P
97*	29′	13 XII 12 Tirol	Bst, L	148	41′	(„) —	P
98*	30	14 I 10 Gries	Vl	149	41′	(„) —	P
99*	30-30′	13 X 1 Tirol	Bst	150*	42	„ IX 8 Gries	P L
100*	30′	„ IX 1 Brixen	L	151	42	„ VIII 10 Tirol	P
101*	30′	„ XI 30 Brixen	L	152	42′	[„ VIII 10 Tirol]	P Vsp
102*	31	„ XI 30 Brixen	L	153*	42′	16 I 6 Zenoburg	Vsp [1]
103*	31	12 III 3 Gries	St F	154*	42′	„ IX 21 —	P
104*	31′	14 III —	P	155*	43	17 V 22 Zenoburg	Sch, StF
105	31′	„ XII 6 Tirol	Vl Zl	156	44′	(„ VIII 24 Gries)	P [1]
106	32	—	R [3]	157*	44′	—	Vl
107*	32	14 XII 21 —	P	158*	45	[13 IX 10] Laibach	Bf

[1]) Durchgestrichen.
[2]) Aussteller Konrad Helbling.
[3]) Aussteller Graf Heinrich von Görz.
[4]) Teilweise durchgestrichen.
[5]) Hier und bei den Nrr. 116—122, 135—139, 141—143 sind die später zugefügten Jahreszahlen (1314, 1315, 1316) nicht berücksichtigt. S. o. 288 A. 3.

Digitized by Google

159*	45′	12 III —	P	167*	47′	[02] VIII 3 Schlanders	VI [5])
160*	46	[09] VI 22 Avignon	Bf [1])	168	48	15 IX 17 Gries	PL [6])
161*	46′	11 I 6 München	ZI F	169*	48′	—	—
162*	46′	—	F [2])	170*	49	—	—
163*	47	— VIII 13 Brixen	Schr [3])	171	49′	—	—
164*	47′	—	—	172*	50	[19] VII 31 Innsbruck	F
165*	47′	[03] III 9 Zenoburg	VI	173*	50	—	—
166*	47′	[02] VII 24 Kastelbell	[4])				

[1]) Aussteller Papst Clemens V.
[2]) S. o. 200.
[3]) Aussteller Bischof Johann von Brixen. S. o. 275 A. 3.
[4]) Resignation von Gütern durch Peta, Tochter Walthers von Naturns.
[5]) Aussteller die Herzoge Otto und Heinrich.
[6]) Durchgestrichen.

2. W C. 389.

Der Kodex WC. 389, bei Böhm a. a. O. Nr. 389 beschrieben, trug früher die Signatur 11, Tirol u. Vorderösterreich (Loc. 96). Eine ältere Signatur (gegen 1800) stellt das auf dem ursprünglichen Umschlag stehende C dar. Lachemayr signierte ihn als Registraturbuch litt. B (s. u.) Die derzeitige Aufstellungsnummer ist Nr. 51 rot.

Der Kodex ist jetzt in einen modernen Pappeinband gebunden, auf den ein weißer Zettel mit der Nr. 384 und roter mit der Nr. 51 geklebt sind; auf dem Rücken befindet sich ein Zettel mit der älteren Signatur 11/96. Der moderne, auf der Innenseite des modernen Papiervorsteckblattes aufgeklebte Archivzettel enthält nebst einer auf die alte Deckelaufschrift (s. u.) basierten Inhaltsangabe, die gleiche Bezeichnung in der Form „Tyrol, Loc. 96, Nr. 11.“ Diesem Vorsteckblatt entspricht ein gleiches Papierblatt am Schlusse des Buches. Auf die Vorderseite des Vorsteckblattes ist ein Teil des alten Pergamentumschlages geklebt, der von Hand α [1]) die Aufschrift enthält: Tyrol, Peheim etc. Phandschafften, lehen, heyrattaydingen, versorgnuss, schulden, verweysung auf lehen, bestetung freyhaiten, raytbrief, püntnuss mit Payern etc., ausgangen von kunig Hainrichen von Beheim etc., frawen Offmey von Peheim [2]), hertzog Fridrichen Römischer [2]) künig, hertzog Otten von Kernnden, Adolffen Römischer [2]) künig. Anno domini M°CCC°XV usque ad XX. Die gleiche Hand schrieb in kleinerer Schrift: Von dem langen sam vide folio 46 [3]). Nebst einer späteren Notiz (1315 usque ad 1320) und einem radierten Buchstaben (wohl B), befindet sich noch die von Hand γ geschriebene Zahl 1315 und von gleicher Hand die Sigle C auf dem Pergament.

Auf den beiden dem eigentlichen Kodex vorhergehenden neueren Papierblättern befindet sich ein von der Hand Lachemayrs [4]) herrührender, den Foliozahlen nach geordneter Index, der überschrieben ist: Aus Khünig

[1]) S. o. 343.
[2]) A.
[3]) Bezieht sich auf Nr. 131 f. 48′.
[4]) S. o. 267.

Digitized by Google

Hainrich von Böheimb, Herzog zu Kärndten, Grafen zu Tyrol, Registraturbuech litt. B de A⁰ 1315 bis A⁰ 1320.

Der alte Bestand des Kodex selbst besteht aus 74 Blatt ziemlich dicken Papiers im Format 22 × 14·5 cm, welches häufig das von Keinz (allerdings nur mit?) als ligiertes AR aufgelöste Wasserzeichen [1]) zeigt. An drei Stellen (f. 10, 11, 74) ist dieses mit dem auf zwei Blättern von WC. 384 befindlichen Zeichen [2]) kombiniert. Durch den Band laufen drei Foliierungen: Eine auf f. 2 des alten Bestandes einsetzende, bis f. 71 laufende aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert, eine das Lachemayr'sche Doppelblatt als f. 1 zählende des 17. oder 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Kodex reichende, endlich eine wie die erste zählende bis f. 29 reichende Foliierung. Alle drei sind mit Tinte geschrieben. Ich zähle nur den alten Bestand durch, diesen aber vollständig, und komme daher auf 74 Blatt; meine Foliozahlen sind demnach stets um 1 niedriger als die Foliierung Nr. 2. Zettel sind eingelegt zwischen f. 34′ und 35 (s. o. 297), zwischen f. 43′ und 44 (enthält den Anfang einer Schuldurkunde König Heinrichs für Heinrich von Villanders), zwischen f. 46′ und 47 (s. o. 296) und zwischen f. 68′—69 (Pergament, enthält eine bis aufs Datum vollständige UH. für Mechtild, Tochter der Petrisa von Latsch, Bestätigung ihrer Legitimation durch Herzog Otto).

Was die Geschichte des Kodex anlangt, so war er, während die Registrierung noch in Gang war, als Buch gebunden, denn der gleichzeitig angelegte Index spricht von „hic liber" [3]). Außerdem greifen — was auch gegen Entstehung des Buches aus zusammengebundenen Quaternionen spricht — Einträge von dem vermutlich letzten Blatte einer Lage auf das erste Blatt der nächsten über (so von f. 29′ auf f. 30, von f. 43′ auf f. 44, von f. 61′ auf f. 62); endlich läßt sich auch hier der Brauch erkennen, Einträge, die eigentlich nicht hereingehören, an den Schluß des Kodex zu verweisen, wie die Stellung von Nr. 174 bezeugt.

Es ist aber nicht der ganze Bestand mehr erhalten; denn aus dem Index geht hervor, daß zwischen Nr. 36 (f. 12′) u. Nr. 37 (f. 13) 9 Urkunden fehlen. Es kommt ja nun in den Indices öfters vor, daß Stücke eher im Index notiert wurden als im Register und dann die Registrierung unterblieb [4]). Hier ist aber diese Annahme nicht statthaft; denn als 1336 auf Grund von WC. 389 und 384 der erste Teil von IC. 18 zusammengestellt wurde [5]), waren diese Blätter noch da. Denn das eine dieser fehlenden Stücke, welches in unserm Inhaltsverzeichnis als „Privilegium domini Chunradi Helblinch" bezeichnet wird, ist dort an der entsprechenden Stelle abgeschrieben [6]). Zur Zeit der ältesten der drei Folienzählungen aber war der Verlust bereits eingetreten.

Bei f. 12′/13 stoßen — und dies erklärt den Verlust — vermutlich auch die Lagen zusammen. In unserm Kodex ist die Lagenordnung nicht

---

[1]) Keinz a. a. O. T. I, Nr. 9 (nach MC. 11).

[2]) S. o. 344 A. 2.

[3]) S. u. 352.

[4]) Vgl. o. 272.

[5]) S. o. 269 und unten Beil. IV.

[6]) Als Nr. 65; Nr. 64 ist unser Nr. 29, Nr. 66 unser Nr. 43. Vgl. u. Beil. IV.

Digitized by Google

mit Sicherheit anzugeben, da er zu fest gebunden ist. Den Lagenmitten bei f. 7′/8, 21′/22, 37′/38, 53′/54 und 69′/70 entsprechen wohl die Lagen: Lage 1: f. 1—12; Lage 2: f. X (hier müssen ein paar, wohl eingeklebte Blätter verloren sein, s. o.) —29; Lage 3: f. 30—43; Lage 4: f. 44—61; Lage 5: f. 62—74. Eines der Blätter 61, 62 oder 63 ist eingeklebt.

Betreffs Inhalt des Kodex verweise ich auf die Tabelle. In Aktform sind gegeben die Nrr. 23, 45, 71, 72, 108, 125, 126, 127, 172 und 173, Litere die Nrr. 28, 32, 62, 75 155 und 161, nichturkundliche Stücke die Nrr. 27 (Notiz über Kauf der von König Heinrich Egno und Agnes übertragenen Güter durch Ortwin von Nauders) und 52 (Verzeichnis der durch Nr. 51 von einem Drittel der Steuern und Leistungen befreiten Höfe im Ötztal); die Empfänger verteilen sich folgendermaßen: König Heinrich Nr. 1, 66, 98, 117, 123, 138, 167, 168 und 171; Königin Adelheid Nr. 4; Herzogin Euphemia Nr. 97; Herzog Heinrich (XIV) und Otto (IV.) von (Nieder-)Bayern und ihr Vetter Heinrich (XV. der Natternberger) Nr. 121; Herzog Heinrich (XIV.) von (Nieder-)Bayern Nr. 131; Herzog Friedrich von Oesterreich und seine Brüder Nr. 136 und 137; Saladin und Opizo, natürliche Söhne des Grafen Guido von Lavagna Nr. 174. „Alle Leser und Hörer“ Nr. 90; Bürger von Innsbruck Nr. 29; Bürger von Sterzing Nr. 31, 33; Gemeinde Fleims Nr. 160; Kolonen im Ötztal Nr. 51. Marien- und Allerheiligenkapelle (zu Kastelbell) Nr. 25; Pfarrkirche St. Martin in Passeier Nr. 42; Hl. Geistspital in Bozen Nr. 55, 86; Apostelspital bei Klausen Nr. 75; Kloster St. Michael an der Etsch Nr. 93; Kloster Seligental bei Landshut Nr. 119, 132. Der Rest ist für tirolische und kärntner Private (s. o. 345) ausgestellt. Bei den Einträgen dieses Kodex finden sich neben anderen Zusätzen auch einige Kanzleivermerke und zwar bei den Nummern 26, 31, 33, 49, (vgl. MIÖG. 33, 456—457 Nr. 2—5).

Bezüglich der äußeren Form sowie späterer Notizen (s. XV ff.) gilt das bei WC. 384 gesagte. Öfters ist der freigelassene Rand der Seiten des Registers durch freihändig gezogene senkrechte Striche abgegrenzt. Dieses Register ist das Werk verschiedener einander ablösender Hände. Die ersten Partien stammen in der Hauptsache von zwei bereits in WC. 384 tätigen Schreibern die auch noch in den späteren Partien des Kodex als tätig nachzuweisen sind; andere Hände treten dazu; die protokollarische Führung dieses Kanzleibuchs ist nicht zu verkennen; wenn auch eine größere Partie in einem Zuge eingetragen zu sein scheint. Es sind das die Nrr. 70—95, die sich durch Mangel an Korrekturen und sorgfältige Schrift auszeichnen.

Der Index, der einem bereits auf f. 1′ stehenden Nachtrag zu Urkunde Nr. 1 ausweicht, enthält auf f. 1—1′ Nr. 1—95, 98, 101, 97, 99 und nochmals 101. Daran schließt sich der Hinweis: „Reliqua privilegia scripta in hoc libro require in primo folio“. Einem Schreiber des 16. Jahrhunderts fiel die Unrichtigkeit dieses Verweises auf und er strich die letzten Worte dieser Notiz durch und ersetzte sie durch die auf die alte Foliierung bezügliche „in folio 31 et invenies ibidem etiam tabulam“. Dort (f. 32′—33′ meiner Zählung) befindet sich tatsächlich die von den verschiedenen im Kodex einander ablösenden Händen schrittweise fortgeführte Fortsetzung des Index. Es kann der Anordnung der Lagen nach nicht davon die Rede sein, daß diese Blätter je an der Spitze des Kodex gestanden hätten; die

Digitized by Google

fragliche Notiz ist wohl als nicht vollständig aufzufassen. Es sollte etwa ein „vacuo post privilegium H. Potznerii et Vlrici fratris sui“ oder ähnliches folgen. Im Index fehlen nur die Nummern 17, 18, 45, 52, 98, 108, 110, 112, 125—127, 141 [1]) und 174, wobei Nr. 125—127 als spätere Nachträge, Nr. 174 als nicht eigentlich hergehörig, an sich für die Verzeichnung im Index entfielen. Durchstreichungen (Nr. 7, 8, 116, 124, 167) zeigen das Bestreben nach Evidenzhaltung.

Drucke und Regesten:

Nr. 1: R. n. IC. 18: Ladurner in Archiv f. Geschichte u. Altertumsk. Tir. I, 120 (mit Jahresdatum 1315). — **Nr. 2:** R. u. teilw. D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 545. — **Nr. 3:** R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 399 Nr. 407 (mit Jahresdatum 1315). — **Nr. 5:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Gesch. v. Florenz IV, 340 Nr. 118 u. teilw. D.: Stolz in AföG. 97, 696 A. 1. — **Nr. 6:** D. n. A.: Straganz in FMG. Tir. u. Vor. IV, 156—157 Nr. IV (mit Datum 1316 Mai 12, Tirol). — **Nr. 7:** R. n. A.: Archivberichte a. Tir. II, 8, Nr. 22 (mit Datum 1316 Mai 12, Zenoburg), R. und teilw. D. n. C.: Stolz in AföG. 97, 691 A. 4. — **Nr. 10—12:** E. u. R. n. C.: s. o. 127 A. 1 u. 275 A. 2. — **Nr. 15:** Kurzes R. n. IC. f. 18: Stolz in AföG. 97, 622 A. 6. — **Nr. 16:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, a. a. O. IV, 342 Nr. 127. — **Nr. 17 u. 18:** E. n. C.: s. o. 273 A. 4, 285 A. 2, 317 A. 2. — **Nr. 20:** D. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 341—342 Nr. 126. — **Nr. 21:** R. n. C.: s. o. 151 A. 3. — **Nr. 26:** R. n. C.: MIÖG. 33, 456 Nr. 2. — **Nr. 28:** D. n. C.: Schönach in Mitteilungen des Vereins f. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 1904 XLIII, 187—188 Nr. IV. — **Nr. 29:** Teilweise D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 595 A. 3 u. 5. — **Nr. 31:** D. n. C.: Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXXVI—CXXVII Nr. LXIV. R. n. C.: MIÖG. 33, 456—457 Nr. 3. — **Nr. 32:** E. n. C.: s. o. 274 A. 1. — **Nr. 33:** R. n. C.: MIÖG. 33, 457 Nr. 4. — **Nr. 35:** D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 703—704 Nr. V. — **Nr. 38:** E. n. C.: s. o. 277 A. 3. — **Nr. 44:** R. und teilw. D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 563. — **Nr. 45:** D. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 563—564 A. 4. — **Nr. 49:** R. n. C.: MIÖG. 33, 457 Nr. 5. — **Nr. 50:** E. n. C.: s. o. 289 A. 2. — **Nr. 51, 52:** D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 704—705 Nr. VI. — **Nr. 53:** D. n. Abschrift Burgklehners: Mohr, Cod. dipl. II, 251—252 Nr. 172; R. n. ders. Quelle: Jäger in AföG. 15, 347. — **Nr. 66:** s. u. Nr. 117. — **Nr. 68:** R. n. C.: Stolz in AföG. 97, 623 A. 2 und 655 (mit Datum: Jan. 8 statt 9). — **Nr. 70:** E. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 71:** R. (n. A.): Regesta Boica V, 375, verderbtes R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 401 Nr. 421 (nur Jahresdatum). Teilw. D. n. C.: s. o. 278 A. 1. — **Nr. 72:**

[1]) Der Stellung zwischen Nr. 140 u. 142 nach soll vielleicht Nr. 141 durch die Notiz wiedergegeben werden: Item privilegium ducis (duc. mit Kürzungsstr.) Eblini dicti Putreich. Dabei müßte dieser wunderliche Empfängername aus dem des Albertus frater putativus hervorgegangen sein.

Digitized by Google

Teilw. D. n. C.: s. o. 278 A. 1. R. (n. A.): Regesta Boica V, 375. — **Nr. 73:** R. u. teilw. D. n. C.: Stolz in AföG. 97, 695 A. 1 (mit Datum 1319 Juli 19). S. o. 299. — **Nr. 74:** E. n. C.: s. o. 312 A. 4. — **Nr. 76:** Kurzes R. n. C.: Stolz in AföG. 97, 619 A. 2. 735 A. 1. — **Nr. 82:** unvollst. R. n. C.: Kogler in AföG. 90, 670 A. 2. — **Nr. 83:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 343 Nr. 135 u. Stolz in AföG. 97, 701 A. 1 (mit Datum 1317 bzw. vor Juli 24). — **Nr. 87:** D. (n. C.): Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXIX—CXX Nr. LVII. R.: Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg III, CCCLXXI Nr. 469. — **Nr. 88:** R. n. C.: Kogler a. a. O. 577 A. 2. — **Nr. 90:** R. n. Gassler, Collectanea: Archiv f. Geschichte u. Altertumskde. Tirols V, 94, E. n. C.: Stolz in AföG. 97, 663 A. 1. — **Nr. 91:** R. n. C.: Kogler a. a. O. 583. — **Nr. 98:** R.: Regesta Boica V, 383 (mit Datum: Mai 19) u. Hormayr, Goldene Chronik v. Hohenschwangau II, 4 (mit Datum: Mai 25); D. mit letzterem Datum ebenda II, 16 Nr. 21. D. n. A.: Chmel, österr. Geschichtsforscher II. 370—371 Nr. XII. — **Nr. 104:** E. n. C.: s. o. 297. — **Nr. 109:** E. n. C.: s. o. 285 A. 2. — **Nr. 117:** R.: Regesta Boica V, 371. D. n. A.: Chmel a. a. O. II, 368 Nr. X. — **Nr. 118:** E. n. C.: Stolz in AföG. 97, 700 A. 3. — **Nr. 119:** E. n. C. s. o. 296. — **Nr. 120:** R. n. IC. 18: Zt. d. Ferd. III, 16, 105. — **Nr. 123:** E. n. C.: Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 94—96. — **Nr. 124:** D. n. a. C.: unvollst. Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXX—CXXII Nr. LIX, vollst. Voltelini in Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols 66—69 Nr. IV. R. n. C.: Schönach bei Davidsohn n. a. O. IV, 344—345 Nr. 144 und Kogler in AföG. 90, 626. — **Nr. 125:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 346 Nr. 157. — **Nr. 126, 127:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 346 Nr. 157. — **Nr. 128:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 345 Nr. 145. — **Nr. 130:** R. u. teilw. D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 597. — **Nr. 131:** R. n. C.: Stolz in AföG. 97, 613 A. 3 und 747 A. 3 (irrig Rudolf statt Heinrich). — **Nr. 132:** E. n. C.: s. o. 296. — **Nr. 136:** D. n. C.: Lichnowsky a. a. O. III, DXXXVIII—DXXXIX Nr. V R. ebenda CCCXLIX Nr. 253 (mit Datum: Juli 13). — **Nr. 137:** E. n. C.: s. o. 285 A. 2. — **Nr. 138:** D.: Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXXVIII—CXXIX Nr. LXVI danach R.: Lichnwsky a. a. O. III, Nr. 437. — **Nr. 139:** R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.): Ladurner a. a. O. II, 402—403 Nr. 433 (nur mit Jahresdatum). D. n. A.: Chmel a. a. O. II, 371—372 Nr. XIII. — **Nr. 141:** D. (n. C. mit willkürlicher Hinzufügung der Jahreszahl 1318): Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXX Nr. LVIII. — **Nr. 142:** R. n. IC. 18 Nr. 96: Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols II, 139 (mit Datum 1319). — **Nr. 145:** R. n. IC. 15 Nr. 98: Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde Tirols III, 232. — **Nr. 157, 158:** E. n. C.: s. o. 285 A. 2, 286 A. 1. — **Nr. 160:** E. n. A.: Sammler III (1807), 92—93 Anm. h., E. n. C.: s. o. 285 A. 2. — **Nr. 161:** E. n. A.: (1310 Mai 3): Sammler III (1807) 92—93 Anm. h. E. n. C.: s. o. 285 A. 2. — **Nr. 165:** E. n. C.: s. o. 285 A. 2. — **Nr. 167:** s. u. Nr. 171. — **Nr. 168:** D. der fast vollkommenen gleichlautenden Urkunde von 1322 Jan. 10, Tirol n. A.: Chmel, a. a. O. II, 373—374, Nr. XV [1]). — **Nr. 171:** R. n. Schatzarchivrepertorium (IStA.):

[1]) Nr. 168 ist Währschaftsversprechen Heinrichs von Seefeld in Bezug auf

Digitized by Google

Ladurner a. a. O. II, 403 Nr. 436. E. n. C.: s. o. 275—276. — **Nr. 172:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, a. a. O. IV., 345—346 Nr. 152. — **Nr. 174:** E. n. C.: s. o. 276.

1	2	—	V [1]	42*	14	„ X 1 St. Martin i. P.	Bst Sch
2	2′	15 VIII 10 Tirol	P [2]	43	14	17 III 1 Zenoburg	P
3	3	—	A	44*	14′	„ III 1 Zenoburg	St F
4	8′	15 IX 22 Innsbruck	P	45*	14′	[„ III 1 Zenoburg]	St F
5*	4	„ VIII 1 Gries	Vl	46	15	„ VI 17 —	P
6	4′-5	—	V	47	15-15′	„ VI 18 Tirol	P
7*	5′	— V 12 Zenoburg	Zl L	48	15′-16	[„ VI 18 Tirol]	P
8*	5′	16 V 14 Meran	L	49	16-16′	„ VI 24 Tirol	P
9*	6	„ III 1 Zenoburg	Vl [3]	50	16′	„ VI 28 Tirol	A
10	6′	„ VIII 7 Innsbruck	P	51*	17	„ VII 1 Tirol	StN, ZN
11*	6′-7	09 I 1 Zenoburg	Vl [3]	52*	17-17′	—	—
12	7	10 IV 28 Prag	P	53*	17′	„ XI 1 Tirol	Vl
13	7-7′	16 VIII 15 —	A [3]	54	18	„ XI 30 Tirol	Vl
14	7′	(„) —	P	55*	18	—	Bst Stf
15	7′-8	„ VIII 26 —	PZl	56	18-18′	„ XI 25 Tirol	F
16*	8	„ IX 28 Gries	ZlP,Vsp	57*	18′	„ XI 29 Tirol	L
17	8′	14 VII 1 Mühlbach	P [3]	58*	18′	„ XII 5 Tirol	L
18	8′	15 VII 1 Mühlbach	P [3]	59	19	„ VII 12 Tirol	Vl
19*	9	16 IX 21 Gries	P [3]	60	19-19′	„ XII 5 Tirol	Vl
20*	9	„ IX 21 Gries	Vl Zl	61	20	„ XII 8 Tirol	A
21*	9-9′	„ VI 15 St. Martin i. P.	L	62	20	[„] XII 8 Tirol	Bf
22*	9′	„ X 15 Kastelbell	Vl	63*	20′	„ XII 20 Tirol	Zl F
23*	10	„ XI 16 Kastelbell	A	64	20′	„ XII 19 Tirol	Vl
24	10	„ XI 14 Glurns	L	65	20′-21	„ XII 13 Tirol	P
25*	10	„ XI 13 Kastelbell	Sch Z	66	21	[„] —	Q [4]
26	10	„ XI 23 Tirol	Vl	67	21-21′	18 I 4 Tirol	S Vsp
27*	10′	—	—	68	21′-22	(„ I 9 Gries)	ZL
28*	10′	„ V 17 Zenoburg	A	69*	22′	13 VIII 1 Gries	ZN
29	10′-11	(11) —	A	70	22′	18 II 1 Tirol	A
30	11	16 V 1 Tirol	Bst P	71*	22′	[„ II 1 Tirol]	A
31	11-11′	„ XI 27 Tirol	Bst F	72*	22′	[„ II 1 Tirol]	A
32	11′	[„ XI 27 Tirol]	Bf	73*	23	17 XII 1 Tirol [5]	Zl Vl
33	12	„ XI 30 Tirol	F	74*	23′	„ VII 6 Bozen	Vl
34	12	[„ XI 23 Tirol?]	Vl	75*	23′-24	„ VII 11 Klausen	Vl
35	12-12′	„ XI 30 Tirol	Bst F	76	24	„ VII 10 Klausen	P Zl
36*	12′	„ XI 30 Tirol	Vl	77	24′	18 I 21 Tirol	P Zl
37*	13	„ IX 1 Tirol	Vl	78	24′	17 VII 12 Brixen	P
38*	13	—	Vl	79	25	„ VII 6 —	P
39	13	17 II 1 Tirol	Q A	80*	25′	18 I 31 Tirol	Vl
40*	13′	„ II 1 Tirol	Vl	81*	25′	—	ZL
41	13′	16 XII 1 Tirol	Sp	82	25′-26	17 XI 8 Tirol	P

[1]) Ausstellerin Herzogin Euphemia.
[2]) Durchgestrichen.
[3]) Aussteller Herzog Otto.
[4]) Aussteller Konrad Helbling.
[5]) Datum der späteren Umstilisierung 1319 Juli 19 Tirol S. o. 299.

das von König Heinrich gekaufte Viertel der Weilheimischen Güter in der Leutasch und im Oberinntal (vgl. Nr. 171). Als König Heinrich 1322 die übrigen drei Viertel ebenso kaufte (vgl. Ladurner, Arch. f. Gesch. Altertumskde. Tirol II, 405 Nr. 454), wurde mit entsprechender Änderung (3/4 statt 1/4) die mit Nr. 168 wörtlich übereinstimmende, bei Chmel gedruckte Ergänzungsurkunde ausgestellt.

Digitized by Google

83	26-26′	(16) —	Vl Zl	129	45′-46′	„ — Tirol	Db
84	26′	18 III 10 Tirol	Sb	130	46′-47	„ III 1 Zenoburg	P
85*	26′-27	17 VII 6 Bozen	Sch	131*	47′	„ III 30 Hall	Zl F
86*	27	„ VII 6 Bozen	V	132*	47′-48	„ III 31 Hall	Bst
87	27′	18 IX 22 Lienz	L, Bb F	133	48′	„ IV 1 Hall	L
88*	27′-28	„ III 1 Tirol	P	134*	48′-49	„ II 1 Zenoburg	Vl
89	28	„ III 31 Tirol	P	135	49	„ IV 23 Gries	P
90	28′-29	„ IV 7 Tirol	K	136	49′-50	14 VII 12 Wien	V
91*	29	„ IV 1 Tirol	St F	137	50	[14] —	V
92	29	—	P	138	50′	18 I 9 Villach	Vsp [5]
93*	29′	„ IV 29 Gries	Vl, ZlF	139	51	19 III 31 —	P
94	29′-30	„ V 11 Tirol	P	140	51′	(18) —	P
95	30	„ V 8 Tirol	P	141*	51′-52	—	L
96	30-30′	—	A	142	52	19 — Innsbruck	S P
97	31′	„ V 14 Tirol	P	143	52′-53′	19 V 20 Innsbruck	Bst
98	31′	„ V 23 —	Q [1]	144	53′	„ VI 28 Innsbruck	P
99	31′-32	„ V 22 —	P	145	54-54′	—	Q P
100	32	„ VI 18 St. Martini. P.	L	146	55	„ VII 18 Innsbruck	L
101*	32-32′	„ IX 9 Stams	P	147	55′	„ V 9 Sterzing	A
102	34	„ X 1 Innsbruck	P	148	55′-56	„ VIII 5 Innsbruck	P
103	34-34′	„ X 16 Innsbruck	ZN, A	149	56′	(„ VI 22) —	P Zl
104	34′-35	„ X 16 Innsbruck	P	150	57	„ ca. VIII 10 Innsbruck	P
105*	35	„ X 16 Innsbruck	Vl	151	57-57′	„ VII 1 Innsbruck	Bf
106	35-35′	„ X 17 Innsbruck	A	152	58	„ VIII 24 Innsbruck	Vl
107	35′	„ X 22 Innsbruck	A	153	58	„ VIII 24 Innsbruck	Vl
108*	35′	[„ X 22 Innsbruck]	A	154	58′	„ VIII 24 Innsbruck	V
109	36-36′	17 III 27 Innsbruck	P Zl	155*	58′-59	„ VIII 20 Innsbruck	Bf Zl F
110*	36′	18 XI 11 Tirol	Vl	156	59-59′	„ IX 7 Innsbruck	P
111*	37	18 XII 13 Tirol	Vl	157	59′	15 I [4] Gries	P
112*	37	[„ XII 13 Tirol]	A	158*	60	17 XI 1 —	Vl
113	37′	—	ZL	159	60-61	19 VI 20 Innsbruck	P A
114*	38	19 I 1 Tirol	L	160*	61	10 I 15 Tirol	Vsp [6]
115	38-38′	„ I 1 Tirol	PZl	161*	61	— V 3 Gries	Bf [6]
116*	38′	„ I 13 Tirol	Vl	162	61′	19 VIII 15 Innsbruck	Vl Zl
117	39	17 XII 13 Tirol	V [2]	163	61′-62	20 II — Tirol	P
118*	39′	19 I 18 Tirol	A	164	62	„ I 21 Tirol	S P
119*	40	„ I 24 Tirol	Bst [3]	165	62′	14 IX 28 Meran	P [7]
120	40	„ I 21 Tirol	A	166	63	19 ca. VIII 10 Tirol	P
121	40′	„ I 24 Tirol	V	167	63′-64	—	V [3] [8]
122	41	„ I 24 Tirol	S Vsp	168	64-64′	20 III 23 Tirol	Vsp [9]
123	41-42	„ II 25 Zenoburg	Q Vsp [4]	169*	64′	„ III 6 Gries	A
124*	43′-44	„ III 1 Gries	Vl	170*	65	„ III 6 Gries	A
125*	44′	21 II 4 Tirol	Vl	171	65′-66	„ III 23 Tirol	V [9]
126*	44′	2[2] III 25 —	Vl	172*	66	„ III —	Vl Zl
127*	44′	[21 II 4 Tirol]	Vl	173*	66	[„] —	A
128*	45	19 III 8 Zenoburg	A	174*	69	—	F [10]

[1]) Aussteller H[einrich] von Hirschberg und Ulrich von Hertenberg.
[2]) Aussteller Konrad Helbling.
[3]) Durchgestrichen.
[4]) Aussteller Konrad Helbling von Straßfried.
[5]) Aussteller König Friedrich (III.).
[6]) Aussteller Herzog Otto.
[7]) Aussteller Werner von Tabland, Heinrich von Schenna und ihre Genossen, die Pfleger an der Etsch.
[8]) Aussteller Heinrich von Seefeld.
[9]) Aussteller Heinrich von Seefe'd, Sohn weil. Heinrichs von Seefeld. Teilweise durchgestrichen.
[10]) Aussteller König Adolf.

Digitized by Google

3. WC. 391.

Der Kodex WC. 391, von Böhm (als Nr. 391) beschrieben, trug früher die Signatur 13 Tirol und Vorderösterreich (Loc. 96), eine ältere Signatur (gegen 1800) ist die auf dem alten Pergamentumschlag befindliche Sigle G. Lachemayr bezeichnete ihn mit litt. E; die derzeitige Aufstellungsnummer ist Nr. 52 rot.

Auf dem modernen Pappeinband klebt ein roter Zettel mit Nr. 52 neben zwei andern die Böhm'sche und die Nr. 13 weisenden; ein Zettel auf dem Rücken des Kodex trägt die Signatur 13/96. Diese Signatur (Tyrol Loc. 96, Nr. 13) zeigt auch der moderne auf der Innenseite des Vorsteckblattes aufgeklebte Archivzettel, der in Schlagworten — der Aufschrift des Pergamentumschlags folgend — den Inhalt des Kodex gibt. Dem Vorsteckblatt entspricht ein gleiches Papierblatt am Schluß des Kodex. Auf der Vorderseite des Vorsteckblattes ist der Mittelteil des alten Pergamentumschlags geklebt. Dieser zeigt von Hand α [1]) die Aufschrift: Tyrol Kernnden, Crain. Veraynigung, lehen, phandschafften, bestetbrief, freyhaiten, stifftung, jartag etc., hinlassung ambter, schulden, heyrattaydingen, freyhaiten haws Österr[eich] etc., ausganngen von künig Hainreichen ze Beheym, graf Hainrichen von Görtz, Friderich römischer künig, hertzog Albrechten und hertzog Otten von Osterreich, Ludwig, römisch kunig. Anno domini M°CCCXXIII usque ad XXX. Hand β schrieb dick die arabische Zahl 1330 und später Hand γ die Signatur G.

Dem alten Bestand voran gehen zwei neuere Papierblätter, auf denen von der Hand Lachemayrs unter der Überschrift „Register aus der alten Grafen zu Tyrol Registraturbuch litt. E de A° 1323 bis 30" ein nach Folien geordneter Index steht.

Der alte Bestand des Kodex umfaßt 96 Quartblätter im Format 23×16. Das ziemlich starke Papier zeigt öfter ein Wasserzeichen (Glocke) [2]). Die Blätter sind in 6 Lagen angeordnet, die sich trotz der straffen derzeitigen Bindung des Kodex mit Zuhilfenahme der Lagenmitten (f. 8′/9, 24′/25, 40′/41, 56′/57, 71′/72, 87′/88) mit Wahrscheinlichkeit so bestimmen lassen: Lage 1: f. 1—16; Lage 2: f. 17—32; Lage 3: f. 33—48; Lage 4: f. 49—64; Lage 5: f. 65—78; Lage 6: f. 79—96. Wie das Übergreifen von Einträgen von einer Lage auf die andere (f. 16′—17, f. 32′—33, f. 64′—65) sowie das unentwegte chronologische Fortlaufen der Einträge und die gleich zu erwähnende Titelüberschrift zeigen, ist der Kodex nicht erst durch Zusammenfügen einzeln beschriebener Lagen entstanden, sondern bereits als fertiges Buch in Benützung gewesen, wenn auch die Möglichkeit, daß das letzte Blatt etwa erst später zugefügt worden sei, nicht ausgeschlossen ist. Daß aber der Kodex im Ganzen bereits von Anfang an ungefähr den jetzigen Umfang hatte, zeigt die Anzahl der für den Index freigelassenen Blätter.

Eine alte (Ende des 15. Jh.) Foliierung läuft, mit f. 5 beginnend, durch den Kodex, eine moderne, welche die beiden lachemayr'schen Indexblätter als f. 1 zählt, desgleichen. Ich zähle nur die Blätter des alten

---

[1]) S. o. 343.

[2]) = Keinz a. a. O., Tafel XVIII Nr. 186 (nach MC. 13).

Digitized by Google

Bestandes und demnach sind meine Folienzahlen stets um 1 niedriger als die der modernen Tintenfoliierung. — Bezüglich jüngerer Notizen, sowie der äußeren Form gilt das bei Beschreibung von WC. 384 gesagte.

Ein Schreiber schrieb auf f. 1′: „Liber notularum domini F[ridrici] prepositi Brixinensis inceptum anno domini M°C°C°C°XXV“ und wollte dann gleich auf der gegenüberliegenden Seite Nr. 1 eintragen; er besann sich aber, daß die ersten Blätter für den Index freizulassen seien, strich daher das begonnene Wort durch und begann neuerdings auf f. 5 die erste Urkunde. Von diesem Manne und einem sehr ähnlich schreibenden Kollegen, der ihn öfters ablöste, stammt der erste Hauptteil des Kodex (Nr. 1—118) und auch später noch sind beide an der Arbeit (Nr. 120, 122—132, 135—138, 141—151, 157—170, 176—179, 182—192, 194—197, 214, 216). Der Rest der Stücke verteilt sich auf verschiedene, seltener vorkommende Hände.

Von den Einträgen sind nichturkundlicher Art die Nrr. 152 (Aufzeichnung über den Nachlaß Burggraf K[onrads] von Gereut, den der Richter von Neuhaus verrechnen soll), 153 (Aufzeichnung über Freilassung Genannter durch Odoric von Coredo), 155 (Aufzeichnungen über Ausgaben des Burggrafen Eberhard und des Richters F[riedrich] von Passeier) und 224 (teilweise in urkundlicher, teilweise in protokollartiger Form gemachte Aufzeichnung über Beratung König Heinrichs mit seinen Freunden und seinem Rate betreffs Ehe zwischen Elsbeth, Tochter Herzog Ottos von Kärnten, und Graf Bertold von Henneberg). In Form von Aktnotiz gehalten sind die Nrr. 13—15, 37, 38, 43, 49, 54, 66, 79, 88, 96, 97, 129, 135, 149, 154, 158, 167, 176, 178, 206—209. Von den urkundlichen Einträgen sind Litere die Nrr. 137, 222, 223 und 172 (Mischform von Privileg und Litera). Unter den Zusätzen zu den Einträgen befinden sich Kanzleivermerke bei den Nrr. 33, 37, 86, 87, 97, 130, 136 und 188 (vgl. MIÖG. 33, 459 ff., Nr. 11, 12, 14, 13, 15—17, 30)[1]. Zettel sind eingelegt bei Nr. 142 (auf der einen Seite „dominus Fridericus prepositus ecclesie“, auf der andern Schlagworte für Entwurf einer Urkunde: Curia ze Panch [ze getilgt] uf dem perg ze Millaun in dem dorf de advocacia avene mod. I [et her getilgt], quam habuit dominus Her[manus] Ping. — Adnota. — Fricz ab dem Perg et s[ui] heredes) und bei Nr. 153—155: diese letzteren Zettel bildeten die Vorlage dieser Einträge.

Den Empfängern nach gruppieren sich die urkundlichen Einträge so: König Heinrich Nr. 17, 210, 213; Gräfin Beatrix von Savoyen Nr. 141, 142; Königin Beatrix Nr. 199, 211; Herzog Albrecht von Österreich Nr. 83; Graf Albrecht von Ortenburg Nr. 58. Kloster St. Michael an der Etsch Nr 10; Klarissenkloster in Meran Nr. 105, 106, 107; Kloster Steinach Nr. 20, 133; Kloster Wilten Nr. 26; Kloster Stams Nr. 45; Kloster Stams und Gemeinde Girlan Nr. 39; Klosterfrauen des Predigerordens in der Vorstadt von Trient Nr. 123; Kloster Sittich Nr. 202; Deutschherren zu Schlanders Nr. 214; Bischof Johann von Chur Nr. 223; Propst von Augsburg Nr. 66; Kapelle von Längenfeld im Ötztal und Pfarrer von Silz Nr. 186; Kapelle in Schloß Dornberch Nr. 4; St. Pankraz-

[1]) In MIÖG. 33, 459 ff. sind die Nummern und Folienzahlen anders gegeben, da nicht die durchlaufende Zählung angewendet ist.

Digitized by Google

kapelle auf Schloß Tirol und deren Kaplan Dompropst Friedrich von Brixen Nr. 119. Gemeinde Girlan (s. o.) Nr. 39; Gemeinde Salurn Nr. 41; Gemeinde Conegliano Nr. 85; Gemeinde Padua Nr. 137; Bürger von Innsbruck Nr. 181—183; Arzt und Apotheker von Innsbruck Nr. 31; Richter und Geschworene von Innsbruck Nr. 184; Markt Prutz Nr. 163. Der Rest der Stücke ist für tirolische und kärntner Private (s. o. 345) ausgestellt.

Der Index, der am Wechsel der verschiedenen Hände erkennen läßt, daß er schrittweise mit dem Wachsen der Einträge weitergeführt wurde, enthält auf f. 1′ links Nr. 1—8, rechts Nr. 9—13, 15—18; auf f. 2 links Nr. 19—24 [1]), rechts Nr. 25—31, 34—39; auf f. 2′ links Nr. 40—50, rechts Nr. 51—62; auf f. 3 links Nr. 63—70, 72 [2]), rechts Nr. 71, 73—81; auf f. 3′ links Nr. 82, 84—96, rechts Nr. 97, 98, 100—109; auf f. 4 links Nr. 110—119 [3]), rechts Nr. 120—126, 128—132; auf f. 4′ links Nr. 133—139, 149—154 [4]), 160, rechts Nr. 163—166, 168—170, 172—176, 180—181 bzw. auch 182—185, 188/189, 190—193, 196. Auf f. 5 (erste Textseite) ist noch am obern Rande Nr. 197 notiert, dann scheiterte die Weiterführung des Inhaltsverzeichnisses am Raummangel.

Drucke und Regesten:

Nr. 9: D. n. C.: Wopfner, das Almendregal der tiroler Landesfürsten, in Dopsch, Forschungen zur inneren Gesch. Österr. III, 114 Nr. II. — **Nr. 31:** E. und teilw. D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 572, D. n. C.: FMG. Tir. u. Vor. X, 141—142. — **Nr. 32:** D. n. Kopie in Gegenbrief Bertolds von Freundsberg: Chmel, österr. Geschichtsforscher II, 379 Nr. XXI; Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte etc. 167—168 Nr. 88 [5]). — **Nr. 33:** R. n. C.: MIÖG. 33, 459 Nr. 11, teilw. D. n. C.: ebenda 437—438. — **Nr. 37:** R. n. C.: MIÖG. 33, 459—460 Nr. 12. — **Nr. 49:** R. n. Abschrift Ladurners nach A.: Straganz in FMG. Tir. u. Vor. I, 20 Nr. 72. — **Nr. 50:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Gesch. v. Florenz IV, 350 Nr. 177. — **Nr. 71:** E. n. C.: Stolz in AföG. 97, 649 A. 3. — **Nr. 72:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 350 Nr. 180. — **Nr. 73:** R.: Sammler IV (1808) 284 (nur Jahresdatum), danach R. Archiv für Gesch. und Altertumskunde Tirols II, 140—141, IV. 28. — **Nr. 83:** D. n. Abschrift Primissers n. C.: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 209—210 Nr. V. Danach notiert: Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols 132 Nr. 10. — **Nr. 86:** R. n. C.: MIÖG. 33, 460—461 Nr. 14. — **Nr. 87:** R. n. C.: MIÖG. 33, 460 Nr. 13. — **Nr. 97:** R. n. C.: MIÖG. 33, 461 Nr. 15. — **Nr. 103:**

---

[1]) Oben durchgestrichen Beginn von Urk. Nr. 1. Vgl. oben 358.

[2]) Zwischen Nr. 66 und 67 folgende Notiz: Item dominus rex dei gracia dat omni septimana Ch[unrado] Sweiger et uxori sue et heredibus salis carr. VI quamdiu vult.

[3]) Nr. 114 mit Verweisungszeichen an die rechte Stelle gesetzt.

[4]) Nr. 153 und 154 in der Reihenfolge vertauscht.

[5]) Doch ist hier — das Stück ist ein Marktprivileg — Samstag, im Register Mittwoch als Markttag in Aussicht genommen.

Digitized by Google

R. n. C.: Stolz a. a. O. 97, 680 A. — **Nr. 110:** E.: Sammler IV (1808) 286, danach Archiv f. Gesch. u. Altertumskde. Tirols II, 141. — **Nr. 111:** R. n. A.: Archivberichte I, 413 Nr. 2324, FMG. Tir. u. Vor. II, 3. — **Nr. 119:** R. n. C.: s. o. 155 A. 3. — **Nr. 126:** R. n. C.: Kogler in AföG. 90, 538—539. — **Nr. 130:** R. n. C.: MIÖG. 33, 461 Nr. 16. — **Nr. 132:** R. und teilw. D. n. C.: Stolz a. a. O. 97, 678 A. 4. — **Nr. 133:** D. n. A.: Zt. d. Ferd. III, 43, 207—208 Nr. XIII. — **Nr. 136:** R. n. C.: MIÖG. 33, 461—462 Nr. 17. — **Nr. 137:** D. (n. C.): Hormayr, sämtl. Werke II b, CXXX — CXXXI, Nr. LXVIII. — **Nr. 138:** R. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 572—573 (1320 st. 1328). — **Nr. 139:** R. n. A.: Archivberichte I, 414 Nr. 2327 [1]). — **Nr. 141:** D.: Steyerer, Comm. add. 24, danach R.: Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 3, CCCIC—CCCC Nr. 754 und Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols 133 Nr. 13. — **Nr. 142:** Teilw. D.: Sammler IV, 281—282, danach R.: Huber a. a. O. 134 Nr. 19. — **Nr. 150:** E.: Sammler IV (1808), 282. — **Nr. 151:** R. n. C.: Huber a. a. O. 135 Nr. 23, danach Archiv für Gesch. und Altertumskunde Tirols II, 143—144. — **Nr. 152—155:** E. n. C.: s. o. 169 A. 4, 298. — **Nr. 156:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 349—350 Nr. 176. — **Nr. 163:** D. (n. C.): Hormayr, sämtl. Werke II b, CXXIII—CXXIV Nr. LXI. — **Nr. 164:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 353 Nr. 202. — **Nr. 173:** E.: Sammler IV (1808) 284. — **Nr. 175:** D. n. A.: Straganz in FMG. Tir. u. Vor. IV, 154—155 Nr. II, teilw. D. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 544—545. — **Nr. 181:** D. (n. A.): Zeitschrift für Tirol (Beiträge) III, 130—131 Nr. XXII. D. n. A.: v. Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte etc. 168 Nr. 89. — **Nr. 182:** D. (n. A.): Zeitschrift für Tirol (Beiträge) III, 129—130 Nr. XX. — **Nr. 183:** R. u. teilw. D. n. A.: Kogler a. a. O. 90, 596—597 (mit Datum: Febr. 7). — **Nr. 184:** D. (n. A.): Zeitschrift für Tirol (Beiträge) III, 129 Nr. XIX. Teilw. D. n. C.: Stolz in AföG. 102, 145 A. 4. — **Nr. 188:** R. n. C.: MIÖG. 33, 466 Nr. 30. — **Nr. 191:** Teilw. D. n. C.: s. o. 298. — **Nr. 192:** R. n. C.: Stolz a. a. O. 97, 735 A. 1. — **Nr. 195:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 353 Nr. 203 und Stolz a. a. O. 97, 699 f. A. 2. — **Nr. 209:** D. n. C. (mit Ausnahme des ersten Wortes „Anno etc.“): Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 353 Nr. 204. — **Nr. 210:** D.: Steyerer, Commentarii 78. D. nach Abschrift Primissers nach C.: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 212—213 Nr. VIII, danach R. Böhmer Regg. imp. (Ludwigs des Bayern) 67 Nr. 1079: Huber a. a. O. 135 Nr. 25. — **Nr. 219:** R. n. C.: s. o. 130 A. 4. — **Nr. 222:** E. n. C.: Stolz a. a. O. 97, 639 A. 1.

---

[1]) Dazu gehört wohl auch der mit 1327 datierte Akt Archivberichte I, Nr. 2335.

Digitized by Google

1	5	— I 29 Gries	V, F	58	27′-28	„ IX 16 Innsbruck	P
2*	5-5′	—	L	59	28	„ IX 16 Innsbruck	P
3	5′-6	23 XII 12 Zenoburg	P	60	28′	„ IX 20 Innsbruck	Bst
4*	6	25 IX 29 Gries	Bst	61	29	„ X 16 Innsbruck	P
5	6′-7	—	ZL	62	29′	„ XI 3 Innsbruck	Bst
6	7-8	„ X 22 Tirol	P	63	29′	„ VIII 7 Partschins	Z F
7	8′-9	„ XI 21 —	P	64	30	„ X 31 Innsbruck	L
8	9-9′	„ XI 20 —	P	65	30	[„] XI 8 Innsbruck	S, Vsp
9	9′-10	„ X 20 Tirol	F	66*	30	„ XI 8 Innsbruck	Z St N
10*	10	—	Bst	67	30′	„ XI 1 Innsbruck	P
11*	10-10′	„ X 28 Gries	VI	68	30′	„ XI 8 Innsbruck	Bst
12	10′-11	„ XI 30 Tirol	Bst	69	31	[„] VII 21 Zenoburg	Bb F
13*	11	(„ XII 4 Tirol)	A	70	31-31′	„ XI 15 Innsbruck	P
14*	11	—	A	71	31′	—	Zl Vl
15*	11-11′	„ XII 4 Tirol	A	72	32	„ XI 18 Innsbruck	Zl Vl
16	11′	„ VIII 25 Innsbruck	P	73	32′-33	—	A
17	12-12′	—	Vsp [1]	74	33	—	Vsp
18	12′-13	„ I 5 Gries	P	75	33′	„ XII 12 Innsbruck	P
19*	13-13′	26 VI 13 Tirol	F	76	33′-34	„ XII 16 Innsbruck	L
20*	13′-14	—	Bst F	77	34	[„ XII 16] Innsbruck	F
21*	14	22 I 27 Tirol	St F	78	34-34′	[„ XII 16] Innsbruck	Vsp
22	14′	26 I 14 Zenoburg	F	79*	34′	27 I 7 Innsbruck	Vl
23	15	„ I 12 —	L	80	34′	„ I 13 Innsbruck	Bst
24*	15-15′	—	L	81	35	„ I 5 Innsbruck	A
25	15′-16	—	L	82	35	„ I 12 Innsbruck	L
26	16-17′	— Tirol	Bst	83	35′-36	26 XII 23 Innsbruck	V
27	17′	„ I 22 Zenoburg	F	84	36′	27 I — Innsbruck	A
28*	18	—	Vl	85*	36′	„ I 22 Gries	Bst F
29	18-18′	„ IV 7 Innsbruck	Vl	86	37	„ I 27 Gries	A
30*	18′	—	Vl	87	37	26 XII 29 [Innsbruck]	Vl
31*	18′-19	—	F	88*	37′	27 I 28 Gries	Vl
32	19	„ IV 23 Hall	F	89	37′	„ III 4 Gries	F
33	19′	„ IV 19 Horlach	Vsp	90	38	„ I 13 —	ZL
34	20	„ V 5 Innsbruck	L	91	38′	„ III 25 Tirol	L
35	20	[„ V 5 Innsbruck]	P	92	38′	„ III 23 Gries	P
36	20′	„ V 1 Innsbruck	Vl	93	39	„ III 22 Gries	ZN
37*	20′	„ V 7 Innsbruck	P	94	39	„ III 18 Gries	A
38*	21	„ V 7 Innsbruck	L	95	39′	[„ III 18 Gries]	Vsp
39*	21	„ VI 11 Zenoburg	Bst	96*	39′	„ III 29 Tirol	Vl
40	21′	—	Vl	97*	40	„ III 22 Gries	Bst
41	21′-22	„ VI 25 Zenoburg	L	98	40-40′	„ III 11 St. Michael	ZL
42	22	—	VI	99	40′-41	—	Bst [2]
43*	22	„ VI 9 Zenoburg	Zl F	100	41′	„ IV 17 Tirol	A
44	22′	—	St F	101	41′-42′	„ I 18 Gries	Vl
45	22′-23	—	P	102	42′-43	„ I 16 Innsbruck	F
46	23	—	Z L	103*	43	—	Vl
47	23′	—	L, F	104*	43′	—	L
48*	23′-24	—	F	105*	43′-44	14 I 12 Sterzing	Zl F
49*	24	„ VII 25 Meran	Vl	106	44-44′	21 VII 18 Meran	Sb
50	24-24′	„ VII 24 Zenoburg	S, Vsp	107*	44′-45	11 IV 20 Gries	Zl F
51	24′-25	„ VII 21 Zenoburg	P	108	45-45′	27 V 3 Gries	ZL
52	25-26	„ VII 21 Zenoburg	P	109	45′-46	„ V 1 Gries	P
53	26	—	Vl	110	46	„ V 27 Tirol	Vl
54*	26′	„ ca. VII 25 —	Z N	111	46′	„ IV 30 Gries	Vl
55	26′-27	—	VI	112	46′-47	„ IV 30 Gries	L
56	27	„ VIII 6 Zenoburg	P	113	47	[„ IV 30] Gries	Z F
57	27′	„ IX 27 Innsbruck	L	114	47	„ IV 5 Tirol	A

[1]) Aussteller Graf H[einrich] von Görz.
[2]) Durchgestrichen.

Digitized by Google

115	47′	26 XI 21 Innsbruck	Vl	170	70′	„ X 17 Innsbruck	Vl
116*	48	27 VI 2 Tirol	L	171	70-71′	„ X 12 Innsbruck	P
117*	48	„ IV 8 Tirol	Bst	172	71′	„ X 14 Innsbruck	Bst [5])
118*	48′	„ VI 3 Meran	Vl	173	72-72′	„ IX 14 Hall	P
119*	49	„ IV 21 Tirol	V	174	72′-73	„ X 15 Innsbruck	Bf
120	49′	„ VI 10 Tirol	Vl [3])	175*	73-73′	14 VI 13 Bozen	Vl
121	49′	„ IV 2 Tirol	ZL	176*	74	29 X 24 —	L
122	50-51	„ VI 25 Zenoburg	VI	177	74	„ X 26 Innsbruck	Vl
123*	51′	„ VI 18 Gries	Bst, Zl F	178*	74	—	P
124	52	„ VI 19 Gries	Zl F	179	74′	„ VIII 19 Brixen	Vl
125	52	„ VI 19 Gries	ZN	180	74′	„ X 29 —	P
126*	52′	„ IV 6 Gries	Bst	181	75	„ XI 1 —	F
127	52′-53	„ VI 11 Meran	Vl	182	75′	19 II 6 Gries	F
128*	53′	„ IV 18 Gries	Vl	183	75′	[19 II 6 Gries]	Vsp
129*	53′	[„] —	Vl	184	76	17 XII 21 Tirol	Bf
130	54	„ VII 9 Zenoburg	L	185	76-76′	29 XI 9 —	P
131*	54′	„ VII 9 Zenoburg	L	186*	77	26 VIII 12 Stams	Sch
132	55	„ VII 11 Zenoburg	Vl	187	77′	29 XI 10 Innsbruck	Bst
133*	55′-56	„ VII 25 Zenoburg	Sch	188	77′	„ XI 12 Innsbruck	P
134	56′	„ VII 22 Zenoburg	P	189	78	„ XI 14 Innsbruck	Bst
135*	56′	„ IX 30 —	ZL	190	78-78′	„ XI 15 Innsbruck	P
136	57	28 I 16 Zenoburg	A	191	78′	„ XI 17 Innsbruck	L
137*	57-58	„ I 19 Meran	Vsp, V	192	79	„ XI 13 Innsbruck	Bf
138	58	„ I 20 Zenoburg	Sb	193	79-80	„ XII 1 Innsbruck	Vl
139	58′	27 VII 16 Zenoburg	V	194	80′	„ XI 28 Innsbruck	Vl
140	59′	—	Sb, F	195	80′	„ XII 1 Innsbruck	Bst
141*	60-60′	„ IX 9 Wien	Vsp [4])	196	81	„ XII 2 Innsbruck	Bst
142*	60′-61′	28 II 18 Wilten	Vsp	197	81	„ XII 3 Innsbruck	L
143	62′	—	L [5])	198	81′-82	„ VIII 16 Lengmoos	Bst
144	62′-63	„ III 1 Innsbruck	L	199	82	28 XII 5 Innsbruck	F
145	63	„ III 9 Innsbruck	St F	200	82′-83	„ XII 1 Innsbruck	P
146	63	„ III 3 Innsbruck	P	201	83-83′	„ XII 8 Innsbruck	Bst
147	63′	„ II 5 Tirol	Vl	202*	83′	29 XII 9 Innsbruck	St F
148	63′-64	„ II 5 Tirol	Vl	203	83′-84	„ XII 12 Innsbruck	Bst
149*	64	„ VI 1 Tirol	Vl	204	84-84′	„ X 29 Innsbruck	P
150	64-64′	„ VI 23 Tirol	P	205*	84′	„ XII 13 Innsbruck	A
151	64′-65	„ X 1 Gries	P	206*	85	[„ XII 13 Innsbruck]	S, Vsp
152	65-65′	—	—	207*	85	[„ XII 13 Innsbruck]	S, Vsp
153*	65′	—	—	208*	85	[„ XII 13 Innsbruck]	A
154*	65′	—	V	209*	85	[„ XII 13 Innsbruck]	S
155*	66	—	—	210	85′-86′	30 II 6 Meran	F [6])
156*	66	25 XI 30 Tirol	Vl	211*	86′-87	—	P
157	66′-67	29 III 25 Tirol	Bst	212	87-87′	„ II 5 Meran	L
158*	67	[„ III 25] —	Sch	213	87′	[„ II 5 Meran]	R [7])
159	67	„ IX 14 Hall	Vl	214	88	„ III 29 Tirol	Stf
160	67′	„ IX 16 Innsbruck	P	215	88′-89	—	P
161	67′	„ IX 14 Hall	A	216	89′	„ IX 28 Innsbruck	L
162	67′	„ IX 21 Innsbruck	Vl	217*	90	„ IX 29 Innsbruck	Vl
163	68-68′	„ IX 22 Innsbruck	F	218	90	„ IX 29 Innsbruck	Vl
164	68′	„ X 5 Innsbruck	Bst	219*	90′	„ IX 29 Innsbruck	Vl
165	68′-69	„ X 5 Innsbruck	P	220	91	„ X 3 —	Vl
166	69-69′	„ X 6 Innsbruck	P	221	91′	—	S, Vsp
167*	69′	„ X 7 Innsbruck	Vsp	222	95	[26] II 7 Gries	Bf
168	70	„ X 1 Innsbruck	Bb F	223*	95′	[„] I 22 Zenoburg	Schr
169*	70′	„ X 15 Innsbruck	Vl	224	96	—	—

[3]) Durchgestrichen.
[4]) Aussteller König Friedrich und seine Brüder Albert und Otto, Herzoge von Österreich.
[5]) Aussteller König Heinrich und Königin Beatrix.
[6]) Aussteller Kaiser Ludwig.
[7]) Aussteller Heinrich Gralant.

Digitized by Google

4. WC. 503.

Der als WC. 503 bezeichnete Kodex des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien ist bei Böhm (als Nr. 503) beschrieben [1]) und trug noch früher die Signatur 145, Tirol u. Vor.-Öst.; eine ältere Signatur (gegen 1800) stellt das von Hand γ auf f. 1 geschriebene F dar. Die derzeitige Aufstellungsnummer ist Nr. 65 rot. Er ist derzeit in modernen Pappeinband mit Leinenrücken und Ecken gebunden, auf den ein weißer Zettel mit der Böhm'schen, ein roter mit der jetzigen Signatur geklebt ist. Auf dem modernen Papiervorsteckblatt, dem ein gleiches Blatt am Schlusse entspricht, steht ein moderner Revisionsvermerk. Die Vorderseite von f. 1 trägt nebst der von neuerer Hand herrührenden Jahreszahl 1327 und dem Schlagwort Cod. 503 die Signatur F von der gleichen Hand (γ), welche die entsprechenden Signaturen auf die Außenseite der andern Codices schrieb.

Der eigentliche Kodex besteht aus 28 Blättern gleichen Papiers wie das gleichzeitig in Gebrauch stehende Kanzleibuch WC. 392 [2]); sie verteilen sich auf drei Lagen: Lage 1 umfaßt die Folia 1—9, Lage 2 die Folia 10—15, Lage 3 die Folia 16—28. Schreiber A foliierte mit römischen Ziffern (I—IV) die ersten vier Blätter des eigentlichen Registers (f. 3—6) und schrieb gleiche Ziffern zu den ersten paar Urkundenschlagworten im Index. Von moderner Hand ist der ganze Kodex mit Bleistift foliiert; daneben läuft auch noch eine etwas ältere Tintenfoliierung mit um zwei niedrigeren Nummern. Ich halte mich im folgenden an die Bleistiftbezeichnung. Die Überschrift des Index, der sich auf f. 2 befindet, „Hec sunt privilegia scripta in hoc libro incepta sub anno domini M°CCC°XXVII. in (korr. aus sub) folio primo et sic deinceps“ [3]) beweist im Verein mit der Existenz des leeren ersten Blattes [4]) und der erwähnten begonnenen Foliierung, daß am Beginn des Kodex nichts verloren gegangen ist. Auch vom Schluß des Buches dürfte das Gleiche anzunehmen sein. Die dunkle Färbung der letzten Seite (f. 28′) bewiese zwar nur, daß der eventuell anzunehmende Verlust schon alten Datums ist. Aber die Tatsache, daß die letzten Seiten des Kodex (f. 26′—28′) unbeschrieben sind und nur eine kurze Bemerkung auf f. 28′ von Schreiber A notiert ist [5]) spricht für die Annahme, daß WC. 503 vollständig erhalten ist; denn solche eigentlich nicht in das Buch gehörige Notizen schrieb man gern am Schlusse desselben ein.

Dieses Register ist das einzige, welches in der Hauptsache herausgegeben ist. Chmel hat in seinem „Österreichischen Geschichtsforscher“ II, 172—187 als Abt. B von Nr. VI „Auszüge aus einem Diplomatarium des

---

[1]) Wohl nur durch Druckfehler hier als aus dem 15. Jahrhundert stammend bezeichnet.

[2]) Vgl. die Beschreibung desselben u. 366 ff.

[3]) Von Hand A.

[4]) Die auf demselben abgedruckten Buchstabenreste des 14. Jh. sind kein Gegenargument, da sie mitten auf der Seite sichtbar sind, somit auch durch Zufall abgedruckt worden sein können.

[5]) Her Seyfrid von Rotenburch hat verhaizzen meim [hern über der Zeile] ze furen zwainzich fuder weins in dem mertzen oder er sei etc.

Digitized by Google

tirolischen Landesfürsten K. Heinrichs von Böhmen, Herzogs von Kärnten und Grafen von Görz und Tirol, von den Jahren 1326—1330, im k. k. geh. Hausarchive zu Wien« gegeben. Diese enthalten in Form chronologisch angeordneter Regesten den Inhalt unseres Registers; und zwar sind zahlreiche Stellen im Wortlaut gedruckt, die Daten überall neben der aufgelösten Form auch wörtlich reproduziert. Die Folien sind nach der um 2 niedrigeren Tintenfoliierung zitiert. Als Anhang ist auf S. 186—187 Nr. 71 vollständig gedruckt, als Anhang zu Nr. VI A auf Seite 171 die in WC. 503 zwischen f. 25' und 26 eingeklebte Raitung mit Ausnahme der Dorsalnotiz [1]).

Im folgenden gebe ich eine Konkordanztabelle der Nummern im Kodex und bei Chmel, wobei in der ersten Kolonne die Nummern in der Reihen-

I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
1	3	2	172	28	15	25	178
2	3—3'	4	173	29	15—15'	26	178
3	3'—4	5	173	30	15'	30	179
4	4—4'	3	172—173	31	16	31	179
5	4'	6	173	32	16—16'	27	178
6	4'—5	7	173—174	33	17	32	179
7	5—5'	7	174	34	17—17'	27	178
8	5'	8	174	35	18—18'	34	180
9	5'—6	9	174	36	18'—19	33	179—180
10	6—6'	10	174	37	19'	35	180
11	6'—7	13	175	38	20	36	180
12	7'	11	174—175	39	20	37	181
13	7'	12	175	40	20'	1	172
14	7'	14	175	41	20'—21	38	181
15	8	15	175	42	21—21'	39	181
16	8—8'	18	176	43	21'	40	181—182
17	8'—9	20	176	44	22	41	182
18	9	21	176—177	45	22	42	182
19	9'	22	177	46	22'	43	182
20	10	23	177	47	22'—23	44	182
21	10'—12	16	175 [2])	48	23	45	182
22	12'	17	175—176	49	23'—24	46	182—183
23	12'—13	24	177	50	24'—25	47	184
24	13—13'	19	176	51	25—25'	48	184—185
25	13'	29	179	52	26	49	185
26	14	28	178	53	26	50	185—186
27	14—15	25	177—178	53a	Zettel	—	171

folge des Kodex, in der zweiten die Folienzahlen, in der dritten die Nummern und in der vierten die Seitenzahlen der chmel'schen Regesten angegeben sind.

Der Kodex enthält mit Ausnahme des Gegenbriefs Georgs v. Angerheim (Nr. 34) zu einer Urkunde König Heinrichs (Nr. 32) lediglich Ur-

[1]) Racio finalis Heinrici Potznerii judicis in monte sancti Petri de annis duobus videlicet CCCoXIII et XIIIIor continens Veron. marc. CXLI lb. II gross. IX.

[2]) Vollständig gedruckt a. a. O. 186—187.

Digitized by Google

kunden König Heinrichs und zwar mit Ausnahme des älteren Stückes Nr. 40 solche aus der Zeit von Ende 1327 bis Ende 1330 in ziemlich genauer chronologischer Folge.

Es sind durchgängig vollurkundlich registrierte Privilegien. Litere, Aktnotizen und nichturkundliche Einträge fehlen. Von den Empfängern sind die von Nr. 34 (König Heinrich), 20 (Zinsleute zu Venzone), 37 (Pfarre Mais) und 39 (Leute in Salurn) hervorzuheben; der Rest verteilt sich auf tirolische und kärntner Einzelpersonen.

Von einer Hand A rührt nahezu der ganze Kodex her [1]). Nur Nr. 19, 24 und 36 schrieb eine zweite Hand B, Nr. 20 und 37 eine dritte C, Nr. 46 und 47 eine vierte D. B fügte die Datierung zu Nr. 35 und einen ergänzenden Satz zu Nr. 47, C korrigierte das Datum von Nr. 4 und fügte die Datierung zu Nr. 6 hinzu.

Der Index ist in drei Etappen angelegt, die mit der fortschreitenden Herstellung des Kodex parallel gehen. A begann, wie schon die Überschrift des Index zeigt (s. o.) 1327 (Ende) den Kodex und hatte zunächst die Absicht, dieses neue Buch graphisch sehr schön und sorgfältig zu führen. Er linierte auf f. 2 zwei Kolonnen für den Index und auf f. 3—7 je rechts und links einen freizulassenden Rand, f. 3—6 foliierte er auch (I—IIII) und zu den einzelnen urkundlichen Einträgen auf diesen Seiten (Nr. 1—6, 8—10) schrieb er stets an den freigelassenen Rand den Namen des Empfängers, den er dann sorgfältig mit Linien einfaßte. In der Folge verließ ihn aber seine gute Absicht. Auf den folgenden Blättern grenzte er zwar noch ein paarmal den Rand durch mit freier Hand gezogene Linien ab, verzichtete aber ansonsten auf Foliierung, Einrahmung und Notierung des Empfängernamens. Diese sinkende Sorgfalt zeigt auch das Inhaltsverzeichnis. Nr. 1—10 trug A ein und schrieb dazu die Folienzahlen. Dann aber setzte mit einer Unterbrechung erst B das Werk fort und verzeichnete Nr. 18—24 [2]), worauf A in immer flüchtiger werdenden Zügen Nr. 37, 42—45, 47 und 46 notierte.

Drucke und Regesten

(außer den bereits angeführten Chmels):

Nr. 21: R.: Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol 47 (nur Jahresdatum); R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Gesch. v. Florenz IV, 351 Nr. 186. — **Nr. 25:** Ungenaues R. n. A.: Regesta Boica VI, 264 f., teilw. D. n. A.: Chmel a. a. O. II, 384 Nr. XXV (mit Datum 1328 Juli 30 Tirol), Zt. d. Ferd. III, 16, 113. — **Nr. 29:** R. n. C.: Kogler in AföG. 90, 670 A. 2. — **Nr. 32:** R. n. Chmels Reg. a. a. O.: Straganz in FMG. Tir. und Vor. I, 16 Nr. 49; R. n. C.: Kogler a. a. O. 582. — **Nr. 33:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O.

[1]) Nr. 12 und 13 scheinen auf den ersten Blick von anderer Hand zu stammen; bei genauerem Vergleich zeigt sich aber, daß sie von A nur mit anderer Tinte und in flüchtigem Zuge geschrieben sind.

[2]) Zwischen Nr. 22 und 23 verzeichnete B: „Item privilegium filie Plonschilterinne de Inspruka uxoris«, vollendete die Notiz aber nicht, sondern strich alles wieder durch.

Digitized by Google

IV, 353 Nr. 198. — **Nr. 39:** R. und teilw. D. n. C.: Kogler, a. a. O. 90. 576. — **Nr. 43:** R. n. C.: Kogler a. a. O. 90, 526 (zu Aug. 27). — **Nr. 49:** Teilw. D. n. Chmel a. a. O.: Archiv f. Gesch. und Altertumskde. Tir. II, 146—147. — **Nr. 50:** Teilw. D. n. Chmel a. a. O.: Archiv f. Gesch. und Altertumskde. Tir. II, 147—148, IV, 40.

1	3	27 IX 27 Innsbruck	P	27	14-15	„ IX 15 Sterzing	P, Vsp
2	3-3′	„ XII 10 Tirol	P	28	15	[„ IX 15 Sterzinz]	P, Vsp
3	3′-4	„ XII 11 Tirol	P	29	15-15′	„ X 17 Zenoburg	P
4	4-4′	„ XI 10 Tirol	P	30	15′	29 I 5 Tirol	Vsp
5	4′	„ XII 15 Tirol	P	31	16	„ III 26 Tirol	Vl
6	4′-5	(„ XII 20) Tirol	Vl	32	16-16′	—	ZL
7	5-5′	„ XII 20 Tirol	Bst	33	17	„ III 31 Tirol	Vl
8	5′	28 I 1 Tirol	Vl	34	17-17′	—	R [1]
9	5′-6	„ I 1 Tirol	Vl	35	18-18′	(„ IV 15) Tirol	P
10	6-6′	„ I 2 Tirol	P	36	18′-19	„ IV 13 Tirol	Bst
11	6′-7	„ I 17 Zenoburg	F, Bst	37	19′	„ IV 11 Tirol	Bst F
12	7′	„ I 14 —	A	38	20	„ VII 6 Zenoburg	P
13	7′	„ I 14 --	Vsp	39*	20	„ VII 19 Zenoburg	St F
14	7′	„ II 1 Tirol	P	40	20′	26 IX 18 Innsbruck	Bst
15	8	„ II 8 Tirol	P	41	20′-21	29 IX 30 Innsbruck	P
16	8-8′	„ III 29 Innsbruck	P	42	21-21′	30 III 3 Gries	Vl
17	8′-9	„ V 17 Gries	A	43*	21′	„ VIII 29 Tirol	Vl
18	9	„ V 17 Gries	P	44	22	„ XI 27 Innsbruck	Vl
19	9′	„ V 18 Gries	P	45	22	„ XI 29 Innsbruck	Vsp
20*	10	„ V 18 Gries	Bf, F	46	22′	„ XI 29 Innsbruck	P
21	10′-12	„ III 24 Hall	Vl	47	22′-23	„ XI 29 Innsbruck	Bst
22	12′	[„ III 24 Hall]	P	48	23	„ XII 8 Innsbruck	P
23	12′-13	„ VI 21 Tirol	P	49	23′-24	„ XII 12 Innsbruck	P
24	13-13′	„ IV 7 Innsbruck	Vl	50	24′-25	„ XII 12 Innsbruck	P
25	13′	—	P	51	25-25′	„ XII 14 Innsbruck	S, Vsp
26	14	—	Bst	52	26	„ XII 19 Innsbruck	Vl
				53	26	„ XII 19 Innsbruck	ZN

[1]) Aussteller G[eorg] von Angerheim.

5. WC. 392.

WC. 392 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Beschreibung bei Böhm (a. a. O. Nr. 392) ist derzeit in einen modernen Pappeinband gebunden; auf denselben sind Zettel mit der alten (olim Tirol Nr. 14), der Böhmschen Signatur (392) und ein roter mit der nunmehrigen Aufstellungsnummer (Nr. 53 rot) geklebt. Ein auf den Rücken geklebter Zettel zeigt die alte Signatur 14/96. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts trug der Band, wie sich aus Repertorium 35 des Innsbrucker Staatsarchivs ergibt, die Signatur E [1]). Auf dem modernen Vorsteckblatt — ihm entspricht ein gleiches Papierblatt am Schluß des Buches — ist ein moderner Archivzettel aufgeklebt, der neben der alten Signatur Tyrol, Loc. 96, Nr. 14 eine kurze Inhaltsangabe enthält.

[1]) S. o. 267 A. 1.

Digitized by Google

Den eigentlichen Kodex bilden 51 Blätter Papier im Format 21×15 cm mit einem aus vier durch gerade Linien miteinander verbundenen Kreisen bestehenden Wasserzeichen, welches eine noch einfachere Form des Wasserzeichens Nr. 145 bei Keinz [1]) darstellt; dieses letztere wird von dem genannten Gelehrten als Urbild des im 14. Jahrhunderts sehr beliebten Wasserzeichens einer Klapper (Deutung unsicher) bezeichnet.

Was die Anordnung der Blätter in Lagen anlangt, so sind, da der Kodex derzeit fest gebunden ist, nur mehr die Mitten derselben genau zu erkennen; diese sind bei f. 5′/6, 19′/20, 32′/33, 45′/46. Demnach ergibt sich — da f. 11 und 12 noch zu Lage 1 zu gehören scheinen und vor f. 1 etwas (vermutlich zwei Blätter) ausgefallen ist, — folgende Lage: Lage 1 f. X_1, X_2 [verloren] 1—12, Lage 2 f. 13—26, Lage 3 f. 27—38, Lage 4 f. 39—51. Die letztgenannte ist wohl nur 12 Blatt stark und f. 39 ein einzelnes hineingeklebtes Blatt. Der Kodex ist, soweit er beschrieben ist d. h. bis f. 29, von der Hand, die IC. 106 foliierte, der Rest der Blätter von moderner Hand mit Bleistift foliiert. F. 51′ trägt einen Siegelrest.

Trotzdem die dunkle Färbung von f. 1 und f. 51′ zeigt, daß diese Seiten lange Zeit hindurch die Außenseiten des Kodex bildeten, ist, wie bereits erwähnt, dieser letztere nicht vollständig erhalten, sondern es fehlen vermutlich am Anfang zwei Blätter, die wie die auf f. 1 abgedruckten Buchstabenreste zeigen, einen vermutlich von Schreiber A hergestellten Index enthielten [2]). Der Umstand jedoch, daß ein großer Teil des Kodex unbeschrieben ist, bezeugt, daß letzterer vor Benützung bereits in Buchform vorlag oder doch wenigstens während derselben zusammengebunden wurde. Denn keine spätere Zeit hätte die leeren Blätter hinzugefügt.

Bezüglich jüngerer Notizen sowie der äußeren Form der Eintragung gilt das bei der Beschreibung von WC. 384 Gesagte; teilweise findet sich auch Abgrenzung der freien Seitenränder durch senkrechte, freihändig gezogene Striche.

Der Kodex enthält nur urkundliche Einträge; davon sind die Nrr. 10, 11, 27, 28, 31, 33, 34, 36, 37, 45, 52, 60, 67, 72, 77, 78 und 83 in Aktform gegeben, unter den übrigen Stücken finden sich zwei Litere (Nr. 13 und 39). Den Empfängern nach verteilen sie sich folgendermaßen: Herzogin Euphemia von Kärnten Nr. 9, 14; Graf Hermann von Ortenburg Nr. 36; Peter von Lacampangnola, Richter zu Padua, Nr. 19. Untergebene des Generalkapitäns Franchinus von Como und Behörden von Como Nr. 39; Leute von Venzone Nr. 41; Gerichtsleute von Glurns Nr. 54; Hl. Geistspital in Innsbruck vor dem Wiltner Tor Nr. 69; St. Pankrazkapelle zu Siebeneck Nr. 73. Der Rest entfällt auf im Inland ansässige Einzelpersonen. Kanzleivermerke finden sich bei den Nrr. 16, 17, 23, 24, 27, 28,

---

[1]) Die Abbildung bei Keinz nach MC. 15 (Tirolisches Zollbuch von 1340).

[2]) Daß es ein Index war, zeigt der Umstand, daß das betreffende Blatt nach dem Ausweise der abgedruckten Stellen in zwei Kolonnen beschrieben war, was eben nur bei Inhaltsverzeichnissen üblich war.

Digitized by Google

42, 57, 59, 63, 79 und 80 (vgl. MIÖG. 33, 462 ff. Nrr. 18—24, 26, 25, 27—29).

Bezüglich Herstellung des Kodex s. o. 306.

Drucke und Regesten:

Nr. 2: D. (n. C.): Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXXIX Nr. LXVII. Danach R.: Arch. f. Gesch. u. Altertkde. Tir. III, 233. — **Nr. 7:** R. u. teilw. D. n. C.: Stolz in AföG. 97, 698 A. 1, 699 A. 1, 2. — **Nr. 9:** R. n. A.: Ladurner in Archiv f. Gesch. u. Altertumsk. Tir. I, 125 (zu Dez. 8). — **Nr. 13:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 350 Nr. 181. — **Nr. 16:** R. n. C.: MIÖG. 33, 462 Nr. 18. — **Nr. 17:** R. n. C.: MIÖG. 33, 462 Nr. 19. — **Nr. 20:** D. (n. C.): Hormayr, sämtl. Werke IIb, CXXIII Nr. LX (mit irriger Jahreszahl 1326). D. n. Abschrift Primissers n. C.; Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 212 Nr. VII, danach Cod. dipl. Moraviae VI, 392. R. n. den Drucken: Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols 134 Reg. 18. — **Nr. 23:** R. n. C.: MIÖG. 33, 463 Nr. 20. — **Nr. 24:** R. n. C.: MIÖG. 33, 463 Nr. 21. — **Nr. 27:** R. n. C.: MIÖG. 33, 463 Nr. 22. — **Nr. 28:** R. n. C.: MIÖG. 33, 463—464 Nr. 23. — **Nr. 31:** D. (mit Ausnahme des Datums) n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 351 Nr. 190. — **Nr. 35:** Teilw. D. n. C.: s. o. 290—291. —**Nr. 38:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 351 Nr. 188. — **Nr. 39:** R. u. teilw. D. n. C.: Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 76—77 Teilw. D. n. C.: oben 293—294. — **Nr. 40:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 352 Nr. 192, erwähnt und teilw. D. n. C.: Stolz in AföG. 97, 701 A. 1, 708 A. 1. Teilw. D. n. C.: oben 294—295. — **Nr. 42:** R. n. C.: MIÖG. 33, 464 Nr. 24. — **Nr. 54:** R. n. C.: Stolz in AföG. 102, 145 A. 3. D. n. C.: s. u. Beil. Nr. VIII. — **Nr. 57:** R. n. C.: MIÖG. 33, 464—465 Nr. 26. — **Nr. 59:** R. n. C.: MIÖG. 33, 464 Nr. 25. — **Nr. 60:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 352 Nr. 194. — **Nr. 63:** R. n. C.: MIÖG. 33, 465 Nr. 27. — **Nr. 67:** Teilw. D. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 353 Nr. 199. — **Nr. 69:** R. (n. A.): Zoller, Gesch. u. Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck I, 90 (mit Datum: Jan. 16). Danach R.: Unterkircher, Chronik von Innsbruck 9 Reg. 84. — **Nr. 75:** Teilw. D. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 353 Nr. 201. — **Nr. 79:** R. n. C.: MIÖG. 33, 465—466 Nr. 28. — **Nr. 80:** R. n. C.: MIÖG. 33, 466 Nr. 29.

1*	1	27 XI 24	Zenoburg	L	11*	3′	„ XII 12	Tirol	P
2*	1	„ XI 29	Zenoburg	L	12	3′	„ XII 29	Tirol	Bst
3	1′	„ XII 1	Zenoburg	P	13	4	28 I 25	Tirol	Bf. P
4	1′	„ XII 3	Zenoburg	Vm	14*	4-4′	„ I 6	Tirol	F
5	2	„ XII 10	Tirol	Vl	15	5	„ I 21	Zenoburg	P
6	2	„ XII 10	Tirol	A	16*	5′	„ I 10	—	Bst
7*	2′	„ XII 10	Tirol	Vl	17	5′-6	„ I 10	Tirol	Vl
8	3	„ XII 16	Tirol	Vl	18	6-6′	„ I 21	Zenoburg	Bf
9	3	„ XII 7	Tirol	F, St F	19*	6	27 XII 8	Meran	Vl
10*	3′	„ XII 11	Tirol	A	20*	7	„ XII 4	Tirol	Vm

Digitized by Google

21	7		—		Vl	53	17	„	IX	29 Gries	P
22*	7′		—		Vm	54*	17	„	XII	3 Tirol	Bf
23	8	28	III	6 Innsbruck	P	55	17′-18	„	XI	26 Gries	P
24	8	„	III	6 Innsbruck	P	56*	18′	„	VII	— Tirol	Bst
25	8′	„	III	8 Innsbruck	Bst	57	18′-19	„	XI	20 Brixen	P
26	9	„	III	7 Innsbruck	L	58	19′-20	„	XI	26 Gries	P
27*	9	„	III	10 Hall	P	59	20	„	XI	17 Bruneck	P
28*	9	„	IV	28 Gries	Bb F	60*	20	„	IX	18 Sterzing	Vl
29	9′	„	IV	30 Gries	Bst	61	20′	„	XII	18 Tirol	F
30*	10	„	V	4 Gries	Vl	62*	20′	„	XII	15 Tirol	Vl
31*	10	[„]	V	6 Gries	Bf	63	21	„	XII	19 Tirol	P
32	10-10′	„	V	16 Gries	P	64	21′-22	29	I	20 Tirol	Q
33*	10′	„	V	23 Gries	Vl	65	22-22′	„	I	18 Tirol	V
34*	10′	„	V	16 Gries	F	66	22′-23		—		P
35*	10′-11	„	V	17 Gries	Vsp	67*	23	„	IV	14 Tirol	Vl
36*	11	[„]	V	18 Gries	Vsp	68	23′	„	VI	5 Tirol	Bst
37*	11	„	V	18 Gries	Bst	69*	25′	(„	I	— Tirol)	Sch
38	11′-12	„	III	24 Hall	P	70*	26	„	IV	24-29 Tirol	Vsp
39*	12-12′	„	V	28 Tirol	F	71	26	„	V	4 Gries	P
40	13-13′	„	VI	7 Tirol	Vl	72*	26′	„	V	9 —	Vl
41*	13′	„	VI	21 Tirol	F	73	26′	„	V	11 Gries	Sch, F
42	14	„	VI	23 Tirol	Vl	74	26′-27	„	V	11 Gries	P
43*	14-14′	„	VII	30 Tirol	L	75*	27	„	V	11 Gries	VI
44	14′	„	VII	4 Tirol	P	76	27′	„	V	19 Gries	Bst
45*	15	„	VII	23 Tirol	Vl	77*	27′	„	V	19 Gries	P
46*	15	„	VIII	3 Tirol	Bst	78*	28	„	V	19 Gries	A
47	15-15′	„	VIII	8 Sterzing	P	79	28	„	VI	5 Tirol	P
48	15′-16	„	VIII	23 —	P	80*	28	[„	VI	5 Tirol]	St N
49	16	„	IX	19 Sterzing	Vsp	81	28′-29	„	VI	25 Tirol	A
50	16′	„	IX	19 Sterzing	P	82	29	„	VII	16 Zenoburg	P
51	16′	„	IX	19 Sterzing	A	83*	29	[„	VII	16 Zenoburg]	P
52*	17	„	IX	25 Gries	Vl						

6. IC. 106.

Das mit IC. 106 bezeichnete Register im Staatsarchive zu Innsbruck, früher im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Böhm Nr. 386), ist derzeit in einen Pergamentumschlag gebunden. Die Hefte haben sich teilweise gelöst, so daß alle Blätter sehr locker hängen und der Umschlag nahezu gänzlich vom Kodex selbst gelöst ist. Der Einband ist so hergestellt, daß der ursprüngliche Kodex in Pergament eingeschlagen wurde — ein Einband bestand damals nicht oder wurde entfernt — und dieser Umschlag an den zwei ersten und am letzten Blatt angeklebt wurde. Daher befinden sich auf der Innenseite des hinteren Deckels noch zwei Urkundeneinträge [1]). Der so hergestellte halbsteife Einband war zum Verschließen eingerichtet, indem der rückwärtige Deckel übergriff und mit einer Lederschleife, von der noch ein Rest vorhanden ist, an einem auf der Außenseite des Vorderdeckels befestigten Knopf, welcher jetzt fehlt, angebunden werden konnte.

Das Einbinden geschah wohl in der zweiten Hälfte des 15. oder der ersten des 16. Jahrhunderts. Denn aus dieser Zeit stammt die von

[1]) S. u. 374.

Digitized by Google

Hand α [1]) auf dem neuen Einband geschriebene Aufschrift: Kernden, Crain, Tyrol etc. Verayniguug mit kayser Ludwigen, verleyhung perckwerch, phandschafften, hinlassung ämbter, lehen, freyhaiten des ha(ws) Oesterreich etc., kauffbrief, schulden, ausgangen von kunig Hainrichen etc., kayser Ludwigen, bischofen zu Saltzburg, Triendt, kunig Johannsen zu Beheim, hertzog Meinhardten, frawen [Beatrisen] von Saf[oy] [2]) Anno domini [3]) MCCCXXX. et XXXI. Später notierte ein anderer Schreiber (β) die arabische Zahl 1331 dick an eine leere Stelle, andere Hände schrieben verschiedene Federproben und eine Hand des 16. Jahrhunderts merkte an: + Verczicht umb Treuis fol. 25. Eine noch spätere Hand (γ) notierte die Sigle H. Endlich wurden drei moderne Papierzettel aufgeklebt, deren einer die Böhm'sche, deren andere beiden die nunmehrige Archivsignatur tragen. Am Rücken ist ein anderer kleiner Zettel mit der alten Signatur 8/96 aufgeklebt. Auf der Innenseite des Vorderdeckels ist ein Siegelrest sichtbar.

Vor Beginn des eigentlichen alten Bestandes sind zwei Papierblätter eingelegt, auf deren erster Seite von der Hand Lachemayrs [4]) unter dem Schlagwort „Register aus der alten Grafen zu Tyrol Registraturbuech Litt. F de anno 1330 et 31" einige im Kodex enthaltene Urkunden mit Angabe des zugehörigen Foliums notiert sind. Auf der dritten Seite ist ein moderner Zettel aufgeklebt, der neben der alten Signatur Tyrol Nr. 8 Loc. 96 eine kurze Inhaltsangabe des Kodex auf Grund der Aufschrift des Einbandes gibt.

Der eigentliche Kodex besteht aus 81 Papierblättern im Format 21·5 × 15 cm. Das Papier weist öfters einen sechsstrahligen Stern, gebildet durch zwei verschränkte gleichseitige Dreiecke, als Wasserzeichen auf [5]), es befindet sich regelmäßig am Bug, so daß die Hälften auf den korrespondierenden Blättern zu sehen sind. Die erste Lage bestand ursprünglich aus 16 Blättern, die ersten beiden dem Anschein nach unbeschriebenen Blätter wurden jedoch zur Herstellung des Einbandes verwendet, so daß derzeit die Lage nur die ersten 14 Blätter umfaßt. Lage 2, 3 und 4 bestehen aus je 16 Blättern (f. 15—30, 31—46, 47—62). F. 63 ist ein anscheinend einzelnes Blatt zu Lage 4 gebunden, f. 64 in gleicher Weise zu der 16 Blatt starken Lage 5 (f. 65—80). Das letzte Blatt (f. 81) ist mit dem zur Herstellung des hinteren Deckels benützten Blatt zusammengeklebt. F. 81 besteht aus anderem Papier als der übrige Kodex; auch das Format dieses Blattes ist etwas kleiner. Aus der Verteilung der Wasserzeichen in den Lagen ist zu sehen, daß zu jeder Lage 4 Foliobögen, die je mit einem Wasserzeichen gemärkt waren, verwendet wurden; diese diese gaben zerschnitten je 3 Quartdoppelblätter. Denn jede Lage weist 4 mit Wasserzeichen versehene und 4 leere Doppelblätter auf; nur Lage 5 hat 5 gemärkte und 3 ungemärkte Doppelblätter, was wohl dadurch ver-

---

[1]) S. o. 343.

[2]) Lesung der eingeklammerten Buchstaben unsicher.

[3]) Lesung unsicher.

[4]) S. o. 267.

[5]) Keinz a. a. O. Nr. 53; nachweisbar in Genua 1325, Savoyen, Provence, Dauphiné 1330,1332, Fabriano 1349, Nürnberg 1319.

Digitized by Google

anlaßt war, daß ein (mit Wasserzeichen versehenes) Doppelblatt zufällig bereits vorhanden war und in die neue Lage eingefügt wurde. Das nunmehr überschüssige (ungemärkte) Doppelblatt wurde dann zerschnitten und ergab die beiden einzelnen Blätter fol. 63 und 64. Neben der durchlaufenden Bleistiftfoliierung ist noch eine auf f. 5 beginnende Tintenfoliierung des ausgehenden 15. Jh. vorhanden.

Deutet das betreffs f. 63 und 64 Gesagte darauf hin, daß der Kodex nicht aus einzelnen bereits beschriebenen Lagen zusammengesetzt sondern auf einmal hergestellt und dann als Buch vollgeschrieben wurde, so sprechen auch andere Gründe für die gleiche Annahme: so, daß auf f. 46′ — der letzten Seite von Lage 3 — einige Zeilen der auf fol. 47 eingetragenen Urkunde abgedruckt sind und zwar gerade die letzten der Seite, und daß die ersten 4 Folia der ersten Lage für den Index und eine Reihe von Blättern für Urkundeneinträge (f. 67—76 [77]) weiter rückwärts freigelassen sind.

Daß der Kodex zum mindesten noch zur Zeit König Heinrichs die derzeit vorliegende Form erhielt, zeigen ein paar Einträge im Index. So notiert Schreiber G (s. o. 283) f. 1′, linke Kolonne: C. Nota duo privilegia invenies in fine huius libri domini H[einrici] regis et domine regine super salina; was die Nrr. 128 und 129 bezeichnet, die auf den noch derzeit fast letzten Blättern stehen. Ganz wörtlich ist dies ja nicht zu nehmen. Ferner foliierte Schreiber A die Blätter des Kodex mit Ausnahme der vier ersten zum Index verwendeten, wobei die Zahl 26 zweimal erscheint, die Zahl 44 übersprungen ist [1]).

Die 132 eingetragenen Stücke verteilen sich mit einigen Ausnahmen auf die Zeit vom Jänner 1330 bis März 1331. Bezüglich äußerer Form der Eintragungen sowie späterer Notizen (15. Jh. ff.) gilt das oben bei WC. 384 Gesagte.

Die im allgemeinen chronologische Folge der Einträge, die nur kleine Verschiebungen, wie sie sich bei der Expedition der Urkunden ergaben, aufweist, sowie der Wechsel der zeitlich einander ablösenden Hände zeigt, daß der Kodex ein tatsächlich protokollarisch geführtes Kanzleibuch ist [2]).

Von den Einträgen sind nichturkundlicher Natur die Nrr. 99 (Verzeichnis von Gütern, für welche Konrad, Richter zu Bozen, und seine Frau Steuerfreiheit ansprechen) und 127 (Index s. o. 268 f. A. 8, 282); von den übrigen Stücken sind die Nrr. 12, 18, 21, 24, 41, 51, 60, 62 und 132 in Aktform gegeben. Litere sind die Nrr. (92), 85, 90, 91, 93; letztere drei Stücke sind nur in den Hauptteilen entworfen, Protokoll und Eschatokoll fehlen. Nr. 42 ist ein Instrument des Notars Christan von Rovereto, ausgefertigt zugleich mit Notar Canbius, Nr. 47 in der Form einem Instru-

[1]) Ich zitiere nach der modernen Bleistiftfoliierung; betreffs Schreiber A s. oben 279—83. Daß A die Foliierung durchführte, zeigt der Index. Während die andern Schreiber, meist die Folienzahl nicht beisetzten, trug A sie meist ein — besonders f. 1′, bei den ersten beiden Stücken der rechten Kolonne (Nr. 1, 2) und f. 2′ in der rechten Kolonne oben (Nr. 47 Schluß, Nr. 48) ist erkennbar, daß der Schreiber gleich auch die Ziffer schrieb — und fügte sie auch bei den von den andern Schreibern gemachten Einträgen zu.

[2]) S. o. 279 ff.

Digitized by Google

ment nachgebildet (s. o. 62 A. 7, hier irrig als Nr. 46 zitiert). Ein Kanzleivermerk findet sich nur bei Nr. 12 (vgl. MIÖG. 33, 466 f. Nr. 31).

Den Empfängern nach verteilen sich die Stücke auf Kaiser Ludwig (Nr. 1), Kaiser Ludwig und König Heinrich (No. 2), König Heinrich (Nr. 30, 47, 48, 77, 103, 107, 128), Königin Beatrix (Nr. 15, 129), Gräfin Beatrix von Görz (Nr. 10, 14, 26), Gräfin Beatrix von Görz und ihr Sohn Johann Heinrich (Nr. 9), Herzog Albrecht von Österreich (Nr. 69), Friedrich, Azzo, Wilhelm und Marcabrun von Castelbarco (Nr. 42), Albert und Mastino della Scala (Nr. 52, 53) und Friedrich della Scala (Nr. 95); ferner auf das Klarissenkloster zu Meran (Nr. 79, 110), Kloster Viktring (Nr. 86), Kloster Stams (Nr. 109), Kloster Steinach (Nr. 89), Kloster Landstraß (Nr. 92, 93), Augustinereremiten zu Trient (Nr. 94), St. Pankrazkirche und -pfarre Tirol (Nr. 80), Kapelle zu Feistritz (Nr. 81), Erzbischof Friedrich von Salzburg (Nr. 119), Churer Gottesbausleute (Nr. 21), Leute von Gufidaun (Nr. 131) und Markt Imst (Nr. 82). Der Rest ist mit Ausnahme von Nr. 113 und 114 (Testament König Heinrichs in lateinischer [1]) und deutscher Fassung) für tirolische und kärntner Einzelpersonen ausgefertigt. Betr. Nr. 84 s. u. 373 (Drucke).

Drucke und Regesten:

Nr. 1: D. n. Register Kaiser Ludwigs des Bayern: Oefele Rerum Boicarum scriptores I, 759. Danach R.: Böhmer, Regesta imperii (Regesten Ludwigs d. Bayern) 240 Nr. 65. — **Nr. 2:** E. n. C.: s. o. 276, 279. — **Nr. 16:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Gesch. v. Florenz IV., 345 Nr. 149. — **Nr. 17:** D. n. C.: Schönach in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1904 XLIII, 192 Nr. IX (XI). — **Nr. 22:** R. n. A.: Reg. Boica VI, 317—318. — **Nr. 30:** D. Steyerer, Commentarii 78, D. n. Abschrift Primissers n. C.: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 212—213 Nr. VIII. Danach R.: Böhmer, Regg. imp. (Ludwigs des Bayern) 67 Nr. 1079 und Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols 135 Nr. 25. — **Nr. 37, 38:** E. n. C.: s. o. 295—296. **Nr. 43:** R. n. C.: Kogler in AföG. 90, 626. — **Nr. 47:** E. n. C.: s. o. 62 A. 7 (Nr. 46 ist Druckfehler für 47), 276 A. 5. — **Nr. 48:** E. n. C.: s. o. 276 A. 5, 286 A. 8. — **Nr. 56:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 354 Nr. 206. — **Nr. 64:** R.: Reg. Boica VI 273. D. n. A.: Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 384—385 Nr. XXVI. R. n. A. u. C.: Kogler a. a. O. 90, 670 A. 2. — **Nr. 69:** R. u. D. n. C.: Huber a. a. O. 133 Nr. 11. — **Nr. 77:** Lückenhafter D. n. MC. 26 Nr. 12: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 216—217 Nr. Xa. Danach Cod. dipl. Moraviae VI, 394 und Reg. Emler Regesta Bohemiae V, Nr. 1692, Böhmer Regg. imperii (Regesten Ludwigs des Bayern) 194 Nr. 137 und Huber a. a. O. 136 Nr. 27. D. n. C.: Schönach in Mitteilungen zur Gesch. der Deutschen in Böhmen 1906 XLV, 208—211 Nr. 7. — **Nr. 79:** R. und D. n. A.: Zt. d. Ferd. III, 44, 187—188 Nr. I. — **Nr. 80:** E. n. C.: s. o. 281. — **Nr. 82:** R. n. A.: Archivberichte I. 58 Nr. 111. D.

[1]) Nicht identisch mit der im Sammler V, 248—250 Nr. 4 nach Or. im Stamser Archiv gedruckten Ausfertigung.

Digitized by Google

n. A.: Hormayr, Beiträge II, 183 f. Nr. LXXXIV. — **Nr. 84:** Ist Kundmachung der in Regesten Ludwigs des Bayern III. Add. 360 Nr. 3279 beurkundeten Tatsache. — **Nr. 87:** E. n. C.: s. o. 273 A. 1. — **Nr. 89:** D. n. A.: Zt. d. Ferd. III, 43, 207 f. Nr. XIII. — **Nr. 96:** E. n. C.: s. o. 273 A. 2. — **Nr. 99:** E. n. C.: s. o. 298. — **Nr. 100, 101:** E. n. C.: s. o. 272 A. 6 u. 7. — **Nr. 104:** E. n. C.: s. o. 111 A. 4. — **Nr. 111:** R. n. C.: Schönach bei Davidsohn a. a. O. IV, 338 Nr. 107. E. n. C.: Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 94 A. 1. — **Nr. 114:** Teilweise D. n. C.: Huber a. a. O. 135—136 Nr. 26 (zu 1330 [c. Juni 1][1])). — **Nr. 126:** E. n. C.: s. o. 272 A. 4. — **Nr. 129:** Unvollst. R.: Reg. Boica VI, 319; D. n. A.: Chmel, Österr. Geschichtsforscher II, 390—391 Nr. XXXI. — **Nr. 130:** E. n. C.: s. o. 282.

1	5-5′	30 I 11 Trient	V	30	17-18	„ II 6 Meran	F [3])
2	5′-6	—	Vsp [1])	31	18	„ II 27 Gries	A
3	6	—	F	32	18′	„ III 1 Gries	Bst
4	6-6′	„ I 19 Trient	A	33*	18′-19	„ III 1 Gries	Vsp P [4])
5	7-8′	—	P	34*	19	„ III 1 Gries	Vsp P [4])
6	8′-9	„ I 12 —	A	35*	19′	—	Bst
7	9	„ I 23 Trient	Vl	36*	19′-20	[„ III 1 Gries]	Bst
8*	9′	„ I 25 Trient	Vl	37	20	—	P, Vsp [2])
9	10	„ I 26 Trient	Vsp	38	20′	„ III 5 Gries	P, Vsp
10	10	„ I 26 —	Bst L	39	21	„ III 8 Gries	P
11	10′	„ I 27 Trient	A	40	21	[„ III 8 Gries]	P
12*	10′	„ I 29 Trient	P [2])	41*	21′	„ III 23 —	A
13	11	„ I 25 Trient	L	42*	21′-22′	„ I 5 Trient	V
14	11-11′	„ I 17 Trient	Vsp	43	22′-23	„ III 1 Gries	St F
15*	11′	„ I 21 Trient	Sch	44	23′	—	Bst
16	12	„ I 13 Trient	Bst. Sb	45*	23′	„ III 31 Tirol	Vl
17*	12′	„ I 27 Gries	F	46*	24	„ III 30 Tirol	L
18*	13	„ II 4 Gries	ZN	47*	24′-26	[„] III 14 Portusbufoledi	V [5])
19	13	„ II 4 Gries	P	48	26	„ IV 13 Salzburg	V [6])
20	13′	„ II 5 Zenoburg	P	49*	26′-27	„ IV 23 Tirol	Vl
21*	13′	31 III 16 —	F	50	27′	„ IV 29 Meran	P
22	14	30 II 7 —	P	51*	28	—	P
23	14′	„ II 8 Meran	F	52*	28-29	„ V 14 Neumarkt	V
24*	14′	„ II 8 Meran	L	53	29′-30′	—	V
25	15	„ I 20 Trient	Bb F	54	31-32	„ III 19 Tirol	P
26	15-15′	„ I 21 Trient	Vsp	55	32-32′	„ III 7 Gries	P
27	15′	„ I 23 Trient	Vl	56	32′-33	„ I 18 Trient	Bst
28	16	29 IX 3 Innsbruck	P	57	33-33′	—	S, Vsp P
29	16-16′	30 II 23 Gries	P	58	34	„ IV 4 Tirol	St F

[1]) Aussteller Graf Albert von Ortenburg. Gleiche Urkunden stellten wohl noch die Landherren aus, deren Namen am Schluß des Stückes aufgezeichnet sind vgl. o. 279.
[2]) Durchgestrichen.
[3]) Aussteller Kaiser Ludwig.
[4]) Ausstellerin Königin Beatrix.
[5]) Aussteller R. u. G. von Camino.
[6]) Aussteller Erzbischof Friedrich von Salzburg.

[1]) Dieses Datum ist von Huber nach demjenigen der im Sammler V, 248—250 abgedruckten lateinischen Fassung (Or.) angenommen, doch dürfte die Lesung des Abdrucks im Sammler „Datum in Tyrol anno domini M°CCC°XXX°. In feria sexta post festum pentecosten“ wohl sicher aus „. . . M°CCC°XXX°I° feria sexta . . .“ verlesen und somit die Urkunde zu 1331 Mai 24, Tirol zu setzen sein.

Digitized by Google

59	34′	29 I 7 —	F	96	54	30 VIII 26 Innsbruck	Bst
60*	34′	—	Vl	97	54-54′	—	P
61	35	30 VI 8 —	Vsp	98	55	31 II 15 Gries	A
62*	35	29 ca. XI 11 Eppan	P	99	55-55′	—	—
63*	35′	30 VII 11 Tirol	Vl	100	55′-56	„ I 5 Innsbruck	A
64	36-36′	—	Vsp, P	101	56-57	„ I 8 Innsbruck	Q, Vsp
65	36′	„ VII 22 Tirol	P	102	57′	—	L, Db
66	37	[„ VII 22 Tirol]	P	103	58-58′	—	R [7])
67	37	„ VII 23 Tirol	P	104	58′-59	—	P
68	37′	„ VII 25 Tirol	Vl	105*	59	[31 III 15 Tirol]	Bst, Q
69*	37′-38	26 XII 27 —	Vm	106	59′	—	L, F
70	38-39	30 VIII 9 —	P	107	59′-60	—	T [8])
71*	39-39′	—	Vl	108	60-60′	„ II 24 Gries	Vl
72	40-40′	„ VIII 29 Tirol	P	109	61-61′	26 IV 15 Tirol	Bst
73	40′	12 VIII 9 Gries	P	110	62-62′	—	Bst
74*	41	30 IX 12 Innsbruck	F	111	62′-63	—	Bf
75	41	—	L	112	63-63′	31 VI 8 Tirol	P
76	41′	„ IX 10 Innsbruck	L	113*	64-64′	—	T
77	42-44	(„ IX 16 Innsbruck)	Vsp [1])	114	65-65′	—	T
78	44′	—	Vl, F	115	66	„ VI 16 Tirol	A
79*	45	„ VIII 22 Tirol	Bst	116	66-66′	„ VI 24 Tirol	A
80*	45-45′	07 — „ze den Linden“	T Stf [2])	117	66′-67	„ VIII 17 Brixen	P [9])
81	45′	30 IX 19 Innsbruck	Stf [3])	118	67-67′	„ VIII 29 Brixen	P
82*	46	1282 Juni 7 Stams	F [4])	119	68	„ IX 1 Brixen	V
83	46′	—	Vl	120	68′	„ IX 1 Brixen	Vl
84	47-47′	30 V 24 Worms	Schr [5])	121	68′-69	—	V
85	48-48′	„ XI 19 Innsbruck	Bf, P	122	69-69′	—	Vsp, P
86*	48′-49	„ — Hall	Sch	123	69′	(„ XI 25 Innsbruck)	P
87	49′	„ XII 14 Innsbruck	Bst	124	69′-70	„ XII 2 Innsbruck	Vl
88	50-50′	31 IV 4 Tirol	Bst	125	70	—	Vl, Vsp
89*	50′-51	27 [VII]25Zenoburg [6])	Sch	126	70′	32 I 2 —	Vsp
90*	51	—	Bf	127*	76′-77	—	—
91*	51′	—	Bf	128	77′-79	30 II 18 Gries	R [10])
92*	51′-52	—	Sch	129	79-80′	„ II 14 Gries	Vl
93*	52	—	Bf	130	81	—	Vsp [11])
94*	52′	—	Sch	131	82	31 III 21 Tirol	F
95*	53	—	Sb	132*	82	[„] II 4 Gries	P

[1]) Aussteller König Johann von Böhmen.
[2]) Aussteller Hartlieb ze den Linden (s. o. 281)
[3]) Verkehrt eingetragen.
[4]) Aussteller Graf Meinhard II. von Tirol; verkehrt eingetragen.
[5]) Aussteller König Johann von Böhmen und Bischof Balduin von Trier.
[6]) Der aus Versehen ausgelassene Monatsname nach Druck ergänzt.
[7]) Aussteller Bertold von Freundsberg.
[8]) Aussteller H[einrich] von Starkenberg.
[9]) Durchgestrichen.
[10]) Ausstellerin Königin Beatrix.
[11]) Aussteller Konrad der Arberger für König Heinrich.

7. IC. 108.

Der mit IC. 108 bezeichnete Kodex, früher im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (Böhm a. a. O. 136 f. Nr. 394) ist derzeit in einen modernen Pappeinband gebunden; darauf befinden sich Zettel mit der alten Signatur (olim Tirol Nr. 16), der böhm'schen (394) und zwei mit der nunmehrigen Signatur. Ein am Rücken aufgeklebter Zettel zeigt ebenfalls die alte Signatur 16/96.

Digitized by Google

Auf dem modernen Papiervorsteckblatt ist ein Stück des ursprünglichen Pergamenteinbandes aufgeklebt, darauf steht von Hand α: Kernnden, Tyrol. Lehen, schulden, phandschafften, bestẽtungen allerlay sachen, ausgangen von kŭnig Heinrichen ze Beheim etc., hertzog Hannsen von Kĕrnnden, Egno, bischofen zu Tryendt. Anno domini M°CCC°XXXIII usque ad XXXVI°. Dann wurde von Hand β die Zahl 1336 hingemalt. Endlich schrieb Hand γ die Signatur I. Auf der Rückseite des Vorsteckblattes ist ein moderner Archivzettel aufgeklebt, der die alte Signatur, Tyrol Loc. 96 Nr. 16, und eine kurze Inhaltsangabe auf Grund der Aufschrift des Einbandes enthält.

Dem eigentlichen Kodex vorgebunden sind zwei Blätter Papier, auf denen von der Hand Lachemayrs unter dem Schlagwort „Register aus der alten Grafen zu Tyrol Registraturbuech litt. G de anno 1333 bis 38" zahlreiche im Kodex enthaltene Urkunden mit Angabe der zugehörigen Folien verzeichnet sind.

Der eigentliche Kodex besteht aus 46 Blättern Papier im Format 23·5 × 15·5 cm, das Wasserlinien und ein paarmal ein dreiberg- oder kronenartiges Wasserzeichen [1]) zeigt. Diese Blätter verteilen sich auf drei Lagen, die ersten beiden (f. 1—16 und f. 17—32) zu je 16, die letzte zu 14 Blatt; doch dürfte ursprünglich die letzte Lage auch 16 Blatt stark gewesen sein, da als Rücksteckblatt ein den Blättern des Kodex gleiches Papierblatt verwendet ist, das vermutlich mit dem ihm entsprechenden, nun nicht mehr vorhandenen, die Lage vollzählig machte, wenn es auch nicht das letzte Blatt gewesen sein kann, da es nicht im geringsten gedunkelt ist. Eine Verschiebung der Blätter der letzten Lage ist aber leicht denkbar, da sie aus nahezu lauter leeren Blättern besteht. Eine Anzahl von Blättern ist durch Schnitte beschädigt. So sind von fol. 22, 33, 34, 36 durch Diagonalschnitte von der oberen äußeren Ecke nach der Mitte des unteren Randes die äußeren Hälften weggeschnitten. Bei fol. 22 ist ein Stück gleichartigen Papiers so angeklebt, daß das Blatt wieder ganz ist, doch sind die fehlenden Teile der Urkundentexte nicht ergänzt. Bei fol. 23 ist ein Stück der unteren Ecke herausgeschnitten und jetzt durch Ankleben eines Ersatzstückes ergänzt, bei fol. 26 war am äußeren Rande (Mitte) ebenfalls ein Stück herausgeschnitten, das jetzt durch Ankleben eines Papierstückes ergänzt ist. Das herausgeschnittene Stück liegt übrigens im Kodex. Von fol. 32, 35 und 45 ist außen je ein Streifen abgeschnitten, so daß diese Blätter jetzt etwas schmäler sind, von fol. 38 fehlt in der unteren Außenecke ein Stück. Bei fol. 46 ist die äußere obere Ecke beschädigt und vom äußeren und unteren Rande je ein Streifen fortgeschnitten. All diese Beschädigungen müssen aber vor langer Zeit verübt worden sein, da f. 45′ an den Stellen, die durch die Beschneidung des letzten Blattes bloßgelegt worden sind, starke Beschmutzung aufweist. — Zwischen f. 25 und 26 ist ein Zettel mit der Abschrift oder dem Entwurf einer Urkunde König Heinrichs von 1335 März 17 Tirol eingeklebt.

Der Kodex weist keine alte Foliierung auf, die jetzige Foliierung ist modern. Ob der jetzt vorliegende Bestand der ursprüngliche ist, läßt sich

[1]) Ähnlich den Formen bei Keinz a. a. O. Nr. 74 ff., die Dreiberge darstellen und bald nach 1350 an verschiedenen italienischen Plätzen auftauchen.

Digitized by Google

nicht sicher sagen. Gegen Ende des Bandes kann nichts wesentliches [1]) ausgefallen sein, da hier ohnedies zur Zeit des Herrscherwechsels 1335 alles leer war und auch in der Folgezeit diese freien Blätter nur durch einzelne Einträge ausgenützt wurden. Wenn am Anfang etwas ausgefallen ist, so müßte es zum mindesten eine ganze Lage gewesen sein. Daß hier etwas fehlt, ist nicht unwahrscheinlich, da sonst gewöhnlich bei den Registern einige Blätter für den Index freigelassen wurden, was hier, wenn uns der Kodex vollständig in dem derzeit Vorhandenen vorläge, nicht der Fall wäre; denn wenn auch die erste Eintragung erst auf f. 2 erfolgte [2]), so ließ man doch sonst für Indices mehr Raum. Entstanden ist der Kodex jedenfalls nicht durch Zusammenbinden einzelner beschriebener Lagen, sondern er wurde bereits in Buchform in Verwendung genommen. Das bezeugt das Vorhandensein der fast ganz unbeschriebenen dritte Lage, sowie das Hinübergreifen einer Urkunde (Nr. 37) von dem letzten Blatte der ersten auf das erste der zweiten Lage.

Die 69 Einträge im vorliegenden Kodex [3]) fallen, abgesehen von den undatierten (Nr. 1, 15, 32, 37, 51, 63, 65, 66, 69 [4]) und den älteren Stücken (Nr. 2, 23, 50) auf die Zeit von November 1333 bis Ende März 1335, d. h. bis zum Tode König Heinrichs. Einige Stücke (Nr. 63, 64, 65, 66, 67, wohl auch 69) sind unter Heinrichs Nachfolger eingetragen. Mit Ausnahme von Nr. 3 (Aufzeichnung über Ausgaben anläßlich des Aufenthaltes König Heinrichs in Gries seit 1333 Mai 6) und 69 (deutsche Notizen über Lehen Chr[istan] des Chleibærs und Jacles des Hainreichs) sind es Urkunden; davon entfallen: Nr. 2 auf Bischof Egno, Nr. 33 und 34 auf Konrad von Schöneck, Nr. 37 auf Konrad von Aufenstein und Genossen, Nr. 63 auf Herzog Johann und Herzogin Margarete, Nr. 64, 65 und 67 auf Herzog Johann, Nr. 66 auf ungenannte Aussteller. Die übrigen urkundlichen Einträge beziehen sich auf Privilegien König Heinrichs, nur Nr. 6, 14 sind Litere. Von den Empfängern sind hervorzuheben: König Heinrich (Nr. 33, 34), Kloster Weingarten (Nr. 2), Kloster Au (Nr. 31, 36), Klarissenkloster zu Meran (Nr. 52), St. Marie-Magdalenenkirche zu ... (Nr. 50), Spital zu Latsch (Nr. 16), Konrad, Vorsteher des hl. Geistspitals zu Meran, (Nr. 22) und Bürger der Stadt St. Gallen (Nr. 65). An die Allgemeinheit richten sich die Kärntner Münzordnung (Nr. 37) und die Kundgebung der ungenannten Mehrheit (Nr. 66). Der Rest verteilt sich auf inländische Einzelpersonen. Die Eintragung geschah durchgängig in vollurkundlicher Form. — Zwischen f. 25′ und 26 ist ein Zettel mit Abschrift einer Urkunde Heinrichs (Nr. 59a) eingeheftet.

Der Wechsel der Hände und das Vorherrschen stark korrigierter Konzepte beweist, daß IC. 108 ein tatsächlich von Tag zu Tag geführtes Register ist.

---

[1]) Der mögliche Verlust eines leeren Blattes wurde erwähnt.

[2]) Nr. 1 dürfte erst etwas später eingetragen sein.

[3]) Die Worte auf f. 46′ sind lediglich Federproben.

[4]) Nr. 12 und 14 fehlt zwar das Jahr, die Wahl ist aber nur zwischen 1333 und 1334.

Digitized by Google

Drucke und Regesten:

Nr. 1: R. n. C.: Schönach bei Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz IV, 338—339 Nr. 108. — **Nr. 11:** E. n. C.: s. o. 151 A. 3. — **Nr. 37:** R. n. C.: M. Mayr in Zt. d. Ferd. III, 42, 188 Nr. 473 (mit Datierung 1334 Juli 5 — Sept. 7 [1]). R. der in deutscher Übersetzung inserierten Urkunde Meinhards II. n. C. a. a. O. 129—130 Nr. 65. D. derselben n. A.: Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte etc. 141—142 Nr. 73. — **Nr. 40:** R. n. A.: Archivberichte I, 418, Nr. 2360. — **Nr. 52:** R. n. A.: Ladurner in Arch. f. Gesch. und Altertumsk. Tirols I, 130 und danach Straganz in FMG. Tir. u. Vor. IV, 132. — **Nr. 60:** R. n. C.: M. Mayr in Zt. d. Ferd. III, 42, 182, Nr. 435 (mit falschem Datum [c. 1325] Febr. 6. Tirol). — **Nr. 61:** R. u. teilw. D. n. C.: Kogler in AföG. 90, 583. — **Nr. 65:** R. n. C.: Stolz in Zt. d. Ferd. III, 53, 87 (irrig IC. 106 zitiert). — **Nr. 66:** D. n. C.: Schönach in Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XLIII, Heft IV, 507—509, Nr. II (mit Datum 1336 Anfang Jänner) [2]).

1	1	—	Vl, Bst	23*	9	32 I 14 Tirol	L
2*	2-2′	1272 XI 5 Bozen	Vl [1])	24	9′	34 I 24 Tirol	Bst, L
3	3	33 V 6 ff. Gries	— [2])	25	10	33 XII 28 —	Sb, Bst
4	3′	„ XII 22 Tirol	L	26*	10′	34 VI 15 Tirol	L
5	3′	„ XI 12 Tirol	Vsp	27*	10′	[„ VI 15 Tirol]	Z L
6	3′-4	„ XI 12 Tirol	Bf	28	11	„ VI 17 Tirol	L
7	4	„ XI 12 Tirol	Vl	29*	11-11′	„ VI 18 Tirol	L
8	4′	„ XI 28 Tirol	L	30*	12	„ VI 21 Tirol	L
9	4′-5	„ XII 22 Tirol	Bst	31	12′	„ VI 23 Tirol	Bst
10	5	„ XII 11 Tirol	Vl	32*	13	—	[L] [3])
11*	5-6	„ XI 25 Tirol	L	33	13′	„ VII 3 Tirol	Q, Vsp [4])
12	6	[34] IV 17 Tirol	Vl	34	14	„ VII 3 Tirol	Q [4])
13	6-6′	[„ IV 17 Tirol]	L	35*	14′-15	„ VII 5 —	BbF, L
14	6′	[„] IV 17 Tirol	Bf	36*	15	„ VII 5 Tirol	Sch
15	6′-7	—	L	37	15′-18	—	MO [5])
16	7-7′	33 — Tirol	Bst	38*	18	„ VII 27 Tirol	Vl
17	7′-8	34 I 9 —	Z L	39	18-18′	„ IX 7 Tirol	P
18	8	„ IV 15 Tirol	P	40	18′-19	„ IX 22 Tirol	L
19	8	33 — Tirol	Zl F	41	19-19′	„ IX 22 Tirol	P
20	8′	„ XII 28 —	L	42	20	„ X 15 Tirol	Vl
21*	8′	34 I 19 —	L	43	20′	„ X 21 Tirol	Vl
22*	9	„ I 20 —	E	44	21	„ X — Tirol	L

[1]) Aussteller Bischof Egno von Trient.
[2]) Durchgestrichen.
[3]) Durchgestrichener Beginn von Nr. 30.
[4]) Aussteller Konrad von Schöneck.
[5]) Aussteller gen. Kärntner Beamte. Insert UM II.

[1]) Diese Datierung beruht nur auf den Datierungen von IC. 108 Nr. 36 und 39. Will man, was tatsächlich in den meisten Fällen zu einem richtigen Ergebnis führt, nach den benachbarten Registereinträgen datieren, so muß als Terminus ad quem nicht Nr. 39 sondern bereits Nr. 38 herangezogen werden und die Zeitgrenze auf 1334 Juli 5—27 eingeschränkt werden.

[2]) M. E. dürfte die Ausstellung dieses Stückes etwas später fallen.

Digitized by Google

45	21′	„ XI 4 Tirol	Vl	58	25-25′	„ XII 31 Tirol	Z L
46	21′	„ XI 6 Tirol	P	59	25′-26	„ XI 8 Tirol	L
47	22	[„] XI . . Tirol	P [1])	60*	26	[35 II 8] Tirol	L
48	22	[„] XI . . Tirol	Bst [1])	61*	26′	„ III 28 Tirol	St F
49	22-22′	„ XI 19 Tirol	Vl, P	62*	26′	„ III 29 Tirol	Vl
50	22′	[„ ? XI] 19 Tirol	Bst [1])	63	27	— Tirol	Vl [2])
51	23	—	L	64*	28′-29	36 I 25 Gries	Zl Vl [3])
52	23-23′	34 XII 28 Tirol	Bst	65	29	—	Sn, F [3])
53*	23′	„ XII 16 Tirol	Z L	66*	29′-30	—	Schr [4])
54	24	„ XII 20 Tirol	Vsp	67	31-31′	„ III 26 Tirol	L [5])
55*	24-24′	„ XII 21 Tirol	Bst, F	68	41′	35 II 17 Tirol	Vl [6])
56*	24′	„ XII 21 Tirol	Vl	69	44′	—	— [6])
57*	24′-25	„ XII 21 Tirol	St F				

[1]) Datum teilw. weggeschnitten.
[2]) Aussteller Herzog Johann (Heinrich) von Kärnten und seine Gemahlin Margarete.
[3]) Aussteller Herzog Johann (Heinrich) von Kärnten.
[4]) Auss eller eine ungenannte Mehrheit (Landherren).
[5]) Aussteller Herzog Johann (Heinrich); Insert: UH. 1327 VII 25 Zenoburg.
[6]) Durchgestrichen.

III. Das Spezialkanzleibuch MC. 26.

Der Kodex MC. 26 des kgl. allgemeinen Reichsarchivs in München Abteilung Tirol, Grafschaft Nr. 26 (ältere Signatur 45 T, Ende des 18. Jahrhunderts D, noch früher M) ist derzeit in einen Pappband gebunden, auf dessen Vorder- und Rückseite die betreffenden Teile des alten Pergamentbandes aufgeklebt sind; dazu ein Leinenrücken. Auf dem alten Pergamentumschlag, auf welchem ein weißer Zettel mit der Signatur 45 T. und ein grüner mit der nunmehrigen aufgeklebt sind, steht von Hand α (15./16. Jh.): Heyrat taydingen [zwischen hörtzog Hainrichen von Kärndten, graffen zu Tyrol und Beatrix, hörtzogin zu Lüzlburg, künig Johannsen zů Beheim mümb] [1]) kunig Johanns zu Beheim; kunig Hainrich in Kärnden. Anno domini M°CCC°XXIIII usque ad XXXIII. Spätere Hände notierten dann die Signatur M und die Jahreszahl 1334, später schrieb Hand γ „K. Hainrich 1324“ und Sigle D.

Auf der Innenseite des ersten Blattes steht von einer Hand aus dem Ende des 15. Jahrhunderts ein lückenhafter Index, auf der Vorderseite eine Notiz des 14. Jahrhunderts [2]). Der Kodex besteht aus 41 Blatt Papier im Format 20 × 15 cm, ein paarmal mit dem Wasserzeichen eines durchstrichenen Kreises gezeichnet [3]). Die Lagenmitten sind bei f. 6′/7, 22′/23 und 36′/37. Dem entsprechen anscheinend die Lagen f. 1—12 (f. 13 eingeklebt), f. 14—31, f. 32—41. Eine Tintenfoliierung des ausgehenden 15. Jahrhunderts bezeichnet, auf f. 2 beginnend, die Blätter bis einschließ-

[1]) Die Worte „zwischen — mümb“ von anderer Hand eingefügt.
[2]) S. u. 379.
[3]) Gleich der oberen Hälfte von Keinz a. a. O. Tafel II Nr. 22. Da das Zeichen stets am Rande auftritt und sich einmal die Andeutung eines zweiten Kreises zeigt (f. 41), dürfte es mit Keinz Nr. 22 identisch sein. Auf dem an die Innenseite des vorderen Deckels geklebten Papierblatt findet sich ein einem Wasserzeichen bei Keinz (Tafel I Nr. 9 rechte Form) ähnliches Zeichen.

Digitized by Google

lich f. 22 mit den Ziffern 1—21, eine moderne Bleistiftfoliierung setzt diese Zählung bis zum Schlusse fort. Ich zähle den ganzen derzeitigen Bestand. Daher sind meine Folienzahlen stets um 1 höher als die Ziffern im Kodex.

Bereits zur Zeit seiner Anlegung bestand der Kodex in Buchform. Denn auf f. 1 notierte ein Schreiber: Anno domini M°CCC°XXVII. die aprilis VI. emi hunc librum. Es wurde demnach dieser Band schon in Buchform von der Kanzlei angekauft.

Inhalt der Einträge und Art der Registrierung scheiden den vorliegenden Kodex scharf von den Registern. Die hier eingetragenen Dokumente sind größtenteils Urkunden des Einlaufs; und zwar sind alle Einträge Aktenstücke über die Verhandlungen König Heinrichs mit König Johann von Böhmen in der Heiratsangelegenheit des ersteren [1]). Bereits eine flüchtige Betrachtung der sämtlich in vollurkundlicher Form und deutscher Sprache gehaltenen Einträge zeigt gegenüber den Registern einen einschneidenden Unterschied in dem vollkommenen Fehlen von Korrekturen. Daraus sowie aus der gleich zu besprechenden Art der Anlegung ergibt sich, daß es sich hier um Abschriften, nicht um Konzepte handelt. Und zwar — eben des Mangels an Korrekturen wegen — nach Reinschriften. Wenn sich auch hier die gewöhnlichen Kürzungen und das lateinische Eschatokoll bei deutschen Stücken finden, so ist das kein Gegenbeweis [2]).

Wie die Notiz auf f. 1 zeigt, wurde das Buch im April 1327 gekauft; im November 1327 trug dann Schreiber A (= Schreiber A von WC. 392 [Gebhard Studens]) in einem Zug Nr. 1—8 ein d. h. die Aktenstücke über die Heiratsverhandlungen von 1324 und 1327 [3]). Dann blieb der Kodex unbenützt bis bei Wiederaufnahme der Verhandlungen im September 1330 ein anderer Kanzleinotar (B) [4]), nachdem er auf f. 13 eine Heinrichurkunde begonnen hatte, die damals gewechselten Urkunden (Nr. 9—15) in einem Zug registrierte. Im Oktober 1333 ergänzte derselbe Mann dann die Sammlung durch Zufügung von Nr. 16—21.

Nr. 1, 3—5, 9—14 sind von König Johann von Böhmen, Nr. 16, 18—21 von seinem Sohne Karl, Nr. 2, 8, 15 von König Heinrich, Nr. 6, 7, 17 von böhmischen und mährischen Landherren ausgestellt. Die Empfänger ergeben sich aus der folgenden Tabelle.

Das Buch ist somit weder ein Konzeptbuch noch ein (Auslauf-) Register; am ehesten kann man es trotz der ebenfalls darin vorkommenden Heinrichurkunden, die aber sehr zurücktreten, und der erst 1327 registrierten Stücke von 1324 und 1325 als ein Kanzleikopialbuch oder Einlaufregister bezeichnen, wenn man es durchaus in das Schema einreihen will. Diese Bezeichnung trifft aber nur diplomatisch, nicht sachlich das Wesen dieses Buches. Das Charakteristische ist nicht die Beziehung auf Einlauf oder Auslauf; hätte König Heinrich damals mehr Urkunden aus-

[1]) Vgl. Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich 10 ff.; Huber benützt die meisten der Urkundeneinträge von MC. 26 nach den Drucken in Zeitschrift für Tirol (Beiträge) III und VII.

[2]) S. o. 286—287.

[3]) Von Hand A stammen auch die Städtenamen auf f. 39′ und 40′.

[4]) Auch in andern Kanzleibüchern tätig z. B. in IC. 108.

Digitized by Google

gestellt, so stünden sie auch da. Es ist im Wesen ein Spezialkanzleibuch, welches die Kanzlei zwecks Sammlung der in der Heiratssache gewechselten Schriftstücke führte [1]). Es ist das übrigens auch bezeichnend für die große Rolle, welche diese Verhandlungen in König Heinrichs Politik spielten.

In der folgenden Tabelle enthält Spalte 4 nicht den Inhalt der Registereinträge sondern die Empfängernamen. Die Aussteller s. o. 379.

Drucke und Regesten:

Die Urkunden dieses Kodex sind sämtlich gedruckt. Bei den folgenden Angaben ist bei allen jenen Stücken, welche von Schönach in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLV gedruckt sind, auf Angabe der älteren Drucke und Regesten verzichtet, da sie daselbst von Schönach zusammengestellt sind.

Nr. 1: D. n. A.: Schönach in Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLV, 198—200 Nr. 1. — **Nr. 2:** D. n. C.: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) III, 127—128; nach Abschrift Primissers n. C.: ebenda VII, 206—208; beide lückenhaft. Danach R.: Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österr. 132 Nr. 5. — **Nr. 3:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 202—203 Nr. 2. — **Nr. 4:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 208 Nr. 6. — **Nr. 5:** D. n. Abschrift Primissers nach C.: Zeitschrift für Tirol (Beiträge) VII, 211; danach R.: Huber, a. a. O. 133 Nr. 12. — **Nr. 6:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 206—207 Nr. 5. — **Nr. 7:** D. n. A.: Schönach, a. a. O. XLV, 205—206 Nr. 4. — **Nr. 8:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 203—205 Nr. 3. — **Nr. 9:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 211—212 Nr. 8. — **Nr. 10:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 212 Nr. 9. — **Nr. 11:** R. (n. A.): Regg. Boica II, 343; Böhmer Regg. imp. 194 Nr. 136; D. n. A.: Zeitschr. f. Tir. (Beitr.) III, 145—146 Nr. XXIX u. Chmel, österr. Geschichtforscher II, 393 Nr. XXXIV. D. nach Abschrift Primissers nach C.: Zeitschrift für Tirol (Beitr.) VII, 218—219 Nr. XI[c] (lückenhaft). R. nach den Drucken: Huber, a. a. O. 136 Nr. 29. — **Nr. 12:** D. s. o. IC. 106 Nr. 77. — **Nr. 13:** D. n. A.: Schönach, a. a. O. XLV, 213 Nr. 10. — **Nr. 14:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 214 Nr. 12. — **Nr. 15:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 213—214 Nr. 11. — **Nr. 16:** D. n. C: Schönach, a. a. O. XLV, 216—219 Nr. 16. — **Nr. 17:** D. n. A.: Schönach, a. a. O. XLV, 219—220 Nr. 17. — **Nr. 18:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 220—221 Nr. 18. — **Nr. 19:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 215 Nr. 14. — **Nr. 20:** D. n. A.: Schönach, a. a. O. XLV, 215—216 Nr. 15. — **Nr. 21:** D. n. C.: Schönach, a. a. O. XLV, 214—215 Nr. 13.

---

[1]) Der spezielle Zweck erklärt auch, daß in MC. 26 eine auch in IC. 106 registrierte Urkunde verzeichnet ist (MC. 26 Nr. 12 = IC. 106 Nr. 77), während innerhalb der Register Doppelregistrierungen nicht vorkommen (s. o. 307).

Digitized by Google

1	2-4′	24 VII 2 vor Monselice	H [1]	12	15-16	30 IX 16 Innsbruck	H
2	4′-7	„ VII 2 vor Monselice	J [2]	13	16′	„ IX 18 Innsbruck	M [8]
3	7-8	25 V 21 Innsbruck	H	14	16′	„ IX 19 Innsbruck	H
4	8-8′	„ V 21 Innsbruck	H	15	17	[„] [9] IX 19 Innsbruck	J [2]
5	8′-9′	[„] I 28 Brünn [3]	H	16	17′-19′	33 X 6 Meran	H
6	9′-10′	27 XI 20 Meran	H	17	19′-20′	„ X 6 Meran	H
7	11-11′	„ XI 20 Meran	H	18	20′	„ X 6 Meran	H
8	11′-12′	„ XI 20 Meran	J [2] [4]	19	21	„ X 6 Meran	H
9	13′	30 IX 16 Innsbruck	H	20	21-21′	„ X 6 Meran	H
10	14	[„ IX 16] [5] Inusbr.	H	21	21′-22	„ X 6 Meran	H [10]
11	14′	[„ IX 16 Innsbruck] [6]	T [7]				

[1]) = König Heinrich von Böhmen. In den Urkunden seitens König Johanns und der böhmischen Großen wird er stets als Herzog von Kärnten angeredet, während er umgekehrt König Johann als Grafen von Luxemburg anspricht; dies gilt für alle folgenden Stücke.
[2]) = König Johann von Böhmen. Aussteller König Heinrich.
[3]) Datum Brunne feria quarta ante purificacionem beate virginis. Obige Auflösung nach Huber, Vereinigung 133 Nr. 12.
[4]) Auf f. 13 folgt der Urkundenanfang: Nos H[einricus] etc.
[5]) Ut supra.
[6]) Datum ut supra.
[7]) =Einwohner Tirols, Aussteller König Johann.
[8]) =Margareta, Tochter König Heinrichs.
[9]) Jahreszahl ausgelassen.
[10]) Auf f. 30′ steht: C. Daz sint die stete. Prunn, Vngrisches Brod, Chostell, Lutow, Igia, Pchorlitz, Znoym, Redisch, Olmuntz, die Newstat. Summa horum (A) civitatum sunt (A) X. Auf f. 40′: Prunne, Vngerisches Brod.

IV. Der Kodex IC. 18.

Der Kodex IC. 18 ist in einen alten Pergamenteinband gebunden, auf den Hand β (s. o. 343) die Jahreszahl 1335 malte. Eine andere Hand schrieb in sorgfältigen Kapitalbuchstaben darauf: „Register lehen Tirol kunig Heinr.", was Lachemayr, der auf vier dem eigentlichen Kodex vorhergehenden Papierblättern einen alphabetischen Sachindex fertigte, weiter unten in seiner gewöhnlichen Schrift wiederholte. Spätere Schreiber notierten die Signaturen Nr. 2 und V 187. Zwei aufgeklebte Zettel tragen die jetzige Bezeichnung.

Dieser Kodex ist das einzige der Kanzleibücher, welche Urkunden König Heinrichs enthalten, das auch nach 1813 in Innsbruck zurückblieb. Es wurde daher (unter dem Titel „Regesta regis Henrici") viel benützt [1]).

Der Kodex besteht aus 122 Blatt Papier im Format 30·5×22·5 cm, welches das Wasserzeichen Keinz Nr. 112 [2]), ein großes L, aufweist. Öfters sind die Blätter beschnitten. Da der Kodex fest gebunden ist, ist die Lagenzusammensetzung nicht mehr sicher festzustellen. Eine alte Zählung läuft, auf f. 2 beginnend und die Ziffern 97 und 113 überspringend, bis f. 119; das vorletzte Blatt f. 122, das mit Bleistift, die alte Zählung fortsetzend, als 123 bezeichnet ist, trägt die alte Ziffer 113. Ich halte mich an die bestehende Zählung. Zwischen f. 74′ und 75 ist ein undatiertes Lehenbekenntnis Eberlins, Sohns weil. Eberlins von Mulek, zwischen f. 80′ und 81 die Abschrift oder das (fehlerlose) Konzept einer Urkunde König Heinrichs von 1325 Febr. 25, Gries eingelegt.

[1]) Vgl. Kink, Akad. Vorlesungen 397.
[2]) A. a. O. Tafel X Nr. 112.

Digitized by Google

Der Inhalt des Bandes gliedert sich in mehrere Teile. F. 1 enthält ein Verzeichnis verfallener Güter (Zinslehen), datiert von 1335 Dezember 3, Tirol, und eine Urkunde Herzog Johanns von 1336 Juni 21, Zenoburg. Auf f. 2—4 folgen dann, von anderer Hand geschrieben, eine Reihe von Aktnotizen über Verpfändungen seitens König Heinrichs aus den Jahren 1311 und 1312. Der letzte Posten (von 1312 März 29) ist in vollurkundlicher Form gegeben. Nun folgt auf f. 5—36′ eine Reihe von Urkunden König Heinrichs, von denen unten die Rede sein soll. Der eigentliche Hauptteil des Kodex ist f. 37—95′. Er enthält Urkunden der Herzoge Meinhard II. und Otto, sowie König Heinrichs, endlich Privaturkunden und Lehenverzeichnisse in bunter Reihe. Auf f. 114—114′ stehen dann die „Chuntschaft, diw her Chûnrat der Arberger weilent phleger ze Taufers geschribneu sant meinem saeligen herren chunik Hainrich umb die chirchen ze Taufers, ze Ewern und ze Gays“ [1]) und eine weitere „Chuntschaft umb diu pharre ze Gays“ [2]) auf f. 116 ein Inhaltsverzeichnis über die Aktnotizen auf f. 2 ff — von der gleichen Hand, welche diese schrieb — und auf f. 117—120 ein ursprünglich auf f. 110 begonnenes Weistum der Leute von Gericht Neuhaus über Verpflichtungen gegenüber den Landesfürsten, über Weiderechte u. s. w. aus der Zeit König Heinrichs.

Für unsere Zwecke handelt es sich nun um die Frage, ob die auf f. 5—36′ stehenden Urkunden wirklich ein Register König Heinrichs darstellen, als was man früher diese Partie ansah. Dazu muß die Entstehung des Kodex festgestellt werden.

Der Hauptteil desselben auf f. 37—95′ ist nun, wie die einleitende Überschrift „Hec sunt feoda, que dominium Tyrolense habet conferre“ lehrt, ein Verzeichnis der landesfürstlichen Lehen. Es wurde von verschiedenen Schreibern gefertigt und zwar nicht auf einmal, sondern es wurden oft Seiten freigelassen, die später ausgefüllt wurden. Es ist eine Zusammenstellung von Notizen über Lehen, von oft subjektiv notierten Lehensbekenntnissen und von Lehen- und andern Verleihungsurkunden. Bezüglich des Zeitpunktes der Anfertigung dieser Übersicht ergibt der enthaltene Bestand an Urkunden, die bis zum Ende der Regierung König Heinrichs reichen als Terminus a quo den Todestag König Heinrichs [3]). Viel später kann die Anlegung aber nicht erfolgt sein, da nur zwei Stücke von Herzog Johann und zwar aus den ersten Monaten von dessen Regierung stammten (1336 Febr. 17, Meran auf f. 43′ und 1336 Juni 16 auf f. 94′). Auf die gleiche Zeit weist der unbestimmte Sprachgebrauch, der als Lehensherrn meist das „dominium Tirolense“ oder die „herschaft Tirol“ nennt [4]);

[1]) Auszugsweise nach C. wiedergegeben von Ladurner in Zt. d. Ferd. III, 10, 26—29; 12, 42—43.

[2]) Gedruckt nach C.: Zt. d. Ferd. III, 57, 368—369.

[3]) König Heinrich erscheint öfters als verstorben; so auf f. 71, 72, 73′; so erwähnt eine Notiz auf f. 39 ein „privilegium a quondam nostro genitore (A) pie memorie domino H[einrico] Bohemie rege etc.“ Die Worte bestätigen das im folgenden angenommene bezüglich Entstehungszeit.

[4]) Vgl. über die damaligen politischen Zustände Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols II, 52—53 und dazu Schönach in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen XLIII und meine Bemerkungen in MIÖG. 33, 450 ff.

Digitized by Google

auch die „herschafft und daz haus ze Tirol“ kommen in dieser Weise vor [1]). Diese Vermutung bestätigen die datierten Lehennachweise, welche sämtlich aus den ersten Jahren Herzog Johann Heinrichs stammen [2]). Somit haben wir hier eine wenn auch unvollständige Übersicht über die landesfürstlichen Lehen, welche zu Beginn der Regierung des neuen Herzogs anläßlich der Neubelehnungen angefertigt wurde, was durch direkte Zeugnisse bestätigt wird [3]). Die hier kopierten Urkunden wurden zweifellos von den Lehensinhabern vorgewiesen, die Notizen über Lehen stellen ihre protokollierten Aussagen dar [4]).

Aus der gleichen Zeit stammen die Einträge auf f. 1 und 114—114′ und der Schrift nach das Weistum auf f. 117—120; auch die Aktnotizen auf f. 2—4, sowie das zugehörige Inhaltsverzeichnis auf f. 116 dürften um dieselbe Zeit eingetragen sein, da die Schriftzüge, in welchen sie geschrieben sind, in dem besprochenen Lehenverzeichnis wieder begegnen.

Von derselben Hand aber stammen nun die Urkunden König Heinrichs auf f. 5—36′. Der ganze Charakter dieser Partie, der Mangel an Korrekturen, die stets gleichbleibende Schrift zeigen, daß wir es hier mit einer Abschrift zu tun haben. Da der Kodex nicht durch Zusammenfügen von ursprünglich einzeln beschriebenen Lagen entstanden ist — dies zeigt das an den Schluß gestellte Inhaltsverzeichnis auf f. 116, welches von dem „liber“ spricht — kann diese Partie kaum durch späteres Einbinden hereingekommen sein. Man wird in Anbetracht der Gleichheit der Schriftzüge die Herstellung dieser Abschriften wohl gleichzeitig mit der Entstehung des übrigen Kodex ansetzen müssen d. h. in die erste Zeit der Regierung Herzog Johanns.

Darauf weist auch der Inhalt der Urkunden. Es sind durchgängig Pfandbriefe König Heinrichs und zwar (s. u.) solcher, welche in den Registern aus Heinrichs Zeit enthalten sind oder waren. Die Zusammenstellung dieser Pfandbriefe hatte unter Heinrich, wo die Register noch zu den Handakten der Kanzlei gehörten, keinen Sinn, sondern erst nach dem Thronwechsel. Somit ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß, wie die Abschriften auf f. 37—95′ eine Übersicht der landesfürstlichen Lehen, so die in Rede stehenden eine solche über die noch in Geltung stehenden älteren Pfandbriefe geben sollten.

Als Vorlage dieser Abschriften dienten aber, wie ein Vergleich ergibt, die Register WC. 384 und 389. Und zwar ist zu all jenen Stücken, welche

---

[1]) Auf f. 65.

[2]) Zu 1336 Einträge auf f. 44, 80, zu 1337 solche auf f. 95. Die beiden Urkunden am Schlusse dieses Teiles (f. 95′) von 1340 sind später zugefügt.

[3]) So heißt es auf f. 56; Hec sunt bona et possesiones (A), quia (A) nunc collata sunt Jaeclino filio quondam Eberlini camerarii et Agnete sue sorori ac eorum heredibus, ratificata sub anno domini millesimo CCCoXXXVIo die octavo mensis februarii per magnificum principem Johannem dei gracia etc. et que ipse Jaeclinus dat in scriptis presentibus notificando. Eine undatierte Notiz über Belehnung durch Herzog Johann steht auf f. 95′.

[4]) Darauf weist es z. B. wenn auf f. 52′ eine Notiz beginnt: Hec sunt feoda collata V̂lrico Swenerio et fratribus suis Sweykero et Nykellino de valle Vltem, que nunc dat in scriptis. Vgl. auch Anm. 3.

Digitized by Google

hier kopiert sind, am Rande von gleicher Hand ein a, welches wohl mit „adnota“ aufzulösen ist, geschrieben, welches freilich in einigen aber seltenen Fällen verlöscht ist. Der Abschriftcharakter ist deutlich durch die bis fast auf den Buchstaben getreue Übereinstimmung, durch Abschreibefehler [1]) ja sogar Nachbildung von Initialen [2]) erkennbar.

Die folgende Tabelle gibt die Konkordanzen an. Somit stellt die besprochene Partie von IC. 18 eine systematische Abschrift von Pfandbriefen

IC. 18.		WC. 384	IC. 18.		WC. 384	IC. 18.		WC. 389
Nr.	f.	Nr.	Nr.	f.	Nr.	Nr.	f.	Nr.
1 [1])	1—4	—	29 [4])	10′	119	57 [6])	15′	—
2	5	39	30 [5])	11	120	58	16	1
3	5—5′	41	31 [2])	11	121	59	16	2
4 [3])	5′	45	32 [2])	11—11′	122	60	16′	3
5	6	51	33	11′	123	61	17—17′	6
6	6	52	34	11′	124	62	17′	14
7	6	53	35	11′	125	63	18	15
8	6	54	36	12	126	64 [2])	18′	29
9	6—6′	57	37	12	127	65 [7])	19	—
10	6′	58	38	12	128	66	19	43
11	6′	65	39	12	134	67	19′	46
12	6′	69	40	12′	129	68	19′	49
13	7	70	41	12′	131	69	20	50
14	7	71	42 [2])	13	135	70	20	74
15	7—7′	84	43 [2])	13	136	71	20′	76
16	7′	88	44	13	137	72	20′	77
17	7′—8	89	45 [2])	13′	138	73	21	78
18	8	90	46 [2])	13′	141	74	21	79
19	8	104	47 [2])	13′	142	75	21′	82
20	8′	107	48 [2])	14	139	76	22	88
21 [3])	8′	—	49 [2])	14	143	77	23	89
22	9	108	50	14	144	78	23	92
23	9′	109	51	14′	145	79	24	94
24	9′	114	52	14′	146	80	24	95
25 [2])	10	115	53	15	147	81	25	96
26 [2])	10	116	54 [2])	15	148	82	25′	101
27 [2])	10	117	55 [2])	15	149	83	25′	102
28 [2])	10′	118	56	15′	150	84	26	104

[1]) Als Nr. 1 sind die verschiedenen Einträge auf f. 1—4 gezählt.
[2]) Als Datum das in der Vorlage nachgetragene Datum: bei Nr. 4, 64, 1311, bei Nr. 25 1316, bei Nr. 26 1313, bei Nr. 27, 28 1314, bei Nr. 31, 32, 42, 43, 46—49, 54, 55 1315, bei Nr. 65 1318. Bei Nr. 45 die Einerstellen von 1315 ausgelassen.
[3]) Anfang von Nr. 22, wieder durch gestrichen.
[4]) Der Abschreiber löste den scheinbaren Widerspruch zwischen dem richtigen und dem später zugesetzten Datum von WC. 384 Nr. 110 (s. o.), indem er das ursprüngliche Datum mit etc. kürzte und das nachgetragene Datum (1314) beibehielt.
[5]) Der Abschreiber kopierte blind: Datum ut supra (= 1315 VIII. 29) und den Zusatz; Anno domini M°CCC°XIIII.
[6]) Durchgestrichener Anfang zu Nr. 58.
[7]) S. o. 351 A. 6.

[1]) So wurde bei WC. 389 Nr. 3 das undeutlich geschriebene „sovmte“ in das sinnlose „fromte“ verlesen.

[2]) So ist die Initiale von WC. 389 Nr. 165 in dem entsprechenden Eintrag IC. 18 Nr. 109 nachgemalt.

Digitized by Google

IC. 18.		WC. 389	IC. 18.		WC. 389	IC. 18.		WC. 389
Nr.	f.	Nr.	Nr.	f.	Nr.	Nr.	f.	Nr.
85	26	106	94	29′	139	104	33′	156
86	26′	107	95[2])	30	140	105	34	157
87	26′	108	96	30′	142	106	34′	162
88	27	109	97	30′	144	107	34′	163
89	27′	120	98	31—31′	145	108	35	164
90	27′	122	99	31′	147	109	35′	165
91	28	130	100	32	148	110	36	166
92	29	135	101[3])	32′	149	111	36	169
93 [1])	29	—	102	33	150	112	36′	170
			103	33	154			

[1]) Durchgestrichener Beginn des folgenden Stückes.
[2]) S. o. 384 A. 2 (der Tabelle).
[3]) 1319 VI 24 statt 1319 VI 22 der Vorlage. Dieses Datum entstand durch Abschreibefehler „Johannis“ statt „Jacobi“.

aus den zwei ältesten Registern dar, welche zu Beginn der neuen Regierung angefertigt wurde. Daß man die jüngeren Register nicht auch derartig exzerpierte, zeigt, daß man diese noch zum Handapparat der Kanzlei rechnete, während jene älteren Bände dem „Archiv“ zugewiesen wurden.

Daraus ergibt sich, daß der Kodex IC. 18 weder ein Register, noch in der Zeit König Heinrichs entstanden ist.

V. Liste der Familia domus in Tirol.

Eingelegter Papierzettel in IC. 283, zwischen f. 76′ und 77, 30·5 cm hoch, 12 cm breit. Auf der Rückseite des — mehrfach gebrochenen — Zettels stehen oben von Hand 2 (s. u.), die wohl auf die Liste bezüglichen Worte: Item notandum est, quod illis hominibus datur prebenda Tirolis in castro. Ferner rechts davon, vertikal geschrieben: Anno domini. Weiter unten: Reverendo; was wohl als Federprobe anzusehen ist. Einer Spielerei des ersten Schreibers haben die Kritzeleien am unteren Rand der Vorderseite ihr Dasein zu verdanken.

Wohl noch unter Herzog Meinhard II. — die einzelnen Herzoge erscheinen erst in den Zusätzen — schrieb eine Hand das ursprüngliche Verzeichnis. In den Neunzigerjahren sind auch die in der Liste genannten dominus R[udolfus] notarius (vgl. 143 ff.), Ludwicus notarius (vgl. 118 A. 2), magister R[udolfus] de Misena (vgl. 124 A. 2) und Hozarius (= wohl der Küchenmeister Jacob Hosserius, dessen Raitungen von 1292 [I. C. 392] bis 1300 [I. C. 278, f. 24—26′, 35—37′] laufen,) nachweisbar. — Eine zweite Hand (des Hausnotars Liebhard) ergänzte — wohl 1297/8, da der Zettel bei diesen Jahren im Raitbuch liegt, — diese Liste, schrieb die beiden, die Bedeutung dieser Liste angebenden Notizen und die — falsch berechnete — Summierung dazu.

Digitized by Google

Hand 1.	Hand 2.
Item Eliaz fornarii [1]) XI.	Hec est familia domus in Tirol.
Item vigiles VIII. Item duo weingartarii.	
Item duo ohsnaer.	
Item ad pistorium IIII^{or}.	Item domina Eliaza de Villana [2]).
Item Albertus ex ripa Patzgar.	
Item portenarius met secundus.	
Item wallaer. Item wazzaer.	
Item ad coquinam homines IIII^{or}.	
Item Elleis preter pueros met tercia.	
Item Prehtel.	
Item Wolflinus Narro.	
Item Hartel Narre.	
Item de Valav Fr[id]er[icus].	
Item domino R[udolfo] notario personas VI.	
Item Albus I.	
Item magistro balistario met III.	
Item prebenda filie domine Agnetis.	
Item duo pastores.	
Item Giselberto II.	Item Aehter aurifabro met secundus.
Item alter Giselbert II.	Item magister Johannes aurifex jussu ducis L[udwici].
Item Pûhlaer II.	Item Hermannus dictus fatuus.
Item Lôter II.	Item Fridericus servus ducis H[einrici].
Item filius Phingstarii.	Item Rwebelinus servus ducis Ottonis.
Item Maetzel.	Item pater Aldusi cum filio suo.
Item Vl[ricus] servus Arnoldi.	Item Ch[unradus] Hohenburger.
Item servus Hozarii.	Item Chrophel met secundus II.
Item servus marstallarii.	Item Hermannus fatuus [3]).
Item sartores VI.	Item Laufer I. [4]).
Item wiltwerchar III.	Item Maler cum filio suo.
Item duo carpentarii.	
Item magistro R[udolfo] de Misena II.	
Item claviger met V.	
Item notarius [5]) domus met III.	
Item Nôstel I.	
Item chnappones XII.	
Item Happinger. Item servula camerarii.	
Item capellanus domus.	
Item Stingel.	

[1]) Lesung unsicher.

[2]) Geschrieben Villa mit Kürzungsstrich.

[3]) Durchgestrichen.

[4]) Es könnte auch Lauter gelesen werden. Für die Lesung spricht, daß I C. 284 fol. 38 „Laufarii domini“ erwähnt werden.

[5]) Oder notario.

Digitized by Google

Hand 1.	Hand 2.
Item Al[bertus] de Haslach.	
Lirator et filius suus. Item Praechel . .[1]) Grilla.	
Item servus Ludwici notarii.	
Hozaer met III[us]. Item wiltwercher met secundo.	
Item scolaris de Valaw.	Summa hominos[1]) C minus II[2]).

VI. Testament Protonotar Rudolfs von Isny. (1306 April 7 Tirol).

Or. Perg. (22—22·5 cm hoch, 22·2—23 cm breit) Notariatsinstrument des Notars David von Meran. Innsbruck, Staatsarchiv, Schatzarchiv II, 160. Auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.: Testament hern R. v. Eisning 1306.

(Notarzeichen). Anno domini millesimo trecentesimo sexto indicione quarta die jovis septimo intrante aprili in Tyrol in domo quondam Tarandi in presencia domini Hainrici[3]) sacerdotis de Eysninga cappellani, testatoris infranotati, domini Hermanni, notarii domine ducisse, domini Hermanni, notarii quondam ducis Ludewici Karinthie, Jenlini caniparii in Tirol, domini Stamphardi, judicis in Cufdavn, Chůnzelini filii Nebelinne de Merano, Johannis filii fratris domine Bonerinne de Merano, Berhtoldi dicti Penz, Chůnradi dicti Tůmirliep et testium aliorum. — C. Ibique dominus Růdolfus de Eysninga prothonotarius nobilium dominorum ducum Karinthie jacens in lecto valde debilis, tamen per graciam domini nostri Jesu Christi sane mentis et bone intelligencie timens dei iudicium et recordans humanam naturam fragilem et cito labentem, nolens ab intestato decedere de hoc seculo, tale fecit et protulit testamentum. Et hec sunt ea, que idem dominus Růdolfus ad hoc, ut purius et securius acciperet corpus Christi, promisit ad manus domini Vlrici sacerdotis de sancto Johanne irrevocabiliter se facturum. — Primo rennunciavit ad manus domine ducisse, cum dominus dux Karinthie presens non esset, vicedominatum et officium notarie et similia officia, quibus pauperes vexabantur, quod nullo umquam tempore officia huiusmodi exercebit. Et pro utilitate, quam habuit a pauperibus et divitibus, legavit et solvere promisit in officium purchravatus Veronenses libras centum. Item in officium de Kastelbel libras quinquaginta. Item in officium de Laas libras centum. Item in officium de Æurs libras quinquaginta. Item in officium de Glurens libras quinquaginta. Item in officium de Nauders libras quinquaginta dandas et distribuendas pauperibus propter deum aut[4]) alias expendendas in pios usus secundum consilium hominum sapientum. Item legavit et dare promisit monasterio de Eysninga Veronenses libras ducentas purificando conscientiam suam, quam pro prebenda habendo et usitando longe ultra sortem videbatur cauteriasse. Item pro voto ad sanctam Elizabeth non soluto legavit et disposuit necnon

[1]) A.

[2]) Dabei -us=Zeichen. Darnach folgt ein unleserliches, wieder durchgestrichenes Wort („semper“ oder ähnlich).

[3]) A.

[4]) Vor diesem Wort ein „ad“ durch Punkte getilgt.

Digitized by Google

dare promisit in honorem sancte Elizabeth [1]) ad Bozanum Veronenses libras centum. Item ecclesie in Mennoltzhouen libras quinquaginta. Item cappellam sancti Georii in Levnan totaliter resignavit. — C. Hec autem legata et ordinamenta, ut infra patebit, sunt ea, que prelibatus testator solummodo rata permanere voluit, si ipsum in hac infirmitate mori contingeret: In primis quidem legavit dominis ducibus Karinthie comitibus Tirolis Veronenses libras mille inclusis illis debitis, in quibus ei prescripti duces sunt obligati, quorum sunt marce quinquaginta tres libre $7\,^1/_2$ [2]) et de precaria Veronenenses libre centum et viginti. Item ordinavit filie Ottonis de Eyseninga libras decem. Item pueris V̊llini de Eysninga libras decem. Item Gůtline, filie Chůnradi dicti Huntpain, libras centum. Item Chůnrado, notario suo, disposuit libras centum. Item Chůnrado dicto Goeswino, famulo suo, legavit libras quinquaginta. Item Nycolao, famulo suo, libras decem. Item Tevselino, famulo suo, libras decem. Item Hermanno, famulo suo, libras quinque. Item Jenlino, famulo suo, libras quinque. Item Chůnzoni, famulo suo, libras decem. Item fratribus minoribus in Bozano disposuit libras viginti, quod per circulum anni dicatur missa pro defunctis. Item fratribus predicatoribus ibidem similiter libras viginti, quod per circulum anni dicatur missa pro defunctis. Item ad sanctum Nycolaum in Merano ordinavit ad libros vel ad opus Veronenses libras 10. Item ad sanctum Johannem in Tyrol ordinavit ad libros libras 10. Item curiam dicti Maurer iuxta fonticulum ordinavit et disposuit sancto Pangracio in Tirol pro lumine et meliorem casulam, quam habuit, cum aliis suis preparamentis [3]). Item ad sanctum Petrum in Tyrol pro lumine libras 10. Item decimam illam in Merninga, quam emit a quondam domino Dyettone de Merninga, resignavit beate virgini Marie in Cur. Item de illis quatuor marcis argenti, quas habet in Weyngarten pro redditu perpetuali, ordinavit atque legavit sorori Alheidi filie Traubonis, que est Constancia, marcam unam pro tempore vite sue. Item sorori sue, scilicet predicti testatoris, que est Peurid [4]), similiter marcam unam pro tempore vite sue. Post vero mortem predictarum sororum voluit, quod eedem due marce pertineant heredibus suis. Item de residuis vero duabus marcis voluit et ordinavit annuatim ibidem in Weingarten suum anniversarium celebrare. Item omnibus sororibus in Merano disposuit Veronenses libras decem. Item ad sepulturam suam et circa funus dari disposuit cuilibet sacerdoti, quodquot sunt, libram unam. Item ecclesiastico apud sanctum Johannem in Tirol libram unam. Item cuilibet scolari, quotquot sunt, solidos 5. Item cuilibet pulsatori solidos 5. Item vineam suam in Puhel vendere jussit ac ordinavit, ut prescripta sua legata et ordinamenta eo melius expedirentur. Et si domina Diemůdis uxor Alberti filii quondam . . [5]) Fullerii de Tirol ipsam vineam emere voluerit, extunc eam in remissiori precio quinquaginta libris Veronensibus aliis habere debet pre personis. Item curiam suam, quam habet in Mer-

[1]) Korr. aus Elil . .

[2]) Or. in römischen Ziffern, wie überhaupt alle Zahlen.

[3]) Geschr. ppamentis mit 2 Kürzungsstrichen.

[4]) Korrigiert. Lesung nicht sicher. Könnte auch Peirad oder Peuad gelesen werden.

[5]) Or. zwei Punkte.

Digitized by Google

ninga, cum omnibus suis iuribus domine Bonerinne de Merano legavit. — C. Et hoc voluit esse suum ultimum testamentum et suam ultimam voluntatem, quam valere voluit iure testamenti, si valere potest, si non, tunc voluit, quod valeat iure codicillorum vel donacionis causa mortis aut alterius cuiuscumque ultime voluntatis.

Ego Dauid de Merano imperiali auctoritate notarius interfui et rogatus scripsi.

VII. Ernennungsdekret zum Hausschreiber auf Tirol für Albert, Notar des Dompropsts Friedrich von Brixen. (1321 Juli 15 Zenoburg).

Eingetragen als Nr. 166 A in IC. 18 von der Hand des Notars Friedrich v. Mais, des Bruders Alberts, (fol. 60′) mit der Überschrift: C. Hic invenitur rescriptum privilegium Alberti notarii domus Tirolis.

Nos H[einricus] dei gracia etc. notificamus presencium inspectoribus universis, quod, cum de fidei sinceritate Alberti notarii honorabilis viri domini Fridrici summi prepositi ecclesie Brixinensis plurimum confidamus, nos eum in nostre domus Tirolensis notarium assumpsimus per presentes, promittentes ipsum ab eadem notaria non amovere, quamdiu sibi preesse poterit et eam fideliter et provide exercebit, dantesque eidem presentes literas nostro pendenti sigillo munitas in testimonium super eo. Datum in monte sancti Zenonis anno domini millesimo CCCXXI. die XV. julii indicione IIII[a].

VIII. Verordnung König Heinrichs betreffs Giltigkeit von Notariatsinstrumenten der Leute von Glurns und Bormio. (1328 Dezember 3, Tirol.)

König Heinrich bestimmt, daß Notariatsinstrumente über Schuldverträge und Verträge über bewegliche Sachen zwischen den Leuten von Glurns untereinander und gegen Leute von Bormio, sowie von Leuten von Bormio gegen Glurner nur zwei Jahre giltig sein sollen.

Eingetragen in WC. 392 f. 17, Nr. 54. Regest: Stolz in AföG. 102, 145 A. 3.

Nos H[einricus] etc. profitemur etc., quod volumus, constituimus et ordinamus, quod instrumenta publica, que homines ad iudicium nostrum in Glurno pertinentes super negociis et contractibus debitorum et rerum mobilium ipsi inter se et dicti homines in iudicio Glurni contra homines in Burmio contra dictos homines in Glurno per notarios publicos confici faciunt, tantum ad duos annos post confectionem ipsorum instrumentorum habeant roboris firmitatem, quibus duobus annis elapsis nullius vigoris existant. Sed instrumenta, que ibidem conficiuntur super prediis, mansis, rebus propriis et feodalibus, debebunt in suo vigore et robore permanere. Mandamus igitur Ch[unrado] de Schennano, iudici nostro in Glurno, qui

Digitized by Google

nunc est vel pro tempore fuerit, ut banc nostram constitucionem et ordinacionem nostri [1]) nomine faciat efficaciter observari [2]). In cuius etc. Datum Tyrolis anno domini M°CCC°XXVIII. die III° decembris.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu **S. 54 A. 1** (Literatur): Statt Siegenfeld, Landeswappen 52 ff. lies 260 ff., im folgenden statt AföG. 9, 75 A. 3 lies 87, 75 A. 3. Ein Siegel Graf Meinhards II. von 1259 Oktober 9 abgebildet in: die österr.-ung. Monarchie in Wort und Bild, das Küstenland, 98 und im Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft Adler, N. F. VIII. Bd., 138. — Zu **S. 56** (Vermutung der Ausstellerherstellung der Urkunden bei Anwesenheit landesfürstlicher Schreiber): freilich scheinen Ausnahmen vorzukommen, vgl. unten 73 A. (6) und meinen Aufsatz »Zur Geschichte des Sigillum authenticum« in der Festschrift des Wiener Historikervereins 1914. — Zu **S. 65 A. 1** und **S. 108 A. 4** (Sigillum authenticum Herzog Ottos): Vgl. dazu den eben erwähnten Aufsatz. — Zu **S. 70 A. 1:** statt 1284 lies 1286. — Zu **S. 87 ff.** (zunehmende Schriftlichkeit): Zum Stande der Verbreitung der Schriftkunde im übrigen Deutschland zur Zeit Meinhards vgl. Reg. imp. VI./1 Nr. 172, 1062, 2421, woraus hervorgeht, daß daselbst noch viele geistliche und anscheinend so ziemlich alle weltlichen Fürsten nicht schreiben konnten. In Südtirol ist aber bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts die »inpericia literarum« ein Grund, sich im Prozeßverfahren vertreten zu lassen, vgl. die Vollmacht des Coradus gen. Concele, Sohn weil. Ser Bertolds aus Pergine, jetzt wohnhaft in Plata, für Ser Francischus, Notar de la Costa de Perçino, von 1312 Dez. 17 in pallacio Tridentino. Or. Perg. Schloßarchiv Schenna (Reg. IStA.). — Zu **S. 87 A. 6** (Vordringen des Deutschen in den landesfürstlichen Urkunden): Meinhard II. führte in seinen späteren Jahren bereits ein Sekretsiegel mit der deutschen Inschrift »Glavb mir«. Vgl. Siegenfeld a. a. O. 262. — Zu **S. 105—106** (Vorkommen nichtadeliger Beamter): laut freundlicher Mitteilung Herrn Kurts v. Goldegg waren die Burggrafen Eberhard aus Passeier, Konrad Gandner und Bertold Gruber, der Kämmerer Jakob Volrer und durchgängig alle Beamten der Görzerzeit trotz ihrer anscheinend nichtadeligen Namen Adelige und zum Teil Abkömmlinge bekannter Geschlechter, besonders jüngere Söhne. Immerhin zeigt sich aber das Charakteristische des Meinhardischen Beamtenstaates darin, daß die Beamten nicht dem Kreise der mächtigen Adeligen, der Landherren, sondern dem niederen Adel oder den jüngeren Söhnen der großen Geschlechter entnommen wurden, deren Lebensverhältnisse sich kaum viel von denen der Bauern unterscheiden. — Zu **S. 106 A. 4** (Ortolf v. Reifenstein): vgl. dazu v. Ried in Zt. d. Ferd. III, 47, 267. — Zu **S. 114 A. 10** u. **S. 130 A. 1.** Statt Gottschalk (von Znaim) lies Gottfried. — Zu **S. 117, 140** (Zahl der am Meinhardurbar tätigen Schreiber): die 8 von Zingerle nachgewiesenen

[1]) A.

[2]) Der Satz: „Mandamus — observari" von gleicher Hand nachgetragen.

Digitized by Google

Hände sind nicht gleichzeitig, sondern verteilen sich auf Jahre, daher ist das Ergebnis dieses Schriftvergleichs nicht als Beleg für die Zahl der gleichzeitig tätigen Kanzleischreiber verwendbar. — Zu **S. 117 A. 4, S. 130 A. 2** (Zugehörigkeit Abt Johanns von Viktring zur landesfürstlichen Kanzlei): es ist die Möglichkeit nicht außer Acht zu lassen, daß a. a. O. der Ausdruck Secretarius einfach »Vertrauter« bedeutet. Dann entfiele jeder Anhaltspunkt für die Annahme, der Abt habe der Kanzlei angehört. — Zu **S. 144 A. 4** (Verleihung der Georgenkirche in Lana an »Kanzler« Rudolf) und **S. 145** bzw. **117** und **162** (Vorkommen des Protonotar- bzw. Kanzlertitels): Ein genaueres Regest dieser Verleihungsurkunde gibt Hormayr im Sammler V, 10. Demnach findet sich der Titel Kanzler oder vielmehr, wenn die oben (145) ausgesprochene Vermutung richtig ist, Protonotar bereits 1272 also zu einer Zeit, da die Organisation der Kanzlei vermutlich noch im Werden begriffen war. — Zu **S. 146, 175** (Hofvicedominat): vgl. darüber meinen Aufsatz über »Die tirolischen Vicedominate und die Anfänge der Hauptmannschaft an der Etsch« in FMG. Tir. u. Vor. XI (1914). — Zu **S. 267 A. 1**: Repertorium 35 (IStA.) ist von der Hand eines unter Gassler dienenden Schreibers (er schreibt den von Gassler durchgesehenen Akt betreffs der Grenze Schwaz-Freundsberg gegen Tölz ca. 1790—1800, Grenzakten [IStA.] I, 12, 2), was den oben gemachten Ansatz betreffs der Entstehungszeit des Repertoriums bestätigt. Das sehr gute Repertorium ist wohl von Gassler selbst verfaßt. Freundliche Mitteilung Dr. Stolz'. — Zu **S. 291 ff.** (Konzeptcharakter der Registereinträge): Dafür spricht es auch, wenn vor dem Datum noch Raum für etwaige Einfügungen gelassen ist wie etwa IC. 108 Nr. 42, 46, 53, 58. — Daß die Konzepte in den Registern als Vorlagen für die Reinschriften dienen sollten, zeigt auch IC. 108 Nr. 11. Dieses schließt: concedimus et concessimus tytulo recti et legalis feodi .... promittentes ... manutenere et defendere *etc. sicut stilus et cursus curie vos docet.* Actum et datum ..... indicione prima. Zugleich bietet diese Stelle ein Beispiel für einen Fall, in dem der Beamte, der den Entwurf fertigte, eine andere — und anscheinend höher gestellte — Person war, als der Reinschreiber. — Zu **S. 293 A. 1** (WC. 391 Nr. 33 als mit Kanzleivermerk versehenes Konzept): Zwei andere mit Kanzleivermerk ausgestattete Registereinträge (Aktnotizen WC. 392 Nr. 27, 28) jetzt faksimiliert in Urkunden und Siegel in Nachbildungen für den akad. Unterricht hg. von G. Seeliger, 3. Heft, bearbeitet von O. Redlich und L. Groß. — Zu **S. 307 A. 3** (Doppelregistrierung von Urkunden): Nicht als Doppelregistrierung ist es selbstverständlich zu beurteilen, wenn in einem späteren Register eine ältere, schon einmal registrierte Urkunde nach (eingereichter) Reinschrift abgeschrieben wurde, wie dies im Jahre 1331 (IC. 106 Nr. 89) mit einer Urkunde von 1327 Juli 25 Zenoburg geschah, welche schon seinerzeit in WC. 391 als Nr. 133 eingetragen worden war. Der Grund für ein solches Vorgehen liegt darin, daß man später jene ältere Registrierung vergessen hatte. — Zu **S. 320 ff.** (Entwicklung der Vollregister aus Aktregistern): Die gleiche Entwicklung machten, wie O. Stowasser in den MIÖG. zeigen wird, auch die 1313 beginnenden Register der Herzoge von Österreich durch, doch sind hier die Aktnotizen keine Vorakte, sondern nachträgliche Eintragungen. — Zu **S. 325 A. 5** (Trientner Lehenbücher): Die fort-

Digitized by Google

laufende Reihe der Lehenbücher setzt erst 1363 ein. Aus älterer Zeit ist nur das erwähnte Lehenbuch Bischof Bartholomäus' von 1307 in um einige Jahrzehnte jüngerer Abschrift erhalten. Jetzt Innsbruck St. A. Trientner Archiv Capsa 22 Nr. 4 (in der gleichen Capsa Nr. 5—7, und Capsa 23 Nr. 1—4, auch die späteren Lehenbücher). Das Lehenbuch von 1307 ist nach schlechter am Schlusse unvollständiger Abschrift (Trient, Domkapitelarchiv s. u.) von Marco Morizzo und Desiderio Reich in der Rivista Tridentina VIII (1908), 99—128, 185—199 gedruckt. In der gleichen Zeitschrift wurden und werden seitdem die folgenden Bände der Lehenbücher herausgegeben. — Das Lehenbuch von 1307 ist ein Papierkodex im Format 31·5 × 23 cm in gleichzeitigen Pergamentumschlag. Die Form der Anlage — es ist ein vollständiges Aktregister — zeigt, wie nahe es im Gebiete des Notariatsinstrumentes lag, ein Aktregister herzustellen. Von den Imbreviaturen unterscheidet sich das Lehenbuch durch den Grundgedanken, die Aktnotizen nicht nach dem ausfertigenden Notar sondern nach dem Aussteller zusammenzustellen. Bereits im 16. Jahrhundert war aus der Zeit vor 1363 außer dem genannten Lehenbuch nichts mehr vorhanden, wie die von Kardinal Bernhard von Cles, Bischof von Trient (1514—1539), veranstaltete Abschrift (der sog. Codex Clesianus, Or. in Innsbruck St. A., andere Abschriften in Wien H. H. u. St. A. und Trient Domkapitelarchiv, vgl. Bonelli Notizie II, 176—177) beweist. Für Hinweise und Mitteilungen betreffs dieser Lehenbücher bin ich meinen Kollegen Dr. Moeser und Dr. Neugebauer zu Dank verpflichtet. — Zu **S. 330** (Urbare): Dazu kommen noch eine Steuerliste von Landeck (Stanzertal, Zams, Fließ) von ca. 1275 (IStA. Urbare; vgl. Moeser in FMG. Tir. u. Vor. IV 230), zwei Steuerlisten des Gerichtes Imst aus derselben Zeit (WStA. Rep. VI; vgl. Kogler in AföG. 90, 463 ff.). Ferner landesfürstliche Urbare bzw. Urbarbruchstücke aus der Zeit König Heinrichs über Güter zu Tisens, über Weineinkünfte in Südtirol (1324—32), über die Bamberger Leute im Vinschgau (alle IStA. Urbare). Zwei Aufzeichnungen über den Nachlaß Ottos von Haselberg (c. 1330) und einzelne andere Urbarreste aus dieser Zeit (IStA.) sind nicht als Erzeugnisse der landesfürstlichen Kanzlei anzusprechen. Für Mitteilung dieser Ergänzungen bin ich meinem Kollegen Dr. Moeser zu großem Dank verpflichtet. Über Urbare vgl. auch Stolz, AföG. 102, 264 A. 5. — Auf etwa vorhandene Kärntner Urbare (Böhm a. a. O. führt keine landesfürstlichen aus dieser Zeit an) soll nicht eingegangen werden. In Kärnten war es schon vor der Zeit der görzischen Herrschaft zur Anlegung von Urbaren gekommen, vgl. A. v. Jaksch in MIÖG. 23, 240 ff.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Grundgedanke und Anlage der Arbeit 51—54.

1. Abschnitt: Das Urkundenwesen 54—96.

A. Äußere Entwicklung 54—70.

§ 1. Vorbemerkungen und Grundlagen 54. § 2. Emporsteigen der landesfürstlichen Urkunde, Verhältnis zum Notariatsinstrument 60. § 3. Ausbildung der äußeren Merkmale zu festen Formen. Privileg und Litera 65.

B. Innere Entwicklung (von der Beweis- zur Geschäftsurkunde) 70—96.

§ 1. Vorbemerkungen 70. § 2. Anzeichen der Änderung der rechtlichen Bedeutung in den einzelnen Formeln der Privilegien 71. § 3. Bedeutung des ‚Datum' 82. § 4. Ursachen der Wandlung der Rechtskraft 84.

2. Abschnitt: Die Kanzlei und ihre Beziehungen zur Verwaltung 96—177.

A. Die Kammer 96—115.

§ 1. Vorbemerkungen. Kammer und Kanzlei 96. § 2. Personal der Kammer unter Meinhard II. 99. § 3. Beamtensystem und Beamtenmaterial unter Meinhard II. und seinen Söhnen 103. § 4. Die Kammer unter Meinhards II. Söhnen 107.

B. Die Kanzlei 115—167. a) Äußere Entwicklung 115—121.

§ 1. Schreiber der Vorgänger Meinhards II. in Tirol 115. § 2. Entwicklung einer Kanzlei unter Meinhard II. 117. § 3. Die Kanzlei unter Meinhards II. Söhnen 118.

b) Innere Organisation der Kanzlei 121—167.

§ 1. Persönlichkeiten der Notare. Geistliche und juristisch Gebildete als Notare 121. § 2. Eindringen der Laien in die Kanzlei. Gründe für den frühen Eintritt dieser Erscheinung, Herkunft der Notare nach Heimat und Geburtsstand, Einfluß persönlicher Beziehungen 125. § 3. Amtliche Stellung der Notare. Familiarenverband, Entlohnung, Kanzleiräume, Anfänge eines Archivs 133. § 4. Scriptores, Hausschreiber auf Tirol, Küchenschreiber 138. § 5. Zahl der Notare, Arbeitsleistung und territoriale Kompetenz der Kanzlei, Deckung der Kanzleibedürfnisse 140. § 6. Die Protonotare: Rudolf von Isny, (Laurenz) und Propst Heinrich von Völkermarkt. Amtliche Stellung des Protonotars 142. § 7. Dompropst Friedrich von Brixen. Das Kanzleramt 151. § 8. Kanzleien der Fürstinnen. Verwendung von öffentlichen Notaren 165.

Digitized by Google

C. Beziehungen der Kanzlei zur Verwaltung 167—177.
§ 1. Besorgung der Schreibarbeit für die Kammer durch die Kanzleinotare 167. § 2. Verwendung der Notare im Verwaltungs- und im diplomatischen Dienst. Ämterkumulation. Gleiche Verwendung der übrigen Schreiber und der öffentlichen Notare 169.
3. Abschnitt: Das Registerwesen 265—329.
A. Vorbemerkungen 265—271.
§ 1. Schicksale des Archivs der tirolichen Landesfürsten aus dem Hause Görz 265. § 2. Frage nach Verlusten von Registern, namentlich älteren 266.
B. System der Registerführung 271—309.
§ 1. Die Indices der Register 271 § 2. Inhalt der Register und Form der einzelnen Einträge 274. § 3. Protokollarische Führung der Register 278. § 4. Vorlagen der Registereinträge und Zeitpunkt der Registrierung 283. § 5. Konzeptbuchcharakter der Register 291. § 6. Entwicklungsgang der Register 299. § 7. Parallelregister 303.
C. Praktischer Zweck, Ursprung und Wirkung der Register nach außen 309—329.
§ 1. Die Register im Dienste der Verwaltung, ihre Mängel, Rechtskraft und ihr Quellenwert 309. § 2. Ursprung der Registerführung 315. § 3. Wirkung der Register nach außen hin 326.

Beilagen.

I. Übersicht über die Kanzleibücher 329—341.
II. Die Register 341—378.
III. Das Spezialkanzleibuch MC. 26 378—381.
IV. Der Kodex IC. 18. 381—385.
V. Liste der Familia domus in Tirol 385—387.
VI. Testament Protonotar Rudolfs von Isny (1306 April 7 Tirol) 387—389.
VII. Ernennungsdekret zum Hausschreiber auf Tirol für Albert, Notar des Dompropstes Friedrich von Brixen (1321 Juli 15, Zenoburg) 389.
VIII. Verordnung König Heinrichs betreffs Giltigkeit von Notariatsinstrumenten der Leute von Glurns und Bormio (1328 Dezember 3, Tirol) 389—390.

Nachträge und Berichtigungen 390—392.

Digitized by Google

Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter.

Von

Franz Eckhart.

I. Die Zeit vor der Entstehung der glaubwürdigen Orte [1]).

Ungarn ist vor Mitte des 12. Jahrhunderts sehr arm an Urkunden. Wenn wir von den kritisch noch immer nicht ganz geklärten Urkunden Stefans des Heiligen absehen, so bleiben kaum einige Stücke, welche der ungarischen Geschichtsschreibung, die sich auf sehr spärliche Auf-

[1]) Für die vorliegende Arbeit werden folgende Urkundenbücher mit gekürzten Titeln zitiert:

	Abgekürzt.
Georgius Fejér: Codex Diplomaticus Hungariae I—XL, 1829—1844	Fejér
Gustav Wenzel: Codex Diplomaticus Arpadianus continuatus I—XII 1360—1874	Wenzel
Codex Diplomaticus Patrius (Hazai Okmánytár) I—VIII. 1865-1891	C. D. Patr.
Codex Diplomaticus Hungar. Andegavensis (Anjoukori Okmánytár) I—VI. Budapest 1878—1891	Anjou
Ferdinandus Knauz: Monumenta ecclesiae Strigoniensis I—II. Strigonii 1874—1882	Mon. Strig.
Zimmermann-Werner: Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen I—III. Hermannstadt 1892—1902	Urkb.
A pannonhalmi szent-Benedek-rend története I—XI. Budapest 1902—1911	Pann.
Székely Oklevéltár I—III. Kolozsvár 1872—1876	Székely
Thallóczy, Cod. Dipl. Partium regno Hungariae adnexarum I—III. Budapest 1903—1913	Part. Adnex.
A Pécz nemzetség Apponyi ágának oklevelei I. Budapest 1906.	Apponyi
Oklevéltár a losonczi Bánffy család történetéhez I. Budapest 1908.	Bánffy
A Gróf Károlyi-család oklevéltára I—III. Budapest 1882—1885.	Károlyi

Digitized by Google

zeichnungen der Chroniken, da auch nur mit der größten Vorsicht, stützen kann, zugute kommen.

Diesen Mangel an Urkunden schreibt man meistens dem Umstand zu, daß einerseits der Mongolensturm, dann die Streitigkeiten der Großen, später die anderthalbhundertjährige Türkenherrschaft diese kostbaren Quellen der Geschichtsschreibung vernichtet hätten. Wir wollen den Einfluß dieser Faktoren nicht leugnen; wie kommt es aber, daß kirchliche Empfänger, wie der Konvent von Martinsberg (Pannonhalma), das Kapitel von Gran (Esztergom), die augenscheinlich alles sorgfältig aufbewahrt haben, was ihre Besitzungen sicherte und deren Urkundenmaterial den Stürmen der Jahrhunderte entgangen ist, sogar aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, geschweige denn aus früheren Zeiten, nur wenig Urkunden aufzuweisen vermögen? Zur Zeit Andreas II. (1205—1235), also noch vor dem Mongoleneinfall wächst die Zahl nicht nur der uns überlieferten, sondern auch der im Original erhaltenen Urkunden beträchtlich an. Wir finden solche nicht nur in den Archiven der erwähnten großen geistlichen Körperschaften, sondern auch im Besitz von Laien, einzelnen Familien. Daher können wir die Zeit des Mongolensturmes nicht als die Grenze annehmen, diesseits welcher sich die Zahl der Urkunden bedeutend vergrößert.

Wir glauben die Lösung der Frage in anderen Ursachen zu finden. Es sind uns sehr wenig Urkunden überliefert worden, weil nur sehr wenige bezw. keine ausgestellt worden sind. Ungarn steht in dieser Beziehung nicht vereinzelt da. Es wurde schon öfters auf die Zeit hingewiesen, die man die Periode der Reaktion gegen die Urkunde zu nennen pflegt. Die barbarischen Völker, des Lesens und Schreibens unkundig, konnten die von den Römern übernommene Urkunde nicht verstehen und legten nur dem Zeugenbeweis eine rechtssichernde Kraft bei. Geistliche Körperschaften machten selber Aufzeichnungen über die Gaben der Gläubigen. Es gab kaiserliche und päpstliche Urkunden, aber wie selten kam ein ferngelegenes Kloster zu ihnen. Das 10. und

---

Sopron vármegye története. Oklevéltár I—II. Sopron 1889—1891. Sopron
Smičiklas, Codex Diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae II—VII. Zagrabiae 1904—1909 . . . . . Smičiklas
A gróf Sztáray család oklevéltára I—II. Budapest 1888—1889 . Sztáray
Codex Diplomaticus Familiae Teleki de Szék I—II. Budapest 1905. Teleki
Tkalčič: Monumenta Historiae Episcopatus Zagrabiensis I—II. Zagrabiae 1873—1874 . . . . . Tkalčič Ep.
Zalavármegye története. Oklevéltár I—II. Budapest 1886—1890 . Zala
Codex Diplomaticus domus senioris comitum Zichy I—X. Budapestini 1871—1907 . . . . . Zichy

Digitized by Google

11. Jahrhundert ist hauptsächlich für die südöstlichen Teile des römisch-deutschen Reiches, d. h. für das heutige Bayern und Österreich, die urkundenlose Zeit, die der Traditionsbücher [1]). Und gerade mit diesen Gebieten kommen die Ungarn in Berührung, als sie die Kultur des Westens anzunehmen beginnen. Von dort kamen zum größten Teil die Bekehrer. Mit einem Wort, als sich Ungarn an die Civilisation des Westens anschloß, war dort die Urkunde fast unbekannt. Nehmen wir noch die natürliche Abneigung eines solchen ungebildeten Naturvolkes gegen die Schriftkunst hinzu, so ist es leicht erklärlich, weshalb uns so wenig Urkunden überliefert wurden.

Die Urkunde blieb den Ungarn unbekannt, weil sie ihren Nachbarn unbekannt war. Und da brauchen wir natürlich keinen Unterschied zwischen königlichen und Privaturkunden zu machen.

Sehen wir wieder von den Urkunden Stefans des Heiligen ab. Unserer Meinung nach geschahen große Bistums- und Klostergründungen, ohne daß der Gründer die Grenzen seiner Schenkung schriftlich festgelegt, sie durch eine Urkunde gesichert hätte, die in den Augen der Empfänger ohnehin keinen Wert gehabt hätte. Aus dem großen, unbewohnten Gebiete konnte sich ein Kloster oder ein anderer Empfänger soviel aneignen, als zu bebauen möglich war. Der Mensch war noch wertvoller, als der Boden. Spätere Schenkungen zählen auch die verliehenen Sklaven und Leibeigenen namentlich und viel eingehender auf, als die Grenzen des Gebietes.

Wir sind hier nicht auf negative Beweise angewiesen. Daß selbst der König über seine Donationen nicht immer eine Urkunde ausstellte, wird hauptsächlich durch folgenden Umstand bewiesen: als der Wert der königlichen Urkunden — natürlich in erster Reihe seitens der Geistlichen — erkannt wurde, wollte man solche zur Sicherung der im Laufe der Zeiten angewachsenen Besitzungen noch nachher erwerben, um solche im Fall eines Angriffes durch das Ansehen der königlichen Urkunde verteidigen zu können. So entstanden die sogenannten Conscriptionen.

König Ladislaus der Heilige ließ die Güter, die seine Vorgänger, geistliche und weltliche Herren dem Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) geschenkt hatten, in einer Urkunde zusammenfassen, damit sie nicht durch Betrug und Nachlässigkeit verloren werden können [2]).

---

[1]) S. darüber ausführlich: Redlich, die Privaturkunden des Mittelalters. S. 68 ff.

[2]) Qua vero remuneratione ne privaremur, beatissimus rex Stephanus suique successores reges, duces, pontifices, comites ceterique religiosi homines et ego rex Ladislaus monasterium s. Martini . . . multis condonavimus opibus. Unde vero

Digitized by Google

Der Abt von Zobor, Godofred, ersucht 1113 den König Koloman um die Conscription seiner Güter, da große Verwirrung unter denselben herrsche. Der König erfüllt seine Bitte und zwei comites begehen den Hotter der Güter, welcher dann in eine Urkunde gefaßt wird [1]).

Sogar um die Mitte des 12. Jahrhunderts stellte der König über seine Donation nicht immer eine Urkunde aus. Als König Geza II. 1152 sich zum Herzog von Österreich begab, verlangte er auf dem Wege dahin vom Abt von Martinsberg (Pannonhalma) eine Geldsumme. Da dieser kein Geld hatte, verkaufte er einen Besitz der Abtei und gab den Kaufpreis, 40 Mark, dem König, der ihm dafür ein Gut mit zwei Hufen (mansio) verlieh und den Abt in dasselbe einführen ließ. Nach einigen Tagen wollten aber die Udvornici, denen das verliehene Gut früher gehörte, dieses wieder erwerben. Der Abt ersuchte den König entweder das Geld zurückzuerstatten oder ihm das verliehene Gut zu sichern. Letzteres geschah. Der König ließ die Udvornici vertreiben, das Gut dem Abt zurückgeben und bestätigte ihm dies erst jetzt mit einer Urkunde [2]). Hätten also die Udvornici den Abt im ruhigen Besitze der Hufen nicht gestört, so hätte er über dieselben keine Urkunde bekommen.

Wenn eine königliche Donation, die ohne eine Urkunde vor sich gegangen war, in Zweifel gezogen wurde, so hatten die Zeugen, aber insbesondere derjenige, der den Empfänger in das Gut eingeführt hatte, Zeugnis abzulegen. Daher beruft sich König Ladislaus in der schon erwähnten Conscription für Martinsberg bei der Aufzählung der von den früheren Königen verliehenen Güter immer nur auf den königlichen Pristald, der im Falle der Bezweiflung Zeugnis ablegen könnte [3]). In der vorerwähnten Donation Gezas II. wird bei der ersten Verleihung, wo also keine Urkunde ausgestellt wurde, nur der Pristald erwähnt. — Als comes Martin 1137 das Kloster von Csatár gründete und mit Gütern beschenkte, die er von verschiedenen Königen erhalten hatte, beruft er sich nie auf eine Urkunde, er sagt nur, wer beim König für die betreffende Verleihung interveniert hatte, also „quaesitor“ gewesen

---

ne per violentiam aliquorum vel fraudem seu per negligentiam aliquid depereat, ego rex Ungariae L. consilio omnium regni mei primatum curavi dinumerare ac commendare huic carte. — Pann, I. 591.

[1]) Fejérpataky, Kálmán király oklevelei. (Die Urkunden König Kolomans). Budapest 1892 S. 55.

[2]) Et cautione cyrographi huius a Barnaba notario conscripti . . . . firmiter sancivit. Pann I. 600.

[3]) Quem dedit rex Salomon, regalis pristaldus fuit Zolioc . . . oder ubi dedit rex I . . . regalis pristaldus quarum Kuca . . . . Pann. I. 591.

Digitized by Google

war oder wer ihn in den neuen Besitz eingeführt hatte. Diese Zeugen erbrachten also im Fall eines Zweifels den Beweis [1]). Es werden aber auch solche Personen erwähnt, die bei der Verleihung anwesend waren: also Zeugen. Diesen wurden — wahrscheinlich vom Beschenkten — Geldstücke gegeben, damit sie sich, wenn sie um ihr Zeugnis angerufen würden, besser erinnern sollten, wie dies ebenfalls aus der Gründungsurkunde des Klosters Csatár gelegentlich einer königlichen Verleihung für den comes Martin ersichtlich ist [2]).

All das läßt die Folgerung zu, daß der König über die Verleihungen selten eine Urkunde ausstellte. Natürlich gilt das weniger für das 12. als für das 11. Jahrhundert, da mit der Erkenntnis des Wertes der Urkunden deren Zahl auch wächst.

Stellte schon der König keine Urkunde aus, so geschah dies um so weniger von Seite der Privaten. Wenn eine Kirche der Urkunden über die großen königlichen Donationen entbehren konnte, so benötigte sie solche noch weniger über die Gaben der Gläubigen. Als Andreas II. 1221 für den Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) mehrere Schenkungen bestätigte, die fromme Gläubigen gemacht hatten, erwähnt er keine Urkunden; es ist auch keine im Archiv der Abtei überliefert worden, obwohl die königlichen Urkunden aus derselben Zeit vollzählig erhalten sind [3]). War von Beweisführung die Rede, so berief man sich auf Zeugen. So macht es auch der genannte comes Martin; als er bei der Gründung des Klosters zu Csatár demselben mehrere Freigelassene schenkte, die er gekauft hatte, beruft er sich nicht auf Urkunden, sondern auf diejenigen, vor denen der Kauf geschah: auf Zeugen [4]).

Ja sogar im 13. Jahrhundert wurden Verkäufe abgeschlossen, ohne dem Käufer eine Urkunde auszustellen. Ein Geistlicher vermachte 2 Joch Acker der Abtei Martinsberg (Pannonhalma). Darüber läßt er mit seinem Vizearchidiacon eine Urkunde ausstellen. Um sein Besitzrecht zu beweisen zeigt er keine Urkunde vor, sondern er stellt den

[1]) Terram, quam Apa comes adquisivit gratia regis Finto (die erste Donation) mortuo filio Finti rex dedit Martino comiti. Quaesitor Zala comes, illam dedit monasterio .... Eine andere Art des Beweises: predium Galai, quod dedit rex pro suo predio Sar, quod datum est episcopo M ... Hier soll der Bischof der beweisende Zeuge sein .... Fejér II. 89. Neuerlich publiziert v. Fejérpataky, Magyar Könyvszemle 1893. 16.

[2]) Item dedit predium de Zala, quod sibi dedit rex, quesitor a rege dictus pristaldus Seraphimus, frater eius. Ubi datum est sibi illud predium, interfuerunt hi proceres: Jula, Salomon centurio, San centurio, Kaenez, Petrus; *itis dati sunt nummi ad recordationem.* Magyar Könyvszemle 1893. 16.

[3]) Pann. I. 656.

[4]) Coram quibus emti sunt, nomina haec sunt ....

Digitized by Google

Verkäufer, der seine Behauptung bezeugt, nämlich daß der Acker von ihm gekauft worden sei [1]).

Im Westen war es die Kirche, welche die römische Urkunde den Germanen vererbte, ebenso war es auch die Kirche als größte Besitzerin, die in erster Reihe den Mangel des schriftlichen Beweises fühlte und die Gewohnheit der Urkundenherstellung auch bei Privatrechtsgeschäften verbreitete [2]). Auch in Ungarn beginnen um die Mitte des 12. Jahrhunderts die königlichen Urkunden für Kirchen häufiger zu werden. Die Auffassung des Westens drang zweifellos auch in die ungarische Kirche ein, die besonders durch die Mönchsorden mit dem Ausland und zwar nicht nur mit den benachbarten Gebieten, in dauernder Verbindung stand. Die Kirche veranlaßte die Gläubigen über ihre Schenkungen Urkunden auszustellen. Hiezu sei folgender Beleg angeführt: Als in einem Dorfe, namens Bratka 1156 eine Kirche gegründet wurde, versorgt ein gewisser Euzidinus dieselbe mit allem Notwendigen. Als auf seine Bitte der Erzbischof von Gran (Esztergom) zur Einweihung der Kirche erschien, forderte er Euzidinus auf, Alles was er der Kirche geschenkt hatte, ihm und seinen Begleitern zu zeigen, damit sie Alles in einem Schreiben zusammenfassen können. Der Wunsch des Erzbischofs wird erfüllt, worauf dieser, nachdem er selber die neue Kirche beschenkt hat, über das ganze Geschäft eine Urkunde ausstellt [3]).

Das Ansehen der königlichen Macht, der steigende Wert der königlichen Urkunden machte es wünschenswert die Schenkungen der Gläubigen durch das Siegel des Königs bestätigen zu lassen. Dies konnte auch nicht anders sein, da Urkunden anderer Art nicht bekannt waren und solchen auch kein Glauben geschenkt worden wäre, da man im Falle der Beweisführung ebenso der Zeugen bedurft hätte, als wenn überhaupt keine Urkunde vorhanden gewesen wäre.

Zu jener Zeit war der Verkehr zwischen König und Untertanen ganz unmittelbar. Er reiste mit seinem Hof von einem Gut auf das andere. Diejenigen, die etwas zu schenken beabsichtigen, treten vor den König, der von seinem Hof: Erzbischöfe, Bischöfe, Palatin, Hofrichter (iudex curiae) Banus und comites umgeben, verfügt, daß sein Notar über die Schenkung eine Urkunde ausstelle, oder — was auch möglich war — eine vom kirchlichen Empfänger hergestellte und vorgelegte

---

[1]) Pann. I. 751.
[2]) Redlich a. a. O. S. 92.
[3]) Mon. Strig. I. 109.

Digitized by Google

Urkunde mit dem königlichen Siegel bestätige [1]). Dieses Zeitalter ist auch in Deutschland das der Empfängerherstellung [2]).

Mit der größten Unmittelbarkeit wird dieses Verfahren durch eine Urkunde des Königs Bela III. erläutert [3]). Kaba testiert für den Konvent von Martinsberg. Seinen Verfügungen stimmt der König und sein Hof zu, worauf der Notar des Königs auf dessen Anordnung eine Urkunde darüber ausstellt. „Und als der König dies anordnete, saß er am Sonntag im Hause des comes Scene unter einer Eiche und folgende comites mit ihm ....“ [4]). Die Urkunde wurde vor der Siegelung den anwesenden Großen vorgelesen, gewiss deshalb damit sie sich besser daran erinnern könnten.

Solche königliche Urkunden, die eigentlich nur private Rechtshandlungen enthalten, bezweckten nicht nur die Sicherung des Besitzes, sondern bezeugten auch die Zustimmung des Königs zu der in der Urkunde enthaltenen Verfügung. Die Zustimmug des Königs finden wir nicht nur bei Veräußerung der von Königen verliehenen, sondern auch der ererbten Güter, bei letzteren wahrscheinlich deshalb, damit auf das Objekt der Schenkung andere Mitglieder des Geschlechtes des Schenkenden keinen Anspruch erheben [5]).

Diese Zustimmung, der sich oft die der Großen anschließt, wird fast in allen Urkunden ausdrücklich erwähnt [6]). Häufig wird auch in diesen Urkunden derjenige genannt, der die Zustimmung des Königs erwirkte [7]). In anderen Fällen bezeugt eben nur das königliche Siegel die Zustimmung, so in der Urkunde des Herzogs David v. 1090 für die Abtei von Tihany [8]). So bezeugt auch der Erzbischof von Gran bei der Gründung eines Altars, zu dessen Erhaltung er die Zehnten von 70 Dörfern anordnet, die Zustimmung des Königs dadurch, daß er seine Urkunde mit dem königlichen Siegel bestätigen läßt [9]).

---

[1]) Eine solche Urkunde kann jene gewesen sein, in welcher Farkas, Sohn Paznans dem Kloster von Garamszeretbenedek 1165 zwei Güter schenkt. Mon. Strig. I. 118.

[2]) Redlich a. a. O. S. 124.

[3]) Angeführt von Fejérpataky MIÖG. 6. Ergb. 230.

[4]) 1173—1185. Pann. I. 605. So nach Pann. I. 598. 604.

[5]) Als Frau Szines 1146 dem Konvent von Martinsberg einen Besitz schenkt (patrimonium, quod ad me pertinet hereditario iure) und 5 Sklaven frei läßt, tut sie es mit Erlaubnis des Königs (permissione et licentia). Sie läßt es mit einer königlichen Urkunde bestätigen, daß kein ungerechter Mann, insbesondere die Verwandten nach ihrem Tode die Verfügungen angreifen könne. Pann. I. 597.

[6]) 1157 Pann. I. 603. 1152. 601. etc.

[7]) 1158 Mon. Strig I. 116—1496. Pann I. 597.

[8]) Pann. X. 496.

[9]) Mon. Strig I. 107.

Digitized by Google

Daß man aber nicht nur zur Bezeugung der königlichen Zustimmung — woran man denken könnte — die privaten Rechtshandlungen unter königlichem Siegel beurkundete, sondern damit dem Empfänger eine größere Sicherheit verliehen werde, ist aus dem Satz ersichtlich, der die Anordnung der Besiegelung einleitet [1]).

Der Name dieser Urkunden ist *carta, cartula.* Sie haben aber nicht die vollziehende Kraft, wie die römische carta, denn wie aus dem Vorhergesagten erhellt, hatten sie einen ganz anderen Zweck, der der notitia näher steht. Es war kein Unterschied zwischen dispositiver und konstatierender Urkunde, wie dies aus der Fassung derselben erhellt, in welcher beide Formen gemischt vorkommen [2]).

Die Urkunden beginnen meistens mit einer Publication, nach welcher entweder in objektiver Form erzählt wird, daß der König zur Rechtshandlung seine Zustimmung gab, oder der König erzählt es selber in subjektiver Form [3]). Nachher folgt die Rechtshandlung, regelmäßig in subjektiver Form, häufig mit objektiver gemischt. Dann wird — in sehr wechselnder Reihenfolge — erwähnt, wer die Urkunde geschrieben und besiegelt hat — meistens zwei verschiedene Personen; zum Schlusse die Zeugen und das Datum, das manchmal am Beginn der Urkunden steht. Nicht selten erfahren wir nur durch das Siegel, daß es sich um eine königliche Urkunde handelt [4]). Die Zeugen sind die der Urkundenherstellung, häufig der königlichen Zustimmung, wie solche damals auch in den rein königlichen Urkunden genannt werden [5]).

Zur Zeit der Wiederaufnahme der Urkunden, als die Siegelurkunde im Westen noch nicht ganz verbreitet war, kannte man zwei Arten der Urkundenbekräftigung: die Chirographierung und die Bekräftigung durch den Bann [6]). Für erstere finden wir Beispiele auch im ungari-

---

[1]) Et ut firmius roboretur, regium sigillum adhibetur sub testimonio procerum ... 1146 Pann. I. 598. — Huius autem rei dispositio ut stabilis permaneat ... 1158 Mon. Strig I. 116.

[2]) Hajnik glaubt in seinem Aufsatze: Okirati bizonyitás a középkori magyar perjogban (Beweisführung mit Urkunden im ungarischen Prozeßrecht des Mittelalters) Budapest 1886. S. 6 einen Unterschied zwischen carta und notitia gefunden zu haben. Das ist aber nur eine gewaltsame Anwendung einer Theorie.

[3]) 1166 Fejér II. 174.

[4]) 1131—46. Pann. I. 535.

[5]) 1137 schreibt Bela II. in einer Urkunde: Preterea nostre impressionem regalis imaginis per Johannem notarium apposuimus assignatis testibus veritatis nostris principibus, quorum hec sunt nomina ... Pann. I. 596. — Ferner Pann. I. 597. Eben deshalb wird auch der Schreiber der Urkunde genannt; 1181. ... hoc cyrographum factum est a P. Ultrasilvano episcopo, eiusdem veritatis testimonio Fejér. II. 199.

[6]) Redlich a. W. S. 97 u. 101.

Digitized by Google

schen Urkundenwesen. 1181 bekräftigt comes Fulcmar seine Schenkungen für die Benedictiner von Bakonybél durch Chirografierung [1]). An königlichen Urkunden finden wir schon Chirografierung zur Zeit Belas II [2]). Für den Bann können wir höchstens die Urkunde der Frau Magdalena, Gemahlin des comes Martin anführen, in welcher sie das Kloster von Csatár beschenkt [3]). Da die Urkunde ganz in der Form einer *notitia* gehalten und keine andere Bekräftigung darin zu finden ist, müssen wir der Bannformel einen solchen Zweck zuschreiben. Dies sind aber nur vereinzelte Erscheinungen. In Ungarn wurden bis zum Ende des 12. Jahrhunderts keine Urkunden über die privaten Rechtsgeschäfte ausgestellt. Wenn der Vertragsgegner seinen Besitz sichern wollte, so wandte er sich an den König. Da, wie wir schon gesehen, auch der König über seine Verleihungen nicht immer eine Urkunde ausstellte, kann man königliche und Privaturkunden zu jener Zeit von einander noch nicht scheiden.

Das ungarische Rechtsleben hatte aber noch vor Entstehung der glaubwürdigen Orte eine Institution, die den Rechtshandlungen, welche ohne Ausstellung einer Urkunde zustande kamen, eine gewisse Sicherheit verlieh, wenn auch eine nicht viel größere, als die Zeugen: die Pristaldie. Das Recht der Ribuaren kennt die Gerichtsurkunde, die vom Gerichtsnotar über private Rechtshandlungen ausgestellt wurde [4]); in Ungarn werden die Rechtshandlungen auch durch eine Gerichtsperson, den Pristaldus, bezeugt — jedoch ohne eine Urkunde.

Das lateinische Wort *pristaldus* (ung. poroszló) stammt, wie Johann Melich dargelegt hat [5]), aus dem slavischen *pristav*, dessen ursprüngliche Bedeutung ist: anwesend sein, dabei stehen. Das Wort nahm später in den verschiedenen südslavischen Sprachen andere Bedeutungen an. Auf bosnischem, serbischem und kroatischem Gebiete bedeutet es 1. denjenigen, der bei einem Prozeß anwesend ist, 2. den Zeugen, 3. den Gehilfen des Richters. Da es in kroatischen Denkmälern schon im 11. Jahrhundert vorkommt, haben die Ungarn diese Institution von dort, vielleicht von den auf dem Gebiete des heutigen Ungarns wohnenden Südslaven übernommen. Der Pristald hat in Ungarn zwei Be-

---

[1]) Pann. VIII. 277.

[2]) Pann. X. 16. 2. Anmerk.

[3]) Hanc autem dispositionem .... si quis violenter avertere conatus fuerit, in communi tremendoque iudicio ante dominum coram sanctis omnibus rationem pertineat anathema redditurus. Fejér II. 92.

[4]) Redlich a. a. O. 63.

[5]) Szláv jövevényszavaink, (Unsere aus dem Slavischen entlehnten Wörter.) Budapest 1903. S. 162—168.

Digitized by Google

deutungen. 1. Der Amtsgehilfe des Richters, der ständige Gerichtsangestellte. 2. Eine von Fall zu Fall betraute Person, die nur je in einem Fall den Auftrag erledigte. Beide hatten den Beruf bei den Rechtshandlungen anwesend zu sein und sie, wenn notwendig, zu bezeugen [1]).

Der Pristald, als Gehilfe des Richters, lud die Parteien vor, begleitete sie zur Ablegung des Eides und zu den Gottesurteilen. Er vollzieht das Urteil, wie es eine Urkunde sagt: *Cum autem nullum iudicium sine pristaldo efficeretur* .... [2]). Deshalb finden wir seinen Namen in der Urteilsurkunde.

Der Pristald wurde vom Richter am Beginn des Verfahrens entsendet *(pristaldum dare, constituere)* [3]). Nachdem der Kläger den Pristald erhalten hatte *(accepto pristaldo)*, ging er mit ihm im Laufe des ganzen Prozesses vor. Es konnten auch die Pristalde zweier Richter in einer Angelegenheit vorgehen [4]).

Der Pristald, als Zeuge einer Gerichtshandlung ersetzte im Fall der Beweisführung die Urkunde. Erzbischof Felician von Gran (Esztergom) erzählt in seiner Urkunde v. 1134, daß er als delegierter Richter zur Zeit König Stefans II. (1114—1131) der Kirche von Agram (Zágráb) einen Besitz zugesprochen habe und sie in denselben durch einen Pristald namens Isak habe einführen lassen. Unter der Regierung Belas II. entstand 1134 von neuem ein Prozeß über den Besitz. Der Erzbischof ließ die Grenzen des Gutes *nach der Anleitung Isaks* erneuern und sichert es der Kirche von Agram [5]). — Als 1214 Cotleba beschuldigt wird, daß er sich ungerechtiger Weise Güter bemächtigt hat, verteidigt er sich damit, daß er durch das Urteil des Palatins in seine Güter wiedereingesetzt wurde, die er vorher aus irgend einer Ursache verloren hatte. Der Richter ordnet an, er solle den Pristald vor ihn stellen, der ihn auf Grund des Urteils in das Gut wieder eingeführt

---

[1]) Über die Pristaldie siehe das ausgezeichnete Werk Hajnik's: A magyar birósági szervezet és perjog az Árpád és a vegyesházi királyok alatt. Budapest 1899. (Das ungar. Gerichtswesen und Prozeßrecht zur Zeit der Arpaden und der Könige aus verschiedenen Häusern), das hier benützt wird. Übrigens werden wir uns, wo es sich um das Gerichtswesen handelt, immer auf dasselbe stützen. Außer ihm noch: Jakob Ferd. Miller: Pristaldus ex antiquitatibus iuris Hungarici restitutus Pestini 1805.

[2]) 1171. Wenzel I. 68 angeführt von Hajnik S. 156.

[3]) Mon. Strig I. 85.

[4]) Pann. I. 646.

[5]) Mon. Strig I. 85.

Digitized by Google

hätte [1]). Der Richter forderte also nicht das Vorzeigen der das Urteil enthaltenden Urkunde. Eine solche gab es vielleicht auch nicht. Daher nennt eine Urkunde v. 1192 den Pristald *assertor veritatis* [2]).

Der Pristald spielt die Rolle einer glaubwürdigen Person nicht nur, wenn er im Auftrag des Gerichtes vorgeht oder bei einer im Laufe eines Prozesses vorkommenden Privatrechtshandlung, sondern auch bei Rechtshandlungen außerhalb des Gerichtes. Schon nach den Gesetzen Ladislaus des Heiligen soll ein Ausländer, wenn er in das Land kommt Pferde zu kaufen oder mit etwas zu handeln, nach erlangter Erlaubnis des Königs vor dem königlichen Pristald seine Käufe abschließen [3]). Wir sahen schon, daß bei königlichen Donationen, bei welchen keine Urkunden ausgestellt wurden, dem Pristald die Aufgabe der Bezeugung zufiel; von der Mitte des 12. Jahrhunderts an, als es schon königliche Urkunden gibt, wird der Pristald in allen, als derjenige genannt, der in den Besitz einführte, der dessen Hattert und andere Umstände der Verleihung bezeugen konnte, regelmäßig mit der Formel: *pristaldus huius causae (rei) fuit N.* oder *pristaldo regis N existente* [4]) oder es wird deutlich gesagt, daß die Einführung der Pristald vornahm [5]). Der Pristald begeht bei der Einführung die Besitzung, läßt sie mit Hattertzeichen umgeben [6]), berichtet darüber dem König und auf Grund seiner Angaben wird die Grenze in der königlichen Donationsurkunde beschrieben [7]). Bei Einführungen in größere Besitzungen, wo die Beschreibung der Grenzen länger war, wurde der Bericht jedenfalls schriftlich erstattet, daher konnte der König nur eine schriftkundige Person z. B. ein Mitglied seiner capella entsenden [8]).

Als 1153 Adalbert sein Testament errichtete, war außer anderen Zeugen auch der königliche Pristald hiebei anwesend [9]). Der Pristald war also in der urkundenlosen Zeit jene glaubwürdige Person, die eine

---

[1]) Regestrum Varadinense examinum ferri candentis ordine chronologico digestum curis et laboribus Joannis Karácsonyi et Samuelis Borovszky editum 1903. Cap. 103. — Von nun an citiert = Reg. Var.

[2]) Pristaldum haberent nomine Ivan, assertorem veritatis Fejér II. 298. Angef. von Hajnik.

[3]) II. Decr. 18.

[4]) 1150. Pann I. 599 — c. 1156 Sopron I. 1. — 1162 Sopron I. 2. — 1171 Sopron I. 3. — 1222 Wenzel XI. 166. 181. 183. — 1234 Mon. Strig. I. 306.

[5]) 1233. Wenzel XI. 257 und auch anderswo häufig.

[6]) 1211. Urkb. I. 19.

[7]) Prima igitur meta terre, ut pristaldo testante audivimus, incipit Mon. Strig I. 317.

[8]) Mon. Strig I. 98. 146.

[9]) Pann. I. 602.

Digitized by Google

von ihm vollzogene oder in seinem Beisein geschlossene Rechtshandlung bezeugen konnte. Natürlich haben wir über seine letztgenannte Betätigung weniger Belege.

Wir kennen schon früh Verfügungen über die Zuverlässigkeit der Pristalde. Koloman bestimmt in seinen Gesetzen, die Pristalde sollen so beschaffen sein, wie diejenigen, die zeugnisfähig sind, — ihre Aufgabe war ja dieselbe. Von den Zeugen fordert er, sie sollen eigene Besitzung haben und vor dem Ablegen des Zeugnisses beichten [1]). Denn wer eigenen Besitz hatte, konnte, wenn er falsches Zeugnis ablegte, daran gestraft werden. Die beständigen Gehilfen der Richter gehören natürlich den niederen Klassen der Gesellschaft an, die in einzelnen Fällen, besonders zur Einführung Entsandten waren häufig vornehme Personen [2]). Diese gelegentlichen Pristalde bekamen einen schriftlichen Befehl zum Verfahren und solche Mandate sind uns auch überliefert worden [3]). Zum Verfahren kann er seinen Stellvertreter schicken [4]) und seine Pristaldie auf andere übertragen [5]).

Gegen Mißhandlungen hat sie schon König Koloman in Schutz genommen [6]). Verfuhr der Pristald ungerechter Weise, so war der Richter, der ihn entsandte für ihn verantwortlich und verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen [7]). Wurde er als falsch gescholten *(pristaldum falsificare)*, so konnte er sich mit dem Zeugnisse seiner Gefährten [8]) oder anderer redlicher Männer rechtfertigen [9]).

Für seine Tätigkeit wurde er von der Partei belohnt [10]), die auch seine Verpflegung zu besorgen hatte. Dieser Umstand wird eine der Hauptursachen gewesen sein, die den Untergang dieser Institution veranlaßte; denn man hielt den Pristald Jahre lang zurück, und da dieser von seinem Erhalter abhängig war, konnte er in Prozeßfällen leicht

---

[1]) Decr. Colom. I. 29. 26.

[2]) Pann. I. 624. 757.

[3]) Z. B. 1233. Tibi Radun pristaldo suo dominus rex Andreas precipit et demandat, ut comitem Hudkonth in terram Rebucze introducas. Anno 1223 per manus Joannis archiepiscopi. Fejér III. 2. 365. So noch C. D. Patr. I. 26.

[4]) Pristaldus autem huius cause est Demetrius ... qui pro se misit quendam pertinentem suum ... Pann. VIII. 294.

[5]) So überträgt Gal, Bürger von Wieselburg (Moson) seinen vom Palatin erhaltenen Auftrag seinem Bruder: ... ita, quod verbis ipsius Ozloph in dicta causa plenarie crederetur, utpote dictis eiusdem Galli pretaxati. C. D. Patr. VI. 78.

[6]) Decr. I. 28.

[7]) Colom. Decr. I. 30. 31.

[8]) Reg. Var. 323.

[9]) C. D. Patr. VII. 22.

[10]) Reg. Var. 320.

Digitized by Google

Zeugnis ablegen. Solch ein Zurückhalten des Pristalds wird durch das Dekret v. 1231 (22. Art.) verboten. Weil auch die Geschäfte der Gerichte und die Rechtshandlungen außerhalb des Gerichtes sich vermehrt hatten, da das Land dichter besiedelt, immer mehr und mehr bebaut wurde und die alte gesellschaftliche Gliederung sich auflöste, reichte bei den sich häufenden Prozessen die Bezeugung durch Worte, die überhaupt nur bis zum Tode des Pristalds möglich war, nicht mehr aus. Wir lesen schon 1206, daß König Andreas einem falschen Pristald sein Gut genommen hat[1]). Die Mißbräuche müssen sehr groß gewesen sein, wie das aus dem 21. Artikel des Decretes v. 1231 ersichtlich ist: *Et quia multi in regno laeduntur per falsos prestaldos, citationes vel testimonia eorum non valeant, nisi per testimonium dioecesani episcopi vel capituli, nec falsificatus prestaldus possit se iustificare, nisi eorundem testimoniis. In causis vero minorum conventuum vel claustrorum testimoniis.*

II. Die Entstehung der glaubwürdigen Orte.

Der Verfall der Pristaldie fällt mit der Zeit der größeren Verbreitung und Bewertung der Urkunde in den Nachbargebieten zusammen, als die Beweisführung durch Urkunden statt Zeugen in Übung kam. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Verbreitung des Siegelgebrauches den größten Anteil daran hatte[2]). Während die Schrift den Meisten unverständlich blieb, war das Siegel, als Symbol des Ausstellers leicht zu erkennen.

Die Siegel wurden in Ungarn nicht bloß bei den königlichen Urkunden, die für die anderen auch hier als Muster galten, angewendet, sonder nwurden auch in anderen Fällen gebraucht. Šufflay hat gerade auf Grund der ungarischen Ladungssiegel, diejenigen Bestimmungen der germanischen Volksrechte erklärt, weiche sich auf Vorladungen vor ein Gericht durch Siegel beziehen[3]). Vor ihm hat schon Hajnik in seinem ofterwähnten Werke diese Frage besprochen[4]). Nach seiner Annahme ist aus Gesetzen Ladislaus des Heiligen und Kolomans nachzuweisen, daß die Vorladung durch Siegel vor das geistliche, wie das weltliche Gericht[5]) sowohl bei den höheren, wie bei den niedrigeren Richtern üblich war.

---

[1]) Urkb. I. 15.
[2]) Redlich a. a. O. 111.
[3]) MIÖG. (1907) 28, 515 ff.
[4]) S. 186 ff.
[5]) Colom. Decr. I. 5. u. 6.

Digitized by Google

Die Ausdrücke für die Vorladung durch Siegel sind: *sigillum mittere, dare, proiicere, per sigillum cogere* und daß darunter nur Siegel und nicht Siegelurkunde zu verstehen ist, ist aus einer Urkunde v. 1258 des Erzbischofs von Kalocsa ersichtlich [1]). Noch 1317 befreit Mathäus Csák gewisse iobagiones derart von seiner Gerichtsbarkeit, daß sie sein Siegel künftighin nicht anzunehmen brauchen [2]). Nach einem Formular aus dem 15. Jahrhundert gebrauchten damals noch die weltlichen Gerichte die Vorladung durch Siegel, denn nach demselben konnte man vor dem kirchlichen Gericht dagegen Einspruch erheben, wenn die Vorladung einfach durch Siegel erfolgte [3]). Im Komitatsleben blieb diese Art der Vorladung noch Jahrhunderte lang üblich. Die Vorladung konnte aber schon um 1200 auch auf andere Weise vorgenommen werden, wie dies aus einer Urkunde König Emerichs ersichtlich ist, in welcher er das Privileg verleiht: *nec per sigillum, nec per hominem venire cogatur iudicanda* [4]).

Hajnik hält es für wahrscheinlich daß das Siegel (das Typar) selbst als Zeichen des Richters und nicht sein Abdruck vorgezeigt wurde. Es ist aber schon darauf hingewiesen worden, daß wegen der damaligen Verkehrsverhältnisse die obersten Richter unmöglich zu den in der Ferne wohnenden Parteien ihr Siegel schicken konnten, da sie es dann längere Zeit hätten entbehren müssen [5]). Solch ein Vorladungssiegel wird von Pray mitgeteilt mit der Umschrift: *comes Tristanus me misit* [6]).

Was für eine Rolle dem Siegel als Symbol des Richters zukam, um wie viel höher es, als die Urkunde geschätzt wurde und daß das Siegel und nicht die Urkunde, an der es hing, noch im 13. Jahrhundert den Willen des Richters vertrat, ist aus einer Urkunde des iudex curiae v. 1229 ersichtlich, in welcher es heißt: „*unde dedimus super hoc nostrum sigillum cum litteris presentibus pristaldo existente Marco*“ nicht eine mit Siegel bekräftigte Urkunde, sondern sozusagen ein mit Urkunde versehenes Siegel wurde also ausgefertigt [7]).

---

[1]) Erwähnt von Hajnik and Šufflay.

[2]) A data presentium per spatium unius anni sigilla nostra recipere non teneantur Mon. Strig II. 733.

[3]) Si citatio fuit cum sigillo, quia talis citatio debet fieri cum narratione. Kovachich, Formulae sollennes styli 408. Budae 1799.

[4]) Fejér II. 377.

[5]) Lederer Béla Összegyüjtött munkái (Gesammelte Schriften) herausgeg. v. Angyal I. 213 in der Besprechung des Buches v. Hajnik.

[6]) Syntagma historicum de sigillis Budae 1803. Tab. I.

[7]) Reg. Var. 362.

Digitized by Google

Das Siegel wurde aber in Ungarn schon im 11. Jahrhundert auch außerhalb des Gerichtes benützt. König Koloman verfügt, daß Ungarn niemand ohne Siegel der Zolleinnehmer verlassen könne, was als Beweis diente, daß der Zoll entrichtet wurde. Und daß es sich hier wirklich nur um Siegel und nicht um Urkunden handelt, erhellt daraus, daß diejenigen, die das Land verlassen, sowohl das Siegel des Königs, wie jenes der Gespäne der Grenzgebiete zu verlangen verpflichtet sein sollen und zwar: *quod telonearius regis ab una parte cum sigillo comprimat, ab altera telonearius figuram comitis sui* [1]). Man nahm also einen Siegelabdruck als Paß mit, der auf der einen Seite das Siegel des Königs, auf der anderen das des Gespans zeigte.

Weniger sind uns die Verfügungen König Kolomans in seinem Dekret über die Juden erklärlich, welches wenn es vollzogen wurde so viel bedeutet, daß der Gebrauch des Siegels und noch dazu auf Urkunden im 11. Jahrhundert allgemein war. Wenn ein Jude einem Christen etwas verkauft oder abkauft, so hat er das vor geeigneten Zeugen zu tun, das Kaufobjekt und die Namen der Zeugen auf eine chartula schreiben zu lassen und diese mit den Siegeln beider Parteien, des Verkäufers, wie des Käufers versehen aufzubewahren [2]), damit er, falls er des Diebstahls beschuldigt würde, den ehemaligen Besitzer und die Zeugen namhaft machen und freigesprochen werden könne. Kann der Jude den ehemaligen Besitzer des Kaufobjektes nicht anführen, aber die besiegelte Urkunde *(chartulam sigillatam)* vorzeigen, so soll er durch den Eid der aufgezeichneten Zeugen befreit werden. Der Annahme, daß nicht an Siegel, sondern an *signa* zu denken sei, wie solche in den italienischen Urkunden angewendet wurden [3]), widerspricht die Verfügung über das Darlehen. Nach dieser sollen die Summe des Darlehens und die Namen der Zeugen auf eine Urkunde geschrieben und dieselbe mit dem Siegel des Verleihers und des Schuldners versehen werden, damit wenn einer den anderen benachteiligen wollte, derselbe durch das Schreiben oder — nach einer anderen Variation: und — das Siegel beider Parteien überzeugt werde [4]). Den *signa* wurde eine solche Bedeutung nie zugeschrieben. Wenn dieses Dekret wirklich von

[1]) Colom. Decr. I. 82.

[2]) Cum sigillo utriusque venditoris scilicet et emptoris insignitam apud se custodiat.

[3]) Hajnik, Okirati bizonyitás 6.

[4]) In chartulam scribere ac sigillo utriusque mutuatoris scilicet et mutuantis sigillari faciant, ut si quando alter alteri in hac re vim inferre voluerit, scripto aut (nach einer anderen Variation ac) sigillo utriusque comprobetur. — Colom II. Corpus Juris Hung. (Millenarausgabe). I. B. 120.

Digitized by Google

Koloman ist, woran zu zweifeln wir keine Ursache haben, so dürfte dasselbe im praktischen Leben wirkungslos geblieben sein, denn nicht nur daß keine solche Urkunde uns überliefert wurde, sondern es findet sich, wie wir gesehen, selbst einige Jahrhunderte später nicht einmal eine Erwähnung von Urkunden solcher Art.

Die gemeinsame Verwendung von Urkunde und Siegel auf nicht königlichen Urkunden beginnt im Westen in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Zuerst begegnen wir den Siegeln der Erzbischöfe und Bischöfe, im Anfang des 11. Jahrhunderts den der geistlichen Körperschaften: Kapitel, große reichsunmittelbare Klöster, sowie der weltlichen Fürsten und um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts der Grafen. Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts war der Siegelgebrauch allgemein verbreitet [1]).

Die allmähliche Ausbreitung des Siegelgebrauches ist in Ungarn nicht von Stufe zu Stufe zu verfolgen, da auf den in Betracht kommenden Urkunden — insoweit sie in Originalen überliefert sind — die Siegel nicht mehr vorhanden sind und aus dem Texte selbst nicht zu entnehmen ist, ob das Siegel des Königs, dessen Zustimmung ausdrücklich erwähnt ist, oder das eines anderen an der Urkunde hing. So steht es mit zwei Urkunden aus der Zeit Stefans II. (1116—1131). Die Urkunde, in welcher Acha der Abtei von Martinsberg (Pannonhalma) eine Schenkung macht, ist in das Chartular desselben aus dem 13. Jahrh. als „privilegium Stephani regis" eingefügt. Wir halten dies nach all dem, was wir über die Bekräftigung der privaten Schenkungen durch das königliche Siegel gesagt haben, durchaus nicht für ausgeschlossen [2]). Noch weniger Anhaltspunkte bietet uns die Schenkung von Fila für die Kirche S. Michael zu Wesprim (Veszprém) [3]).

Auf der Urkunde des Erzbischofs Felician von Gran v. 1134 hing zweifellos sein Siegel [4]). 1194 kommt das Siegel des Banus Dominik vor [5]). Obwohl wir die Ausbreitung nicht von Spur zu Spur verfolgen können, ist es sicher, daß Anfangs des 13. Jahrhunderts kirchliche und

---

[1]) Redlich a. a. O. 109.

[2]) Es spricht manches auch für die Annahme Fejérpataky's, daß die Urkunde vom Kapitel, m. E. eher Bischofe von Raab (Györ) herrührt. Fejérpataky, Oklevelek II. István Király korából. (Urkunden aus der Zeit König Stefans II.) S. 18. Seine Argumente sind: Außer dem König wird nur der Bischof von Raab (Györ) genannt, der erste, also der Vornehmste von den Zeugen ist ein canonicus von Raab (Györ), der auch die Urkunde schrieb.

[3]) Fejérpataky hält sie für eine Urkunde des Kapitels von Wesprim (Veszprém). Ebendort 20.

[4]) Mon. Strig I. 85. Ebenso 1156 Mon. Strig I. 109.

[5]) Wenzel XI. 57.

Digitized by Google

weltliche Große, wie Erzbischöfe, Bischöfe [1]), Kapitel und comites Siegel zur Bekräftigung von Urkunden anwandten [2]).

Obwohl es noch 1236 vorkommt, daß gewisse Schiedsrichter eine in ihrem Namen ausgestellte Urkunde mit Siegeln einiger comites bekräftigen „quia omnes propria sigilla non habemus“ [3]) und 1239 der Konvent von Egres eine Urkunde mit dem Siegel des Abtes versieht, da er selber kein Siegel besaß [4]), können wir doch annehmen, daß von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an Geistliche und Adelige im allgemeinen Siegel hatten [5]).

---

[1]) Fejér III. 1. 129.

[2]) Auf der Urkunde eines gewissen Guden v. 1079—80, gegen welche weder der Schrift, noch des Formulars wegen ein Einwand zu erheben ist, hängt ein Siegel, das uns aber nicht wohlbehalten überliefert wurde. Fejérpataky ist es gelungen das gleiche Siegel auf einer Urkunde vom Anfang des 13. Jahrhunderts aufzufinden, woraus er folgert, daß das Siegel einer kirchlichen Körperschaft angehörte, da nur eine solche das gleiche Siegel so lange Zeit benützen konnte. Demnach sollen die kirchlichen Körperschaften in Ungarn schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts Siegel gehabt haben. (II. István oklevelei 10.) Das Siegelbild ist nicht deutlich zu bestimmen. Beide Urkunden, die mit dem Siegel bekräftigt sind, enthalten Schenkungen für das Kapitel von Wesprim (Veszprém), dessen Siegel aber uns in anderer Form aus dem J. 1207 bekannt ist. Die Umschrift des Siegels: ‚Fortitudo mea et laus mea dominus‘ spricht für eine kirchliche Person. Meiner Meinung nach ist das Siegel, an einem Pergamentstreifen hängend, an die Urkunde v. 1079 erst später angehängt worden. Die Anwendung hängender Siegel scheint in Frankreich ihren Ursprung genommen zu haben (Bresslau Urkundenlehre I. Aufl. 954), wo in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die ersten Fälle vorkommen. Von hier verbreitete sich diese Gewohnheit nach Osten und wurde in Westdeutschland erst im 2—3. Dezennium des 12. Jahrhunderts angenommen (Ilgen, Sphragistik, Meisters Grundriß I. 339). Aus der deutschen königlichen Kanzlei besitzen wir von Konrad III. die ersten zwei Urkunden mit angehängtem Siegel (Redlich, Erben, Schmitz-Kaltenberg Urkundenlehre I. 227). In Böhmen kommt 1165 das erste Hängesiegel vor (Friedrich Codex Dipl. Bohemiae I. 206). All das macht es sehr unwahrscheinlich, daß ein Siegel in Ungarn schon zur Zeit Ladislaus des Heiligen, also in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts angehängt worden wäre. Sicherlich hat derjenige, der Anfang des 13. Jahrhunderts, als schon die Urkunden mit Hängesiegel gebräuchlich waren, die zweite Urkunde für die Kirche von Wesprim (Veszprém) mit seinem Siegel bekräftigt hat, auch auf die im Archive derselben Kirche befindliche Urkunde Gudens sein Siegel angehängt, da nach der damaligen Rechtsauffassung die siegellose Urkunde, wie die von Guden aller Wahrscheinlichkeit nach ursprünglich war, keinen Wert mehr hatte. Von solchen nachträglichen Besiegelungen, die in bestem Glauben vorgenommen wurden, haben wir in mehreren Fällen Kenntnis.

[3]) Pann. I. 748.

[4]) Quia sigillum proprium habere non consuevimus. Fejér IV. 1. 162.

[5]) 1237. C. D. Patr. III. 2: 1240. C. D. Patr. IV. 25. 1251. Wenzel II. 222. 1269. C. D. Patr. IV. 47; 1291. Wenzel V. 53, wo ein iobagio castri seine Urkunde

Digitized by Google

Als also Anfang des 13. Jahrhunderts die Pristaldie dem Verfall entgegenging, war der Siegelgebrauch ziemlich verbreitet. Gerade der Verfall der alten Institution der Beweisführung trug nicht wenig zur Verbreitung des schriftlichen Beweisverfahrens bei. Wenn nicht anderes, so veranlaßte dieser Umstand die Verbreitung der Siegelurkunde. Die Urkunde bewährt die Rechtshandlung viel besser, als ein Zeuge, ein Pristald, da dessen Zeugnisleistung nur bis zu seinem Tode möglich ist. Die Aufgabe der Siegelurkunde ist in Ungarn auch, wie anderswo, die Bezeugung der vollzogenen Rechtshandlung. Wir finden auch in den ungarischen Urkunden wiederholt Arengen, nach welchen es die Aufgabe der Urkunde ist, die Rechtshandlung vor dem Vergessen zu bewahren [1]).

Das Aufkommen der Siegelurkunde bedeutet jedoch noch nicht, daß sie gleich die vollständige und ausschließliche Beweiskraft erlangte. Noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt es vor, daß von jemandem, der eine königliche Urkunde vorzeigt, um jeden Zweifel zu zerstreuen, die Ablegung eines Eides gefordert wird [2]). Aber schon 1221 setzt der iudex curiae die Beweiskraft der Urkunde in eine Reihe mit den Zeugen: *Evanescunt cum tempore que geruntur in tempore, nisi a voce testium vel testimonio litterarum sumant firmamentum* [3]). 1227 als jemand bezeugen sollte, daß gewisse Hufen in seinem rechtmäßigen Besitze seien, zeigt selber nicht nur die Urkunde des Richters vor, mit welcher sie ihm zugesprochen worden waren, sondern es wurde auch der Pristald, der das Urteil vollstreckt hatte, vor den Richtern gestellt [4]). In einem anderen Falle (1239) reicht nicht einmal der Beweis von Königs-, Bischof- und Kapitelurkunden aus, sondern der Richter befragt nach dem Vorlesen der Urkunden die Anwesenden, ob der Betreffende immer im Besitze des in Rede stehenden Gutes war [5]).

---

mit eigenem Siegel bekräftigt. — 1240 lesen wir schon über mehrere Siegel eines comes. Donatus, comes von Bakony ließ eine Urkunde durch das Kapitel von Wesprim (Veszprém) deshalb bestätigen, da er seiner Zeit kein authentisches Siegel hatte, sondern nur seinen Siegelring aufdrückte. (Sed quia predictus comes, sicut nobis asseruit, autenticum sigillum tunc temporis non habebat preter sigillum annuli sui, in cuius karactere continebatur sigillum Donati, a nobis petiit cum omni instantia, ut presentes litteras, quas sigillo annuli sui solummodo sigillavit, sigillo capituli nostri ad maiorem cautelam sigillaremus, wie das Kapitel schreibt) Wenzel II. 111.

[1]) Redlich a. a. O. 115.

[2]) Hajnik Okirati bizonyitás 5. — Tkalčič. Ep. I. 147.

[3]) C. D. Patr. VII. 9.

[4]) Wenzel VI. 441. Erwähnt v. Hajnik 157.

[5]) Wenzel VII. 86.

Digitized by Google

Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts gewinnt aber die Urkunde vollkommen die Oberhand. An Stelle des Pristaldes wird die Urkunde assertor veritatis, die, wie wir lesen „calumpniae infert silentium et nodum contentionis explicans sua serie loquitur presentibus et futuris veritatem“ [1]). Neben den obersten Richtern begegnen uns schon im 13. Jahrhundert Notare, die alles schriftlich aufzeichneten, was sich vor Gericht ereignete und vormals auf die Bezeugung durch die Pristalde angewiesen war.

Wie ging aber die Beweisführung über Rechtshandlungen vor sich, die außerhalb des Gerichtes vollzogen wurden? In Ungarn kam von Anfang an eine große Rolle in der Beweisführung vor Gerichten den kirchlichen Körperschaften, den Kapiteln zu. Vor ihnen wurden die Gottesurteile vollzogen, deren Beweiskraft größer gewesen zu sein scheint, als die der Zeugen, wie das aus einem Falle von 1211 erhellt, als jemand behauptete eine Besitzung vom König erhalten zu haben und sich auf die iobbagiones castri, die bei der Einführung anwesend waren, als Zeugen berief. Der Richter gab sich aber mit deren Zeugnis nicht zufrieden, sondern ordnete ein Gottesurteil mit glühendem Eisen an [2]). Diese Art und die des heißen Wassers waren wie im Westen, so auch in Ungarn die gebräuchlichen Formen des Gottesurteils [3]).

Die Gottesurteile (iudicia, auch das slavische Wort pravda) waren die Hauptmittel der Beweisführung. Insbesondere die Dekrete Ladislaus des Heiligen sind voll von Aufzählung jener Fälle, in welchen sie anzuwenden sind. König Koloman verbietet solche Gottesurteile anderswo, als in den Residenzstädten der Bischöfe und in den größeren Probsteien abzuhalten [4]). Wir haben auch von solchen nur in den Domkapiteln, und in Ofen (Buda) und Arad Kenntnis [5]). Das wichtigste Denkmal dieses Verfahrens ist das Register von Várad, das sozusagen nur die Aufzählung der vor dem Kapitel von Várad auf dem Grabe des heil. Ladislaus vorgenommenen Gottesurteile ist. Die Aufzeichnungen sind größtenteils kurz, schablonenmäßig: *N. impetiit N. iudice N. pristaldo N. portato ferro combustus* — bezw. *iustificatus est.*

Die Parteien wurden zur Vollziehung des Gottesurteiles durch den Pristald geführt, er war dessen Zeuge und als solcher bezeugte er den Verlauf, bis später die Kapitel ein schriftliches Zeugnis darüber aus-

[1]) Hajnik, Okirati bizonyitás 3.
[2]) Pann. I. 622.
[3]) S. darüber ausführlich bei Hajnik 251 ff.
[4]) Colom. I. 22.
[5]) Pann I. 621. Fejér III. 1. 157. Veg. Var. 358.

Digitized by Google

stellten [1]). Nehmen wir noch dazu, daß der Eid auch vor den Kapiteln abgelegt wurde, so sehen wir, daß denselben in einem wichtigen Teil der Gerichtsbarkeit, in der Beweisführung keine unbedeutende Rolle zukam [2]).

Mit der Ausdehnung der schriftlichen Beweisführung waren die Kapitel und andere kirchliche Körperschaften mit ihrem großen Ansehen sehr geeignet mit ihrem Siegel zu bezeugen, um so mehr als es in Ungarn an anderen Persönlichkeiten, kirchlichen und weltlichen Großen — wie die Landesfürsten und mächtigen Vasallen — fehlte. Die Dekretale Papst Alexanders III. erkennt vor dem geistlichen Forum nur solchen Urkunden eine Beweiskraft zu, die entweder von einer manus publica geschrieben sind oder ein authentisches Siegel besitzen [3]). Wenn wir auch keine ähnliche Verfügung für Ungarn kennen, wie die des Papstes Gregors IX. für England, die das kirchliche sigillum authenticum allgemein machte, so können wir doch annehmen, daß auch dieser Umstand seinen Einfluß darauf übte, daß die kirchlichen Körperschaften Anfang des 13. Jahrhundert Siegel gebrauchten. Schon in einer Urkunde des Erzbischof Nikolaus von Gran (Esztergom) von 1183 lesen wir: *ut quod obliterare posset temporis diuturnitas, ad memoriam hominum sigillli authentici revocet auctoritas* [4]).

Die Siegel der Kapitel wurden schon bei den Gottesurteilen angewendet. Mit ihnen wurde nach der Berührung des glühenden Eisens die eingewickelte Hand versiegelt. Mit dem Siegel wurde der Verlauf des Gottesurteiles bezeugt.

Aus der Rolle der Kapitel bei der Beweisführung folgte, daß man ihr Zeugnis in anderen Fällen auch gebrauchte, besonders taten das die niedrigeren Richter, die einerseits entweder des Lesens und des Schreibens unkundig oder da sie kein Siegel besaßen, selber keine Urkunden auszustellen vermochten, andererseits aber sich mit dem Beweis durch Worte, dem Zeugnisse der Pristalde nicht begnügen konnten. Der Vermittler zwischen Richter und Kapitel war auch in diesen Fällen der Pristald, wie er auch bei den Gottesurteilen die Vorgänge des Prozesses erzählte [5]) und der Ablegung des Eides [6]), der Abhaltung

---

[1]) Pann I. 621 Reg. Var. 358.
[2]) 1134. Mon. Strig I. 85. — 1184. Fejér II. 219.
[3]) Redlich a. a. O. 111.
[4]) Mon. Strig. I. 128.
[5]) 1214. Reg. Var. 81.
[6]) C. D. Patr. I. 19. Pann. I. 657.

Digitized by Google

des Gottesurteiles oder einem Übereinkommen der prozeßführenden Parteien beiwohnte [1]).

Das Registrum Varadiense hat uns mehrere Fälle erhalten, in welchen der Richter den Pristald vor das Kapitel sendet, damit der vor ihm entschiedene Prozeß, bezw. dessen Ergebnis nicht in Vergessenheit gerate, sondern sich auf das Zeugnis des Kapitels stützen könne. So ließ 1208 der iudex curiae, als er jemanden ein gewisses Gut zusprach, dessen Grenzen bestimmen, stellte aber darüber keine Urkunde aus, sondern sendete den Pristald der Angelegenheit vor das Kapitel, damit dieses das Urteil bezeuge, nachdem es durch eine Urkunde des Richters von dem Verlaufe des Prozesses in Kenntnis gesetzt worden war [2]). In gleicher Weise verfährt aber ohne eine schriftliche Mitteilung der comes von Kolozs [3]). Der Richter selbst konnte auch vor dem Kapitel erscheinen und den Ablauf des Prozesses erzählen [4]).

Auf Grund der Erklärungen des Pristaldes, bezw. des Richters stellte das Kapitel eine Urkunde über den Prozeß aus [5]), um die der Richter auch ersuchen konnte. Im Laufe eines Prozesses konnten mehrfach Vermittlungen zwischen dem Richter und dem Kapitel stattfinden, z. B. wenn gewisse Beschuldigte zur Abhaltung des Gottesurteiles vor dem Kapitel nicht erschienen, worüber der Richter verständigt wurde, der dann wieder schrieb, daß infolgedessen die Angeklagten als Verurteilte zu betrachten sind [6]).

Es lag nicht nur im Interesse des Richters, sondern hauptsächlich der Parteien, daß sie über den Verlauf eines Prozesses eine Urkunde besaßen. Daher erschienen außer dem Pristalde auch diese vor dem Kapitel um dessen Zeugnis zu bestätigen. Als z. B. 1233 der Pristald des Palatins vor dem Johanniter Konvent von Gran (Esztergom) erscheint, um von dem Übereinkommen zwischen dem Kapitel von Gran und den Dorfleuten von Dorog Zeugnis abzulegen, kommen auch zwei Domherren und sechs Dorfleute mit ihm. Nachdem diese das Bekenntnis des Pristaldes bestätigt hatten, baten sie alle den Konvent, darüber

---

[1]) Wenzel VI. 447.

[2]) Ut autem executio huius cause sciatur a posteris, idem iudex eodem pristaldo misso et litteris . . . capitulo Waradinensi fecit seriem huius cause predicto ordine contestari. Reg. Var. 1.

[3]) Reg. Var. 32.

[4]) Reg. Var. 97.

[5]) eo ordine ac tenore, quo scriptum est, enarravit et presentibus litteris fecit eternari. Reg. Var. 51. 103.

[6]) Reg. Var. 294. et iudices rescripserunt eos haberi pro condemnatis; oder ebend. 376.

Digitized by Google

eine Urkunde auszustellen [1]). Dies wurde zur allgemeinen Formel. — Selbst der Pristald des Königs erscheint manchmal vor einem Kapitel, um über ein Urteil des Königs eine Urkunde ausstellen zu lassen, damit es nicht vergessen werde [2]). In den meisten Fällen konnte auf diese Weise das Ergebnis des Prozesses festgehalten werden, wenn vom König delegierte Richter urteilten, denen höchst selten Notare zur Verfügung standen [3]).

Wie erwähnt, geschahen private Rechtshandlungen vor dem Pristald auch außerhalb des Gerichtes. Wenn man schon im gerichtlichen Verfahren die Urkunden der Kapitel und Konvente benötigte, um so mehr war dies bei privaten Rechtshandlungen der Fall, die sonst nicht weiter überliefert werden konnten. So legt 1219 ein Pristald vor dem Kapitel von Várad ein Bekenntnis über eine vor ihm vollzogene Teilung ab [4]). 1222 erschienen zwei Parteien mit dem Pristalde vor dem Kapitel von Wesprim (Veszprém) um über einen Tausch ein urkundliches Zeugnis des Kapitels zu erhalten [5]). — 1217 kommen zwei Parteien mit den ihnen vom König beigegebenen zwei Pristalden vor das Kapitel von Fünfkirchen (Pécs), vor dem die eine als Verkäufer den Kaufpreis entgegennimmt, worauf die Pristalde und die Parteien die Grenzen der verkauften Besitzung beschrieben und das Kapitel auf allseitigen Wunsch eine Urkunde ausstellt [6]).

Als das Gesetz von 1231 um Mißbräuchen vorzubeugen verfügte, es möge sich der Pristald an ein nahe gelegenes Kapitel oder einen Konvent wenden, bestätigte und verallgemeinerte es eine eigentlich schon vorhandene Gewohnheit. Dieser, wie auch andere Punkte des Dekretes, vergrößerte die Macht der Kirche, entwickelte sich aber derart aus den schon vorhandenen Zuständen, wie das bei wenigen dieser alten Dekrete nachweisbar ist. Das Bezeugungsrecht der Kapitel und Konvente, jene Gewohnheit also, daß man sich um über Rechtshandlungen, Beweismittel zu haben, an sie wendet, entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an können wir von glaubwürdigen Orten sprechen.

[1]) Qui ea que pristaldus in suprascriptum modum nobis proposuit, vera esse sunt confessi. Postulaverunt ergo communiter, ut in huius rei testimonium litteras nostras concederemus. — 1223. Mon. Strig. I. 241.

[2]) So legt 1231 ein Pristald über mehrere Urteile des Königs ein Bekenntnis ab. Wenzel VI. 500.

[3]) Mon. Strig. I. 261.

[4]) Reg. Var. 214.

[5]) Wenzel XI. 170.

[6]) Placuit tam pristaldis, quam partibus, ut hoc testimonio nostro firmaretur Wenzel XI. 153.

Digitized by Google

III. Die Beweiskraft der Urkunden der loca credibilia. Die Entwicklung der Glaubwürdigkeit.

Das Dekret von 1231 spricht nur davon, in welchen Fällen das Zeugnis der Pristalde giltig ist. Wir sahen aber schon, daß auch die Parteien mit dem Pristald vor den Kapiteln und Konventen erschienen. So war es naheliegend, daß man sich auch ohne den Pristald an diese kirchlichen Körperschaften wandte, um über abgeschlossene Rechtshandlungen ein Bekenntnis abzulegen. Man ließ die Rechtshandlungen anfangs nicht nur wegen des Siegels, sondern auch wegen auch des Ansehens des Kapitels durch dasselbe in eine Urkunde fassen, damit man über die Rechtshandlung im Falle der Beweisführung angesehene Zeugen habe. Dafür sprechen einerseits die Formeln einiger Urkunden, die uns an die notitiae der Nachbargebiete erinnern mit der Einleitung und dem Schluß: *Notum sit istud tam futuris, quam presentibus .... Actum est igitur istud presentibus et scientibus N. canonicis* [1]).

Beim Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) war es am Beginn des 13. Jahrhunderts Sitte, Urkunden ohne Siegel auszustellen. Als dann um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Ansicht durchdrang, daß das authentische Siegel der Urkunde die Beweiskraft verleihe, wurden diese früher ausgestellten Urkunden besiegelt. So stellt das Kapitel von Stuhlweißenburg 1233 über einen Kauf eine Urkunde aus, die nicht viel später (1238) besiegelt wurde, da auf Anraten des Königs beschlossen worden war, an sämtliche siegellose Urkunden Siegel anzuhängen [2]). Ein anderes Mal wird eine Urkunde (1235) — *que secundum antiquam et approbatam consuetudinem ecclesie nostre hactenus non fuerint sigillata* — mit einer um zwei Jahre später ausgestellten Urkunde auf einmal besiegelt, so daß an zwei Urkunden nur ein Siegel hängt [3]).

Wir finden aber auch Urkunden, die so gefaßt sind, als wären sie von demjenigen ausgestellt, der das Bekenntnis abgelegt hatte, an denen

[1]) Pann. I. 618. Ähnliche Fälle, wo die Mitglieder des Kapitels nur als Zeugen aufgezählt sind: Pann. I. 619.642 etc.

[2]) Zu der Urkunde wurde die Klausel hingefügt: Verum quia iuxta verbum sapientis quanto iuniores sunt homines, tanto perspicaciores et magis ingeniosi, ideo ad recludendam omnem viam malicie, que in litteris nostris testimonialibus propter sigilli defectum posset evenire, de communi consilio et consensu domini Bele quarti II. Andree filii illustrissimi regis Hungarie litteras in perpetuum confirmari .... Wenzel VI. 530.

[3]) 1237. Glaubw. Archiv des Kapitels von Wesprim (Veszprém) Gyipoldt 1-2. Die Kenntnis dieses Falles verdanke ich meinem Freunde, dem Herrn Dr. Josef Holub, der mir aus seinen Forschungen in verschiedenen Archiven mehrere interessante Daten mitteilte.

Digitized by Google

aber das Siegel eines Kapitels oder Konventes hängt [1]). In diesen Fällen ist es klar, daß man sich des Siegels wegen an sie wandte. Sowohl das große Ansehen der Kapitel, wie der Wunsch nach einem authentischen Siegel veranlaßte die Parteien über die Rechtshandlungen durch jene Urkunden ausstellen zu lassen. Diese Gewohnheit nahm so schnell überhand, daß sie im 3.-4. Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts ganz allgemein wurde.

Aus all dem, was wir über den Beginn der Tätigkeit der Kapitel und Konvente sagten, folgt, daß ihre Urkunden Beweisurkunden waren. Die Urkunde hatte mit der Vollziehung des Rechtsgeschäftes nichts zu tun. Von einer Tradition der Urkunde ist weder anfangs, noch später die Rede, Die Rechtshandlungen: Kauf, Tausch, Verteilung, waren schon längst vollzogen, als die Confessio vor sich ging. Das Bekenntnis lautet immer dahin, daß die Parteien einen Vertrag geschlossen und vollzogen haben; bei Käufen war der Kaufpreis meistens schon bezahlt [2]), bei Besitzänderung hatten sich die Parteien schon gegenseitig eingeführt und waren im Genusse ihrer neuen Güter [3]), bei Teilungen war das Gut schon verteilt [4]). Manchmal verraten auch die Urkunden, wie viel Zeit zwischen der Vollziehung des Rechtsgeschäftes und der Beurkundung abgelaufen ist. Das Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) stellt z. B. am 1. Juni 1299 über einen Teilungsvertrag eine Urkunde aus, der nach den Angaben seines eigenen Abgesandten ein Jahr früher am Georgitag abgeschlossen worden war [5]). 1302 stellt das Kapitel von Várad für das Kapitel von Karlsburg (Gyulafehérvár) über eine Schenkung, die um vier Jahre früher stattgefunden hat, eine Urkunde aus [6]).

Schon vom Ende des 13. Jahrhunderts an, insbesondere aber im 14. begegnen uns Ausdrücke in den Urkunden, welche die Folgerung zulassen, daß das Rechtsgeschäft erst mit der Ablegung des Bekenntnisses, bezw. der Ausstellung der Urkunde seinen Abschluß gefunden habe, wie z. B.: *dixerunt se vendidisse et donasse et vendiderunt, dederunt et donarunt coram nobis* [7]) .... oder *talem permutationem et concambium fecissent et celebrassent ac fecerunt et celebrarunt coram nobis* [8]). Die confessio wird unerläßlich zur Vollziehung des Rechts-

[1]) Mon. Strig. I. 238. Pann I. 737.
[2]) Z. B. Wenzel VI. 429. Mon. Strig. II. 389 etc.
[3]) Mon. Strig. II. 124. Urkb. I. 209 etc.
[4]) Sopron I. 70.
[5]) Sopron I. 62.
[6]) Urkb. I. 222.
[7]) Mon. Strig. II. 481. Urkb. III. 40 etc.
[8]) Urkb. III. 37. Sopron I. 201 etc.

Digitized by Google

geschäftes und so entwickelt sich die Urkunde, wenn auch nicht in der Form, sondern dem Wesen nach zu einer dispositiven Geschäftsurkunde.

Die Urkunden der Kapitel gewannen sehr rasch an Ansehen. Im 13. Jahrhundert finden wir noch Urkunden, in welchen ein Verleiher unter seinem eigenen Siegel urkundet. Die Betreffenden sind größtenteils Männer von höherem Range: comites und Bannerherren. Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß der größte Teil dieser Fälle vom westlichen Teile des Landes, also aus Gegenden stammt, die von fremder Gewohnheit am meisten beeinflußt wurden: das Ausstellen von Urkunden unter eigenem Siegel. Diese Urkunden sind fast ausschließlich Schenkungen. Verkäufe oder andere wechselseitige Verträge werden unter ihnen kaum vorhanden sein [1]). Öfters beurkunden noch Bischöfe im 13. Jahrhundert unter eigenem Siegel Verleihungen, ja sogar Konfessionen Anderer [2]), aber schon im selben Jahrhundert werden in solchen Fällen die Urkunden des Bischofs durch sein Kapitel bestätigt oder wird auch vor dem letzteren Bekenntnis abgelegt [3]). Am Beginn des 14. Jahrhunderts kam es zwar noch vor, daß der Palatin und der iudex curiae unter eigenem Siegel über ihre Verleihungen Urkunden ausstellen, das Ansehen der Urkunden der glaubwürdigen Orte überragte aber schon alle anderen und in privatrechtlichem Verkehr waren sie nahezu allein vorherrschend. Als in einem Prozeß um das Jahr 1262 vor dem iudex curiae ein Übereinkommen zustande kam, wandten sich die Parteien an das Kapitel von Karlsburg (Gyulafehérvár), um dieses vor dem Gericht geschlossene Übereinkommen bestätigen zu lassen [4]). Der Banus Mykud ließ 1288 seine Schenkung für den Bischof von Siebenbürgen „der größeren Klarheit halber" durch eine Urkunde desselben Kapitels bestätigen [5]) Ebenso verpflichtete sich der Palatin Nikolaus 1318 in einer unter eigenem Siegel ausgestellten Urkunde seine darin enthaltene Schenkung vor einem Kapitel oder Konvent zu bekräftigen [6]).

Im Laufe des 14. Jahrhunderts scheinen die Urkunden der glaubwürdigen Orte für die Beurkundung privater Rechtsgeschäfte höher ge-

[1]) Wenzel I. 195. Sopron I. 17. 52. 58. C. D. Patr. IV. 43. 49. 65. VIII. 356. Fejér IV. 2. 85.

[2]) Mon Strig. I. 502. 526. Wenzel V. 216. C. D. Patr. I. 29.

[3]) Wenzel VI. 433. Mon. Strig. II. 223. Urkb. I. 215.

[4]) Zala I. 40. So noch C. D. Patr. IV. 19.

[5]) Wenzel IV. 334.

[6]) Presentes autem propter evidentiam maioris cautele litteris cuiuslibet capituli vel conventus volumus facere confirmari Zala I. 147.

Digitized by Google

schätzt worden zu sein, als die königlichen Urkunden. Als z. B. 1336 vor König Karl I. ein Tauschvertrag zustandekam, bemerkt die Urkunde des Königs, daß *wegen größerer Glaubwürdigkeit* das Kapitel von Erlau (Eger) verpflichtet sei, dem Vorzeiger der königlichen Urkunde eine eigene Urkunde ausstellen [1]). Als jemand 1343 vor der Königin Elisabeth eine Schenkung machte, ordnete die Königin in der Urkunde an daß das Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) dem Beschenkten eine Urkunde ausstellen solle, in dem Sinne als wenn das Bekenntnis vor ihm gemacht worden wäre [2]). Wenn es auch nicht notwendig, so war es, — wie aus diesen Fällen ersichtlich ist — erwünscht neben den königlichen Urkunden die der Kapitel und Konvente zu besitzen, wenn es sich um Privatrechtsgeschäfte handelte. — Es kam vor, daß die Parteien größerer Sicherheit wegen vor zwei oder mehreren glaubwürdigen Orten ihre Bekenntnisse ablegten [3]) und mehrere Urkunden erhielten, die manchmal wörtlich übereinstimmen, was nur so erklärlich ist, daß die Parteien schon fertige Urkunden eines Ortes dem anderen vorzeigten, der sie zur Vorlage benützte [4]).

Es war aber ein Unterschied zwischen den Orten. Wie nicht ein jeder Konvent dasselbe Ansehen besaß, konnten auch nicht die Urkunden eines jeden Konventes sich des gleichen Vertrauens erfreuen. Die Kapitel, so die Dom- wie die Kollegiatkapitel, als große und angesehene kirchliche Körperschaften stellten alle ohne Ausnahme glaubwürdige Urkunden aus. Im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheinen auch alle Konvente, insoferne sie Siegel besaßen, das Recht beansprucht zu haben in fremden Angelegenheiten glaubwürdige Urkunden auszustellen. Es begegnen uns Urkunden solcher Orden, die später überhaupt keine glaubwürdigen Orte hatten, wie die Dominikaner [5]) und die Augustiner und Urkunden von Konventen solcher Orden, die zwar glaubwürdige Orte besaßen, deren unbedeutende Konvente aber diese Rechte nicht genossen [6]). Um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts scheinen sogar einzelne kirchliche Personen z. B. Pfarrer, das Recht beansprucht zu haben fremde Rechtsgeschäfte glaubwürdig

---

[1]) In argumentum fidei amplioris super dicta obligatione litteras suas dare teneantur. Anjou III. 264.

[2]) C. D. Patr. III. 147.

[3]) Z. B. wurden 1296 ‚ad maiorem insuper huius rei firmitatem' über einen Kauf von vier Orten Urkunden ausgestellt. C. D. Patr. 255.

[4]) Zichy II. 11.

[5]) C. D. Patr. IV. 94. Urkb. I. 305. 238.

[6]) Anjou I. 70.. Wenzel IV. 274. Wenzel VII. 544.

Digitized by Google

zu beurkunden [1]), ihrem Siegel als authentisch Anerkennung zu verschaffen [2]).

Im 14. Jahrhundert wird aber schon unter den Konventen ein Unterschied gemacht. Nicht einem jeden wird die Glaubwürdigkeit zuerkannt. Wir finden Fälle, in welchen die Glaubwürdigkeit eines Konventes von den Parteien angezweifelt und dessen Urkunden nicht dasselbe Vertrauen entgegengebracht wird, wie denen eines Kapitels. 1347 verpflichtet sich ein Verkäufer vor dem Johanniter Konvent von Oedenburg (Sopron) sein Bekenntnis auch mit einer Urkunde des Kapitels von Raab (Györ) bestätigen zu lassen [3]). König Karl I. richtet ein allgemeines Mandat an die Kapitel und Konvente, welche authentische Siegel besitzen [4]). Es geschieht des öfteren Erwähnung von der Beurkundung durch Kapitel oder *glaubwürdige* Konvente (conventus credibilis), das letztere immer zur Unterscheidung von solchen Konventen, die kein authentisches Siegel hatten [5]).

Kapitel und glaubwürdige Konvente werden vom 14. Jahrhundert an glaubwürdige Orte, — *loca sollempnia* [6]), *loca credibilia* [7]) — oder bezeugende Orte — *loca testimonialia* [8]) — genannt, deren glaubwürdige Bezeugung in privaten Rechtssachen anzusprechen ist.

Endgiltige Ordnung hat die energische Hand König Ludwigs I. geschaffen, gewiß der großen Aufgabe und des wichtigen Wirkungskreises bewußt, die den glaubwürdigen Orten zukamen. Das Dekret von 1351 ordnet an, die kleineren Konvente sollen aufhören über Veräußerungen von Gütern Urkunden auszustellen und ihren Siegeln soll

---

[1]) Anjou I. 213. 465.

[2]) Der Begriff des sigillum authenticum verbreitete sich im Laufe des 13. Jahrhunderts. 1221 hatte schon der viceiudex curiae, Benedikt ein Siegel mit der Umschrift: *sigillum credibile Benedicti bani*, zur Unterscheidung von den nicht glaubwürdigen Siegeln (C. D. Patr. VII. 10). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts beginnen die Kapitel und Konvente ihre Siegel authentisch zu nennen. (Fejér IV. 1. 142. Wenzel XI. 442. C. D. Patr. VIII. 367. Smičiklas V. 623). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird der Ausdruck ganz allgemein, sowie die *scripta authentica, litterae authenticae* zur Bezeichnung der mit authentischem Siegel bekräftigten Urkunden (Mon. Strig. II. 183. 205. C. D. Patr. II. 324).

[3]) Cum instrumentis privilegialibus capituli Jauriensis evidentibus tenebitur confirmare. C. D. Patr. IV. 170.

[4]) Universis capitulis et conventibus sigilla authentica habentibus. Anjou II. 244.

[5]) Zala I. 620. Anjou III. 233. Bánffy I. 222. Zichy III. 97.

[6]) Wenzel V. 63. Anjou I. 496.

[7]) Anjou IV. 208. Zichy X. 79. Teleki I. 466. etc.

[8]) Anjou V. 385.

Digitized by Google

keine Glaubwürdigkeit zukommen [1]). (3. Art.) Zwei Jahre später ließ der König die Siegel sämtlicher Kapitel und Konvente nach Ofen (Buda) bringen, gewiß um die Siegel der glaubwürdigen Orte zu bestimmen und vielleicht aufzuzeichnen [2]). Eine solche Bestimmung der authentischen Siegel war notwendig. 1330 tauchte z. B. ein Zweifel auf, ob der Konvent von Bakonybél ein Siegel besitzt, das die in der Gegend wohnenden Adeligen benützen könnten. Das Kapitel von Raab (Györ) welches zu einer Untersuchung entsendet wurde, meldete, daß es von den Adeligen und Nichtadeligen der Komitate von Wesprim (Veszprém) und Raab (Györ) erfahren habe, das Kloster von Bakonybél sei lange Zeit ein Konvent gewesen, der nach Art der anderen Konvente eigenes Siegel besaß [3]). Daraus ist ersichtlich, daß die Glaubwürdigkeit eben im Besitze eines authentischen Siegels zum Ausdruck kam.

Mit der endgiltigen Bestimmung der glaubwürdigen Orte, bezw. ihrer Siegel erlangten auch deren Urkunden die volle Beweiskraft. Während 1250 — nach einer Gerichtsurkunde Belas IV. — neben dem Privileg des Kapitels auch ein Eid verlangt wird [4]), finden wir in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert keinen einzigen Fall, in dem die Urkunde eines glaubwürdigen Ortes nicht an sich als hinreichender Beweis betrachtet wurde. Die Urkunden der glaubwürdigen Orte waren vor dem weltlichen Gerichte unscheltbar, sie konnten höchstens falsch genannt oder von ihnen behauptet werden, daß sie auf hinterlistige Weise zustandegekommen seien.

Es ist von nicht geringem Interesse, daß den Urkunden der glaubwürdigen Orte vor dem kirchlichen Gericht nicht die gleiche Beweiskraft zukommt, wie vor dem weltlichen. Trotzdem das Institut der glaubwürdigen Orte auf dem Ansehen kirchlicher Körperschaften ruhte, konnte es nur vor dem weltlichen Gericht in privaten Rechtsgeschäften zur Alleinherrschaft kommen. Die Kirche, welche dem allgemeinen kanonischen Rechte folgte, konnte diese speziell ungarische Institution nicht annehmen. Ein bischöfliches Statut für das Kapitel von Agram

[1]) Minuti autem conventus ab emanatione litterarum suarum super perpetuatione possessionum conficiendarum cessent et eorum sigilla omni careant firmitate.

[2]) 1353 schreibt das Erlauer (Eger) Kapitel: Tamen quia sigilla nostra, quae cum sigillis omnium capitulorum, collegiorum et conventuum totius regni nuperrime ad mandatum regium in Budam erant portatae ..... Zichy II. 509. Hajnik kommt das Verdienst zu, auf diesen wichtigen Beleg als erster aufmerksam gemacht zu haben, a. a. O. 348.

[3]) Dictum monasterium b. Mauritii de Bel fuerit locus conventualis a multis temporibus retroactis utens sigillo proprio ad modum et statum conventuum. — Anjou II. 496.

[4]) Hajnik a. a. O. 346.

Digitized by Google

(Zágráb) aus dem 14. Jahrhundert beginnt den Teil, in welchem es sich um die Ausübung der Rechte eines glaubwürdigen Ortes handelt, folgender Weise: *Quoniam in regno Hungarie expeditiones causarum in foro seculari communiter consueverunt fieri cum litterarum capitulorum testimoniis* [1]).

Vor dem geistlichen Gerichte konnte man die Urkunden der loca credibilia durch Zeugen entkräften. Nach einem Formular des 14. Jahrhunderts, der *Ars notarialis* werden vor den weltlichen Richtern und insbesondere im königlichen Hofe keine Aussagen der Zeugen zugelassen, es kommt nur den Urkunden eine Beweiskraft zu, dieselben können für falsch erklärt und kassiert werden, aber nicht infolge der Aussagen von Zeugen [2]). Vor kirchlichem Gerichte konnte man die Falschheit der Urkunden durch Zeugen darlegen. Der Unterschied lag also in der Art der Falsification.

Da wir die Auffassung der Kirche kennen, nach welcher nur die durch eine manus publica geschriebenen oder mit einem authentischen Siegel bekräftigten Urkunden Beweiskraft hatten, gibt uns ein Prozess, der vor dem Kardinal Gentilis, dem päpstlichen Legaten v. 1309 geführt wurde, einerseits lehrreiche Aufklärung darüber, welche Siegel die Kirche in Ungarn für authentisch hielt, andererseits welchen Standpunkt sie der speziellen ungarischen Entwicklung gegenüber einnahm. Da wir die Ansichten vornehmer kirchlicher Personen, Zeitgenossen über diese Fragen kennen lernen, die die Praxis der glaubwürdigen Orte kennen mußten, will ich in die Details dieses Prozesses eingehen, da durch dieses verhältnismäßig frühzeitige Denkmal das ganze Urkundenwesen — insbesondere aber die Frage, wer Urkunden auszustellen berechtigt war, geklärt wird.

---

[1]) Tkalčič Ep. 14. — Ebenso in einem Statut für das Kapitel von Várad. Bunyitay: A váradi káptalan legrégibb statutumai. (Die ältesten Statuten des Kapitels von Várad) S. 23.

[2]) Notandum est, quod super huiusmodi probationibus, ut pote litterarum alicuius loci testimonialis vel iudicis ordinarii falsificationibus secus est in foro ecclesiastico, in foro seculari et coram iudice ecclesiastico et seculari maxime hic in regno Hungariae et curia regia ac coram maioribus regni iustitiariis. In foro autem ecclesiastico, sicut in presenti forma est declaratum bene admittitur vivorum testium probatio ad tales litteras furtivas vel subreptitias falsificandas, sed in foro seculari nullo modo admittitur talium vivorum testium probatio ad eas falsificandas, quia in iudicibus secularibus et maxime in curia regia pro nihilo reputantur dicta vivorum testium, sed super litteris fides adhibetur excepto eo, quod aliquo modo littere false et fraudulenter impetrate quassantur etiam in foro seculari, sed non per vivos testes. — Kovachich, Formulae sollennes styli 120.

Digitized by Google

Vor dem Auditor des Kardinals Gentilis wurde vom Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel gegen einige sächsische Dekanate wegen Zehent und anderer Angelegenheiten ein Prozess eingeleitet. Die angeklagten Dekane und Pfarrer wurden vorgeladen, sie erschienen aber nicht, worauf sie excommuniciert werden sollten. Aber noch vor Verhängung des Bannes erscheint ein Procurator der Angeklagten und behauptet, die Vertreter der Angeklagten seien schon auf dem Wege gewesen, aber durch einen drohenden Brief des Vojvoden von Siebenbürgen zurückgehalten worden, welche Behauptung er mit mehreren Urkunden belegt. Der Vertreter des Kapitels hingegen wollte das mit einem Briefe des Vojvoden widerlegen, worauf der Vertreter der Angeklagten zur Unterstützung seiner Angaben Urkunden der Provinzen (universitas) Hermannstadt (Nagy-Szeben) und Mühlbach (Sebes), zweier Pfarrer, darunter des von Hermannstadt (Szeben), eines Dekans und noch eines Geistlichen (magister hospitalis s. Spiritus in Hermannstadt) vorzeigte, jede mit dem Siegel des Ausstellers bekräftigt. Mit diesen hatte er seiner Meinung nach seine Behauptung bewiesen, da er 5—6 Urkunden vorgelegt hatte, welche mit authentischen Siegeln versehen waren, d. h. mit Urkunden von comites (die der Provinzen) und Prälaten. Diese authentischen Siegel haben in Ungarn — meinte er — eine vollständige Beweiskraft ebenso, wie die Notariatsinstrumente in Italien [1]).

Auf den Einwand der Gegenpartei, daß diesen Urkunden keine Glaubwürdigkeit zukomme, da sie nicht auf den Befehl eines Richters ausgestellt worden seien, bemerkte der Vertreter der Angeklagten, daß die Aussteller der Urkunden nicht wie beeidigte Zeugen vor dem Gericht Zeugnis abgelegt hätten, sondern als Personen beurkundet hätten, die berechtigt seien nach dem Muster der Notariatsinstrumente glaubwürdige Urkunden auszustellen, welche auch außerhalb des Gerichtes und auch ohne richterlichen Befehl ausgestellt werden und vollständige Glaubwürdigkeit besäßen [2]). Er legte noch eine Urkunde der zwei comites der Provinz Hermannstadt (Szeben), Gobolin und Nikolaus, vor, die bezeugten, daß die Vertreter der Angeklagten aus Furcht vor dem Vojvoden vor Gericht nicht erscheinen konnten.

---

[1]) Que quidem littere sic authentice de consuetudine in regno Ungarie plenam fidem faciunt, ut in Italicis partibus publica documenta; et quod talis consuetudo iuris consonet, est clarum in corpore iuris.

[2]) Quia predicta non ut testes in iudicio iurati dixerunt, sed ut literas authenticas ad instar publicorum instrumentorum conficientes, que etiam extra iudicium et sine iussu iudicis fieri habent, quibus plena fides adhibetur, ut superius est probatum.

Digitized by Google

Der Vertreter des Kapitels wendete ein, die Urkunde besäße keine Beweiskraft, da sie nicht glaubwürdig und nicht von glaubwürdigen Personen ausgestellt sei, „denn die Urkunden solcher Laien haben außerhalb ihres Wirkungskreises und ihres Gebietes keine Beweiskraft, weil ihr Siegel anderen unbekannt ist“ [1]) und deshalb vor dem kirchlichen Gericht und kirchlichen Personen nicht beweiskräftig wären. Die Gegenpartei verteidigte die Glaubwürdigkeit der Urkunden.

Daraus ist ersichtlich, daß nur ein Siegel, das allgemein bekannt war, authentisch genannt werden konnte. Dies war die Auffassung im ungarischen Rechtsleben. Die kleinen Konvente mußten auf die Glaubwürdigkeit verzichten, da ihr Siegel nicht bekannt war [2]).

Zu beweisen waren also folgende Behauptungen des Verteidigers: 1. In Ungarn sind die mit dem Siegel der Barone bekräftigten Urkunden vor dem kirchlichen Gericht glaubwürdig. 2. Ebenso die Urkunden anderer Laien. 3. Jene der comites und universitates seculares. 4. Die uns am meisten interessiert, da dies eine Verwirrung mit den Urkunden der loca credibilia ist, solche von Weltpriestern und Mönchen ausgestellten Urkunden, wie die vom Verteidiger Vorgelegten.

Um diese Behauptungen zu bekräftigen und zu beweisen, wurden die vornehmsten kirchlichen Personen als Zeugen verhört, welche keine kleine Verlegenheit in ihren Aussagen verrieten, da die aufgestellten Behauptungen den ungarischen Verhältnissen nicht entsprachen. Der Propst von Csázma behauptet, Urkunden der Barone, Adeligen, comites und weltlicher Körperschaften vor kirchlichem Gericht nie gesehen zu haben. Seiner Meinung nach sind die vorgelegten Urkunden nur dann glaubwürdig, wenn sie ein authentisches Siegel haben. Ein canonicus von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) meint, die Urkunden der Barone seien beweiskräftig. Als er aber befragt wurde, ob er sich an konkrete Fälle erinnern könne, vermochte er keine Auskunft zu geben. Das gleiche erklärte der Propst von Kö; nach einem Canonicus von Ofen (Buda) sind diese Urkunden zwar beweiskräftig, aber nur in favorabilibus, wie für Donationen, Legationen, nicht aber in praeiudicialibus. Bestimmter Fälle konnte auch er sich nicht entsinnen. Nach der Ansicht des Propstes von Wesprim (Veszprém) haben die Urkunden der Barone vor kirchlichem Gerichte in Zivilsachen seit ungefähr

[1]) Quia eorum sigilla non est in notitia aliorum, nec fidem faciunt in foro ecclesiastico et inter ecclesiasticas personas.

[2]) Dem Kapitel von Agram (Zágráb) wurde 1256 eine Urkunde „sub sigillo notorio“ d. h. nach der Ansicht des Kapitels mit authentischem Siegel vorgelegt .... Wenzel VII. 446.

Digitized by Google

25 Jahren Beweiskraft. Diese Aussagen sind schwankend und die vom Verteidiger aufgestellten Behauptungen scheinen die Männer der Kirche ebenso verwirrt zu haben, wie heutzutage schlecht formulierte Fragen die Geschworenen. Von den Genannten mußten mehrere zugeben, daß sie die gestellten Fragen nicht beantworten können.

Viel wertvoller sind die Aussagen der übrigen Zeugen, da sie der ungarischen Urkundenpraxis jener Zeit entsprachen. Wie schon erwähnt gab es in Ungarn zu dieser Zeit außer den königlichen Urkunden nurmehr richterliche Urkunden und die der glaubwürdigen Orte. Der Bischof von Wesprim (Veszprém) und der Propst von Zips bekennen, sie könnten nur betreffs der Urkunden der Barone Zeugenschaft ablegen: die Urkunden des Palatins, des iudex curiae und des Banus von Slavonien sind in Angelegenheiten, die vor ihrem Gericht verhandelt wurden, auch vor kirchlichem Gericht glaubwürdig — quia sunt personae autenticae. Sie erwähnen auch positive Fälle, ja der Propst urteilte sogar als delegierter Richter auf Grund solcher Urkunden.

Am lehrreichsten ist die Aussage des Bischofs von Agram (Zágráb), nach dessen Ansicht die Urkunden der Barone vor kirchlichem Gericht überhaupt nicht glaubwürdig seien, am wenigsten aber Urkunden über Angelegenheiten, die nicht vor ihnen verhandelt worden waren — er ist also auch geneigt den richterlichen Urkunden eine Konzession zu machen. „Es gibt im Lande — erklärt er — gewisse Orte, die auf zweierlei Weise Urkunden auszustellen pflegen, wie das Kapitel von Gran (Esztergom), das Kapitel des heiligen Petrus von Ofen (Buda), das von Csázma und andere Orte, die wenn ihnen der König oder ein oberster Richter befiehlt in irgend einer Angelegenheit eine Untersuchung anzustellen, entweder selbst oder durch glaubwürdige Personen dasselbe durchführen und das Ergebnis in einer mit dem Siegel des Ortes bekräftigten Urkunde mitteilen. Solchen Urkunden ist vollständige Glaubwürdigkeit zuzuerkennen". „Aber auch auf andere Weise: d. h. wenn jemand auf eine Ladung oder irgendwie anders vor einem Gericht zu erscheinen verpflichtet ist und sich an einen der mit solcher Macht ausgestatteten Orte wendet und vor den Geistlichen des Ortes erklärt, daß er aus Furcht vor den Gefahren der Reise oder aus irgend einem anderen berechtigten Anlaß nicht erscheinen könne. In solchen und ähnlichen Fällen stellt der betreffende Ort eine Urkunde aus". [1])

Nach der Meinung des Canonicus von Ofen (Buda) sind die Urkunden der angeseheneren Pfarrer, wie der von Ofen und Tyrnau (Nagy-

[1]) Von diesen und ähnlichen Rollen der glaubwürdigen Orte wird noch unten eingehend die Rede sein.

Digitized by Google

szombat), da sie authentische Siegel besitzen, sowohl vor dem kirchlichen, wie vor dem weltlichen Gericht glaubwürdig. Er selber war dabei, als auf Grund solcher ein Urteil gefällt wurde. Ebenso hält der Bischof von Fünfkirchen (Pécs) die Urkunde eines glaubwürdigen Pfarrers, wie jenes von Ofen (Buda) der schon lange das Recht zur Ausstellung von Urkunden hatte, für beweiskräftig [1]).

Wenn wir diese Aussagen zusammenfassen, so sehen wir, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Begriff des authentischen Siegels noch nicht klar war und daß das kirchliche Gericht einem größeren Kreis glaubwürdiger Personen d. h. jener, die ein authentisches Siegel besitzen, die Authentizität zuerkannte, als das weltliche Gericht.

Vor dem weltlichen Gericht hatten in erster Reihe die königlichen Urkunden Beweiskraft. Obwohl, wie wir gezeigt haben, manchmal außer der königlichen Urkunde auch die eines glaubwürdigen Ortes erwünscht war, wurden Besitzveräußerungen auch nur von dem König allein beurkundet. Das Ansehen der königlichen Urkunde konnte einer Konfession große Beweiskraft verleihen und es spricht für das noch größere Ansehen der glaubwürdigen Orte, daß nur selten solche Veräußerungen von dem König beurkundet wurden [2]).

Seit Anfang des 14. Jahrhunderts wurden solche Bekenntnisse, zwar nicht häufig, auch vor dem *comes capellae,* dem Vorstand der sogenannten kleineren königlichen Kanzlei (cancellaria minor) als einem glaubwürdigen Orte abgelegt [3]), er spielt sogar bei gerichtlichen Verfahren eine ähnliche Rolle [4]).

Es wurden solche Bekenntnisse — wenn auch nicht häufig — vor den obersten Richtern abgelegt: Palatin, iudex curiae, Banus, Vojvode, magister tavernicorum [5]), welche glaubwürdig waren und deren Urkunden über Gerichtssachen, wie wir oben sahen, auch vor dem kirchlichen Gericht beweiskräftig waren. Das hohe Ansehen der Urkunden der glaubwürdigen Orte erhellt auch daraus, daß nicht selten auch in den eben erwähnten Fällen der Empfänger die Urkunde eines glaubwürdigen Ortes über das Rechtsgeschäft zu erhalten wünscht und der Vertragsgegner sich verpflichtet ihm eine solche ausstellen zu

---

[1]) Mon. Vaticana Hung. Ser. I. Tom 2. 187. — Die Zeugenaussagen von S. 235 an. — Auch Urkb. I. 239.

[2]) Z. B. 1335. Bánffy I. 81. Ein Tausch. — 1342. Anjou IV. 195. Eine Schenkung. — 1346. C. D. Patr. II. 84. Eine Verpfändung.

[3]) Anjou V. 499. — Sopron I. 172.

[4]) C. D. Patr. III. 88.

[5]) Anjou I. 328. III. 76 Urkb. 535. Mon. Strig. I. 386. Székely I. 284.

Digitized by Google

lassen [1]). Als um 1226 ein Tauschvertrag zwischen der Abtei von Martinsberg (Pannonhalma) und den iobbagiones castri von Somogy in einem Prozeß vor dem Palatin zustandekam, wies der Palatin die Parteien an auch durch das Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitel eine Urkunde darüber ausstellen zu lassen [2]). Ebenso verpflichtet sich 1349 ein Verkäufer bei der Beurkundung eines Kaufes vor dem Palatin ewiger Sicherheit halber und um den Besitz behalten zu können, durch das Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) und von Wesprim (Veszprém) oder durch andere Kapitel oder Konvente, die der Käufer angeben wird, eine Urkunde ausstellen zu lassen [3]).

Seit dem 14. Jahrhundert werden solche Konfessionen auch vor dem niederen Gerichte, dem Komitatsgerichte abgelegt, ebenso, wie vor den glaubwürdigen Orten [4]). Das Komitat Nógrád schreibt ganz bewußt in einer seiner Urkunden: *N. N. personaliter coram nobis constituti per eosdem tamquam coram capitulo seu conventu aliquali nobis propositum extitit, quod .... divisissent* [5]). Es wurden Besitzteilungen, Käufe, Verpfändungen bekannt, Admonitionen, Transcriptionen von Urkunden [6]) etc. vor dem Komitat vorgenommen, das Komitat begeht Besitzgrenzen [7]). Hatten schon die Urkunden der obersten Richter über Bekenntnisse weniger Beweiskraft, als die der glaubwürdigen Orte, um wieviel weniger Wert konnten die Urkunden der Komitate haben. Daher begegnet uns auch hier die Vereinbarung zwischen den Parteien, daß sie das Rechtsgeschäft auch durch einen glaubwürdigen Ort beurkunden lassen [8]).

---

[1]) Wenzel VIII. 398. — Zichy I 576.

[2]) Pann I. 677.

[3]) Hoc specifice declarato, ut ipsi litteras capitulorum Albensis et Wesprimiensis ecclesiarum ac aliorum locorum capitularium seu conventualium, ubi et in quibus idem dominus (emptor) mallet .... super premissa possessionaria venditione perennali in perpetue firmitatis eiusdem venditionis possessionarie atque conservationis testimonium in eisdem capitulis vel locis capitularibus seu conventualibus personaliter vel per legitimos ipsorum procuratores comparentes ipsi domino (emptori) et pro eodem iuxta seriem et continentiam presentium litterarum nostrarum venditionem possessionariam prenotatam continentium dare et emanarifacere, ut sponte assumserunt, tenerentur. Zala I. 489.

[4]) Gábor Gyula: A megyei intézmény alakulása és működése Nagy Lajos alatt (Die Entwicklung und Tätigkeit des Komitatssystems unter Ludwig dem Großen). Budapest 1908. S. 108.

[5]) Anjou IV. 340 erwähnt auch von Gábor.

[6]) Bánffy I. 40. Anjou V. 45.

[7]) Zichy I. 162.

[8]) 1330. Anjou II. 515.

Digitized by Google

Daß den Urkunden der Komitate durchaus nicht dieselbe Beweiskraft zukam, wie jenen der glaubwürdigen Orte und daß sie nicht unanfechtbar waren, erhellt aus folgendem Beispiel [1]). Als 1478 jemand dem iudex curiae eine Urkunde v. 1400 vorlegte, in welcher das Komitat Nógrád jemanden zum Erlage des homagiums verurteilt hatte und eine Urkunde über die bereits erfolgte Bezahlung erbat, verwarf der Vertreter der Gegenpartei die Urkunde, weil sie kein authentisches Siegel hatte — obwohl die gewohnte Komitatsbehörde: Vizegespan und Stuhlrichter sie besiegelt hatten. Das Gericht nahm denselben Standpunkt ein und lehnte die Urkunde sowohl aus diesem Grunde, als auch deshalb ab, weil die Angelegenheit schon so alt sei, daß die Urkunde des Vizegespans und der Stuhlrichter wenig oder gar keine Beweiskraft hätten [2]). Die Urkunden des Komitates hatten also nur soviel Beweiskraft, wie die Aussagen der Zeugen, je älter sie waren, desto mehr verloren sie an ihrer Geltung, die Siegel verliehen ihnen keine dauernde Glaubwürdigkeit.

Nehmen wir noch die Ratsurkunden und die Urkunden der privilegierten Territorien dazu, so haben wir einen Überblick über alle Urkundenaussteller gewonnen, die eine Glaubwürdigkeit für ihre Urkunden vor dem weltlichen Gericht beanspruchen können. Die Ratsurkunde war in den Städten Ungarns ebenso vorherrschend, wie in den deutschen Städten; nach Verböczy sind, wie das auch durch das vorhandene Urkundenmaterial bestätigt wird, die Bekenntnisse der städtischen Bürger sowohl Mobilien, wie Immobilien betreffend ungiltig, wenn sie nicht vor der städtischen Behörde: dem Richter und zwei Geschworenen abgelegt werden, auch wenn sie vor einem glaubwürdigen Orte geschahen [3]). Auf dem siebenbürgisch-sächsischen Gebiete waren die universitas und die Stühle berechtigt Urkunden auszustellen [4]), bei den Szeklern die Richter und die Kapitäne — *quorum testimonio tota Siculica terra* — wie eine Urkunde sagt — *in suis iuribus utitur* [5]). Wir sehen sie aber sich auch an die glaubwürdigen Orte wenden.

---

[1]) Angef. v. Hajnik Okirati bizonyitás S. 14.

[2]) Tum ex eo, tum quia, ut premittitur, presens negotium tante antiquitatis sit et existat, ut prescripte littere prefatorum vicecomitum et iudicum nobilium in comprobatione premissorum modici roboris, una penitus insufficientes esse et existere videbantur.

[3]) Pars III. Tit. 13.

[4]) Zahlreiche Beispiele im Urkb. Michael Auner: Az erdélyi szászok oklevelei 1415-ig. (Die Urkunden der Siebenbürger Sachsen bis 1415.) Besztercze 1912 erörtert gerade die Frage der Aussteller nicht.

[5]) Székely III. 98.

Digitized by Google

Unser Ergebnis stimmt also mit der Lehre Verböczy's überein, nach welcher es zweierlei Siegel gibt: authentische und nicht authentische. Das Authentische ist dasjenige, welchem man Glauben schenken muß, wie die Siegel der obersten Richter des Landes und der Kapitel und Konvente. Die Städte besitzen gleichfalls von den Königen verliehene authentische Siegel, die in den vor ihrem Forum erledigten Angelegenheiten Beweiskraft haben. Nicht authentisch sind die Siegel der Privatpersonen, unter welchen man keine Veräußerungen urkunden kann. Deren gibt es mehrere Arten: die Siegel der Prälaten, der erblichen Obergespäne, der Bannerherren und deren Nachkommen, auf welche ihr richtiges und eigenes Wappen geprägt ist [1]).

Vor dem kirchlichen Gericht sind noch, wie aus den oben erwähnten Zeugenaussagen zu ersehen, die Geistlichen: die Dekane und Pfarrer, welchen vom selben bei gerichtlichem Verfahren dieselbe Rolle zugeteilt wird, wie den glaubwürdigen Orten vom weltlichen Gericht. Besonders Testamente wurden vor ihnen errichtet [2]).

IV. Die Rolle der glaubwürdigen Orte im Gerichtswesen.

Vielleicht noch wichtiger, als die Bezeugung der Bekenntnisse ist jener Wirkungskreis der loca credibilia, welcher ihnen im Gerichtswesen, aber auch in der Verwaltung zukam, der sie zu wichtigen staatlichen Organen machte. Wir sahen schon, daß ihre ursprüngliche Aufgabe häufig darin bestand über die vor Gericht geschehenen Akte auf Grund der abgelegten Bekenntnisse Urkunden auszustellen. Später nahmen sie aber, als bezeugendes Element am Gerichtswesen auch unmittelbar teil. Es gibt keine Phase des Justizwesens, in welcher diese bezeugende Rolle der glaubwürdigen Orte entbehrlich gewesen wäre; wir finden sie von der Vorladung bis zur Vollziehung des Urteils überall. Zeitlich entwickelte sich diese Rolle der glaubwürdigen Orte später, als das Recht über die abgelegten Bekenntnisse Urkunden auszustellen. Das ist auch natürlich. Zuerst entwickelte sich die Glaubwürdigkeit der loca credibilia dadurch, daß Private sich an sie mit der Bitte wandten, über ihre Rechtsgeschäfte Urkunden auszustellen und erst dann benützte die königliche Macht die schon vorhandenen Faktoren zur Bezeugung. Schon nach dem Dekret v. 1231 — wie gesagt — waren die Pristalde verpflichtet sich in ihrem Verfahren — obwohl nur die Vorladung erwähnt ist, des Zeugnisses der Kapitel und Konvente zu bedienen. Es ist nur ganz natürlich, daß wir in erster Reihe den Delegierten der

[1]) Verböczy Tripartitum Pars II. Tit. 13.

[2]) Mon. Strig. II. 584. 693. Székely III. 109.

Digitized by Google

glaubwürdigen Orte in jenen Fällen begegnen, in welchen entweder wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit oder der Weitläufigkeit der zu erstattenden Relation ein schriftliches Zeugnis notwendig war, wie z. B. bei Grenzbegehungen, wo in der Relation die Grenzen zu beschreiben waren [1]).

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird dieser Wirkungskreis der glaubwürdigen Orte immer größer. Aus der Zeit Belas IV. kennen wir die ersten Fälle, in welchen Delegierte der glaubwürdigen Orte auf königlichen Befehl an Grenzbegehungen, gerichtlichen Untersuchungen, bald darauf an Zeugenvorladungen teilnahmen [2]). Aus dieser Zeit sind uns die ersten königlichen Mandate überliefert, die bei solchen Verfahren an die glaubwürdigen Orte gerichtet wurden [3]). Als Ende des 13. Jahrhunderts die Bekenntnisse über Veräußerungen fast ausschließlich nur mehr vor den glaubwürdigen Orten abgelegt wurden, war auch der gerichtliche Wirkungskreis vollständig entwickelt. Ohne das Zeugnis der loca credibilia kann keinerlei Rechtsgeschäft weder privater, noch gerichtlicher Natur vor sich gehen.

Zwischen den zwei Wirkungskreisen gibt es eigentlich keinen Unterschied. Die glaubwürdigen Orte tun in diesem ihrem letzt erwähnten Wirkungskreise nichts anderes, als bezeugen, was der Vertreter des Königs, der Pristald, vor ihnen bekennt, daher heißen auch ihre dem König und den obersten Richtern erstatteten Relationen im Allgemeinen *litterae testimoniales.* Der Unterschied ist seit dem Aufhören der selbständigen Beweistätigkeit der Pristaldie nur der, daß mit dem Pristald auch ein Vertreter des Ortes zum Verfahren ausgeschickt wird und nach dessen Beendigung bei dem Bekenntnisse des Vertreters des Königs vor dem glaubwürdigen Orte anwesend ist und dessen Wahrheit bezeugt.

Die Pristaldie hörte nämlich nicht gänzlich auf, nur deren berufsmäßige Art. Die von Fall zu Fall berufenen Pristalde blieben weiter bestehen und übernahmen um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Rolle der Berufspristalde. Zu jedem gerichtlichen Verfahren, Grenzbegehung etc. sendet der König oder ein oberster Richter seinen Vertreter aus der zwar noch im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts manchmal pristaldus genannt wird [4]), welche Benennung aber schon im 13. Jahr-

[1]) Wenzel II. 167 VII. 107.

[2]) Wenzel VII. 444. XI. 423. IV. 383.

[3]) Wenzel XI. 606. VIII. 269. IV. 382. 178. Bánffy I. 9.

[4]) 1257 Wenzel VII. 467. — 1258 Wenzel II. 307. — 1261 Mon. Strig. I. 460. — 1262. Wenzel XI. 520. — 1314. Anjou I. 346. — 1314. Mon. Strig. II. 695.

Digitized by Google

hundert vor dem Namen: Vertreter des Königs, des Palatins — *homo regius, palatinalis* — in Siebenbürgen meistens: *homo vayrodae* [1]) zurücktritt, immer nach dem Richter bezw. der Behörde genannt, welche den Betreffenden zu einem Verfahren von Fall zu Fall entsendet. Jedes gerichtliche Verfahren wird durch solche Vertreter vorgenommen [2]).

Der homo regius mußte nach dem 22. Artikel des Dekretes vom J. 1351 aus demselben Komitat oder Distrikt stammen, in welchem derjenige wohnte, der den Anlaß eines gerichtlichen Verfahrens bildete [3]). Das war deshalb gerechtfertigt, weil der homo regius denjenigen kennen mußte, gegen den oder in dessen Interesse er ein Verfahren vorzunehmen hatte und auch deshalb, damit die Kosten des Verfahrens dadurch nicht anwuchsen, daß jemand die Reisekosten eines von weither kommenden homo regius zu decken hatte. Homo regius konnte nur ein Adeliger sein, wie das außer aus Verböczy [4]) auch aus dem Privileg ersichtlich ist, das König Sigismund 1409 den Predialisten von Kalocsa verlieh, daß sie nämlich, wie die Adeligen zu gerichtlichen Verfahren delegiert werden können [5]). Nach dem Dekret v. 1486 (8. Art.) soll jedes Komitat jährlich 8, gegebenenfalls mehr Leute zu diesem Zweck wählen, die diese Funktion bei einer Strafe von 25 Mark anzunehmen verpflichtet waren. Die Verfügung trat wirklich ins Leben [6]), war aber nicht von bleibender Dauer, da wir in einem Gesetz v. 1492 von neuem eine allgemeine Pflicht solcher Art erwähnt finden. (53. Art.)

---

[1]) Urkb. II. 50. 105. III. 141.

[2]) Érdújhelyi A közjegyzöség és a hiteleshelyek (Das öffentliche Notariat und die glaubw. Orte) S. 66 unterscheidet unrichtig den Pristald und den Vertreter des Königs. Nach seiner Meinung kommt dem ersten nur die Rolle eines Zeugen zu, während der letztere Vollzieher des Rechtsgeschäftes ist. Wir sahen aber einerseits, daß die Pristalde allmählich ihre bezeugende Rolle verloren, andererseits, daß es solche von Fall zu Fall Beauftragten schon zur Zeit der berufsmäßigen Pristalde gab.

[3]) Homo autem regius, qui ducitur ad citandum vel ad inquisitionem faciendam non possit esse aliunde, nisi de eodem comitatu vel districtu, in quo est ille, qui citatur, vel contra quem fit inquisitio.

[4]) Pars II. Tit. 19 § 2.

[5]) S. Hajnik a. W. 100. — Et similiter ad inquisitiones, evocationes, statutiones et ad omnia alia similia, quae iuxta regni nostri ritum fieri cum hominibus regiis solita sunt, pro regiis hominibus tanquam veri nobiles habeantur. Fejér X. 4. 573.

[6]) In einer Urkunde v. 1489 lesen wir: quo presente unus ex iuratis nobilibus iuxta vim et formam generalis decreti nostri in dicto districtu et comitatibus, in quibus possessiones huiusmodi fuerint, electus tamquam homo regius . . . Ung. Staatsarchiv D. L. 30916.

Digitized by Google

Erachtete es der König aus irgend einem Grund für notwendig oder handelte es sich um verwickelte Angelegenheiten, so konnte er von seinem Hof Bevollmächtigte zu den verschiedenen Verfahren entsenden. Ein solcher wird *homo noster de curia nostra specialiter destinatus* vom König genannt [1]), mußte aber nicht immer so genau bezeichnet werden. Besonders die Mitglieder der königlichen *familia* erfreuten sich solcher Aufträge [2]). Außer den aulae milites [3]) finden wir häufig die Notare der königlichen Kanzlei [4]), bezw. ein Mitglied der königlichen capella, sogar den Kanzler selbst in solch einer speziellen Mission [5]) manchmal mehrere Personen, wie 1368 in einer Grenzstreitigkeit zwischen der Stadt Klausenburg (Kolozsvár) und Nikolaus Gerendi der König, der eben in Karlsburg (Gyulafehérvár) verweilte, den Bischof Ladislaus von Wesprim (Veszprém), Benedikt archidiaconus capellanus und Benedikt, Protonotar des Vojvoden — *de quorum fide indubie confidimus* — entsendete [6]), denen der Konvent von Kolozsmonostor den Abt selbst als Zeugen beigab. Meiner Meinung nach hat man hauptsächlich deshalb die Angestellten der königl. Kanzlei entsendet, weil solche Bevollmächtigte an Ort und Stelle Aufzeichnungen machen und sie außer der Relation des glaubwürdigen Ortes dem Hofe vorlegen mußten. Gerade die Schriftkundigkeit solcher Personen ermöglichte, daß diese auch ohne das Zeugnis eines glaubwürdigen Ortes verfahren konnten, obwohl dies äußerst selten vorkam. So bestimmten 1377 der Bischof Demeter von Agram (Zágráb), königlicher Kanzler und Nikolaus Szécsi, Banus von Kroatien die Grenzen von Thorenburg (Torda) und Ajtony [7]), bald die von Nagy-Enyed und Toroczkó [8]) ohne einen Vertreter eines Ortes, da der König in sie hinlängliches Vertrauen zu einem glaubwürdigen Verfahren setzte [9]). Solche spezielle Delegierte, insbesondere die Notare konnten — nach Verböczy — amtieren, wenn sie auch nicht adelig waren [10]).

Eine derartige Entsendung eines königlichen Vertreters direkt vom Hof aus hat das Verfahren gewiß verteuert, da die Reisekosten durch

---

[1]) Z. B. Zala II. 107.

[2]) Julius Szekfü: Serviensek és familiarisok Budapest 1912.

[3]) Székely I. 53. — Urkb. II. 260. Werböczy Trip. P. II. Tit. 19 § 5.

[4]) Zala II. 163. Urkb. II. 343.

[5]) Anjou I. 373. — Urkb. II. 248. 309.

[6]) Urkb. II. 309. So noch II. 260.

[7]) Urkb. II. 472.

[8]) Urkb. II. 474.

[9]) Quorum fidei et fidelitati in cunctis nostris et regni nostri plenarie confidentes . . .

[10]) Trip. P. II. Tit. 19 § 4.

Digitized by Google

die interessierte Partei zu decken waren. Darin dürften wir die Ursache für die im 58. Artikel des Gesetzes von 1523 ausgesprochene Verfügung suchen, nach welcher zur Durchführung von Untersuchungen Vertreter des Königs und des Palatins gegen den Willen der Parteien vom Hof aus nicht entsendet werden dürfen, ausgenommen sehr wichtige Angelegenheiten, in welchen die Parteien zu großem Schaden kommen könnten.

Der homo regius erhielt anfangs ein schriftliches Mandat zur Vornahme des Verfahrens. Ein solches ist uns aus der Zeit König Belas IV. überliefert worden [1]). Ein Mandat erhielt auch der glaubwürdige Ort, später wahrscheinlich nur dieser, in welchem diejenigen aufgezählt waren, die als Bevollmächtigte des Königs fungieren konnten. Im 13. Jahrhundert werden nur 1—2, später 3—5 oder noch mehrere genannt. So werden z. B. in einem Mandat der Königin Elisabeth v. 1440 13 [2]), in einem Mandat v. 1409 15 Namen aufgezählt [3]), immer nach der Formel: *N vel N seu N ..... aliis absentibus homo noster.* Daraus ist ersichtlich, daß die Aufzählung mehrerer Personen geschah, damit bei Verhinderung des einen oder anderen Delegierten das Verfahren dennoch stattfinden könne.

Die Rolle eines homo regius anzunehmen war jeder Adelige verpflichtet. Am ehesten können wir diese Pflicht mit der der Geschworenen vergleichen. In dem Artikel 8 des Dekretes v. 1435 verfügt König Sigismund, wie folgt: Wenn ein Adeliger von einem oder von mehreren durch unseren oder einen anderen üblichen Brief, der seinen Namen enthält, vor einem Kapitel oder Konvent aufgefordert würde als homo regius zu fungieren und er diesen Auftrag nicht annähme, so soll er zu einer Strafe von 3 Mark verurteilt werden, die durch den Obergespan ungesäumt einzuheben ist. Die Strafe wurde später auf 6 Mark und Deckung der Kosten erhöht [4]). Kosten konnten im Fall der Verweigerung dadurch entstehen, daß der Betreffende sich an einen homo regius wenden mußte, der weiter wohnte.

Das glaubwürdige Verfahren ging also in folgender Weise vor sich. Derjenige, der eine Einführung, Grenzenbegehung oder dgl. benötigte, wandte sich an den König, er möge einem glaubwürdigen Ort die Weisung geben das Verfahren vorzunehmen. Der König oder eine andere Gerichtsbehörde stellte ein Mandat an einen glaubwürdigen Ort

[1]) Wenzel XI. 607. VIII. 16.
[2]) Bánffy I. 636.
[3]) Sztáray II. 68.
[4]) 1492. Art. 13 § 9.

Digitized by Google

aus, in welchem diejenigen genannt wurden, aus deren Reihe der homo regius zu nehmen sei. Diese wurden vielleicht von der interessierten Partei vorgeschlagen oder vielmehr waren mehrere solche *boni et conscientiosi atque bene possessionati* aus jedem Komitat bei Hof und bei den obersten Gerichtsbehörden bekannt, da wir in derselben Gegend immer wieder dieselben Personen treffen, die als solche genannt werden, welche als homines regii in Betracht kommen können. — Es konnte jemand auf längere Zeit zur Verrichtung seiner Rechtsgeschäfte einen beständigen homo regius erhalten. In einer Urkunde des Fünfkirchner (Pécs) Kapitels v. 1349 lesen wir von solch einem homo regius — bezeichnender Weise pristaldus genannt — den jemand zur Ausführung von Vorladungen, Untersuchungen und Grenzenbegehungen und allen üblichen Verfahren erhalten hat [1]).

In Angelegenheiten, bei welchen beide Parteien in gleicher Weise interessiert waren, wie z. B. bei Reambulationen, Schätzungen, Bemessungen, wo also beide Parteien vertreten werden sollten, finden wir den homo regius beider mit einem Vertreter eines glaubwürdigen Ortes oder mit je einem mehrerer Orte [2]). Blieb in solchen Fällen einer oder der andere der homines regii fern, so wurde das Verfahren dennoch durchgeführt [3]).

Mit dem Mandat wandte sich die Partei an den glaubwürdigen Ort, an dessen Adresse es ausgestellt war und ersuchte auf Grund dessen um die Entsendung einer glaubwürdigen Person. Der König konnte in einer Angelegenheit größerer Sicherheit halber an mehrere glaubwürdige Orte Mandate ausstellen, die das Verfahren gesondert durchführten. Im 14. Jahrhundert geschieht das häufig und hing gewiß nur davon ab, ob die Partei geneigt war die Kosten des wiederholten Verfahrens zu decken [4]).

Die Kapitel entsandten gewöhnlich, besonders im 13. Jahrhundert einen canonicus *(socius et concanonicus noster N.)* später häufig nur: *N sacerdotem (presbyterum, clericum) de choro nostro,* die Konvente

---

[1]) Et ad alia omnia, que iuxta regni nostri consuetudinem talibus in processibus fieri consueverunt, per anni circulum suo concessit pro pristaldo. Zichy II. 377.

[2]) Zala II. 129. 378.

[3]) Anjou IV. 69.

[4]) Finden wir in solchen Fällen wörtlich übereinstimmende Relationen, so war dies nur dadurch möglich, daß die Partei die Relationen eines glaubw. Ortes dem anderen vorzeigte, der sie als Vorlage benützte. Zichy III. 120—122. I. 211—212.

Digitized by Google

eines ihrer Mitglieder: *frater noster N.* Öfters wurde der Notar [1]) sogar der Vizenotar [2]) entsendet.

Nach dem 21. Artikel des Dekretes von 1351 konnten Vertreter der glaubwürdigen Orte nur solche Personen sein, die in dem betreffenden Kapitel, bezw. Konvent eine dignitas inne hatten [3]). Daß dieses Gesetz infolge von Vernachlässigung alter Gebräuche erlassen wurde, ist daraus ersichtlich, daß das Erlauer (Eger) Kapitel in einer Relation von 1347 sich entschuldigt zu einem Verfahren einen gewöhnlichen Priester entsendet zu haben, für dessen Vertrauenswürdigkeit es einsteht [4]). Der Bischof von Agram (Zágráb) verfügt 1364, daß zur Vollziehung der Mandate nur gewissenhafte und sittlich hervorragende Canonici delegiert werden sollen, die eine Praebende beziehen, damit keine Mißbräuche vorkommen [5]). Das zweite Dekret v. 1435 Art. 8 verbietet den glaubwürdigen Orten von neuem, daß sie als Zeugen — *quae communiter fidedignitates vocantur* — gewöhnliche Personen entsenden. Die Kapitel sollen mindestens solche Mitglieder delegieren, die ein beneficium oder officium innehaben und die Konvente nur dem Konvent angehörende Mönche.

Die wiederholt erlassenen Gesetze wurden nicht eingehalten und Mißbräuche kamen zweifellos vor. Es entsprach z. B. nicht dem Gesetz, daß der Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) die Pfarrer der Umgebung und die Kapläne als Vertreter entsandte [6]), wie wir auch anderwärts ähnliche Fälle sehen [7]). Ja sogar familiares einzelner Orte d. h. abhängige Laien fungieren als solche [8]). Da derartige Vertreter leichter

---

[1]) Urkb. II. 50. 68. C. D. Patr. I. 258.

[2]) Zichy III. 153.

[3]) Homines autem capitulorum seu conventuum, qui ex mandato regis pro testimonio ducuntur, non possunt esse alii, nisi hi qui dignitates habent in eadem ecclesia.

[4]) cui tamen Johanni presbitero nos causa in presenti propter suam idoneitatem tantam fidem adhibemus, quantam uni ex nobis in dignitate posito habuissemus Anjou V. 160.

[5]) Statuimus, quod ad executionem cuiuslibet negotii regnicolarum, quod longo usu fidedignitas nuncupatur, dum fratres nostri de capitulo per regem et reginam, iudices curie eorum, per palatinum et banum regni Sclavonie vel per aliquem iustitiariorum Hungarie et Sclavonie regnorum de re aliqua renunciis aut itteris fuerint requisiti, tales deputent et designent ex canonicis prebendariis dicte ecclesie nostre pro varietate negotii, qui fame nitore, conscientie puritate et morum honestate prefulgeant et contra quos alias nulla suspicionis causa in similibus extitit agitata. Fejér IX. 2. 443.

[6]) Pann II. 245.

[7]) Urkb. II. 118. 169.

[8]) Károlyi I. 185. 190.

Digitized by Google

zu beeinflussen waren, weil sie materiell nicht so unabhängig waren, wie die canonici oder die Konventsbrüder, kamen viel Mißbräuche vor, die auch eine gesetzliche Verfügung nach sich zogen. König Mathias I. ordnet in dem schon öfters erwähnten Dekret v. 1486 an: „Da die Leute der Kapitel und Konvente, die als Zeugen delegiert werden, gegen Belohnung oder Geschenk, aus Haß, Furcht und Gefälligkeit sowohl in den Bekenntnissen, wie bei Ausstellung von Urkunden sehr viel Ungeheuerlichkeiten begehen, was hauptsächlich deshalb geschieht, weil keine Canonici, sondern *rectores altarium vel capellani et frequenter etiam scholares et mendicantes* und solche zu den Verfahren delegiert werden, die leicht zu bestechen sind", sollen die Kapitel nur canonicos, die Konvente Mönche als Vertreter und zwar der Reihe nach entsenden. Das Dekret v. 1492 erneuert diese Verfügung (Art. 43).

Die Vertreter der glaubwürdigen Orte legten vor dem Beginn des Verfahrens in die Hände des Probstes, bezw. des Abtes einen Eid ab, daß sie gesetzlich und rechtmäßig vorgehen werden, eine wahre Relation erstatten, sich nicht bestechen lassen und für ihr Verfahren den Parteien gegenüber keine ungerechten Forderungen aufstellen werden [1]). Nach Vollziehung des Verfahrens erschien der homo regius mit dem Vertreter des glaubwürdigen Ortes vor demselben um ein Bekenntnis abzulegen. Vorher mußte er schwören, daß sein Bekenntnis der Wahrheit entspreche [2]).

Das Bekenntnis des homo regius konnte auch schriftlich abgelegt werden. So z. B. verfährt 1394 der Protonotar des iudex curiae, als dessen Vertreter mit dem Zeugnisse des Raaber (Györ) Kapitels, indem er seine Relation niederschreibt und nachdem er sie besiegelt hat, sie dem Vertreter des Kapitels übergibt, welcher dieselbe dem Kapitel mit seinem eigenen Bekenntnis vorlegt [3]).

Wenn der homo regius Krankheitshalber vor dem glaubwürdigen Orte zur Ablegung seines Bekenntnisses nicht erscheinen konnte, so sandte der Ort auf Ansuchen der Partei zwei Vertreter aus, um den Kranken zu verhören. Vor diesem legte dann der homo regius sein Bekenntnis ab [4]). Wenn der homo regius aus wichtigen Gründen, z. B. wegen Lebensgefahr zu dem glaubwürdigen Orte nicht gelangen konnte, mit dessen Zeugnisse er entsendet worden war, so wandte er sich mit

---

[1]) Decreta 1435 II. Art. 8. — 1486 Art. 10. — 1492 Art. 43. — Fejér IX. 2. 443.

[2]) Ebendort.

[3]) Zala II. 265.

[4]) Székely III. 168.

Digitized by Google

dem Letzteren an einen anderen glaubwürdigen Ort und legte dort sein Bekenntnis ab, über welches dann der Ort für den Vertreter des anderen Ortes eine Urkunde ausstellte, welche diesem vorgelegt wurde. So z. B. als 1292 das Wesprimer (Veszprém) Kapitel im Auftrag des Königs mit dem homo regius seinen Vertreter zu einer Besitzeinführung entsandte, kehrte nur der Vertreter des Kapitels mit einer Urkunde des Konventes von Ujudvar zurück, nach welcher die Einführung regelmäßig vor sich gegangen sei. „Und obwohl der homo regius — schreibt der Konvent dem Kapitel —, wie es gebräuchlich ist mit euerem Vertreter vor euch erscheinen hätte sollen, wagte er, wie er erzählt, wegen seiner Feinde, die in euerer Gegend wohnen, doch nicht vor euch zu erscheinen" sondern legte sein Bekenntnis vor dem Konvent ab [1]). Ohne eine Bekenntnis des homo regius konnte der glaubwürdige Ort keine Relation ausstellen. Eine einseitige Relation, die lediglich auf dem Bekenntniss des Vertreters des glaubwürdigen Ortes ruhte, hatte keine Beweiskraft [2]).

Der Umstand, daß die Ausstellung der Relation auf Grund übereinstimmender Bekenntnisse beider Vertreter geschah, ist immer ausdrücklich erwähnt: *qui ad nos reversi uniformiter (voce consona, concorditer) retulerunt.* Mit der so ausgeführten Relation, die an den König oder den zuständigen Richter adressiert war, kehrte die Partei vor das Gericht zurück. Der Ausdruck ist dafür: *seriem inquisitionis* (oder ähnliches) *reportare.*

Beide Vertreter wurden durch das Gesetz gegen Angriffe jeder Art in Schutz genommen. Solchen dürften sie oft ausgesetzt gewesen sein, wenn sie gegen einen angesehenen Herrn, der über viel Bewaffnete gebot, ein Verfahren zu vollziehen hatten. Wer gegen diese Vollstrecker der Gerechtigkeit (executores iustitiae) ein Unrecht beging oder dieselben beschimpfte, hatte eine Mark Gold (= 72 Goldgulden) zu zahlen; wenn jemand sie verwundet oder schlägt, so soll der Betreffende wegen Gewalttätigkeit sein Leben und seine Güter verlieren, ihr Mörder begeht Hochverrat. Wird solch ein Vergehen durch Leibeigene oder familiares begangen und flüchten sie sich aus Furcht vor der Strafe von ihrem Herrn auf die Güter Anderer, so soll ihr Herr seine eigene Unschuld an der verübten Tat mit Eid bestätigen und die Leibeigenen

---

[1]) Zala I. 105.

[2]) Quia relatio unus hominis de quolibet capitulo vel conventu absque homine regio et interessentia proborum virorum destinati nedum in possessionariis perpetuationibus et impignorationibus, verum etiam in solis citationibus et inquisitionibus absque homine regio vel idoneis personis proborum hominum non esset acceptanda, penitus nullius vigoris fore committebant. Fejér VIII. 3. 618.

Digitized by Google

sollen auf den Gütern ihrer neuen Herrn zur Verantwortung gezogen werden. Könnte ihr neuer Herr sie nicht vor Gericht stellen, so soll er verurteilt werden [1]). Trotz dieser strengen Bestimmungen kam es öfters vor, daß die Diener großer Herren sich gegen solche Vertreter vergingen [2]).

Nicht weniger streng bestraft das Gesetz die Vertreter, wenn sie gegen ihren Eid ungerecht und nicht im Sinne ihres Auftrages vorgehen oder wenn sie ein falsches Bekenntnis ablegen. Der Vertreter des glaubwürdigen Ortes soll als Fälscher und Meineidiger mit ewiger Gefangenschaft bestraft werden und wenn er ein beneficium besitzt, es verlieren [3]). Der homo regius verliert in diesem Fall sein Leben und seine Güter.

Das glaubwürdige Verfahren nahm, wie ich es in vielen Fällen beobachtet habe, wenn wir die damaligen Verkehrsverhältnisse berücksichtigen, sehr wenig Zeit in Anspruch. Wir haben drei Data zu berücksichtigen: das Datum des königl. Mandates, den Tag des Verfahrens und das Datum der Relation. Dazu kommt noch ein Faktor: der Ort der Ausstellung des königl. Mandates, denn je weiter der königl. Hof vom glaubwürdigem Orte entfernt war, desto mehr Zeit brauchte die Partei um das Mandat dem glaubwürdigen Orte vorzuzeigen. War der König oder ein anderer Auftraggeber von dem betreffenden Orte nicht entfernt, so kommt es vor, daß nur 8 Tage zwischen dem Datum des Mandates und der Relation abliefen [4]), meistens aber 2—3 Wochen. Wir können hier natürlich nur ganz im Allgemeinen sprechen, denn Umstände verschiedenster Art konnten das Verfahren beschleunigen oder verzögern [5]).

Auch bei Mitwirkung sehr entfernter Orte nimmt das glaubwürdige Verfahren unter ordentlichen Verhältnissen selten mehr als sechs Wochen in Anspruch.

---

[1]) 1495. Art. 9. Auch Verbőczy Tripart. P. I. Tit. 12.

[2]) Z. B. 1510 zogen Bewaffnete des Johann Homonnai einen Vertreter des Konventes v. Jászó von seinem Pferde, prügelten ihn und nahmen ihm seine Schriften weg. — Tóth-Szabó im Turul (Zeitschrift der ung. herald. und geneal. Gesellschaft) 1909. 115.

[3]) 1435. Decr. II. Art. 8. — 1492 Art. 43.

[4]) Urkb. II. 68. 329.

[5]) Wir wollen doch einige Fälle erwähnen in denen es sich um größere Entfernungen handelte. Der König ordnet d. 17. Mai 1357 in Visegrád die Einführung in einen Besitz durch das Kapitel von Várad an. Am 10. Juni wird die Einführung vollzogen und vom 19. Juni die Relation datiert. (Urkb. II. 141.) Am 3. Dezember 1387 wird ein ähnliches Mandat an das Karlsburger (Gyulafehérvár)

Digitized by Google

Bei dem damaligen Nachrichtendienst konnte es trotzdem vorkommen, daß die Relation an einen gerichtet war, der nicht mehr lebte [1]).

Wenn der König auf die rasche Vollziehung seines Mandates besonderes Gewicht legte, so konnte er diesem Wunsche Ausdruck geben [2]).

V. Die königliche Macht und die glaubwürdigen Orte.

Infolge des wichtigen Wirkungskreises, welcher den glaubwürdigen Orten zukam und infolge jener öffentlichrechtlichen Funktion, welche ihnen dieser Wirkungskreis verlieh, ist es nicht zu verwundern, daß der König bezw. die Stände nicht wenig Sorge für sie hatten und darauf achteten, welche Konvente infolge ihres Ansehens und ihrer Vertrauenswürdigkeit das Recht eines glaubwürdigen Ortes ausübten und gegen alle Mißbräuche gesetzliche Vorsorge trafen.

Wir sahen schon, daß die Anjous diese Frage energisch lösen wollten, von deren königlichem Willen es abhing, ob dieser oder jener Konvent das Recht der Glaubwürdigkeit hatte. Diese Ansicht entwickelte sich aber nur mit der vollständigen Ausgestaltung der glaubwürdigen Orte. Die loca credibilia waren zuerst jene Stellen, vor denen man Bekenntnisse ablegte und erst später benützten die Könige sie als ausgestaltete Institute im Gerichtswesen und in der Verwaltung. Deshalb ist nur unter gewissen Bedingungen die Behauptung Hajnik's anzunehmen, daß die glaubwürdigen Orte die Beweiskraft ihres Siegels dem Umstande zu verdanken hatten, daß der König sie für glaubwürdig anerkannte [3]).

Die Verleihung der Glaubwürdigkeit steht später — was die Konvente betrifft — zweifelsohne dem König zu, daher nannten sich solche mit Recht „königliche Kirchen", wie 1311 der Konvent von Lelesz charakteristisch schreibt, welch' wichtige Rolle ihm im Dienste der allgemeinen Gerechtigkeit von Gnaden des Königs zukam: *Quum omnia presentia trauseunt et futura evanescunt, nisi omnia se studeamt testimonio litterarum confirmare, huic etiam ecclesie sancte Crucis inter alias ecclesias regales sit commissa fratribus orantibus et regularibus cano-*

Kapitel in Ofen (Buda) ausgestellt, am 18. Dezember vollzogen und vom 2. Januar die Relation datiert. (Urkb. II. 620.)

[1]) Das Zipser (Szepes) Kapitel richtet am 16. Januar 1438 eine Relation an Sigismund der 1437 gestorben ist. Fejér XI. 188.

[2]) Als 1249 König Ludwig I. sich in Siebenbürgen aufhielt und das Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel zu einer Grenzenbegehung bestimmte, ordnet er gleichzeitig an sein Mandat zu vollziehen, solange er in der Gegend verweilte. Székely I. 53.

[3]) Hajnik a. a. O. 348.

Digitized by Google

nias conventualibus iustitiam faciens omnibus, prout coram ipsis cause prosecuntur, nt a regia celsitudine est commissum et ordinatum [1]).

Das Recht wurde vom König anfangs auch beschränkt. Bela IV. gab dem Konvent von Jászó 1255 nur das Recht, daß seine Urkunden über Besitzveräußerungen, wie auch über alle anderen Sachen bis zum Werte von 100 Mark Beweiskraft besitzen sollten [2]).

Da die Glaubwürdigkeit des Ortes durch das Siegel zum Ausdruck kam, machte der Besitz des glaubwürdigen Siegels einen Konvent zum glaubwürdigen Orte, gab ihm das Recht zur Ausstellung beweiskräftiger Urkunden. Der König verlieh eigentlich dieses Recht durch Verleihung des glaubwürdigen Siegels, dessen eingehende Beschreibung die verleihende Urkunde enthält [3]).

Die Siegel zeigen immer das Bild des Schutzheiligen und haben eine runde oder ovale Form.

Am Siegel hielten die glaubwürdigen Orte streng fest. Seine Form, sein Bild wird oft Jahrhunderte lang nicht geändert. Der Konvent von Jászó benützte vom 13. Jahrhundert an dasselbe Siegel [4]). Das Typar wurde sorgfältig behütet. Der Johanniter Konvent von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) z. B. war 1243 genötigt einen vor ihm abgeschlossenen Kaufvertrag mit den Siegeln mehrerer Ordensbrüder zu bekräftigen, da das glaubwürdige Siegel aus Furcht vor den Tataren in das Küstengebiet getragen worden war [5]).

Dennoch konnten verschiedene Umstände, wie der Verlust, der Raub des Siegels seine Erneuerung bezw. Umgestaltung notwendig machen, was vom 14. Jahrhundert an immer nur auf Grund königlicher

---

[1]) C. D. Patr. VII, 364.

[2]) Ut privilegia et littere prepositi ac fratrum monasterii eiusdem evidenter emanate ratione possessionum vendentium et ementium et universarum causarum in regno nostro rationabiliter moventium seu motarum pro centum marcis credantur, coram quibuscunque capitulis seu iudicibus in regno nostro per nos deputatis acceptentur. Fejér IV. 2. 303.

[3]) So verleiht König Sigismund 1393 dem Konvent von Csorna: sigillum perpetuo duraturum volentes ac vigore presentium firmiter decernentes, ut litteris quibuslibet eiusdem sigilli munimine roboratis adhibeatur fides in iudicio in causis possessionariis, contractibus, inquisitionibus, testimoniis, processibus ac aliis quibuscunque actis et negotiis in iudicio et extra iudicium agitatis ubilibet plena, sicut aliis quibuscunque ecclesiis cathedralibus, collegiatis aut monasteriis regnorum nostrorum .... (Fejér X. 2. 100). Ebenso verleiht König Mathias dem nach der heiligen Maria und Margaretha genannten Konvente von Béla ein glaubwürdiges Siegel. (Kovachich Formulae soll. styli 518).

[4]) Turul 1909. 117.

[5]) Wenzel VII. 144.

Digitized by Google

Verfügung geschehen konnte. Öfters begegnen uns solche Erneuerungen im 13. Jahrhundert. Das Kapitel von Eisenburg (Vasvár) datiert eine Urkunde: *Anno ab incarnatione 1257 sigilli nostri innovationis anno primo* [1]). 1265 wird dem Kapitel von Neutra (Nyitra) eine Urkunde des Johanniter-Konventes von Gran (Esztergom) vorgelegt, welche mit dessen altem Siegel bekräftigt war [2]). Als 1276 das Wesprimer (Veszprém) Kapitel seine Siegel verlor, gab der König dem ganzen Lande kund, daß er dieselben erneuert habe [3]).

Die Umgestaltung des Siegels konnte auch zur Verhinderung von Mißbräuchen vorgenommen werden. Ein sehr schönes Beispiel bietet der Fall des Konventes von Csorna. Auf dessen Siegel war ursprünglich ein Engel; als nach dem Tode König Mathias innere Kriege das Land zerrütteten, ließ Ladislaus Kanizsai, der Patron des Klosters, den Probst entfernen und bemächtigte sich des Siegels des Konventes, nachdem er einen seiner Anhänger als Probst eingesetzt hatte. Der ehemalige Probst aber und die Vornehmen und Adeligen des Komitates — die „*sub munimento illius sigilli reguntur et habentur*“ — wandten sich an König Vladislaus mit ihrer Beschwerde. Der König gab dem Konvent das Siegel zurück und um Mißbräuchen vorzubeugen, die der Patron mit dem Siegel begangen haben konnte, ließ er über dem Engel einen Stern eingravieren, um es vom alten Siegel unterscheiden zu können [4]).

Wenn der König sein Siegel veränderte, mußte man die unter dem alten Siegel ausgestellten Urkunden mit dem neuen Siegel bekräftigen lassen; so zog auch bei den *loca credibilia* die Veränderung des Siegels die Neuausfertigung der Urkunden nach sich, gewöhnlich in der Form des Transsumptes, in welchem als Grund der Transsumption die Veränderung des Siegels angegeben wird. Es war im Interesse derjenigen, die mit dem alten Siegel bekräftigte Urkunden besaßen, dieselben neu ausstellen zu lassen, damit im Falle der Beweisführung kein Zweifel gegen sie deshalb auftauche, weil ihr Siegel unbekannt war. So wird 1278 dem Kapitel von Wesprim (Veszprém) eine Urkunde mit der Bitte vorgelegt, dieselbe neu ausstellen und mit seinem neuen Siegel bekräftigen zu lassen [5]). In solchen Fällen wurde das

[1]) Wenzel VII. 474.

[2]) Mon. Strig. II. 170.

[3]) Amissis nostris sigillis autenticis — schreibt das Kapitel selbst — casualiter et tandem ex clementia regie maiestatis reformatis iuxta edictum regalis providentie promulgatum aput omnes regnicolas. — C. D. Patr. I. 68.

[4]) Anton Pór, Turul XI. 182.

[5]) C. D. Patr. VII. 170. — So nach Wenzel IX. 260.

Digitized by Google

alte Siegel natürlich untersucht [1]). Die gewohnte Formel zur Einleitung solcher Transsumpte ist: *exhibuit nobis quasdam litteras nostras sub antiquo sigillo nostro confectas petens nos instanter, ut easdem ... transscribi ... faciendo nostro novo sigillo et autentico dignaremur confirmare ....*

Der Zweck der Transsumierung war, die Mißbräuche mit dem verlorenen alten Siegel und die Fabrikation falscher Urkunden zu verhindern, denn bei der Transsumierung hatte der glaubwürdige Ort Gelegenheit zu bestimmen, ob er mit den in der Urkunde genannten Personen zu tun gehabt habe oder nicht. Dem Zipser (Szepes) Kapitel haben König Ladislaus und seine Tataren 1286 das Siegel geraubt und verborgen. „Damit wir — schreibt das Kapitel — sowohl unsere, wie anderer Ehrlichkeit aufrecht erhalten, die in verschiedenen Angelegenheiten von uns Urkunden bekommen und niemand in der Ausstellung der Urkunden einen Betrug begehe", ist es beschlossen worden, ein neues Siegel anfertigen zu lassen und kundzumachen, daß sämtliche mit dem alten Siegel bekräftigten Urkunden unter dem neuen Siegel wieder ausgestellt werden [2]). Die Urkunden, welche mit dem neuen Siegel nicht bekräftigt wurden, wurden für null und nichtig erklärt [3]). Damit niemand dadurch geschädigt werde, daß er von der Erneuerung des Siegels keine Kenntnis bekam und daher seine Urkunden neu ausfertigen zu lassen versäumte, machte der glaubwürdige Ort in der Gegend bekannt, man möge die mit seinem alten Siegel bekräftigten Urkunden zwecks Transsumierung vorlegen. So ließ, als 1287 das Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel von den Sachsen in Brand gesteckt wurde und das Siegel verloren ging, das Kapitel in ganz Siebenbürgen kundmachen, man solle die mit dem verlorenen Siegel bekräftigten Urkunden ihm vorlegen, damit sie unter dem neuen Siegel ausgestellt werden können [4]).

Unter geordneten Umständen, von welchen zur Zeit der Unruhen unter Ladislaus IV. kaum die Rede sein kann, achtete der König selbst darauf, daß die Untertanen infolge Veränderung des Siegels keinen Schaden leiden. Das Eisenburger (Vasvár) Kapitel z. B. bekräftigt 1328 mit seinem Siegel massenhaft die unter dem alten Siegel ausgestellten Urkunden, *iuxta regie maiestatis preceptum* [5]).

---

[1]) Mon. Strig. II. 91. 389.
[2]) Fejér VI. 3. 442.
[3]) C. D. Patr. VII. 226.
[4]) Urkb. I. 152.
[5]) C. D. Patr. IV. 130—141. III. 91—94. Anjou II. 356.

Digitized by Google

Der Besitz des glaubwürdigen Siegels hat einen Ort glaubwürdig, zum Hüter und Diener der allgemeinen Gerechtigkeit *(communis iustitia)* gemacht, die in ihren Urkunden so oft erwähnt wird. Insbesondere als man vor ihnen gegen ein Unrecht protestierte, wurden die Urkunden — *communi iustitia mediante* — ausgestellt. Der glaubwürdige Ort hat nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung über die vor ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, über die abgelegten Bekenntnisse unter seinem Siegel Urkunden auszustellen [1]).

Der glaubwürdige Ort mußte darauf achten, daß kein ungesetzliches Bekenntnis vor ihm abgelegt wurde. Als 1249 der König jemandem seine Besitzungen auf seine Töchter zu vererben erlaubt — was nur aus besonderer Gnade geschehen konnte, denn beim Fehlen männlicher Nachkommen sollten die Besitzungen dem Gesetze nach der Krone anheimfallen — weist er das Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitel an, eine Verfügung solcher Art zu erlassen und deren Inhalt dem König mitzuteilen [2]). Das Kapitel hätte also sonst ein ihm zugemutetes, dem Gesetze widersprechendes Bekenntnis abgelehnt und darüber keine Urkunde ausgestellt, wenn es durch den König nicht verständigt worden wäre.

Die glaubwürdigen Orte waren verpflichtet die Mandate des Königs und der obersten Richter zu erfüllen und den interessierten Parteien darüber eine Relation auszustellen. Äußerst selten, aber immer aus verständlichem und gerechtem Anlasse erfolgt die Verweigerung der Erfüllung. So lehnte 1338 das Kapitel von Várad die Aufforderung des Palatins zu einer neuerlichen Grenzenbegehung ab, die einmal schon unter den gewohnten Formeln auf königlichen Befehl stattgefunden hatte [3]). Einen gründlichen Anlaß hatte das Kapitel von Gran (Esztergom) zur Ablehnung eines Mandates Ladislaus IV. In den Wirren unter seiner Regierung konnte es vorkommen, daß der König dieselbe Besitzung verschiedenen Personen verlieh. So wurden dem Kapitel an einem und demselben Tage zwei Mandate vorgelegt, in welchen der König die Einführung zweier verschiedener Personen anordnete. Da das Kapitel beiden Aufträgen nicht nachkommen konnte, lehnte es dieselben ab und wandte sich an den König um Auskunft [4]).

[1]) Der Konvent von Jászó schreibt 1280: „Cum nos ad hoc ex consensu regis et scitu baronum simus electi et constituti, ut in omnibus arduis negotiis *teneamur* appensione sigilli nostri testimonium prebere .... Wenzel IX. 287.

[2]) Wenzel VII. 286.

[3]) Urkb. I. 494.

[4]) Quia vero predicte littere vestre varie erant, sicut patet in tenoribus earundem, nos ad presens non misimus aliquem ex nobis ad terram antedictam. Unde quid super hoc fieri debeat, vestra deliberet celsitudo. C. D. Patr. VIII. 200.

Digitized by Google

Wenn der glaubwürdige Ort den Befehl zwar erfüllte, aber die Relation nicht ausstellte, so konnte sich die interessierte Partei zur Wahrung ihrer Rechte an einen anderen Ort wenden und protestieren, was zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Veranlassung gab. So wird z. B. vor dem Neutraer (Nyitra) Kapitel gegen das Preßburger (Pozsony) protestiert, weil dieses zwar einen *canonicus* zu einer Untersuchung samt dem *homo regius* entsandt habe, jedoch wegen eines Prozesses, der zwischen dem Protestierenden und dem Kapitel schwebe, über das Ergebnis der Untersuchung eine Urkunde auszustellen verweigert habe [1]).

Da solch ein Vorgehen die Verweigerung der *communis iustitia* ist, dessen oberster Hüter der König ist, mahnt er in solchen Fällen den Ort zur Erfüllung seiner Pflicht. So mahnt z. B. Sigismund das Kapitel von Raab (Györ), das zwar eine Einführung vollzog, aber darüber keine Urkunde ausstellte — *communem iustitiam eis abnegando in hac parte,* schreibt der König — ohne Säumen bei Verlust der königlichen Gnade über das Bekenntnis des *homo regius* und des Vertreters des Kapitels gewohnheitsgemäß eine Urkunde auszustellen [2]).

Gegen einen solchen glaubwürdigen Ort konnte der König einen anderen mit der Untersuchung betrauen, wie 1418 Sigismund den Konvent von Somogy beauftragt, gegen die Kapitel von Agram (Zágráb) und Csázma eine Untersuchung einzuleiten, weil diese, obwohl sie ihre Vertreter zur Durchführung einer Untersuchung entsandt hatten und dieselben das Ergebnis gemeldet hatten, dennoch keine Relation ausstellten — *communem iustitiam eis abnegando in hac parte,* was also die ständige Formel ist. Die Kapitularen von Csázma erklärten in ihrer Versammlung dem Vertreter des Konventes, daß sie die Relation ausgestellt haben und daher keine neue ausstellen wollen und dazu auch nicht verpflichtet sind [3]).

Der König als oberster Richter, dem es zustand, das gerichtliche Verfahren gegen jemanden einzustellen, in dessen verschiedensten Phasen Vertagung und Erleichterung zu gewähren, konnte auch dem glaubwürdigen Orte befehlen, ein Verfahren zu vertagen, eventuell auch aufzuheben [4]).

Wie der König der Verleiher des Rechtes der Glaubwürdigkeit ist, so achtet er auch darauf, daß dasselbe nicht mißbraucht werde. Am

[1]) Anjou IV. 12.

[2]) C. D. Patr. 201. Ebenso König Vladislaus II. an den Konvent v. Martinsberg. C. D. Patr. II. 375.

[3]) Károlyi II. 45.

[4]) Bánffy I. 573.

Digitized by Google

ehesten konnte das dadurch vorkommen, wenn sich ein Patron in die Angelegenheiten des Klosters, das glaubwürdiger Ort war, einmischte. Dies wollte Sigismund vermeiden, als er dem Konvente von Csornader unter dem Patronat des Geschlechtes Osl stand, wie schon erwähnt, ein glaubwürdiges Siegel verlieh. Damit im Laufe der Zeiten — schreibt der König — kein Skandal aus dem Umstande entstehe, verbot er, daß dieses Geschlecht unter dem neu verliehenen Siegel Urkunden erhalte; und sollte es dennoch solche erwirken, so sollen dieselben keine Beweiskraft haben [1]). Mathias Corvin zog das Patronat aller Konvente, die ein glaubwürdiges Siegel besaßen, an sich, da, wie das Gesetz sagt, viele Mißbräuche auf Kosten des Landes und seiner Einwohner dadurch begangen wurden, daß die Patrone nur auf ihren eigenen Nutzen bedacht waren und die glaubwürdigen Orte sich ihrer Siegel nicht frei bedienen konnten [2]). Der König machte also aus allen glaubwürdigen Orten königliche Klöster.

Der König hatte also demnach das Recht der Oberaufsicht über die glaubwürdigen Orte. In der Geschichte der glaubwürdigen Orte war dieses Recht aus zwei Gründen, besonders im 15. Jahrhundert wichtig. Dieses Jahrhundert ist in Ungarn die Zeit der ständischen Kämpfe. Die ungeklärten politischen Verhältnisse nach dem Tode Albrechts, als der junge König Ladislaus V. und Friedrich III. sich auf Giskra und die Hussiten stützend, ihre Macht zu stärken suchten, und besonders Oberungarn der Schauplatz ständiger Raubzüge war, dann die verschiedenen Bündnisse der Aristokraten zur Zeit des Guberniums Johann Hunyadi's, die alle nur die Vergrößerung ihrer Macht und die Vermehrung ihrer Güter erstrebten, mußten auch in der Geschichte der glaubwürdigen Orte ihren Einfluß ausüben. Viele von ihnen gerieten in die Hände von Laien, die dann die Siegel dazu mißbrauchten, um für ihre gewalttätigen Gutserwerbungen durch Urkunden unterstützte Rechtsansprüche zu erlangen. So ist der 29. Artikel des Gesetzes von 1444 zu verstehen, der die Urkunden jener Kapitel und Konvente für nichtig erklärt, deren sich einzelne Große in den vorangehenden trüben Zeiten bemächtigt hatten. Wer konnte aber dieser Verfügung Geltung verschaffen, da gerade die folgenden Jahre die Glanzzeit der Oligarchie waren. Andererseits konnten die Verweltlichung der Kirche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Kumulierung der Benefizien die mit der Glaubwürdigkeit bekleideten geistlichen Körperschaften nicht unberührt lassen.

---

[1]) 1393. Fejér X. 2. 101.
[2]) 1471. Art. 18.

Digitized by Google

Mathias Corvin, der mit starker Hand die zentrale Macht des Königs befestigte und mit zahlreichen Verfügungen die Mißbräuche im Justizwesen zu beseitigen und die allgemeine Gerechtigkeit herzustellen suchte, wollte auch den Mißbräuchen, die mit dem Recht der Glaubwürdigkeit getrieben wurden, energisch ein Ende bereiten. Art. 11 des Dekr. v. 1486 suchte die Verweltlichung einzuschränken. „Da wegen der Nachlässigkeit der Äbte und Pröbste und des Umstandes infolge, daß sie die Regel der Konvente nicht einhalten, ihre Konvente allzu frei und skandalös leben und bei Ausstellung der Urkunden und Vollziehung der Verfahren sehr große Mißbräuche und Betrügereien begangen werden, sei es beschlossen worden", daß von nun an Abt oder Probst der Konvente, besonders solcher, die ein Siegel haben, nur ein Mitglied jenes Ordens werden kann, welchem die Abtei oder Probstei angehörte.

Ein anderes Übel lag um dieselbe Zeit darin, daß die Konvente entvölkert wurden, so daß sie nicht mehr das Ansehen besaßen, wie vordem, als sie noch vollzählig waren und daß das glaubwürdige Siegel leichter mißbraucht werden konnte, als früher, da es noch mehr Ordensbrüder gab und die Kontrolle genauer war. Die Visitation der Benediktiner von 1508 konstatiert diese Entvölkerung: im Somogyer Konvent z. B., dessen Wirkungskreis als glaubwürdiger Ort, ziemlich groß war, befanden sich nur fünf Mönche und von denen, *duo sunt continui cum preceptoriis literis regalibus in via in executione* [1]). Um zu verhüten, daß Konvente, die sehr wenig Mitglieder zählten, dennoch glaubwürdige Siegel besitzen [2]), verfügte das Dekret v. 1429 Art. 44, daß die Konvente, welche glaubwürdige Orte sind, aus 10, mindestens aber aus 7 Mitgliedern bestehen sollen, über die der Abt ein vollständiges Disziplinarrecht besitzen solle, damit er ihre Fehler bestrafen könne (Ar. 44).

Gegen die Tätigkeit der Zwergkonvente, deren Zahl ohne königliche Zustimmung sich zu vermehren schien, wurde schon 1486 die gesetzliche Verfügung getroffen, daß sie ihre Tätigkeit einstellen sollen — der Konvent v. Szent-Jog ist namentlich hervorgehoben — und daß ihre Urkunden keine Glaubwürdigkeit besitzen [3]).

---

[1]) Pann. III. 617.

[2]) Prepositi et abbates parum auctoritatis in monachos suos sub se degentes, quantum ad conservationem sigilli habere dignoscuntur, patiunturque non tot personas, quot merito nomine conventus uti possent, sed longe pauciores subsesdegere. Illi vero in dispendium regnicolorum sigillis eorum libere utuntur.

[3]) 1486. Art. 59. Erneuert 1492. Art. 39.

Digitized by Google

Wenn ein glaubwürdiger Ort bewußt falsch vorgegangen war, seine Rechte zu seinem eigenen oder einer Partei Vorteil mißbraucht hatte. ordnete der König zuerst eine Untersuchung gegen ihn unter Vermittlung eines nächstliegenden glaubwürdigen Ortes an. So ließ König Mathias Corvin den Konvent v. Szent-Jog durch das Kapitel von Várad vorladen, weil jener den Johann Károlyi zum Schaden der übrigen Károlyis falscher Weise in den Besitz von Apáti im Komitat Szatmár eingeführt hatte, in dem ein *familiaris* die Rolle des *homo regius* spielte und der Konvent seinen Vertreter, damit er nicht erkannt werde, als Laien kleiden ließ und den Interessenten die Ausstellung eines Doppelexemplars der Urkunde über die Einführung verweigerte [1]). In solchen Fällen pflegte der König einige ansehnliche Mitglieder des Ortes zu sich vorzuladen, die persönlich und nicht durch Vertreter zu erscheinen verpflichtet waren.

Der glaubwürdige Ort. der bewußt falsch vorgegangen war, hat nach Verböczy das glaubwürdige Siegel eingebüßt, und seine Mitglieder, die an der Austellung der Urkunden mitgewirkt hatten, gingen ihrer Benefizien und Würden verlustig. Außerdem sollten die Mitglieder mit glühendem Eisen gebrandmarkt werden [2]).

Wie der König das glaubwürdige Siegel verlieh, so konnte er es auch im Falle von Mißbräuchen entziehen. Schon aus dem 14. Jahrhundert kennen wir solche Fälle. Bischof Stefan von Agram (Zágráb) ermahnt in seinem Statut von 1364 sein Kapitel, sich vor Mißbräuchen zu hüten, damit sie nicht, wie neulich mehrere Orte, ihre Siegel verlieren [3]). Königin Elisabeth schreibt 1373 vom Preßburger Kapitel: *Prout nobis omnibus patet evidenter, dictum capitulum vitiatum fuit manifeste in emanatione falsarum litterarum et ob hoc sigillo suo fuerit destitutum per regiam maiestatem,* daher sie die Glaubwürdigkeit einer seiner Urkunden in Zweifel zieht [4]). Auf ähnliche Art hat das Kapitel von Erlau (Eger) wegen Ausstellung falscher Urkunden unter Mathias Corvin sein Siegel verloren. Die Urkunde ist bekannt, in welcher der König auf Bitten einflußreicher Männer dem Kapitel ein

---

[1]) Károlyi II. 486.

[2]) Pars. II. Tit. 16.

[3]) Unde factum est, ut quorundam locorum collegiatorum et conventualium rectores et personae, dum cupiditati sue frena restringere et manus a munere excutere noluerunt, sigilla eorum, imoverius munimen et ecclesie sue decorum, per que iura regi tueri solebant, novissimis temporibus amitterent et tam suam, quam ecclesie eorum formam sempiterno obprobrio macularent. Fejér IX. 2. 443.

[4]) Hajnik S. 349.

Digitized by Google

neues Siegel verleiht, dem dieselbe Glaubwürdigkeit zukommen soll, wie dem alten Siegel vor der Vernichtung [1]).

Da die Tätigkeit des glaubwürdigen Ortes dem Interesse der in seiner Umgebung wohnenden Adeligen diente, weil letztere sich, wenn diese Wirksamkeit aufhörte, an einen ferner liegenden Ort wenden mußten, was die Kosten wesentlich erhöhte und außerdem das Verfahren langwieriger gestaltete, wendeten sich die Adeligen oft an den König um die Wiederherstellung solcher aufgehobener Orte. So erneuerte König Mathias über Intervention des Erzbischofs von Gran (Esztergom), als Erzkanzlers und des geheimen Kanzlers das Siegel des Konventes von Garamszentbenedek, welcher nach dem Tode Albrechts in die Hände von Laien gekommen war und sein Siegel verloren hatte, obwohl die in der Umgebung wohnenden Adeligen seiner sehr bedurften [2]). Der Konvent von Szent-Jog, welcher infolge eines ständischen Dekretes sein Siegel verloren hatte, gewann es im Interesse der Stände ebenfalls wieder auf Grund eines neuen Dekretes zurück [3]).

VI. Die Schranken der glaubwürdigen Tätigkeit. Die Parteien und der territoriale Wirkungskreis der glaubwürdigen Orte. Ihre Verteilung im Lande.

Glaubwürdige Orte waren in jedem Landesteile zu finden. Ihre Pflicht war, jedermann, der sich in irgend einem Rechtsgeschäfte an sie wandte, Urkunden auszustellen. Dennoch hatte ihre Tätigkeit gewisse Schranken, die teils ihren eigenen Interessen entsprangen, teils in der ungarischen Rechtsauffassung begründet waren, teils endlich territorialer Natur waren.

Der glaubwürdige Ort ist nicht verpflichtet eine Urkunde auszustellen, wenn sie gegen seine Interessen verstößt. In solchem Falle hat er das Recht gehabt, das glaubwürdige Verfahren mit gewissen Kautelen vorzunehmen, die den Schutz seiner Interessen bezweckten. Als z. B. das Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehévár)

---

[1]) Schwartner, Introductio in rem diplomaticam Budae 1802. 274.

[2]) Privatarchiv des Kapitels von Gran (Esztergom) lad. 9. fasc. 4 Nr. 4. Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Jakubovich.

[3]) Der Art. 11 des Dekr. 1498 sagt: Da der Konvent v. Szent-Jog nicht infolge eines Vergehens sondern über Beschluß des Reichstages samt den anderen kleinen Konventen sein Siegel verloren hatte, bitten die Stände den König, er möge die Einsiedler, die er dort eingesetzt habe, entfernen und einen geeigneten Abt in den Konvent einführen, da die Stände des Siegels dieses Konventes nicht entbehren können.

Digitized by Google

nach einem längeren Prozeß gegen den Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) das Zehent in mehreren Ortschaften des Komitates Somogy gewann und in dessen Eigentum durch den Vertreter des Palatins unter dem Zeugnis der Johanniter von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) eingeführt wurde, wollten letztere keine Relation über das Verfahren ausstellen, da sie selber in den betreffenden Ortschaften Besitzungen und Rechte hatten. Das Kapitel versichert sie hierauf, daß wenn es ihnen gelingt ihre Rechte geltend zu machen, so solle diese Einführung denselben keinesfalls präjudizieren [1]), d. h. der Konvent vollzog nur unter Wahrung seiner eigenen Interessen die Einführung. Ebenso wußten die glaubwürdigen Orte ihre Interessen bei Bekenntnissen zu wahren [2]).

Obwohl die Rolle des glaubwürdigen Ortes im Gerichtswesen nur eine bezeugende war, erschien seine Mitwirkung unzulässig, wenn seine vollständige Unparteilichkeit nicht gewährleistet war, besonders wenn er mit einer der Parteien, in deren Interesse er vorzugehen hatte, einen Prozeß führte. Wie der Richter wegen Parteilichkeit in Verdacht gezogen werden und man daher vom König die Delegierung anderer Gerichtsorgane verlangen konnte [3]), so war es auch möglich die Beteiligung eines interessierten Ortes abzulehnen und gegen seine Vermittlung Protest zu erheben [4]).

Was die Parteien anbelangt, so bestanden keinerlei Beschränkungen. Vor dem glaubwürdigen Orte konnte jeder Adelige ein Bekenntnis ablegen. Es wandten sich aber an sie nicht nur diejenigen, die kein Siegel hatten, oder wenigstens kein glaubwürdiges Siegel, sondern es ließen auch die ersten Herren des Landes: die Königin, der Palatin, der *iudex curiae*, der Banus, der Erzbischof von Gran (Esztergom) [5]), die als oberste Richter in fremden Sachen ein glaubwürdiges Siegel besaßen, in ihren Privatrechtsgeschäften durch die glaubwürdigen Orte Urkunden ausstellen. Ja sogar der König wandte sich an den glaubwürdigen Ort, wenn er nicht als König sondern als Gutsbesitzer Urkunden ausstellen ließ, d. h. in seinen privaten Rechtsgeschäften. Ob-

[1]) 1405. Fejér X. 4. 453.

[2]) So lesen wir anläßlich der Aufteilung eines Besitzes in einer Urkunde des Kapitels von Várad: Et hec ommia sine preiudicio ecclesie nostre et nostro (Sopron I. 68), auch anläßlich einer Verpfändung (Sopron I. 192).

[3]) Hajnik S. 149.

[4]) So legte jemand 1343 von dem Kapitel von Neutra (Nyitra) gegen die Untersuchung des Preßburger (Pozsony) Kapitels Verwahrung ein, deren Ergebnis, da er selbst mit dem Kapitel einen größeren Prozess hatte, für verdächtig gehalten wurde. Anjou IV. 300.

[5]) Sopron I. 472. Wenzel XI. 203. Knauz II. 176. 183 etc.

Digitized by Google

wohl der König unter seinem eigenen Siegel Besitzungen verlieh, als oberster Richter Urteil fällte, so sandte er dennoch in Fällen, wenn er eine Besitzung kaufen, verkaufen, eintauschen oder als beeinträchtigter Gutsbesitzer gegen jemand einen Prozeß beginnen wollte, seinen Vertreter an einen glaubwürdigen Ort und ließ durch denselben über das Rechtsgeschäft eine Urkunde ausstellen, vor demselben gegen das Unrecht protestieren, womit der Prozeß eingeleitet war [1]). Dieser Umstand findet einerseits in der ungarischen Rechtsauffassung seine Erklärung, der von der allgemeinen abweicht und nach welcher niemand berechtigt ist, in eigener Sache Urkunden auszustellen, andererseits beweist er das große Ansehen der glaubwürdigen Orte. Die durch sie ausgestellte Urkunde ersetzt auch die königliche. Vor dem Gericht war der König, als Privatperson, mit den Adeligen des Landes ganz gleichgestellt. Der König wurde vor den glaubwürdigen Orten im 14. Jahrhundert durch von Fall zu Fall beauftragte Personen, vom 15. Jahrhundert an, als sich das Amt der königlichen Prokuratur entwickelte *(director et procurator causarum suae maiestatis)* durch diesen oder seine Untergebenen vertreten [2]).

Die schon erwähnte ungarische Rechtsauffassung, welche die in eigener Sache ausgestellte Urkunde nicht kannte, erhob eine andere Beschränkung der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte. Sie stellten im Allgemeinen in eigener Sache keine Urkunde aus, wenigstens nicht vom 14. Jahrhundert an. Zweifellos hat sich das oberwähnte Prinzip erst im Laufe der Zeiten entwickelt. Obwohl sich solche im 13. Jahrhundert nicht finden lassen, lesen wir doch anläßlich des Urteiles eines Schiedsgerichtes: *Et quia ius est, quod cuiuslibet capituli vel conventus propria littera suo sigillo autentico in negotiis discordantibus et causis sopitis modo supradicto sibi invicem partibus concordantibus maioris est vigoris et fortioris firmitatis et plus ligat . . .* [3]). Daß aber schon im 13. Jahrhundert die Ansicht vorhanden war, nach welcher niemand in eigener Sache unter seinem Siegel bezeugen konnte, ist aus dem Falle von 1231 ersichtlich, als der Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) mit einem gewissen *comes Paulinus* einen Vertrag in chirographierter Form schloß, dessen einer Teil, welcher bei Paulinus blieb, durch den Konvent selbst, der andere, welchen der Konvent behielt, durch das Raaber (Györ) Kapitel bekräftigt wurde [4]).

---

[1]) Wenzel II. 217. Anjou II. 475. Zichy I. 417. Anjou IV. 178. Urkb. III. 150. 525 etc.

[2]) Hajnik S. 183.

[3]) Knauz I. 599.

[4]) Pann I. 701.

Digitized by Google

Kapitel und Konvente gehörten zu den reichsten Grundbesitzern des Landes. Als solche hatten sie fortwährend verschiedene Rechtsgeschäfte. Sie kaufen, verkaufen, tauschen, verpfänden Güter, erhalten sie zum Geschenk, erheben Protest gegenüber der Verletzung ihrer Interessen. Zu wie viel Mißbräuchen wäre Gelegenheit gewesen, wenn die glaubwürdigen Orte über das alles unter ihrem eigenen Siegel Urkunden ausgestellt hätten. Die glaubwürdigen Orte wandten sich vielmehr als Parteien an einen lokalen oder benachbarten anderen Ort wegen Austellung von Urkunden, z. B. die Kapitel von Stuhlweißenburg Gran (Esztergom), Ofen (Buda) an die dort befindlichen Konvente der Johanniter, das Kapitel von Várad an den Prämonstratenser-Konvent von Várad, der Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) an das Raaber (Györ) Kapitel, das Wesprimer Kapitel an den Konvent von Tihany etc [1]). Als 1315 Nikolaus, comes de villa Ban dem Karlsburger Kapitel eine Schenkung machte, wandte er sich, da er an ein anderes Kapitel sich nicht wenden konnte, an den Bischof, daß der über seine Schenkung eine Urkunde ausstelle. Der Bischof schreibt in seiner Urkunde: *Ad instantiam igitur predicti comitis Nicolai ac capituli ecclesie nostre, quia idem comes Nicolaus ad presens ad alia capitula secundum regni consuetudinem ire non potuit ad instrumenta conficienda, tamen se quanto citius et commodius poterit, ire promisit et assumpsit, presentes concessimus litteras* [2]). Es lag also im Interesse des Kapitels nach dem allgemeinen Gewohnheitsrecht die Urkunde eines anderen glaubwürdigen Ortes über die Schenkung zu besitzen.

Man kann nicht behaupten, daß wir keinen Fall kennen, in welchem ein glaubwürdiger Ort in eigener Sache Urkunden ausstellte. Wenn sie das auch tun, so beeilen sie sich immer die Urkunden durch einen anderen glaubwürdigen Ort transsumieren zu lassen, damit dessen Siegel jeden Zweifel im Falle einer Beweisführung zerstreue [3]).

Die wenigen Fälle, in welchen ein glaubwürdiger Ort in eigener Sache urkundet, enthalten meistens Verpfändungen, also keine endgiltigen Veräußerungen [4]). Wie die anderen Grundbesitzer, stellen aber auch die glaubwürdigen Orte Urkunden aus, wenn es sich um Rechts-

[1]) Zala I. 101. 110. 126. 168. Anjou V. 158. C. D. Patr. IV. 180. Zala II. 535. Pann III. 634 etc.

[2]) Urkb. I. 313.

[3]) Wenzel V. 55. Mon. Strig. II. 258. Wenn das Graner Kapitel über einen Tausch mit der Abtei von Heiligenkreuz selber eine Urkunde ausstellt. (C. D. Patr. VII. 261), so können wir das dem Einfluße der fremden Rechtsgewohnheit zuschreiben.

[4]) Aonjou III. 77. C. Dipl. Patr. IV. 160. Zichy II. 169. 371.

Digitized by Google

geschäfte, Verträge zwischen ihnen selbst und ihren Leibeigenen handelt. So beurkunden sie also unter eigenem Siegel Verpachtungen [1]), regeln die Rechtslage ihrer Untertanen [2]), bezeugen deren Rechtsgeschäfte, ob diese nun mit ihnen als einer Partei oder unter den Leibeigenen selbst geschlossen werden [3]).

Wir wiederholen aber, daß die glaubwürdigen Orte möglichst vermeiden, in eigener Sache Urkunden auszustellen. Da es keine anderen Urkundenaussteller für private Rechtsgeschäfte gibt und jedermann sich an die glaubwürdigen Orte wendet, ist die wichtigste charakteristische Eigenschaft der ungarischen Urkundenpraxis, worin sie sich von der westlichen unterscheidet, darin zu erblicken, daß während im Westen die in eigener Sache ausgestellte Urkunde, besonders in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vorherrschend ist, in Ungarn fast ausschließlich die in fremder Sache ausgestellte Urkunde dominiert, und während nach der Rechtsauffassung des Westens jedes Siegel in eigener Sache Beweiskraft besitzt und immer nur fraglich ist, wie viel Glaubwürdigkeit ihm in fremder Sache zukommt, haben in Ungarn die glaubwürdigen Siegel in eigener Sache weniger Beweiskraft, als in einer fremden.

Wenn die glaubwürdigen Orte auch in Rechtsgeschäften, die sie selbst, als eine Korporation betreffen, keine Urkunden auszustellen pflegen, so geht diese Beschränkung doch nicht so weit, daß sie ihren Mitgliedern, den Canonicis und Konventualen, in ihren Sachen solche nicht ausstellen könnten. Die Mitglieder eines glaubwürdigen Ortes konnten vor demselben Bekenntnisse über einen Verkauf ablegen und darüber rechtsgültige Urkunden ausstellen lassen, und man konnte auch an sie vor demselben Orte verkaufen [4]). Natürlich gilt dies auch vom Haupte des Kapitels bezw. des Konventes, vom Propste und vom Abte [5]). Das Kapitel konnte auch in der Sache seines Bischofs Urkunden ausstellen [6]).

---

[1]) Mon. Strig. II. 243. 294.

[2]) Wenzel VII. 497. Mon. Strig. II. 152. C. D. Patr. IV. 81.

[3]) Mon. Strig. II. 118. 460. 536.

[4]) Wenzel VII. 410. Mon. Strig. II. 473. Urkb. I. 236. Zala I. 254. Zala I. 91. Mon. Strig. II. 363. Wenzel V. 131.

[5]) Wenzel III. 268.

[6]) Daß aber auch die Beurkundung eines anderen Ortes erwünscht sein konnte, ist aus einem Falle v. 1309 ersichtlich: als vor dem Wesprimer Kapitel für den dortigen Bischof ein Kauf einbekannt wird, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Wunsch des Bischofs zu jeder Zeit vor dem Stuhlweißenburger Kapitel oder anderswo über den Kauf ein Bekenntnis abzulegen. Zala I. 131. So noch Wenzel V. 84.

Digitized by Google

Wenn in den Rechtsgeschäften einzelner Mitglieder der glaubwürdigen Orte seitens der anderen Mitglieder eine gewisse Kontrolle vorhanden war, war dies weniger den Leitern der Kanzlei: Kustos, Lektor und hauptsächlich dem Notar gegenüber der Fall. Zur Verhütung von Mißbräuchen war es sehr angezeigt, wenn diese sich an einen fremden Ort wendeten [1]).

Eine andere Beschränkung der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte war territorialer Natur. Ein glaubwürdiger Ort konnte nicht in jedem Rechtsgeschäfte über wo immer liegende Güter Urkunden ausstellen. Die Orte hatten ein gewisses Gebiet, innerhalb dessen sie ihr Beurkundungsrecht ausübten. Wollte jemand auf diesem Gebiet über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde erhalten, so lag es nahe, sich an einen glaubwürdigen Ort zu wenden, dessen Kompetenz sich auf dieses Gebiet erstreckte. Der Kompetenzkreis war zwar nicht streng festgesetzt, das Land war nicht in bestimmte Kreise eingeteilt, innerhalb deren nur ein bestimmter Ort das Recht gehabt hätte Urkunden auszustellen, welche allein Beweiskraft besessen hätten. Daß aber auf einem bestimmten Gebiete das Zeugnis eines bestimmten Ortes bevorzugt war, ist schon aus einem Falle von 1276 zu ersehen, als zwei Parteien, weil sie — *quibusdam negotiis regni eos urgentibus* — vor dem Kapitel von Fünfkirchen (Pécs) zur Ablegung eines Bekenntnisses über einen Besitz im Komitate Baranya nicht erscheinen konnten, es in Anwesenheit von zwei Vertretern des Kapitels vor dem Konvent von Pécsvárad ablegten und vom Kapitel eine Urkunde ansstellen ließen. Wäre es ihnen gleich gewesen, von welchem glaubwürdigen Orte sie die Urkunde erhalten, so hätten sie es sofort vom Konvente verlangt, vor dem sie ohnehin erschienen waren, und welcher auch ein glaubwürdiger Ort war. Wie wichtig es für sie war, eben vom Fünfkirchner Kapitel über das Rechtsgeschäft eine Urkunde zu besitzen, geht daraus hervor, daß sie nicht einmal die Kosten scheuten, die durch die Delegierung zweier Vertreter des Kapitels verursacht wurden [2]).

Die Kompetenz der glaubwürdigen Orte, d. h. die Auffassung, daß auf einem bestimmten Gebiete die Urkunde eines gewissen Ortes zu erwirken sei, hat sich nur allmählich entwickelt. Es ist nur ganz natürlich, daß das Agramer (Zágráb) Kapitel schon 1252 nur auf wiederholte Versicherungen über den Verkauf eines Besitzes im Komitat Szatmár eine Urkunde ausstellt, da die Parteien, *„ad locum diocesanum redire non potuissent“*, weil beide im Dienste des Banus standen [3]). Im

[1]) Mon. Strig. II. 155. Wenzel IX. 214.
[2]) Wenzel IX. 163.
[3]) Fejér IV. 2. 169.

Digitized by Google

13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde den Urkunden jenes Kapitels die größte Beweiskraft zugeschrieben, in dessen Diözese der betreffende Besitz gehörte. Als 1322 vor dem Konvent der Johanniter in Oedenburg (Sopron) ein Gut verkauft wird, halten die Parteien es für angezeigt, sich dafür zu entschuldigen, daß sie sich an den Konvent und nicht an das Diözesan-Kapitel gewendet haben, da sie sich in der stürmischen Zeit den Gefahren der Reise nicht aussetzen wollten [1]). Daraus erhellt, daß es die Gewohnheit erforderte, daß der Kaufvertrag vor dem zustehenden Kapitel schriftlich abgefaßt werde. 1351 erscheinen mehrere Personen vor dem Erlauer (Eger) Kapitel und erklären, daß sie in ihren Rechtsgeschäften bisher von niemand anderem als von jenem Kapitel Urkunden erwirkt haben, zu dessen Diözese sie gehören, und legen dagegen Protest ein, daß sie mit Umgehung desselben eventuell vor einem anderen glaubwürdigen Orte über ihre Besitzungen Bekenntnisse ablegen und darüber Urkunden ausstellen lassen sollen. Sie werden sich auch fernerhin hüten, von einem anderen glaubwürdigen Orte Urkunden zu erhalten, als von ihrem Diözesankapitel [2]).

Wenn jemand durch verschiedene Umstände verhindert war, vor dem Diözesankapitel zu erscheinen, verpflichtete er sich, bei der ersten günstigen Gelegenheit dies nachzuholen und durch das Kapitel eine Urkunde ansstellen zu lassen [3]). Im Jahre 1321 wurde von dem Zalaer Konvent ein Pfandvertrag über ein Gut geschlossen, welches schon einmal mit der Urkunde des Raaber Kapitels verpfändet war. Da die Parteien aber aus Furcht vor den Feinden vor dem Raaber Kapitel nicht erscheinen können, verspricht der Verpfänder gelegentlich *„ad uberiorem etiam cautelam et firmitatem premisse obligationis“* auch durch das Raaber Kapitel eine Urkunde ausstellen zu lassen [4]). Selbst in den Urkunden der Konvente größten Ansehens, wie die von Jászó und Lelesz finden wir das Versprechen, auch die Urkunde des zuständigen Diözesankapitels zu erwirken [5]).

---

[1]) Sopron I. 92.

[2]) Anjou V. 485.

[3]) Bánffy 125 prohibuit coram nobis dicens, quod licet ipse presentem prohibitionem dudum in capitulo diocesano videlicet in Albensi ecclesia seu Transsilvana facere debuisset, tamen quia regia maiestas . . . . a multis temporibus retroactis hucusque in suis honoribus semper in confinibus regni sui stare permisisset, ob hoc ipse dictam prohibitionem a prefato diocesano capitulo facere nequivisset, sed tamen ipsa obtenta oppurtunitate et quanto citius poterit, presentem prohibitionem in preallegato suo diocesano capitulo pupplicare et super hoc litteras eiusdem capituli emanari facere presto esse et paratus . . .

[4]) Sopron I. 86.

[5]) Anjou I. 364. Bánffy 132.

Digitized by Google

Das Versprechen wird immer vom Urheber der Urkunde gegeben. Es war im Interesse des Empfängers von demjenigen Orte eine Urkunde zu besitzen, den er für zuständig hielt, wogegen es seinem Vertragsgegner ganz gleich war, vor welchem Orte er sein Bekenntnis ablegte. Das Bekenntnis vor einem anderen Orte wird nur für temporär gehalten, wobei versprochen wird, zur Ausstellung der endgültigen Urkunde sich an einen bestimmten Ort zu wenden [1]), oder an einen, von welchem es dem Empfänger erwünscht sei, eine Urkunde zu erhalten [2]).

Handelt es sich in einem Rechtsgeschäft um Besitzungen, die an verschiedenen Orten, eventuell weit von einander lagen, so kam es vor, daß der glaubwürdige Ort auch Bekenntnisse über solche Besitzungen entgegennimmt, die sonst sicher nicht in in seinen Kompetenzkreis gefallen wären [3]). War in solchen Fällen auch ein Verfahren seitens des glaubwürdigen Ortes notwendig, so konnte das nicht von einem Ort vollzogen werden [4]).

Wenn wir auch nicht behaupten können, daß die glaubwürdigen Orte in der erste Hälfte des 14. Jahrhunderts nach den Diözesen ihre Rechte ausübten, da wir dann nur Urkunden der Domkapitel hätten, was nicht der Fall ist, so erhellt aus den angeführten Beispielen zweifellos 1. daß in einer Diözese die Urkunden des Domkapitels sich des größten Ansehens erfreuten, 2. daß die Domkapitel innerhalb der Grenzen ihrer Diözese ihre Rechte ausübten. Die Diözese war gleichzeitig das Kompetenzgebiet des Kapitels. Das bedeutet aber durchaus nicht, daß das Land schon damals unter den glaubwürdigen Orten nach der Kompetenz aufgeteilt war, so daß der eine Ort auf dem Gebiete des anderen sich nicht hätte betätigen können. Die Kollegiatkapitel und die Konvente hatten ja keine Diözesen.

Schon im 14. Jahrhundert finden wir auch die Spuren einer anderen Auffassung, welche die Kompetenz nicht von der Einheit der

---

[1]) ad perpetuanda omnia premissa . . . schreibt das Waitzner (Vácz) Kapitel. Sztáray I. 189. Zala I. 124.

[2]) Preterea idem venditor coram nobis ad hoc se obligavit, ut ubicunque locorum, capitulorem ipse (emptor) vellet premissam venditionem teneretur affirmare. Schreibt 1393 der Konvent v. Ság. — Mon. Strig. II. 341. — Anjou I. 142.

[3]) Sopron I. 67. 362.

[4]) Als 1327 Karl I. den Konvent von Várad mit der Durchführung einer Güteraufteilung betraute, war auch ein im Oedenburger (Sopron) Komitate gelegenes Gut darunter. Der Konvent konnte selbstverständlich seinen Vertreter nicht in das so fernliegende Oedenburger Komitat entsenden, sondern es erscheint vor dem Raaber (Győr) Kapitel ein Vertreter der Parteien und ließ über das Gut durch dasselbe eine Urkunde ausstellen. Sopron I. 117.

Digitized by Google

kirchlichen Verwaltung, sondern der weltlichen, dem Komitate abhängig zu machen schien. Die Parteien hielten es für in ihrem Interesse liegend, das Rechtsgeschäft durch einen in jenem Komitate liegenden glaubwürdigen Ort beurkunden zu lassen, in welchem der Besitz lag, der den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildete. Als 1308 vor dem Konvent von Csatár ein im Komitate Zala befindliches Gut verkauft wird, verspricht der Verkäufer den Kauf größerer Vorsicht halber auch durch einen im Komitate Zala liegenden glaubwürdigen Ort beurkunden zu lassen [1]).

Als König Sigismund 1406 die Burg Tátika im Komitat Zala dem Bischof Eberhard von Várad verlieh, beauftragte er das Agramer (Zágráb) Kapitel mit der Einführung, obwohl dieses Verfahren — wie er sagt — durch einen im selben Komitate liegenden glaubwürdigen Ort hätte vollzogen werden sollen. Der Zalaer Konvent, welcher im selben Komitate liegt, ist deshalb dazu nicht geeignet, weil der Abt mit dem Bischof verwandt ist [2]). Anfang des 15. Jahrhunderts drang also wenigstens, was das glaubwürdige Verfahren betrifft, zweifellos die Ansicht durch, daß dasselbe durch einen glaubwürdigen Ort durchzuführen ist, der in dem Komitate liegt, in welchem sich das fragliche Gut befindet.

König Sigismund erwähnt gelegentlich 1410 ein Statut — welches wir leider sonst aus keiner anderen Quelle kennen — nach welchem der homo regius und der Vertreter des Kapitels, die in eine Besitzung einführten, aus demselben Komitate sein mußten, in welchem die in Rede stehende Besitzung lag [3]), während das Dekret Ludwigs des Großen von 1351 nur fordert, ein Vertreter eines benachbarten glaubwürdigen Ortes möge zum Verfahren entsendet werden [4]).

Das endgiltige Prinzip und die allgemeine Gewohnheit war also, daß die Kompetenz eines glaubwürdigen Ortes sich nur auf gewisse Komitate erstreckte. Er kann nur in diesen Komitaten ein Verfahren durchführen, stellt nur über dort befindliche Güter Urkunden

---

[1]) ratione maioris cautele litteras cuiuscunque loci in comitatu Zala . . . . dare . . . . C. D. Patr. III. 55.

[2]) Privatarchiv des Kapitels v. Wesprim (Veszprém). Epp. Tátika 1406. Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Holub.

[3]) non obstante consuetudine regni nostri seu statuto nostro in eo ut huiusmodi possessionaria statutio per regium et capitulorum homines de eisdem comitatibus, in quibus huiusmodi iura possessionaria consistunt, fieri deberet . . . . Sopron I. 633.

[4]) Et capitulorum testimonium de propinquioribus capitulis abducatur ad citandum vel inquirendum. 22. Art.

Digitized by Google

aus. Daher zählte der König, als er ein glaubwürdiges Siegel verlieh und den Kompetenzkreis des neuen Ortes bestimmte, die Komitate auf, in welchem dieser sein Recht ausüben konnte. Das Benediktiner-Kloster der heil. Margaretha von Bela erhielt für die Komitate Körös und Pozsega das Recht der Glaubwürdigkeit [1]). Als 1462 König Mathias dem Konvent von Garamszentbenedek ein neues Siegel verlieh, bestimmte er auch, daß der Konvent jenseits der Donau in den Komitaten Gran (Esztergom) und Komorn (Komárom), ferner in den Komitaten Bács, Neutra (Nyitra), Hont, Trentschin (Trencsén), Liptau (Liptó), Árva, Turócz und Zólyom, also auf einem ziemlich ausgedehnten Gebiete fungieren dürfe [2]). Ende des 15. Jahrhunderts scheint es genau festgelegt gewesen zu sein, auf welche Komitate die Kompetenz eines glaubwürdigen Ortes sich erstreckte. Wie streng das aufgefaßt wurde, erhellt schon daraus, daß eine besondere Verfügung des Landtages dazu notwendig war, daß der Konvent von Ság seine Tätigkeit auch auf das Komitat Gömör ausdehne [3]).

Die von Verböczy auch schriftlich formulierte Gewohnheit war also die, daß zu glaubwürdigem Verfahren der Vertreter eines im selben Komitat befindlichen Kapitels oder Konventes entsendet wurde. Wenn im Komitate, wo das Verfahren zu vollziehen war, kein solches sich befand, so wurde eines von den Benachbarten entsendet [4]). Handelte es sich um verschiedene, in mehreren Komitaten befindliche Güter, so mußte das Verfahren durch mehrere Orte durchgeführt werden [5]). Dessen ungeachtet hatte der König das Recht, einen Ort zu beauftragen in Verfahren aller Art auf den Besitzungen einer bestimmten Person vorzugehen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß dies gegen die allgemeine Gewohnheit verstöße. So bestimmte Sigismund 1410

---

[1]) Kovachich, Formulae soll. 518.

[2]) idemque conventus s. Benedicti hominem suum pro legitima executione facienda ad Strigoniensem et Komaromiensem ex alia parte Danubii adiacentes, item Barsiensem, Nitriensem, Hontensem, Trinchiniensem, Lyptouiensem, Arva, Thwrocz et Zoliensem comitatus, in quibus temporibus predecessorum nostrorum, regum Hungarie semper et ab antiquo executionem fecisse, transitumque et progressum habuisse perhibentur, destinare valeat atque possit sine tamen preiudicio iuris alieni. — Privatarchiv des Graner (Esztergom) Kapitels lad. G. fasc. 4. nr. 4. — Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Jakubovich.

[3]) 1498. Art. 13.

[4]) Pars II. Tit. 21.

[5]) Als 1330 vor dem iudex curiae eine Aufteilung mehrerer Güter stattfand, ließ dieser die Einführung in die im Komitat Somogy liegenden durch das Fünfkirchner (Pécs) Kapitel, in die in Temes und Arad durch das Csanader, in die von Valko durch das Bácser Kapitel vollziehen. Anjou II. 481.

Digitized by Google

den Johanniter-Konvent von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) dazu, die Familie Kanizsai in die Besitzungen eines kinderlos Verstorbenen, welche in verschiedenen Komitaten lagen, einzuführen [1]). Zu diesem Zwecke stellte der König ein besonderes Mandat für den betreffenden Ort aus [2]). Hatte jemand an mehreren Plätzen ein glaubwürdiges Verfahren vorzunehmen, so trachtete er der Raschheit halber und um die Kosten zu ersparen, solch ein allgemeines Mandat für einen bestimmten Ort beim König zu erwirken. Es ist noch leichter zu verstehen, daß als der Palatin von Komitat zu Komitat zog, Kongregationen abzuhalten, einen Vertreter des Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitels mitnahm, um sich in den verschiedenen Verfahren, die vorzunehmen waren, nicht immer an verschiedene Orte wenden zu müssen [3]).

Am königlichen Hofe hielten sich viele Herren ständig auf; vor den obersten Gerichtsbehörden konnten viele solche Prozesse geführt werden, deren Parteien sich am Hof befanden. Für diese muß es sehr erwünscht gewesen sein, wenn nicht weit vom Hofe solche glaubwürdige Orte sich befanden, die das Recht hatten, überallhin in das Land glaubwürdige Vertreter zu entsenden. Sie waren so nicht gezwungen, bei jeder Gelegenheit sich in ihr Komitat zu begeben oder jemanden zu entsenden, um die Delegierung eines Vertreters zu verlangen. Verböczy behauptet, das Kapitel von Ofen (Buda) und das Kapitel und der Johanniter-Konvent von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár), sowie das Kapitel von Bosnien hätten dieses Recht besessen [4]). Den ersteren ist wahrscheinlich aus oberwähntem Grunde dieses Recht zugestanden worden, dem letzteren wurde es durch einen Beschluß des Landtages [5]) nach dem Beispiele der vorigen gegeben, um an der materiellen Notlage der Kapitularen zu helfen. Die glaubwürdigen Orte von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) sahen wir schon oben in Ausübung solcher Rechte, das Ofner Kapitel betätigt sich bei Einführungen in Besitzungen ebenso in den Komitaten Nógrád, Wesprim (Veszprém), Somogy, Fejér, wie Preßburg (Pozsony), Zemplin (Zemplén) oder Szatmár [6]).

---

[1]) Sopron I. 633.

[2]) 1441. Zichy IX. 22.

[3]) per honorabilem et discretum virum magistrum Petrum rectorem ecclesie s. Nicolai confessoris de Alba per honorabile capitulum ipsius Albensis ecclesie pro testimonio eorum ad regium litteratorium edictum per totum ambitum regni in congregationibus per nos ubilibet celebrandis similiter ad quelibet negotia earundem congregationum nostrarum exequenda deputatum ... Sopron I. 294.

[4]) Pars II. Tit. 21. Qui in quibuscunque executionibus per totum regnum Hungarie et partes sibi subiectas procedendi habent auctoritatem.

[5]) Art. 12 v. 1498.

[6]) Anjou II. 285. 296. 450. 559. C. D. Patr. II. 131. Anjou V. 37. Kaprinai a. a. O. 513. Zichy III. 325.

Digitized by Google

So in den Verfügungen des Landtages, wie in den einzelnen Fällen von Befreiungen ist immer nur von dem einen Zweig der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte, vom glaubwürdigen Verfahren die Rede. Bestand keine Beschränkung die Bekenntnisse betreffend? Wenn die Parteien schon im 14. Jahrhundert gewisse Orte bevorzogen, war das gewiß auch später der Fall. Dies folgt schon aus dem Umstande, daß der glaubwürdige Ort diejenigen, die vor ihm zwecks Bekenntnisses erschienen, kennen mußte.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so sehen wir, daß man von einer territorialen Kompetenz, von einer relativen Zuständigkeit der glaubwürdigen Orte reden kann, d. h. jeder glaubwürdige Ort hatte ein sich auf mehrere Komitate erstreckendes Gebiet, innerhalb dessen er seine Rechte ausübte, ohne ein ausschließliches Recht auf diesem Gebiete zu besitzen. Es konnten die Gebiete der Tätigkeit mehrerer Orte im ganzen oder nur teilweise zusammenfallen. In einem Komitate, auf derselben Besitzung, konnten mehrere Orte zu einem glaubwürdigen Verfahren berechtigt sein. Wir konnten also nicht eine Karte Ungarns entwerfen, auf welcher die Kompetenzkreise der einzelnen glaubwürdigen Orte von einander abgetrennt werden könnten. Das folgt schon daraus, wenn wir bedenken, daß nicht nur nahe aneinander, sondern in derselben Stadt mehrere glaubwürdige Orte sich befanden, wie in Gran (Esztergom), Ofen (Buda), Stuhlweißenburg (Székesfehérvár), Várad je zwei, die alle eine ausgedehnte Praxis hatten. Es können aber auch einige positive Beweise angeführt werden. Der iudex curiae beauftragte 1343 das Ofner Kapitel eine Grenzenbegehung im Komitate Heves zu vollenden, die vom Waitzner (Vácz) Kapitel begonnen, aber wegen einer Überschwemmung nicht durchgeführt werden konnte [1]). Wir sehen das Ofner Kapitel und den Johaniter-Konvent von Stuhlweißenburg in Labdasvassán im Komitat Fehér [2]), die Kapitel von Raab (Györ) und Eisenburg (Vasvár) in Nagyécs im Komitat Raab [3]), die Kapitel von Raab und Eisenburg und den Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) in Bala im Komitat Oedenburg (Sopron) [4]), die Várader und Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel in Bonchida im Komitat Doboka [5]) etc. in glaubwürdigen Verfahren vorgehen. Es gab kaum ein Gebiet des Landes,

[1]) Anjou IV. 341.
[2]) C. D. Patr. II. 131. 217.
[3]) C. D. Patr. I. 126. 171.
[4]) Sopron I. 209. 227. 247.
[5]) Bánffy 398. 416.

Digitized by Google

wo man nicht zwischen zwei oder mehreren Orten wählen konnte, insbesondere im westlichen, mehr kultivierten Teile.

Die Kompetenz eines jeden Ortes dehnte sich auf mehrere Komitate aus, besonders bei den Kapiteln ist zu beobachten, daß ihr Wirkungskreis große Landesteile umfaßte. So betätigte sich z. B. das Erlauer (Eger) Kapitel in den Komitaten Gömör, Borsod, Hevesújvár, Sáros, Ung, Bereg, Szabolcs, Zemplén, das Arader in Arad, Temes, Békés, Bihar, Zaránd, das Raaber (Györ) in Raab, Eisenburg (Vasvár), Oedenburg (Sopron), Wesprim, Komorn (Komárom), das Karlsburger (Gyulafehérvár), in Kokelburg (Küküllö), Doboka, Fejér, Klausenburg (Kolozs), Hunyad und Thorenburg (Torda). Eine genaue Feststellung dieser Gebiete ist auf Grund des veröffentlichten Materials nicht durchzuführen. Ich habe versucht, die wichtigeren glaubwürdigen Orte anzuführen. Diejenigen, die nach der Regelung durch König Ludwig den Großen keine Urkunden mehr ausstellten, kommen nicht vor [1]). In einer jeden Diözese war ein Domkapitel: 1. Agram (Zágráb) *(Capitulum ecclesiae s. Stephani regis Zagrabiensis).* 2. Bács *(Capitulum b. Pauli ecc. Bachiensis).* 3. Bosnien, sein Ort ist nicht bestimmbar *(C. b. Petri ecc. Bosniensis).* 4. Csanád *(C. b. Georgii eccl. Chanadiensis).* 5. Erlau *(Eger, C. s. Johannis eccl. Agriensis).* 6. Fünfkirchen *(Pécs, Cap. e. s. Petri Quinqueecclesiensis).* 7. Gran *(Esztergom, C. e. b. Mariae virg. et s. Adalberti Strigoniensis).* 8. Kalocsa *(C. b. Pauli eccl. Colocensis).* 9. Karlsburg *(Gyulafehérvár, C. e. b. Michaelis archangeli Transsilvanie* oder *Albensis).* 10. Kö oder Szerém *(Cap. eccl. s. Irenaei de Kö oder Sirmienis).* 11. Neutra *(Nyitra, Cap. eccl. s. Emerami Nitriensis).* 12. Raab *(Györ, Cap. eccl. s. Adalberti Jauriensis).* 13. Várad *(Cap. eccl. b. Mariae virg. Varadiensis).* 14. Waitzen *(Vácz, Cap. eccl. b. Mariae virg. Vaciensis).* 15. Wesprim *(Veszprém, Cap. eccl. s. Michaelis archangeli Vesprimiensis).* Die Kollegiatkapitel waren: 1. Arad *(b. Martini Orodiensis).* 2. Csázma *(S. Spiritus Chasmensis).* 3. Ofen *(b. Petri de Veteri Buda).* 4. Pozsega *(S. Petri de Posega).* 5. Preßburg *(Pozsony, b. Martini Posoniensis).* 6. Stuhlweißenburg *(Székesfehérvár, b. Mariae virg. Albensis).* 7. Titel *(S. Sapientiae Tituliensis).* 8. Zips *(b. Martini de Scepus).*

Unter den glaubwürdigen Konventen waren nur drei Orden vertreten: die Benediktiner, die Prämonstratenser und der Johanniter-Ritterorden. Wenn wir auch hie und da, insbesondere in der zweiten

[1]) Die gl. Orte wurden schon durch Johann Jerney in seiner Abhandlung: Über die glaubwürdigen Orte (Magyar Történelmi Tár II. B.) samt ihren Siegeln zusammengestellt.

Digitized by Google

Hälfte des 13. Jahrhunderts und der ersten des 14. Urkunden begegnen, die von den Konventen hergestellt wurden, welche anderen Orten angehörten, ließ sie die Regelung Ludwig des Großen verschwinden, welche die Zahl der Konvente innerhalb der drei Orden verminderte. Wir können sie ziemlich genau aufzählen:

I. Benediktiner: 1. Bakonybél *(b. Mauritii de Beel)*. 2. Béla *(b. Margarethe de Bela)*. 3. Kapornak *(S. Salvatoris de Copornuc)*. 4. Kolozsmonostor *(b. Marie Virg. de Clusmonostra)*. 5. Pécsvárad *(b. Marie Virg. Varadiensis)*. 6. Somogy *(S. Egidii de Simigio)*. 7. Szekszárd *(S. Salvatoris Saxardiensis)*. 8. Garamszentbenedek *(S. Benedicti de iuxta Gron)*. 9. Szentjog *(S. regis Stephani de Zenth Jog)*. 10. Martinsberg *(Szent Márton, s. Martini de monte Pannoniae)*. 11. Tihany *(S. Aniani de Tichon)*. 12. Zalavár *(S. Adriani de Zala)*. 13. Zobor *(S. Hippoliti de Zuburio)*.

II. Prämonstratenser: 1. Csorna *(b. Michaelis arch. de Chorna)*. 2. Jászó *(b. Johannis Bapt. de Jazov)*. 3. Lelesz *(s. Crucis)*. 4. Ság *(b. Marie virg.)*. 5. Turócz *(b. Marie virg.)*. 6. Várad *(S. Stephani protomartyris de Promontorio Varadiensi)*.

III. Die Johanniter: 1. Budafelhéviz *(s. Trinitatis de Calidis Aquis)*. 2. Esztergom *(s. regis Stephani)*. 3. Fehérvár *(s. regis Stephani)*. 4. Ujudvar *(de Nova curia)*.

Außer diesen kommen vor 1351 noch vor, die aber später bestimmt keine glaubwürdigen Orte waren: Die Benediktiner-Konvente von Almád, Csatár, Dömölk, die Johanniter Csurgó, Beö, Oedenburg (Sopron) und Torda, die Prämonstratenser Hatvan, Háj(?) nnd Hanta(?).

Wir finden also um die Mitte des 14. Jahrhunderts 24 Kapitel und 23 Konvente in glaubwürdiger Tätigkeit. Jedenfalls sind letztere nur wenige von den zahlreichen ungarischen Klöstern.

Die Institution der glaubwürdigen Orte drang aus Ungarn über Kroatien auch in Dalmatien ein und verdrängte das von den Römern übernommene Notariat. Hier wirkten die Kapitel von Zara, Scardona, Sebenico, Spalato, Knin und Traú als glaubwürdige Orte. Andere Gebiete konnte diese Institution nicht erobern und so blieb sie eine spezielle Schöpfung des ungarischen Rechtslebens.

VII. Die Kanzlei der glaubwürdigen Orte.

Nachdem wir die Entwicklung und das Wesen des Rechtes der Glaubwürdigkeit und die Kompetenz solcher Orte behandelt haben, wollen wir in ihr inneres Leben, in ihre Organisation einen Blick werfen. Korporationen mit so ausgedehntem Wirkungskreis, Urkundenaussteller,

Digitized by Google

die in Ungarn das ganze Privaturkundenwesen beherrschten, mußten eine Organisation für die Ausstellung der Urkunden, eine Kanzlei besitzen.

Die Organisation der Kanzlei der glaubwürdigen Orte ist nicht leicht kennen zu lernen. Das spätmittelalterliche Material bietet, wie bekannt, nur hie und da einen kleinen Beleg zur Geschichte der Kanzlei. Kanzleivermerke fehlen ganz auf den Urkunden der glaubwürdigen Orte; Kanzleiordnungen sind uns nicht überliefert worden Unsere spärlichen Kenntnisse können wir nur aus einigen Statuten der Kapitel schöpfen. Solche sind das von Agram (Zágráb) aus dem Jahre 1334 [1]) und jenes von Várad ebenfalls aus dem 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts [2]). Dann kommt ein Visitationsbericht des Kapitels von Gran (Esztergom) von 1397 [3]) dazu und einige kleine Daten der Urkunden. Indem diese Statuten das Leben der Kapitel regeln, beschäftigen sie sich auch mit der glaubwürdigen Beurkundungstätigkeit und bestimmen die Rolle der einzelnen Mitglieder bei der Ausstellung der Urkunden. Da von den Konventen solche Statuten nicht überliefert sind, wissen wir auch weniger über ihr Kanzleiwesen als von jenem der Kapitel.

Der Vorstand der Kanzlei war jenes Mitglied, welches die Schreibkunst am besten verstand und auch die Schule des Kapitels leitete: der *lector*. Schon das Register von Várad erwähnt ihn in dieser Eigenschaft [4]). Er ist der Datar, ihn erwähnt die den päpstlichen Urkunden entnommene Formel: *Datum per manus N. lectoris* [5]). Diese Formel bezieht sich aber zweifellos nicht nur auf die Leitung der Kanzlei, sondern auch auf das Schreiben der Urkunden [6]). Der Canonicus des Graner Kapitels, Sixtus, nennt sich: *scolasticus et cancellarius ecclesie Strigoniensis* [7]). Nach dem Statut von Agram (Zágráb) gebührt ihm der erste Platz im Chor, er ist der Vertreter des Propstes, d. h. nach dem Propste das angesehenste Mitglied des Kapitels [8]). Sein

---

[1]) Publiziert von Tkalčić: Mon. Episc. Zagr. I.

[2]) Vinzenz Bunyitay: A váradi káptalan legrégibb statutumai. (Die ältesten Statuten des Kapitels von Várad,) Nagyvárad 1888.

[3]) Veröffentlicht von Kollányi Tört. Tár 1901.

[4]) 165 und 383.

[5]) 1228 C. D. Patr. III. 1. — 1225 Wenzel VI. 429. — 1259. C. D. Patr. III. 4. etc.

[6]) Es wird die Aufgabe spezieller Untersuchungen sein festzustellen, ob mit dem Wechsel im Lektorat auch die Schrift der Urkunden sich verändert und ob die übrigen Mitglieder des Kapitels am Schreiben der Urkunden teilnahmen.

[7]) Mon Strig. I. 611.

[8]) Obligatur etiam lector ratione sue dignitatis ad mandatum nostrum litteras per se vel per alium conscribere, quotiens et quales necessarie fuerint sub no-

Digitized by Google

Einkommen beträgt 12 Banal-Denare aus der Taxe einer jeden Urkunde mit angehängtem Siegel, 6 nach den *patentes* und 3 nach den geschlossenen Urkunden [1]).

Nachdem die glaubwürdige Tätigkeit sich immer mehr und mehr ausdehnte und die Zahl der Urkunden anwuchs, konnte der Lektor die Agenden der Kanzlei nicht mehr allein versehen. Wenn wir bedenken, daß es manchmal auf dem Gebiete mehrerer Komitate nur einen glaubwürdigen Ort gab, und die Bewohner jener Komitate in allen ihren Rechtsgeschäften sich an ihn wandten, und er über die gerichtlichen Verfahren die Relationen ausstellen mußte, so ist es leicht einzusehen, daß der Lektor eines Hilfspersonals bedurfte. In Gran (Esztergom) ist der Lektor auch Notar, wenn er die Geschäfte zu versehen vermag, wenn nicht, so soll er einen geeigneten Notar halten, welcher sämtliche Urkunden, die unter dem Siegel des Kapitels ausgestellt werden, zu schreiben verpflichtet ist. Wenn der Lektor nachlässig ist, und weder selbst seinen Pflichten nachkommen kann, noch einen Notar hält und das Kapitel wegen seiner Nachlässigkeit Schaden leidet, so soll er bestraft werden [2]). Der Notar ist also hier der Angestellte der Lektors, in Varad ist er gewählt worden [3]).

Notare der glaubwürdigen Orte werden schon vom Ende des 13. Jahrhunderts an häufig erwähnt, mit dem einfachen Namen *notarius* oder *litteratus notarius* [4]). Von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir oft Notare kraft päpstlicher Autorität in dieser Verwendung [5]). Ebenso begegnen uns schon im 14. Jahrhundert Subnotare, was auf eine aus mehreren Personen bestehende Kanzlei schließen läßt [6]). In welchem Dienstverhältnisse ein Subnotar stand wissen wir nicht. Er war auch wahrscheinlich der Angestellte des Lektors, und besorgte im Notfalle für den Notar die Arbeit und vertritt, wie dieser, auch bei glaubwürdigen Verfahren [7]).

Der Notar wurde später die Hauptperson der Kanzlei und versah alle Geschäfte. Im Falle seiner Abwesenheit wurde die Ausstel-

strum sigillum in cartis suis expensis comparatis vel repositis, que cum magnis conficienda sunt cautelis.

[1]) Tkalčić Ep. I. 77.

[2]) Tört. Tár 1901. 91.

[3]) Bunyitay 26.

[4]) Anjou I. 138. 1290. Mon. Strig. II. 259. 1317. Anjou I. 421. 1358. Urkb. II. 150. — 1381. Urkb. II. 539. 1399. Urkb. III. 241 etc.

[5]) 1368. C. D. Patr. I. 258. Tóth-Szabó hat die Notare des Konventes v. Jászó zusammengestellt. Turul 1903.

[6]) 1337 Anjou III. 410. IV. 75. 445. VI. 489.

[7]) Sztáray I. 141. — Anjou IV. 98.

Digitized by Google

lung der Urkunden verschoben [1]). Das Kapitel von Bács hebt dies hervor, als in Abwesenheit des Notars ein Canonicus eine Urkunde ausstellte [2]). Bevor er den Dienst angetreten hatte, mußte er vor dem Kapitel schwören, daß er in seinem Amte treu vorgehen werde, d. h. sich in der Ausstellung der Urkunden jedes Mißbrauches und jeder Falschheit enthalten werde, wodurch eine der Parteien Schaden leiden könnte, daß er die materiellen Interessen des glaubwürdigen Ortes sich vor Augen halten werde und nur solche Urkunden zur Besiegelung vorlege, für die man die Taxe erlegt hatte [3]). In Várad gebührt ihm ein Drittel der Taxen.

Der Notar mußte eine verhältnismäßig große Vorbildung haben, mit den Formeln und Gesetzen vertraut sein und das Gewohnheitsrecht kennen. Es war auch schwer einen verläßlichen Notar zu finden [4]). Besonders Ende des 15. Jahrhunderts zur Zeit der Verweltlichung der Kirche herrschten in dieser Hinsicht sehr schlechte Zustände.

Da die Notare die Leitung der Kanzlei in ihrer Hand hatten, konnten sie ihre Macht mißbrauchen. Wir lesen sehr oft von ihren Mißbräuchen. So wird z. B. vom Stefan, Vojvoden von Siebenbürgen, 1399 in einer Kongregation bestimmt, daß sämtliche Urkunden, in welchen der Name des Notars des Konventes von Kolozsmonostor, Stefan, vorkommt, wegen seiner wiederholten Fälschungen keine Beweiskraft haben sollen [5]). — Der Notar des Konventes von Jászó, Michael Góbis v. Kércs, bemächtigte sich des Siegels des Konventes, als dieser im Exil lebte und stellte Urkunden aus, die die Besitzung des Konventes, Kércs, ihm und seinen Brüdern verliehen [6]).

---

[1]) Zala I. 547.

[2]) litteram eandem de manibus nostris ad manus magistri Stephani de Agrii socii et concanonici nostri propter absentiam notarii nostri dedimus et assignavimus. Fejér X. 5. 97.

[3]) Tkalčic Ep. I. 15. Bunyitay 26.

[4]) Der Propst von Ofen (Buda) schreibt in einem an den Propst von Preßburg (Pozsony) gerichteten Briefe 1485, wie schwer es war einen Notar zu bekommen und daß es um die Zeit nicht nur in Stuhlweißenburg (Szekesfehervár) und Waitzen (Vácz), sondern auch an vielen anderen Orten, so auch in Ofen keinen Notar gab, vielmehr seien der Lektor und die übrigen Mitglieder des Kapitels genötigt, die Urkunden zu schreiben. Knauz, Codices manuscripti capituli Posoniensis. Strigonii 1870. S. 65.

[5]) Hajnik, Okirati bizonyitás 27.

[6]) Tóth-Szabó, Turul 1903. 115. — Thomas Nyiresi, dem Notar des Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitels, gelang es mit ähnlichen Mitteln von den Bethlens mehrere Güter zurückzugewinnen, die König Sigismund einem seiner Ahnen wegen Hochverrates weggenommen und den Bethlens verliehen hatte. Karl Tagányi, Századok 1903. 50.

Digitized by Google

Nach dem Lektor hatte der Kustos in der glaubwürdigen Tätigkeit die Hauptrolle. Seine Aufgabe war, den teuersten Schatz des glaubwürdigen Ortes, das Siegel, aufzubewahren und das glaubwürdige Archiv in Ordnung zu halten [1]). In seiner Abwesenheit konnte man mit dem glaubwürdigen Siegel nicht siegeln. Die Johanniter von Gran (Esztergom) waren genötigt, eine Relation in Abwesenheit des Kustos mit dem Siegel des Magisters zu bekräftigen [2]). Als man 1492 die mannigfachen Mißbräuche der glaubwürdigen Orte mit gesetzlicher Verfügung verhindern wollte, wurde in den Konventen außer dem Prior der Kustos für die Mißbräuche verantwortlich gemacht. Das Gesetz ordnet sogar an, daß die Namen des Priors und des Kustos auf einer jeden Urkunde stehen, welche Verfügung aber nicht ins Leben trat [3]).

Das Siegel der glaubwürdigen Orte wurde sorgfältigst aufbewahrt, da wenn jemand sich seiner bemächtigte, zahlreiche Mißbräuche möglich waren. Als 1489 König Mathias und der päpstliche Legat Angelus, der zur Reformierung der Orden aus Rom entsendet worden war, ein Statut für die Benediktiner publizierten, verfügten sie in einem Punkte auch über die Aufbewahrung des Siegels. Das Siegel soll unter Schloß gehalten werden, und nur der Abt und ein gewähltes Mitglied des Konventes Schlüssel dazu besitzen, daß nur in Anwesenheit des Abtes und eines den Konvent vertretenden Mitgliedes das Siegel hervorgeholt werden könne. Der Abt soll während seiner Abwesenheit jemanden, in den er das größte Vertrauen setzt, mit seiner Vertretung betrauen [4]). Anläßlich der allgemeinen Visitation der Benediktiner 1508 wurde bei dem Konvent von Garamszentbenedek bemängelt, daß der Abt gegen die Ordensstatuten ohne die Siegel der Ordensbrüder das glaubwürdige Siegel allein aufbewahrte [5]). Das Siegeltypar war also unter mehreren Siegeln verschlossen und da bei dem Erbrechen der verschließenden Siegel mehrere Mitglieder des Ortes beiwohnen mußten, gestaltete sich die Aushebung des Typars zu einem ganz feierlichen Akte. In Gran (Esztergom) mußten, wenn der Behälter des Typars eröffnet wurde, wenigstens acht Canonici anwesend sein, von denen wenigstens drei eine Dignität innehaben mußten [6]).

---

[1]) Tört. Tár. 1901. 95. Tkalčić Ep. I. 96.

[2]) noverit etiam vestra maiestas, quod propter absentiam custodis ecclesie nostre presentes sub sigillo nostri magistri seu magistratus vestre maiestati duximus transmittendas. — 1302. Anjou I. 33.

[3]) Art. 44. 1492.

[4]) Pann. III. 341.

[5]) Pann. III. 617.

[6]) officium custodis . . . Item sigilla capituli sub bona custodia tenere debet et ipsa sigilla extradare non debet, nec conservatorium ipsorum aperire, nisi ad

Digitized by Google

Diese sorgfältige Kontrolle bezweckte nicht nur die Verhinderung von Mißbräuchen, sondern machte eine Schädigung der materiellen Interessen des Ortes unmöglich, die dadurch hätte entstehen können, daß der Propst oder der Abt über das Siegel eigenmächtig verfügt hätten. Das glaubwürdige Siegel gehörte dem ganzen Orte als Korporation, nicht aber den einzelnen Mitgliedern. Daher konnten letztere, wie jeder Adelige eigene Siegel besitzen [1]). Jedenfalls hatte aber der Abt ein eigenes Siegel und es kommt vor, daß er dasselbe neben das des Konventes anhängt [2]).

Einen nicht uninteressanten Prozeß haben in dieser Frage im 15. Jahrhundert das Preßburger (Pozsony) Kapitel und der Propst geführt, weil das Kapitel dem Propste jeden Anteil an dem glaubwürdigen Siegel — womit es entschieden Unrecht hatte — verweigern wollte. Das Kapitel behauptete, die Pröpste hätten nie mit dem Siegel des Kapitels gesiegelt und hätten auch keinen Anteil daran, da sie immer ein eigenes Siegel besessen hätten [3]). Der Anwalt des Propstes entgegnete, er hätte zwar ein eigenes Siegel, wie jeder Adelige, daraus folge aber nicht, daß er am Siegel des Kapitels keinen Anteil hatte, ebenso wie jeder Canonicus daran Teil hat, wenn er auch selbst Wappen oder Siegel besitzt [4]). Da das Kapitel von seinem glaubwürdigen Siegel nur in solchen Angelegenheiten Gebrauch machen kann, welche *capitulariter* zu erledigen sind, d. h. in Sachen des glaubwürdigen Ortes können die Canonici das Siegel nur im Kapitel und daher nur in Anwesenheit des Propstes gebrauchen [5]). Wir kennen das Urteil nicht, es ist aber gewiß zugunsten des Propstes ausgefallen.

So weit es die Quellen erlauben, wollen wir auch in die Arbeit der Kanzlei Einblick zu gewinnen versuchen und die äußeren Umstände der Herstellung der Urkunden einer Untersuchung unterziehen. Zwischen Urkunden über Bekenntnisse und Relationen braucht man keinen Unterschied zu machen, im Wesen sind beide Arten gleich: beide werden auf Grund eines Bekenntnisses ausgestellt mit dem einzigen Unterschiede, daß bei den eigentlichen Bekentnissen Privatpersonen, bei den gerichtlichen Verfahren Amtspersonen, der Vertreter

---

minus sunt octo ex dominis presentes, quorum saltem tres sint in dignitate constituti. — Tört. Tár. 1901. 95.

[1]) C. D. Patr. IV. 58.

[2]) Fejér VI. 2. 232. — Zala I. 322.

[3]) Knauz, Codices manuscripti etc. 45.

[4]) tamen per hoc non sequitur, quod a capitulo et sigillo capituli excludantur, sicut nec canonici — aliqua arma sive sigilla habentes. S. 59.

[5]) S. 78.

Digitized by Google

des Königs, bezw. eines obersten Richters, auf Grund eines Auftrages das Bekenntnis ablegen. Die Ausstellung der Urkunden erfolgt in beiden Fällen auf Grund der Bekenntnisse fremder Personen. Nur war bei den Relationen keine solche Öffentlichkeit notwendig, wie bei den eigentlichen Bekenntnissen, da an dem Verfahren außer dem homo regius auch der *Fidedignitas* des glaubwürdigen Ortes teilnahm.

Die Bekenntnisse fremder Personen mußten im Graner (Esztergom) Kapitel in Anwesenheit von mindestens vier Domherren stattfinden, von denen wenigstens drei auch bei der Besiegelung anwesend sein mußten, damit sie sich an das Bekenntnis erinnern. Erst nachher sollte die Besiegelung der Urkunde vorgenommen werden [2]). Zweifellos wohnte dem Bekenntnisse der Notar bei, der über das Bekenntnis wenigstens in großen Zügen ein Konzept anzufertigen und die Parteien zu befragen hatte, in welcher Form sie die Urkunden ausstellen lassen wollen [3]).

Die Konzepte wurden dem Kapitel bezw. der Versammlung des Konventes vor der Besiegelung vorgelesen. Die Meinung, daß das Konzept und nicht die mundierte Urkunde vorgelesen wurde, kann ich mit folgendem begründen: 1. Das Abschreiben der Transsumpte konnte erst nach Verlesung der zu transsumierenden Urkunde erfolgen, die doch nichts anderes war, als das Konzept des Transsumptes [4]). Wenn man die Verlesung zur Vergleichung und nicht wegen sachlicher Einwendungen vorgenommen hätte, so wäre eher das Transsumptum zu verlesen gewesen. 2. In den Protokollen des Konventes von Lelesz, die aller Wahrscheinlichkeit nach unmittelbar auf Grund der Bekenntnisse geschrieben wurden, also eine Sammlung von Konzepten sind, lesen wir oft den Vermerk: *Lecta*, oder *lecta et extracta*, d. h. die Extraktion, die Herstellung der Urkunde konnte auf Grund des Protokolls nicht erfolgen, bevor die Urkunde, bezw. das Konzept vor dem Konvent verlesen wurde. — Die größte innere Wahrscheinlichkeit spricht auch für die Verlesung der Konzepte, da der Notar, wenn Einwendungen vorkamen, die mundierte Urkunde noch einmal

---

[2]) Fassiones . . . . adminus in prasentia quatuor canonicorum fieri debeant, de quibus saltem tres in sigillatione litterarum presentes assint, qui da tali fassione recordentur.

[3]) Ein Formelbuch des 14. Jahrh. die sog. Ars notarialis empfiehlt folgendes dem Notar: tamen notarius antequam scribere incipiat, confessiones partium audiendo concipiat materiam in mente et requirat partes et tandem litteras clausas vel apertas voluerint nec ne. Kovachich, Formulae sollennes 60.

[4]) Das Ofner (Buda) Kapitel schreibt 1320: ipsum privilegium diligenter inspeximus et perlegi fecimus in nostro collegio. Mon. Strig. II. 775.

Digitized by Google

abzuschreiben gehabt hätte, während im Konzept vor dem Reinschreiben Korrekturen leicht zu machen waren. Natürlich kann man bei dieser Frage nicht verallgemeinern.

Beim Reinschreiben mußte man sorgfältig darauf bedacht sein, daß keine Korrekturen vorkamen. Die Aufgabe der Kontrolle fiel auch hier wahrscheinlich dem Lektor zu, der als Leiter der Kanzlei, die Urkunde durchlas. Daß eine Kontrolle stattfand, ist aus der Graner (Esztergom) Visitation zu ersehen: *idem notarius tenetur portare litteras correctas per capitulum sigillandas* [1]). Wenn eine Korrektur doch erfolgen mußte, so mußte dieser Umstand auf der Urkunde vermerkt werden [2]). Mit solcher Sorgfalt behandelte man nur die Urkunden mit angehängtem Siegel, die als entscheidende Beweise in einem Prozeß gelten konnten, während die Relationen, die nur temporäre Beweise eines Prozesses bildeten, des öfteren Einschaltungen und Korrekturen aufweisen.

Der Besiegelung der Urkunden ging die Erlegung der Taxe vor. Sonst konnte die Urkunde nicht besiegelt werden. In den Kapiteln von Várad und Agram (Zágráb) mußte der Notar unter anderem auch schwören, daß er Urkunden zur Besiegelung nicht einreiche, für welche die Taxe noch nicht bezahlt war [3]).

Der Besiegelung wohnten in Várad mindestens sechs, in Agram sieben Canonici bei *(in aetate et discretione positi)*. Diese erbrachen zuerst die Siegel auf dem Schranke, in welchem das Typar aufbewahrt wurde, hoben dasselbe aus, nahmen die Besiegelung vor, legten dann das Siegel unverzüglich in den Schrank zurück und versiegelten denselben wieder [4]). Schon daraus, daß die Besiegelung so umständlich und die Anwesenheit mehrerer Canonici erforderlich war, folgt, daß auf einmal mehrere Urkunden besiegelt wurden. Der Notar sammelte sie und legte sie dann dem Kapitel vor.

Etwas genauer als die Bekenntnisse können wir die Entstehung der Relationen verfolgen. Die Mandate, welche der König bezw. ein

[1]) Tört. Tár. 1901. 91.

[2]) Auf einer Urkunde des Kapitels von Várad lesen wir: Suprascriptas autem duas dictiones scilicet in eodem comitatu ego Petrus lector capituli coram eodem capitulo de partium voluntate correxi 1449. Bánffy I. 669. Auf einer Urkunde von Garamszentbenedek: correcta per notarium ... manu eadem (1499. III. 10. Ung. Nationalmus.).

[3]) nec litteras, de quibus pretium detur ad sigillandum offerat, nisi prius habita tota capituli portione, hoc salvo si interessentes sigillationi intuitu alicuius aliter in hac parte duxerint ordinandum. — Bunyitay 26. — Tkalčić 15.

[4]) Bunyitay 23. Ebenso verfügt das Statut von Agram (Zágráb) I. Cap. IV. Tkalčić 14.

Digitized by Google

oberster Richter an den glaubwürdigen Ort richteten, erbrach der Propst bezw. der Abt im Kapitel bezw. im Konvente [1]). Danach erfolgte die Beauftragung des Vertreters des Ortes, seine Beeidigung samt der des homo regius, dann das glaubwürdige Verfahren. Die Gebühren waren nach dem Verfahren sofort zu bezahlen, denn sonst legte der homo regius sein Bekenntnis nicht ab und infolgedessen stellte der glaubwürdige Ort die Relation nicht aus [2]).

Die Relation wurde auf Grund des Konzeptes geschrieben, das nach den Bekenntnissen des Vertreters des Königs und des glaubwürdigen Ortes auf das Mandat entworfen wurde. Dieses Konzept enthält die Namen der Vertreter und alle positiven Daten, die für den Notar notwendig waren, um die Relation nach den regelmäßigen und angewöhnten Formeln auszustellen. Diese Daten sind: der Zeitpunkt des glaubwürdigen Verfahrens, bei Einführungen die Namen der Protestierenden, der Termin ihrer Vorladung, bei Untersuchungen der Ort der Untersuchung, bei Grenzenbegehung die Beschreibung der Grenzen. Solche Konzepte kommen auf den Mandaten seit Mitte des 14. Jahrhunderts vor, anfangs möglichst kurz auf der Seite des Textes z. B. 1367: *homo regius Paulus filius Makou, conventus frater Thomas, citati die ... ad quindenas diei cinerum in possesione Atya vocata* [3]). Später wurden diese Konzepte auf die Rückseite der Mandate geschrieben, z. B. lesen wir auf einem *mandatum inquisitorium* von 1395: *homo Laurentius* (der Vertreter des Königs) *frater noster Martinus feria quarta proxima post festum beate Lucie virginis et martiris in Vechkouch* (die Zeit und der Ort der Untersuchung), *ad octavas Epiphaniarum* (der Termin der Vorladung) *Datum secundo die* [4]). Später wurden diese Konzepte von immer größerem Umfange. Mehrere Nebenumstände, dann einige Formeln [5]) kommen zu der ursprünglichen einfachen Form und zum Schluß ein Datum. Dieses Datum ist in den meisten Fällen von derselben Hand und wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Konzepte geschrieben und diente als Datum der anzufertigenden Relation. Von der zweiten Hälffe des 15. Jahrhunderts an ist häufig

[1]) Auf einer Urkunde im Leleszer Archiv ist zu lesen: Aperta in conventu per priorem. (F. 65. 1496.)

[2]) Auf der Rückseite einer nicht besiegelten Relation des Konventes von Garamszentbenedek steht: non solvit, neque adhuc fuerunt extradate. Glaubw. Archiv des Graner (Esztergom) Kapitels. Fasc. 6. N. 39.

[3]) Lelesz. 1367 Nr. 15. — S. noch Bánffy I. 281.

[4]) Im Archiv von Lelesz 1395 Nr. 9. — So noch 1455 Nr. 2. — Bánffy I. 475.

[5]) 1402 Urkb. III. 432.

Digitized by Google

die ganze Relation von Wort zu Wort auf das Mandat geschrieben, eventuell mit nachträglich erfolgten Korrekturen [1]).

Da diese Konzepte in einem Archive durch längere Zeit von derselben Hand herrühren, sind sie zweifellos durch denselben Notar auf Grund des Berichtes des nach vollendetem Verfahren zurückgekehrten Vertreters des glaubwürdigen Ortes geschrieben worden. Der Bevollmächtigte des glaubwürdigen Ortes kann bei Verfahren von längerer Dauer, wie bei Einführung in mehrere Güter [2]), Grenzenbegehung einer größeren Besitzung, Verhör mehrerer Zeugen, an Ort und Stelle Notizen gemacht haben, die er dem Notar zur Redigierung der Urkunde zur Verfügung stellte. Diese Aufzeichnung wurde *registrum* genannt und bei *metalis reambulatio* immer angefertigt [3]). Solche *registra* über Schiedsprüche wurden auch größerer Glaubwürdigkeit halber mit den Siegeln der Schiedsrichter bekräftigt [4]).

Die Konzepte wurden eventuell geschrieben, bevor der homo regius seine Meldung erstattete. Dies bezeugt ein Vermerk, der auf mehreren Konzepten des Konventes von Garamszentbenedek zu lesen ist: *homo regius fecit fassionem* [5]). Wäre das Konzept erst nach der Meldung des homo regius geschrieben worden, so hätte man die Erstattung der Meldung nicht zu erwähnen gebraucht. Der homo regius konnte daran, daß er mit dem Vertreter des glaubwürdigen Ortes zurückkehre und seine Meldung erstatte, außer anderen Umständen besonders dadurch verhindert sein, daß er für seinen Weg *(via)* d. h. für das Verfahren die gesetzliche Entschädigung nicht erhielt. Auf den Konzepten des Konventes von Lelesz finden wir häufig solche Vermerke: *via non soluta, fassio non facta* oder *fassio facta via soluta* [6]). Als etwas Be-

---

[1]) Viele solche im Archive des Konventes von Garamszentbenedek im Graner Kapitel-Archiv. — Und Székely III. 137. 1499.

[2]) Sopron I. 510. C. D. Patr. III. 380.

[3]) Nicht ohne Interesse ist in dieser Beziehung ein Indorsat eines mandatum reambulatorium im Archive von Lelesz. Regius Papsawara, noster (sc. homo) frater Albertus sabbato post ad vincula Petri accessissent et eandem a partibus possessionum Tharaskes, Apsa et Howzywmeseu vocatis per suas veras metas undique reambulassent, ut in *registro* et quinto decimo die. — Lelesz. Metales Marmaros 45. 1438. So noch Anjou I. 550. II. 397.

[4]) In einer Urkunde des Kapitels von Eisenburg (Vasvár): exinde ad nos reversus et mediante quodam registro sigillis nobilium inibi arbitrantium consignato iuxta tenorem contenta eiusdem registri per omnia coram nobis est confessus in hunc modum (1464. 30. Juli. Ungar. Nationalmus.)

[5]) Glaubw. Archiv in Gran (Esztergom).

[6]) Z. B. Archiv v. Lelesz Stat. V. 44. 1505. — V. 141. 1488.

Digitized by Google

sonderes wird in einem Konzept des Konventes von Lelesz erwähnt die Meldung sei noch nicht erstattet worden, obwohl die Gebühren bezahlt worden seien [1]).

Das Datum am Schluß der Konzepte, von welchem wir schon Erwähnung taten, und das auch zum Datum der Relation diente, war der Tag der Ablegung des Bekenntnisses. Auf einem Konzepte des Konventes von Lelesz lesen wir: *noster Stephanus litteratus in vigilia festi nativitatis b. Johannis Baptiste acessisset et statuisset. Fassio facta est sabbate post nativitatem Johannis* [2]). Und daß das Datum sich auf die Meldung des homo regius und nicht des Vertreters des glaubwürdigen Ortes bezieht, obwohl beide unter gewöhnlichen Umständen zusammenfallen mußten, ist aus einem Konzepte desselben Konventes von 1428 ersichtlich. Auf einem *mandatum statutorium* finden wir den Vermerk: *homo Gregorius de Passa, noster frater Franciscus in festo sancti Carnisprivii accessissent et statuissent nullo contradictore.* Dann von derselben Hand mit derselben Tinte geschrieben: *fassio non est, non solvit pro labore.* Da die Partei nicht zahlte, erstattete der homo regius nicht seine Meldung. Das Datum wurde dann sichtlich später, nicht in einem Zuge mit dem Vorigen mit anderer Tinte dem Konzepte beigefügt: *Datum feria tertia proxima ante festum Kathedrae b. Petri apostoli* [3]). Das heißt, nachdem die Bezahlung erfolgt war, erstattete der homo regius seine Meldung, und dieser Tag wurde dann als Datum zugefügt.

Das Datum der Relationen ist also der Tag, an welchem der Beauftragte des Königs das Bekenntnis über das Verfahren ablegte. Wir wiederholen, daß dies mit der Meldung des glaubwürdigen Vertreters unter gewöhnlichen Umständen zusammenfiel. Wenn wir bedenken, daß zwischen den Urkunden über Veräußerungen und den Relationen hinsichtlich ihrer Entstehung kein großer Unterschied besteht, da beide auf Grund von Bekenntnissen ausgestellt wurden, so spricht eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Datum dieser veräußernden Bekenntnisse sich auch auf die Ablegung des Bekenntnisses und nicht auf die Besiegelung bezog. Diese Meinung wird noch durch den Umstand unterstützt, daß solche Urkunden häufig an Sonntagen und großen Feiertagen datiert sind [4]), wo das Abschreiben und Besiegelung der Urkunden kaum erfolgen konnte. Hingegen ist es leicht anzunehmen,

---

[1]) Ebendort F. 65. 1496.
[2]) Archiv v. Lelesz Stat. C. 146. 1407.
[3]) Archiv v. Lelesz. Stat. B. 192.
[4]) Z. B. Anjou I. 155. 528. II. 214. etc.

Digitized by Google

daß die frommen Gläubigen an solchen Tagen in die Domkirche pilgerten und zugleich die Gelegenheit benützten, über ihre Rechtsgeschäfte Bekenntnisse abzulegen. Würde sich das Datum auf die Besiegelung beziehen, so müßte es häufig vorkommen, daß das Datum nachträglich eingetragen wäre [1]). Die Frage könnte erst nach genauer Untersuchung der Praxis mehrerer glaubwürdiger Orte mittels Schriftvergleich entschieden werden.

Konzepte über veräußernde Bekenntnisse sind uns nur in geringer Zahl überliefert worden. Der Grund liegt, wie wir sehen werden, in der Registerführung und der Chirographierung. Die Konzepte der Relationen, d. h. die Mandate mit den darauf geschriebenen Notizen wurden sorgfältig aufbewahrt, da sie sonst selten im Register eingetragen wurden und in zweifelhaften Fällen als Beweismittel dienen konnten. In größter Masse sind sie seit der Mitte des 14. Jahrhunderts im Archiv des Konventes von Lelesz zu finden, der eine ausgebreitete Praxis hatte. Besonders sorgfältig wurden die bei den Grenzbegehungen aufgenommenen Notizen aufbewahrt. Da bald diese, bald jene Besitzung die Begehung der Grenzen benötigte, ersetzten die auf solche Art im Laufe der Zeiten gesammelten Grenzbeschreibungen ein Grundbuch [2]).

Die interessierten Parteien hatten das Recht vom glaubwürdigen Orte je ein Exemplar der Relation zu verlangen und so wurde dieselbe öfter in mehreren Exemplaren ausgestellt [3]).

Der glaubwürdige Ort mußte nur darauf achten, daß diese Exemplare ganz gleichlautend waren. Deshalb verweigert der Konvent von Lelesz 1365 Stefan Fejér die Ausstellung eines zweiten Exemplars einer an den Palatin gerichteten Relation, deren Original in Verlust geraten war, da der Konvent keine Relation ausstellen könne, welche dem anderen, im Besitze der anderen Partei befindlichen Exemplar ganz gleich wäre [4]).

---

[1]) Ein einziger Fall ist uns bekannt, in welchem die Stelle des Tages im Datum leer gelassen wurde. Mon. Strig. I. 612.

[2]) Im Archive v. Lelesz sind sie auch heute nach Komitaten geordnet; man bekommt in diesen Aufzeichnungen, Aufklärungen über die Besitzungen in den Komitaten Abauj, Bereg, Mármaros, Szabolcs, Szatmár, Ugocsa, Ung und Zemplén.

[3]) Wir lesen häufig in den Protokollen den Vermerk: Par petitur. Ungar. Staatsarch. DL. 36390. 36391. etc. Extradata in duobus paribus. Protoc. des Ofner (Buda) Kapitels im Preßburger (Pozsony) Kapitelarchiv. S. 107 u. 124.

[4]) Tamen nos ex eo quod ipse littere nostre cum alio pare litterarum nostrarum apud praedictos Demetrium et Barnabam habito nullomodo verborum posse concordari videbantur ... Archiv der Familie Vay in Berkesz (Komitat Szabolcs).

Digitized by Google

Während bei den Relationen, d. h. bei den auf königlichen oder richterlichen Auftrag vollzogenen Verfahren die auf die Mandate geschriebenen und dann aufbewahrten Konzepte, als Beweis für das stattgefundene Verfahren, im Besitze des glaubwürdigen Ortes blieben, fragt es sich, in welcher Form die Bekenntnisse der Parteien über Veräußerungen aufbewahrt wurden, die noch wichtiger waren, als die Relationen, da sie die einzige Aufzeichnung über Rechtsgeschäfte bilden, hingegen die Relationen nur einzelne Phasen eines Prozesses berichten.

Die älteste Art der Aufbewahrung war, daß man ein durch Chirographierung gewonnenes zweites Exemplar aufhob. Der Zweck der Chirographierung war, ursprünglich bei wechselseitigen Rechtsgeschäften im Falle der Beweisführung ein Beweismittel dadurch zu gewinnen, daß die zwei zusammengesetzten Urkunden völlig übereinstimmend waren. Das Chirographieren war in Ungarn, wie schon erwähnt, nicht unbekannt. Anfangs des 13. Jahrhunderts wurden besonders jene Urkunden, welche das Verhältnis der Grundherren und der Hintersassen regelten, in Form eines Chirogramms ausgestellt, dessen einen Teil der Grundherr sich behielt, der andere für die Hintersassen deponiert wurde.

So bestimmt der Erzbischof von Gran (Esztergom) das Rechtsverhältnis seiner Kolonisten in einer chirographierten Urkunde [1]). In derselben Form setzt König Andreas II. die Bedingungen fest, unter welchen die aufständischen Hintersaßen des Graner Kapitels in Szebellèb auf dessen Besitzungen wieder aufgenommen werden. Das eine Exemplar erhielt das Kapitel, das andere wurde den Insassen gegeben [2]). Als also die glaubwürdigen Orte ihre Tätigkeit begannen und unter ihrem glaubwürdigen Siegel Urkunden ausstellten, war das Chirographieren im ungarischen Urkundenwesen schon verbreitet. Sie übernahmen diese Gewohnheit. Die ersten Urkunden der glaubwürdigen Orte sind durchwegs chirographiert.

Die Chirographa — oder wie sie in den Urkunden genannt werden: *litterae alphabeto bipartitae* [3]), *alphabeto medio intercisae, divisae* [4]), *figurae* [5]) *etc.* — scheinen anfangs auch zum Zwecke der Beweisführung, d. h. in der Absicht angefertigt worden zu sein, im Falle der

[1]) 1209. Mon. Strig. I. 194.
[2]) 1233. Mon. Strig. I. 298.
[3]) Wenzel VII. 537.
[4]) C. D. Patr. II. 161. Zala I. 87.
[5]) Fejér VIII. 6. 167.

Digitized by Google

Beweisführung über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das von einem glaubwürdigen Ort geschlossen wurde, durch die Zusammensetzung der zwei Exemplare entscheiden zu können. Vor dem Agramer (Zágráb) Kapitel geschieht 1234 eine Schenkung. Das Kapitel stellt auf die Bitte der Parteien eine Doppelurkunde aus: *duobus litterarum paribus per ordinem alphabeti signatis et per medium divisis factum dedimus annotari, ut ex litterarum conferentia rei probatio possit reperiri* [1]). In dem großen Urkundenmaterial ist dies die einzige direkte Beziehung auf diesen Zweck des Chirographierens; aber wir können auch keine indirekten Beweise vorbringen. Wir kennen keinen Fall, in welchem vor Gericht die Zusammenstellung der zwei Exemplare der Urkunden eines glaubwürdigen Ortes erfolgt wäre. Im Falle eines Zweifels wurde immer das Siegel, als das Hauptmittel des Beweises untersucht.

Kapitel und Konvente stellten, als sie die Abgaben ihrer Hintersassen regelten, chirographierte und besiegelte Urkunden aus, deren ein Exemplar sie selber aufhoben [2]). Sie konnten leicht auf den Gedanken kommen, die Ergebnisse ihrer glaubwürdigen Praxis auf dieselbe Weise aufzubewahren. Im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war das Chirographieren vorherrschend auf den Urkunden der glaubwürdigen Orte mit angehängtem Siegel [3]). Das Verfahren war folgendes: die Urkunde wurde auf einem Pergament zweimal wörtlich übereinstimmend so abgeschrieben, daß die zwei Exemplare durch das Alphabet — meistens die ersten Buchstaben in Majuskeln — getrennt waren. Dann wurde das Pergament mitten durch die Buchstaben — gerade und nicht wellenförmig — zerschnitten und die so gewonnenen zwei Urkunden besiegelt. Die eine erhielt der Vertragsgegner des Urhebers der Urkunde: der Beschenkte, der Käufer, die andere behielt der glaubwürdige Ort zurück [4]). So oft es sich darum handelte ein derartiges zweites Exemplar aufzufinden, wird fast immer erwähnt, daß daran ein Siegel hing.

Wenn über solche Rechtsgeschäfte Urkunden auszustellen waren, in welchen es im Interesse beider Parteien lag, eine Urkunde des

[1]) Wenzel XI. 273.

[2]) Mon. Strig. I. 344. Pann. I. 706.

[3]) Das Kapitel von Eisenburg (Vasvár) schreibt: et quia regni consuetudo hoc exposcit, ut litterarum patrocinia pari gemineo duplicentur, ut partibus uno consignato relictum camere capituli reservetur, ne lapsu temporis simul cum eodem dilabantur. Mitgeteilt von Gárdonyi, Turul 1907. 33.

[4]) Wir wollen mit einem Beispiele illustrieren, daß auch dieses zweite Exemplar besiegelt wurde. 1274 schreibt das Graner (Esztergom) Kapitel, als das zweite Exemplar eines verloren gegangenen Privilegs von einer Partei gesucht wird: invenimus in nostra camera sub authentico et vero sigillo nostro. Wenzel IX. 89.

Digitized by Google

glaubwürdigen Ortes zu besitzen, wie bei Tausch, Aufteilung, Ausgleich in einem Prozesse, mußte das Rechtsgeschäft in drei Exemplaren verewigt werden, damit eines vom glaubwürdigen Orte zurückbehalten werden konnte. In diesen Fällen mußte es zweimal chirographiert werden. Daher heißen diese Urkunden *litterae (alphabeto, in ordine alphabeti) tripartitae* [1]). Ja es konnte vorkommen, daß diese in vier oder noch mehreren Exemplaren abgeschrieben werden mußte. Das Raaber (Györ) Kapitel stellt um 1258 solche *„litterae quadripartitae"* aus, *quartam partem* — wie es schreibt — *earundem in nostra camera reservando* [2]). Das aufbewahrte Exemplar wurde meistens *par*, manchmal, da man die chirographierte Doppelurkunde als eine ganze auffaßte, *pars* genannt [3]).

Die Aufbewahrung des zweiten Exemplars im Archive des glaubwürdigen Ortes hatte den Zweck, wenn die Partei ihr Exemplar verloren hatte, eine neue Urkunde ausstellen zu können. Da immer nur das zweite Exemplar einer verlorenen Urkunde vom glaubwürdigen Orte gesucht wurde, kann das Chirographieren nur als die Beibehaltung einer alten Tradition, deren Sinn man nicht mehr verstand, betrachtet werden. Bei einer Transsumierung untersucht der glaubwürdige Ort nur die Echtheit dieses aufbewahrten Exemplars [4]).

Außer dem Chirographieren gab es eine andere Art die Ergebnisse der glaubwürdigen Praxis aufzubewahren: die Führung von Registern. Wir können von keiner der zwei Arten behaupten, daß sie die ältere gewesen sei. Schon aus der Zeit der beginnenden Tätigkeit der glaubwürdigen Orte ist das schon erwähnte Register von Várad uns überliefert. Leider ist diese wichtigste Quelle der ältesten Sozial- und Rechtsgeschichte Ungarns nicht im Original sondern nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert erhalten. Die einzelnen Fälle sind nicht chronologisch, sondern ganz vermischt abgeschrieben. Es ist ein

---

[1]) Wenzel XI. 514. Sopron I. 191. — 1231 schreibt bei einer Teilung das Fünfkirchner (Pécs) Kapitel: Ut igitur nulla super hoc in posterum hesitatio habeatur, presentem paginam huius facti testimonium continentem sigilli nostri munimine fecimus insigniri et duabus ab eisdem resectis per alphabetum partibus, mediam in camera b. Petri (der Patron des Ortes) fecimus reservari, duas vero extremas predictorum fratrum duabus commisimus partibus. — C. D. Patr. VIII. 28. - Auf ähnliche Weise schreibt das Kapitel von Raab (Györ). Pann I. 642.

[2]) Wenzel II. 309.

[3]) Fejér VIII. 2. 655.

[4]) Der Johanniter Konvent von Gran (Esztergom) schreibt 1325: Unde nos videntes et considerantes predictam partem privilegii in nostra camera servatam non abrasam seu cancellatam, nec in aliqua sui parte vitiatam in littera vel sigillo, sed in prima parte reservatam. — Fejér VIII. 2. 655.

Digitized by Google

Bruchstück und wurde nach Ansicht der Herausgeber von mehreren losen Blättern abgeschrieben, von denen jedes mehrere Eintragungen enthielt, die aber von den Abschreibern nicht nach ihrer ursprünglichen Reihenfolge geordnet wurden [1]).

Trotz dieser verstümmelten Abschrift ist das *Registrum Varadinense* ein nicht hoch genug zu schätzendes Denkmal der Tätigkeit der glaubwürdigen Orte und da es die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts umfaßt, gibt es ein getreues Bild der Entwicklung dieser Tätigkeit. Anfangs wurden nur die Ergebnisse der Gottesurteile in das Register eingetragen; später finden wir auch andere Rechtsgeschäfte und dann fast ganze Urkundentexte. — Die Registerführung war in Várad im 13. Jahrhundert nach der Ausgestaltung der glaubwürdigen Tätigkeit eine ununterbrochene. 1283 berichtet das Kapitel über eine Grenzenbegehung, welche es in seinem Register gesucht und nachdem sie gefunden, von neuem ausgestellt hat [2]).

Das Ansehen der Kirche des heil. Ladislaus, in welche die Prozeßparteien, wie aus dem Register ersichtlich, aus fernem Lande zum Gottesurteil geschickt wurden, erstreckte sich auch auf das Register in welches die Gottesurteile eingetragen wurden. Als die Gerichte noch keine organisierte Kanzlei hatten, wandten sich die Richter öfter an das Kapitel mit dem Ersuchen, ihre Urteile in das Register einzutragen, dessen Glaubwürdigkeit so fest begründet war, wahrscheinlich damit die Parteien, falls sie das Urteil verlieren, eine neue Urkunde ausstellen lassen können. 1229 sendet der iudex curiae einen Vertreter an das Kapitel mit dem Auftrag, alles, was derselbe vor ihm über den Ablauf eines Prozesses berichtet, in sein Register einzutragen [3]); ein anderesmal sendet er seinen Urteilsspruch mit dem Ersuchen, ihn im Register zu verewigen [4]). Daß aber Urkunden später, auch zu einer Zeit eingetragen wurden, aus welcher kein Register uns überliefert ist, und daß diese Register ein großes Ansehen genossen, beweist ein Fall aus dem Jahre 1284, als König Ladislaus IV. eine Urkunde, deren Siegel halb abgebrochen war, unverzüglich bestätigte, nachdem er diese

---

[1]) Den Herausgebern ist es gelungen auf Grund der Namen der vorkommenden Richter und anderer Behörden die chronologische Ordnung auch der undatierten Stücke zu bestimmen.

[2]) Wenzel XI. 365. 366.

[3]) Universus Warad. eccl. conventus ... innotescat omnibus ... Ladislaum comitem de Bach iudicem aule regie talia nobis per litteras suas auctoritate iudiciali precepisse, quod ea, que de exitu cause ... Michael clericus eius viva voce ediceret nobis, nos in registro nostro pro rato scriberemus ... Reg. Var. 357.

[4]) Reg. Var. 362.

Digitized by Google

Urkunde, ein Privileg Belas IV. durch das Kapitel von Várad aus seinem Register hatte abschreiben lassen [1]). — Als König Ludwig dem Großen 1364 eine Urkunde vorgelegt wurde, deren Siegel so zerbröckelt war, daß man seine Umschrift nicht mehr entziffern konnte, hielt der König sie für beweiskräftig, nachdem ihre Abschrift im Register des glaubwürdigen Ortes, der die Urkunde ausgestellt hatte, aufgefunden worden war [2]).

Nicht nur das Kapitel von Várad, sondern auch andere glaubwürdige Orte führten schon im 13. Jahrhundert Register. So transsumiert das Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitel 1396 auf königlichen Befehl aus einem alten Register das Privileg der Juden von 1251, in welches dasselbe 1256 eingetragen worden war, als man es durch das Kapitel transsumieren ließ [3]) Das Wesprimer (Veszprém) Kapitel stellt schon 1296 auf Grund seines Registers eine Urkunde von neuem aus [4]). Ebenso hatte das Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel Anfang des 14. Jahrhunderts Register [5]). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts finden wir auf den Urkunden des Raaber (Györ) Kapitels eine Bemerkung, aus der man auf ständige Registerführung schließen darf. Diese Formel ist: *par aliud ad registrum communitatis inscribi (conscribi) faciendo (fecimus)* [6]).

Die Chirographierung und die Registerführung waren gleichzeitige Erscheinungen. Ein Ort sicherte seine Produkte auf diese, jener auf die andere Weise. Im 13. Jahrhundert war jedoch die Chirographierung vorherrschend. Im 14. waren beide Arten gleichmäßig vertreten, der eine Ort hielt noch am Chirografiren fest, während der andere schon beständig ein Register führte. Es gab glaubwürdige Orte, welche sowohl Register führten, als auch chirographierte Urkunden aufbewahrten, d. h. das zweite Urkundenexemplar zurückhielten [7]). Im 15. Jahrhundert

---

[1]) Wenzel IX. 386.

[2]) Hajnik Okirati bizonyitás 25.

[3]) Kaprinai, Hungaria diplomatica temporibus Mathiae de Hunyad. Vindobonae 1767.

[4]) C. D. Patr. 8. 366.

[5]) Urkb. I. 480.

[6]) Sopron I. 299. C. D. Patr. IV. 197. — Pann II 461. — Sopron I. 327. 356. 486 etc. 1359—1388.

[7]) 1355 schreibt das Kapitel von Gran (Esztergom): Quarum tenorem ad uberiorem cautelam de verbo ad verbum nil addendo neque diminuendo in nostro registro rescribi faciendo in custodia seu conservatorio predicto nostre ecclesie sub sigillo nostro fecimus reponi perpetuo conservandum. Anjou VI. 353. Oder noch deutlicher 1356: rescribi faciendo cum pare eiusdem privilegii interciso in custodia ... fecimus reponi Anjou VI. 460.

Digitized by Google

wurde die Registerführung fast ausschließlich vorherrschend, und es wurden die Eintragungen in dieselben immer vollständiger. Trotzdem finden wir aber auch um diese Zeit Beispiele der Chirographierung. Das Eisenburger (Vasvár) Kapitel hielt am längsten an dieser Sitte fest [1]).

Das älteste uns überlieferte Originalregister ist, soviel mir bekannt, das Bruchstück eines Registers des Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitels aus dem Jahre 1318. Es ist bestimmt ein aus dem Register herausgefallenes Pergamentblatt, welches 7 Rechtsgeschäfte enthält. Alle sind Bekenntnisse und beginnen: *Item eodem anno domini 1318 quod constitutus* . . . . dann die Urkunde wörtlich abgeschrieben [2]). Verhältnismäßig am vollständigsten sind uns die Protokolle des Konventes von Kolozsmonostor überliefert, einzelne Bruchstücke schon aus dem Jahre 1420 herum, von 1438 an mit kleineren Lücken fast vollständig [3]). Vom Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts haben wir schon von mehreren glaubwürdigen Orten Register [4]), die dann besonders aus der Zeit nach der Schlacht von Mohács ansehnliche Sammlungen ausmachen.

Die Art der Führung dieser Register ist natürlich nicht gleich. Meist wurden nur Bekenntnisse eingetragen, aber schon in den Protokollen des Konventes von Kolozsmonostor finden wir auch Relationen, besonders von Untersuchungen, ebenso im Protokoll des Arader Kapitels. — Jene von Kolozsmonostor sind sicher nicht nach den ausgestellten Urkunden geführt worden, da viele Eintragungen durchstrichen oder korrigiert sind; öfters finden wir Vermerke, die an die Bezahlung der Taxe anknüpfend sich darauf beziehen, ob die Urkunde ausgestellt wurde oder nicht, wie; *non solvit est scripta* [5]) oder *solvit*

[1]) 1433. C. D. Patr. III. 367. 1464. C. D. Patr. III. 415. 1478. C. D. Patr. IV. 430.

[2]) Ung. Staatsarch. D. L. 29421. Ich verdanke die Kenntnis dieses Stückes der freundl. Mitteilung des Herrn Staatsarchivar Karl Tagányi.

[3]) Ung. Staatsarch. D. L. 36390. 36391 etc.

[4]) Ein Bruchstück des Protokolls des Arader Kapitels 1504—1518 D. L. 36349 (Mitteilung Tagányis). — Im Archive von Lelesz Protok. I. II. vom Anfang des 16. Jahrhunderts. — Ein Protokoll des Konventes von Garamszentbenedek. Prot B. 1519 im Graner (Esztergom) Kapitelarchiv. — Ein Bruchstück des Protokolls des Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitels 1525—1526. Ung. Staatsarch. Siebenb. Abteil. I. Prot. (Das sogenannte protocollum parvum des Konventes von Lelesz ist 1775 aus mehreren alten Bruchstücken regellos zusammengestellt worden, welche Urkunden von 1414 an enthalten. — Das Prot. A des Konvents von Garamszentbenedek ist ein aus Urkunden verschiedener gl. Orte zusammengestelltes Formularium aus dem 16. Jahrh.)

[5]) Ung. Staatsarch. D. L. 36390 S. 16.

Digitized by Google

scripta [1]) oder *extradata est* [2]), welche Bemerkungen in vielen Fällen offenbar später, und wie aus ihrem Inhalt hervorgeht, vor der Mundierung eingeschrieben wurden.

Es ist nicht anzunehmen, daß diese Register unmittelbar nach den Bekenntnissen geführt wurden, denn die chronologische Reihenfolge spricht dagegen. Es sind nämlich mehrere Fälle in einem Zug und doch nicht in chronologischer Reihenfolge niedergeschrieben [3]), so daß nur eine Annahme zulässig ist: die auf Grund der Bekenntnisse verfaßten Konzepte, welche auf einzelne Zettel geschrieben waren, wurden in das Register eingetragen, und erst nachher erfolgte die Mundierung aus dem Protokoll. Darauf lassen auch die vielen Durchstreichungen schließen, die wahrscheinlich vor der Mundierung erfolgten. — Ebenso wurden zweifellos die Urkunden in die Register von Garamszentbenedek und Lelesz vor der Mundierung eingetragen. In diesen finden wir auch solche Vermerke: *Lecta et extracta* [4]) — *nondum extracta* oder *non scripsi* [5]), *extradata est* [6]), die bezeugen, daß die Eintragung noch vor der Verlesung vor dem Kapitel bezw. dem Konvent vor sich ging. Gelegentlich dieser Verlesung konnten mehrere Korrekturen in den Eintragungen vorgenommen werden, wie das Vermerke andeuten wie: *lecta et correcta per notarium* [7]) oder *correcta et sic scripta per notarium* [8]). Diese Fragen können selbstverständlich nur nach spezieller Bearbeitung der Register entschieden werden. Wir wollten nur auf die Probleme hinweisen, die bei einer Bearbeitung auftauchen können.

Die Form der Eintragungen *(signatura)* [9]) ist verschieden, sogar in einem Protokoll abwechselnd. In den Registern des Konventes von Kolozsmonostor ist den Namen des Ausstellers ausgenommen, die ganze Urkunde wörtlich eingeschrieben mit dem Anfang: *Memorie commendamus* oder nur: *Quod N. personaliter veniendo in nostram presentiam* . . . . In den meisten Registern sind die Formeln der Urkunden weggelassen.

---

[1]) S. 17.
[2]) S. 44.
[3]) Ung. Staatsarch. D. L. 36390. Š. 5. 8.
[4]) Lelesz. Prot. I.
[5]) Garamszentbenedek Prot. B. S. 214.
[6]) S. 222.
[7]) Lelesz Prot. I. F. 13.
[8]) Ofner (Buda) Prot. S. 250.
[9]) Im Prot. parvum v. Lelesz finden wir einmal die Aufschrift: signatura anni domini 1509. — Prot. II. 1504. Ista praescripta signatura nondum est extradata.

Digitized by Google

Das durch Chirographierung uud Registerführung hergestellte zweite Exemplar hatte die Aufgabe, einerseits im Notfall das Original zu ersetzen, eine Neuausstellung zu ermöglichen, andererseits im Fall eines Zweifels durch seinen Wortlaut das Original zu bestätigen. Die Aufbewahrung des zweiten Exemplars scheint so wichtig gewesen zu sein, daß sein Verlust die Glaubwürdigkeit und den Wert des Originals beeinflussen konnte. 1248 wird eine Urkunde von 1232 dem Fünfkirchner (Pécs) Kapitel zwecks Neuausstellung vorgelegt. Das Kapitel stellt sie von neuem aus, hauptsächlich deshalb, weil das aufbewahrte *Par* zur Zeit des Mongolensturmes verloren gegangen ist [1]).

Die Neuausstellung ging auf Grund eines chirographierten oder registrierten *Pars* ganz gleich vor sich. In den meisten Fällen wird die Neuausstellung verlangt, weil das Original verloren gegangen ist [2]), oder in seinem Siegel oder sonstwie so beschädigt war, daß die Besorgnis entstand, es hätte im Notfalle nicht die hinreichende Beweiskraft. Die Formel der Bitte war: *petens ut originalem (suum par) in registro nostro (in camera ecclesie nostre) depositum queri (requiri) et inventum sub nostro sigillo transscribi faceremus* [3]).

Nachdem der glaubwürdige Ort das zweite Exemplar gefunden hatte, untersuchte er es, ob es tatsächlich die Partei beträfe, die die Neuaustellung verlangte, dann stellte er die Urkunde in Form eines wörtlichen Transsumptes von neuem aus und deponierte dann das bisher aufbewahrte zweite Exemplar *(primordalia, litterae primordiales)* von neuem [4]). Wenn eine Urkunde den Ansucher betraf, so war der glaubwürdige Ort im Interesse der allgemeinen Gerechtigkeit verpflichtet, sie von neuem auszustellen [5]). Die neuausgestellte Urkunde wurde auch entweder chirographiert oder registriert und ein zweites Exemplar auch davon samt dem früher Aufbewahrten zurückgehalten [6]).

---

[1]) Et quum istius privilegii aliam particulam, que nostra remansit in camera cum pluribus aliis perdidimus in tempore Tartarorum timentes ne ipsi Iwanka ..... pro illa perditione possit dampnum pervenire ad ipsius petitionem iustam et hone, stam ipsum dignum duximus privilegium renovari .... Dictum itaque privilegium quod ipse comes Ivanka nobis presentavit, ad maiorem certitudinem, quamvis necesse non fuisset, cum alia particula presentis privilegii in camera ecclesie nostre fecimus conservari. Wenzel VII. 273.

[2]) 1336. Urkb. I. 480. — Oder 1274. Wenzel IX. 89.

[3]) Z. B. Fejér VIII. 1. 529. — Urkb. I. 480. — C. D. Patr. VII. 366.

[4]) Primordalia ipsius rursus in ipsam sacristiam seu conservatorium ecclesie nostre reponentes conservanda. — Károlyi II. 204. — 1438.

[5]) C. D. Patr. II. 322.

[6]) 1325 schreibt der Graner (Esztergom) Konvent anläßlich einer Transsumierung: partem autem dicti privilegii in nostra camera inventi ... cum reliqua

Digitized by Google

In den meisten Fällen erfolgte die Neuausstellung auf das Mandat des Königs oder einer obersten richterlichen Behörde [1]). Solche Mandate (*mandatum requisitorium* von *requirere* — suchen) kommen schon im 13. Jahrhundert vor und werden zu einer ständigen Erscheinung. Der glaubwürdige Ort hatte die Pflicht, die Urkunde, die sich auf die im Mandat bezeichnete Angelegenheit bezog, für die ebenso bezeichnete Partei auszusuchen und sie ihr von neuem auszustellen. Der Befehl konnte sich nicht nur auf eine, sondern mehrere dieselbe Person betreffende Urkunden beziehen [2]). Solch eine Neuausstellung konnte der König durch einen besonderen homo regius vornehmen lassen. Dieser ging mit einem Vertreter eines glaubwürdigen Ortes zu dem betreffenden glaubwürdigen Orte, oder wenn es sich um mehrere Orte handelte, zu einem nach dem anderen und verlangte die Neuausstellung [3]).

Das *mandatum requisitorium* besteht aus zwei Teilen. Der erste erzählt, daß der Interessierte vor dem König erschienen sei, den Verlust seiner von einem glaubwürdigen Ort ausgestellten Urkunde gemeldet habe, die aber in einem zweiten Exemplar im Archiv des Ortes vorhanden sein müsse. Der zweite Teil ordnet an: da der König niemanden in seinen Rechten geschädigt wissen will, solle der Ort die fragliche Urkunde heraussuchen und wieder ausstellen, aber darauf achten, daß kein Betrug vorfalle.

Das Formular ist folgendes:

Dicit nobis N. quod quedam litteralia sua instrumenta super (emptione possessionis N., possessionibus et iuribus N.) sub vestro sigillo confecta (et emanata) amisissent (ab ipso casualiter deperdita fuissent) quorum (cuius) alia paria (aliud par) in camera (sacristia seu conservatorio) ecclesie vestre more solito (esset reservatum) reposita haberentur, que nunc pro tuitione iurium suorum sibi nimium forent necessaria. (Unde cum nemini in suo iure deesse debeamus) oder nur: Super quo fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus paria praedictorum litteralium instrumentorum in camera ecclesie vestre diligenter requiri et reinveniri faciatis, requisitorumque et reinventorum tenorem in transsumpto litterarum vestrarum eidem N. dare velitis ad cautelam oder nur: et inventum vestro renovetis privilegio caventes tamen, ne fraus et dolus interveniat in hac parte (exinde oriatur aliqualis) [4]).

---

parte presentis privilegii deponi fecimus in eadem nostra camera ad cautelam. Fejér VIII. 2. 68.

[1]) Der Vojvode Bánffy I. 269. Urkb. III. 162. 489. — Der Palatin 1450. XI. 29. Ung. Nationalmuseum.

[2]) Urkb. II. 85.

[3]) Anjou IV. 160.

[4]) C. D. Patr. IV. 61. — Urkb. II. 85. — Zichy II. 511. — C. D. Patr. II. 128. — Zichy IV. 121. — Zichy IV. 272. 317.

Digitized by Google

Die neu ausgestellte Urkunde konstatiert nach Transsumierung des Mandates, der Ort sei in diesem Sinne vorgegangen, habe das zweite Exemplar herausgesucht, wörtlich abgeschrieben und das Original reponiert. Das Formular ist:

predicti privilegii, (oder ähnliches) par aliud ex fidelitate debita in sacristia seu conservatorio diligenter requiri fecimus, reinventique tenorem de verbo ad verbum transscribi (presentibus conscribi, reinventaque de verbo ad verbum perlegimus et perlecta transscribi fecimus). Cuius tenor talis est. Folgt die transsumierte Urkunde . . . factaque huiusmodi transcriptione . . . . originale rursum in dictum conservatorium ecclesie nostre reposuimus.

Die Neuausstellung konnte auch zur Verhütung von Mißbräuchen dienen, wenn das angeblich von altersher aufbewahrte Exemplar eine betrügerischer Weise in das Archiv eines glaubwürdigen Ortes eingeschmuggelte Fälschung war [1]).

Wie wir sahen, hatten die glaubwürdigen Orte verhältnismäßig früh eine organisierte Registerführung. Der Umstand, daß die königl. Kanzlei in Ungarn auch ziemlich früh Register führte, dürfte wohl dem Einflusse der Praxis der glaubwürdigen Orte zuzuschreiben sein. Hajnik meint in einer Abhandlung über diese Frage, die Register der königl. Kanzlei seien durch die Anjous nach sizilianischem Muster eingeführt worden [2]).

Der älteste Hinweis auf königliche Register ist aus dem Jahre 1331. Eine in diesem Jahre eingetragene Urkunde wurde 1519 auf Grund der Eintragung transsumiert [3]). Seit 1365 ist als Zeichen der bereits erfolgten Registrierung auf den königlichen Privilegien ein R^{m} zu finden. Dieses Zeichen wird später immer inhaltsreicher. Unter König Sigismund ist schon der Name des Registrators genannt [4]). Seit der Krönung des Matthias Corvin 1469, als er seine vorher gebrauchten Typare zerbrechen ließ und die Bestätigung seiner alten Privilegien mit dem neuen Siegel anordnete und ein neues Register beginnen ließ, ist auch die Nummer des Blattes vermerkt, in welches die Eintragung erfolgte.

---

[1]) 1518 protestierte der Konvent von Martinsberg (Pannonhalma) vor dem Ofner (Buda) Kapitel dagegen, daß die Stuhlweißenburger (Székesfehervár) Johanniter eine Urkunde neu ausstellten, da sie die Echtheit des in dessen Archive befindlichen Par-s bezweifeln. P. III. 701.

[2]) A királyi könyvek a vegyes házakbeli királyok korszakában Bpest 1879. (Die kön. Register im Zeitalter der Könige aus verschiedenen Häusern). Hist. Abhandl. der ung. Akad. d. Wiss. 8. B. Die Frage ist vom allgemeinen diplomatischen Gesichtspunkt so interessant, daß wir es nicht für zwecklos halten die Ergebnisse dieser Abhandlung hier zusammenzufassen.

[3]) Desider Szabó, Turul B. 24. S. 86.

[4]) Z. B. R^{m} per Valentinum.

Digitized by Google

Seit Vladislaus II. ist auch das Jahr der Eintragung vermerkt. Hajnik ist es gelungen auf Grund dieser Vermerke die Zahl der vollständig verloren gegangenen königl. Register und zwar seit Vladilaus II. ganz genau zu bestimmen. Aus den kön. Registern wurden ebenso Urkunden neu ausgestellt, wie aus denen der glaubwürdigen Orte. In Prozessen hatten die kön. Register volle Beweiskraft und wurden zur Vergleichung mit den dem Gerichte vorgelegten Privilegien herangezogen. Wenn ein Verleihungsprivileg darin nicht eingetragen war, so wurde es für nichtig und falsch erklärt.

Aus dem chirographierten Doppelexemplar, später aus den aufgehobenen Registern und Mandaten entstand allmählich ein ansehnliches Archiv, welches das glaubwürdige Archiv des betreffenden Kapitels bezw. Konventes war [1]). Der Ort des Archivs war gewöhnlich die Sakristei *(camera, sacristia seu conservatorium)*, wo außer dem kirchlichen Schatz [2]) und dem Siegel auch die Urkunden aufbewahrt wurden. Es ist leider keine gleichzeitige Beschreibung eines solchen Archivs bekannt. Die Urkunden wurden in kleinen Kistchen *(cistae)* [3]) aufbewahrt, die mit Zetteln versehen wurden. Die Urkunden waren wahrscheinlich nach den Besitzungen geordnet, denn wenn die Neuausstellung einer Urkunde verlangt wird, oder der glaubwürdige Ort von der Auffindung einer Urkunde spricht, wird immer *privilegium super facto possessionis* erwähnt, was sich dann auf Kauf, Tausch oder Schenkung, d. h. auf Rechtsgeschäfte jeder Art beziehen kann, die dieselbe Besitzung betreffen.

Die Aufbewahrung kann im allgemeinen gut gewesen sein, was daraus hervorgeht, daß häufig sehr alte Urkunden neu ausgestellt wurden. Das Kapitel von Erlau (Eger) stellte 1525 eine Urkunde von 1282 neuerlich aus, die es in seinem Archiv gesucht und gefunden hatte [4]). Die Archive hatten unter Bränden und Gewalttaten mächtiger Herren sehr viel zu leiden, denn die Beraubung oder Vernichtung eines glaubwürdigen Archivs beraubte eine ganze Gegend ihrer Dokumente; außerdem da das Archiv auch Schatzkammer war, erweckte es in erster

---

[1]) Noch heute sind die Privat und glaubwürdigen Archive der Orte überall streng unterschieden.

[2]) Deshalb wird die Sakristei auch Schatzkammer genannt. 1346 in dicto nostro erario seu sacristia — schreibt das Zipser (Szepes) Kapitel. Fejér IX. I. 423.

[3]) perscrutantes cistas in camera ecclesie nostre mancipatas inter alias litteras invenimus quoddam privilegium continens hunc tenorem .... Schreibt 1306 das Kapitel von Posega. C. D. Part. Adnex III. 28. — S. noch C. D. Patr. VII. 152.

[4]) 1525. C. D. Patr. VIII. 224.

Digitized by Google

Reihe die Begehrlichkeit der Gewalttäter [1]). Im 15. Jahrhundert fielen mehrere solche Archive den Streitigkeiten der Oligarchen und den Verheerungen der Hussiten zum Opfer. Die meisten wurden aber durch die Türken vernichtet, die auf dem von ihnen besetzten Gebiet Mittel- und Südungarns die Archive so gründlich verwüsteten, daß die Urkunden einiger Orte Seltenheiten sind. Die Bewachung des Archives war die Aufgabe des Kustos.

Die Bestände der Archive der glaubwürdigen Orte waren nicht nur aus den Ergebnissen der glaubwürdigen Praxis, aus den Chirographen zusammengestellt. Das Archiv des glaubwürdigen Ortes war öffentlich. Auch andere, Fremde konnten ihre Urkunden zur Aufbewahrung dort deponieren, wie wir es im 14. Jahrhundert lesen: *ubi tamquam in archivo publica reposita possunt* [2]), oder wie König Karl I. dem Neutraer Kapitel (Nyitra) schreibt: *in vestra camera, ubi plurimum nobilium ad maiorem tutelam et certitudinem specialem privilegia et instrumenta neccessaria regni nostri reconduntur* [3]).

Anfangs ließ selbst der König von ihm ausgestellte Urkunden im Archive des Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitels deponieren. Als König Andreas II. 1209 jemandem eine Verleihung machte, ließ er ein Privileg darüber auch im Stuhlweißenburger Kapitel deponieren. Da das Kapitel dem königlichen Hofe nahe war, kamen bei ihm solche Depositionen häufiger vor, so daß aus dem Kapitelarchiv eine Art Landesarchiv entstand [4]). — Zur Zeit der Anjous finden wir in Urkunden ein königliches Archiv *(regale conservatorium)* erwähnt. Sein Hüter und Verwalter war der *comes capellae,* der auch Leiter der geheimen oder kleinen Kanzlei war *(secretarius cancellarius)* und der von den Dokumenten mit Erlaubnis des Königs glaubwürdige Abschriften ausstellen konnte. Im königlichen Archive wurden auch die kön. Register aufbewahrt [5]).

Dokumente von allgemeinem Interesse wurden aber in mehreren Archiven deponiert. Von den sieben Exemplaren der goldenen Bulle von 1222 wurde je eines dem Graner (Esztergom), bezw. dem Kalocsaer Kapitel zur

---

[1]) Das Archiv des Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitels, das zweifellos von nicht geringem Interesse war, verbrannte schon Ende des 13. Jahrhunderts. Mathäus Csák, der mächtige Herr Oberungarns, steckte das Archiv des Neutraer (Nyitra) Kapitels in Brand (Anjou II. 48). Um dieselbe Zeit beraubte Wenzel, König von Böhmen, das Graner (Esztergom) Kapitelarchiv (Knauz II. 545).

[2]) T. Tár 1901. 70.

[3]) Anjou II. 14.

[4]) Kovachich, Astraea I. 101—102.

[5]) Hajnik, A kir. könyvek 15 u. f.

Digitized by Google

Aufbewahrung übergeben. Die obersten Richter konnten auch über ihre Urteile in einem glaubwürdigen Orte Urkunden deponieren. In solchen Fällen wurde die Urkunde chirographiert, in zwei Exemplaren ausgestellt, von denen eines die gewinnende Prozeßpartei erhielt, und das andere im Archive eines glaubwürdigen Ortes deponiert wurde. Das ist eben nichts anderes, als wenn, wie wir gesehen, der iudex curiae sein Urteil in das Register eines glaubwürdigen Ortes eintragen ließ [1]).

Später vom 14. Jahrhundert an, als auch die obersten Richter eine Kanzlei besaßen, lesen wir nichts mehr von solchen Deponierungen. Um so häufiger wurde sie von Privatpersonen vorgenommen. Schon im 13. Jahrhundert wurden im Archiv der glaubwürdigen Orte Testamente deponiert, damit nach dem Tode des Testators die Glaubwürdigkeit seiner letztwilligen Verfügungen nicht bezweifelt werde und die Erben ohne Hindernis dazu gelangen können [2]). Aber auch andere Gattungen von Urkunden wurden von Privatpersonen in Archiven der glaubwürdigen Orte behufs Aufbewahrung deponiert. Sie taten es, weil sie wußten, daß auf diese Weise die Dokumente, die ihre Besitzrechte bezeugen konnten, in stürmischen Zeiten besser aufbewahrt waren, als in ihrem eigenen Hause [3]). Zu diesem Zweck konnte man auch eine Urkunde transsumieren lassen und die Transsumpte deponieren [4]).

Wenn eine Urkunde, die besondere Rechte zusicherte, mehrere Personen betraf, deponierte man sie, damit sie den Interessierten zugänglicher sei. So deponierten die Adeligen von Siebenbürgen eine Urkunde König Andreas III., in welcher dieser ihre Privilegien bestätigte, bei dem Karlsburger (Gyulafehérvár) Kapitel [5]). Insbesondere deponierten Familien, Verwandte Urkunden, die sich auf ihre Besitzungen bezogen.

---

[1]) So ließ der Palatin sein Urteil im Prozesse des Abtes von Martinsberg (Szent-Márton) und der iobbagiones castri von Somogy 1226 im Archive der Graner (Esztergom) Johanniter (Pann I. 677. Nr. 87) eine Urkunde über einen Tausch zwischen denselben Parteien im Archiv des Raaber (Györ) Kapitels deponieren (Pann. I. 677. Nr. 88).

[2]) Wenzel IX. 265. 1239 legte der Abt von Martinsberg dem Palatin das Testament einer Adeligen vor, welches bis zu deren Tode im Archive des Raaber Kapitels deponiert gewesen war und dann der Abtei, als Erbin ausgefolgt wurde. (Pann I. 677 Pann I. 768.

[3]) Propter mutabilitatem et vicinitatem temporis impacati. 1289. C. D. Patr. I. 79.

[4]) Privatarchiv des Kapitels von Wesprim (Veszprém) Kál 8. Freundl. Mitt. des Herrn Dr. Holub.

[5]) Et per ipsos nobliles idem privilegium apud nos tamquam in loco communi pro eo, ut recursus facilior ad ipsam habeatur, sit depositum. Urkb. I. 190.

Digitized by Google

damit sie von niemandem abhingen, wenn ihre Rechte angegriffen wurden, hauptsächlich aber falls sie nicht einig werden konnten, welcher von den Verwandten die Urkunden aufbewahren solle [1]). Diese Depositen wurden getrennt von den übrigen archivalischen Beständen aufbewahrt [2]).

Wenn die im Archive eines glaubwürdigen Ortes aufbewahrten Urkunden infolge Elementarschäden oder aus einem anderen Grund vernichtet wurden, wurden die königlichen von dem Könige neu ausgestellt, wenn dieser Umstand mit einer Relation des glaubwürdigen Ortes bezeugt, wurde [3]). Vor dem glaubwürdigen Orte mußte man eventuell von neuem ein Bekenntnis ablegen.

Bei dem glaubwürdigen Orte wurden nicht nur Urkunden, sondern auch Geldsummen deponiert. Wenn im Laufe eines Prozesses oder in einem Rechtsgeschäft eine fällige Geldsumme durch die Parteien nicht behoben werden konnte, da gewisse Bedingungen, an die ihre Aufnahme geknüpft war, noch nicht erfüllt waren oder das Eigentumsrecht des Geldes fraglich war, wurde die Summe bei einem glaubwürdigen Orte deponiert. Die Unparteilichkeit und Ehrlichkeit des glaubwürdigen Ortes konnten nicht angegriffen werden: die bei ihm deponierten Summen waren in bester Aufbewahrung [4]).

---

[1]) 1359 teilte die Familie Kisfaludy ihre sämtlichen Urkunden auf. Das Raaber (Győr) Kapitel entsendet zu dieser Aufteilung einen Vertreter. Die Familie legt ihre Urkunden vor und schwört keine anderen Urkunden zu besitzen. Nachdem die unbedeutenden Urkunden aufgeteilt waren, wurden diejenigen, die beide an der Aufteilung teilnehmenden Linien interessierten — insgesamt 33 Privilegien — im Archiv des Raaber (Győr) Kapitels deponiert. — Sopron I. 39. — 1357 deponieren zwei Brüder ihre Urkunden im Konvente von Garamszentbenedek unter der Bedingung, daß sie nur auf ihre gemeinsame Bitte ausgefolgt werden sollen. Anjou VI. 600.

[2]) C. D. Patr. I. 79 in propria cista sua duxerit deponenda.

[3]) Zala I. 97. Anjou II. 14.

[4]) Um einige Beispiele anzuführen: vor dem Konvent von Ság wurde 1356 ein Besitz verkauft. Der Kaufpreis war in drei Raten zu zahlen. Bei der Zahlung der ersten Rate sollte der Verkäufer mit seinen Anverwandten erscheinen, damit diese ihre Zustimmung zum Kaufgeschäfte geben und er sollte dem Käufer die den Besitz betreffenden Urkunden übergeben. All das tat er nicht, worauf der Käufer die erste Rate des Kaufpreises bei dem Konvent deponierte um zu dokumentieren, daß er auf den Kauf nicht verzichtet und nur der Verkäufer schuld daran sei, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkomme. Anjou VI. 508. — 1433 deponierte Stefan Losonczi für die Bürger von Kaschau bei dem Konvent von Jászó die Summe, die er zur Auslösung seiner an ersteren verpfändeten Güter bereit hielt, die vom Konvent ihnen gegen eine Quittung ausgefolgt werden konnte. Bánffy. I. 601. — Pann II. 250. C. D. Patr. VII. 322.

Digitized by Google

Die Gelddepositen wurden in der Sakristei des glaubwürdigen Ortes unter besonderem Zeichen und Zahl gehalten, damit deren Eigentumsrecht nie bezweifelt werden konnte [1]).

Das Bild der Kanzlei der glaubwürdigen Orte wird noch ergänzt, wenn wir ihre Auffassung über die Urkunden, ihre Urkundenkritik kennen lernen, — wenn etwas über Fälschungen gesagt wird. Wenn eine Urkunde vor Gericht als Fälschung angegriffen wurde *(litteras falsificare)* entweder weil man behauptete, daß die Urkunde nicht vom glaubwürdigen Orte ausgestellt worden sei, daß der glaubwürdige Ort durch falsche Personen hintergangen worden war und nicht die angeblichen Bekenner vor ihm erschienen waren, so daß er *bona fide* vorgegangen ist [2]) oder der glaubwürdige Ort der absichtlichen Fälschung angeklagt wurde: in allen diesen Fällen ordnete der Richter eine Untersuchung an. Die Urkunde wurde zur Vermeidung jeglichen Betruges in eine Schachtel gegeben, der Richter verschloß sie mit seinem Siegel *(in trapellum sub capite sigilli nostri includendo)* und übergab sie seinen zwei Vertretern — für jede Partei einer — die mit dem Vertreter eines glaubwürdigen Ortes zum in Frage stehenden glaubwürdigen Orte gingen. Dort wurde durch die Bevollmächtigten des Richters ein Mandat desselben und die verschlossene Schachtel vorgelegt und die Mitglieder des Ortes aufgefordert, auf ihr Gewissen und ihre Treue, die sie der allgemeinen Gerechtigkeit schuldig sind, ihre Meinung über die Urkunde zu äußern. Die Mitglieder des Ortes versammelten sich, öffneten die Schachtel und untersuchten die fragliche Urkunde. Nach der Untersuchung wurde dieselbe wieder in die Schachtel gegeben, diese mit dem Siegel des Ortes verschlossen und den Vertretern des Richters zurückgegeben. Das Ergebnis der Untersuchung wurde durch den anderen glaubwürdigen Ort, der seinen Vertreter zum Verfahren entsandte, dem Richter gemeldet [3]). Die Parteien hatten das Recht, sich vor der Äußerung der Meinung des glaubwürdigen Ortes auszugleichen. In diesem Falle entfiel die Untersuchung der Urkunden [4]).

---

[1]) Vom Eisenburger (Vasvár) Kapitel lesen wir 1428: predictamque summam sub certo numero et signaculo in vestra sacristia seu conservatorio ecclesie vestre reponendo. Ung. Staatsarch. D. L. 11996.

[2]) Fejér III. 1. 365. — Mon. Strig. II. 335.

[3]) Sopron I. 214. — Anjou IV. 574.

[4]) C. D. Patr. III. 219.

Digitized by Google

Bei der Untersuchung der Urkunde wurde in erster Reihe das Siegel beachtet. Die Form das Siegels, seine Umschrift, sein Stoff, die Art seiner Befestigung waren die ersten Fragen, welche bei einer Untersuchung von Urkunden aufgeworfen wurden [1]). Besonders wichtig war es, daß in der Schrift keine Rasur sei, und daß die Urkunde nach den üblichen Formeln ausgestellt sei [2]).

Die glaubwürdigen Orte, die über eigene Urkunden ihre Meinung abgaben, waren mit der Feststellung der eventuellen Mängel der Urkunden nicht zufrieden, sondern übten wirkliche fast moderne Urkundenkritik. Sowohl die äußeren, wie die inneren Merkmale kamen dabei in Betracht. Von den äußeren in erster Reihe das Siegel, das Pergament, die Schrift, von den inneren: das Diktat, zu dem, wenn es sich nicht um vor lange ausgestellte Urkunden handelte, auch die Erinnerung jener Mitglieder des Ortes kam, die an der Herstellung derselben teilgenommen hatten [3]).

Auch Schrift- und Diktatvergleich kommen vor. Beim Schriftvergleich gab man sich mit der Feststellung nicht zufrieden, daß die Schrift jener Zeit, auf welche das Datum hinwies, entsprach, sondern man wollte die Hand des Notars erkennen, der damals in der Kanzlei tätig gewesen war. Das Material zum Vergleiche des Siegels, Pergaments und der Schrift gaben die Urkunden, welche als Paria nach dem Chirographieren von dem glaubwürdigen Orte zurückbehalten worden waren. Ein schönes Beispiel bietet uns eine Urkundenkritik des Kapitels von Várad, als es 1347 auf königlichen Befehl eine seiner Urkunden von 1275 prüfen mußte: *Nos itaque mandatis regiis obedientes* — schreibt das Kapitel — *ut tenemur, in pleno capitulo simul congregati, easdem litteras nostras tam in sigillo, quam in pergameno et litteris atque forma scribendi notariorum nostrorum illius temporis diligenter examinavimus, mensurando sigillum, perspiciendo, litteras nostras comparando eodem tempore emanatas et in sacristia nostra depositas ac diligenter custoditas invenimus easdem litteras per ipsum Zoard nobis*

[1]) Wenzel IX. 385. — Mon. Strig. II. 148.

[2]) 1351 wurde eine angeblich von Karl I. ausgestellte Urkunde vom iudex curiae verworfen, da sie im Stile der Gewohnheit widerspreche, auf ganz fremde Weise geschrieben sei, an einer so verdächtigen Stelle, wie es der Name des Besitzers sei, eine Rasur habe und nicht der Name der im Prozesse umstrittenen Besitzung Tothsulyumus, sondern Somlyo geschrieben sei, außerdem war das Jahr der Ausstellung nicht von derselben Hand geschrieben, wie die ganze Urkunde, und das Siegel nicht an der gewohnten Stelle aufgedrückt, sondern an ganz ungewohnter Stelle angehängt. Fejér IX. 3. 653.

[3]) C. D. Patr. III. 210. Wenzel IV. 205.

Digitized by Google

reportatas nostras fore veras omnique suspicione carentes et in nullo penitus vitiatas [1]).

In einem anderen Falle von 1347 wird die Klageerhoben, daß der in gewissen Urkunden genannte Bekenner nie vor dem glaubwürdigen Orte erschienen sei. Der iudex curiae sandte die Parteien zum glaubwürdigen Orte, dem Raaber (Györ) Kapitel und ordnete eine Untersuchung der Urkunden an. Die Mitglieder des Kapitels versammelten sich auf Glockenläuten und nach Verlesung des Mandates des iudex curiae verwarfen sie die fraglichen Urkunden, da 1.) das Siegel kleiner war als ihr gewöhnliches Siegel, 2.) die Schrift weder von der Hand ihres jetzigen noch des früheren Notars herrührte, 3.) sie sich nicht erinnern konnten, jemals nach dem römischen Kalender, wie es in der Urkunde geschehen war, datiert zu haben, 4) keiner von den Nachbarn zur Äußerung seiner Zustimmung bei solch einem wichtigen Bekenntnisse. wie es der Verkauf war, erschienen war, 5.) weder der Verkäufer noch sein Vertreter vor ihnen erschienen war, um solch ein Bekenntnis abzulegen, 6.) da das chirographierte Doppelexemplar in ihrem Archiv nicht vorhanden war, 7.) da das Siegelwachs der älteren Urkunde frischer war, als jenes der jüngeren, 8) da die geheimen Zeichen ihres Siegels auf den Siegeln der Urkunden nicht zu finden waren [2]).

Die tatsächlich häufig vorkommenden Fälschungen ließen Prüfung und strenge Untersuchung der Urkunden angezeigt erscheinen. Der Umstand, daß die Zahl der Urkundenaussteller verhältnismäßig klein war, erleichterte die massenhafte Fälschung, wenn es jemandem gelang das Siegel eines glaubwürdigen Ortes zu erwerben oder dessen treue Nachahmung herstellen zu lassen [3]). Das 14. Jahrhundert, die Zeit der Entwicklung der glaubwürdigen Orte, war auch die klassische Zeit der Fälschungen [4]).

---

[1]) Fejér IX. 1. 523. — Schon in einer Urkunde des Raaber (Györ) Kapitels 1296, in welcher eine ältere transsumiert wurde, ist zu lesen: recognoscendo sigillum nostrum et manus notarii nostri de verbo ad verbum presentibus litteris duximus inserendas. Pann II. 345.

[2]) Anjou V. 5.

[3]) König Vladislaus II. schreibt 24. Juni 1495 von Bartholomäus, Prior von Vrana: Quodnam sigillum falsum ad figuram sigilli capitularis ecclesie Budensis perperam insculptum et fabricatum apud eandem in sua scilicet ladula repertum fuerit. Ceterum confessus est aliud quoque sigillum falsum pari modo fabricatum conventus Cruciferorum de Alba sese habere. Mitgeteilt von Gárdonyi, Turul 1907. S. 32.

[4]) S. Erdélyi: A tihanyi apátság kritikus oklevelei. Budapest 1906. (Die verdächtigen Urkunden der Abtei von Tihany). S. 7 uff.

Digitized by Google

Wir begegnen häufig Urteilssprüchen gegen Urkundenfälscher [1]), die mit ihren Werken manchmal die Besitzverhältnisse ganzer Gegenden unsicher machten. Am berühmtesten ist die Tätigkeit „Johanns des verfluchten Andenkens" der in den Komitaten Liptau (Liptó) und Turócz so massenhaft und mit solchem Erfolge Urkunden fälschte, daß König Sigismund 1391 den iudex curiae, Emmerich Bebek, mit dem besonderen Auftrag entsandte, die Urkunden des Adels der zwei Komitate zu prüfen und die Besitzer unechter Urkunden ihrer Rechte, die sie auf Grund der falschen Urkunden erworben hatten, zu entkleiden. Bebek prüfte tatsächlich in Gegenwart der Komitatsbehörden sämtliche Urkunden der Adeligen, die das Recht zu einem Besitze bewiesen und verzeichnete die Echten. So entstanden die sogenannten Liptauer und Turoczer Register, die aber leider nur die Urkunden enthalten, ohne etwas über die Untersuchung und den Urteilsspruch zu sagen [2]).

Die Urkundenfälscher wurden, wie das auch dem erwähnten Johann geschah, verbrannt. Schon 1299 lesen wir in einem Urteil, daß das allgemeine Gewohnheit war [3]). Der 2. Artikel des Gesetzes 1462 zählt die Anfertigung und Anwendung falscher Urkunden zu den Fällen des Hochverrates, wofür der Schuldige sein Leben und seine Güter einzubüssen hatte. Wer überführt wird, daß er eine falsche Urkunde dem Gericht vorgelegt hat, wird seiner Güter verlustig erklärt, von denen zwei Drittel dem Richter, ein Drittel dem Prozeßgegner gebührten [4]). Wurde ein glaubwürdiger Ort der Fälschung überwiesen, so verlor er sein Siegel, außerdem sollten nach dem 14. Art. des Dekretes 1498 der Fälscher und alle Teilnehmer an der Fälschung auf der Stirne und beiden Wangen gebrandmarkt und ihrer Benefizien verlustig erklärt werden. Wer aber grundlos einen glaubwürdigen Ort der Fälschung anklagte wurde auch zur Strafe eines begangenen Mordes verurteilt [5]).

VIII. Die Taxen.

Für das Verfahren des glaubwürdigen Ortes, für die Ausstellung seiner Urkunden mußten ebenso Taxen gezahlt werden, wie in anderen Kanzleien. Schon im *Regestrum Varadinense* finden wir eine Bemerkung,

[1]) Zichy I. 575. IV. 466. — Sopron I. 272.

[2]) Veröffentlicht von Alexander Horváth Tört. Tár 1902. S. noch vom selben: A liptói registrum. Bpest. 1909 und seine anderen kleinen Abhandlungen.

[3]) iuxta statuta regni in eorum personis igne concremandos et morte debita condempnandos .... decrevimus C. D. Patr. VI. 448.

[4]) Sopron I. 219.

[5]) Anjou VI. 505.

Digitized by Google

die beweist, daß schon zur Zeit der Gottesurteile die mitwirkenden Kapitel materiell entschädigt wurden [1]).

Die erste gesetzliche Verfügung über die Taxen der königl. Kanzlei, finden wir im Dekret von 1291, das leider gerade in diesem Teile nicht unversehrt erhalten ist. Danach gebühren dem Kanzler 10 Mark nach einer mit einer goldenen Bulle besiegelten Urkunde, dem Vizekanzler 1 Mark, dem Notar 1 Ferto, für eine Urkunde mit angehängtem Wachssiegel.

Über die Taxen der glaubw. Orte wissen wir vor dem 14. Jahrh. nichts. Auf den Urkunden sind keine Taxvermerke zu finden [1]). Die Statuten des 14. Jahrhunderts geben auch über diese Frage einige Aufklärungen. Grundregel war, daß die Taxe nach der Form der Urkunde verschieden war, d. h. die Frage, ob die Urkunde mit angehängtem Siegel *(privilegium)* in offener Form (*patentes*) oder in geschlossener (*clausae*) ausgestellt war, entschied über die Höhe der Taxe, was um so verständlicher ist, als die Urkunden nach der verschiedenen Form verschiedene Beweiskraft besassen. Die Taxe einer Urkunde mit angehängtem Siegel, eines sogen. Privilegs war zwar die größte, aber auch je nach dem Werte der dazu verliehenen Güter, bezw. Rechte verschieden. Dem Kapitel von Várad war nach einem Privileg ein Goldgulden [3]), dem Graner Kapitel „nach alter Sitte 100 Denare" zu zahlen, wenn aber die Urkunde von großer Wichtigkeit war, nach Übereinkommen [4]). — Beim Agramer (Zágráb) Kapitel war im allgemeinen der Wert der veräußerten Güter maßgebend, insoferne er in der Urkunde ausgedrückt war, sonst entschied man im Sinne der vorgenommenen Schätzung. Wenn der Wert 3 Mark erreicht, so sind 40 Banaldenare zu zahlen, sei die Urkunde mit angehängtem Siegel bestätigt, oder nicht. Überschritt der Wert 3 Mark, so waren nach jeder Mark ein Pondus Silber, d. h. 5 Denare und nach jeden 40 Denaren 1 Denar zu zahlen [5]).

Für eine Urkunde in offener Form, erhielten die Kapitel von Gran (Esztergom) und Várad 24 d. Von den Siebenbürger Adeligen wurden nach der Bestimmung Ludwigs des Großen für eine solche Urkunde 20 d. gezahlt [6]); die Taxe einer geschlossenen Urkunde war in Várad und Gran

[1]) Reg. Varad. 320.

[2]) Der einzige mir bekannte Fall ist der eines Privilegs des Kapitels v. Várad, wo unter der Siegelschnur zu lesen ist: pretium solverunt. — 1308. Im Archiv der Familie Vay zu Berkesz.

[3]) Bunyitay 26.

[4]) Tört. Tár 1901. 93.

[5]) Tkalčić Ep. 15.

[6]) Urkb. II. 258.

Digitized by Google

12 d., in Siebenbürgen 10 d. Der Umstand, daß die Taxe von Orten, die soweit von einander lagen, gleich hoch war, läßt die Folgerung zu, daß in dieser Hinsicht schon zu dieser Zeit eine allgemeine Gewohnheit bestand. In Agram (Zágráb) war die Taxe eines offenen Briefes, wenn er den Wert von 3 Mark nicht überstieg, 12 d.

Über die Bezahlung der glaubwürdigen Verfahren verfügt schon das Dekret von 1298, dessen einschlägiger Teil wahrscheinlich zur Zeit der Anjous entstanden ist. Nach dem 76. Punkte: wenn ein Vertreter eines glaubwürdigen Ortes auf den Befehl des Königs, des Palatins oder des iudex curie zur Grenzbegehung, Einführung in einen Besitz entsendet wird, so soll er, wenn er sein eigenes Pferd benützt, täglich 24 d., wenn aber die interessierte Partei das Pferd beistellt, täglich 12 d. erhalten. Auch in späteren Verfügungen ist der Unterschied zwischen den zwei Fällen gemacht, wenn der glaubwürdige Vertreter sein eigenes Pferd benützt oder das der Partei. Nach dem 21. Artikel des Dekretes 1351 gebühren ihm im ersten Falle 2, im zweiten 1 Groschen, in Siebenbürgen nach der Verfügung Ludwigs des Großen 1, bezw. $^1/_2$ Ferto. Die Partei war verpflichtet für den Unterhalt des Vertreters zu sorgen [1]), dieser hatte aber die Pflicht in der Vollziehung seines Auftrages fleißig und möglichst rasch zu sein [2]).

Für die Urkunden, welche über solche Verfahren ausgestellt wurden, d. h. für die Relationen konnten ebenfalls nach dem Dekret von 1298 nicht mehr, als 100 d. gefordert werden, worin auch die Gebühr des Notars mitinbegriffen ist, „ausgenommen jene Urkunden, die über eine Wiedereinführung in eine Besitzung Meldung machen, für welche, wie bis jetzt 120 d. einzuheben sind“ [3]) — es gab also auch hier gewisse Gewohnheiten.

Eine besondere Taxe wurde von den glaubwürdigen Orten von den vor ihnen gezahlten Geldsummen eingehoben, ob jetzt die Zahlungen auf königlichen oder richterlichen Befehl, oder infolge eines Rechtsgeschäftes gezahlt werden sollten. Das Kapitel von Várad forderte nach einer Mark 1 Pondus = 8 Denare [4]). Das Agramer (Zágráb) Statut hielt dies überhaupt nicht für zulässig [5]). Das Agramer Kapitel erhielt den zehnten Teil der gerichtlichen Geldstrafen, welche in Gegenwart

---

[1]) Pann. VIII. 389.
[2]) Urkb. II. 258.
[3]) § 77.
[4]) Bunyitay 77.
[5]) Tkalčić Ep. 16.

Digitized by Google

seiner Vertreter eingehoben wurden, während das Kapitel von Várad nur $^1/_{20}$ unter diesem Titel forderte [1]).

Die erste allgemeine gesetzliche Regelung fand unter Sigismund 1435, im 2. Dekret statt, „damit — wie das Gesetz sagt — der Anlaß zu den Streitigkeiten aufhöre, die wegen der Auslösung der Urkunde der glaubwürdigen Orte und Entlohnung der Vertreter der Kapitel und Konvente bei glaubwürdigen Verfahren öfters entstanden". Sigismund betont, daß er in seiner Bestimmung nur die alte Sitte in Gesetz gekleidet habe. Tatsächlich will er für die Bekenntnisse mit angehängtem Siegel 100, in offener Form 24, in geschlossener Form 12 d. einheben. (§ 5.) Für Transsumpte sollen in offener Form 24 Denare, mit angehängtem Siegel 100 d. eingehoben werden. (§ 8.) Würde eine Urkunde nach dem im Archiv des glaubwürdigen Ortes aufbewahrten Pare neu ausgestellt, so erhielten der Kustos oder der Requisitor für das Suchen 100 d. für die Urkunde selbst in offener Form 24, mit angehängtem Siegel 100 Denare.

Die Taxen der Relationen sind folgende:

a) Für Vorladung (l. evocatoria) . . . . . 24 d.
für eine l. proclamatoria, bei welcher die Bemühung größer war 100 d.
b) für eine Relation über eine Untersuchung (l. inquisitoria) . 24 d.
c) für eine Einführung, wenn dagegen Protest erhoben worden war . . . . . 24 d.

wurde kein Protest erhoben und gelangte jemand durch die Einführung in das Eigentum eines Besitzes, so war die Taxe nach der Größe der Besitzung und nach der Zahl der Hufen (sessio) verschieden und zwar:

1—4	Hufen	zusammen	100 d.
4—10	„	per Hufe	24 d.
10—20	„	„ „	12 d.
21—100	„	„ „	8 d.

Der 95. Artikel des Gesetses 1495 hat dies folgender Weise abgeändert:

1—4	Hufen	per Hufe	100 d.
5—10	„	„ „	33 d.
11—20	„	„ „	24 d.
21—100	„	„ „	12 d.
über 100	„	„ „	8 d.

Als nach den politischen Wirren um die Mitte des 15. Jahrhunderts, solche Einführungen für diejenigen, die ungerechter Weise ihrer Besitzungen beraubt worden waren, massenhaft notwendig wurden, wurde um eine ungerechte Belastung zu verhindern, gesetzlich be-

[1]) Ebendort. Nach einer anderen Quelle war in diesem $^1/_{10}$ auch die Gebühr des homo regius einbegriffen. Kovachich Formulae soll. 3.

Digitized by Google

stimmt, daß die glaubwürdigen Orte nicht mehr als einen Goldgulden fordern dürfen [3]).

d) für eine Relation über die Begehung der Grenzen eines Besitzes, wenn sie ohne einen Protest von irgend einer Seite vorgenommen werden konnte . . . . . 24 d.
wenn die Grenzen neu bezeichnet werden mußten, entweder auf Grund des Eides der einen Partei oder einer Vereinbarung unter den Parteien . . . . . 400 d.
wenn aber die Angelegenheit der über die Grenzen Streitenden dem königl. Hofe unterbreitet werden mußte . . . . . 200 d.

e) für eine gewöhnliche gerichtliche Untersuchung . . . . 100 d.

f) wenn der glaubwürdige Vertreter kraft gerichtlichen Auftrags die Güter eines zum Tod und Güterverlust Verurteilten in Beschlag nimmt, erhält der glaubwürdige Ort ein Zehntel des Besitzes und für die über das Verfahren ausgestellte Relation . . . . . 100 d.

g) für eine Besichtigung bei Besetzung eines Gutes (de revisione possessionarie occupationis) . . . . . 100 d.

h) für eine gerichtliche Schätzung . . . . . 100 d.

i) für Aufteilung von Gütern nach einem jeden Gut . . . 100 d.

Nach den Bekenntnissen, mit welchen keine Besitzungen veräußert wurden:

a) littera procuratria . . . . . 24 d.

b) littera prohibitoria, protestatoria u. ä. in offener Form . . 24 d.
in geschlossener . . . . . 12 d.

c) für ein Zeugnis über abgelegten Eid (expeditoriae iuramentales) . . . . . 24 d.
Mit 3—6 Eidgenossen . . . . . 24 d.
Mit 12—25—50 Eidgenossen . . . . . 100 d.
Wenn die Namen der Eidgenossen verzeichnet waren, ebenfalls . . . . . 100 d.

Das ganze Gesetz ist, wie wir sehen, auf dem Prinzip aufgebaut, je größer der Wert ist, der durch eine Urkunde gewonnen wird, um so größer ist die Taxe; die Taxe der *patentes* ist ständig 24, die der *clausae* 12 d.

Das Gesetz verbot, daß ein glaubwürdiger Ort aus einer vor ihm oder seinen Vertretern gezahlten Geldsumme ein Neuntel oder ein Zehntel fordere, ausgenommen wenn die Parteien, da sie sich nicht einigen konnten, das Geld in der Sakristei des glaubwürdigen Ortes deponierten. Aus solch einem Depositum kann der glaubwürdige Ort auf Kosten jener Partei $^1/_9$ oder $^1/_{10}$ verlangen, welche die Deponierung des Geldes veranlaßte.

---

[3]) Artikel 47. 1447.

Digitized by Google

Endlich verfügt das Gesetz auch über die Vertreter der glaubwürdigen Orte. Sie bekommen immer 12 d., wenn sie auch ihr eigenes Pferd benützten.

Die gesetzlich bestimmte Taxierung wurde von den glaubwürdigen Orten nicht eingehalten. Einige Taxvermerke beweisen in den Protokollen von Kolozsmonostor — nicht einmal zehn Jahre nach dem Gesetze —, daß die glaubwürdigen Orte bemüht waren, von den Parteien so viel als möglich für ihre Urkunden zu erhalten. Für *litterae protestatoriae* und *prohibitoriae* hoben sie 32—40 d. ein [1]), für *procuratoriae* 50 d. [2]), für *expeditoriae* 80 d. [3]). Ein anderesmal, als der Konvent über einen mit 12 Genossen abgelegten Eid eine Urkunde ausstellte, erachteten sie es für gut im Protokoll zu bemerken, daß der Betreffende bisher nur 1 Goldgulden abgezahlt hatte [4]). In Lelesz taxierte man auch nicht nach dem Gesetz. Wie aus einem Vermerk hervorgeht, hat man für ein gerichtliches Verbot der Besetzung eines Gutes 7 fl. eingehoben [5]). Die glaubwürdigen Orte scheinen außer der gewöhnlichen Taxe unter verschiedenen Titeln für die an der Ausstellung der Urkunden Teilnehmenden insbesondere für den Notar besondere Taxen eingehoben zu haben, obgleich das vom Gesetze von 1435 untersagt wurde [6]).

Die Verfügungen von 1435 konnten nicht oft genug erneuert werden. Sie wurden im 32. Art. des Dekretes v. 1439 und im 22. d. v. 1471 widerholt. Im letzteren werden diejenigen mit dem Verlust ihrer Benefizien bedroht, die das Gesetz nicht einhalten und des Mißbrauches durch den Adel des betreffenden Komitates überführt werden. 1481 (Art. 16) beschwerten sich wieder die Stände, daß die glaubwürdigen Kapitel und Konvente bei Entsendung ihrer Vertreter die Einwohner des Landes über die gesetzlich bestimmten Gebühren bedrücken

---

[1]) Ung. Staatsarch. D. L. 36406. S. 2. 3. 10. 13.

[2]) Ebend. S. 20.

[3]) D. L. 36397. S. 33. 36. — 36406. S. 1.

[4]) Non solvit adhuc preter unum florenum D. L. 36392. S. 41.

[5]) Prot. parvum von Lelesz f. 7.

[6]) Auf dem Rande einer Urkunde des Waitzner (Vácz) Kapitels von 1438, eines Transsumptes ist zu lesen: Egregie domine, sciatis, quod familiaris vester hodie mihi (der Notar) pro scriptura solvit 31 denarios, dominus vero 66. Domino lectori nichil sed ipse dominus lector expectat a vestra dominatione aliquid pro labore suo. — Turul 1906. 173 mitgeteilt v. Bártfai-Szabó. — Bei einer Schenkungsurkunde finden wir in einem Protokoll des Konventes v. Kolozsmonostor: pro sigillo 2 fl. notario 2 fl. D. L. 36406. S. 19. — Eine besondere Taxe konnte auch für die Eintragung in das Register verlangt werden. Im Protokoll des Konvents von Garamszentbenedek finden wir solche Vermerke: solvit d. II. pro signatura. (Prot. B. fol. 214. 215. 217.)

Digitized by Google

und nach eigenem Willen die Taxen bestimmen. Daher erneuerte König Mathias das Gesetz Sigismunds und ordnete an, daß die Komitate, wenn das noch einmal vorkäme, ihn verständigen sollen, er werde dann gegen die Schuldigen strenge vorgehen. — Auch die Dekrete von 1486, 1492 und 1500 erneuerten die Verfügungen von 1435, die derart wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes ständige Kraft besaßen.

Am Einkommen der glaubwürdigen Tätigkeit hatten in erster Reihe jene Mitglieder des glaubwürdigen Ortes Anteil, denen die Hauptaufgabe bei der Ausstellung der Urkunden zufiel. In Várad gehörten zwei Drittel der Taxe der offenen und geschlossenen Urknnden, und ein Drittel der Urkunden mit angehängtem Siegel dem Lektor, aber nur dann, wenn er selbst die Funktion des Notars versah, d. h. die Urkunden niederschrieb, sonst erhielt er nur ein Drittel der Taxe, das übrige gehörte dem Notar und den anderen Mitgliedern des Kapitels [1]). Bei den glaubwürdigen Verfahren behielt sich das Kapitel die Hälfte des Einkommens, die andere Hälfte gehörte wahrscheinlich dem delegierten Vertreter. In Agram (Zágráb) erhielten der Lektor und der Custos für eine Urkunde mit angehängtem Siegel 12—12, für eine Urkunde in offener oder geschlossener Form 6—6 Denare [2]). Der Rest der Taxe wurde unter diejenigen verteilt, die an der Besiegelung d. h. der Ausstellung der Urkunde teilnahmen [3]). Unter dieselben, zu denen noch derjenige kam, der zur Zeit der Besiegelung das Hochamt gelesen hatte, wurde auch in Gran (Esztergom) die Hälfte des Einkommens aus den Taxen verteilt, während die andere Hälfte dem Leiter der Kanzlei, dem Lektor gehörte [4]).

Der glaubwürdige Ort konnte von einer Taxe ganz oder teilweise absehen. So versicherte z. B. der Konvent von Kapornak Stefan Rajky und seinen Nachkommen für seine Verdienste auf ewige Zeiten unentgeltliche Ausstellung der Urkunden zu [5]). Es konnte z. B. auch die Taxe mit Ausnahme des Anteiles des Notars nachgesehen werden [6]).

IX. Die Urkunden der glaubwürdigen Orte.

Die glaubwürdigen Orte haben ihre Urkunden in drei verschiedenen Formen ausgestellt: Privilegien, Patentes und Clausae. Unter einem

[1]) Bunyitay 93.
[2]) Tkalčić Ep. I. 96.
[3]) Ebend. 15.
[4]) Tört. Tár 1901. 93. 263.
[5]) 1536. Das Archiv der Familie Rajky. Ung. Nationalmus. — S. noch Ung. Staatsarch. D. L. 36406. S. 20. solutionem relaxavimus.
[6]) Archiv v. Lelesz Reg. I. f. 57.

Digitized by Google

Privileg verstand die ungarische Rechtsgewohnheit nicht etwa eine gewisse besondere Rechte verleihende Urkunde, sondern lediglich eine Urkunde mit angehängtem Siegel *(litterae pendentis sigilli munimine roboratae)*. Die in dieser Form ausgestellten Urkunden erlangten in Ungarn in der Beweisführung eine besondere Stellung. Diese Urkunden, deren äußere Form und Text feierlicher waren, waren nach der ungarischen Rechtsauffassung allein geeignet, als dauernde Beweise zu dienen. Die königlichen Urkunden, die dieselbe Form und die größte Beweiskraft hatten, dürften diese Auffassung zur Geltung bringen. Nur unter dieser Form konnte man einen Besitz dauernd veräußern, in einem Prozess ein endgültiges Urteil erreichen [1]). Nur das Privileg war unanfechtbar und ein entscheidendes Beweisstück. 1329 befahl der Palatin Johann Drugeth dem Kapitel von Erlau (Eger) eine in geschlossener Form ausgestellte Urkunde über eine Güteraufteilung in Form eines Privilegs neu auszustellen, „da — wie er sagt — eine Teilung durch eine geschlossene Urkunde nicht für immer bekräftigt werden kann" [2]). Der Palatin Nikolaus erklärte 1324 zwei Patentes des Kapitels von Várad ungiltig: „*eo quod cum talibus litteris possessiones non possunt perpetuari* [3])." Die größere Beweiskraft des Privilegs erhellt schon daraus, daß der Beweis eines rechtsgültig ausgestellten Privilegs mit einer einfachen offenen Urkunde nicht zu widerlegen war, wie das schon 1272 der iudex curiae betonte, und dann 1320 als Regel erklärte [4]).

Der Unterschied wird bereits durch das den Privilegien angehängte Siegel dokumentiert. Schon 1199 ist in einer Urkunde des Königs Emmerich zu lesen, daß er dieselbe „*privilegiantis sigilli nostri munimine*" bestätigt [5]). Eine endgültige Urkunde stellte der König nur unter seinem privilegierenden oder großen Siegel *(sigillum maius)* aus, und deshalb werden nur diese glaubwürdig genannt, während den unter dem kleinen königl. Siegel ausgestellten Urkunden keine volle Beweiskraft zukam. Als König Ludwig I. 1342 mit der Tochter des Markgrafen von Mähren, Karl einen Heiratskontrakt abschloß, der nur mit dem kleinen königl. Siegel bestätigt wurde, versah er ihn mit folgender Klausel: „*In cuius rei memoriam et perseverans stabilimentum premissorum presentes concessimus litteras sub appositione sigilli nostri parvi, quo nunc utimur,*

[1]) Hajnik S. 354.

[2]) Unde quia divisio clausarum literarum editione perpetuo non valeat stabiliri. Fejér VIII. 3 403. Angeführt v. Jerney.

[3]) Zichy I. 262. Angeführt von Hajnik.

[4]) Hajnik 355. Wenzel IV. 9. Fejér VIII 2. 282.

[5]) C. D. Patr. II. 2.

Digitized by Google

quia autenticum sigillium nondum sculptum et fabricatum habemus, duximus concedendum. Promittentes, ut quam primum autenticum sigillum nostrum sculpetur et fabricabitur, ipso faciemus eiusdem appensione communiri“ [1]).

Wie die königlichen Privilegien in ihrer inneren Form und in ihrer rechtlichen Bewertung auf die Privilegien einen großen Einfluß hatten, so konnte auch ihre äußere Form nicht ohne Einfluß bleiben. Wie der König, so benützten auch die Kapitel zwei Siegel: ein großes und ein kleines *(sigillum maius, s. minus)*. Die schon öfter erwähnten Statuten des Kapitels von Várad erzählen, daß, nachdem das alte Siegel des Kapitels infolge seines Alters ganz unbrauchbar geworden war, *1291 data et autenticata fuerunt .... alia duo sigilla, quorum unum est rotundum ad privilegia, aliud vero oblongum ad causas* [2]). — Das Visitationsprotokoll von Gran (Esztergom) schreibt auch in ähnlicher Weise über die Siegel [3]).

Nach den Statuten von Várad wurden die Siegel je nach der Art der betreffenden Angelegenheit *(pro qualitate imminentium causarum)* angewendet. Mit dem großen Siegel wurden die Urkunden über größere, wichtigere Sachen bestätigt, solche in denen es sich um Veräußerungen handelte, wo man also endgültige unanfechtbare Beweisstücke brauchte: die Privilegien [4]). Daher schreibt das Graner (Esztergom) Kapitel in einer Urkunde, daß es dieselbe mit seinem authentischen Siegel bestätige, das in größeren Sachen angewendet zu werden pflege [5]). Da das große Siegel den Urkunden diesen Charakter gab, wurde es auch *sigillum privilegiale* genannt [6]). Wie sehr man sich dessen bewußt war, daß unter dem kleinen Siegel keine endgültige Urkunde ausgestellt werden konnte, bezeugt eine Urkunde des Graner (Esztergom) Kapitels, an welche es, da nur das kleine Siegel zur Hand war, größerer Glaubwürdigkeit halber außer diesem auch das Siegel des Bischofs von Waitzen (Vácz) anhängen zu lassen für notwendig hielt [7])

---

[1]) Fejér IX. 14. Jerney a. a. O. 8. So Zichy I. 112.

[2]) Bunyitay a. a. O. 23.

[3]) Capitulum ecclesie Strigoniensis a sui fundatione habuit et habet sigilla duo authentica, maius et minus, a regia maiestate sibi concessa, quibus de more et iuxta consuetudinem regni concedunt et dant litteras privilegiales et simplices omnibus regnicolis iuste petentibus. Tört. Tár 1901. 87.

[4]) Anjou I. 357. — Zichy I. 150 etc.

[5]) munimine nostri sigilli autentici, quo in maioribus negotiis uti solemus. 1319. Mon. Strig. II. 754.

[6]) Anjou I. 69. Zichy I. 410. Zichy I. 309.

[7]) Et quia sigillum maius ad presens non habemus, sigillum nostrum minus presentibus duximus apponendum. Et ut eisdem maior fides adhibeatur, predicti

Digitized by Google

Nach den Statuten von Várad wurde das kleine Siegel in *causis*, nach dem Visitationsprotokoll von Gran (Esztergom) in den einfachen (*simplices*) Angelegenheiten angewendet, d. h. also in solchen Sachen, in denen man keine endgültigen Beweisurkunden brauchte, wie über die Verfahren, die in den verschiedenen Phasen der Prozesse vorgenommen wurden, in Urkunden, die gewöhnlich mit „*memoriae commendamus*“ beginnen, wo also nur davon die Rede war, daß die Erinnerung an gewisse Tatsachen erhalten werde, ohne mit den darüber ausgestellten Urkunden etwas vor Gericht beweisen zu können. Daher wird das kleinere Siegel im Gegensatz zum *sigillum privigiale sigillum memoriale* genannt [1]).

Wenn auch selten, begegnen wir auch bei den Konventen zwei Siegeln [2]). Der Gebrauch von zweierlei Siegeln bestand auch noch im 15. Jahrh. fort [3]).

Sicheren Rechtsanspruch konnte man auf einen Besitz nur durch ein Privileg erwerben, wie dies auch im Dekret Ludwigs I. von 1351 zu finden ist [4]). Jedermann hatte also ein hervorragendes Interesse eine solche Urkunde zu haben. Ein Privileg konnte man aber über eine königliche Donation oder ein vom König verliehenes Recht oder vor ihm abgeschlossenes Rechtsgeschäft nur dann erlangen, wenn man im unzweifelhaften Besitze des verliehenen Gutes war, wenn also die Einführung schon vollzogen worden war und die Rechte anderer durch die Erwerbung des neuen Rechtes nicht beeinträchtigt wurden, über Rechtsgeschäfte, wenn die Vollziehung des Geschäftes keinem Protest oder anderem Hindernis begegnete. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir häufig in königlichen Donationen, aber auch in anderen königlichen Urkunden in offener Form diese oder eine ähnliche Klausel, die unmittelbar vor das Datum gestellt war: *Cum presentes fuerint reportate nobis, nostrum privilegium eidem dari faciemus* [5]).

---

venerabilis patris domini Stephani dei gratia Waciensis episcopi postulati ac procuratoris nostri sigillo fecimus roborari. — 1234. Mon. Strig. I. 354.

[1]) C. D. Patr. III. 156. Das kleinere Siegel des Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitels trug die Umschrift: S. memoriale capituli ecclesiae Albensis.

[2]) C. D. Patr. III. 374.

[3]) C. D. Patr. III. 302. — IV. 422.

[4]) Possessiones nec requirere, nec retinere possunt, nisi cum litteris privilegialibus regiis vel reginalibus, aut iudicum vicem gerentium regie maiestatis. 20. Art.

[5]) 1277. Wenzel IV. 96. — 1283. Mon. Strig. II. 165. — 1278. C. D. Patr. IV. 57. — 1285. Zala I. 63 etc. Ludwig I. schreibt einmal 1377: Presentes autem sub magno nostro sigillo dari faciemus, dum nobis fuerint reportate. C. D. Patr. II. 129.

Digitized by Google

Aus welchen Gründen der König nicht sofort ein endgültiges Privileg ausstellte, ist aus einigen Fällen zu ersehen, wo die Klausel ausführlicher ist. — König Ladislaus IV. versprach in einem Falle über seine Donation ein Privileg auszustellen, wenn seine beiden Siegel fertig werden und der Begabte die Relation des Eisenburger (Vasvár) Kapitels über die erfolgte Einführung dem Vizekanzler vorlegte [1]). Als 1366 König Ludwig einigen Mädchen die Rechte männlicher Erben verlieh, erwähnte er vor der Klausel, die die Ausstellung eines Privilegs versprach, daß seine Urkunde keinen Wert haben solle, wenn er schon in entgegengesetztem Sinne verfügt hatte [2]). Aus diesen Fällen geht schon hervor, daß abgesehen von äußeren Umständen, wie der Mangel des großen Siegels, hauptsächlich der Mangel der Rechtssicherheit den König an der Ausstellung von Privilegien hinderte. Der König verlieh nur dann ein Privileg, wenn jemand in das Eigentum eines ihm verliehenen Rechtes so gelangte, daß es von jedermann anerkannt wurde. Manchmal ordnet der König an, daß ein glaubwürdiger Ort berechtigt ist auf Grund der königlichen Urkunde, wenn sie ihm vorgelegt wurde, ein Privileg auszustellen [3]).

Die glaubwürdigen Orte übernahmen gewiss von der königlichen Kanzlei die Gewohnheit nur über endgültig und rechtskräftig abgeschlossene Rechtsgeschäfte ein Privileg auszustellen, gegen welches niemand mehr protestieren konnte. Einige Fälle will ich auch hier anführen. Vor dem Raaber (Györ) Kapitel wurde ein Besitz verkauft; die Schwägerin des Käufers protestierte gegen den Kauf, da sie auf die Hälfte des Besitzes Kaufrecht hatte; Geld hatte sie aber nicht. Da das Rechtsgeschäft infolge des Protestes nicht vollständig abgeschlossen wurde, stellte das Kapitel nur patentes aus [4]) und versprach die Ausstellung eines Privilegs für den Zeitpunkt, wenn der Streit geschlichtet worden wäre. Das Kapitel von Várad stellte in einem Falle über eine Schenkung deshalb nur eine geschlossene Urkunde aus, weil der Schenkende seine Brüder vor den glaubwürdigen Ort zu stellen hatte, um ihre Zustimmung zu geben [5]). Ein anderes Mal war vielleicht die Ursache, daß die Partei nicht imstande war, die höhere Taxe eines Privi-

---

[1]) C. D. Patr. I. 81. Sopron I. 213.

[2]) C. D. Patr. I. 249.

[3]) Anjou I. 574.

[4]) Unde ipsis taliter contendentibus de dandis litteris nostris privilegialibus supersedimus, donec ipsorum contentio sopiatur. — 1277. Wenzel III. 266.

[5]) Qui si statuerit, nostrum privilegium super premissis partibus conferemus. Anjou I. 603.

Digitized by Google

legs zu bezahlen [1]). 1313 war das Kapitel v. Pozsega erst dann in der Lage über eine Aufteilung ein Privileg auszustellen, als die Grenzen schon festgestellt waren [2]). Die glaubwürdigen Orte stellten also aus denselben Gründen kein Privileg aus, wie die königliche Kanzlei: solange gewisse Phasen der Vollziehung des Rechtsgeschäftes, die der vollständigen Besitznahme einer Besitzung bezw. eines Rechtes vorangehen mußten, nicht erfüllt waren. Solche Phasen waren bei Veräußerungen von Gütern — es handelt sich meistens darum, — die Einführung, Begehung der Grenzen, Zustimmung der Nachbarn und Verwandten. bei Kaufverträgen die Bezahlung des Kaufpreises u. s. w. [3]). Schon im 13. Jahrh. wird die Klausel aus den königlichen Urkunden übernommen, meistens in der Form: *Presentes autem quandocunque nobis fuerint reportate, eas nostro faciemus privilegio confirmari* (oder: *in formam nostri privilegii redigi faciemus*) — und zwar wird diese Formel in Tausch-, Kauf-, Teilungs- und Schenkungsurkunden gebraucht [4]). In diesen Sachen wurden also die Urkunden in offener Form schon mit der Absicht ausgestellt, nach Ablauf einer gewissen Zeit, wenn keine Hindernisse aufgetaucht sind „*ob maiorem rei evidentiam*" ein Privileg auszustellen [5]). Wie allgemein dieser Gedanke war und wie wenig man die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes durch die Ausstellung einer Urkunde in offener Form vollendet betrachtete, ist aus der Klausel einer Urkunde des Eisenburger (Vasvár) Kapitels ersichtlich: *Visis autem presentibus, sicut iuxta formam patentium consuetudo contrahit approbata, privilegium nostrum, prout compromisimus, ad maiorum evidentiam concedemus* [6]).

Die Giltigkeit dieser patentes war manchmal auch zeitlich beschränkt. Bei dem Wesprimer (Veszprém) Kapitel war im 13. Jahrh. der Brauch, daß noch im selben Jahre die Rechtsgeschäfte vollzogen und für die Ausstellung eines Privilegs gesorgt werden mußte [7]).

Zur Ausstellung des Privilegs mußten beide Parteien erscheinen. ausgenommen, wenn in der Urkunde direkt erklärt wird, daß die Partei, die am Empfange des Privilegs interessiert war, dasselbe auch dann

---

[1]) Anjou I. 432.
[2]) Anjou I. 321.
[3]) C. D. Patr. VIII. 347.
[4]) 1295. C. D. Patr. VIII. 347. — Mon. Strig. II. 378. — Anjou I. 333. — Zala I. 177. 194. 338. — Sopron I. 337. 362. — Urkb. I. 394. II. 16. 58.
[5]) Bánffy I. 137.
[6]) C. D. Patr. III. 44.
[7]) Wenzel IV. 307. — C. D. Patr. I. 73. — Wenzel IX. 219.

Digitized by Google

unbehindert erhalte, wenn die Gegenpartei nicht erscheint: *absentia alterius partis non obstante* [1]).

Da gewisse Rechtsgeschäfte, wie hauptsächlich die Verpfändung keinen beständigen Rechtszustand schafften, da der Pfandleiher nur bis zur Auslösung ein Recht zum Besitze hatte, wurde meistens nur eine offene Urkunde und kein Privilig darüber ausgestellt. Wenn die Auslösung am festgesetzten Termin nicht erfolgte und die verpfändete Besitzung ins Eigentum des Pfandleihers überging, ließ er darüber ein Privileg ausstellen [2]). Die geschlossenen Urkunden mit dem Beginn „*Datum pro memoria*" dienten nur der Erinnerung [3]). Wie wenig Wichtigkeit diesen Urkunden (*litterae memoriales*) zukam, ist schon daraus ersichtlich, daß manchmal selbst der Name des ausstellenden glaubwürdigen Ortes wegbleibt [4]). Daß aber die in offener Form ausgestellte Urkunde doch eine größere Beweiskraft hatte als die geschlossene Urkunde, beweist eine in geschlossener Form ausgestellte Urkunde von 1320 des Kapitels von Várad, in welcher dasselbe verspricht, auf Wunsch der Parteien nach Vorlage dieser Urkunde ein Privileg oder *patentes* ausstellen zu wollen [5]). — In offener oder geschlossener Form wurde die Urkunde auch dann ausgestellt, wenn die Parteien erst nachher sich an den zuständigen Ort zu wenden beabsichtigten [6]). In geschlossener Form wurden immer die Relationen ausgestellt, welche nur als zeitweilige Beweisstücke galten. Daher befiehlt König Ladislaus IV. dem Stuhlweissenburger (Székesfehérvár) Kapitel, als davon die Rede ist, daß jemand einen stärkeren Beweis als eine Relation erhalte, seine Relation zu transsumieren und eine beständige Urkunde auszustellen [7]).

Dem Inhalte nach können die Urkunden der glaubwürdigen Orte in zwei Gruppen geteilt werden: die Bekenntnisse (fassiones) und die Relationen.

Bekenntnisse. Über Bekenntnisse konnte der glaubw. Ort nur denjenigen Personen Urkunden ausstellen, die ihm bekannt waren. Der glaubwürdige Ort hatte eine Sicherheit über die Identität der Personen zu erwerben, die vor ihm ein Rechtsgeschäft abschlossen, und in

---

[1]) Anjou I. 35. 74. 125.

[2]) Anjou IV. 175.

[3]) C. D. Patr. III. 33. I. 75.

[4]) Anjou I. 75. 88. 125. C. D. Patr. VII. 232.

[5]) Et cum presentes nobis fuerint reportate, nostrum super hoc privilegium vel litteras patentes conferemus. Anjou I. 563.

[6]) Anjou IV. 113. 466.

[7]) Vestras litteras stabiles dari faciatis aliud non facturi. C. D. Patr. III. 30.

Digitized by Google

der Urkunde wurden dieselben genau verzeichnet. Da vor einem glaubwürdigen Ort doch immer nur aus einem beschränkten Gebiete Parteien erschienen, war es nicht schwer, deren Identität zu bestimmen. Diese Bestimmung konnte auch nicht unmittelbar sein; d. h. wenn eine Partei einem Kapitel persönlich nicht bekannt war, konnte ihre Identität von anderen dem glaubwürdigen Orte wohl bekannten Personen bestätigt werden. 1282 wurde vor dem Preßburger (Pozsony) Kapitel ein Gut verkauft. Da der Verkäufer dem Kapitel unbekannt war, wurde eine Urkunde erst dann ausgestellt, als seine Identität durch Adelige und iobbagiones castri des Preßburger (Pozsony) Komitates bezeugt wurde [1]).

Wir haben auch Urkunden, in welchen einfach bemerkt wird, daß der Bekenner behauptete diese oder jene Person zu sein. Hier wurde also die Identität nicht bezeugt und der glaubwürdige Ort scheint seine Zweifel darüber auszudrücken [2]). Solchen Urkunden kam die volle Beweiskraft kaum zu.

Die Bezeugung der Identität (*notitia*) konnte durch ein Mitglied des glaubwürdigen Ortes erfolgen, dem der Betreffende bekannt war [3]), durch einen Vertreter des glaubwürdigen Ortes, der in die Gegend entsendet wurde, aus welcher der Betreffende stammte [4]), durch Personen die in gewissen Lehensverhältnissen zum glaubwürdigen Ort standen [5]), oder so, daß eine wohl bekannte Partei die Identität der anderen dem glaubwürdigen Orte bezeugte [6]). Die Formel knüpft sich an die Namen der Parteien: *de cuius notitia N. N. nos assecuravit (certificavit).*

In den königl. Urkunden ist die Bezeugung der Identität seit dem Auftreten der Kanzleivermerke oft in einem Vermerke unter dem aufgedrückten Siegel zu finden, in der Form: *assecuratio N.,* was als Beweis dafür gelten kann, daß die Urkunde nur dann besiegelt werden durfte, wenn die Kanzlei von der Identität des Empfängers ganz überzeugt war [7]). Zweifellos ist es dem Einfluß der königlichen Urkunden

---

[1]) Mon. Strig. II. 154.

[2]) Constitutus ... coram nobis N sicut se nominavit, oder qui se dixit esse N. — Mon. Strig. II. 617. Anjou I. 217.

[3]) C. D. Patr. IV. 128.

[4]) Fejér IV. 1. 100.

[5]) Sopron I. 312.

[6]) C. D. Patr. III. 60.

[7]) Daß unter diesem Vermerk nur die Bezeugung der Identität zu verstehen ist, geht aus einer Urkunde von 1439 zweifelsohne hervor, auf die das große königl. Siegel aufgedrückt war. Am unteren Rande der Urkunde finden wir den Vermerk: assecuratio exibentium sub sigillo. Unter dem abgebrochenen Siegel: assecuratio Johannis filii Thome de Lazar, Thome filii Pauli de Wjvar et Thome de Charnavoda de personis interius nominatorum. — Archiv der Familie Vay in Berkesz.

Digitized by Google

zuzuschreiben, daß solche Vermerke auch auf Urkunden der glaubwürdigen Orte zu finden sind [1]). Der Umstand, daß die *assecuratio* so selten besonders hervorgehoben wird, beweist, daß es zu einer Bezeugung der Identität selten kam. Die Bekenner wandten sich meistens an einen solchen Ort, dem sie wohlbekannt waren.

Bei aller Vorsicht der glaubwürdigen Orte kam es doch vor, daß gewisse Personen vor sie kamen, von anderen falscher Weise identifiziert wurden und als solche statt der wirklichen Besitzer Bekenntnisse über Veräußerungen ablegten. Schon 1222 wurden gewisse Personen gebrandmarkt, da sie als Fälscher ihre Leibeigenen vor das Preßburger (Pozsony) Kapitel stellten und dort einen Besitz für sich bekennen ließen, indem sie diese als die Eigentümer des Besitzes ausgaben [2]). Wenn dies an den Tag kam, hatte der glaubwürdige Ort das Recht seine Urkunde für ungiltig zu erklären. So erklärte 1292 das Graner (Esztergom) Kapitel nach einer längeren Untersuchung eine Urkunde für ungiltig, die jemand derart erhalten hatte, daß er seine zwei Sklavinnen als zwei adelige Frauen zur Ablegung eines Bekenntnisses vor das Kapitel stellte [3]). Im 15. Jahrh. soll nach Verböczy diese Art des Betruges häufig vorgekommen sein [4]). Da der glaubwürdige Ort in diesen Fällen in gutem Glauben vorging, hatte er keine Strafe zu erleiden.

Verböczy beschäftigt sich in einem besonderen Kapitel mit der Klausel *„de cuius vel quorum notitia“*. Nach ihm sind die Privilegien, in welchen sie vorkommt, kraftlos und können vor Gericht nichts beweisen, da der Bekenner in solchen Fällen — wie er meint — eigentlich nicht dem glaubwürdigen Orte sein Bekenntnis ablegt, der ihn nicht kennt, sondern demjenigen, der seine Identität bezeugt. Der glaubwürdige Ort dürfte auf eine solche Assecuration keine Urkunde ausstellen [5]). Wir kennen keinen Fall, in welchem eine Urkunde wegen der Assecurationsklausel verworfen worden wäre.

Das Bekenntnis hatte mit lauter Stimme *(oraculo vive vocis, ministerio r. v.)* freiwillig [6]) und persönlich oder durch einen legitimierten Vertreter *(procurator)* zu erfolgen. Um das Ende des 13. Jahrh.

---

[1]) L. D. Patr. III. 197.

[2]) Fejér III. 1. 365.

[3]) Mon Strig. II. 335.

[4]) P. II. Tit. 16. § 2.

[5]) P. II. Tit. 16.

[6]) 1327 stellte das Erlauer (Eger) Kapitel fest, daß jemand gefangen genommen, nur unter Zwang seinen Besitz verkaufte. Bánffy I. 57.

Digitized by Google

treten die Prokuratoren vor den glaubwürdigen Orten auf [1]), etwas später als in den Prozessen vor Gericht [2]). Der Prokurator mußte seitens seines Auftraggebers ein Mandat vorweisen (*litterae procuratoriae*). In den Urkunden wird er folgender Weise bezeichnet: *N. pro N. cum (sufficientibus) procuratoriis litteris capituli N.* Eines Mandats bedurften vor dem glaubwürdigen Orte selbst die nächsten Verwandten, Vater für seine Söhne [3]), Gemahl für seine Gattin [4]), Brüder für einander [5]). Prokurator, Vertreter konnte jedermann sein, der Rechts- und Aktionsfähigkeit besaß, Geistliche ebenso wie Laien. Man pflegte oft die Familiares mit der Vertretung vor dem glaubwürdigen Orte zu betrauen, besonders wenn sie lesen und schreiben konnten [6]). Der glaubwürdige Ort vertraute seine Vertretung immer einem seiner Mitglieder an. Es konnte auch ein Mitglied jenes Ortes der Vertreter sein, vor welchem das Bekenntnis abgelegt wurde [7]).

Der Kreis der Aussteller der *litterae procuratoriae* war größer als jener anderer Urkunden. Während man sich sonst in eigenen Sachen an fremde Urkundenaussteller wandte, stellten diejenigen, die ein glaubwürdiges Siegel hatten, die *litterae procuratoriae* für sich selbst aus, so besonders die glaubwürdigen Orte [8]).

Mandate für ihre Vertreter unter eigenem Siegel auszustellen waren der König, die glaubwürdigen Orte, die Städte, die Erzbischöfe und Bischöfe, der Prior von Vrana und die obersten Richter des Landes berechtigt [9]). Den glaubwürdigen Orten wurden in den meisten Fällen Mandate vorgelegt, die von den obersten Richtern oder von glaubwürdigen Orten ausgestellt worden waren. Nach Hajnik [10]) stellten auch die öffentlichen Notare und zwar sehr häufig solche Mandate aus, welche aber vor dem weltlichen Gerichte nie benützt wurden, obwohl die in denselben genannten Personen zur Vertretung sowohl vor dem welt-

---

[1]) Zala I. 79. 84. C. D. Patr. III. 41. Wenzel V. 133. Zichy I. 85. Wenzel V. 226.

[2]) Über die Vertretung im Prozeß s. Hajnik 174 u. ff., dessen Ergebnisse ich benütze, da die Vertretung vor dem glaubwürdigen Orte unter denselben Bedingungen erfolgte, wie vor Gericht.

[3]) Pro se personaliter et pro duobus filiis cum litteris procuratoriis magistri Petri vaivode. — Urkb. II. 52.

[4]) Bánffy I. 135.

[5]) Urkb. II. 88. C. D. Patr. II. 54.

[6]) Bánffy I. 47. Anjou I. 337. II. 243.

[7]) Zala I. 149.

[8]) Mon. Strig. II. 203. Anjou IV. 395.

[9]) S. Hajnik a. a. O. 177.

[10]) a. a. O. 178.

Digitized by Google

lichen, wie dem geistlichen Gerichte berechtigt waren. Vor den glaubwürdigen Orten, die in Allem unter der Wirkung der weltlichen Rechtsgewohnheit standen, kommen solche Mandate nicht vor.

Das Bekenntnis der Partei für die Vertretung mußte, wie die anderen Bekenntnisse, persönlich abgelegt werden, in gewissen Fällen vor Delegierten des glaubwürdigen Ortes. Der 97. Artikel des Gesetzes von 1492 macht es den glaubw. Orten zur Pflicht, zu Frauen, wenn sie eine Vertretung bekennen wollen, auf Aufforderung zwei Delegierte zu entsenden, da die Frauen durch verschiedene Gründe am Erscheinen vor den glaubwürdigen Orten gehindert werden können [1]).

Die Ausstellung der Mandate behufs Vertretung mußte sehr genau nach den Regeln vor sich gehen. Die schon öfters erwähnte Ars notarialis des 14. Jahrhunderts empfiehlt dem Notar eine besondere Aufmerksamkeit bei dieser Arbeit, denn wenn sich ein Fehler in das Mandat einschleicht, verliert die Partei nicht nur den Prozeß, sondern sie wird auch zu einer Geldstrafe verurteilt; auch seine Person kann gefährdet werden [2]).

Wir können in diesen Mandaten, die in offener oder geschlossener Form ausgestellt wurden, eine gewisse Entwicklung beobachten. Anfang des 14. Jahrh. wurden sie von den glaubwürdigen Orten meistens für eine Person als Vertreter in einer Angelegenheit ausgestellt [3]), bald aber wird ein Vertreter in mehreren oder sämtlichen Angelegenheiten einer Rechtsperson, nachher mehrere Vertreter in allen Angelegenheiten beauftragt, wobei aber auch die erste Form aufrecht bleibt. Die Dauer der Vollmacht ist seit dem 14. Jahrh. regelmäßig ein Jahr. Dies wurde so allgemein, daß Vladislaus II. im 14. Artikel des Gesetzes 1504 besonders erlaubte, daß diejenigen, welche Studien halber oder auf Reisen längere Zeit außerhalb der Landesgrenzen verweilen, auf die ganze Zeit ihres Fernbleibens ihren Vertretern eine Vollmacht ausstellen lassen dürfen [4]).

Abgesehen von den in jeder Urkunde allgemeinen Formeln, besteht das Wesen dieser Vollmachten aus zwei Teilen: 1. die Verfügung, mit welcher der Bekenner vor dem glaubwürdigen Orte eine oder mehrere Personen mit seiner Vertretung beauftragt. 2. Der Bekenner erkennt Alles als gerecht und rechtskräftig an, was die Vertreter verrichten werden. Anfangs mit der Formel: *causam N. dedit et commisit exse-*

[1]) Ebendort. — Anjou II. 229.
[2]) Ars notarialis 204.
[3]) Anjou I. 19. 37. 71. Zala I. 154. Zichy I. 362.
[4]) Hajnik a. a. O. 180.

Digitized by Google

quendam, promovendam et finaliter peragendam, asserendo ratum et firmum habiturum, quidquid per eundem N. actum vel ordinatum fuerit in premissis [1]). Im 14. und 15. Jahrhundert entwickelt sich eine ständige Form in der königlichen Kanzlei und unter deren Wirkung auch in der Praxis der glaubwürdigen Orte:

N coram nobis personaliter constitutus in omnibus causis suis et earum articulis tam per ipsum contra alios, quam per alios quospiam contra ipsum coram quovis iudice iustitiario regni, ecclesiastico vel seculari in quibuslibet terminis a data presentium per anni circulum motis vel movendis N N fecit, constituit et ordinavit suos veros et legitimos procuratores ratum et firmum se promittens habiturum, quidquid per predictos suos procuratores, simul vel divisim, praesentium videlicet exhibitores seu exhibitorem actum, factum et procuratum fuerit in causis suis universis. Datum . . .[2]).

Eine solche Vollmacht wurde nur angenommen, wenn sie von jemandem vorgelegt wurde, dessen Name unter den Vertretern aufgezählt war [3]). Manchmal gewinnt durch eine Klausel der Bevollmächtigte das Recht jemanden anderen mit seiner Vertretung zu beauftragen [4]). Wenn ein Prokurator seinen Bevollmächtigen unredlich vertrat, ohne dessen Wissen vor glaubwürdigen Orten Besitzungen veräußerte, so hatte jener das Recht gegen das Bekenntnis vor einem glaubwürdigen Orte zu protestieren und dasselbe für ungiltig zu erklären [5]).

Es kam nicht selten vor, daß sehr nahe Verwandte, der Vater für seine Söhne, Brüder für einander ohne eine Vollmacht ein Bekenntnis ablegten. In diesen Fällen muß der Bekenner die volle Verantwortung dafür übernehmen, daß die andere Partei durch diesen Umstand keinen Schaden leiden werde, d. h. er ist verpflichtet im Falle eines Protestes seitens der Verwandten den Schaden gutzumachen. Die Formel lautet: *N pro se et pro N fratre suo uterino sine litteris procuratoriis onus et gravamen eiusdem super se assumpmens* [6]). Manchmal ist auch eine Strafe bestimmt, die den Bekenner im Falle eines Protestes treffen sollte [7]).

[1]) Anjou I. 37. 19. 71 etc.

[2]) C. D. Patr. III. 128. Zichy V. 212. VI. 238. 373. 462 etc.

[3]) Vor dem Erlauer (Eger) Kapitel wird jemand abgewiesen, weil sein Name in der Vollmacht nicht vorkommt. Anjou V. 484.

[4]) Auctoritatem committendo, si necesse fuerit, loco sui alium procuratorem substituendi . . . Anjou III. 204. S. noch Hajnik a. a. O. 179. Anm. 40.

[5]) Zichy V. 336.

[6]) Nach Verbőczy: onera autem assumere est fideuissionem quandam super observatione paterne vel fraterne fassionis emptori bonorum aliquorum facere. P. I. Tit. 59.

[7]) Zala I. 395.

Digitized by Google

Unter gewissen Umständen brauchte man weder persönlich vor dem glaubwürdigen Orte zu erscheinen, noch sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, sondern konnte um die Entsendung von Delegierten des Ortes ansuchen, vor denen dann das Bekenntnis vorgenommen wurde. Zur Zeit der inneren Wirren waren die auch durch strenge Gesetze geschützten Geistlichen weniger Gefahren ausgesetzt, als andere [1]). Dann konnten Krankheit, hohes Alter [2]) und auch andere Umstände jemanden an dem Erscheinen hindern [3]). Besonders wird Frauen die Ablegung eines Bekenntnisses auf diese Weise ermöglicht [4]).

Das Ansuchen um eine solche Delegierung konnte entweder durch einen Boten *(per nuncium specialem)* [5]) oder durch ein besonderes vom König erwirktes Mandat [6]) gestellt werden. Der glaubwürdige Ort entsandte regelmäßig zwei oder mehrere Mitglieder, als Delegierte *in persona totius collegii* [7]). Diese erstatteten nach der Rückkehr eine Meldung und in deren Sinne wurde die Urkunde ausgestellt, da sie dieselbe Beweiskraft besaß, als wenn das Bekenntnis unmittelbar vor dem glaubwürdigen Orte abgelegt worden wäre [8]). Es konnte sogar bei zweiseitigen Verträgen nur die eine Partei vor dem glaubwürdigen Orte erscheinen, während die andere vor einem Delegierten ihr Bekenntnis ablegte. Der Delegierte vertrat dann nach seiner Rückkehr die Interessen der Gegenpartei [8]).

Mehrere Mitglieder eines glaubwürdigen Ortes konnten denselben auch dann vertreten, wenn sie nicht unmittelbar zur Entgegennahme eines Bekenntnisses entsendet wurden. Es konnten gelegentlich vor ihnen, wie vor der ganzen Körperschaft, Veräußerungen stattfinden.

---

[1]) Ob malitiam temporis impacati Anjou I. 63.

[2]) Zichy I. 176.

[3]) So sendet das Eisenburger (Vasvár) Kapitel Delegierte nach Ödenburg (Sopron) um das Bekenntnis eines Wiener Bürgers entgegenzunehmen: propter distantiam loci personaliter nostram in presentiam venire non valentis . . . — 1418 Sopron II. 44.

[4]) Anjou I. 157. Zichy III. 325 etc.

[5]) Mon. Strig. II. 281. Anjou I. 63.

[6]) Zichy III. 325. Zala I. 557.

[7]) Zala I. 557.

[8]) Wir finden keine Bestätigung der Behauptung der Ars notarialis über die litterae procuratoriae, die nicht nach einem unmittelbaren Bekenntnis ausgestellt werden: licet tempore necessitatis tales littere procuratiorie constituantur, tamen ipse littere non sunt ita vigorose, sicut propria confessio hominis coram capitulo vel iudicibus ordinariis confecte, quia dicunt iuriste et legiste, quod non est efficacior confessio, quam propria confessio hominis. Kovachich, Formulae sollennes 138.

[9]) Anjou V. 35.

Digitized by Google

So wird anläßlich einer Grenzbegehung eine Bevollmächtigung für einen Vertreter [1]), 1291 in dem Kriegszug gegen Herzog Albrecht von Österreich von einem *serviens* des Erzbischofs von Gran (Esztergom) ein Testament bekennt [2]).

Unter den Urkunden der glaubwürdigen Orte besteht noch ein Unterschied, der die Beweiskraft betrifft: Originale und Transsumpte. Nach der ungarischen Auffassung konnte das Transsumpt ein Original nicht vollständig ersetzen. Man konnte ein Transsumpt dem Gericht vorlegen und es besaß auch eine Beweiskraft, wenn die Gegenpartei damit zufrieden war, dieselbe hatte aber immer das Recht. die Vorlegung der Urkunde im Original *(in specie)* zu verlangen [3]). Konnte die Gegenpartei diesem Wunsche nicht entsprechen, so verlor sie den Prozeß. Als 1327 einem königlichen Richter ein Transsumpt des Preßburger (Pozsony) Kapitels über eine Urkunde desselben glaubwürdigen Ortes vorgelegt wurde, verlangte die Gegenpartei die „*originales litteras.*" Da die Gegenpartei dem diesbezüglichen Befehle des Richters nicht entsprechen konnte, verlor sie den Prozeß [4]). Der 96. Artikel des Dekretes von 1492 bestimmt auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise, daß die Transsumpte der glaubwürdigen Orte, wenn sie selbst auf königlichen Befehl ausgestellt wurden, keine Beweiskraft haben und der Gegenpartei immer das Recht zustehe, das Original einzufordern [5]). In einem einzigen Falle hatte auch ein Transsumpt unbedingte Beweiskraft: wenn der König in seinem Transsumpt jemanden ausdrücklich von der Pflicht das Original vorzulegen befreite. Dies geschah meistens. wenn eine Urkunde von zweifelloser Echtheit äußerlich so beschädigt wurde, daß die Beschädigung im Falle der Beweisführung die Beweiskraft der Urkunde hätte beeinträchtigen können. Besonders war die Beschädigung des Siegels geeignet, die Beweiskraft schädlich zu beeinflußen. Ferner ersetzte das königliche Transsumpt das Original, wenn der König die Verfügungen der Urkunde neuerlich bestätigte. Einfache königliche Transsumpte konnten aber das Original nicht ersetzen [6]).

[1]) Anjou IV. 105.

[2]) Mon. Strig. II. 296.

[3]) 1291 der iudex curiae: Verum cum ... comparuissent et tenores dictorum privilegiorum in litteris capituli Budensis sub sigillo pendenti per legitimos procuratores ... exibiti fuissent ... pars adversa non fuit contenta de eisdem, sed petiit originalia exiberi. Mon. Strig. II. 331. — So noch Zala II. 282. Zichy II. 121.

[4]) Anjou II. 320.

[5]) S. noch Verbőczy P. II. Tit. 15.

[6]) Hajnik S. 357. Er führt folgende Beispiele an: 1284 befreit König Ladislaus IV., weil das Siegel angeschwärzt wurde Wenzel IX. 386. 1389. König Sigis-

Digitized by Google

Diese Auffassung von den Transsumpten bestand auch vor dem geistlichen Gericht: die Transsumpte hatten auch hier nicht dieselbe Beweiskraft, wie die Originale. In einem Prozeß zwischen dem Propst und Kapitel von Preßburg (Pozsony) wurde ein Transsumpt vorgelegt, welches, da das Original nicht mehr vorhanden war, abgelehnt wurde [1]).

Die strenge Auffassung, die dem Transsumpt eines glaubwürdigen Ortes nicht einmal die Glaubwürdigkeit zusprach, wenn es auf königlichen Befehl ausgestellt wurde, hat sich gewiß nur mit der Zeit infolge zahlreicher Mißbräuche entwickelt. Was hätte sonst die Erwirkung eines solchen königlichen Befehls bezweckt? Ein einfaches Transsumpt konnte doch jedermann verlangen und der glaubwürdige Ort hatte im Interesse der allgemeinen Gerechtigkeit *(causa communis iuris seu iustitiae)* die Pflicht diesem Wunsche nachzukommen [2]). Und warum wäre man bei der Ausstellung solcher Urkunden so vorsichtig vorgegangen? Das einfache Transsumpt konnte auch etwas beweisen, wenn das Original verloren ging: daß das Original wirklich existiert hatte. 1292 wird vor dem viceiudex curiae, als ein Privileg verloren gegangen war, verlangt, dasselbe wenigstens im Transsumpt eines glaubwürdigen Ortes vorzulegen [3]).

Das Transsumpt ist eine der am häufigsten vorkommenden Urkundengattungen. Die inneren Wirren, die Streitigkeiten der Parteien haben die Straßen unsicher gemacht. Bei den damaligen Reiseverhältnissen war es nicht ratsam die Originalurkunde mitzunehmen, an deren Besitz sich so wichtige Interessen knüpften. Meistens kommt man also aus diesen Gründen vor einen glaubwürdigen Ort, eine Urkunde „*ad maiorem cautelam*“ transsumieren zu lassen [4]).

Es werden Urkunden auch deshalb transsumiert, weil sie wegen ihres Alters oder schlechter Aufbewahrung schlecht erhalten waren [5]). Man

---

mund, weil das Siegel von der Urkunde abfiel (Fejér X. 1. 511.), weil die Urkunde zerfetzt war. Fejér IX. 5. 562.

[1]) Sed cum sint transsumpta ad hoc transsumpti, quorum nec ipsi habent originalia, nec tantam fidem faicunt, ut eis credi possit: presertim cum hec exemplatio seu transsumptio non coram ordinario iudice seu ipso autorizante facta est ... Knauz, Codices manuscripti etc. 58.

[2]) Urkb. I. 309.

[3]) Mon. Strig. II. 330.

[4]) Mon. Strig. II. 191. 477. Begründet wird dies meistens mit der Formel: quia ipsum privilegium ad omnia loca, ad que necessario foret exhibendum, propter pericula et discrimina viarum secum ferre in specie non auderet .... Urkb. II. 357.

[5]) Bánffy I. 215. Urkb. II. 153, transsumiert das Kapitel v. Karlsburg (Gyulafehérvár) propter malam conservationem in suo sigillo ruptas et confectas in

Digitized by Google

konnte eine ganze Urkunde oder nur einen Teil davon transsumieren lassen *(transcribere, secundari)* [1], eben den, den in einem Prozesse vorzulegen notwendig war [2]. Einmal wird z. B. aus einer Urkunde nur das Datum transsumiert [3]. Aus Privilegien, mit welchen man den Anspruch auf mehrere Güter belegen konnte und die man deshalb, wie es üblich war, dem Käufer eines Gutes nicht übergeben konnte, wurde der Teil, der sich auf das betreffende Gut bezog, transsumiert und dem Käufer übermittelt [4].

Die glaubwürdigen Orte transsumierten sowohl ihre eigenen Urkunden, wie diejenigen fremder Aussteller, und zwar aus allen drei Formen *(privilegium, patentes, clausae)* in Form eines Privilegs oder einer offenen Urkunde. In dieser Hinsicht war, wie es scheint, nur der Wunsch des Empfängers maßgebend.

Die Formeln des Transsumptes haben die glaubwürdigen Orte jedenfalls aus der Praxis der königlichen Kanzlei übernommen, welche schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Transsumpte ausstellte [5]. Das Transsumpt besteht aus drei Teilen: 1. der Bittsteller legt die alte Urkunde vor und ersucht um deren Transsumierung; 2. wörtliche Wiederholung der Vorlage; 3. Erfüllung der Bitte, da eine Untersuchung bewiesen habe, daß die Vorlage tadellos gewesen sei, durch die Bestätigung mit dem glaubwürdigen Siegel. Die Formel lautet:

1. Quod N ad nostram accedendo presentiam exhibuit nobis quasdam litteras patentes (privilegiales) petens nos cum instantia, ut quia propter viarum discrimina et tempus impacatum secum ferre non auderent — oder ähnliches —, tenorem earundem (de verbo ad verbum) transscribi (nostris litteris inseri) et sigillo nostro communiri faceremus.

2. Quarum quidem tenor talis est . . .

3. Nos igitur petitionibus N iustis et legitimis inclinati (annuentes) oder: petitiones attendentes esse iuri consonas et convenientes rationi, dictas litteras non rasas, non cancellatas nec in aliqua sua parte vitiatas de verbo ad verbum (sine additamento et diminutione) transscribi fecimus et nostro sigillo communiri. Datum . . . .

---

suaque parte propter madidationem aque nimirum denigratas et maculatas, nihilominus tamen, ut nobis apparebat, fidem facientes.

[1] C. D. Patr. I. 186.

[2] Von dem Kapitel von Várad wird 1357 nur der Teil aus einer Statutoria transsumiert, in welchem davon die Rede ist, wo die Grenzen zweier Besitzungen zusammenfallen. Zichy III. 78.

[3] Millenarium numerum.

[4] Zala I. 33.

[5] Wenzel VII. 137. VIII. 289. 311. Wenzel IV. 78. 223. IX. 143. 295. V. 65 etc.

Digitized by Google

Vom König konnte man zweierlei Mandate, zur Anordnung von Transsumierung *(mandatum transsumptorium, renovationis)* erwirken. Der König konnte befehlen, daß ein glaubwürdiger Ort zu jeder Zeit verpflichtet sei jemandem, wenn er Urkunden vorlege, ein Transsumpt auszustellen [1]), oder er konnte auch eine bestimmte Urkunde transsumieren lassen. Das Mandat besteht aus zwei Teilen: 1. Die Partei erscheint vor dem König und erzählt, daß sie ihre Urkunden den Gefahren einer Reise nicht aussetzen will, oder daß dieselben aus irgend welchem Grunde ganz verdorben sind. 2. Der König, bezw. ein oberster Richter verfügt, daß insoferne gegen die Urkunde kein Einwand erhoben werden kann, der glaubwürdige Ort sie transsumieren und bestätigen solle. Solche Mandate sind uns schon aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts überliefert. Die Formel ist ungefähr wie folgt:

Cum N propter varia discrimina privilegia (ad curiam nostram) ferre non presumant . . . .

Im 14. Jahrhundert: 1. Dicitur nobis in personis N quod quedam litteralia eorum instrumenta super iuribus possessionariis ipsorum sub vestro sigillo confecta nimia vetustate et ex mala conservatione . . . . . offuscata haberentur et disrupta, que renovatione (non modicum) indigerent.

2. Super quo fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus si easdem sub vestro sigillo vere et iuste emanatas fore cognoveritis, extunc eodem more solito renovare debeatis pro eisdem, caventes tamen ne fraus et dolus queant reperiri in hac parte aliud non facturi [2]).

Transsumpte wurden auch chirographiert und ein Exemplar zurückgehalten [3]).

Die äußeren Merkmale. Über die äußeren Merkmale der Urkunden der glaubwürdigen Orte ist sehr wenig zu sagen. Der Stoff der Urkunden war bis zum 3. Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts ausschließlich das Pergament. Im Laufe des 14. und besonders im 15. Jahrh. drang als Urkundenstoff das Papier durch. Relationen wurden immer auf Papier, wie auch die Patentes ausgestellt. Die Privilegien behielten als Stoff das Pergament bei. Die Auffassung war in Ungarn allgemein, daß Urkunden, die unbedingte Beweiskraft hatten, die dauernd das Recht auf eine Besitzung sicherten, nur auf Pergament ausgestellt werden sollten, da Papierurkunden sich nicht dauernd aufbewahren ließen. 1348 befiehlt König Ludwig dem Konvent von Turócz durch das Komitat Liptó eine Urkunde über eine Güteraufteilung, die dasselbe

[1]) Smiçiklas II. 623. Károlyi I. 115.

[2]) Zichy III. 365. Fejér IX. 1. 522. — Einfachere Form: C. D. Patr. VIII. 417. Mon. Strig. II. 303.

[3]) C. D. Patr. VII. 12. Mon. Strig. II. 325. — C. D. Patr. III. 145.

Digitized by Google

auf Papier ausgestellt hatte, auf Pergament neu ausstellen zu lassen: *cum ad perhempnalem ipsius divisionis .... conservationem predicte littere in papiro scripte insufficientes, ymo faciliter corruptele se submittentes fore* [1]).

Die Schrift der Urkunden stand unter dem Einfluß der königl. Urkunden, die wieder durch die päpstlichen nicht wenig beeinflußt waren. Die Privilegien haben eine viel sorgfältigere Schrift als die cursiv geschriebenen Relationen. Übrigens hat sie den gewöhnlichen Charakter der Schrift der geistlichen Aussteller.

Der Stoff des Siegels war immer gelbes Wachs. Anfangs wurden die Siegel an Pergamentstreifen, seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts an Seidenschnüren von verschiedensten Farben angehängt.

Die inneren Merkmale. Die Sprache der Urkunden der glaubwürdigen Orte war ausnahmslos die lateinische. Weder die ungarische noch eine andere Sprache wurde von ihnen jemals benützt. Die Praxis dieser geistlichen Körperschaften, welche das ganze Privaturkundenwesen beherrschte, hat sicher sehr viel dazu beigetragen, daß die lateinische Sprache im Prozeßwesen bis tief in das 19. Jahrh. alleinherrschend blieb. In Ungarn fehlten die zahlreichen kleinen Urkundenaussteller, die sich anderswo überall der Muttersprache bedienten.

Was die Teile der Urkunden betrifft, müssen wir auch hier die Privilegien und Patentes, die über die Bekenntnisse ausgestellt wurden, von den Relationen unterscheiden. Die Urkunden über die Bekenntnisse nahmen sich die königl. Urkunden zum Muster, die sich wieder unter dem Einflusse der päpstlichen und kaiserlichen Urkunden entwickelten.

Das Protocollum wird nur selten durch eine Invocation eingeleitet [2]). Regelmäßig ist der erste Teil die Intitulatio. Diese besteht bei den Kapiteln in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts häufig aus dem Namen des Propstes und der Benennung des Kapitels z. B.: *N prepositus Geuriensis et totum eiusdem ecclesie (loci) capitulum* [3]), später nur aus dem Namen des Kapitels mit dem vorhergesetzten „*Nos*“ oder auch ohnedem, manchmal auch den Schutzpatron benennend z. B. auf diese Weise: (*Nos*) *capitulum ecclesie b. Virginis de Jaurino,* meistens nur: *Capitulum ecclesie Strigoniensis.* In den Urkunden der Konvente wird das geistliche Oberhaupt, der Abt, fast im ganzen Mittelalter genannt

[1]) Ung. Nationalmuseum. Sammlung des Gymnasiums von Balassagyarmat. Freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Jakubovich.

[2]) Pann II. 618.

[3]) 1210. Pann I. 616. — 1217. Wenzel XI. 153. — 1222. Pann I. 655. — 1223. Mon. Strig. I. 240. — 1225. Wenzel VI. 429 etc.

Digitized by Google

z. B. *Frater Dominicus magister Hospitalis et totus conventus Crucifer orum s. Regis Stephani de Strigonio . . . .*

Die Datumformel wurde im 13. Jahrh. nach dem Muster der königl. Urkunden häufig mit der Datarformel eingeleitet: *Datum per manus N. lectoris (Strigoniensis).* Unter *actum et datum* wurde kein Unterschied gemacht [1]). Zwischen der Ablegung des Bekenntnisses und der Ausstellung der Urkunde kann manchmal eine geraume Zeit verlaufen sein [2]).

Zur Bezeichnung der Zeit diente in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts regelmäßig nur das Inkarnationsjahr: *anno ab incarnatione domini X.* manchmal vor der Datarformel, später einfach *anno domini* [3]). Wie die königlichen, so bezeichnen auch die Urkunden der glaubwürdigen Orte anfangs nicht den Tag. Die königl. Diplome beginnen damit in den letzten Jahren der Regierung König Andreas II. (1230—1235) und zwar nach dem römischen Kalender. Aus diesen übernehmen es nun um die Mitte des 13. Jahrh. die glaubwürdigen Orte. Ungefähr um ein Vierteljahrhundert später wurde die Datierung nach dem Festkalender fast alleinherrschend und blieb es auch.

Zur Datierung gehört noch ein Teil der Privilegien, den wir am zutreffendsten die Aufzählung zeitbestimmender Zeugen nennen können. Es ist dies entweder der letzte Teil des Privilegs oder der vorletzte, vor dem Inkarnationsjahr. In den königl. Privilegien wurden die zwei Erzbischöfe, die Bischöfe in abwechselnder Reihe, von den weltlichen Großen der Palatin, der Iudex curiae des Königs und der Königin, der Banus, der Vojvode, der magister tavernicorum, der Marschall und der Oberstmundschenk aufgezählt [4]). Später wird diese Aufzählung seltener, sie bleibt aber immer, auch im 15. Jahrh., ein Kennzeichen der in feierlicher Form ausgestellten königl. Diplome.

Anfang des 13. Jahrhunderts begegnen wir solchen Privilegien der glaubwürdigen Orte, in welchen die Aufzählung sich auf die Zeugen

---

[1]) In einer Urkunde des Kapitels v. Fünfkirchen (Pécs) finden wir: actum est hoc anno . . . Wenzel XI. 153. — In einer Urkunde des Graner (Esztergom) Kapitels: actum et datum Strigonii in ecclesia b. Adalberti in pleno capitulo anno domini 1243. (Mon. Strig. I. 354.)

[2]) Einmal finden wir folgende Andeutung: Se quandam terram suam .... et de voluntate commetaneorum coram nobis personaliter t u n c astantium vendidisse. Wenzel XI. 577.

[3]) Einmal finden wir auch epacta und concurrentes, ein anderesmal außer diesen noch eine Indiction. — 1225. Wenzel XI. 191. — 1217. Wenzel XI. 153.

[4]) S. Eckhart: Der Einfluß der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleipraxis auf den Text der kön. Urkunden zur Zeit der Arpaden (ung.) Századok 1910. S. 721.

Digitized by Google

bezieht, die beim Bekenntnis tatsächlich anwesend waren. wie solche auch in königlichen Diplomen im 12. Jahrh. vorkommen. Zweifellos handelt es sich um solche im Register von Várad, als jemand des Diebstahls angeklagt, sich in eine Kirche flüchtete und verkauft wurde „*presentibus nobis canonicis* .... " [1]) oder als das Raaber (Györ) Kapitel 1216 einen Vertrag beurkundet: *Hoc autem factum est in praesentia canonicorum Geuriensium videlicet magistri Theobaldi et cantoris* etc.[2]). Von diesen wenigen Fällen im 13. Jahrh. abgesehen, finden wir keine wirklichen Zeugen in den Urkunden der glaubwürdigen Orte [3]).

Wie die königl. Diplome die geistlichen und weltlichen Großen aufzählen, so führten auch die Privilegien der glaubwürdigen Orte die vornehmeren Mitglieder des Kapitels bezw. des Konventes an. Oft steht der Diözesanbischof an erster Stelle in den Urkunden der Kapitel, meistens aber der Probst, dem der Lektor folgt — insoferne er nicht schon in der Datarformel erwähnt war, dann der Cantor und Custos, gewöhnlich in dieser Reihe, zum Schluß eventuell die Dechanten und Archidechanten nach der Formel: *N. preposito N. lectore, N. cantore, N. custode ceterisque fratribus (canonicis) in ecclesia dei iugiter famulantibus (existentibus).* Diese Aufzählung wurde ein so ständiger Teil der Privilegien, daß wenn ein oder das andere Kanonikat nicht besetzt war, auch die Vakanz erwähnt wurde [4]). In den Urkunden der Konvente nimmt der Abt, bezw. der Probst die erste Stelle ein, ihm folgen je nach den verschiedenen Umständen: Prior, Dechant, Custos, Cantor, celerarius, sacristarius und oft auch der Notar.

An die Intitulation knüpft sich regelmäßig eine allgemeine Grußformel: *universis Christi fidelibus presens scriptum inspecturis,* oder *omnibus Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint (quibus presentes ostenduntur), orationes in Domino, (salutem in omnium salvatori, salutem in domino sempiternam, salutem in salutis largitore).* Oft beginnt die Urkunde unmittelbar mit dieser Formel: *Omnibus Christi fidelibus tam presentibus, quam futuris presens scriptum inspecturis capitulum ecclesie Agriensis salutem in omnium salvatore* ....

---

[1]) Reg. Var. 54.

[2]) Pann. I. 642 III. 483.

[3]) Nur in den Urkunden des Erlauer (Eger) Kapitels sind jene Mitglieder die bei der Beurkundung anwesend waren, häufig auch im 14. Jahrhundert in der Form angeführt: nostras super hoc litteras concessimus omnium fratrum nostrorum consensu, presentibus tamen N preposito N cantore etc. (Wenzel VII. 212. 407. IX. 163. 341. 345 etc.) Dieser Zeugenreihe folgt noch die Aufzählung der Großen: der König, die zwei Erzbischöfe und der Diözesanbischof.

[4]) Cantoratu in altercatione existente 1365. Sopron I. 357 — custodia vacante 1396. Urkb. I. 227. III. 160.

Digitized by Google

Dieser folgt in den Privilegien die Arenga, die sich immer darauf bezieht, daß man die Geschehnisse, damit sie nicht vergessen werden, schriftlich niederlege, in den verschiedensten Variationen, manchmal mit poetischem Schwunge ausgedrückt [1]). Einige Formen der Arenga waren so beliebt, nicht nur innerhalb der Kanzlei eines glaubwürdigen Ortes, wo natürlich die Notare an einer Form längere Zeit festhielten, sondern im allgemeinen wurden sie manchmal in so verschiedenen, von einander weit entfernt liegenden Orten gebraucht, daß man auf ein allgemein gebrauchtes Formelbuch oder auf eine Schule folgern kann, deren Schüler unter demselben Einflusse standen [2]). Im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts werden die Arengen häufiger gebraucht als in späteren Zeiten.

Die Formel der Publikation ist auch mit den königl. Diplomen übereinstimmend: *ad universorum notitiam (universitatis vestre) harum serie volumus pervenire* oder *(memorie commendantes) significamus* oder *notum facimus universis (quibus expedit) presentium per tenorem.*

Die Narratio wird mit *quod* eingeleitet, dem eine Formel folgt, die das Erscheinen der Parteien vor dem glaubw. Orte enthält, regelmäßig, bei wechselseitigen Verträgen immer in der Form: *constitutis in presentia nostra N. ab una parte, N. ab altera,* oder auch: *N. coram nobis constitutus (comparendo) accedens ad nostram presentiam.* Hierauf das Zeitwort des Bekennens, regelmäßig: *confessus est oraculo (ministerio) vive vocis,* manchmal auch: *et spontanea voluntate* oder besonders in früherer Zeit: *protestati sunt coram nobis,* später oft: *confessum (propositum) exstitit per N.,* worauf das Bekenntnis kommt mit *quod* eingeleitet.

Die Corroboratio besteht im 13. Jahrhundert aus einem Satz, mit *ut* oder *ne* eingeleitet in dem Sinne, daß der Ort die Urkunde mit seinem Siegel bestätigt ausstellt, damit ein dauerndes Andenken des Bekenntnisses bleibt, in solcher oder ähnlicher Form: *ut autem ea, que facta sunt in nostra presentia, firmiter permaneant, super hoc litteras*

---

[1]) Z. B. Ut silvae foliis pronos mutan[ ] prima cadunt, sic verborum vetus interit etas et iuvenum ritu florent modo nata vigentque; debemus morti nos nostraque . . . Urkb. I. 222.

[2]) Cum mundi labilis conditio . . . . 1334. Kap. v. Wesprim (Veszprém) C. D. Patr. IV. 152. — 1338. Konv. v. Somogy. Zala I. 335. — 1351. Kap. v. Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) C. D. Patr. III. 162. — 1355. Kap. v. Karlsburg (Gyulafehérvár) Urkb. II. 115. — 1413. Konv. v. Zala C. D. Patr. III. 290. — 1418. Konvent v. Garamszentbenedek C. D. Patr. IV. 273. Quia oblivio inimica est memorie . . . . 1271. Konv. v. Zala. Zala I. 61. — 1359. Kap. v. Eisenburg (Vasvár) Sopron I. 300.

Digitized by Google

concessimus nostras sigilli nostri munimine roboratas. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird immer häufiger, später beständig die aus den königl. Privilegien übernommene Formel: *In cuius rei memoriam perpetuamque firmitatem presentes concessimus litteras sigilli nostri munimine roboratas.* Manchmal wird auch die Bitte um die Urkunde ausgedrückt: *ad petitionem N.* oder *ad petitionem utriusque partis concessimus* etc. Anfang des 13. Jahrhunderts ist die Bittstellung manchmal in einem besonderen Satz enthalten [1]).

Die Formel der über die Bekenntnisse in offener oder geschlossener Form ausgestellten Urkunden *(litterae memoriales)* sind viel einfacher als diejenigen der Privilegien. Sie bestehen nur aus dem Titel des Ortes mit *Nos* eingeleitet, aus der Publicatio: *damus pro memoria, memoriae commendamus quod,* der Narratio, und zum Schluß einfach *anno domini X* und die Bezeichnung des Tages nach dem Festkalender.

Im folgenden wollen wir einige wichtigere Gattungen der Bekenntnisse besprechen, die Formeln und deren privatrechtliche Bedeutung erörtern. Wie aus dem Vorhergehenden erhellt, sind die hier zu betrachtenden Rechtsgeschäfte in der Narratio zu finden und knüpfen sich an die in allen Urkunden enthaltenen allgemeinen Formeln.

1. Die Kaufurkunde. Der Kauf war immer das wichtigste Rechtsgeschäft. Die Kaufurkunden bilden den größten Teil der in Form von Privilegien ausgestellten Urkunden. Sie betreffen meistens den Verkauf von Gütern und daher werden wir hauptsächlich diese berücksichtigen. Der Umstand, daß über andere Kaufgeschäfte selten Urkunden überliefert sind, ist meiner Meinung nach dadurch zu erklären, daß solche Geschäfte selten beurkundet wurden; wahrscheinlich wurden nur Bürgen *(fideiussor)* zur Sicherung des Kaufes vom Verkäufer für den Käufer gestellt.

In der urkundenlosen Zeit wurden die Verkäufe im Beisein eines Pristaldes unter Nennung einer Bürgschaft vorgenommen. Der Käufer stellte Bürgen, in deren Person und besonders in deren Vermögen der Käufer Vertrauen haben konnte. Wurde der Kauf später angefochten oder das Eigentumsrecht des Käufers in Zweifel gezogen unter Berufung darauf, daß der Käufer das Kaufobjekt nicht rechtmäßig erworben habe, so konnte der Käufer die Bürgen zur Verantwortung ziehen und vor Gericht laden. Das *Regestrum Varadinense,* welches uns gerade aus der Zeit der beginnenden Tätigkeit der glaubwürdigen Orte also aus jener

[1]) Wenzel XI. 153. 190. VI. 429. 488 etc.

Digitized by Google

Zeit Schriftdenkmale überliefert, in welcher die Gewohnheit, Privatrechtsgeschäfte zu beurkunden noch nicht ganz entwickelt war, enthält auch in dieser Hinsicht einige einleuchtende Fälle z. B. als Gyuna seine zwei verlorenen Ochsen bei Vosos findet und behauptet, dieser hätte sie ihm gestohlen, erwiderte Vosos, er hätte sie von Sogyon gekauft. Als letzterer dies bestritt, griff Vosos einen gewissen Sunpta als Bürgen an (*impetiit . . . de fideiussione*)[1]. Auch in anderen Fällen wird der Fideiussor im Interesse des Käufers zur Verantwortlichkeit gezogen[2]. Später im 13. Jahrh. treffen wir auch manchmal Bürgen in den Urkunden, die zur größeren Sicherheit (*ad maiorem certitudinem*) von dem Verkäufer gestellt wurden[3] und die wenn der Käufer in seinem Eigentumsrecht angegriffen wird, vor Gericht für den Kauf Zeugenschaft ablegen[4].

Das spätere Recht kannte die Bürgschaft nur im Prozeßrechte, wenn jemand für die Tätigkeit einer Partei in einem gewissen Prozesse die Verantwortung übernahm. Auf solche Bürgen konnte der Prozeß in gegebenem Falle übertragen werden[5].

Die Kaufurkunden können wir in drei Abschnitte teilen. 1. Das Bekenntnis des Verkäufers. 2. Die Rolle des glaubwürdigen Ortes beim Verkauf. 3. Die Sicherung des Eigentumsrechtes für den Käufer.

1. Über den Kauf legt immer der Verkäufer das Bekenntnis ab, obwohl beide Parteien vorm glaubwürdigen Orte erscheinen[6]. Er hat die Pflicht über das Bekenntnis für den Käufer eine Urkunde zu besorgen; auf seine Bitte stellt der glaubwürdige Ort die Urkunde aus und überreicht sie dem Käufer[7]. Das Bekenntnis des Verkäufers enthält a) das Kaufobjekt, b) die Zustimmung derjenigen, die als Miteigentümer oder auf Grund eines Vorkaufsrechtes mitzureden hatten, c) den Kaufpreis mit der Quittungsformel, d) die Ausdrücke für den Kauf.

In jenem Teil, in welchem das Kaufobjekt enthalten ist, werden außer dem Namen des Gutes oder Gutteiles, seine Lage, das Komitat, in welchem es lag, seine Größe und der Rechtstitel verzeichnet, unter welchem es dem Verkäufer gehörte. Dazu kommt noch eine Pertinenzformel. Die Bezeichnung des Komitates war der sicheren Bestimmung

---

[1]) Nr. 91.
[2]) Nr. 45. 76.
[3]) 1236. Wenzel VII. 19. — 1252. Wenzel VII. 343. — 1230. Pann III. 482.
[4]) Wenzel VII. 112.
[5]) Hajnik 174.
[6]) Nur zwei Fälle kennen wir, wo der Käufer bekennt: 1222. Pann I. 655. — 1227. C. D. Patr. I. 7.
[7]) Mon. Strig. II. 194. C. D. Patr. III. 11. Mon. Strig. I. 564.

Digitized by Google

halber notwendig, da es Güter mit gleichem Namen in mehreren Komitaten gab. Die Größe des Gutes war in „aratra“ ausgedrückt, ungefähr in der Form: *possessionem ad x aratra sufficientem.* Das *Aratrum* ist ein ziemlich genau bestimmbares Maß der Fläche [1]). Daß die Bestimmung der Größe der Güter wichtig war, erhellt daraus, daß manchmal Delegierte eigens zur Ausmessung der Güter entsendet wurden [2]).

Die Bezeichnung des Rechtstitels war deshalb angezeigt, weil man nicht über Güter jeglichen Ursprungs mit der gleichen Freiheit verfügen und dieselben veräußern konnte. Schon im 13. Jahrhundert unterscheiden die glaubwürdigen Orte dreierlei Güter, bei deren Verkauf die Bedingungen der freien Verfügung anders sind: die geerbten Güter *(possessio hereditaria)*, die gekauften *(emptitia)* und die vom König in Donation erhaltenen. Der Verkauf eines geerbten Gutes war nur insofern beschränkt, daß man, wenn es noch nicht geteilt war, der Zustimmung der Sippe bedurfte. Der Verkauf des gekauften Gutes war frei. Zum Verkauf der vom König durch Donation erhaltenen Güter scheint dessen Zustimmung notwendig gewesen zu sein.

Der Verkäufer hatte vor dem glaubwürdigen Orte zu beweisen, daß er das Recht besitze das Gut zu veräußern, d. h. daß er die freie Verfügung habe. 1230 als einige *iobbagiones-castri* vor dem Raaber (Győr) Kapitel ihre Felder verkauften, erschienen andere *iobbagiones* und bezeugten, daß die Betreffenden im selben Verhältnisse sind, wie sie und ihre Felder frei verkaufen können [3]). Bei gekauften Gütern wird das Eigentumsrecht *(titulus emptionis)* dadurch bezeugt, daß dem Kapitel die Kaufurkunde vorgelegt wurde [4]). Bei Veräußerung eines vom König in Donation erhaltenen Gutes wird die Erlaubnis des Königs in Form eines Mandates vorgelegt, ungefähr mit dem Inhalt, daß da der König erlaubt, daß der Betreffende sein von ihm verliehenes Gut veräußere, eine Urkunde über ein diesbezügliches Bekenntnis ausgestellt werden solle [5]).

[1]) Ein aratrum bestand aus 100 oder 150 Joch (iugerum) secundum mensuram regiam — schreibt das Preßburger Kapitel 1294 — quodlibet iuger habens in longitudine 72 marcas regias et in latitudine 12. — Wenzel V. 102. — S. noch Pann. I. 553. Erdélyi's Berechnung.

[2]) Mon. Strig. I. 375. 443.

[3]) Fejér III. 2. 221.

[4]) Terram suam emptitiam, quam pater . . . pretio comparabat, prout in privilegio Andree . . . regis plenius continetur. Wenzel VII. 333. — quandam ipsius portionem, quam . . . habet titulo emptionis cuius quidem emptionis titulum in litteris nostris privilegialibus et in litteris abbatis et conventus de Chicador similiter privilegialibus vidimus contineri. — 1320. Zichy I. 179.

[5]) Wenzel II. 221. — Wenzel IX. 264.

Digitized by Google

In anderen Fälllen wird die Zustimmung des Königs zum Verkauf eines Gutes derart erworben, daß man durch den glaubwürdigen Ort nur eine provisorische Urkunde ausstellen läßt, und das endgiltige Privileg erst durch den König ausgestellt wird [1]).

Die Pertinenzformel lautet meistens einfach: *cum omnibus utilitatibus et pertinentiis suis universis.* Die Formel des Kaufobjektes ist also wie dies schon um die Mitte des 13. Jahrh. entwickelt war und allgemein wurde: *quandam terram (hereditariam, emptitiam) N. vocatam ad x aratra sufficientem in comitatu N. existentem cum omnibus utilitatibus et pertinentiis suis ....*

Selbstverständlich finden wir das alles nicht immer in einer jeden Kaufurkunde. Der eine oder andere Teil bleibt weg. Zum Verkaufe eines Gutes, insoferne es ein erbliches Gut war, war die Zustimmung der Mitglieder der Familie notwendig. Besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begegnen wir häufig solchen Zustimmungserklärungen der Verwandten, die gewöhnlich persönlich zu diesem Zwecke *(consensus, permissio)* vor dem glaubwürdigen Orte erschienen [2]). Der glaubwürdige Ort befragte sie nach erfolgter Zustimmung, ob sie nicht noch Verwandte hätten, die bei dem Kauf mitzureden hätten [3]). Hatten die Verwandten kein Recht auf das Gut, so wurde ihre Zustimmung natürlich auch nicht verlangt [4]).

Die Zustimmung der Nachbarn, die das Vorkaufsrecht hatten, war immer einzuholen, ob es sich nun um die Veräußerung eines Gutes oder um eine Verpfändung handelte. Bei den Besitzverhältnissen des Mittelalters ist das Vorkaufsrecht leicht zu verstehen: niemand hatte das Interesse in die Nachbarschaft eines mächtigen Herren zu kommen, der seine Güter bedrohen konnte [5]). Wenn ein Gut ohne Wissen und ausdrückliche Zustimmung der Nachbarn veräußert wurde, hatten dieselben das Recht, gegen die Verkäufer, bezw. den Käufer einen Prozeß anzustrengen, dieselben wegen Verletzung ihrer Rechte vor Gericht zu laden [6]).

---

[1]) Et ut facti series robur obtineat, (venditores) obligarunt se coram nobis . . . cum privilegio domini regis confirmare . . . Wenzel XI. 215. — Wenzel IX. 32. — C. D. Patr. I. 14.

[2]) Wenzel VI. 460. 445. — Mon. Strig. II. 728.

[3]) Wenzel VIII. 409.

[4]) Zala I. 419.

[5]) 1305 protestierten mehrere Parteien vor dem Johanniterkonvent von Gran (Esztergom) gegen den Verkauf eines Gutes, dessen Nachbarn sie waren, timentes potentiam et insolentiam alicuius potentis emptoris. — Mon. Strig. II. 554.

[6]) Mon. Strig. I. 463. — 1293 wird vor dem Palatin von mehreren die Klage erhoben, daß der Verkäufer statt ihrer falsche Personen vor dem gl. Ort zur Erklärung ihrer Zustimmung, als Nachbarn gestellt habe. — Zichy I. 83.

Digitized by Google

Das Gericht nahm den in seinem Rechte verletzten Nachbar in Schutz und gab demselben nach Durchführung des Prozesses Gelegenheit, auf Grund einer durch einen glaubwürdigen Ort vorgenommenen Schätzung das Gut für sich zu erstehen [1]). Wenn ein Gut infolge gerichtlichen Urteiles sequestriert wurde, waren zu dessen Auslösung in erster Reihe die Nachbarn berechtigt [2]).

Die Nachbarn erschienen entweder persönlich zur Abgabe ihrer Zustimmung vor dem glaubwürdigen Orte *(presentibus commetaneis et consensum prebentibus)* [3]) oder wurden sie durch Delegierte verhört, denen sie ihre Zustimmung erklärten [4]). Manchmal wurden auch einzelne angesehene Nachbarn so verhört [5]).

Der Kaufpreis wird in Mark (Geld oder Silber) und mit *pro* ausgedrückt. Gezahlt wurde er entweder in Geld, oder in Geld und geschätzten Wertsachen *(partim in argento, partim in aestimatione condigna)* [6]), entweder unmittelbar vor dem glaubwürdigen Orte oder noch vor der Ablegung des Bekenntnisses. Demnach ist auch die Quittungsformel verschieden. Ist die Zahlung schon erfolgt, so erfährt das der glaubwürdige Ort aus dem Bekenntnisse des Verkäufers *confessus est se ipsam summam pecunie . . . plenarie recepisse* [7]); erfolgte sie vor dem Kapitel, so lautet die Formel: *pro x marcis coram nobis plenarie receptis* [8]). Seit Ende des 13. Jahrh. ist die gewöhnliche Quittungsformel sehr einfach: *pro x marcis plenarie receptis.* Solange der Kaufpreis nicht bezahlt war, war der Kauf nicht abgeschlossen und der glaubwürdige Ort konnte kein Privileg, höchstens eine provisorische, geschlossene Urkunde ausstellen, in welcher ein Privileg versprochen wurde [9]), oder es wurde das Privileg ausgestellt, welches aber bis zur Bezahlung des Kaufpreises in Aufbewahrung des Verkäufers blieb [10]).

---

[1]) Anjou V. 181. Mon. Strig. II. 554.

[2]) Sopron I. 182.

[3]) Mon. Strig. I. 482. II. 226. Wenzel VII. 200. 202. Zala I. 25.

[4]) Fejér IV. 3. 310. Mon. Strig. I. 428.

[5]) 1296. Zala I. 113. Der Palatin.

[6]) Fejér IV. 2. 122. Wenzel VII. 144.

[7]) Fejér IV. 2. 122. Wenzel II. 193. Wenzel VII. 144. C. D. Patr. VII. 36. 146.

[8]) Mon. Strig. I. 273. Wenzel II. 166. C. D. Patr. III. 47. Wenzel XI. 515. Wenzel VI. 434. Das Geld wurde vor dem gl. Orte abgewogen bezw. gezählt: pretium (venditoribus) ponderantibus et numerantibus est coram nobis plenarie persolutum. — Wenzel VIII. 18. C. D. Patr. VII. 176.

[9]) Zala I. 115.

[10]) C. Dipl. Part. Adnex. III. 180.

Digitized by Google

Die Kaufformel ist den königlichen Donationsurkunden entnommen: *vendidisset et tradidisset iure perpetuo possidendam.* Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erweitert sich die Formel gleichfalls nach dem Muster der königl. Urkunden durch die Angabe, daß die Besitzung nicht nur in das Eigentum des Käufers, sondern seiner sämtlichen Nachfolger übergeht, seit dem Ende des Jahrhunderts in der Form: .... *vendidisset (emptori) et per eum suis heredibus heredumque suorum successoribus .... iure perpetuo et irrevocabiliter possidendam, tenendam pacifice* oder: *possidendam pariter ac habendam.* — Im 14. Jahrh. werden die Ausdrücke für den Kauf wiederholt: *confessus est se .... vendidisse et tradidisse, et coram nobis vendidit et tradidit,* woraus zu ersehen ist, daß der Kauf erst mit dem Bekenntnis vor dem glaubwürdigen Orte seinen Abschluß fand.

Seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts kommt noch eine ergänzende Formel vor, mittels welcher der Verkäufer allen Rechtsansprüchen auf das Kaufobjekt entsagt und alle seine Rechte auf den Käufer überträgt, ungefähr in der Form: *nil iuris vel dominii in eadem (possessione) sibi reservando, sed omne ius et proprietatem in eundem transferendo.* Nach Verböczy hätte diese Klausel eine wichtige Bedeutung. Ist sie in der Urkunde enthalten, so kann das Gut nicht mehr in das Eigentum des Veräußers oder seiner Nachkommen gelangen, wenn auch der Käufer keine Erben hinterläßt, sondern die Krone gewinnt das Donationsrecht darauf. Ist die Klausel in der Urkunde nicht enthalten, so kommt, wenn die Familie des neuen Besitzers ausstirbt, die Besitzung ins Eigentum des Verkäufers bezw. seiner Erben zurück [1]).

Als den zweiten Teil der Kaufurkunden, der aber oft fehlt, können wir denjenigen betrachten, welcher das Verfahren des glaubwürdigen Ortes enthält, das infolge des Kaufes notwendig wurde. Dies bestand aus der Begehung der Grenzen und insoferne die Nachbarn und die Verwandten nicht persönlich zur Abgabe ihrer Zustimmung zum Kaufe vor dem glaubwürdigen Orte erschienen, aus dem Verhör derselben durch Delegierte [2]). Das Kapitel von Agram (Zágráb) pflegte immer, wie es

[1]) Pars I. Tit. 69.

[2]) 1281 schreibt der Konvent von Ság: quia qualitas, quantitas seu cursus metarum terre predicte nobis ad plenum non constabat et ne utrum relique generationes, que personaliter non comparuerunt coram nobis, assensum forsitan prebuissent premissa faciendi: misimus hominem nostrum fidelem ex petitione partium et generationum suarum ad id expediendum, coram quo predicte partes et universe generationes ipsorum terram sepedictam cursibus metarum suarum in quatuor locis et particulis metis distinctam assignaverunt N. .... Wenzel IX. 326. S. noch Wenzel VII. 214. Fejer IV. 3. 310. Mon. Strig. I. 428. 375 etc.

Digitized by Google

auch sein Statut vorgeschrieben hatte, beim Güterverkauf seine Delegierten behufs Begehung der Grenzen und genauer Absonderung der Besitzung von den Nachbargütern zu entsenden [1]). Sonst geschah das nur dann, wenn die Grenzen nicht sicher festgelegt waren und Zweifel darüber schwebten. Der Verkäufer veräußerte das Gut meistens: *sub eisdem certis et antiquis metis, quibus ipse possidebat,* besonders seit dem Ende des 13. Jahrh., als die Besitzungen schon ständig abgegrenzt waren. In solchen Fällen finden wir die Beschreibung der Grenzen, wenn die Urkunde sie überhaupt enthält, vor der Datierung mit der Einleitung: *Cuius quidem possessionis (prout partes retulerunt) metae tales sunt* oder *hoc ordine distinguuntur.* Die Regelung der Grenzen fand aber immer statt, wenn jemand nur einen Teil seiner Besitzung verkaufte, den man von der ganzen Besitzung mit neuen Grenzzeichen abteilen mußte, bevor er in das Eigentum des Käufers kam [2]).

Solange der glaubwürdige Ort nicht überzeugt war, daß die Grenzen der Besitzung bestimmt festgelegt waren, stellte er kein Privileg über den Verkauf aus. Darüber wurde er durch die Meldung seiner Delegierten oder das Bekenntnis der Parteien verständigt. Der glaubwürdige Ort brauchte den Käufer in die Besitzung nicht einzuführen. Dies geschah durch den Verkäufer ohne einen besonderen symbolischen Akt. Wenigstens wird ein solcher nie erwähnt [3]).

Den 3. Teil der Kaufurkunde bilden die Formeln, die den Schutz des Eigentumsrechtes des Käufers beinhalten. Dies geschieht auf zweierlei Art.: 1. Der Verkäufer erklärt das Eigentumsrecht des Käufers zu schützen. 2. Übergibt er sämtliche Urkunden, die seinen Rechtsanspruch auf die Besitzung beweisen, samt der Kaufurkunde dem Käufer, damit dieser seine neu erworbenen Rechte vor Gericht im Notfalle verteidigen könne.

Die Annahme der Haftung *(expeditoria cautio)* [4]) dem Käufer gegenüber kommt schon in den Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor [5]). Die Haftung bestand darin, daß der Verkäufer und

---

[1]) 1351. verum quia nostri moris existit in huiusmodi venditionibus possessionum metas ipsorum per nostros homines fidedignos reambulare et limitare. Anjou V. 529.

[2]) Z. B. Wenzel VIII. 108. 405.

[3]) 1260. Confessi sunt etiam se de possessione predicte terre penitus exivisse et sic in vacuam possessionem introduxisse .... Mon. Strig. I. 456.

[4]) Zichy VIII. 605.

[5]) Von den frühesten Fällen: 1232. C. D. Patr. IV. 13. — 1236. Wenzel VII. 17. — 1247. Wenzel II. 201. etc.

Digitized by Google

seine Nachkommen den Käufer gegen jederman, sei es ihr Verwandter oder nicht, der ihn vor Gericht wegen unrechtmäßigen Eigentums der Besitzung angriff, auf eigene Kosten verteidigen, d. h. den Prozeß übernehmen und für den Käufer führen wollten, genau so als wenn derselbe gegen sie angestrengt worden wäre. Um 1250—1260 entwickelte sich eine Formel, die noch im 13. Jahrh. allgemein wurde und in fast jeder Kaufurkunde vorkommt. *Insuper obligavit se et suos heredes N. (venditor) N. (emptorem) et heredes suos ab omnibus ratione terre impetentibus defendere propriis laboribus et expensis et in pacifica possessione ipsius terre indempniter conservare.*

Daran schließt sich oft eine Klausel, welche die Entschädigung enthält, die der Käufer zu erhalten hat, wenn er durch den Verkäufer oder seine Nachkommen vor Gericht ohne Erfolg verteidigt würde oder die Strafe, die der Verkäufer schon dann zu zahlen hat, wenn wegen des Kaufes ein Prozeß gegen den Käufer angestrengt würde. Zur Entschädigung werden meistens andere Güter von derselben Größe und Qualität, als das verkaufte [1]), manchmal mit der Rückvergütung der Investitionen [2]), oder die Zurückzahlung des Kaufpreises versprochen [3]). Die Strafe bestand aus einer Geldsumme [4]) oder der Geldstrafe für Verleumdung.

Der Käufer bezw. seine Nachkommen ließen wenn sie angegriffen wurden den Haftenden *(evictor, expeditor)* bezw. seine Erben nach Vorlegung der Urkunde, in welcher die Haftung übernommen worden war, auf Grund eines gerichtlichen Mandats durch einen glaubwürdigen Ort vor Gericht laden [5]). Der derart vorgeladene Haftende nahm die Stelle des Geklagten ein [6]). Nahm er den Prozeß nicht an oder verlor er ihn, so mußte er auf Grund eines Urteils den Wert der Besitzung ersetzen. Erschien er nicht vor dem Gericht und verlor der Angeklagte den Prozeß, so wurde dieser in ein anderes Gut des Haftenden eingeführt, welches denselben Wert hatte, ohne daß ein Protest von dem Haftenden dagegen erhoben werden konnte [7]).

Zum Schutze des Käufers *(propter maiorem cautelam)* übergab der Verkäufer seine Urkunden, die bezeugten, daß er die verkaufte Besitzung

---

[1]) Wenzel IX. 489. 490. Zichy I. 145. Wenzel VII. 148.
[2]) Wenzel VII. 144.
[3]) Wenzel VII. 111.
[4]) Wenzel V. 138.
[5]) Zichy VI. 557. VIII. 605.
[6]) Hajnik 171.
[7]) Hajnik 174.

Digitized by Google

rechtmäßig besessen hatte und über sie frei verfügen konnte. Diese Übergabe der Urkunden erfolgte aus dem Grunde, damit 1. niemand unter Berufung auf sie Anspruch auf die verkaufte Besitzung erheben, 2. damit der Käufer sie im Falle eines Prozesses dem Gericht vorlegen könnte. Besonders wichtig war die Übergabe der königlichen Donationsurkunde bei Veräußerung solcher Besitzungen, die vom König in Donation erhalten worden waren [1]). Die Übergabe der Urkunden geschah nach der Bezahlung des Kaufpreises vor dem glaubwürdigen Orte. Die Formel lautet: *privilegia etiam . . . propter maiorem cautelam in manus N.* (der Käufer) *tradidit coram nobis* [2]). Diese Formel ist zwar in den Urkunden nicht so allgemein verbreitet, wie die der Haftung, wir glauben aber, daß die Übergabe stattfand, wenn sie auch in der Urkunde nicht ausdrücklich erwähnt ist. Die Haftung konnte sie nicht ersetzen. Es gibt Urkunden, in denen beide ausdrücklich erwähnt sind.

Wenn der Verkäufer die Urkunden nicht übergeben konnte, da sie sich auch auf seine anderen Besitzungen bezogen und sie daher nicht entbehren konnte, ließ er ein Transsumpt davon für den Käufer ausstellen und versprach, nötigenfalls auch das Original zum Schutze des Vertragsgegners dem Gericht vorzulegen. Wenn der Verkäufer die Urkunde, die sein Recht auf die Besitzung bezeugte, nicht mehr besaß, entweder weil er sie verloren hatte oder aus einem anderen Grunde, so wurde dieselbe vor dem glaubwürdigen Ort null und nichtig erklärt, und hatte vor dem Gericht keine Beweiskraft mehr [3]). Eine diesbezügliche Klausel wird manchmal auch dann in die Kaufurkunde aufgenommen, wenn der Käufer alle seine Urkunden übergeben hatte. Da werden jene Urkunden für kraftlos erklärt, die ohne sein Wissen in seinem Besitze blieben und das verkaufte Gut betrafen [4]). Wenn jemand solche kraftlose Urkunden (*litterae cassatae*) dem Gericht vorlegte, beging er das Vergehen der Verleumdung und wurde auf dem Gesicht gebrandmarkt [5]), welche Strafe aber mit Geld ablösbar war. — Vom Verkauf von Sklaven, was im 13. und 14. Jahrh. noch sehr häufig stattfand, will ich nur bemerken, daß außer den Parteien auch die

---

[1]) Mon. Strig. I. 518. 531. Zala I. 136.

[2]) Anjou I. 368 II. 610 etc.

[3]) Si ullo umquam tempore ipsum privilegium in aliquo loco exhiberetur, cassum esset et vanum ac penitus viribus destitutum. Anjou I. 358. — Wenzel VI 532.

[4]) Wenzel VII. 410. Mon. Strig. II 697 etc.

[5]) Quia . . . litteras cassatas sopitas et inanes exibuit coram nobis — schreibt 1318 das Komitat Somogy — calumpnie vitio imbutus deprimi debeat et remanere more regni consueto per facies conremandus . . .

Digitized by Google

Sklaven, das Kaufobjekt, vor dem glaubwürdigen Orte erschienen und sich für das Eigentum des Verkäufers anerkannten [1]). Die Haftung, daß der Verkaufte in seinem Abhängigkeitsverhältnisse nicht behelligt werde, ist ebenso in den Urkunden zu finden, wie der Schutz des Eigentumrechtes in den Kaufverträgen über Güter [2]).

Die Schenkungsurkunden lauten gerade so, wie die Kaufsurkunden mit dem Unterschied, daß sie keinen Kaufpreis enthalten. Die Zustimmung der Interessenten, die Haftung, die Übergabe der Urkunden finden wir auch in ihnen. Die Schenkung wird durch die den königlichen Donationsurkunden entnommenen Worte: *dedit, donavit et contulit* ausgedrückt.

2. Urkunden über Tausch, Güteraufteilung, Verpfändung, Manumission und Testamente. Beim Tausch wurde das Bekenntnis von beiden Parteien abgelegt: *Confessi sunt tale concambium inter se ordinasse (fecisse), quod .....*, Dann folgen den Formeln nach eigentlich zwei Schenkungen. Zuerst wird erzählt, daß die eine Partei ihr Gut der anderen übergab, dem folgt dasselbe von der anderen Partei, mit *e converso autem* eingeleitet. Die Parteien haften gegenseitig für einander und tauschen ihre die Güter betreffenden Urkunden aus [3]). Manchmal wird auch eine Geldstrafe für die Partei bestimmt, die den Vertrag nicht halte [4]).

Fast ganz übereinstimmed mit den Tauschurkunden sind jene über die Güteraufteilung, die besonders im 13. Jahrh., als die Geschlechter ihre bis dahin gemeinsam besessenen Güter aufteilten, häufig sind. Die Verwandten erschienen vor dem glaubwürdigen Ort und bekannten übereinstimmend, daß sie gewisse Besitzungen unter sich aufgeteilt hatten: *Confessum extitit per eosdem, quod ipsi communi consensu et pari voluntate talem inter se fecissent divisionem.* Für die Partei, welche den Vertrag nicht hält, ist fast immer eine hohe Geldstrafe bestimmt. Die Aufteilung wurde oft durch einen Delegierten des glaubwürdigen Ortes vollzogen und dies immer, wenn die Aufteilung auf Grund einer Vereinbarung zu stande kam [5]). Bei diesem Verfahren war die An-

---

[1]) Mon. Strig. II. 788, s. noch Fejér VI. 1. 70. Mon. Strig. I. 154. 513. 705.

[2]) Wenzel VII. 142. C. D. Patr. III. 12.

[3]) Assumentes et obligantes se mutuo, ut quecunque partium processu temporis impeteretur vel in ius evocaretur, pars alia teneretur propriis laboribus et expensis partem impetitam per omnia expedire et in pacifica possessione dictarum terrarum conservare. — In solcher oder ähnlicher Form.

[4]) Anjou I. 239. C. D. Patr. I. 71.

[5]) Mon. Strig. II. 146. Sopron I. 300. 191.

Digitized by Google

wesenheit der Nachbarn notwendig [1]). Die Parteien verpflichteten sich ihre Urkunden, wenn es notwendig werden würde, zur gegenseitigen Unterstützung dem Gericht vorzulegen. Wenn Brüder ein Gut unter sich aufteilten, hatte der Jüngste das Recht unter den Gutsanteilen als erster zu wählen [2]). Die Notwendigkeit der Regelung der Grenzen erklärt, daß Urkunden über Güteraufteilung meistens in offener Form mit dem Versprechen ausgestellt wurden, das Privileg nach Vorlegung der Patents auszustellen, d. h. wenn die Grenzen der einzelnen Güterteile schriftlich festgelegt waren.

Die Urkunden über Verpfändung wurden meistens in offener Form ausgestellt, da sie nur ein provisorisches und kein endgültiges Recht auf eine Besitzung gaben [3]). Das Bekenntnis wurde in Anwesenheit beider Parteien von dem Verpfänder abgelegt. Er erzählt, da er sich in Geldnot befinde (seit dem 14. Jahrh. *quibusdam necessitatibus ipsum ad presens urgentibus*) verpfände er sein Gut für eine Summe (*pignori obligare*, später *impignorare*), die ihm meistens schon vor seinem Erscheinen vor dem glaubwürdigen Orte bezahlt worden war. Die Zeitdauer der Verpfändung ist im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewöhnlich festgelegt (*a festo N. usque ad s. revolutionem eiusdem festi*); später konnte die Auslösung zu jeder Zeit erfolgen. Im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts finden wir gewöhnlich die *poena dupli* für den Fall, wenn die Auslösung am festgesetzten Termin nicht erfolgte. Der Verpfänder ist ebenso verpflichtet das Eigentumsrecht des Pfandleihers während der Dauer der Verpfändung auf eigene Kosten zu schützen, wie der Verkäufer das des Käufers; die Klausel *propriis laboribus et expensis* kommt auch hier vor.

Wenn die Pfandsumme zurückgezahlt wurde, erschien der Pfandleiher vor dem glaubwürdigen Orte, legte ein Bekenntnis über die Befriedigung seiner Forderungen ab und stellte die Besitzung in das Eigentum ihres alten Inhabers zurück, worüber der glaubwürdige Ort eine Urkunde ausstellte. Bei dieser Gelegenheit wurden die Urkunden, die das Pfandgut betrafen und im Besitze des Pfandleihers waren, für kraftlos erklärt [4]). Wenn die Zahlung der Pfandsumme am festgesetzten Tage nicht erfolgte, so wartete der Verpfänder, wenn die Pfandurkunde andere Verfügungen nicht enthielt, einige, gewöhnlich sechs Tage vor dem glaubwürdigen Orte; erschien niemand während dieser Zeit zur

[1]) C. D. Patr. I. 34. Zichy I. 459.

[2]) Anjou I. 231. Kompoldus ratione iunioritatis sue secundum regni consuetudinem primo eligendi habens facultatem.

[3]) Auch die Form eines Privilegs kommt vor. C. D. Patr. III. 204.

[4]) Sopron I. 275.

Digitized by Google

Auslösung der Besitzung, so stellte der glaubwürdige Ort eine Urkunde darüber aus, daß die Besitzung für immer in das Eigentum des Pfandleihers übergegangen sei [1]), entweder gleich ein Privileg [2]) oder erst nach erfolgter Einführung, damit man sehe, ob von keiner Seite Protest erhoben werde [3]). Die Zustimmung der Nachbarn und Verwandten war zur Veräußerung auf diese Weise ebenso notwendig, wie zum Verkaufe [4]), woraus folgt, daß sie, wenn sie nicht zustimmen wollten, das Recht besaßen, die Besitzung an sich zu bringen [5]).

Der Pfandleiher war andererseits verpflichtet die Besitzung freizugeben: wenn der Verpfänder sie auslösen wollte. Wenn er zur Übernahme der Pfandsumme nicht erschien, so deponierte der Verpfänder die Pfandsumme vor dem glaubwürdigen Orte und der glaubwürdige Ort führte ihn auf königliches Mandat in das Pfandgut wieder ein [6]). Die Pfandzeit konnte mit Zustimmung beider Parteien verlängert werden [7]). Der Pfandleiher konnte das Gut weiter an jemanden anderen verpfänden, ohne den Verpfänder zu befragen, in welchen Falle aber die Interessen des ersten Verpfänders immer gewahrt werden mußten und er oder seine Erben stets das Recht zur Auslösung behielten [8]).

Über die Befreiung der Sklaven, *(manumissio)*, die im 14. Jahrh. noch sehr häufig vorkam, legte man auch vor dem glaubwürdigen Orte ein Bekenntnis ab. Die Urkunden bestehen aus zwei Teilen: 1. Der Herr erscheint gewöhnlich samt dem Sklaven vor dem glaubwürdigen Orte und bekennt, daß er diesen befreit und ihm freies Übersiedlungsrecht gewährt. 2. Verpflichtet er sich und seine Nachkommen, daß er den Befreiten und dessen Nachkommen in der Freiheit beschützen werde. Die Formeln sind festgesetzt und immer die gleichen. Die Befreiung wird mit den Worten erklärt: *servum manumisit et tradidit perpetuae libertati ita, ut ubicunque voluerit liberam habeat manendi facultatem.* Die Verpflichtung zum Schutze der Freiheit wird mit den Worten übernommen: *assumens . . . eundem et suos successores quibuslibet (ratione pristine conditionis) impetere volentibus* — oder ähnliches — *expedire propriis laboribus et expensis* [9]).

---

[1]) Wenzel III. 27. 71. C. D. Patr. VIII. 278.
[2]) Mon. Strig. I. 450.
[3]) Wenzel VII. 515.
[4]) Mon. Strig. II. 577.
[5]) Bánffy I. 113.
[6]) Sopron II. 246.
[7]) C. D. Patr. VIII. 379.
[8]) Sopron I. 456. C. D. Part. Adnex III. 94. Sopron II. 533.
[9]) Mon. Strig. II. 527. 537. 563. 618. 702. Ung. Staatsarch. D. L. 29421. — Anjou II. 357 etc.

Digitized by Google

Die Testamente wurden auch vor dem glaubwürdigen Orte, bezw. seinen Delegierten bekennt *(testamentum condere*[1]), die auf Ersuchen des Testierenden entsendet wurden. Aus zwei Gründen sind die Testamentsurkunden bemerkenswert. 1. Wegen der subjektiven Form der Urkunde, die noch im 13. Jahrh. häufig ist[2]). 2. Ist sie die einzige Gattung der Urkunden der glaubwürdigen Orte, in welcher Zeugen erwähnt werden, die beim Bekenntnis anwesend waren und es bezeugen konnten[3]), ja die Delegierten riefen sogar Zeugen an, damit das Testament durch sie größere Kraft gewinne[4]). Die alte Gewohnheit, nach welcher die Erblasser bestrebt waren ihre Testamente der größeren Sicherheit halber vor möglichst vielen Zeugen abzulegen, hatte eine solche Geltung, daß man sich hier gerne auf lebende Zeugen berief, während man sich in anderen Fällen mit dem Zeugnisse der glaubwürdigen Orte begnügte. Das Formular dieser Urkunden hat nur einen ständigen Bestandteil, in welchem betont wird, daß der Erblasser körperlich zwar krank, aber bei Bewußtsein war, als er das Testament ablegte: *licet eger corpore, compos tamen mentis sue (sana mente)*, gewiß deshalb, da sonst das Testament keine Gültigkeit hätte.

3. *Litterae expeditoriae, protestatoriae.* Durch die glaubwürdigen Orte ließ man die verschiedensten Quittungen ausstellen, ob nun die Zahlungen vor dem glaubwürdigen Orte geleistet wurden oder nicht, gewöhnlich in offener Form. Das Wesen dieser Urkunden liegt in der Quittungsformel *(reddere et committere expeditum)* und in der Haftung des Quittierenden, daß sowohl er, als seine Nachkommen den Gegner und seine Nachkommen gegen einen jeden Angriff, der gegen ihn wegen der Nichtzahlung gerichtet würde, in Schutz nehmen werden: *propriis laboribus et expensis.* Von den vielen Arten dieser Urkunden wollen wir die über die Bezahlung des Blutgeldes Ausgestellten erwähnen *(expeditoriae pro interemptione)*, die im ganzen Mittelalter sehr oft vorkommen. Durch diese spricht der Bekennende nach erfolgter Bezahlung des Blutgeldes oder nach Übergabe einer Be-

---

[1]) C. D. Patr. III. 65. — Urkb. II. 606.

[2]) Mon. Strig. I. 280. C. D. Patr. I. 16. VIII. 43.

[3]) Wenzel II. 213. C. D. Patr. I. 109. Urkb. I. 503. Mon. Strig. II. 169. 715 etc.

[4]) 1334 schreibt das Kap. v. Preßburg (Pozsony): concanonicum nostrum ... misissemus iniungentes nichilominus eidem fratri nostro, ut sibi plures testes ex clericis et laycis idoneos ad audiendum ipsum testimonium sociaret, ex quorum assertionibus ipsum testamentum robur vendicans et vigorem sibi staret efficacius et luculentius stabilitum Anjou III. 125 oder: coram ipsis et aliis nobilibus ac dominabus *ad hoc specialiter vocatis et rogatis.* 1386. Urkb. II. 606.

Digitized by Google

sitzung den Mörder seines Blutverwandten oder Hörigen von den Folgen des Mordes los und versichert ihn, daß weder er noch seine Nachkommen den Mörder wegen seiner Bluttat *(ratione mortis)* vor Gericht laden werden [1]). — Das Blutgeld eines Adeligen war Ende des 14. Jahrhunderts 40 Mark [2]). — Eine andere große Gruppe der Quittungen bilden die über die erfolgte Bezahlung der Morgengabe (dos). — Quittungen wurden nicht nur über Bezahlungen, sondern auch über Übergabe von Urkunden ausgestellt [3]).

Vor den glaubwürdigen Orten wurden auch die auf gerichtlichen Befehl oder auf Grund eines gerichtlichen Übereinkommens erfolgten Zahlungen vorgenommen. Gewöhnlich hatten die Urkunden die Form: *damus pro memoria, quod cum iuxta tenorem litterarum N. in octavis festi ..... x marcas coram nobis N. solvere debuisset, ipso domino adveniente ... idem N. solvit, ut debebat .....* [4]).

An den glaubwürdigen Ort, als Hüter der allgemeinen Gerechtigkeit wandte sich ein jeder, wenn er sich in seinen Rechten von jemandem verletzt fühlte. Vor dem glaubwürdigen Ort wird gegen jede begangene Ungerechtigkeit protestiert oder es wird gewarnt eine solche zu begehen. Dadurch hielt der Protestierende seine Rechte aufrecht, der Gegner konnte zur Kenntnis nehmen, daß er fremde Rechte verletzte, konnte Genugtuung geben: geschah das nicht, so wurde mit dem Protest der Prozeß begonnen. Solchen Protesten begegnen wir schon am Ende des 13. Jahrhunderts, ohne daß sich ein beständiges Formular entwickelt hätte [5]). Seit der Mitte des 14. Jahrh. finden wir aber immer wiederkehrende Formeln, die mit denen der Proteste vor dem König und den obersten Richtern übereinstimmen.

Proteste wurden hauptsächlich aus zwei Gründen erhoben: 1. Konnte jemand als Nachbar oder Verwandter gegen die Veräußerung eines Besitzes protestieren, auf den er gewisse Rechtsansprüche hatte. 2. Konnte jemand gegen die ungerechte Besetzung des eigenen Besitzes durch Gewalt oder Hinterlist protestieren. Die Form der *litterae protestatoriae* ist gewöhnlich offen, selten geschlossen.

Die Formeln sind folgende:

---

[1]) Mon. Strig. I. 387. II. 554. Anjou V. 162. Wenzel IX. 325. Ungar. Staatsarch. D. L. 36390. p. 13.

[2]) Wenzel IX. 339.

[3]) z. B. Urkb. III. 239.

[4]) C. D. Patr. I. 54. Anjou I. 6. Mon. Strig. II. 471. C. D. Part. IV. 50. etc.

[5]) Zala I. 101. 110. Mon. Strig. II. 469. 579. 645. C. D. Patr. I. 113. III. 51. Urkb. I. 338.

Digitized by Google

N ad nostrum accedendo presentiam per modum protestationis nobis significare curavit, quod (wird der Gegenstand der Beschwerde erzählt) in preiudicium eiusdem valde magnum, unde facta huiusmodi protestatione N a venditione et alienatione (oder ähnliches) N autem et quosvis alios ab emtione et se in dominium eiusdem quoquo modo intromissione prohibuit contradicendo et contradixit inhibendo. In cuius protestationis et prohibitionis testimonium presentes litteras nostras concessimus communi iustitia suadente (oder nur: inhibendo coram nobis testimonio presentium mediante).

Ganz gleich ist der Protest gegen die schon erfolgte Besetzung eines Gutes, nur lautet der Gegenstand des Protestes anders: *ab occupatione, detentione, usum fructuum et utilitatum perceptione* oder ähnliches. Es ist nicht ohne Interesse, wie häufig in den Protesturkunden die allgemeine Gerechtigkeit *(communis iustitia)* betont wird.

Eine wichtige Art des Protestes ist diejenige, durch die der Protestierende verhindern wollte, daß seine Besitzung an jemand anderen vom König mit der Behauptung als Donation verliehen werde, daß die Besitzung wegen Aussterben der Familie, oder aus anderen Gründen der Krone zugefallen war. Der in seiner Besitzung Gefährdete wandte sich an einen glaubwürdigen Ort, protestierte gegen ein Ansuchen der Donation und warnte den König vor einer Donation. In solchen Fällen hatte die schon erfolgte Donation keine Giltigkeit, da der König immer mit Wahrung schon bestandener Rechte *(sine preiudicio iuris alieni)* begabte. Die Formel entwickelte sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts:

per modum protestationis nobis significare curavit, quod N. quandam possessionem suam ... tacita veritate suggestaque falsitate a serenissimo principe domino nostro rege N. [nomine possessionis hominis sine herede decedentis] sibi dari et conferri postulasset in preiudicium ipsorum et gravamen. Unde facta huiusmodi protestatione regiam maiestatem a donatione et collatione, prefatum vero N. ab impetratione, statui factione, perpetuatione et se quovis modo in dominium ... intromissione facta vel fienda prohibuit et inhibuit coram nobis testimonio presentium mediante [1]).

Die glaubwürdigen Orte stellten im Laufe eines Prozesses außer den Relationen, in welchen sie die auf richterlichen Befehl vollzogenen Verfahren meldeten, auch über die Phasen des Beweisverfahrens im Prozesse Urkunden in offener Form aus. Die wichtigsten Beweismittel im Prozesse: der Eid und das vorangehende Zeugenverhör konnten mittels der glaubwürdigen Orte vorgenommen werden [2]). Die Beweis-

[1]) Urkb. I. 465. Bánffy I. 233. Sopron I. 461. Bánffy I. 464. Székely I. 99. Urkb. III. 428. Sopron II. 289.

[2]) Hajnik 276 u. ff.

Digitized by Google

führung durch Zeugen wurde auch neben der Beweisführung mit Urkunden beibehalten, wenn die Zeugen auch nicht so wichtig waren, wie die Urkunden. Das Zeugenverhör war vielmehr eine vorangehende Beweisführung, die darauf einen Einfluß hatte, welche von den Parteien den Eid abzulegen hatte [1]).

Für die Prozeßführenden war es von nicht geringem Vorteil, daß sie die Zeugen nicht vor das Gericht stellen mußten und so die Kosten der Reise nicht zu tragen brauchten. Die Zeugen wurden auf den Befehl des Richters durch einen glaubwürdigen Ort verhört. Wenn beide Parteien Zeugen vorführen wollten, hatten sie dieselben vor zwei verschiedenen Orten zu stellen. Die gewöhnliche Formel ist:

damus pro memoria, quod cum secundum continentiam litterarum .... N. contra N. coram nobis testes producere debuisset super eo, quod .... advenientes ipso termino idem produxit testes, quorum igitur nomina et assertiones sunt ....

Der gerichtliche Eid wurde auch vor dem glaubwürdigen Orte in dessen Kirche abgelegt [2]). Sein Zeitpunkt wurde durch ein königliches Mandat bestimmt. Der Eidleger trat zum Altar, berührte die darauf gelegten Reliquien und leistete so den Eid. Der Inhalt des Eides war im an den glaubwürdigen Ort gerichteten Mandat enthalten. Dessen Worte wurden von dem Beauftragten des glaubwürdigen Ortes dem Eidesleister, bezw. seinen Genossen vorgelesen. Außerhalb der Kirche wurde der Eid derart vorgenommen, daß man auf dem strittigen Boden schwören mußte *(iuramentum super terra)*, auch in Anwesenheit eines Delegierten des glaubwürdigen Ortes. Bei diesem Akt wurde der Gürtel des Kleides gelöst und der Eidesleister trat barfuß und Erde auf seinen Kopf streuend auf den strittigen Boden und legte den Eid ab [3]).

Über die Ablegung des Eides, dessen Taxe im 13. Jahrh. gewöhnlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Eideshelfer 40 Denare war, stellte der glaubwürdige Ort eine Urkunde *(memorialis)* aus. Diese konnte ganz einfach zustandekommen, indem sie das Mandat zur Eidesablegung übernahm und entweder die regelmäßige Ablegung des Eides, oder dessen Unterlassen oder Vereitelung aus irgend einem Grunde konstatierte, ohne die Namen der Eidesgenossen mitzuteilen. Die Taxe einer solchen Urkunde war 24 d. Wenn auch die Namen der Eidesgenossen mit-

---

[1]) S. darüber Hajnik a. O.

[2]) S. Hajnik 329 u. ff. dessen Ergebnisse wir hier benützen.

[3]) Resoluto cingulo discalciatis pedibus et terram super caput suum levando ac generaliter dicendo, prout moris iuxta regni consuetudinem iurare super terra. Károlyi I. 281.

Digitized by Google

geteilt wurden, 100 d [1]). Auf Grund einer solchen Urkunde fällte das Gericht ein Urteil. Wenn aber die Partei, die den Eid abzulegen hatte, am festgesetzten Termin nicht erschien, so war es außer der Ausstellung der Urkunde noch üblich, auf das Mandat, das die Ablegung des Eides befahl, das Siegel des glaubwürdigen Ortes aufzudrücken und es der erschienenen Partei zurückzugeben [2]).

Der Prozeß nahm unmittelbar sein Ende, wenn unter den prozeßführenden Parteien vor dem glaubwürdigen Orte ein Vergleich geschlossen wurde, wie es ein glaubwürdiger Ort schreibt: *Ea, que coram nobis per quospiam causantes per formam concordie vel quomodolibet aliter contrahuntur ac etiam ordinantur, autenticis expedit munimentis litteralibus more solito communiri* [3]). Das Übereinkommen, welches in jeder Phase des Prozesses zugelassen war, wurde entweder durch die Parteien selbst, oder unter Vermittlung von Schiedsrichtern (*arbitri, arbitratores*) auf Grund ihres Urteiles geschlossen [4]).

Die Vergleiche wurden entweder vor dem glaubwürdigen Orte selbst oder außerhalb desselben geschlossen und man erschien nur zur Ablegung des Bekenntnisses vor demselben. In der Urkunde war meistens eine hohe Strafe auf den Vertragsbruch festgesetzt.

Das Schiedsgericht, das über Prozesse im 14. Jahrh. sehr häufig entschied (*mediantibus probis viris*), wurde entweder unmittelbar vor dem glaubwürdigen Orte [5]) oder vor dessen Delegierten abgehalten. Im letzteren Falle wurde für jede Partei je ein Delegierter entsendet [6]). Die Delegierten hatten die Pflicht das Zustandekommen des Übereinkommens zu befördern, z. B. die vorgelegten Urkunden den Parteien zu erklären [7]).

Die Schiedsrichter waren verpflichtet über ihr Verfahren dem gesetzlichen Richter des Prozesses oder einem glaubwürdigen Orte Meldung zu tun. Versäumten sie das, so befahl ihnen der König unter Strafe mit einem besonderen Mandat dies nachzuholen [8]).

4. Wir müssen noch der *litterae revisionales* Erwähnung tun. Vom Standpunkte des Prozeßrechtes aus war es sehr wichtig, ob

[1]) Hajnik 339.
[2]) Hajnik ebendort.
[3]) Fejér IX. 3. 323.
[4]) Hajnik 406 u. f.
[5]) Zala I. 193.
[6]) C. D. Part. III. 121.
[7]) Quibus quidam litteris nos apertis, perlectis et eidem arbitrio in laica lingua expositis . . . schreibt anläßlich eines Schiedsgerichtes das Kapitel von Erlau (Eger). — 1343. Anjou IV. 386.
[8]) Pann III. 663.

Digitized by Google

jemand schon das Alter hatte, in dem er prozeßfähig war *(anni discretionis)* [1]). Wer das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte, konnte zwar geklagt werden, der Prozeß wurde aber solang verschoben, bis er es erreicht hatte. Das gesetzliche Alter war bis zur Zeit der Jagellonen 14 Jahre, dann wurde es auf 12 Jahre festgesetzt [2]).

Das Alter der Kinder wurde auf Grund einer Besichtigung durch die Richter, bezw. Protonotare oder durch die glaubwürdigen Orte auf gerichtliches oder königliches Mandat bestimmt [3]). Die Kinder wurden vor den glaubwürdigen Ort gestellt, wo sie von den Mitgliedern auf Grund des Augenscheines geschätzt wurden. Über die Schätzung wurde eine offene Urkunde ausgestellt. Diese besteht aus zwei Teilen: 1. das Ersuchen an den glaubwürdigen Ort, das Alter der vor ihn gestellten Kinder zu bestimmen. 2. Die Erfüllung dieser Bitte. Die Formeln lauten:

N. ad nostram veniendo presentiam pueros N. N. N. in tenera aetate constitutos secum adduxit petens nos debita cum instantia, ut quia [idem N. N..... infolge ihrer Minderjährigkeit vor Gericht nicht erscheinen können] revisa eorundem etate litteras nostras superinde eidem dare dignaremur pro cautela;

quiquidem N. x. N. y.N. z. annorum, prout visu considerari et animo metiri poterant, existere apparebant.

In cuius revisionis testimonium presentes literas nostras patentes eisdem concessimus [4]).

Die Relationen. Die zweite Gruppe der Urkunden der glaubwürdigen Orte bilden die Relationen, welche die glaubwürdigen Orte über ihre Verfahren ausstellten, die sie auf Grund eines Mandates vollzogen hatten und welche auf diese Mandate immer Beziehung nehmen. Da ihr Formular ganz unter dem Einflusse dieser Mandate steht, werden wir sie samt diesen untersuchen und zuerst die allgemeinen, dann die speziellen Formeln in Betracht ziehen.

Die Mandate des Königs werden mit dem Namen des Königs, seinem kleinen Titel und einer kleinen Grußformel eingeleitet, immer auf folgende Weise: *Karolus dei gratia rex Hungarie fidelibus suis capitulo ecclesie Nitriensis salutem et gratiam.* Nachher wird erzählt,

[1]) Anjou I. 153.
[2]) Hajnik 168.
[3]) Verbőczy. Trip. P. I. Tit. 127.
[4]) Sopron II. 429 Ung. Staatsarch. D. L. 10479. 38101. (Freundl. Mitteil. des Herrn Dr. Holub.)

Digitized by Google

wodurch das glaubwürdige Verfahren veranlaßt worden sei, was den König zum Erlasse des Mandats bewogen habe. Darauf folgt der Befehl selbst, in welchem der König den glaubwürdigen Ort auffordert einen Bevollmächtigten zu entsenden, der dem homo regius als Zeuge dienen könne: *fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus vestrum mittatis hominem pro testimonio fidedignum, coram quo (quo presente) N. sive N. seu N. aliis absentibus homo noster.* Nachher die Aufforderung zur schriftlichen Meldung: ... *rescribatis.* Die Urkunde schließt mit der Datierung, die aus dem Orte und ungefähr bis 1290 nur dem Tage, von da an auch aus der Jahreszahl besteht. Der Tag wird immer nach dem Festkalender angegeben. Die Relationen wurden mittels eines Pergament- oder Papierstreifchens geschlossen und mit dem kleineren königlichen Siegel bezw. dem Siegel des Richters versiegelt. Außen stand die Adresse des Ortes und kurz der Gegenstand bezw. die Partei, in deren Interesse das Mandat ausgestellt wurde, in folgender Weise: *Capitulo N. pro. N.* oder *super statutione N.*

Was den Stil anbelangt, nennt der König den glaubwürdigen Ort immer *fidelitas* und spricht ihn mit *vos* an. Die obersten Richter sprechen ihn mit *amicitia* an. Demgemäß beginnen die durch sie ausgestellten Mandate: *(Viris discretis et) amicis suis reverendis capitulo ecclesie N. amicitiam paratam cum honore.* Auch die Worte des Befehles sind höflicher: *super quo amicitiam vestram (amicitiam vestre discretionis) petimus (requirimus) diligenter per presentes, quatenus* .....

Die Relationen an den König beginnen mit einer Grußformel, die aus der Anrede des Königs, dem Namen des glaubwürdigen Ortes und dem Gruß besteht: *Excellentissimo domino suo N. dei gratia illlustri regi Hungarie capitulum ecclesie N. orationes in domino debitas et devotas.* Im 14. Jahrh. früher nie, kommt *Serenissimo* an die Stelle des *Excellentissimo* ...[1]). Hierauf wird der Empfang des Mandats bestätigt: *Litteras excellentie vestre honore quo decuit (debito cum honore) recepimus.* Dann folgt das Transsumpt des Mandats, bis zum Ende des 13. Jahrh. indirekt, mit *continentes, ut (quod)* eingeleitet, später wörtlich übernommen und mit *in hec verba* eingeleitet. Seit dem 14. Jahrh. lautet dieser einleitende Teil ständig: *Noverit excellentia vestra nos litteras vestras honore quo decuit recepisse in hec verba* ..... Daran schließt sich die Erfüllung des Mandates: *Nos igitur mandatis excellentie vestre obtemperantes (odedientes) ut tenemur, cum predicto N. homine vestro nostrum hominem fidedignum, discretum*

[1]) S. Erdélyi, A tihanyi ap. kritikus okl. S. 69.

Digitized by Google

virum N. socium et concanonicum nostrum (ad premissa exequenda) transmisimus pro testimonio (duximus transmittendum). Hierauf die Erstattung der Meldung: *Qui demum ad nos reversi* oder *Qui quidem homo vester una cum homine nostro reversus ..... nobis concorditer retulerunt.* Zum Schluß die Datierung, welche aus dem Inkarnationsjahr und dem Tage nach dem Festkalender besteht. Außen steht die Adresse: *Excellentissimo domino (suo) N. illustri regi Hungariae pro N.* Der König wird *celsitudo, serenitas, excellentia, maiestas vestra* tituliert.

Wie die Mandate der Obersten Richter, so sind auch die an sie gerichteten Relationen anders stilisiert. Die Ansprache ist: *nobili viro et honesto N.* Seit dem 14. Jahrh. an den Palatin, Iudex curiae und Banus: *magnifico viro.* Im Texte heißen sie *magnificentia,* bezw. *nobilitas, amicitia vestra.* Die Meldung über die Erfüllung des Auftrags lautet auch nicht so untertänig, sondern nur mit einer gewissen Höflichkeit: *vestris petitionibus satisfacere volentes (favorabiliter inclinati, annuentes etc.).*

Sowohl in den Mandaten, wie auch in den Relationen herrscht im allgemeinen, wie auch in den einzelnen Gattungen der verschiedenen Verfahren ein so gleichmäßiges Formular, die Relationen der entferntesten Orte sind wörtlich derart übereinstimmend, daß man annehmen muß, es sei allgemein ein Formelbuch in Gebrauch gewesen. Die Formeln der Mandate und Relationen waren schon am Ende des 13. Jahrh. vollkommen feststehend. Daß die Mandate von Anfang an mit kleinen Abweichungen immer nach denselben Formeln ausgestellt wurden, läßt sich leicht erklären. Die königl. Kanzlei benützte ein Formularbuch, an dem sie konservativ festhielt, das andere zur Ausstellung von Mandaten berechtigte, gerichtliche Behörden von ihr übernahmen. Die wörtliche Übereinstimmung in den Formeln der Relationes, die im 13. Jahrhundert plötzlich auftritt, können wir nur so erklären, daß die Relationen auf Anordnung der königl. Kanzlei nach gewissen Formeln ausgestellt wurden, daß die königl. Kanzlei den glaubwürdigen Orten die Benützung eines Formelbuches zur Pflicht machte. Würden wir eine allmähliche Verbreitung dieser Formeln bemerken, so könnten wir von der allmählichen Entwicklung einer Formelhaftigkeit sprechen, aber der überall auf einmal auftretende Formalarismus läßt nur die ausgesprochene Annahme zu. Leider kennen wir kein solches offizielles Formularbuch, wie auch kein anderes, von welchem nachgewiesen werden könnte, daß es bei einem gl. Orte in Verwendung gewesen sei. Daß es aber solche, wie in einer jeden größeren Kanzlei gab, kann man kaum bezweifeln.

Digitized by Google

Bevor wir die verschiedenen Fälle der glaubwürdigen Verfahren, d. h. die anordnenden Mandate und die über sie ausgestellten Relationen in Betracht ziehen, wollen wir einiges über das allgemeine Mandat *(mandatum generale)* sagen. Durch ein allgemeines Mandat befahl der König einem glaubwürdigen Orte, in allen Fällen, wo er durch den Vorzeiger einer Urkunde zu irgend einem Verfahren aufgefordert wurde, dasselbe zu vollziehen und von Fall zu Fall eine Relation auszustellen. Derjenige, für den es ausgestellt war, hatte den großen Vorteil, daß er sich anläßlich eines längeren Prozesses oder eines anderen Rechtsgeschäftes nicht wiederholt wegen Ausstellung von Mandaten an den königlichen Hof wenden mußte, sondern so oft es notwendig war, das allgemeine Mandat vorlegte, was die materiellen Opfer verringerte. Die Dauer dieser Mandate betrug gewöhnlich ein Jahr, weshalb sie auch *litterae annuales* genannt wurden [1]). Es waren meistens geistliche Körperschaften im Besitze solcher Mandate, selten Laien [2]). Die ersten Fälle finden wir zur Zeit der Regierung König Karls I. Die Formel lautet:

fidelitati vestre precipientes mandamus, quatenus quandocunque et quotienscunque a data presentium per anni circulum per N. aut eius procuratores ad citationes, inquisitiones, prohibitiones, reambulationes et captivationes possessionum ac ad omnia alia, que secundum regni consuetudinem talibus in processibus fieri consueverunt, requisiti fueritis, vestrum mittatis hominem pro testimonio fide dignum, coram quo N. vel N. seu N. aliis absentibus homo noster omnia premissa et singula premissorum prosequatur, et tandem toties, quoties necesse fuerit, omnia premissa in vestris litteris nobis seriatim rescribatis. Datum ..... [3]).

In der Relation, die über ein Verfahren auf Grund solcher Mandate ausgestellt wurde, ist nach der allgemeinen Einleitung das *mandatum generale* immer transsumiert. Daß solche allgemeine Mandate verhältnismäßig in geringer Zahl vorkommen, beweist, daß die Könige solche nur aus besonderer Gnade ausgestellt haben.

1. Die Verfahren bei der Einführung in einen Besitz. Die wichtigste Art des Gütererwerbes war die königliche Donation. Die Könige verliehen immer freigebig ihre eigenen Güter und jene, die aus irgend einem Anlaß ihnen zugefallen waren. Vom Datum der königlichen Entschließung bis zur Ausstellung des königl. Privilegs, d. h. bis zur endgültigen Sicherstellung des Eigentumsrechtes fand ein

[1]) Fejér X. 5. 95. 221. 224.
[2]) Anjou IV. 394.
[3]) Anjou II. 82. Zichy I. 364. Urkb. I. 517. Zichy IV. 222.

Digitized by Google

längeres Verfahren statt, an welchem die glaubwürdigen Orte keinen geringen Anteil hatten.

Wir sahen schon, daß ursprünglich der Pristald des Königs in die Besitzung einführte, nachdem er die Grenzen begangen hatte und auf Grund seiner eventuell schriftlich erfolgten Meldung wurden die Grenzen der Besitzung in das Diplom aufgenommen. Das Aufhören der Pristaldie hat in dieser Hinsicht keine Änderung gebracht. Die Könige beauftragten — ungefähr bis 1270 — von Fall zu Fall einen Vertrauensmann mit der Einführung, was im endgültigen Privileg gewöhnlich mit den Worten erwähnt wird: *in cuius terre possessionem corporalem ipsum N per fidelem nostrum N fecimus introduci* oder *quam eidem per N fecimus assignari* [1]).

Die Beauftragten erhielten vom König ein Mandat und konnten ihre Meldung auch schriftlich erstatten [2]). Häufig ist der Einführende der *comes*, zu dessen Komitat das verliehene Gut gehörte [3]). Das ist natürlich, da der comes, als Vorstand der königl. Güter und Beschützer der königl. Rechte in erster Reihe anzuerkennen hatte, daß ein Gut nicht mehr unter seiner Gewalt stand, nicht mehr königlich war [4]). Die Einführung wurde von 1270 an — hie und da auch früher [5]) — unter Bezeugung durch einen glaubwürdigen Ort vorgenommen *(sub testimonio capituli N.)*. Manchmal schon unter Ladislaus IV, ständig aber vom 14. Jahrh. an wurde die Relation, und damit selbstverständlich auch das Mandat in das königliche Diplom, welches das Gut für den neuen Besitzer endgiltig bestätigte, aufgenommen.

Die königliche Donation vollzog sich also bei Mitwirkung der glaubwürdigen Orte folgendermaßen: Wer eine Besitzung als Donation erhalten wollte, ersuchte den König ihm dies oder jenes Gut zu verleihen, welches der Krone gehörte oder nach Angaben des Ansuchenden ihr zugekommen war. Wenn der König die Bitte erfüllen wollte, stellte er eine provisorische Donationsurkunde aus, tat aber wahrscheinlich auch das nicht immer. Eine endgiltige Donation stellte er nur dann aus, wenn er sicher wußte, daß er das Gut ohne bestehende Rechte zu ver-

[1]) z. B. Mon. Strig. I. 288. 330. 346. 377. 514. 578. Wenzel VIII. 146 etc.

[2]) Wenzel VII. 193. VIII. 85. Sopron I. 20.

[3]) Wenzel VIII. 1. 60. 81. Apponyi 9. C. D. Patr. VII. 129.

[4]) Daß diese Rücksicht keine geringe Rolle spielte, ist manchmal aus den Donationsurkunden ersichtlich, z. B. 1289. schreibt Ladislaus IV.: ab obnoxietate castri Zaladiensis exemtam et penitus exceptam adeo, ut proprie possessionis terminis et funiculis intercepta legem et conditionem per omnia sortiretur hereditarie portionis 1289. Zala I. 97.

[5]) Mon. Strig. I. 371. 379. 382. 500.

Digitized by Google

letzen, verleihen konnte. Die endgiltige Donation konnte nur *ex certa scientia* geschehen. Donationen mit dieser Klausel begegnen wir zuerst in der zweiten Hälfte der Regierung Belas IV. [1]). In den von ihm ausgestellten Donationsurkunden finden wir zuerst jenen Teil, in welchem der König erzählt, daß er sich vor der Donation durch einen Beauftragten, später unter dem Zeugnisse eines glaubwürdigen Ortes, von der Beschaffenheit, Größe und anderen Umständen der Besitzung Meldung habe tun lassen. Konstatiert der Beauftragte, daß der König die Besitzung rechtmäßig verleihen konnte, so führte er den Beschenkten gleich ein und erstattete gleichzeitig auch von der Einführung Meldung. Hierauf wurde das endgiltige und nicht mehr zu bezweifelnde Privileg über die Verleihung ausgestellt.

Jener Teil der Donationsurkunden Belas IV. der sich auf die *certa scientia* bezieht, lautet: *Verum quia de (statu et circumstantiis) qualitate et quantitate eiusdem terre nobis veritas ad plenum non constabat, N. dedimus in mandatis, ut qualitatem et quantitatem . . . dicte terre nobis fideliter intimaret* [2]). Daß dieser Teil sich auf die *certa scientia* bezieht, erhellt aus einer Donationsurkunde König Ludwigs des Großen: *. . . . a nobis sibi dari postulavit. Et quia in huiusmodi donationibus faciendis iuxta approbatam regni consuetudinem ex certa scientia procedere volumus, eo quod de qualitate et quantitate ipsius possessionis et utrum nostre collationi pertinet necne, nobis veritas non constat, ideo fidelitati . . . mandamus* [3]).

Die Einführung geschah seit dem Ende des 13. Jahrh. immer in folgender Weise. Der Belehnte erhielt außer der ersten Donationsurkunde, die offen und mit der charakteristischen Klausel: *quas in formam privilegii nostri redigi faciemus, dum nobis in specie fuerunt reportate*, versehen war, ein an einen glaubwürdigen Ort gerichtetes Mandat. Ob nun die Einführung auf Grund einer Donation oder auf gerichtlichen Befehl erfolgte, kam der homo regius mit dem Delegierten des glaubwürdigen Ortes auf die Besitzung [4]). Dann ließ er die Nachbarn durch Boten über die vorzunehmende Einführung verständigen [5]), da sie in

[1]) 1263. Wenzel VIII. 61. — 1274. Wenzel I. 393. — 1275. Wenzel IV. 55.

[2]) Mon. Strig. I. 493. Wenzel III. 160. Mon. Strig. II. 49. 301. C. D. Pr. I. 63.

[3]) 1378. C. D. Patr. II. 131.

[4]) Das Zeugnis eines gl. Ortes blieb nur in außerordentlichen Ausnahmsfällen weg. So als 1344 der Vizepalatin Ladislaus in einer Kongregation einer Witwe ein Gut zusprach, ließ er sie mit Rücksicht auf ihre Armut durch seinen Delegierten ohne das Zeugnis eines gl. Ortes einführen. — Sopron I. 177.

[5]) Zala I. 228.

Digitized by Google

erster Reihe einen Protest zu erheben berechtigt waren. Nachher wurden die Grenzen der Besitzung begangen bezw. neue Grenzzeichen aufgestellt, wenn sie nicht auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise festgesetzt waren [1]). Hierauf folgte die Einführung des neuen Besitzers ohne einen symbolischen Akt. Die Einführung bestand wahrscheinlich darin, daß der *homo regius* den Versammelten erklärte, daß die Besitzung von nun an in das Eigentum des Donierten übergehe.

Damit die Interessenten Zeit hätten Protest zu erheben, blieben die Delegierten noch einige Tage nach der Einführung auf der Besitzung, im 13. Jahrh. wie es scheint, 15 Tage [2]), im 14. hielt man 3 Tage für genügend [3]), man gab eventuell nach der Rückkehr vor den glaubwürdigen Ort noch drei Tage zu. Einen Protest konnte man vor der Ausstellung der Relation [4]), sogar während der Ausstellung erheben [5]). Damit diejenigen, die protestieren wollten, von der Einführung leichter Kenntnis erhalten konnten, wurde dieselbe manchmal auf drei naheliegenden Marktplätzen kundgemacht [6]). Die Protestierenden wurden von den Delegierten sofort vor das königl. Gericht geladen, um darzulegen, unter welchem Titel sie gegen die Einführung Einwand erhoben. Erschien der Vorgeladene am festgesetzten Termin nicht, so wurde die Einführung wiederholt, protestierte er auch dieses Mal, so wurde er wieder vorgeladen. Im Falle neuerlichen Nichterscheinens wurde die Einführung, bezw. die Vorladung auch zum dritten Male vorgenommen. Wenn der Protestierende auch nach dreimaliger Vorladung nicht erschien, so fand die Einführung endgiltig statt, ohne den Protest des Betreffenden zu beachten [7]). Wenn nach dem Protest ein Übereinkommen zwischen den Parteien zustande kam, erfolgte die Einführung endgiltig, da sie kein Rechtshindernis mehr hatte.

---

[1]) Daher schreibt der Konvent v. Martinsberg (Pannonhalma): metas autem erigere in dicta possessione necesse ipsis non fuisset, quia usus et consuetudo gremialis divisionis . . . . fuisset ab antiquo. 1351. Sopron I. 229.

[2]) Mon. Strig. II. 338. Wenzel V. 233.

[3]) Bánffy I. 450. Teleki I. 397.

[4]) Zala I. 241.

[5]) Ceterum dum presentes vestre maiestati ordinarentur et scriberentur destinando, N . . . . contradixit. 1295. C. D. Patr. VII. 244.

[6]) Fejér VIII. 6. 117.

[7]) Unde cum iuxta regni consuetudinem approbatam ab antiquo ita sit, quod si in aliqua terra seu possessione per regiam benignitatem alicui collata vel donata contradictio vel prohibitio oriatur et idem semel, secundo et tertio huiuscomodi contradictione legitime citatus regie maiestatis conspectui . . . . se presentare non curet, extunc huiuscemodi collatio regalis et donatio difinitiva sententia determinando solet perpetuari. 1318. Anjou I. 464. — So noch Wenzel IX. 401. Fejér X. 2. 78. Urkb. III. 67.

Digitized by Google

Die Einführung mußte vom Datum der ersten Donationsurkunde an gerechnet binnen Jahresfrist stattgefunden haben, sonst hatte die Donation ihre Kraft verloren und das Gut fiel wieder der Krone zu. Höchstens aus besonderer Gnade konnte die Donation aufrecht bleiben [1]).

Natürlich fanden Einführungen nicht nur in Besitzungen, sondern auch in andere reelle Rechte, wie Zolleinnahmen etc. statt [2]), ausnahmsweise auch bei Kauf und Schenkung im 13. und 14. Jahrh. Später wurden sie auch in diesen Fällen auf Grund königlicher Mandate immer häufiger, so daß Verböczy schon erklärt, wenn eine Veräußerung zwischen *fratres generationales seu condivisionales* stattfindet, sei keine Einführung notwendig, zwischen Fremden aber müsse binnen Jahresfrist die Einführung vorgenommen werden, auch bei einer Verpfändung wenn die Pfandsumme 50 Mark überschreitet [3]). Daß dies im 15. Jahrh. allgemeine Auffassung war, erhellt aus einer Urkunde des iudex curiae von 1481 [4]).

Die Einführung konnte auch vorübergehend sein, wie z. B. wenn jemand die über ihn verhängten Geldstrafen nicht bezahlte und sein Gegner, dem er sie zu bezahlen hatte, dafür in seine Besitzung eingeführt wurde [5]).

Was das Formular betrifft, hatte das *mandatum statutorium* schon vom 13. Jahrh. an zwei Formen je nachdem, ob der König die *certa scientia* schon hatte oder vorher über die näheren Umstände der Besitzung Erkundigungen einziehen mußte. Im ersten Falle bestand das Mandat aus der Bitte des Einzuführenden, der Erklärung, daß der König keine sichere Kenntnis über die Besitzung habe, aus der Anweisung zu deren Erwerbung, dem Befehl zur Einführung und Vorladung der eventuell Protestierenden:

Noverit vestra fidelitas quod N. ad nostram accedendo presentiam quandam possessionem .... vocatam (hominis sine herede decedentis videlicet N.) nobis sibi dari et conferri postulavit,

verum quia de qualitate et quantitate dicte possessionis et utrum nostre collationi pertineat necne, nobis veritas non constat,

fidelitati vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus vestrum mittatis hominem pro testimonio fidedignum, coram quo N. vel N. seu N. aliis absentibus homo noster prefatam possessionem reambulet convocatis commetaneis et vicinis (universis vicinis et commetaneis eiusdem legitime convocatis et presentibus) iuxta veteres et antiquas metas et statuat ipsi N. ....

---

[1]) Károlyi II. 171. Urkb. III. 209. Verböczy Pars. I. Tit. 33.
[2]) Pann. VIII. 356. Mon. Strig. I. 575.
[3]) Pars. I. Tit. 63.
[4]) C. D. Part. Adnex. III. 222.
[5]) C. D. Patr. VIII. 275.

Digitized by Google

titulo si non fuerit contradictum. Contradictores vero, si qui fuerint, citet ipsos contra eundem N. ad nostram presentiam ad terminum competentem rationem contradictionis eorundem reddituros.

Et posthec seriem ipsius statutionis cum cursibus metarum vel nominibus contradictorum et termino assignato nobis fideliter rescribatis. Datum .....

Die zweite Form, wenn keine Erkundigung über die Besitzungen einzuziehen war, lautet:

Cum nos ad petitionem N. ..... possessionem .... dederimus, fidelitati vestre firmiter etc. wie oben.

In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde nach eine dritte Art von Mandaten üblich, welche man auch bei Statutionen, die nicht infolge königlicher Mandate vorgenommen wurden, anwendete: *Dicit nobis N. (dicitur nobis in persona N.), quod ipse in dominium cuiusdam possessionis .... per nos collate (apud manus suas habite) legitime vellet introire, super quo fidelitati vestre etc. ....*

Nach Verböczy hatten die Mandate mit *Cum nos* .... eingeleitet, eine Giltigkeit von einem Jahr, während die mit *Dicitur nobis* nur 60 Tage galten, immer vom Datum des Mandats an gerechnet. Die Mandate „*Dicitur nobis*“ können das Recht zu einer Besitzung nicht genügend beweisen, sondern man mußte im Falle einer Beweisführung auch die Donationsurkunde vorlegen, damit man erfahre, auf welche Weise die Besitzung ins Eigentum des Besitzers gekommen war [1]). Bei den Mandaten mit „*Cum nos*“ war das schon im Mandat selbst gesagt [2]).

Die Mandate mußten genau nach diesen Formeln ausgestellt sein. Blieb eine oder die andere weg, so vollzog der glaubwürdige Ort nicht die darin enthaltene Weisung, z. B. lud das Stuhlweißenburger (Székesfehérvár) Kapitel, als gegen eine Einführung protestiert wurde, die Protestierenden nicht vor, da im Mandat der Befehl zur Vorladung fehlte [3]).

Die *relatio statutoria* ist gewöhnlich geschlossen, aber sie ist die einzige unter den Relationen, die auch in Form eines Privilegs ausgestellt wurde. Durch die Einführung kam jemand in den endgültigen Besitz eines Gutes und wenn er darüber ein Privileg besaß, so konnte man seine Eigentumsrechte nicht mehr bezweifeln. Daß die

[1]) Pars. I. Tit. 33.

[2]) Tit. 34.

[3]) Sed quia serenitatis vestre littere citationem non continebant, ob hoc ipsum non citassent. 1348. Zichy I. 627. — 1458 lehnte dasselbe Kapitel aus demselben Grunde die Ausstellung einer Urkunde über die Vorladung Protestierender ab. Sopron II. 403.

Digitized by Google

relatio statutoria in dieser Form zum endgültigen Beweis der Eigentumsrechte diente, ist daraus ersichtlich, daß sie manchmal auf königlichen Befehl so ausgestellt wurde [1]).

Die relatio statutoria lautet: Qui demum ad nos reversi nobis concorditer retulerunt, quod ipsi feria x. ad faciem predicte possessionis pariter accessissent vicinis et commetaneis eiusdem universis legitime inibi convocatis et presentibus ipsam (per eiusdem veras et antiquas metas reambulassent et) N. cum omnibus utilitatibus ... statuissent perpetue possidendam nemine contradictore apparente (tribus diebus legitimis ibidem expectantibus). Datum ....

Oft wird die Relation durch die Beschreibung der Grenzen ergänzt: cuius quidem terre metae hoc ordine distinguntur.

Wenn ein Protest erhoben wurde, hat die Relation folgende Form: quod ipsi ... ad faciem possessionis accessissent et cum eandem N. statuere voluissent, N. N. a statutione .... facienda prohibuerunt contradicendo, propter quod ipsi N. ad vestre serenitatis presentiam citavissent contra N. rationem contradictionis eorum reddituros, octavas festi x. pro termino assignando. Datum .....

Im 15. Jahrhundert wurden diese Relationen noch durch die Namen der erschienenen Nachbarn ergänzt. Gewiß kamen hier Mißbräuche vor, z. B. konnte der homo regius falscher Weise einführen, ohne die Nachbarn einzuladen [2]). Zur Verhinderung der Mißbräuche ordneten Gesetze an die Namen der erschienenen Nachbarn in die Relation immer aufzunehmen. (9. Art. des 2. Dekr. v. 1435 und Art. 77. v. 1486).

Mit den Relationen über die Einführung stehen jene über die *reambulatio* und *restitutio* oder *recaptivatio* in engster Verwandtschaft. Unter *reambulatio* wurde die neuerliche Regelung der Grenzen eines Gutes, die Erneuerung der Grenzzeichen verstanden. Eine *reambulatio* wurde — wie erwähnt — auch bei Einführungen vorgenommen, wenn sie notwendig war. Die *reambulatio* hatte am Eigentumsrecht der begangenen Besitzung nichts geändert und wurde dann notwendig, wenn die Grenzen einer Besitzung nicht mehr sicher zu bestimmen waren. Der Betreffende wandte sich an den König und erwirkte von ihm ein *mandatum reambulatorium* an einen glaubwürdigen Ort, dessen Formular zur Zeit Karls I. folgendermassen lautet:

Dicitur nobis (dicitur nobis in persona) N. quod quedam possessio ipsorum reambulatione metarum et ab aliis possessionibus separatione plurimum indigeret ... Hierauf folgt der Befehl in derselben Form, wie bei der statutio, dann: vicinis et commetaneis legitime convocatis et pre-

[1]) C. D. Patr. III. 203.

[2]) Sopron II. 495.

Digitized by Google

sentibus reambulet eandem per veteres metas et antiquas, novas iuxta veteres ubi necesse fuerit, erigendo et posthec relinquat eandem N, praedicto eo iure, quo ad ipsos pertinere dinoscitur, si non fuerit contradictum. Contradictores autem etc. [1]).

Dem Formular der Mandate entsprechend ist jenes der Relation. Einen Bestandteil davon bildet gewöhnlich die Beschreibung der Grenzen. Eine Reambulatio wurde auf unmittelbares Ersuchen der Parteien an den glaubwürdigen Ort auch ohne ein königl. Mandat vorgenommen [2]), es ist sogar ein Fall bekannt, wo eine solche von den Interessenten selbst vollzogen und dann dem glaubwürdigen Ort bekannt wurde [3]). Die Grenzenbegehungen sind für die Topografie des Mittelalters sehr wichtig. Außer den natürlichen Grenzzeichen, wie Flußläufe, Bäume, Felsen etc. wurden auch künstliche Grenzzeichen errichtet (*metae, signum metae*) welche meistens aus Erdhaufen bestanden. In den Grenzbeschreibungen finden wir gewöhnlich Wendungen wie: *ubi est prima meta, secunda meta etc.* [4]). Sehr häufig wurden Prozesse wegen Gewalttätigkeit deshalb angestrengt, weil diese Zeichen vom Geklagten zerstört worden waren. Es ist begreiflich, daß die leichte Zerstörung dieser Zeichen die reambulatio zu einem verhältnismäßig sich häufig wiederholenden Verfahren machte. Auch der Verlust des königl. Privilegs über die Donation machte die reambulatio notwendig [5]).

Die *litterae restitutionales* oder *recaptivationales* unterscheiden sich insoferne von den vorigen, daß in diesen weder von Erwerbung neuer Rechte, wie bei der Statution, noch von der Sicherung bestehender Rechte, wie bei der Reambulation, sondern von Wiedererwerbung alter Rechte die Rede ist, die jemandem ungerechter Weise entfremdet worden sind. Wenn die Besitzung jemandem genommen wurde und er vom König zur Wiedereinführung ein Mandat erwirkte, so führte ihn der glaubwürdige Ort, ob nun ein Prozeßurteil vorangegangen war oder nicht, in seinen alten Besitz wieder ein und lud die Protestierenden vor Gericht. Das Formular des *mandatum recaptivatorium* lautet vom 14. Jahrh. an:

---

[1]) Bánffy I. 54. 82. Sopron I. 115. 230. Zichy I. 222. 462. 355. 277. Székely I. 53 etc.

[2]) C. D. Patr. III. 41. Anjou I. 221. . . . . ubi veteres metas invenirent, ipsas renovatas ampliarent ac ubi eisdem videretur, novas metas erigerent, ut deceret. Anjou I. 371.

[3]) Anjou IV. 47.

[4]) Solche Wendungen sind auch gewöhnlich: Inde venerunt ad duas metas antiquas, ubi duas novas metas erexissent . . . Sopron I. 231.

[5]) Sopron I. 99.

Digitized by Google

Dicitur nobis in persona N. quod quedam possessio eiusdem . . . nunc apud manus alienas occupative habita legitima recaptivatione et eidem statui factione plurimum iudigeret . . . .

Hierauf folgt der Auftrag: accedendo recapiat ipsam nomine iuris N. recaptivatamque et ab aliorum possessionibus separatam et distinctam statuat eidem N. eo iure, quo ad ipsum pertinere dignoscitur perpetuo possidendam, si non fuerit contradictum. Contradictores vero etc. . . . .

Dem entsprechend lautet die Relation: retulerunt, quod ipsi . . . ad faciem predicte possessionis . . vicinis inibi convocatis et presentibus accedendo recaptivassent eandem recaptivatamque et ab aliorum possessionariis iuribus separatam et distinctam statuissent eidem N. eo iure, quo sibi dignoscitur pertinere, perpetuo possidendam (tribus diebus continuis ibidem expectantibus) nemine contradictore apparente. Datum . . . . .

Die *relatio reambulatoria* ist sehr oft mit einer *statutio* und *recaptivatio* vereinigt; es ist ja natürlich, wie wir es schon sahen, daß der Einführung bezw. Wiedereinführung eine Begehung der Grenzen voranging, damit die Rechte des Besitzers auch auf diese Weise gesichert würden.

2. Die Relationen über Verfahren im Laufe des Prozesses. Wie schon oft erwähnt, fiel in jeder Phase des Prozesses die Rolle des Bezeugens dem glaubwürdigen Orte zu. Wir wollen nun die Relationen behandeln, die im Laufe eines Prozesses vom glaubwürdigen Orte an den König, bezw. einen obersten Richter gerichtet werden konnten. Hinsichtlich der Kenntnis der Umstände, unter welchen diese Urkunden ausgestellt wurden, kommt uns das schon oft angeführte großzügige Werk von Hajnik zu hilfe, dessen Resultate wir leichteren Verständnisses halber hier übernehmen werden [1]).

Das Zeugnis des glaubwürdigen Ortes nahm gleich bei der Vorladung (citatio) zum Gericht, womit der Prozeß begonnen wurde, seinen Anfang. Wie schon erwähnt, wurde die Vorladung in den ersten Jahrhunderten des Königtums durch Sendung eines Siegels vorgenommen. Die erfolgte Vorladung bezeugte der Pristald, an dessen Seite nach dem Gesetz von 1231 der Delegierte eines glaubwürdigen Ortes vorgehen sollte. In der 2. Hälfte des 13. Jahrh. sehen wir die Delegierten der glaubwürdigen Orte sich tatsächlich bei Vorladungen vor höhere Gerichte betätigen. Vor das Komitatsgericht wurde aber auch ohne eine Beteiligung des glaubwürdigen Ortes geladen. Ende des 13. Jahrhunderts beginnt die Vorladung vor die obersten Gerichte *evocatio* genannt werden, während jene vor die kleinen Provinzgerichte auch weiter *citatio* genannt wird [2]).

[1]) S. 185 u. ff.

[2]) Hajnik 188—189.

Digitized by Google

Die Vorladung in einem Prozeß durch Citatio war das Privileg der Adeligen, während die Leibeigenen aber auch die Familiares mittels ihrer Herren vorgeladen wurden. Der Herr war verpflichtet sie vor das Gericht zu stellen [1]). Zur Vorladung war vor allem ein *mandatum evocatorium* notwendig, das jeder höhere Richter ausstellen konnte. Dieses führte außer dem Bevollmächtigten des Königs bezw. eines Richters diejenigen an, die um eine Vorladung ersuchten, ferner die Vorzuladenden, das Gericht, vor welchem sie zu erscheinen hatten, den Termin des Erscheinens, meistens aber nur im allgemeinen um Bestimmung eines Termins ersuchend. Der Gegenstand des Prozesses wurde erst von der Mitte des 14. Jahrh. an genannt. Ein solches Mandat hatte nach dem 33. Art. des Dekrets von 1458, das es auch eine alte Gewohnheit nennt, 60 Tage Kraft [2]).

Das Formular lautet in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: .... *vestrum mittatis hominem pro testimonio fide dignum quo presente N.... homo domini regis, citet N contra N ad presentiam domini, regis ad terminum competentem. Posthec autem diem citationis cum nominibus citatorum ac termino assignato nobis amicabiliter rescribatis*:

Als im 14. Jahrhundert auch der Gegenstand des Prozesses genannt wurde, wurde in das Mandat vor dem Schlußsatz noch der Ausdruck eingefügt: *rationem de premissis reddituros* und die Klausel, *litis pendentia, si qua foret inter ipsos, non obstante* [3]).

Der Adelige konnte nur auf seiner Besitzung vorgeladen werden. und zwar auf einer solchen, die tatsächlich sein Eigentum war, — also nicht verpfändet, oder anderswie veräußert — durch deren Leibeigene die interessierte Partei von der Vorladung leicht Kenntnis nehmen konnte [4]).

Über die vollzogene Vorladung hat der glaubwürdige Ort eine Relation ausgestellt und zwar je in einem Exemplar sowohl für die Vorzuladende, wie für die vorgeladene Partei. „Diese Relatio diente dem Kläger als Klageeingabe vor Gericht, das zweite Exemplar (pares) dem Geklagten dazu, daß wenn der Kläger am festgesetzten Termin vor dem Gericht nicht erschiene, der Prozeß auf Grund dessen „ex paribus“ aufgenommen werden könne“ [5]).

---

[1]) Zichy I. 19. V. 178.
[2]) Hajnik 190—191.
[3]) Sie ist selbstverständlich nicht in allen Mandaten zu finden.
[4]) Hajnik 153.
[5]) Hajnik 193.

Digitized by Google

Das Formular der *relatio evocatoria* ist: retulerunt, quod ipsi feria X. in possessione sua N. vocata N. ad vestram citassent presentiam decimam quintam diem a die citationis predicte partibus pro termino coram vobis comparendi assignando: oder nur: N. contra N. ad octavas festi X. nunc venturas in vestre magnificentie evocassent presentiam.

Die Vorladung wurde, bevor ein Urteil wegen Widerspenstigkeit gefällt worden war, wiederholt. Im Zeitalter der Anjous wurde sie nötigenfalls siebenmal vorgenommen. Fünfmal wurde der Angeklagte einfach vorgeladen, zum 6. Male der Kläger in die Besitzung des Geklagten auf 15 Tage eingeführt. Wenn der Vorgeladene auch dann nicht erschien, so wurde seine Vorladung mit den *litterae proclamatoriae* angeordnet. Der Name des Geklagten wurde auf drei Marktplätzen in seinem Komitate öffentlich ausgerufen und zugleich kundgemacht, daß im Prozesse, ob er erscheine oder nicht, ein endgültiges Urteil werde gefällt werden. — Schon um 1380 wurde die Vorladung nur viermal vorgenommen, zum vierten Male; später schon zum dritten Male der Name des Geklagten öffentlich ausgerufen [1]). Das Formular der *relatio proclamatoria* ist:

retulerunt, quod ipsi pariter accedendo in tribus foris comprovincialibus, primo videlicet feria ... in ... deinde feria ... in ..., denique tertio et ultimo in ... N. fecissent publice proclamari insinuando ibidem, ut si venerit ... bene quidem, alioquin non obstante ipsius absentia et rebellione iudiciaria auctoritas (vestra magnificentia) finem faciet in premissis, prout dictabit ordo iuris.

In Verbindung mit der Vorladung kam auch das Verbieten (*prohibitio*) vor, gewöhnlich aber allein [2]). Sein Zweck war einen Mißbrauch, eine Anmaßung, insbesondere ungesetzliche Besetzung eines Gutes, was als Ausgangspunkt eines Prozesses dienen konnte, aufzuheben. Die Formeln des *mandatum prohibitorium* sind: *N. (homo noster) ... prohibeat prefatos N. .... et alios quoslibet ab usu et perceptione utilitatum possessionis N. verbo nostro regni nostri lege requirente.*

Dementsprechend ist auch die Relation.

Die glaubwürdigen Orte hatten auch im Laufe der Beweisführung eine wichtige Rolle. Schon zur Zeit der Arpaden, und noch vielmehr zur Zeit der Anjous ging dem Eide, der den Prozeß entschied, die *Untersuchung* voran [3]). Hajnik unterscheidet drei Arten der Inquisition:

[1]) Hajnik 198. 199.

[2]) Hajnik 195.

[3]) Hajnik 282 u. ff.

Digitized by Google

1. *simplex,* 2. *communis,* 3. *generalis.* Ich will seine langen Erörterungen nicht übernehmen, sondern nur die Rolle der glaubwürdigen Orte bei den Untersuchungen schildern. Bei der *inquisito simplex* erreichten die Delegierten — des Richters und des glaubw. Ortes — ihr Ziel entweder durch Augenschein oder durch Befragen geeigneter Personen, das offen oder heimlich vorgenommen werden konnte. Sie richteten ihre Fragen an jedermann ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, insoferne die Befragten aus dem Komitate waren wo die Untersuchung stattfand [1]).

Bei der *inquisitio communis* erhielt der glaubwürdige Ort einen Befehl zur Untersuchung des Tatbestandes, worauf er einen oder für beide Parteien je einen Delegierten an der Seite der königl. Delegierten, bezw. jener eines obersten Richters entsandte. Die Untersuchung wurde am festgesetzten Termin in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreter vorgenommen; in erster Reihe wurden die Nachbarn, ferner andere Adelige und Einwohner des Komitates verhört. Nachdem die Delegierten im Kreise der Versammelten erschienen waren, eröffneten sie die Untersuchung damit, daß sie das *mandatum inquisitorium* vorlasen. Nachher wurden die Zeugen einzeln verhört und immer wieder gefragt, ob sie nach sicherer Kenntnis (*ex scientia*) oder nur nach Hörensagen (*ex auditu*) aussagten. Das Verhör mußte an einem Tage beendet und durfte am nächsten Tage nicht festgesetzt werden.

Das Ergebnis des Verhörs — wahrscheinlich auf Grund von Aufzeichnungen an Ort und Stelle, meldete man dem glaubwürdigen Orte, der darüber eine Relation ausstellte. In Verbindung mit der Untersuchung wurde gewöhnlich auch der vom Geklagten verursachte Schaden geschätzt [2]). Bei Mordtaten verweigerten die glaubwürdigen Orte Anfang des 17. Jahrh. ihre Beteiligung an der Untersuchung [3]). Später begegnen wir ihren Delegierten auch in solchen Fällen [4]).

Das Formular des *mandatum inquisitorium* ist im 14. Jahrhundert: quo presente homo noster ab omnibus, quibus decuerit, sciat et inquirat

---

[1]) Hajnik 289.

[2]) Zichy I. 212. 217. 559.

[3]) Das Kapitel von Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) schreibt 1322 in einer Relation: in eadem destructione duas mulieres idem prepositus occidi fecisset, tamen inquisitio mortis factum sanguinis est; ne irregularitatis notam incurrere possimus, exellentia vestra nos velit et dignetur habere excusatos. Zichy I. 211. — Ebenso Anjou I. 525.

[4]) z. B. Zichy III. 131.

Digitized by Google

de premissis omnimodam veritatem et posthec prout nobis veritas constiterit premissorum, nobis fideliter rescribatis.

Die charakteristischen Worte der Relation sind:

nobis retulerunt, quod ipsi feria ..... in ..... a nobilibus et ignobilibus aliisque cuiusvis status hominibus, a quibus decuisset, palam et occulte inquirendo talem comperissent omnimodam veritatem, quod ....

Die Schätzungen (*aestimatio*), die im Laufe eines Prozesses notwendig waren, wurden auch unter dem Zeugnis des glaubwürdigen Ortes vorgenommen. Eine Schätzung ordnete der Richter gewöhnlich an, wenn ein Prozeß über das Eigentumsrecht einer Besitzung geführt wurde. Ohne eine Schätzung durfte der Richter kein Urteil fällen, wie der Iudex curiae 1346 schreibt: ..... *pro eo, quia eadem particula terra inter partes litigiosa nondum estimata fuerat, inter partes easdem iudicium et iustitiam facere nequeuntes, ad eiusdem ... estimationem ... requirimus* [1]).

Gegen die Schätzung sowie die Grenzbegehung einer Besitzung durfte man nicht protestieren, sondern nur gegen die Einführung [2]). Wer die gerichtliche Schätzung verhinderte, wurde zu schwerer Geldstrafe verurteilt [3]).

Die Schätzung bezog sich auf den Wert, das Einkommen und da dieses von der Größe abhing, auch auf die Größe. Die Delegierten maßen die Besitzung mit dem königl. Maße aus [4]) oder in dessen Ermangelung auf andere Weise; war das gewisser Umstände wegen, wie z. B. wegen Überschwemmung, von der wir bei solchen Gelegenheiten oft lesen, unmöglich. so wurde das Gut nach dem Augenschein geschätzt [5]). Bei der Schätzung hatte man gewisse Prinzipien, z. B. ein Gut, welches ohne besondere Mühen und Kosten jährlich eine Mark trug, wurde —

[1]) Anjou IV. 576.

[2]) Anjou IV. 375.

[3]) Anjou IV. 401.

[4]) Daß es ein bestimmtes königl. Maß gab, ist aus einem Falle v. 1372 ersichtlich, als die Delegierten einen Acker funiculo commensurationis per hominem competentis longitudinis messen wollten, die eine Partei wollte das nicht annehmen worauf die andere den Antrag stellte: ut si mensuram ambiguitatis propulsivam et certam idem dominus abbas (die Gegenpartei) habere voluerit, extunc hominem suum cum homine eiusdem magistri in Albam Regalem pro apportanda mensura per Stephanum regem derelicta et constituta deberet destinare. — Pann VIII. 389.

[5]) z. B. Zichy VI. 310.

Digitized by Google

im 14. Jahrh. — auf 10 Mark geschätzt [1]). Die Fruchtbarkeit, die Instruktion, die Gerechtsame der Besitzung, die Nähe zu einer Stadt [2]) und andere Umstände wurden natürlich berücksichtigt. Es war üblich, daß die Delegierten sich mit Leuten aus der Gegend, wo das Gut lag, als Sachverständige ergänzten [3]). Im 15. Jahrh. waren bei der Schätzung sowohl der Mobilien, wie der Immobilien gewisse ständige Werte in Geltung [4]).

Das Ergebnis der Schätzung ist immer in Mark ausgedrückt. Wurde ein Eid im Laufe des Prozesses abgelegt, so hatte der Eidesleger so viel Genossen, auf wie viel Mark das Gut geschätzt wurde, welches den Gegenstand des Prozesses bildete [5]). Die Formeln des Mandats und dementsprechend der Relation sind: *eandem (terram) per suas metas veras ... reambulet et facta reambulatione unacum aliis probis viris ibi adducendis regni consuetudine exigente regali mensura mensurando, deum pre oculis habendo estimet ...*

Die Vollziehung des Urteils, das bei Güterprozessen gleichzeitig Einführung war, fand auch in Anwesenheit der Delegierten eines glaubwürdigen Ortes statt.

Die sich auf das ganze Land erstreckende Organisation der glaubwürdigen Orte hat der König auch für die Zwecke der Verwaltung benützt. Er sendete seine Weisungen an seine Beamten — Castellane, Gutsverwalter — durch die glaubwürdigen Orte damit einerseits diese, wenn jene nicht lesen konnten, ihren Inhalt ihnen erklären, andererseits der König, wenn die Adressaten sich widerspenstig

---

[1]) Quia possessio seu terra absque aliquo labore et expensa proventus unam marcam annuatim habens in decem marcis estimandam fore iuxta regni approbatissimam consuetudinem dinoscatur. 1342. Anjou IV. 281.

[2]) Károlyi I. 163. Bánffy I. 530. Anjou V. 379.

[3]) Bánffy I. 69. Zala I. 604. Zichy I. 333.

[4]) Eine Zusammenstellung ist im Formular des Thomas v. Nyirkálló aus der Zeit Mathias Corvin. (Kovachich Form. soll. S. 268) und in Verbőczys Tripartitum Pars I. Tit. 133.

[5]) In einer Urkunde des iudex curiae v. 1344: unde quia in facto predicte possessionarie portionis .... N iuramentum cum tot personis nobilium, in quot marcis ipsa possessionaria portio estimata foret, iuramentum adiudicari debere regni consuetudo exposcebat. Anjou IV. 403. Bánffy I. 68.

Digitized by Google

und ungehorsam benahmen, vom Ergebnisse seines Mandats Kenntnis erhalten könne, indem der glaubwürdige Ort in seiner Meldung die Antwort des Beamten überbrachte, die dieser dem König auf andere Weise nicht hätte mitteilen können, weil er des Schreibens unkundig war. Dies ist das einzige Verfahren, bei welchem der Bevollmächtigte des glaubwürdigen Ortes oft ohne die Mitwirkung eines homo regius selbständig vorging. Mit dem königl. Befehl (*mandatum exhibitorium*) wurde gleichzeitig das an den Beamten zu überreichende Mandat übergeben. Seine Formel sind: *quatenus alias litteras nostras cum presentibus vobis exhibendas super .... per unum ex vobis virum idoneum N. exhiberi faciatis. Et quidquid idem visis ipsis litteris nostris fecerit vel responderit, nobis fideliter rescribatis* [1]).

X. Schlußwort.

Nachdem wir uns die ganze Wirksamkeit der glaubwürdigen Orte vor Augen geführt und einen Überblick über ihr Urkundenwesen gewonnen haben, können wir die Behauptung aufstellen, daß das ungarische Rechtsleben keine Erscheinungen kannte, in welchen den glaubwürdigen Orten keine Rolle zugekommen wäre. Sie hatten sogar in gewisser Hinsicht eine staatsrechtliche Tätigkeit entwickelt. Als z. B. gelegentlich des Reichstages von 1299 der König, der Erzbischof von Kalocsa, sämtliche Bischöfe und Kapitel, Herren und Adelige d. h. der ganze Reichstag gegen das ungesetzliche Vorgehen des Erzbischofs von Gran (Esztergom) einen feierlichen Protest erhoben, weil dieser gegen den gekrönten König der Politik des Papstes folgend die Interessen eines Prätendenten unterstützt hatte, ließen sie darüber durch den Prämonstratenser Propst und Konvent von Várad eine Urkunde ausstellen [2]). Oder als 1467 die unzufriedenen Herren, die Sachsen und Szekler in Siebenbürgen sich zur Wiederherstellung ihrer unterdrückten Freiheiten gegen König Mathias verbündeten und die Vojvoden zu ihren Führern wählten und ihnen den Treueid leisteten, ließen sie ihr Bündnis durch den Konvent von Kolozsmonostor beurkunden [3]).

Die Institution der glaubwürdigen Orte war so mächtig, das Vertrauen zu ihnen so groß, daß ihre Urkunden sowohl die Urkunde in eigener Sache, wie sie überall außerhalb Ungarns verbreitet war, als

---

[1]) Fejér IX. 1. 537. Urkb. II. 350. 436. Zichy III. 596. Zala II. 168. Sopron I. 480.

[2]) Mon. Strig. II. 464.

[3]) Székely I. 207.

Digitized by Google

auch das außerhalb Ungarns so stark verbreitete Notariat italienischen Ursprungs, ja sogar, wie wir gesehen haben, in manchen Fällen auch die königl. Urkunde ersetzte.

Wir wollen nicht behaupten, daß das Notariat in Ungarn nicht bekannt war, es hatte aber immer nur eine ganz geringe Bedeutung. Wir begegnen auch in Ungarn Notoriatsurkunden, aber immer nur in kirchlichen Angelegenheiten, vor kirchlichen Gerichten. Dem Notariat hat das kanonische Recht in Ungarn den Weg gebahnt [1]). Daß es überhaupt bekannt wurde, ist den häufigen apostolischen Legationen am Ende des 13. Jahrh., hauptsächlich aber der Legation des Kardinals Gentilis um 1305 zu verdanken. Mit den Legaten kamen mehrere Notare die vor den Gerichten als Anwälte eine Rolle spielten, und deren Urkunden als glaubwürdig betrachtet wurden. Ebenso betätigten sie sich später auch vor anderen kirchlichen Gerichten, den Vicariaten, wo sie im 15. Jahrh. mit Rücksicht auf ihre genaue Kenntnis des kanonischen Rechtes auch als Gerichtsnotare angestellt wurden [2]).

Die geistlichen Gerichte haben eben in Ungarn nie eine besondere Wichtigkeit erlangt und ihr Wirkungskreis berührte die Laien nur in Angelegenheiten des Ehe- und Testamentarrechtes. In den glaubwürdigen Orten entwickelte das ungarische Rechtsleben eine spezielle Institution, die im 14. Jahrh. als das Notariat nach Ungarn seinen Weg fand, schon stark genug war dessen Kräftigung zu verhindern. Vor dem weltlichen Gerichte begegnen uns nie Notariatsurkunden und die Laien wandten sich nie an sie wegen Ausstellung von Instrumenten. Es wurde sogar ein Gesetz eingebracht, das ihre Tätigkeit einschränkte. Nach dem 3. Art. des Dekrets von 1405 wurde ihnen nicht einmal erlaubt, daß sie sich als Anwälte in Prozessen zwischen Laien vor dem geistlichen, oder vor dem weltlichen Gericht betätigen, sondern sie durften nur vor den Vikaren in geistlichen Sachen auftreten [3]).

Es ist eigentümlich, daß wie schon erwähnt [4]), die geistlichen Gerichte sich des Zeugnisses der glaubwürdigen Orte nicht bedienten, wie die weltlichen, sondern dem allgemeinen kanonischen Rechtsgebrauche folgten. Die Urkunden der glaubwürdigen Orte kommen aber auch vor den geistlichen Gerichten besonders in Eheangelegenheiten vor, waren ja doch

---

[1]) S. Auner a. a. O. 37.

[2]) S. Erdújhelyia. a. O. 99 u. ff.

[3]) Decrevimus insuper, quod nullus publicus notarius in causis, que inter duos laicos vertuntur sive coram iudice ecclesiastico sive seculari procurare audeat vel ullatenus advocare, sed tantum in spirituali seu vicariorum curiis locum habeat.

[4]) S. 422.

Digitized by Google

diese Orte von den Laien als einzige Urkundenausstelller anerkannt. Der verschiedene Rechtsgebrauch vor dem geistlichen und weltlichen Gerichte brachte im 15. Jahrh. eine eigentümliche Urkundengattung hervor: die von einem Notar beglaubigte Siegelurkunde des glaubwürdigen Ortes, welches sowohl vor dem weltlichen, wie auch vor dem geistlichen Gericht Beweiskraft hatte. Wir finden sie immer für kirchliche Personen ausgestellt [1]).

Die Institution der glaubwürdigen Orte war also im ganzen Mittelalter vorherrschend, was sowohl vom Standpunkt des ungarischen Rechts-, wie des Staatslebens aus eine große Bedeutung hatte. Sie waren mit ihren frühentwickelten Kanzleien die Beschützer des ungarischen Rechtes. Das römische Recht scheint in Ungarn nicht denselben großen Einfluß gehabt zu haben, wie außerhalb Ungarns infolge des eindringenden kanonischen Rechtes. Das ist unserer Meinung nach der Institution der glaubwürdigen Orte zuzuschreiben, die sich, wie wir sahen, den kanonistischen Einflüssen widersetzten. Ebenso drückte diese Institution dem ganzen Rechtsleben den Stempel des Konservativismus auf, der so charakteristisch ist.

Andererseits ermöglichten die glaubwürdigen Orte eine so genaue und ständige Organisation des Gerichtswesens, wie sie im Mittelalter sonst selten zu finden ist. Da jedermann: der König, Adelige und Bannerherren sich an sie wandten, trugen sie zur Entwicklung des Gleichheitsgefühls zwischen dem hohen und dem niederen Adel nicht wenig bei, das in den Lehren Verböczys am besten zum Ausdruck kam. In Ungarn ersuchte man um die Ausstellung von Urkunden nicht die Bischöfe, große Herren, Fürsten, sondern die aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern bestehenden Kapitel und Konvente. So waren sie durch Jahrhunderte die Führer und Hüter des ungarischen Rechtslebens, die sich allgemeinen Vertrauens freuten.

Auch vom Standpunkt der Diplomatik hatten die glaubwürdigen Orte keine geringe Bedeutung. Infolge der Institution der glaubwürdigen Orte zeigt das ungarische Urkundenwesen ein viel einheitlicheres Bild, als das des übrigen Europa. Der große und allgemeine Formularismus macht die Urkunden sehr eintönig. Da aber die Urkunden der glaubwürdigen Orte alle anderen, die königlichen und gerichtlichen

[1]) Die Notariatsklausel auf einer solchen Urkunde lautet: ..... hicque me manu propria subscripsi signoque et nomine meis solitis et consuetis presentes litteras de mandato capituli suprascripti — Jauriensis — unacum appensione sigilli eiusdem autentici signavi et roboravi in fidem et testimonium omnium premissorum. 1433. Sopron II. 187. So noch Fejér X. 365. Zala II. 411. — Im Privatarchiv des Graner (Esztergom) Kapitel Lad. 45 sind mehrere Stücke.

Digitized by Google

ausgenommen, überflüssig machten, geschah es, was anderswo nicht der Fall ist, daß das gesamte Urkundenmaterial in organisierten Kanzleien produziert wurde und so der Begriff der „unbekannten Hand“ im ungarischen Urkundenwesen keine Rolle spielt, was bei Bearbeitung des ganzen Urkundenmaterials nicht ohne Bedeutung ist. Dies und der Umstand, daß die ungarische Rechtspraxis die Urkunde unter eigenem Siegel nicht kennt, ist vom diplomatischem Standpunkt das charakteristischeste Merkmal im ungarischen Urkundenwesen.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Die Zeit vor der Entstehung der glaubwürdigen Orte.

Die urkundenlose Zeit. Donationen ohne Urkunden. Beginn der Urkundenherstellung für Privatrechtsgeschäfte. Die Pristaldie. Der Pristald als Gerichtsperson. Der Pristald, als glaubwürdige Person bei Privatrechtsgeschäften. Verfall der Pristaldie. Das Dekret von 1231. . . . . 395—407

II. Die Entstehung der glaubwürdigen Orte.

Das Ladungssiegel. Gebrauch des Siegels außerhalb des Gerichtes. König Kolomans Dekret über die Juden. Die Verbreitung der Siegelurkunde. Gottesurteile vor den Kapiteln. Die Pristalde vor den Kapiteln. . . . . 407—416

III. Die Beweiskraft der Urkunden der loca credibilia. Die Entwicklung der Glaubwürdigkeit.

Das Ansehen der Urkunden der Kapitel. Der Unterschied zwischen den glaubwürdigen Orten. Die Beweiskraft ihrer Urkunden. Das kirchliche Gericht und die glaubwürdigen Orte. Andere Urkundenaussteller. Die Urkunden der Komitate. Die authentischen Siegel. 417—430

IV. Die Rolle der glaubwürdigen Orte im Gerichtswesen.

Die glaubwürdigen Orte als bezeugende Organe bei dem Gericht. Die Vertreter der Richter. Homo regius. Das glaubwürdige Verfahren. Die Vertreter der glaubwürdigen Orte. Die Zeitdauer des Verfahrens. . . . . 430—440

V. Die königliche Macht und die glaubwürdigen Orte.

Der König, als Verleiher des glaubwürdigen Siegels. Form und Erneuerung des Siegels. Die glaubwürdigen Orte, als Hüter der Ge-

Digitized by Google

Seite

rechtigkeit. Die Pflicht der Ausstellung von Urkunden. Die Aufsicht des Königs über die glaubwürdige Tätigkeit. Verlust des glaubwürdigen Siegels. . . . . 440—449

VI. Die Schranken der glaubwürdigen Tätigkeit. Die Parteien und der territoriale Wirkungskreis der glaubwürdigen Orte. Ihre Verteilung im Lande.

Die Unparteilichkeit der glaubwürdigen Orte. Der König und die Großen vor den glaubwürdigen Orten. Keine Urkunden in eigener Sache. Urkunden für Mitglieder der Kapitel und Konvente. Allmähliche Entwicklung eines Kompetenzkreises, nach Diözesen, nach Komitaten. Orte mit unbeschränktem Wirkungskreis. Aufzählung der Orte. . . . . 429—462

VII. Die Kanzlei der glaubwürdigen Orte.

Der Vorstand der Kanzlei. Die Notare, Subnotare. Die Rolle des Kustos. Herstellung und Besiegelung der Urkunden. Konzepte. Datierung. Chirographierung. Führung von Registern. Neuausstellung von Urkunden. Mandatum requisitorium. Die Register der königlichen Kanzlei. Archive der glaubwürdigen Orte. Urkunden- und Gelddeposite bei den glaubwürdigen Orten. — Fälschungen. Untersuchungen der Urkunden. Urkundenfälscher. . . . . 462—491

VIII. Die Taxen.

Gesetzliche Bestimmung der Taxen. Das 2. Dekret von 1435 über die Taxen der Urkunden. Die Taxen der glaubwürdigen Verfahren. Die Verteilung der Taxen. Nachsicht der Taxen. . . . . 491—497

IX. Die Urkunden der glaubwürdigen Orte.

Privilegien, Patentes und Clausae. Das Privileg als entscheidendes Beweisstück. Das große und kleine Siegel. Die Bedingungen der Ausstellung eines Privilegs. — Die Bekenntnisse. Identität der Personen. Die Vertreter von den glaubwürdigen Orten. Litterae procuratoriae. Entsendung von glaubwürdigen Delegierten zur Vornahme des Bekenntnisses. Originale und Transsumpte. Mandatum transsumptorium. Die äußeren Merkmale. Die inneren Merkmale. Die Sprache der Urkunden. Die Formeln. Die Kaufurkunde. Das Kaufobjekt. Die Zustimmung der Nachbarn. Der Kaufpreis. Die Kaufformel. Das glaubwürdige Verfahren infolge des Kaufes. Die Haftung des Verkäufers. Die Übergabe der Urkunden. Der Verkauf von Sklaven. Die Schenkungsurkunden. Urkunden über Tausch, Güteraufteilung, Verpfändung, Manumission und Testamente. Litterae expeditoriae. Litterae protestatoriae. Urkunden über Eidesleistung, Zeugenverhör und Schiedsspruch. Litterae revisionales. — Die Relationen. Die Formeln der königlichen Mandate. Die Formeln der Relationen. Mandatum generale. Die Einführung in einen Besitz. Die königliche Donation „ex certa scientia“. Mandatum statutorium. Relatio statutoria. Litterae reambulatoriae, restitutionales. Verfahren

Digitized by Google

Seite

im Laufe des Prozesses. Die Vorladung. Die Untersuchung. Die Schätzung. Die glaubwürdigen Orte im Dienste der Verwaltung. . . 497—552

X. Schlußwort.

Die Bedeutung der glaubwürdigen Orte. Das Notariat in Ungarn. Instrumente nur vom kirchlichen Gericht. Der Einfluß der glaubwürdigen Orte auf das Rechtsleben, Gerichtswesen und ständische Organisation. Ihre Bedeutung vom Standpunkt der Diplomatik. . . 552—555

Digitized by Google

Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Salzburg von 1106—1246.

Vorbemerkungen zum Salzburger Urkundenbuch.

Von

Franz Martin.

In den nachfolgenden Studien, die aus den Vorarbeiten für die Edition hervorgegangen und als Erläuterungen zu derselben gedacht sind, soll versucht werden, unter Beiseitelassung formalrechtlicher Fragen eine Spezialdiplomatik der Salzburger Bischofsurkunden zu bieten. Dadurch, daß auch die kopiale Überlieferung und zahlreiche andere, nicht von den Erzbischöfen ausgestellte Urkunden herangezogen wurden, ist eine breitere Basis geschaffen und besonders der Diktatuntersuchung ein größerer Raum gewidmet. Wurde bisher bei ähnlichen Arbeiten, die vorwiegend nur die Originale berücksichtigt haben, das Hauptgewicht auf die Schrift gelegt, so wurde hier vom Diktat ausgegangen und in den Übersichtstabellen eine Trennung von Diktat und Schrift vorgenommen.

Der Umfang der Kirchenprovinz Salzburg und die weitausgreifenden Beziehungen der Erzbischöfe haben zur Folge, daß die Zahl der Empfänger eine sehr große ist und diese auch in andere Territorien und Urkundengebiete hinausgreift. Es würde die Kraft eines Einzelnen übersteigen, alle Empfängergruppen in absehbarer Zeit erschöpfend zu untersuchen: es hieße das gesamte Urkundenmaterial des deutschen Südostens durchzugehen und auch die Hausgeschichte der zahlreichen Klöster bis

Digitized by Google

weit über das zum Ziel gesteckte Jahr hinauf zu durchdringen. Gerade das Beispiel St. Peter zeigt ja, daß manche Urkunde an einer ganz verborgenen Stelle steckt und auch im 14. und 15. Jahrhundert noch gefälscht wurde, weit mehr als man landläufig anzunehmen bisher geneigt war. Außerdem kommen auch andere Ausstellergruppen in Betracht, besonders die Urkunden der steirischen Markgrafen und Herzoge. Diese erfordern eine eigene Untersuchung und da muß das Prinzip der Arbeitsteilung eintreten; auch sollte von anderer Seite eingeleiteten Untersuchungen nicht vorgegriffen werden. So hat sich die Bearbeitung der Urkunden bei Gruppen, wo auch fremdes Material in größerem Maße in Frage kommt und die Echtheit nicht ganz außer Zweifel steht, auf die Konstatierung des Anteils Salzburgs an der Herstellung der Urkunde beschränkt, so daß das Endurteil erst nach Bearbeitung der anderen Ausstellergruppen gefällt werden kann. Dieser Vorbehalt gilt besonders von den Gruppen Reun, Seckau und Vorau. ev. St. Lambrecht.

Mögen diese Untersuchungen nicht nur eine Vorarbeit für das Salzburger Urkundenbuch, sondern auch ein weiterer Baustein für die Geschichte der deutschen Bischofsurkunde und in weiterem Sinne, der Privaturkunde sein!

I. Ausstellerurkunden.

1. Die Anfänge der Siegelurkunde. — EB. Konrad I. (1106—1147).

Das 10. Jahrhundert zeigt uns auch in Salzburg die „unbedingte Herrschaft der Notitia". „Die meisten Stücke besitzen weder Invokation noch Arenga, Datierung und Apprekation; eine einfache Publikation leitet sie ein" [1]). Die Beweiskraft liegt in den Zeugen, wie auch der Codex Odalberti nach seiner eigenen Angabe omnia peracta cartulis adfirmata testium [2]) überliefern soll. Die Carta ist verschwunden. Auch die aus dem 11. und beginnenden 12. Jahrhundert stammenden Traditionsaufzeichnungen zeigen diese Gestalt.

[1]) O. Redlich, Über bair. Traditionsbücher und Traditionen in Mitteil. d. Inst. 5, 21 f. — Die grundlegenden Ausführungen H. Brunners, O. Redlichs, W. Erbens und O. von Mitis über die rechtliche und formale Seite der Carta und der Traditionen haben auch das Salzburger Material berücksichtigt und entheben den Bearbeiter des Salzb. U.-B., in diese Erörterungen auch die Traditionen, die schon seit fast 15 Jahren im 1. Bde des Salzb. U.-B., von Willibald Hauthaler bearbeitet, vorliegen, einzubeziehen.

[2]) Hauthaler, Salzb. Urkundenbuch 1, 63.

Digitized by Google

Daneben aber war die Siegelurkunde nicht ganz unbekannt. Das früheste Beispiel ist ja die zu Salzburg 927 April 1 ausgestellte Urkunde Herzog Arnulfs von Bayern für die Edle Rihni [1]). Für dieses ohne Zweifel am Hofe des Erzbischofs verfaßte und geschriebene Stück gab die Königsurkunde die Vorlage ab, wie ein Vergleich mit dem Diplom Kg. Ludwigs des Kindes von 909 Februar 19 [2]) zeigt: Invokation, divina fav. clem., omnes (Christi) fideles cognoscant, anulo nostro sigillari stimmen wörtlich überein.

Ein halbes Jahrhundert später finden wir auch den Erzbischof im Besitze eines Siegels, das wohl hauptsächlich nur bei kirchlichen Funktionen (Altarweihe) gebraucht wurde [3]). Leider liegt die Urkunde Tessinas mit dem Siegel Erzb. Friedrichs (958—991) nur in einer um hundert Jahre jüngeren Innovation vor [4]), die uns den ursprünglichen Text nicht mehr mit voller Sicherheit erkennen läßt. So viel aber dürfte sicher sein, daß er sich nicht von dem einer Notitia unterschied und keine Siegelankündigung enthielt. Hat diese Urkunde eine an Bannformeln erinnernde Wendung (ordinante et confirmante hoc archiepiscopo, ne aliquis succedentium episcoporum commutare potestatem habeat), so beschreibt die Stiftungsurkunde von St. Georgen am Längsee [5]) förmlich diese vom Erzbischof mündlich ausgesprochene Bannung und endet mit einer Fluchformel nach Art der Papsturkunde [6]).

Die Zehentregulierung unter Erzb. Gebhart (1060—1088) zeitigte mehrere Siegelurkunden. Während die Urkunde für Ossiach [7]) Invokation, Korroboration (. . pactionem firmam et inconvulsam isdem archiepiscopus sigillo suo firmavit et sub veris testibus corroboravit) und Aktumzeile mit Ortsangabe hat, ist die des Ernust [8]) ganz schlicht und

---

[1]) l. c. 106 n. 44.

[2]) l. c. 2, 75 n. 41. Es war die letzte Königsurkunde vor 927. — Über die Arnulfurkunde vgl. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (Below-Meinecke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Urkundenlehre III. Teil) S. 13.

[3]) Siehe unten Abschnitt II.

[4]) U.-B. 2, 82 n. 47.

[5]) l. c. 118 n. 65.

[6]) . . si quis per instinctum antiqui hostis quod absit . . monasterium . . destruere moliretur, anathema esset et in perpetuum particeps existeret cum infidelissimo et nequissimo Juda. — Die Ähnlichkeit mit der Fluchformel in der Urkunde für Heimo (l. c. n. 61) läßt die Vermutung aufkommen, daß diese ursprünglich und nicht Zutat von c. 1075 ist.

[7]) U.-B. 2, 160 n. 94.

[8]) l. c. 163 n. 96.

Digitized by Google

formellos. Die Stücke für Marchwart [1]), Hartnid [2]) und Richkardis von Göß [3]) zeigen wieder eine Bannformel, die der unter Friedrich gefundenen ähnlich ist, und lassen eine gewisse Übereinstimmung in der Fassung nicht verkennen.

Diese wenigen auf zwei Jahrhunderte verteilten Stücke reichen nicht hin, daß wir irgend welche Schlüsse auf eine Entwicklung ziehen können. Nur soviel vermögen wir erkennen, daß man unter Beibehaltung der in den Traditionen gewohnten objektiven Fassung frühzeitig den Königs- und Papsturkunden Formeln entnahm, die entweder auf die Siegelung Bezug nahmen (Korroboration) oder doch der Siegelurkunde eigentümlich waren (Poen). Unabhängig von diesen Nachahmungen finden wir außerdem früh Formeln, die die persönliche, auf die Sicherung des Rechtsgeschäftes zielende Anteilnahme des Erzbischofs, der bei Fertigung der Urkunde eine Anrede hielt [4]), zum Ausdruck brachten (Bann). Unbekannt also waren im X. und XI. Jahrhundert diese Formeln nicht, ihr Gebrauch jedoch war schwankend.

Es folgt nun ein halbes Jahrhundert, aus dem uns nicht ein einziges Original erhalten ist [5]). Zwar ist in dem um 1260 zusammengestellten Traditionsbuch von Michaelbeuern eine „Stiftungsurkunde" von 1072 Juli 17 überliefert [6]), die sich durch eine Invokation (In nom. s. crucis et indiv. trin.), Korroboration und Tagesdatum von der schlichten Notiz über die Weihe [7]) abhebt, inhaltlich aber nicht mehr bietet und wohl nur als Versuch anzusehen ist, der Weihenotiz (... dedicata est hec ecclesia ...) urkundliche Form zu geben. Da die Zeugenreihe bedeutend erweitert ist, so lag wohl eine schon zur Zeit der Abfassung des Traditionsbuches verlorene Notiz über eine zweite Handlung vor. Daß aber um 1260 ein Original oder doch eine Aufzeichnung vorhanden war, die nicht als Tradition angesehen wurde, geht aus der Einreihung im Codex hervor [8]). Vielleicht wurde es gelegentlich der Bestätigung von Rom 1137 oder 1182 verfertigt [9]).

---

[1]) l. c. 161 n. 95.

[2]) l. c. 164 n. 97.

[3]) l. c. 165 n. 98.

[4]) in eadem sinode publice audientibus cunctis ibidem presentibus diffinivit. l. c. 120 und Bd. 1, 253 und 326.

[5]) Die nur verunechtet auf uns gekommenen (Bd. 2) nn. 81, 82, 110 und 112 bleiben besser außerhalb unserer Betrachtung.

[6]) U.-B. 1, 771 n. 1 B.

[7]) l. c. n. 1 A.

[8]) Siehe Konkordanztabelle S. 866.

[9]) Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Pertinenzformel unleugbare Ähnlichkeit mit der in der Kanzlei K. Heinrich III.

Digitized by Google

Noch einer anderen „Stiftungsurkunde" müssen wir hier gedenken. Als Erzbischof Gebhart 1074 das Kloster Admont gründete, übergab er super reliquias die Güter. In keiner der darüber handelnden Traditionsnotizen [1]), die freilich alle mehr oder weniger überarbeitet sind [2]), können wir eine Siegelurkunde erkennen und wenn auch das Fehlen einer Siegelankündigung noch nicht den Schluß auf das Fehlen eines Siegels zuläßt, so liegt doch in dem Umstande, daß man auch keiner Poen- und Bannformel begegnet, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß es nur eine einfache Traditionsnotizen waren.

Erst zwei Menschenalter später fühlte man das Bedürfnis, ein beweiskräftiges Dokument über die Schenkungen Gebharts zu besitzen. Das Stück [3]), das uns heute nur mehr in einem Kopialbuch des ausgehenden 13. Jahrhunderts vorliegt, beginnt mit einer Invokation und fährt dann fort: Ista sunt bona, que beate memorie Gebehardus . . . tradidit super altare in monasterio, quod ipse construxit et dedicavit anno . . . mit Angabe des Jahres, der Indiktion, Papst-, Kaiser- und Pontifikatsjahre [4]). Die spätere Entstehung geht abgesehen von dem Passus ecclesia dei adhuc in pace et concordia consistente auch daraus hervor, daß die aufgeführten Schenkungen nicht schon 1072, sondern erst nach und nach erfolgt waren. Dem verdienstvollen Muchar lag 1817 noch die Urschrift vor, an der ein zerbrochenes Siegel hing, das nach einem Vidimus von 1498 das Erzb. Konrads I. war [5]). obwohl dieser im ganzen Stück nicht genannt wird. Möglicherweise hatte es mit der in ihren Einleitungsworten: Hec sunt que dom. Tyemo. s. Blasio tradidit an die Kapitelüberschriften der Arnonischen Güterverzeichnisse erinnernden [6]) Zusammenstellung der Schenkungen Tiemos für

---

gebräuchlichen hat. Da sie aus keiner der beiden Königsurkunden für Michaelbeuern (Bd. 2 n. 56 und 72) genommen ist, so gewinnt die schon in der kritischen Note der Diplomatabearbeitung von Bresslau ausgesprochene Vermutung, daß dem Fälscher dieses Diploms ein solches Heinrich III. vorgelegen habe, an Wahrscheinlichkeit. Auch die Wendung der Korroboration per succedentia temporum momenta findet sich in Diplomen Heinrichs III.

[1]) U.-B. n. 2 105—108.

[2]) Vgl. Rich. Mell, Beiträge zur Geschichte der steierischen Privaturkunde (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VIII/1) S. 26—50.

[3]) U.-B. 2 n. 140.

[4]) Diese können aus der Weihenotiz stammen. — Unter Pontifikatsjahr ist im folgenden stets das Regierungsjahr des Erzbischofs zu verstehen.

[5]) Wichner, Gesch. Admonts 4, 496 n. 621.

[6]) U.-B. 1, 25, 30, 31 usw.

Digitized by Google

Admont [1]) dieselbe Bewandtnis, wenn sich auch ein Original nicht nachweisen läßt. Ganz ähnlich ist das Verzeichnis der Schenkungen Erzb. Konrads I. [2]), das ebenfalls mit Hec sunt que beginnt. Glücklicherweise ist uns davon noch das Original erhalten, das ohne ein Eschatokoll zu besitzen, das Siegel des Erzbischofs eingehängt hat. Da 1139 Konrad I. dem Stifte Admont eine umfassende Besitzbestätigung gab [3]) und anzunehmen ist, daß die allgemeine Lage des Hochstiftes wohl mehrere Jahre nach der Rückkehr des Erzbischofs aus der Verbannung für Vergabungen nicht geeignet war, die Urkunde von 1139 aber ein bedeutendes Plus aufweist, das naturgemäß erst in den Dreißigerjahren zugewachsen sein kann, so werden wir die Entstehung des besiegelten Verzeichnisses nicht viel unter 1130 herabrücken können. Mitis [4]) hat die Hand mit jener verwandt erklärt, die die Urkunden des Markgrafen Leopold für das Domkapitel [5]) und das Stift St. Peter [6]) schrieb, und damit die Salzburger Provenienz bewiesen. Die beiläufige Einreihung zu c. 1130—c. 1135 gewinnt dadurch an Halt. Wohl damals wurden auch die Schenkungen Gebharts unter Konrads Siegel verzeichnet.

Die Besprechung der ältesten Dokumente für Michaelbeuern und Admont, die uns zeigen sollten, daß unter Erzb. Gebhart, also gegen Ende des 11. Jahrhunderts für Schenkungen noch die unbesiegelte Notitia Anwendung fand und auch bei so wichtigen Anlässen, wie die Gründung eine Stiftes es waren, davon keine Ausnahme gemacht wurde, haben uns weiter herabgeführt.

Kehren wir zurück.

Die ersten Jahre Konrads I., der 1106 nach längerer Verwaisung des Erzstuhles zur Regierung kam, waren bekanntlich derart, daß er die meiste Zeit ferne von der Diözese verweilen mußte. Nach dem Tode des Intrusen, Bertholds von Moosburg, konnte Konrad I. auf kurze Zeit zurückkehren. Die Reichersberger Annalen vermerken zum Jahre 1110 die versuchte Berufung von Augustinerchorherren aus Sachsen und die Einsetzung Berwins zum Propst in Reichersberg [7]). Auch weihte Konrad im genannten Jahr das Kloster Scheyern [8]). Da-

[1]) Zahn, Steir. U.-B. 1, 105 n. 91. Salzb. U.-B. 2 n. 113.
[2]) U.-B. n. 141.
[3]) l. c. n. 196.
[4]) Studien z. ält. österr. Urkundenwesen (Wien 1912) S. 323 Anm. 2.
[5]) U.-B. 2 n. 167.
[6]) l. c. n. 168.
[7]) Mon. Germ. SS. XVII, 696.
[8]) l. c. 618.

Digitized by Google

durch wird auch die durch gleichzeitige Eintragung im Traditionsbuch überlieferte Zeit der Schenkung des bisherigen Bischofshofes an das Kloster St. Peter, 1110 Jänner 13 [1]), sichergestellt. — Wie diese Schenkung vor sich ging, ist für den damaligen Stand des Urkundenwesens überaus bezeichnend. Konrad rief seine Getreuen ins Münster, trat die Stufen des Altares hinan, eröffnete den Anwesenden sein Vorhaben und sprach die Schenkung aus. „So wurde es mit Zustimmung Aller vom Erzbischof übergeben und bekräftigt im Jahre etc., während der Abt mit den Zeugen die Schenkung übernahm". Dann folgen noch die Zeugen der Besitzeinweisung. Von einer schriftlichen Fixierung verlautet kein Wort. Die Partei versäumte es aber nicht, die Handlung protokollarisch im Traditionsbuch aufzuzeichnen. Wenn hiebei auch der betreffende Mönch von seiner Vorlage, der Aufzeichnung über die Gütertrennung von 987 [2]), nicht ganz unbeeinflußt blieb, so dürfen wir doch die Art und Weise des Vorganges, wie er geschildert wird, nicht in Zweifel ziehen.

Nur kurze Zeit vermochte sich Konrad in Salzburg zu halten. Schon im Februar 1111 finden wir ihn in Rom, dann wieder in Sachsen und endlich in Tuszien [3]). 1115/6 gelingt es ihm, sich angeblich sogar ein halbes Jahr und 16 Wochen im Admonttal verborgen zu halten [4]). Aus dieser Zeit ist nur die Tatsache der Belehnung des Markgrafen Otakar von Steiermark mit der Vogtei über Nonnberg durch den Erzbischof zu Friesach am 9. Juni 1116 (?) bekannt. Eine Urkunde aber wurde damals nicht ausgestellt. Dann begab er sich wieder nach Sachsen, um erst 1121 dauernd nach Salzburg zurückzukehren.

Konrad ging sofort an die Neuordnung der Verhältnisse: die Bildung eines Domkapitels mit Augustinerchorherren aus Rode bei Aachen [5]) bedeutete den Anfang einer Kette von zahlreichen Klostergründungen und Restaurationen der folgenden Jahrzehnte. 1122 gründete er ein Spital in Friesach [6]) und ein Jahr darauf eines in Salzburg, das er dem Kloster St. Peter übergab. Wie diese letzte Handlung erst 1130 beurkundet wurde [7]), so wurde sicher auch über das Friesacher Spital damals keine Urkunde ausgestellt und wir müssen in der später zu besprechenden Urkunde eine nachträgliche Ausfertigung erblicken.

---

[1]) U.-B. 1, 326 n. 154 linke Spalte.
[2]) U.-B. 1, 252 n. 1. — Vgl auch unten Abschnitt IV.
[3]) Meiller, Regesta archiep. Salisb. (RAS.) 3 n. 13—17.
[4]) Mon. Germ. SS. XI, 577.
[5]) l. c. XVI, 701.
[6]) U.-B. 2 n. 121.
[7]) l. c. n. 144. — Siehe unten Abschnitt II.

Digitized by Google

Aus dem Jahre 1123 nun ist ein Original Erzb. Konrads vorhanden. Es handelt sich bezeichnender Weise nicht um eine Schenkung, sondern um einen Tausch mit der Meglingerin Richilt [1]). Bemerkenswert ist die subjektive Fassung (Ego Ch. . . . . notum facio . . . testes quos nomino . . .); eine Siegelankündigung oder Bannformel fehlt. Die Datumzeile (Hoc concambium factum est etc.) nennt das Jahr, sowie den Klostervogt und den Papst.

Von der gleichen Hand geschrieben und in Schrift und Ausstattung ebensowenig von einer Traditionsaufzeichnung verschieden ist eine andere Tauschurkunde für Formbach [2]), die vor 1127 anzusetzen ist. Der Eingang ist fast wörtlich gleichlautend mit der früheren, aber im weiteren Verlaufe spricht der Aussteller von sich im Plural. Auch finden wir hier eine Siegelankündigung [3]). Trotz der Nennung des Klostervogtes von Au gehörte der Schreiber — K I A — [4]), der zugleich auch der Verfasser der Urkunde war, dem Kreise des Ausstellers an, wie seine Tätigkeit für einen anderen Empfänger, für Formbach beweist.

Eine dritte Tauschurkunde, für Au von 1129 [5]) zeigt weitere Fortschritte: eine Invokation und eine Schrift, die durch Verzierung der Oberlängen einen feierlichen Charakter trägt. Der Kontext selbst ist überaus knapp gehalten und erinnert noch ganz an die Notitia (Noverint universalis ecclesie filii, quod Ch.). Die Datierung (Hec traditio facta est) nennt Jahr, Papst, Kaiser und Vogt. Der Verfasser ist wohl in Au zu suchen [6]).

Das sind die Originale, die mit Sicherheit der Zeit vor 1130 angehören [7]).

---

[1]) U.-B. 2 n. 126.

[2]) l. c. n. 135.

[3]) Quod nimirum concambium, quia ratum perdurare volumus, sigillo nostro constabilimus et his testibus corroboramus.

[4]) Wir benennen in der Folge die Schreiber oder Verfasser von Ausstellerherstellungen promiscue mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabets, die wir den Anfangsbuchstaben des jeweiligen Erzbischofs nachsetzen (Konrad I. A), ohne Rücksicht darauf, ob sie bei vielen oder nur bei zwei Stücken beteiligt sind und ohne sie damit zu Kanzleinotaren stempeln zu wollen. Es soll dadurch bloß die bekannte, nicht dem Empfänger zugehörige Hand zum Ausdruck gebracht werden.

[5]) U.-B. 2 n. 137.

[6]) Vgl. Mon. Boic. 1. 135 n. 14 und 20.

[7]) Die Urkunde Tiemos (n. 131), die Konrad mit dem Banne bekräftigt (Bannformel) und besiegelt, kann möglicherweise auch der Zeit nach 1130 angehören. Da übrigens der Erzbischof nicht Aussteller ist, so bleibt sie besser außerhalb der Besprechung.

Digitized by Google

Waren es bisher nur Tauschurkunden, die wir besiegelt fanden, so begegnen wir 1130 auch Schenkungen. Mit den beiden Urkunden Konrads I. für das Domkapitel von 1130 Mai 18 [1]) und 1131 für Au [2]) schließt sich auch die von Konrad besiegelte Gründungsurkunde des Grafen Sigboto für des Kloster Weyarn [3]) zu einer Gruppe diktatverwandter [4]) Stücke zusammen, die wir K I B zuschreiben, ohne darüber eine Entscheidung zu treffen, ob derselbe Mann mit einem der Übrigen identisch ist. Gemeinsam ist allen die Invokation, die darauffolgende Publikation, ego, die subjektive Fassung, die konsequent im Singular durchgeführt ist, und das Fehlen einer Siegelankündigung. Während bei den beiden ersten die Bekräftigung durch die Zeugen erwähnt wird, wird die Schenkung an Weyarn durch die Aufzeichnung bekräftigt (delegationem tali conscriptione corroboratam und huius traditionis consignatio). Diese Urkunde ist von unbekannter Hand, aber deswegen bemerkenswert, weil sie an ihrer Spitze ein Chrismon hat. Im Übrigen aber fehlt jede feierlichere Ausstattung. Die beiden ersten Urkunden aber sind die ersten Erzeugnisse eines bis 1161 begegnenden Schreibers (K I C), der wie später auszuführen ist, Rupertus notarius war. In den letzten Jahren Konrads I. hat er die Hauptarbeit geleistet, sein Stil ist leicht erkennbar. Ob er auch schon unsere drei Urkunden verfaßt hat, läßt sich bei der Einfachheit ihrer Textierung schwer sagen, eher aber ist die schon bedeutend wort- und blütenreichere Gurker-Grenzregulierung von 1131 Juli 17 [5]), die ebenfalls von ihm geschrieben wurde [6]), sein Stil.

Diese Urkunde ist das erste Zeugnis dafür, daß man in dieser Zeit begann, die Beurkundung zu schätzen und die Notwendigkeit einer solchen zu betonen. Es heißt da: venit ad memoriam, Gurcensem ecclesiam adhuc carere iure ac privilegio dignitatis sue.

---

[1]) U.-B. 2 n. 145.

[2]) l. c. n. 146.

[3]) l. c. n. 158.

[4]) Pro meo meorumque successorum remedio — pro remedio anime mee meorumque antecessorum necnon omnium fid. — in hon. Marie necnon omnium sanctorum pro remedio anime mee; porro termini — porro si qua; delegata tradidi et publica testium astipulatione stabilivi. Huius autem delegationis seu traditionis . . testes sunt — delegavi et testibus delegationem corroboravi. Huius autem delegationis testes sunt — delegata in karta presentis subscripsi et rata testium astipulatione — corroboravi. Ferner die Ähnlichkeit in den Datierungsangaben.

[5]) U.-B. 2 n. 147.

[6]) Wie schon v. Jaksch, Mon. Carinth. 1, 98 festgestellt hat.

Digitized by Google

Vier andere Stücke [1]) aus den Jahren 1130 bis 1138 möchte ich, obwohl sie außer einer Invokation noch ganz den Charakter einer Notitia haben, kleinerer Übereinstimmungen [2]) halber einem Manne (K I D) zuweisen, der also auch im Kreise des Erzbischofs zu suchen ist. Am merkwürdigsten ist das erste Stück. Es wird beurkundet, daß Konrad I. beim Grafen Gebhard von Burghausen die Mautfreiheit für das Domkapitel erwirkte. Statt daß der Graf nun die Urkunde ausstellt und besiegelt, besorgt dies ein Dritter, der Erzbischof. Einen ähnlichen Fall begegneten wir in der Urkunde Sigbotos. Statt daß dieser seine Schenkungsurkunde für Weyarn besiegelt, vollzieht sie Konrad, der im zweiten Teile der Urkunde redend eingeführt wird und die Schenkung übernimmt. Ebenso ist auch bei der Urkunde Tiemos von Treffen [3]) nicht dieser, sondern der Erzbischof Siegler, der die Handlung mit dem Banne bekräftigt. Wir können nun also auch hier eine „Überschätzung des Siegels" konstatieren, wie es anderorts ebenfalls beobachtet wird [4]). Die Originale für das Domkapitel und Reun sind schriftverwandt und möglicherweise, da doch ein längerer Zeitraum dazwischen liegt, von gleicher Hand (also wohl K I D), das Stück für St. Lambrecht ist schriftgleich einem anderen dieses Empfängers, das vierte ist unbekannter Hand.

Allen diesen besprochenen Urkunden seit 1130 ist zwar das Fehlen einer Siegelankündigung gemeinsam, aber ein deutliches Abrücken von der bisher gebrauchten Form der Notitia ist unverkennbar. Die Invokation bürgert sich fast allgemein ein, die dispositive Rede wird häufiger, die Zeitangabe ausführlich. Von ganz besonderem Wert ist, daß wir deutlich die Quelle erkennen, von der die neue Urkunde ihren Siegeszug antritt: es sind Männer aus der Umgebung des Erzbischofs, die dieselben verfassen und zum größten Teile auch schreiben. Es ist also das Hochstift, das die Führung übernimmt.

---

[1]) U.-B. 2 n. 148, 155, 174 und 182.

[2]) n. 148: Invok. Notum sit omnibus ecclesie filiis, qualiter sancte Salzb. eccl. venerab. arch. Ch. . . . collaudavit

n. 155: Notum sit om. eccl. filiis tam pres. quam fut., qualiter . . . in presentia s. Salzb. eccl. ven. arch. Ch. concambio facto . . . pro decimatione que colligitur

n. 174: Invok. Notum sit omnibus ecclesie filiis qualiter . . . cum ven. Salzb. eccl. Ch. . . . facto concambio . . . decimam que colligitur

n. 182: Invok. Notum sit omnibus ecclesie filii tam fut. qu. pres. qualiter sancte Salzb. eccl. arch. Ch. . . . facto . . . concambio . . . pro decima que . . . colligitur . . . Facta sunt autem hec collaudatione . . .

[3]) l. c. n. 131. — Ein ähnliches Verhältnis auch bei n. 159 und n. 169, doch ohne Bannformel.

[4]) Vgl. Redlich a. a. O. 74.

Digitized by Google

Erst das Jahr 1136 bringt Urkunden hervor, die im vollstem Sinne diesen Namen verdienen. Die selbständige Intitulatio, Arenga und Siegelankündigung sind die Errungenschaft dieses neuen Stadiums, das wohl in erster Linie der schon genannte Rupert (K I C), der diese zwei Urkunden [1]) des genannten Jahres verfaßt und geschrieben hat, inaugurierte.

Er schreibt eine ausgesprochene Urkundenschrift mit langen Oberschäften, in der ersten Zeit allerdings noch mit wenigen diplomatischen Abkürzungszeichen, das einer mittelalterlichen arabischen 4 ähnlich sieht; charakteristisch sind die drei bis viermal verschlungenen Oberlängen des s. Rundes s findet sich nicht. s, f und r reichen unter die Zeile. Mehrmals findet sich innerhalb der Worte Maiuskel-N, das oft mit nachfolgendem t ligiert wird. ct wird mit Vorliebe gesperrt, wobei die beiden Buchstaben durch Stufen miteinander verbunden werden. Die Cauda in ç setzt mit einem kleinen Halbbogen an. Ein Hauptmerkmal dieser Schrift ist die von Groß [2]) als charakteristisch salzburgisch bezeichnete Zähnung der vertikalen Buchstabenteile, insbesonders in der verlängerten Schrift. Aus diesen Sägezähnen hat sich die Wellenlinie entwickelt, die sich bis ins XIII. Jahrhundert gehalten hat. Ob Rupert diese Eigentümlichkeit schon vorgefunden hat, läßt sich schwer sagen. Jedenfalls hat er durch seine lange Wirksamkeit und zahlreichen in die ganze Kirchenprovinz hinausgegangenen Urkunden ein Vorbild abgegeben und zur Verbreitung dieser Eigentümlichkeit beigetragen. Daß er natürlich auch die übrigen Männer, die sich während der 30 Jahre seiner Wirksamkeit mit ihm in die Kanzleigeschäfte teilten, beeinflußt hat, ist selbstverständlich. Gleichzeitig (1130) finden wir auch in St. Peter eine gezähnte Schrift.

Bevor wir Ruperts Stil charakterisieren, den hauptsächlich erst die Urkunden des nächsten Jahrzehntes, ungefähr der Jahre 1141—1147, in voller Blüte zeigen, betrachten wir noch einige andere Stücke, denen noch die Eierschalen der Entwicklung anhaften.

Die Urkunden über den Tauschvertrag zwischen dem Domkapitel und dem Stifte Millstatt [3]), sowie zwischen Ossiach und Aquileja [4]) von 1137 haben beide schon eine selbständige Intitulatio und eine Siegelankündigung, die durch ihre Stellung bemerkenswert ist. In der ersten steht sie nach Actum mit Jahr und nach den Zeugen am Schlusse als

[1]) U.-B. 2 n. 170 und 171.

[2]) Über das Urkundenwesen der Bischöfe von Passau im 12. und 13. Jahrhundert. Diese Zeitschrift 8. Erg. Bd. S. 16 Anm. 2.

[3]) U.-B. 2 n. 175.

[4]) l. c. n. 177.

Digitized by Google

neuer Absatz und ähnlich in der zweiten als besondere Rubrik zwischen den Zeugen und der Datazeile. Ich glaube, dadurch kommt so recht die Neuheit dieser Formel, auf die nun Gewicht gelegt wurde, zum Ausdruck.

Derselben Ursache ist es zuzuschreiben, wenn gerade in der nächsten Zeit diese Formel eine besondere Ausbildung erfuhr und einen Umfang wie niemals später annahm, wobei freilich auch Reminiszenzen an die alte Bannformel und Anleihen aus der Papsturkunde den Eindruck der Wichtigkeit noch erhöhen halfen. So zeichnen sich durch eine solche Korroboration die Urkunden für Reun [1]) und Admont [2]) aus. Vom gleichen Verfasser (K I E) dürfte auch die erste Gurker Bischofsurkunde von 1137 [3]) sein.

Ein Charakteristikum dieser genannten Urkunden ist die Verwendung von Wortspielen [4]). Andere Eigentümlichkeiten so die häufige Wiederkehr von Partizip des Präsens, der Ausdruck testes subter notati erinnern an Rupert, so daß wir K I E wohl als einen Schüler Ruperts ansprechen dürfen. Die Mundierung der Urkunden aber scheint von den Empfängern besorgt worden zu sein.

---

[1]) l. c. n. 183.

[2]) l. c. n. 196 und 234. In n. 196: Ut igitur tam hec nostre quam et predecessorum nostr. donationes diversis quidem temporibus collate per succedentia temporum curricula firme et inconvulse permaneant, nos hanc inde cartam conscribi et sigilli nostri inpressione muniri precepimus pacemque deinceps eiusdem loci fratribus et rebus auctoritate dom. nostri J. Chr. et S. Petri et eius vicarii s. universalis ecclesie pontificis Innocentii et nostra inbannivimus, ut nullus successorum n. hanc nostre auct. paginam infringere et prefatis fratribus designatas possessiones auferre, minuere vel abalienare presumat. Auf beide hat bereits Mitis, Studien etc. S. 18 hingewiesen. Vgl. auch Redlich, Urkundenlehre S. 101 ff.

[3]) Jaksch a. a. 1, 112 n. 90. Der Ansicht, daß sie mit U.-B. n. 177 schriftgleich ist, möchte ich nicht zustimmen.

[4]) n. 234. Qui presentem vitam pro dei amore fastidio ducant ad eternam festinant et ut securius vadant, terrenam substantiam deponunt et deo famulantibus offerunt. Diese Urkunde, die zu 1145—1147 gehört, weist keine Wortspiele auf, doch steht auch deren Diktatgleichheit außer Frage, vgl. z. B. die Überleitung von der Arenga zur Dispositio: Hac spe fiduciaque inductus (n. 196 Hac nimirum spe animati). Es wäre immerhin auch der Fall denkbar, daß sie eine von n. 196 beeinflußte Empfängerherstellung ist. — Wortspielen begegnen wir schon in der Urkunde Pellegrins von Aquileja von 1132 (n. 156): non quo modo prodessent, sed quo modo preessent, querentibus magisque gloriantibus de nominis altitudine quam . . laborantibus. In Urkunden Ruperts sind sie spärlich: n. 171 von 1136: penset quid commodi fiat sed et quamdiu fiat, . . . non solum quantitatem sed etiam diuturnitatem commodi quod facit provideat.

Digitized by Google

Von gleicher Hand (K I F) sind die Urkunden von 1139 für das Domkapitel [1]), 1143 für Viktring [2]) und eine undatierte für Herrenchiemsee, womit eine Reihe von Traditionen, die etwa 10—15 Jahre zurückliegen, beurkundet werden [3]). Die Schrift hebt sich nur durch ihre langen Oberschäfte von der gewöhnlichen Minuskel ab. Kennzeichen sind das Kürzungszeichen, die Kauda und das d mit seinem scharf nach links abgebogenen Oberschaft. Jedwede Ausstattung fehlt. Auch stilistisch gehen sie auf einen Verfasser zurück [4]). Besonders ist anzumerken, daß wir zum erstenmal hier in perpetuum finden.

Ein anderer Schreiber (K I G) begegnet uns in den Urkunden von 1143 und 1144 für das Domspital [5]) und St. Lambrecht [6]). Es ist eine Schrift, die einigermaßen mit der Ruperts verglichen werden kann, zum mindesten was die forzierte Länge der Oberschäfte, die drei bis viermaligen Umwindungen derselben und die Wellenlinien betrifft. Nur ist sie viel zaghafter und unsicherer. Verlängerte Schrift, Kreuz etc. werden nicht verwendet. Auch diese beiden Stücke haben ein und denselben Verfasser [7]), der wohl ebenso wie im vorigen Falle mit dem Schreiber identisch ist.

In diesen Zeitraum fallen außer der bereits besprochenen Urkunde für Herrenchiemsee einige nachträgliche Beurkundungen.

---

[1]) U.-B. 2 n. 193.

[2]) l. c. n. 211.

[3]) l. c. n. 210. Mit jüngeren Namensformen als die Traditionen selbst, so daß ein dazwischenliegender Zeitraum von c. 20 Jahren unbedingt anzunehmen ist.

[4]) n. 193. In nomine s. trin. Notum sit omnibus fidelibus Christi tam fut. quam pres. in perpetuum, qualiter ego Cûnradus divina annuente clem. Salzb. arch.

n. 211. In — trin. Ego Cûnr. s. Salzb. eccl. gr. dei arch. tam' pres. qu. fut. in perpetuum. Notum esse cupimus universitati fidelium.

n. 210. In — trin. Chûnr. s. Salzb. eccl. d. gr. arch. omnibus Christi fidelibus tam fut. qu. pres. in perpetuum. — Zu beachten ist, daß bei der Urkunde für Viktring der Erzbischof zugleich Empfänger war, da das Stift dem hl. Rupert übergeben wird, wie denn auch die Urkunde stets im Salzburger Archiv verwahrt war.

[5]) U.-B. 2 n. 213.

[6]) l. c. n. 224.

[7]) Invokatio und Intitulatio gleichlautend. Gleicher Arengagedanke.

n. 213: Sicut ad fidelium devotionem pertinere videtur, dominum deum nostrum temporalium bonorum concessionibus honorare ecclesias ditare deo servientium inopiam sublevare, sic ad episcopalem sollicitudinem et providentiam spectare credimus ea que deo mancipata fuerint quem statum ordinabilius teneant quorum usibus religiosius proficiant, salubri dispensatione decernere.

n. 224. Cunctis fidelibus liquet ad nostram provisionem et sollicitudinem pertinere bona ecclesie nostre provisioni concesse seu precio fuerint comparata seu ad utilitatem deo famulantium in ea gratuito fuerint collate et in

Digitized by Google

Am bekanntesten ist die Verleihung der Nonnberger Stiftsvogtei an Markgraf Otokar von Steiermark, die zu Friesach „1117 Juni 9" erfolgt sein soll (actum) [1]). Daß es 1116 richtiger heißen soll und Papst-, König-, Kaiser- und Pontifikatsjahre innerhalb 1116—1119 schwanken [2]), wäre weniger auffallend als die Nennung Herzog Engelberts von Kärnten unter den Zeugen, der erst 1124—1134 regierte. Infolgedessen nahm schon Meiller eine nachträgliche Beurkundung in diesen Jahren an. Nun enthebt uns das glücklicherweise noch vorhandene Original aller Bemühungen, die angegebenen Daten als Lesefehler erklären und emendieren zu wollen.

Unsere Ausführungen haben gezeigt, wie einfach die Siegelurkunden aus den Zwanzigerjahren des Jahrhunderts beschaffen waren und wie schrittweise im nächsten Jahrzehnt Formel um Formel hinzukam. Schon daraus geht hervor, daß die Urkunde sowohl ihrer Form als Fassung nach nicht vor 1136 entstanden sein kann. Als untere Grenze ist die zu unserem Stück im Verhältnis einer Nachurkunde stehende Bestätigung von 1144 November 3 [3]) anzusehen und zwar möchte ich ihre Entstehung nicht sehr viel früher ansetzen. Die Schrift zeigt nämlich eine auffallende Verwandtschaft mit der Urkunde Konrads für Reichersberg von 1144 Oktober 23 [4]) und das Diktat enthält so unzweifelhafte Anklänge an Urkunden der Jahre 1142—1146 [5]), daß wir ohne Be-

---

instanti tempore quantum possumus deo auxiliante corroborare protegere et multiplicare et in sequenti successorum nostrorum memorie protegenda multiplicanda et manutenenda reducere et scriptis indelebiliter imprimere. — Gemeinsames Fehlen der Siegelankündigung, testes (viri) subscripti, . . et quam plures alii auctorabiles viri. Vom gleichen Verfasser ist, wie ein Vergleich der Poenformel zeigt, die in n. 206 inserierte Urkunde von 1142.

[1]) l. c. n. 119.

[2]) Vgl. Meiller 417 Anm. 13 und 422 Anm. 33.

[3]) U.-B. 2 n. 232.

[4]) l. c. n. 230. Man vergleiche besonders die ganz singulären et.

[5])

n. 119.	n. 231.	n. 215.
In excelsa constituti specula predonum incursus providere . . in tempore statuimus occurrere. Est igitur in civitate nostra monasterium, quod beatus Rodbertus pater et patronus noster. . . fundavit	Episcopalis kathedre dignitas comprobatur — vanitas. In vicino sedis nostre fundata est parrochia que Halle vocatur	Excellentia pontificalis apicis sagaci indiget circumspectione . . . virtutum decoratione quia super speculam domini statuitur.
cum invocatione patris et filii et spiritus sancti	auctoritate patris et fil. et sp. s. beati quoque patris nostri Rudberti et nostra stabilimus et subscriptione	n. 247. sub invocatione p. et fil. et sp. s. ... testesque subscribimus
subscriptis testibus confirmamus	istorum testium confirmamus.	

Digitized by Google

denken annehmen können, daß sie ca. 1143—1144 auf Grund einer Aktaufzeichnung verfertigt wurde. Damit sind freilich die Widersprüche in der Zeugenreihe und in der Datierung nicht gelöst, aber doch erklärlich; möglicherweise sind zwei Handlungen anzunehmen und zwei Akte, einer von 1116, der andere von c. 1125 zugrunde gelegen.

Waren es hier greifbare Widersprüche, so sind es bei zwei anderen Urkunden, die die Spitalsgründungen in Admont [1]) und Salzburg [2]) betreffen, nur formelle Gründe, die sie uns als nachträgliche Beurkundungen erkennen lassen.

Durch Admonter Aufzeichnungen [3]) ist sichergestellt, daß die Gründung eines Spitals in Friesach im Jahre 1121 erfolgte; wahrscheinlich wurde die bei diesem Anlasse gewidmete Dotation ins Traditionsbuch eingetragen. Erst später wird sich durch mannigfache Bedrückungen durch den Bischof von Gurk [4]) das Bedürfnis eingestellt haben, eine besiegelte Urkunde zu besitzen. Eine Diktatuntersuchung [5]) dieses noch im Original vorliegenden Stückes führt uns abermals in die letzten Jahre Konrads. Die Dispositio, die eigentlich nur die Güter aufzählt, die Zeugen und die Bannformel wurden ziemlich unverändert herübergenommen, neu hinzu kam das Protokoll und die Arenga. Eine Datierung unterblieb, offenbar weil man das Jahr nicht genau wußte.

Auch mit der Urkunde, die das Spital in Salzburg betrifft [6]), hat es eine ähnliche Bewandtnis. Die Gründung eines Spitals bei der Kapelle des hl. Johanns des Täufers muß nach Meillers [7]) und Erbens [8])

---

[1]) l. c. n. 121.

[2]) l. c. n. 117.

[3]) Jaksch, Mon. Carinth. 1, 87 und 90 nn. 46 und 53.

[4]) l. c. 89 n. 53.

[5]) n. 121.
Memor creditam mihi esse dispensationem rerum ecclesiasticarum tam in pauperum ex necessitate nichil habentes quam ex devotione nihil habere volentes distribuendarum xenodochium construximus

n. 219 von 1144.
Memor verbi cuiusdam

n. 166 von 1136—1147.
Quia divinis monitis fideles ecclesiasticarum rerum dispensatores esse frequenter ammonemur

n. 209 von 1143—1146.
Nos qui dispensatores ecclesiarum sumus

Über die Wortspiele vgl. oben S. 570 Anm. 4.

[6]) U.-B. 2 n. 117.

[7]) S. 426 Anm. 42.

[8]) Herbstruperti in Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzb. Landeskunde 50, 69 ff.

Digitized by Google

Ausführungen gleichzeitig mit der Verlegung des Bischofshofes zum Dom, bei der Anwesenheit Konrads im Jahr 1110 erfolgt sein [1]). Bald nach seiner Rückkehr nach Salzburg, 1122 schenkte er dieses Spital an St. Peter [2]), aber einige Jahre später, noch vor 1130, löste er die Kirche samt einer Hofstätte dabei wieder an sich [3]), — offenbar benötigte er den Platz zum Residenzbau oder wollte er nicht in seiner unmittelbaren Nachbarschaft ein Spital — und entschädigte St. Peter anderweitig. Tatsächlich hören wir in der Folgezeit von einem st. petrischen Spitale bei der St. Laurenz- (später Magdalenen-)Kapelle im Kai [4]). Die genannte Johannskapelle wurde — wenigstens einige Zeit später — in den Bischofshof einbezogen [5]). Daneben gab es noch eine Kapelle zu Ehren Johanns des Evangelisten, welche ungefähr östlich vom Dom stand [6]) und bei der nachweislich schon 1143 das Domkapitel ein Spital hatte [7]).

Die nur im Kammerbuch vorliegende Urkunde über die Spitalsgründung (im Jahre 1110) ist für diese Zeit unmöglich, wenn auch die Dispositio, die Bannformel [8]) und die nur aus Taufnamen bestehende Zeugenreihe in diese Zeit passen. Die Invokation, die diminutive Intitulatio (dei dignacione non meritis meis Salzb. eccl. humilis provisor) [9]), die Arenga mit dem Bibelspruch, sowie die Wortspiele [10]) sind Zutaten einer späteren Zeit. Die Echtheit scheint gerade deshalb außer

---

[1]) Dies geht daraus hervor, daß in der Urkunde weder von St. Peter noch von einem anderen Inhaber des Spitals die Rede ist, sowie aus der Erwähnung von Zuwendungen an Reichersberg, die in den zahlreichen späteren Urkunden dieses Stiftes nicht mehr begegnen und endlich aus der Nennung des Grafen Weriant (von Plain) in der Zeugenreihe.

[2]) U.-B. 2 n. 144. — Meiller 8 n. 43.

[3]) l. c. n. 144. — Meiller 11 n. 60.

[4]) Die Belegstellen hiefür bei Erben l. c. 71 Anm. 2.

[5]) Erben l. c. 68. — Dabei bestand bis zur Inkamerierung (1806) ein Beneficium s. Joannis in aula, wie wohl die Kapelle schon 1603 demoliert worden war. Vgl. Hofmann, Gesch. d. Dotation des Domkap. in Ldkde 9 (1869) S. 208 f.

[6]) Später St. Johann zu Stubenberg genannt. Vgl. Hofmann l. c. 224 ff.

[7]) U.-B. 2 n. 213.

[8]) Placuit autem ad roborandam sententiam . . . episcopalis banno auctoritatis confirmatam . . consolidare . . . . cum Juda proditore . . . vgl. U.-B. 2 n. 65 und die Zehentregulierungen U.-B. Bd. 2 nº. 95, 97 und 98.

[9]) Vgl. n. 203 von 1141: non meritis sed dispositione dei.

[10]) . . non sequeretur effectus devote tamen mentis anhelabat affectus. Fretus autem interni scrutatoris iusticia, qui non quantum sed ex quanto quodque offeratur pensans non quod volo sed quod valeo in consolationem pauperum exhibeo. Vgl. oben S. 570 Anm. 4.

Digitized by Google

Zweifel zu stehen, da, wie schon erwähnt, kein Empfänger genannt ist; der Fälscher — als solcher wäre der Überlieferung nach wohl das Domkapitel anzunehmen — hätte wohl nicht verfehlt, den derzeitigen Inhaber des Spitals zu nennen. Vielleicht hat die Neuausfertigung der Admonter Spitalsurkunde den Anlaß gegeben, auch den Akt über das Salzburger Spital zu innovieren; möglicherweise betrachtete man das Domkapitelspital als Rechtsnachfolgerin des von Konrad ursprünglich beim Dom gegründeten Spitals, so daß diese nachträgliche Beurkundung durch die Gründung oder Wiedererrichtung desselben veranlaßt worden und etwa in die 2. Hälfte der Dreißigerjahre zu setzen wäre.

Die Hauptmasse der Urkunden aus der Zeit von 1141 bis zum Tode Konrads I. (1147) wurde von Rupert (K I C) verfaßt und geschrieben. Seine Schrift wurde bereits charakterisiert. Hinzuzufügen wäre noch, daß er durchwegs in der ersten Zeile die verlängerte Schrift anwendet und bei vielen Stücken Chrismon (ein C, dessen Hohlraum durch 4—5 parallele vertikale Wellenlinien ausgefüllt werden) und Kreuz (in jedem Winkel desselben ein dicker Punkt oder Kugel), sowie ein Monogramm (Benevalete) gebraucht. Indem er bei wichtigeren Urkunden auch Unterschriften [1]) setzt, erreicht er die denkbar möglichste Annäherung an das päpstliche Privilegium. Eine Eigentümlichkeit ist ferner noch eine Art Paragraphenzeichen, das einen neuen Abschnitt zum Ausdruck bringen soll und oft einem nach oben gekehrten Füllhorn ähnelt.

Mehrere Urkunden hat er auch selbst unterschrieben, daher kennen wir auch seinen Namen: Rödbertus notarius [2]). In Zeugenreihen wird er auch capellanus [3]) genannt; ob und welche Pfründen er innehatte, wissen wir nicht. Kanonikus am Domstift jedoch war er nicht [4]).

Nicht alle Urkunden, die Rupert verfaßt hat, hat er auch mundiert; in vielen Fällen besorgte dies die Partei oder eine zufällig anwesende Schreibkraft.

Angesichts der zahlreichen Stücke, die seinem Diktate zugeschrieben werden, könnte der Zweifel auftauchen, ob tatsächlich alle wirklich von

---

[1]) n. 232 und 246. Über die Verwendung von solchen, wie überhaupt über die einzelnen Merkmale der Urkunden siehe zusammenfassend unten Abschnitt III.

[2]) n. 229, 232, 244 und in der Datum per manus-Formel von n. 247.

[3]) n. 219, 228, 294 und 319. Die Nummern 172 und 243, wo er sich in der Datum per manus-Formel capellanus nennt, sind unecht.

[4]) Er ist nicht zu verwechseln mit jenem Rudb. canonicus oder presbyter et canonicus, der als Zeuge in 170, 207, 231, 215 vorkommt und n. 230 unterschreibt.

Digitized by Google

ihm verfaßt sind. ob er nicht vielleicht eine Schule herangebildet hat oder doch wenigstens oft nicht der vollständige Text von ihm stammt. sondern bloß überarbeitet ist. Es ist nicht zu verkennen, daß innerhalb den unten zusammengestellten Diktatproben [1]) mehrere Gruppen

---

[1]) Gruppe I.

n. 151. Ex quo per divinam dispositionem Salzb. ecclesie regimen suscepimus, cum ante et tunc omnem hominem dei servitutem profitentem sincere diligeremus circa professores canonici ordinis b. Aug. forma et institutione prefulgenti ferventiorem caritatem exhibuimus (vgl. n. 251, vgl. unten S. 580 Anm. 5) et sub certa testificatione.

n. 206. Pontificalis culminis circumspecta et diligens industria .. usibus pervigili devotione debet insistere, ut commissis ovibus ad pascua eterne viriditatis appetenda nulla valeat discriminis molestia . . obsistere, maxime eorum qui beatitudinem pauperum spiritu cupiditatibus seculi renunciando nituntur dei laudibus vacando acquirere.

. . et ut cuncta . indivulsa et integra permaneant nec filii iniquitatis ad ea diripienda . . . . subscriptis certificamus testibus.

n. 207. Ex quo huius pontificalis sedis sublimitatem divina dispositione conscendimus ecclesias pro posse nostro exaltare fovere et amplificare summopere curavimus . . . sollicitudo libenter et hilariter attrahebat deleganda commisimus post egressum meum de huius mundi caligine . .

n. 209. Divinarum scripturarum auctoritates laborantibus nobis in caliginoso mundi istius pelago temptationum et diversorum malorum scopulis et procellis . . . . enumeratis sex operibus misericordie: Quod uni, inquit, ex minimis . . . nos qui dispensatores ecclesiarum sumus, pauperibus spiritu subvenire summopere curare debemus . . . . subvenimus nobisque amicos, qui nos recipiant in eterna tabernacula facimus, hilariter offerimus et tradimus et astipulatione testium subscriptorum illi ecclesie in alimoniam fratrum inibi deo servientium confirmamus et stabilimus. Testes.

n. 251. Excellentia pontificalis apicis sagaci indiget circumspectione misericordieque et pietatis ecclesiarumque virtutum decoratione . . qui in evangelio a domino pauperes spiritu vocati beatificantur isti inquam sunt qui nos recipiant in eterna tabernacula . . notificamus . . qualiter cenobio . . subvenimus . . ad alimoniam eis contulimus mediamque curtem assignavimus . . his testibus astipulamus.

n. 227. Ex quo cathedram huius nominis adepti sumus cupientes per sex opera misericordie annumerari cum agnis in dextera in ultima examinatione cum ammonitione scripture dicentis: Quodcumque potest manus tua facere . . . precipue seculo renunciantibus liberales esse operam dedimus, ut remunerationis eorum participes effici mereamur.

. . . pro spe eterne retributionis stabilimus.

n. 228. Mundo in maligno posito plures quorum deus tangit corda seculum derelinquentes ad portum salutis tendunt renunciantes que desideriis

Digitized by Google

unterschieden werden können, aber von einer zur anderen führt manche Brücke, so daß es m. E. nicht möglich ist, zwei oder mehrere Verfasser anzunehmen. Ausschlaggebend ist, daß Rupert die meisten dieser angeführten Urkunden auch mundiert, einige davon auch als Datar gefertigt hat und eine zweite Kraft außer ihm nicht nachzuweisen ist.

---

carnis monachicam vitam apprehendunt . . . et ut nos recipiant in eterna tabernacula temporalia nostra libenter eis subministremus . . . . in alimoniam contulimus traditionemque hanc subscriptis testibus confirmamus.

n. 245. Nos qui in administratione episcopalis officii mundanis negotiis implicamur, qui procellis hinc inde tundimur, necessarium habemus, ut eos quos videmus anchoram figere et portam salutis petere, de mammona iniquitatis amicos nobis facimus, ut iuvamine orationis eorum in eterna tabernacula recipiamur . . . . in alimoniam tradidimus.

n. 247. Quoniam cum pacificis filii dei vocari cupimus et ad participationis beatitudinis pauperum spiritu anhelamus, universitati . . notificamus . . . qualiter inibi deo servientium . . . in usus fratrum contulimus . . . assignavimus.

Gruppe II.

n. 203. Regimen (vgl. n. 151) ecclesie parienti mulieri potest comparari, que si prolem non per cottidiana incrementa aluerit, sed vim faciens ablactaverit et tenorem teneritudine pretulerit, se in culpam et fetum ponet in debilitatis ruinam. Ita que preest sancte dei ecclesie non subito nec quasi abrupto, sed per gradus debet summum scale tranquillitatis et requiei scandere, sic et nos sedem pontificalem adepti non meritis sed dispositione (vgl. n. 151) sensim et paulatim . . ad bonum pacis et commodum difinitionis semper operam dedimus. Unde . .

n. 232. .. sed sicut defuit omne genus humanum mortalitate . . . ecclesiam . . . vacillasse et deperisse aliquantula ex parte invenimus, sed iam laudabiliter in flore ac germine virtutum plantando et rigando deo incrementum dante perduximus . . . observari precipimus, quidquid ibidem pullulavit.

n. 237. Ecclesia dudum florens et virtutibus opulenta .. eminebat, sed labente et preterfluente genere humano fragilitate illecebrosa aggravante deperit ipsius religio. Sed in his casibus talique defectu, quia novit dominus, qui sunt eius hoc quod dicit: Ecce ego vobiscum sum . . (Gedanke!) in multis possumus experiri, dum sic aspirante mundo in malitia, tot in fervore religionis cottidie assurgunt cenobia, in quibus desudantes . . . . . Que apud nos in diebus sacerdotii nostri plura pullulaverunt cum doctrine et plantationi nostre misericordie domini multe incrementa dederunt.

n. 239. Licet presentis evi fragilitas prona sit ad malum et iam circa finem seculi vanitati subiaceant omnia, tamen deus qui nunquam defuit humano generi ecclesiam suam non patitur destitui ordinans in quovis terrarum plura

Digitized by Google

Was nun seinen Stil anbelangt, so ist Rupert ganz ein Kind seiner Zeit. Die Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, so ferne sie als feierliche bezeichnet werden können, haben so ziemlich alle denselben Charakter. Gerade in diesen Jahrzehnten, die einer Zeit folgten, die noch ganz im Zeichen der schlichten Traditionsnotiz stand, hat sich die Bischofsurkunde, falls wir es mit einem voll entwickelten Exemplar zu tun haben. zu einer Redeseligkeit und einem Schwulst aufge-

---

cenobia in quibus ad tutamentum vel temperamentum mundi ferventis in malitia congregat sibi genuflectentium . . .

n. 244. Licet testante apostolo quod omne quod antiquatur et senescit ad interitum sit, presentem ecclesiam effusione sacrosancti sanguinis Christi . . elabi et vacillare videamus, tamen in hoc nostro tempore, in quo finis seculorum devenit abundante iniquitate . . . deus omnipotens que nuncquam humano generi defuit, multipliciter nos consulatur, dum nobis in his diebus hominum non deum sed semetipsos amantium multis modis auxiliatur.

n. 246. Quia divina favente clementia in partem sollicitudinis ecclesiastice administrationis assumpti sumus (vgl. Gruppe I), que deus ad profectum vel ad augmentum ecclesie nobis commisse in diebus sacerdotii nostri operare dignatur, silentio preterire non debemus . . . . et quia nunc sunt homines se ipsos amantes . . ecclesiastica possessio distrahatur.

. . Dehinc novelle plantationi in domino et per dominum incrementum capienti

Gruppe III.

n. 219. Memor verbi cuiusdam sapientis qui ait: Quodcumque potes manus tua facere etc. (vgl. n. 227) adepto episcopatu operam dedi non solum ea providere que ad perpetuum pertinebant subditorum salutem, verum etiam et illa non negligere que temporalem ecclesie mihi commisse (vgl. II 6) respicere videbantur decorem.

220. Cupientes illud evangelium promereri: Beati misericordes . . adepta sede pontificali . . curam pauperum et orphanorum agendo secundum gratiam divinitus nobis collatam miserendo et campatiendo celestem patrem imitari (vgl. n. 320) studuimus et hoc quod dicit (vgl. n. 237) exhortans et precipiens: Date et dabitur etc. temporalia nostra egenis dividere et impertiri sollicitudinem adhibuimus. Huius rei gratiam . . . dotavimus ceterisque fidelibus ad diligendum venerandum et ampliandum locum viam exempli preparavimus . . . confirmatus et consilio habito quod bene in hospitali egeramus certiori traditione stabilimus. Igitur noverit tam futuri quam presentis evi populus, quod . . . .

n. 240. Promotiones ecclesiarum et ampliationes adamantes et quantum in nobis fuit cum dei adiutorio ad hoc operam dantes (vgl. Gr. I) tales prefecimus clericos populi de quorum diligentia et sollicitudine mercedem credamus nos recepturos de manu domini. Et quia traditiones et elemosyne hominum violantur infestatione malorum antiquitate vel negligentia occasionem dante exercitium . . . .

Digitized by Google

schwungen, die ihre Vorbilder — Papst- und Königsurkunde — fast übertreffen. Vor Allem darf die reiche Verwendung von Bibelstellen, die oft unvermittelt die Arenga einleiten, als Charakteristikum dieser Periode angesehen werden. Auch Rupert schaltet verschwenderisch damit, wenn auch manche Redewendung (z. B. ut nos recipiant in eterna tabernacula, die acht Seligkeiten, die sechs Werke der Barmherzigkeit) sich besonderer Bevorzugung erfreut.

Der Arengagedanke betrifft meist die Befolgung und Nacheiferung eines Bibelwortes, oder die Ausübung der bischöflichen Pflichten, die sich besonders auf die Religiosen erstreckt. Wie überhaupt in den übrigen gleichzeitigen Urkunden, so findet sich auch bei Rupert der Gedanke von der Vergänglichkeit der Welt und der Vergeßlichkeit der Menschen erst einige Jahrzehnte später häufiger und wird erst im 13. Jahrhundert vorherrschend. Ruperts Gewandtheit zeigt sich darin, daß er niemals, trotzdem er so vielfach beschäftigt war und alle Gattungen Urkunden zu schreiben hatte, in Wiederholungen verfiel, in der Publikation oder Überleitung von der Arenga zur Dispositio Abwechslungen bot und auch die Korrobaration stets varierte, wenn sich auch hier wieder gewisse Gruppen konstatieren lassen.

Wenn bei der zusammenfassenden Betrachtung die Zahl der Ausstellerherstellungen gegenüber den Empfängerherstellungen einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz aufweist, während es bei anderen Bischofsitzen in diesen Jahrzehnten vielleicht umgekehrt ist, so ist es die Tätigkeit Ruperts, die dies verursacht. Es ist das Verdienst eines einzelnen Mannes, ein Zufall, daß er dem Urkundengeschäft so lange erhalten blieb. Wir müssen also mit den Schlüssen, die aus den Verhältniszahlen zu ziehen sind, vorsichtig sein und vor Allem uns dadurch nicht zur Annahme verleiten lassen, als hätte schon um 1145 in Salzburg eine ausgebildete Kanzlei bestanden, der ausschließlich die Verfassung und Herstellung der bischöflichen Urkunden zukam. Auf der andern Seite aber war es für die Entwicklung der Urkunde von

---

annotare dignum duximus, ne incuria nostra prepediente quod bonum egit, amittamus. Noverit ergo omnis Laventinensis populus, qualiter . . .

n. 243. . . . ad imitationem et exemplum virtutis notificamus industriam et providam sollicitudinem . . . circa commissam sibi ecclesiam (vgl. n. 246 u. 219) cuius utilitatem et honorem in omnibus ampliare studere inter cetera que suo vel restauravit tempore vel de novo conquisivit multis sudoribus

. . subscriptis testibus astipulamus . .

Digitized by Google

großer Bedeutung, daß beim Hochstifte eine derartige Persönlichkeit tätig war, die für die Beurkundung der Handlungen Sorge trug und ohne Zweifel dadurch für die Empfänger, die zum guten Teile selbst Urkundstellen waren oder wurden, ein gutes Vorbild gab. Rupert gebührt ohne Zweifel das Hauptverdienst, daß Salzburg verhältnismäßig früh schon ein geordnetes Urkundenwesen und eine gewisse Führung hatte, die uns berechtigt, in diesen Untersuchungen die Ausstellerherstellungen den Empfängererzeugnissen voranzustellen.

2. EB. Eberhard I. (1147—1164).

Der Notar Rupert (K I C = E I A) war auch unter Konrads Nachfolger unvermindert tätig. Die Schrift weist mit zunehmenden Jahren einige Veränderungen auf, nicht zu ihrem Vorteil. Es reißt eine gewisse Manieriertheit ein: statt der in der verlängerten Schrift vorwiegend verwendeten Sägezähne wird nun der Schaft in S, T und J wie ein Merkuriusstab umwunden, wobei das T eine Überhöhung erfährt. Das Kürzungszeichen wird gerne doppelt gesetzt und die Verzierungen der Oberlängen greifen weiter um sich. Alterserscheinungen sind jedoch nicht zu beobachten. Die letzte von Rupert geschriebene Urkunde ist von 1161 April 9 für Bischofshofen [1]).

Auch das Diktat macht in dem langen Zeitraum von 1130 bis 1161 begreiflicher Weise manche Wandelung durch. War unter Konrad noch die Intitulatio selbständig, so tritt sie ab 1147 in Verbindung mit einer Adresse und in perpetuum [2]), anfangs noch schwankend, ab 1151 aber ständig [3]) auf. Im gleichen Jahre beginnt auch die Verwendung von Vokativen innerhalb des Kontextes, besonders am Anfang der Dispositio (Igitur fili karissime) [4]). Im Allgemeinen macht sich ein Zug zur Vereinfachung und Kürze gegenüber der früheren Periode geltend. [5])

---

[1]) U.-B. 2 n. 355. — Ich kann nicht verhehlen, daß um 1150 einige Urkunden (n. 267, 280 u. 288) begegnen, die einen veränderten Duktus zeigen, und an eine Nachzeichnung erinnern. Insbesonders die ersten Zeilen sind abweichend, während die Schrift im weiteren Kontexte wieder der Schrift Ruperts gleich wird.

[2]) l. c. n. 252.

[3]) l. c. nn. 283, 288, 296, 305, 307 usw.

[4]) l. c. nn. 288. 307, 320 etc.

[5]) n. 251. Quoniam teste scriptura executio boni operis exhibitio est karitatis (vgl. n. 151, oben S. 576) nos qui auctore deo per administrationem episcopalis officii omnibus omnia effici debemus primordium consecrationis nostre opere misericordie redimere maluimus, ut ab ore Christi cum beatis misericordiam consequi mereamur.

Digitized by Google

Der Schwung oder Schwulst verliert sich, auch die Bann- und Korroborationsformeln sind einfacher geworden, ja sie fehlen manchmal

---

n. 252. Unitatem spiritus in vinculo pacis ab universis Christi fidelibus optantes inviolabiliter custodiri, precipue inter eos, quibus tamquam ovibus a deo nobis commissis sub maiori nos oportet sollicitudine intendere quietam cupimus et tranquillam vitam actitari.

n. 253. Cum omnibus salutem eternam querentibus necessarium salutis adminiculum sit pacis vinculum in tantum, ut pacificis repromissa legatur beatitudo divine filiationis iuxta vocem evangelice lectionis: Beati pacifici ... nos inter . . . concertationem scandalum fraternitatis sperantem esse non ferentes immo ad concordiam revocare cupientes . . .

n. 254. Cum omnis regula celestis magisterii consistat in dilectione dei et proximi, nos qui divinorum preceptorum deputati sumus, eruditioni ex debito nostri ministerii tum omnium fidelium Christi cum maxime spiritualium cogimur providere dilectioni.

n. 283. Quantum unanimitatis et pacis virtus omnibus Christiane fidei professoribus sit appetenda et conservanda, ipse dominus qui facit concordiam in sublimibus suis, qui etiam in carne sua pacificavit deum et hominem in evangelio suo manifestat dicens: Beati pacifici ... Huius beatitudinis donum adipisci cupientes totoque desiderio cordis pedes nostros secundum psalmigraphum in viam pacis dirigi die noctuque implorantes.

n. 284. Apostolica nos informat auctoritas ut bonum facientes non deficiamus certi nimirum, quod eo que hic seminaverimus in futuro sine fine metemus. Cuius rei consideratione commoniti.

n. 289. Memor apostolici documenti quo dicitur: Qui seminat . . . prout in corde meo destinavi subvenire necessitatibus pauperum Christi . . .

n. 297. Infatigabiles, ait apostolus, dum tempus habemus operemur bonum ad omnes maxime autem ad domesticos fidei. Huius tanti doctoris sacra instructi ammonitione simul etiam invitante nos officii nobis divinitus crediti dispensatione .. ex quo apicem huius nominis conscendimus ad opera misericordie omnibus inpendenda hilares nos exhibuimus quippe cum scriptum sit: Hilarem datorem . . Quapropter modulo nostre parvitatis vestigiis antecessoris . . iusticie religionis et misericordie executoris inherentes atque super fundamentum quod ipse deo devotus posuit edificare cupientes . . .

. . . et in omni providentia amplificat diligentiorem adhibuimus operam.

n. 307. Predecessorum nostrorum vestigia sequentes qui in karitate divina fundati ecclesias et loca divina cultui mancipata dilexerunt et amplificare studuerunt, quantum nobis deus conferre dignatur, multo affectu veneramur et prodesse eis animo libenti intendimus, maxime illis que specialius nos attinent, ut illorum apud deum sinceritas nobis in omnibus sit prosperitas et pro nostris temporalibus ipsi nos recipiant in eterna tabernacula.

n. 285. Salubri ducimur consilio, dum ex his que nostri iuris esse videntur, sic fratrum aut ecclesiarum utilitatibus providemus, ut ex eo quod temporaliter impendimus eterne retributionis fructum recipiamus.

n. 288. Cum ex officio divinitus nobis iniuncto iura ecclesiarum conservare debeamus ad litem dirimendam et ad pacem reformandam inter illas

Digitized by Google

ganz [1]). Sie waren auch nicht mehr notwendig, man wußte nun schon, daß zu einer Urkunde auch ein Siegel gehört. Die Zeugen werden oft

---

ecclesias et ecclesiasticas personas que a veneranda sede Romana nostro iudicio specialiter commendantur propensiori cura invigilare debemus.

n. 296. Predecessorum nostrorum vestigiis inherere cupientes providentie ecclesiarum nostrarum congruam adhibemus operam, ut donationes vel concambia paginis adnotemus, ne per oblivionem ab impetitoribus circumveniamur. Pro hac cautione notificamus universis nomen domini professis . . .

n. 304. Cum omnibus per episcopatum Salzb. constitutis ex officio nobis iniuncto debitores simus, illis specialius debitores existimus, qui ex proprietate ad ius Salzpurg. ecclesie spectare videntur et in spiritali conversatione deo devotius famulantur.

B. Roman I. von Gurk v. 1154 (v. Jaksch, MC 152 n. 185).

Suscepto per divinam dispositionem ecclesiastice regiminis gubernaculo utilitati ecclesie nobis commisse operam dedimus fidelibus quidem ad exemplum et pii operis desiderium perversis vero ad invidie et persecutionis augmentum, quia sicut dignum est, ut iustus iustificetur adhuc sic necessarium est, ut qui in sordibus est, sordescat adhuc.

n. 310. Exigente officii nostri debito omnium pauperum Christi utilitati debemus providere et sub obtentu divine misericordie bone voluntatis affectum exhibere.

n. 320. Ad misericordie opera exhortantem nos verbis sacri evangelii dominum imitari cupientes (vgl. n. 220) simulque antecessoris nostri vestigiis inherentes monasterium novelle plantantionis . . cepimus venerari et in temporalibus subsidiis fratribus ibidem deo famulantibus auxiliari.

. . omnibus fidem domini nostri J. Christi profitentibus.

n. 324. Quia ex officio nobis divinitus iniuncto utilitati ecclesiarum et paci personarum providere debemus . . .

n. 325. In procinctu spiritualis discipline positis manum auxilii vel tutaminis porrigendo arbitramur, immo certi sumus nos obsequium prestare deo.

. . . libenti animo dantes operam . . .

n. 321. Congruit necessitati et utilitati ecclesiarum, ut lites inter eas dirimentes contentionesque terminantes litteris annotemus, quatenus tam pres. quam fut. temporis hominibus consulentes omnem nodum concertamus.

n. 328. Quoniam ea que vel consilio terminantur ne a memoria excidant, in scripta sunt redigenda . . .

n. 340. Valida est superni iudicis sententia ovibus ad dextram constituendis in extremo examine promulganda: Venite benedicti . . ubi Christus est in causa ipse qui loquitur . . . Quamdiu fecistis . . . Nos ergo qui gratia dei sumus id quod sumus summa industria eniti debemus, ut per eandem gratiam id ipsum audire mereamur. Itaque . . . vestigiis inherentes . .

n. 354. . . . omnibus ecclesiasticam fidem profitentibus (vgl. n. 320) . . intuitu eterne beatitudinis . . . Bonam nos ergo eius intentionem approbantes quod fecit (vgl. Gr. III) et spem eterne retributionis et multitudinem dulcedinis, quam abscondit deus timentibus se.

n. 355. Ad salutem perpetuam spectat et eterne beatitudinis premia cumulat, si quis loca divinis cultibus quondam mancipata vetustate dilapsa hono-

Digitized by Google

nur mit testes eingeführt. Die Datierung wird nun meist mit Actum anno einbegleitet. Das letzte von Rupert verfaßte Stück ist von 1161 Juni 1, das der Gurker Notar Konrad schrieb[2]). Nach 1161 verschwinden Ruperts Diktat und Schrift[3]); da er mehr als 30 Jahre in Diensten war, so müssen wir annehmen, daß er 1161 schon in vorgerückten Jahren war und sein Verschwinden eher durch den Tod als durch Annahme einer höheren kirchlichen Würde zu erklären ist[4]).

E I B (= K I F), der vermutlich dem Domstifte nahestand, schrieb nur eine Urkunde, von 1148 Mai 1 für Mülln[5]). Die Intitulatio mit gratia dei, universitati fidelium in der Promulgatio und die Datierung sprächen auch für E I B als Verfasser. wenn nicht der an Stelle der

ribus relevat, facultatibus ditat; nam exinde felix illa usura excrescit, que beatam et divitem negotiatorem facit.

n. 356. Ut in eterna tabernacula Christi pauperes nos colligant, de credito nobis iniquo mammona iuxta veritatis doctrinam eos amicos lucrari debemus.

n. 251. Ut autem actio ista facta . . nullaque inpulsione seu oblivione subnervaretur . .

n. 252. Ne igitur . . eadem pacis compositio aliqua . . oblivione queat aboleri . ., seriem non ab re duximus posteritatis noticie tradi . . nomina . . subtus precepimus annotari.

n. 253. Hoc ut ratum fiat et inviolabile . . ., conscriptionem . . . inseri et . . insigniri fecimus.

n. 254. Proinde ne qua oblivionis incuria huius rei in posterum deleatur memoria, necessarium duximus eam presenti carte descriptione annotare.

n. 296. . . adhibemus operam, ut donationes vel concambia paginis adnotemus ne per oblivionem ad impetitoribus circumveniamur.

n. 297. Ut autem . . nulla apud posteros factum hoc deleat oblivio . .

n. 304. Ut autem hec omnia sciantur nec oblivione deleantur . .

n. 325. . . lis utrimque decisa et terminata est presentique pagine series rei annotata . .

n. 328. Hec igitur que a nobis . . terminata sunt, ut firma et illibata in futurum permaneant, litteris annotari . . fecimus.

[1]) l. c. nn. 294, 297, 307, 317, 320 etc. (Note S. 582.)

[2]) l. c. n. 356.

[3]) Auch darin darf wohl ein Beweis erblickt werden, daß Schrift und Diktat einer Persönlichkeit zuzuschreiben sind.

[4]) Im Nekrologium des Domstiftes ist sein Name nicht zu finden. — Rupert schrieb auch für andere Aussteller: 1147 August 22 — Markgraf Otokar für Reun (Zahn 1 nº 263). 1147 Juni 8 — Markgraf Otokar für Reun (l. c. n. 261), beide von Eberhard mitbesiegelt. 1154 März 12 — Roman von Gurk für Spital in Gurk (Jaksch 1 nº 183).

[5]) U.-B. 2 n. 269.

Digitized by Google

Korroboration eingefügte arengaartige Satz Ruperts Stil trüge [1]). Es wird vielleicht so zu erklären sein, daß Rupert die Urkunde konzipierte. Proto- und Eschatokoll aber dem Mundanten überließ oder daß Rupert das Konzept des E I B überarbeitete.

E I C ist nur als Diktator in den Jahren 1150—1153 nachweisbar. Eine Arenga gebraucht er nicht, sondern beginnt nach der Intitulatio sofort mit Notum volo esse Christi fid. oder ähnlich, worauf sogleich die Dispositio folgt. Charakteristisch ist ferner die Einleitung der Zeugen mit facta est, während die Datierung mit Actum beginnt. Geschrieben sind zwei Stücke davon von Rupert [2]), das dritte von einem Gelegenheitsschreiber [3]), während die vierte nicht im Original vorliegt [4]).

Auch E I D in den Jahren 1155—1163 ist nur als Urkundenkonzipist nachzuweisen. Er ist Diminutivformen in der Intitulatio nicht abgeneigt (qualiscumque episcopus, minister indignus), gebraucht Grußformel und in perpetuum. Das hervorstechendste Merkmal seiner Arenga, die eigentlich nur eine erweiterte Publikatio ist, ist die Phrase ad posterorum notitiam transmittere, die sich vor ihm in echten [5]) Salzburger Urkunden nicht findet. Gleich Rupert wendet auch er zahlreiche Partizipformen an (bes. prospiciens) [6]). In der Korroboration kehrt mit Vorliebe attestatio wieder.

[1]) n. 269. tam hec quam et universa opera, que per nos ad laudem nominis sui dignatus fuerit ad fructum perpetue mercedis proficere	n. 215. laudare nomen domini non cessant	n. 246. que deus ad profectum . . ecclesie operare dignatur silentio preterire non debemus, ne bonum quod . . . ad laudem nominis domini agitur, negligentia oblivionis deleatur.

[2]) n. 280 und 294.

[3]) n. 286.

[4]) n. 303.

[5]) n. 160 und 202 sind Fälschungen.

[6]) n. 312. . . ecclesie filiis . . . in perp. Interest quod . . . noticiam conscribi fecimus utilitati ecclesie nostre prospicientes . . . questionem movens . . . litem contra se moventibus eo quod contrarium sit legibus.

n. 315. ad posterorum notitiam transmittere curavi. Idem enim sacerdos pro eo quod . . . paci et quieti bonorum virorum prospiciens.

n. 329. ad posteros transmittere curavi querelam . . . . Astruere enim conatus est . . coram nobis deposuit.

n. 341. omnibus ecclesie filiis in perp. . . ad noticiam posterorum scripto transmittere necessarium duximus. . . secundum facultates suas

Digitized by Google

Im Herbste des Jahres 1158 begegnet ein Schreiber (E I E), der durch seine ganz eigentümliche Schrift sich von allen seinen Zeitgenossen abhebt. Die Mittellänge der Buchstaben beträgt nämlich nur etwa ein Zwanzigstel der ganzen, sowohl in der Kontext- als auch in der verlängerten Schrift, so daß der allgemeine oberflächliche Eindruck der einer Nachahmung einer Karolingerurkunde ist, ohne daß im Einzelnen natürlich Ähnlichkeiten mit dieser zu beachten wären.

In der Invokation ist der Schaft des J zugleich auch der erste des N und zwischen die einzelnen Worte innerhalb der verlängerten Schrift werden zwei Punkte mit einem Komma darunter gesetzt [1]). Von den einzelnen Buchstaben ist das in die Breite gezogene Schluß-s hervorzuheben. Schreibweisen wie benefitium, optente, conlate sind Eigentümlichkeiten dieses Schreibers. Wer dieser war, geht aus der Unterschrift in n. 331 hervor, wo unter den eigenhändigen Unterschriften verschiedener Prälaten die Kontexthand fertigt: Ego Meginhardus capellanus et notarius. Eine andere Urkunde unterschreibt er (als Einziger): Ego Meginhardus capellanus et notarius istis omnibus interfui et subscribo [2]), wieder ein anderes Mal mit recognovi [3]). Wie das interfui, so erinnert auch das Längsformat, das in dieser Zeit selten ist, an das Notariatsinstrument.

Alle von Meginhard geschriebenen Urkunden gleichen sich auch im Diktat. Er gebraucht Ego, nominelle Adresse mit in perpetuum

---

suis prospicientes utilitatibus (also nicht von Meginhart verfaßt, wie Jaksch 1, 165 annimmt).

n. 346. Ad posterorum noticiam pres. pag. transmittere curavimus . . , qualiter . . . deposita coram nobis . . querela . . , eo quod mansum rapuerint . . . querimoniam moverat . . paci et quieti ecclesie in fut. pro posse nostro prospicientes.

n. 361. scripto ad posteros transmittere curavimus. Das Diktat insbes. die Arenga entstammt sicher der Urkunde von 1162, nicht dem echten Kern von 1134. Der Petitdruck in Mon. Carinth. 3, 393 hätte also zu entfallen. Man hat offenbar aus Analogieschlüssen, insb. durch Vergleich von Papsturkunden die spätere Urkunde zur Herstellung der Vorurkunde benützt.

n. 374 (verunechtet). Antecessor siquidem . . in dei laude prospiciens.

Möglicherweise gehören auch noch n. 249: omnibus eccl. filiis . . . Mortuo siquidem . . litem moverunt eo quod occupassent und n. 311: noticie credimus insinuandum . . . Contentione siquidem in diese Diktatgruppe.

[1]) Die Schrift und den Stil Meginharts hat bereits v. Jaksch, MC 1, 165 n. 202 charakterisiert.

[2]) U.-B. 2 n. 332.

[3]) l. c. n. 336, allerdings verfälscht und daher fraglich, ob recognovi in der echten Urkunde gestanden hat.

Digitized by Google

oder salutem. Die Arengen sind ziemlich kurz und einfach: sie sprechen vom Wert der Beurkundung oder von den Pflichten des Amtes. Eine große Auswahl steht ihm nicht zur Verfügung; die meisten beginnen mit Ea que rationabiliter interdum fiunt. Individuell ist nur die mit dem Psalmenspruch Jocundus homo beginnende für die Nonnen in Nonnberg [1]). Den Übergang zur Dispositio vermittelt meist Inde est quod. Oft verwendet sind: ut sit, insuper, rationabiliter, conventio, memoriale, dominicalia, testamentum, retro tempore, sopiantur. Die Korroboration lautet in ihrem Hauptsatze regelmäßig: hanc inde paginam conscribi et sig. nostri inpressione muniri iussimus. Die Datierung wird eingeleitet mit Actum, darauf der Ort mit in civitate, Inkarnationsjahr und Tag sowie Kaiser- und Pontifikatsjahr; die Apprekation bildet ein dreimaliges amen; dann folgen erst die Zeugen und die Unterschriften.

Auch Anklänge an Kaiser- und Papsturkunde fehlen nicht, z. B. que in vestra ecclesia corporaliter requiescit, libenti animo, invadere minuere vel quolibet modo alienare. Statuimus preterea, Preterea, Porro cum.

Meginhards Stil zeigen noch einige Urkunden des Jahres 1159 [2]), aber seine Hand begegnet nicht mehr. Seine Wirksamkeit war nur kurz, wir wissen nicht, woher er kam und wohin er ging [3]).

Schon v. Jaksch [4]) hat die vom Erzbischof besiegelte Urkunde Rodgers von Weilkirchen von 1160 [5]) derselben Hand zugeschrieben, die die Admonter Urkunde Eberhards von 1161 [6]) schrieb. Die gleiche Schrift — E I F —, die durch die Kürzung Eb(er)hardus, das lang hinabgezogene Schluß-s und die Verdopplung der g-Unterlänge gekennzeichnet wird, zeigt auch die Urkunde für Reichersberg vom gleichen Jahre [7]).

Verfaßt sind diese Urkunden von einem Manne — E I G —, der Rupert abgelöst hat und seit 1163 bis 1174, also unter drei Erzbischöfen, die Hauptarbeit der Kanzlei geleistet hat.

---

[1]) l. c. n. 335.

[2]) U.-B. 2 nn. 338, 339, 342, 343.

[3]) Weder dürfte er mit dem Bruder des Erzbischofs Meginhard, Propst der Alten Kapelle in Regensburg (vgl. Leidinger in Münchener SB. 1913, 6. Abhdlg S. 41, vgl. auch n. 353) noch mit dem 1179 begegnenden Salzburger Kanoniker Meinhard identisch sein. Letzterer unterschreibt eigenhändig n. 407.

[4]) Mon. Carinth, 1, 167 n. 209.

[5]) U.-B. 2 n. 347.

[6]) l. c. n. 351.

[7]) l. c. n. 359.

Digitized by Google

Sein Stil bildete sich erst allmählich aus. Unter Eberhard I. fallen nur einige Lieblingsworte und -Verbindungen [1]) und eine Neuerung, die er einführte: die Umstellung von anno nach incarnationis [2]), auf.

Die Schrift dieses Notars trägt im Vergleiche zu den früher begegneten einen modernen Charakter: elegant, zierlich und Verschnörkelungen abhold. Nur das Chrismon läuft in eine Art Blume aus und die Balken des Monogramms sind durch eine wellige Parallellinie verdoppelt, als sollte der Schatten angedeutet werden. In der verlängerten Schrift ist das N mit dem schräglinks gestellten den linken Balken durchbrechenden Querbalken bemerkenswert, hie und da finden sich in ihr auch Minuskelbuchstaben in gewöhnlicher Kontextschriftgröße. Zwischen die einzelnen Worte sind Punkte gesetzt.

Die Stellung des E I G in der Kanzlei wird dadurch charakterisiert, daß er in der von Rupert geschriebenen Urkunde für Bischofshofen von 1161 [3]) die Unterschrift des Erzbischofs schreibt und in der von einem domkapitlischen Schreiber mundierten Urkunde für Ranshofen von 1162 [4]) nach der Datierungszeile dazu schrieb: Data Cidlarn vicesima octobris und ein Kreuz setzte. Er fungierte also in diesem Falle als Datar.

Einem anderen Verfasser (E I H) gehören die beiden Pfandurkunden für Admont und Seckau [5]) an, von denen nur die letzte im Original vorliegt und von unbekannter Hand geschrieben ist. Es handelt sich möglicherweise nur um eine Kraft, die zufällig zur Stelle war.

3. EB. Konrad II. (1164—1168).

Die wenigen Urkunden, die aus der Regierungszeit dieses Erzbischofs vorliegen, sind alle von K II A (= E I G) verfaßt und ge-

[1]) n. 347. Confisus sane inquam usus consilio . . ea conventionis cautione . . . eo tenore, ut . . . a die huiusce conventionis . . in audientia episcopi . . . . iuxta condictum delegaverunt.

n. 351. Pro debito officii nostri .... eo inquam conventionis tenore insuper et hoc condictum est . . . . nisi alia conventione.

n. 353. Ex debito nostri officii . . . caute providimus . . . ad nostram audientiam . . . . iuxta debitum officii nostri.

n. 359. cuius in audientia.

[2]) Actum 1160 ab incarnatione Christi anno n. 347, 351.
Actum ab incarn. domini anno 1162 n. 362, 368.
Actum dominice incarnationis anno 1163 n. 369.
Acta sunt hec anno 1170 incarnationis dominice n. 400, 401, 406, 407.
Acta sunt hec anno 1171 ab incarn. dom. n. 403.

[3]) U.-B. 2 n. 355.

[4]) l. c. n. 364.

[5]) l. c. n. 370 und 371.

Digitized by Google

schrieben. Dasselbe ist, von wenigen Ausfertigungen für das Domkapitel abgesehen, auch in der ersten Periode von Konrads Nachfolger

4. EB. Adalbert III. (1168—1177).

der Fall (A III A = K II A). Die Schrift hat sich wenig geändert, nur sind an Stelle der Punkte zwischen den Wörtern der verlängerten Schrift Ringelchen getreten, die auch in den Haarstrichen des in Kapitale geschriebenen in perpetuum vorkommen. Den Schluß der 1. Zeile bildet ein Ringelkreuzchen. Als Kürzungszeichen wird jetzt vorwiegend die leicht schief gestellte alte arabische Ziffer 4 gebraucht.

Die Urkunden dieses Notars aus der Zeit nach 1166 zeigen ein auffälliges Merkmal seines Diktats. Er geht nämlich oft von der Arenga unmittelbar, ohne eine Promulgatio oder zum mindesten ohne quod oder qualiter in der Publikatio, zur Dispositio über und erweckt dadurch im Leser das Gefühl, als falle er plötzlich in die Disposition hinein. Im allgemeinen steht diesem Mann eine ziemliche Abwechslung zu Gebote, so daß es nicht immer leicht ist, die Diktatzugehörigkeit auf den ersten Blick zu erkennen [1]).

[1]) Wegen ihrer Verwandtschaft reihen wir hier auch die Urkunden aus den letzten Jahren Eberhards I. an:

n. 368. . . . terminavimus et scripto memorie commendandum duximus.

n. 369. Vigilanti studio et propensiori cura prout rerum casus postulat que a nobis recte geruntur, ne incuria aut insolentia ullatenus oblivioni tradantur, scripto memorie commendanda creduntur.

n. 372. Quod a nobis quoquo pacto rectum geritur, ut nescientibus fiat cognitum, scientibus autem ne veniat per insolentiam in dubium, scripto pariter et sig. nostro muniendum ad posteros inconvulsum transmittere satagimus. Ea propter non minori sollicitudine notum fieri volumus concambium, quod fecimus . .

n. 384. Quia pro debito officii nostri (vgl. S. Anm. n. 351) loca sacra et personas religiosas honorare et quieti eorum et paci propensius intendere debemus, id circo frater karissime causam illam de testamento, quod fecit . . consilio terminavimus.

n. 386. Quoniam veritate que deus est attestante beatitudo de possidenda terra promissionis mitibus per spiritum pietatis opera misericordie exercentibus promittitur, idcirco nos tum pro debito nostri officii tum etiam divini timoris et eiusdem pietatis intuitu traditionem, quam karissimus filius noster . . .

n. 387. Quia pro adispiscenda gloria . . omnium fidelium vota concurrunt et ad superna premissa felici spe singulorum merita conducunt, nos quoque pro modulo nostro participamur hisdem divina nos adiuvante gratia cui debe-

Digitized by Google

5. EB. Konrad III. (1177—1183).

A III A war 1175 mit Adalbert III. wieder in die Diözese zurückgekehrt. Als dieser aber 1177 dem Wittelsbacher Konrad, Erzbischof

---

mus quicquid sumus et quicquid possumus. Quapropter universitati pres. et fut. notam facimus traditionem predii sui et legationem quam fecit . . .

Hanc itaque traditionem . . ratum habentes et utilitatibus, fratrum et quieti consulentes . .

n. 388. Perspicuum est cunctis fidelibus pro eo potissimum in retributione iustorum eternum rependi premium, si quid pietatis intuitu religiosis locis ad sublevandam illic miserorum inopiam fuerit impensum. Hac nimirum confidentia freti et divinis institutionibus et maiorum exemplis informati decimalem curtem. . . . abbatis annitente studio factam . . .

n. 391. Quia sole littere memorie presentium et fut. suffragantur pro rerum noticia ne videlicet in posterum oblivione deleantur, gesta nostra scribi et referri iubentur. Eapropter omnibus Christifidelibus notum esse volumus concambium . . annitente studio . .

n. 392. . . . in his que rationabiliter . . gesta sunt cupientes sequi vestigia, qui videlicet monasterium cui deo auctore presides speciali amore foverunt . . .

n. 394. Quia per id quod a nobis rectum geritur (vgl. oben n. 372) nostre salutis causa pensatur et dum utilitatibus deo serviencium consulitur, racio divini cultus et eterne retributionis merces attenditur. Quamobrem et nos nox predecessorum . . . propensius honorare . . .

Ut autem hec traditio . . valitura permaneat . .

n. 395. Cum omnia sacra loca venerari et adiuvari nostri sit officii, precipue iusticia nos compellit, ut . . . ecclesiam rebus et honoribus sublimare et eius iustis petitionibus libenter assensum impertiri debeamus.

n. 399. Cum pia vota desideriorum semper et ubicumque sit adiuvanda, votum dilecti . . Remberti . . prosequentes intuitu omnipotentis dei et ipsius devota supplicatione privilegia . . instauravimus . .

n. 400. Pro debito nostri officii stabili tenore omnibus fidelibus sua iura conservare volentes in exhibendis potioribus beneficiis amicorum nostrorum et familiarium iustas petitiones admittendas censemus. Quamobrem fidelibus nostris domine Chunigunde . . Hanc itaque . . conventionis tenorem . . in eternum valituram roboramus.

n. 401. . . . Liupoldo preposito . . eiusque successoribus regulariter intrantibus . .

Sola potissimum scriptura tenaci suffragatur memorie, ut et posteris cavendum et observandum innotescat et quicquid a nobis rectum geritur stabili tenore . . munimen habeat. Proinde . . formam predecessorum sequentes et ad salutem animarum nostrarum pietatis operibus vigilanter intendentes attentiori cura et propensiori famulatu nos provocante . . pro modulo nostro consulentes. Hanc itaque . . . conventionis tenorem . . . decrevimus in eternam valituram . . .

n. 403. . . . Hainrico abbati eiusque successoribus canonice intrantibus . . .

Digitized by Google

von Mainz, weichen mußte, blieb er in Salzburg, wie aus einem von ihm (K III A = A III A) verfaßten Mandat an die Äbtissin von Frauenchiemsee hervorgeht [1]).

Inwieweit die erste Urkunde Konrads von 1177 September 20 für St. Zeno [2]) Diktat des Ausstellers ist, bleibt fraglich. Die Arenga ist derart mit Bibelsprüchen durchsetzt, wie man es seit einem Menschenalter in Salzburg nicht mehr fand. Die Sanctio und Comminatio ist fast wörtlich einer Papsturkunde entlehnt; wohl eher gab das Privilegium P. Luzius III. von 1169 für St. Zeno [3]) das Vorbild als eines für das Hochstift [4]). Das Stück ist deshalb interessant, weil, während der Kontext von einer unbekannten Hand geschrieben ist, die Datierungszeile: Acta sunt hec anno ... data per manum Rvdegeri notarii domni Chonradi Salzpurg. archiepiscopi a. s. l. von dem genannten Rudeger selbst hinzugefügt ist. Vollständig geschrieben ist von diesem (K III B) die Urkunde von 1179 Februar 10 für Reichersberg [5]); auch hier fügt

---

Oportet nos paterna sollicitudine religiose viventibus prospicere ut et locorum positis monastice commoditati apta eligatur et pie voluntati fidelium hominum .. convenienti dispensatione deferatur. Considerantes ergo et situm ... cenobii ... quieti non congruere .. suffragante consensu ..

n. 404. Iusticia dictante equum et rationabile videtur esse, ut nos qui ecclesie dei presidemus etiam utilitatibus ecclesiarum provideamus, quibus ut in melius proficiant pro posse et nosse consilio et auxilio fideliter succurrere debemus.

n. 407. ... Quamobrem et nos promtum animum habentes ad exequendum quod iustitia dictaverit et ratio postulaverit, veram adstipulationem rerum gestarum .. ratam habendam .. iustum et necessarium iudicantes .. annitente studio .. Hanc itaque nostram traditionem .. in posterum valituram ...

[1]) n. 409. Sicut ad correctionem ... intendere debemus, ita convenit unicuique ius suum a nobis conservari.

n. 400. Pro debito officii nostri ... sua iura conservare volentes .. iustas petitiones admittendas censemus.

n. 390. Iustis petitionibus nequaquam contradicere debemus

n. 389. .... volumus, quod ita optime fit si id quod suum est unicuique tribuatur.

n. 436 b. Sed quia nostra interest ius cuique servare suum

[2]) U.-B. 2 n. 412.

[3]) Brackmann, Germ. pontif. 1, 67 n. 5.

[4]) Es müßte denn auf das Privilegium von 1157 (Brackmann a. a. 25 n. 79) zurückgegriffen worden sein.

[5]) U.-B. 2 n. 417.

Digitized by Google

er eine Scriptumzeile an: Ego Rudegerus prothonotarius curie Salzpurg. anno . . . ex mandato domini Chunradi archiepiscopi . . hanc paginam conscripsi. Bemerkenswert für die Richtung, die Rudeger einschlug, ist die Anbringung einer Rota mit Devise.

Bezüglich des Diktats dieser Stücke ist es schwer, eine Entscheidung zu treffen. Beide sowohl, wie auch die Urkunde für Formbach [1]), die gleich der Reichersberger starke Entlehnungen aus Vorurkunden hat, weisen manche gemeinsame Züge auf [2]), auch der Arengagedanke der beiden Urkunden aus dem Jahre 1179 ist derselbe, obwohl jedes dieser Stücke einen andern Eindruck macht. Ob der Verfasser, wenn sie wirklich von einem stammen, aber mit dem Protonotar Rudeger identisch ist, ist möglich, doch keineswegs sicher.

6. EB. Adalbert III. (1184—1200).

Als Adalbert wieder nach Salzburg zurückkehrte, tritt der Protonotar Rudeger in das Dunkel zurück; wir wissen nicht, ob er mit Konrad nach Mainz ging oder ob er die Stelle eines Notars mit einer anderen vertauschte.

Für unsere Untersuchungen sind diese letzten Jahre des Jahrhunderts eine schwierige Zeit. In den Arengen, die die Sorge des Hirtenamtes betonen, macht sich eine gewisse Uniformität breit, es werden Arengen der Papsturkunden umgearbeitet und auch Spuren von Benützung eines Formelbuches machen sich geltend. Dadurch tritt

[1]) U.-B. 2 n. 418.

[2])

n. 412.	n. 417.	n. 418.
Aurem benignam protinus apponentes eorum vocibus effectum petitioni eorum . . prestitimus ipsisque misericordiam fecimus . .	Cum universis deo famulantibus in suis petitionibus benignum debeamus assensum . . . ampliori benevolentie affectu nos fovere convenit et honorare.	Tenor nostre vocationis . . . hoc exigit, ut piis petitionibus affectum offeramus et intuitu rationis ac iustitie pro posse utilitati et paci famulorum dei consulentes (vgl. A III A !) impendamus.
quod ita distinctum est in terminis suis qui istis nominibus exprimuntur	debitum prestantes assensum hec specialibus vocabulis exprimenda duximus	

v. Jaksch schreibt n. 432 für St. Andrä i. L. dem gleichen Schreiber und Verfasser zu, der die Urkunde B. Dietrichs von Gurk von 1181 März 11 für Gurk (MC 4, 240 n. 320) herstellte, und nimmt an, es sein ein Salzburger gewesen. Einige Umstände (maioris eccl. prep., mediocritas) deuten wohl auf Salzburg, doch stand ich ab, da es sich doch wohl nur um einen Gelegenheitsschreiber handelt, ihn mit einer Sigle zu bezeichnen.

Digitized by Google

natürlich die Individualität des Konzipisten in den Hintergrund. Bei der Schriftuntersuchung aber mehren sich die unbekannten Hände: zum mindesten tritt, trotzdem die Zahl der Urkunden wächst, die Ausstellermundierung zurück. Ganz besonders zeigt sich dies im Jahre 1198, wo von den sechs noch im Original vorliegenden Urkunden über Verleihung von Einkünften aus der Saline Hallein drei in der Kanzlei und drei von den Empfängern verfaßt, je eine von Aussteller- und Empfänger- und vier von unbekannter Hand geschrieben sind.

Von der Schrift im Allgemeinen ist zu bemerken, daß sie auf einem Tiefpunkt steht wie zu keiner Zeit der von uns zu behandelnden Periode. Mit geringen Ausnahmen machen die Urkunden aus dieser Zeit Adalberts einen ungefälligen und ungeschlachten Eindruck. Wie das Format den Größenrekord erreicht, so wird auch die Schrift größer und damit auch die Verzierungen und Kürzungszeichen; Kreuze oder Chrismen arten in Grotesken aus.

Den Hauptanteil an der konzeptiven Arbeit dieser anderthalb Jahrzehnte hatte A III B. Möglicherweise ist ihm schon die Urkunde für Reichersberg von 1184 zuzuweisen [1]). Der beliebteste Arengagedanke

---

[1]) U.-B. 2.

n. 439. . . . omnibus ibidem deo famulantibus . . .

Ad nostrum officium pertinere dinoscitur, quod deo servientibus tam in temporalibus quam in spiritalibus clementer curam impendere debeamus. Inde est . . Presentes fuerunt et favorem prestiterunt . .

n. 451. Divina dispensatione gratia in amministrationem ecclesie nostro regimini commisse vocati non solum matrem verum etiam filias . . provida deliberatione dignum duximus pro modulo nostre facultatis sublimare. Eapropter . . . .

n. 461. Oportet nos qui in specula ecclesie locum optinuimus ediciorem iustis subditorum peticionibus favorabilem prebere assensum. Eapropter . . .

n. 463. Pastoralis consideratione officii compellimur (vgl. n. 438) iustis quorumlibet ecclesiarum rectorum contractibus . . . auctoritatis . . . munimine benignum prestare favorem.

n. 465. Ex pastoralis cure officio cognoscimus bonis omnibus favorem nos prestare debere . . . Inde est, quod . .

n. 466. Ratione officii nobis iniuncti iusta postulantibus annuere et favorabilem compellimur assensum impendere. Inde est, quod . . .

n. 495. Pastoralis officii est, in exequendis bonis diligenter invigilare . . .

n. 502. . . pia miseratione condescendentes . . pro salvatione nostra clementiam ferventioribus animis implorare studeant.

n. 507. Pii et providi pastoris incumbit sollicitudini circa greges sibi commissos tam diligentes et sollertes impendere vigilias . . . . Eapropter . . . .

Digitized by Google

ist die Pflicht des oberhirtlichen Amtes, wie ihn die Papsturkunde vorbildete. Ein gutes Beispiel, wie eine Arenga einer vor Kurzem erhaltenen Papsturkunde (1182 Mai 9 resp. 1184 Dezember 3) überarbeitet und für eine erzbischöfliche Urkunde verwendet wurde, ist die undatierte Urkunde für St. Georgen am Längsee [1]). In den späteren Jahren begegnet mehrmals Ex iniuncte nobis administrationis officio, die auch in anderen Kanzleien um diese Zeit oft vorkommt [2]). Die Überleitung zur Publikatio geschieht meist mit Eapropter oder Inde est. Die Korroboration ist meist ziemlich gleichlautend. Lieblingsworte sind: verum quia, deo famulantibus, pro mod(ul)o nostre facultatis, favorem (favorabilem assensum), prestare (prebere), condescendendo u. s. w.

A III B dürften 18 Urkunden als Verfasser zuzuweisen sein, von denen drei nur abschriftlich überliefert, sechs von unbekannter Hand

n. 512. Pii pastoris et discreti congruit officio, ut personis religiosis et deo dicatis benignum in suis necessitatibus favorem prebeat et peticionibus ipsorum quas iuste et rationabiliter porrexerint, annuere hilariter non abnuat . . . Eapropter . .

n. 520. Pii etc. wie n. 507 commissos in spiritalibus et temporalibus pascere, pascuis uberrime non obmittat. Eapropter . . .

n. 521. Ex iniuncte nobis administrationis officio omnibus ecclesiasticis obsequiis mancipatis in erogatione temporalium beneficiorum pro facultate nostra subvenire tenemur, precipue tamen deo famulantibus . . . propensiori sollicitudine stipendia amplificare continuis laboribus eorum condescendendo fervor karitatis constringit.

n. 522, 524, 525, 529. Ex iniuncte nobis administrationis officio omnibus spiritalibus divinis servitiis mancipatis pro modo nostre facultatis in erogatione beneficiorum temporalium subvenire tenemur.

n. 525. . . . ipse ordo et fervor karitatis invigilare nos facit.

n. 528. Pastoralis cure officio constringimur deo famulantibus subsidium temporale benigne pro posse nostro impendere, maxime autem pauperibus Christi . . . Inde est . . .

[1]) n. 428 = 442.

Pastoralis officii consideratione compellimur fratribus et coepiscopis nostris suffragium apostolice sedis impendere et eorum dignitates et iura propensiori studio conservare, ne malignitate quorumlibet ecclesiis que sunt eorum gubernatione commisse gravamen immineat, si eis apostolicum defuerit munimentum.

n. 438.

Pastoralis officii consideratione compellimur subiectorum nobis devotionem attendere et suffragium nostre protectionis impendere et propensiori studio iura ipsorum conservare, ne malignitate quorumlibet in posterum suborta ipsis immineat gravamen, si nostre protectionis defuerit munimentum.

[2]) Hauptsächlich in der päpstlichen Kanzlei vgl. Jaffé-L., Reg. Pont. 2, S. 782, ähnlich auch in Passau, vgl. NÖ. U.-B. 1, 30 n. 20.

Digitized by Google

geschrieben sind, während sich der Rest auf vier verschiedene Schreiber verteilt. Wir können also in diesem Falle nicht einmal eine Vermutung über die Schrift dieses Notars aussprechen.

A III C, möglicherweise ein Gelegenheitsschreiber oder dem Domstift angehörend, schreibt die Urkunde B. Diepolds von Passau für das Domkapitel von 1188 Juli [1]) und die EB. Adalberts für Herrenchiemsee von 1189 September 1 [2]). In der ersten ist die Kontextschrift zwar ganz gefällig, aber in der 1. Zeile weißt er nicht, mit wie vielen Strahlen, Blumen und Rahmen er das Kreuz verschönern soll; das T bildet er aus einem C, dem ein T aufgesetzt ist. Noch weniger sorgfältig und auffallend bäurischer ist die zweite Urkunde. Ihm war auch bei beiden Urkunden die Abfassung der Datierung überlassen [3]).

Die Schrift des öfter begegnenden A III D wird gekennzeichnet durch die tief nach links hinuntergezogenen und in der Horizontale zurückkehrenden us-Zeichen, die zugleich auch eine Verzierung der Oberlänge des vorhergehenden Buchstaben ausmachen. Auch das diplomatische Kürzungszeichen greift auf die letzte Oberlänge zurück. Da auch die gewöhnliche Oberlängenverzierung dasselbe Motiv der Schlinge mit dem nach rechts offenen Dreieck aufweist, so macht das Schriftbild einen unruhigen und minder akkuraten Eindruck. A III D ist in den Jahren 1188—1197 nachweisbar.

Auch A III E fällt durch seine Künsteleien auf: das Chrismon füllt er durch ein Gitterwerk aus und die f und s versieht er mit einem auf den normalen Buchstaben aufgesetzten, gewellten und verschnörkelten Aufbau; das d ist leicht gewellt, nach links zurückgebogen und überhängend, wie diese Form hiezulande überhaupt um 1200 Mode war. Die Unterlänge des g ist ein großer Bogen, der sich manchmal 6 Buchstaben zurückschwingt. Bezüglich der Provenienz dieses Schreibers, der auch nur in zwei Urkunden [4]) vertreten ist, gilt das von A III C Gesagte.

Sehr verwandt und möglicherweise mit dem vorigen identisch ist A III F, wenn auch die von ihm geschriebenen Originale für Au und das Domkapitel bezw. Berchtesgaden [5]) nicht die Extravaganzen so weit treiben [6]). Bemerkenswert ist, daß er in die von E II G geschrie-

[1]) U.-B. 2 n. 457. Vom Passauer D III verfaßt.

[2]) l. c. n. 465. Von A III B verfaßt.

[3]) . . . et alii quam plures honorati viri. Acta sunt hec anno incarnationis . . . iura poli Clemente inperante (dante) iura fori Fridrico feliciter amministrante.

[4]) l. c. nn. 528 und 529.

[5]) l. c. nn. 507 und 520.

[6]) Eine ähnliche Hand schrieb im Traditionsbuch des Domkapitels die Nummern 226 und 291 (Hauthaler, 1, S. 695 und 724).

Digitized by Google

bene Ausfertigung der Salzschenkung für das Domkapitel [1]) die Zeugenreihe und Datierung hinzufügte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Schreiber A III C, E F das Domstift stellte, wie ja auch die von ihnen geschriebenen Urkunden Augustinerstifter zu Empfängern hatten.

Die Hand A III G schrieb ebenfalls nur zwei Stücke: für Reichersberg [2]) und die in einer Doppelausfertigung vorhandene Schenkungsurkunde von Einkünften aus der Saline Hallein für verschiedene Klöster [3]). Auch diese Schrift hat einen ähnlichen Charakter wie die vorher besprochenen; das Kürzungszeichen ist hier eine schräg gestellte Ziffer 8.

Eine zweite Diktatgruppe bilden die Urkunden für Gurk [4]), den Burggrafen Otakar von Graz [5]) und St. Lambrecht [6]), deren Arengen alle die Vergeßlichkeit und den Wert der Beurkundung behandeln [7]); ob sie aber nicht einem Formelbuch entstammen, bleibt fraglich, denn dieselbe Arenga wie in dem St. Lambrechter Stück begegnen wir auch in einer Urkunde des Abtes Pilgrim von St. Peter von 1193 [8]).

Die erste dieser von A III H verfaßten Urkunden ist von unbekannter Hand, die zweite von A III J [9]) und die dritte von einer nicht salzburgischen Hand, die wohl dem Empfänger zuzuweisen ist, geschrieben. Diese letzte Urkunde ist nämlich ein Chirograph oder ein Abecedario. Die Kapitalbuchstaben des Alphabets wurden durch-

---

[1]) U.-B. 2 n. 521 (A_1).
[2]) l. c. n. 495.
[3]) l. c. n. 521.
[4]) l. c. n. 454.
[5]) l. c. n. 475.
[6]) l. c. n. 501.

[7]) n. 454. Quia ea que nostris temporibus fieri contingit . . . eo quod modernorum memoria . . senecta obliteratur, dignum ducimus ea que rationabiliter agimus, posteris servanda scripto commendare. Acta sunt hec feliciter . . .

n. 475. Sicut ea que . . . sunt collata . . memorie posterorum sunt confirmata . . . nostro scripto autentico memorie . . . necesse est commendari, ne forte ex obliviosa vetustate . . . perdantur ignominiose.

n. 501. Cum per negligentiam humanam multa hominum gesta oblivione torpescant, dignum duximus, ea que a nobis rationabiliter diffiniuntur, memorie Christifidelium annotatione scriptorum commendare nec non et impressione sigilli nostri ac testium subscriptione communiri. Actum feliciter . . . . .

[8]) Bd. 1, 493 n. 442: Quoniam per negligenciam humanam et diuturnitatem temporis multa hominum facta oblivione torpescunt, presentis scripti pagina memorie Christi fidelium tradimus, qualiter . . .

[9]) Soweit sich dies aus einer Pause des Herrn Landesarchivars Dr. August R. v. Jaksch, der mir die zahlreichen Facsimiles aus seinen Vorarbeiten für die Mon. Carinth. gütigst zur Verfügung stellte, wofür ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ausspreche, — das Original ist verschollen — erkennen läßt.

Digitized by Google

schnitten. Gerade diese Urkunde mit dem gar nicht kanzleimäßigen Brauch trägt eine Rekognitionszeile: Ego Richerus prothonotarius curię Salzeburgensis recognovi. Auf den Zufall, der gerade in den Jahren 1190—1195 mit dem Namen Richer als Gurker, Passauer und Salzburger Notar sein Spiel treibt, hat bereits von Jaksch [1]) hingewiesen. Ein Vergleich unserer Diktatgruppe A III H mit den von Jaksch dem Gurker Kaplan Richer zugeschriebenen zwei Urkunden B. Dietrichs I. von 1190 [2]) erweist die Identität beider Verfasser [3]). Zudem trägt die 3. Ausfertigung der ersten Gurker Urkunde ebenfalls eine Rekognition: Ego Richerus prothonotarius curie recognovi. Wir müssen demnach annehmen, daß der Gurker Kaplan Richer [4]) ausnahmsweise auch Urkunden, die Erzbischof Adalbert ausstellte, verfaßte und daß die Bezeichnung prothonotarius curie ⟨Salzeburgensis⟩ auf ein Mißverständnis des von B. Lambrecht beigestellten Mundanten [5]) zurückzuführen ist, der natürlich den Rekognoszenten für einen Salzburger halten mußte, da er ja eine erzbischöfliche Urkunde konzipierte. Richers Schrift aber zu kennen sind wir nicht in der Lage, da alle vorgenannten Urkunden, die von diesem Kaplan verfaßt sind, von verschiedenen Händen geschrieben sind.

---

[1]) Mon. Carinth. 1, Einl. S. XX. — Er scheint mit dem in U.-B. 2 n. 481 genannten Friesacher Kanoniker Richer identisch zu sein.

[2]) a. a. O. 258 n. 348 und 260 n. 349.

[3]) MC. 1 n. 348. . . . Ne autem id quod tam rationabiliter factum est, in desuetudinem memorie abiret . . . . Actum feliciter.

n. 349. Memorie omnium . . . . commendare dignum duximus Ne vero . . in desuetudinem memorie humane hoc rationabiliter factum abiret . . . .

U.-B. 2 n. 475. Acta sunt autem hec . . . anno secundo expedicionis . . . Friderici . . . contra Sarracenos . . . .

n. 348. Dum Sarracenorum persecutio . . . incandesceret . . .

Actum feliciter . . . Friderico . . . primo anno sue expeditionis contra paganos . . .

n. 349. Acta sunt autem hec . . . Friderico . . . primo anno sue expeditionis contra paganos . . .

Der Sarrazenenfeldzug wird auch in n. 474 in der Datierung erwähnt, ohne daß im Übrigen zu Richer Beziehungen beständen. — Actum feliciter findet sich gleichzeitig auch in Passau (vgl. Groß a. a. O. 607).

[4]) Als Richerus capellanus bezeugt er die Urkunde B. Dietrichs von Gurk d. dto. Straßburg 1189 Juni 22 (MC 1 n. 343) und als Richerus cappellanus curie die schon erwähnte, von ihm verfaßte d. dto. Straßburg 1190 Jänner 7 (l. c. n. 349).

[5]) Die Schrift ist gleich oder zum mindesten verwandt mit der von n. 544. — Auch n. 570 nennt den Gurker Kaplan Arnold in der Datum per manus-Formel.

Digitized by Google

Den seltenen Fall, daß zwei Urkunden zum größten Teil wörtlich gleichlautend sind, bieten uns die Urkunden Adalberts für St. Peter [1]) und Seckau [2]) von 1190. Beide sind auch von gleicher Hand. Vom selben Verfasser (A III J) ist eine Urkunde für Nonnberg von 1189 [3]). In der zweiten werden unter den Zeugen Geroldus, Cunradus de Marpurc cum aliis capellanis domini archiepiscopi genannt; da in der dritten Chünradus de Marchburc wieder als Zeuge vorkommt, so liegt die Vermutung nahe, daß dieser Kaplan [4]) der Verfasser unserer Urkunden [5]) und wahrscheinlich auch mit dem Schreiber der beiden ersten identisch ist. Von der gleichen Hand dürfte auch die Urkunde für den Grazer Burggrafen sein [6]).

Die Urkunden B. Diepolds von Passau für das Domkapitel [7]) und für Nonnberg [8]), sowie die Adalberts für das Spital der Ortenburger [9]) und St. Peter [10]) aus den Jahren 1188 bis 1191 haben die gleiche Arenga:

---

[1]) U.-B. 2 n. 474.

[2]) l. c. n. 478.

[3]) l. c. n. 467.

[4]) 1215 erscheint er auf seiner Pfarre; vgl. U.-B. 3 n. 685.

[5]) n. 474 und 478. Pontificalis exigit discretio liberalitatis nos ex nostris habundantiis pauperum Christi et maxime deo servientium inopiam supplere et per hoc eternam nobis per illorum pias apud deum oraciones memoriam conquirere.

n. 467. Predecessores nostri . . . eternam et beatam tam apud deum quam apud homines memoriam sibi per hoc conquirere lavoraverunt, quod vel ecclesias et monasteria fundaverunt vel . . de suis habundantiis supplementum impenderunt.

Eorum itaque exemplum salubre pro nostre possibilitate mediocritatis imitari cupientes . . .

. . . quatenus per hoc nostri memoria in orationibus et vigiliarum exequiis celebrioribus celebrior in perpetuum . . . conservetur.

Anklänge an diese letzte Urkunde bietet auch n. 515: Hii namque . . . statum nutantis ecclesie . . . erexerunt, monasteria pene dilapsa restauraverunt, nova fundaverunt . . . genere nobiles moribus nobiliores . . . Quoniam vestigia pro modulo nostre possibilitatis . . sequi desideramus . . .

Da aber schon die Vita Hrodberti (MG. SS. rer. Merov. VI, 157) von ihrem Heiligen sagt: ex nobili progenie ortus sed tamen fide nobilior und sich in der Urkunde keine weiteren Anhaltspunkte finden, so möchte ich die Möglichkeit, dass A III I ein Seckauer ist, der sich auch für das Hochstift gelegentlich verwenden ließ, nur erwähnen, nicht aber vertreten und die Ähnlichkeiten nur aus einer gewissen Mode der betreffenden Redensarten erklären.

[6]) U.-B. 2 n. 475.

[7]) l. c. n. 457 von 1188 Juli.

[8]) l. c. n. 462 von 1189.

[9]) l. c. n. 481 von 1191 April 11.

[10]) l. c. n. 482 von 1191 Mai 6.

Digitized by Google

Cum pie desiderium voluntatis — perturbare, die allerdings bei einigen variiert ist. Sie ist wörtlich einem Briefe P. Gregors I. an B. Vigil von Arles [1]) entnommen, ist also nicht dem Kopfe eines Notars entsprungen, sondern stammt, wie ihr Auftreten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten beweist [2]), aus einer Sammlung oder einem Formelbuch. Damals, um 1190, dürfte sie wohl von Passau nach Salzburg gekommen sein. Dort begegnet sie schon 1187 [3]) und wird dann auch im Juli 1188 in der wahrscheinlich vom Passauer Schreiber D III. [4]) verfaßten Urkunde Diepolds für das Salzburger Domkapitel [5]) verwendet. Die Ortenburger Urkunde hat Diktatanklänge an A III B [6]); ihm wäre auch die Umarbeitung einer in einer fremden Urkunde vorgefundenen Arenga zuzutrauen [7]); die Datierung mit dem Festkalender und den übrigen seltenen Berechnungen sind wohl Eigenbau des Schreibers, als welchen v. Jaksch den in der Datum per manus-Formel genannten Propst Ekkehard von Maria-Saal (nachmals Bischof von Gurk) annimmt [8]).

Wie diese Arenga von Passau nach Salzburg verpflanzt wurde, wo sie A III B auch noch in der Urkunde von 1191 Mai 6 für St. Peter [9]) verwendete, so gelangte sie von da aus auch nach Kärnten, in dem der Ortenburger Kaplan Bertold sie 1192 und 1197 für Urkunden seines Grafen für Viktring [10]) benützte — ein schönes Beispiel, das zeigt, wie oft die Verbreitung gewisser Formeln oder Merkmale sich erklären läßt. Für unsern Fall aber ist damit der Beweis erbracht, daß es sich um eine vereinzelte Herübernahme aus dem Einlauf, nicht um Benützung eines Formelbuches handelt.

---

[1]) Lib. VII ep. 117; vgl. Corpus iur. can. c. 9 CXXV q. 2.

[2]) Vgl. n. 399 von 1170: Cum pia vota desideriorum semper et ubicumque in omnibus sit adiuvanda und n. 820 von 1227.

[3]) Für St. Nikola; OÖ. U.-B. 2, 406 n. 276.

[4]) Groß a. a. O. 544.

[5]) U.-B. 2 n. 457.

[6]) Verum cum nos pastoralis sollicitudinis cura respiciat et partem simus vocati . . ., nobis incumbit venientibus malis occurrere et malignitates . . . . prevenire. Vgl. S. 592 Anm. 1. Sowie die Korroboration Ut — permaneant.

[7]) Vgl. oben S.

[8]) Mon. Carinth. 3, 526 n. 1381. — Da die Handschrift Ekkehards in keiner Unterschrift vorliegt und aus der Aushändigungsformel nicht ohneweiters auf den Schreiber geschlossen werden darf, Ekkehard außerdem nirgends als Notar oder Kaplan bezeugt ist, so kommt dieser Vermutung Jaksch's nicht mehr als Möglichkeit zu und wir müssen die Schrift den unbekannten Händen zuzählen.

[9]) U.-B. 2 n. 482, ebenfalls von A III B verfaßt (vgl. Korroboration).

[10]) Jaksch a. a. O. 532 n. 1388 und 573 n. 1471.

Digitized by Google

7. EB. Eberhard II. (1200—1246).

Keinen von den unter Adalbert III. begegnenden Notaren finden wir unter seinem Nachfolger wieder. Es ist vielleicht nicht zufällig, daß uns aus den letzten zwei Regierungsjahren Adalberts nicht mehr als eine Urkunde bekannt ist, die überdies eine Empfängerherstellung ist. Entweder nahm der Erzbischof seit und infolge seiner Gefangennahme an der Lammer, die übrigens nur 14 Tage währte [1]), keine beurkundenswerte Handlung vor oder es wurden, falls solche vor sich gingen, keine Urkunden ausgestellt. Dies kann möglicherweise durch den Wegfall des A III B. zu Ende 1198 erklärt werden.

In dem ersten Jahrzehnt der Regierung Eberhards II. nehmen die Empfängerherstellungen zu wie in keiner der früheren Perioden — ein Beweis, daß es an geeigneten Männern in der Umgebung des Erzbischofs fehlte. Nur eine Persönlichkeit tritt hervor und bezeichnender Weise dadurch, daß sie durchaus unschöpferisch wirkt. In den Jahren 1202—1209 nämlich laufen Urkunden mit Arengen aus, die Urkunden der Erzbischöfe Konrad I. und Eberhard I. für verschiedene Empfänger hatten. Die Übereinstimmung bezieht sich nur auf die Arenga, nicht auch auf andere Urkundenteile.

n. 551a f. Frauenchiemsee „Memores verbi“ = n. 217 f. Gurk.
n. 551b f. Seeon „Memores verbi“ = n. 219 f. Gurk.
n. 552 f. Seeon „Apostolica nos informat“ = n. 284 f. Seckau.
n. 553 f. Herrenchiemsee „Pontificalis officii“ = n. 206 f. Seckau.
n. 563 f. Viktring „Beatus qui intelligit“ = n. 230 f. Reichersberg.
n. 586 f. Attl „Quia vagum et instabile“ =n. 375 f. St. Peter.
n. 602 f. Raitenhaslach „Suscepte administrationis“ = n. 419 P. Alexander III. für den Erzbischof.
n. 627 f. Domkapitel „Misericordes quia misericordiam“ = n. 220 f. Admont.

Dies kann nun auf verschiedene Weise erklärt werden. Entweder: es lagen dem Notar (E II A) die Originale der als Vorlage benützten Urkunden vor. Das ist nur bei n. 419 der Fall, das im erzbischöflichen Archiv verwahrt war, bei den anderen aber wäre dies nur möglich, wenn sie etwa zu Zwecken einer Bestätigung durch den neuen Erzbischof vorgelegt worden wären oder daß etwa der Notar bei einem Besuch dieser Klöster die Urkunden gesehen hätte. Die erste Möglichkeit trifft bei n. 563 zu: gleichzeitig werden dem Stifte Reichersberg die Zehente bestätigt [2]), ebenso bei n. 627: 1207 bestätigt Eber-

[1]) Vgl. Meiller 168 n. 131, sowie Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 285.
[2]) U.-B. 3 n. 567.

Digitized by Google

hard II. die Zehente Admonts [1]) und damals mag auch n. 220 in Salzburg vorgelegen sein. Nicht aber läßt sich dies für Gurk [2]) und St. Peter belegen. Dagegen war eine Abschrift der Seckauer Urkunden seit altersher im salzburgischen Archiv [3]). Diese Nachahmung von gelegentlich in die Kanzlei gekommenen Urkunden scheint mir plausibler als die Annahme von registerartigen Abschriften des Auslaufes, die für das 12. Jahrhundert weder nachweisbar noch wahrscheinlich sind, oder die Existenz eines Formelbuches, von dessen Benützung dann sich wohl auch früher oder später Spuren hätten zeigen müssen. Allerdings liegt in dieser Praxis schon der erste Schritt zu einem Formelbuch; in dieser Weise haben wir uns die Entstehung solcher Hilfsbücher zu denken. Damit, daß erstens die Scheu, schon einmal gebrauchte Arengen wieder zu verwenden, überwunden und das Prinzip der variierenden Initien verlassen wird, und zweitens, daß zwischen der Kopie der Vorlage und der Wiederverwendung ein größerer Zeitraum liegt — im Falle n. 627 2 Jahre —, sind die Momente eines Formelbuches gegeben.

Durch den Umstand, daß jener Bestandteil, in dem sich am meisten der Stil des Notars kundgibt, wegfällt, ist es erschwert, die Urkunden, die etwa E II A außer den vorgenannten mit den rezipierten Arengen noch verfaßt hat, zu erkennen, denn der Stil des übrigen Textes ist wenig markant. Wir bemerken fast bei allen Stücken eine besondere Betonung des Konsenses des Domkapitels und der Ministerialen, was stets ähnlichgeartete Formeln im Gefolge hat, eine der Papsturkunde nachgebildete Komminatio, stets mit Si quis beginnend, und die Einleitung der Datierung mit Actum (publice) in Verbindung mit dem näher charakterisierten Ortsnamen (in civitate nostra Salzb.); öfters gebraucht er auch die direkte Anrede (karissime frater oder dgl.) im Kontexte. Da wir in den Jahren 1201—1207 keine andere Persönlichkeit als Verfasser von Urkunden neben E II A finden, so werden wohl ihm die meisten Urkunden dieser Jahre, soweit sie nicht Empfängerherstellungen sind, zuzuschreiben sein, auch wenn sich dies bei dem ziemlich farblosen Diktat nicht immer mit Sicherheit nachweisen läßt [4]).

[1]) l. c. n. 596.

[2]) n. 570 ist zu spät und kommt auch nach Inhalt und Entstehungsgeschichte nicht in Betracht.

[3]) Das sog. Seckauer Transsumt von c. 1160 vgl. Meiller 501 Anm. 45.

[4]) n. 542. Quoniam fratres karissimi communicato fratrum consilio ... communicato tam cleri quam min. eccl. nostre consilio unitoque eorum consensu.

Hec itaque acta sunt . . . apud civitatem Salzburg . . .

n. 550 u. 551. Communi consilio et conniventia fratrum nostrorum canon. et minist. Actum in civitate nostra Salzburch . . .

Digitized by Google

Möglicherweise ist E II A mit dem gleichzeitig genannten Notar Konrad [1]) und dieser wieder mit A III J, unter dem wir Konrad von Marburg vermuteten, identisch [2]).

In die Mundierung dieser Urkunden teilen sich verschiedene Schreiber. E II B schreibt die Stücke aus dem Jahre 1202 für Seeon und Frauenchiemsee, sowie wahrscheinlich auch eine Ausfertigung der Schenkung für Salem [3]). Es ist eine wenig geschmeidige Schrift, die durch die an das geschlossene g angesetzten Schwänze auffällt. Die Oberlänge des unzialen d ist leicht eingekerbt und verschnörkelt. Beide Momente sind Kennzeichen der Schrift in den ersten Jahren dieses Säkulums.

Nur in zwei Exemplaren [4]) ist die Hand E II C vertreten. Die verlängerte Schrift, die sich in der Viktringer Urkunde über 2 $^1/_2$ Zeilen erstreckt, kennt die Fleuronnée — unser frühestes Beispiel! Das Kürzungszeichen derselben ist klammernartig, ein nach unten offener Bogen, der sich beiderseits in einer Horizontale fortsetzt. Im Kontexte sind die Oberlängen nach Art von Feuerhaken gespalten. Bei beiden Schreibern kann es sich um bloße Gelegenheitskräfte handeln, die wir aber in den seltensten Fällen als solche nachweisen können.

---

n. 552. communicato consilio fratrum nostrorum et ministerialium . . totiens affectus posteriorum. Actum wie vor.

n. 553. cum consensu fratrum nostrorum canonicorum Salzb. et consilio min. nostr.

n. 566. consilio prelatorum . . Acta sunt hec publice in Salzb. claustro.

n. 569. communicato consilio nostri . . fratrumque suorum . . . quanto affectu et benivolentia.

n. 578. devotum nostri affectus favorem . . .

n. 579. in presentia nostri et cleri.

n. 580. communicato consilio chori et ministerialium.

n. 586. communi consensu capituli nostri.

n. 599. communi consensu capituli eccl. nostre et conniventia ministerialium. Acta sunt autem hec . . in civitate Salzburch.

[1]) U.-B. 3 nn. 559 und 631.

[2]) U.-B. 2 n. 474.

. . nos ex nostris habundanciis pauperum Christi et maxime deo servientium inopiam supplere.	U.-B. 3 n. 553. decet nos sicut precipit apostolus de nostra habundantia illorum inopiam supplere.

Da es ein Bibelwort ist, will diese Übereinstimmung freilich nicht viel besagen, zumal sonst keine Verwandtschaften zu finden sind. Auch ist auffällig, daß er niemals mehr als Pfarrer bezeichnet wird.

[3]) U.-B. 3 nn. 542, 550—552.

[4]) l. c. nn. 555 und 563.

Digitized by Google

Sicher der Kanzlei angehörig und deshalb am ehesten mit E II A identisch [1]) ist E II D, von dessen Hand sechs Urkunden [2]) stammen. Er verfeinert die nicht gerade graziösen Eigenheiten der Schrift seines Jahrzehntes. Seine Herkunft verrät sich, indem er in d und manchmal auch in b die Oberlänge wellt. Von besonderem Interesse ist, daß er einmal neben den Unterschriften eine Rota, bestehend aus einem doppelten Kreis, das ein Kreuz mit Alpha und Omega einschließt, verwendet.

In n. 627 ist nach der Apprekation hinzugefügt: Impetrata per d. Rudigerum hospitalarium Salzb. canonicorum, dat. per manus d. Hermanni Salzb. canonici. Ist der erste Teil verständlich, so gibt uns der zweite ein Rätsel auf. In der ganzen von uns zu behandelnden Periode begegnen wir nie einen Kanoniker des Domstiftes als Notar, mag auch der eine oder andere Urkunden verfaßt und geschrieben haben. In unserem Falle aber handelt es sich entweder um E II A oder E II D. Beide müssen wir ihrem Anteil an der Herstellung von Urkunden des Erzbischofs nach als erzbischöfliche Notare ansehen. Was will die Dat. per manus-Formel besagen? Doch wohl irgend einen Anteil am Beurkundungsgeschäft zum Ausdruck bringen, also entweder den Verfasser oder den Schreiber oder den, der die fertige Urkunde an die Partei aushändigt. In diesem Falle übergäbe ein Domherr die Urkunde seinem eigenen Stifte. Es ist daher eher, da ja die Formel doch irgend einen Sinn haben muß und aus dem Vergleiche mit der Bedeutung dieser Formel in den folgenden zwanzig Jahren zu schließen, wahrscheinlich, daß der Kanoniker Hermann die Urkunde verfaßt oder geschrieben hat. Eine Unterstützung findet diese Behauptung darin, daß die Dorsualnotiz auf dieser Urkunde von gleicher Hand ist, die also dem Empfänger angehören muß [3]).

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß der Schreiber E II D, der wahrscheinlich mit E II A identisch ist, der Domkanoniker Hermann [4]) war, daß also in diesen Jahren die Arbeit der Kanzlei, soweit diese

---

[1]) Dafür spricht gerade sein spätes, vereinzeltes Auftreten als Verfasser und Schreiber in n. 627 von 1209 für das Domkapitel. Hier ist auch die Dorsualnotiz von seiner Hand.

[2]) l. c. nn. 566, 567, 569, 602, 622 und 627.

[3]) Nicht mit Sicherheit möchte ich dieser Hand die Unterschriften in n. 614 und den Eintrag n. 243 im Domkap. Traditionsbuch (Bd. 1, 734 n. 312 abgebildet Chroust, Mon. pal. VIII 9a Z. 27) zuschreiben.

[4]) Er ist als solcher in den nn. 521, 523, 525, 569, 580, 602, 614, 626, 640, 648 und 652 bezeugt. Er ist vielleicht der 1214 Sept. 25 zum ersten Male beurkundete Propst H. v. Högelwerd (cf. Lindner, Monasticon 27).

Digitized by Google

nicht ohnehin den Empfängern anheimgestellt war, nicht von einer eigens hiezu bestellten Kraft, wie eine solche in dem urkundlich bezeugten Notar Konrad vermutet wurde, geleistet wurde, sondern von einem Domherrn, also einem Gelegenheitsschreiber [1]).

Auch die nächste Diktatgruppe — E II E — hat nur geringe Kennzeichen, so daß es nicht immer leicht ist, ihr bestimmte Stücke mit voller Sicherheit zuzuweisen [2]). Die Mundierung dieser Urkunden wurde meist den Empfängern überlassen.

Nur zwei [3]) davon sind von gleicher Hand — E II F —, die vielleicht einem Gelegenheitsschreiber zugehört. Von den einzelnen Buch-

---

[1]) Darauf deutet auch, daß er keinen Amtstitel trägt, der ihn in Beziehung zur Kanzlei brächte.

[2]) n. 595. . . divina favente . . Cunctorum . . memorie . . notificandum duximus . . . . . Ut autem hec concessio . . permaneret inconvulsa, hanc paginam . . iussimus ratificari.

n. 609. Bone rei dare consensum . . Inde est, quod nos transactionem que inter . . . intercessit transactionem

n. 614. divina favente . . . Quia humana fragilitas . . debent semper scriptorum efficatia perennari et . . bone rei consultu . . . Proinde nos . . Ut autem . . . non posset. abolere, tenorem presentium sig. n. corroboratione ratificari iussimus.

n. 617. divina favente . . Ut autem hec nostra constitutio permaneret inconvulsa, inpressionem sig. nostri fecimus tenorem presentium adhiberi. Huius autem rei testes facti sunt.

n. 618. Pastoralis cure sollicite invigilantes . . sperantes de utriusque partis consensu factum ratificantes . . nobis . . ad eterne vite meritum et temporalis gubernaculi prosperioris decursum proficere . .

n. 622. de voluntate chori nostri.

n. 631. divina favente cl. . . Cum pontificalem deceat pietatem et nostri revera sit officii, ut sic transeamus per bona temporalia quod et eterna valeamus adipisci.

n. 633. divina favente clementia . . . ex iniuncto nobis officio . . . Sciat itaque cunctorum Christi fid. presens etas et posteritas successura. Proinde . . . testium efficaci subscriptione . . . . hanc arbitrabilem transactionem . . . . et alii qu. plures laici et clerici.

n. 634. Cum ex iniuncto nobis officio . . . . Hanc igitur formam transactionis . . . transactio . . . autenticamus.

n. 639. Quecumque pietatis et iusticie rite procurata . . ex iniuncto nobis officio . . . probassent efficaciter . . . et alii qu. pl. clerici et laici.

n. 640. divina fav. clem. . . . temporalis premii corona feliciter a cunctis acquiritur et immortalis spes eterne retributionis eiusdem preparatur . . efficaci scriptorum cautione . . Proinde . . . transactionem dignum duximus faciendam.

n. 646. Noverit igitur etas presentium et posteritas successura . . . duximus declarandum . . . de bona voluntate.

[3]) nn. 614 und 617.

Digitized by Google

stabenformen dieser keineswegs eleganten Schrift ist das offene g hervorzuheben, dessen Unterlänge nach innen geschlungen ist [1]).

Leichter erkennbar als die vorigen ist das Diktat des E II H. In der Arenga ist es fast vorwiegend der Gedanke vom vergänglichen Lauf des Lebens und vom Werte der Beurkundung. In der Publikation begegnet fast regelmäßig nascituris in posterum, in der Einführung der Zeugen: qui presentes aderant. In mehreren Urkunden mit diesem Diktat [2]), finden wir wieder eine Aushändigungsformel, die den Notar Mag. Bernhard nennt [3]). Eine dieser Urkunden ist von gleicher Hand, die einen etwas steifen, ältlichen Duktus aufweist, geschrieben [4]). Da wir dieselbe Schrift in einer Urkunde Herzog Leopolds VI. [5]) und in zwei K. Friedrichs II., letztere zu Konstanz ausgestellt [6]) begegnen, der Schreiber also den Erzbischof auf der Reise begleitet hat, so liegt der Schluß nahe, daß wir nicht eine gewöhnliche Schreibkraft vor uns

[1]) Die Sigle E II G wurde übersprungen, um für etwa später auftauchende Notare verwendet werden zu können.

[2]) n. 641. toto dierum suorum spacio . . . cursu vite peracto . . . nomina testium qui presentes aderant aponendo . .

n. 645. Quoniam vita hominis cursu lubrico defluit et ex hoc gesta fidelium subtracta memorie de facile vocantur in dubium, cautum est et insapientibus commendabile, ut bone fidei contractus scriptorum sagacitate stabiliti posteris relinquantur. Notum sit . . tam pres. qu. etiam nascituris in posterum . . . testium qui presentes erant nomina subcribentes . . .

n. 668, ähnlich n. 669. Quoniam brevi cursu dierum hominis persuadente actus dignos memoria sepe rabies oblivionis obnubilat, cautum est etc, ut contractus . . litterarum apicibus affigantur. Notum igitur esse vol. tam pres. qu. etiam nascituris in post. Hanc itaque conpositionem rationabiliter factam . . in scriptum redigi . . fecimus nomina testium qui presentes aderant apponendo.

n. 650. B. Manegold v. Passau f. d. Domkapitel. . . quia . . infelix oblivio oblitterando videlicet ab humana memoria . . noticiam que litterarum apicibus eternata non fuerit . . scripto mandarifecimus . . virorum, qui donationi cum fierit presentes aderant nominibus subaratis . . prout a nobis rationabiliter et pie facta fuit . .

[3]) n. 641, 668, 669.

[4]) n. 641.

[5]) n. 645 b.

[6]) n. 656 und 657 von 1213 März 27; Böhmer-Ficker RI² V u. 698 und 699. Beide sind vom gleichen Verfasser wie die Urkunden Friedrichs von März 31 für Salem (RI n. 700—702). Obwohl nicht ausgeschlossen wäre, daß auch diese ohne Zweifel durch Eberhard erwirkten Diplome von Bernhard verfaßt sein könnten, ist doch nicht die geringste Diktatverwandtschaft mit den Urkunden Bernhards nachzuweisen, so daß wir wohl einen Beamten der kgl. Kanzlei annehmen müssen. Wie mir die Direktion des ghzgl. Bad. Generallandesarchives gütigst mitteilt, ist keine der damals für Salem ausgestellten Urkunden Friedrichs von der Hand unseres E II H.

Digitized by Google

haben, sondern den Magister Bernhard [1]) selbst, der wohl zu dem engeren Kreise des Erzbischofs gehörte.

In den letzten Jahren seiner Wirksamkeit nennt ihn zwar noch die Aushändigungsformel zweimal [2]), aber weder das Diktat noch die Schrift begegnen uns wieder. Bernhards Tätigkeit scheint sich aber später nur auf die Aufsicht und Leitung des Beurkundungsgeschäftes beschränkt zu haben.

Zwei Urkunden aus den Jahren 1216 und 1217, in denen Bernhard als Datar genannt wird, sind zusammen mit zwei anderen Urkunden von 1215 und 1217 [3]) von E II J verfaßt; diese letztgenannten sind von gleicher Hand — E II K —, die schon 1213 eine von Bernhard verfaßte Urkunde [4]) mundiert hat, während die dritte [5]) vom Empfänger und die letzte [6]) wahrscheinlich von E II M geschrieben ist. Die Hand E II K ist im Allgemeinen der Bernhards ähnlich und für die Geschichte der Salzburger Schrift deswegen bemerkenswert, weil er der letzte Vertreter jener Schreibschule ist, die die Oberlängen von l und d wellt. Zwischen Kreuz und verlängerter Schrift bringt er einen von Punkten umstellten Kreis an. Wahrscheinlich sind der Verfasser E II J und der Schreiber E II K ein und dieselbe Person.

In E II L tritt uns ein Schreiber entgegen, der durch seinen buchschriftartigen Duktus auffällt. Die verlängerte Schrift, deren T er in der Mitte mit kleinen Häkchen schmückt, wendet er nur selten und dann auch meist nur für die Invokation an. Die Brechung ist schon stark fortgeschritten und die Unterlängen sind konsequent nach links gezogen. Als Abkürzungszeichen für ur gebraucht er eine 2, deren horizontaler Unterteil aber die Höhe übertrifft. Das gewöhnliche Kürzungszeichen ist ein Horizontalstrich mit einem rechts angesetzten nach links schräg abgehenden gleichlangen Strich [7]).

---

[1]) Er kommt als Zeuge außerdem noch vor in n. 685, ist also nur in den Jahren 1211—1217 nachgewiesen. Möglicherweise ist er identisch mit dem gleichnamigen Propst von St. Bartholomä in Friesach 1219—1247 (vgl. v. Jaksch, Mon. Carinth. 4/2, 868).

[2]) U.-B. 3 n. 695 und 708.

[3]) l. c. n. 688 und 703.

[4]) l. c. n. 669.

[5]) l. c. n. 708.

[6]) l. c. n. 695.

[7]) Die von L. Groß a. a. O. 549 beobachtete Ähnlichkeit dieses Schreibers mit dem Passauer W VII ist tatsächlich frappant, wenn sich auch manche Verschiedenheiten (verlängerte Schrift, offenes g, das Kürzungszeichen in Form von zwei nebeneinandergestellten us-Zeichen) finden, die die Identität beider Schreiber ausschließen. An der Schulgleichheit aber ist nicht zu zweifeln.

Digitized by Google

In späteren Jahren gebraucht er auch das diplomatische Kürzungszeichen. Bemerkenswert ist die Schreibung Ebirhardus und die Beisetzung von secundus o. ä. Sein Diktat ist nicht zu konstatieren. Er scheint meist von E II E verfaßte Stücke mundiert zu haben; viele der von ihm geschriebenen Urkunden betreffen Entscheidungen in Streitsachen oder Prozeßurkunden, tragen also den trockenen Geschäftsstil, der zu Expektorationen keine Gelegenheit gibt. Die Tatsache, daß E II L alle in den Prozessen des Domkapitels mit dem Gutrater [1]) und dem Kraiburger Pfalzgrafen [2]) ergangenen Sentenzen und Zitationen, die von verschiedenen Schiedsrichtern ergangen sind, schreibt, läßt die Vermutung aufkommen, daß er eine Art Prokuratorstelle beim Domkapitel bekleidete [3]). In solchen Stücken zeigt er seine Gewandtheit. E II L, der schon 1204 eine Urkunde für das Domkapitel [4]) schreibt, hauptsächlich aber von 1211 bis 1219 nachzuweisen ist, stand zum Domstift in den engsten Beziehungen [5]); er scheint den E II A, in dem wir den Domkanoniker Hermann erkannten, abgelöst zu haben. Über seine Persönlichkeit können wir auch nur Vermutungen anstellen. In mehreren von ihm geschriebenen Stücken wird Pfarrer Konrad von Mühldorf genannt, teils als Zeuge, teils als Schiedsrichter. Seine vorwiegende Beschäftigung für das Domkapitel fände damit ihre Erklärung, daß das Nekrolog des Domstiftes zum 13. Jänner vermerkte: Chunradus de Muldorf presbyter frater noster novicius [7]). Er scheint also knapp vor seinem Tode noch in den Orden eingetreten zu sein.

Auch den Schreiber E II M, dessen Wirksamkeit sich an die des E II L anschließt, hat das Domkapitel gestellt [8]). Die an den Papst-

---

[1]) U.-B. 3 n. 699 a—c.

[2]) l. c. n. 694 a und b.

[3]) Diese Stücke geben einen guten Einblick in das Verfahren und zeigen, wie die einzelnen Aktenstücke nicht von den Schreibern der oder eines der Kommissäre geschrieben wurden, sondern von der Kanzlei der Partei.

[4]) l. c. n. 579.

[5]) Von ihm ist die Dorsualnotiz auf n. 650 (vgl. Groß a. a. O. 549), die Einträge im Domnekrolog: Chunradus de Snaitse (fol. 20′) und Albertus plebanus de Teisendorf (fol. 45) und im Traditionsbuch Nr. 311, 312, 317 und 328 (Bd. 1. 734 und 743) wo er ebenfalls dem Erzbischofsnamen secundus hinzufügt.

[6]) nn. 651, 694 b, 700.

[7]) Mon. Germ. Necr. II. 95.

[8]) Im domkap. Traditionsbuch schreibt er die Nr. (der Edition): 221 b, 325, 332—335, 342—344, die ebenfalls in die Jahre c. 1214—c. 1225 fallen. Ferner fügte er in einem Breviarium des Domstiftes (Studienbibliothek Salzburg Cod. V 1 D 47) fol. 159′, 161′ und 165′ am Rande das Formular der Missa propria für die Feste St. Kunigund, Alexius und Katharina hinzu. Davon fällt nur die Kanonisation Kunigundens in die jüngere Zeit (1200). Von seiner Hand sind weiters zahl-

Digitized by Google

urkunden geübte Schrift ist überaus elegant und gewandt. Meist schreibt er nur den Bischofsnamen in Maiuskel, erst später auch die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift, deren Initiale mit Fleuronnée verziert wird. Ein Hauptkennzeichen dieser Hand sind die offenen g, deren Unterlänge von einem an der Wurzel derselben ausgehenden Schrägstrich geschnitten wird, so daß das g die Form eines o hat, an das unten eine schrägrechts nach aufwärts gerichtete Zange angesetzt ist [1]). Auch bei dieser Schrift ist die Brechung schon stark bemerkbar.

Gleich E II L hat auch E II M für verschiedene Empfänger geschrieben, was uns veranlaßt, beide bei den Ausstellerherstellungen zu besprechen.

Sein Diktat ist ziemlich unausgesprochen und nicht mit Sicherheit zu erkennen [2]). Er scheint sich vorwiegend als Mundant betätigt zu haben. Einmal schreibt er eine von E II N verfaßte und als Datar gefertigte Urkunde [3]). In mehreren Fällen bleibt der Urheber des Diktats, ob E II M oder E II N, zweifelhaft. Wir nähern uns eben der Zeit, wo die Individualität gegenüber der Kanzleieigentümlichkeit zurücktritt.

---

reiche Eintragungen im domkap. Nekrologium (Hs. in St. Peter), von denen wir nur die datierbaren anführen: f. 41′: Pertholdus abbas in Rêitenhasela († c. 1219,) f. 42: Fridericus prepositus Bertersgaden († c. 1217), Haînricus Gurzensis episcopus fr. n. († 1217). Am Schlusse des Nekrologiums C f. 64 trug er eine Tradition, die wir als Nachtrag zu U.-B. Bd. 1 als n. 751a bringen, und fol. 39′ das Mitglied der Donatorenfamilie Chunradus de Brunheim ein. Wir gewinnen aus diesen Eintragungen nur soviel, daß E II M schon vor seiner Kanzleitätigkeit dem Domstift angehörte.

[1]) W. Martin in Triersches Archiv XIX/XX (1912), 35. Anm. 3 beschreibt diese Buchstabenform (Tafel Nr. 10): „Der Schaft horizontal unter der Zeile hingezogen, durchschneidet sich selbst durch den Abstrich einer nach links zurückgebogenen Schleife, die den auf der Zeile stehenden o-förmigen Teil des Buchstabens wieder erreicht".

[2]) n. 702. . . ut hec nostra traditio in memoriam . . Chunradi . . nec non et nostram . . inconvulsa permaneat . .

n. 735. . . impressione nec non capituli nostri confirmamus.

n. 737. Ut ea que . . statuimus, solidum optineant robur firmitatis, scriptis commendare et noticie . . transmittere necessarium ducimus.

Ut autem hec nostra donatio et donationis ordinatio commutari non possit in futurum . .

n. 781. Ne autem hec nostra donatio et donationis ordinatio commutari . . possit . .

n. 797. Ne igitur id, quod ab eis factum est, oblivione temporis irritari valeat . .

n. 799. Ne igitur id, quod ab eo factum est, per successionem temporum oblivioni traderetur . .

[3]) n. 758.

Digitized by Google

Der Notar Magister Heinrich — E H N — hat durch 15 Jahre für die Urkundenherstellung der Erzbischöfe gewirkt und eine ähnlich fruchtbare Tätigkeit entfaltet wie im 12. Jahrhundert Rupert.

Heinrichs Schrift [1]) ist von großem Interesse. Es ist die schönste, die in dieser Zeit hierzulande vorkommt. In der ersten von ihm geschriebenen Urkunde von 1218 [2]) ist die Ausstattung noch bescheiden, aber schon die folgenden von 1219 und 1220 zeichnen sich durch eine Fülle von Fleuronné-Verzierungen — die Initiale umfaßt mehrere Zeilen — und in perpetuum am Schlusse der verlängerten und reich verzierten Schrift ist aus in- und übereinander gestellten Kapitalbuchstaben gebildet. Die bedeutendste Neuheit aber sind die Sperrungen der Buchstaben ct. st und die scharf nach rechts abgebogenen Enden der Oberlängen von d, h und l. Die Schrift macht einen ähnlichen Eindruck wie jene des Heiligenkreuzer Schreibers, der auch die Urkunde Eberhards von 1219 für dieses Stift [3]) geschrieben hat, und wenn Mitis [4]) die singuläre Erscheinung dieser Schrift mit Schulung an der Kurie erklärt, dann müssen auch für Magister Heinrich dieselben Vorbedingungen angenommen werden [5]).

Wie es Konrad von Mure [6]) verlangt, wendet Heinrich für die verschiedenen Urkundenarten verschiedene Schriftarten an [7]).

Von den einzelnen Buchstaben sei nur das g hervorgehoben: die Unterlänge wird wagrecht nach links gezogen, biegt dann zu einer Schlinge hinab und kehrt zum Ausgangspunkt auf die Zeile zurück, so daß eine schief gestellte, allerdings unregelmäßige Ziffer 8 entsteht [8]).

Von Heinrich rührt auch der Gebrauch, die von ihm geschriebenen Urkunden sogleich mit Dorsualnotizen zu versehen, indem er auf der

---

[1]) Er nennt sich selbst als Schreiber z. B. n. 838: Data et conscripta per manum magistri Heinrici notarii nostri.

[2]) U. B. 3 n. 729.

[3]) l. c. n. 746a.

[4]) Studien etc. S. 287.

[5]) Eine auffallende Ähnlichkeit mit der Schrift Heinrichs weist z. B. die Kontextschrift der Bullen P. Honorius III. v. 1218 Dezember 29 und Gregor IX. v. 1240 März 14, beide für Raitenhaslach (Orr. in München), auf.

[6]) Quellen und Erört. z. bayr. u. deutschen Gesch. 9 (1863) S. 439.

[7]) Für die Scriptura bona sind Beispiele U.-B. 3 n. 719, 720, 746b, 882, für die S. melior n. 866, 895, für die S. optima das Diplom K. Friedrichs II. für das Domkapitel n. 850.

[8]) Derselbe Buchstabe auf Tafel 11 bei W. Martin in Triersches Archiv a. a. O.

Digitized by Google

Rückseite der Plika den Aussteller und den Betreff nennt [1]). Auch E II M und E II O sind vereinzelt diesem Gebrauche gefolgt [2]).

Der Stil Heinrichs ist besonders in den ersten Jahren dem des E II E ähnlich, was wir nur durch eine Schulabhängigkeit erklären können. Als Arengagedanken begegnen uns die Sorge für die Untergebenen und die Vergeßlichkeit infolge Enteilens der Zeiten, zu deren Abhilfe die Klugheit der Alten die Urkunden (remedium instrumentorum) erfunden hat. Aus der großen Zahl von Arengen, die meist nur eine Abwandlung der genannten Themen sind, fallen nur wenige heraus, in denen er eine Originalität anstrebt und er etwas Besseres bieten will. Die Beilegung des fast zwei Menschenalter währenden Streites um die Bischofswahl in Gurk [3]) und die Errichtung des Kollegiatstiftes Altötting [4]) — Klostergründungen waren damals schon sehr selten — gaben ihm zu schwungvollen Ergüssen Gelegenheit. Diese Arengen weichen dann allerdings von der Dutzendware so ab, daß wir sie kaum als Kinder Heinrichs erkennen. Aber da sonst Niemand hiefür in Betracht kommt und Heinrich diese Urkunden geschrieben und gefertigt hat, so wird er wohl auch deren Verfasser gewesen sein.

Die Korroboration beginnt fast durchwegs mit Ut autem; stereotype Wendungen darin sind: super hoc conscriptum (confectum), calumpnia perturbari, dubium elidatur, fecimus, mandavimus [5]). Dadurch wird es ermöglicht, auch manche Urkunde mit farblosem Diktat Heinrich zuzuweisen.

---

[1]) z. B. U.-B. n. 858: Eberhardi super iure archidiaconatu in Enstal.

[2]) z. B. n. 793 und 888.

[3]) n. 886.

[4]) n. 863. Hier könnte allerdings auch ein bayrischer Notar oder ein Altöttinger in Betracht kommen.

[5]) Es können in der folgenden Zusammenstellung nur Proben und Typen gegeben werden, die die Zusammenhänge der einzelnen Gruppen dartun sollen:

n. 725. Cum ex iniuncto nobis cure pastoralis officio teneamur ecclesie utilitalibus providere et quibusque subditis nostris ac cunctis fidelibus in sua non deesse iustitia ne recognitioni iuris ... succedens possit derogare oblivio, facta .. scriptis semper dignum duximus perennare. Nos ea que debuimus sollicitudine ...

Quicumque igitur hanc iuste recognitionis et recognite iustitie paginam ... malitiose temerare presumpserit ..

n. 729. .. et necessitatibus paterna sollicitudine et sollicita paternitate res eccl. et per se ipsum augmentat et per alios coadiuvat augmentari .. nos a quibus id ex iniuncto nobis cure pastoralis officio requiri videtur ..

Digitized by Google

Nach 1233 verschwindet sowohl die Schrift wie auch das Diktat Heinrichs [1]). Wir wissen auch die weiteren Lebensschicksale dieses Notars nichts.

Ut autem hec nostra donatio in perp. permaneat inconvulsa nec alicuius possit calumpnie vicio perturbari . .

n. 734. Ut ergo quia de iure fieri debuit . . in testimonium facti rogati sunt testes.

n. 739c. Et ne super hiis . . aliqua eveniat iniuria in fut., pres. pag. super hoc conscriptam sig. n. concessimus firmitudine insigniri.

n. 740. Et ne indulta clementia . . revocari in irritum vel alias aliquo modo valeat perturbari, pres. pag. super hoc conscriptam sig. n. mandavimus firmitudine insigniri.

n. 741. . . religio feliciter augmentanda ad honorem . . profectum debeat in perp. conservari. Nos quoque . . plantationis illius novelle et donationis cuiuslibet ei facte recognitionem . . pres. scripti attestatione et sig. robore duximus confirmandam.

n. 744a. Cum generaliter ecclesiis nobis subditis et locis . . sicut et tenemur prodesse, specialius tamen et uberius illis hoc debitum prestare nos convenit, quorum religio et devota in domino conversatio meruit pre aliis huc usque propensius commendari. Hinc est, quod tam pres. etatis quam fut. posteritatis hominum memorie commendamus . .

Ut autem hec nostra donatio a nullo . . . debeat . . . perturbari . . .

n. 748. Religio laudabilis et devota in domino conversatio, que utique . . pre aliis consuevit hactenus commendari . . . est causa et ob hoc merito a nostra clementia meruit obtinere, ut . . profectum debeamus et velimus . . augmentare.

Ut igitur . . . nostra novella . . . debeat calumnia perturbari, ipsas . . . fideli testimonio et testium subscriptione reddimus firmiores.

n. 754. Cum universa gesta que fiunt in tempore a memoria hominum tollere infelix oblivio sit consueta nec pocius habeat remedium istud malum quam ut scripture testimonio acta singula ad posterorum noticiam transmittatur.

n. 755. Ratio exigit et officii nostri debitum requirit, ut ecclesiis nobis commissis . . providere studeamus . . Et hec omnia . . rogaverunt autenticari . . ut merito debuimus . . in signum firmitudinis.

n. 758. Cum in universos mortalium bene dispositos actus infelix oblivio sic sit potens, ut eos a memoria hominum exstirpare consueverit et delere nec isti malo tam detestabili et nefando possit medela adhiberi . . .

n. 761, ähnlich n. 769 und 810. Cum oblivionis incommodum . . usque adeo est infestum, ut etiam bene disposita . . . extirpare consueverit et delere tempore procedente succursum non habeat pociorem . . .

Et ut hec gratia . . . nulla possit . . . calumpnia perturbari, pres. instrumentum sigilli . . concessimus firmitudine insigniri.

n. 782. Cum ex iniuncto nobis cure pastoralis officio ecclesiis nobis subditis sicut presumus sic et prodesse merito debeamus satagere volumus novella nostra plantatio . . .

Digitized by Google

Für seine Stellung ist bezeichnend, daß er den Erzbischof 1219 nach Ulm, 1230 nach Italien und 1232 nach Friaul begleitet hatte [2]).

Seiner Schrift steht sehr nahe die des E II O, der in den Jahren 1228—1234 nachweisbar ist. Der Unterschied besteht nur in der einfacheren Verzierung der verlängerten Schrift, der gerne ein mit Ringelchen verziertes Kreuz vorangestellt ist, und in der gleichmäßigen s-Oberlängen-Verschnörkelung (wie eine 3). Als Schluß-s wird das lange s gebraucht. Die Brechung ist bedeutend weiter fortgeschritten. Manche Buchstaben, z. B. das Maiuskel-M, etwa wie ein o, an das ein A gelehnt ist, sind bei E II N und E II O ganz gleich. Zu bemerken ist, daß alle von diesem Schreiber vorhandenen Urkunden in der Scriptura maior geschrieben sind.

Ut autem ... nulla in posterum calumnia valeat adtemptari, pres. pag. super hoc conscriptam sig. testimonio reddimus firmiorem.

n. 800. Quia malum illud, quod appellatur oblivio tam detestabile tam nefandum succursum non habeat potiorem ...

Ut igitur huius nostre donationis concessio robur et firmitatem habeat, presens scriptum sigillo fecimus insigniri.

n. 806. .. compositionis forma in instrumento confecto.

n. 829. Sicut detestabile et perniciosum nimis est ... impedire propositum.

n. 835. Ut autem hec .. nulla possint imposterum calumpnia impugnari, pres. pag. super hoc confectum sig. n. concessimus insigniri.

n. 838—839, ähnlich n. 835, 840 und 862. Cum transcursus temporum a memoria hominum acta plerumque expellat oblivionis malo sollers antiquorum prudentia scripture remedium adinvenit.

Ne autem ..., pres. instrumentum super hoc confectum quo omnis presumptionis temeritas et dubium elidatur, sig. mandavimus roborari.

n. 860a. Etsi universis ecclesiis .. ex officio cure pastoralis tam in redditibus ampliandis quam in cultu religionis augendo teneamur communiter debitores, specialius tamen id debitum prestare nos ei convenit .. tantoque ea plus et pre aliis meruit honorari. ... ex malitia temporis ..

Utque hec omnia firma permaneant in fut., pres. pag. super hiis conscriptam sig. mandavimus roborari.

n. 866. Utque inantea indulto .. gaudeatis, in testimonium devotioni vestre concessimus presens scriptum ..

n. 882. In cuius testimonium dileccioni vestre concessimus presens scriptum.

n. 885. Cum servos dei non deceat litigare .. nos quibus ex officio cure pastoralis incumbit quietem et concordiam in subditis procurare ... ad elidenda in posteris dubia rediqendo in scriptis ...

Ut igitur hec compositio .. nulla possit in posterum malicia calumpnie perturbari rogati a partibus pres. pag. ... mandavimus roborari.

[1]) Der in n. 935 im Jahre 1238 zum ersten Mal genannte magister Heinricus notarius wird daher ein anderer sein. (Zu S. 610.)

[2]) Vgl. n. 741, 850 und 882. In der ersten wird er auch als Zeuge genannt.

Digitized by Google

Sein Stil ist leicht erkennbar: fast in Allen kommt bravium fiducialius, denarii diurni vor. Die Korroboration beginnt meist mit Ne igitur (autem) und läßt selten aboleri vermissen [1]).

Auch diese Persönlichkeit ist in Dunkel gehüllt. Keine der von ihm geschriebenen und verfaßten Urkunden haben eine Aushändigungsformel. Möglicherweise ist E II O mit dem in der von ihm geschriebenen Urkunde für Nonnberg genannten Notar Gunther identisch [2]).

Hier sei noch einiger Schreiber gedacht, die nur in je zwei Urkunden vertreten, also wohl als Gelegenheitsschreiber anzusehen sind. Wir bezeichnen dieselben aber doch mit Siglen [3]), weil sie weder dem Empfänger zugeschrieben noch auch als unbekannte Hand angesehen werden können.

So ist die Urkunde Eberhards von 1223 November 26 für Reun[4]) von der gleichen Hand — E II P —, die auch eine Urkunde Bischof Karls von Seckau für das Stift Seckau von 1224 September 3 [5]) schrieb. In letzterer wird der (Seckauer) Notar Thomas als Datar genannt. Die schlichte Fassung der Reuner Urkunde bietet für Diktatvergleiche keine Anhaltspunkte.

Die Hand E II Q schrieb die Supplik an den Papst um Bestätigung der Reichersberger Vogteibefreiung von 1233 [6]), sowie die Urkunde Eberhards für Viktring von 1237 Juni 17 [7]).

Von gleicher Hand — E II R — sind ferner die Urkunden von 1235 Oktober 18 für Raitenhaslach [8]) und 1236 Jänner 26 für den Deutschen Orden [9]). Die erste nennt in der Datum per manus-Formel den Magister Bertholdus logicus, der nur hier begegnet.

---

[1]) n. 889. Ad divine remunerationis bravium fiducialius properamus, cum piis petitionibus favorem nostrum benignum inclinamus. Noverit igitur presens etas et successura posteritas . .

n. 894. Cum plantatores . . remunerari non dubitemus, ad eorum plantationem eo copiosius intendimus, quo denarii diurni bravium fiducialius exoptamus.

n. 889. Ne autem hoc nostrum rationabile factum in posterum a quoquam valeat immutari vel per oblivionem processu temporis aboleri, donationem ratam habemus et . . ipsam scripto et appensione sigilli nostri roboramus.

[2]) n. 906: Guntherus notarius. Als Capellanus wird er genannt in n. 838—840, 847 und 860a.

[3]) Hauptsächlich in Rücksicht auf die Tabelle.

[4]) U.-B. 3 n. 785.

[5]) Zahn, Steir. U.-B. 2, 313 n. 221.

[6]) U.-B. 3 n. 893.

[7]) l. c. n. 927.

[8]) l. c. n. 912.

[9]) l. c. n. 914.

Digitized by Google

Gleiche Hand — E II S — zeigen die Urkunden Eberhards II. von 1237 Juni 29 für Salem [1]) und 1240 April 6 für Waldsassen [2]), deren Schrift schon einen stark kursiven Charakter trägt.

E II O war der Letzte, der noch Urkunden seines eigenen individuellen Diktats schrieb. In den folgenden Jahren (1235—1240), aus denen übrigens nicht besonders viele Urkunden vorliegen, begegnet uns weder eine Schrift, die einer im Dienste des Ausstellers stehenden, öfters beschäftigten Persönlichkeit angehört, noch eine festumrissene Diktatgruppe. Ab 1237 etwa beginnt der Kreis der verwendeten Arengen kleiner zu werden, es kehren immer schon bekannte wieder, die wir gleichzeitig auch anderwärts in Süddeutschland finden. Auch die Korroboration, die nun scheinbar noch individueller ist, enthält bald auch dieselben stereotypen Wendungen.

Nur mit Mühe lassen sich aus der Menge der nun zahlreicher werdenden Urkunden einige zusammengehörige Gruppen herausheben.

Der ersten — E II T — ist die Verwendung des Satzes nimis enim est asperum et bonis precipue pontificum moribus inimicum etc. sowie in der Korroboration firma et stabilis perseveret eigen. In diese Gruppe, die zum größten Teil den Jahren 1240—1244 angehört [3]), ist auch die schon erwähnte Urkunde für Raitenhaslach einzureihen, die vom Magister Berthold gefertigt ist. Es ist nur eine Vermutung, ihn mit dem 1240 genannten Friesacher Kanonikus Pertholdus de Töinge in Verbindung zu bringen. Geschrieben sind die Urkunden von verschiedenen Schreibern.

Die zweite Gruppe — E II U liebt als Arengagedanken die Vergeßlichkeit und deren Abhilfe durch instrumenta publica mit Siegel und Zeugen. Die Publikation geschieht häufig mit Hinc est. Öfters begegnende Worte sind: infirmare, rite, publice, circa, evertere, consignare, exhibitio, exhibita. Die Korroboration ist verschieden [4]).

---

[1]) l. c. n. 928.

[2]) l. c. n. 958.

[3]) n. 912, 920, 963, 975, 976, 989, 992, 1040 und 1048.

[4]) n. 961. Ut autem ea que cum tante deliberationis maturitate ac prudentum virorum consensu et consilio iuste sunt et rationabiliter terminata stabilia permaneant atque firma et nullis futuris temporibus in dubium revocentur, hanc cartam sigillorum nostrorum testimonio iussimus insigniri.

n. 968. Quoniam ea que geruntur in tempore, per decursum ipsius sepius obfuscantur hoc remedium oblivionis morbo salubriter est occursum, ut acta hominum redigantur in instrumen pubtalica sigillorum ac testium nominibus insignita. Hinc est ... Ut igitur .. subdicio nec non circa eo[s] nostra rata sit promissio, duo paria .. confecimus bulle nostre ac testium nominibus .. munimine roborata.

Digitized by Google

Sechs Urkunden dieser Gruppe, die ebenfalls in die Jahre 1240—1244 gehört, haben das Stift Raitenhaslach zum Empfänger.

Mehrere dieser Urkunden aus der Diktatgruppe E II U sind von gleicher Hand — E II V. Wahrscheinlich sind E II U und E II V dieselbe Person. Die Schrift fällt durch die scharfe Brechung der Kürzungs- und us-Zeichen, sowie durch die durchgehends verwendeten i-Striche auf.

---

n. 977. Quoniam — insignita. Hinc est .. publice protestamur. ... Et ut nostre obligationis forma firma et stabilis perseveret, pres. cartulam ... duximus roborandum.

n. 991. Quoniam aliquando humanitatis obliviosa infirmitas et aliquando ipsorum hominum voluntaria et studiosa calliditas vite acta solet pervertere, notum facimus .. per instrumenta publica ..

n. 994. Quoniam aliquando iniquorum audacia et discordias suscitantium maliciosa obtrectatio pervertere solet, que rite fuerint ordinata et pro quiete religionis concessa in dispendium nonnunquam pertrahere moliuntur, per curricula etiam temporum humana fragilitas obliviscitur .... unde provida deliberatione antiquitas bene statuit et novitas perspiciens honestum et utile conservavit, .. bene gesta .. ad memoriam .. revocari ...

Nos autem ... presens instrumentum in supradictorums evidens testimonium cum apositione nostri sigilli duximus concedendum.

n. 997. Quoniam ea que sub tempore fiunt sepissime simul cum tempore prolabuntur ... provisione prudentum cautum est utpote per sigillorum testimonia et scriptorum .. Hinc est ..

Ut autem id quod factum est tam rationabiliter et discrete maius robur obtineat firmitatis et ne ab aliquo .. lis vel questio oriatur, .. duximus providendum sig. n. munimine hanc litteram confirmando.

n. 999. Que ad ecclesiarum commodum et profectum ex maxime religiosis domibus provide disponi poterunt eo amplius constat esse laudabilia, quanto personarum inibi famulancium devote domino servicia sine cessatione exhibita utique sunt accepta. Hinc est ... duximus providendum ...

n. 1007. Que ad decorem domus dei provida deliberatione statuimus, ita nos decet litterarum monimento commendare memorie, ut nullus eadem quolibet ausu qualibet surreptionis astucia valeat infirmari.

Ut igitur hec donatio nostra circa idem monasterium rata maneat et inconcussa, pres. pag. iussimus munimine consignari.

n. 1009 u. 1010. Que pro religiosarum domorum quiete consulte statuuntur, ea decet scripturis autenticis taliter confirmare, ut nos quispiam perversorum quolibet ausu valeat eadem infirmare.

n. 1029. Cum ab adolescentia in malum potius qum in bonum sit pronior omnis etas que ausu temerario legitimos contractus conatur evertere et pro sue voluntatis arbitrio immutare ... rite disposita et rationabiliter diffinita scripture testimonio confirmantur.

Digitized by Google

Der Großteil der Urkunden der Vierzigerjahre aber weist ein ziemlich einheitliches Diktat auf. Die Stücke ohne Arenga [1]) mehren sich. Sehr oft beginnen jetzt die Urkunden mit Nos Eberhardus etc., hoc scripto scire (patere) volumus oder presenti cartula constare volumus quod [2]). Auch in der Korroboration ist wenig Abwechslung mehr [3]). Jeder Versuch, innerhalb dieser Masse Gruppen zu bilden und sie verschiedenen Verfassern zuzuschreiben scheitert. Da auch die Urkunden der übrigen süddeutschen Fürsten, wenigstens der Salzburg benachbarten, dasselbe Gepräge haben, so ist nicht einmal das Vorhandensein der geschilderten Merkmale ausreichende Bürgschaft, daß eine Urkunde tatsächlich in Salzburg verfaßt wurde. Zum mindesten wenn es sich um fürstliche Empfänger handelt. Bei Klöstern und Laien läßt es sich in der Regel sofort konstatieren, ob eine Urkunde Aussteller- oder Empfängerdiktat ist, da die Notare dieser kleinen Empfänger länger ihre Eigenheit bewahrt und die jeweilige Mode nicht so schnell aufgegriffen haben. In der Tabelle bezeichnen wir alle jene Stücke, von denen wir glauben, daß sie Ausstellerdiktat haben, in der Diktatkolumne mit S(alzburg).

Geschrieben ist die Mehrzahl der Urkunden von E II W. Er begegnet zum erstenmale 1241 [4]), wo seine Schrift noch ziemlich ungeübt und eckig ist. Anfänglich gebraucht er noch die verlängerte Schrift,

---

[1]) Die am häufigsten vorkommende Arenga ist: Quia (Cum) nullum bonum est quod non pulchrius elucescat si plurimorum noticia comprobetur (n. 928, 966, 978, 1007, 1025, 1042, 1052.

Ne gesta rerum elabantur cum tempore etc. (n. 991, 1059, 1083, 1085, 1099.)

Cum pretextu fragilitatis humane etc. (n. 978, 1042 b, 1053, 1091).

Mehrmals (n. 965, 966, 996, 1019, 1073) begegnet der Gedanke: omnium habere memoriam divinum est pocius quam humanum.

[2]) n. 959, 960, 967, 969—971, 983, 1015, 1016, 1024, 1033, 1064, 1068, 1096, 1097.

[3]) Am öftesten: Et ne super hoc negotium . . oriatur, pres. paginam in evidens testimonium et cautelam iussimus roborari oder ähnlich (n. 928, 937, 959, 966, 983, 1013, 1014, 1017, 1025, 1050—52, 1064—66, 1072, 1074, 1079, 1081, 1089, 1091, 1092, 1099).

Ut autem hec nostra donatio robur obtineat firmitatis (gaudeat robore firmitatis) etc. (n. 944, 947, 965, 978, 1015, 1016, 1023, 1032, 1042, 1043, 1050, 1069, 1085 a, 1091, 1092, 1097—1999).

In huius rei testimonium evidens etc. (n. 953, 988, 1037, 1042, 1084, 1085 a, 1094, 1095).

Et ne . . procedente tempore dubium oriatur, in evidens testimonium sigillo nostro cartulam fecimus roborari. (n. 960, 967, 1019, 1033, 1046.)

Ut igitur . . donacione gaudeant et letentur (n. 1055, 1094).

[4]) U.-B. 3 n. 976.

Digitized by Google

dann aber wird die Ausstattung immer einfacher und die Schrift nimmt einen mehr kursiven Charakter an. Meist ist der einzige Schmuck die Initiale E, die durch Kugeln und mit Kugeln verzierte weit herabreichende Enden sich auszeichnet. Seine Schrift ist nicht konstant: oft spaltet er die Oberlängen, oft biegt er sie nach rechts um, oft gebraucht er Kürzungszeichen wie eine Ziffer 2, oft zwei parallele horizontale oder sich in einem spitzen Winkel nach rechts öffnende Linien, so daß man hie und da geneigt wäre, zwei verschiedene Schreiber anzunehmen. Dieser Schreiber war auch noch — allerdings nicht mehr so häufig — nach Eberhards Tode tätig [1]) und ist wohl identisch mit dem mehrmals bezeugten Notar Magister Heinrich, Kanonikus in Friesach, später auch als Prothonotar vorkommend [2]).

Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß dieser Notar der Verfasser der meisten in den Jahren 1241—1246 ausgegangenen Urkunden war [3]). Vielleicht wurde er dabei von dem neben ihm noch genannten Notaren Dietmar [4]) und Walter [5]) unterstützt.

* * *

Überblicken wir die gewonnenen Resultate, so zeigt sich, daß früher — früher vielleicht als an den benachbarten Bischofs- und Fürstensitzen, — man kann rund das Jahr 1130 angeben — die Erzbischöfe anfingen, besiegelte Urkunden auszustellen, nachdem solche vorher auf Tauschverträge beschränkt waren. In den ersten Jahrzehnten wurden die meisten Urkunden von der Umgebung des Ausstellers hergestellt. Daß dem so war, ist das Verdienst des Notars Rupert, der durch ein Menschenalter an der Abfassung und Mundierung von Urkunden hervorragenden Anteil nahm und auf die Entwicklung des Urkundenwesens in der Kirchenprovinz sicher nicht ohne Einfluß war. So finden wir auch gegen Ende seiner Wirksamkeit in der Tat mehrere Notare, wenn wir so sagen dürfen, nebeneinander. Aber bald ist es wieder nur ein Mann (E I = K II A = A III A), der die Geschäfte besorgt, wie auch in der ganzen folgenden Zeit eigentlich stets nur eine Kraft vorhanden

[1]) z. B. 1248 Juli 10 für die Dominikanerinnen in Lienz (Or. in Lienz). — 1249 Dezember 27 2 Orr. für Raitenhaslach in München. — 1251 September 25 und (1252) Februar 6, ebenfalls für Raitenhaslach in München.

[2]) l. c. n. 934, 935, 936, 944, 1023a, 1036, sowie 1, 755 n. 352.

[3]) In den Jahren 1244—1246 begegnet in den von ihm geschriebenen Urkunden häufig die Wendung ob nostrorum veniam delictorum.

[4]) U.-B. 3 n. 1049.

[5]) U.-B. 1, 755 n. 352.

Digitized by Google

ist, die an der Herstellung der erzbischöflichen Urkunden beteiligt ist. Dies gilt auch vom 2. Viertel des 13. Jahrhunderts.

Nur die allerwenigsten dieser Kräfte kennen wir dem Namen nach. Aber in jenen Fällen, wo die Notare genannt sind — meist ist es die Datum per manus-Formel — beobachten wir, daß sie sowohl mit der Abfassung als auch Mundierung sich abgaben. Wir können also für Salzburg das Ergebnis, das Lothar Groß für Passau fand, nämlich daß sie vorwiegend überwachend und überprüfend tätig waren, nicht übernehmen. Allerdings können wir mit den als Zeugen vorkommenden Notaren nichts anfangen. Ja im Gegenteil: in den letzten Jahren der von uns untersuchten Periode finden wir öfters, daß erzbischöfliche Notare in Urkunden als Zeugen vorkommen, die sowohl in Diktat als Schrift vom Empfänger stammen [1]). Man legte also offenbar Wert darauf, in solchen Stücken einen Kanzleibeamten zu nennen, der gleichsam die eventuelle Nichtkanzleimäßigkeit decken sollte. Konnte v. Jaksch für Gurk Siglen für die Schreiber und Verfasser vorwiegend auf Grund der in der Zeugenreihe genannten Notare vermeiden, so traf das bei Salzburg fast nicht ein einziges Mal zu. Wie die Praxis bei E II W zeigt, schien es überhaupt Prinzip zu sein, daß der beteiligte Notar sich nicht nannte.

Wir konnten auch die Erfahrung machen, daß Verfasser und Schreiber, soferne sie vom Aussteller beigestellt wurden, in der Regel identisch waren, wie überhaupt die Verhältnisse durchwegs primitiv waren. Jedenfalls sind mehr Urkunden Ausstellerdiktat als Ausstellerschrift.

Über die persönlichen Verhältnisse der Notare sind wir nicht unterrichtet. Alle waren Kleriker, die meisten wohl auch Kapellane des Erzbischofs. Ein akademischer Grad war nicht Bedingung. Wahrscheinlich waren sie im Genusse einer Absentpfarre, später wohl meist im Besitze eines Kanonikates in Friesach.

Daß Notare Domkanoniker waren, ist nicht zu beobachten. Allerdings ist es vorgekommen, wie das Beispiel E II A = Domherr Hermann zeigt, daß Domherren sich am Urkundengeschäft beteiligt haben, auch E II L und E II M standen in engen Beziehungen zum Domstift, als Notare aber werden sie niemals genannt, so daß wir sie streng genommen als Gelegenheitsschreiber bezeichnen müßten.

Es liegt nahe, dabei an ein ähnliches Verhältnis zu denken wie in Trier, wo der Erzbischof von jedem Kanonikatstift zwei Kanoniker für den Kanzleidienst heranzog, — ein Brauch, der wieder auf die

[1]) U.-B. 3 n. 559, 631, 934, 935, 936, 1049, 1100a.

Digitized by Google

Reichskanzlei zurückgeht, indem es königliches Recht war, an jeder Kanonikalkirche ein Kanonikat für den Königsdienst zu beanspruchen[1]).

In Salzburg aber finden wir — wenn wir von dem Berchtesgadener Schreiber (B) absehen — nur Angehörige des Domstiftes in größerem Maße an der Urkundenherstellung beteiligt. Und das ist wohl bei dem engen Zusammenhang zwischen Bischof und Kapitel nicht auffällig. Zudem waren es hauptsächlich persönliche Fähigkeiten — E II L war ein tüchtiger Kanonist und E II M ein vortrefflicher Schreiber —, denen sie ihre Kanzleiverwendung verdankten[2]).

II. Empfängerherstellungen.

1. St. Peter.

Kein Kloster des Erzstiftes hat so viele Empfängerherstellungen aufzuweisen wie das in unmittelbarer Nähe des erzbischöflichen Wohnsitzes gelegene Stift St. Peter. Pflege der Wissenschaften und die Kunst, mit der Feder umzugehen, sowie eine in tiefem historischen Sinn gegründete Sorge für Sammlung der Rechtstitel gaben zusammen mit dem Vertrauen, das die Erzbischöfe dieser altehrwürdigen Gründung Hrodberts entgegenbrachten, hiezu die Voraussetzungen.

Wir setzen St. Peter an die Spitze dieses Abschnittes, weil gerade aus jenen Jahren, aus denen die ersten erzbischöflichen Schenkungsurkunden vorliegen, auch das Archiv des Stiftes St. Peter solche besitzt, die aber von den als Ausstellererzeugnisse Erkannten erheblich abweichen und in mehr als einer Hinsicht das Interesse des Diplomatikers beanspruchen dürfen. —

Im Jahre 1124 schenkte Erzbischof Konrad I. dem Stifte die „Insel Abtenau“ und den Stegenwaldberg, je zur Hälfte dem Spital und den Mönchen. Diese Handlung wurde in knapper Form ins Traditionsbuch eingetragen[3]). Durch den Ausdruck „Insel“ ist die Örtlichkeit unzweideutig festgestellt. Es ist das im Norden von der Lamer und von den

[1]) Vgl. Richter in Westdeutsche Zeitschrift 31 (1912), 306 ff.

[2]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, daß bis in das Ende des 14. Jahrhunderts ein Raitenhaslacher Mönch Hofmeister des Erzbischofs (magister curiae) war. Die Chronik des Johannes Serlinger meldet: Fertur dictum monasterium (Raitenhaslach) sic esse privilegiatum, ut semper unus fratrum eiusdem conventus debeat assumi in magistratum curie Salisb., sed a tempore Pilgrimi archiepiscopi non fuisse in usu (Walz, Grabdenkmäler v. St. Peter und Nonnberg 39 f.). Der letzte ist Frater Jakob, magister curie sacerdos et monachus in R. 1374 Sept. 29 (Or. im Museum z. S.).

[3]) U.-B. 1, 331 n. 158 linke Spalte (M).

Digitized by Google

Bergen im Süden eingeschlossene Gebiet, in dessen beiläufigem Mittelpunkt der Markt Abtenau liegt. Der westlichste Punkt und Eingang in die „Insel" war das am sö. Abhang des Haarberges gelegene Veitsbrückl über die Lammeröfen, die östliche Grenze wird durch den Raingraben gebildet. Die ganze Gegend war damals ohne Zweifel ein nur dünn besiedeltes Waldgebiet, das, so hat es den Anschein, nie einer Grafschaft zugehörte [1]).

Am 18. Mai 1130 übergab Konrad dem Domkapitel einen Wald an der Lammer; die Grenzen sind nicht ganz deutlich umschrieben, doch geht daraus soviel hervor, daß das Gebiet um den Haarberg herum lag und sich mit Wallingwinkel und Weitenau deckt. Es war also das der „Insel" vorgelagerte, am rechten Ufer der S-förmig von Osten nach Westen fließenden Lammer gelegene Waldgebiet, das in der Folge zu dem vom Domkapitel bis zu dessen Säkularisation (1806) besessenen Waldkomplex Scheffau gehörte. Über die Schenkung liegt eine unzweifelhaft echte Originalurkunde [2]) vor, die dadurch von besonderem Interesse ist, weil auf der Rückseite des Siegels der erzbischöfliche Ring eingedrückt ist [3]).

Von diesen beiden sicher datierbaren Schenkungen ist bei der Beurteilung einiger Urkunden Konrads für St. Peter, die einmal wegen ihrer Chirographierung und dann wegen eines ganz singulären und schon mehrmals in der Literatur [4]) vermerkten Momentes, nämlich des Zusatzes, beate (felicis) memorie in der Intitulatio, auffallen, auszugehen.

Die erste [5]) davon mit dem Datum der Handlung (Anno . . 1124) an der Spitze, woran sich die Intitulatio ⁂Chŏnradus⁂ beate memorię Salzpurgensis archiepiscopus schließt, ist in objektiver Fassung gehalten. Die Datierung, die beim Exemplar (A_1), das am Schlusse chirographiert ist, auf der Rückseite angebracht ist, während sie beim Exemplar mit dem Chirograph an der Spitze (A_2), in normaler Weise die Urkunde beschließt, nennt die Zeit der Beurkundung — 1130 Jänner 22 [6]).

---

[1]) Vgl. Richter, Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen in Archiv f. ö. G. 94, 51.

[2]) U.B. 2 n. 145.

[3]) Siehe unten Abschnitt III.

[4]) Vgl. Meiller 427 Anm. 45 und 46, Hauthaler, U.-B. 1, 325. Mitis, Studien S. 59, Redlich, Urkundenlehre 144 und Wibel in Westdeutsche Zeitschrift 31 (1912) S. 172 f. Anm. 25.

[5]) U.-B. 2 n. 143.

[6]) Data XI kal. febr. anno dominicę incarnationis millesimo centesimo XXX, indict. VIII, anno vero domni Lotharii regis V, Chŏnradi archiepiscopi XXVII; actum Salzburch: feliciter amen.

Digitized by Google

Wenn wir von den Datierungen und der Intitulatio absehen, unterscheidet sich die Fassung der Urkunde in Nichts von den gleichzeitigen Traditionen des Stiftes. Selbstverständlich fehlt auch eine Siegelankündigung. Neu ist dabei die Indiktion von 1124, die Zeugennamen, sowie die Grenzbeschreibung des Gebietes — der Ausdruck „Insel" ist weggefallen — und die Verfügung, wie der Zehent — auch von diesem war in der Tradition keine Rede — für die einzelnen Klosterzwecke aufzuteilen ist, daß der Erzbischof ein Viertel zurückbehält, donec apud se deliberaret, cui curam animarum ibidem conmanentium committeret.

Inhaltlich also enthält die Urkunde ein Plus gegenüber der Traditionsnotiz, denn außer dem Zehent greift auch die Grenzbeschreibung über die ursprüngliche Insel hinaus. Diese Bezeichnung nämlich war nur eine beiläufige, indem sie wohl zunächst nur die von Abtenau aus übersehbare, der Kultur schon mehr oder minder zugänglich gemachte Gegend bedeutete, während die Grenzbeschreibung von 1130 die geographischen (natürlichen) Grenzen nennt. Von nennenswertem Belange konnte diese Regulierung bei der Wohlfeilheit des Bodens in diesem Waldgebiete nicht sein. Ohne Zweifel aber war der Zehent eine neue Schenkung und möglicherweise eine Entschädigung für den Stegenwaldberg, der im Chirograph nicht mehr erwähnt wird. Ausgenommen wird hier auch Jagd und Fischerei. Sowohl dieser Umstand wie auch die provisorische Verfügung wegen des letzten Zehentviertels, ganz besonders aber die Hinterlegung eines Pares im erzbischöflichen Archiv sprechen entschieden für die Echtheit oder zum mindesten gegen eine fälschende Absicht des Empfängers. Die Schrift ist zwar unbekannt, hat aber insbesonders in der Art der Verzierung der Oberlängen und Gestalt der Kürzungszeichen, die eine liegende Ziffer 8 sind, große Verwandtschaft mit der als PA zu bezeichnenden st. petrischen Hand, die unten zu besprechen ist. Sie gehört ohne Zweifel dem 2. Viertel des XII. Jahrhunderts an.

Die wichtigste Frage für uns ist die Gleichzeitigkeit, die Entscheidung, ob die Urkunde wirklich 1130 oder erst, wie aus der Intitulatio zu schließen wäre, nach dem Tode Konrads I., also nach 1147, entstanden ist.

Zu diesem Zwecke müssen wir noch eine undatierte Urkunde Konrads heranziehen, die Meiller ohne ersichtlichen Grund zu 1130—1134 gesetzt hat [1]). Sie ist von Rupert geschrieben und gehört seinem

[1]) Meiller, RAS. 21 n. 125. — Zur Anbringung der Datierung fehlt im Or. der Raum. — Wir reihen diese Urkunde (U.-B. 2 n. 227) nach 1144 Mai 23 ein, weil diese Schenkung in der Besitzbestätigung Konrads (n. 226) noch nicht vorkommt.

Digitized by Google

Diktate nach in die Jahre c. 1142/44. In ihr schenkt der Erzbischof dem Stifte den Wald vom Lammersteg bis zum Quechenberg, den zwei erzbischöfliche Förster in Verwaltung hatten. Unter dem Lammersteg kann u. E. nicht die westlich von Abtenau gelegene Brücke beim Strubberg verstanden werden, sondern nur der Edtsteg, ö. von der Pailwand. Dieser Forst schließt sich also in südöstlicher Richtung an die „Insel" an und reicht etwa bis Annaberg.

So besaß nun St. Peter um 1145 ein ausgedehntes zusammenhängendes Waldgebiet, das im Norden bisz ur Lammer, in ostwestlicher Richtung von der Einmündung des Rußbaches in die Lamer bis zum Strubberg und im Süden bis zum Gebirge und bis zum Neubachel bei Lungötz nach Annaberg reichte.

Ist es nun denkbar, daß 1147/48 — um diese Zeit wäre die nachträgliche Beurkundung auf den Namen des verstorbenen Erzbischofs anzusetzen —, das Stift St. Peter eine Urkunde zur Besieglung vorlegt, die Abtenau zum Gegenstand hat und in der nur etwa die Hälfte des tatsächlichen Besitzes vorkommt? Wäre es dabei nicht nahegelegen, auch die zweite Schenkung hineinzuziehen, um so eine Stiftungsurkunde des Gutes Abtenau auf den Namen des großen Stiftswohltäters zu besitzen?

Wir sind daher versucht, die Entstehung unserer Urkunde von 1130 Jänner 22 in ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit der bereits genannten Schenkung eines Waldgebietes an das Domkapitel, ebenfalls 1130 [1]). Bei dieser Gelegenheit wird sich eine reinliche Scheidung und Abgrenzung der beiderseitigen Gebiete als wünschenswert empfohlen haben [2]). Auch diese Schenkung kann schon im Jänner erfolgt sein, während die Beurkundung (zusammen mit der Besitzeinweisung?) erst im Mai vor sich ging [3]). Und umgekehrt kann das Datum der Urkunde für St. Peter die Zeit der Handlung bezeichnen. Für diese Annahme spricht, daß beide Urkunden Siegel mit dem Ringeindruck

---

[1]) n. 145.

[2]) 1250 setzte ein Schiedsgericht folgende Grenzen zwischen den Gütern Abtenau und Scheffau fest: a summitate montis Rotenstein deorsum ad lignum quod vulgo dicitur Ein Steg quod transpositum est rivo minori Swerzenpach, a quo Steg sursum in cacumen montis Strupperg quanto directius potest et evidentiores ibi limites poterunt inveniri, inde recto limite deorsum ad aliud lignum quod similiter dicitur Ein Steg, quod transpositum est rivulo Rotenpach in Lameram defluente. (Or. St. Peter).

[3]) Facta est autem hec traditio anno . . 1130 ind. octava, presidente . . . Innocentio II, Lothario tercio Romanorum regimen administrante.

Data Salzburc quintadecima kal. iunii a venerabili . . Chònrado.

Digitized by Google

haben, während alle übrigen Urkunden dieser Jahre diese Eigentümlichkeit nicht haben, sowie weiters die Tatsache, daß es derselbe Ring war, während bei der Urkunde für Berchtesgaden von 1136 [1]) deutlich ein anderer Ring zu erkennen ist [2]). So haben wir damit ein weiteres Moment gewonnen, das für die Entstehung der Urkunde im Jahre 1130 spricht.

Dadurch ist freilich die seltsame Intitulatio noch nicht erklärt.

Um auch diese Schwierigkeit zu beheben, müssen wir uns in der damaligen Sprache der Schriftdenkmäler des Stiftes umsehen. Zum Glück sind gerade aus dieser Zeit im ehrwürdigen Cod. M, der bekanntlich auch das Verbrüderungsbuch enthält, überaus zahlreiche Traditionsakte eingetragen. Es steht fest, daß es sich hier — wenigstens in der für uns in Betracht kommenden Partie — nicht um eine später angelegte Sammlung handelt, sondern daß meistens protokollarische Eintragungen vorliegen. Zwischen Handlung und Eintragung ins Buch mag manchmal immerhin einige Zeit verstrichen sein, jedenfalls aber liegen nicht einige Jahre oder Jahrzehnte dazwischen.

Überaus oft begegnet nun in diesen Traditionen das Epitheton venerabilis, das ja von jeher das Ehrenwort für hohe geistliche Würdenträger in Urkunden war. Es fällt uns daher auch hier nicht auf. Nicht so gewöhnlich dagegen ist venerandus, das offenbar noch auszeichnender als venerabilis ist. Wir finden es nicht nur in st. Petrer Traditionen, sondern auch in erzbischöflichen Urkunden der Vierzigerjahre, insbesonders in Zeugenreihen, wo Salzburger Suffragane vorkommen [3]). Beide Wörter können ebenso gut Lebende wie Verstorbene bezeichnen; für unsere Zwecke genügt es zu sehen, daß man in St. Peter mit Vorliebe und meist den Erzbischof mit einem Epitheton auszeichnete. In den Einträgen des Traditionsbuches, die in die Jahre 1127 bis c. 1147 zu setzen (Cod. M n. 233—330) [4]) und von wechselnder Hand und mit Tintenwechsel geschrieben sind, werden aber auch Konrad und Abt Balderich, der ebenfalls 1147 starb, mit beate memorie bezeichnet:

[1]) n. 170. Siehe unten Abschnitt III.

[2]) Freilich wird Konrad mehr Ringe besessen haben und ebenso kann der Ring I später wieder in Gebrauch genommen worden sein. Schwerlich aber würde man sich 1147 an diesen ganz singulären Brauch wieder erinnert und ihn angewendet haben.

[3]) z. B. U.-B. 1 n. 183: presente Chunrado . . . venerando archiepiscopo, n. 191: venerabilis, n. 196: venerandus . . venerabilis . ., auch reverendus begegnet mehrmals z. B. n. 244, n. 251: venerandus prepositus.

[4]) U.-B. 1, 348—411 n. 187—292.

Digitized by Google

n. 238 ab eodem venerando presule
n. 239 Chŏnrado venerabili archiep.
n. 240 Baldrico venerabili abbate
n. 244 . . quod contulit nobis pie memorie Chŏnradus arch. (die Schenkung erfolgte vor 1144 Mai 23!)
n. 248 .. hoc confessa sit beateque memorie Balderico abbate ...obtulerit
n. 259 venerabilis Chŭnradus archiep.
n. 270 pro remedio anime mariti sui Heinrici iam defuncti.
n. 272 venerabilibus viris Chŏnrado Salzp. archiep. et Romano Gurcensi antistite . . . . suscipientibus Balderico venerando abbate et Gebehardo comite . .
n. 291 Chŏnradus venerandus Salzp. antistes tradidit . . . Z. Romanus venerabilis Gurc. ep.
n. 307 . . . a pie memorie B(alderico) abbate
Hoc ergo in presentia predicti abbatis . . . complevit.
n. 311 . . sicut ipse et beate memorie Baldericus abbas cum fratribus suis convenerunt . .
n. 319 (1144 Febr. 2) coram pie memorie Balderico abb.
n. 325 in presentia pie memorie Chŏnradi arch.
n. 331 pro affectu beate memorie Conradi archiepiscopi nuper defuncti . . . traditio . . . a successore . . . Eberhardo venerabili viro suscepta est
n. 340 pie memorie Chonrado archiep.
n. 346 presente felicis memorie abbate Balderico.

Hiefür gibt es also nur zwei Erklärungen: entweder wurden diese hundert Traditionsakte, die in die Jahre c. 1135 bis 1147 fallen, erst 10—15 Jahre später eingetragen — dagegen spricht der Tinten- und Schriftwechsel, sowie der ganze Charakter und die Entstehungsgeschichte des Cod. M —, oder es hatten in St. Peter oder in Salzburg überhaupt damals die Worte beate memorie oder ähnlich nicht die ausschließliche[1]) Bedeutung des Verstorbenseins. Gerade der Beisatz nuper defuncti in der Tradition n. 331 deutet darauf hin, daß man glaubte, den Tod Konrads durch beate mem. nicht genügend ausgedrückt zu haben und man das Verstorbensein noch eigens andeutete.

In der vom Erzbischof besiegelten Urkunde Pilgrims von Weng von 1134[2]) heißt es: eodem beato archiepiscopo omnes . . . anathematis terrore faciente.

Eigentümlich ist der Gebrauch ja allerdings, aber angesichts der Wandelungen im Sprachgebrauche wäre es denkbar, daß man den Worten damals einen futuristischen Sinn unterlegte und dem großen Wohltäter des Stiftes durch derartige Beisätze die Versicherung ewigen und gesegneten Gedenkens und Dankes ausdrücken wollte[3]).

[1]) In n. 324 wird K. Heinrich der II. pie mem. genannt. [2]) n. 159.

[3]) Vielleicht darf in Parallele gezogen werden, daß Magnus v. Reichersberg bei besonders verdienten Männern ähnliche Beisätze gebraucht: Eodem anno obiit

Digitized by Google

Neben dieser, die Abtenauer Schenkung betreffenden Urkunde gibt es noch andere Urkunden, die diese merkwürdige Intitulatio haben.

Der Stadtrichter zu Laufen, Heinrich, der zugleich auch das Wechselgeschäft betrieb, hatte vor seinem Tod einen Salinenanteil zu Reichenhall dem Kloster St. Peter vermacht und seine Witwe Vastmut vollzog die Schenkung unter gewissen Vorbehalten. Das Traditionsbuch verzeichnet diese Handlung [1]). Erzbischof Konrad aber annullierte dieses Legat und erklärte das Schenkungsobjekt für konfisziert, da der Verstorbene sich am erzbischöflichen Gut bereichert hatte [2]). Er ließ jedoch Gnade für Recht ergehen und bestätigte dem Stifte diese Schenkung. Über diese harmlos und ohne Prozeß verlaufene Sache liegt nun eine Urkunde K. Konrads III. dto. Nürnberg 1144 (April) vor [3]). Wir gehen nicht fehl, wenn wir behaupten, daß es dem Erzbischof — er war es wohl, der das Diplom erwirkte — um das Prinzip, um einen Rechtsspruch zu tun war. Keineswegs war der König etwa als Schiedsrichter angerufen worden.

Uns interessiert die Sache vor Allem deshalb, weil über dieselbe auch eine allerdings heute nicht mehr im Original, sondern nur mehr in dem uns durchaus als sehr verläßlich und getreu bekannten Kopialbuch P von 1270 vorliegende undatierte Urkunde Konrads I. existiert, die in der Intitulatio ebenfalls felicis memorie aufweist [4]). Die beiden Urkunden sind textlich von einander abhängig und wir müssen wohl, da in der erzbischöflichen Urkunde der königliche Spruch nicht erwähnt wird, jene als Vorurkunde annehmen. Wäre es denkbar, daß man nach dem Tode des Erzbischofs über diese keineswegs bedeutende, mit der Abtenauer Schenkung nicht vergleichbare Angelegenheit, die noch dazu in keinem angenehmen Andenken stehen mußte, eine Ur-

sancte memorie mag. Gerhohus in senectute bona (MG. SS. XVII, 490), anno 1175 felicis memorie dns. Arno prep. obiit (501), Eodem anno obiit pie mem. dns. Gebehardus ex comite subdiaconus, bei andern dagegen kurz: obiit dns Waltherus presb. (506). — Auch Wibel in Westd. Zeitschrift 31 (1912), 172 Anm. 25 macht darauf aufmerksam, daß solche Wendungen nicht unbedingt Verstorbenen gelten müssen. Er stellt mehrere Fälle zusammen, die ich hier, da die Stelle vielleicht nicht allgemein zugänglich ist, wiedergebe: 929/32. Otto I. digne memorie vir (Mitt. d. Inst. 11, 17) DK II. n. 154. Meginh. eps. Hiperbol. bone memorie 1114 Bruno von Trier pie memorie, 1107 bone mem. femina, 1137 Strassbg. B. Gebh. egregie memorie vir.

[1]) U.-B. 1, 379 n. 243.

[2]) Hec aqua ad ius . . Cvnradi . . pertinuit, quia dum idem Heinricus iudex ac trapezita ipsius esset, eam de rebus eius lucratus fuit. Arbitrio ergo archiepiscopi fuit, aquam illam sive retinere sive quo vellet conferre.

[3]) U.-B. 2 n. 223. — Stumpf n. 3476.

[4]) U.-B. 2 n. 222.

Digitized by Google

kunde anstrebte, wenn man hiefür bereits eine Königsurkunde in Händen hatte? Diese Urkunde liefert uns also einen neuen Beweis, daß die Urkunden, deren Titel den Erzbischof mit felicis memorie bezeichnen, noch zu dessen Lebzeiten ausgestellt sind.

Ganz anderer Art ist der Beweis bei der dritten Urkunde, die ebenfalls das Datum 1130 Jänner 22 wie die erste trägt [1]). Sie ist ebenfalls ein Chirograph, aber viel umfangreicher, eine Art Pancharte. Konrad I. beurkundet hier eine Reihe von Schenkungen, die in die Jahre 1110 bis 1130 fallen: Vor Allem die Übergabe der ehemaligen bischöflichen Wohnung bei St. Peter von 1110 [2]) (die Veränderungen sind nur geringfügiger Natur), die Schenkung Dietmars von Lungau von 1121 [3]) (die Zeugen teilweise geändert), die Schenkung Herzog Heinrichs von Kärnten von 1124 [4]) (die 16 Huben sind namentlich aufgeführt). Neu ist die gleich der vorigen durch den Erzbischof als Delegator in dispositiver Form gegebene Schenkung der Brüder Adalbert und Gotschalk [5]) und die Schenkung eines Waldes durch Offo und Udalschalk von Katsch von 1130 [6]). Darauf folgt nach einer abermaligen Invokation und Intitulatio die Schenkung des Spitals von 1122 mit dem Einschub, der die Transaktion mit dem Domkapitel betrifft und wodurch die ursprüngliche Gründung modifiziert wird [7]), und endlich die Schenkung von Huben zu Parsch und Ursprung von 1122 [8]). Alle Schenkungen fallen in das Jahr 1130 und vorher.

Der Unterschied gegenüber dem Abtenauer Chirograph besteht in der feierlicheren Form, die sich im großen Format, das übrigens zur Unterbringung des umfangreichen Textes notwendig war, in der mehrmals sowohl im Protokoll als innerhalb des Kontextes angewendeten verlängerten Schrift, sowie in der Invokation, Intitulatio [9]), Arenga und Konklusio. Eine Siegelankündigung fehlt.

---

[1]) U.-B. 2 n. 144. — Mon. graph. VII, 2 (Text S. 110).
[2]) U.-B 1, 325 n. 155.
[3]) l. c. 327 n. 155.
[4]) l. c. 332 n. 159.
[5]) l. c. 343 n. 178a.
[6]) l. c. 343 n. 178b.
[7]) l. c. 329 n. 157.
[8]) l. c. 330 Z. 9.
[9]) Nach der Arenga ist abermals eine Intitulatio Ego Chŏnradus Juuauensis ecclesie post s. Rŏdbertum XXVII minister eingeschoben. Es ist unzutreffend, wenn Mitis a. a. O. 217 diese Urkunde deswegen eine ‚Mache zu Gunsten des Rupertkultus' nennt, denn bereits in dem Traditionseintrag, der 1110 oder wenig später erfolgte, wird Konrad Juv. eccl. post s. Rŏdp. XXII doctor et restaurator genannt. Im Or. wurde XXVII statt XXII gesetzt, da man die Abtrektoren, die

Digitized by Google

Die wenigen Anhaltspunkte, die das Diktat gewährt, genügen, um die Entstehung desselben in St. Peter darzutun. Man griff zur einzigen Siegelurkunde, die man hatte, zum Diplom K. Heinrichs II. von 1003 [1]).

n. 68.	n. 144.
Heinricus divina favente clem. rex. Si de terrestrium rerum facultatibus divinitus nobis collatis aecclesiam dei locupletare studuerimus, decurso huius vitae agone bravio indeficienti nos coronari non diffidimus.	Chonradus felicis memorie divina fav. clem. Salzb. arch. Si facultatibus matricum ecclesiarum . . locupletare studuerimus, peracto huius vite cursu indeficienti mercede nos remunerari non diffidimus.

Ferner finden sich Anklänge an die Traditionsnotiz über die Residenzschenkung:

Trad. n. 155.	
honorifico cultu matrici ecclesie claustra monachorum convenientius adiungi vel ordinari consilium est. In Traditionen von St. Peter passim: implere, complere [2]).	Si facult. matricum eccl. cenobia monachorum . . . ut nichil exinde minuant consuluimus. . . . . et ut nostris diebus implerentur . . .

Die Siegel, die ebenfalls mit dem Ringeindruck versehen sind, sind echt; eine Siegelankündigung aber fehlt auch hier.

Die Stelle einer Korroboration vertritt eine ganz eigentümliche Conclusio, die sowohl eine Art Weiheformel als ein Auftrag an die Beamten ist [3]). Gerade in dieser Formel erblicke ich einen Hauptbeweis für die Entstehung der Urkunde um 1130 [4]); wäre sie 1147 hergestellt, würde man nicht versäumt haben, eine Siegelankündigung hinzusetzen,

---

auf Vital folgten, mitzählte. Schon Meiller weist bei dieser Gelegenheit auf den Computus von 1129 (Mon. Germ. SS. XI, 15 f. und Sepp, Die Berechnungen des Todesjahres des hl. Rupert S. 9) hin.

[1]) U.-B. 2 n. 68. — Der Eintrag dieses Diploms in M ist auch in dieselbe Zeit zu setzen, der Ductus des Monogramms ist derselbe wie bei den Kapitalen unseres Chirogramms. Die einfache Minuskel aber läßt keinen Vergleich mit unserer Urkundenschrift zu.

[2]) Der Ausdruck implere, complere im Sinne der Vollziehung einer Handlung findet sich in den St. Peterer Traditionen überaus häufig: z. B. Bd. 1 nº 161, 162, 183, 185, 186, 192, 203, 204, 222, 229, 235, 242, 251, 258, 261, 271 u. 298.

[3]) Hac autem intentione et hac mercedis compensatione hec opera misericordię quę prelibavimus deo bonorum omnium largitori et remuneratori vovimus, et ut nostris diebus implerentur operam dantes procuratoribus nostris, ut nichil exinde minuant consuluimus.

[4]) Siehe unten

Digitized by Google

zum mindesten wäre man nicht auf eine so ganz vereinzelte und unnatürliche Conclusio verfallen.

Diese äußeren und inneren Merkmale sind für die Anfänge des Urkundenwesens überaus bezeichnend. Wir haben eingangs unserer Untersuchungen gezeigt, wie erst in den Zwanzigerjahren des 12. Jahrhunderts in Salzburg Urkunden ausgestellt werden, die, in ihrer Fassung noch ganz Notitia, doch vor dieser das Siegel als Beglaubigungsmittel voraushatten. St. Peter hatte nun seit dem Antritte Konrads I. von diesem zahlreiche Schenkungen erhalten, ohne hiefür jedoch mehr in Händen zu haben als den Eintrag ins Traditionsbuch. Die Wandelung, die sich im Urkundenwesen vollzogen hatte, indem der Zeugenbeweis zu Gunsten des Siegelbeweises in den Hintergrund zu treten begann, konnte dem tüchtigen Abt Balderich nicht entgangen sein. So wollte man denn hinter den anderen Klöstern und vor allem hinter dem Domkapitel nicht zurückstehen. Man versuchte also eine solche dem Erzbischof zur Besiegelung vorzulegende Urkunde herzustellen und da ist es charakteristisch, daß man, da man offenbar die Kraft des Siegels noch nicht voll und ganz ermaß, auch noch — ich möchte sagen aus bäuerlichem Mißtrauen gegen das Neue — die sinnfälligere Chirographierung [1]) anwendete.

Wie man 927, als die Urkunde Hzg. Arnulfs von Bayern entstand, auf die Königsurkunde zurückgegriffen hatte [2]), so zog man auch 1030 in St. Peter die einzige im Archiv verwahrte besiegelte Urkunde, das Diplom K. Heinrichs II., heran und entnahm demselben die Devotionsformel und die Arenga. Alte Redewendungen der Karolingerzeit [3]) waren damit wieder zum Leben erwacht. Die Korroboration dagegen nahm man nicht herüber, da darin die Chirographierung nicht zum Ausdruck kam.

So konnten wir in allen drei Fällen, wo die Intitulatio den Erzbischof mit Ausdrücken bezeichnet, die der moderne Sprachgebrauch nur auf Verstorbene bezieht, eine ganze Reihe von, wie uns dünkt, schwerwiegenden Gründen beibringen, die es verbieten, die Urkunden in die Zeit nach 1147 zu setzen, während für eine solche Möglichkeit außer diesem merkwürdigen Epitheton nicht ein einziger Grund oder

---

[1]) Vereinzelte Beispiele bei Redlich, Urkundenlehre 97 ff. — In unserem Falle handelte es sich nicht um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, auch wird die Schenkung an das Domkapitel im Chirograph mit keinem Worte erwähnt. Auch glaube ich, daß eher an die Aufbewahrung im erzbischöflichen als domkapitlischen Archiv gedacht war.

[2]) Siehe oben S. 561.

[3]) Vgl. MG. Form. 295 (Form. imperiales 12).

Digitized by Google

Widerspruch namhaft gemacht werden kann [1]). Wir werden übrigens bei Besprechung der Urkunden für St. Peter von 1147 nochmals Gelegenheit haben, unsere Pancharte von 1130 neuerlich heranzuziehen.

Dieselbe Hand — PA —, die die Pancharte von 1130 schrieb und mit der in dem Abtenauer Chirograph gefundenen verwandt ist, begegnen wir noch in mehreren Urkunden Konrads I. für St. Peter aus den Jahren 1141—1144.

Die erste davon, 1141 Juli 28 [2]) ausgestellt, gibt sich als eine Bestätigung des gesamten Stiftsbesitzes, anfangend bei der von Erzbischof Friedrich 987 vollzogenen Separation der Klostergüter von der bischöflichen Mensa. Im Laufe der 150 Jahre hatte sich natürlich Manches geändert und dem wurde Rechnung getragen; daraus sind die Verschiedenheiten der beiden Besitzverzeichnisse (von 987 und 1141) zu erklären. Dann folgen die Schenkungen Konrads selbst in gedrängter Form, wobei an erster Stelle die Schenkung Abtenaus nach der Fassung in M, also ohne Grenzbeschreibung wie 1130, steht. Bei diesem Umstande könnte vielleicht die Priorität des Chirographums gegenüber der vorliegenden Bestätigung in Frage gezogen werden. Allein die ganze Aufzählung der Besitzungen ist so knapp gehalten und nur mit Schlagworten gegeben, ähnlich wie eine päpstliche Besitzbestätigung expressis vocabulis. Es handelte sich offensichtlich nicht um eine erschöpfende Darstellung der Schenkungen Konrads, sondern das Hauptgewicht lag in der Beurkundung der von Konrad erworbenen Güter. Für Abtenau hatte man ja bereits eine Urkunde, desgleichen für die Übergabe des Residenzgebäudes, die hier gar nicht erwähnt wird. Auch ist möglich, daß der Verfasser, der im Kloster zu suchen ist, bei der Zusammenstellung des Besitzes sich hauptsächlich auf M stützte und es ihm entging, daß das Original von 1130 eine Grenzbeschreibung enthielt. Da dieselbe ja, wie oben ausgeführt wurde, keine Erweiterung, sondern nur eine Präzisierung bedeutete, so war mit „insula Appenowe" genug

---

[1]) Nach all dem kann es auch nicht mehr auffällig erscheinen, wenn in der Urkunde des Grafen Liupolt († 1136 November 13) der erst 1137 November 18 gestorbene Dompropst Hermann beate memorie genannt wird, zumal ja auch nach Mitis (S. 247) alle Momente für die Gleichzeitigkeit sprechen. Die Beurteilung von n. 200 (vgl. Meiller 440 Anm. 87) und 202 wird wohl erst nach einer Untersuchung der gesamten Reuner und Seckauer Urkunden endgültig erfolgen können. Im letzten Falle müßte eine nachträgliche Beurkundung erst nach 1167 erfolgt sein, also zu einer Zeit, wo man im Allgemeinen derartige Extravaganzen nicht mehr übte. n. 236 ist m. E. über jeden Zweifel der Echtheit erhaben, wenn auch mehrere Handlungen aus verschiedenen Zeiten unter ein Dach gebracht sind.

[2]) U.-B. 2 n. 204.

Digitized by Google

gesagt. Auf Vollständigkeit konnte ja keine Besitzbestätigung Anspruch machen [1]).

Das Diktat steht dem bei Rupert charakterisierten Stil nahe. Daneben ist der Einfluß der Papsturkunde unverkennbar [2]). Im Übrigen sind Promulgation, Pertinenzformel, Sanctio, Poen und Korroboration vollkommen ausgebildet. Die Urkunde ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen vielleicht eines dem erzbischöflichen Archiv zugedacht war (Doppelausfertigung statt Chirographierung?), ein Umstand, der zum mindesten von einer weisen Vorsicht des Stiftes zeugte [3]).

---

[1]) Warum bei einer Bestätigung gerade die eine Schenkung aufgenommen wurde und eine andere nicht, entzieht sich heute unserer Beurteilung. Es mochte Güter geben, die einmal geschenkt dauernd und unangefochten in ruhigem Besitze einer Kirche blieben, während andere fortwährend bedroht waren. Vielleicht war oft der letztere Umstand schon die Ursache, warum sie überhaupt von einem Privaten an eine größere Grundherrschaft vergabt wurden, da er außerstande war, sie zu verteidigen und zu halten, daß also derselbe Prozeß, der sich bei der Begebung in die Hörigkeit abspielt, sich auch beim Besitz zeigt. Abtenau war sicher ein von Niemandem angefochtener Besitz, allenthalben von natürlichen Grenzen eingeschlossen (Abtenau wird in der päpstl. Bestätigung v. 1206 gar nicht genannt, nur die Kirche). Das Lehen des Blinden Trunto von Holzhausen z. B. wird, obwohl schon zur Zeit EB. Tiemos geschenkt, stets wieder und wieder bestätigt. — Obwohl die Überlieferung bei St. Peter so gut bestellt ist wie vielleicht nur noch bei Reichersberg, so sind wir doch über Vieles nicht unterrichtet. Die Kirche Seekirchen wurde 987 an St. Peter gegeben und von Konrad bestätigt. 1217 kommt sie an das neue Bistum Chiemsee, 1250 erhält sie Abt Richer von St. Peter auf Lebenszeit und bei keiner dieser Verfügung verlautet auch nur ein Wort über die Ansprüche St. Peters resp. Chiemsees. Die Kirche Wals wird 1141 St. Peter bestätigt und erscheint später, im 15. Jahrhundert als Zugehör der domkapitlischen Pfarrkirche Siezenheim, von der wir ebenfalls nicht wissen, wie sie zum Domkapitel gelangte. Es geschah eben auch im 13. Jahrhundert und später noch Manches, das nicht in Urkunden seinen Ausdruck fand.

[2]) n. 204.

benivolos mites et liberales se in omnibus exhibere auresque suas a iustis et necessariis peticionibus eorum non avertere.

. . . . piis votis et desideriis eorum clementer assensum accomodare.

z. B. Jaffé-L. 1 n. 6031 von 1105 für Limoges.

. . . iustis votis assensum prebere iustisque petitionibus aures accomodare.

[3]) Auffällig ist, daß die wohl Entwurf gebliebene Urkunde B. Reginberts von Passau von 1141 für Mondsee (OÖ. U.-B. 2, 195 n. 131), gleichzeitige Aufzeichnung in Urkundenform in Wien, zum großen Teil wörtlich mit der Bestätigung für St. Peter übereinstimmt. Wahrscheinlich ist Entlehnung durch Mondsee anzunehmen und nicht umgekehrt, möglicherweise ist eine außerhalb beider Klöster stehende gemeinsame Vorlage anzunehmen. Die Provenienz des Diktats kann weder auf Rupert, noch auf St. Peter mit Sicherheit zurückgeführt werden.

Digitized by Google

Die Schrift, die durch eine 8-artige Verzierung der Oberlängen und ebensolche Kürzungszeichen leicht erkenntlich ist, fällt durch die Zähnung der verlängerten Schrift und der Oberschäfte auf. Gegenüber dem Chirograph von 1130 ist sie hier sicherer und fortgeschrittener [1]).

Von gleicher Hand ist eine Urkunde Konrads für St. Peter von 1143 Juni 12 [2]), die vom gleichen Verfasser wie die vorige herrührt und eine teilweise wörtliche Wiederholung der Bestätigung von 1141, ausgestellt 1144 Mai 23 [3]), in die sowohl die Urkunde von 1143 als auch eine undatierte, die Salzzehente betreffend, und die Schenkung Wolframs von Offenwang [4]) und einige kleinere hineinverarbeitet sind. Diese schon so bald wieder eingeholte neue Bestätigung ist uns ein neuer Beweis, wie sehr man in St. Peter bemüht war, sich alle Schenkungen sorgfältig beurkunden zu lassen [5]).

Nach 1144 begegnen wir der Hand PA nicht mehr. In der folgenden Zeit sind die Urkunden meist Empfängerherstellungen; ein ausgesprochenes Diktat aber, wie wir es etwa in Admont und Reun begegnen, finden wir in St. Peter nicht.

Aus dem Jahre 1148 oder wenig später liegt uns eine Urkunde Erzb. Eberhards I. vor, der mehrere seit seinem Regierungsantritte vorgefallene Handlungen beurkundet, die aber nicht im Traditionsbuch verzeichnet worden waren [6]). Über das Diktat läßt sich keine bestimmte Zuweisung geben, ebensowenig wie über das der Urkunde Heinrichs, Herzogs von Bayern und Markgrafen von Österreich betreffend Dornbach von 1156 [7]). Beide haben nichts Verwandtes. Geschrieben aber sind sie von PB, dessen Hand ich niemand Geringerem zuschreiben möchte als dem Abte Heinrich selbst. Die eigenhändigen Unterschriften, die wir in mehreren Urkunden finden [8]), weisen — man vergleiche die Ligatur vs und die Kürzungszeichen — eine solche Ähnlichkeit auf, daß fast nicht zu zweifeln ist.

---

[1]) Auch darin liegt ein Grund, das Chirograph von 1130 vor 1141 entstanden anzunehmen. Ob es wirklich im Jahr 1130 zu setzen ist oder einige Jahre später (jedoch nicht nach 1136), ist für die Frage des beate memorie belanglos.

[2]) U.-B. 2 n. 214.

[3]) l. c. n. 226.

[4]) l. c. n. 215 (von Rupert verfaßt und geschrieben).

[5]) Möglicherweise war die Einholung einer Bestätigung in Rom, wobei man einer Vorlage bedurfte, der Grund (vgl. n. 241).

[6]) U.-B. 2 n. 268.

[7]) l. c. n. 323.

[8]) l. c. nn. 286, 352 und 355.

Digitized by Google

In diese Zeit also sollten nun die oben besprochenen Chirographa fallen, wenn ihr Titel tatsächlich den schon verstorbenen Erzbischof Konrad meinen sollte. Es müßten demnach die Pancharte von 1130 und die Pancharte von 1148 Zeitgenossen und Schwestern sein. Ein Vergleich zeigt aber, daß sie weder in Schrift und Form noch in der Fassung einige Gemeinsamkeiten besitzen. Warum hat man hier die Chirographierung unterlassen? Wer beide Urkunden betrachtet und durchliest, wird nicht nur nicht darauf raten, daß nur eine kurze Spanne von 17 Jahren dazwischen liegt, sondern ihm wird vorkommen, als ob einige Menschenalter beide trennen etwa wie Traditionen des 8. und solche des 10. Jahrhunderts. In den zwei Jahrzehnten haben sich in der Tat im Urkundenwesen große Ereignisse vollzogen, in diese Zeit fällt der Siegeszug der Siegelurkunde.

Eine dritte Hand — PC — schrieb die Urkunde Herzog Heinrichs von Österreich mit dem Datum der Handlung 1150 [1]), Bischof Konrads von Passau von 1159 [2]) und zwei Erzbischof Eberhards I. von 1159 Dezember 19 [3]) und 1160 [4]). Außerdem schrieb PC noch eine Urkunde des Erbischofs für St. Zeno von 1159 November 16 [5]). Es ist eine sehr schöne Schrift, die besonders durch die nach links gebogenen gewellten Oberlängen des d, sowie durch die Sperrungen von st in die Augen fällt. Eigentümlich und in der Folge noch öfters nachgeahmt ist das Chrismon, dessen Enden blumenartig verziert sind [6]).

Die Urkunde Herzog Heinrichs mit ihrer einer Konradurkunde [7]) nachempfundenen Arenga und den testes adhibiti, die in den Traditionen des Stiftes häufig begegnen, dürfte Empfängerdiktat sein. Vielleicht ist dies auch bei der Urkunde Konrads von Passau der Fall [8]). Die von PC geschriebene Urkunde von St. Zeno zeigt starke Anklänge an das Diktat des erzb. Kaplans Meginhard, der sicher die Urkunde

---

[1]) U.-B. 2 n. 278. Mitis Studien a. a. O. 329 f. hat aus sachlichen Gründen nachgewiesen, daß wir eine nachträgliche Beurkundung (nach 1156) vor uns haben, dem Siegeltypus nach dürfte sie ebenfalls 1159 zu setzen sein.

[2]) U.-B. 2 n. 337.

[3]) l. c. n. 343.

[4]) l. c. n. 346.

[5]) l. c. n. 342.

[6]) Die Schrift wurde schon von Groß (Beiträge a. a. O. 520) und von Mitis (Studien a. a. O. 329) als st. petrisch erkannt. Ersterer charakterisierte sie auch und erklärte auch die Schrift von n. 278 für verwandt. — Am ehesten erinnert der Eintrag n. 410 in Cod. M (Bd. 1, 450 n. 366) an diese Hand.

[7]) l. c. n. 258.

[8]) Darauf würden ebenfalls die Testes adhibiti weisen. Groß erklärt sie für nicht passauisch.

Digitized by Google

von 1159 Dezember 19 für St. Peter verfaßt hat, während die letzte von der Hand PC nachgewiesene von E I D verfaßt ist.

Ein Mittelding stellt die Urkunde Eberhards für St. Peter von 1159 [1]) dar, die v. Jaksch [2]), der sie mit Recht dem Meginhard als Verfasser zuweist, für verunechtet ansieht. Das Chrismon ist dem des PC ähnlich, das Längsformat und die zwischen den Worten der verlängerten Schrift gestellten Punkte weisen auf Meginhart als Vorbild, dem auch die Schrift in ihrer Gedrängt- und Steifheit nahezukommen sucht. Die Beziehungen unseres PC zu Meginhart legen den Gedanken nahe, daß dieser Schreiber möglicherweise eine Aushilfskraft der erzbischöflichen Schreibstube war und zu St. Peter in näherem Verhältnis stand [3]). Dieser Umstand aber läßt es uns dann nicht besonders auffällig und verdächtig erscheinen, wenn wir eine Urkunde finden, die ebensoviel vom einen wie vom andern hat, zumal auch der Inhalt u. E. zu keinem Verdachte Anlaß gibt.

Von unbekannter Hand ist die Urkunde Eberhards I. von 1163 Dezember 20 [4]).

Erst 1186 erlangte St. Peter wieder eine Urkunde [5]); ihr Chrismon erinnert noch an das von PC. Die Arenga klingt an eine Konradinische [6]) an, das übrige Diktat, die Adresse und besonders die Nennung des Empfängers in der Korroboration sind zeitgenössisch. Ganz singulär ist die Datierung .. anno vero pontificatus nostri et consecrationis XVIII. die sich auch in der schriftverwandten Urkunde für St. Peter von 1188 [7]) findet. Ohne Zweifel haben wir Empfängerherstellungen vor uns [8]).

[1]) U.-B. 2 n. 338.

[2]) Mon. Carinth. 1, 165 Note zu n. 202.

[3]) Nicht unbemerkt will ich lassen, daß der Ductus und insbesonders die Unterlänge der g und s an die Unterschriften des Dekans Ugo von Burgkirchen und des Kaplan Johannes in n. 364 von 1162 (beide von gleicher Hand, nur die Kreuze verschieden) erinnert.

[4]) U.-B. 2 n 375.

[5]) l. c. n. 445. — Während n. 375 in dem Urkundenverzeichnis (Cod. a. X 6 f. 226') des Stiftes noch aufgeführt ist, fehlt n. 445. Daraus geht hervor, daß die Anlage derselben zwischen 1163 und 1186 erfolgt ist. Das Stift besaß damals 25 Stück. Dieser Archivkatalog ist für die Kritik der Urkunden des Stiftes von großer Bedeutung, zumal die gleiche Hand auch die Originale mit analogen Nummern und Vermerken versah. Aus dem Vergleich der Schrift mit der Unterschrift in n. 502 geht hervor, daß der nachmalige Abt Pilgrim (gewählt 1193) dieses Verzeichnis geschrieben hat.

[6]) l. c. n. 227.

[7]) U.-B. 2 n. 460.

[8]) Im Cod. M möglicherweise gleich der Tradition n. 441 und 442 (Bd. 1. 491 f.). Die Einbegleitung der Zeugen mit Testantur factum (n. 460) findet sich auch in den gleichzeitigen Traditionen des Stiftes n. 426, 429, 436, 438 und 444.

Digitized by Google

Eine mehrmals nachweisbare Hand — PD — die möglicherweise schon 1204 tätig ist, begegnet uns in den Jahren 1207 bis 1211 und außerdem in einer undatierten Urkunde für Nonnberg, die in das Jahr 1214 zu setzen ist [1]). Sie gehört vielleicht dem zweimal [2]) unter den Zeugen genannten Mönch Heinrich an. In einer wird auch der erzbischöfliche Notar Konrad als Zeuge aufgeführt [3]). Wem das Diktat dieser Stücke zuzuschreiben ist, ist nicht ganz sicher. In der Urkunde von 1204 finden sich einige Anklänge an E I A, daneben sprechen einige Momente wieder für St. Peter [4]). In den übrigen Urkunden finden wir Reimversuche [5]), die, da wir diese Eigentümlichkeit in den gleichzeitigen Ausstellerherstellungen nicht finden, ebenfalls dem Empfänger zur Last legen müssen. Auch die Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1215 [6]) und eine undatierte [7]) gehören in diese Diktatgruppe, ohne daß sich jedoch mit Sicherheit sagen läßt, ob es der gleiche Verfasser oder nur derselbe Schulkreis war. Die Herzogsurkunde und die Urkunde Eberhards II. von 1216 [8]) sind von gleicher Hand, die wir PE nennen. Auch die vom erzbischöflichen Notar Heinrich verfaßte Urkunde von 1219 [9]) ist in St. Peter geschrieben. die Hand hat aber wieder mehr Ähnlichkeit mit dem Schreiber von 1204.

Mit PE sehr verwandt, wenn nicht identisch, ist die Hand PF, die eine Urkunde Eberhards von 1222 und eine ohne Datum [10]) schrieb. Wir finden sie auch noch 1237 und 1238 [11]).

Seit 1237 können wir auch in St. Peter eine ähnliche Beobachtung machen wie bei E II A in den ersten Jahren des Jahrhunderts: die Rezipierung älterer Arengen.

[1]) U.-B. 3 n. 576, 603, 631, 640, 675.

[2]) l. c. n. 603 und 640.

[3]) l. c. n. 631.

[4]) z. B. zelo iustitie vgl. n. 686, copiose ditaverunt vgl. n. 603.

[5]) honoratum munificenter decoratum multimodis adprobatum — transeamus valeamus studeamus — bona . . . divina divisit bonitas, auch noch n. 772: Quia negotiorum fines dubii sunt et contractuum fides incerta, ut instrumentorum fides . . representet, quod in presenti bona fide geritur.

n. 675: . . . et veridicorum testium adprobat et corroborat adtestatio.

[6]) l. c. n. 686. — n. 576: zelo iustitie ducta.

n. 675: nec non et cura pastoralis nos invitet auctoritas. n. 686: auctoritas evangelica nos invitet . . nos accensi zelo iusticie . . . Ad hec autem, ut predicta voluntas nostra perpetuo stabiliatur effectu. n. 690: Ut autem . . faciliorem consequerentur effectum.

[7]) l. c. n. 690.

[8]) l. c. n. 691.

[9]) l. c. n. 734.

[10]) l. c. n. 690 und 772.

[11]) l. c. n. 921 und 934.

Digitized by Google

n. 921	v. 1237	Ne presentis etatis	aus n.	691	v. 1216	(2. T. d. Arenga)
n. 934	v. 1238	Ne mutabilium	aus n.	691	v. 1216	
n. 935	v. 1238	Eterni premii	aus n.	640	v. 1211	
n. 936	v. 1238	Cum non solum	aus n.	798	v. 1225	
n. 974	v. 1241	Eterni retributionis	aus n.	640	v. 1211	
n. 973	v. 1241	Quia divina	aus n.	445	v. 1186	

Es macht sich außerdem ein gewisser Elektizismus geltend, indem man gerne einzelne Phrasen, die man in einer älteren Urkunde vorfand, zusammentrug und verwendete. Gerade aus dem letzten Fall geht hervor, daß es nicht etwa derselbe Mann war, der schon 1211 usw. die Urkunden verfaßt hatte, sondern daß es sich um hervorgeholte handelt[1]). Von Interesse ist, daß fast in allen diesen Stücken erzbischöfliche Notare oder Kapläne als Zeugen vorkommen[2]).

Durch diese Praxis wird natürlich die Diktatzuweisung sehr erschwert. Zwar können wir noch erkennen, ob eine Urkunde im Kloster verfaßt ist oder nicht, eine Scheidung aber innerhalb der Gruppe ist nicht mehr möglich. Wir werden uns also mit der Bezeichnung Empfängerdiktat begnügen müssen, ohne hiebei eine nähere Unterscheidung zu machen und ohne zu entscheiden, inwieweit bei der Urkundenherstellung eine Arbeitsteilung statthatte und ob der Verfasser mit dem Schreiber identisch ist.

Die Hand PG schrieb die Urkunde Bischof Eberhards von Bamberg von 1236 Oktober 2 und die des Erzbischofs von 1238[3]).

Eine andere Hand — PH —, die durch Überschreibung der Schluß-s auffällt, ist in mehreren Stücken der Jahre 1239—1242 vertreten[4]).

Am ehesten ließe sich in St. Peter von einer bestimmten Schreibschule sprechen. Wie der Schreiber PA schon durch seine Sägezähne eine eigentümliche Wirkung hervorbrachte, so hat auch PF noch die Wellenlinie, die in den Ausstellerherstellungen schon 20 Jahre früher

---

[1]) Auch in den späteren Jahrzehnten läßt sich diese Praxis nachweisen, vgl. 1263 „Ne presentis etatis“ (Nov. Chronicon 283).

[2]) In n. 934, 935, 936, 974 Notar Heinrich, 963 Kaplan Walter. vgl. oben S. 617.

[3]) U.-B. 3 n. 918 und 935.

[4]) l. c. n. 941, 973, 974 und 981. — Dieselbe Hand schrieb möglicherweise in Cod. M n° 466 (Bd. 1, 505). — Eine weitere Hand, — PJ —, von der uns aber keine erzbischöfliche Urkunde erhalten ist, schrieb die ins Jahr 1231 zu setzende Konsensurkunde des Domkapitels zur Gosauer Schenkung (n. 860b) und die undatierten des Grafen Konrad von Wasserburg (n. 845), und Herzog Ottos von Bayern (n. 869). Es ist dieselbe Hand, die auch das älteste Urbar des Stiftes St. Peter (Cista II 3a) schrieb, das dadurch einen sicheren Zeitansatz (um 1230) erhält.

Digitized by Google

verschwunden war. Im Allgemeinen zeigt die Schrift, wie sie uns ca. 1210—1240 in St. Peter entgegentritt, einen uneleganten, bäuerlichen Charakter, der stark von den graziösen und prächtigen Erzeugnissen der erzbischöflichen Notare absticht. Der Grund ist, daß jede Anlehnung an die Schrift der Papsturkunden fehlt, die ja z. B. der Notar Heinrich sich zum Vorbild genommen hatte. Warum gerade in St. Peter dieses Beispiel nicht wirkte, ist vielleicht damit zu erklären, daß ein Mann fehlte, der in Italien studiert und die neue Schrift mitgebracht hätte, vielleicht auch damit, daß St. Peter überaus wenig Papsturkunden erhalten hatte, die als Vorbild hätten dienen können. Ja die Empfängerherstellung brachte es mit sich, daß auch nicht eine einzige erzbischöfliche Urkunde von der Hand E II M, N oder O ins Stift gelangte. So fehlte also jede Anregung.

2. Domkapitel.

Auf den Anteil, den mehrere dem Domstifte angehörende Männer auf die Herstellung erzbischöflicher Urkunden für verschiedene Empfänger genommen haben, wurde bereits hingewiesen. In diesem Abschnitte also soll es sich um jene Schreiber und Notare handeln, die vorwiegend nur für das Domkapitel tätig waren.

Erst in den Jahren c. 1155 bis 1170 begegnet ein Schreiber, der sowohl vom Domkapitel selbst als auch vom Erzbischof sowie vom steierischen Markgrafen Otakar für dieses ausgestellte Urkunden schreibt[1]). DA bewegt sich, was die Verzierungen der Schrift anlangt (Chrismon, Verschlingungen des s in der verlängerten Schrift, Überhöhung des T, Herausziehung der Oberlängenverzierung des s auf die vorhergehenden Buchstaben, us-Zeichen) in den Fußstapfen Ruperts. Die Schrift macht infolgedessen einen etwas veralteten Eindruck, zumal wenn sie mit der Hand des zeitgenössischen A III A in Vergleich gezogen wird. Jüngere Elemente dieser Schrift und zugleich deren Hauptkennzeichen sind die offenen, geschwungenen g, die Sperrung von st, die Einkerbung des d-Schaftes, der hie und da nach links gebogen ist; besonders fällt auch das stark in der Mitte eingebogene E und das alphaartige Kürzungszeichen auf. 1159 und 1162 mundiert DA auch je eine Urkunde Eberhards I. für Weyarn und Ranshofen[2]), während eine undatierte für Herrenchiemsee noch in die Fünfzigerjahre zu setzen sein wird[3]). Da

[1]) U.-B. 3 n. 263, 363, 393, 395, 397 und 398.

[2]) l. c. n. 340 und 364. Die erste wurde aber stets im salzburgischen Archiv aufbewahrt.

[3]) l. c. n. 306.

Digitized by Google

diese Stifter alle dem Augustinerorden angehören und stets mit dem Domstifte in Berührung waren, fällt die Betätigung des DA als Gelegenheitsschreiber nicht besonders auf.

Über das Diktat dieser Stücke läßt sich schwer ein Urteil fällen. Sie haben fast gar nichts miteinander gemein, manche Arengen machen den Eindruck als seien sie aus einem Formelbuch entnommen [1]). Die Urkunden der Jahre 1169—1170 haben wohl A III A zum Verfasser. Nur die Urkunde des Markgrafen und des Domkapitels sind verwandt und dürften das Diktat des DA sein [2]). Wir werden auf diesen Mann, über dessen Namen und Lebensschicksale nicht der geringste Aufschluß gefunden werden konnte, im letzten Abschnitt noch zurückzukommen haben.

Alle folgenden dem Domstifte angehörenden Schreiber haben viel auch für andere Empfänger gearbeitet, daß wir sie schon bei den Ausstellerherstellungen behandeln mußten.

Erst im letzten Jahrzehnt der von uns untersuchten Periode treten gleichzeitig mehrere domkapitlische Hände auf. Der Grund hiefür liegt darin, daß durch die reichen Schenkungen, die das Kapitel dem Erzbischof Eberhard II. zu verdanken hatte, dasselbe wirtschaftlich sehr erstarkte und daher auch einen größeren Verwaltungsapparat brauchte. Zugleich wuchs auch der politische Einfluß des Domkapitels. Während früher die Zustimmung desselben bei wichtigeren Handlungen und Schenkungen des Erzbischofs in den Urkunden nur nebenbei im Verlaufe der Dispositio ihren Ausdruck fand und sehr selten das Siegel des Domkapitels mitangehängt wurde, so beginnen seit 1230 die eigenen Konsensurkunden des Kapitels und mehren sich, je näher wir dem Tode Eberhards II. kommen. Das mag wohl auch mit der immer trüber werdenden politischen Lage zusammenhängen, indem im Kapitel schon eine dem Erzbischof gegnerische Partei bestand [3]).

DB schrieb die Urkunden Eberhards II. von 1235 August 3 für Admont, einen Vergleich mit dem Domkapitel betreffend, von 1237 für

---

[1]) Z. B. n. 364 und 395.

[2]) n. 264. n. 363. n. 398.

ut soboles . . . . iure matris . . uteretur.	sine sobole moriens si sine sobole herede . . . discederemus	
	si vero sobolem essemus habituri in testimonium proprietatis	si forte heredem esset habiturus in testimonium . . . proprietatis.

[3]) Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 314.

Digitized by Google

das Domkapitel resp. Salem, die Lampenstiftung im Dom von 1238 Dezember 31 und die Schenkung eines Hauses in Friesach von 1240 September 22, außerdem die Verbrüderungsurkunde des Domkapitels mit Salem von 1237 Oktober 16 [1]). Die schon eine starke Brechung zeigende Schrift erinnert an E II O. Charakteristisch ist das mit Kugeln verzierte Kreuz, die mächtigen Punkte zwischen den Worten der oft durch kleine Buchstaben unterbrochenen verlängerten Schrift. Dieselbe Hand schrieb auch schon die Urkunde Eberhards für Reichersberg von 1233 April 24 [2]). Nur die beiden Urkunden für Salem [3]) sind diktatverwandt, während alle übrigen von DB mundierten Stücke von verschiedenen anderen Verfassern stammen.

Eine gemeinsame Hand — DC — weisen die Urkunden des Domkapitels für Reichersberg von 1242 September 22, des Grafen Konrad von Plain und des Albero von Mörnstein, beide für das Kapitel, von 1244 [4]) und endlich, eine Gelegenheitsmundierung, die Urkunde Eberhards II. von 1241 August 22 für Michaelbeuern [5]) auf. Es ist ebenfalls eine Schrift, die von E II N und E II O gelernt hat.

Eine überaus elegante und in den Verzierungen weise Maß haltende Schrift — vielleicht die schönste seit Heinrich — schreibt DD. Sie ist jedoch nur in zwei Urkunden Eberhards für das Domkapitel und in einer Rudgers von Bergheim für dasselbe vertreten [6]). Da alle drei Urkunden innerhalb 11 Tage fallen, so handelt es sich vielleicht nicht um eine dem Domstift angehörende Persönlichkeit, sondern um einen Gelegenheitsschreiber.

Bezüglich des Diktates läßt sich gleich wie bei den Ausstellerherherstellungen auch hier keine individuelle Unterscheidung und Zuweisung mehr machen, wenn auch, wie es scheint, manche Arenga [7]) öfter verwendet wird als bei den erzbischöflichen Urkunden [8]).

Die Hand DE, die an E II W erinnert, schreibt die Urkunden des Pfalzgrafen Rapotos und Ekkehards von Tann für das Domkapitel und

---

[1]) U.-B. 3 n. 910 b, 933, 932 (A_1), 939, 963. n. 939 weicht in der Kontextschrift ziemlich von den übrigen ab; es kann jedoch aus den Eigentümlichkeiten der hier ebenfalls verschiedenen und ins Groteske getriebenen 1. Zeile kein Zweifel sein, daß es DB ist.

[2]) l. c. n. 894.

[3]) l. c. n. 932 und 933.

[4]) l. c. n. 994, 1030 und 1031.

[5]) l. c. n. 975.

[6]) l. c. n. 1020—1022.

[7]) Cum pretextu fragilitatis, Ut ea que a rectoribus, Ne acta nostris vgl. auch oben S. 615.

[8]) Wir bezeichnen auch diese Urkunden in der Diktatkolumne mit S.

Digitized by Google

zwei erzbischöfliche [1]). Auf zwei andere nicht legaler Herkunft werden wir noch zurückkommen [2]).

Der letzte Schreiber endlich — DF — mit einer schon etwas unsicheren und altmodischen Schrift ist auch noch über unsere Periode hinaus tätig. Er schreibt vor 1246 nur Urkunden des Domkapitels [3]). Wer diese Schreiber waren, welche Ämter sie beim Domkapitel bekleideten, wissen wir nicht.

3. Reichersberg.

Die beiden Urkunden Konrads I. von 1137 [4]) und 1144 [5]) sind insoferne einander ähnlich als beide mit einer Psalmenstelle anheben, die dann in der Arenga geschickt paraphrasiert wird. Auch der Hinweis auf die Sorge für die Armen gegen Schluß der Dispositio ist beiden Urkunden gemeinsam [6]).

Die Psalmstelle „Beatus qui intelligit" findet sich auch in der Urkunde des Markgrafen Leopold von Österreich von 1141 [7]), als deren Verfasser Mitis [8]) den Psalmenkommentator Propst Gerhoh von Reichers-

---

[1]) U.-B. 3 n. 1056, 1058 a und b und 1098.

[2]) l. c. n. 1002 und 1083. Siehe unten S.

[3]) U.-B. 3 n. 1023 b, 1042 b, 1085 b und 1100 b, sowie die Urkunde Erzb. Philipp d. dto Hallein 1250, womit er dem Domkapitel verspricht, die Vogtei im Chiemgau nicht mehr zu verleihen (Or. in Wien) und die Urkunde des Kapitels d. dto Salzburg 1250 März 30 für Rot (Or. München).

[4]) U.-B. 2 n. 176.

[5]) l. c. n. 230. — Das Original hat MCXLII und ind. IIII. Auf das Inkarnationsjahr folgt jedoch eine Rasur, und auch (indict.) IIII, X (kal. nov.) steht auf Rasur. Das Kopialbuch hat aber die ursprüngliche und mit der Zeugenreihe zusammenstimmende Datierung MCXLIIII, ind. VIII, also 1144, wohin sie Meiller einreihte. Auch das Chronicon Magni Presb. (MG. SS. XVII, 460) setzt sie noch zu 1144. Es muß demnach diese Umänderung erst nach c. 1170 vorgenommen worden sein. Vielleicht wollte man gelegentlich eines Streites oder einer Gefährdung des Besitzes einen dreißigjährigen Besitz nachweisen (vgl. qu. 3 C XVI c. 8: Privilegia per XXX annos possessa immobilia servari debent). Man käme dabei ungefähr auf die Jahre 1172—1173.

[6]) n. 176.	n. 230.
ad sustentationem Christi pauperum ... Virum beatum psalmista designans ... per legitimam traditionem .... per tremendum ultimi examinis iudicium.	ad subsidium Christi pauperum ... intra terminos designatos ..... firma et legitima delegatione ... in tremendo examine iudicis.

[7]) OÖ. U.-B. 2, 193 n. 130. — Derselbe Psalm findet sich auch in der von unbekannter Hand geschriebenen Urkunde B. Heinrichs von Regensburg für Raitenhaslach d. dto Salzburg 1152 (Mon. Boic. 3, 110 n. 7). Weitere Diktatanklänge fehlen jedoch.

[8]) Studien etc. 257.

Digitized by Google

berg selbst ansieht, was umso glaubwürdiger ist, als diese Urkunde im Stifte selbst ausgestellt wurde.

Wohl ebenfalls einem Reichersberger Chorherren oder einem der sonstigen bei der Püttener Kirchweihe anwesenden Kleriker ist die Urkunde Eberhards I. von 1149 [1]) zuzuschreiben. Die Ausstattung ist höchst einfach, die Schrift bäurisch.

Scheint schon früher Gerhoh der Verfasser einer Urkunde gewesen zu sein, so weist auch die energische Sprache der großen Vogteibefreiung von 1160 [2]) auf diesen unermüdlichen und beredten Kämpfer für die Freiheit der Kirche. Das Konzil von Rheims und eine Constitutio Kaiser Friedrichs I. werden angezogen; jedenfalls hätte sich ein erzbischöflicher Notar nicht so viele Mühe gegeben [3]). Die Schrift hat manche Verwandtschaft mit der Urkunde B. Konrads von Passau für Reichersberg von 1155 [4]), deren Zeugenunterschriften und Datierung nach Groß [5]) vom Passauer Schreiber R III stammen, wie auch das Monogramm in beiden Stücken fast gleich ist.

Einige Ähnlichkeit im Diktat besitzen auch die Urkunden Eberhards I. von 1160 und 1161 [6]). Sie scheinen dem Passauer Kreise entsprungen zu sein, da sich die Korintherbriefstelle (1 Cor. 9, 17) auch in gleichzeitigen Passauer Bischofsurkunden findet [7]). Die Schriften in beiden Urkunden sind unbekannt.

---

[1]) U.-B. 2 n. 272.

[2]) l. c. n. 349.

[3]) Die Ezechielstelle murum se ponere pro domo Israelis begegnen wir auch in dem Brief Eberhards an B. Hartmann von Brixen von 1162 Juli-August (Tengnagel, Vet. Monum. 433 n. 73), sowie Konrads II. von 1166—1167 (Sudendorf, Registrum 2, 145 n. 61). Möglicherweise ist also der Rahmen der Urkunde von einem der mit der politischen Korrespondenz betrauten Kapläne, während das Meritum von Gerhoh herrührt.

[4]) OÖ. U.-B. 2, 264 n. 176.

[5]) Beiträge a. a. O. 534.

[6]) U.-B. 2 n, 348 und 352.

n. 348.	n. 352.
Quia nostri est officii, ut in dispensatione nobis credita . . . . in commissi gregis providentia	Dispensatio nobis, ut apostolus ait credita est unde in commisso fideles . . . fideli dispensatione uti volumus. Ut ergo firma sit hec nostre largitatis dispensatio . .

[7]) OÖ. U.-B. 2 n° 198 für Wilhering und U.-B. 2 n. 337 für St. Peter. Die Stelle findet sich übrigens auch in Gerhohs Schrift De investigatione Antichristi (Archiv f. ö. G. 20, 163): Non enim negamus, eis dispensationem esse creditam, ubi id ecclesiastice necessitatis vel utilitatis ratio postulat.

Digitized by Google

4. Berchtesgaden.

Die bei Meiller fehlende Urkunde Eberhards I. von 1155 Mai 8 [1]) ist diktatgleich mit der Urkunde B. Hartwigs von Regensburg für Berchtesgaden von 1156 Oktober 5 [2]). Dadurch gewinnen wir den Ausgangspunkt in der Frage nach der Herkunft des Schreibers der letztgenannten Urkunde, von dessen Hand nämlich außer der Urkunde für Berchtesgaden von 1147 [3]) auch noch die Urkunden Eberhards für Ranshofen [4]), die St. Jakobskapelle [5]) und das Domkapitel [6]) sind. Wäre zufällig die Regensburger Urkunde nicht im Original vorhanden, wir würden unfehlbar diesen Schreiber für eine im Dienste des Ausstellers, des Erzbischofs, stehende Kraft ansehen — ein Beispiel, welche Irrwege die Urkundenforschung unverschuldet wandeln kann.

Die Schrift kopiert die päpstliche Kanzleischrift [7]), fällt daher vollkommen aus unserem einheimischen Schriftenmateriale heraus.

Wir nennen diesen Schreiber, der so oft als Gelegenheitsschreiber tätig ist, B. Daß er zweimal für das Domkapitel mundierte, könnte daraus erklärt werden, daß er vielleicht Hofmeister im Berchtesgadener Hof in Salzburg war und als Gast den Domchor frequentierte, wo sich ja auch leicht mit einem Ranshofener Chorherrn Beziehungen anknüpfen ließen.

---

[1]) U.-B. 2 n. 317.

[2]) Koch-Sternfeld, Salzburg und Berchtesgaden 2, 23 n. 8.

n. 317.	1156. B. Hartwig.
Religiosorum providere quieti et sanctorum exemplis et divinis ammonemur documentis. Unde peticionibus dilecti fratris nostri Heinr. B. prep. eiusque fratrum celeri affectu annuentes . . .	Religiosorum petitionibus celeri annuere affectu et divinis informamur exemplis et commissis nobis debito commonemur officii. Unde . . . . petitione dilecti fratris nostri Heinr. B. prep. ipsi suisque fratribus . . .
Factum est autem hoc concambium . . consilio cleri nostri	Facta est autem eadem commutatio consultis clero . .

[3]) U.-B. 2 n. 252.

[4]) l. c. n. 286.

[5]) l. c. n. 285.

[6]) l. c. n. 311.

[7]) Wie mich Herr Dr. Fritz Dworschack aufmerksam macht, dürfte das Privilegium P. Innozenz II. von 1142 Jänner 8 (Brackmann, Germ. pontif. 1, 60 n. 4) das Vorbild abgegeben haben. Auch das Privilegium P. Eugens III. für das Domkapitel (U.-B. 2 n. 255) hat den gleichen Schriftcharakter.

Digitized by Google

5. St. Georgen am Längsee.

Die zweite Ausfertigung der Urkunde Eberhards I. von 1152 September 15 [1]) ist von gleicher Hand wie die Urkunde des gleichen Erzbischofs von 1162 [2]).

Auch die Salzbezugschenkung Adalberts III. von 1198 [3]) ist, wie ein Vergleich der Schrift mit der Urkunde des Grafen von Heunburg für dieses Stift von 1195 Juni 15 [4]) zeigt, vom gleichen Schreiber und gleichen Verfasser [5]).

6. Milstatt.

Die Urkunden Erzbischofs Adalberts III. von 1188 und 1197, sowie die Eberhards II. von 1201 [6]) sind wohl nicht Ausstellerdiktat.

Die Arengaworte Ut frater fratrem non circumveniat finden sich auch in der vom Gurker Notar Konrad verfaßten und geschriebenen Urkunde B. Ottos von 1167 [7]). Da die Milstätter Urkunde sicher nicht von Konrad verfaßt ist, so gewahren wir wieder einmal die Tatsache, daß oft ganz singuläre und seltene Gedanken und Redensarten gleich einem Flugfeuer da und dort auftauchen, ohne daß sich die Fäden verfolgen ließen. Auch die Arenga Defeccio huius mundi [8]) kehrt in einer im Anfang des XIII. Jahrhunderts verunechteten Gurker Urkunde [9]) wieder.

---

[1]) U.-B. 2 n. 297.

[2]) l. c. n. 361.

[3]) l. c. n. 523.

[4]) v. Jaksch, Mon. Carinth. 3, 565 n, 1452, wo auch bereits die Schriftgleichheit konstatiert ist.

[5]) 1195.	n. 523.
Scripturarum auctoritas noticie et memorie presentium et futurorum suffragatur, ut penitus oblivione non deleatur, quod a nobis ., rectum geritur . . . Proinde . . . hanc pres. kartulam conscribi fecimus et sigilli . . . impressione muniendam roboravimus.	Rerum gestarum veritas et noticia ne penitus oblivione deleatur, plurimum nobis litterarum auctoritas per omnia suffragatur . . Proinde . . presentem kartulam conscribi feci et sig. nostri inpressione muniendam tradidimus.

[6]) U.-B. 2 n. 455, 508 und 3 n. 542.

[7]) v. Jaksch a. a. O. 1, 192 n. 251.

[8]) U.-B. 2 n. 508.

[9]) v. Jaksch a. a. O. 1, 145 n. 163.

Digitized by Google

Übrigens ist allen Milstätter Urkunden dieser Jahre derselbe Arengagedanke, die trügerische Welt und der Wert der Beurkundung, eigen [1]).

Ein endgiltiges Urteil, wie die Verwandtschaft mit den Gurker Urkunden zu erklären ist, vermögen wir nicht anzugeben.

7. Gurk.

Auf die regen Wechselbeziehungen zwischen Salzburg und Gurk in der Urkundenherstellung unter den Erzbischöfen Konrad I. und Eberhard I. hat bereits v. Jaksch hingewiesen [2]). Seitdem die Gurker Bischöfe ihre Urkunden durch ihre Kapläne herstellen ließen, haben diese in der Regel auch jene Urkunden verfaßt und geschrieben, mit denen die Erzbischöfe das Bistum oder Kapitel von Gurk bedachten. Es kann sich uns nach der ausgezeichneten Bearbeitung, die die Gurker Geschichtsquellen durch v. Jaksch gefunden haben, nur um Ergänzungen handeln.

Die Urkunde Erzb. Adalberts III. von 1192 Juni 9 dürfte vom Gurker Notar Albert verfaßt sein, wiewohl derselbe erst 1197 bis 1216 dauernd nachweisbar ist [3]). Auch ihr Schreiber ist ein Gurker. Des-

[1]) U.-B. 3 n. 542 und die Urk. des Grafen Engelbert von Görz (v. Jaksch a. a. O. 3, 584 n. 1502).

[2]) Mon. Carinth. 1 Einl. XVIII.

[3])

U.-B. 2 n 485.	B. Ekkehard v. 1197. (Mon. Car. 1 n. 369).	
. . . salutem in perpetuum. Quoniam exemplo patrum nostrorum precedentium informati	salutem et perpetuam dilectionem Privilegia antecessorum nostrorum relegentes . . .	
Verum si parentibus . . Ut autem quidquid pie devotionis intuitu fecerimus a nostris successoribus inconvulsum perpetuo conservetur, iam dictum contractum . . munimus.	Verum quia nos locum tantorum patrum officio . . . ea que pie devotionis intuitu . . . . Et ut aput ipsos nostri perpes memoria sit . . pontificali munificentia intuitu . . . . Ut autem hec a successoribus nostris illibata conserventur . . munimus.	n. 530. ut nostri perpes ad dominum ibi sit memoria. Sane quoniam que pietatis intuitu
	Acta sunt hec Frisaci . . . presidente Romane sedi Celestino.	Acta sunt hec Frisaci . . . presidente Romane sedi Innocentio.

Digitized by Google

gleichen sind auch die Urkunden Adalberts III. von 1199 und Eberhards II. von 1202 vom Albert verfaßt und geschrieben, obwohl in der letzteren der Salzburger Notar Konrad als Zeuge genannt ist [1]).

8. St. Zeno.

Die Urkunde Eberhards I. von 1159 [2]) wurde von Jaksch verdächtigt, hauptsächlich aus dem Grund weil die erste Zeile einige Nachahmungen der Schrift Meginharts aufweist, von dem auch das Diktat stammen soll [3]). Das letztere trifft nicht zu, vielmehr ist die Urkunde diktatverwandt mit den Stücken für Au und Attl [4]). Die Erzählung des Hergangs ist so natürlich und schlicht, daß wir keine Verunechtung annehmen können. Die Schrift ist von gleicher Hand wie ein Schiedspruch zwischen St. Zeno und Seeon [5]).

Schrift- und diktatverwandt sind die Urkunden Adalberts III. von 1188 und 1191 [6]). Wenn auch die Mundierung wahrscheinlich vom Empfänger besorgt wurde, so ist die Diktatprovenienz fraglich.

9. Raitenhaslach.

Die Urkunde Adalberts III. von 1196 und der Konsensbrief des Domkapitels von 1198 [7]) besitzen die nicht gewöhnliche Adresse omnibus veritatem rei que subiectis expressa est (subscripte rei) cognoscere volentibus in perpetuum, den Übergang Idcirco und noch andere Ähnlichkeiten. Wir haben also wahrscheinlich Empfängerdiktat vor uns. Beide Urkunden sind von verschiedenen, unbekannten Händen.

Vom gleichen Verfasser sind weiters mehrere undatierte Urkunden Erzb. Eberhards II. aus dem 1. Dezennium des 13. Jahrhunderts, sowie

---

[1]) U.-B. 2 n. 530 und 3 n. 559.

[2]) l. c. 2 n. 341.

[3]) v. Jaksch, Mon. Carinth. 1, 165 Anm. zu n. 202.

[4]) U.-B. 2 n. 315 und 319.

[5]) Or. in München (Reg. Archival. Zeitschrift NF. 11, 187). — Die Nachahmung der Eigentümlichkeiten Meginharts erklärt sich aus dem Vorhandensein von n. 334 im Stiftsarchive.

[6]) U.-B. 2 n. 451 und 480.

n. 451.	n. 480.
aures nostre benevolentie accomodamus	aurem pietatis inclinamus
iuste ademptionis titulo	iuste donationis
Eapropter universitati pres. et fut. notum esse volumus	titulo Eapropter petitionibus vestris pro spe future mercedis

[7]) U.-B. 2 n. 503 und 527.

Digitized by Google

eine undatierte Urkunde Bischof Manegolds von Passau [1]). Daß diese Urkunde von Empfängerhand ist. hat bereits L. Groß nachgewiesen [2]). Dieselbe Hand hatte auch 1196 die Urkunde Adalberts III. sowie eine Urkunde Herzog Ludwigs von Bayern [3]) geschrieben.

Schriftgleich sind ferner die Urkunden Eberhards von 1242 und eine Neuausfertigung des Zehentprivilegs von c. 1208—1212 [4]). Von einer sehr verwandten Hand sind noch andere Urkunden der Jahre 1245 und 1246 [5]).

10. Herrenchiemsee.

Die gleiche Hand, die das Original Erzbischof Eberhards über den Tausch des Gutes Holzheim schrieb, trug auch denselben ins Traditionsbuch ein [6]). Einige Diktatverwandtschaft zeigen die beiden ungedruckten

[1]) U.-B. 2 n. 502. Quia deo auctore non solum pro salute illorum quibus pastorali regimine presumus, sollicitari cogimur, verum etiam pro necessitatibus eorum qui ad episcopatus nostri possessionem . . pertinent vigilanter intendere debemus, idcirco nos paupertati . . . qui utroque spiritali videlicet et temporali iuris debito nobis tenentur . . . quoniam in fundo ad . . . Rudb. attinente locati sunt, . . . clementiam ferventioribus animis quam in districto examine sibi impendi desiderant.

n. 527. Quoniam non solum evangelica verum etiam apostolica nos admonet auctoritas, ut . . negligere non debeamus, idcirco fratrum, qui ecclesie nostre adtinentes . . paupertatem . . sublevari cupientes . . . in futuro examine districtionem sentire cognoscat.

U.-B. 3 n. 613. Nos quidem qui Salzb. ecclesiam deo auctore suscepimus regendam exigente officii nostri debito omnibus . . impendere debemus sollicitudinem specialem tamen his pre ceteris exhibere tenemur dilectionem, qui spiritali milicie sese devoverunt et . . ferventius insistunt. Eapropter noverints omne fideles nunc existentes et in generatione altera eis succedentes . . . . Porro si . . . sigilli nostri appositione . .

B. Manegold (Groß n. 230). Nos qui deo auctore cura pastorali s Patav. ecclesie deservimus congruum est . . ,

n. 574. Noverint universi matris s. ecclesie filiis conscriptionis huius pag. lecturi . . . Porro ne . . . conscribi iussimus et appositione sig. . . una cum testibus subternotatis perpetualiter . . confirmamus.

n. 601. Conscriptione presentis pagine omni generationi, que nunc est et in fut. nobis successura . . . appositione sig. nostri in perpetuum cum subter notatis testibus confirmamus.

[2]) Beiträge etc. diese Zeitschrift 8. Erg. Bd., 523.

[3]) Mon. Boic. 3, 118.

[4]) U.-B. 3 n. 613 (A_2), 989, 990; auch die undat. Urkunde des Pfalzgrafen Rapoto für Raitenhaslach »Quoniam divina favente« ist eine Empfängerherstellung. Sehr ähnliche Schrift wie n. 589 hat auch die Urkunde Eberhards für Rot von 1238 (n. 948), vielleicht eine Gelegenheitsherstellung.

[5]) U.-B. 3 n. 1044 und 1100a, sowie A_1 von n. 1000.

[6]) l. c. n. 560 (Mon. Boic. 2, 363).

Digitized by Google

Urkunden Eberhards von c. 1204 bis 1207 und von 1215 September 14 [1]). Wahrscheinlich sind sie auch in Herrenchiemsee geschrieben [2]).

11. Admont.

Die Urkunde Erzb. Adalberts III. von 1168 Dezember 15 wurde zwar von A III A verfaßt, aber zu Ende des Jahrhunderts von Admonter Schreibern öfters als Vorbild genommen: die Arenga wurde in veränderter Form mehrmals verwendet. In die gleiche Gruppe gehört auch die Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1201 August 28 [3]). Eine zweite Diktatgruppe bilden vier Urkunden aus den Jahren 1197—1218, so daß also fast alle Urkunden dieses Zeitraumes in Admont verfaßt wurden [4]).

[1]) U.-B. 3 n. 573.

Res gesta in tempore ideo commendatur scripturarum pagine, ne excidat memorie temporum antiquitate. Unde notum sit tam pres. qu. futuris evi fidelibus

n. 687.

Notum esse volumus tam fut. quam pres. evi bone voluntatis . . .
Ut ergo forma huius concessionis a memoria futurorum per oblivionem non excidat

n. 573 wurde auch ins Traditionsbuch des Domkapitels eingetragen, wobei man unter Festhaltung des Charakters des Traditionsbuches, das kein Kopialbuch sein sollte, die Siegelankündigung ausließ (Bd. 1, 732 n. 307).

[2]) Eine ähnliche Hand wie n. 573 auf fol. 30′ des Traditionsbuches.

[3]) Wichner, Gesch. Admonts 2, 259 n. 99.

[4]) n. 392 und 557.

Venerabilium pontificum predecessorum nostrorum . . cupientes sequi vestigia qui videlicet monasterium . . speciali amore foverunt collatione rerum temporalium sublevare studuerunt nos quoque secundum gratiam que data est nobis ad subsidium Adm. deo servientium aliquid conferre volentes . . . .
quorum nomina sunt hec

n. 497.

Ad amplificandum divini cultus studium tam pres. qu. fut. providere cupientes exemplaria quoque diligentie predecessorum nostrorum iuste sequentes, qui Adm. monasterium ob sui religionem speciali amore extulerunt, nos quoque pro debito nobis officii et collate nobis a deo dignitatis eidem loco nostrum patrocinium . . parare dignum duximus

n. 565.

Sacra predecessorum nostrorum vestigia et formam pietatis . . . pro possibilitate nobis a domino concessa imitari volentes, quos ipsi ob studium sue religionis . . . . pre ceteris foverunt et . . . . beneficiis extulerunt circa eosdem et nos amplioris cure diligentiam gerere priorum exemplis informamur et invitamur.
subnotatis testibus quorum nomina sunt hec . . .

Leop. VI.

. . . . . quod nos remunerationis eterne respectu divini cultus studium amplificare volentes

und ähnlich n. 539.

Ut igitur hec nostre donationis memoria cunctis deinceps temporibus rata et illibata permaneat, cartam hanc inde conscribi et sig. nostri impressione muniri iussimus.
coram testibus quorum nomina sunt hec . . . .

Digitized by Google

Sowohl diese Urkunden, wie auch die von E II A verfaßte von 1204 sind in Admont geschrieben. Die Kennzeichen der damaligen Admonter Schrift sind die paragraphzeichenartigen, doppelgewellten S der verlängerten Schrift und das oben gespaltene b.

Die Urkunde Eberhards II. von 1224 Mai 2 ist vom gleichen Verfasser und Schreiber wie die dazugehörigen Urkunden Herzog Leopolds VI. und des Abtes Godfried [1]). Die Schrauben-S sind verschwunden: die Wörter der verlängerten Schrift sind durch unter einander gestellte und durch eine senkrechte Linie mit einander verbundene, von Punkten gesäumte Rhomben getrennt. Die Brechung ist schon stark bemerkbar.

Auch die Urkunde Eberhards von 1227 [2]) ist, wie die Ordnungszahl und der Anfang der Arenga beweisen, in Admont verfaßt und zwar vom gleichen, aus dessen Feder die Urkunde des Abtes Godfried von 1223 [3]) geflossen ist. Da Raitenhaslach als Empfänger fungierte

---

n. 513.

Licet omnium subditorum paci providere debeamus, eis tamen qui divinis mancipati obsequiis pro nobis ad deum vigilant, manum defensionis et augmentum tranquillitatis largius adhibere dignum iudicamus. Idcirco pres. ac fut. memorie commendamus ....

n. 596.

Pro suscepto ab auctore omnium dei ecclesiastici regiminis officio tam inter pres. quam etiam ecclesie nostre filios bonum pacis et tranquillitatis confirmare cupientes efficacius hoc ipsum fieri non dubitamus, si suam cuique iustitiam servare studeamus. Igitur exemplaria diligenter predecessorum .. iuste sequentes, qui Adm. mon. extulerunt, dignum duximus, utilitati vestre et in fut. quieti providere.

n. 685.

Ut suam cuique iustitiam servemus ac ex debito nostri officii nobis subditorum tam fut. quam etiam quieti provideamus, placuit nobis, ut ... memorie commendamus.

n. 722.

Etsi omnibus divino cultui mancipatis personis ita prodesse sicut presse nostri nos moneat et inducat auctoritas, eorum tamen commodis et utilitatibus efficatius consulendum existimamus ....

Unde cunctorum tam pres. quam fut. noticie commendandum duximus, quod nos exemplis antecessorum nostr., qui Adm. monasterium ob sui religionem speciali amore foverunt ...

[1]) n. 788 und Wichner a. a. O. 2, 287 f. n. 123 und 124.

[2]) n. 819.

[3]) Wichner a. a. O. 2, 286 n. 122.

Digitized by Google

und Admont nur eine Vertragspartei war, so werden wir auf diese Urkunde den Ausdruck „Parteiherstellung“ anzuwenden haben.

Der Schrift nach wurde auch die dem Diktat zufolge in die Jahre 1241/2 zu setzende Urkunde Eberhards betreffend die Markgräfin Sophie von Andechs [1]) in Admont geschrieben [2]).

12. Reun.

Waren es bisher meist nur einige Phrasen, auf deren Wiederkehr wir unsere Beweise für die Diktatherstellung in einem Stifte stützen konnten, so ist bei Reun ein förmlicher Stil nachzuweisen. In der Urkunde Eberhards II. von 1202 [2]) fallen uns bereits eigentümliche Wortspiele auf: approbando fovere . . . fovendo ampliare, pie intentionis et intente pietatis daneben in anderer Weise paterni affectus est filiorum profectibus aggaudere [3]). Diese Eigenart, die sich in Urkunden verschiedener Aussteller für Reun verfolgen läßt [4]), verliert sich nach 1230 und scheint offenbar nur von einer Generation oder vielleicht sogar nur von einer Persönlichkeit herzurühren [5]).

---

[1]) U.-B. 3 n. 965.

[2]) Möglicherweise sind auch n. 578 und 626 in Admont verfaßt.

n. 565.	n. 578.	n. 626.
Ut autem error futurus caveatur . . et ne alicui detur facultas factum nostrum infringendi	. . ut et pres. et fut. processus cause huius per hoc appareat et ne alicui pres. aut posterorum hoc factum infringere liceat	Ut igitur successores nostri huius operis benevolentiam certius credant et nullatenus infringere presument . . .

[3]) n. 550, dann in n. 583: ne lis iniqua pacis inimica, cui nil de certo derato parum constat adversus equitatem iniquitatem arma sumat ac more suo inepta presumat si quod apte contulerit gestum; n. 597: hac lege utitur hoc iure nititur, ut nil preter rationem nil contra rationem sed secundum rationem singula dispenset, disponat . . que errata corrigit, correcta dirigit, directa ad formam equitatis redigit . . . fovere faveamus, exprimam . . . expressam, placandum . . placendum; n. 615: accesserit . . concessio . . consensus, tenente . . tenendum, statui . . statuo . . statuti. n. 762: providentia sollicita et sollicitudine provida . . validius valiturum, volumus . . . valemus, possessiones exemptas et exemptionis formam.

[4]) Zahn, Steir. U.-B. 2 n. 78, 101, 122, 147 und 256.

[5]) Derselben sind auch die Fälschungen resp. Verunechtungen U.-B. 2 n. 183, 200 und 327 zur Last zu legen. Man vgl. folgende Proben:

n. 183: ordinavit, assignavit, delegavit — n. 597: indulserunt, assignaverunt, confirmaverunt.

n. 327: merito et numero accrevit — Zahn 1 n. 401: excreverit — Zahn 2 n. 108: succrevit — Zahn 2 n. 116: accreverit.

Digitized by Google

Daß jedoch nicht alle Reuner Urkunden diese Spielereien haben, zeigen die ebenfalls zu Reun verfaßten Urkunden Eberhards II. von 1219 und Herzog Leopolds VI. von 1210 Oktober 24 [1]).

Die meisten der genannten Urkunden sind auch in Reun geschrieben worden. So sind die Urkunden Eberhards von 1205 und 1207 von gleicher Hand wie die Herzog Leopold VI. von 1205 [2]), und eine andere verwandte Hand, die durch Spaltung der Oberlängen und durch eine starke Brechung gekennzeichnet ist, schrieb die Urkunden von St. Lambrecht für Reun [3]).

13. Viktring.

v. Jaksch hat die Urkunde Eberhards II. von 1202 betr. Karlsdorf dem Viktringer Schreiber 7 zugewiesen [4]) und das Mandat an die

n. 183; matrona . . . bonorum memoria digna — Zahn 1 n. 401: in benedictione memoria digna — n. 597: amore et imitatione dignum.

n. 183: totidem . . itidem . . tantumdem — n. 200 tantumdemque — Zahn 2 n. 101: itidem.

n. 183: devotam intentionem intentamque devotionem — n. 597 pie intentionis et intente pietatis.

n. 200: vestigia sectari — n. 736 que pacis sunt sectari — Zahn 2 n. 108 sancita sectantibus. Der gleichen Werkstatt gehört auch die Urkunde des Markgrafen Otakar V. für St. Lambrecht von 1147 Februar 22 (Zahn 1 n. 257), die teilweise wörtlich gleich unserer n. 183 ist, an. Echt bezw. aus einer echten Urkunde ist nur die Sanctio und einige Bestandteile der Datierung. Aus den in den Vorbemerkungen angeführten Gründen soll hier in die Beurteilung dieser Urkundengruppe, zu der auch noch Zahn 1 n. 257 gehört, nicht näher eingegangen werden. Hiezu wäre eine Untersuchung über die steirische Markgrafen- und Herzogsurkunde und deren Siegel, sowie eine Durcharbeitung der gesamten Bestände von Reun, Seckau und St. Lambrecht nötig, die uns teilweise von anderer Seite geboten werden wird.

[1]) U.-B. 3 n. 736.	Zahn 2 n. 108.
fratres que pacis sunt sectari satagentes ac unicuique quod suum est tribuere cupientes nec non et pie recordationis Gerlai	iuste sanxcita sectantibus salutem. Cum iam naturalis emunitate iuris novercata necnon et quod suum est cuique tueretur norma . . . quod pie recordationis antecessor
super hiis dissensio moveretur	succrevit dissensio
sigilli nostri munimine	Nos igitur . . sigilli nostri munimine
et testium subnotatione	testiumque annotatione roboratam
Sane ut eiusdem cenobii utamur	Sane ut brevitatis utamur compendio
cuius dam verbis privilegii	

[2]) U.-B. 3 n. 583, 597 und Zahn 2, 117 n. 73.

[3]) U.-B. 3 n. 708, 736, 762 und Zahn 2, 281 n. 194.

[4]) U.-B. 3 n. 546.

Digitized by Google

Geistlichkeit aus demselben Jahre als Viktringer Hand erklärt [1]). Es erübrigt nur noch zu bemerken, daß die erste Urkunde, wie ein Vergleich mit der Viktringer Urkunde Herzog Leopold VI. von 1203 [2]) zeigt, auch im Kloster verfaßt ist; dasselbe dürfte auch bei der zweiten der Fall sein.

Die Urkunde von 1224 [3]), die, wie schon die Schreibweise Ebrahardus im Titel zeigt nicht in Salzburg hergestellt wurde, weist in ihrer Adresse universis Christi sanguine redemptis, die sich auch in anderen gleichzeitigen Viktringer Urkunden findet [4]), auf Ortolfs Diktat. Die Schrift ist übrigens sehr der Urkunde von 1202 betr. Zungoisdorf [5]) ähnlich.

14. Seckau, Stift.

Die große Bestätigung von 1197 [6]) rührt vom gleichen Schreiber her wie die steierischen Herzogsurkunden von 1160 [7]) und 1182 [8]) für Spital am Semering und Seckau, sowie die Urkunde Eberhards I. für St. Lambrecht von 1163/4 [9]). Die Salzschenkung von 1198 [10]) ist vom gleichen Verfasser wie die Urkunde Herzog Leopold VI. von 1192 [11]) und wohl auch in Seckau geschrieben.

Eine dritte Seckauer Hand zeigen die Urkunden Eberhards II. von 1210 und 1219 [12]) und eine vierte die von 1227 und 1231 [13]). Die stark gebrochene Schrift weist einen spitzen Duktus auf, der sich in erhöhtem Maße beim jüngeren Stück äußert. Beide haben die Invokation In nomine patris etc., die sich überhaupt in den Seckauer Urkunden dieser Zeit vorwiegend findet [14]). Während die eine von 1227

[1]) l. c. n. 547.

[2]) v. Jaksch, Mon. Carinth. 4, 19 n. 1556: fidelibus futuris notifico . . . . . sigilli mei impressione et plurimorum testium astipulatione.

[3]) U.-B. 3 n. 787.

[4]) v. Jaksch a. a. O. 4 n. 1747, 1754 und 1864. Vgl. hiezu Einleitung a. a. O. S. XII.

[5]) U.-B. 3 n. 549.

[6]) l. c. 2 n. 515.

[7]) Zahn, Steir. U.-B. 1, 394 n. 406.

[8]) a. a. O. 1, 585 n. 619; diese Gruppe bedarf einer genaueren Untersuchung und scheint mir nicht ganz unverdächtig zu sein!

[9]) Vgl. unten St. Lambrecht.

[10]) U.-B. 2 n. 526.

[11]) Zahn a. a. O. 2, 17 n. 2. Man vgl. die Korroboration beider Urkunden.

[12]) U.-B. 3 n. 633 und 744a.

[13]) l. c. n. 810 u. 867.

[14]) Zahn a. a. O. 2 n. 176, 220, 281 und 295.

Digitized by Google

von dem als Datar gefertigten Notar Heinrich verfaßt ist, bleibt es bei der zweiten ungewiß, wo der Verfasser zu suchen ist.

15. Seckau, Bistum.

Von gleicher Hand sind die Urkunden Eberhards von (nach) 1240 Juli 15 [1]) und 1242 Oktober 7 [2]). Da dieselbe auch die Urkunde B. Heinrichs von Seckau von 1242 Oktober 4 [3]) und den zur erstgenannten Urkunde gehörigen Vergleich [4]) schrieb, so haben wir einen bischöflichen Seckauer Schreiber vor uns, der möglicherweise mit dem öfters genannten Witego notarius episcopi [5]) identisch ist.

16. St. Lambrecht.

Die Urkunde Eberhards I. von 1163/4 [6]) ist von dem 1160—1197 tätigen Seckauer Schreiber [7]) geschrieben; also eine Gelegenheitsherstellung. Das von Richer rekognoszierte Chirographum von 1196 [8]) ist von einer Hand, die der in der undatierten, um 1202 anzusetzenden Urkunde Eberhards II. [9]) sehr ähnlich ist [10]), geschrieben; wir dürfen also beide einem St. Lambrechter zuweisen.

17. Heiligenkreuz.

Die Urkunde Eberhards II. von 1219 Dezember 5 [11]) ist nach Mitis [12]) von einem Heiligenkreuzer Mönch geschrieben, der seit 1207 nachweisbar ist. Das Diktat jedoch vermochte ich in den Urkunden dieses Schreibers [13]) nicht wiederzuerkennen; auch salzburgisch ist es nicht, es müßte denn sein, daß Heinrich sich besonders auszeichnen wollte.

---

[1]) U.-B. 3 n. 901.
[2]) l. c. n. 997.
[3]) Zahn a. a. O. n. 408.
[4]) a. a. O. n. 381.
[5]) a. a. O. S. 721.
[6]) U.-B. 2 n. 365.
[7]) Vgl. oben S. 649. — Den Nachweis der Schriftgleichheit verdanke ich der Güte des Herrn P. Otmar Wonisch in St. Lambrecht.
[8]) U.-B. 2 n. 501.
[9]) l. c. 3 n. 545.
[10]) Auch diese Konstatierung schulde ich der Liebenswürdigkeit des genannten Forschers.
[11]) U.-B. 3 n. 746.
[12]) Studien a. a. O. 287.
[13]) a. a. O. zusammengestellt.

Digitized by Google

18. Herzogenburg.

Die in Traismauer ausgestellte Urkunde Eberhards II. von 1227 [1]), die eine altväterische und sicher nicht salzburgische Hand aufweist, wurde vor der Beschreibung besiegelt. Es wird also der in Traismaur durchreisende Erzbischof zugleich mit der Erteilung der Abgabenfreiheit dem Vertreter des Stiftes ein besiegeltes Blanchett übergeben haben. Die Korroboration ist teilweise gleichlautend mit der der Urkunde von 1227 September 28 für Spital a. S.

19. Spital am Semmering.

Die Urkunden von 1220 und 1227 [2]) sind von derselben Hand, die auch den Vergleich des Stiftes mit Herrand von Wildon [3]) schrieb. Mit dieser Schrift hat auch die Urkunde von 1237 Juni 25 [4]) noch einige Verwandtschaft. Möglicherweise ist der Schreiber identisch mit dem als notarius hospitalarii oder scriptor begegnenden Heinrich [5]). Über das Diktat aber lassen sich keine sicheren Aufschlüsse geben.

* * *

Die nachstehende Tabelle soll das Verhältnis der Aussteller-, Empfänger- und Gelegenheitsherstellungen, sowie der unbestimmbaren Stücke zu einander zur Anschauung bringen. Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Reduktion auf Hundert. Eine Trennung von Diktat und Schrift war in unserem Falle, wo auch die gesamte kopiale Überlieferung herangezogen wurde, unerläßlich, da, wie man sieht, die Urkunden weit öfter vom Aussteller verfaßt als mundiert wurden: ungefähr ein Fünftel der Ausstellerdiktate wurden anderweitig mundiert. Unter die Zahl der Urkunden bei beiden Tabellen wurden nur die wirklich auf den Namen des Erzbischofs ausgestellten Urkunden aufgenommen, die Urkunden des Domkapitels oder sonstige Aussteller, an denen nachweislich Salzburger Notare Anteil genommen haben, aber beiseite gelassen. Bei der ersten Tabelle wurden alle jene Urkunden, die sich größtenteils an eine Vorurkunde anlehnen, nicht berücksichtigt, wohl aber Fälschungen (Verunechtungen), die einen echten Kern mit bekanntem Diktat erkennen lassen. Wie man

[1]) U.-B. 3 n. 816.

[2]) l. c. n. 755 und 818. Dagegen ist die Urkunde Durings von 1220 April 6 (Or. Graz; Druck Zahn 2, 252 n. 170 nach einem Formelbuch) von anderer Hand.

[3]) Zahn, Steir. U.-B. 2, 257 n. 173.

[4]) v. Jaksch, Mon. Carinth. 2, 20 n. 553.

[5]) Zahn a. a. O. n. 170 und 173. 1244 erscheint Engilschalcus notarius hospitalis (Zahn 2, 418 n. 315).

Digitized by Google

Diktat.

Zeit	Zahl der Urkk.	Aussteller-Diktat	Empfänger Diktat	Unbekannt	Gelegenheits-diktat
1123—1140	33	16 (48)	4 (12)	13 (40)	—
1141—1150	42	31 (73)	3 (7)	8 (20)	—
1151—1160	45	37 (82)	3 (7)	5 (12)	—
1161—1170	39	27 (69)	2 (6)	10 (27)	—
1171—1180	9	5 (55)	—	4 (45)	—
1181—1190	26	12 (46)	4 (15)	9 (36)	1 (4)
1191—1200	28	12 (43)	8 (28)	8 (28)	—
1201—1210	59	24 (40·6)	23 (39)	12 (20)	—
1211—1220	60	32 (53)	7 (11·5)	20 (33)	1 (1·6)
1221—1230	40	22 (55)	5 (12·5)	13 (32·5)	—
1231—1240	65	39 (60)	7 (10·7)	19 (29)	—
1241—1246	92	79 (85·6)	7 (7·5)	6 (6·5)	—
1123—1200	222	140 (63·5)	24 (11)	57 (26)	1 (0·4)
1201—1246	316	196 (62)	49 (15)	70 (22)	1 (0·3)

Schrift.

Zeit	Zahl der Orr.	Ausstellerhand	Empfängerhand	Unbekannt	Gelegenheitsschreiber
1123—1140	27	11 (41)	4 (14)	12 (44)	—
1141—1150	33	22 (66)	6 (19)	5 (15)	—
1151—1160	34	14 (41)	5 (15)	9 (26)	6 (17)
1161—1170	26	11 (43)	4 (15)	8 (30)	3 (11)
1171—1180	5	2 (40)	—	3 (60)	—
1181—1190	22	5 (23)	4 (17)	12 (54)	1 (4)
1191—1200	25	10 (40)	8 (32)	7 (28)	—
1201—1210	48	15 (31)	27 (56)	6 (13)	—
1211—1220	50	24 (48)	14 (28)	11 (22)	1 (2)
1221—1230	35	20 (57)	5 (14)	10 (28)	—
1231—1240	50	26 (52)	10 (20)	13 (26)	1 (2)
1241—1246	70	44 (62·8)	14 (20)	11 (15·7)	1 (1·4)
1123—1200	175	75 (43)	32 (18)	58 (33)	10 (6)
1201—1246	253	129 (51)	70 (27)	51 (21)	3 (1)

Digitized by Google

sieht, ist das Verhältnis der einzelnen Gattungen im 12. und 13. Jahrhundert ziemlich konstant geblieben. Die Zahl der unbekannten Diktate würde sich sicher zu Gunsten der Empfängerherstellungen verschieben, wenn das Material manches Klosters reicher wäre.

Auch bei der 2. Tabelle fällt auf, daß die Ausstellerherstellung im 13. Jahrhundert nicht in dem Maße zunimmt als man erwarten möchte. Der Grund liegt ebenfalls darin, daß einerseits schon im 12. durch Rupert und seine Schüler, sowie durch A III A die Ausstellerherstellung einen hohen Prozentsatz erreichte, andererseits besonders im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Empfängerherstellungen überwogen. Daß letztere in beiden Tabellen im 13. Jahrhundert zunehmen, ist nicht relativ aufzufassen, sondern hat in der größeren Dichte des Vergleichsmaterials seinen Grund: es ist im 13. Jahrhundert eben leichter, eine Empfängerherstellung als solche zu konstatieren.

Interessant ist, daß der Prozentsatz der Ausstellerschriften fast, für die Zeit von c. 1200—c. 1250 sogar ganz derselbe ist wie in Passau[1]). Dagegen ist bei uns die Zahl der unbekannten Hände bedeutend — besonders im 13. Jahrhundert — zu Gunsten der Empfängerhände zurückgegangen.

Das Verhältnis der Gelegenheitsherstellungen ist in Wirklichkeit natürlich ein viel höheres als hier zum Ausdruck kommt, wo nur jene Fälle berücksichtigt sind, wo es gelang, den Verfasser oder Schreiber einer Urkunde als von einem dritten Faktor, der weder Aussteller noch Empfänger noch Partei ist, beigestellt nachzuweisen.

III. Äußere Merkmale[2]).

Obwohl die Salzburger Kirchenprovinz bis an die Drau reichte, ist durchwegs deutsches Pergament verwendet[3]).

Dieselben Beobachtungen, die sich bezüglich des Formates anderswo machen lassen, treffen auch bei uns zu: es gibt keine Regel. Die frühesten Urkunden lassen ihre Vorläuferin, die einzelne Traditionsaufzeichnung, noch erkennen und sind auf einem kleinen, oft unregelmäßigen Pergamentblatte geschrieben; bald aber wird das Format größer

[1]) In Passau 1091—1204 (46) (15·5) (37)
(Groß a. a. O. S. 566) 1204—1250 (51) (9) (40)
weitere Tabellen für Zeiträume von je 50 Jahren bei Redlich, Urkundenlehre 130 f

[2]) Um das Bild nicht zu verwirren, sind dieser Zusammenstellung, die nur Beiträge zu einer Spezialdiplomatik bieten und in gedrängter Form das Wichtigste der äußeren und inneren Merkmale behandeln soll und keineswegs erschöpfend sein will, vorwiegend die Ausstellerherstellungen zu Grunde gelegt werden.

[3]) Eine Ausnahme macht U.-B. 3 n. 1022.

Digitized by Google

und erreicht im letzten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts — dies geht Hand in Hand mit der Schriftgröße — das Höchstausmaß [1]), um in der Folge wieder abzunehmen. Nach 1240 gehören große Formate zu den Seltenheiten und sind nur dann zu finden, wenn ein besonders umfangreicher Text (Insertionen etc.) solche erfordert.

Meist überwiegt die Breite die Höhe; das Längsformat findet sich nur vereinzelt, z. B. bei den von Meginhart geschriebenen Urkunden.

Auch für die Linierung gibt es keine Norm; sie ist der Akkuratesse des Schreibers überlassen. Ist eine Linierung vorhanden, dann ist sie meistens eine blinde.

Über die Schrift wurde schon bei Besprechung der einzelnen Schreiber gehandelt. Es bleibt also nicht mehr viel zu sagen. Von einer bestimmten Salzburger Schrift wird man kaum sprechen können, doch müßten, um ein abschließendes Urteil über diese Frage zu geben, nicht nur die gesamten aus Salzburg stammenden Handschriften, sondern auch die Schriftdenkmäler der Nachbarländer zum Vergleich herangezogen werden [2]). Das würde den Rahmen und den nächsten Zweck dieser Untersuchungen weit überschreiten und soll berufeneren Forschern überlassen bleiben. Erst dann wird z. B. auch der Ursprung und die Herkunft der Zähnung und Wellenlinie, die sich gleichzeitig (1130) sowohl beim erzbischöflichen Notar Rupert als auch bei einem Stift st. Petrischen Schreiber findet [3]), aufgedeckt werden können.

Der für die Schriftentwicklung am wichtigsten gewordene Einfluß der Papsturkunde auf die Schrift der Salzburger Urkunden wurde ebenfalls schon besprochen. Das Beispiel des Berchtesgadner Schreibers (B), der um 1150 die päpstliche Schrift nachahmte [4]) blieb vereinzelt. Erst im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bricht sich die neue Schrift Bahn. Aber schon früher hebt sich das in perpetuum in besonderer Weise von der verlängerten Schrift ab, indem es meist in Kapitalbuchstaben geschrieben wird. Auf die Verwendung des ebenfalls der Papsturkunde entnommenen Benevalete und auf anderer derartiger Merkmale wird später hinzuweisen sein. Verhältnismäßig selten sind die Fälle, wo der

[1]) z. B. l. c. 2 n. 507 (62 : 40), 512 (59 : 45), 515 (70 : 55).

[2]) Chrousts Monumenta paläographica werden nach ihrem Abschluß ein hervorragendes Anschauungsmittel und Vergleichsmaterial bieten. Daneben wären Spezialpublikationen von Facsimiles der Urkundenschriften fürstlicher Kanzleien in hohem Masse zu wünschen. Leider sind die Barmittel der Publikationsinstitute derart beschränkt, daß den Urkundeneditionen selten Facsimiles, auch nur in bescheidensten Ausmaße beigegeben werden können.

[3]) Siehe oben S. 630.

[4]) Siehe oben S. 640.

Digitized by Google

Schluß der Datierung nach Art der päpstlichen Littera über die ganze letzte Zeile ausgedehnt ist [1]).

Mit der zunehmenden Abkehr von der Form einer Traditionsaufzeichnung und mit der feierlicheren Ausstattung der Urkunden findet auch das Chrismon Verwendung. Zum erstenmal begegnet ein solches in der allerdings von unbekannter Hand geschriebenen Urkunde des Grafen Sigboto von Weyarn von 1133 [2]), die im Übrigen durch keinerlei Verzierungen oder verlängerte Schrift auffällt. Es ist ein deutliches C, dessen Höhlung drei parallele senkrechte Wellenlinien füllen, ohne jedoch den Buchstaben selbst zu berühren. Vorher und nachher ist ein unter zwei Punkte gestelltes Komma gesetzt. Dieses Chrismon ist ganz vereinzelt; erst 1141 [3]) finden wir wieder eines, ein C, das mit 6 gezähnten Vertikallinien ausgefüllt ist. Der Notar Rupert, von dem diese Urkunde herrührt, liebt es, fortab die meisten seiner Erzeugnisse mit Chrismon und Kreuz [4]) auszustatten, und zwar treten beide meist gemeinsam auf [5]). Eine Statistik zu geben, ist überflüssig: ob ein Chrismon verwendet wird oder nicht, ob Chrismon und Kreuz, ob Kreuz allein, ist Eigentümlichkeit des betreffenden Schreibers. Meginhard gebraucht keines von beiden, A III A dagegen stets nur ein Kreuz. Nur ganz vereinzelt findet sich das Kreuz vor dem Chrismon [6]). In den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts sind Chrismon und Kreuz zu den Seltenheiten zu zählen, oft finden wir das Kreuz allein, in den Salzschenkungen von 1198 dagegen auffällig wieder das Chrismon allein.

Im ersten Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts gehören die Urkunden ohne das Kreuz zu den Seltenheiten; dagegen ist das Chrismon eine Rarität geworden. Zum letzten Male kommt es 1223 vor [7]).

Unmerklich gewinnen im Laufe des 3. und 4. Jahrzehnt die Urkunden ohne Kreuz die Oberhand. Ende der Dreißiger-Jahre hören die Kreuze ganz auf. Wir können also für Salzburg das Verschwinden der monogrammatischen Invokation auf 1240 ansetzen.

Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit der verlängerten Schrift. Sie begegnet zum erstenmal 1130 und ist dann ein fast ständiger

---

[1]) z. B. U.-B. 3 n. 799.

[2]) U.-B. 2 n. 158.

[3]) l. c. n. 203.

[4]) Das erste Kreuz allein haben die Urkunden des Markgrafen Leopold III. für das Domkapitel und St. Peter (n. 167 und 168), in erzbischöflichen Urkunden zum erstenmal n. 228.

[5]) l. c. n. 203, 220 etc.

[6]) l. c. 2 n. 395, 397, 525 und 3 n. 781.

[7]) U.-B. 3 n. 781.

Digitized by Google

Schmuck jeder feierlicheren Urkunde, wenigstens in jener Zeit, da man sich von der alten Traditionsnotiz schon vollständig frei gemacht hat. Ihre Gestalt hat natürlich auch manche Wandelung durchgemacht. Oft ist es einfach nur eine vergrößerte Schrift [1]). sicher aber ist, daß man eine möglichst hohe und zugleich enge Schrift, in deren schwieriger Lesbarkeit zugleich das Moment einer geheimnisvollen Feierlichkeit lag, anstrebte, wie eben das Vorbild, die Königsurkunde von Altersher beschaffen war. Meist war die ganze erste Zeile in verlängerter Schrift geschrieben, ohne Rücksicht auf den Text. Mit dem Aufkommen der Adresse und des in perpetuum war damit ein natürlicher, mit dem Ende der 1. Zeile leicht in Einklang zu bringender Abschluß gegeben. Eine Regel aber gibt es hiefür nicht. Verhältnismäßig selten aber blieb von der 1. Zeile ein Raum leer.

Mit dem Überhandnehmen der Mandate und überhaupt der minder feierlichen Urkunden wird auch die verlängerte Schrift seltener. Durch die Brechung büßte sie übrigens ihren früheren Charakter ein: der einzelne Buchstabe nahm mehr Raum ein, die Enge und damit die schwere Lesbarkeit verlor sich. Nach 1235 wird sie in Ausstellerherstellungen seltener angewandt, ohne jedoch ganz zu verschwinden.

Nicht ohne Interesse ist, daß das Domkapitel in den von ihm ausgestellten Urkunden die verlängerte Schrift nicht anwendete. Dies mag Zufall sein, kann aber möglicherweise auch auf der Ansicht beruhen, daß die verlängerte Schrift eine Art Vorrecht ist. Andere Klöster und Grafen haben sie allerdings gebraucht.

Der erste Buchstabe unterscheidet sich zunächst nicht von den folgenden. Es war wohl kurialer Einfluß, wenn die Initiale in den ersten Jahrzehnten des XIII. Jahrhunderts eine Bevorzugung errang [2]). Vereinzelt finden wir schon nach 1208 einige Beispiele, größere Förderung aber erhielt diese Mode durch Heinrich und seine Nachfolger, also etwa seit 1220. Anfangs noch schüchtern und bescheiden, stattet dieser Notar die 1. Zeile mit verschwenderischen Fleuronnée-Ornamenten aus; auch der 1. Buchstabe des Kontextes wird verziert. Nicht nur das Innere, auch die Zwischenräume der Buchstaben werden von dem Geranke umsponnen, und die Worte nicht selten durch eine Kette von Punkten oder Rhomben getrennt. In perpetuum aber wird in Unziale oder Kapitale geschrieben — oft sind die Buchstaben unter- und ineinander gestellt [3]). Daß Heinrich auch die Datumzeile in verlängerter

[1]) z. B. 1 n. 175.

[2]) Z. B. in Admont U.-B. 3 n. 578, 596, 685, dann 622, 674, 718.

[3]) Schon A III A hat in perpetuum in Kapitale geschrieben.

Digitized by Google

und verzierter Schrift schreibt, wurde bereits erwähnt. Auch E II M und E II O verwenden, allerdings in viel bescheidenerem Maße diese Fleuronnée. Nach 1235 aber verschwindet sie wieder [1]) in Ausstellerherstellungen, um nur mehr in rückständigen Empfängermundierungen hie und da aufzutauchen. Die Verzierungen, mit denen E II W seine Initialen schmückt, sind ganz anderer Natur. Meist vergrößert er nur den Anfangsbuchstaben und schmückt ihn mit Kugeln, die an den Enden des Buchstaben herabhängen.

Im Gegensatz zu Passau [2]) sind Monogramme in den Urkunden der Salzburger Erzbischöfe des XII. Jahrhunderts ziemlich häufig. Es ist durchaus ein Grußmonogramm, das nach dem päpstlichen Vorbilde als Benevalete aufzulösen ist. Nur einmal begegnet ein deutliches Namensmonogramm (1138 für Reun) [3]), das aber sicher nicht vom Aussteller herrührt.

Zum erstenmal finden wir ein Monogramm in der von Rupert geschriebenen Urkunde von 1136 für St. Zeno [4]). Es hat die Grundform eines N, in dessen linken Balken ein B eingelegt ist. Komplizierter ist es schon 1144 [5]), wo L A B T und E ausgedrückt sind. Eine Modifikation dieser Form zeigt ein Monogramm von 1146 [6]), wo das A unzial ist. Auch Meginhard stattet seine Urkunden mit Monogrammen aus. Es ist reicher und lesbarer geworden, indem in jedem Balken des N ein E eingelegt ist und zwei A vorhanden sind.

In der letzten von Rupert geschriebenen Urkunde von 1161 ist das Monogramm sehr kompliziert. Die Grundform ist zwar noch N, wir finden dabei aber außer B, T, E, L und A noch F, R und S, von denen sich F auch in Eberhardus nicht unterbringen läßt [7]).

Gebräuchlich aber bleibt fortab der einfachere Typ; das Kennzeichen des Monogramms der 60 und 70er Jahre ist das im linken Hauptbalken des N nach außen angelegte V. So gebraucht es auch A III A, der die Struktur noch durch eine parallele Wellenlinie verstärkt und verziert [8]).

Ganz vereinzelt ist die Form eines Monogramms von 1188. Die Buchstabenanordnung ist, obwohl N zu Grunde liegt, so, daß A und

[1]) Ganz anderer Art ist die Verzierung, die DD anwendet. Die Art, wie er die Innenräume von E ausschmückt, kann man am ehesten mit Dessin bezeichnen.

[2]) Vgl. Groß a. a. O. 576.

[3]) U.-B. 2 n. 183, abgebildet Zahn, Steir. U.-B. 1, 117.

[4]) l. c. n. 171.

[5]) l. c. n. 230.

[6]) l. c. n. 246.

[7]) l. c. n. 355, abgebildet Meiller S. 470.

[8]) abgebildet Meiller S. 470.

Digitized by Google

E in das Gesicht fallen [1]). Wieder mehr der alten Form nähert sich das Monogramm in der Urkunde für das Ortenburger Spital von 1191 [2]). Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts ist auch das Monogramm aus den Urkunden verschwunden.

Eine eigenhändige Beteiligung des Ausstellers ist aber bei keinem unserer Monogramme zu beobachten.

Weit seltener als das Benevalete ist die Rota. Bezeichnenderweise findet sich eine solche zum ersten Male in einer Urkunde Erzb. Konrads III., unter dem überhaupt — vielleicht beeinflußt durch die großen Privilegien, die das Erzstift unter ihm erhielt — der Einfluß der Papstkanzlei stark zu spüren ist. In der Urkunde für Reichersberg von 1179 [3]) ist vor der Unterschrift des Erzbischofs ein Kreuz, in dessen Winkeln vom Urkundenschreiber die Devise: Deus adiuva me geschrieben ist; die Enden des Kreuzes sind durch einen einfachen Kreis miteinander verbunden. Ein zweites Stück liegt nicht im Original vor [4]). Nicht eigentlich in diese Kategorie gehört jenes Speichenrad, das sich am Schluße der letzten Zeile der Urkunde Adalberts III. für das Ortenburger Spital von 1191 [5]) findet.

Auch die Rota, die sich noch in Urkunden Eberhards II. von 1202 [6]) findet, ist keine solche, wie wir sie aus den päpstlichen Privilegien gewohnt sind. Es ist nur ein einfaches von einem Kreise eingeschlossenes Kreuz vor der Unterschrift des Erzbischofs. In einer davon [7]) stehen in den oberen Zwickeln Alpha und Omega.

Hier ist auch des Labarums in der schon genannten Urkunde für das Ortenburger Spital zu gedenken [8]).

Mehr als ein halbes Hundert Urkunden tragen Unterschriften geistlicher Würdenträger. Rund die Hälfte davon gehört dem XII. Jahrhundert an. Das älteste Stück, die Urkunde für Nonnberg von 1117 [9]), muß gleich dem nächsten von 1138 für Reun [10]) außerhalb unserer Betrachtung bleiben. Die erste sichere Urkunde mit Unterschriften

---

[1]) U.-B. 2 n. 455, abgebildet Meiller S. 494.

[2]) l. c. n. 481, abgebildet Meiller S. 496.

[3]) l. c. n. 417.

[4]) l. c. n. 418.

[5]) l. c. n. 481.

[6]) l. c. 3 n. 567 und 580.

[7]) l. c. n. 567.

[8]) Abgebildet Meiller S. 496. Es steht am Schlusse der vorletzten Zeile nach dem Papstjahr, während sich die Rota vor der Erwähnung des Kaisers und das Benevalete nach dem Pontifikatsjahr findet.

[9]) U.-B. 2 n. 119, erst um 1144 entstanden, vgl. oben S. 572.

[10]) l. c. n. 183, verunechtet, vgl. oben S. 647.

Digitized by Google

gehört erst dem Jahre 1144 an[1]). Die Konstatierung der Eigenhändigkeit ist nicht immer leicht; sie gelingt nur dann, wenn von einem und demselben Prälaten mehrere Unterschriften vorliegen. Aber schon die Frage überhaupt, ob verschiedene Hände bei der Unterschreibung tätig waren, ist, wenn nicht ein auffälliger Tintenwechsel zu konstatieren ist, oft sehr schwer, da ja das Bestreben, bei den verschiedenen Subskriptionen die Schrift zu verstellen und zu varieren, nahe genug liegt. Das erwähnte Stück von 1144 nun ist unzweifelhaft eigenhändig unterschrieben, es sind meist alte, ungeübte Hände. Schwieriger ist das Urteil bei einer wenig späteren Urkunde[2]). Die meisten Unterschriften hat wohl der Notar Rupert, der übrigens auch selbst unterschrieb, geschrieben. Eigenhändigkeit kommt dabei überhaupt nicht in Frage[3]), auch nicht bei den Kreuzen.

Der Beweis für die Eigenhändigkeit der Unterschriften in den Urkunden von 1146 für Raitenhaslach und Formbach[4]) liegt in der Übereinstimmung der Unterschriften der Bischöfe Roman von Gurk und Otto von Freising, sowie des Archidiakon Engilram. Ob die erste Urkunde Erzbischof Konrad selbst unterzeichnete oder Roman für ihn schrieb, bleibt dahingestellt. Die Mehrzahl der Unterschriften in der gleichzeitigen Seckauer Urkunde[5]) sind zwar eigenhändig (darunter wieder Roman und Otto), aber die der Bischöfe Heinrich von Regensburg und Reginbert von Brixen sind zu sicher und schulmäßig geschrieben, als daß wir sie für eigenhändig halten möchten.

Mit diesen Urkunden aber haben wir schon den Höhepunkt erreicht. Im nächsten Jahrzehnt 1147—1157 finden sich nur zwei unterschriebene Urkunden, von denen die Unterschriften der ersten[6]) sicher nicht eigenhändig sind. In der zweiten Urkunde[7]) mit acht Unterschriften ist die des Abtes Heinrich von St. Peter sicher eigenhändig[8]), während sich in die übrigen zwei oder drei Hände teilten.

Erst der Kaplan Meginhard[9]) brachte die Unterfertigung wieder in Übung; er selbst unterzeichnet mit oder unterschreibt als Rekognos-

---

[1]) U.-B. 2 n. 230.

[2]) l. c. n. 232.

[3]) Am ehesten ist noch die Unterschrift des Archidiakon Engelram von anderer Hand, aber sie ist nicht der eigenhändigen in n. 244 und 247 gleich.

[4]) l. c. n. 244 und 247.

[5]) l. c. n. 246.

[6]) l. c. n. 288.

[7]) l. c. n. 286.

[8]) Gleich n. 352 (vgl. auch oben S. 630 PB).

[9]) l. c. n. 331 und 333.

Digitized by Google

zent. Der Versuch bei den Unterschriften dieser Gruppe die Eigenhändigkeit zu konstatieren versagt, wenn auch der allgemeine Eindruck auf Händewechsel deutet. Von Interesse ist die wohl vom Empfänger mundierte Urkunde von 1160 für Reichersberg [1]). Der Kontextschreiber schrieb die Unterschrift des Erzbischofs, das Kreuz davor jedoch ist von anderer Hand. Je eine Hand schrieb für die Bischöfe Hartmann und Roman bezw. Domdechant Heinrich und Abt Heinrich von St. Peter, sowie die Pröpste von Berchtesgaden und St. Zeno. Die Kreuze aber sind alle von verschiedenen Händen. Am ehesten ist die Unterschrift des Propstes Ulrich von Chiemsee eigenhändig, wo auch das Kreuz denselben Duktus aufweist [2]). Nur geringe Unterschiede zeigen die Unterschriften der Urkunde für die Alte Kapelle von 1161 [3]).

Ein überaus interessantes Stück ist die Urkunde von 1162 für Ranshofen [4]), die von DA geschrieben ist, von dessen Hand auch die Unterschrift des Dompropstes Hugo samt dem Kreuz herrührt. Für den Erzbischof unterschrieb der Notar E I G; ein Kreuz fehlt. Bei Abt Werner von Elsenbach, Dekan Ugo und Kaplan Johannes. — die beiden letzten wohl von gleicher Hand — sind die Kreuze nachgetragen, also trotz des Schriftenwechsels sind die Unterschriften nicht eigenhändig. Bei der Urkunde für Formbach von 1163 [5]) fehlen alle Kreuze; die Unterschriften — darunter wäre auch die nur hier vorkommende Gerhohs von Reichersberg — sind wohl zum größten Teile nicht eigenhändig. Von den 12 Unterschriften in der Urkunde von 1179 [6]) ist nur eine augenscheinlich eigenhändig, während alle anderen von der Hand des Kontextschreibers sind.

Von den unterschriebenen Urkunden Adalberts III. haben die von 1192, 1195 und 1196 für Reichersberg, St. Zeno und Raitenhaslach [7]) eigenhändige Unterschriften, die beiden ersten sogar mit der übereinstimmenden Unterschrift des Erzbischofs. Hier findet sich auch die Unterschrift des Abtes Pilgrim von St. Peter [8]).

Nur ganz geringe Unterschiede weisen die Unterschriften in den Urkunden des Domkapitels für Herzogenburg und Raitenhaslach [9])

[1]) U.-B. 2 n. 348.

[2]) Eine Hand schrieb Ego Hugo Salzburgensis archidiaconus ss. und eine zweite, die das Kreuz vorausstellte, trug prepositus nach.

[3]) U.-B. 2 n. 353.

[4]) l. c. n. 364.

[5]) l. c. n. 373.

[6]) l. c. n. 417.

[7]) l. c. n. 484, 498 und 502.

[8]) Vgl. oben S. 632 Anm. 5.

[9]) U.-B. 2 n. 519 und 527.

Digitized by Google

auf. Bei der ersteren scheint nur die des Dompropstes eigenhändig zu sein.

Um dieselbe Zeit dringt die Unterfertigung durch den Kontextschreiber durch. Fünf Urkunden der letzten Jahre Adalberts III., wo die Unterschriften meist ohne Alinea wie eine Zeugenreihe angeordnet sind, sind dafür Beispiele.

Hand in Hand damit geht eine wichtige Veränderung. Waren es früher beliebige Prälaten oder höhere Kleriker, so sind es jetzt die Domkanoniker allein und zwar alle, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei der Handlung oder Beurkundung zugegen waren oder nicht. Diese Unterfertigung tritt also gleichsam in Konkurrenz mit der Mitbesiegelung durch das Kapitel oder, wie es später üblich wird, mit der Ausstellung einer eigenen Urkunde. Aber wie sich früher für das Vorhandensein von Unterschriften keine Regel beobachten ließ, so finden sich auch jetzt wichtige Verfügungen, die die Unterschriften nicht aufweisen. Daß sich diese Unterschriften aber gerade c. 1200—c. 1218 finden, ist für die Ausbildung des Konsensrechtes des Domkapitels wichtig, wie ja auch in derselben Zeit dasselbe in den Urkunden mehr als früher zum Ausdruck kommt und auch manche 2. Ausfertigung diesem Umstand Rechnung zu tragen hatte [1]).

Hie und da stammen die Unterschriften der Domherren von einer zweiten Hand [2]), die wohl meist das Domstift selbst beistellte und der die Namen der Kanoniker und deren Rang besser geläufig waren.

Die letzte Urkunde mit Unterschriften stammt aus dem Jahre 1218 [3]).

Verschiedene Wandelungen hat die Art der Besiegelung erfahren. Bei den frühesten Urkunden unserer Epoche (1123, 1129, 1130/1) sind die Siegel von vorn durchgedrückt [4]), aber schon bald oder vielleicht sogar bereits gleichzeitig (vor 1127, 1136) auch umgekehrt: von rückwärts eingedrückt [5]). Aber bald (c. 1132) wird der Brauch, die Siegel hinten oder außen einzuhängen [6]), so allgemein, daß eine Abweichung schon fast ein starkes Verdachtsmoment bildet. Oft

[1]) l. c. n. 482 und 3 n. 540. — Es wäre nicht ohne Interesse, diese Frage eingehender zu behandeln und auch die Urkunden der übrigen Bistümer daraufhin zu untersuchen. Vgl. übrigens die bei Redlich, Urkundenlehre 96 Anm. 2 zitierte Literatur.

[2]) l. c. 3 n. 614, 718.

[3]) l. c. n. 729.

[4]) l. c. 2 n. 126, 137, 148.

[5]) l. c. n. 135, 170.

[6]) Die ersten Beispiele l. c. n. 154, 155, 158, 159, 169.

Digitized by Google

ist es auch vorne eingehängt [1]). Für den Ort, wo das Siegel angebracht wird, gibt es keine Regel, oft am Schlusse des Textes, oft im Eschatokoll, manchmal auch innerhalb des Kontextes. Diese Befestigungsart hält sich bis ca. 1160 fast ausschließlich, vereinzelt sogar bis ans Ende des Jahrhunderts. Im XIII. Jahrhundert aber ist sie in Salzburg nahezu verschwunden [2]).

1152 [3]) findet sich zum ersten Mal ein anderer Brauch: das Siegel wird am untern Rande der Urkunde mit einem in der Richtung der eben damals auch sich einbürgernden Plika laufenden Pergamentstreifen so hinten eingehängt, daß ein Teil des Siegels hervorragt. Aus dem früher oft unregelmäßigen Pergamentstreifen ist ein schönes, breites Band geworden. Die Befestigungsart ist also eine Vorstufe der Anhängung. Hauptsächlich wird dieser Brauch von E I G (= A III A), also seit 1160/2, gepflegt und verliert sich auch wieder mit diesem Notar [4]). In der gleichen Zeit finden sich auch die ersten angehängten Siegel [5]).

Die Anhängung wird erst 1188 das Gebräuchliche, nachdem gleichzeitig noch ein Schwanken sich bemerkbar gemacht hatte [6]).

Während in den ersten Jahren, da die Anhängung Brauch war, vorwiegend Pergamentstreifen zur Befestigung dienten, kommen zu Beginn des XIII. Jahrhunderts Siegelschnüre auf. Die Farben wechseln, zumeist sind sie mehrfärbig, relativ am häufigsten rot-grün oder rot-gelb. Seit 1238 tritt die Befestigung mit Pergament wieder in den Vordergrund, 1246 aber merkwürdigerweise abermals mit Schnüren. Nur ganz vereinzelt begegnet Hanf oder Zwirn (auch gefärbt) [7]). Solche Abnormitäten sind wohl auf Empfänger- oder Gelegenheitsherstellungen zurückzuführen.

Bei kleinen Stücken des XIII. Jahrhunderts, wo sich wegen Raummangel eine Plika nicht anbringen ließ oder die Gefahr des Abreißens

---

[1]) U.-B. 2 n. 146, 176.

[2]) Das letzte Beispiel l. c. 3 n. 586 von 1205 und in den Gurker Empfängerherstellungen. Hier hielt sich nämlich diese Befestigungsart — bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts (v. Jaksch, Mon. Carinth. 2 n. 525 f, 537, 559 und 568). Man sieht daraus, daß auch die Anbringung des Siegels bei Herstellungen durch den Empfänger von diesem besorgt wurde.

[3]) U.-B. 2 n. 294.

[4]) Das letzte Beispiel l. c. n. 439.

[5]) l. c. n. 400, 404, 412.

[6]) l. c. n. 441 (hinten eingehängt), 445 (aufgedrückt) 478 (h. durchgedr.).

[7]) U.-B. 3 n. 549 (Spagat), 555 (Zwirn), 563 (Hanf), n. 555 (blauweißer Hanf), 610 (roter Hanf), n. 769 (Hanf), 781 und 818 (Schnur), 1072 (Schnur).

Digitized by Google

bestand, wurde das Siegel zuweilen rückwärts aufgedrückt (jedoch nicht als Verschluß-Siegel) oder hinten eingehängt [1]). Es handelt sich in diesen Fällen freilich meist um Verfügungen ohne dauernde Bedeutung.

Was die Größe der Siegelschale anbelangt, so steht sie in beiläufigem Verhältnis zum Format, d. h., jene Zeit, die das große Format bevorzugt, liebt auch ein massives Siegel. Infolge dessen finden wir in der Zeit um 1190 — die frühere Befestigungsart setzte zu schweren Siegeln an sich schon eine Grenze — Siegel, die einer Halbkugel gleichen und ein ansehnliches Gewicht aufweisen.

Das verwendete Wachs ist, wie gebräuchlich, naturfarben. Unter Konrad I. aber ist es wesentlich lichter und ockerfarbiger als unter Eberhard I., wo die Siegel eine dünklere, ins grüne oder blaue spielende Farbe annehmen. Unter Eberhard II. werden sie wieder lichter. Um 1230 begegnet oft indischrotes Wachs [2]), besonders in Urkunden des Stiftes St. Peter.

Es ist bekannt, daß bereits Erzb. Friedrich I. (958—991) [3]) ein Siegel führte, desgleichen sein Nachfolger Hartwig (991—1023) [4]). Das Typar Theotmars (1025—1043), kam 1874 bei Grabungen für die Giselabahn bei Werfen zu Tage [5]). Von Balduin (1040—1060) sind

---

[1]) l. c. 680, 882, 893, 922, 958, 960, 977.

[2]) Eine chemische Untersuchung, für die ich Herrn Max Baron Schwarz zu Dank verpflichtet bin, ergab reines Bienenwachs und geringe Teile Ziegelpulver (= Eisenocker = Roteisenstein), aber keinen Schwefel (Zinnober).

[3]) Erhalten an der innovierten Urkunde Tessinas für die Kirche Glantschach U.-B. 2 n, 47. — Über die Siegel der Erzbischöfe vor Konrad I. vgl. Ed. Richter, Die ältesten Siegel der Salzburger Erzbischöfe in Mitt. d. Zentralkommission VIII (1882) S. CXXI. Fig. 1 stellt das Siegel Friedrichs dar; vgl. hiezu die Berichtigungen O. Redlichs in Mitt. d. Inst. 5, 355 Anm. 2. Von einer Beschreibung dieser älteren Siegel kann daher abgesehen werden. — Über das erste Vorkommen von Siegel deutscher Erzbischöfe vgl. O. Redlich, Privaturkunden a. a. O. 109 und Bresslau, Urkundenlehre 2. Aufl. 1, 697.

[4]) An der Urkunde für St. Georgen a. L. U.-B. 2 n. 65. Fig. 2 bei Richter a. a. O. ist die Reproduktion eines falschen Stempels vgl. Redlich. Mitt. d. Inst. a. a. O. 362 Anm. 1.

[5]) Vgl. Richter in Mitteil. d. Zentralkommission a. a. O. S. CXXI, wo auch die Fundgeschichte mitgeteilt ist. Wie aus den im Nachlasse Richters vorgefundenen Akten über diese Angelegenheit hervorgeht, nahm die Zentralkommission »diesem unzuverlässigen Denkmal gegenüber eine sehr reservierte Stellung ein«, indem hauptsächlich die überraschend gute Erhaltung des (silbernen) Typars, der Mangel eines Griffes, die Worte der Inschrift und deren Schreibweise und Buchstabencharakter Bedenken erregten (Schreiben der k. k. Zentralkommission vom 19. Februar 1879 Z. 37). Die Zweifel scheinen aber, wie aus der Veröffentlichung hervorgeht, doch im weiteren Verlaufe — wohl durch ein Gutachten Sickels — fallen gelassen worden zu sein.

Digitized by Google

nur gefälschte Siegel vorhanden [1]), dagegen sind fünf echte Siegel Gebhards (1060—1088) auf uns gekommen [2]). Thiemos Siegel (1088—1101) ist unbekannt.

Konrad I. (1106—1147) gebrauchte während der Jahre 1123—1147 — aus der Zeit 1106—1122 ist überhaupt keine Urkunde vorhanden — nur einen Stempel, dessen Durchmesser 7·2—7·5 cm beträgt [3]). Er zeigt einen Bischof, auf dem Faldistorium sitzend [4]), von dem nur die in einen Tier-(Bracken)-Kopf auslaufenden Armlehnen und die gleichfalls Tiergliedmaßen darstellenden Füße sichtbar sind. Der reich behaarte Kopf des Bischofs trägt keine Mitra. Die Augen sind groß, die Nase ist plump, der ganze Ausdruck verhältnismäßig roh. Das bischöfliche Gewand ist durch ein palliumartiges Band charakterisiert, die Falten sind durch vier Linien angedeutet. In der Rechten, die auch ein Manipel trägt, führt der Bischof das Pedum mit nach außen gekehrter Kurva, in der Linken hält er das Buch, auf dem die Buchstaben PAX V (vobis), durch die Kreuzesbalken von einander geschieden, zu lesen sind. Die Ungeübtheit des Stechers zeigt sich besonders bei den vier Fingern, von denen der Goldfinger der kürzeste ist. Die Axen des Siegels und des Siegelbildes decken sich nicht vollkommen, indem der Kopf ein wenig nach rechts gewandt ist, wie auch die untere Partie nach dieser Seite hin abweicht. Die Legende ist durch einen etwas erhöhten Rand, der dem Kopfe leicht ausweicht, vom Siegelbilde getrennt: sie lautet: † CŌNRADᵛ SALZBURGENSIS ARCHIEPC. Zu bemerken ist, daß A und Z von L weiter als gebührlich abstehen. Die äußere Begrenzung bildet abermals ein Rand. Das Siegel, das oben eine 1 cm lange Öse oder Zapfen zeigt, ist tief gearbeitet [5]).

Große Ähnlichkeit mit diesem Siegel hat das des Bischofs Roman I. von Gurk [6]), das wahrscheinlich aus derselben Werkstätte stammt. Auch das Siegel I des Domkapitel nähert sich diesem Typus.

[1]) Abgebildet Richter a. a. O. Fig. 4. Vgl. die Bemerkungen v. Jaksch zu Mon. Carinth. 1 n. 17 und 18.

[2]) U.-B. 2 n. 95 (sehr beschädigt) und 96, sowie Mon. Carinth. 1 n. 31, 33, 36 und 37 (vgl. U.-B. 2 n. 103 Note). Abgebildet Richter Fig. 5. Dagegen ist das Siegel an Zahn 1, 80 n. 68 rechte Spalte gefälscht.

[3]) Alle hier behandelten Siegel sind rund. Abbildungen der Siegel Konrads I. bis Eberhards II. sowie des Domkapitels werden der Urkundenedition beigegeben werden. Deshalb ist auch die Beschreibung knapp gehalten. Die Angabe von Unziale, übergeschriebenen Buchstaben und Kürzungszeichen war hier aus typographischen Gründen nicht möglich.

[4]) Alle älteren Siegel zeigten nur Brustbilder.

[5]) Die besterhaltenen Exemplare bei U.-B. 2 n. 145 und 155.

[6]) Vgl. v. Jaksch, Die ältesten Siegel der Bischöfe und des Kapitels von Gurk in Mitt. d. III. (Archivs-)Sektion 2, 127 ff. Fig. 2.

Digitized by Google

Die ersten zwei Urkunden Eberhards I.[1]) zeigen ein Siegel, das im Typus dem Konrad I. nicht unähnlich ist. Die Armlehnen laufen in Vogelköpfe aus, am auffälligsten ist, daß der rechte Fuß die normale Stellung hat, der linke aber gegen die Mitte gerückt ist und die Kniee unmittelbar das Pallium streifen. Es ist jene Unsymmetrie, die sich schon bei dem Siegel Kg. Konrads III. und noch mehr Friedrichs I. findet[2]). Der Durchmesser beträgt c. 7·1 cm. Die sehr dünne Schnecke des Pedums ist nach einwärts gekehrt. Die Mitra hat oben eine Mulde; herabfallende Bänder sind nicht zu sehen. Das Buch ist geschlossen (Stempel 1). Die Umschrift lautet † EBERARDVS DI GRA SALZBVRGENSIS ARCHIEPC. Das Siegel, das nur noch 1152[3]) einmal nachgewiesen ist, wurde schon bald nach 1147 Juli durch ein neues ersetzt.

Stempel 2, der während der ganzen Regierungszeit von 1147 Juli 3 bis 1164 in Gebrauch ist, zeigt einen großen technischen Fortschritt. Er ist um weniges größer (7·8—8 cm), nicht so tief gearbeitet, aber exakter und ganz symmetrisch. Die Tierköpfe des Sessels sind grimmiger geworden, die Füße des Erzbischofs ruhen auf einem Boden, beim Gewande, an dem wir 9 Falten zählen, können wir die Ärmel des Ober- und Unterkleides unterscheiden. Das Pallium trägt fünf Kreuze. Die Bänder der etwas niedrigeren, auf einem Stirnreif aufsitzenden Mitra, die oben muldenförmig ist und an die Kopfbedeckung der Hohenpriester erinnert[4]), ruhen auf den Schultern und enden in ein viereckiges Stück. Das parallel zur Axe gestellte Pastorale ist sehr einfach und nach innen gekehrt. Das offene Buch in der Linken, von dem zwei Bänder wie Manipel herabhängen, zeigt ein Kreuz und in zwei Kolumnen die untereinandergestellten Buchstaben PAX VOB(IS). Gegen den durch nichts abgegrenzten Schriftrand zu macht sich eine kleine Erhöhung geltend, die Schrift kommt daher weniger deutlich zum Ausdruck: † EBERHARDVS DEI GRACIA SALZEBVRGENSIS ARCHIEPS[5]).

Auf eine ganz eigentümliche Weise hat sich noch ein Siegel mit dem Stempel 3 erhalten. Im Stifte Nonnberg wird ein Altarsepulcrum

---

[1]) U.-B. 2 n 251 und 252.

[2]) Posse XX und XXI.

[3]) U.-B. 2 n. 288.

[4]) Vgl. über die Gestalt der Mitren in den Salzburger Miniaturen des XII. und XIII. Jahrhunderts die instruktiven Ausführungen Dr. Paul Buberls: Die romanischen Wandmalereien im Kloster Nonnberg in Kunstgeschichtl. Jahrbuch der k. k. Zentralkommission (1910) SA S. 34.

[5]) Sehr gut erhaltene Beispiele U.-B. 2 n. 253 und 375.

Digitized by Google

aufbewahrt [1]). Es ist, wie üblich, eine Bleikassette, die Reliquien enthält; das Ganze ist in Wachs eingehüllt und mit dem Siegel des Konsekrators versehen. Links unter dem Siegel Eberhards I. ist das rote Siegel des Rekonziliators des Altares, Bischof Silvester Phlieger von Chiemsee (1438—1454) aufgedrückt [2]). Merkwürdigerweise ist das Siegel Erzb. Eberhards I. hier spitzoval [3]), aber sichtlich von gleicher Hand gestochen wie Stempel 2. Eine Fälschung ist bei der Art der Überlieferung ausgeschlossen. Zur Erklärung bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder hat Eberhard für Altarsepulkren ein eigenes Typar benützt oder der Stempel 3 stammt aus der letzten Zeit seines Lebens, aus welcher uns keine Urkunden erhalten sind [4]). Ich möchte mich aber doch eher für die Erstere entscheiden. Was die gewöhnliche Praxis war, wissen wir nicht, da derartige Altareinschlüsse überaus selten sind, aber möglicherweise erklärt sich dadurch manches Vorkommen eines außergewöhnlichen Stempels eines Bischofssiegels, indem manchmal zufällig das Altartypar auch zum Urkundensiegeln verwendet worden sein mag.

Das Siegel mißt 9 : 6·2 cm. Die Figur ist ganz ähnlich wie beim Stempel 2, nur schmäler. Der Text des leicht schief gestellten offenen Buches läßt sich nicht erkennen, die Mitrenbänder sind schmäler, die Mitra flacher und die Mulde breiter. Die Neigung des Schriftrandes ist noch steiler und die Schrift nur zum geringen Teile lesbar, stellenweise sogar rätselhaft: [† EBERHARD]VS DEI GRACIA S . . . VRG STET? ARHIEPS.

Das Siegel Konrads II. (1164—1168) ist nur in einem erkennbaren Exemplar vorhanden [5]). Der Durchmesser beträgt ungefähr 6·7 cm. Sein Typus ist dem Stempel 2 Eberhards I. fast gleich, nur ist die Gestalt steifer; das Pallium schmiegt sich nicht den Schultern an, sondern gleicht einem griechischen Kreuze. Während der Bischofstab, dessen Kurva aus einer Kugel hervorgeht, parallel zur Axe steht, neigt sich das Buch, dessen Inschrift auf dem erhaltenen Siegel nicht erkennbar ist, oben

---

[1]) Die Kenntnis davon und die Erlaubnis zur Reproduktion verdanke ich der bestverdienten Frau Archivarin des Stiftes M. Regintrudis von Reichlin-Meldegg.

[2]) Um welchen Altar es sich handelte, ist nicht mehr bekannt. Eine Weiheurkunde B. Silvesters ist nicht vorhanden.

[3]) Mitis S. 233 weist in Passau schon für die Zeit B. Reginberts (1138—1147) ein spitzovales Siegel nach.

[4]) Die Letzte ist von 1163 Dez. 20, während Eberhard I. erst 1164 Juni 22 starb.

[5]) U.-B. 2 n. 385.

Digitized by Google

gegen die Mitte. Die Mitra zeigt eine fortgeschrittenere Form; sie ist wie ein Herzogshut ohne Bügel oder Verzierung. Von ihr hängt beiderseits ein Geschmuck, ein Tropfen, wie von einer Krone herunter, von dem die Bänder auslaufen. Die ebenfalls durch keinen Rand vom Siegelbilde getrennte Schriftzeile ist um ca. 30° gegen die Schale geneigt. Die Umschrift lautet: [† C]HŌNRADVS DI GRA SALZBVRG ARCHIE[PC]. Der Griff ist, soviel läßt sich auch bei dem an dieser Stelle beschädigten Exemplar feststellen, verhältnismäßig tief.

Die Siegel an den Urkunden Adalberts III. (1168—1177) sind nicht besonders gut auf uns gekommen [1]). Deren Durchmesser beträgt ca. 7·3 cm. Die Figur des ebenfalls sitzenden Bischofs ist nicht so in die Länge gezogen wie bei Konrad II. Das Buch ist geschlossen, das sehr schmucklose Pedum nach innen gekehrt. Die Mitra nähert sich wieder mehr der unter Eberhard I., nur ist sie höher und die Mulde kleiner. Die Legende ist durch einen Rand separiert: † ADELBERTVS. DI · GRA · SALZEBVRGENSIS ARCHIEPC. Hervorzuheben ist der große Zwischenraum zwischen C und H im letzten Worte. Die Vertiefung des Griffes ist nur gering [2]).

Aus der kurzen Regierungszeit Konrads III. (1177—1183) liegen drei Stempel vor. Der erste findet sich an der Urkunde für St. Zeno von 1177 [3]). Der Durchmesser beträgt 7·2 cm. Er ist dem Konrad II. ziemlich ähnlich. Zu bemerken sind die weit von einander abstehenden Kniee, das scharf gebogene Gelenk der rechten Hand, die das in doppelter Spirale sich krümmende Pedum hält, endlich die Mitra die die Schriftzeile durchbricht. Da die — bereits spitze — Mitra bis zum Siegelrand reicht, kam das Kreuz links davon zu stehen. † CONRAD[9] DEI GRA[ ]BVRG · ECCLIE HVMILIS MINIST.

Es liegt uns also hier das erste Beispiel eines Ministersiegels vor, das nach der allgemeinen Annahme [4]) von einem Erzbischof zwischen

---

[1]) Das beste Exemplar U.-B. 2 n. 397.

[2]) Dieses Siegel findet sich auch an der gefälschten Urkunde B. Ottos II. von Bamberg d. dto 1178 April 24 für Gleink (Angebl. Or. im Diözesanarchiv zu Linz; OÖ. U.-B. 2, 353 n. 245). Wie Gleink zum Besitz eines Adalbertsiegels kam, ist unbekannt.

[3]) U.-B. 2 n. 412.

[4]) Vgl. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung K. Friedrichs II. 2. Exkurs: Die Bedeutung des erzb. Titels Minister in Deutschland während der 1. Hälfte des 13. Jhdts Berliner Diss. 1901 und Jakob Heimen, Beiträge z. Diplomatik Erzb. Engelberts des Heiligen von Köln in Münstersche Beiträge NF 1 (1903) S. 43, der entgegen der Behauptung Krabbos, statt der Weihe die Bestätigung als Beginn des Titels Minister annimmt. Vgl. auch unten S. 674.

Digitized by Google

der Bestätigung und dem Empfang des Palliums geführt wurde. Unsere Urkunde fällt in diesen Zeitraum. Konrad wurde 1177 August 9 von P. Alexander III. bestätigt, erhielt aber erst 1179 April 12 das Pallium [1]).

Von diesem Ministersiegel liegt noch ein zweiter Stempel vor. Leider ist die betreffende Urkunde undatiert [2]). Er stammt anscheinend vom gleichen Stempelschneider, ist um 0·2 cm größer und unterscheidet sich durch die nur einmalige Einrollung der Kurva, und durch die schiefe Stellung des ebenfalls offenen Buches. Die Umschrift ist gleichlautend: CONRAD' DEI GRA SAL[ZBVRG E]CLESIE HVMIL MINIST.

Das dritte Siegel, ein Archiepiscopus-Stempel, hängt an der Urkunde für das Gurker Domkapitel von 1183 [3]). Es ist leicht spitzoval (8·1 : 7·8 cm), ohne jedoch dem Auge als solches zu erscheinen. Die Figur ist schlanker als bei den vorgenannten Siegeln und eine andere Arbeit. Der Schemel ist breiter, die Kurva sehr klein, die Mitra hat ebenfalls bereits die spitzzulaufende Form. Der Griff endet in eine Spitze. Die Umschrift lautet: † CHŌNRADVS · DI · GRA · SALZE-BVRGENSIS · ARCHIEPC · ⁊ A · S · L · Ein zweites Exemplar hängt an der aus dem Jahre 1203 stammenden Fälschung von 1178 März 1, ebenfalls für das Gurker Kapitel [4]). v. Jaksch vermutet, daß dieses Siegel von der ehemals vorhandenen echten Urkunde Konrads III. stammt [5]). Da aber damals der Erzbischof wohl noch das Ministersiegel führen mußte, so entstammte entweder die echte Grundlage nicht dem Jahre 1178, oder unser Siegel ist, falls es nicht überhaupt von einer ganz anderen Urkunde herrührt, doch eine exakte Nachbildung des an der Urkunde von 1183 vorgefundenen Siegels.

Als Adalbert III. 1184 wieder zurückkehrte, gebrauchte er anfänglich [6]) das frühere, das auch später, als er bereits ein neues hatte, noch einmal [7]) begegnet. Das neue Siegel (Adalbert Stempel 2) ist dem Stempel 3 Konrads III. sehr ähnlich und gleich diesem sehr fein gearbeitet, so daß sogar die Borten des Gewandes deutlich erscheinen. Es ist kein vollkommener Kreis, indem die Höhenaxe c. 7·8 cm und die Breitaxe c. 7·4 beträgt. Die Schnecke des Pedums kehrt sich nach außen, das offene Buch zeigt: PAX VOB. Die spitze Mitra durchbricht

[1]) Vgl. Meiller S. 129 und 133 Nr. 2 und 27.
[2]) U.-B. 2 n. 413.
[3]) l. c. n. 433.
[4]) l. c. n. 414.
[5]) Mon. Carinth. 1, 230 n. 303.
[6]) U.-B. 2 n. 441. Bei n. 439 fehlt das Siegel.
[7]) l. c. n. 465.

Digitized by Google

ein wenig den Schriftrand. Das Kreuz der Legende liegt bereits in der Vertiefung des Griffes: † ADELBERTVS · DI GRA · SALZEBVRGENSIS · ECCŁE · ARCHIEPC.

In der fast fünfzigjährigen Regierungszeit Eberhard II. waren nur zwei Stempel in Gebrauch. Der erste davon, dessen Durchmesser c. 6·8 cm ausmacht, ist zwar tiefer gearbeitet als das Siegel Adalberts III., stellt aber in künstlerischer Hinsicht und Feinheit der Arbeit durchaus keinen Fortschritt dar. Die Kurva ist nach innen gekehrt und läuft in eine dreiteilige Blume aus; das offene Buch läßt keine Inschrift erkennen. Die Mitra hat bereits die übliche Form, nämlich die Gestalt eines gleichseitigen Dreieckes. Die Schrift liegt zwischen zwei konzentrischen Rändern. In kleinem Abstand vom inneren Rand läuft außerdem noch eine Perlenschnur, die aber durch den auf fünf Bogen ruhenden Thronschemel unterbrochen wird. Die Umschrift lautet: † EBERARDVS · DEI · GRATIA · SALZBVRGENSIS · ARCHIEPC.

Stempel 2, dessen Durchmesser 6·9 cm mißt, ist zum erstenmal 1233 April 24 in Gebrauch [1]), daneben findet sich aber auch noch in einem Falle [2]) Stempel 1 in Verwendung. Stempel 2 ist 1 sehr ähnlich, doch etwas feiner gearbeitet, man erkennt den Dessin des Gewandes, die Schließe auf der Brust und die Zeilen des offenen Buches. Während bei Stempel 1 die Augen zu Boden gerichtet sind, stehen sie bei 2 weit offen, und ein Büschel Haare tritt unter der Mitra hervor. Das augenfälligste Unterscheidungsmerkmal zwischen 1 und 2 ist, daß beim ersteren die Falten des Gewandes, über dem das Pallium angelegt ist, nach unten (konvex) und beim zweiten nach oben (konkav) offen sind. Der innere, nur einfache Rand ist eine Perlenschnur. In der Legende erscheinen die Worte: † EBERHARDVS DEI GRATIA SALZBVRGENSIS ARCHIEPC.

Wohl schon bald nach seiner Neuorganisation dürfte sich auch das Domkapitel ein Siegel beschafft haben, denn der Stempel 1, der nur in einem Abdruck erhalten ist [3]), trägt ganz den Charakter des Siegels Erzb. Konrads I. und stammt wahrscheinlich vom gleichen Meister. Die Siegelfigur stellt einen sitzenden Bischof ohne Pallium, rechts ein kleines Pastorale, links ein geschlossenes Buch haltend. Das unbedeckte Haupt umgibt ein Nimbus. Die Schriftzeile des 7·3 cm im Durchmesser haltenden Siegels ist sehr schmal und beiderseits von

[1]) U.-B. 3 n. 894; n. 895 von April 25 aber hat wieder Siegel 1, ebenso n. 899 von November 1.

[2]) l. c. n. 915.

[3]) U.-B. 2 n. 249 von 1147—1151.

Digitized by Google

einem Rand begrenzt. Die Umschrift heißt: † SCS RŎDBERTVS · SALZPVRGENSIS DOCTOR EGREGIVS.

Stempel 2 des Domkapitels stammt aus der gleichen Werkstätte wie das Siegel Erzbischof Konrads II. und dürfte also annähernd um 1165 gemacht worden sein. Es ist ein mit der Mitra geschmückter Bischof mit dem Heiligenschein dargestellt. Nachgewiesen ist er an Urkunden der Jahre 1170—1198 [1]). Der Durchmesser beträgt 7·1—7·2 cm. Die Legende lautet: † SCS RŎDBERTVS DOCTOR EGREGIVS SALZB . . .

Auch der Stempel 3 hat zum Siegelbilde einen sitzenden Bischof, doch ist hier wohl aus Versehen der Nimbus weggeblieben. Entstanden ist er in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts und zwar vom gleichen Meister gearbeitet, von dem Siegel 1 des Erzb. Eberhard II. stammt. Der Durchmesser beträgt 7·2 cm. Die Umschrift ist gleichlautend mit der am vorgenannten Stempel: † SCS RVBERTVS DOCTOR · EGREGIVS SALZCBVRGIENSIS. Es ist 1203 zum erstenmal zu finden [2]), begegnet auch noch 1246 [3]) und scheint bis c. 1300 in Gebrauch gewesen zu sein [4]).

Siegel von Domdignitären sind nur vereinzelt und meist in sehr beschädigtem Zustande auf uns gekommen und werden bei der Edition der betreffenden Urkunde beschrieben werden.

Ein Siegel des Stiftes St. Peter findet sich zum erstenmal 1226 [5]). Der Durchmesser beträgt 6 cm. Es stellt den sitzenden hl. Petrus dar, der in der Rechten einen Schlüssel, in der Linken ein Buch hält. Die Umschrift lautet: S. PETRVS APOSTOLVS IN SALZPVRCH.

Wir wenden uns den gefälschten Siegeln [6]) zu.

Die beiden Urkunden, die das Domkapitel auf den Namen Konrads I. fälschte [7]), tragen ein Siegel vom gleichen gefälschten Stempel.

[1]) l. c. n. 398 und 519.

[2]) l. c. 3 n. 563.

[3]) l. c. n. 1100 b.

[4]) 1314 Jänner 5 transsumiert das Domkapitel dem Kl. Raitenhaslach U.-B. 2 n. 1059 (quoddam publicum instrumentum a nostro capitulo cum sigillo veteri quo usi sumus aliquando concessum . . . propter cere vetustatem . . et propter mutationem sigilli nostri); Kop.-B. (Literal. 6a) f. 57 n. 75 im Reichsarchiv München.

[5]) l. c. n. 808.

[6]) Alle Nachbildungen älterer Bischofssiegel stammen aus Gurk. Ein gefälschtes Siegel Erzb. Hartwigs (U.-B. 2 n. 61) ist bei Richter a. a. O. Fig. 2 abgebildet; vgl. hiezu die Berichtigungen O. Redlichs a. a. O. 10 Anm. 1. Auch das gefälschte Balduin-Siegel (Mon. Carinth. 1 n. 17) ist bei Richter Fig. 4 abgebildet. Diesem falschen Stempel wurde ein anderer nachgebildet, und bei der Urkunde von 1045 (Mon. Carinth. 1 n. 19) verwendet.

[7]) U.-B. 2 n. 127 und 194, über das Siegel vgl. auch Meiller 420 Anm. 28.

Digitized by Google

Er ist nicht übel ausgefallen, doch etwas kleiner (Durchmesser 7·1 cm) als der echte; auch Kopf und Buch sind merklich kleiner. Die Legende unterscheidet sich von der des echten Stempels dadurch, daß das über o gestellte v nur aufgesetzt ist, statt dasselbe bis zur Hälfte zu durchdringen, sowie daß N in Salzburgensis verkehrt (N) ist.

Zwei gefälschte Stempel Konrads I. stammen aus Gurk, für die natürlich der echte die Vorlage abgab. Der Durchmesser des ersten ist 7·4 cm. Die Fälschung ist sehr gut gelungen bis auf die Umschrift: CŌNRADᵖ SALZBVRGENSIS · ARCHIEPC̄. Dieses Siegel findet sich an fünf gefälschten Urkunden, die in den Jahren c. 1202—c. 1218 entstanden sind [1]).

Der zweite Stempel ist kleiner (Durchmesser 6·7 cm) als der vorige, dem er nachgebildet ist. Er findet sich an der ebenfalls aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts stammenden Urkunde Konrads I. von 1146 Mai 10 [2]). Legende: † CŌNRADᵖ SALZBVRGENSIS ARCHIE · PIC.

Ein Falsum falsatum scheint das Siegel an der Urkunde Konrads I. für St. Georgen am Längsee von 1134 [3]) zu sein. Der allgemeine Eindruck erinnert an Stempel 3 von Konrad III. Wie v. Jaksch [4]) ausführt, dürfte das c. 1172—1174 gefälschte Siegel verloren gegangen und im 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts durch ein neues ersetzt worden sein, worauf der Dessin auf dem Hintergrunde des Siegelbildes deutet. Der Durchmesser ist 7·3 cm, die Umschrift lautet: † CONRADVS DEI GRACIA SALZBVRG · SEDIS ARCHIEPISCOPVS.

Auf den Namen Eberhards I. lauten zwei gefälschte Stempel. Der erste, an der Urkunde von 1153 für das Domkapitel [5]), ist recht wenig gelungen. Der Kopf ist wie eine von Kinderhand geformte Teigfigur mit Rosinenaugen, das Infelband ist nicht mehr als eine einfache Schnur. Der Schriftrand ist bedeutend schmäler als beim echten und durch einen Rand begrenzt. Die Schrift ist kleiner und bleibt daher zurück, was gegen Ende durch größere Zwischenräume auszugleichen versucht wird. Das Z in Salzburgensis ist verkehrt, dann im gleichen Worte ein unziales E. Die Größe ist annähernd dieselbe.

Auch in Gurk fabrizierte man einen falschen Eberhard-Stempel, der dem echten (2.) sehr ähnlich ist. Die Form der Mitra weicht ab,

---

[1]) l. c. n. 142, 147 (Anm.), 161, 163, 172 und 181.
[2]) l. c. n. 243.
[3]) l. c. n. 160.
[4]) Mon. Carinth. 3, 263 n. 647.
[5]) U.-B. 2 n. 302.

Digitized by Google

E in EN steht etwas tiefer als N, die beiden S in SIS sind anders geformt [1]).

Von Eberhard II. liegt nur ein gefälschter Stempel vor, den das Domkapitel ca. 1250 fabrizierte. Die beiden vorhandenen Abdrücke [2]) sind leider ziemlich beschädigt. Die Siegelfigur ist eine Vermengung von Stempel 1 und 2. Vom ersteren stammt die Lage der Gewandfalten, vom zweiten die Schließe auf der Brust. Die Größe ist dieselbe wie überhaupt das Siegel als solches eine sehr gute Arbeit ist. Die Umschrift stimmt, soweit des beschädigten Siegel die Buchstaben erkennen lassen, überein.

Hier müssen wir auch noch jener ganz eigenartigen Bekräftigung durch den Ringeindruck gedenken, auf die wir schon oben ganz flüchtig hingewiesen haben. Die Urkunden Konrads I. für das Domkapitel von 1130 Mai 18, dann die beiden Chirographa von 1130 Jänner 22 für St. Peter [3]) haben ein vorn durchgedrücktes Siegel, in dessen Rückseite der vom Finger gezogene Pontifikalring so hineingetrieben wurde, daß nicht etwa die Gemme oder dgl. [4]), sondern der ganze Ring, der die Fingerstärke [5]) des Erzbischofs erkennen läßt, ausgedrückt wurde. Während es 1130 ein Ring ist, der einen plan geschliffenen Stein trägt, („Siegelring"), ist es im dritten Falle, der Urkunde von 1136 für Berchtesgaden [6]) ein oval geschliffener Stein, dessen á jour-ähnliche Fassung noch deutlich sichtbar ist. Bei dieser Urkunde ist

[1]) l. c. n. 336 und 374, sowie die frei erfundene Fälschung d. dto. Friesach 1150 September 27 (Mon. Carinth. 1, 148 n. 171). Wie diese, so wird auch die ebenfalls frei erfundene, jeder echten Grundlage entbehrende Fälschung auf den Namen Erzb. Konrads II. d. dto Friesach 1167 August 1 (a. a. O. 1, 191 n. 249), programmäßig im Salzb. U.-B. nicht mehr gedruckt werden, da sie für die Geschichte des Salzburger Urkundenwesens belanglos ist und der Forscher ohnedies v. Jakschens Edition zur Hand haben wird. An dieser Urkunde ist auch gefälschtes Siegel Konrads II. (beschrieben Mon. Carinth. a. a. O. 1, 192). Wie aus der Mitrenform hervorgeht, lag dem Fälscher kein echtes Siegel Konrads II. vor.

[2]) U.-B. 3 n. 1053 und 1083.

[3]) l. c. 2 n. 143—145.

[4]) Die Synode von Mailand bestimmte, daß der Pontifikalring aus reinem Gold, massiv und mit einem kostbaren Edelstein geschmückt sein solle, welcher aber keine Inschrift oder Darstellung eingeschnitten tragen darf. P. Innozenz III. sagt, daß der Ring, d. h. der Kasten mit dem Stein rund sein müsse. Vgl. Wolfgang Schmid, Der Ring Kaiser Heinrichs IV. (Münchener Jahrbuch der bildenden Kunst 1911) SA. S. 19, wo auch alle auf uns gekommenen Ringe aus dem 10. und 11. Jahrhundert besprochen und beschrieben sind.

[5]) Der Durchmesser des Ringes beträgt 2·2 cm. Der Reifen selber ist 1 mm stark.

[6]) U.-B. 2 n. 170.

Digitized by Google

der Ring so schön eingedrückt, daß es gelungen ist, auf diese Weise den Pontifikalring Erzbischof Konrads I. zu rekonstruieren.

Bietet so diese Tatsache auch dem Kunsthistoriker ein unerwartetes Ergebnis, so interessiert sie natürlich ganz besonders den Diplomatiker. Wir haben also einen gerade für die Anfänge der Siegelurkunde ganz bezeichnenden Versuch vor uns, durch eine Handlung, die nur der Aussteller vornehmen kann, seine persönliche Anteilnahme am Rechtsgeschäfte sichtbar und jedermann verständlich zum Ausdruck zu bringen. Es zeigt sich darin ebenso wie in der Chirographierung der Skeptizismus, den man in diesen ersten Jahren dem Siegel und seiner Wirkung entgegenbrachte [1]). Wie zu erwarten war, hat sich dieser Brauch nicht eingebürgert und entsprang wohl schon 1136 nur mehr einer Laune, woraus man allerdings auf die Freude und Genugtuung schließen darf, mit der Konrad I. den Streit zwischen den beiden Stiftern Berchtesgaden und Baumburg zu Ende brachte.

So viel ich sehe, ist die Ringfirmation bisher noch nirgends beobachtet worden.

Innere Merkmale.

Über die monogrammatische Invokation wurde bereits oben gesprochen. Sie schloß die verbale keineswegs aus. Diese war ein fast regelmäßiger Bestandteil der Urkunde des 12. und 13. Jahrhunderts. Eine Regel gibt es für das Vorhandensein der Verbalinvokation ebensowenig wie bei manchen anderen Merkmalen. Es war natürlich in erster Linie Sache und Laune des Schreibers; so wendet sie z. B. A III A seltener an. Im 13. Jahrhundert beginnt sie häufiger zu fehlen als früher. Selten geradezu wird sie nach 1240. Von 1241—1246 finden wir sie nur mehr 14 mal und davon sind noch einige Urkunden vom Empfänger hergestellt. Die Verbalinvokation hat meist den gebräuchlichen Wortlaut. Ganz vereinzelte Modifikationen sind bereits unter Eberhard I. zu vermerken [2]), rühren aber dann in der Regel nicht von erzbischöflichen Schreibern her. Hie und da wird ein Amen hinzu-

[1]) Es darf dabei wohl neuerdings an die Frage nach der Entstehung der Chirographa, ob 1130 oder 1147?, erinnert werden.

[2]) U.-B. 2 n. 272: In nomine summe trinitatis.
n. 284: In trinitatis et unitatis.
n. 455: In nomine sancte trinitatis.
3 n. 621: In nomine sancte trinitatis et individue unitatis.
n. 626: In nomine vere et sempiterne trinitatis.

Digitized by Google

gesetzt [1]). Die Invokation In nom. patris et f. et sp. s., wozu in der Regel amen tritt, findet sich im 12. Jahrhundert nur einmal [2]). im 13. häufiger [3]). In nomine domini (Jesu Christi amen) begegnet nur fünfmal und da nicht in Ausstellerherstellungen.

Zu Eingang der behandelten Periode ist es öfters anzutreffen. daß die Intitulatio erst der auf die Invokation sich anschließenden Publikation folgt [4]). Es ist klar, daß es sich hier um eine Übergangserscheinung von der Notitia zur voll entwickelten Urkunde handelt. Aus derselben Ursache ist auch das Ego zu erklären, das sich in den Urkunden Konrads I. fast durchwegs findet. Es hält sich auch noch später mit Zähigkeit, etwa bis 1210. Zum letzten Mal begegnet es 1220 [5]). Nos tritt 1240 zum ersten Mal [6]) auf, um bald sehr häufig zu werden, und ist unvereinbar mit der Arenga.

Eine Ordnungszahl nach dem Erzbischofsnamen kommt nur drei Mal vor [7]).

Die Devotionsformel, die jedoch nicht unbedingtes Erfordernis ist, lautet vorwiegend dei gratia oder umgekehrt. Abweichungen sind verhältnismäßig selten. Um 1150 begegnen manchmal Zusammensetzungen mit per (misericordiam, gratiam dei, gr. divinam, div. dispositionem u. ä.) [8]). Daneben findet sich auch divina favente clementia (gratia) [9]). das besonders ein erzb. Notar um 1210 liebt. Zu den Seltenheiten gehören Diminutionsformen wie episcopus dictus, minister et episcopus, minister indignus, non meritis sed sola divina misericordia, qualiscumque episcopus [10]).

Der Ausdruck Minister in der Intitulatio läßt keinerlei Schlüsse auf die Ausstellung der Urkunde vor der Palliumverleihung zu. Er findet sich vereinzelt um 1160, nur um 1180 begegnet er häufiger [11]) und scheint von den Personen, die Konrad III. von Mainz mitgebracht hat, nach Salzburg verpflanzt worden zu sein [12]), wie überhaupt dieser

[1]) U.-B. 2 n. 399, 414, 3 n. 572, 645, 668, 695, 703. 729, 788.

[2]) l. c. 2 n. 465.

[3]) l. c. 3 n. 562, 570, 810, 818, 836, 841, 867, 873 und 889.

[4]) z. B. l. c. 2 n. 145—147.

[5]) l. c. 3 n. 753.

[6]) l. c. n. 944.

[7]) l. c. n. 651, 685, 820.

[8]) l. c. 2 n. 227, 244, 246, 251, 253, 297, 310, 355.

[9]) l. c. n. 183, 202, 222, 289, 327, 354.

[10]) l. c. n. 269, 277, 284, 315, 319: im Kontext minister n. 144 und 171.

[11]) humilis minister n. 411, 414, 418, 433.

[12]) Konrad III. pflegt auch die Papstprivilegien gerne als Salzb. eccl. humilis minister zu unterschreiben vgl. Meiller 133 und 140 n. 28 und 53 und Jaffé-L. 2, S. 145 und 431.

Digitized by Google

Titel in den Urkunden der Bischöfe Mitteldeutschlands zuhause ist[1]). Nach 1183 ist er vollständig verschwunden.

Juvaviensis statt Salzburgensis ist merkwürdigerweise nur einigen Urkunden Eberhards I. eigen[2]) und stellt sich damit analogen Erscheinungen am Babenberger Hofe zur Seite.

In die Zeit Konrads III. fällt das Aufkommen des Titels apostolice sedis legatus. Bekanntlich führte Konrad III. diesen Titel als Erzbischof von Mainz[3]) und führte ihn auch in Salzburg noch, bevor P. Alexander III. ihm 1179 April 19 seine Legatengewalt auch auf die Salzburger Kirchenprovinz ausgedehnt hatte[4]). Aber auch Erzb. Adalbert III. bediente sich dieses ursprünglich also an die Person Konrads III. geknüpften Titels, allerdings in der ersten Zeit 1184—1187 nicht, seit 1188 aber wird er ständig und auch in Briefen gebraucht[5]). Im Siegel aber fand diese Titulatur von Stempel 3 Konrads III. abgesehen zunächst keinen Ausdruck[6]). Es ist kein Zweifel, daß Adalbert und seine Nachfolger dabei das Privilegium P. Alexanders III. von 1163 Februar 28[7]), womit er Erzb. Eberhard I. zum Legaten in regno Teutonico bestellte, und weiters die 1179 April 12[8]) bestätigten Vorrechte im Auge hatten. Der Papst hat übrigens den Erzbischöfen in der ganzen Folgezeit diesen Titel nur einmal gegeben[9]).

Konrad III. führte auch in seinen späteren Urkunden den Titel seines Kardinalats: Sabinensis episcopus, so daß sein voller Titel lautet: Chunr. d. g. Salzburgensis ecclesie humilis minister et episcopus Sabinensis apostolice sedis legatus[10]).

---

[1]) Vgl. Waldemar Martin, Das Urkundenwesen der Trierer Erzbischöfe (Trier. Archiv XX). Häufig begegnet er auch in Gurk vgl. Mon. Carinth. 1 n. 230, 333, 336, 343, 348. 367, und zwar schon 1162.

[2]) U.-B. 2 n. 272, 341, 374, 355, 359, 362, 369, 371, 372. Spätere Nachzügler sind n. 412, 495.

[3]) z. B. Brackmann, Germania pontif. 1, 35 n. 104 von 1174.

[4]) U.-B. 2 n. 420 (Brackmann a. a. O. 41 n. 135).

[5]) U.-B. 2 n. 445 von 1186, 451 von 1188, 452—456 u. s. w. Dieser Titel fehlt: n. 435, 436b, 439 und 441 von 1184, 478, 498, 502, 523.

[6]) Erst Wlodizlaus (1267—1270) führte ihn im Siegel.

[7]) U.-B. 2 n. 367 (Brackmann a. a. O. 30 n. 95).

[8]) l. c. n. 419 (Brackmann a. a. O. 40 n. 134), Bestätigungen erfolgten 1182 und 1184 (U.-B. 2 n. 428 und 442), Brackmann a. a. O. 42 f. n. 140 und 142. Vgl. über diese Frage die weitausholenden und wertvollen Ausführungen W. Erbens in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde 52 (1912) S. 34 ff., wodurch auch die Bemerkungen zu U.-B. 2 n. 74 in Einigem berichtigt werden.

[9]) U.-B. 2 n. 493 (Brackmann a. a. O. 44 n. 149).

[10]) n. 418 und 424b.

Digitized by Google

In den Urkunden Konrads I. schließt das Protokoll mit der Intitulatio ab. Nur einmal begegnet eine Adresse[1]).

Erst in den Urkunden Eberhards I., also um 1150, bürgert sich in perpetuum ein und zwar mit einer Adresse, die sich an den namentlich angeführten Empfänger (Stiftsvorstand) und seine rechtmäßigen Nachfolger richtet. Eine Salutatio fehlt[2]). Mit den Jahren tritt in der Adresse die Gesamtheit der Gläubigen in den Vordergrund, die anfänglich oft ziemlich langatmig ausgedrückt wird, aber schon im 1. Jahrzehnt des XIII. Jahrhunderts in ein kurzes omnibus zusammenschrumpft, bis auch dieses verschwindet und in perpetuum sich unmittelbar an die Intitulatio anschließt, was etwa seit 1213 zu beobachten ist. Um 1235 kommen Grußformen in Verbindung mit salutem auf[3]) und damit wird auch wieder die Adresse, die sich jetzt fast ausschließlich an die Leser wendet, zu Ehren gebracht[3]). Mit dem Nos-Anfang[4]) aber und dem Verschwinden der feierlichen Urkunde hat auch die Stunde für die Adresse und Salutatio geschlagen.

Erst die voll ausgebildete Urkunde kennt die Arenga, deren ersten Beispiele in unseren Urkunden dem Jahre 1136 angehören. Da wir schon bei den einzelnen Verfassern gerade diesem für die Diktatuntersuchung günstigsten Urkundenteil unser Augenmerk zugewendet haben, so erübrigt uns nur die Besprechung allgemeiner Gesichtspunkte und Beobachtungen.

Was den Arengagedanken anbelangt, so wird in der Mitte des XII. Jahrhundert vorwiegend die hl. Schrift und die Nacheiferung einer göttlichen Weisung, sowie der ewige Lohn, gegen Ende des Jahrhunderts das Hirtenamt und im XIII. die Vergänglichkeit und Vergeßlichkeit der Menschen und der Wert der Beurkundung als Thema genommen. Bis etwa 1160 scheinen die meisten Arengen geistiges Eigentum des

---

[1]) U.-B. 2 n. 211 (tam pres. quam fut. in perpetuum).

[2]) Ganz vereinzelt perpetuam salutem U.-B. 2 n. 353, 354 und 371.

[3]) U.-B. 3 n. 890: omnibus Christi fidelibus in perp.
n. 908: universis Christi fidelibus salutem eternam.
n. 910: . . salutem in salutis auctore.
n. 912: . . salutem in Christo Jesu.
n. 914: . . salutem in perpetuum.
n. 915: . . salutem in domino.
n. 927 u. 928: omnibus hanc paginam videntibus (inspecturis) in perp.
n. 969: . . salutem in vero salutari etc. etc.

[4]) Über seine Bedeutung für das Urkundenwesen vgl. die Ausführungen Redlichs, Urkundenlehre 123. Die dort angegebene Zeit des Auftretens mit c. 1240 trifft für unser Gebiet vollkommen zu, vgl. oben S. 674.

Digitized by Google

Verfassers zu sein, wenn auch einzelne Anfänge und Wendungen aus Vorlagen genommen sein mochten. Später aber lassen sich in zunehmendem Maße Entlehnungen nachweisen. Die Königsurkunde mit ihren nur der kgl. Würde zukommenden Wörtern wie maiestas, thronus u. a., war weniger zur Verwendung und Nachahmung geeignet als die das Hirtenamt und die religiöse Seite betonende Papsturkunde. Als Beispiel darf auf die besonders 1198 oft verwendete Arenga Cum ex iniuncto [1]) verwiesen werden. Jedenfalls aber gab es noch andere Quellen, denn die Fälle, wo sich die Rezipierung einer Arenga des Einlaufes wie in dem oben besprochenen Falle Pastoralis officii und Suscepte administrationis [2]) nachweisen läßt, sind selten. 1175 September 5 [3]) verwendet A III A die Arenga Decessorum statuta, die sich wörtlich in Papsturkunden von 1121 [4]) findet. Eine Entlehnung aus diesen ist nicht anzunehmen. Bei genauerem Zusehen rührt die Stelle von Gelasius her und ist auch in die Canones (q. 2 C. XXV c. 19) übergegangen. Auch die Arenga Cum pie desiderium ist einem Briefe P. Gregors I. entnommen [5]) und es ist fraglich, ob demjenigen Mann, der sie zum erstenmal verwendet hat, eine Gregoriushandschrift oder eine Papsturkunde [6]) vorgelegen hat. Dieselbe Arenga wurde als Beispiel für eine Arengenwanderung von Passau über Salzburg nach Kärnten schon oben besprochen [7]). Ich zweifle nicht, daß sich bei systematischer Vergleichung des ganzen jetzt allerdings zum großen Teil noch nicht veröffentlichten Urkundenmaterials ein genauerer Einblick in die Praxis gewinnen lassen wird [8]). Die Verwendung von Formelbüchern ist u. E. für das XII. Jahrhundert nicht anzunehmen.

---

[1]) Vgl. Jaffé-L., Regesta pontif. 2 S. 782.

[2]) U.-B. 2 n. 428 und 438 und 602 (419); vgl. oben S. 593 und 599.

[3]) U.-B. 2 n. 407.

[4]) Jaffé-L. a. a. O. n. 6935 und 6955; ein ähnliches Beispiel U.-B. 3 n. 995 (Ecclesiastice moderationi conveniens), deren Arenga ebenfalls eine Gregoriusstelle (lib. VII ind. 2 ep. 60) ist, die in die Canones (q. 2 C. XXV c. 12) übergegangen ist.

[5]) Vgl. oben S. 597 f.

[6]) Vgl. Jaffé-L. 2 S. 783.

[7]) Vgl. S. 598.

[8]) Die Arenga »Multis et gravibus« in U.-B. 3 n. 781 findet sich in einer Urkunde für Waldsassen von c. 1244 (Hormayr, Archiv f. Gesch. 1828 S. 861) und in Konstanzer Bischofsurkunden von c. 1260 und 1271 (Heinemann, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Konstanz im 13. Jhdt. in Abhandlungen z. mittl. u. neueren Geschichte hg. v. Below, Finke und Meinecke. Heft 14 (1909) S. 69). Cum non solum memoria in n. 936 von 1238 begegnet in einer Urkunde B. Gebhards von Passau für Lambach (OÖ. U.-B. 2, 646 n. 446) von 1224 (Vordersatz).

Digitized by Google

Anders liegt es vielleicht am Schlusse unserer Periode. Die Summa dictaminum Ludolfi magistri [1]) führt unter den Bischofsurkunden die Arengen: Que geruntur in tempore, Quoniam omnium habere memoriam, Ne ea que fiunt, Ne ea que aguntur [2]) auf, die allerdings mit einiger Variation auch in unseren Urkunden der Jahre 1240—1246 mehrmals verwendet sind. Damit soll nicht gesagt sein, daß man in Salzburg diese wahrscheinlich erst nach 1240 in Sachsen entstandene Summa kannte und benützte, wohl aber möglicherweise ein Formelwerk, das der Summa zugrunde gelegen haben mag. Daß sie auch in unseren Gegenden nicht unbekannt war, beweist ihr Verhältnis zum Baumgartenberger Formelbuch und zu einem Modus dictandi in Oberaltaich [3]). Ein endgültiges Urteil wird sich aber auch hier erst fällen lassen, wenn das Urkundenmaterial der bayrischen und mitteldeutschen Bistümer aus dem XIII. Jahrhundert veröffentlicht vorliegen wird.

Bestimmte Arengen sind nur in einem Falle bestimmten Urkunden vorbehalten: die Arenga Quoniam ut ait apostolus für Ablaßverleihungen, was auf eine Bestimmung des Laterankonzils v. J. 1215 zurückgeht [4]).

Das ist auch der einzige Fall, wo man sich nicht bemühte, die Initien zu variieren, während sich sonst diese Tendenz durchwegs nachweisen läßt [5]). Auch die Wiederverwendung alter Arengen wurde oben [6]) bereits besprochen.

Je mehr die Urkunde von der Notitia abrückte, desto mehr tritt die Publikatio zurück. Gerade in diesen ersten Jahren suchte der gute Stilist sie zu vermeiden und statt ihrer aus dem Arengagedanken heraus eine Überleitung zur Narratio oder Dispositio zu schaffen [7]). Man scheint sie überhaupt nur als Notbehelf betrachtet zu haben, dem eine möglichst kurze Wendung wie Unde, Idcirco, Ideoque, Eapropter, Itaque fratres karissimi vorzuziehen ist. Seit Meginhard ist Inde est

[1]) Rockinger in Quellen u. Erört. 9, 380—383.

[2]) Vgl. U.-B. 3 n. 965, 966, 991, 996, 1059, 1073, 1085.

[3]) Rockinger a. a. O. 357 f.

[4]) Schon Konrad von Mure führt diesen Beschluß an (Quellen u. Erört. 9, 458). Auch in Passau (vgl. Groß, Beiträge S. 94) ist es befolgt. Daß es nicht unbedingtes Erfordernis ist, beweist U.-B. 3 n. 908.

[5]) Vgl. Cum pie desiderium oben S. 598; n. 1017 und 1025 Cum (quia) nullum bonum sit, n. 888 u. 899: Ad decorem domus dei (Cum ad d.), sowie S. 615.

[6]) S. 599 und 634.

[7]) z. B. U.-B. 2 n. 196 Hac nimirum spe animati et vestigiis . . inherentes.
n. 220 Huius rei gratia,
n. 230 Huius beatitudinis . . nos cupientes . . optinere consortium
n. 234 Hac spe fiduciaque inductus.

Digitized by Google

quod beliebt. Auch gibt es Urkunden, wo ganz unvermittelt die Narratio auf die Arenga folgt [1]).

Urkunden, in denen die Sanctio, positive oder negative, einen eigenen Satz einnimmt, sind verhältnismäßig selten. Meist bildet sie den Vordersatz der Korroboration. Das früheste Beispiel ist von 1133 [2]). Häufiger wird sie erst ca. 1160—1170 [3]), sowie im XIII. Jahrhundert [4]).

Nicht nur in der ersten Zeit der Siegelurkunde, sondern auch später noch finden sich Urkunden ohne Korroboration [5]). Ihrer Form nach ist sie meist mit Ut oder Et sit eingeleitet, birgt aber meist schon die Negation in sich, so daß das später häufiger vorkommende Ne nichts anderes ist als ein besseres Latein. Oft ist die Korroboration auch in einem Nachsatz oder in einer Partizipialkonstruktion untergebracht. Im Allgemeinen ist sie eine ziemlich stabile Formel. Von Eigentümlichkeiten wäre zu erwähnen, daß um 1190 in einigen Urkunden der Adressat in der Korroboration wiederholt wird [6]), daß c. 1220 ff. die auf die Kaiserurkunde zurückgehenden Wörter, robur, robur firmatatis, mandavimus etc. öfter begegnen. Auch calumpnia perturbare oder ähnlich kommt in dieser Zeit öfters vor. Ab 1237 kehren mit Vorliebe Wendungen wie testimonium evidens, testimonium et cautela. firma et stabilis perseveret, consignare wieder [7]).

Trotz des Siegels sind die Zeugen ein fast ständiges Zugehör unserer Urkunde des XII. und XIII. Jahrhunderts. Urkunden ohne Zeugen sind im Anfang der von uns untersuchten Periode selten [8]). In jähem Anwachsen sind die zeugenlosen Urkunden erst seit 1217. Da bleiben nicht nur Urkunden, die eine kirchliche Verfügung treffen, sondern auch Schenkungen und Entscheidungen in Rechtssachen oft ohne Zeugen [9]).

Dennoch aber überwiegen am Schlusse unserer Epoche noch die Urkunden mit Zeugen. Die Einführung derselben geschieht sehr ver-

---

[1]) z. B. U.-B. 2 n. 119, 231, 232, 342, 358.

[2]) l. c. n. 158.

[3]) l. c. n. 332, 386, 392, 403, 404, 412, 433, 465, 480, 509, 528.

[4]) l. c. 3 n. 540, 543, 553, 569, 596, 602, 622, 651, 665, 725, 778, 820, 839, 863, 912, 956.

[5]) l. c. 2 n. 126, 131, 137, 145 (nur Zeugenankündigung), 146, 147, 148, 155, 158, 159, 169, 182, 193, 196, 209, 211, 213, 220, 224, 239 usw., aus dem 13. Jahrhundert 3 n. 540, 543, 571, 578, 579, 622, 651, 665, 688, 700, 763, 794, 868.

[6]) l. c. 2 n. 441, 467.

[7]) Vgl. oben S. 613.

[8]) U.-B. n. 2, 137, 147, 239, 254, 269, 304, 317, 365, 370, 407 usw.

[9]) z. B. l. c. 3 n. 737, 746a, 753, 781.

Digitized by Google

schieden. Anfänglich werden sie gern der Datierung angegliedert, z. B. coram testibus subnotatis oder coram t., quorum nomina sunt hec, hie und da mit selbständigen Sätzen wie Huic actioni interfuerunt. Meist aber lautet es in der Folge Huius rei testes sunt oder eine Variante, oft auch nur Testes, im 13. Jahrhundert um 1220 ff. Testes sunt hii oder Hi sunt testes.

Daß der Klerus den Laien vorgeht, ist selbstverständlich auch in unseren Zeugenlisten zu beobachten. Verhältnismäßig wenig kommen Grafen vor, was in der Geschichte des Erzstiftes seinen Grund hat, dafür in bedeutender Zahl die Ministerialen. Erst in den letzten Jahren Eberhards II. tritt auch das bürgerliche Element auf, besonders die Inhaber der Stadtämter und Bürger in Salzburg. Reichenhaller dagegen begegnen schon im 12. Jahrhundert ziemlich oft.

In der älteren Zeit wird bei der Datierung die erzählende Form (z. B. Hoc concambium factum est . ., Facta est autem hec traditio . ., Data est Frisaci . . .) bevorzugt, bald aber gewinnen die Fassungen Acta sunt hec und actum (mit Ort) anno die Oberhand. Auch kurz Data, Data est, Actum, anno finden sich vereinzelt. Erst gegen Ende unserer Periode kommt diese Formel einigermaßen zur Ruhe, indem in Kanzleiausfertigungen die Datumzeile lautet: Datum, Ort, Jahr, Tag, Indiktion. Dabei verdient die Eigentümlichkeit Erwähnung, daß sich ab 1241 häufig die an den modernen Geschäftsstil erinnernde Wendung Dat. huius apud . . anno . . findet. Der Ort schließt sich meistens an Actum an, in der Mitte des XII. Jahrhunderts aber steht er nach dem Muster der Diplome nicht selten zwischen Datierung und Apprekation. Selten ist der Ort näher charakterisiert (in civitate Salzburg) oder gar das Lokale der Handlung angegeben.

Einige der ältesten Stücke zeigen eine Trennung von Actum und Datum z. B. Facta est mit Jahr, Indiktion, Papst- und Königsjahr und Data mit Ort, Tag und Nennung des Erzbischofs [1]), Acta sunt hec mit Ort, Papst-, Königs- und Pontifikatsjahr und Data mit Ort, Tag und Indiktion [2]), facta est mit Jahr, Indiktion, Nennung von Papst und König und Data mit Ort und Tag [3]), Actum mit Jahr, Indiktion, Ort und Zeugen und Data mit Ort und Tag [4]). Eine auch nur annähernde Regelmäßigkeit ist aber dabei nicht zu konstatieren. Im Laufe der Zeit wird die Datierung zunehmend einfacher.

---

[1]) U.-B. 2 n. 145.
[2]) l. c. n. 147.
[3]) l. c. n. 158.
[4]) l. c. n. 177.

Digitized by Google

Eine Datum per manus Formel wird verhältnismäßig selten gebraucht; sie ist nur Eigentümlichkeit einiger Notare und kommt oft Jahrzehnte lang gar nicht vor.

In der von Heinrich gebrauchten Datum per manus-Formel wird gerne die Tagesangabe untergebracht, während Acta sunt hec mit den übrigen Datierungselementen vorausgeht.

Der Jahresanfang erfolgte am 25. Dezember. Mehrere Urkunden aus den letzten Tagen des Jahres, die auch die Indiktion haben [2]), ermöglichen diese Konstatierung. Durchgängig aber scheint diese Praxis jedoch nicht gewesen zu sein. Die letzte Urkunde unserer Periode, der Konsensbrief des Domkapitels für eine Schenkung † Eberhards II. für Raitenhaslach [3]) trägt die Datierung „1246" Dezember 29 Ind. 5. Die Schenkung selbst aber ist erst am 26. November erfolgt, infolgedessen ist hier der Neujahrsanfang gemeint. Freilich dürfte hier die Beeinflußung durch die Vorurkunde die Ursache sein.

Nur in den seltensten Fällen sind die Urkunden so dicht, daß aus ihnen Schlüsse über den Gebrauch der Indiktion gestatteten, zumal ja die Empfängerherstellungen dabei ausgeschaltet sind.

Ob in der ersten Zeit, da man neben dem Inkarnationsjahr auch die Indiktion verwendete, die Bedaische oder die Römische in Übung war, ist nicht sicher zu erweisen. Die Urkunden von 1146 Oktober 11 und Dezember 20, 1150 Oktober 18, sowie 1162 Oktober 6 [4]) haben die römische, dagegen die von 1144 November 3, 1153 Dezember 20 und 1155 November 9 [5]) die Bedaische Indiktion.

Auch bei ein und demselben Notar kommen Schwankungen vor [6]).

In der Zeit Eberhards II. sind ebenfalls beide Indiktionen nebeneinander in Gebrauch [7]) ,wodurch natürlich deren Wert für die Ein-

---

[1]) Vgl. oben bei den einzelnen Notaren und im Allgemeinen Redlich, Urkundenlehre S. 138 ff.

[2]) U.-B. 3 n. 805: Data III. kal. ian. anno 1226 ind. 14, pontif. 26.
n. 907: Acta sunt hec anno 1235 VII. kal. ian. ind. 8.
n. 939: Data anno 1239 pridie cal. ian. ind. 11.
n. 1026: Dat. anno 1244 III. kal. ian. ind. 2.

[3]) l. c. n. 1100b.

[4]) l. c. 2 n. 246, 247, 280 und 364.

[5]) l. c. n. 232, 305 und 321.

[6]) l. c. n. 392 und 401.

[7]) Die Römische ist in Gebrauch 3 n. 622, 755, 758, 778, 899, 906, 939, 947, 1020, 1021, 1022, 1053.

Die Bedaische n. 784, 886, 912, 938, 997, 999, 1000, 1025, 1055, 1057, 1079, 1096 und 1099. Bei n. 725 und 806 ist der Raum für die Indiktionszahl leer gelassen.

Digitized by Google

reihung einer ohne Tagesdatum ausgestellten Urkunde sehr illusorisch ist [1]).

Schon in der ersten Siegelurkunde von 1123 wird der Papst in der Datierung genannt, 1130 auch der König. Die Anführung der Regierungsjahre dieser beiden Gewalten ist verhältnismäßig selten; insbesonders fällt auf, daß der Papst und sein Pontifikatsjahr viel weniger oft genannt wird als man angesichts des Umstandes, daß wir die Urkunden von Erzbischöfen, die durch ihre traditionelle Anhänglichkeit an die Kurie bekannt sind, vor uns haben, erwarten möchte. Hie und da finden auch politische Ereignisse in der Datierung ihren Ausdruck [2]). Nach 1220 verschwindet die Nennung der beiden Gewalten in den Salzburger Urkunden.

Weit öfter finden sich die Regierungsjahre des Erzbischofs, hier kurz Pontifikatsjahre genannt. Sie sind, soferne es sich um Ausstellerherstellungen handelt, meist ziemlich richtig berechnet; besonders für die Einreihung mancher Urkunden Eberhards I., der 1147 April 25 gewählt und Mai 12 geweiht wurde, sind sie wichtige Behelfe. Hier läßt sich nachweisen, daß der Tag der Wahl, nicht der der Weihe die Epoche war [3]).

Auch die Pontifikatsjahre Adalberts III. (gewählt 1168 November 1) lassen sich für die nähere Zeitbestimmung der Urkunden verwenden. Eine doppelte Zählung (pontificatus nostri XIIII, reditus vero et restitutionis atque confirmationis nostre anno primo) ist vereinzelt geblieben [4]).

Wenig brauchbar dagegen sind die Pontifikatsjahre Eberhards II. Dadurch, daß er 1200 April 20 gewählt aber erst 1201 Februar 3 bestätigt wurde, sind zweierlei Zählungen möglich [5]), von denen die letztere den Vorzug hatte, daß sie mit dem Inkarnationsjahr ging. Wenn sie in Ausstellerherstellungen vorwiegend verwendet wurde [6]), so war, wie ich glaube, weniger der Wille, erst von der Konfirmation an zu zählen, als vielmehr das praktische Moment maßgebend. Nach 1231 [7]) hört die Zählung nach Pontifikatsjahren überhaupt auf.

---

[1]) Daher ist auch manche Einreihung Meillers, der von der Annahme, daß stets oder doch meistens die Bedaische gebraucht wurde, ausging, vor oder nach September 25 unhaltbar geworden.

[2]) z. B. U.-B. 2 n. 455, 474, 475 (Sarrazenenzug), 481, 3 n. 571, 579, 645.

[3]) U.-B. 2 n. 317 von 1155 Mai 8 und n. 325 von 1156 Mai 3 haben bereits das umgesetzte Pontifikatsjahr.

[4]) l. c. n. 441.

[5]) Vgl. auch Meiller 511 Anm. 8.

[6]) Ausnahmen sind 3 n. 646, 754, 783, 805.

[7]) Das letzte Beispiel n. 865.

Digitized by Google

Als Tagesbezeichnung ist fast ausschließlich der römische Kalender [1]) in Gebrauch. Nur ganz selten kommt der Festkalender in Anwendung, wovon auf reine Heiligentage jedoch nur drei Beispiele entfallen [2]). Die Consuetudo Bononiensis findet sich nur einmal [3]).

Die Mondrechnung, Sonnen- und Mondzyklen, Epakten und Konkurrenten, die Erwähnung des annus bissextilis et embolismalis begegnen nur in der Zeit von c. 1198 bis 1201 [4]) und da nicht in Ausstellerherstellungen.

Die Apprekation ist nur feierlichen Stücken eigen und daher nur in der älteren Periode unserer Urkunden zu suchen. Ihr Anschluß an die Datierung bringt es mit sich, daß Urkunden ohne Datierung auch keine Apprekation haben. Zum erstenmal findet sie sich 1142 [5]) und wird erst in den Fünfzigerjahren häufiger [6]). Gewöhnlich lautet sie feliciter amen [7]), hie und da auch nur feliciter, oft auch ein- bis dreimaliges Amen [7]). Die Zeit von 1163—1175 ist die Blütezeit der Apprekation; dann nimmt ihr Gebrauch stark ab; vereinzelt wird sie noch bis c. 1234 angetroffen.

IV. A. Die Fälschungen für das Domkapitel.

1. Die Urkunde Eberhards I. von 1153 [8]).

Diese Urkunde hat die Schenkung der vom Priester Liuzo geleiteten Pfarrkirche Lungau (plebesana ecclesia Longowe, heute Maria-

---

[1]) Das uralte ‚sub die‘ U.-B. 2 n. 183, einigemal auch der Genetiv n. 158.

[2]) n. 243: post ascensionem domini.
n. 280: in festo s. Lucae.
n. 283: in secunda feria post dom. Laetare Jerusalem.
n. 347: in coena domini IX kal. apr.
n. 355: V id. apr. in die palmarum.
n. 481: in die coena domini.
3 n. 579: dominica palmarum.
n. 722: in vigilia s. Mathie.
n. 993: in die s. Heinrici.
n. 1062: in octava epifanie.
Zweifelhaft ist n. 883: in die dedicationis ecclesie.
Außerdem ist der Wochentag 2 n. 485, 515 und 3 n. 566 angegeben.

[3]) n. 753. Fast ständig wird sie in der Folge unter Erzb. Ulrich (1256—1267) gebraucht.

[4]) Das einzige ältere Beispiel n. 364; n. 455, 481, 501 und 540.

[5]) n. 207.

[6]) n. 304, 305, 328, 339, 341 usw.

[7]) Ein zweimaliges Amen n. 348.

[8]) n. 302.

Digitized by Google

Pfarr im Lungau)[1] an das Domkapitel für den Todfall des derzeitigen Inhabers zum Gegenstand. Meiller hat dieses Stück, dessen angebliches Original in Wien ist, ohne Bemerkung passieren lassen. Geschrieben ist es von DA, der ja 1153 zwar schon hat tätig sein können, dessen Schrift hier sich aber von den frühen Urkunden von seiner Hand durch die Art der Verschnörkelungen stark abhebt und den Erzeugnissen von 1169/70[2] näher steht. Hauptsächlich aber erweckt das gefälschte Siegel[3] unseren Verdacht, der durch den Umstand, daß auch die unten zu besprechenden Fälschungen von der gleichen Hand sind, noch gestärkt wird. Die Diktatverwandtschaft mit diesen[4] wäre an sich noch kein Beweis für die Fälschung, da der gleichzeitig lebende Mann auch echte Urkunden verfaßt haben könnte. Auch das Formular verstößt keineswegs gegen die Zeit seiner angeblichen Entstehung; die Zeugen sind aus zeitgenössischen Urkunden zu belegen; auffällig ist allerdings die starke Verwandtschaft der Zeugenreihen unserer Urkunde mit der Eberhards I. von 1151 März 9 für St. Lambrecht[5], von deren 23 Zeugen auch 12 in unserer Urkunde vorkommen. Möglicherweise ist dieser Umstand nur durch denselben Ausstellungsort (Friesach) zu erklären.

Über dieselbe Angelegenheit liegt uns nun noch eine zweite, nur im Kammerbuch aus der 2. Hälfte des XIII. Jahrhunderts überlieferte Urkunde vor: Erzbischof Adalbert III. schenkt 1169 in Nacheiferung

---

[1] Im Jahre 923 erhielt die aecclesia ad Lungouue der Chorbischof Gotabert (Bd. 1, 67 n. 1). Liuzo ist anderortens nicht nachzuweisen.

[2] U.-B. 2 n 263, 306, 340, 363, 364. Vgl. oben S. 635.

[3] Vgl. S. 671.

[4] n. 302.

. . . . preposito et canonicis eiusdem sedis in perpetuum . . . . auctore deo . . .
vigilanti cura providere . . . debitum officii nostri intendentes . . . quos summe honorare dignum iudicamus . . . sperantes . . . per eorum orationes . . nos posse consequi sydereas mansiones.

n. 127 von 1123.

. . preposito et canonicis eiusdem sedis in perpetuum . . . deo disponente pastorali cura presidemus in communi providere . . . in capite sedis nostre mansiones acceperunt vigilantius intendere et domestica cura sollicitudinem impendere dignum censemus.

n. 194 von 1139.

preposito et canonicis eiusdem sedis in perpetuum. dignatione dei

per orationes fidelium nobis preparare cupientes . . . personas honorare digne decrevimus.

[5] U.-B. 2 n. 283.

Digitized by Google

der Vorgänger die Pfarrkirche Lungau dem Domkapitel [1]). Wie die Urkunde sagt, erfolgte diese Donation iustis allegationibus; sie geschah also nicht motu proprio, sondern auf Andrängen und vielleicht auch auf Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Domkapitels.

Nun läge ja nichts näher als anzunehmen, man habe einfach, als durch Liuzos Tod die Pfarrkirche wirklich erledigt wurde und über die ursprüngliche provisorische Schenkung Eberhards I. nur eine unbesiegelte Aktaufzeichnung mit der Zeugenreihe vorlag, zur Unterstützung der bei Adalbert vorgebrachten Bitte unsere in Rede stehende Urkunde angefertigt und vorgelegt. In der Tat läßt sich für die Entstehung derselben gegen Ende der Sechziger Jahre manches vorbringen [2]).

Der Annahme, die Urkunde von 1153 als Prius gegenüber der von 1169 anzunehmen, steht aber ein gewichtiges Bedenken gegenüber. Vergleicht man nämlich die Dispositionen beider Urkunden, so finden wir in der angeblich älteren ein Plus:

1153.	1169.
plebesanam ecclesiam Longowe, quam Liuzo sacerdos regere visus est, ut post mortem ipsius eandem ecclesiam cum omnibus capellis et decimis ad eam legitime pertinentibus et cum omni integritate, qua iam dictus sacerdos eam tenuit, ... possideant.	plebesanam ecclesiam Lungowe cum suius pertinenciis omnibus ex integro

[1]) l. c. n. 394. Das Diktat ist eigenartig. Der 1. Teil der Arenga ist unzweifelhaft von A III A, während in der Folge das des DA hervortritt. Der Stil des Letzteren ist, wie schon oben S. 636 ausgeführt wurde, überhaupt nicht leicht zu erkennen.

[2]) Es finden sich nämlich Diktatanklänge an die Bulle P. Alexanders III. von 1163 Februar 28 (n. 367) als auch an die Urkunde Konrads II. von 1167 März 6 für Admont (n. 384). Beides findet in der zeitweisen Beschäftigung DA als erzbisch. Urkundenschreiber seine Erklärung.

n. 367.	n. 302.
In apostolica sedis specula disponente domino constituti curam et sollicitudinem gerere comprobemur.	Quoniam auctore deo super speculam domini stamus ... debitum officii nostri est locis et personis quibus super intendere constituti sumus .. administrare. Igitur debitum officii nostri intendentes .. canonicis, quos summe honorare dignum iudicamus.

Digitized by Google

Da es nicht anzunehmen ist, daß das Domkapitel im Jahre 1169 diese Schenkung in restringierter Form hingenommen und dabei auf die Filialen und den Zehent, die nicht notwendigerweise unter den Pertinenzen verstanden werden müssen, verzichtet hätte, zumal davon ausdrücklich in der Vorurkunde die Rede war, so werden wir also zumindest die Pertinenzformel von 1153 als nach 1169 entstanden betrachten müssen. Für die Zeit nun, wann die Erweiterung oder Interpolation stattfand, liegt eine Erklärung zur Hand. 1179 Dezember 14 bestätigt P. Alexander III. dem Domkapitel ecclesiam s. Martini a venerabili fratre nostro Salzeburgensi archiepiscopo a. s. l. vobis adiudicatam [1]). Diese St. Martinskirche, heute zur Pfarre St. Michael gehörig, war damals nun eine Filiale von Mariapfarr. Der Prozeßgegner war das bis 1188 im Lungau begüterte Stift Waldhausen [2]). Damals also, um 1179, wird man die Schenkungsurkunde von 1153 interpoliert haben. Daß man den Einschub in der älteren vorgenommen hat und nicht in der von 1169, ist begreiflich. Dadurch wurde ein nahezu dreißigjähriger Besitz nachgewiesen und außerdem vermieden, eine echte, auf den Namen eines noch lebenden Erzbischofs [3]) zu verfälschen und damit zu vernichten. Als der Streit ausgetragen war, wurde die jüngere echte Urkunde mit dem Minus bei Seite geschafft.

Zusammenfassend stellt sich also die Sache so dar: 1151 oder 1153 sicherte Eberhard I. dem Domkapitel die Pfarre Lungau für den Todfall des Pfarrers Liuzos zu. Darüber war nur ein unbesiegelter Akt mit der Zeugenreihe, dem Ort und dem Jahr vorhanden. Als Liuzo starb oder mit ihm eine sonstige Veränderung vorging, wandte sich 1169 das Domkapitel an Erzbischof Adalbert III., der aber scheinbar nicht ohne weiteres und in vollem Umfange die Schenkung seines Vor-

n. 127.	n. 384.
quibus deo disponente pastorali cura presidemus . . . vigilantius intendere et domestica cura sollicitudinem impendere.	Quia pro debito officii nostri loca sacra et personas religiosas honorare et quieti eorum et paci propensius intendere debemus.

[1]) U.-B. 2 n. 423 (Brackmann, Germania pontif. 1, 150 n. 12).

[2]) Vgl. n. 421 (Brackmann a. a. O. 41 n. 736). — Wenn hier auch der Erzbischof als Prozeßgegner Waldhausens erscheint und ihm die Kirche zugesprochen wird, so kann nach der Überlieferungsgeschichte dieser beiden Schiedssprüche n. 421 und 423 doch kein Zweifel sein, daß der Erzbischof nur das Domkapitel vertrat, das ja in der päpstl. Littera Adressat ist.

[3]) Ein Beispiel von einer Erkundigung beim Vorgänger bietet der Brief Konrads III. (von Mainz) an Adalbert III. von c. 1184/5 wegen der Ansprüche eines gewissen Sigwin auf der Admonter Zehent zu Micheldorf (Zahn, Steir. U.-B. 1, 604 n. 633).

Digitized by Google

gängers anerkannte und erst auf längeres Drängen und Vorlage der von DA verfaßten und wohl auch geschriebenen Urkunde Eberhards die Schenkung der Pfarre erneuerte. Als 1179 mit dem Kloster Waldhausen ein Streit um den Besitz der Kirche in St. Martin ausbrach, wurden in die Pertinenzformel der Urkunde Eberhards I. auch die „Kapellen und Zehente" eingefügt [1]) und die Urkunde von DA neu geschrieben [2]).

2. Die Urkunde Konrads I. von 1139. [3])

Zu den vielen unaufgeklärten Fragen in der Geschichte Salzburgs gehört die Entstehung und ältere Zeit der Stadtpfarre Salzburg.

Die älteste Kirche der Stadt ist bekanntlich St. Peter, neben der 774 Virgilius eine eigene Kathedralkirche, den Dom, erbaute. Für die Laienseelsorge diente in der Regel nicht die Klosterkirche, sondern eine andere speziell zu diesem Zweck erbaute Kirche, die häufig Tauf- oder Synodalkirche genannt wird. Auch in Salzburg bestand eine solche, die angeblich von Virgilius erbaute Marienkirche [4]), ungefähr in gleicher Entfernung zwischen St. Peter und dem Dom. Wie diese Nachricht erst der Zeit von c. 1170/1177 entstammt, so ist eine weitere Nachricht, die uns aber eine andere Kirche als Pfarrsitz nennt, nicht viel älter. Das Nekrologium des Domstiftes vermerkt den mit der Achtverhängung durch K. Friedrich I. in Zusammenhang stehenden Stadtbrand von 1167 und zählt unter den dabei zerstörten Kirchen die ecclesia b. Marie virg., parrochia s. Michaelis, s. Johannis baptiste etc. auf [5]). 1196/7 wird die ecclesia baptismalis eiusdem loci genannt [6]). 1223 September 3 weiht Eberhard II. die ecclesia parrochialis [7]).

---

[1]) Dabei ist allerdings auffällig, daß die Kapellen nicht namentlich aufgeführt sind, aber durch die generelle Bezeichnung war jedenfalls für die Zukunft und Neugründungen besser vorgesorgt.

[2]) Daß schon die Urkunde vor der Interpolation gefälscht war, beweisen die Diktatanklänge an Urkunden von c. 1169 und an die übrigen, ebenfalls sicher nicht vor 1163 fallenden Fälschungen des DA.

[3]) U.-B. 2 n. 194.

[4]) Nondum erat ibi alia cathedralis nisi ipsa monachorum ecclesia, secus quam erat baptismalis ecclesia ipsaque sinodalis in honore s. dei genitricis, que et hodie post vetustatem innovata in ipsius nomine est consecrata . . ad quos audivit et forinsecus christianitatis custodie et hoc persistit sic usquequo . . Virgilius hec omnia in hunc modum et in hunc locum quo hodie cernuntur mutavit et alternavit (Archiv f. österr. Gesch. 22 S. 298).

[5]) Mon. Germ. Necrol. 2, 121.

[6]) U.-B. 2 n. 517.

[7]) Annales s. Rudb. Mon. Germ. SS. IX, 783.

Digitized by Google

Merkwürdigerweise nennen auch die Zeugenlisten der gewiß nicht spärlichen Urkunden des XII. Jahrhunderts keinen Stadtpfarrer. Nur zweimal kommt in Urkunden von 1143 und c. 1148/1167 [1]) ein Pfarrer Wolframm vor, der zugleich auch Domkanoniker ist; da aber an der Herstellung beider Urkunden das Domkapitel beteiligt ist, so ist diese Beilegung des Amtscharakters nicht ganz vollwertig anzusehen. Erst seit 1189 ist die Liste der Stadtpfarrer, die zugleich stets auch Kanoniker sind, festgestellt [2]).

Dieses auffällige Fehlen der Pfarrer in den Urkunden des XII. Jahrhunderts ist sicher nicht zufällig und berechtigt zum Schlusse, daß die rechtlichen Verhältnisse nicht ganz geklärt waren.

Ein ähnliches Dunkel ist über den frühmittelalterlichen Friedhof der Stadt Salzburg gebreitet. Auf das Alter des St. Peters Friedhofes, der vor 1110 jedenfalls einen nur ganz bescheidenen, auch für die damalige Stadt nicht genügenden Umfang gehabt haben kann, wird später zurückzukommen sein. Daß sowohl St. Peter wie auch das Domkapitel ihre Mitglieder und Wohltäter bei ihren Stiftskirchen und Kreuzgängen begraben haben, steht außer Zweifel und ist auch im kanonischen Recht begründet. Hier fragt es sich aber um das Begräbnis der gewöhnlichen Pfarrkinder. Wie das Schweigen der Quellen über die Pfarrer nicht zufällig ist, so hat wohl auch das Fehlen des Sepulturrechtes in den Privilegien des Domkapitels und des Stiftes St. Peter im XII. Jahrhundert seinen Grund. Das scheint umso auffälliger, als ja sowohl bei St. Peter der noch heute bewunderte Friedhof wie auch beim Münster der erst 1600 aufgelassene Domfriedhof auf der Area des heutigen Residenzplatzes bestanden haben. Es wäre also Anlaß genug gewesen, in den reichhaltigen Privilegien des Sepulturrechtes zu gedenken.

Nach den oben mitgeteilten Quellenstellen kommen die Marien- und die St. Michaelkirche als Pfarrkirchen in Betracht, eine Teilung in zwei Sprengel ist jedoch nicht anzunehmen. Der Umstand nun, daß die St. Michaelskirche bei der Teilung des Bischofs- und Klostergutes 987 an St. Peter gegeben wurde [3]) und bei diesem Kloster bis

[1]) U.-B. 2 n. 213 und 263.

[2]) Vgl. Meiller, Reg. S. 345. — Die bei Spatzenegger, Beiträge zur Gesch. d. Pfarrkirche in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 9, 40 zu 1166 und 1180 angeführten Pfarrer Engelmar und Heimo sind in dieser Eigenschaft nicht belegt.

[3]) U.-B. 1, 252 n. 1. — Jedenfalls ist sie uralt, wenn auch ihr angebliches erstes Vorkommen im Jahre 800 oder 803 (Mezger, Historia Salisb. 256 und Hübner, Beschreibung 1, 175) nicht belegt werden kann. Es war der Mittelpunkt der Stadt, in unmittelbarer Nähe stand bis 1404 das Rathaus.

Digitized by Google

auf die Gegenwart blieb, weist auf den Konkurrenten hin, den das Domkapitel in dem Streben nach der Stadtpfarre hatte — auf St. Peter.

In den Fälschungen, die im XV. Jahrhundert in St. Peter im Streite um verschiedene Rechte mit dem Domkapitel entstanden und auf die später zurückzukommen sein wird, wird die Pfarrgeschichte so dargestellt, als ob seit dem hl. Rupert bis 1139 die Stadtpfarre von St. Peter aus besorgt worden wäre, aber in dem genannten Jahr hätten die Mönche, da die Seelsorge Unzukömmlichkeiten für das Klosterleben im Gefolge habe, gegen gewisse materielle Vorbehalte (Zehent) und einige Ehrenvorrechte (Taufe an einigen Tagen des Jahres etc.) die Pfarre zu Gunsten des Domkapitels resigniert. Sicher lag die Sache nicht so einfach, wenn auch ein Körnlein Wahrheit darin stecken dürfte. Nur dürfte tatsächlich St. Peter einmal die Stadtseelsorge ausgeübt, das Pfarrrecht aber nicht der Stiftskirche, sondern der zum Kloster gehörigen St. Michaelskirche angeklebt haben. Diese erscheint nämlich in den Bestätigungen des XII. Jahrhunderts als Trägerin des Zehents [1]).

In gleicher Weise ist es möglich, daß auch der Domfriedhof ursprünglich nicht zu dem auf der Südseite gelegenen Münster, sondern zu der Michaelskirche, die auf der entgegensetzten (Nord-)Seite lag, gehörte. Die Veränderung hatte vielleicht in dem Brand von 1167 ihren Grund, nachdem die Kirche in kleineren Dimensionen neu erstanden und die Umgebung eine Umgestaltung erhalten haben mag. Gleichzeitig dürfte ein Neubau der Marienkirche erfolgt sein [2]). Soviel sehen wir also, daß die Michaelskirche in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts zehentberechtigt war und noch 1167 als Pfarrkirche bezeugt ist, daß aber schon 1189 die Stadtpfarre in den Händen des Domkapitels ist und die Michaelskirche mit ihrem Zehent aus den St. Petrischen Urkunden verschwindet, da sie ihre einstige Bedeutung verloren hat. Es müssen sich also in den Jahren 1167—1189 die entscheidenden Wandelungen vollzogen haben [3]).

---

[1]) 987 heißt sie bloß Porta et omnia ad eam pertinentia, n. 204 von 1141: ecclesia sancti Michahelis in porta urbis sita cum decima ad illam pertinente, ebenso n. 226 von 1144 und daraus wörtlich gleich in der Bestätigung P. Eugens III. von 1146 März 16 (n. 241). Auch die Fälschung von 1134 (n. 162) nennt sie mit dem Zehent, aber in der Bestätigung von 1191 (n. 482, vgl. unten S. 704) fand sie keine Berücksichtigung, wie sie auch in der päpstl. Bestätigung von 1206 (n. 591) unter den aufgezählten Kirchen des Stiftes nicht vorkommt. Offenbar war c. 1190 die Kirche zu einer gewöhnlichen Filiale herabgesunken und der Zehent schon zum Stift gezogen.

[2]) Vgl. oben S. 687 Anm. 4.

[3]) Auch Zillner, Geschichte der Stadt Salzburg 1, 59 nimmt an, daß die Michaelskirche von den Anfängen der Stadt an die Pfarrkirche war (S. 59) und

Digitized by Google

Auch das Domkapitel hatte für den Besitz der Stadtpfarre, die es bis 1598 innehatte, nur eine Fälschung beizubringen, die zwar wesentlich älter ist als die st. petrischen Falsifikate in der gleichen Angelegenheit, aber über die Vorgänge gleich wenig Aufschluß gibt.

Diese Urkunde, die auf den Namen Konrads I. lautet und mit 1139 datiert ist, liegt im angeblichen Original noch vor. Es ist von DA geschrieben und mit einem gefälschten Siegel versehen [1]).

Die Urkunde ist überaus gut gelungen und erweckt ihrer Schrift beim ersten Anblick in keiner Weise den Eindruck der Nichtzeitgemäßheit. Auffällig ist das Monogramm, das in der komplizierten Form nur einmal — 1161 — vorkommt [2]), während die Urkunden Konrads I. ein viel einfacheres Monogramm aufweisen. Mit Ausnahme dieses Lapsus ist der Charakter der Schrift den Urkunden der Vierziger Jahre trefflich angepaßt und die übermäßige Verschnörkelung, wie sie DA in seinen übrigen echten und unechten Urkunden liebt, vermieden.

Die Arenga ist schwer zu beurteilen; sie besitzt Anklänge an das Diktat Ruperts, so daß an eine echte Grundlage zu denken wäre. Die Ähnlichkeit kann aber auch aus einer puren Nachempfindung erklärt werden, wie ja das Diktat des DA überhaupt unausgesprochen und vorwiegend reproduzierend ist. Der Arengengedanke ist allen Urkunden DA' gemeinsam. Publicatio und Dispositio, soweit sie die Pfarre betrifft, sind mutatis mutandis gleich der früher besprochenen Fälschung von 1153, auch das Eschatokoll besitzt große Verwandtschaft mit dieser und den übrigen Fälschungen, sowie mit einigen von A III A verfaßten Urkunden der Jahre 1168—1170 [3]).

---

setzt deren Ersetzung durch die Marienkirche um das Jahr 1200 an (S. 69), an anderer Stelle (S. 220) sogar erst 1223. Ob aber der in einer Urkunde Erzb. Philipps von 1249 Dezember 7 und 11 (Orr. in St. Peter) (Nov. Chronicon 275) genannte porcehint der Portzehent, der Zehent der St. Michaelskirche in Porta, oder wie Widmann, Gesch. Salzburgs 1, 356 glaubt, ein Schweinezehent ist, möchte ich bezweifeln. Er scheint vielmehr Pfarrzehent zu bedeuten, wie aus dem Wortlaut hervorgeht: . . duas partes videlicet iuris episcopalis et terciam sacerdotis de cuius parrochia dicte decime colliguntur, quas porcehint vulgus appellat und wurde in den Archidiakonaten Salzburg, Chiemsee, Baumburg und Gars eingehoben. Vgl. dazu auch den Exkurs bei Petz, Grauert und Mayerhofer, Drei bayer. Traditionsbücher S. 159.

[1]) Vgl. oben S. 670.

[2]) U.-B. 2 n. 355. — Vgl. S. 657. Abgebildet Meiller 437 Anm. 80.

[3])

n. 194.	n. 207.
Ex quo dignatione dei pontificalis dignitatis apicem adepti sumus illam viam que ducit ad eternam dignitatem per orationes fidelium nobis preparare cupientes ecclesias et loca deo sacrata pro posse nostro ditare et eccle-	Ex quo huius pontificalis sedis sublimitatem divina dispositione conscendimus, ecclesias pro posse nostro exaltare . . . curavimus.

Digitized by Google

Die Zeugenreihe, in der irrigerweise die Grafen hinter den Ministerialen und vor den Freien aufgeführt werden, nennt auch den Kaplan Godebert, der auch 1153 begegnet, und zeigt mit der später zu besprechenden Fälschung von 1123 [1]) viel Verwandtschaft. Allerdings sind es keine seltenen Namen, sondern häufig vorkommende, die ihrer Mehrzahl nach sowohl zu 1123 als auch 1139 passen. Auch die Herrenchiemseer Traditionen [2]), sowie die Urkunden Eberhards für St. Jakob beim Dom und Babo de Curia [3]) scheinen bei der Zeugenreihe benutzt worden zu sein. Für die Existenz eines echten Kerns spricht weder ein Zeuge, noch auch die Datierung, die weder Tag noch Ort nennt; Königs- und Pontifikatsjahr war ohne viel Schwierigkeit zu berechnen.

Das Monogramm weist auf die Entstehung der Fälschung um oder nach 1161, die Zeugenreihe auf eine annähernde Gleichzeitigkeit

---

siasticas personas honorare digne decrevimus.

Hec itaque omnia prefatis canonicis conferentes per presentem paginam ipsis in perpetuum stabilimus . . et testium astipulatione roboramus.

n. 127.

ad preparandum nobis eterne retributionis
impendere dignum censemus.

n. 302.

locis et personis . . providere
quos summe honorare dignum iudicamus.

Vgl. auch S. 684 Anm. 4.

n. 388.

Hanc itaque traditionem astipulatione prelatorum . . . in eternum valituram roboravimus . . .

n. 277.

Ex quo cathedram huius nominis adepti sumus . . .

n. 355.

ad . . eterne beatitudinis premia cumulat, si quis loca .. relevat, facultatibus ditat.

n. 387.

Hanc itaque traditionem

n. 363.

opera quibus vita paratur eterna . .

sacra loca deoque vacantes homines honorare . . .
digne facere non possumus

n. 400.

Hanc itaque pontif. concessionem . . . roboramus.

n. 491.

Hanc itaque traditionem.

[1]) U.-B. 2 n. 127.

[2]) l. c. n. 210 z. B., Fried. de Hunisperch, Heinr. et frater Chonr. de Seekirchen, Otto de Hegeln, Otkoz de Tetmos Adalbero de Dietramingen, Tagino de Chalheim, Liutold de Haberlant, Wisint de Pinzgoe, Wecil de Emphingen et frater eius Liutwin u. a. (DA mundierte n. 306 für Herrenchiemsee).

[3]) U.-B. 2 n. 285 und 249 z. B. Liutwin de Emphingen, Tagno de Froschein, Perhtold Limbron, Ernst. (Beide Urkunden waren im Archiv des Domkapitels).

Digitized by Google

mit der um 1169 gefälschten Urkunde von 1153; dazu kommt noch daß das Siegel in der Weise in der Plika eingehängt ist, wie es seit 1162 gebräuchlich ist[1]) und sich auch bei den von DA geschriebenen Stücken von 1169—1170 findet. Wir werden also aus diesen formalen Gründen die Entstehung unserer Urkunde etwa c. 1161 — c. 1170 anzusetzen haben.

Was den Inhalt anbelangt, so enthält sie an erster Stelle die Verleihung der Pfarre, samt ihren Kapellen und Nutzungen, die einer aus der Mitte des Domkapitels besorgen soll. Wer die Pfarre früher innehatte, wird darin nicht gesagt. Zur Stadtpfarre gehöre auch die Kirche Morzg, die auf dem Eigen des Klosters Nonnberg steht und die von B. Roman von Gurk geweiht wurde. Da die Äbtissin Wirad sich beschwert fühlte, dem Bischof das gewöhnliche Recht am Kirchweihfeste zu leisten, so habe der vom Domkapitel bestellte Pfarrer Wolfram versprochen, dies zu tun, wenn die Äbtissin auf den Zehent verzichte. Darauf ging diese ein und verzichtete sowohl auf den Zehent als auch auf eine Widumhube mit der Last der Sarta tecta für das Domkapitel. Diese nicht ganz klare Transaktion oder die Weihe mag 1139 vor sich gegangen sein und daher das Jahr stammen. Die Nachricht auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, sind wir nicht imstande. Das einzige, was wir wissen, ist, daß Konrad I. 1144 dem Stifte Nonnberg Morzige cum decimationibus suis bestätigte[2]); spätere Besitzbestätigungen liegen nicht vor, in denen sich das Morzger Zehentrecht verfolgen ließe[3]).

Als dritter Punkt folgt die Verleihung des Archidiakonats, das Konrad schon dem Dompropst Hermann (1122—1137) und nach ihm Gebeno (1137—1146) bestätigt habe, an den jeweiligen Dompropst.

Auch über das Archidiakonat haben wir keine sicheren Nachweise. Es steht fest, daß Konrad 1115 den Abt Wolvold von Admont zum Archidiakon im Ennstal ernannte[4]) und es liegt nahe, daß er für das Gebiet, das sich ungefähr mit dem heutigen Kronland Salzburg deckt, nach Errichtung des Domkapitels den Dompropst mit dem Erzpriesteramte betraute. Eine Verleihung dieser Würde durch eine erzbischöfliche Urkunde ist auch bei den anderen Klöstern, an denen diese

[1]) Vg. oben S. 662.

[2]) U.-B. 2 n. 232.

[3]) Die päpstliche Bestätigung von 1273 (Doppler-Widmann, Urk. u. Regesten des Bened.-Stiftes Nonnberg Nr. 28): Figaun, Glese et Mortzeck cum hominibus decimis, agris, possessionibus etc. ist zu spät und zu formelhaft, als daß sich daraus Schlüsse ableiten ließen.

[4]) Mon. Germ. SS IX 577, vgl. Hübner, Die Archidiakonats-Einteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg in Mitteil. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 45, 48.

Digitized by Google

Würde gebunden war, nicht nachzuweisen [1]). Sie war vom Erzbischofe wohl als ein im Interesse der kirchlichen Disziplin widerrufliches Amt gedacht, die aber von den Inhabern zu einer dauernden zu machen gesucht wurde.

In Urkunden werden die Dompröpste nur ganz selten als Archidiakone bezeichnet (1144, 1160, 1162) [2]).

Der Probst von Baumburg wird 1155 Archipresbyter [3]) und der von Herrenchiemsee in einer zu 1155—1164 zu setzenden Urkunde Erzb. Eberhards I. Archidiakon [4]) genannt. (1171—1172) Juni 15 ergeht eine Gehormsambulle an den Klerus des Archidiakonates Gars für den dortigen Propst Heinrich [5]) und 1185 Mai 22 bestätigt P. Luzius III. dem Propste von Baumburg das Archidiakonat [6]). Wir sehen also, daß die übrigen Archidiakonatsinhaber, die Pröpste von Herrenchiemsee, Gars und Baumburg etwa 1170 begannen, ihre Würde zu einer ständigen zu machen, und es liegt nahe, das als eine Folgeerscheinung analoger Bestrebungen des Dompropstes anzusehen. Unsere Vermutung, daß die Fälschung c. 1163 bis c. 1170 entstanden ist, läßt sich damit gut in Einklang bringen. Zudem kommt, daß die päpstlichen Privilegien des Domkapitels von 1157, 1186 und 1200 das Archidiakonatsrecht nicht erwähnen [7]). Wir können daraus schließen, daß die Erzbischöfe, falls auf deren Interzession hin die Privilegierung erfolgt war, eine urkundliche Festlegung des Archidiakonatrechtes überhaupt nicht gern sahen und nicht zuließen, wie auch die erzbischöflichen Bestätigungen für Admont nichts vom Archidiakonat enthalten.

Im andern Falle aber, d. h. wenn die Privilegierung ohne Einvernahme des Erzbischofs erfolgte, ist es ein Beweis, daß man 1157 noch nicht und 1186 nicht mehr ans Archidiakonat dachte. Wir müssen also aus diesem Grunde die Entstehung der Fälschung ziemlich weit vor 1186 ansetzen, da uns in dem Privilegium dieses Jahres sonst sicher eine Spur der Bestrebungen deß Domkapitels auffallen würde.

Ferner wird dem Domkapitel in unserer Urkunde von 1139 das Recht bestätigt, in Stellvertretung des Erzbischofs Prozesse, die aus der Kirchenprovinz an ihn als Appellationsinstanz kämen, zu entscheiden.

---

[1]) Vgl. Kleimayern, Iuvavia S. 304.

[2]) U.-B. 2 n. 226 (Zeugenreihe), 348 und 364 (Unterschriften des Dompropstes, die letztere von DA geschrieben!).

[3]) l. c. n. 315a.

[4]) Petz, Grauert und Mayrhofer, Drei bayr. Traditionsbücher 156 n. 3; Uttendorfer im Archiv f. kath. Kirchenrecht 63, 39.

[5]) Brackmann, Germania pontif. 1, 80 n. 1.

[6]) a. a. O. 1, 77 n. 7.

[7]) U.-B. 2 n. 329, 446 und 534.

Digitized by Google

Diese Bestimmung erinnert unwillkürlich an die Verleihung der Legatengewalt in Deutschland an den Erzbischof durch P. Alexander III. von 1163 Februar 23 [1]). Das Domkapitel verhoffte vielleicht, aus dieser neuen Würde etwas auch für sich zu gewinnen, und betrachtete sich als natürlichen Stellvertreter des Erzbischofs. Allerdings ist nur die provincia, nicht das regnum Teutonicum als Geltungsgebiet der Appellationsgerichtsbarkeit genannt und wenn auch die Gerichtsbarkeit über die Provinz ein Ausfluß der Metropolitangewalt war und mit der Legatengewalt nicht zusammenhing, so liegt es doch nahe zu denken, daß die erwähnte päpstliche Auszeichnung 1163 beim Domkapitel das Verlangen erweckt habe, seine Befugnisse und Rechte auch nach dieser Seite hin zu erweitern. Wir hätten damit also einen Terminus a quo gewonnen.

Recht unvermittelt darauf wird das Monopol des Ministerialenbegräbnisses ausgesprochen (Sint apud eos — causa agere). Darnach seien beim Münster sicut iuris matricis ecclesie die Begräbnisse sowohl aller Hochstiftsministerialen als auch überhaupt aller hochstiftischen und domkapitlischen Leute und Aller, die es verlangen, und keiner der Leute habe das Recht, ohne Vorwissen des Domkapitels zu verlangen, irgendwohin begraben zu werden. Auch habe kein Prälat oder Pfarrer gegen die Rechte des Kapitels zu handeln. „Unwürdig nämlich ist es, daß die am Haupte der Kirche der Prärogativen an Würde und Macht entbehren“ [2]).

Diese Bestimmung ist eine Anmaßung und in der Praxis ließ sich der Begräbniszwang für alle Hochstiftsministerialen wohl überhaupt nicht durchführen. Ober der praelatus vel sacerdos plebanus auf den Abt von St. Peter zielt, wie es nachmals aufgefaßt wurde, ist nicht unbedingt sicher. Ein Blick in die Traditionsbücher der Klöster zeigt, wie zahlreich die Vergabungen und Seelgerätstiftungen von Hochstiftsministerialen erflossen, wobei in der Regel auch die letzte Ruhestätte bei dieser Kirche beabsichtigt wurde. Da ist es nun begreiflich, daß das Domkapitel die Ministerialen des hl. Rudbert daran erinnern wollte, daß sie in erster Linie seiner Kirche zu gedenken hätten.

Zu einem sicheren Ergebnis, wann diese Urkunde gefälscht wurde, sind wir nicht gelangt, wenn auch die obere Grenze auf c. 1161/3

[1]) U.-B. 2 n. 367.

[2]) Ob die Wendung Indiguum est enim ut . . . careant auf das Privilegium P. Alexanders II. von 1070 (Bd. 2, 170 n. 102): Indignum enim atque detestabile est, ut . . vertatur zurückgeht, möchte ich dahingestellt sein lassen. Eine Bestätigung erfolgte 1179 (U.-B. 2 n. 419): Indignum est enim, ut . . . debeat redundare.

Digitized by Google

(Monogramm, Legatengewalt) weist und manche Diktatanklänge (Admonter Urkunde von 1167 etc.) Siegelbefestigung und die Tätigkeit des DA als Mundant erzbischöflicher Urkunden die Entstehung um 1168/70 wahrscheinlich machen.

3. Das Privilegium P. Eugens III. von 1147 September 14. [1])

Diese Urkunde ist die Ergänzung der vorigen und steht deshalb damit in engstem Zusammenhang. Da sie erst vor Kurzem einer Untersuchung unterzogen wurde [2]), so können wir uns kurz fassen.

Was ihr Äußeres anbelangt, so wird ihre Herkunft genugsam durch das deutsche Pergament und durch die Schrift, die von DA herrührt, erwiesen. Die Bulle ist echt und stammt wahrscheinlich von einem echten Eugenprivileg, das die Besitzungen namentlich aufführte [3]).

Diese hat nach Brackmann auch die Vorlage für das Formular abgegeben, das sich gleich wie die Devise und vier Kardinalsunterschriften weder aus dem echten Eugenprivilegium vom gleichen Tage [4]) noch aus einem anderen vollständig belegen läßt [5]).

Das Verhältnis der Konrad- und der Eugenurkunde zueinander ist ein derartig enges, daß nicht zu erkennen ist, welche von beiden die Priorität hat. Anscheinend wurden sie gleichzeitig gefälscht mit der Absicht, daß das Papstprivilegium eine Bestätigung der erzbischöflichen Urkunde sein sollte.

Inhaltlich geht das Eugenianum über das Konradinum hinaus. An erster Stelle bestätigt der Papst die Appellationsgerichtsbarkeit, zweitens alle kirchlichen Benefizien und Würden, nämlich den Archidiakonat, die Stadtpfarre, das Widum und den Zehent zu Morzg, ferner alle Besitzungen, Kirchen, Zehente, Güter und Salinen. Er verbietet sodann die Sepultur der Ministerialen an anderen Orten als beim Domstift und, daß irgend ein Abt oder Propst dagegen handle.

Vollends neu ist, daß dem Domkapitel die Augustinerchorherrenstifte Suben, Weyarn und Högelwerd bestätigt werden, die sowohl in der Ordensleitung als auch in der Propstwahl von ihm abhängig seien.

---

[1]) U.-B. 2 n. 256.

[2]) Brackmann, Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia I. (Berlin 1912) S. 114—122.

[3]) a. a. O. 121. Zu dieser Annahme führte hauptsächlich der Umstand, daß auch die Privilegien von 1157 und 1184 eine Bestätigung expressis vocabulis enthalten.

[4]) U.-B. 2 n. 255.

[5]) Vgl. Brackmann a. a. O. 119 f.

Digitized by Google

Das entsprach nur bei Suben den tatsächlichen Verhältnissen [1]). Über Högelwerd sind wir nicht unterrichtet; noch 1308 schreitet das Kapitel dieses Stiftes zu einer Wahl [2]). Bei Weyarn endlich hatte Graf Sigboto 1133 festgesetzt, daß der Magister [3]) vom Domstift genommen werden sollte, si dignus in (Weyarn) inventus non fuerit [4]), und noch 1159 hatte DA, unser Fälscher, eine Urkunde mundiert, in der konform der Stiftungsurkunde von 1133 bestimmt wird: Decedente vero eiusdem loci preposito si inter fratres ad subrogandum alter dignus inventus non fuerit a choro Salzburgensi requiratur [5]).

Neu ist auch die Bestimmung, daß der Propst bei Verkäufen oder Belehnungen an die Zustimmung des Kapitels gebunden sein solle. Damit gewinnt die Fälschung auch noch eine Spitze gegen das eigene Haupt.

Aber auch diese neuen Punkte bringen uns in der Zeitbestimmung nicht näher.

Merkwürdigerweise sind beide Fälschungen, sowohl die Konrad- wie die Eugenurkunde weder in einer späteren Urkunde oder Bestätigung nachzuweisen noch einmal — außer im XV. Jahrhundert — prozessual verwendet worden.

4. Die Urkunde Konrads I. von 1123 [6]).

Alle Nachrichten, die auf Salzlager und eine Örtlichkeit namens Halle lauten, beziehen sich bis zum Schlusse des XII. Jahrhunderts ausnahmslos auf (Reichen-)Hall oder Hall im Admonttal [7]). Wenn ältere Historiker die Salzwerke in Hallein schon vor 1190 in Tätigkeit sein

---

[1]) U.-B. 2 n. 208; vgl. Brackmann a. a. O. Obwohl es 1232 die freie Propstwahl erhielt (Potthast RP 1 n. 10266), übte dieses Recht bis 1474 das Domkapitel aus, vgl. Mitteil. d. Ges. für Salzb. Landeskunde 46 (1906), 405.

[2]) Vgl. Geiß, Geschichte von Högelwerth in Deutingers Beiträge z. Gesch. d. Erzbistum München und Freising 4 (1852) 343 f.

[3]) Daß Magister = Propst ist, geht aus der Urkunde für Suben (n. 208) hervor, wo es ausdrücklich heißt, daß der Magister ad regimen loci berufen wird. Filialklöster — als solche waren offenbar diese kleineren gedacht — hatten scheinbar oft Meister, die nicht ganz selbständig waren, etwa dem Superior vergleichbar, wie auch z. B. dem Domfrauenkloster in Salzburg eine »Meisterin« vorstand. Als Haupt war in diesem Fall der Dompropst gedacht.

[4]) U.-B. 2 n. 158.

[5]) Beide Urkunden waren stets im Archiv des Domkapitels aufbewahrt.

[6]) U.-B. 2 n. 127.

[7]) Vgl. Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 286 und die dort verzeichnete Literatur.

Digitized by Google

lassen, dann liegt eine Verwechslung mit den genannten Hall vor. die freilich durch die Interpolation in dem Diplom K. Ludwigs des Kindes von 908 [1]) und durch die Erwähnung Halleins oder seiner Salzberge in gefälschten Urkunden des XII. Jahrhunderts ihren Anlaß hat.

Daß vereinzelt in der Gegend — etwa in Gamp — auch schon früher Salz gewonnen wurde, ist ja nicht ausgeschlossen, wie ja zahlreiche Funde aus prähistorischer Zeit das Alter dieses Bergbaues beweisen, aber von irgend einer Bedeutung und Ausdehnung war derselbe in der geschichtlichen Zeit nicht.

Das in Frage kommende Gebiet, der Höhenzug vor dem Göll, als Waldgebiet bezeichnet, das zu Grafengaden gehört, war um 1124 vom Grafen Berengar von Sulzbach zum Stifte Berchtesgaden geschenkt worden [2]). Die Aufzeichnungen hierüber sind aus späterer Zeit, frühestens erst aus der Mitte des Jahrhunderts, so daß wir ein Urteil über das Alter der ausführlichen Grenzbeschreibung, die auch in dem Diplom K. Friedrichs I. von 1156 Juni 13 [3]) Aufnahme gefunden hat, nicht abgeben können [4]). Der Lauf der Grenze umsäumt ein Gebiet von den Hohlwegen an der Saalach bis nach Wals (auf der Straße von Salzburg nach Reichenhall), geht dann durch das Moos nach Anif und von da Salzach aufwärts bis in die Nähe von Kuchl-Golling zum Schwalber und Göll und dann südlich der Berge zum Königs- und Obersee. Jedenfalls umfaßt dieses Territorium auch Gebiete (nördlich von Untersberg und Göll), die stets zum Hochstifte Salzburg gehörten, während von einem Besitze der Grafen von Sulzbach in Wals, Anif und bei Kuchl nichts bekannt ist. Das hart am Eingang ins Berchtesgadner Land gelegene Schloß Grafengaden (heute Gartenau) mögen sie wohl besessen haben. Diese Schenkung, die vielleicht schon bei der Gründung Berchtesgadens um 1102 [5]) erfolgt war, geschah offenbar auf Kosten des gerade in dieser Zeit durch die Wirren des Investiturstreites an den Rand des Abgrundes gekommenen Erzstiftes. Sicher kam auch in der kaiserlichen Bestätigung dieser Grenzbeschreibung nicht sonderlich viel praktische Bedeutung zu, wenigstens was das Gebiet nördlich der natürlichen Grenze

---

[1]) U.-B. 2 n. 40, vgl. die Bemerkungen hiezu.

[2]) U.-B. 2 n. 129. — Quellen und Erörterungen z. bayr. u. deutsch. Gesch. 1, 236—241.

[3]) Mon. Boic. 29ᵃ, 321. — Stumpf, RK n. 3742.

[4]) Das wird erst geschehen können, wenn sowohl das Berchtesgadener Traditionsbuch als auch das Diplom von 1156 einer Untersuchung unterzogen sein werden.

[5]) Vgl. Brackmann, Germania pontificia 1, 60 n. 1 und Studien und Vorarbeiten 1, 122 ff.

Digitized by Google

betrifft. 1156 wird bereits dem Stifte Berchtesgaden die Ausbeutung des Salzes und der Metalle zugestanden [1]). Vielleicht hat das Stift schon damals im benachbarten Salzberg auf Salz gebaut [2]).

Die ersten sicheren Nachweise, daß in dem Höhenzuge, der sich vom Almbach am Ostabhang des Untersberges bis zum hohen Göll erstreckt und dessen bekannteste Örtlichkeit der Dürrnberg ob Hallein ist, auf Salz gebaut wurde, datieren erst aus dem letzten Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts. In drei undatierten Mandaten [3]) verbietet K. Heinrich VI. den Grafen Liutold und Heinrich von Plain, den Leuten in der Grafschaft Kuchl [3]) und den Bürgern von Reichenhall [4]), das Stift Berchtesgaden bei der Gewinnung der Bergschätze auf dem von Friedrich I. bestätigten Gebiete zu stören oder zu beeinträchtigen, resp. eine Schädigung zuzulassen. Wie aus der Sanctio hervorgeht, war das Verbot an spectabiles personae gerichtet, unter denen wohl in erster Linie der Erzbischof und seine Leute zu verstehen sind. Hier wird nun zum ersten Mal die salina in loco qui vulgo Toual dicitur genannt. Noch eingehender wird diese Berchtesgadensche Saline in der Bestätigung des Diploms Friedrichs I. durch K. Heinrich VI. von 1194 März 22 [5]) beschrieben: salina que est inter Toffal et locum qui dicitur Riue, wornach sie am Götschenberg zwischen Schellenberg und dem Salzachtal zu suchen wäre [6]). Aus diesen Urkunden geht unzweifelhaft hervor, daß Berchtesgaden um 1190 begonnen hat, hier auf Salz zu bauen, dabei aber auf Widerstand stieß, der auf der Gegenseite offenbar in der Nichtanerkennung der sich bis Wals und Anif erstreckenden Waldschenkung von 1125 resp. 1156 fußte und von der Furcht, es möchte durch die Saline Reichenhall, wo der Erzbischof biz zum Ende des XII. Jahrhunderts ja Stadtherr war [7]), beeinträchtigt werden, ge-

[1]) si quid . . . in salis vel cuiuslibet metalli subterraneis venis intra terminos ipsius foresti vel in quolibet ecclesie sue fundo invenire aut elaborare potuerint.

[2]) In späterer Zeit hielt man den Bergbau in Hallein für uralt. 1454, im Prozesse mit Berchtesgaden, geben die Räte des Erzbischofs vor . . . . quomodo illa coctura salis in Salina a veteri tempore adhuc tempore infidelium et antequam fuit civitas Salzburgensis fundata sit, laborata. Deinde fundata est ecclesia Salzburgensis et longe ex post monasterium Berchtersgaden et primum ex post coctura salis in Schellenberg, que pro una patella est indulta etc. (Reichsarchiv München Hochstift Salzburg Literal. 639 f. 187).

[3]) U.-B. 2 n. 479a und b; Stumpf RK 5085 und 5086 zu 1191—1192.

[4]) Mon. Boic. 31a, 454; Stumpf 5087.

[5]) Mon. Boic. 29a, 481; Stumpf 4852.

[6]) Die Literatur über die Lage des Tuval ist bei Widmann, Geschichte Salzburgs 1, 287 Anm. 2 verzeichnet.

[7]) Vgl. v. Siegenfeld, Landeswappen der Steiermark [Forschungen z. Verf.- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III.] 281 ff.

Digitized by Google

leitet war. Im Jahre 1196 erging an den Erzbischof ein Mandat K. Heinrichs, das Stift Berchtesgaden in seinen Rechten in salinis, in catmis, in venationibus et theloneis zu schützen und es weder selbst zu beeinträchtigen noch eine Schädigung zuzulassen [1]).

Nähere Aufschlüsse über den Verlauf des Kampfes um die Saline geben diese in Ansehung des mächtigen Gegner Berchtesgadens sehr zahm gehaltenen Mandate nicht.

Bewegter wurde der Streit erst, als das Domkapitel eingriff und das neue Salzwerk für sich in Anspruch nahm. 1196 Dezember 11 [2]) erließ P. Celestin III. an den Erzbischof und die Äbte von St. Peter und Raitenhaslach ein Kommissorium, die Klage des Domkapitels gegen Berchtesgaden, das ihm die von Konrad I. geschenkte und seitdem durch lange Zeit ruhig besessene Saline Tuual gewaltsam vorenthalte (. . monstravit, quod cum quandam salinam apud Tuual ex donatione bone memorie senioris Corradi . . multo tempore possedissent et donatio ipsa fuisset sigilli eiusdem archiepiscopi munimine roborata), zu untersuchen und zu entscheiden.

Wir hören da also zum ersten Mal etwas von einem Salzwerk des Domkapitels in Tuval und von der Urkunde Konrads I. von 1123, deren angebliches Original noch erhalten ist [3]), von dem im Mandate in außergewöhnlich breiter Weise gesprochen wird, die uns zeigt, eine wie große Wichtigkeit man klägerischerseits dieser Urkunde beilegte.

Sie ist von DA geschrieben und mit einem Siegel desselben gefälschten Stempels wie bei der Urkunde von 1139 [4]) versehen.

Wie die Urkunde in ihrer ganzen Gestalt und Fassung für 1123 unmöglich ist, so beweist ein Vergleich mit den ähnlichen Erzeugnissen des DA, daß sie ihm als Verfasser zuzuschreiben ist.

Das Protokoll deckt sich wörtlich mit dem der Urkunde von 1139. Der erste Teil der Arenga scheint formelhaft zu sein, da er sich auch in einer Urkunde B. Wolfkers von Passau von 1203 (Ausstellerhand) für Raitenhaslach [5]) findet, im zweiten Teil schlägt aber das Diktat des DA

---

[1]) U.-B. 2 n. 504; Stumpf 5094.

[2]) U.-B. 2 n. 505; Brackmann, Germania pontif. 1, 51 n. 18. Vgl. über den Verlauf des Streites auch Brackmann, Studien und Vorarbeiten 1, 194.

[3]) U.-B. 2 n. 127. Vgl. Meiller 420 Anm. 28 und 503 Anm. 48 der sie bereits als Fälschung erkannte.

[4]) l. c. n. 194. Vgl. oben S. 670 und 687.

[5]) Mon. Boic. 6, 311 n. 4. Vgl. Groß a. a. O. 549. — n. 127: Apostolica auctoritate instructi que dicit Operemur bonum ad omnes maxime autem ad domesticos fidei. Ähnlichkeiten finden sich schon in den von Rupert verfaßten Urkunden n. 284 und 297; vgl. S. 581 Anm.

Digitized by Google

durch [1]). Die geschenkte Saline wird als zwischen den Flüssen Salzach und Niederalm (quandam salinam inter fluvios Salzah et Albam inferiorem) im Tuvalgebirge (in montanis Tuual vulgari nomine sitam) gelegen bezeichnet. Da unter dem Fluß Niederalm nur die beim Dorfe Niederalm fließende „Alm" gemeint sein kann, so müssen wir uns die beiden Salzwerke Berchtesgadens und des Domkapitels hart nebeneinander denken. Der Erzbischof schenkt diese Saline dem Domkapitel, wie die Salzburger Kirche kraft kaiserlicher Privilegien die Nutzung der Gold- und Salzberge zwischen den Flüssen Salach und Salzach und anderen Orten des Bistums (episcopium) habe, wobei das Diplom K. Ludwigs des Kindes von 908 benützt ist [2]). Die Sanctio ist ebenfalls der von 1139 ähnlich, während sich die Korroboration mehr an die Urkunde von 1153 anlehnt. Über die Verwandtschaft der Zeugenreihen dieser drei Urkunden wurde bereits gesprochen [3]); die Persönlichkeiten sind zwar zeitgenössisch, aber so häufig vorkommend, daß ihre Zusammenstellung keine Schwierigkeit bereitete; eine Veranlassung, einen echten Kern anzunehmen, liegt nicht vor. Nur Propst Sigboto von Herrenchiemsee ist erfunden [4]). Auch die Ortsangabe „in castro Weruen" dürfte der Phantasie entsprungen sein.

Da das Domkapitel erst seit 1122 bestand, war dieses Jahr der früheste Termin. Weiter konnte man nicht herabgehen, obwohl man das Bestreben hatte, die angebliche Schenkung vor der Gründung Berchtesgadens anzusetzen.

Durch die Erwähnung dieser Urkunde in dem päpstl. Mandat von 1196 Dezember 11 ist uns die unterste Grenze für die Entstehungszeit unserer Fälschung gegeben. Die obere Grenze hängt mit der Frage nach dem Aufkommen des Betriebes beim Tuval zusammen. 1190 September 22 erlaubt K. Heinrich VI. dem Erzbischof Adalbert, in seine Stadt Mühldorf für das Salz, das er von (Reichen-)Hall hinführt, eine Niederlage zu errichten [5]). Damals scheint also der Erzbischof nur in Bayrisch-Hall Salz gewonnen zu haben, sonst würde sicher der Beisatz „oder anderswoher" nicht fehlen. Erst in den folgenden Jahren

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung S. 684 Anm. 4 und 690 Anm. 3.

[2])

n. 40.	n. 127.
cum omnibus censibus in Salina et extra Salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale	sicut ecclesia nostra auctoritate imperialium privilegiorum inter fluvios Sala et Salzah et in aliis locis episcopii utilitatem auri et salis tenet

[3]) Vgl. oben S. 691.

[4]) Vgl. Meiller 503 Anm. 48: Propst Sigboto regierte 1186—1197.

[5]) U.-B. 2 n. 477.

Digitized by Google

1191 ff. dürfte Berchtesgaden mit dem Salzbau am Tuval angefangen haben, der anfänglich nachbarliche Störungen, dann aber Konkurrenzunternehmen im Gefolge hatte. So wird wohl der Entschluß des Domkapitels, eine Saline zu erbauen oder die Berchtesgadnische selbst zu beanspruchen und an sich zu reißen, nicht vor 1195 anzusetzen sein.

Zeitlich die früheste ist also diese Urkunde die jüngste Fälschung des DA, der also am Ende seines langen Lebens mit zitternder Hand für das Interesse — man kann nicht sagen für die Rechte — des Domkapitels die Feder führte. Während er am Anfange seiner Tätigkeit, etwa 1155 bis 1170 auch als Mundant von echten Urkunden nachzuweisen ist, begegnen wir ihm in der Folge nur mehr als Fälscher, der offenbar seine Schriftzüge verbirgt, damit niemand seine Hand erkennt. Alles in Allem genommen, darf ihm das Zeugnis nicht versagt werden, daß er seine Sache sehr gut gemacht hat. Nur dadurch, daß eine ganze Reihe von Fälschungen vorliegt, ist ihre Aufdeckung möglich, während die einzelne an sich betrachtet, wohl ohneweiters für echt — vom Siegel abgesehen — genommen werden könnte. — Wir verfolgen noch kurz den Verlauf des Streites um den Tuval.

Die Vorlage der Konradurkunde in Rom hatte, wie erwähnt, die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zur Folge, das seiner Zusammensetzung nach an sich schon einen Ausgang zu Gunsten des klagenden Domkapitels erwarten ließ. Das sah auch Berchtesgaden ein und schob eine Entscheidung unter dem Vorwande hinaus, sie könnten sich ohne Gegenwart ihres Vogtes, des Herzogs von Österreich keinem Gerichte unterwerfen. Der Papst ließ zwar diesen Einwurf nicht gelten (Mandat von 1197 Juni 2)[1], mittlerweile aber war Propst Wernhard von Berchtesgaden nach Rom geeilt und dort gegen die Salzburger klagend aufgetreten. Die Folge war ein sehr scharfes Mandat an den Erzbischof, dessen Schand- und Gewalttaten aufgezählt werden, dem Stift Berchtesgaden Genugtuung zu geben und von allen Bedrückungen abzustehen, widrigenfalls gegen ihn mit der Absetzung vorgegangen würde. Zu Exekutoren wurden die Bischöfe von Bamberg und Eichstätt und der Abt von Ennsdorf bestellt[2].

Daraus erfahren wir auch, daß den Berchtesgadnern die Saline weggenommen worden und der Dompropst (Perchtold) dabei die treibende Kraft war[3]. Es war also die in der Urkunde von 1123 ge-

[1] U.-B. 2 n. 516 (Brackmann, Germania pontif. 1, 51 n. 19).

[2] Von 1197 Oktober 23; U.-B. 2 n. 518 (Brackmann a. a. O. 64 n. 21 und 22).

[3] iniqua suggestione ut dicitur maioris ęcclesię suę prepositi . . auferre et de possessione eos violenter eicere . . .

Digitized by Google

nannte Saline identisch mit der in der Bestätigung K. Heinrichs VI. von 1194 erwähnten.

Angesichts dieser Sachlage mußte der Erzbischof einlenken, und 1198 wurden die reichen Salzschätze, „mit denen das Erzstift gesegnet ward“ [1]), unter den drei Parteien: Erzbischof, Domkapitel und Berchtesgaden geteilt. Dabei werden als Grenzmarken des Salzgebietes der Barmstein, Niederalm und Grafengaden angegeben [2]), was sich mit den früher erwähnten Beschreibungen ungefähr deckt.

Eine bleibende Bedeutung aber hatte dieser Ausgleich nicht, vielmehr zeigen schon die allernächsten Jahre, daß die Parteien ihre eigenen Wege gingen. Berchtesgaden wurde aus dem Flachland in sein Land hinübergedrängt; nur die Pforte, Grafengaden mit St. Leonhard verblieb dem Stifte, aber die Salzwerke waren in Schellenberg drinnen. Der Erzbischof nahm den Bergbau außerhalb des bezeichneten Gebietes südlich des Barmsteins, am Dürrnberg in Angriff und schon zu Ende 1198 wird eine Pfanne in Muelpach, dem heutigen Hallein, genannt [3]), wo fortab der Mittelpunkt des Salzbergbaues und der Salinen war, während der Name Tuval und die nördlich von Hallein gelegenen Betriebe schon bald darauf verschwinden [4]).

5. und 6. Die Urkunden Eberhards II. von 1243 [5]) und 1246 [6]).

Beide Urkunden, die das Domkapitel zum Empfänger haben und von DE geschrieben sind, würden zu keinem Verdachte Anlaß geben, wenn sie nicht ein Siegel nach einem abweichenden Stempel [7]) hätten, der in Urkunden für andere Empfänger nicht begegnet. Da das Diktat vollständig zeitgenössisch ist und durchaus das Gepräge der in Salzburg verfaßten Urkunden dieser Jahre trägt, außerdem auch der Schreiber nur in dem Jahrzehnt um 1246 vorkommt, so kann die Entstehung

[1]) U.-B. 2 n 520: de habundantia benedictionis quam deus omnipotens nostris temporibus nobis in salinis nostri episcopatus effudit . . ., ähnlich n. 522: partem saline, quam deus larga benedictione infusa nostris temporibus manifestare dignatus est . . .

[2]) a Pabensteine usque ad villam Alben et usque ad terminos Grauengademen.

[3]) l. c. n. 522.

[4]) Zum letzten Mal erscheint der Name bei einem Neuausbruch des Streites 1205 ff. (vgl. U.-B. 3 n. 585, 589, 598, 600, 616). Beim Ausgleich im Jahre 1211 (n. 648) ist aber nur mehr vom Holzbezug die Rede.

[5]) U.-B. 3 n. 1002.

[6]) l. c. n. 1083.

[7]) Vgl. oben S. 672.

Digitized by Google

der beiden Urkunden nicht viel nach 1246 fallen, wenn sie nicht überhaupt noch zu Lebzeiten Eberhards II. hergestellt wurden.

In der ersten Urkunde wird ein Streit zwischen dem Domkapitel und dem Hochstiftsministerialen Chuno von Gutrat wegen des Gutes Lienbach (im Lamertal ö. Scheffau) [1]), das von ersterem als Eigen, von letzterem als erzbischöfliches Lehen angesprochen wurde und weswegen es zu Bestellung von Schiedsrichtern durch den Papst gekommen war, zu Gunsten des Domkapitels entschieden, und zwar erfloß dieses Urteil außer einigen Mängeln des Prozeßverfahrens wegen der Heirat Karls von Gutrat mit einer fremden Ministerialin und der Vorlage einer Urkunde Konrads I. durch das Domkapitel [2]).

Den Aufschluß, wann unsere Urkunde verfertigt wurde — der Schiedsspruch könnte ja möglicherweise 1243 ergangen, aber eine Beurkundung unterblieben sein —, erhalten wir aus einer Urkunde Ottos und Chunos von Gutrat von 1250 Februar 3, worin sie in dem langen Streit, der zwischen dem Domkapitel einer- und ihres Großvaters Chuno und Vaters Karls andererseits wegen des Gutes Linpach und eines Hauses in Salzburg beim St. Johannsspital consideratis instrumentis eorum super prenominato predio confectis auf die genannten Güter verzichten und dafür das Gut Rif, das bisher das Domkapitel zu Eigen hatte, eine Schwaige in Tuval und 30 Pfennige Gült auf dem Hause des Bürgers Menhard an der Pforte zu Lehen erhalten [3]). Diese Urkunde nun ist ebenfalls von DE geschrieben.

In die Zeit vor 1250 Februar wird also die Entstehung unserer Urkunde zu setzen sein.

Die zweite Urkunde, die die gleiche Arenga wie die von 1243 hat und deren gefälschtes Siegel an denselben grün-rosa Seidenfäden hängt, nennt eine um eins zu niedrige Indiktion. Sie hat eine Verleihung von vier Waldhuben im erzbischöflichen Walde hinter Flachau an den Dompropst Otto (1242—1267) auf Lebenszeit zum Gegenstande; für die Zukunft könne Otto sie beliebigen Zwecken des Domkapitels zuwenden. Wahrscheinlich war die letzte Bestimmung Anlaß zur Umschreibung der Urkunde, die ebenfalls c. 1250 geschehen sein wird, wenn uns auch die letzten Beweggründe nicht bekannt sind.

[1]) Links unter der Plike ist die nähere Grenzenangabe von gleichzeitiger Hand geschrieben: a Vagerstein usque Valch(enstain) in longum, in latum a Valch(en)st(ain) in Sværzberc et a Vagerstain in Lameram.

[2]) U.-B. 2 n. 145 von 1130 ist ohne Zweifel gemeint.

[3]) Or. in Wien. — Vgl. Hofmann, Gesch. d. Dotation des Domkapitels in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 9 (1869) S. 95 und 111, wo Lienbach irrig als Blühnbach gedeutet wird.

Digitized by Google

B. Die Fälschungen des Stiftes St. Peter.

1. Die Urkunde Konrads I. von 1134 Dezember 27. [1]

Diese noch in der Urschrift vorliegende Urkunde, die bisher für echt angenommen wurde, hat die Bestätigung des angeblich schon von Erzbischof Friedrich (958—991) geschenkten Waldes vom Schwarzbach (bei Golling) bis zu einem Ort namens Drischübel salzachabwärts mit allem Salinenrechte des Gebietes, sowie die Michaelskirche in Salzburg mit dem Zehent zum Gegenstand,

Es ist eine vollkommen ausgebildete Urkunde, die für die Zeit von 1135 nicht gut möglich ist und deshalb näher zu untersuchen ist.

Die Schrift ist anderweitig nicht nachzuweisen, gehört zwar dem XII. Jahrhundert an, weist aber mehrere Momente auf, die auf eine Verstellung und Verkünstelung deuten, wie z. B. die hakenförmigen Verzierungen der Unterlängen von f, p und s, die ganz ungewöhnlichen Kürzungszeichen u. a. Das stark nach links gebogene d und die g weisen aber schon auf das Ende des Jahrhunderts hin. Ein bestimmter Schreiber scheint nicht nachgeahmt, wohl aber ist das Chrismon des PC nicht ohne Einfluß geblieben. Am ehesten noch, soweit sich dies bei einer verstellten Schrift sagen läßt, nähert sie sich der des PD, der 1204 zum ersten Mal begegnet. Das rückwärts eingehängte Siegel ist echt [2]). Von Belang ist, daß die Urkunde in dem Urkundenverzeichnis des nachmaligen Abtes Pilgrim, das nach 1163 und vor 1186 angelegt wurde, fehlt, wie das angebliche Original auch nicht eine Dorsualnotiz von derselben Hand wie alle übrigen hat [3]).

Auch der Text gibt zu Bedenken Anlaß. Mit Veränderung des Initiums lehnt sich die Arenga an die der Bestätigung von 1141 [4]) an,

---

[1]) U.-B. 2 n. 162.

[2]) Es wurde möglicherweise von n. 222 abgenommen, dessen Original 1457 noch vorhanden war (Registrum Rudberti cellerarii S. 2, Stiftsarchiv St. Peter Cista CCXXIX, 1).

[3]) Eine Hand des XIII. Jahrhunderts versuchte aber den Schriftcharakter Pilgrims nachzuahmen und schrieb eine Dorsualnotiz gleichen Stiles: Privilegium Cünradi de quibusdam prediis ecclesie et silvis.

[4])

n. 204.	n. 162.
Decet omnes quos divina gratia in arce Syon filiis suis speculum et formam pietatis proposuit, erga omnes et maxime circa domesticos fidei benivolos mites et liberales se in omnibus exhibere auresque suas a iustis et necessariis petitionibus eorum clementer assensum accomodare.	Quos divina gratia suis preesse voluit filiis, decet ut omnium utilitati benivole et liberaliter prospiciant maxime eorum quos quasi maiores natu manutenere et specialius ac familiarius tractare tenentur. Unde et iustis ac necessariis petitionibus eorum suam voluntatem inclinare oportet.

Digitized by Google

woraus auch die Publikation und die allgemeine Bestätigungsformel mit der Erwähnung Friedrichs genommen ist. Wörtlich übereinstimmend sind auch die Bannformel, Korroboration und Einleitung der Datierung mit den Intervenienten, den Bischöfen von Brixen (hier ist richtig statt Hartmann Reinbert verändert) und Gurk. Die 1141 noch angeführten Zeugen jedoch wurden einfach durch et plurimi prelatorum ecclesie nostre ersetzt. Auch der Ort — Friesach — ist derselbe. Damit fällt auch jede Verpflichtung, einen echten Kern anzunehmen [1]). Welche Gründe maßgebend waren, gerade 1135 Dezember 27 zu wählen, wissen wir nicht [1]). Ein Mehr ist nur die Angabe des 30. Pontifikatsjahres.

Das wichtigste ist das Objekt der Bestätigung. Zur Entscheidung der Frage nach dem Zweck und der Entstehungszeit der Fälschung müssen wir es näher ins Auge fassen. Der Beschreibung [2]) zufolge handelt es sich um ein Gebiet etwas vom Gollinger Wasserfall salzachabwärts bis zum Drischuvil. Diese letztere Örtlichkeit, deren Name Türschwelle bedeutet und der sich auch als Bergname bei Berchtesgaden findet [3]), ist heute verschollen [4]). Ein Blick auf die Karte aber belehrt sofort, daß es das Gebirge ist, das sich östlich vom Eggersattel, Roßfeld und Zinkenalpe bis in die Nähe von Hallein zieht und dessen nördlichster Teil die Abtswaldhöhe ist. Am Anfange, also am südlichsten Teile liegt auch die Örtlichkeit Schwalber, die uns die undatierte Urkunde Konrads I. von c. 1144—1147 [5]) nennt.

Dieses beschriebene Gebiet wird in ähnlicher Weise auch in der Urkunde Erzbischof Adalberts III. von 1191 Mai 6 genannt, die eine Ausstellerherstellung und daher über jeden Verdacht erhaben ist [6]). Adalbert bestätigt hier ea que ab antecessoribus nostris in beneficium eidem ecclesie sunt collata et ab archiepiscopo Chonrado seniore b. m. privilegiata und schenkt (tradidimus) die Kirche Abtenau mit dem Pfarr-

---

[1]) Daß man von einem Aufenthalt Konrads im Dezember 1134 wußte, mag möglich sein; er ist tatsächlich 1134 Dezember 2 dort nachzuweisen (U.-B. 2 n. 161).

[2]) montem videlicet et silvam a fluvio Swærzinpach per decursum fluvii Salzahe usque ad eum locum qui vulgo vocatur Drischuvil cum omni iure nostro sive salis seu quolibet utilitatis genere quę in eodem predio provenire potest.

[3]) Drischübel sö. der Watzmanngruppe.

[4]) Auch ein alter in großem Maßstab gezeichneter ‚Idealriß des Abtswaldes' von 1800 in St. Peter kennt diese Örtlichkeit nicht mehr. Zillner in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 20 (1880) 20 sucht D. bei der Schreinbachhöhe oberhalb Gamp.

[5]) U.-B. 2 n. 227.

[6]) l. c. n. 482. — Die Abweichungen in A_2 sind nur geringfügiger Natur; die Ursache der 2. Ausfertigung war die Einfügung der Domherrennamen.

Digitized by Google

recht, den Gütern und der Zinkenalpe, sicut hactenus a predictis fratribus possessa sunt, dann die Mutterkirche Anif, ferner silvam que inter fluvium Swærzinbach et lapidem Drischûvil concluditur cum locis salinariis el omnimoda utilitate tam presenti quam futura (A_2 add.: que ibi inveniri et elaborari potest) eorundem locorum et omnium prediorum que possident eo iure quo ab imperio inbeneficiati sumus, eisdem plenarie stabilimus, weiters das Spital und schenkt hiezu eine Viertelhube zu Piesendorf.

Es ist aus der Fassung nicht recht ersichtlich, was Bestätigung und was neue Schenkung ist. Manches ist ja als alter Besitz des Stiftes schon bekannt. Zum erstenmal hören wir hier etwas von einer Kirche in Abtenau, deren Zuweisung 1130 noch fraglich war [1]). Hat sie noch Konrad I. selbst an St. Peter gegeben, etwa als Lehen (beneficium) oder auf Wiederruf? Die Kirche Anif kam schon 987 an St. Peter, wird auch 1141 in der Bestätigung erwähnt, nur das Epitethon matrix ist neu, ebenso ihre Bedeutung als Archidiakonalkirche (salvo iure archidiaconi quod hactenus habuit; A_2 add. videlicet placidum tantum christianitatis).

In dieser reichhaltigen Urkunde ist also auch unser Waldgebiet bestätigt; wir können daher als Terminus ad quem der Urkunde von 1134 diese Bestätigung von 1191 annehmen.

Diese letztgenannte Urkunde war von großer Bedeutung und ganz besonders das darin dem Stifte bestätigte Gebiet. Auf die Entdeckung der reichen Salzlager im Tuval wurde bereits im vorigen Abschnitt hingewiesen [2]). Die erste Nachricht über das Salz in der dortigen Gegend bringen uns die beiden undatierten Mandate K. Heinrich VI., die in die Jahre 1191—1192 zu setzen sind [3]), aber jedenfalls wurde schon einige Jahre früher dort auf Salz gebaut. Hart anstoßend an den Tuval ist nun unser 1134 und 1191 genanntes Waldgebiet, das den Grenzbeschreibungen von 1125 und 1156 zufolge eigentlich zu Berchtesgaden gehörte [4]). Ob St. Peter 1191 dieselbe tatsächlich besessen hat, ist nicht sicher. Möglicherweise bildete den Grundstock der schon genannte Schwalber am Südende; jedenfalls war es damals, da fast gar keine Ansiedlungen dort vorhanden waren, wenig geschätzt. Als nun um 1190 in der Nähe die Salzlager entdeckt wurden, stieg der Wert, da das Gebirge möglicherweise ebenfalls salzhältig sein konnte oder zum

[1]) Vgl. oben S. 620.
[2]) Vgl. S. 698.
[3]) U.-B. 2 n. 479a und b.
[4]) Vgl. S. 698.

Digitized by Google

mindesten das Holz für den Sudbetrieb bequem zur Hand lag. und es lag nahe, beizeiten sich den Besitz zu sichern. In den vorhandenen Besitzbestätigungen aber kam das Gebiet nicht vor und so schuf man sich eben einen Rechtstitel, der zur Bestätigung dem Erzbischof vorgelegt werden konnte.

Je früher das geschah, desto leichter war es möglich, da der Umfang und der Wert der Salzlager erst in den letzten Jahren des Jahrhunderts so recht zum Vorschein trat. Jetzt war der Erzbischof offenbar gerne bereit, dem Stifte St. Peter willfährig zu sein, wenn dadurch Berchtesgaden geschadet werden könnte.

Wohl auf Grund des St. Peter in dieser Urkunde bestätigten Ius salis war das Stift in Hallein von Anfang des dortigen Salzbetriebes an Gewerke und Sieder. Wir begreifen es daher, daß 1198 Adalbert III. alle salzburgischen Klöster mit Ausnahme der Reichsabteien Göß, Seeon und Frauenchiemsee und der beiden dynastischen Hausklöster Michaelbeuern und Högelwerd mit Salzanteilen und Renten begabte[1]), nur St. Peter nicht, das aber in der Folge bis 1506 zu den bedeutendsten „Sudherren" gehörte[2]).

Diese Urkunde von 1191 scheint aber auch noch in anderer Hinsicht einen wichtigen Rechtstitel geschaffen zu haben. In ihr wird auch die matrix ecclesia ad Aneue cum iure (parrochiali) bestätigt, die tatsächlich schon Erzbischof Friedrich I. 987 dem Stifte zugewiesen hat. Der Ausdruck matrix fällt in erster Linie wenig auf, da ja bis in die neueste Zeit die Kirchen Anif, Grödig und Niederalm in einem engen Verhältnis zueinander standen, indem Anif die Pfarrkirche, in Niederalm der Pfarrhof war und Grödig abwechslungsweise auch Pfarrgottesdienst hatte[3]). Von Anif am linken Ufer an ist salzachaufwärts bis Kuchl am rechten Ufer (Luftlinie 15 km) keine Pfarrkirche mehr, obwohl das Salzachtal ziemlich dicht besiedelt war. Da entstand nun um 1190 ungefähr in der Mitte zwischen beiden Orten am linken Ufer eine viel versprechende Ansiedlung — Hallein. Wie weit die Pfarre Anif am linken Ufer salzachaufwärts reichte, wissen wir nicht, aber

[1]) U.-B. 2 n. 521—527.

[2]) Die Urkunde von 1191 wurde in der Folge als Schenkung einer Pfanne aufgefaßt. 1210 nämlich schenkt Eberhard II. zu seinem Seelenheil patellam unam in Haelle, quod Mulbach dicitur und bestätigt patellam, quam ab .. Adilberto cum predicto iure usuque lignorum foresti in eodem Haelle et habuerant et quiete possederant .. et quicquid rite et legitime usque ad tempus huius donationis adepti fuerant (3 n. 631). Es scheint vielleicht das Gebiet Schwarzbach—Drischübl doch nicht die Hoffnungen, die man auf seine Salzhältigkeit 1191 setzte, erfüllt zu haben.

[3]) Vgl. Dürlinger, Hist. Statist. Handbuch der Erzdiözese Salzburg S. 75 ff.

Digitized by Google

wir dürfen wohl die Grenzen der Pfarren Kuchl und Anif in der Nähe Halleins suchen. Da lag es nahe, sich rechtzeitig das Pfarrecht über den neuen Ort zu sichern. Das geschah, indem man sich 1191 die „Mutterkirche" mit dem Pfarrecht bestätigen ließ. Daß man mit Anif eine besondere Absicht hatte, geht daraus hervor, daß man die übrigen Kirchen, die das Stift besaß, nicht aufführte. St. Peter hatte sich nicht getäuscht. Wenn auch 1191 wahrscheinlich noch keine Kirche in Hallein bestand, so kam es bald zu einer solchen und 1206 Mai 10 bestätigte P. Innozenz III. in einem Privilegium expressis vocabulis ecclesiam in Aneue cum pertinentiis suis, ecclesiam in Mulbach cum pert. suis, ecclesiam in Appenaou c. p. s.[1]). In diese Jahre um 1200 fällt also die Erbauung einer Kirche in Hallein[2]), die ursprünglich eine Filiale der zur St. Peter gehörigen Pfarre Anif war. Wann sie selbst zur Pfarre erhoben wurde, ist unbekannt; zum ersten Mal begegnet ein Pfarrer (Magister Ivo plebanus) im Jahre 1229[3]).

2. Die Urkunde Konrads I. von 1110 Jänner 13[4]),
3. „ „ „ von 1139 März 22[5]),
4. „ „ „ von 1144[6]),
5. „ „ Eberhards I. von 1148 Dezember 20[7]),
6. „ „ des Domkapitels von 1148 Dezember 23[8]),
7. Das Privilegium P. Eugens III. von 1149 April 10[9]),
8. Die Urkunde des Domkapitels von 1207 August 25[10]),
9. „ „ „ Dompropstes Otto o. D.[11]),
10. „ „ „ Domkapitels von 1208 August 22[12]),

---

[1]) U.-B. 3 n. 590.

[2]) Fälschlich wird von Hübner (Topographische Beschreibung 1, 574) Dürlinger (a. a. O. 447) u. a. die Weihe der Kirche ins Jahr 1095 verlegt. Die Stelle der Annales s. Rudb. (Mon. Germ. SS. IX, 774): Apud Halla Tiemo arch. dedicavit ecclesiam bezieht sich aber auf Hall im Admonttale (Wichner, Gesch. v. Admont 1. 53) oder auf Reichenhall (auf die gleiche Quelle geht wohl auch die Erwähnung der Notae s. Zenonis (F. W. Mayer, Alpenländer im Investiturstreite 242) zurück. Sicher ist damit nicht Hallein gemeint.

[3]) Wichner, Gesch. d. Ben.-Stiftes Admont 2, 292 n. 131 (U.-B. 3 n. 837).

[4]) U.-B. 2 n. 118.

[5]) l. c. n. 195.

[6]) l. c. n. 221.

[7]) l. c. n. 270a.

[8]) l. c. n. 270b.

[9]) l. c. n. 273 (Brackmann, Germania pontif. 1, 54 n. 2).

[10]) l. c. 3 n. 604.

[11]) l. c. n. 612.

[12]) l. c. n. 620.

Digitized by Google

11. „ „ Eberhards II. von 1210 [1]),
12. „ „ Konrads IV. von 1311 März 30 [2]).

Das Kloster St. Peter ist die Wiege der Salzburger Kirche. Hier hatte Hrodbert sich niedergelassen; er selbst und seine Nachfolger waren in Nachwirkung der schottischen Observanz Äbte und Bischöfe zugleich. Auch durch den Dombau des hl. Virgilius war in diesem Verhältnisse keine Änderung eingetreten. Den von Regensburg ausgehenden Reformbestrebungen folgend trennte Erzbischof Friedrich 987 die Güter des Klosters St. Peter von denen der Bischofskirche — eine Teilung, die nicht zu Gunsten des ersteren war.

Seit wann ein Domkapitel bestand, wissen wir nicht, da nur ganz spärliche Nachrichten vorliegen. 930/1 erscheint ein Priester Liutfred, der decanus canonicorum ist [3]), 1043 stirbt ein Dompropst namens Liutold [4]), sein Nachfolger Altwin wird 1049 Bischof von Brixen. Wezil der auf Altwin in der Dompropstei folgte, starb 1067 [5]). Das Domkapitel war damals wohl keinem Orden unterworfen, sondern bestand aus Säkularkanonikern [6]).

Die örtliche Trennung von Bistum und Abtei nahm erst Erzbischof Konrad I. vor, indem er 1110 die bisher als Wohnung innegehabten Gebäulichkeiten bei St. Peter (an der Nordseite der Kirche) dem Kloster überließ, das bisher in den unmittelbar an die Wände des Mönchsberges angebauten Häusern untergebracht war, und sich in der Nähe des Domes einen neuen Bischofshof erbaute. Der Entschluß datiert von 1110 [7]), aber wahrscheinlich ist Konrad in den wenigen Jahren seines Salzburger Aufenthaltes während seiner ersten Regierungszeit nicht zum Bau gekommen. Dieser ist vielmehr erst nach seiner Rückkehr 1121 anzusetzen [8]).

Diese Verfügungen von 987 und 1110 haben nun in St. Peter verschiedene urkundliche Formen angenommen.

Bei Anlage des Traditionsbuches um 1004 wurde eine Darstellung der Abtei-Trennung vom Bistum an die Spitze der Eintragungen gestellt: Ista est ratio, qualiter renovata est vita monachorum ad s. Petrum

---

[1]) l. c. n. 632.
[2]) Abgedruckt unten S. 743 Beilage.
[3]) U.-B. 1, 135 und 145 n. 75 und 84.
[4]) Mon. Germ. SS. IX, 757.
[5]) Vita Chunradi Mon. Germ. SS. XI, 70.
[6]) Vgl. U.-B. 1, 232 und 239 n. 5, 6 und 17.
[7]) U.-B. 1, 325 n. 1.
[8]) Vgl. W. Erben, Herbstruperti in Mitteilungen der Gesch. f. Salzb. Landeskunde 50, 72 Anm. 2.

Digitized by Google

a Fridarico archiepiscopo. Dabei sind auch die dem Kloster zugewiesenen oder gelassenen Güter aufgezählt. Der allgemeine Charakter dieser Aufzeichnung ist mehr der einer im Stile einer kirchlichen Lectio gehaltenen Geschichtserzählung als der einer Urkunde oder Notitia. Der Traditor wird redend eingeführt [1]). Zeugen fehlen. Sie ist rhetorisch oder stilistisch keineswegs eine Glanzleistung.

Als nun 1280 der Kustos Hermann die Urkunden des Stiftes in einem Kopialbuch (Cod. P) sammelte, hatte er das Bedürfnis, an die Spitze seines Werkes als Nr. 1 diese Aufzeichnung über die Verselbstständigung zu setzen. Da ihm aber die Art und Weise, wie er dieses Faktum in den Quellen seines Hauses vorfand, nicht für seine Sammlung passend schien, umgab er das Meritorische der „Ratio" mit dem Gewande einer Urkunde ähnlich wie etwa die alten Meister die biblischen Personen in Kostüme des 15. und 16. Jahrhunderts steckten. Hermann beginnt mit der Invokation und fährt dann fort: Ego Fridericus archiep. Iuuavensis monasterium s. Petri pene desolatum inveniens et destructum virum venerabilem monachici habitus Tytonem nuncupatum abbatem ordinavi. Volens etiam locum renovare fideles nostros in monasterium idem convenire precepi ascendensque ad summum altare causam hanc omnibus patefeci dicens: Universi scitote etc. und schließt nach der Aufzählung der Güter nach der Fassung in einer jüngeren Abschrift (Cod. N) mit einer Sanctio negativa [2]).

Die Schenkung des alten Bischofshofes von 1110 wurde ebenfalls ins Traditionsbuch eingetragen [3]). Die Beschreibung des Herganges wurde unzweifelhaft von der Aufzeichnung von 987 beeinflußt. Bei beiden wurde der Zusammenhang mit Hrudbert erwähnt und besonders charakteristisch ist, daß auch Konrad redend auftritt und seine Rede mit denselben Worten: Universi scitote etc. beginnt. Aber das Neue ist der an eine Bekräftigung erinnernde Schluß [4]), die Erwähnung der

---

[1]) ascendensque in locum eminentiorem affabilibus verbis intimans: Universi scitote quanta qualiacumque subplementa sumptuum hodie huic cenobis vobio presentibus dedo (!) et in praesentia Adalberti advocati sui summo altario (!) . . . reddiderat usui . . . .

[2]) U.-B. 1, 253 Note g und 254 Note t. — Die Besitzungen sind ausführlicher gehalten und entsprechen den Bestätigungen des XII. Jahrhunderts. — Es stellt dem Verfasser des Novissimum Chronicon (1772), Abt Beda Seeauer, ein gutes Zeugnis aus, daß er schon (S. 171) von dieser Urkunde sagt: De tabulis autem desuper confectis a Friderico in originali nihil extat et vel numquam confectum fuit vel iniuria temporum periit.

[3]) U.-B. 1, 325 n. 154 linke Spalte.

[4]) Quod ita traditum et confirmatum est omnium consensu . . . abbate hanc donationem cum testibus adnotatis suscipiente . . .

Digitized by Google

Übernahme durch den Abt und die Zeugen. Dadurch wird der Eindruck einer Notitia begründet, während die Vorlage, der Eintrag von 987 mehr eine historische Aufzeichnung oder eine kirchliche Lesung vorstellt.

In stark gekürzter Form wurde, wie oben ausgeführt wurde, die Notiz über die Schenkung von 1110 in der Pancharte von 1130 verarbeitet; auf eine dritte Form werden wir unten zurückkommen.

Diese knappen Aufzeichnungen sind die einzigen Nachrichten, die sich mit der Absonderung des Klosters St. Peter von der Bischofskirche befassen; das Domkapitel, das seit der Trennung von Erzbischof und Abt, in begreifliche Konkurrenz mit dem Konvente von St. Peter treten mußte, wird darin überhaupt nicht erwähnt. Auch nach der Umwandlung oder Neugründung des Domkapitels als Augustinerchorherrenstift wird das Verhältnis zu St. Peter in keiner Urkunde berührt.

So ist es begreiflich, daß sich im Laufe der Zeit verschiedene Streitpunkte sammelten, die hauptsächlich das Verhältnis zum Domkapitel betrafen und die durch einige Bedrückungen durch die Erzbischöfe noch vermehrt wurden. Zum Ausbruch kamen die Kämpfe erst im XV. Jahrhunderte, obwohl ihre Keime bis ins XII. Jahrhundert zurückreichen.

Wir werden die Hauptpunkte der Reihe nach behandeln.

a) Das Mitwahlrecht des Abtes von St. Peter bei den Erzbischofswahlen. Wer in Salzburg nach dem Wormser Konkordat den Erzbischof gewählt hat, ist nicht genau festzustellen. Es wurden erkoren: Eberhard I. 1147 unanimitate clerique cum populo, Konrad II. 1164 von den praelati cum clero et ministerialibus ecclesie consilio, Adalbert III. 1168 communi electione cleri et ministerialium totiusque plebis, Eberhard II. 1200 communi electione cleri ac ministerialium [1]), Philipp 1247 unanimi voto canonicorum et ministerialium consensu [2]) und Ulrich 1255: von den canonici Salzpurgenses [3]). Bis 1200 incl. war die Wahl also nicht auf das Domkapitel beschränkt. Erst 1247 tritt dasselbe als Alleinwähler auf. Von den Prälaten und dem übrigen Klerus ist dann nichts mehr zu hören. Damals 1247 hat Abt Richer von St. Peter gegen seine Ausschließung bei der Erzbischofswahl protestiert, in dem er wahrscheinlich den innigen geschichtlichen Konnex zwischen dem Erzstuhl und St. Peter zum Vorwand nahm. Das Domkapitel stellte ihm darauf ein Jahr als Frist, innerhalb deren er das

[1]) Vgl. die Belegstellen bei Meiller.

[2]) Annales s. Rudb. Mon. Germ. SS. IX, 789.

[3]) Sancrucensis Continuatio II Mon. Germ. SS. IX, 644.

Digitized by Google

Wahlrecht beweisen sollte. Der Abt nahm sie anscheinend auch an. Es war jedoch klar, daß es ein Wahlprivilegium überhaupt nicht gegeben haben konnte. Durch die fast halbhundertjährige Regierung Eberhards II. war die Eruierung des Modus bei Erzbischofswahlen offenbar in Vergessenheit geraten: vielleicht setzte der Abt eine solche Unklarheit beim Domkapitel voraus, die ihm Aussicht auf Erreichung seines Zweckes zu bieten schien, vielleicht glaubte der Abt selbst an ein Wahlrecht seiner Vorgänger. Wie dem auch sei, Erzbischof Philipp selbst, der dem Abt sehr günstig gesinnt war, erklärte diese Friststellung für null und nichtig, ohne sich irgendwie auf die Beurteilung der Ansprüche des Abtes einzulassen und hiezu Stellung zu nehmen [1]).

Da Richer dem abgesetzten Philipp anhing und infolgedessen bei der Wahl Ulrichs überhaupt nicht in Betracht kam, Wlodizlaus aber vom Papste ernannt wurde, so ergab sich bis 1270 überhaupt keine Gelegenheit mehr, das Mitwahlrecht zu beanspruchen. Wir hören dann auch weiter nichts mehr davon, daß dasselbe beansprucht worden wäre.

b) Der Vorrang der Mönche von St. Peter vor dem Domkapitel. Wie aus Nachrichten aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts hervorgeht, haben die Mönche von St. Peter, wenn sie bei öffentlichen Prozessionen und Umzügen (Frohnleichnam, Palmsonntag etc.) korporativ sich beteiligt haben, den letzten, vornehmeren Platz innegehabt. Bei dem Festhalten an derartigen Gebräuchen und Rangsverhältnissen darf es als sicher gelten, daß es auch schon früher so geübt worden war und dieses Vorrecht mindestens in die Zeit Konrads I., wenn nicht schon Friedrichs I. zurückgeht. Eine spätere Änderung wäre wohl sicher an dem Widerstande des Domkapitels gescheitert und gar nicht zu denken, auch hätte sie ohne Zweifel eine urkundliche Fixierung erfahren. Dieses Rangsvorrecht bezog sich nur auf Prozessionen, nicht aber auf die einzelnen Mitglieder des Stiftes, wie das bei den Zeugenreihen deutlich zum Ausdruck kommt [2]). Das letztere wurde auch nie beansprucht.

Sowohl das Recht wie auch die Übung lassen sich quellenmäßig nicht beweisen [3]). Das Domkapitel hatte sich scheinbar stets in das Unvermeidliche gefügt und nie daran zu rütteln versucht. Erst nach seiner Säkularisierung im Jahre 1514, als das Domkapitel aufhörte.

---

[1]) Die Urkunde Philipps von 1249 Dezember 15, woraus wir von diesem Anspruch Kenntnis haben, bei Noviss. Chronicon S. 275.

[2]) z. B. U.-B. 3 n. 576.

[3]) Ich glaube nicht, daß die Verse (U.-B. 1, 373): Esse caput patrię nos designantur haberi auf die Präzedenz anspielen, wie Hauthaler es zu tun geneigt ist, sondern möchte sie mehr im zeitlichen Sinne auffassen.

Digitized by Google

einem Orden anzugehören, versuchte es, das Vorgangsrecht für sich zu erringen, wobei es aber nicht das frühere Recht St. Peters leugnete, sondern nur seinen eigenen veränderten Stand zur Ursache nahm. Es wäre auch gelungen, hätte nicht St. Peter schon mehrere Jahrzehnte vorgebaut gehabt.

c) Das Pfarrecht und die St. Michaelskirche. Darüber wurde schon oben gehandelt. St. Peter wird in der domkapitlischen um 1170 entstandenen Fälschung von 1139 zwar nicht genannt, es ist aber nicht zweifelhaft, daß der Rivale des Domkapitels im Kampfe um das Pfarrecht eben dieses Stift war. Aus dem Jahre 1245 liegt ein päpstliches Mandat vor, worin dem Abt von Raitenhaslach die Untersuchung des Streites zwischen dem Domkapitel und St. Peter wegen der Kapellen St. Laurenz [1]) und St. Michael ad ecclesiam s. Marie eiusdem loci ad eos (capitulum) cum suis pertinentiis pleno iure spectantes aufgetragen wird [2]). Kläger war das Domkapitel, das beide Kapellen als Filialen der Stadtpfarrkirche beanspruchte. Ob und wie dieser Streit beendet wurde, ist uns nicht bekannt.

Das Pfarrecht wird nur einmal in älterer Zeit als strittig erwähnt. Abt Richer von St. Peter war ein Parteigänger Erzbischof Philipps gewesen und auch Abt Chuno trat in die Bahnen seines Vorgängers. Als die Partei Philipps zusammengebrochen war, mußte sich St. Peter die Gnade der Sieger erkaufen und einen nicht sehr ehrenvollen Revers ausstellen, der uns aber die verschiedenen Streitpunkte kundmacht. Die einzelnen Punkte bedeuten eine Unterordnung des Stiftes unter das Domkapitel und betreffen: Grenzberichtigung an der Lamer, Abtretung eines Weingartens zu Drantal bei Arnsdorf, die Zahl der neu Eintretenden ist dem Dompropste vorzulegen, in wichtigen Angelegenheiten muß der Abt mit dem Konvent verhandeln, widrigenfalls letzterer die Anzeige an den Dompropst zu machen hat, Zulassung der Heiraten der Hörigen mit denen des Kapitels, keine Einmischung in das Pfarrecht (Item ius parrochiale in nullo sibi assumant, nisi quantum apud nos

[1]) Sie begegnet hier zum ersten Mal; sie war im Kai gelegen und mit dem S. Petrischen Spital verbunden. Aus dem XV. Jahrhundert liegen mehrere Urkunden vor, die beweisen, daß die Kirche zu St. Peter gehörte; erst 1602 löste sie Erzbischof Wolf Dietrich ein, um an dem Platze ein Seminarium zu bauen. Ihr Weihedatum war 1506 ob temporum vetustatem nicht mehr festzustellen (Or. in St. Peter), wornach die Angabe im Auszug aus der Neuesten Chronik etc. 82. daß sie 1150 Juni 22 geweiht wurde, zu berichtigen ist, da sich dies auf die Weihe der St. Michaelskirche bezieht.

[2]) Or. in Wien (U.-B. 3 n. 1071).

Digitized by Google

possunt de gratia obtinere). Für die Einhaltung dieser Punkte werden die Kirchen Abtenau und Hallein zu Pfand gesetzt [1]).

d) Das Sepulturrecht. Wer heute den St. Petersfriedhof betritt, ist leicht geneigt, sein Alter bis Hrodbert hinaufzuführen und eine vollständige Kontinuität anzunehmen. Aber wo die Kreuzkapelle steht, war das älteste Kloster, das der Kreuzgang mit der Kirche verband. Erst als nach 1110/20 das Kloster auf die Nordseite der Kirche verlegt wurde, wo früher der Bischofshof stand, wurde dort auch der Kreuzgang neu gebaut und der Raum zwischen Mönchsberg (Kreuzkapelle) und Kirche wurde frei und diente nachmals als Friedhof. Das östlich daranstoßende Gebiet von der Apsis der Kirche bis zur Margaretenkapelle scheint, wie aus der tiefen Lage der Veitskapelle und der Säulenbasen an der Apsis der 1215 erbauten Katharinenkapelle hervorgeht, ein sehr abschüssiges Terrain gewesen zu sein, das infolge dessen für einen Friedhof auch nicht recht geeignet war. Dazu kommt, daß nach einem Zeugnis aus dem XV. Jahrhundert der Teil des Friedhofes, der unmittelbar unterhalb den Mönchsberggrotten gelegen ist, aus Ehrfurcht, weil dieser Boden mit Märtyrerblut getränkt ist (Maximus und seine Gefährten), nicht belegt wurde. Erst als man 1454 eine genauere Nachforschung nach Reliquien vornahm, die jedoch negativ ausfiel, wurde die Beisetzung an dieser Stelle gestattet [2]). Der Platz östlich des Chors der Margaretenkapelle wurde erst im XVII. Jahrhunders in den Friedhof einbezogen, als Abt Albert 1627 die Arkaden erbaute. Der Platz also, der im Mittelalter zu Gebote stand, war auch für die geringe Einwohnerzahl viel zu gering, als daß hier ein Friedhof für die Bevölkerung der Stadt gewesen sein könnte. Auch waren die Friedhöfe in der Regel nicht unmittelbar bei den Klosterkirchen, sondern meist bei einer eigenen Pfarrkirche. Wir kommen dabei wieder auf die Frage nach der Pfarrkirche der Stadt zurück [3]), mit der wahrscheinlich auch der Friedhof verbunden war.

Vorstehende Erwägungen beruhen auf den Beobachtungen, die uns die wenigen Nachrichten über die Baugeschichte an die Hand geben. Wie wird nun das Gebiet, wo später der Friedhof war, in den Geschichtsquellen bezeichnet?

Ein Gedicht Alchvins spricht von einem Oratorium in cimiterio s. Amandi. Wenn diese Nachricht auch auf Elnon bezogen wird, so

[1]) Hansiz. Germania sacr. 2, 362; 2 Orr. (echt!) in Wien.

[2]) Nach einer Aufzeichnung des Mönches Simplicius gedruckt bei Walz, Die Grabdenkmäler von St. Peter und Nonnberg in Mitteilungen der Ges. f. Salzb. Landeskunde 7 (1867), 14 f.

[3]) Vgl. oben S. 687 ff.

Digitized by Google

wurde sie doch schon im XI. Jahrhundert in den Codex M eingetragen und von Alters her auf die Salzburger St. Amands- und spätere Margaretenkapelle gedeutet: Arno habe sie von Neuem gebaut und darin Amands Gebeine beigesetzt, den freien Platz habe er als Begräbnisstätte der Brüder bestimmt (ut sanctum coluit poliandrum fratribus esset) [1]. 1170 werden die Kapellen in den Mönchsberghöhlen als in cimiterio monasterii gelegen bezeichnet [2]. An anderer Stelle wird die Kreuzkapelle ecclesia iuxta montem genannt [3]. Und in der 1170—1177 entstandenen Translatio s. Hermetis wird die Begräbnistätte des Maximus und seiner Genossen als in loco urbis, ubi nunc est cimiterium monachorum et ecclesia s. Amandi episcopi angegeben [4]. War der cimiterium monachorum der Begräbnisplatz für die Mönche [5], oder fanden auch die Laien [6] dort ihre Ruhestätte?

Unsere Kenntnis von einem Friedhof für Laien stammt erst aus dem XIV. Jahrhundert. Im Jahre 1368 kam es zwischen St. Peter und dem Dompfarrer Berthold von Losenstein zu verschiedenen Streitigkeiten, unter denen auch das Sepulturrecht eine Rolle spielte. Der Dompfarrer versuchte nämlich einen Leichnam, der bei St. Peter bestattet werden sollte, an sich zu reißen und erklärte bei dieser Gelegenheit, überhaupt in Zukunft jede Beerdigung bei St. Peter verhindern zu wollen. St. Peter appellierte an die Kurie [7], aber über den Ausgang der Angelegenheit sind wir nicht unterrichtet. Anfang des XV. Jahrhunderts scheint der Friedhof in der Nähe der Veitskapelle

---

[1]) Mon. Germ. Poetae lat. aevi Carol. 1, 340.

[2]) U.-B. 1, 489 n. 436.

[3]) l. c. 1, 566 n. 662.

[4]) Archiv f. österr. Gesch. 22, 298.

[5]) Über eine 1365 aufgefundene Gruft für die Mönche, die sich freilich nicht datieren läßt, vgl. Walz, Grabdenkmäler von St. Peter und Nonnberg in Mittt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 15 (1875) Anh. S. 2.

[6]) Es handelt sich nicht um die Bestattung vornehmer Wohltäter, sondern um die Stadtbevölkerung überhaupt. Vgl. auch oben S. 688.

[7]) Kopien der Notariatsinstrumente von 1368 Juni 4 bei Viechter, Acta abb. 4, 196—212. Es handelte sich dabei auch u. a. um die Benützung der Pfarrkirche durch die Petersnonnen und um die Erbauung des heutigen Dompfarrhofes östlich von St. Peter, sowie um die Beobachtung der Gebetsverbrüderung durch das Domkapitel bei Todesfällen von Mönchen. Von der Sepultur heißt es: Das Stift beansprucht das ihm seit Menschengedenken (cuius initii seu contrarii memoria hominum non existit) liberum ius sepeliendi ac funerandi in ipso monasterio in ipsius ambitu cimiteriis et capellis sibi annexis aliaque iura parrochialia ac quecumque divina officia libere ac sollempniter exercendi exequendi ac etiam peragendi nec non oblationes donationes funeralia remedia et legata quecumque quovis nomine censeantur .. retinendi et utendi etc.

Digitized by Google

hinter der Apsis der Stiftskirche entstanden zu sein, wie aus einigen Verleihbriefen von Erbbegräbnissen hervorgeht [1]). Einen neuen Aufschwung soll der Friedhof durch die im Jahre 1433 durchgeführte Reformation genommen haben [2]).

Jedenfalls, so scheint es, hatte der St. Petersfriedhof erst seit der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts eine größere Ausdehnung und Bedeutung angenommen [3]), indem nicht nur die Wohltäter und die Familia des Klosters, sondern auch Bürger und dem Kloster Fernestehende dort begraben wurden.

1439 nun beginnen die Feindseligkeiten wegen des Begräbnisrechtes, die uns in einem Registrum, das Abt Petrus anlegte und das durch 40 Jahre weitergeführt wurde, ausführlich geschildert werden. Eines Tages kam der Domdechant Friedrich Truchseß (der nachmalige Erzbischof 1441—1451) mit zwei Domherren zum Abt und erzählte „etwo vil als sy dann vermaynten abgeng dye sy hyeten von mir und von wegen unsern reformacion etc. in sunderhait von unsers freithofes wegen . . wye sich vil menschen reich und arm in unsern freithof begerten zu begraben und in begremüss von newen auserbelten und doch dye selbigen leyt oder menschen zu erwellen noch ich zu erlauben nicht macht gewalt noch recht hyeten an (ohne) der benanten herrn erlaub, gunst und willen nach inhaltumb ayner abgeschrift in ainem alten pergamenem chattenichlein, dye sy mir gegenburtichleichen zaigten und auch verlasen etc. und paten mich darauf, das ich füran nyemant solt in unsern freithof begraben lassen noch begremüss daselbs erwellen

---

[1]) 1420 Dezember 24 erlauben Abt Otto und der Konvent dem Hans Öder und seinen Nachkommen ein grebnutz in dem winkel an unser frauen capellen ze nächst an dem siechgarten und 1425 Februar 22 Prior Hermann und der Konvent Hansen dem Chasrer und seinen Kindern ein grabnutz in unser freythof gegen der thür, die in unser frauencapellen geet. Kopien bei Viechter. Acta abbatum V S. 127 ex Urbar 13.

[2]) Viechter a. a. VI S. 41 (über diesen Klosterhistoriographen vgl. Pirmin Lindner, Profeßbuch des Stiftes St. Peter in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 46, 130) bringt die Reformation in folgender Weise mit dem Aufblühen des Friedhofes in Zusammenhang: cum ob sanctitatem monasterii nostri ex nupera reformatione introducto in mores religiosorum relucente et bonum suum odorem undequaque spargente plurimum peterent in nostro sepeliri monasterii cemeterio.

[3]) Einen entschiedenen Übergriff oder Vorstoß müssen wir darin erblicken, wenn wir in dieser Zeit auch einen Pfarrer zu sand Margareten begegnen. 1417 Jänner 22 verleiht Oswald Taysinger, Gehorsamer des Gotzhaws zu sand Peter zu Salzburg und pfarrer zu sand Margareten daselb dem Jacob Schawrrär, des Erzbischofs spaisser ein Haus etc. in Gnigl zu Erbrecht, das zu der St. Margaretenkirche gehört und wofür dem Aussteller oder wer pfarrer nach mir wird, jährlich ein genannter Zins zu reichen ist. Or. Stiftsarchiv.

Digitized by Google

bestätten an iren willen und wissen. Darzu ich benanter abt antwortunt und sprac an derselbigen stat: Lieben herren, solchs ewer begern hab ich vormals von euch pisher an mich noch ewern vorvordern an meinen vorvordern nye gehört und bedunket mich frembd und unpilleich sein, doch wyederumb so beger ich eyer abgeschrifft mir ze geben, darauf ich dan bedächtiglich zu antworten wil, der sy mir also willig waren zu geben [1]).

Diese abschriftlich übermittelten Urkunden waren die Fälschung auf den Namen Konrads I. von 1139 [2]) und der Revers des Abtes Chuno von St. Peter von 1268 [3]).

Das Nächstliegende wäre gewesen, daß auch St. Peter Urkunden vorgelegt hätte, die seine Rechte auf die Sepultur beweisen; wir hören aber von solchen nichts. Zunächst wurden bei Rechtsgelehrten [4]) Gutachten eingeholt, die sich hauptsächlich mit der Verbindlichkeit der beiden Urkunden des Domkapitels für St. Peter befaßten. Darüber vergingen natürlich einige Jahre [5]).

St. Peter erklärte stets, die Pfarrgerechtsame des Domkapitels in keiner Weise präjudizieren zu wollen, indem es Leichen im Friedhofe beerdige, und versuchte eine gütliche Beilegung der Angelegenheit. 1444 wurde sie dem Erzbischof zur Entscheidung vorgelegt. Mittlerweile aber hielten die Domherren mehrere Leichen, die bei St. Peter beerdigt werden sollten, durch Drohungen bei den Angehörigen ab. Darunter war z. B. ein Pfarrer von Siezenheim, Thomas Herlinger, der im Kreuzgang bestattet werden sollte [6]). Bei einer Tagsatzung am

---

[1]) ‚Registrum presens continet negocium sepulture Sanctpetri Salczb.' Pap. Schmalfolio 43 Bll. (Stiftsarchiv St. Peter Cista XIX, 1) f. 1. Siehe dazu auch die Aufzeichnung des P. Simplicius von 1476, gedr. bei Walz, Grabdenkmäler in Mtt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 15 (1875) Anh. S. 42.

[2]) U.-B. 2 n. 194. Vgl. oben S. 687.

[3]) Hansiz, Germania sacr. 2, 362. Vgl. oben S. 714.

[4]) 1. Franciscus de Bossis, U. J. Dr. s. Consistorii Rome advocatus.
2. Ordinarius Viennensis decr. Dr.
3. Heinricus Pachner de Maiori Glogovia Decr. Dr.
4. Heinricus Zeuchner Decr. Dr.

[5]) Die Streitigkeiten sind nach dem Registrum bei Alois Huber, Gesch. d. Einführung und Verbreitung des Christentums in Südostdeutschland III. und IV. Heft (1874) 286 ff. ausführlich beschrieben; wir können die Einzelheiten daher und weil sie zu sehr ins Lokalhistorische hinüberspielen, übergehen. Huber hat auch die anderen Streitpunkte zwischen St. Peter und dem Domkapitel behandelt, aber da er die Fälschungen für echte Urkunden nimmt, sind seine Ausführungen ohne Wert.

[6]) Registrum f. 15. — Bei den einzelnen Verstorbenen werden die Zeugen angeführt, die bei der letzten Willenserklärung, bei St. Peter begraben zu werden, anwesend waren. Die meisten Leichen wurden violenter oder per rapinam aus

Digitized by Google

3. Dezember 1445 war der Dompropst und einige Domherren nicht anwesend, sie wurde in den Jänner verschoben; ähnliche Schicksale hatten auch noch weitere im Registrum genau verzeichnete Termine in den nächstfolgenden Jahren. Eine Entscheidung war von den Erzbischöfen, die dem Domkapitel aus naheliegenden Gründen nicht Unrecht geben wollten und sich auf den Mangel an gelehrten Räten [1]) ausredeten, nicht zu erlangen.

Auch die von Abt Petrus bei P. Eugen IV. in Rom unternommenen Schritte hatten nur zur Folge, daß die Angelegenheit dem Generalvikar von Passau zur Untersuchung übergeben wurde [2]); von einem Erfolge aber ist nichts bekannt. Wahrscheinlich wußte das Domkapitel den päpstlichen Kommissär mit dem Hinweise, daß die Angelegenheit ohnehin beim Erzbischof anhängig sei, zu beschwichtigen.

Wie schon erwähnt, hören wir in der Beschreibung der Streitigkeiten nie davon, daß St. Peter durch Urkunden sein Recht an der Sepultur und den Friedhof zu beweisen versucht hätte. Man hatte der vom Domkapitel vorgewiesenen Urkunde von 1139 nichts gegenüberzustellen.

Aus diesem Grunde hatte man es wohl auch vermieden, einen Prozeß bei der Kurie anzustrengen.

Die erste Spur nun, daß St. Peter mit Rechtstiteln sich versehen hatte und Urkunden ans Licht brachte, stammt aus dem Jahre 1463. Am 10. März dieses Jahres transsumierte B. Ulrich von Chiemsee auf Bitte des Stiftes St. Peter die oben als Nr. 2, 5, 6 und 12 angeführten Urkunden, die die Residenzschenkung von 1110, das Vorgangsrecht und den Frauengarten zum Gegenstand hatten [3]). Mit Ausnahme des Frauengartens war kein aktueller Streitpunkt genannt.

Betrachten wir zunächst die Urkunden selbst, von denen nur mehr die dritte im angeblichen Original vorhanden ist.

Die Urkunde von 1110 hat eine Invokation, Ego, in der Intitulatio den Titel apostolice sedis legatus, in perpetuum und richtet sich dadurch selbst. Die Arenga Etsi universis ecclesiis stammt aus einer

St. Peter geholt und am Domfriedhof beigesetzt. Das Verzeichnis, das auch lokalgeschichtlich von Interesse ist, schließt mit 1475.

[1]) f. 13 propter carentiam iurisperitorum, 1457 sagte Erzb. Sigmund zum Abt, als beide zum Fischen nach der Fischach ritten und der letztere zu einer Entscheidung drängte: ‚Ich tätz ser gern als irs sächt und wills auch tuen. Mir geet nichz ab dan dye gelerten, so pald ich aber dye gelerten haben mag, so wil ichs tüen, des seid an zweifel etc.‘ f. 19v.

[2]) Noviss. Chron. 389. — 1458 März 18 verleiht der Kardinal Johann Tit. s. Clemente der Kapelle der hl. Margareta situata in cimiterio s. Petri einen Ablaß

[3]) Or. Stiftsarchiv St. Peter.

Digitized by Google

Urkunde Eberhards II. von 1231 April 5, die man sich in St. Peter sehr gut gemerkt und in deren Elogen [1]) man eine Bestätigung seiner Ansprüche erblickt hat. Die Dispositio geht über den Inhalt der echten Traditionsnotiz nicht hinaus. Daß schon Cod. P eine urkundliche Form dieser Schenkung enthielt, war dem Fälscher offenbar entgangen [2]).

Die nächste Urkunde von 1148 stellte mehr Anforderungen an den Verfasser. Den Legatentitel gebraucht er auch hier. Die Arenga „Vagum et instabile cor" stammt aus der Urkunde Eberhards I. von 1163 [3]), obwohl hiezu kein besonderer Anlaß vorlag; übereinstimmend ist auch das Tagesdatum. Die Korroboration wird mit In cuius rei eingeleitet, die Zeugen decken sich mit denen der Urkunde von 1147 [4]). Der Inhalt ist folgender:

Die Domkanoniker haben die Mönche von St. Peter wegen der Präzedenz bei Prozessionen, die letztere früher immer gehabt haben, belästigt, der Erzbischof habe aber in Rücksicht auf das Alter des Stiftes und auf den Umstand, daß es auf Bitten der Vorfahrer viele Besitzungen abgetreten hat, ut in litteris nostris monumentariis reperimus [5]), mit dem Domkapitel verhandelt und erneuere mit Zustimmung desselben die Privilegien des Stiftes, daß sie in signum antique dignitatis et sanctitatis loci ultimum et digniorem quem antea semper habuerunt locum auch in Zukunft haben sollen.

Einen ganz analogen Inhalt und Kontext hat die mit Nos Heinricus beginnende Urkunde des Domkapitels von 1148 Dezember 23. Die Arenga „Quia secundum apostoli" läßt sich aus einer anderen Hausurkunde nicht belegen, ist aber auch ohne Zweifel aus einer solchen entlehnt. Als besondere Anachronismen vermerken wir: reverendus pater et dominus Eberhardus, beatissimus pater et patronus noster Rhodbertus, dingnior, singnum.

Von dieser Urkunde ist auch noch die Urschrift vorhanden, die wir später besprechen werden.

---

[1]) U.-B. 3 n. 860 . . ecclesie, a qua in Salzburgensi metropoli tamquam matre antiqua ecclesia videlicet s. Petri cetera monasteria et ecclesie religionis exordium sumpserunt tantoque ea plus et pre aliis meruit honorari quanto et prior habetur et maior.

[2]) Vgl. oben S. 710.

[3]) U.-B. 2 n. 375.

[4]) l. c. n. 267.

[5]) Der Ausdruck begegnet öfter. 1268 April 8 bekennen genannte Prälaten, daß sie de verbo ad verbum vidimus et legimus in registro monimentario prediorum monasterii s. Petri quod vulgo salpûch dicitur, daß auf einem Gute ein Salzdienst liege (Noviss. Chron. 289 aus Cod. P f. 30v). Aber schon Seeauer sagt, daß dieser Dienst weder in Cod. M noch in einem der Urbare zu finden ist.

Digitized by Google

Die vierte Urkunde von 1311 März 30, die bisher gänzlich unbekannt war, fällt zwar nicht mehr in den von uns zu behandelnden Zeitraum, gehört aber enge zu unserer Gruppe. Die Arenga „Decet nos" ist den großen Besitzbestätigungen von 1141 und 1144 [1]) entnommen, geht aber dann im zweiten Teil wieder in die von 1231 über, auch die Korroboration geht auf die Konradurkunden zurück. Wieso man auf 1311 kam, ist unbekannt, St. Peter besitzt überhaupt keine Urkunde Konrads IV. aus dieser Zeit. Der Erzbischof nimmt in unserer Fälschung — als solche müssen wir alle vier betrachten [2]) — ecclesiam et monasterium cum cimiterio et capellis in seinen Schutz; die Pertinenzformel ist wieder wörtlich gleich 1141 resp. 1144. Von den Kirchen sind nur Seekirchen, Weildorf und Wals aufgezählt. Dann folgt der Frauengarten (pomerium magnum in civitate nostra) und andere Besitzungen, que plenius in monumentariis litteris beate memorie Liupramі archiepiscopi (836—859) . . continentur ut vidimus et legimus in eisdem; daran schließen sich einige Schenkungen Friedrichs aus der Vorlage und der Zehent von 25 Joch erzbischöflicher Weingärten in Arnsdorf; endlich wird nach Inhalt der Urkunden der Erzbischöfe Eberhards I. und II. das Vorgangsrecht bestätigt. Die hier erwähnte Urkunde Eberhards II. (von 1210) werden wir später kennen lernen, dagegen ist es uns leider nicht gegönnt, die Urkunde Liuprams im Wortlaut zu besitzen.

Wir sehen also, daß dem Transsumtor Urkunden vorgelegt wurden, die verschiedene Rechte und Besitzungen betrafen und im Allgemeinen, da ja die Präzedenz damals noch nicht Gegenstand eines Streites war, harmlos und unverfänglich waren. Nur das Wörtchen cimiterium in der jüngsten Urkunde von 1311 — wo ja der Friedhof in der Tat schon bestanden haben kann — und der Frauengarten erinnern an die Streitigkeiten, in denen das Stift zur Zeit der Transsumierung verwickelt war.

Der Frauengarten ist jener große Platz zwischen dem Mönchsberg und der Getreidegasse östlich der Pfarrkirche, den heute der Hofmarstall und die Kollegienkirche mit dem anstoßenden Universitätsgebäude einnehmen. Er war bis zur Zeit Erzbischof Wolf Dietrichs im Besitz des Klosters St. Peter und wurde erst in der 1. Hälfte des XVII. Jahrhunderts verbaut [3]). Dieser Garten wird schon als pomerium s. Marie

[1]) U.-B. 2 n. 204 und 226.

[2]) Es braucht nicht betont zu werden, daß diese Urkunden sowohl im Verzeichnis des Abtes Pilgrim (vgl. oben S. 632 Anm. 5) als auch in dem 1280 angelegten Cod. P fehlen.

[3]) Vgl. Mitteil. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 51, 249.

Digitized by Google

931 genannt [1]) — wer damals der Eigentümer war, geht aus der Urkunde nicht hervor — und wird 1141 als area una in urbe sita dem Kloster St. Peter bestätigt [2]). Erzbischof Burkart von Weispriach (1461 bis 1466) war eifrig bestrebt, die Stadt Salzburg zu erweitern. Er rückte die Stadtmauern am rechten Salzachufer bedeutend hinaus und trachtete, den mitten in der Stadt liegenden Frauengarten der Verbauung zuzuführen. Da ihn aber das Stift unter keiner Bedingung hergab, so nahm er ihn demselben weg und forderte die Bürger auf, sich dort anzubauen. Es fand sich aber niemand, da jeder angeblich den Zorn des hl. Petrus fürchtete. So sah der Erzbischof das Fruchtlose seines Beginnens ein und restituierte den Garten dem Stifte [3]).

Eine ähnliche Angelegenheit war der Plan Burkarts, in Salzburg eine höhere Lehranstalt zu errichten und dieselbe in St. Peter unterzubringen, während dieses Kloster nach Grödig verlegt werden sollte. Der Tod Burkarts am 14. Februar 1466, der sogar deshalb die Wahl eines Nachfolgers des 6 Tage vorher verstorbenen Abtes Peter untersagt hatte, vereitelte die Ausführung dieses Planes [4]).

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt auch die erste der transsumierten Urkunden, die Gebäudeschenkung von 1110 an Bedeutung. Man wollte eben eine förmliche Urkunde über den rechtmäßigen Besitz der Klostergebäulichkeiten gewinnen, da die Pancharte von 1130 wegen ihre außergewöhnlichen Form und der Intitulatio hätte Bedenken erwecken können.

---

[1]) U.-B. 1, 124 n. 62. — Das Verdienst, diese früher irrig am Fuße des Nonnberges gesuchte Örtlichkeit als Frauengarten gedeutet zu haben gebührt W. Erben in Mitt. a. a. O. 50, 65 f.

[2]) U.-B. 2 n. 204.

[3]) Vgl. Hansiz, Germ. sacr. 2, 515 und Zauner, Chronik von Salzburg 3, 127. Über diese Angelegenheit liegt eine Relation des Mönches Simplicius vor (Cod. a, XII 23 f. 196[1]), die nicht viel besagt. Viechter, Acta abb. VI. 361 schildert ebenfalls die Verhandlungen. Charakteristisch ist der Ausspruch des erzb. Rates Caspar Westendorfer zum Erzbischof: Euer Gnaden möcht den Garten oder ander Ding als ein Landsfürst brauchen zu gemainen Nutzen sed via facti, aber via iuris hat es vil ein andere Gestalt. Auch andere Räte sollen Burkart abgeraten haben. Wir haben selbs zu Zeiten allhier kaum zu essen, sol dann noch mehr Volk herkommen, da miest eins das ander essen. Als Gegengabe scheint in Aussicht gestellt worden zu sein: 10 Pfund Geld freies Eigen, eine Segen auf dem Wallersee, Fischkauf um den Pfennig, so man von Hof geit, Inkorporation der Pfarren Abtenau und Niederalm und die Entscheidung des Sepulturstreites zu Gun. St. Peters. Eine Bulle P. Pius II. von 1462 Februar 26 (Reg. Vat. 506 f. 329') stellt die Sache ganz anders dar. Darnach hätten die Bürger selbst beim Papste angesucht, er möchte dem Stifte den Verkauf oder Tausch des Gartens erlauben resp. auftragen, worauf der Papst den Erzbischof und den Bischof von Chiemsee mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragte.

[4]) Hansiz a. a. O.

Digitized by Google

Diese beiden Affairen scheinen das Stift St. Peter zu einer Revision aller Rechtstitel seiner Besitzungen veranlaßt zu haben. Der Abt und ein Teil des Konventes gehörten allerdings der furchtsameren Partei an, die in den Wünschen des Erzbischofs Gewaltakte erblickten, denen man nicht entrinnen könne und deren Abwendung eine Unmöglichkeit sei. Dagegen war ein anderer Teil des Konventes mutiger und stellte sich auf den Rechtsstandpunkt. Das Haupt derselben war der Mönch Simplicius Chamrer. Er begegnet zum erstenmal im Wahlinstrument des Abtes Petrus 1436 Dezember 7 und trat zwischen 1483 und 1497, also am Ende seines Lebens in das Kloster Michaelbeuern über. Er wird als Bonus iurista et concionator gerühmt und wurde öfters in Streitsachen seines Stiftes nach Rom geschickt [1]). Zu seiner Charakteristik sei folgendes angeführt: 1458 wollte Erzbischof Sigmund das Stift veranlassen, ihm sein Salzsieden in Hallein gegen einige Bedingungen abzutreten. Der Abt war dazu geneigt, doch Simplicius und ein guter Teil des Konventes waren dagegen und stützten sich auf das kanonische Recht. Simplicius verfaßte eine Gegenschrift [2]), die ihre Wirkung nicht verfehlte, so daß der erzbischöfliche Kanzler Bernhard von Krayburg eingestehen mußte: „Sey was sey, er ist erlich in dem büchern umbgerumplet, der das gemacht“ und daß auch der Erzbischof, als er den P. Maurus nach dem Autor fragte, sagte: „Dem Mönch will ich holt sein, ihn soll der Abbt und ihr alle halten als einen gulden pfenning“. [3]) Am Schlusse seiner Relation über die Frauengartenstreitigkeit gibt er seinen Mitbrüdern und ihren Nachkommen folgende Lehre: Ergo quique posteri huius monasterii servate vestra iura devota mente et pura, precepta Christi perficite nec regule precepta negligite etc. [4])

Damals wurden im Stifte alle alten und neuen Streitpunkte hervorgezogen und alle Rechte, die man nicht mit einer Urkunde beweisen konnte, in Urkunden zum Ausdruck gebracht. So finden wir ein ganzes Netz von Fälschungen, von denen eine die andere stützen sollte. Ob unsere 1463 transsumierten Urkunden wirklich damals prozessual verwendet wurden, wissen wir nicht. Den Beschreibungen des Streites zufolge scheint der Plan des Erzbischofs nur an dem Widerstreben der Bürger, sich im Frauengarten anzubauen gescheitert zu sein. Aber man war gewitzigt worden.

---

[1]) Lindner, Profeßbuch der Benediktinerabtei St. Peter in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 46 (1906), 14.

[2]) a. a. O. S. 14 als Nr. 9 angeführt.

[3]) Viechter, Acta abbatum VI f. 351.

[4]) Cod. a, XII 23 f. 196′ in St. Peter.

Digitized by Google

Das schon erwähnte Registrum sepulture enthält auch eine Darstellung des Prozesses des Stiftes St. Peter mit Nonnberg aus dem Jahre 1379 wegen der Beerdigung des Nonnberges Hörigen Thomas Murauer [1]), ferner drei Urkunden aus den Jahren 1207—1208, die wir als Nr. 8—10 bezeichnet haben. Sie sind ihrem Inhalt nach geradezu abstrus; es genügt die eine zu charakterisieren: Dompropst Albert gesteht eidlich ein, daß er Privilegien des Stiftes St. Peter durch Erschleichung an sich gebracht und vernichtet habe, worunter eine Urkunde Erzbischof Friedrichs über die St. Michaelskirche und verschiedene andere Besitzungen, die dem Stifte zu vollem Rechte geschenkt waren, und eine andere Eberhards I. über die Exemption der St. Laurenzkapelle beim Spital war. Auch die beiden anderen Urkunden betreffen diesen Streit, der tatsächlich einmal bestanden hat, allerdings erst 1245.

Die erste Urkunde von 1207 August 25 hat dieselbe Arenga wie die gefälschte Urkunde des Domkapitels von 1148, während die Zeugenreihe teilweise aus der Urkunde Eberhards II. von 1208 August 27 [2]) stammt. Außerdem finden sich Anklänge an die Urkunde von 1210 [3]) und eine andere gleich zu besprechende Fälschung von 1139. Das Diktat der beiden anderen Urkunden dieser Gruppe läßt sich nicht näher nachweisen.

Sowohl die Darstellung des Streites mit Nonnberg als auch diese drei Urkunden stehen mit dem Sepulturstreite in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Sie sind von Simplicius [4]) nur deshalb aufgenommen worden, weil sie eine kontentiöse Sache betreffen. Von einer Verwendung dieser drei Fälschungen im Prozeßverfahren (Transsumte) erfahren wir nichts. Sie waren nur als subsidiare Fälschungen [5]) gedacht, wenn sie nicht überhaupt bloße Übungen darstellen.

---

[1]) Cista XIX, 1 f. 33. Vgl. auch Esterl, Chronik v. Nonnberg 50. — Es handelte sich um die Frage, ob ein Höriger über seinen Leichnam verfügen und sich ohne Zustimmung des Herrn eine Grabstätte auswählen könne.

[2]) U.-B. 3 n. 618.

[3]) Auch mit der Fälschung von 1210 ist das Diktat verwandt:

n. 604	n. 632
de benignitatis nostre beneplacito antiquam valde in predictis bonis possessionem et primariam ecclesie b. Petri dignitatem attendentes	de benignitate nostra. Nos igitur attendentes antiquissimam eiusdem ecclesie dignitatem et consuetudinem.

[4]) Er nennt sich selber am Schlusse der Relation f. 42: Per fratrem Simplicium quem manus scribens non sinit esse occultum etc.

[5]) Sie fehlen natürlich auch in Cod. P von 1280. Eine andere Überlieferung existiert nicht. Von n. 612 war 1604 noch das Original erhalten. Vgl. Chron. des Abtes Martin Cod. R f. 164.

Digitized by Google

In der Urkunde von 1311 wird auch einer Urkunde Eberhards II. gedacht. Sie liegt uns noch im angeblichen Original und außerdem in mehreren zu Rom ausgestellten Transsumten von 1501 und 1519 vor. Sie stellt sich als eine Bestätigung der Urkunde Eberhards I. von 1148 Dezember 20 dar und ist recht geschickt gemacht. Die Arenga Labuntur ab humana wurde einer Urkunde der Bürger von Wien für St. Peter betreffend Alseck von 1278 Februar 27 [1]) entnommen, Poen und Korroboration stammen aus der echten Urkunde von 1211 [2]), während ein Passus über die Erzgruben in Abtenau und die Datierung mit den Zeugen wörtlich gleich der echten Urkunde Eberhards II. von 1210 [3]) ist.

Diese Urkunde von 1210, sowie die domkapitlische von 1148 sind die einzigen von den zahlreichen Fälschungen, die noch in der Urschrift vorhanden sind.

Beide Exemplare fallen durch ihre grünliche bezw. rötliche Tinte und durch die geringe Schriftgröße sofort auf; beides ist in echten Urkunden des XII. und XIII. Jahrhunderts nicht möglich. Bei der ersten ist es gut beobachtet, daß die Urkunden des Domkapitels kein Chrismon und keine verlängerte Schrift haben. Chrismon und Kreuz bei der Urkunde von 1210 sind gleich der verlängerten Schrift der Urkunde von 1159 [4]) nachgezeichnet, während für die Kontextschrift der ersten von 1148 die Urkunde des Domkapitels von 1244 [5]) und der von 1210 die Urkunde Eberhards II. von 1241 [6]) das Vorbild abgaben. Auf die gleichen Vorbilder gehen auch das Breit- bezw. Hochformat zurück. Ist also die äußere Ausstattung von einander verschieden, so sind auch durchwegs gleiche Buchstabenformen vermieden. 1148 sind offene g etwa wie in den Urkunden von 1186 und 1188 [7]), Kürzungszeichen wie ein s über der Zeile, kursive etwa der 1. Hälfte des XV. Jahrhunderts entsprechende d verwendet, dagegen 1210 geschlossene g, diplomatische Kürzungszeichen, runde d, bei denen es den Anschein hat, als sei oben ein e eingelegt, Verzierung der Oberlängen wie etwa DA sie gebraucht, und über der Zeile geschriebene Schluß-s. Durch diese Verschiedenheiten entsteht natürlich der Eindruck als seien zwei Schreiber am Werk gewesen. Genauer zugesehen, finden sich aber trotzdem viele

[1]) Urbar der Besitzungen in Österreich von c. 1515 Cista VI, 3 f. 1[1].
[2]) U.-B. 3 n. 640.
[3]) l. c. n. 631.
[4]) l. c. 2 n. 338.
[5]) l. c. 3 n. 1052b.
[6]) l. c. n. 953.
[7]) l. c. 2 n. 445 und 460.

Digitized by Google

Gemeinsamkeiten: z, b, r, das unter die Zeile reicht und dessen Stamm wie eine nach links gekehrte Mondsichel aussieht, die einer 7 ähnlichen et-Zeichen, die weit in das Wort reichenden -us. die Schreibung Rhodbertus, mißverstandene Kürzungen captlm mit i über p, sedm und pcta mit Kürzungszeichen über dem letzten Buchstaben für secundum und peccata. Margradus statt Marquardus, indicton., singnum, beningnitate, Roe mit Kürzungszeichen für Romane u. a. Alle diese Momente zeigen uns, daß ein und derselbe Schreiber beide Stücke geschrieben hat, wobei er durch die Anlehnung an verschiedene Vorlagen einen verschiedenen Schrifteindruck versucht und auch erreicht hat. Dadurch ist freilich ein unmögliches Gemisch entstanden, das überaus schwer zu datieren wäre, hätten wir nicht in der Überlieferungsgeschichte Anhaltspunkte. Es ist von Interesse zu beobachten, daß es dem Fälscher nicht gelungen ist, das Hauptcharakteristikum der älteren Urkundenschrift. ihre Größe, zu treffen. Er war vollends ein Kind seiner Zeit, die eine große Schrift nicht kannte und die eine besondere Feierlichkeit nur in einem breiten Rande zum Ausdruck brachte.

Wer der Schreiber war, wissen wir nicht. Trotz der Verstellung glaube ich nicht. daß es Simplicius selbst war, von dessen Hand mehrere Consulta und das Ansuchen um den Übertritt ins Stift Michaelbeuern[1]) noch vorliegen. Auch unter den „Profeßzetteln", die bis c. 1430 zurückreichen, begegnet uns keine mit der Schrift der Fälschungen ähnliche Hand. Die Verstellung der Schrift und die Anlehnung an die Vorlage ist allerdings eine so weit gehende, daß für den individuellen Duktus nichts mehr übrig blieb.

Noch ein Wort über die Siegel. die an Pergamentstreifen hängen und in Blechkapsel verwahrt (nicht eingegossen) sind. An der Urkunde des Domkapitels hängt ein Siegel des Dompropstes Heinrich II. (1270 bis 1277) sowie das Siegel 3 des Domkapitels, das erst seit c. 1200 in Gebrauch war; die Urkunde von 1210 trägt ein echtes Siegel Eberhards II., aber nach dem Stempel 2, der erst ab 1234 in Gebrauch war[2]).

Den eigentlichen Streitpunkt der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts, das Sepulturrecht behandeln zwei andere Urkunden, des Erz-

---

[1]) Stiftsarchiv Profeßzettel.

[2]) Auf die Versuche Al. Hubers a. a. O. 323, diese beiden Urkunden als echt zu erweisen, brauchen wir nicht einzugehen. Er stützt sich auf die Echtheit des Siegels Eberhards II. und verglich auch die im Stiftsarchiv vorhandenen Urkunden Eberhards mit der von 1210, wo er aber nur höchstens drei von ein und derselben Hand fand, also wäre auch die Schrift unserer Urkunde nicht auffallend usw.

Digitized by Google

bischofs Konrad I. von 1139 März 22 [1]) und P. Eugen III. von 1149 [2]) April 10, die erst in einem Transsumt der päpstlichen Kammer von 1486 [3]) zum ersten Mal nachzuweisen sind. Diese beiden Urkunden sollten die Krönung sein, sie enthalten alle Vorrechte, die das Stift zu haben glaubte: Mitwahlrecht des Abtes bei den Erzbischofswahlen, Funktionen zum Andenken an die zurückgelegte Stadtpfarre, Präzedenz und Sepultur. Sie sind auch weitaus am besten gelungen, sowohl der Stil der erzbischöflichen wie der päpstlichen Urkunden ist überaus gut getroffen.

Betrachten wir die erste. Der Legatentitel ist auch hier angewendet. Die Arenga ist in dieser Form neu und könnte fast von Rupert sein, wenn nicht doch wieder die bekannte Urkunde von 1231 durchscheinen würde [4]). Die Publikation ist wörtlich der Fälschung von 1148 gleich. Darauf wird erzählt, wie Rupert, der Gründer der Stadt, seinen bischöflichen Sitz bei St. Peter aufgeschlagen und den dortigen Mönchen, die nach der Benediktinerregel eingesetzt waren, und die er zu ewigen Nachfolgern in der Bischofswürde bestimmt hatte die Stadtpfarre übertragen habe, die sie bis jetzt besorgten [5]). Da aber die Stadt gewachsen und die Ordensregel mit der Seelsorge nicht gut zu vereinbaren war, haben sie nach reiflicher Überlegung das Pfarrecht zu Gunsten der Domkanoniker resigniert, sich dabei aber die Zehente, das Begräbnisrecht und einige Prärogativen vorbehalten. Ferner soll der Abt bei den Wahlen des Erzbischofs durch die Kanoniker namens des

[1]) U.-B. 2 n. 195.

[2]) l. c. n. 273.

[3]) Or. in St. Peter. Gedr. Seeauer, Noviss. Chronicon 213.

[4])

n. 195	n. 860.
Quamvis ex debito pastoralis officii teneamur ecclesias et personas ecclesiasticas fovere et cultum divini nominis fideliter ampliare speciali tamen affectu circa vestrum monasterium.	Etsi universis ecclesiis et monasteriis nostre diocesis ex officio cure pastoralis tam in redditibus ampliandis quam in cultu religionis augendo teneamur communiter debitores, specialibus tamen id debitum prestare nos ei convenit ecclesie, a qua . .

[5]) Dabei finden sich Anklänge an die Urkunde von 1311:

1311	n. 195
Decet omnes quos divina gratia in arce Syon collocavit ecclesias fovere et magnificare maxime eas quas priores et fundamentum aliarum fuisse constat.	Quamvis . . teneamur, ecclesias . . fovere . . speciali tamen affectu circa vestrum monasterium, quod primum . . noscimus esse fundamentum .... cum Rodbertus . . civitatem de novo erigens sedem suam . . in monasterio collocasset . .

Digitized by Google

Konventes, der früher das Wahlrecht hatte. eine Wahlstimme ausüben. Als Andenken an die ehemals besessene Pfarrgerechtsame haben die Mönche das Recht, am Char- und Pfingstsamstag 2—3 Kinder zu taufen und in der Fasten- und Osterzeit ihrer Familia samt den Schülern die Sakramente zu spenden. In die anderen Pfarrbefugnisse aber hätten sie sich nicht einzumischen. Damit sie aber durch den Verzicht auf die Pfarre keinen Schaden erlitten, haben sie fortab die ehedem genossenen Zehente der Stadtpfarre iuxta continentiam registrorum suorum zu beziehen. Der Erzbischof bestätigt ihnen ferner die Kirche in Mulpach que Hellen dicitur, samt den Zehenten [1]) und den Zehent von 24 Salzpfannen, weiters den Vorgang vor dem Domkapitel bei Prozessionen und öffentlichen Zusammenkünften, bei welchem Passus ein deutlicher Anklang an die domkapitlische Fälschung von 1139 zu bemerken ist [2]), und schließlich das Sepulturrecht in der Kirche, im Friedhof und in den Kapellen, wie sie es seit der Erbauung der Kirche und vor der Zurücklegung der Stadtpfarre besessen haben. Ausdrücklich wird dabei auf die Urkunde Konrads für das Domkapitel Bezug genommen und diese sozusagen kommentiert: „Wenn wir auch den Domherren die Sepultur verliehen haben, so sei das nicht als gegen St. Peter gerichtet anzusehen, denn es wäre unwürdig, jenes Begräbnis zu verletzen, das der hl. Rupert selbst gegründet und geweiht hat". Es wird St. Peter also auch das Recht verliehen. erzbischöfliche Ministerialen zu begraben, wenn diese es verlangt haben. Falls das Domkapitel in Zukunft diese Vorrechte angreifen sollte, so sollen dessen Güter samt dem Pfarrecht wieder an St. Peter fallen. Schließlich folgt

[1]) Über diese Stelle vgl. auch Meiller 503 Anm. 48 Z. 10 v. u. Zur Aufnahme dieser Stelle gab offenbar ein Streit Anlaß, den St. Peter 1461 mit dem Pfarrer von Hallein Johann Viersperger zu führen hatte, der die Zahlung des jährlichen Zinses an St. Peter verweigert hatte. In dieser Angelegenheit wurde Simplicius an die Kurie geschickt (Kreditiv vom 18. März), der auch dem Stift zum Siege verhalf. Viechter (Acta abb. VI f. 384) schreibt über den Ausgang: Predictus autem Viersperger considerans Fr. Simplicii sedulitatem maledictum monachum non Simplicium sed Duplicium et Nequitium cognominavit, que tamen ille pro nihilo ducens constanter se murum pro domino Israel posuit et quia memoratus Viersperger b. Petro et ecclesie eius molestus fuit, gravi et subita infirmitate occupatus vitam cum morte commutavit et finem huic processui posuit (1462). Auch 1474 gab es einen Streit wegen des Präsentationsrechtes (vgl. Viechter a. a. O. VII, 248).

[2])

n. 194	n. 195
Indignum est enim, ut qui in capite nostre ecclesie deo auctore ordinati sunt, auctoritate et prerogativa dignitatis et potestatis careant.	Ingratissimum enim et indecens esset illis honorem et prerogativam non tribuere. Indignum enim iudicamus . . .

Digitized by Google

noch eine allgemeine Besitzbestätigung mit einer textlichen Anleihe von dem echten Eugenprivileg [1]) und der aus den erzbischöflichen Bestätigungen von 1141 und 1144 genommenen Pertinenzformel. Auch Poen und Korroboration stammen aus der gleichen Quelle. An die erzbischöfliche Urkunde schließt sich der ausführliche, für 1139 natürlich ganz unmögliche Konsens des Domkapitels, wie überhaupt dieser Teil gegenüber der recht geschickt gemachten früheren Partie ziemliche Entgleisungen enthält, z. B. capitulum canonicorum regularium de observantia, reverendissimus pater et dominus dominus Chunradus. Die Zeugenreihe ist teilweise wörtlich gleich der Urkunde von 1144 [2]), die auch für 1139 zutrifft. Die Datierung 1139 ist in Bezug auf die domkapitlische Urkunde gewählt; daß sie nach dieser ausgestellt ist, sollte durch die Erhöhung des Königs- und Pontifikatsjahre um 1 ausgedrückt werden. Warum man gerade März 22 wählte, ist mir unbekannt.

Die Tatsache, daß diese Urkunde weder im Urkundenverzeichnis des Abtes Pilgrim [3]) noch in einem Kopialbuch oder einer anderen Überlieferung vorkommt, die mosaikartige Zusammensetzung aus Urkunden, die auch bei den früher erwähnten Fälschungen verwendet worden waren, macht es abgesehen von den rein sachlichen Gründen sicher, daß die Urkunde eine Fälschung ist [4]) und auf die gleiche Werkstatt zurückgeht, der auch die 1463 transsumierten Urkunden von 1110, 1148 und 1311 zur Last zu schreiben sind.

Zu dieser Konradurkunde von 1139 gehört aufs engste das Privilegium P. Eugens III. d. dto Troyes 1149 April 10 [5]), die uns ebenfalls nur in einem Transsumt, der päpstlichen Kammer von 1487 Juni 18 vorliegt. Schon Meiller [6]) hat auf den Widerspruch hingewiesen, der darin besteht, daß P. Eugen III. nur einmal in Troyes weilte und zwar 1147 und daß 1149 der in der Adresse genannte Abt

---

[1]) U.-B. 2 n. 241 von 1146 März 16 (Brackmann, Germania pontif. 1. 53 n. 1.

[2]) l. c. n. 226.

[3]) Vgl. oben S. 632 Anm. 5.

[4]) Schon Kleimayrn (Juvavia 530) bemerkt, daß Joh. Benign. Schlachtner in seiner (ungedruckten) Chronik von Salzburg diese Urkunde (allerdings ohne Beibringung von diplomatischen Gründen) für unecht ansah, wogegen Abt Plazidus von St. Peter mehrere Gegenschriften verfaßte (vgl. Lindner, Profeßbuch a. a. O. S. 91, wozu noch die dort nicht aufgeführte Solutio quarumdam obiectionum contra monachatum s. Ruperti im Landesregierungsarchiv Salzburg XI, 6 kommt). Auch Meiller 437 Anm. 82 betrachtet die Urkunde als Fälschung, ohne jedoch auf Beweise oder auf Angabe ihrer Entstehung einzugehen.

[5]) U.-B. 2 n. 273 (Brackmann, Germania pontif. 1, 54 n. 2).

[6]) S. 437 Anm. 82.

Digitized by Google

Balderich nicht mehr am Leben war. Der genannte Forscher hat auch schon auf die Ähnlichkeit der Datierung mit dem 1147 April 10 ergangenen Privilegium für Ranshofen [1]) aufmerksam gemacht [2]), das bei genauerem Zusehen überhaupt unserem Stücke als Vorlage gedient hat, indem Arenga, dann teilweise die Bestätigung der Ordensregel, Sepultur, Sanctio, Abtwahl, Comminatio und Benedictio mit unbedeutenden Veränderungen übereinstimmen.

Inhaltlich wiederholt das Privilegium Punkt für Punkt der Konradurkunde, vor allem das Vorgangsrecht nach den Bestätigungen Eberhards I. von 1148, bestätigt dann die Stabilität, spricht den Schutz aus; es folgt eine allgemeine Besitzbestätigung, dann gemäß der Konradurkunde das Wahlrecht des Abtes bei den Erzbischofswahlen, die aus der Güterteilung und Pfarresignation herrührenden Rechte auf den Zehent und auf die Sakramentespendung an gewissen Tagen, die Schenkung der Kirche in Hallein und der Zehent der 24 Salzpfannen mit der Drohung des Verlustes für die Kanoniker, endlich das Sepulturrecht, das auch die erzbischöflichen Ministerialen nicht ausschließt.

Wie man gerade darauf kam, ein Privileg für Ranshofen als Vorlage zu nehmen, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt [3]). Als Entstehungszeit müssen wir dieselbe wie bei der Konradurkunde annehmen. Ob diese beiden erst kurz vor der Transsumtion, also etwa 1485/7 entstanden sind [4]) oder schon früher, etwa 1463 gleich den eingangs besprochenen, entzieht sich unserer Kenntnis. Die enge Verwandtschaft, die alle

---

[1]) OÖ. U.-B. 2, 225 n. 154. Brackmann a. a. O. 204 n. 2.

[2]) Meiller nimmt an, es hätte eine echte Urkunde von 1147 für St. Peter existiert, deren Datum dann zufällig oder absichtlich in 1149 geändert worden sei. Huber, Gesch. der Einführung etc. 323 versucht die Widersprüche so zu erklären, daß die Bulle schon seit 1147 April im Filialarchiv in Troyes hinterlegt gewesen, aber erst am 10. April 1149 vom Kardinal Guido als Stellvertreter des Papstes mit der Fertigung versehen worden. Nur wenn man nachweisen könnte, daß Guido 1149 April nicht in Troyes war, müßte man die Bulle fallen lassen! Diese Probe der Argumentationen Hubers dürfte es genugsam erklären, wenn wir auf die langatmigen Beweisführungen zu Gunsten der Echtheit dieser Urkunde nicht näher eingehen.

[3]) Eine Konföderation mit Ranshofen war schon 1446 abgeschlossen worden. Noviss. Chronicon 385.

[4]) 1485 März 14 verleiht B. Georg (Golser, ein Salzburger) von Brixen der Capella s. Amandi et Margarete in cimiterio monasterii s. Petri sita, ad quam nos in primeva nostra aetate devotionem habuimus et hodie gerimus . . attento etiam, quod in dicto monasterio regularis viget observancia et tempore s. Ruperti cathedralis et principalis ecclesia fuerit, donec tempore s. Virgilii translata in eum locum vicinum, in quo iam consistit, sit translata, Ablaß. Diese Urkunde scheint mir einen ähnlichen Gedankengang zu spiegeln, wie ihn die Urkunden von 1139 und 1149 zeigen.

Digitized by Google

Fälschungen dieser Gruppe verbindet, spricht eher für die erste Möglichkeit. Zum mindesten haben sie denselben Verfasser und zeigen dieselbe Tendenz, die Vorrechte und Prärogativen des Stiftes gegen alle Angriffe zu sichern. Die Transsumierung im Jahre 1463 war nur ein Versuchsballon, das Bestreben, einige sichere Glieder in der Kette zu gewinnen. Der Hauptschlag, die Produzierung der alle Rechte in sich haltenden Urkunden von 1139 und 1149 geschah erst in letzter Stunde, als der Prozeß schon im vollen Gange war, und wohlweislich wurde die Transsumierung erst in Rom selbst vorgenommen; in Salzburg wäre es doch vielleicht schwieriger gewesen.

Das Wahlrecht wurde auch aufgenommen, obwohl man dasselbe weder zur Zeit ausübte noch beanspruchte. Aber es paßte gut in den Rahmen der übrigen Prärogativen, die vielleicht eher zu halten oder zu erreichen wären, wenn das Wahlrecht nicht weiter verfolgt würde.

Die Urkunden verfehlten nicht ihre Wirkungen. Im Jahre 1487 stand das Domkapitel tatsächlich von seinen Ansprüchen ab [1]).

Im Jahre 1500 erreichte Abt Virgil auch eine Bestätigung der Pfarre Hallein durch P. Alexander VI., die 1508 von Julius II. wiederholt wurde [2]). Ob hiezu auch unsere Urkunden mitgeholfen hatten, ist unbekannt.

Der beständige Versuch der Erzbischöfe, nach und nach alle fremden Salzbetriebe in Hallein zu erwerben, brachte Simplicius, der schon 1457 ein Consultum verfaßt hatte, auf den Gedanken, auch die Erwerbung der Salzpfanne in Hallein zum Inhalte einer Urkunde zu machen. Sie ist nur in der Chronik des Abtes Martin Hattinger von 1612 abschriftlich vorhanden [3]). Als Arenga wurde wieder die der Eberhardurkunde von 1231 verwendet und auch das übrige Formular ist nicht Eigenbau. Die Dispositio behandelt die Vertauschung der schwer einbringlichen Salzzehente gegen die Salzpfanne Tacking in Hallein und beruht auf der irrigen Voraussetzung, daß 1144 — Tag und Zeugen fehlen — der Salzbetrieb in Hallein schon bestanden hat. Eine Verwendung fand die Urkunde augenscheinlich nicht, indem der Besitz nie angezweifelt wurde und St. Peter 1506 das Salzsieden Tacking an den Erzbischof verkaufte [4]).

Simplicius hatte richtig vorausgesehen. Als das Domkapitel 1514 die Augustinerregel verließ und säkularisiert wurde, glaubte es, von der Beobachtung der für das alte Kapitel geltenden Verpflichtungen sich

[1]) Noviss. Chronicon 389.
[2]) l. c. 426 und 433.
[3]) Cod. $R_{/2}$ (b VI 42) f. 162 und Viechter, Acta abb. II S. 240.
[4]) allerdings mehr gezwungen als freiwillig, Noviss. Chronicon 432.

Digitized by Google

befreien und die Rechte und Vorrechte der übrigen Domkapitel genießen zu können. Es beanspruchte schon kurze Zeit nach seiner Umgestaltung das Vorgangsrecht gegenüber St. Peter und bei der Frohnleichnahmsprozession des Jahres 1518 kam es zu einem argen Skandal in der Getreidegasse. Abt Wolfgang († 1518) scheint noch keinen Prozeß angestrengt zu haben, wohl aber dessen Nachfolger Simon. Der Konvent schickte 1519 August 20 seinen Prior Kilian nach Rom [1]), auf dem Wege dahin wurden 1519 September 20 die Urkunden des Domkapitels von 1148 und Eberhards II. von 1210 in Trient transsumiert.

Am 13. Februar, 30. März und am 14. Oktober 1521 erflossen Sentenzen der Rota, die zu Gunsten St. Peters lauteten [2]).

Kilian wurde aber vom Erzbischof Matheus Lang zurückgerufen und dem Kloster wurde der glückliche Ausgang des Prozesses stark verübelt [3]).

Auch 1620 wollte das Domkapitel dem Konvente den Vorrang verweigern, es wurde aber vom Erzbischof Paris zur Ruhe gewiesen [4]). In gleicher Weise scheint das Kapitel dem Nachfolger Paris', Guidobald, damit in den Ohren gelegen zu sein. Da bot sich eine Gelegenheit zum Ausgleich. Der Erzbischof gedachte den Domplatz auszubauen

---

[1]) Chronik des Abtes Martin a. a. O. Cod. R_1 S. 159. Die genauere Schilderung dieser Streitigkeiten sei der Lokal- oder Haushistorie überlassen.

[2]) Al. Huber a. a. O. 319 berichtet auf Grund von Archivalien, worunter ein Bericht Kilians war (LL 4), die heute verschollen sind, daß das Domkapitel 1520 eine Supplik von 1014 (!) in Vorlage gebracht habe und emsigst bestrebt war, eine nachträgliche Bulle daraufhin zu verfertigen, die bis auf die Unterschriften und die Kontrasignatur in Reinschrift und mit Bleisiegel vollständig fertig war. Vom 16. Februar bis 14. März 1520 wurde darübar diskutiert, da die Anwälte und Richter der Rota den Inhalt der Supplik und Bulle zu abweichend von einander fanden. — Nicht klar ist, worin der im Berichte Kilians (Huber a. a. O. 294) erwähnte ‚Fund' von Urkunden bestand (Subsequens schedula in vetustissimo libro inter cetera exemplaria reperta est . . Preterea sunt et alie littere invente, que non solum decani verum etiam capituli consensum sigillo utriusque exprimunt. Utinam tempestivius he reperte essent: fortassis in ius nos vocare minime fuissent ausi). Es wäre immerhin möglich, daß noch weitere Urkunden fabriziert worden sind, die man aber nach Ausgang des Prozesses beseitigte. — Das Archiv des Domkapitels (Staatsarchiv Wien Rep. XI) enthält merkwürdigerweise nicht das geringste Aktenstück über diese Streitigkeiten mit St. Peter, auch im Archiv der Sacra Romana Rota in Rom konnten keine weiteren Aufschlüsse gewonnen werden.

[3]) Wir können uns auf die näheren Umstände, die auch auf die Geschichte des Klosters starken Einfluß nahmen, nicht weiter einlassen. Hier soll nur in knappen Zügen die Beilegung des ganzen Streites dargestellt werden. Vgl. Chronik des Abtes Martin p. 159 und Viechter, Acta abbatum VII.

[4]) Landesregierungsarchiv (XI, 6).

Digitized by Google

und ein der Residenz konformes Gebäude an der Südseite zu erbauen. Da dadurch dem Stifte St. Peter Licht und Luft genommen worden wäre und außerdem die Rückfront des Gebäudes mit den Küchen und Wirtschaftsräumen für den Klostergarten manche Unzukömmlichkeit und Gefahr für die Disziplin mit sich gebracht hätte, so suchte der jüngst gewählte Abt Amand Pachler den Erzbischof zu bestimmen, den Bau auf Kosten des Stiftes führen zu lassen und zwar auf eine Weise, daß dadurch den Interessen und Bedürfnissen beider gedient würde. Guidobald ging darauf ein und schenkte dem Kloster den angefangenen Bau samt den bereitliegenden Materialien. Als Bedingung aber war ein Ausgleich mit dem Domkapitel gesetzt, demnach St. Peter sein Vorgangsrecht abtreten sollte. Am 4. Mai 1657 wurde der Vergleich unterzeichnet. Darnach habe das ganze Gebäude der Abt zu bauen und dabei volle Gleichförmigkeit mit der gegenüberliegenden Residenzfront zu beobachten. Das 1. und 3. Geschoß habe der Erzbischof zu freiem Gebrauche, jedoch ohne Kommunikation mit den Stiftsräumen. Das 2. und 4. Geschoß steht zur Verfügung des Klosters und in Verbindung mit demselben. Das Dach habe St. Peter zu unterhalten. Tags darauf wurde der Vergleich mit dem Domkapitel beurkundet: St. Peter tritt aus Dankbarkeit für den Konsens zur vorgenannten Schenkung sein immer behauptetes Vorgangsrecht freiwillig ab, der Abt aber behält den Rang vor dem Domdechant, der Konvent nimmt am Frohnleichnamstag in Pluvialen die Betstühle der Domherren auf der Epistelseite des Domes ein und geht bei der Prozession unmittelbar vor dem Domkapitel nach dem Pontifikalkreuz. Als Rekognition zahlt das Domkapitel dem Stifte St. Peter jährlich am Feste des hl. Benedikt 8 Speziesdukaten [1]).

So endete der Streit nach fast 150jähriger Dauer zur beiderseitigen Zufriedenheit [2]).

13. Die Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern und Markgrafen von Österreich von 1155 [3]).

Der Umstand, daß diese Urkunde weder im Urkundenverzeichnis des Abtes Pilgrim [4]) noch im Kopialbuch P von 1280 vorkommt [5]), son-

[1]) Vgl. Auszug aus der Neuesten Chronik der Gesch. d. Stiftes St. Peter 2. Bd. (1782) 151 f. und Österr. Kunsttopographie Bd. XII S. LXXIV ff.

[2]) Um 1687 wollte das Domkapitel bei Sedisvakanzen diese Vorrechte nicht gelten lassen, drang aber nicht durch. Die Bestimmungen von 1657 gelten noch heute, nur ist auch das 1. und 3. Geschoß seit 1905 18./1. Eigentum des Stiftes.

[3]) U.-B. 2 n. 314. — Meiller, Regesten der Babenberger 36 n. 29.

[4]) Vgl. oben S. 632 Anm. 5.

[5]) Darnach ist U.-B. 1, 406 zu berichtigen: P n. 95 ist U.-B. 2 n. 278.

Digitized by Google

dern nur in einem Transsumt des B. Georg von Chiemsee von 1490 Dezember 8 [1]) vorliegt, läßt uns mit Mißtrauen an dieselbe herantreten.

Die Entwicklung des st. petrischen Besitzes in Dornbach bei Wien hat vor kurzem Mitis [2]) klar und überzeugend dargestellt und die darauf bezüglichen Urkunden charakterisiert, indem er den Einfluß erkannte, den die Gründung der Schottenabtei in Wien auf die Selbständigkeit der Dornbacher Mönchssiedelung hatte. Wir können uns daher hier kurz fassen.

Schon im XI. Jahrhundert hatte Graf Sizo an St. Peter zwei Edelhuben an der Als geschenkt, die aber das Stift auf die Dauer nicht halten konnte. 1136 restituierte Markgraf Leopold III., in dessen Besitz ein Teil dieser Güter übergangen war, und in gleicher Weise auch Graf Gebhard von Burghausen, die ursprüngliche Schenkung. Mit Zustimmung seiner Gemahlin Agnes schenkte Leopold dazu noch den an den Besitz anstoßenden Berg [3]). 1139 wurde die Kapelle eingeweiht und von B. Reginbert von Passau der Zehent hiezu geschenkt [4]). 1143 schenkte Markgraf Heinrich zu einem Seelgerät ein Gut namens Zemeröprehtis; die Beurkundung geschah nur im Traditionsbuch [5]). 1150 folgt eine neue herzogliche Schenkung: der Berg zwischen Dornbach und Zemeröprehtis, die aber erst 1159 beurkundet wurde [6]). 1156 endlich schenkt Heinrich unter Bestätigung der Vergabung seines Vaters eine Wiese genannt Zemeröprehtis (zeme Röprehtis) [7]).

Darin liegen nun Widersprüche, die nicht recht erkennen lassen, ob es sich um das gleiche Objekt wie 1143 oder ein neues handelt. Dazu kommt noch, daß eine weitere Urkunde Heinrichs von 1155 vorliegt, worin er die Schenkung Leopolds bestätigt und eine Wiese und einen Wald von 82 Joch sowie das Bergrecht dazu widmet — eben unsere Urkunde, die erst 1490 auftaucht.

Auch Mitis ist sie sichtlich im Wege gestanden, wenn er auch versucht, sie mit den übrigen in Einklang zu bringen [8]).

Sehen wir sie genauer an! Mit Ausnahme der Dispositio ist sie wörtlich gleich der Urkunde Heinrichs von 1156 [9]), nur die Zeugen (teilweise) und die Korroboratio stammen aus der Urkunde von 1150 [9]).

---

[1]) Or. Stiftsarchiv St. Peter.
[2]) Studien z. älteren österr. Urkundenwesen S. 321 f.
[3]) U.-B. 1, 277 n. 50.
[4]) U.-B. 2 n. 191.
[5]) U.-B. 1, 406 n. 288.
[6]) U.-B. 2 n. 278. Vgl. oben S. 631.
[7]) l. c. n. 323.
[8]) Studien a. a. O. 330 Anm.
[9]) U.-B. 2 n. 278.

Digitized by Google

Was noch übrig bleibt, läßt deutlich die Werkstatt des Bruder Simplicius erkennen: das in der Arenga neue Wort centuplum begegnen wir in der Urkunde Eberhards II. von 1241[1]), die als Schriftvorlage für die Präzedenzfälschung von 1210 gedient hat[2]), und die Einleitung der Neuschenkung Et ne ipsi fratres etiam nostra careant donatione adiecimus, die Mitis eine „unbedachte Phrase" nennt[3]), geht auf die vielgeplünderten Urkunden Konrads I. von 1141 und 1144 zurück[4]) und findet sich auch in der Fälschung von 1311[5]).

Wir haben uns also die Entstehung dieser Urkunde so zu denken: Der eigentümliche Ortsname Zemeröprehtis war wohl im XV. Jahrhundert verschollen und die Urkunden, die St. Peter über Dornbach besaß, waren so unklar in ihren Ortsnamen, daß niemand damit etwas anzufangen wußte und daß es in Frage stand, ob man damit den tatsächlichen Besitz genügend beweisen könnte, falls er einmal angezweifelt würde. Die Tendenz, die damals zu Bruder Simplicius Zeiten in St. Peter bestand, ist genugsam bekannt. Man formulierte also den tatsächlichen Besitz in einer allgemein verständlichen Weise, gab sogar das Ausmaß des Waldes an und vergaß auch das Bergrecht nicht, das die alten Urkunden nicht nennen. Wie man die Schenkungsobjekte aller Urkunden in eines verschmolz, so wurden auch die wichtigsten Urkunden, die von 1150 und 1156 zur Herstellung des Textes gleichmäßig herangezogen.

In dieser Form hatte nun die Urkunde einen brauchbaren Wert. Wann dieselbe innerhalb der Jahre c. 1460—1490 entstanden ist und ob 1490 der Besitz dieser Wiese und Wälder von irgend einer Seite angefochten wurde oder ob die Transsumierung aus einer bloßen weisen Vorsicht geschah, wie wir solches seit 1463 wahrnehmen, bleibt dahingestellt.

14. Die Urkunde B. Konrads von Passau von 1152[6]).

Dieselbe Bewandtnis dürfte es mit dieser Urkunde haben, für die überhaupt jede Überlieferung fehlt und die nur durch Hormayrs Druck[7]) bekannt ist. Sie ist bis auf die Datierung und der Aufzählung der

---

[1]) l. c. 3 n. 973: quod centuplicato fructu metere valeamus in celis.
[2]) Vgl. oben S. 724.
[3]) Studien a. a. O. 330 Anm.
[4]) U.-B. 2 n. 204 und 226: Ne vero ecclesia illa etiam nostra largitate careret.
[5]) wörtlich gleich wie vor Beilage S. 743.
[6]) U.-B. n. 293.
[7]) Archiv f. Gesch. etc. 19 (1828) S. 338.

Digitized by Google

Zehente wörtlich gleich der Urkunde B. Konrads von 1150 [1]). Zweck der Fälschung war die nominelle Aufführung des Zehents, wie er in der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts eingehoben wurde. Wir setzen vergleichsweise die Verzeichnung des Zehents im Urbar von c. 1515 [2]) hieher:

n. 293.	Urbar von c. 1515.	
Ut autem talis decima perpetuis temporibus lucidius cognoscatur suis nominibus duximus riedas explicandas videlicet decimam totam in peintis duobus	Zehente von dem Ryedt genannt:	
in Wachrain	Unterpeunt $\frac{1}{2}$, $\frac{10}{4}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{13}{8}$ Mitterpeunt 1, $\frac{4}{2}$, $\frac{3}{8}$, $\frac{19}{4}$, $\frac{15}{8}$, $\frac{6}{16}$ Nachrain 2, $\frac{4}{2}$, $\frac{7}{4}$, $\frac{4}{8}$	Von welcher ryedt uns der gantze zehent geben ist worden.
in riede Dornpach iugera XV,	Dornpach $\frac{2}{4}$, Hinterdorf $\frac{4}{2}$, $\frac{17}{4}$, $\frac{8}{8}$	
in Greidt vel Luefft iugera III,	Lueft $\frac{4}{8}$, $\frac{2}{16}$	
in Widen in rieda que appellatur in agris iugera VII ex uno latere prope Schenk et alio prope viam communem que ducit ad Wiennam et ex alio monte transverso	Widwin $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{8}$	
Niderau	Niderawe $\frac{3}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{8}$	
Spindlerin et	Spindlerin $\frac{2}{4}$	
Staingrub VI iugera	Staingrueb $\frac{4}{4}$	
am Schitel vel in Twerchen iug. $I\frac{1}{2}$ et de omnibus areis ibidem existentibus, in quibus omnibus decima tota ad pertinuit,	Twerchen $\frac{2}{4}$, $\frac{4}{8}$ Hofstet 12	
Oberau de iugeribus $X\frac{1}{2}$ media pars tantum	Oberawe 3, $\frac{8}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{6}{8}$	Von welcher ryedt uns der Zehent allein halber geraicht ist worden, wan der ander halbtail zehent .. ist des bischoffs von Wien.
Winteruest de iug. $VI\frac{1}{2}$ similiter pars tantum alia cuius pars media plebano Wiennensi adtinet.	Winternest $\frac{3}{2}$, $\frac{18}{5}$, $\frac{3}{8}$	

[1]) U.-B. 2 n. 279. Nur der belanglose Satz Quod nos—habeamus ist ausgelassen.

[2]) Stiftsarchiv St. Peter Cista VI, 3 fol. 27 v. Hier fehlen auch, obwohl alle Urkunden, die sich auf Niederösterreich beziehen, hier eingetragen sind, unsere Urkunden n. 293 und 314.

Digitized by Google

Daraus ergibt sich in der Urkunde die Summe der zehentpflichtigen Joche mit 49½, im Urbar dagegen mit 53; das geringe Mehr ist leicht aus dem Zuwachs in den dazwischenliegenden 30—40 Jahren zu erklären. Abgesehen davon, daß die Aufzählung der Rieden in einer Urkunde des XII. Jahrhunders höchst auffällig ist, ist eine derartige Beständigkeit der Ansiedlung für 1150 und 1515 nicht anzunehmen.

15. Die Urkunde Eberhards II. von 1240[1]).

Die Schrift fällt durch die rötliche Tinte auf, die Form der r ähnelt der bei den angeblichen Originalen von 1148 und 1210[2]); im Allgemeinen ist die Schrift besser und natürlicher geraten. Das Siegel ist echt, doch auffallend grünlich, als ob es ein späterer Abguß wäre. Alte Dorsualvermerke fehlen; auch im Kopialbuch P von 1280 ist die Urkunde nicht eingetragen.

In dieser Urkunde schenkt Erzbischof Eberhard II. dem Stifte unter Abt Magister Perchtold einen Hof in Arnsdorf mit einer großen Scheune und einem Torggelhaus dabei, den das Erzstift von altersher besaß, 2 Joch Weingärten dahinter, 2 Joch an der Donau hinter dem Hof, 7 an der Donau mit einem Obstgarten, die Weingärten Drantal und Antlanc und noch einige kleinere bei St. Johann.

Diese Aufzählung der angeblich geschenkten Güter liest sich wie ein Urbar und es liegt der Gedanke nahe, auch hier ein ähnliches Bewandtnis anzunehmen wie es mit den vorigen Urkunden hatte. Der Arnsdorfer Besitz kommt in den älteren Urkunden nur sehr summarisch vor. 1141 wird area et vinea in Arnsdorf bestätigt[3]), womit natürlich nicht viel anzufangen war.

Möglicherweise wurde die Fälschung, für die keine echte Grundlage vorhanden war[4]), wegen des Weingartens Drantal gemacht. 1264 Juni 3 anerkennt Erzbischof Ulrich dem Abt Chuno plene ius suum in vinea sua Drantal, den der Stiftsamtmann Walchun einst gekauft, Erzbischof Philipp aber nach Walchuns Tode dem Stifte vorenthalten hat[5]). Und der oben besprochene Revers des Stiftes St. Peter vom

---

[1]) U.-B. 3 n. 954.

[2]) l. c. 2 n. 204.

[3]) Man beachte ferner die et- und us-Zeichen und inditione. Am ehesten scheint noch die Schrift des PF nachgeahmt worden zu sein.

[4]) Sonst müßte diese in P sein.

[5]) Noviss. Chronicon 287: ‚quam Walchunus quondam officialis eorum pecunia ipsius ecclesie conparavit, quam etiam vineam dominus Philippus dicto Walchuno officiali defuncto eidem ecclesie detinuit sive iure possessionem dicte vinee plene restituimus ipsi dicto abbati'.

Digitized by Google

gleichen Jahre nennt Drantal ebenfalls, indem er darin vom Domkapitel beansprucht wird [1]).

Stilistisch ist die Urkunde gut geraten. Die Wendung in der Korroboration Et ut hec nostra donatio perpetua stabiliatur effectu stammt wahrscheinlich aus der Urkunde Herzog Leopolds VI. von 1215 [2]). Für unsere Annahme, daß die Urkunde eine Fälschung ist, spricht auch der Umstand, daß auch in der Urkunde von 1311 Arnsdorf berücksichtigt wurde [3]).

Das Urbar von c. 1515 führt genau den aus mehr als 20 Itemen bestehenden Weingartenbesitz des Stiftes in Arnsdorf an, deren Aufzählung in der Urkunde wohl nicht gut möglich war. Wir finden dabei den hof Sant Petershof zu Obarnsdorf mit dem Preshaus dann 2 Joch zu Antlang und mehrere bey sand Johanns [4]).

Diese 14 Fälschungen, die in der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts entstanden sind, waren aber nicht die ganzen. Auch Urkunden aus späterer Zeit wurden gefälscht, die aber nicht mehr in die von uns behandelte Periode fallen [5]).

C. Die Urkunde Konrads III. (o. D.) für Gars [6]).

Der Ruf des geschickten Urkundenfälschers DA drang auch in das Augustinerchorherrenstift Gars am Inn. Hier stritt man sich mit dem

[1]) a. a. O. 286: Item dabunt ecclesie nostre vineam in Drantal cum attinenciis et omni iure suo, que si per iudicium evecta fuerint a nobis ita quod proprietas eorundem nobis non possit remanere solvent capitulo infra terminum unius anni a die quo predicta ordine iudiciario de nostra extracta fuerint potestate 50 marcas argenti pond. Salzb., quibus eadem vinea possessa post X annos minime tenebuntur.

[2]) U.-B. 3 n. 686.

[3]) Beilage: vineam unam ad Arnsdorff et decimam de XXV iugeribus vinearum nostrarum ibidem.

[4]) Stiftsarchiv Cista VI, 3.

[5]) So die Urkunde von 1261 März 18, ebenfalls mit grünlicher Tinte, Schreibweisen: Salczeburg, Salczaha, Ninperg. Das angekündigte Siegel der Stadt Salzburg fehlt. Die Dorsualvermerke stammen aus dem XVI. Jahrhundert. Aussteller ist Ulrich von Chalhosperg senior, der bekennt, daß ihm Abt Dietmar (regierte 1269—1288) auf Lebenszeit decimam ecclesie sue, quam habet trans pontem extra civitatem in Purkfeld a civitate usque ad ripam Ratenpach infra fluvium Salczaha et paludem ad montem Nimperg gegen einen jährlichen Zins von 8 Pfund Pfennige übertragen habe.

Eine zweite Urkunde von 1360 ohne Tag — deutsch —, deren Siegel gleichfalls fehlt, hat eine ähnliche lichtgrüne Schrift. Sie hat einen Revers Hartneids des Nusdorfers wegen einer baulichen Veränderung an seinem Hause gegen die Seite des st. petrischen Frauengartens zum Inhalt. Möglicherweise handelt es sich in diesem Falle um eine Innovation einer schadhaften Urkunde.

[6]) U.-B. 2 n. 411.

Digitized by Google

Nachbarkloster Au um die Kapelle Bürten [1]). Sie gehörte ursprünglich Gars; als dieses Stift aber von einem schismatischen Propst geleitet war, kam die Kapelle mit Hilfe Erzbischof Adalberts an Au. Konrad III. gab sie zwar wieder zurück, doch verstand es Propst Lothar von Au, von P. Alexander III. ein Privilegium zu erwirken, worin u. a. auch die Kapelle Pürten bestätigt wird (1178 Februar 7) [2]). Aber auch dem Stifte Gars wurde sie in einem päpstlichen Privilegium bestätigt (1185 und 1189) [3]). Es kam zum Prozesse. 1197 wurde die Kapelle dem Stifte Gars zugesprochen, was auch vom Papste bestätigt wurde [4]), aber 1203 brach der Streit von neuem aus; eine neue Untersuchung wurde angeordnet, aber schließlich legte Erzbischof Eberhard II. die Sache in der Weise bei, daß er die Kapelle definitiv Au zuwies und Gars mit der Pfarre Stephanskirchen entschädigte [5]).

Mit Ausnahme dreier Urkunden Eberhards II. liegt uns keine andere ältere erzbischöfliche Urkunde vor als eine undatierte Konrads III. für Gars. In derselben werden dem unter Propst Johann stehenden Stift alle Besitzungen, Zehente, die capella Bvrten cum dotibus et decimis quam eiusdem loci prepositi habuerunt, und genannte andere Güter, sowie freie Abt- und Vogtwahl und die Sepultur bestätigt.

Das auffälligste an dieser Urkunde, die wie schon angedeutet von DA geschrieben und deren Siegel abgefallen ist, daß ihre Fassung vollkommen einem Papstprivileg nachgeahmt ist. Die Arenga „Desideriisque religionis" ist zwar selbständig, läßt aber doch erkennen, daß von den Privilegien des Hauses nicht das P. Luzius' III. „Quotiens a nobis petitur" von 1185 [6]), sondern das P. Klemens' III. „Religiosis desideriis" von 1189 [7]) seinen Einfluß ausgeübt hat. An die Arenga schließt sich konform des Clementinums die Formel 2 des Privilegium commune mit dem Unterschied an, daß es in der Schutzformel statt Petrus Rudbert heißt, und Formel 3. Darauf folgt, etwas verändert Formel 8, dann größtenteils gleichlautend die Besitzbestätigung; der Passus betr. Pürten weicht nur insoferne ab, als die Konradurkunde (cum) domibus

[1]) Sie war eine Wallfahrtskirche, die wegen des dort aufbewahrten Mirakelbuches großen Zulauf hatte vgl. Fastlinger in Deutingers Beiträgen z. Gesch. d. Erzbistums München-Freising 8 (NF. 2) 1 ff. — Über den Streit vgl. die Ausführungen Brackmanns in Studien u. Vorarbeiten 1, 133 f.

[2]) Bullarium Lat. App. 1. — Brackmann Germania, pontif. 1, 82 n. 2.

[3]) Mon. Boic. 1, 61 n. 4 (Brackmann a. a. O. 1, 80 n. 2) und Pflugk-Harttung, Acta pontif. Rom. 1, 348 n. 402 (Brackmann a. a. O. 80 n. 3).

[4]) Brackmann a. a. O. 80 f. n. 4—6 und U.-B. 2 n. 517.

[5]) U.-B. 3 n. 580.

[6]) Brackmann, Germania pontif. 1, 80 n. 2.

[7]) a. a. O. 80 n. 3.

Digitized by Google

(et decimis) des Papstprivilegs in dotibus verbessert. Neu eingeschoben ist die Verfügung, daß die Vogtei nach Abgang der Söhne Chonos von Megling niemand anderer innehaben solle als der, den das Stift vom Erzbischof erbitte. Darauf folgt die Formel über die freie Propstwahl, wobei jedoch auch die Möglichkeit einer Erledigung durch Postulation des Propstes in ein anderes Stift berücksichtigt ist, und schließlich das Sepulturrecht. Den Schluß bildet eine kurze Korroboration. Datierung und Zeugen fehlen.

Das Privilegium Klemens' von 1189 gibt einen Terminus a quo; Konrad III. hatte aber schon 1183 Salzburg verlassen. Die untere Grenze bildet eine undatierte Urkunde Eberhards II. für Au, die von derselben Hand ist wie die Doppelausfertigung von 1204 Mai 22 für die beiden Klöster [1]) und worin unsere Konradurkunde zum guten Teil wörtlich ausgeschrieben ist; es ist eine allgemeine Besitzbestätigung mit besonderer Anführung der Kapelle Pürten [2]).

Wahrscheinlich ist die Sache so zu denken, daß der Schreiber des Ausgleiches von 1204 unter den Prozeßakten in Salzburg die Konradurkunde für Gars fand, die er als eine Besitzbestätigung erkannte, wie sein Stift Au eine solche nicht hatte, und daß er nun, damit Au diesbezüglich nicht zurückzustehen brauche, eine ähnliche mutatis mutandis dem Erzbischof zur Besiegelung vorlegte [3]).

Schon Brackmann [4]) hat vermutet, daß die Fälschung auf den Namen Konrads III. den Ausschlag bei der Entscheidung im Jahre 1197, die zu Gunsten Gars ausfiel, gegeben haben dürfte. Wir müssen ihre Entstehung also ins Jahr 1196/7 setzen. Damit stimmt noch eine andere Beobachtung. Neu ist, wie bemerkt, der Passus über die Vogteinachfolge. Wann die Grafen von Megling ausstarben, wissen wir nicht. Aber es muß in den letzten Jahren des XII. Jahrhunderts gewesen sein. 1196 Februar 16 wird dem Propste Pabo von Au und seinem Konvent verboten, im Falle des kinderlosen Absterbens ihres Vogtes diese Würde wieder zu vergeben und sie wieder mit einem Laien zu

---

[1]) U.-B. 3 n. 580.

[2]) l. c. n. 581.

[3]) Bestätigungen des Klosterbesitzes pflegten die Erzbischöfe ihren Stiften in der Regel nicht auszustellen. Nur Admont, Reichersberg und Seckau bewarben sich um solche. Wie in Reichersberg Gerhoh, so waren auch in den beiden andern Stiften in dieser Zeit sehr tüchtige Vorstände, so daß wir es nicht so sehr der Vorliebe der Erzbischöfe für diese Gründungen als vielmehr dem individuellen Streben der Empfänger nach solchen allgemeinen ausführlichen Besitzbestätigungen nach der Art der päpstlichen zuschreiben dürfen.

[4]) Studien und Vorarbeiten zur Germania pontificia 1. Bd. 134 Anm. 4.

Digitized by Google

besetzen [1]), d. h. die Vogtei sollte durch den Erzbischof als Eigentümer des Stiftes selbst ausgeübt werden. Es stellt dem Propst Pabo ein gutes Zeugnis aus, daß er dieses in Salzburg erst ein Menschenalter später ganz durchgedrungene Prinzip der Einziehung der Vogtei zum Hochstift als das beste Mittel, sich der Vögte zu erwehren und sie abzuwälzen erkannte, während man in Gars noch, ängstlich auf die Wahrung des Wahlrechtes des Vogtes bedacht war [2]).

D. Die Urkunde Eberhards II. von 1244 September 25 für Konrad von Goldegg [3]).

Auch der wenig Geübte wird das angebliche Original dieser bisher nur durch Meillers Auszug bekannten Urkunde infolge des dünnen Pergamentes, der blassen Tinte und durch den eigenartigen Eindruck, womit sie von den übrigen Urkunden des XIII. Jahrhunderts absticht, als eine Fälschung erklären [4]). Manche Buchstabenformen, besonders die a weisen auf das XIV. Jahrhundert; Kürzungen sind angewandt, die im XIII. Jahrhundert in Urkunden nicht begegnen [5]). Das Siegel fehlt, die Dorsualnotiz dürfte um 1400 geschrieben sein. Die Initiale E dagegen erinnert an die von E II W geschriebenen Urkunden, wie auch das Diktat im allgemeinen dem der Salzburger Urkunden c. 1240—1246 entspricht. Einige Wendungen, die wir als Einschübe zu kennzeichnen haben werden, und eigentümliche für 1244 unmögliche Wortformen sind z. B. sallina que vulgariter Hallinum dicitur. sine omnibus inpedimentis inposicionibus daciis seu gabellis, singnum, Eysengrimus Teysinger. Auch die Zeugenreihe weist auf eine echte Vorlage hin, die also in der Kanzlei verfaßt und von E II W geschrieben war. Die Disposition aber ist sichtlich verworren und zeigt, daß man dem ursprünglichen Wortlaut Gewalt angetan und etwas neues aufgezwungen hat.

---

[1]) Brackmann, Germania pontif. 1, 83 n. 4, gedruckt Studien u. Vorarbeiten 1, 198.

[2]) In dem Privileg von 1189 war noch die Absetzbarkeit eines untauglichen Vogtes ausgesprochen worden. Das ging über die tatsächliche Befugnis des Propstes und seines Kapitels hinaus. Man scheint das gefühlt zu haben und so sollte in der Konradurkunde dieser Mißgriff wieder gutgemacht werden, indem man sich zugleich ein faktisches, wenn auch kein formelles Wahlrecht sichern wollte.

[3]) U.-B. 3 n. 1053.

[4]) Von Meiller ohne Bemerkung mitgeteilt, doch im Repertorium des Haus-, Hof- und Staatsarchives von einer Hand um 1870 als ‚Fälschung' bezeichnet.

[5]) z. B. exhibu mit t über u für exhibuit.

Digitized by Google

Erzbischof Eberhard II. bestätigt darin dem Konrad von Goldegg für seine treuen Dienste alle von seinen Vorgängern hergebrachten Rechte bei seinem Salzsieden Goldeck in Hallein, insb. die mautfreie Ausfuhr des Salzes zu Wasser und zu Land, ausgenommen über die Brücke.

Salzpfannen hatten in Hallein nur geistliche Körperschaften. Diese Nachricht wäre die erste, daß ein Laie einer derartigen Vergabung teilhaftig geworden wäre. Urkundlich fehlen alle Nachweise und ich möchte zum mindesten in Frage stellen, daß schon Konrads Voreltern ein Salzsieden hatten [1]). Die echte Disposition betraf wohl sicher eine Gunstbezeugung an den Goldegger, aber ob sie die Saline zum Gegenstand hatte, möchte ich angesichts der schlechten Stilisierung des ersten Teiles der Dispositio für nicht ausgemacht halten. Zum erstenmal erscheint, soviel ich sehe, das Goldegger Salzwerk in der Urkunde von 1303 September 1, in der sich Otto von Goldegg wegen eines gemeinschaftlichen Siedens mit St. Peter verbindet [2]). 1331 widmet Wulfing dem Kloster Seligental in Landshut jährliche 32 Fuder aus seiner Pfanne und Sieden zu Hallein [3]).

Von 1357 an sind zahlreiche Verträge mit den Erzbischöfen wegen des Salzsiedens vorhanden. Dabei heißt es auch: wegen chrieg, stözze, aufleuff, schaden, vodrung und ansprach, den die Goldecker von dem sieden, pergen und salzen zu dem Hallein genommen haben ... umb 2 pfund voderl. dew wir alle iar vreyes aus dem Hallein füren sollen [4]). 1360 verkaufen Hans und Haug ihr Dritteil Sieden dem Erzbischof um 400 Pfund [5]) und nach mehreren Verpfändungen endlich verkauft 1398 Haug, der letzte seines Stammes das syeden Goldeckh samt pfannhaus. berg und aller notdurft dem Erzbischof, von dem es zu Lehen war [6]).

Unsere Urkunde muß also vor 1398, in welchem Jahre das Sieden und damit auch die dazugehörigen Urkunden an den Erzbischof kamen,

---

[1]) Zillner, Geschlechterstudien in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 17 (1877) 161 vermutet, die Goldegger wären als Nachfolger der Pongauer — Wisint von P. hatte eine Salzpfanne zu Hall im Admonttale zu Lehen, die Eberhard I. zu seinem Dominikalgut einzog — hiefür in Hallein entschädigt worden. Vorausgesetzt, daß die Goldegger wirklich von den Pongauern abstammen, spricht die dabei angezogene Urkunde von 1163 (n. 390) deutlich genug aus, daß es sich um ein heimgefallenes Lehen handelt und eine ganz andere Linie der Familie in Frage kommt.

[2]) Or. in St. Peter.

[3]) Verhandlungen des hist. Vereins f. Niederbayern 29, 229 n. 140.

[4]) Zillner in Mitt. d. Ges. f. Salzb. Landeskunde 17, 198 aus Kammerbuch 2 p. 299 n. 395.

[5]) Kammerbuch 2 p. 338 n. 438.

[6]) l. c. 4, f. 287.

Digitized by Google

entstanden sein. Da die Pfanne in den letzten dreißig Jahren ohnehin schon meist verpfändet und in erzbischöflichen Betriebe gewesen, so wird ihre Entstehung noch früher anzusetzen sein. Hätte man beim Verkauf sich ihrer Herkunft noch erinnert, dann wäre sie sicher vor dem Verkaufe und der Übergabe beseitigt worden. So müssen wir ihre Entstehung, da die Schrift an den Anfang des XIV. Jahrhunderts nicht gesetzt werden darf, wahrscheinlich in der Mitte desselben annehmen und sie mit den erwähnten Streitigkeiten von 1357 in Verbindung bringen. Die Frage, ob es sich dabei um einen Besitztitel oder um eine Mautbefreiung handelte, möchte ich im zweitgenannten Sinne entscheiden, da den Abgaben ein besonders breiter Raum und mit der Diktion des XIII. Jahrhunderts unvereinbarliche Wendungen gewidmet sind.

Berichtigungen.

S. 565 Z. 6 v. u.	1121 statt 1122.
S. 576 Anm. 1	n. 215 statt n. 251.
S. 584 Anm. 6	n. 319 statt n. 329.
S. 592 Anm. 1	n. 460 statt n. 465, n. 462 statt n. 461, n. 464 statt n. 463.
S. 594 Z. 7 v. o.	1188 August 31 statt 1189 September 1.
Anm. 2	n. 460 statt n. 465.
S. 596 Z. 14	St. Lambrecht statt B. Lambrecht.
Anm. 5	n. 454 statt n. 544.
S. 597 Anm. 8	n. 463 statt n. 462.
S. 598 Anm. 7	zu ergänzen S. 593.
S. 600 Anm. 3	n. 543 statt n. 542.
Anm. 4	n 551a und 551b statt n. 550 und 551.
S. 601 Anm.	n. 602 statt n. 599.
Anm. 3	nn. 543, 551—552 statt nn. 542, 550—552.
S. 606 Z. 19	zu ergänzen nach Schiedsrichter: [6]).
S. 609 Anm. 2	n. 806 statt n. 793.
S. 615 Anm. 3	zu streichen: 1013.
S. 631 Anm. 6	n. 279 statt n. 278.
Anm. 7	n. 245 statt n. 258.
S. 632 Anm. 7 und Anm. 8 Z. 2	n. 461 statt n. 460.
S. 643 Anm. 6	zweimal n. 441 statt n. 451.
S. 644 Anm. 1	n. 503 statt n. 502.
Anm. 4	n. 989 statt n. 589. n. 938 statt n. 948.
S. 650 Anm. 1	n. 961 statt n. 901.

Digitized by Google

Beilage.

Erzbischof Konrad IV. bestätigt dem Kloster St. Peter die Besitzungen, sowie das Vorgangsrecht bei Prozessionen vor dem Domkapitel.

Transsumt im Vidimus B. Ulrichs von Chiemsee, Notariatsinstrument, d. dto. Salzburg, 1463 März 10 (Or.) in St. Peter. Vgl. oben S. 718.

Nos Chunradus dei gracia Saltzburgensis archiepiscopus apostolice sedis legatus imperpetuum. Decet [1]) omnes quos divina gracia in arce Sion collocavit ecclesias fovere et magnificare maxime eas quas priores et fundamentum aliarum fuisse constat. Cum autem monasterium et ecclesia sancti Petri prima sedes et kathedra nostrorum antecessorum et prior ac antiquior aliis ecclesiis esse constat, a qua cunctas nostra exordium et multe provincie fidem susceperunt, eapropter postulationibus * venerabilis fratris nostri Rudberti abbatis et confratrum suorum devotam voluntatem * inclinantes dictam ecclesiam et monasterium cum cimiterio et capellis ac areis et possessionibus quibuscumque ubilibet in nostra provincia constitutis in singularem nostram recipimus protectionem, ut * eis secure liceat possidere omnes res a quibuscumque Christi fidelibus oblatas hactenus iuste et legaliter possessas in vineis prediis montibus et campis pascuis silvis * agris cultis et incultis aquis * piscariis mancipiis et omni utilitatis genere cum omnibus pertinentiis suis * renovamus auctoritate nostre confirmationis omnia que a temporibus sancti Rhodberti possederunt videlicet ecclesiam ad Sechirchen cum decima, * decimam ad Weildorf, * ad Walles, pomerium magnum in civitate nostra et alia multa predia et possessiones que plenius in monumentariis litteris beate memorie Liupramі [2]) archiepiscopi predecessoris nostri continentur ut vidimus et legimus in eisdem, insuper que * Fridericus [3]) primus huius nominis archiepiscopus predicto cenobio specialiter contulit: ecclesiam sancti

[1]) Das Kleingedruckte aus n. 204 von 1141, bezw. n. 226 v. 1144.
[2]) Deperd.
[3]) U.-B. 1, 253 n. 1.

Digitized by Google

Michaelis in porta urbis sitam cum decima * ecclesiam ad Anif, * ad Gretich cum decimis earum. Ne vero ecclesia illa etiam nostra largitate careret, addimus de nostro beneficium Trudonis ceci ad Holtzhusen *, vineam unam ad Arnsdorff et decimam de XXV iugeribus vinearum nostrarum ibidem, quam ipsis dare presenti scripto promittimus in perpetuum. Hec ergo et omnia alia a nobis et * antecessoribus nostris eidem ecclesie donata cum omnibus aliis iuribus et consuetudinibus ut quod fratres eiusdem ecclesie ultimum et digniorem locum in processionibus agendis cum canonicis nostris habeant perpetuo iuxta tenorem privilegiorum felicis memorie Eberhardi primi [1]) et secundi [2]) antecessorum nostrorum ex debito officii nostri renovamus, stabilimus et confirmamus atque ut imperpetuum illibata et inviolata eis cuncta permaneant sub attestatione divini iudicii et episcopalis banni auctoritate censemus. Si quis autem neglecto iusticie tenore huius pagine nostre auctoritati temeraria manu obviare presumpserit nisi resipuerit *, sciat se eterne maledictionis periculum incurrere. In cuius rei testimonium paginam presentem sigilli nostri impressione signamus. Data III° kalendis aprilis anno domini M°CCC°XI, indiction. nona.

Die Beschreibung des angebl. Originals im Vidimus lautet: „littera confirmationis omnium privilegiorum et iurium ab Chunrado venerab. archiepiscopo eis data sigillo eiusdem rotundo cere albe impresso et in pressula pergamenea impendente".

---

[1]) U.-B. 2 n. 250a.
[2]) l. c. 3 n. 632.

Digitized by Google

Urkundenverzeichnis.

Die erste Spalte enthält die Nummer der Urkunde im 2. und 3. Band des Salzburger Urkundenbuches. Die nicht angeführten Nummern sind Urkunden verschiedener Aussteller oder auf das heutige Kronland Salzburg bezügliche Traditionen auswärtiger Kirchen, die für die Geschichte des Urkundenwesens ohne näheres Interesse sind. * bedeutet Fälschung oder eine verdächtige Urkunde.

Die zweite Spalte enthält das Datum der Urkunde; die Angabe des Ausstellungsortes mußte aus Raummangel unterbleiben.

Die dritte Spalte nennt den Aussteller (z. B. K. I. bedeutet Konrad I., P. E. III. Papst Eugen III., Passau den jeweiligen Bischof von Passau).

Die vierte Spalte verzeichnet den Empfänger in knapper Form, z. B. B. Seckau = Bistum Seckau. Allfällige Unklarheiten werden durch Spalte 7 behoben.

Die fünfte Spalte nennt die Überlieferung. Or. W. bedeutet, daß das Or. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien ist, M Reichsarchiv München, G. Landesarchiv Graz, K. Archiv d. Kärtner Geschichtsvereins in Klagenfurt. Ist der Empfänger ein noch bestehendes Stift, in dessen Archiv die Urkunde verwahrt ist, so unterbleibt die Anführung des Lageorts. Kop. bedeutet Kopialbuch oder Einzelkopie. Falls mehrere Kopien in Frage kommen, wird nur die älteste oder wertvollste hier genannt. Auf eine Zeitangabe mußte wegen Raummangels verzichtet werden. T. 1490 z. B. bedeutet Transsumt von 1490.

Die sechste Spalte gibt den Druck an; hier wurde öfters auch dann der Druck in einer größeren Urkundensammlung belassen, wenn ein neuerer Druck, der nicht so bequem zur Hand ist, vorliegt.

Die siebente Spalte nennt die Nummer der Urkunde bei Meiller unter dem betreffenden Erzbischof. Es ist oft die sechste Spalte leer gelassen, wodurch der Eindruck eines Ineditums erweckt wird, obwohl die Urkunde durch Meillers Auszug in erschöpfender Weise bekannt ist. N bedeutet Nachtrag (S. 507), B Regesten der Babenberger.

Die achte und neunte Spalte nennt den Verfasser und Schreiber der Urkunde mit seiner Sigle, ohne Rücksicht darauf, ob der wirkliche Name bekannt ist, E. bedeutet Empfänger, G. Gelegenheitsschreiber und die in Klammer beigesetzte Sigle die nähere Kennzeichnung desselben. U. bedeutet unbekannt. NU. drückt aus, daß die Urkunde zum größten Teil eine Nachurkunde und infolgedessen für die Diktatuntersuchung nicht zu verwenden ist.

Die zehnte Spalte nennt die Seite dieser Abhandlung, auf der die Urkunde besprochen ist. Wegen Raummangel konnten vorwiegend nur die Abschnitte I, II und IV Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

117	(1110)	K. I.	Spital Salzburg	Kop. W.	—	97	U	—	573 f.
*118	1110 Jän. 13	»	St. Peter	T. 1463	—	—	—	—	708 ff.
119	1117 Juni 9	»	Nonnberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 150	26	U	U	565, 72
121	(1121)	»	Admont	»	MC 3, 227	86	U	U	573
126	1123	»	Richilt	Or. W.	—	56	K I A	K I A	566
*127	1123	»	Domkapitel	»	Koch-St.	55	E (DA)	DA	684, 91, 96
131	c. 1125—1147	»	Tiemo v. Treffen	»	MC 3, 249	91	U	U	566
135	vor 1127	»	Formbach	Or. M.	O. Ö. U.-B. 2, 168	76	K I A	K I A	566
137	1129	»	Au	»	3 B. Trad.-B. 155	102	E	U	566
140	c. 1130	» (Gebhart)	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 85	—	—	—	563
141	c. 1130	K. I.	»	Or. W.	» 266	—	—	U	564
*142	1130	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 95	20	—	—	
143	1130 Jän. 22	»	St. Peter	2 Orr. Chirogr.	U.-B. 1, 330	114	E	E	619 ff., 72
144	»	»	»	»	» 325 ff.	115	E	E (PA)	625 ff., 72
145	1130 Mai 18	»	Domkapitel	Or. W.	—	118	K I B	K I C	567, 619, 21
146	1131	»	Au	Or. M.	MB 1, 217	130	K I B	K I C	567
147	1131 Juli 17	»	Gurk	Or. W.	MC 1, 97	133	K I C?	K I C	567
148	vor 1131 Okt.	»	Domkapitel	»	—	124	K I D	K I D	568
151	1132—1147	»	Au	Or. M.	3 B. Trad.-B. 155	—	K I C	U	576
154	»	»	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 1, 160	—	U	E	
155	(1132)	»	»	»	» 137	140	K I D	E	568
156	1132 Mai 29	Aquileia	K. I.	Kop. Venedig	MC 3, 256	—	—	—	570
158	1133 Juli 9	K. I.	Sigboto v. Weyarn	Or. W.	MB 7, 504	146	K I B	U	567
159	1134 Aug. 29	»	Pilgrim	»	O. Ö. U.-B. 2, 174	149	U	U	568
*160	1134 Dez.	»	St. Georgen	Or. K.	MC 3, 258	150	—	—	584
*161	1134 Dez. 2	»	Gurk	»	MC 1, 105	151	—	—	
*162	1134 Dez. 27	»	St. Peter	Or.	Chron. 218	152	—	—	704
*163	1135—43 Aug. 28	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 106	157	—	—	
166	1136—1147	»	Gars	Kop. M.	MB 1, 15	176	U	—	573
167	(c. 1136)	Leopold III.	Domkapitel	Or. W.	Hormayr, A. 2, 245	B 17	U	U	564
168	(1136 Febr.)	»	St. Peter	Or.	Chron. 225	165	U	U	564
169	»	K. I.	Adalram	Or. W.	Caesar 1, 797	166	U	U	568
170	1136	»	Berchtesgaden	Or. M.	Stud. u. Vorarb. 1, 188	126	K I C	K I C	569, 622, 72
171	1136 April 5	»	St. Zeno	»	MB 8, 528	167	»	»	569 f.

Digitized by Google

*172	1136 Dez. 26	K. I.	Gurk	Or. K.	MC 1, 114	172	U	—	
174	1137—1138	Millstatt	K. I.	Or. W.	MC 3, 274	181	K I D	U	568
175	1137	K. I.	Milstatt	2 Or. W.	» 272	180	U(KIE?)	»	569
176	1137	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 178	179	E	»	638
177	1137 Febr. 27	»	Ossiach	Or. W.	MC 3, 268	182	U(KIE?)	»	569
*181	1138 Jänn. 6	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 117	178	—	—	
182	vor 1138 Febr.	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 1, 174	194	K I D	K I D	568
*183	1138 Febr. 22	»	»	»	» 175	193	(K I E)	—	570, 647 f.
193	1139	»	Domkapitel	Or. W.	—	212	K I F	K I F	571
*194	1139	»	»	»	Hansiz, 2, 236	209	—	—	687,717,27
*195	1139 März 22	»	St. Peter	T. 1487	Chron. 213	210	—	—	708 ff.
196	1139 Okt. 10	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 181	213	K I E	—	570
197	c. 1140	»	Bayern	Kop. St. Peter	—	—	U	—	
199	1140 Jän. 10	»	Seckau	2 Or. G.	Steir. U.-B. 1, 186	217	»	A, K I C	
*200	1140 April 26	»	Reun	Or.	» 190	217*	»	—	647 f.
201	1140 Juli 16	Michaelb.	Seckau	Kop. W.	» 195	—	—	—	
*202	1141 Mai 22	K. I.	»	Or. G.	» 212	225	U	U	584
203	1141 Juli	»	Treffen	Or. W.	» 214	227	K I C	K I C	574, 77
204	1141 Juli 28	»	St. Peter	2 Orr.	Chron. 219	236	E?	E (PA)	628,704,21
206a	1142	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 1, 218	231	K I C	K I C	576
*206b	1142	»	»	»	» 215	230	»	—	
207a	1142	Altmann	K. I.	Or. W.	MC 3, 295	233	»	K I C	576
207b	1142 Sept. 6	K. I.	Altmann	»	» 297	»	»	»	
208	1142	Altmann	Suben	Kop. W.	O. Ö. U.-B. 2, 205	232	»	—	
209	1143—1146	K. I.	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 1, 246	221	»	K I C	573, 76
210	c. 1143	»	Herrenchiemsee	Or. M.	MB 2, 384	90	K I F	K I F	571
211	1143	»	Viktring	Or. W.	MC 3, 298	246	»	»	571
213	1143	»	Domspital	»	Salzkomprom.	243	K I G	K I G	561
214	1143 Juni 12	»	St. Peter	Or.	Steir. U.-B. 1, 221	242	E	E (PA)	630
215	(1143) Dez. 9	»	»	»	Chron. 217	264	K I C	K I C	572, 76, 84
219	1144	»	Gurk	Or. W.	MC 1, 127	265	»	»	578
220	1144	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 1. 234	266	»	»	578
*221	1144	»	St. Peter	Kop.	—	—	—	—	708 ff.
222	vor 1144 April	»	»	»	—	—	U	—	624
223	1144 April	K. Konr. III.	»	Or. M.	MB 29, 284	253	—	—	624
224	1144 (Mai)	K. I.	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 1, 229	255½	K I G	K I G	571

Digitized by Google

226	1144 Mai 23	K. I.	St. Peter	Or.	Chron. 219	256	NU	E (PA)	630, 721
227	nach 1144	»	»	»	» 209	125	K I C	K I C	576
228	»	»	»	»	» 218	239	»	»	576
229	1144 Mai 30	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 233	257	U	—	
230	1144 Okt. 23	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 282	259	E	U	572, 638
231	1144	»	St. Zeno	Kop. M.	MB 3, 527	263	K I C	—	
232	1144 Nov. 3	»	Nonnberg	Or.	Esterl 204	260	K I C?	K I C	572, 77
234	1145—1147	»	Admont	»	Steir. U.-B. 1, 196	219	K I E	U	570
236	»	»	Admont-Attl	»	» 1, 247	—	U	»	628
237	vor 1145 Apr. 2	»	»	Kop. M.	Hundt, Abhdlgen 14, 74	—	K I C	—	577
239	1145 Apr. 2	»	St. Paul	Or. W.	MC 3, 311	270	»	K I C	577
240	1145 Aug. 3	»	St. Andrä	Kop. K.	» 312	271	»	—	578
241	1146 März 16	P. Eug. III.	St. Peter	Or.	Chron. 221	—	—	—	
*243	nach 1146 Mai 9	K. I.	Gurk	Or. K.	MC 1, 134	278	(K I C)	—	579
244	1146 Juni 5	»	Raitenhaslach	Or. M.	MB 3, 105	279	K I C	K I C	578
245	(1146)	»	»	»	» 108	288	»	»	577
246	1146 Okt. 11	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 1, 225	281	»	»	578, 84
247	1146 Dez. 20	»	Formbach	Or. M.	O. Ö. U.-B. 2, 221	287	»	»	572, 77
248	1146—1147	»	Reichersberg	Kop.	» 1, 289	289	U	—	

Eberhard I.

249	1147—1151	Domkap.	Berhta	Or. W.	—	19	E I D?	U	585
251	1147 Mai 12	E. I.	Au	Or. M.	MB 1, 218	6	E I A	E I A	580
252	1147 Juli 3	»	Berchtesgaden	»	Koch-St. S. u. B.	7	»	E (B)	581, 83, 640
253	1147 Juli 4	»	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 1, 273	8	»	»	581, 83
254	1147	»	Admont	Kop.	» 276	14	»	—	581, 83
255	1147 Sept. 14	P. Eugen III.	Domkapitel	Or. W.	Pflugk-H., Acta 2, 344	—	—	—	695
*256	»	»	»	»	» 345	—	—	—	695
263	1148—1167	Domkapitel	Wilheri	»	MC 3, 328	—	DA	DA	635
267	nach 1147	E. I.	St. Peter	Or.	—	10	U	E I A	580
268	(1148)	»	»	»	Chron. 231	5 ff.	»	E (PB)	630
269	1148 Mai 1	»	Mülln	Or. W.	—	22	E I B	E I B	583
*270a	1148 Dez. 20	»	St. Peter	T. 1463	Chron. 234	27	—	—	708 ff.

Digitized by Google

*270b	1148 Dez. 23	Domkapitel	St. Peter	Or.	Chron. 234	—	—	—	708 ff.
272	1149	E. I	Reichersberg	»	O. Ö. U.-B. 2, 249	35	U	U	639
*273	1149 April 10	P. Eugen III.	St. Peter	T. 1487	Chron. 223	—	—	—	728
278	1150	Heinr. v. Öst.	»	Or.	» 235	—	U	E (PC)	631, 733
279	1150	Passau	»	»	—	—	»	U	631, 735
280	1150 Okt. 18	E. I	Nonnberg	»	Esterl 25	40	E I C	E I A	580, 84
283	1151 März 9	»	St. Lambrecht	»	Steir. U.-B. 1, 326	46	E I A	»	581
284	1151 Mai 31	»	Seckau	Or. G.	» 328	47	»	U	581
285	1151—1152	»	St. Jakob	Or. W.	—	53	»	G (B)	581, 640
286	1151—1153	»	Ranshofen	Or. M.	O. Ö. U.-B. 2, 250	54	E I C	»	581,84,640
288	1151 Dez.	»	Göttweig	Or.	FRA II/51, 57	52	E I A	E I A	580
289	vor 1152	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 1, 330	49	»	U	581
*293	1152	Passau	St. Peter	—	Hormayr Arch. 1828, 338	—	—	—	734
294	1152 Jän. 29.	E. I	St. Dionys	Or. W.	Steir. U.-B. 1, 331	56	E I C	E I A	584
296	1152 Juni 29	»	Admont	Kop.	» 332	63	E I A	—	582, 83
297	1152 Sept. 15.	»	St. Georgen	2 Orr. K.	MC 3, 354	66	»	A_1 E_1A, A_2 E	581,83,641
*302	1153	»	Domkapitel	Or. W.	—	80	DA	DA	683 ff.
303	1153	»	Reichersberg	Kop.	O. Ö. U.-B. 2, 267	84	E I C	—	584
304	1153	»	Admont	»	Steir. U.-B. 1, 338	81	E I A	—	582. 83
305	1153 Dez. 20	»	Suben	Kop. M.	O. Ö. U.-B. 2, 265	85	U	—	
306	c. 1154—1164	»	Herrenchiemsee	Or. M	—	—	»	G (DA)	635
307	1154—1157	»	»	»	MB 2, 397	117	E I A	E I A	581
310	1155—1161	»	Raitenhaslach	Kop. M.	Hund-Gewold 3, 135	105	»	—	582
311	1155—1160	»	Domkapitel	Or. W.	—	103	E I D	G (B)	585, 640
312	c. 1155	»	»	»	—	16	»	U	584
*314	1155	Heinr. v. Öst.	St. Peter	T 1490	Chron. 236	BB 29	—	—	732 ff.
315	1155	E. I	Au	Or. M.	3 Trad. B. 156	101	E I D	U	584, 643
317	1155 Mai 8	»	Berchtesgaden	Kop. M.	—	—	E	—	640
319	1155 Okt. 24	»	Attl	Or. M.	MB 1, 268	95	E I D	U	584, 643
320	(1155)	»	St. Veit	Kop. M.	» 5, 236	97	E I A	(E I A)	582
321	1155 Nov. 9	»	»	»	» 235	96	»	—	582
323	1156	Heinr. v. Öst.	St. Peter	Or.	Chron. 235	BB 30	U	E (PB)	630
324	1156 April 16	E. I	Bischofshofen	Or. W.	—	109	E I A	E I A	582
325	1156 Mai 3	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 1, 369	110	»	»	582, 83
*327	1157 Febr. 22	»	Reun	»	» 371	108	U	—	647

Digitized by Google

328	1157 Mai 25	E. I	Freising	Kop. M.	Ried 1, 229	120	E I A	—	582, 83	
331	1158 Aug. 21	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 289	125	E I E	E I E		
332	1158 Sept. 2	»	Au	Or. M.	MB. 1, 220	126	»	»	585	
333	1158 Sept. 12	»	Herrenchiemsee	»	» 2, 389	127	»	»		
334	1158 Sept. 16	»	St. Zeno	»	» 3, 538	128	»	»		
335	1158 Sept 17	»	Nonnberg	Or.	Esterl 206	—	»	»		
*336	1158 Sept. 18	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 165	129	»	—	586	
337	1159	Passau	St. Peter	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 296	—	E ?	E (PC)	631, 39	
338	1159	E. I	»	»	Chron. 237	138	E I E	U	586, 632	
339	1159	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 380	136	»	—	586	
340	1159 Juli 16	»	Weyarn	Or. W.	—	139	E I A ?	G (DA)	582, 635	
341	1159	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 540	145	E I D	E	584, 643	
342	1159 Nov. 16	»	»	»	» 542	147	E I E ?	F (PC)	586, 631	
343	1159 Dez. 19	»	St. Peter ·	Or.	—	—	E I E	E (PC)	586, 631	
345	1160—1164	»	Kuchl-Kellau	Or. W.	—	132	U	U		
346	1160	»	St. Peter	Or.	Chron. 238	164	E I D	E (PC)	585, 631	
347	1160 März 24	Rodger v. W.	E I.	Or. K.	Steir. U.-B. 1, 387	156	E I G	E I F	586, 87	
348	1160 Juni 8	E. I	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 302	158	E	U	639	
349	1160 Aug. 19	»	»	»	» 303	162	»	»	639	
350	1160	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 390	159	U	—		
351	1160	»	»	Or.	» 425	174	E I G	E I F	586, 87	
352	(1161)	»	Reichersberg	»	O. Ö. U.-B. 2, 311	186*	E	U	639	
353	1161	»	Alte Kapelle	»	Ried 1, 235	185	E I G	»	587	
354	1161 März 23	»	Spital a. S.	Kop. G.	Steir. U.-B. 1, 424	—	U	—	582	
355	1161 April 9	»	Bischofshofen	Or. W.	—	175	E I A	E I A	580, 82, 87	
356	1161 Juni 1	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 543	181	»	G	583	
357	1161	»	Vorau	Or.	Steir. U.-B. 1, 427	187	U	U		
358	1161 Juli 12	»	Reichersberg	»	O. Ö. U.-B. 2, 309	186	»	»		
359	1161 Sept. 6	»	»	»	» 310	190	E I G	E I F	586, 87	
360	(1162)	»	»	Kop.	» 328	225	U	—		
361	1162	»	St. Georgen	Or. K.	MC 3. 393	215	E I D	E	585, 641	
362	1162	»	Adalb. v. Fr.	Or. W.	» 395	216	E I G	E I G	587	
363	1162 Aug. 15	Otakar	Domkapitel	»	Steir. U.-B. 1, 434	220	E (DA)	E (DA)	635 f.	
364	1162 Okt. 6	E. I	Ranshofen	Or. M.	O. Ö. U.-B. 2, 319	222	U	G (DA)	587, 636, 60	
365	1163—1164	» »	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 1, 447	235	»	G	650	

Digitized by Google

367	1163 Febr. 28	P. Al. III.	E. I.	Or. W.	Hansiz 2, 273	237	—	—	685, 94
368	1163	E. I	Gars	Or. M.	MB 1, 58	246	E I G	E I G	587, 88
369	1163	»	Admont	Kop.	Steir. U.B. 1, 440	243	»	—	587, 88
370	1163	»	»	»	» 442	244	E I H	—	587
371	1163	»	Seckau	Or. G.	» 441	245	»	U	587
372	1163	»	Hartnid	Or. W.	—	242	E I G	E I G	588
373	1163 Dez. 17	»	Formbach	Or. M.	Steir. U.-B. 1, 443	223	U	U	
*374	1163 Dez. 20	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 184	249	E I D	—	585
375	1163 Dez. 20	»	St. Peter	Or.	» 3, 399	149	U	U	682, 719

EB. Konrad II. (1164—1168).

382	1166 Juli 5	K. II.	Milstatt	Kop. W.	MC 3, 410	—	U	—	
384	1167 März 6	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 464	28	K II A	—	588, 685
385	1167 Aug. 30	»	St. Paul	Or. W.	MC 3, 416	36	»	K II A	
386	1168 Jän. 27	»	Vorau	Or.	Steir. U.-B. 1, 467	38	»	»	588
387	1168 Febr. 18	»	Admont	Kop.	» 468	39	»	—	588
388	1168 März 3	»	»	Or.	» 470	40	»	K II A	589

EB. Adalbert III. (1168—1177).

389	nach 1168 Nov. 1	A. III.	Frauenchiemsee	Kop. M.	—	—	A III A	—	590
390	1168—1175	»	Herrenchiemsee	»	—	—	»	—	590
391	1168 Nov.-Dez.	»	Groß-St. Florian	Or. W.	MC 3, 419	6	»	A III A	589
392	1168 Dez. 15	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 1, 472	5	»	—	589, 645
393	1168—1170	»	Domkapitel	Or. W.	—	—	»	E (DA)	635
394	1169	»	»	Kop. W.	—	16	A III A?	—	589, 685
395	1169 Juli 7	»	»	Or. W.	—	15	E (DA)?	E (DA)	589,635,36
396	1170	»	Vorau	Or.	Steir. U.-B. 1, 485	34	U	U	
397	1170	«	Domkapitel	2 Orr. W.	--	30	A III A?	E (DA)	635
398	1170	Domkapitel	Sigboto	»	--	S481	DA	DA	635 f.

Digitized by Google

399	1170 Sept. 7	A. III.	Leibnitz	Kop. G.	Steir. U.-B. 1, 480	29	A III A	—	589, 98
400	1170 Okt. 5	»	D. Orden	Or.	» 482	32	»	A III A	589, 90
401	1170 Nov. 24	»	Vorau	»	» 483	33	»	»	589, 90
403	1171 Apr. 3	»	St. Veit	Kop. M.	MB 5, 237	12	»	—	587
404	1174—1175	»	Attl	Or. M.	» 1, 272	18	»	U	590
406	1174 Dez. 4	»	Vorau	Or.	Steir. U.-B. 1, 534	64	»	A III A	587
407	1175 Sept. 5	»	St. Georgen	T. 1578	MC 3, 450	66	»	—	587,90,677

EB. Konrad III. (1177—1183).

409	1177—1183	K. III.	Herrenchiemsee	Kop. M.	—	—	K III A	—	590
*411	1177—1183	»	Gars	Or. M.	MB 1, 59	23	—	—	737 ff.
412	1177 Sept. 30	»	St. Zeno	»	MB 3, 548	5	U	U	590 f., 667
413	1177—1179	»	Berchtesgaden	»	Qu. u. Erört. 1, 338	22	»	»	668
*414	1178 März 1	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 228	15	—	—	
417	1179 Febr. 10	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 355	25	U	K III B	590, 91
418	1179 Febr. 14	»	Formbach	Kop. M.	Steir. U.-B. 1, 563	26	»	—	591
419	1179 Apr. 12	P. Alex. III.	K. III.	Or. W.	Hansiz, 2, 299	27	—	—	686
423	1179 Dez. 14	»	Domkapitel	»	—	—	—	—	686
428	1182 Mai 9	P. Luc. III.	K. III.	»	MC 1, 242	53	—	—	593
432	1183 Apr. 10	K. III.	St. Andrä	Or. G.	MC 3, 485	59	G	G	591
433	1183 Juli 13	»	Gurk	Or. K.	» 243	62	U	E	668

EB. Adalbert III. (1183—1200).

435	1183—1200	A. III	Raitenhaslach	Kop. M.	—	—	U	—	
436a	»	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 1, 710	110	»	U	
436b	»	»	»	»	» 2, 37	110	A III A?	»	590
438	1184—1195	»	St. Georgen	Or. K.	MC 3, 488	18	A III B	»	593
439	1184	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 393	13	»	»	592, 662
441	1184	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 550	10	E?	»	643

Digitized by Google

445	1186	A. III.	St. Peter	Or.	Chron. 343	24	E	E	632
451	1188	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 556	42	A III B	E?	592
452	(1188)	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 1, 632	—	A III B?	U	
453	1188 März 28	»	Formbach	Kop. M.	MB 4, 140	36	A III H?	—	
454	1188 März 30	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 254	37	»	U	595, 96
455	1188 Apr. 14	»	Milstatt	Or. W.	» 3, 507	38	A III B	»	641
456	1188 Juni 7	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 1, 674	39	U	»	
457	1188 Juli	Passau	Domkapitel	Or. W.	O. Ö. U.-B. 2, 418	—	Passau	A III C	594, 97
460	1188 August 31	A. III.	Spital in Zillertal	Or. M.	MB 2, 391	50	A III B	»	592, 94
461	1188 Sept. 2	»	St. Peter	Or.	—	—	E	E	632
462	1189—1193	»	Berchtesgaden	Kop. M.	—	—	A III B	—	592
463	1189	Passau	Nonnberg	Or.	Esterl 210	—	Passau	Passau	597
464	1189 (Mai)	»	Domkapitel	Or. W.	O. Ö. U.-B. 2, 420	—	A III B	A III D	592
466	1189	A. III.	Reichersberg	Kop.	Wr. Altert.-Ver. 1, 45	47	»	—	592
467	1189	»	Nonnberg	Or.	Esterl 208	51	A III J	U	597
468	1190—1193	»	Domkapitel	Or. W.	—	65	U	»	
469	1190—1190	»	St. Georgen	Or. K.	MC 3, 513	54	»	»	
473	1190	»	St. Peter	Or.	Chron. 246	57	»	A III D	594
474	1190	»	Petersfrauen	»	» 247	58	A III J	A III J	597, 601
475	1190	»	Otakar v. Graz	Or. W.	Steir. U.-B. 1, 688	55	A III H	»	595, 96, 97
476	1190	Otakar v. St.	Domkapitel	»	» 708	47	U	U	
478	1190	»	Seckau	Or. K.	» 687	56	A III J	»	597
479a	1191—1193	K. Heinr. VI.	Berchtesgaden	Kop. M.	MB 31a, 442	—	—	—	698, 706
479b	»	»	»	Or. M.	» 29a, 459	—	—	—	698, 706
480	1191	A. III.	St. Zeno	»	MB 3, 551	70	E?	U	643
481	1191 Apr. 11	»	Ortenburg	Or. K.	MC 3, 526	67	A III B	U	597, 658
482	1191 Mai 6	»	St. Peter	2 Orr.	Chron. 246	68	»	A III D	597,98,705
483	1191 Mai 25	Admont	Milstatt	Or. W.	MC 3, 527	—	—	Adm.	
484	1192	A. III.	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 442	75	U	A III D	
485	1192 Juni 9	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 265	74	E	E	642
486	vor 1193	»	Berhta v. V.	Or. W.	—	64	U	U	
492	1194	»	Neunkirchen	Deutsche Üb.	Ludewig R. Ms. 4, 250	88	—	—	
495	1195—1198	»	Reichersberg	Or.	—	102*	A III B	A III G	592, 95
497	1195	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 25	100	E	—	645
498	1195 Nov. 15	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 544	99	NU	U	

Digitized by Google

500	1196	A. III.	St. Lambrecht	Kop.	Steir. U.-B. 2, 41	105	U	—	
501	1196	»	»	Or.	» 33	102	A III H	E	595, 650
502	(n. 1196 März 8)	Leop. VI.	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 90	—	—	—	643 f.
503	1196 Apr. 26	A. III.	Raitenhaslach	Or. M.	—	94	E	E	592
505	1196 Dez. 11	P. Cel. III.	Domkapitel	Or. W.	—	109	—	—	699
507	1197—1200	A. III.	Au	Or. M.	—	—	A III B	A III F	592, 94
508	1197	»	Milstatt	Kop. W.	MC 3, 571	115	E	—	641
509	1197	»	Admont	Kop.	» 552	111	U	—	
512	1197 Jän. 12	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 555	112	A III B	A III D	593
513	1197 Febr. 28	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 42	113	E	E	646
514	1197	»	Johanniter	Or. Prag	» 56	—	U	U	
515	1197 März 19	»	Seckau	Or. G.	» 44	114	»	E	649
519	1198—1200	Domkap.	Herzogenburg	Or.	AÖG 11, 271	—	U	U	
520	1198	A. III.	Berchtesgaden	2 Orr. in M. u. W.	Koch-St., S. u. B. 2, 28	122	A III B	A III F	593, 94
521	1198	»	Klöster	»	MB 2, 392	123	»	A III G	593, 95
522	1198	»	Nonnberg	Or. W.	—	124	»	U	593
523	1198	»	St. Georgen	Or. K.	MC 3, 577	126	E	E	641
524	1198	»	Herrenchiemsee	Or. M.	—	125	A III B	A III E	593
525	1198	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 462	127	»	U	593
526	1198	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 60	128	E	»	649
527	1198	Domkap.	Raitenhaslach	Or. W.	—	—	»	»	643, 44
528	1198	A. III.	Herrenchiemsee	Or. M.	—	129	A III B	A III E	593, 94
529	1198	»	Domkapitel	Or. W.	—	130	»	»	593, 94
530	1199 Juli 5	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 276	132	E	E	642, 43

U.-B. 3 n.

EB. Eberhard II. (1200—1246).

539	1201	E. II.	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 69	10	E	—	645
540	1201 Aug. 27	»	St. Paul	2 Orr. (W.)	MC 3, 589	11	U	U	
542	1201 Okt. 24	»	Milstatt	Kop. W.	» 591	12	E	—	641, 42
543	1201 Dez. 16	»	Salem	2 Orr. Karlsr.	Weech, C. S. 1, 91	—	E II A	E II B	600, 1
545	(c. 1202)	»	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 2, 167	—	U	E	650

Digitized by Google

546	1202	E. II.	Viktring	Or. K.	MC 3, 594	26	E	E	648
547	(1202)	»	»	»	» 595	25	U	»	649
548	»	»	»	»	» 596	N. 8	E	»	
549	1202	»	»	»	» 596	24	U	»	649
550	»	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 90	27	E	»	647
551a	»	»	Frauenchiemsee	Or. M.	MB 2, 449	34	E II A	E II B	599, 660, 1
551b	»	»	Seeon	»	» 131	33	»	»	599, 600, 1
552	»	»	»	»	» 130	35	»	»	599, 601
553	»	»	Herrenchiemsee	Kop. M.	—	—	»	—	599, 601
555	»	»	Stubenberg	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 74	17	U	E II C	601
557	»	»	Admont	Kop.	» 92	30	E	—	645
558	1202 Sept. 27	»	St. Paul	Or. W.	MC 4, 11	29	E ?	E	
559	1202 Dez. 17	»	Gurk	»	MC 1, 286	32	E	»	643
560	1203—1220	»	Herrenchiemsee	Or. M.	MB 2, 63	38	»	»	644
562	1203—1204	»	St. Lambrecht	Kop.	Steir. U.-B. 2, 109	59	U	—	
563	1203	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 15	43	E II A	E II C	599, 601
564	»	»	St. Georgen	Kop. K.	» 14	—	U	—	
565	1203 Jänner 6	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 101	41	E	E	645
566	1203 Jänner 21	»	Reichersberg	»	O. Ö. U.-B. 2, 488	42	E II A	E II D	601, 2
567	1203 Febr. 8	»	»	»	» 489	44	NU	»	599, 602
568	1203 März 27	»	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	U	U	
569	(»)	»	»	»	MB 3, 137	45	E II A	E II D	601, 2
570	1203 Sept. 1	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 291	50	E	E	
571	1203	»	Göß	Kop. G.	Steir. U.-B. 2, 107	56	E II A ?	—	
572	1203 Dez. 15	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 293	57	E	E	
573	1204—1207	Domkapitel	Herrenchiemsee	Or. M.	—	—	»	»	645
574	»	E. II.	Raitenhaslach	»	—	—	»	»	644
576	1204	»	St. Peter	Or.	Chron. 255	69	E II A ?	»	633
577	1204 März 18	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 295	67	E	»	
578	1204	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 110	70	E II A ?	»	601, 47
579	1204 April 18	»	Domkapitel	Or. W.	—	68	E II A	E II L	601
580	1204 Mai 22	»	Gars u. Au	2 Orr. M.	MB 1, 66	46	»	E	601, 738 f.
581	(»)	»	Au	Or. M.	—	—	NU	»	739
583	1205	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 115	78	E	»	647 f.
584	»	»	St. Lambrecht	Or. W.	» 113	79	U	U	

Digitized by Google

586	1205 Dez. 17	E. II.	Attl	Or. M.	MB 1, 278	80	E II A	U	599,601,62
595	1207	»	Suben	Kop. S.	—	—	E II E	—	603
596	»	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 129	86	E	E	646
597	»	»	Reun	»	» 132	—	»	»	647 f.
601	»	»	Raitenhaslach	Kop. M.	—	—	»	—	644
602	»	»	»	Or. W.	Salzkompr. Repl.	91	E II A	E II D	599, 601, 2
603	1207 Juni 13	»	St. Peter	Or.	Chron. 255	90	E	E (PD)	633
*604	1207 Aug. 25	Domkapitel	»	Kop.	—	—	—	—	708 ff.
606	1207 Sept. 22	K. Phil.	E. II	Or. W.	MC 4, 38	99	U	U	
607	1207	»	»	Or. M.	» 41	97	»	»	
609	(1207 Nov. 21)	E. II.	St. Lambrecht	Or.	Steir. U.-B. 2, 127	—	E II E	E	603
610	1207 Nov. 21	»	»	»	» 126	100	U	»	
611	1207 Dez. 10	K. Phil.	Domkapitel	Or. W.	W SB 27, 55	—	»	U	
*612	c. 1207/8	Dompropst	St. Peter	Kop.	—	—	—	—	708 ff.
613	1208—1212	E. II.	Raitenhaslach	2 Orr. M.	—	—	E	E	644
614	1208—1211	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 43	139	E II E	E II F	602, 3
615	1208	»	Reun	Kop.	Steir. U.-B. 2, 144	101	E	—	647
617	1208 März 31	»	Mureck	Or. W.	» 136	102	E II E	E II F	603
618	1208 Mai 27	»	Petersfrauen	Kop.	—	—	»	—	603, 723
*620	1208 Aug. 22	Domkapitel	St. Peter	»	—	—	—	—	708 ff.
621	1208 Nov. 15	E. II.	Malteser	Or. Prag	—	—	U	U	
622	1208 Dez. 11	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 139	106	E II E	E II D	602, 3
626	1209 Sept. 14	»	Admont	Kop.	» 150	116	E ?	—	647
627	1209 Sept. 17	»	Domkapitel	Or. W.	—	117	E II A	E II D	599, 602
629	c. 1210	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 118	107	U	U	
631	1210	»	St. Peter	Or.	Chron. 256	122	E II E	E (PD)	603,33,707
*632	»	»	»	»		121	—	—	708 ff.
633	1210 Mai 1	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 147	123	E II E	E	603, 49
634	1210	»	Göß	»	» 162	120	»	»	603
637	c. 1211—1231	St. Peter	Domkapitel	Or. W.	—	—	E II L	E II L	
639	1211	E. II.	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 175	132	E II E	»	603
640	»	»	St. Peter	»	MC 4, 53	136	»	E (PD)	603,33,724
641	»	»	»	»	—	—	E II H	E II H	604
645a	»	»	Hzg. Leop. VI.	Kop. Adm.	Steir. U.-B. 2, 177	135	»	—	604
645b	»	Leopold VI.	E. II.	Or. W.	—	135	»	E II H	604

Digitized by Google

646	1211 Juli 6	E. II.	Haunsperg	Or. W.	Hormayr, Arch. 19, 664	134	E II E	U	603	
647	1211 Aug. 12	»	Herrenchiemsee	Or. M.	—	N. 9	E II L	E II L		
648	1211 Aug. 30	Domkapitel	Berchtesgaden	3 Orr. M. u. W.	Koch-St., S. u. B. 2, 36	137	U	U (A$_3$ XIII.)		
651	1212	E. II.	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 559	142	E.u.EIII.L	E II L		
652	1212 April 21	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 334	140	E	E		
656	1213 März 27	K. Fried. II.	E. II.—Gurk	Or. W.	» 338	147	—	E II H		
657	»	»	E. II.—Chiemsee	Or. M.	MB 30^a, 12	148	—	»	604	
665	1213 Juni 26	E. II.	St. Ägyd in Passau	»	MB 29^b, 331	150	U	U	604	
667	1213 Nov. 4	»	Admont	2 Orr.	Steir. U.-B. 2, 187	153	E II E	E		
668	1213 Nov. 29	»	St. Paul	Or. W.	MC 4, 68	154	E II H	U	604	
669	1213 Dez. 17	»	Montpreis	»	Steir. U.-B. 2, 187	156	»	E II K	604, 5	
670	1213	»	Ossiach	Or. Wilczek	MC 4, 63	—	U	U		
671	1214—1231	»	St. Peter	Or.	—	—	»	»		
674	1214	»	Domkapitel	Or. W.	—	160	E II L	E II L		
675	(1214)	»	Nonnberg	»	Esterl 211	—	G (PD)	G (PD)	633	
679	1214—1219	Ludw. v. Bayr.	Domkapitel	Or.	Ldkde 9, 109	184	E II E?	E II L		
680	c. 1215—1233	E. II.	»	Or. W.	—	62	U	U		
683	1215 April 5	K. Fried. II.	E. II.—Chiemsee	Or. M.	MB 30^a, 25	166	K	E II K?		
685	1215 Juni 8	E. II.	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 207	169	E	E	646	
686	1215 Juli 18	Leop. VI.	St. Peter	»	Chron. 254	171	»	E (PE)	633, 737	
687	1215 Sept. 14	E. II.	Herrenchiemsee	Or M.	—	—	»	U	645	
688	1215 Okt. 25	»	Maria-Saal	Or. K.	MC 4, 80	—	E II J	E II K	605	
690	1216—1231	»	St. Peter	Or.	—	—	E	E (PF)	633	
691	1216	»	»	»	Chron. 258	174	NU	E (PE)	633	
694a	»	Päpstl. Deleg.	Domkapitel	Or. W.	—	—	E II L	E II L	606	
694b	»	E. II.	»	»	—	182	»	»	606	
695	1216 Sept. 24	»	Formbach	Or. M.	Steir. U.-B. 2, 214	177	E II J	E II M?	605	
698	1216	»	Domkapitel	Or. W.	Hansiz 2, 957	181	U	E II L		
699	1217—1219	Päpstl. Deleg.	»	3 Orr.	—	198	E II L	»	606	
700	(1217)	E. II.	Baumburg	Or. M.	MB 2, 195	186	»	»		
702	»	»	Maria-Pfarr	Or. W.	—	188	E II M?	E II M	607	
703	1217 Jän. 24	»	Vorau	Or.	Steir. U.-B. 2, 216	189	E JI J	E II K	603	
705	1217 Apr. 10	»	Gurk	Or. K.	MC 1, 356	190	E	E		
708	1217 Juni 4	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 217	192	E II J	»	605, 48	
710	1217 Juli 26	»	Herrenchiemsee	Kop. M.	—	—	U	—		

Digitized by Google

712	1217 Okt. 23	E. II.	Malteserorden	Or. versch.	Steir. U.-B. 3, 22	—	U	—	
718	1217 Dez. 30	»	Bist. Chiemsee	Or. M.	MB 2, 394	197	»	U	
719	c. 1218—1233	»	Städte	Or. W.	—	39	»	E II N	608
720	c. 1218—1231	»	Fiecht	Or.	Pockstaller 224		»	»	608
721	1218	»	Domkapitel	Or. M.	—	201	E II L	E II L	
722	1218 Febr. 23	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 224	199	E	—	646
723	1218 Febr. 24	»	Bist. Chiemsee	Kop. W.	Hund-Gewold 2, 160	200	E II N	—	
725	1218	»	St. Georg a. d. St.	Kop. G.	Steir. U.-B. 2, 238	206	»	—	609
728	»	»	St. Peter	Kop.	—	—	U	—	
729	1218 Sept. 25	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 102	207	E II N	E II N	608, 9
731	1218 Okt. 26	K. Fried. II.	E. II.	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 241	209	U	»	
732	c. 1218 Okt. 26	Ldg. v. Bayern	»	»	—	230	»	»	
734	1219	Domkapitel	St. Peter	Or.	—	—	E II N	E	610, 33
735	(1219)	E. II.	Gurk	Or. K.	MC 1, 373	—	S II M?	E II M	607
736	1219 Jän. 9	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 243	210	E	E	648
737	1219 Febr. 15	»	Domkapitel	Or. W.	—	212	E II M	E II M	607
738	1219 Febr. 17	»	B. Seckau	Kop. G.	Steir. U.-B. 2, 245	213	NU	—	
739b	1219 Apr.	»	Niederalteich	Kop. M.	MB 11, 220	221	U	—	
739c	1219 April 12	»	»	»	» 187	222	E II N		610
740	1219 (Mai)	»	Domkapitel	2 Orr. W.	Hansiz 2, 334	237	»	A, E II N, A, F II C	610
741	1219 Mai 5	»	Regensberg	Or. Zürich	U.-B. v. Z. 1, 278	223	»	E II N	610
743	(1219)	»	Leop. VI.	Or. W.	Wr. SB. 27, 16	228	»	U	
744a	1219	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 249	226	»	E	610, 49
744b	»	»	»	»	» 250	227	U	U	
745	1219 Nov. 1	K. Fried. II.	E. II.	Or. W.	Böhmer, A. 243	230	»	E II N	
746a	1219 Dez. 5	E. II.	Heiligenkreuz	Or.	FRA II/11, 55	236	»	E	608, 50
746b	(»)	»	»	»	»	—	»	E II N	608
747	1219 Dez. 6	»	Högelwerd	Kop. M.	—	—	E	(E II L)	
748	1219	»	St. Peter	Or.	—	—	E II N	E	610
750	c. 1220—1225	»	»	Kop.	—	—	E II M	—	
752	vor 1220 Jän. 19	»	Reichersberg	»	Steir. U.-B. 3, 29	—	U	—	
753	1220 April 29	»	»	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 615	243	»	U	
754	12.0 Aug. 4	»	St. Lambrecht	»	Steir. U.-B. 3, 253	255	E II N	E II N	610
755	1220 Okt. 16	»	Spital a. S.	Or. G.	» 254	246	»	E	610, 51
758	1220 Nov. 20	»	Au	Or. M.	—	248	»	E II M	607

Digitized by Google

761	c. 1221	E. II.	St. Paul	Or.	MC 4, 69	155	E II N	E II N	610
762	1221 Jän. 15	»	Reun	»	Steir. U.-B. 2, 271	252	E	E	647 f.
763	1221 Jän. 19	»	»	Kop.	» 273	253	U	—	
769	1221 Aug. 4	»	Neustift	Or.	FRA II|34, 83	—	E II N	U	
771	(1222)	»	St. Lambrecht	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 321	266	U	»	610
772	1222	»	St. Peter	Or.	Chron. 259	268	E	E (PF)	633
778	1222 Nov. 13	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 129	267	E II M	E II M	
779	1222	»	Domkapitel	2 Orr. W.	—	269	»	»	
781	1223 Apr. 30	»	»	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 295	270	E II M	»	607, 77
782	n. 1223 Apr. 30	»	B. Seckau	Kop. G.	» 296	—	E II N	—	
783	1223 Mai 25	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 132	271	E II M	E II M	610
784	1223 Okt. 21	»	Dornberg	Kop. W.	—	N.13	»	—	
785	1223 Nov. 26	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 298	275	E II P	E II P	612
787	1224 Jän. 28	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 137	276	E	U	649
788	1224 Mai 2	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 308	277	»	E	646
792	1224 Aug. 6	»	Kaisheim	Or. W.	—	283	U	U	
793	1224 Aug. 8	»	Domkapitel	»	—	284	»	»	
794	1224 Sept. 5	»	»	»	Koch-St., Beitr. 3, 79	285	E II M	E II M	
796	(1225—1231)	Domkapitel	St. Zeno	Or. M.	—	—	U	U	
797	1225 Jän. 19	E. II.	B. Seckau	Kop. G.	Steir. U.-B. 2, 317	287	E II M	—	607
799	1225 April 6	»	Mattsee	Or.	—	288	»	E II M	607
800	1225 Juli 5	»	Berchtesgaden	Kop. M.	—	N.14	E II N	—	611
805	1225 Dez. 30	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 658	297	U	E II M	
806	1226	»	Domkapitel	Or. W.	—	298	E II N	E II N	611
810	1227 Febr. 21	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 330	300	»	E	610, 49
816	1227	»	Herzogenburg	Or.	AÖG 9, 287	309	U	U	651
818	1227 Sept. 28	»	Spital a. S.	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 333	—	»	E	651
819	1227	»	Admont	Kop. M.	—	—	E	—	646
820	1227 Dez. 11	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 2, 668	313	U	E II N	598
826	1228 Mai 10	»	B. Seckau	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 341	316	NU	E II O	
827	»	»	B. Lavant	»	MC 4, 169	317	»	»	
829	1228 Juli 11	»	Altötting	Or. M.	Hund- G. 3, 44	321	E II N	E II N	611
833	1228 Sept. 20	Ludw. v. Bayr.	E. II.	Or. W.	—	324	»	»	
834	c. 1229	E. II.	Domkapitel	»	Hansiz 2, 329	183	»	U	
835	1229	»	Au	Kop. M.	MB 1, 225	329	»	—	611

Digitized by Google

836	1229 Jänn. 5	E. II.	Michaelbeuern	Or.	Filz 762	325	U	E II O	
838	1229 April 26	»	Domkapitel	Or. W.	—	326	E II N	E II N	611
839	»	»	Seeon	Or. M.	MB 2. 133	327	»	»	611
840	1229 Mai 20	»	Berchtesgaden	»	Koch-St., S. u. B. 2, 44	328	»	»	611
841	1229 Dez. 3	»	Reichersberg	2 Orr. R. u. W.	MC 4. 177	330	U	U	
842	c. 1230—c. 1240	»	Göß	Or. G.	Steir. U.-B. 2. 262	250	»	U	
843	c. 1230	»	Admont	Kop.	» 372	585	»	—	
845	»	Wasserburg	St. Peter	Or.	—	—	»	E (PJ)	634
847	1230 Jänn. 5	E. II.	Heiligenkreuz	»	FRA II/11. 73	334	E II N	E II N	
850	1230 Juli	K. Fried.	Domkapitel	Or. M.	MB 30/1. 162	350	K	»	608
854	1230 Nov. 24	E. II.	Petersfrauen	Or.	—	—	U	U	
858	c. 1231	»	Domkapitel	Or. W.	Steir. U.-B. 2. 375	37	E II N	E II N	609
859	1231	»	Völkermarkt	—	MC 4, 188	369	»	—	
860a	1231 Apr. 5	»	St. Peter	Or.	Chron. 260	371	»	U	611, 719
860b	(1231)	Domkapitel	»	»	»	—	U	E (P J)	634
860c	1231—1233	E. II.	»	»	—	—	NU	U	
861	1231 Apr. 12	»	Berchtesgaden	Kop. M.	—	—	E II N	—	
862	1231 Aug. 3	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 3. 2	373	»	E II N	611
863	1231 Aug. 15	»	Altötting	Or. M.	Hund-G. 3. 44	374	»	»	609
865	1231 Okt. 11	»	Dom. in Pettau	—	Steir. U.-B. 2. 383	378	U	—	
866	1231 Nov. 7	»	Sonnenburg	Or. Innsbr.	—	—	E II N	E II N	608, 11
867	1231	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2. 387	381	U	E	649
868	1231 Dez. 3	»	Admont	Or.	» 385	380	E II N?	E II N	
869	nach 1231	Otto v. Bayr.	St. Peter	»	—	—	U	E (PJ)	634
870	c. 1232—1240	E. II.	»	Kop.	—	—	E	—	
871	»	»	»	»	—	—	»	—	
873	1232	»	Admont	Or.	MC 4, 197	383	E II N	E II N	
879	(1232)	»	Dom. in Friesach	Kop. K.	» 207	400	U	—	
882	1232 Apr. 27	»	Ortenburg	Or. M.	Winkelmann A. 2 n. 1021	393	E II N	E II N	608, 11
883	1232 Juni 9	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2. 390	401	»	—	
884	(1232)	»	St. Peter	Or.	» 473	—	U	U	
885	1232 Aug. 12	»	Spital a. S.	2 Orr. G.	» 392	402	E II N	E II N	611
886	1232 Okt. 10	»	Gurk	Or. W.	MC 1. 418	403	U	U	609
888	1233 Febr. 5	»	Domkapitel	»	—	405	E II O	E II O	609
889	1233 Febr. 16	»	Brixen	Or. Brixen	Sinnacher 4. 477	406	»	»	612

Digitized by Google

890	1233 Feb. 20	E. II.	Altötting	Or. M.	Sepp, Altött. 33	—	E II N	E II N	
891	1233 März 12	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 3, 11	408	E II O	E II O	
892	vor 1233 Apr.	»	Salem	Or. W.	—	497	E II N	E II N	
893	n. 1233 April	»	Reichersberg	Or.	O. Ö. U.-B. 3, 4	—	U	E II Q	611
894	1233 Apr. 24	»	»	»	» 13	409	E II O	G (DB)	612, 37
895	1233 Apr. 25	»	Admont	»	Steir. U. B. 2, 401	410	E II N	E II N	608
898	1233 Aug. 27	»	Formbach	Kop. M.	MB 4, 153	414	NU	—	
899	1233 Nov. 1	»	Domkapitel	Or. W.	Hansiz 2, 336	416	E II O	E II O	
900	1233 Nov. 29	»	Seckau	Or. G.	Steir. U.-B. 2, 406	417	»	»	
902	1234 Jänn. 13	»	Admont	Or.	» 414	418	»	»	
903	1234 Feb. 13	»	St. Andrä i. L.	Kop. K.	MC 4, 219	419	»	—	
905a	1234 Feb. 19	»	St. Magdalena	Kop. W.	—	420	»	—	
905b	(»)	Domkapitel	»	»	—	—	»	—	
906	1234 Okt. 17	E. II.	Nonnberg	Or.	Esterl 215	—	»	E II O	612
907	1234 Dez. 26	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 421	423	U	—	
908	1235	»	Dom. in Pettau	Kop G.	» 433	—	»	—	
910a	1235 Aug. 3	»	Admont	Or.	» 429	428	NU	DB	637
910b	»	Domkapitel	»	»	» 428	—	U	E II O	
911	1235 Sept. 11	E. II.	Friesach	Deutsche Kop.	Carinthia 84, 166	—	—	—	
912	1235 Okt. 18	»	Raitenhaslach	Or. W.	—	434	E I T	E II R	612, 13
914	1236 Jänn. 26	»	Deutschorden	Or.	Steir. U.-B. 2, 440	435	U	»	612
915	1236 Febr. 26		Königsberg	Or. W.	MC 4, 233	436	»	U	
918	1236 Okt. 2	Bamberg	St. Peter	2 Orr.	—	—	»	E (PG)	634
920	1237—1246	E. II.	Raitenhaslach	Kop. M.	MB 3, 138	496	E II T	—	613
921	1237	»	St. Peter	2 Orr.	Chron. 266	460	E	E (PF)	633, 34
922	(1237?)	»	Sonnenburg	Or. Innsbr.	Sinnacher 4, 388	459	U	U	
927	1237 Juni 17	»	Viktring	Or. K.	MC 4, 243	456	»	E II Q	612
928	1237 Juni 29	»	Salem	Or. Karlsr.	Weech 1, 217	—	S	E II S	613, 15
932	1237 Okt. 16	Domkapitel	»	2 Orr. Karlsr	» 221	—	DB?	A, DB A, U	637
933	»	E. II.	»	2 Orr. W.	Hansiz 2, 339	461	»	DB	637
934	1238	»	St. Peter	Or.	Chron. 270	464	E	E (PF)	633, 34
935	»	»	»	»	Steir. U.-B. 2, 475	463	»	E (PG)	634, 35
936	»	»	»	Kop.	Chron. 270	465	»	—	634
937	»	»	Admont	»	Steir. U.-B. 2, 312	466	S	—	615
938	1238 Nov. 18	»	Rot	Or. M.	MB 1, 383	467	U	U	644

Digitized by Google

939	1238 Dez. 31	E. II.	Domkapitel	Or. W.	—	468	E II T?	DB	637
941	1239	»	St. Peter	Or.	Chron. 268	474	U	E (PH)	634
944	1239 Apr. 22	»	Seckau	Or. Mus. Salzb.	Steir. U.-B. 2, 483	472	S	U	615
947	1239 Nov. 6	»	Altenhohenau	Or. M.	MB 17, 5	477	»	»	615
949	c. 1240—1246	»	Herrenchiemsee	Kop. M.	—	—	U	—	
950	»	»	Herrenchiemsee	—	MB 2, 400	494	»	—	
951	»	»	Frauenchiemsee	Or. M.	—	—	Ablaß	E II W	678
952	»	»	St. Georgen a. L.	Or. K.	MC 4, 302	536	»	U	
953	»	»	Au	Kop. M.	MB 1, 214	495	S	—	615
*954	1240	»	St. Peter	Or.	Chron. 268	479	—	—	736
955	»	»	»	»	MC 4, 275	—	U	U	
956	1240 Jänn. 10	»	St. Zeno	Or. M.	MB 3, 561	478	E II U	E II V	
958	1240 Apr. 6	»	Waldsassen	»	—	—	S	E II S	613
959	1240 Jänn. 25	»	Seeon	T. c. 1265	—	—	»	—	615
960	1240 Jänn. 25	»	Stadeck	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 492	481	»	U	615
961	n. 1240 Juli 15	»	B. Seckau	Or. G.	» 494	484	E II U	E	613, 50
963	1240 Sept. 12	»	Domkapitel	Or. W.	MC 4, 280	490	E II T	DB	613, 637
964	1240 Dez. 6	»	St. Paul	»	» 281	493	U	U	
965	(1241—1242)	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 435	382	S	E	615, 47
966	1241 Febr. 9	»	Ortolf Vulpis	Or. W.	—	500	»	E II W	615
967	1241 (c. Febr. 9)	»	Sittich	Kop. Laibach	Steir. U.-B. 2, 507	—	»	—	615
968	1241 April 4	»	Reisberg	Or. W.	MC 4, 285	501	E II U	U	613
969	1241	»	Domkapitel	Kop. W.	—	503	S	—	615
970	»	»	»	Or. W.	MC 4, 284	504	»	E II W	615
971	»	»	»	»	» 283	502	»	»	615
973	»	»	St. Peter	Or.	Chron. 268	505	E	E (PH)	634, 734
974	»	»	»	»	—	—	»	»	634
975	1241 Aug. 19	»	Michaelbeuern	»	Filz 769	506*	E II T	G (DC)	613, 37
976	1241 Aug. 29	»	Seeon	Or. M.	MB 2, 134	507	»	E II W	613, 15
977	1241 Aug. 30	Otto v. Bayern	E. II.	Or. W.	—	508	E II U	E(EIIW)	614
978a	1241	E. II.	Rohr	Kop. M.	MB 16, 121	509	S	—	615
978b	(1241)	Domkapitel	»	»	» 122	—	»	—	615
981	1242	L. Gf. Plain	St. Peter	Or.	—	—	U	E (PH)	634
984	1242 März 22	Heunburg	E. II.	Or. W.	MC 4, 289	513	S	E II W	
986	1242 April 7	Lichtenberg	»	»	» 290	515	»	»	

Digitized by Google

988	1242	E. II.	Viktring	Or. Lienz	MC 4, 290	—	S	E II W	615	
989	»	»	Raitenhaslach	Or. M.	MB 3, 139	519	E II T	E	613, 44	
990	»	»	»	Or. W.	—	518	E II U	»	644	
991a	1242 Mai 20	»	Ortenburg	»	MC 4, 293	516	»	E II W	614	
991b	»	Ortenburg	E. II.	»	» 291	516	S	»	615	
992	1242 Juni 2	E. II.	Nonnberg	Or.	Esterl 215	—	E II T	U	613	
993	1242 Juli 13	»	Chleuzer	Or. W.	—	517	S	E II W ?		
994	1242 Sept. 23	Domkapitel	Reichersberg	Or.	OÖ. U.-B. 3, 117	—	E II U	DC	614, 37	
995	1242 Sept. 23	E. II.	»	»	» 108	520	»	U		
996	1242	»	Admont	»	Steir. U.-B. 2, 523	522	S	E II W	615	
997	1242 Okt. 7	»	Seckau	2 Orr. G.	» 522	—	E II U	E	614, 50	
998	(1242) Okt. 20	»	Raitenhaslach	Deutsche Übers.	—	—	—	—		
999	1242 Nov. 16	»	»	Or. M.	—	—	E II U	E II V		
1000	»	»	»	2 Or. M.	—	—	»	E II V u. E	614, 44	
1001	(1242) Nov. 23	»	»	T. 1275	—	—	U	—		
*1002	1243	»	Domkapitel	Or. W.	—	525	S	E (DE)	702	
1003	»	»	St. Peter	Kop.	Chron. 273	529	—	—		
1007	1243 Febr. 14	»	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	E II U	E II V	614, 15	
1008	1243 März 1	»	Bayern	»	Qu. u. Er. 5, 76	—	»	E II W		
1009	1243 März 15	»	Raitenhaslach	»	—	—	»	E II V	614	
1010	»	»	»	»	MB 3, 140	526	»	»	614	
1011	1243 März 26	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 530	527	S	—		
1012	1243 März 27	»	Domkapitel	Kop. W.	—	528	E II U	—		
1014	1243	»	St. Peter	Kop.	—	—	S	—	615	
1015	»	»	Liechtenberg	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 537	534	»	E II W	615	
1016	1242 Aug. 21	»	Griffen	Or. Innsbr.	MC 4, 305	—	»	»	615	
1017	1243	»	Reun	Or.	Steir. U.-B. 2, 539	538	»	»	615	
1019	»	»	Walter v. Graz	Or. W.	» 539	539	»	»	615	
1020	1243 Okt. 20	»	Domkapitel	»	Hansiz 1, 958	543	E II T	E (DD)	637	
1021	1243 Okt. 24	»	»	»	—	544	»	»	637	
1022	1243 Okt. 31	Bergheim	»	Or. M.	—	—	U	DD	637, 53	
1023a	1243 Okt. 23	E. II.	Zwettl	Or.	FRA II/3, 116	542	S	E II W	615	
1023b	(»)	Domkapitel	»	»	» 117	—	»	DF	638	
1024	1243	E. II.	St. Andrä	Kop. K.	MC 4, 307	541	»	—	615	
1025	1243 Dez. 18	»	Arzt Konrad	Or. W.	Steir. U.-B. 2, 541	545	»	E II W	615	

Digitized by Google

1026	1243 Dez. 30	E. II.	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	E?	U	
1029	1244	»	Berchtesgaden	Or W.	—	553	E II U	»	614
1030	»	Plain	Domkapitel	»	Koch-St. Beitr. 3, 176	—	S	E (DC)	637
1031	»	Mörnstein	»	»	—	571	»	»	637
1032	»	E. II.	Admont	Kop. W.	Steir. U.-B. 2, 532	560	»	—	615
1033	»	»	»	Or.	» 552	—	»	E II W	615
1034	(1244)	»	»	Kop. W.	» 371	561	U	—	
1035	1244	Hzg. Friedr. II.	E. II.—Hasbach	Or. W.	MC 4, 309	562	S	U	
1036	1244 März 21	E. II.	Ortenburg	»	» 313	554	E II T	»	
1037	(1244) Apr. 7	»	Stainz	Kop. G.	Steir. U.-B. 2, 388	555	S	—	615
1039	1244	»	Domkapitel	Kop. W.	—	550	E II T	—	
1040	»	»	St. Andrä	Kop. K.	MC 4, 311	549	»	—	613
1041	»	»	Lavant	T. 1280	» 310	548	U	—	
1042a	1244 Mai 23	»	Lilienfeld	Or.	—	557	S	E II W	615
1042b	(»)	Domkapitel	»	»	—	—	»	DF	615, 38
1043	1244 Juni 3	E. II.	Raitenhaslach	Or. W.	—	558	»	E II W	615
1044	1244 Juni 17	»	»	Or. M.	MB 3, 141	559	E?	E	644
1045	1244	»	Admont	Kop.	Steir. U.-B. 2, 547	—	NU	—	
1046	1244 Juli 22	»	Stadt München	T. 1274	MB 35, 6	—	S	—	615
1047	1244 Juli 23	»	Rot	Or. M.	MB 1, 383	564	»	U	
1048	1244 Juli 27	»	Ober- u. N.-Münster	2 Orr. M.	—	—	E II T	»	613
1049	1244 Aug. 3	»	Raitenhaslach	Or. M.	MB 3, 142	566	E	E	
1050	1244 Aug. 12	»	Freising	»	—	—	S	E II W	615
1051	»	»	Zwettl	Or.	FRA II/3, 115	568	»	»	615
1052a	1244 Aug. 20	»	Petersfrauen	»	Chron. 273	569	»	»	615
1052b	(»)	Domkapitel	»	»	—	—	»	U	
*1053	1244 Sept. 25	E. II.	Goldegg	Or. W.	—	570	»	—	615, 740
1055	1244 Nov. 2	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 550	573	»	E II W	615
1056	1244	Rapoto	Domkapitel	Or. M.	—	567	»	DE	638
1057	1244 Nov. 29	E. II.	Lienz Dom.	Or.	—	—	Ablaß	U	678
1058a	(1245)	Tann	Domkapitel	Or. W.	—	—	S	DE	638
1058b	1245	E. II.	»	»	—	580	»	E (DE)	638
1059	»	Domkapitel	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	»	U	615
1061	»	E. II.	Au	»	MB 1, 226	579	U	»	
1062	1245 Jän. 13	»	Admont	Or.	Steir. U.-B. 2, 557	586	S	E II W	

Digitized by Google

1063	(1245)	E. H.	Herrenchiemsee	Or. M.	—	—	E II U	E II V	
1064	1245 Febr. 1	»	»	Kop. M.	MB 2, 401	578	S	—	615
1065	»	»	St. Peter	Or.	Steir. U.-B. 2, 558	577	»	E II W	615
1066	1245 Febr. 22	»	Kalheim	Or. W.	—	582	»	»	615
1067a	1245 April 4	Leibnitz	Domkapitel	»	Steir. U.-B. 2, 561	—	U	U	
1067b	»	E. H.	»	»	» 562	583	»	»	
1068	1245 Mai 18	»	Stainz	Kop. G.	» 564	584	E II U	—	615
1069	1245 Juni 11	»	B. Seckau	Or. G.	» 566	587	S	E II W	615
1070	1245 Juni 29	»	St. Lambrecht	Or.	» 568	—	U	»	
1072	1245 Juli 21	»	St. Andrä	Or. G.	MC 4, 324	591	S	»	615
1073	»	»	»	Or. K.	» 325	590	»	»	615
1074	1245 Juli 26	»	»	Kop. K.	» 326	592	»	—	
1076	1245 Sept. 6	»	Millstatt	Kop. W.	» 327	593	»	—	
1078	1245 Sept. 20	Gen. Siegler	E. H.—Reisberg	Or. W.	» 328	596	»	E II W	
1079	1245 Okt. 9	Reisberg	E. H.	»	» 329	597	»	»	615
1081	1245 Dez 8	E. H.	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	»	»	615
*1083	1246	»	Domkapitel	Or. W.	—	581	»	E (DE)	615, 702
1084	1246 Jän. 8	»	Raitenhaslach	Or. M.	—	—	»	E II W	615
1085a	1246 Jän. 8	»	Aldersbach	»	MB 5, 374	598	»	»	615
1085b	(»)	Domkapitel	»	»	—	—	»	DF	638
1088	1246 April 5	E. H.	Poplin v. M.	Or. W.	—	601	»	E II W	
1089	1246 April 26	Rapoto	Domkapitel	Kop. W.	Meiller S. 562	—	»	—	615
1090	1246	E. H.	St. Peter	Or.	—	—	NU	E II W	
1091	1246 Mai 12	»	Wilhering	»	OÖ. U.-B. 3, 128	602	S	»	615
1092	1246 Mai 22	»	Nonnberg	»	Esterl 216	—	»	»	615
1093	1246 Mai 23	Rapoto	Domkapitel	Or. W.	—	603	»	»	
1094	1246 Sept. 13	E. H.	St. Paul	»	MC 4, 341	608	»	»	615
1095	1246 Sept. 22	»	Gurkfeld	»	Steir. U.-B. 3, 56	609	»	»	615
1096	1246 Okt. 5	Pettau	E. H.	»	» 3, 57	610	»	»	615
1097	1246 Okt. 23	E. H.	Seckau	Kop. G.	» 3, 59	612	»	—	615
1098	1246	»	Domkapitel	Or. W.	—	616	»	E (DE)	616, 38
1099	1246 Nov. 21	»	Gurk	Or. K.	MC 2, 40	614	»	E II W	615
1100a	1246 Nov. 26	»	Raitenhaslach	Or. M.	MB 6, 367	615	E	E	644
1100b	1146 Dez. 29	Domkapitel	»	»	» 368	—	S	DF	638.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Reitergefecht bei Sissek vom 22. Juni 1593.

Eine aktenkritische Untersuchung.

Von

Alfred H. Loebl.

I. Die Quellen.

Bei Sissek erfocht ein kaiserliches Heer unter Führung der drei Befehlshaber Andreas von Auersperg, Rupprecht von Eggenberg und Thomas Erdödy in offenem Feld einen glänzenden Sieg über die türkische Belagerungsarmee Hassan Paschas. — Es war dies nicht, wie oft behauptet wird, der erste Sieg kaiserlicher Truppen in offener Schlacht [1]); aber er bedeutete die Rettung der arg bedrohten drei Grenzen und damit eine glückliche Wendung in dem langen Kriegszustand. 1591 waren durch die Wegnahme von Topolovac [2]) und Bozjakovina [3])

[1]) Abgesehen von den Siegen der Hunyadi im 15. Jh., des Wojwoden Stephan v. d. Moldau am Flusse Berlat (1475) und des Erfolges v. J. 1493 über den bosnischen Pascha, wurden die Türken auch im XVI. Jh. im offenen Treffen von Kerecsenyi 1557, dann von Herbart v. Auersperg (1575) und am 21. Mai 1578 von Hans Ferenberger besiegt (vgl. Mitt. d. Musealvereins f. Krain XVIII. S. 75). Der Sieg des Kärnten-krainischen Aufgebotes vom 5. Okt. 1528 an der Mresnitza, s. Huber, Öst. Gesch. IV. S. 13, war bloß ein Streifzug, ebenso der Sieg ‚des deutsch-ungarischen Heeres' vom 8. Okt. 1588, Weller, Die ersten deutschen Zeitungen, Tübingen 1872. Nr. 668.

[2]) zur Hauptmannschaft Kreuz gehörig. Am 5. Aug. 1591, s. m. Darstellung in Heft VI der Prager Studien S. 72. Im ‚Muster- und Zallregister des hierin beschribnen zue roß u. fues auf der windischen u. weitschewärischen Granicz dienenden Kriegvolks' vom 1. Sept. 1590—30. Apr. 1595 im ständischen Archiv zu Graz heißt der Ort Topoloacz.

[3]) Am 5. Okt. 1591. Der Ort gehörte zum Kapitel Agram.

Digitized by Google

Breschen in die windische Grenze geschlagen; die krabatische war durch die Eroberung der Festen Repitsch (Ripać) und Golubic am rechten Unna-Ufer [1]) durchbrochen und auch die Kaniszaer Grenze war durch die türkischen Überfälle auf die Grenzschlösser Vindavar, Mindszent, Csákány und besonders durch den Fall von Klein-Komorn (Kis-Komárom) [2]) am 18. Aug. 1591 gefährdet worden. Dann hatten die Türken im Winter im windischen Festungsgürtel die Trutzfeste Petrinja an der Kulpa erbaut und zugleich Angriffe auf die krabatische Grenze unternommen: die Häuser Gora, Hrastowitz, Izačic und sogar das Hauptbollwerk dieser Grenze, die Feste Wihitsch, waren ihnen zum Opfer gefallen [3]). Ja das gesamte kaiserliche Grenzwesen drohte ihren wohlgezielten Angriffen zu erliegen, nachdem es dem bosnischen Hassan P. geglückt war, ein kaiserliches Heer, ausgesandt, die Grenzhäuser dem Feinde wiederum abzuringen, an der Kulpa nahezu zu vernichten (am 19. Juli 1592) [4]).

Das Gefecht ist vielfach Gegenstand der historischen Darstellung geworden. Daß die „Katzianerin", jenes große Geschützstück, wieder erbeutet wurde, welches 1537 vor Esseg verloren gegangen und auf welchem vor Szigeth 1566 der Leiche Niklas Zrinys der Kopf abgeschlagen worden war, hat zur Verherlichung angeregt [5]). Dann waren es nationale Gesichtspunkte, von denen sich einzelne Bearbeiter vornehmlich leiten ließen. Der Mangel eines Oberkommandierenden bei drei selbständigen Heerführern verschiedener Landeszugehörigkeit hat Magyaren, Kroaten und Deutsche um so mehr angeregt, als schon die zeitgenössischen Berichte vielfach von solchen persönlichen landespatriotischen Gedanken getragen erscheinen [6]). Zu Ehren Rupprechts von

---

[1]) Generalstabskarte Z. 26. Kol. XIV. Prager Studien VI. S. 81.

[2]) Generalstabskarte Z. 19. Kol. XVI. Ebda 8. 74.

[3]) Hrastowitz am 15. April 1592. Izacic am 15. Juni. Prager Studien X. S. 50—52 und 63—71.

[4]) Ebda S. 81—89. Vgl. die ‚Wahrhafftige Beschreibung des Tyrannischn Erbfeindts christlichen Namens / des Türken Kriegswesens / was er itzo in zweyen Jaren bis zu dem 4. Sept. 1593 / für Stat, Schlösser, Festungen, Klöster der Christenheit mit stürmender Hand genommen / usw. Estlich gedruckt zu Wien durch Leonhardt Formica in der Lambel Burschen. / anno Domini MDXC°III. in 4°. München, Staatsbibl. Turc. 85/20.

[5]) Johannes Voigt in Raumers histor. Taschenbuche v. J. 844 und Weller. Nr. 771.

[6]) Csuday, II. S. 72—97 schreibt das Hauptverdienst dem kroatischen Bane Thomas Erdödy (1558—1624) zu; vielfach vermengt er Züge von Thomas' Vater, Peter Erdödy (des Siegers von Obresko 1565 s. Huber, IV. 253). Vgl. Valvasor, XV. 516, 519, 522—51. Zahlreiche Beiträge zur Geschichte der Erdödy

Digitized by Google

Eggenberg hat v. Zwiedineck, der Verfasser der Kriegsbilder aus der Zeit der Landsknechte, (Stuttgart 1883, Cotta) viele Punkte, die strittig waren, erhellt. Leider hat er gerade Istvanfy [1]), den zeitgenössischen Darsteller, der Eggenberg am meisten gewürdigt und der als Vizepalatin und Pfandinhaber der meisten Agramer Domänen reiche und zuverlässige Nachrichten erhalten hatte, beiseite gelassen und sich auf Khevenhüllers Annalen gestützt. In jüngster Zeit hat Wilhelm Erben den Lageplan des Schauplatzes, die Schlacht und ihre Bedeutung in dem Wiener Prachtwerke „An Ehren und Siegen reich" (1905) S. 157—162 anschaulich dargestellt und den Kampf um die Brücke recht glücklich mit dem Siege über das im Flußübergang begriffene Türkenheer bei Zenta verglichen.

Die Parteistellung Valvasor-Radics (Herbard von Auersperg) : Istvanfy-Zwiedineck hat ihre Grundlage in der zeitgenössischen Berichterstattung.

Auch hier kann man zwei von einander unabhängige Hauptgruppen unterscheiden, die aus den Hauptquartieren der Generale Auersperg (A)

---

sind in den kroatischen Danicen der Jahre 1838—1843 enthalten. Sogar ein Epos auf die Schlacht und diesen Helden nebst einer Biographie verfaßte der Kleriker Thomas Gorichanec: Erdödy Kneza Tomasa obszedjendje i poboj Siszečki, leta 1593, Zagreb 1837.

Die Slovenen nehmen Andreas von Auersperg für sich in Anspruch. Steklasa verherrlicht ihn im Letopis Mat. Slov. 1890: Koblar in der Izvestja museal. društva za Kranjsko III. 1893; Janko Barbé, še jedno poročilo o zmagi pri Sisku, ebda IV. 1894: Dana Gruber, borba Hrvata s Turci od pada Sigeta do mira zitva Doroškoga: M. H. Batinica, Djelovanje Franjevaca u Bosni i Hercegovini 1235—1699: Radics P. v. in der Starina v. J. 1887 und selbständig in der bei Jos. Blasnik 1862 verlegten Festschrift zum Siege, Radoslav Lopašic in der Starina XIX. Jahrg. 1873 S. 55, in den Spomenici Hrvatské Krajine 1884, S. 183 s. Mon. spect. histor. Slav. meridion. XV. S. 175—88 und P. Matkovic, putovanja po Balkanskom polnotoku XVI. stol. Bd. 136. Rad jugoslov. akad znanosti i umejtnosti S. 1—96.

Für die Geschichte der adeligen Bauerngemeinde des Auerochsenfeldes (Turopolje) ist anzuführen das Werk von Emil Laszowski, Mon. historica nobilis communitatis Turopolje, olim campus Zagrabiensis dictae. Agram 1904 u. 1905.

[1]) Nikolaus Istvanfy de Eyazzonfalva war vom 19. Jan. 1581—4. Juni 1608 officii palatinalis Regni Hungariae locumtenentis consiliarius. Infolge von Adoption durch den Erlauer Bischof Radecius erlangte er die Agramer Güter, die im Wiener Hofkammerarchiv, Hoffinanz, 14399 April 1593 aufgezählt sind. Sein Werk, Regni Hungarici Historia in 34 Büchern wurde 1685 in Köln verlegt. Auf diese Quelle stützt sich vornehmlich die Monographie von A. H. Huggiecz (magyarisch). Eine Biographie schrieb Thomas Balassi, Cod. Hist. Prof. 462 in der Wiener Hofbibl.; hiezu vgl. die Berichtigungen bei Horanyi, Memoria Hungarorum et Provincialium scriptis editio notorum, Preßburg 1727, pars II. pag. 247.

Digitized by Google

und Eggenberg (E.) stammen. Infolge ihrer Dürftigkeit und geringen Zahl stehen die Nachrichten aus dem Lager des Banes (sein Bericht vom 23. Juni und seine Abschreiber) zurück. Stützen der Kritik sind die Angaben der Unterkommandanten, aus denen man die größere oder geringere Aufmerksamkeit und Interessenahme für die Vorgänge im Lager der anderen Kriegshauptleute entnehmen kann. Weder geben sich die Anhänger Eggenbergs irgendwelche Mühe, die Möglichkeit des Heranzuges der Karlstädter Truppen zu ergründen, noch haben Offiziere Auerspergs ein Interesse für die Vorfälle im Lager des Agramer Kommandanten und für dessen Konzentrationsbestrebungen. Natürlich schreiben sie die Initiative dem jeweiligen Obersten zu. Nicht bloß befremdend mutet dieser Partikularismus bei so großer gemeinsamer Gefahr an, die Parteistellung erschwert auch die Ermittlung der Zahlen und Daten.

Die geringe Sorgfalt, mit welcher die Berichterstatter, meist aus Parteiinteresse, auch in der Hast, recht schnell zur möglichst breiten Schilderung der Schlacht zu gelangen, diese so wertvollen Klammern und Anhaltspunkte einer kritisch sorgfältigen Darstellung unbeachtet lassen, wie sie Vorpostengefechte, Kriegsberatungen aus den verschiedenen Tagen mit einander vermengen, manches verschweigen, anderes schnell, ohne Überlegung, aus dem Gedächtnisse niederschreiben, macht die Scheidung der Begebenheiten doppelt schwierig, mitunter unmöglich.

Weitere Hindernisse, zu einem wahrheitsgetreuen Bilde zu gelangen, ergeben sich aus der Abschreibetätigkeit der wahrhaften newen Zeytungen [1]). Die Heerführer übersandten nämlich neben kurzen, einfachen Siegesberichten tags darauf oder einige Tage später längere „Partikularitäten". Die Abschreiber hielten sich zum Teile an Auszüge aus

---

[1]) Außer den von Zwiedineck (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark XXVI. S. 79) benutzten Zeitungen: „Eygendliche und wahrhafftige Zeytung", wie der jetzige Turkisch Keyser mit einer gewaltigen Kriegsmacht sich zu Feld begeben / vergangene Zeit viel Festungen vnd Stätt eingenomben / in Crabaten in Ungerlandt / für Sissek sein Lager geschlagen / wie sich der Herr von Eggenberg gehalten, den Feind erschlagen / geschehen den 22. Juni 1593 gedr. zu Cölln bey Wilhelm Lützenkirchen" s. Kertbeny, Biographie Nr. 1054 und den Eyzinger Relationen, Historia Praesentium Praeteritorum atque Futurorum Temporum Relatio usw. März bis Sept. 1593 gedr. in Cölln bey Gotfriedt Kempen 1593 seien hier noch genannt: Drey wahrhafftige newe Zeitungen gedr. bei Joh. Schumann 4° 6 Bl. mit Titelholzschnitten 1593, die bei Georg Widmannstetter, Graz, gedruckte Newe Zeitung, kurtze jedoch gründtliche und warhafftige Beschreibung usw. gebracht durch Gregorium Breygandt, höchst ernannten des Erzhz Ernst steirischen Hofkriegskanzley Schreibern zu Graz (Bibl. Mün-

Digitized by Google

diesen Partikularitäten, oder wahrhaften Berichten [2]), die Zeitungen endlich schöpften ihre Angaben vielfach aus Abschriften der Berichte, welche die in Prag, Wien, Graz, Innsbruck wirkenden fremdstaatlichen Agenten an ihre Herrscher einsandten. So decken sich mit des Bans Berichten nahezu wörtlich die Mitteilung des „Augenzeugen" vom 25. Juni an den bayrischen Herzog und der Bericht an den Kurfürsten von Sachsen vom 23. Juni, jener im Münchener allgem. Reichsarchiv (Türkenkriege Fasz. I. Nr. 3), dieser im Dresdener Hauptstaatsarchive (loc. 9324).

Für die Gruppe A (Auersperg) kommen des Generals Berichte an Erzhz. Ernst vom 24. Juni, an Erzhz. Matthias vom selben Tag [2]), an D. v. Ungnad vom 3. Juli [3]) und seine Partikularität in Betracht. Weiters zählen in diese Quellenreihe die Relationen der Unterbefehlshaber Adam Rauber (bezeichnet mit Ra), Georg Paradeiser (Pa), Jakob Pranck (Pr) vom 24. Juni 1593 und Achaz v. Thurn (T) vom 5. Juli [4]), welch letztgenannter sich auf die Gewährsmänner Pa. und Pr. beruft. Vor allem wertvolle Angaben verdankt man einer Partikularität des Treffens zu Sissek, die handschriftlich im Schlüsselberger Archiv liegt. Und diese jetzt in Linz aufbewahrte ausführliche Berichterstattung [5]) deckt sich vielfach wörtlich mit einem jener avisi della rotta aus der Mailänder Ambrosiana, welche Tomik als Nr. 6 [6]) bezeichnet. Von den geschriebenen Zeitungen gehören hieher die bei Mattheus Nenninger zu Passau verlegte, wahrhafft newe Zeytung der erhaltenen und erlangten

---

chen) Graetzelius (Wolfgangs) schriftlicher Unterricht aus vielen Zeitungen, geschrieben zu Znaim 1594 s. Apponyi, Nr. 543, Varsevicius (Christophorus) ad Rudolfum II. Oratio Pragae 1593.

[1]) s. im Kriegsarchiv (vgl. Prager Studien VI. S. 3).

[2]) bei Lopašic in Mon. spect. hist. Slav. mer. XV. S. 177—83 „Der Allmächtige Gott hat uns durch den gestrackhen standthafften nachtruck und einbruch in die feind sein gnad also reichlich erzeigt — heißt es am 24. Juni — daß ime dafür in ebigkeit vmb sovil desto mer sieg lob und dank zu sagen, als mir zwar gehorsambist vmb sovil desto weniger gebürth, dieserseits merers zu schreiben, weil den rechten grundt (vngeachtet vnzweifenlich vieler vngleichen reden) ohnedies meineglich vberflüßig an den Tag wierdt geben müssen".

[3]) Wien, Hofbibliothek Nr. 8966 fol. 419.

[4]) abschriftlich im bayr. Staatsarchiv, München, continuatio der Korrespondenz Anselm Stöckls Tom 51.

[5]) bez. mit L. Part. Sie erliegt geschrieben und nicht gedruckt im oberöst. Landesarchiv unter curiosa mixta 56 fol. 700—705, ist subjektiv gehalten. Der Verfasser spricht von Sr Gnaden dem Oberstkommandierenden. „Ihre Gnaden ließ, als man des Feindts ansichtig geworden, eine Schlachtordnung machen".

[6]) J. H. Tomik, novi podaci o bitci kod Sisca im Spomenik Srpske kralj. Akad. Belgrad XXXI. 1898. S. 76—84 (Nr. 6 auf S. 82).

Digitized by Google

Victori vor Sissek und die bei Leonhard Nassinger in Wien gedruckte Newe Zeittung warer erhaltenen und erlangten Victori, so unter Erzherzog Ernst v. Öst. vor Syssek stattgefunden.

Zur Gruppe E gehören Eggenbergs Berichte vom 24. Juni und 6. Juli im Wiener Kriegsarchiv und dessen Partikularität vom 28. Juni [1]), die seiner Hauptleute Melch. v. Redern [2]) und Ferdinand Weidner [3]). Auch diese Gruppe hat einen Anwalt im Linzer Landesarchiv, einen Augenzeugen, dessen „gründtlicher und ausführlicher Bericht" recht gute Angaben über die Truppenbewegungen bietet. Er polemisiert gegen die „vndterscheidtlichen Relationen, so zu Graz und Wien in Druck ausgegangen", nennt sich einen, „so jederczeit zugegen gewesen und der sich aus ganz besonderen Gründen unterfangen habe, den Bericht zu erstatten [4]). So wie er, ist auch die Newe Zeitung vom glückseligen Sieg und Triumpf (verlegt bei Joh. Schuhmann in Prag), bemüht, Rupprecht von Eggenberg zu verherrlichen. Übrigens deckt sich die N. Z. glück. Sieg vielfach gleichlautend mit Eggenbergs Partikularität. In diese Nachrichtengruppe gehören endlich die in der Ambrosiana vorhandenen Berichte (Tomik Nr. 4 und 5) aus Graz [5]). Im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Abt. Pestarchiv), im Wiener Staatsarchiv (unter Reichstagsakten in genere 59a) und im Grazer landständischen Archiv, wo sonst (im Fasz. 569 der militaria) reiche Nach-

---

[1]) Er. v. 24. Juni im Wiener Kriegsarch. Or. Konz. auch im Grazer Arch. Die Partikularität Ep. erliegt im Wiener Kriegsarch. ad 6/3b und im Konzept im Salzb. Landes- u. Reg.-Arch. Bezüglich der Datierung muß hervorgehoben werden, daß nicht der Ban den ersten Bericht an Erzhz Ernst absandte, trotzdem dieser vom 23. Juni datiert ist, sondern Eggenberg. Es geht nämlich aus Ernsts Bericht an den Kaiser vom 29. Juni hervor, daß die Bansche Relation erst am 29. Juni an Ernst gelangt war. Bemerkt doch der Erzherzog bezüglich dieser merkwürdigen Rückdatierung, er halte dafür, daß der Ban damals in der Eyl ein mehrers nicht schreiben haben kündte. Der Ban hat in jenem Berichte „von der Erlassung seines Banamtes abermals gehorsam Anmassung getan". Geheime Gesandtschaftsakten Fasz. 172 im Wiener Hofkammerarchiv. Der Bericht des Banes ist abschriftlich im Dresdener Hauptstaatsarchiv loc 9324 S. 167 vorhanden.

[2]) Re. vom 24. Juni und sein ausführlicher Bericht vom 6. Juli im Wiener Kriegsarch. (abschr. im Dresdener Hauptstaatsarch. loc. 9324 fol. 168).

[3]) Ferd. Weidner (We) vom 28. Juni im Wiener Kriegsarchiv und abschriftlich im bayr. Staatsarch. (Continuatio der Korrespondenz Anselm Stöckls).

[4]) L. Augenzeuge. Grundtlicher ausfuhrlicher Bericht, was sich von Anfang der Belagerung des Schloßes Sysßegk von Hassan Baßa auß Boßem biß auf den 14. Juli 1593 an den windischen Grenzen zugetragen; samt Beschreibung der Victori vom 22. Juni. Linzer Landesarchiv.

[5]) Tomik, S. 81. Die hier angeführten Zeitungen erliegen in den Münchener, Wiener, Dresdener und Prager Bibliotheken.

Digitized by Google

richten über den Gang des Türkenkrieges liegen, findet man nur auszügliche Nachschriften.

Und jetzt noch einige Worte über die neuen Zeitungen als Geschichtsquelle.

Sie erschienen als Wochenzeitungen, in Sammelform mit Ort- und Datumangaben am Kopfe, oder in Briefform. Dann waren sie gewöhnlich „aus sunder bewegnus“ abgefaßt. In jedem Einzelfalle müssen sie sorgfältig beurteilt werden. Die Kritik gelingt nur dann, wenn man ihre Angaben an der Hand der sicheren Stützen, der amtlichen Berichte, z. B. an den Kriegsrat, an die Hofkammer, prüfen kann. Diese Berichte aber waren gewöhnlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Und doch können die Quellen des brieflichen Nachrichtenverkehrs nur mit ihrer Hilfe erschlossen werden. Sie zu prüfen, muß also Aufgabe jeder derartigen Untersuchung werden. Wie behauptet werden kann, daß diese Aufgabe durch Graßhoffs Arbeit bereits erledigt wäre [1]), kann ich nicht einsehen.

Über Zweck und Wert der Neuen Zeitungen sonst war man sich jederzeit klar. Sie gehören in die Gattung der Flugschriften des 16. Jh., sind oft oder hauptsächlich für die Veröffentlichung durch den Druck geschrieben worden, an ihrer Herstellung war das gesamte Buchgewerbe jener Zeit beteiligt und für ihren Vertrieb sorgten die kleinen Händler. Das alles klingt selbstverständlich. Dagegen kann deshalb, weil gleiche Vorgänge im Vordergrunde des Interesses stehen, (beispielsweise Religionsunruhen in Frankreich) noch nicht ein Zusammenhang der geschriebenen Wochenzeitungen mit den gedruckten Neuen Zeitungen „zweifellos durch Benützung gleichlautender brieflicher Quellen“, als sicher behauptet werden [2]). Regeln lassen sich keineswegs aufstellen. Aus der Tatsache, daß über ein und dasselbe Ereignis häufig mehrere ähnlichlautende Neue Zeitungen erschienen sind, kann man weder unfehlbar schließen, daß in solchen Fällen mehrere gleichlautende brief-

[1]) Paul Roth, Die Neuen Zeitungen in Deutschland im 15. und 16. Jh. Preisschr. v. d. fürstl. Jablonowskischen Gesellschaft. XLIII. 1914. S. 34. Der Verf. rühmt sich S. 15 und 28, den brieflichen Charakter des größeren Teiles der Neuen Zeitungen einwandfrei und überzeugend nachgewiesen zu haben. Die Verwertung dieser Quellengattung in der Geschichtsforschung der Gegenwart kennt er nicht. (Vgl. m. Bemerkungen über Sammel-Zeitungen Prager Studien VI. S. 38 Anm 81. Sitzungsber. d. Wiener Akad. Bd. 153. S. 106, in diesen Mitt. 1906. S. 657 f. u. a. v. a. St. Die Arbeiten von Kertbeny bis Consentius sind ihm ebenso unbekannt.) Der Wert der Arbeit liegt wohl ausschließlich auf dem Gebiete des Buchgewerbes. Für die Geschichtsforschung ist die Schrift belanglos.

[2]) Ebda S. 25.

Digitized by Google

liche Zeitungen zu Grunde lagen, noch auch unmittelbar es abweisen (wie Roth S. 24 meint). Und „wahrhafte“ Schilderung schließt gewerbsmäßige Ausgaben seitens der Druckereien nicht aus. Es gibt genug wertvolle Zeitungen auch unter den Sammelzeitungen, unter den Lokalrelationen, deren Zweck auf den Massenabsatz deutete. Anderseits enthalten auch solche einzelnen Personen gewidmete, nicht von vornherein für den Druck bestimmte Neue Zeitungen recht geringe eigene Anschauung und können, wie beispielsweise hier manche Zeitungen füglich übergangen werden: So viele der Zeitungen, die Anselm Stöckls Berichten abschriftlich beilagen (Tom. 51 der Kontinuatio Stöckls im Münchener allgem. Reichsarchiv; selbst italienische Zeitungen aus Capo d'Istria, aus Konstantinopel über Venedig kommende vom 18. Juli, 4. und 10. Aug. finden sich hier)[1]. Prüft man dagegen die gedruckte Zeitung: „Wahrhaftige Beschreibung deß Tyrannisch Erbfeindts christlichen Namens deß Turcken Kriegßweßens“ / waß er itzo in zweyen Jaren biß zu dem 4. Sept. dits 1593 Jars / für Stet, Schlösser, Festungen. Klöster, Märkt, der Christenheit mit stürmender Hand genomben hat / Erstlich gedruckt zu Wien durch Leonhard Formica in der Lambel Burschen[2] anno Domini MCLXXXXIII[3] / an der Hand der Berichte Weidners aus Agram vom 24., 30. und 31. Aug. (Staatsarch. München K. sch. 486/12), M. Naumers aus Laibach vom 1. Sept., des Agramer Erzbischofs Caspar Hankowach vom 31. Aug.[4], dann ersieht man, daß in dieser auf den Massenabsatz berechneten, keiner bestimmten Person gewidmeten Darstellung manch wertvolle Anhaltspunkte für Personen und Parteistellungen der Skribenten gefunden werden. Immer kommen für die Kriegsberichterstattung neben Feldschreibern vornehmlich Amtspersonen in erster Linie in Betracht[5].

---

[1]) s. die venezianischen Zeitungen im loc. 10711 im Dresdener Hauptstaatsarchiv, ebenso in den loc. 9324 und 7877.

[2]) Diese Verlagsstelle fehlt überhaupt bei Roth.

[3]) München Staatsbibliothek Turc. 85/20. Vgl. dazu die Wahrhafftig u. kurze Erzählung der fürnehmsten Scharmützel ebda Flugschriften Turc. 85/24, die Eyzinger Relationen (Wochenzeitungen) so Teil V. S. 15, die bei Kertbeny Nr. 1052 S. 249 angeführte wahrhafte Neuwe Zeitung.

[4]) Vgl. den Bericht des Erzhz. Matthias vom gleichen Tage bei Reusner. Türkische Briefe S. 59/60.

[5]) s. Wiener Kriegsarchiv 7/6, 7/ad 1, 8/1, 6/2, 8/3, 9/ad 3; Hofkammerarchiv Geheime Gesandtschaftsakten Fasz. 170 u. 172. Salzburger Arch. „Hofkriegsrats-acta“ zu 1593.

Digitized by Google

II. Belagerung, Hilfsaktion und Schlacht.

Belagerung von Sissek und heldenmütige Verteidigung dieser alten, oft erprobten Grenzfestung sind oft und im ganzen quellentreu dargestellt worden. Hassan hatte sein Heer bei Banjaluka versammelt. Bei Cazin hielten die Begen von Lika und Hlevna. Dadurch täuschte Hassan den Karlstädter Generalobersten in der Anmarschrichtung, welche dieser auf Otočac gelenkt wähnte. Am 11. Juni bereits zeigten sich türkische Truppen in der Nähe von S. Zwischen 13. und 14. Juni erfolgte die teilweise Einschließung; am 14. Juni nahm Hassan durch einen kühnen Handstreich Drenchina, den Stützpunkt Sisseks, ein auch dem Agramer Kapitel gehörendes Wachthaus [1]) und am 15. Juni begann die eigentliche Beschießung. So kommt es, daß die meisten Berichte von 9tägiger Belagerung und 6tägiger Beschießung sprechen. An regulären Truppen dürfte Hassan über 10.000 Mann befehligt haben [2]). In der Nacht auf den 16. Juni gelang die vollständige Umschließung. Das türkische Lager wurde vom rechten Kulpaufer auf das linke verlegt und eine starke Schanze am linken Saveufer so aufgerichtet, daß in dieser Schanze am Brückenkopf der linke Flügel seinen Stützpunkt fand. Dort

[1]) R. nennt den Ort Trautschütz, der wahrh. Bericht „Schloß Twendschin", in den Briefen des Joh. Cellarius an Jerem. Reusner (türkische Briefe von Ende Nov. 1593) S. 61—64 bei Reusner, heißt er Treschina, bei Barovius (SS. R. Hung. Minor. Bd II. S. 246) Drencina.

[2]) Die Zahl der türkischen Truppen wird verschieden hoch angegeben. Sie schwankt zwischen 10—40.000. Istvanfy schätzt sie auf 25.000, Valvasor meint, XV. S. 522, daß sie 50.000 überstiegen hätte, Barovius nennt 36.000 (SS. R. H. M. Bd. II. S. 233. Budapest 1798). Die L. Part. gibt 20.000, We. vom 28. Juni 15.000, Ra vom 24. Juni 10.000 Mann an. Die großen Verschiedenheiten rühren daher, daß die irregulären Haufen mitgerechnet werden oder nicht. Spezifiziert werden die türkischen Kolonnen im L. Augenz., bei We. und in dem bei Lopašic gedruckten Berichte Eggenbergs. v. Zwiedineck irrt sich bei einigen Namen beim Abschreiben des wahrhaften Berichtes im Kriegsarchiv. Sonst geht er über die Truppenstärken beider Teile hinweg. Auch bezüglich des Anmarschtages weichen die Berichte stark auseinander. L. Augenz. läßt den Bosnier schon am 5. Juni vor Sissek lagern. We. und der Bericht I in der Ambrosiana nennen den 11. als Anmarschtag, den 13. als Beginn der Beschießung. Der Ban berichtet, daß Hassan am 16. Juni arcem S. obsidione cinxit et sex magnis tormentis incessanter quasitavit. Darnach verschiebt sich bei ihm auch die Dauer der Belagerung auf sieben Tage. Auch der „wahrhafte Bericht" spricht von siebentägiger Beschießung. Von 5 eroberten Stücken geben E., Re., We. Kunde. Da sie aber melden: „ohne die Falkonete", oder nur von großen Stücken sprechen, so kann die Verschiedenheit der Angaben von 7, 9, ja 11 Stücken in den anderen Quellen erklärt werden. Erbeutet wurden 9 Stück.

Digitized by Google

befehligte Mehmi Beg v. Zwornik. Er hatte zur Linken die Ebene, zur Rechten die Kulpabrücke, im Rücken den Fluß, der im Osten das Kastell umsäumte [1]). Durch die Beschießung von Westen erlitt das Schloß den größten Schaden. Das Haupttor wurde herausgebrochen und ein abgesprengtes Eisenstück tötete 12 Verteidiger, unter ihnen auch den tapferen Mathias Fintiz. Bald lag der große Wachtturm in Trümmern und eine große Bresche in der halb fälligen Mauer verhieß erfolgreichen Sturmangriff. Im Osten wurde die Burg aus vier kleinen Stücken beschossen.

Noch bevor die Zernierung erfolgt war, hatten die Befehlshaber der kleinen Feste Eilboten nach Agram „an die Herren Kommissarien des obersten Leutenantamtes und befehlichs", an den Generalobersten nach Karlstadt und an den Ban von Kroatien gesandt.

Von den neuen Zurüstungen Hassans (vgl. Prager Studien X. 47—128) hatten die Kaiserlichen wohl schon im März Kenntnis. Berichtet doch der Gubernator Erzherzog Ernst am 9. April dem Kaiser, daß von allen Seiten Kundschaften einlaufen und continuieren, daß der „unruewig Bassa mit all seiner Macht dieser Grenz und dahinterliegendem Lande zuesetzen wird" [2]). Rupprecht von Eggenberg, Frh. v. Ehren-

---

[1]) Zur Lage von Sissek verweise ich auf die Schilderung bei Istvanfy, XXVII, S. 389, auf die Darstellung bei P. v. Radics, Herbard v. Auersperg, S. 59. Darnach kann man die Verteidigungsfront, die Abschnittsbildung, die Bereitstellung der Streitkräfte innerhalb der Abschnitte, Schanz- und Gegenschanzarbeiten erkennen. Die Oberbefehlshaber waren zwei Domherren von Agram, Blasius Gyurak und Matthias Fintiz, welche die Festung bereits im Vorjahre siegreich verteidigt hatten. Vgl. Prager Studien VI. 69. und X. 98. Auch über die Besatzung — die ständige Truppenzahl wird mit 100 angegeben — ist man im klaren. Eggenberg hat nach der Darstellung des L. Augenz. am 27. Mai einen deutschen Kriegshauptmann, Rupprecht Ringsmaul, mit 50 Knechten zur Verstärkung der Besatzung nach Sissek geworfen. (Auch Istvanfy erwähnt diese centurio.) Hauptmann Ringsmaul begegnet uns aber im Entsatzheere. Dann wurde vier Tage darauf noch ein Fähnlein Knechte unter dem Hauptmann Ferdinand Veit von Güllerburg in die Schanze zur Sicherung der Schiffbrücke über die Save gelegt. Die spanisch-italienische Schule im Festungsbau war mit ihren Leistungen auch hier nicht ganz unbekannt. S. Pietro Fea, Alessandro Farnese, Duca di Parma, Rom 1886, S. 466—86. Zum heutigen Lageplan von Sissek vgl. Erbens Aufsatz S. 160.

[2]) Ihn, den Erzhz., hatte u. a. Jakob v. Landenberger, Oberstleutnant aus Agram, davon benachrichtigt, daß Samstag den 3. April wiederum 7 Fahnen türkischer Reiter auf Kraworsky zu rekognosziert hätten, nachdem er von solchen Streifungen gegen Wukowina drei Tage vorher Meldung erstattet hatte. Da Eggenberg damals krankheitshalber in Graz zubrachte, hatte Landenberger — er stand mit nur zwei schlecht verproviantierten und besoldeten Fahnen in Agram — gebeten, daß die Raittenauer und Fuggerschen Truppen von Pettau und Laibach, „wo sie nutzlos lägen", nach Agram verlegt, die Fugger Söldner dem Raittenauer Re-

Digitized by Google

hausen, hatte Agram befestigen lassen und diesen Platz wie im Vorjahre für die rasche Vereinigung der weit verstreuten Grenztruppen ausersehen [1]). Als er Ende März erkrankte, dachte Erzherzog Ernst bereits daran, dem Karlstädter Kommandanten oder Georg v. Zriny (Serin) den Oberbefehl in Agram zu übertragen, umsomehr, da Rupprecht v. Eggenberg, „obwohl in ausländischen Kriegsdiensten gebraucht, doch seines (Ernsts) Wissens, der Gelegenheit dieser Grenzen soviel auch nit bekannt" (am 9. April). Allein der spanische Oberstleutnant von 1581 und bayrische General vor Bonn 1584 bewährte sich glänzend. Sein Werk war die Truppenvereinigung zu rechter Zeit, die im Vorjahre nicht geglückt war. Kaum genesen, hatte er, bevor Hassans Stoßrichtung bekannt war, zielbewußt, als Kommissär des Obersten Leutenantamtes alle kaiserlichen Truppenführer verständigt, bei Agram ein hohes Schanzwerk für die Treffung errichten, eine Schiffbrücke über die Save schlagen lassen und die ungarischen Truppen nach Schelin entboten. Leider waren weder die Fuggerschen Deutschen Knechte noch die oberösterreichischen Landesaufgebote (500 auf 5 Monate bestellte Fußtruppen aus dem Lande ob der Enns) zum Ausharren zu bewegen gewesen [2]). Jene waren seit dem 26. August 1592 bestellt und wurden von den Fugger bis zum 10. April 1593 erhalten, diese hatten sich im Mai verlaufen. Mit Müh und Not gelang es, die 500 schlesischen Reiter,

---

giment unterstellt würden. (Sie wurden vom Hauptmann Peter Schaller, die Raittenauer von Hans Werner und seinem Sohne Jakob Hannibal v. Raittenau geführt.) Auch von der windischen Grenze meldete Alban Graswein aus Ibanitsch am 4. April seinem Bruder Stefan, dem Oberamtsverwalter in Kopreinitz, von solchen verheerenden türkischen Streifzügen mit genauen Daten. Sämtliche Briefe im Wiener Hofkammerarchiv — Ungarn — 14399.

[1]) wie aus Ernsts Schreiben an den Kaiser vom 22. Mai 1593 hervorgeht.

[2]) Trotz aller Bemühungen Ernsts. Vgl. s. Briefe an den Kaiser vom 10. zum 24. Feber, 22. März und 9. April aus Graz und vom 5. März aus Klagenfurt, weiter die Berichte des Hofzahlmeisters und Hofbuchhalters vom 18. Feber im Hofkammerarchiv Wien — Ungarn — 14399. Auch vom Raittenauer Kriegsvolk meldet Stefan Graswein am 13. März (ebda Orig.), ‚daß es ganz schwürig armb und ungeduldig geworden, daß es solchergestalt keineswegs zu erhalten ist'. Ähnlich berichtet Hans Werner aus Samuwar am 12. März. Zacharias Geizkofler schreibt am 3. April aus Augsburg an die Hofkammer, daß im Reich ein Lagebild von den Kaniszaer Hauptleuten herumgetragen werde, ‚welches erbärmlicher und unsersteils (für uns) böser nit sein khundt'. Über die Not an den Grenzen vgl. außer meiner Darstellung in den Prager Studien VI. 29—36 und X. 26—29 die Landtagshandlung Nr. 38 im Grazer landständischen Archiv. Ebenda erliegen dis Bitten der Gebrüder Janusch und Bendikt Thuroczy zu Ludbrieg, Militaria Fasz. 574 und die zahlreichen Briefe Ernsts und an Ernst in den Fasz. 769 und 770 und 575 und 576. Über die Art der Verproviantierung und Munitionsversorgung erfährt man weitere Daten aus Fasz. 22 der österr. Akten Steiermark im Wiener Staatsarchiv.

Digitized by Google

die bereits im 6. Monate unter der Fahne standen, noch auf einen Monat zu verpflichten und selbst das Raittenauer Regiment, das schon im 9. Monate besoldet wurde — es war jetzt dem Kopreinitzer Oberamt unterstellt — wurde gewonnen. Mit den 10.000 fl., welche durch den Linzer Vizedom aus dem Kontributionsbeitrag des Bischofs von Passau, eben damals „richtig" gemacht worden war, war es gelungen, die 165 Archibusiere, welche Graf Alfonso de Montecucoli führte — die Weiß- und Grünröckel, meist Venetianer — am 17. März noch auf vier Monate der kaiserlichen Fahne zu verpflichten [1]).

Bereits am 14. Juni war Andreas von Auersperg vom Burggrafen von Selin benachrichtigt, daß wiederum Sissek zum Opfer türkischer Eroberungslust ausersehen sei; jedoch erwartete er die oft gemeldete Bestrafung der Uskoken, worauf die Postierung der Begen bei Cazin (zu Wihitsch gehöriges Grenzhaus Zone 26 Kol. XIV.), sowie die Aussagen gefangener Zengger Überläufer deuteten. So kam es, daß er wohl die Truppen in Bereitschaft hielt, der Meldung des Burggrafen aber keinen besonderen Wert beimaß.

Nach seiner Angabe (bei Lopašic) war er erst am 17. Juni zeitlich früh von Karlstadt aufgebrochen [2]). 300 Archibusierreiter unter den Befehlen des Grafen Don Plaggei, 160 Kärnten-Krainer Musketiere unter Siegmund Paradeiser v. Neuhaus, 400 Husaren unter Georg Paradeiser, Siegmunds Bruder [3]), 200 Archibusierreiter unter dem ständischen Rittmeister Adam Rauber zu Weineck und Kreutberg, waren von der Krainer Landschaft, 100 solche Reiter unter Jakob v. Pranck von der Kärntner beigestellt [4]). Das Fähnlein des von der Krainer Landschaft unterhaltenen Aufgebots zu Fuß stieß in St. Johann unterhalb Zustawitz, dem ersten Nächtigungsorte, zum Karlstädter Heerhaufen. (L. Part.) Das Fähnlein des kärntnischen Landschaftsrittmeisters Christoph v. Obrutschan zu Altenburg [5]) war zeitlich am Morgen des 18. Juni „erritten" und noch vor Abendanbruch war Agram erreicht. Die deutlich sichtbare Schanze diesseits der Save zeigte den Treffpunkt an.

[1]) Rederns Reiter waren am 10. Februar 1593 bestallt, die salzburgischen Truppen am 15. November 1592. Der Monatsold für jene betrug 8545 fl. 30 Kr., für diese 18535 fl. 30 Kr., für Montecucolis Reiter 2545 fl. Ernst an den Kaiser vom 10. Feber. Hofkammerarchiv Wien — Ungarn — 14399.

[2]) Die L. Part. behauptet am 16., Tomik Nr. 6 gar am 15. Juni.

[3]) Ob die Hauptleute von Neuhaus diese Truppen erst zuführten, oder ob sie in Karlstadt vereinigt wurden, ist nicht ersichtlich gemacht.

[4]) von dem krainischen Aufgebot zu Roß, im Küraß mit Tigerhäuten, vgl. Valvasor XV. S. 523. Jakob v. Pranck führt also nicht die Knechte der steirischen Landschaft, wie Zwiedineck angibt.

[5]) Valvasor nennt ihn Abratschon. Vgl. Prager Studien VI. S. 81.

Digitized by Google

Hier kam Rupprecht von Eggenberg mit dem Karlstädter Obersten zusammen. Unter seinen Befehlen standen die drei Fähnlein der Raittenauer Knechte, je ein Fähnlein führten die Hauptleute Ferdinand Weidner, Rupprecht Ringsmaul, Friedrich Graswein mit den Haramien (bewaffnetes Landvolk des Kapitels von Agram). Hier wurde der „leidigen Beschaffenheit Sisseks wegen“ beraten [1]), zum zweitenmale; denn schon hatte Eggenberg tags zuvor mit den Hauptleuten der in Agram stationierten Truppen und den dort vor Auersperg eingetroffenen Führern Melchior von Redern und dem Grafen Alfonso de Montecucoli eine erste Kriegsberatung über den Entsatzversuch gepflogen und dessen Ergebnisse dürfte er wohl dem Karlstädter mitgeteilt haben [2]).

Am nächsten Morgen stießen der Ban Thom. Erdödy mit 350 Reitern, dem windischen Adelsaufgebot, und 900 Fußknechten [3]), bald darauf Melchior von Redern mit den zwei schlesischen Reitergeschwadern, „gut mit Feuerwaffen ausgerüsteten Truppen“, zum Hauptheere; durchaus nicht „zufällig“, wie Istvanfy will [4]). In Auerspergs Hauptquartier waren sämtliche Truppenführer mit dem Vorschlage Rederns einverstanden, zum Entsatze Sisseks eine Schlacht zu wagen, wenigstens um durch sie und während des Kampfes Truppen in die arg bedrohte Feste zu werfen. Ob ein Durchbruch oder eine offene Feldschlacht vorzuziehen sei, darüber waren sich die meisten im unklaren. Dabei sind die Beschwerden der windischen Stände erörtet worden und trotz des einfallenden Regenwetters lautete der Beschluß: Weitermarch nach Selin. (3. Beratung). Noch am selben Nachmittag bewegten sich die Kolonnen in vollkommener Kriegsbereitschaft und militärisch gesichertem Gefechtsmarsch bereits so gegliedert, daß sie. den Dispositionen des Kriegsrates zufolge, unverzüglich aus der Marsch- in die Gefechts-

---

[1]) Die L. Part. berichtet, daß Auersperg erst hier von der Gefahr Sisseks verständigt wurde. Nach dem wahrhaften Bericht im Kriegsarchiv fand diese Beratung erst am nächsten Morgen, nach We. aber noch am selben Abend statt.

[2]) Der L. Augenz. erwähnt als Teilnehmer dieses 1. Kriegsrates auch einen Hauptmann Istenius v. Werdemend.

[3]) nach Re.; Radics gibt die Zahl der Banschen auf 1240 an. Zwiedineck spricht gar nur von 150 Reitern.

[4]) L. Augenz. und Tomik Nr. 6 bemerken, daß Rederns Truppen in dem Augenblick zu Auersperg stießen, als Karlstädter und Bansche Husaren zur Verfolgung einer türkischen Streifschar ausgesandt wurden. Über den schlesischen Feldhauptmann s. Valvasor XV. S. 523. Mitt. z. Gesch. d. Deutschen in Böhmen Bd. 31. u. Deutsche Arbeit aus Böhmen (Reichenberger Heft 1906 S. 194). Dazu Sinapius, I. S. 126 ff. Knothe, Gesch. d. Oberlaus. Adels S. 447. Mende, im Laus. Magaz. 1869 S. 235 ff. Prager Studien, X. 121.

Digitized by Google

formation übergehen konnten [1]). Im ersten Treffen der Ban, im zweiten Auersperg, im dritten Eggenberg. Die Truppenzahl wird von der Berichtergruppe E mit 5000 Mann etwas zu niedrig, von Istvanfy, der sonst mit ihr übereinstimmt, mit 8000 zu hoch veranschlagt [2]).

Bald werden von der rechten Flanke türkische Streifschwärme bei Brescow gemeldet, die unterstützt vom Wetter, Nebel und der Dämmerung ziemlich nahe gekommen seien. Aus jedem Treffen werden Züge ausgelesen, 200 Husaren vom Ban, 100 Karlstädter unter Mihom Tadiolovic und Mihom Mihaljevic, 70 Weißröckel des Grafen Montecucoli werden zum erstenmal zu kameradschaftlicher Verfolgung vereinigt [3]).

Indessen rastet die Hauptkolonne in gesichertem Halt auf freiem Feld. Heftig debattieren die Kriegshäupter unter Bäumen. Nach den Berichten We. und L. Augenz. brachten namentlich die krabatischen und windischen Führer „allerlei bedenken, beschwerden, diffikulteten vor". „Sie waren der Meinung, solchen Entsatz zu unterlassen, weil man etlicher und besonders einen pößen Paß an Ottok, nahe Sissek auf eine kleine Weile, nicht durchkommen möchte". Allein die Bedenken wurden von anderen zerstreut und als Husaren mit einer Anzahl [4]) gefangener Türken auf die Hauptmacht zurückkehrten, wurde der Weiterzug angetreten. Der L. Augenz., der keine Gelegenheit vorübergehen läßt, den Heldenmut seines Herrn zu preisen, berichtet von hef-

---

[1]) Der wahrhafte Bericht spricht von Schlachtordnung, ebenso die L. Part. Der L. Augenz. „in wohlgemachter Schlacht- und Auszugsordnung".

[2]) Radics nennt 4000, Zwiedineck setzt sich mit der leicht hingeworfenen Zahl zw. 4—5000 darüber hinweg, zu zählen, indem er einfach auf Re. verweist, dessen skizzenhafte Angaben der Selbstverherrlichung so unterordnet sind, daß sie auffallen muß. Barovius kommt mit 6000 der Wirklichkeit am nächsten, Katona und Orthelius schreiben von Eggenberg ab. Die Zahl 6000 bezieht sich wohl auf die Rallierung in Selin.

[3]) A. bei Lopasic. Re. nennt 340 Mann. Die Zahl der Feinde wird verschieden hoch bewertet. L. Augenz. spricht von 200 und mehr, ebensoviel nennt We. vom 28. Juni. L. Part. gibt 300 an, ebensoviel der wahrhafte Bericht, die N. Z. erlangter Victori und Zwiedineck. Re beziffert sie mit 400. Die Relation E, welche der Kurier nach dem Siege vom 28. Juni mitbringt, mit 500. Ihr folgen Radics und die von E. abhängigen N. Z.

[4]) N. Z. glücklicher erlangter Victori nennt 10—12 Gefangene, die N. Z. wahrh. Victori 12 Niedergehauene und 40 gefangene Pferde. L. Augenz. spricht von 30 Toten und 80 erbeuteten Rossen, der Auszug aus einem französischen Brief aus Graz an einen italienischen Edelmann vom 27. Juni bei Tomik, Spomenik XXXI S. 87 von 80 Gefangenen und Tötung vieler Pferde. Fast alle Berichte verquicken mit diesem Scharmützel das Rekognoszierungsgefecht am nächsten Tage, dem 20. Juni.

Digitized by Google

tigen Gegensätzen in dieser Wechselrede [1]). (4. Beratung.) Jedenfalls wurde der Beschluß auch deshalb durchgesetzt, weil der Anmarsch der Gebrüder Stefan und Alban Graswein aus Kopreinitz und Iwanitsch gemeldet war und man in Selin den Zuzug Peter Erdödys mit 500 Uskoken und Haramien, Stefan Tachys und Frh. v. Stättenberg mit 80 Husaren (der wahrhaffte Bericht nennt ihn Thai), vor allem aber den der ungarischen Truppen unter Georg von Zriny erwartete, welcher sein rechtzeitiges Eintreffen den Boten Eggenbergs sicher zugesagt hatte. Auf ihn setzte man allseits die höchsten Hoffnungen. Hatte ihn doch Erzherzog Ernst im April als für die Stelle eines Oberstkommandierenden tauglichsten ausersehen. Er hatte jedoch deshalb abgelehnt, „da er kein Landsmann und das Kriegs- und Landvolk soviel affection nicht zu ihm haben würde, als zu einem Mitgliede des Landes“ [2]).

Am 20. Juni, einem Sonntag, ritten die Truppen in Selin ein. Hier galt es vor allem, zu versuchen, Briefe oder Botschaften vom nahen Entsatze nach Sissek zu bringen, um die Verteidiger zu ermutigen (Part. E); für Hassan aber handelte es sich, mit allen Mitteln der Einschüchterung, das Grenzhaus zu Falle zu bringen und die Stärke des Entsatzheeres auszukundschaften.

Aus diesen Bestrebungen kam es zur nächtlichen Beschießung der Feste vom 21.—22., zu den zwei Zusammenstößen der Aufklärer am 20. und 21. und endlich zur Schlacht. Um Briefschaften also nach der Feste zu bringen, bewerkstelligten die Husaren des Bans, ein Schwarm Archibusier unter Martin Pietschnik aus Karlstadt, den Saveübergang. Es kam zu einem siegreichen Gefecht mit einer annähernd gleich starken türkischen Streifung; zwei feindliche Feldstücke wurden

---

[1]) Den Eggenberg hätte der Wankelmut der Kroaten höchlich geschmerzt und mit gebührlich starken Aussprüchen, ob man Sissek entsetzen wolle oder nicht, hätte er den Ban ‚auf den gestrigen Beschluß ermahnt, zu Zeugen angezogen Herrn Obersten Redern und Hauptmann Weidner, so bei dieser Konsultation gewesen (die Beratung 1 ohne Auersperg), welche offentlichen, unvermeldet nit gelassen, daß man sich in dem Abriß dieser Landsart genugsam ersehen und die Verhinderung der Pöß, da einige vorhanden, movieret, so damaln nit befunden worden. Als man nun in dieser Differenz gestanden, seien etliche gefangene Türken herzugebracht worden, von denen ob vermelter volgendts dahin geschlossen worden, vt Selin zu rücken.

[2]) Peter Erdödy war Hauptmann in Sluin, s. Prager Studien VI. S. 15. X. über die besoldeten und unbesoldeten Uskoken in Krain und Kroatien. Nach Bidermann in Schumis Arch. f. Heimatkunde I. S. 154 hatte man bei Ausbruch des Türkenkrieges erwogen, da die Uskoken mit ihm unzufrieden waren, ob man nicht die Uskoken nach Friaul oder Kärnten versetzen sollte. Vgl. hiezu Koblar a. a. O. S. 125 Anm. 1.

Digitized by Google

in den Fluß geworfen, einige Türken gefangen genommen [1]). Ein moralischer Erfolg, auch von den Verteidigern bemerkt [2]). Soll es diesen doch nach dem L. Augenz. gelungen sein, in einem Ausfall den Türken zwei Fahnen zu nehmen. Das Hauptheer aber zog gutes Mutes „mit der Zuversicht göttlichen Beistandes" auf das Kastell Novigrad zu, trotzdem Zriny nicht eingetroffen war; die Devise war: „gute Botschaft ist halbe Viktori".

Allein Zriny kam auch am 21. Juni nicht. „Die Herren Zriny, Nadasdy und Bathiany haben inre Raiß — sagt T (Achaz v. Thurn) — in Pozsegha und Pakkriz nit kontinuieret, aus Ursach, daß an der Raiß einer aus ihrem Haufen zum Feind entsprungen, so haben sie sich wider Willen wenden müssen". Soll diese Nachricht nun soviel besagen, daß die Ungarn von einer feindlichen Divisionskolonne aufgehalten, geschlagen oder ihren Anmarsch verraten gesehen und als zu gefährdet unterlassen haben — aus vorgefallenen Ursachen waren sie zu kommen verhindert, schreibt der wahrhafte Bericht — jedenfalls schwirrten am Morgen des 21. Juni solche Gerüchte im kaiserlichen Lager von Mund zu Mund, Kundschaften, daß der Feind übermächtig diesseits der Kulpa stehe, eine gewaltige Schiffsbrücke geschlagen habe (L. Augenz.) und Zeitungen, daß seine Massen im Anzuge seien, erhöhten die Aufregung. Ein Gerücht wollte wissen, daß der Ban erregt auf Eggenberg hinzugeeilt sei, mit der Nachricht, daß wir bald den Bassa bei uns haben werden, und dann sei er wieder davon gerannt". (L. Part.) „Darüber ist ein gefährlich Lärmen gewesen, weil ungleich Relationen etlicher windischer Husaren erfolgt ist". (We. L. Part. Tomik S. 82).

Diese Entmutigung bot den Anlaß zum letzten (5.) Kriegsrat am Abend des 21. Juni im Lager von Novigrad. Redern war es um den Platz zu tun, dem Hauptmann Stefan Tachy um die Verteidiger, beide aber waren der Meinung, an eine offene Feldschlacht sei bei der feindlichen Übermacht nicht zu denken. Sie zu wagen, wäre wahnwitzig. Also konnte man nur an einen Durchbruch denken. Zu diesem Zwecke wäre der verlustreiche Zusammenstoß zu wagen. Während dieses Gefechtes müsse man die Besatzung verstärken. Ein Schein-

---

[1]) N. Z. v. glückh. Sieg berichtet 10—12, der wahrhafte Bericht 10—15, We von 4 Gefangenen. E's Part. beurteilt das Scharmützel: daß sich die Unserigen viel zu bald in die Puschta begabt, gar zu bald ausgesprengt und nicht gewartet haben, bis der Feind hervorgekommen sei (sich recht entwickelt hatte) gleichwohl haben die Unserigen 10—12 Türken bekommen. Vgl. Valvasor XV. S. 523.

[2]) Die Zurufe freilich, von denen Re. am 6. Juli berichtet „Die Unserigen haben den Belagerten zugeschrien und sie zur Manheit vermant", dürften kaum gehört worden sein.

Digitized by Google

angriff, meinte Tachy, sollte den Feind beschäftigen, inzwischen sollten die Verteidiger die Feste in Brand stecken, ihr Hab und Gut ins Kastell Novigrad retten und dieses mit Wall und Graben befestigen" [1]). „Mit Hin- und Herprotestieren, mit welchem man eine gute Zeit zugebracht, wird endlich von allen Teilen, um die rechte Wahrheit zu bekennen, zwar gewiß nicht aus unerheblichen, sondern mehreren und nachfolgenden Bedenken, der Rückzug beschlossen, zumal mit der Bedürftigkeit für das Volk, sonderlichen soweit nit fürgesehen wäre" [2]). Wegen der Übermacht, mannigfacher Vorteile des Feindes, wegen Proviantmangels, des Nichteintreffens der ungarischen Truppen, der Kulpabrücke, wurde dieser Beschluß einstimmig gefaßt. Auch Eggenberg hat zurückkehren wollen (L. Augenz.). Una rotta sarebbe stata la ruina non solo delli confini, sondern auch für ganz Steiermark heißt es in dem aus der Gruppe E kommenden Brief aus Graz vom 28. Juni [3]). Diesen Beschluß hatte vor allem der Ban bewirkt. Die wiederholte Betonung in seinem Berichte vom 23. Juni, daß die Truppen „animo intrepido in Sisciam profecti sunt et nos impigri ad pugnandum defendendumque regnum M^tis^ prae collatis signis cum hoste acie confligximus" — fällt auf. Jedenfalls dürften die Vorwürfe, welche ihm nach dem Siege entgegengeschleudert wurden, mit eine Ursache für seine Bitte um Amtsenthebung gewesen sein [4]).

Nach dem „wahrhaften Berichte" traf noch während der Kriegsberatung unmittelbar nach jenem Beschlusse ein Bote aus Sissek ein. Die Feste könne sich nur noch Stunden halten, die Übergabe stehe bevor. „Um Gotteswillen" lautet die dringende Bitte. Daraufhin wurde in Gottes

[1]) Valvasor berichtet mit Berufung auf Megiser, daß es der Überredung Auerspergs gelungen sei, die anderen (auch Eggenberg) seien gegen eine Entscheidungsschlacht gewesen).

[2]) A bei Lopašic S. 178. Bezüglich der Entmutigung wäre auf die ähnlichen Lagebilder im Vorjahre, s. Prager Studien X. S. 92 zu verweisen. So schrieb Cesare Speziano aus Prag an den Kardinalsekretär Cinthio am 24. Juli 1592 nach Rom: È ben vero in Alemagna e massimento nell' Austria è intrato tanto terrore del Turco, che pare a tutti d'haverlo su la porta delle case loro. Bei Jorga-Hurmuzaki, Dokumente XI. 1900 Nr. 402, S. 269.

[3]) Copia Nr. 4 bei Tomik, 80 u. 81.

[4]) Orthelius II. S. 190 erzählt, daß die windischen und krabatischen Befehlsleute nicht haben in den Weiterzug einwilligen wollen. Aber der Herr Oberst hat den forchtsamen Crobaten ihr Herz und Gemüter ermuntert und sie aufgemahnt, daß sie neben ihm den Feind beherzt und unerschrocken angreifen und den Sieg von Gott erbitten und gewartig sein sollen. Valvasor nimmt dagegen Stellung: Die Kroaten hätten nur gegen ein Haupttreffen zu votieren gedacht. Orthelius tue ihnen zu viel Unbill an, daß er ihre Bedachtsamkeit zu einer Furchtsamkeit auslege. XV. S. 523.

Digitized by Google

Namen der Anmarsch beschlossen — ohne Debatte, so einhellig wie vorher der Entschluß zum Rückzug. So überraschend kam allen dieser Umschwung, daß ihn alle Berichte göttlicher Eingebung zuschrieben: divina vero ope et clementia, schreibt der Ban [1]). Geschütze, Bagage, wurden in Novigrad zurückgelassen [2]) und in der obgenannten Gefechtsmarschordnung rückten die Kaiserlichen — Alban Graswein befehligte die Vorhut — bis auf eine gute halbe Meile auf Sissek zu. Die feindlichen Lagerreihen hoben sich von den niedrigen Hügeln der Kulpa ab. Das Lager diesseits des Flusses und an der großen Brücke konnte man nicht sehen. Deutlich vernahm man das Schießen [3]).

Hassan Pascha hatte die Belagerung unterbrochen, 1000 Reiter unter Memi Beg dem Entsatzheere entgegengeworfen, um Zeit zu gewinnen, sein Heer für die Entscheidung zu ordnen. In der Sumpfebene zwischen der Save im Norden, Kulpa und Odra im Süden (die Kulpa zur Rechten und im Rücken die Odra zur Linken), so reichte die halbmondförmige Aufstellung [4]) von Ottok (Prager Studien X. 63) bis zur Odramündung. Bei Ottok lehnte sich der rechte Flügel an den Kopf Kulpabrücke. Dort hielten die Sandschakbegen von der Lika und von Klissa mit der schweren Artillerie. Dieses Heer zählte 8-10.000 Mann [5]). Es war die Ebene, wo heute die Neustadt und der Bahnhof Sissek liegen und Dienstag vor Johanni.

Zwischen 10 und 11 Uhr vollzogen die Kaiserlichen den Übergang aus der Marsch- in die Gefechtsaufstellung und da die für die einzelnen

---

[1]) „Als wir am 22. Juni des Morgens fort wollten", berichtet Re vom 6. Juli, „haben sich widerwärtige Ratschläge ergeben, indem etliche dem Fortzuge ganz und gar widerraten und allerlei Verhinderungen und Unmöglichkeiten praetendieret, die anderen stark auf den Fortzug gedrungen (die Unrichtigkeit dieser Stelle habe ich oben dargetan: man denke an des Schreibers Rolle im Kriegsrate) bis endlich der allmächtige Gott, der rechte Urheber dieses Werkes, durch wunderliche Mittel den Ausschlag gegeben". Im Kriegsarchiv, Wien.

[2]) Re, L. Augenz. (obwohl der Wienerischen Zeytung Drucker solches den Weidnerischen Knechten in Verwahrung gibt) Tomik Nr. 6. S. 83 und L. Part. sagen, daß 7 Feldstückel zurückgelassen wurden.

[3]) Über den Marsch auf Sissek ziemlich gleichmäßig L. Part., L. Augenz., Re, Istvanfy, der Ban und die Abschriften von dessen Brief im Münchener Reichsarchiv und im Dresdener Hauptstaatsarchiv vom 23. und 25. Juni.

[4]) Über diese Art der Aufstellung vgl. Maizeroi, Anleitung in die Taktik; aus dem Französischen übersetzt vom Grafen Brühl. Straßburg 1771 II. Bd.

[5]) so viel gibt die Gruppe E. und die des Bans an. E. selbst vom 24. Juni bei Lopašic S. 184 und Ra. von der Gruppe A. A. selbst gibt 8000 Mann an. Achaz v. Turn meinte (5. Juli), daß dies unmöglich die gesamte türkische Streitmacht war. Ebenso Pa. und Pr. Sie vermuteten die Hauptmasse im Lager beim Troß und vor der Festung.

Digitized by Google

Abschnitte bestimmten taktischen Körper vorbereitet waren, erfolgten die Angriffsstöße planmäßig, rasch und folgerichtig. Der Stoß der windischen Husaren — pro officii praerogativa war dem Ban die Ehre des ersten Angriffes überlassen worden, melden die Unterkommandanten — unter Johann Drascovics, Benedikt Thurocz und Franz Orhocz auf Hassans linken Flügel scheiterte an dem kurzen, wohlgezielten Feuer der Janitscharen aus dem sumpfigen Kleingehölz an dem Gesträuch der Odra [1]). Allein Auersperg nahm mit seinem 2. Treffen — den rechten Flügel kommandierte Adam Rauber — die Geschlagenen auf und indem er genau die Fühlung zwischen Rauber und den Brüdern Paradeiser einerseits und dem linken Flügel — mit den Musketieren unter Obrutschan behielt — ging er aus der Staffelformation der einzelnen Rottenkolonnen zu Dreien in Doppelkolonnen über, dann zur Rudelformation.

In wuchtigem Chok führte er den Stoß aufs feindliche Zentrum und die glänzend durchgeführte Attaque brachte den Erfolg. „Ehe sie Jesus geschrien oder losgebrannt," schreibt Achaz v. Thurn, „wurde die türkische Aufstellung durch unsern gestracken, standhaften Nachdruck und Einbruch entzweigeschnitten, jenseits einer tiefen Lacke, die vom Wald gegen der Prucken und hernach zwergweiß an unserer tenkhent (linken) Seiten, welche sich in maßen eines tiefen Baches gelegen" [2]). Inzwischen hatte Rauber einen Umgehungsversuch glücklich abgewehrt und schon vollführten die Reiter des dritten Treffens die entscheidende Schwenkung auf den rechten Flügel des Feindes. Links seit- und rückwärts staffelweise postiert, faßten die Eggenberg, Redern, Montecucoli die Feinde in der Flanke. Hassan versuchte durch Heranziehung der Reserven dem Treffen eine andere Wendung zu geben, oder zu retten, was möglich war. Umsonst. Die Wucht des Offensiv-Flankenchoks, dessen Geheimnis in sovielen Kavallerieattaquen den Erfolg

[1]) L. Part.: „Indem aber die Husaren an den Feind kamen und dessen Fußvolk etliche Schüsse auf sie getan, deren doch wenige davon geschädigt, haben sie das Hasenherz empfangen, vmbgewandt und sich in die Flucht begeben". E. Kurrier: „Wie sie aber gesehen, daß der Feind so stark, haben sie sich gewendet, und der [nachfolgenden Auersp.) Archebusier ernstlich vermant, ihnen zu Hilfe zu kommen". L. Part.: „Von den Geschlagenen hatten etliche unseren Herrn Obersten angeschrien, er sollte fliehen; der hat ihnen aber tapfer und muetlich zugesprochen, von der Flucht abzustehen". T., Pa. und Pr. bringen auch die Nachricht von der Flucht mit dem Vermerk: Die Geschlagenen vermeldeten zu den Unserigen, daß wir alle verloren seien und haben die Unserigen zu fliehen vermant. Valvasor XV. 528. bestreitet die Flucht aufs heftigste. Nicht beim ersten Anblick, sondern nach hartem Kampfe hatte sich die windische Vorhut aufs Hauptheer zurückgezogen.

[2]) Ähnlich A. an Matthias vom 24. Juni bei Lopašic a. a. O. S. 78 und L. Part.

Digitized by Google

verbürgt. hatte bereits entschieden. Glänzend war die Schwarmattaque geglückt; in wilder Flucht wälzten sich die Flüchtigen der Kulpabrücke zu, wo die Raittenauer Fußtruppen — sie hatten infolge des Sumpfterrains nicht sogleich an den Feind herankommen können [1]) — sich noch vergeblich um die Eroberung des Brückenkopfes bemühten. Die Feuerüberlegenheit gewannen sie erst nach dem siegreichen Chok, trotzdem sie der Ban mit den Haramien des Kapitels von Agram tapfer unterstützte [2]).

Auch war die Besatzung der Feste trotz der nie ruhenden Beschießung auf Zentrum und rechten Flügel ausgefallen, der Domherr Blasius Gyurak an der Spitze [3]). Die Schlacht war bereits entschieden. Nur um die Kulpabrücke tobte der Kampf. Neben den Raittenauern, den Haramien, setzten die Weidner, Stephan Blagay, Pranck alles daran, sich in den Besitz des Kopfes zu setzen und die Rückzugslinien dem Feinde abzuschneiden. Endlich gelang es. Gleichzeitig brach die Brücke unter der Last der Flüchtigen zusammen. Die Katastrophe auf der Brücke wird in den Zeitungen und Partikularitäten am breitesten ausgemalt. Hier fand die Phantasie der Schreiber reichlich Spielraum. Auf diese Blüten einzugehen, versage ich mir [4]). Wie in den zahlreichen Rückzugskatastrophen (man denke an die Beresina, Arcole, Lod[1] usw.) brachte die Verwirrung die größten Verluste [5]). Unter den Toten war Hassan Pascha. Über die Beute, die Tragweite des siegreichen Entsatzgefechtes und den Eindruck im Reiche war man sich seit jeher im klaren. Erzherzog Matthias hat das Hauptgewicht in seinem Glückwunschreiben an die Hofkriegsräte in Graz vom 4. Juli [6]) mit Recht

[1]) da erano serzati da una laguna a guisa d'un rio, che usciva d'una selva: Tomik S. 84.

[2]) Auch sonst leuchten die Kroaten unter Erdödy voran, wie A. ausdrücklich in seinem Schreiben an Ungnad vom 3. Juli hervorhebt. Hofbibliothek Wien, Nr. 8966 fol. 319. „Mit solcher Furia gingen die Banschen, die Kärntner und Krainer, die Karlstädter, des Redern Gesellschaft mit denen Grünen und Weißröckeln und deutschen Fußknechten in die Flanken des Feindes".

[3]) Die übrigen Ordensbrüder verharrten im Gebete, auf dem Antlitz liegend.

[4]) Valvasor XV. S. 526. Istvanfy XXVII. 390. Ortelius II. S. 198. Katona XXVI. p. 601. Barovius, S. 247, ihm folgt Hammer-Purgstall IV.

[5]) Von 18.000 Mann spricht der wahrhafte Bericht, von 22.000 Eyzinger Rel. S. 63, Barovius von 26.000 Mann. S. Tomik Nr. 6, S. 85.

[6]) bei Lopašic S. 187/88 in Mon. XV. Indem ihr dan vnsres verhoffens ohne dies nit unterlassen werdet, sy, gedachte Hauptleute zu solcher Einigkeit und zusambsezenden merern müglichster progreß alles vleis zu vermanen . .." Aus Wien den 4. Juli. Über den Eindruck in der Christenheit vgl. die freudigen Schreiben des Papstes Clemens VIII. an Andreas v. Auersperg vom 10. Juli 1593, gedruckt bei Radics, Herbard v. Auersperg S. 363 und an den Ban vom gleichen Tage, ge-

Digitized by Google

auf „die Einigkeit, den gleichen Verstand unter den Kriegshäuptern“ gelegt. Mit Recht betont auch Wilhelm Erben die lose Gliederung des Heeres, dessen Kraft nicht so sehr auf gemeinsamer Leitung, als auf dem freiwilligen Zusammenwirken der einzelnen Befehlshaber beruhte.

---

druckt bei Theiner II. 84 ff. Bischof Neithard von Bamberg preist das Ereignis in einem Aufrufe im kgl. bayr. Kreisarch. Bamberg IV. Codex Constit. Bamberg. sub D. Episcopo Neidthardo 1592—99. Die Schreiben des kurfürstl. Administrators in Sachsen, Herzog Friedrich Wilhelm an den Brandenburger Kurfürsten und an den Landgrafen Ludwig von Hessen vom 20. Juni (a. Stils) im Dresdener Hauptstaatsarchiv loc. 9324 und dessen Antwort vom 27. Juni. Ebda fol. 163—65. Der französische Brief bei Tomik S. 88—89.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

RETURN TO ⟶ CIRCULATION DEPARTMENT
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 HOME USE	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

NOV 18 1991 12
REC. CIR. JUN 1 1981

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720

Digitized by Google

PERIODICAL

Digitized by Google

Digitized by Google